









JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

DRITTER BAND.

(DER GANZEN REIHE SIEBENUNDDREISSIGSTER BAND.)

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
VORMALS
FRIEDRICH MAUKE.
1881.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Literatur.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miscellen.

Verzeichniss

der im dritten Bande der neuen Folge unter den Rubriken „Literatur“ und „Eingesendete Schriften“ angeführten Publikationen nebst Angabe der betreffenden Seite, auf welcher sie mit vollständigem Titel angegeben resp. besprochen sind.

I. Theoretische Nationalökonomie.

II. Praktische Nationalökonomie.

Leonhardt: Die gesetzl. Begründung des Cheque-Systems in Oesterreich 497. Berger: Katechismus des Girowesens 497.

Handel und Handelspolitik. Henkeshoven: Die deutsche Zolltarifreform vom Jahre 1879 . . . . erläutert 99. Schanz: Engl. Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters 298. Lorenz: Deutschlands Getreideproduktion etc. 610. Ballin: Die Wahrheit über die Vertheuerung der Lebensmittel 611. Dixwell: The premises of free trade examined 608. Borain: Freihandel und Schutzzoll 604. Deutschlands Industrie und Handel im ersten Jahre der neuen Zollpolitik 604.

Landwirthschaft. Agrarpolitik. Stenogr. Bericht der XIII. Gen. Vers. des Verbandes deutscher Müller 100. Lambl: Die Grundrente als Zweck aller Landwirthschaft und Viehzucht 105. Brunner: Die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas, amerikanische landw. Verhältnisse 485. Geigel: Bodenergiebigkeit, Bodenerzeugnisse etc. 488. v. Pereira: Getreidebanken 489. Chevallier: La crise agricole 490. Delimoges: La viande et le blé 498. v. Jung-Stilling: Beiträge zur Livländ. Agrarstatistik 303. Lorenz: Deutschlands Getreideproduktion etc. 610. Ballin: Die Wahrheit über die Vertheuerung der Lebensmittel 611.

Forstwirthschaft. Forstpolitik. Fischereiwesen. Bergbau. Kletke: Die Fischerei-Gesetzg. des preuss. Staates 293. Wessely: Forstl. Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn 604. Roth: Ueber Wald- und Waldbenutzung nach konservativen Grundsätzen 605. Reinick: Beiträge zur Waldschutz- und Aufforstungsfrage 605.

Gewerbe und Gewerbepolitik. Krallinger: Satzungen hervorragender Handwerkervereinigungen a. d. Zeit vom 15. Jhrt. b. z. Gegenwart 99. Guttstadt: Die ärztliche Gewerbefreiheit im deutschen Reiche und ihr Einfluss auf das öffentliche Wohl 104. Literatur über das Gewerbewesen S. 214 ff., und zwar: Hirth: Lebensbedingungen d. dtschn. Industrie sonst und jetzt. Goldschmidt: Weltausstellung in Philadelphia und die dtsche. Industrie. Grothe: Zollschutz f. Produkte des Kunstgewerbes. Keller: Das deutsche Handwerk und praktische Vorschläge zur Hebung desselben. Schmoller und Dannenberg zur Reform der Gewerbe-Ordnung. Ein Wort über principielle Reform d. dtschn. Gew.-Ordnung, von der Hamburgischen Gew.-Kammer. Marchet: Die Aufgabe der gewerbl. Gesetzgebg. Jacobi: Organisation des Gewerbes. Perrot: Handwerk, seine Reorganisation etc. Rücklin: Das neuzeitliche Handwerk. Petschacher: Zur Gewerbegesetzgebung. Saller: Abhandlung über Gewerbefreiheit. Hell: Die wichtigsten Klein-Kraft-Maschinen. Musil: Die Motoren für das Kleingewerbe. — Schrader: Die korporative Organisation des Handwerks 294. Huber: Der Reichsgesetzentwurf betr. die Neuregelung des Innungswesens 294. Bobertag: Die Handwerkerfrage im J. 1880. 295. Neugeboren: Zwangsgenossenschaften und freie Gewerbekammern 295. Die Gewerbe-Ordnung v. 21. VI. 1869 mit allen Zusätzen etc. bearbeitet von einem höh. Regierungsbeamten 298. Meyer: Die Strassburger Goldschmiedezunft 605.

Sociale Frage. J. Brac de la Perrière: Le socialisme 101. Cochin: Études sociales et économiques 102. Gumplowicz: Rechtsstaat und Socialismus 289. Semler: Geschichte des Socialismus und Communismus in Nord-Amerika 609.

Armenwesen. Steiner: Zur Reform d. Armenpflege in Oesterreich 494. v. Marschall: Ueber Eheschliessung und Unterstützungswohnsitz 494. Doell: Die Reform der Armenpflege 494. Lammers: Die Bettelplage 495. Chuchul: Zum Kampf gegen Landstreicher und Bettler 495. Jagielski: Die Ueberhandnahme der Bettelei u. ihre Bekämpfung 496. Ursachen der Verarmung und Mittel zur Abhülfe 496. Verhandlungen des schweiz. Armenerziehvereins 496. Berthold: Armenlast u. Freizügigkeit 496. Stat. Nachrichten über das Grossh. Oldenburg (Armenwesen) 301.

Bevölkerungspolitik. Brunner: Die Auswanderung nach den Verein. Staaten Nord-Amerikas 485. v. Marschall: Ueber Eheschliessung und Unterstützungswohnsitz 494.

III. Finanzwissenschaft. Beer: Der Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868. 111. v. Schlör: Ueber Steuerreform in Bayern 290. Scheimpflug: Zur Reform der österreichischen Börsenverkehrssteuer 291. Witte: Arbeit und Besteuerung des Menschen und der Maschine 291. Die österreich. Steuer-Gesetze und die Verordnungen über Ausführung derselben 293. Dujardin: Des droits d'enregistrement de timbre et de greffe au point de vue de la proportionnalité de l'impôt 293. Das Tabak-

Steuer-Gesetz vom 16. VII. 79 von Reinhold 298. Ratzenhofer: Die Staatswehr (Wehrsteuer) 484. Marcinowski: Die Wehrsteuer im deutschen Reiche 488. Schmitz: Zur Kommunalsteuerreform contra Gneist 612. Giffen: Essays in finance 612. Delsa: Beiträge zur Steuer-Reform 602. Fitger: Der Steuerreformplan in seiner neuesten Form 602. Gerstfeld: Ein Finanzreformplan für das deutsche Reich 603. Hoeborn: Ein Beitrag zur Steuerreform 603.

IV. Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht. Guttstadt: Die ärztliche Gewerbefreiheit im deutschen Reiche und ihr Einfluss auf das öffentliche Wohl 104. Kletke: Kreis- und Provinzialordnung. Th. VIII. 297. Ratzenhofer: Staatswehr. Wissensch. Unters. d. öffentl. Wehrangelegenheiten 484. Zur Literatur des Alkoholismus S. 38 ff. und zwar: Baer: Der Alkoholismus, seine Verbreitung etc. — Comptes rendus sténographiques du congrès intern. pour l'étude des questions relatives à l'alcoolisme. — The Alcohol question. — Maixner: Otravy líhem. (Alcoholvergiftungen) — Richardson: Diseases of modern life. — Entw. eines Reichsges., betr. die Bestrafung der Trunkenheit.

V. Juristisches. Geller: Ueber die Grenzen des Rechtsschutzes der Zinsfreiheit 496.

VI. Statistik.

Allgemeine Handbücher und specielle theoretische Untersuchungen. Körösi: Projet d'un recensement du monde 110. Wappaeus: Einleitung in das Studium der Statistik 290. L. Perozzo: Stereogrammi demografici 492.

Kalender, Jahrbücher, Jahresberichte, statistische Beiträge etc. Jahrbuch für bremische Statistik. Jahrg. 1880. 298. Stat. Jahrb. der Stadt Berlin. VII. Jahrg. 1879. 299. Kalender und stat. Jahrbuch etc. f. d. Kgr. Sachsen 300. Statistik des Herzogth. Sachsen-Meiningen Heft 4 u. 5 301, Heft 7 616. Statist. Mittheil. über Elsass-Lothr. XIV. 301. Beiträge z. Statist. des Grssh. Hessen. 22. B. 1. H. 301. Würtemberg. Jahrb. f. Stat. und Landeskunde. Bd. I. 1. Hälfte 301. Stat. Nachrichten üb. das Grhzt. Oldenburg. 18. Heft (das Armenwesen) 301. Preuss. Stat. LIX. 302. Stat. Jahrbuch (Oesterreich) f. d. Jahr 1878 Heft 8 und 10; f. d. Jahr 1879 Heft 7 und 9 302 und 303; für das J. 1878 Heft 3 u. 4; f. 1879 Heft 8; f. 1880 Heft 1 616. Annuaire statistique de la Norvége 1880. 304. Annuario statistico italiano. Anno 1881. 304. Statistik des Hamburg. Staates. Heft XI. 615. Breslauer Statistik. IV. Ser. 4. Heft, V. Serie 1., 2. und 3. Heft, VI. Serie 1. Heft 615. Verwaltungsbericht der Stadt Breslau 615. Mittheilungen des Hrz. Anhaltischen stat. Bureaus. Nr. 29 u. 30 616. Schweiz. Statistik L. 608. Danmarks Statistik. Stat. Tabelvaerk IV. L. D. Nr. 3. 304. Danmarks Stat. Stat. meddelelser III. 2. u. 3. Bd. 304.

Bevölkerungsstatistik. Die Bewegung der Bevölk. in Wien i. J. 1880. 303. Popolazione. Movimento della stato civile 1879. 305. Frankfurt a/M. Bevölkerungsstatistik f. das Jahr 1880 615. Stat. des Hrz. Sachsen-Meiningen. H. 7. (Kindersterblichkeit) 616.

Wirthschaftsstatistik. a) Gewerbestatistik. Bericht der Gew.-Kammer zu Bremen üb. ihre Thätigkeit von Nov. 1879 — Mai 1880. 298. Hack: Die Gewerbe in Elsass-Lothringen nach d. Zählung vom 1. Dez. 1875 300. Bayerische Gewerbestat. II. und III. Theil 300.

b) Agrarstatistik. Stat. Jahrb. des k. k. Ackerbau-Minist. f. 1879. Heft 3. 303. v. Jung-Stilling: Beitrag z. Livländischen Agrarstatistik 303. Danmarks statistike meddelelser. III 2. u. 3. Bd. (Erntestat.) 304. Notizie interno alle condizione dell' agricoltura 1878|79. vol. I. 305. Stat. Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. 1880. Heft 3 303. Heft 1 616. Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerb. Minist. vom 1. Jan. 1877 — 31. Dez. 1880 604.

c) Handels- und Verkehrsstatistik. Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands pro 1879 299. Ausweise üb. den ausw. Handel der österr.-ung. Monarchie i. J. 1879, XXXX. Jahrg. VI. Abth., für 1880, XXXXI. Jahrg. II. und III. Abth. 303. Jahressitzung der Gen. Vers. der österr.-ung. Bank 303. Statistik tabelvaerk. Litra D. Nr. 3. 1880. (Handel etc. D's.) 304. Statistique de la navigation par le canal de Suez 498. Stat. internationale. Navigation maritime II. 304. Movimento della navigazione nei porti del regno. 1879. 305. Relazione stat. sulle costruzioni e sull' esercizio delle strade ferrate ital. per l'anno

Beiträge zur Kenntniss und Würdigung der Sociologie.

Von

Dr. Krohn.

(Fortsetzung zu Jahrb. N. F. I. S. 433.)

II.

Dem Consensus als dem Grundprincip der socialen Statik galt unsere letzte Erörterung. Ueber die wirkenden Kräfte, an denen er sich zu bethätigen hat, könnte man füglich schweigen, da dieser Theil der Lehre Comte's selbst den genügsamen Ansprüchen Stuart Mill's unzureichend erschien. Wer mit den Positivisten die Wissenschaft auf die Gesetze des Werdens einschränken will, verliert das Sein unter den Füssen. Er hält es etwa in der Natur als Atome, Molekeln und Zellen, in der sittlichen Welt als psychische Grundinstincte fest. Leicht könnte man zugestehen, dass Egoismus und Altruismus wirkende Elemente in derselben seien, aber Niemand wird mit ihnen allein dem Leben des socialen Körpers nahe kommen, viel weniger es ergründen. Vom Standpunkt geschichtlicher Betrachtung lässt sich sogar die Herrschaft egoistischer Triebfedern — ohne Paradoxie — als eine Undenkbarkeit behaupten. Denn wir sind im Gemeinleben immer an eine seiner allgemeinen Lebensrichtungen gebunden; dass sich diese nur durch persönliche Geister durchsetzen können, mag dem Egoismus einen Schein von Wahrheit anhängen; wenn wir ihn aber für eine Wahrheit erklären, wird die Geschichte ein Thema des psychologischen Pragmatismus und das Gesetz der Menschheit eine sinnlose Phrase. Geschichtlich und social wirken wir nur als Repräsentanten herrschender Ideen, stabilirter Gesellschaftsformen, nicht als Menschen in der sittlichen Bedeutung des Wortes. Diesen Ideen fehlt deshalb ihre Sittlichkeit nicht, wenn wir auch das Princip, auf dem sie ruht, den Kanon, nach dem sie wirkt, nicht zu verstehen vermögen. Man mag über den Dualismus der persönlichen und geschichtlichen Moral klagen, ihn als un-

haltbar und den tiefsten Forderungen des Geistes widerstreitend verwerfen; die Weltordnung, die diesen uns unlösbaren Widerspruch Jedem darbietet, lässt sich damit nicht ändern. Wir möchten sie platter haben und platter machen als sie einmal ist. Der Sociolog schuldet eine Rechenschaft über das Verhältniss unseres Lebens in der Gattung; er glaubt zwar an seine sehr specifische, mit individuellen Maassstäben nicht auszumessende Natur, er spricht von seinen natürlichen Ordnungen und Entwicklungen und hebt die Möglichkeit seines eigengesetzlichen Verhältnisses durch die banalste Form der Freiheitslehre in limine auf. Comte's Altruismus als sociales Princip ist ein überflüssig gelehrter Ausdruck der Thatsache, dass wir nur von der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft leben können, wir mögen uns anstellen wie wir wollen. Die unvermeidliche Einschränkung, dass wir nur für eine ihrer Formen und Richtungen leben können, begründet das Wesen des socialen Egoismus. Wir sind Glieder, Momente einer höheren Form der Persönlichkeit, eines Staates, und gleichen gar oft, wenn nicht immer, den rebellischen Plebejern, die eine ihrer Lebensfunctionen zum Stillstand bringen oder ganz zerstören möchten. Das lehrende Amt des Menenius übernimmt erst die Nachwelt. Wenn sie die heut vergessenen und verkannten Urkräfte des persönlichen Genius der Menschheit zu ihrem Bewusstsein zurückgeführt haben wird, dann muss auch die Kümmerlichkeit des Unternehmens einleuchten, aus dem Bruchwerk selbstischer und socialer Instincte sein Sein und Werden erklären zu wollen. Die Metaphysiker und selbst die Religiosen (wie ein Einblick in Schleiermacher's Ethik lehren kann) haben mit Entschiedenheit und wirklicher Tiefe den Weg angezeigt, auf dem die Sociologie allein Wissenschaft werden kann. Das Individuum und seine Freiheit gehört nicht in die Geschichte; sie liessen lieber eine unpersönliche Weltvernunft walten, die sich die persönlichen Geister zu dienenden Organen macht, als dass sie durch einen laxen Freiheitsbegriff und psychische Triebe die lebendig empfundene Majestät der Menschengeschichte völlig unbegreiflich machen wollten. Von dem naturalistisch gestimmten Sociologen konnte man erwarten, dass er diesen Gesichtspunct sich aneignen würde. Denn er ist der Weise, wie er das Dasein anzuschauen pflegt, durchaus angemessen. Wider Erwarten hat er sich der sonst von ihm misshandelten Freiheit angenommen. Der Antrieb, der ihn leitet, ist durchsichtig genug. Er ist nicht reiner Theoretiker, sondern er will practisch wirken. Er hat ein besonderes sociales Programm, das er durchführen möchte. Die „natürliche" Entwicklung der menschlichen Dinge würde vielleicht, wahrscheinlich

oder sicher ganz anders laufen; er nimmt deshalb den freien Menschen in Anspruch, um Collaborator seiner Ideen werden zu können. Unter Umständen glaubt er auch, den Menschen in etwas vor der Natur bevorrechten zu müssen. Mit dem Wort Freiheit scheint das Privileg leicht geschaffen, wenn er nur sagen wollte, was er unter ihr versteht, und ob er etwa mit dem Beweis der persönlichen Freiheit eo ipso auch ihre sociologische Form für erwiesen hält. Am liebsten wirft er die Frage gar nicht auf, weil er die Collision mit der Metaphysik fürchtet; oder er streift sie nur durch schlichte Einstimmung in den psychologischen Freiheitsbegriff, dessen Unhaltbarkeit längst dargethan worden ist. Durch Vernachlässigung dieser Frage hat er seine ganze Wissenschaft in die Luft gebaut. Er stellt sich vertrauend auf den Boden der Erfahrung, in der Zuversicht so ernten zu können wie der Naturalist. Gerade dadurch wird er sein eigener Gegner und ein Zeuge wider die Möglichkeit seiner Wissenschaft. Nach der Erfahrung steht er als geschichtlich wirkender Mensch zu einer Partei oder Classe, innerhalb eines eng begrenzten Ideenkreises, und wird als solcher den Logos des Gemeinlebens nie umfassen und construiren können. Die Sociologie nach naturalistischer Methode ist eine contradictio in adiecto. Sie ist als Wissenschaft nur denkbar, wenn wir einen Standpunct über aller Erfahrung erreichen können, wie ihn der Naturforscher durch die einfache Prärogative des Geistes gegenüber seinem Untersuchungsobject thatsächlich einnimmt. Aus ihr stammen seine Erfolge. Wir müssen deshalb unser Selbst als zeitlich und social bestimmtes Wesen gewissermaassen mediatisiren, die menschliche Gemeinschaft wie eine zweite Natur als Thema interesseloser Betrachtung unter uns zu bringen verstehen, wenn es überhaupt Sociologie geben soll. Will man dies auch naturwissenschaftliche Methode nennen, so lässt sich nichts einwenden, wenn man nur dabei festhält, dass der Sociolog die transscendente Perspective erst gewinnen muss, auf welcher der Naturforscher von Hause aus steht. Der Geist ist in Bezug auf die Natur transscendent, in Bezug auf sein sociales und geschichtliches Leben ist er es nicht, aber er kann es werden oder versuchen es zu werden. Er beweist es in der philosophischen und religiösen Weltauffassung, die desshalb gegenüber den menschlichen Dingen so berechtigt und nothwendig ist, wie die exacte Methodologie gegenüber der Natur. Vertraut Ihr der Wahrheit der naturwissenschaftlichen Forschungsweise, so schafft Euch erst in Bezug auf die sociologischen Probleme dieselben Bedingungen, unter denen sie fruchtbar erfinden und entdecken gelernt hat: Sie fassen sich in das eine Wort zusam-

men, dass Ihr die geschichtliche Determination Eurer Persönlichkeit transscendiren, eine Stellung über den beschränkenden und beschränkten Erfahrungen der Zeitalter erobern, d. h. speculativ werden müsst. Denn die Speculation ist das Organ der Erhebung über unsere geschichtliche Empirie, und nur durch eine solche Erhebung wird in Euerm Gebiete ein Standpunkt errungen, den Eure Vorbilder in dem ihrigen von Anbeginn innehaben. Ihr werdet erwidern, sie sei Euch zu unverständlich, Ihr könnet sie nicht anwenden. Dadurch verrathet Ihr Euch. Ihr seid Männer der Praxis und als solche Bekenner eines practischen Ideals. Je lebendiger Ihr es vertretet, desto mehr schwindet der Logos der Gemeinschaft aus Eurem Gesichtskreis, desto ungeschickter seid Ihr für die Pflege der Sociologie. Sehet zu, was Ihr Alles im Leben als verfehlt ablehnt, als gefährlich bekämpft — und erkennet daraus, dass Euch eigentlich nichts übrig bleibt, als Euer persönliches Bekenntniss, wie Ihr den Logos der Menschheit schlechthin negirt, statt ihn in dem unendlichen Reichthum seiner Positionen zu begreifen. Trotz Eurer naturalistischen Liebhabereien verfahrt Ihr in Eurer Sphäre höchst unnaturalistisch, etwa wie Einer, der Electricität und Magnetismus für echte und wahre Kräfte, Licht und Wärme dagegen für überwundene Absurditäten ausgeben wollte. Ihr müsst Alles als nothwendig, sub specie aeternitatis betrachten, das vielgescholtene Wort, dass alles Wirkliche vernünftig sei, zu Eurer Devise machen, oder Ihr versteht Eure Aufgabe nicht und viel weniger könnt Ihr sie einen Schritt ihrer Lösung näher führen.

Es mag scheinen, dass hier eine rein fatalistische Auffassung der Geschichte in Schutz genommen werde. Ich bin davon weit entfernt ihr ein günstiges Wort zu reden, und berufe mich auf die allerdings den Meisten unbekannt gebliebenen Verhandlungen über die Freiheit von Seiten unserer grossen speculativen Denker. Die Freiheit triumphirt selbst bei denjenigen unter ihnen, welche den Causalbegriff mit erbarmungsloser Strenge über Menschen und Natur walten liessen. Man möge bei Spinoza und Schopenhauer verfolgen, wie sie durch das anscheinend unzersprengbare Gestein eines herzerkältenden Fatalismus sich siegreich ihre Wege bricht. Sie verlegten sie nur an einen andern Ort, als wo sie herkömmlich gesucht zu werden pflegt. Es lässt sich vielleicht ein plausibler Grund angeben, wesshalb man solchen Gedankengängen sich nicht anschliessen mag und kann. Diejenigen, die zu unmittelbarem Wirken in der Gemeinschaft berufen sind, müssen nothwendigerweise den Glauben festhalten, dass sie in freier Thätigkeit die Missstände des Gemeinlebens beseitigen, seinen

glücklichen Fortschritt befördern können. Die Speculation dagegen, die der Idee einer allgemeinen Gesetzlichkeit mehr ergeben ist, als der Empiriker vermuthen dürfte, findet in ihrer dem concreten Gang der Dinge abgewandten Stellung leicht das Herz, die Nothwendigkeit anzuerkennen und die Freiheit über ihr transscendent zu begründen. Der Logos ihrer Nothwendigkeit kleidet sich zwar nicht in einen mathematischen Ausdruck, aber seiner Idee nach übt er dieselbe zwingende Macht. Es liegt im Wesen des denkenden Geistes, dass er sich überall systematische Zwingburgen baut. Er mag der Logik des Weltlaufes misstrauen; seiner eigenen Logik, die das Muss in allen Zungen predigt, wird er nicht ledig. Wenn er ihr Werk gethan, sieht er den Strom der Nothwendigkeit seine eigene Schwelle unterspülen; dann sucht er ihn aufzustauen oder rettet sich beherzten Fluges in die Ideenwelt. Der practisch Gerichtete greift entschlossen in die Speichen des Weltrades, der Metaphysiker kann nicht glauben, dass er mehr sei als ein Agent der Nothwendigkeit und eilt das verlorene Gut jenseits des Zeitlichen wiederzugewinnen. Gern erinnere ich an den Namen Kant's, den wir Alle verehren, dessen wissenschaftliche Behutsamkeit Jedem Achtung und Vertrauen abgewinnt. Seine intelligible Freiheit, die er vorsichtig als Idee eingeführt, mag dem Einspruch logischer Kritik unterliegen; die Motive zu ihrer Bildung stehen unerschüttert von jedem Angriff der Logik aufrecht, denn sie sind selbst aus ihr geschöpft. Es ist nicht zufällig, dass zwei so ungleichartige, aber an Tiefsinn vergleichbare Geister, wie Schelling und Schopenhauer, ihn auf diesem Wege begleiten mochten.

Wir eilen zum Schluss. Den Grundbegriff der socialen Dynamik erkennt Comte in der Entwicklung (développement). Er will mit Pascal die Menschheit als ein einziges dauerndes Individuum angesehen wissen; es entwickelt sich durch das zunehmende Uebergewicht seiner humanen und socialen Instincte; aber in erster Linie, alles andere bedingend und verdunkelnd, durch das Auswachsen seines denkenden Geistes. Die Entwickelung ist also der Fortschritt der Intelligenz, und dadurch wird sie thatsächlich zur Vervollkommnung (perfectionnement).

Hier schiesst Comte weit über sein Ziel hinaus. Der empirische Standpunct kann nie die Ansicht rechtfertigen, dass die Menschheit einem einzigen Individuo gleiche; denn die Menschheit ist ihm weder irgendwo in der Erfahrung gegeben, noch gestattet ihm dieselbe Erfahrung sie irgendwie unter den Begriff des Individuums zu subsumiren. Hat Comte das organische oder das moralische Individuum (er

erklärt sich darüber nicht) im Sinn: er muthet uns in beiden Fällen Unmögliches zu, und ganz unverständlich scheint mir, wie dieses hypothetische Individuum sich entwickeln soll. Nimmt man es als organisch, so haben seine Glieder von Anfang an die Socialität, die dem Organismus in allen Stadien seines Lebens gleich nothwendig ist; eine Steigerung derselben, alias eine Ausbildung der socialen und humanen Instincte, bedingt einen über den Organismus hinausliegenden Begriff. Nimmt man es als moralisch, so vermisst man eine Aufklärung über das Centrum des menschheitlichen Bewusstseins, in dem die Entwickelung vor sich gehen könnte. Wahrscheinlich wollte Comte nur sagen: Der Fortschritt der Menschheit setzt die continuirende Einheit ihres Wesens voraus. Von dieser Einheit ist gerade der Philosoph sehr überzeugt und entschlägt sich selten des Gefühls, dass ihr Verständniss eines der dunkelsten Probleme sei. Gern würde er zu seiner Klärung sich dem analytischen Licht der Positivisten anvertrauen, wenn er nicht vorher wüsste, dass die geistigen Kategorien ihnen unbekannte Grössen seien. Eine solche ist offenbar die Menschheit auch nach Comte, da er sie nach der vollkommenen Entfaltung der Intelligenz gravitiren lässt. Es mag dahingestellt bleiben, ob er mit Recht die Menschheit zum Thema seiner Sociologie gewählt, ob er nicht weiser gethan, sich auf die eigenthümlichen Lebensformen, die sie in ihren nationalen und staatlichen Sonderungen ausbildet, zu beschränken; wenn er aber das Schwierigere vorzog, so musste er für seine Behandlung wenigstens einen besseren Begriffsapparat zu Gebote stellen als eine einfache Nomenclatur. Die Einheit des Menschengeschlechtes mag dem Gefühl ein Genüge thun, wie eine unabweisbare Ahnung sich jedem Bewusstsein aufdrängen; von dem Sociologen muss verlangt werden, dass er diese Einheit qualificirt, wenn er sie einmal seiner Wissenschaft zu Grunde legen will. Etwaige Berufungen auf die Meinungen der Zoologen und Anatomen sollte er sich gar nicht gestatten; denn er hat mit dem Typus der Skelette nichts zu thun, sondern nur mit dem Menschenverein als einer geistigen Kategorie. Ich habe nicht die Verpflichtung, diese geglaubte oder postulirte Einheit bestimmen zu helfen. Nach meiner Ueberzeugung reicht sie himmelweit über den Positivismus hinaus, der sie vielmehr verneinen musste, und gehört unter keinen Umständen in die empirisch sein wollende Sociologie. Indess Comte hat sich einmal zu ihr bekannt, und es ist mir erwünscht, nach so vielem Kampf gegen den hohen Geist, den ich wahrhaft ehren gelernt habe, seinen idealistischen Wurf vertheidigen zu können. Die Einheit des Menschengeschlechtes ist eine apriorische

Idee und zugleich ein Ideal in demselben Sinn, wie die Wahrheit und die Güte es sind. Wie dem Moralisten das Ideal der Persönlichkeit in der Heiligkeit der Gesinnungen und der Thaten liegt, wenn sie auch nirgends angetroffen wird, so schwebt uns die gesellig geeinte Menschheit mit allen Attributen, die man ihr in solcher Verfassung mehr ahnend als wissend beilegen mag, als ein Ideal vor Augen, wenn ihr auch jede geschichtliche Erfahrung widerstreitet. Nur scheint es mir ein grosser, obwohl verzeihlicher Irrthum, seine Verwirklichung am Ende der Zeiten zu erwarten, so gross wie der, welcher die Vollendung der Erkenntniss und der Moralität auf Erden vorspiegelt. Diese Einheit ist nirgend und wird nicht sein, und wer das bestreitet zeigt nur die Macht der Ideen über die widerstrebendste Erfahrung. Man unternehme einmal diese Einheit zu bestimmen, deutlich zu sagen, was man unter ihr nicht allein denken, sondern auch als practisch möglich anschauen will, und die Ueberzeugung kann nicht ausbleiben, dass sie denselben Character hat, wie alle anderen Ideen, diese räthselhaften Druckkräfte des historischen Geistes, die höher liegen als alle Erfahrung, weil sie es sind, die unserem menschlichen Leben, dem Reich arbeitender Geister, erst seine Erfahrung bilden. Wie in bewusstloser Production werden die Ordnungen unseres Gemeinlebens geschaffen; wir stehen mitten unter ihnen und fragen erstaunt nach ihrem Ursprung. Da erhebt sich die Idee der Arbeit, des Rechts und der Sitte, der Wahrheit und Schönheit, der gemeinsamen Bestimmung zu einem höheren Ziel. Sie sind die formirenden Mächte der Menschengesellschaft und lehren uns Alle in der Kraft des Glaubens Berge versetzen. Sie sind unser intellectuelles Herz, von dem wir nicht loskommen können, und haben die Eigenschaften des Herzens, dass sie lebendig und tief erlebt, aber nie deutlich erkannt und beschrieben werden können. Denn sie begreifen uns — im buchstäblichen Sinne des Wortes —, darum können wir sie nicht begreifen. Eine solche Idee ist auch die Einheit unseres Geschlechts, und wer sie auszudenken den Muth hat, wird nothwendig zu metaphysischen Ansichten geführt werden. Ihre Abweisung als transscendentaler Schein ist bei einem Manne wie Kant aus einer missverstandenen Ethik des wissenschaftlichen Geistes hervorgegangen; sie verletzt bei ihm nicht, weil man eine tiefe Gewissenhaftigkeit im Spiele sieht. Das Urtheil der Neueren dagegen, das auf einfache Verwerfung lautet, ist durch Unkenntniss oder durch Gedankenlosigkeit bestimmt.

Die Idee der Einheit des Menschengeschlechts ist uralt. Welche historische Bewandtniss es mit der Idee seiner Entwicklung und sei-

nes Fortschritts habe, ist mir nicht zureichend bekannt; aber soviel lässt sich behaupten, dass sie weder die ursprüngliche Evidenz noch die durch die Jahrtausende fortgehende Beglaubigung der ersteren theilt. Die Einheit ist schon eine Conception der Mythenzeit, und sie hat sich da mit der entgegengesetzten Ansicht von einer rückläufigen Bewegung menschlicher Dinge verbunden. Mit dem Beginn unserer Zeitrechnung empfing sie einen neuen zur allgemeinen Propaganda entzündenden Ausdruck; man lehnte zwar die retrograden Ideen ab, aber nahm doch auch die eines Fortschritts nicht auf. Im Gegentheil, es lag nicht im Geiste der neuen Religion für die irdische Vervollkommnung Partei zu ergreifen. Die mittelalterliche Hierarchie hat sehr bald und sehr entschieden ihre eigene Herrlichkeit für den stabilen Zustand der Menschengeschichte erklärt. Dem Fortschritt wurde seine Brücke ins Uebersinnliche geschlagen, und selbst der Ablass war nur eine naive Symbolik der jenseitigen Entwicklungen, die den Sterblichen zu Gute kommen sollten. Erst mit dem Eintritt der sogenannten neuen Geschichte brach sich die mächtige Ideenströmung Bahn, als deren characteristisches Wahrzeichen der Fortschritt proclamirt worden ist. Der Fortschritt ist zunächst die Parole des gegnerischen Lagers, das den „säcularen Stillstand“ des Mittelalters bekämpfen wollte. In der Ausbildung der naturwissenschaftlichen Doctrinen und ihrer unmittelbaren Verwerthung für das bürgerliche Leben glaubte es theoretische und practische Beweise seiner Wahrheit zu erkennen, und Niemand wird in dieser Sphäre seine Berechtigung leugnen. Indess muss man doch einen Standpunct über dem Zeitalter nehmen, um seine weitergehenden Ansprüche würdigen zu können. Wir haben vergessen, dass wir in der Geschichte stehen, die mit allen Usurpationen des menschlichen Geistes räumt, die auch den unsrigen ihr Ende bereiten wird. Wir sind in den neuen Ideenkreisen bis zum Extrem fortgeschritten, und kein Zweifel wandelt uns an, ob wir nicht denselben Einseitigkeiten und Ueberspannungen ergeben sind, die wir in anderen Perioden tadeln. Die modernen Doctrinäre befinden sich gar nicht mehr auf der Erde, sondern ziehen triumphirend die via sacra der ewigen Wahrheit hinauf. Und gerade die Idee des Fortschritts leistet ihnen dabei den wirksamsten Vorschub. Sie hat an die Vorstellung gewöhnt, dass der Geist unaufhaltsam avancire, dass er auf der vorgerücktesten Linie das für den Augenblick erreichbare Maximum der Wahrheit innehabe. Rechtfertigen lässt sich diese Vorstellung nicht, weder inductorisch aus dem Lauf der Geschichte noch deductorisch aus dem Wesen der Vernunft; und doch beherrscht sie die Gemüther. Sie hat also

auch den Character einer Idee und was man gegen sie vom Boden der Thatsachen aus sagen wolle, sie ist durch sie unüberwindlich.

Die Ideen sind die bildenden und bewegenden Kräfte der Menschheit. Ihr Wesen ist uns absolut unzugänglich. Recht, Sitte und Wahrheit stellen sich in makelloser Würde und Heiligkeit dar; wir versuchen vergebens zu sagen was sie sind, und wo uns ihre Manifestationen im Leben der Gemeinschaft vor Augen treten, empfinden wir das Missverhältniss unseres geschichtlichen und ideellen Seins. Diese Unangemessenheit der Erscheinungen zu ihrer Idee, die nie gemildert werden kann — von den Höhen dieser lernen wir insgesammt mit Resignation auf jene blicken — müsste uns überzeugen, dass der Fortschritt eine schöne Täuschung ist. Er ist das Gebilde eines realistischen Zeitalters, welches die transscendenten Triebkräfte der Menschheit theoretisch verleugnet hat. Da der Geist sein eigenes Wesen nicht vernichten kann, so wirft das Bewusstsein seiner Unendlichkeit die practische Idee des Fortschritts und der Entwicklung in den Lauf seines planetarischen Werdens. Er giebt sich dabei den Anschein erfahrungsmässiger und zurückhaltender zu verfahren als die idealistische Gedankenrichtung; er meint hübsch nüchtern auf der Erde zu stehen. Aber in Wahrheit ist er derselbe Himmelsstürmer geblieben, und die Verwegenheit seiner Hypothesen achtet keine Schranken. Er hat mit allem Uebersinnlichen geräumt, den Geist der ganzen Vergangenheit, vielleicht mit Ausnahme des demokritischen, für nichtig erklärt. Nur Stoffe und Kräfte, am liebsten mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass es mechanische seien, und der Fortschritt in ihrer Beherrschung sind ihm übrig geblieben. Man sollte nicht die prometheische Kraft verkennen, die er in solchem Unternehmen beweist, und ich bin weit davon entfernt hier einen moralischen Maassstab an das Endergebniss zu legen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass dieser vorsichtige Realismus, diese strenge Empirie die unendliche Idealität des Geistes ebenso beweisen muss, wie die von ihm geschmähte Metaphysik. Die Dinge sehen verschieden aus, aber sie sind im Grunde gleich, wie es sich eigentlich von selbst verstehen sollte. Denn sie sind aus dem Geist entsprungen, der in der Bildung eines Mythus oder einer mechanischen Lehre nothwendigerweise von demselben Gesetz seines Wesens beherrscht wird. Aber wir haben diesen Geist beseitigt, den Fortschritt an seine Stelle gesetzt, ohne über das fortschreitende Substrat Rechenschaft zu geben. Unter dem Einfluss der modernen Weltauffassung hätte man vielmehr die Unmöglichkeit des Fortschritts und die Gleichheit des geistigen Lebens behaupten müssen; seine Formen

mögen sich dabei ändern, wie die Floren und Faunen, Grund und Gesetz seines Lebens aber seien unveränderlich. Man hätte dieses auch ohne Gefahr thun können; aber die Modernen unterliegen hier einem mächtigen Zwang. Der religiösen und metaphysischen Weltansicht kommt es auf die empirischen Zustände gar nicht an. Sie hält ihre Ideen und Ideale über dem Strom der Zeitlichkeit fest, welche Wellen derselbe schlage. Der Realismus aber muss, weil das Gesetz des Geistes hinter ihm steht, die übersinnliche Idee, deren Wahrheit er nicht anerkennen will, in anderer Form ersetzen: er projicirt sie als Idee der menschheitlichen Entwicklung auf den Zeitenspiegel der Geschichte. Er muss diese Idee sogar in dem Maasse mehr betonen, als seine Lehren dem tieferen Geist der Menschheit unangemessener erscheinen; denn dadurch compensirt er ihre practischen Bedenklichkeiten. Er wird etwa die Descendenztheorie in den Jugendunterricht einführen wollen und setzt zu diesem Behuf ihre erhebenden Zukunftsconsequenzen in das rechte Licht.

Könnte der Geist seiner idealen Ausstattung ledig werden, so liesse sich auch der Fortschritt als Thatsache erklären und vertheidigen. Der Fortschritt selbst aber ist nur eine Ansicht, die er in Folge dieser seiner Idealität zu bilden genöthigt war, nachdem er die intelligiblen Entwicklungen des Geistes, wie sie von der Religion und Metaphysik angenommen werden, theoretisch verneint hatte. So lange die Ideen über uns herrschen, wird ihr transscendenter Maassstab die Herrlichkeiten der progressiven Cultur zu einfachen Metamorphosen des geschichtlichen Lebens der Menschheit umdeuten. Unter ihrem Druck arbeiten wir für die Hebung unseres Daseins, unter ihrem Licht erkennen wir die Fruchtlosigkeit unserer Arbeit. Es sind dieselben Kräfte, die uns freudig hoffen und verzichten lassen; in ihrem merkwürdigen Spiel offenbart sich der tiefe Charakter der Geschichte.

Es wird unserer Epoche besonders schwer, diese einfache Wahrheit zu würdigen. Denn obwohl sie die vielfachen Förderungen der gegenwärtigen Cultur nur der Kraft des Geistes zu verdanken hat, widmet sie doch dieser Kraft kein Interesse. Sie hat sich an die grossen Erfolge und an die Umbildungen, die sie allmählig vollzogen, scheinbar vollständig entäussert. Sie lebt in ihren Thaten, die wir Alle dankbar geniessen. Aber eine leichte Besinnung lehrt, dass diese neue Gestaltung des materiellen Lebens eine substantialisirte Welt neuer Gedanken ist. In jeder ihrer Formen ist eine geistige Idee verkörpert; sie beglückt ihren Urheber und reisst die Mitlebenden zu sympathischer Anerkennung hin. Indess mit der Zeit wird das Neue alt,

die begeistert aufgenommene Wohlthat selbstverständlich. Das aufgespeicherte Capital neuer Einsichten erlaubt doch zum Schluss nur die Verwerthung, die auf Erden möglich ist.

Du bist am Ende — was du bist.
Setz' dir Perrücken auf von Millionen Locken,
Setz' deinen Fuss auf ellenhohe Socken,
Du bleibst doch immer was du bist.

Fortschritt und Entwicklung sind also auf dem Boden des Empirismus unmögliche Begriffe. Durch wirkliche Erfahrung sind sie nicht zu beglaubigen, da eine Erfahrung von dem Gesammtgehalt der menschlichen Geschichte schlechterdings nie gewonnen werden kann. Ohne eine solche ist aber der Process der Geschichte nicht construirbar. Es bleibt nur, um ihm beizukommen, der Weg der metaphysischen Hypothesen übrig. Auch sie entrathen der Entwicklung nicht; aber man weiss, dass sie sich da an Ideen vollzieht, in denen der Empiriker weder seine noch überhaupt eine menschliche Wahrheit zu erkennen im Stande ist. Wie man den Inhalt dieser Hypothesen beurtheilen möge, sie haben wenigstens den Standpunkt gezeigt, von dem allein die Geschichte übersehen werden kann. Denn wer sie umfassen will darf nicht in ihr stehen und muss seine Anhänglichkeit an die Ideen des empirischen Zeitlaufs aufgeben. Das liegt im Wesen aller Metaphysik. Es ist wahr, dass sie dadurch dem ungeübten Auge wie ein Dunkel und auch dem geübteren wie ein clair-obscur sich zu entfalten scheint. Aber beweist sie damit nicht ihren wirklichen Kunstverstand, der den grundlos tiefen Sinn der Welt in seiner Weise wiederspiegelt? Ehe man über sie urtheilt, versichere man sich wenigstens der Gedankenmotive, die ihren Bildungen zu Grunde liegen. Man traue der Form dieser nicht, bleibe fest überzeugt, dass sie nicht wahr sein können: aber man vergesse nicht, dass jedes Ding seinen Grund hat, das verachtete Grubenlicht der Metaphysik wie die gepriesene Sonnenhelle der Atomistik. Wer die Anlässe nicht kennt, die zu dieser führen oder sogar nöthigen sollen, mag sie auch leicht für einen unglaublichen Einfall halten. So ergeht es der Zeit mit den Ansichten der grossen Speculation; man kennt weder sie noch ihre Beweggründe und prätendirt doch ein Richteramt.

Ich habe immer wieder auf die Metaphysik zurückkommen müssen, weil ich überzeugt bin, dass die Sociologie ohne sie nicht Wissenschaft werden kann. Will sie diese Beihülfe nicht, so muss sie ihr Objekt vom Standpunkt eines Parteibekenntnisses beleuchten. Es ist eine Aufgabe an einer der gegenwärtigen Richtungen des Gemeinlebens theoretisch und praktisch mitzuarbeiten, eine andere Recht,

Sinn und Ziele ihrer Gesammtheit zu begreifen. Nur diese letztere kann das Absehen der Sociologie als neuer Wissenschaft sein, oder sie hat durch ihren Namen irrthümliche Erwartungen erweckt. Man hat oft über die Bastardbildung dieses Wortes geklagt, und wenn ich nicht irre symbolisirt sie die Natur des von ihm bezeichneten Unternehmens: die geschichtlichen Lebensformen der Menschheit begreifen zu wollen, ohne eine neutrale Stellung über ihnen gewonnen zu haben. Ich darf nicht mit in der Bewegung stehen, wenn ich ihren Lauf controliren will. Wo der archimedische Punkt für die Regulirung der socialen Welt liegen soll, darüber muss der Sociolog eine Rechenschaft geben. Entsagt er einer transscendenten Bestimmung dieses Punktes, so wird er sein Bekenntniss, d. h. eine Zeitmeinung transscendiren. Dies ist der innere Widerspruch der positivistischen Sociologie. Die Metaphysik steckt ihr in allen Gliedern; wenn sie dieselbe als System verworfen hat, lebt sie in den Ansprüchen des persönlichen Zeitwesens ihr Dasein weiter. Es geberdet sich als metaphysische Potenz und übt sein abfälliges Urtheil an Zeit und Ewigkeit.

Weniger einseitig, aber auch weniger präcis als der ruhmwürdigste Denker des neueren Frankreich — ich bedauere, dass ich ihn kritisiren musste, wo mir ein Beitrag zum Verständniss seiner Grösse erwünschter gewesen wäre — hat der deutsche Forscher die sociologischen Pfade abzustecken gesucht. Indem ich zu dem Werke Schäffle's übergehe, bekenne ich mein Unvermögen dem unabsehbaren Material gerecht zu werden, das er in seiner Person gewiss einleuchtender zu centralisiren weiss als es dem bestgewillten Leser auf Grund der von ihm gebotenen Anhaltspunkte gelingen wird. Ich möchte nicht von vermeintlich höherer Warte auf eine Arbeit so ungewöhnlichen Fleisses, so offenkundiger Geisteskraft und weitausgreifender Tendenz herabzusehen scheinen; aber wenn ich das Zeugniss unumwundener Hochachtung für diese Vorzüge mit der Bemerkung vorausschicke, dass die Zahl der Irrthümer mit der Grösse der Bestrebungen naturgemäss zu wachsen pflegt, dann hoffe ich dem Wahrheitssinn des Hrn. Verfassers dienlicher zu werden durch Aufweisung dessen was er verfehlt, als durch Wiederholung eines Lobes, welches in so schwierigen Materien immer mehr dem Wollen als dem Vollbringen wird zuerkannt werden können.

Während Comte's Augenmerk auf die Begründung einer positivistischen Geschichtsphilosophie gerichtet war, hat sich Schäffle auf die Grundlegung zu einer Anatomie, Physiologie und Psychologie

des socialen Körpers beschränkt. Jener sucht synthetische Principien, mit denen er das Leben der ganzen Gattung nach Vergangenheit und Zukunft zu durchdringen vermöchte, dieser ist Analytiker der Gegenwart und greift nur in der Ausbildung rechtlicher und ökonomischer Ideale dem verborgenen Lauf der Zeiten vor. Dem Franzosen eignen herrschende Begriffe, mit denen er übersichtig und gewaltsam sein wie im Fluge aufgelesenes Material zur Ordnung zwingt, dem Deutschen ausgebreitetste Sachkunde und sinnvolles Verständniss für die Einzelprobleme. Comte's Ideen sind Constructionsgesetze der Geschichte, Schäffle's Ideen zwanglos den Schatzkammern der Naturwissenschaft oder der Philosophie entnommen schweben wie Wölkchen über ihrem massiven Körper und scheinen eher dazu bestimmt seine Neigung für das Ideelle zu offenbaren, als der Bewältigung seines Objectes förderlich zu sein. Beide streben gleichartigen hohen Zielen zu, aber es ist das Merkwürdige, dass sie sich nirgend auf ihren Wegen begegnen, keine Aussicht auf gegenseitige Ergänzung ihrer Einsichten öffnen. Man könnte meinen, darin verrathe sich die unzugängliche Natur ihrer Aufgabe, auf die man deshalb lieber zu Gunsten vertiefter Ausbildung der einzelnen Wissenschaften verzichten solle. Ich bin weit davon entfernt solcher Meinung zuzustimmen. Eine Vertiefung der Geistesdisciplinen ist nur möglich durch die Begründung der Lehre von ihrem Zusammenhang. In dieser Erkenntniss liegt das Verdienst und die Bedeutung der beiden Männer, wie sie Beide, zum Zeichen ihrer Abkunft aus derselben Epoche, durch den gleichen Grundirrthum miteinander verbunden sind: sie wollen die Empirie durch die Empirie begreifen. Ich glaube, es ist das dunkle Bewusstsein von der Unmöglichkeit dieses Standpunktes und ein richtiges Vorgefühl, dass die Aufnahme solcher universeller Tendenzen der unliebsamen Speculation die Wege bereiten müsse, durch welche so viele wenn auch meist passive Widerstandskräfte gegen sie in Bewegung gesetzt worden sind. Gesteht man sich zu, dass jedes Zeitalter seine eigenen Nothwendigkeiten hat im Bejahen wie im Verneinen, dass jedes aber auch schon hindeutet auf folgende Zustände, so lässt sich von beiden Männern sagen, dass Gegenwart und Zukunft in ihnen einen unentschiedenen Streit führen. Sie entnehmen der einen ihre Grundsätze und Präjudicien, der anderen ihre Objecte und Ziele. Diese Incongruenz ihrer Ansichten und Absichten lässt sie doppelt merkwürdig erscheinen, und was sie dadurch vor der Kritik der Zeitgenossen verlieren, gewinnen sie in der historischen Perspective zurück. Denn in dieser finden nicht sowohl die gleichförmigen Wiederholungen desselben Wissen-

schaftstypus eine Beachtung, als die Versuche der Umbildung und Neubegründung.

Schon im ersten Artikel ist die Ansicht ausgesprochen worden, dass die Sociologie die Geschichtsphilosophie unseres physikalisch gestimmten Zeitalters sei. In der ganzen Kraft der Umfassung, die ein systematischer Kopf zu üben weiss, ist dieser Charakter dem französischen Werke aufgeprägt. Es kann nicht für einen Vorzug unseres deutschen Landmannes angesehen werden, dass er die verallgemeinernde Richtung des cours de philosophie positive aufgegeben hat. Wie sehr er dem Vorgänger überlegen ist an lebendigem Verständniss und geistvoller Deutungsgabe für die unendliche Entfaltung des socialen Logos, so wenig wetteifert er mit ihm in dem Stil einheitlicher wissenschaftlicher Construction. Und doch ist er um dieses Umstandes willen nicht geringer zu schätzen. Man pflegt allerdings das Talent formaler Gestaltung, die Kunst mit wenigen Begriffen den Haushalt einer Disciplin zu umspannen für höher zu halten als den Reichthum der Ideen neben einer ziellosen Dispersion des Stoffes, und ich glaube, dass ein Mann von den hohen Einsichten des Hrn. Verfassers über die Gründe eines solchen Urtheilens der Belehrung von irgend welcher Seite entbehren kann. Aber wer hat ihm diese gewissermaassen verdunstende Formlosigkeit aufgenöthigt, die sein Werk zu einer unfasslichen Aufgabe für den Kritiker macht, welcher die Bewegungen des Geistes nach einem andern Maassstabe schätzen will als dem einer selbstgefälligen, nur sich und ihre Eingeschränktheit liebenden Fachsolidität? Die Gegner mögen auf das Missverhältniss seiner völlig unzureichenden Principien zu den Zwecken, die er sich vorgesetzt, aufmerksam machen und sollten doch anerkennen, dass ihre Principien auch die seinigen sind, die eines geistesscheuen Empirismus; dass ihre Principien, die der erklärte Willensausdruck unserer wissenschaftlichen Epoche sind, jene Diffusion in der Arbeit des Hrn. Verfassers verschuldet haben, welche man beklagen muss. Der Blick schweift über einen weiten Trümmerhaufen, aus dessen Bestandtheilen Niemand die ideelle Verkettung errathen kann, durch die sie in dem Logos der Socialität (dem wort- und sinngemäss ausgelegten Gegenstand der Sociologie) zur planvollen Einheit verbunden sind. Der Empirismus kann keine Einheit schaffen, er muss zerstückeln. Er hat deshalb in der Lehre von der anorganischen Natur die mechanische, in der Lehre von der organischen Natur die Descendenztheorie nach dem Ur- und Naturrecht des freien Geistes als Hypothesen proclamirt; denn die Erfahrung zeigt ihm nirgend das Centrum,

dessen er zu ihrer Bewältigung bedarf. Er muss es ersinnen oder erdichten. Darum wohnt diesen Lehren eine so grosse Macht bei. So sicher der denkende Geist ein Brennpunkt ist, in dem sich die Strahlen des Weltlaufs sammeln, so sicher verlangt er eine positive Bestimmung der Einheit seiner Irradiation, wie sehr es (in abstracto) ihm auch sonst klar geworden sein mag, dass sich diese Aufgabe menschlicher Verstandeskraft schlechthin verschliesst. In concreto ist er der Doktor Faust, der auf die Mahnung eines Hellersehenden, dass

> Von der Wiege bis zur Bahre
> Kein Mensch den alten Sauerteig verdaut

nur die Antwort bereit hat: Ich will. Die Freiheit des Erkennens lässt sich ebensowenig durch Gegenbeweise einschränken, wie die Freiheit des Willens durch irgend einen deterministischen Sturmlauf vernichtet werden kann. Oder, um ein Wort Goethe's anzuführen: „Der Mensch muss bei dem Glauben verharren, dass das Unbegreifliche begreiflich sei; er würde sonst nicht forschen."

Keine Leistung ist aus den Bedingungen ihrer Zeit erschöpfend zu erklären, aber jede wird durch sie nach Gehalt und Richtung mitbestimmt. Ich kenne keine zweite Arbeit in der Gegenwart, die in so überraschend treuer Weise ihre wissenschaftlichen Stimmungen wiederspiegelt. Viel exacte Naturtheorie und ein beherzter Idealismus, der sich in den Fugen der Atomgebilde ansiedelt, als habe er da seine legitime Geburtsstätte; viel spielende Skepsis mit dem Eingeständniss des Phänomenalen und der Verwerfung des Ansich neben einer unbeirrbaren Sicherheit des Urtheils über die geheimsten und letzten Dinge; überschwängliche Concessionen an die Hypothesenfreiheit des Naturalismus und eine Missachtung des Geistes, dem in seiner eigenen Sphäre nichts derartiges gestattet wird: es sei denn, dass er sich der „speculativen Hirngespinste" und der „dialectischen Gaukeleien" bezichtigen lassen will; beängstigende Stofffülle und das Ausbleiben des alten Hexenmeisters, der sie bändigen kann, während unterdess ein wenig Erkenntnisstheorie und ein wenig Mechanismus die Titularherren des Haushaltes sind; ein starker Glaube an die Gegenwart, die es so herrlich hinausgeführt, und als Surrogate der vergangenen Zeiten kosmische Urnebel und untermenschliche Vorfahren. Dies nennt man Empirie und will oder mag nicht sehen, dass es Speculationen sind, welche sich nach ihrem apriorischen Ursprung um keines Haares Breite von der Natur jener „Hirngespinste" und „Gaukeleien" unterscheiden. Kein Meer von Thatsachen kann irgend eine Hypothese über den inneren Zusammenhang der Dinge erhärten. Nur das Urphänomen aller Em-

pirie, die Macht der Ueberzeugung, legt ihr den Charakter der Glaubwürdigkeit, der Wahrheit bei.

Wodurch ist die Naturwissenschaft so weit gekommen? Durch eine resignirte Einschränkung auf das ihr Angehörige und den Muth des Verstandes es sich unterzuordnen. Ob es je in der Wissenschaft eine Bewegung gegeben hat, die so folgerecht und so kühn ihrem Ziel entgegenstrebte wie sie? Sie nimmt vom Geiste keine Notiz, weil sie sich nicht durch die Forderungen seines wunderbaren Wesens beirren lassen will. Sie ahnt, dass er ihrer Sicherheit das Concept verrücken müsse, wenn er sich meldet. Daher schweigt sie ihn todt. Er verleugnet sich damit nicht, denn er fühlt sich selber in seiner idealen Herrlichkeit, in dem Bewusstsein errungener Natur- und Geisterbeherrschung. Der Geist in ihr lebt nur dem einen Anspruch dieses ihr Angehörige zu begreifen, schlägt deshalb seine anderen Ansprüche despotisch nieder. Es darf nicht Wunder nehmen, dass gegenüber der sichtbaren Unermesslichkeit, die sie mit ihren Theorien ausmisst, das ungreifliche Nichts des Geistes ihr bis auf die letzte Vorstellung zu verschwinden scheint, dass sie, wenn sie einmal auf ihn zu sprechen kommt, nicht wählerisch mit Thorheiten ist. Sie giebt sich vollständig an die Welterscheinungen hin und verliert sich in sie bis zur Selbstvergessenheit, so dass sie ein ähnliches Schicksal erleidet wie die Mystik.

Hätte Schäffle dieser Naturwissenschaft, von deren Ansichten sein Werk voll ist, wirklich nachgeeifert, so würden seiner bedeutenden Kraft ganz andere Früchte zugefallen sein. Er hätte sich wie sie auf sein Thema, das Gattungsleben der Menschheit, streng beschränken und alle Mittel des unveräusserlich freien Erkennens für seine Lösung in Bereitschaft stellen sollen. Er hätte wie sie die Einzigkeit seiner Domäne behaupten, jeden naturalistischen Eingriff ebenso entschieden abwehren müssen, wie sie in durchaus consequenter Haltung jede geistige Bestimmung, selbst bis auf den Schatten des Zweckbegriffes ausschliesst. Er hätte, wie sie ihre Aufmerksamkeit nur den Stimmen und Regungen des Naturseins überliefert, ganz eingehen müssen in das ausschliessliche Verstehenwollen des menschlichen Vernunftreiches. Er hätte, wie sie die Continuität mit der Arbeit ihrer heroischen Vorgänger pflegt und in diesem Gemeinbewusstsein die Stärke ihres Glaubens nährt, so auch seinerseits das grosse Erbe deutschen Denkens und Dichtens über menschliche Dinge hüten und es nicht für die öde Weisheit der Tagesstimmung preisgeben müssen. Zwar meine ich nicht, dass mit solcher Ansicht die Sociologie zu ihrem

Ende kommen könne, ebensowenig wie die Naturwissenschaft mit der ihrigen. Aber stellt man sich einmal auf den empiristischen Standpunkt, so ist es sicher, dass mit der ersten Empfindung in unserer Seele eine neue Welt beginnt, die nach ihrer eigenen Natur und mit einer eigenen Methode erforscht sein will — so sicher wie es dem Sociologen sein sollte, dass die Lehre von dem phänomenalen Charakter der Welt, mit der der Verf. die Kluft überbrücken möchte, seine Empirie in Wurzel und Mark ertödtet. Denn jede Erfahrung lehrt ihr, dass wir die Welt als eine gewaltige Wesenhaftigkeit anschauen beurtheilen und behandeln. Die Motive zu seiner Würdigung als Phänomen entspringen zum grössten Theile dem quälenden Druck, den diese Wesenhaftigkeit auf uns ausübt.

Der Verfasser hat die kluge Beschränkung der Naturwissenschaft nicht nachahmen wollen. Seine ohnehin überaus schwierige Aufgabe widerrieth ihm die Beschwerung mit fremdem Material, das zumal in seiner gegenwärtigen Gestaltung nur dazu beitragen konnte, die Sociologie als eine Wissenschaft vom Walten geistiger Kräfte zu denaturiren. Man versteht es bei einem Naturforscher, dass er selbst in dem eigenen Gebiet seine akkuraten Absichten durch keinerlei naturphilosophische Reflexion gestört sehen will, und er ist mit ihnen in demselben Maasse weitergekommen, in dem er solche Störungen sich fern gehalten hat. Was hat den Verf. veranlasst, die Naturphilosophie neuesten Datums in seine heterogene Wissenschaft hineinzuziehen, da er doch wissen konnte, dass über das Verhältniss der materiellen und geistigen Dynamik noch das erste Wort gesprochen werden muss? Zwar scheint er anderer Meinung zu sein. „Nichts steht im Wege — heisst es S. 24 — den Gang der socialen Bewegung nach den Gesetzen der Mechanik zu erklären und in der menschlichen Gesellschaft ein viel complicirteres Spiel derselben Bewegungen und Kräfte zu finden, welche schon innerhalb der organischen und anorganischen Welt — in Umsätzen von einfacheren Aequivalenten und Correlationen der Einen so unzerstörlichen, als unerforschlichen Urkraft — sich entfalten.“ Also er setzt voraus, dass das Wort gesprochen ist, dass es Glauben gefunden hat. Ich denke ihn ganz gut zu verstehen. Er hat die Grundansicht der heutigen Naturphilosophie im Sinn und meint mit ihr sich auf dem Boden der „empirischen Natur- und Geistlehre“ zu bewegen. Aber wollten wir dann den Empiriker fragen, wie er diese Grundansicht bewahrheiten könne, so würden wir *κατ᾽ ἄνθρωπον* vor ein Nichts, *κατ᾽ ἀλήθειαν* vor ein Etwas gestellt werden, das ihn aus dem Sattel hebt. Dieses Etwas ist die speculative Idee, die ihn

beherrscht, die ihn so wunderlich kleidet bei der Ausdauer seiner empiristischen Betheuerungen. Gewiss ist in jener Ansicht, die er vertritt, ein Kern von Wahrheit: dass Geist und Natur eins sind im Weltgrunde, nur nicht eins in sich und an sich. Der Gott in unserem Busen, nicht die Empirie lehrt die Einheit glauben, mit dem das ewige Wesen sie zu dem Gesetz eines unauflöslich verknüpften Werdens verbunden hat, und darum konnte ihre Vorstellung den Geist einer Zeit erfüllen, die noch keinerlei Empirie in unserem Sinne ahnte. Sehen wir nun ab von dem zwiespältigen Standpunkt, auf den sich der Hr. Verfasser gestellt hat, so bedarf es nur einer geringen Einsicht, dass die Erkenntniss der wirklichen Einheit von Geist und Natur von der Bestimmung des Grundes abhängig ist, aus dem sie beide stammen. Wird dieselbe, wie es in diesem Werke geschieht, als unmöglich behauptet, so fallen beide Gebiete derartig auseinander, wie wir die correlaten Natur- und Geistesdisciplinen thatsächlich miteinander streiten oder in der Ausbildung ihrer Principien zusammenhangslos nebeneinander herlaufen sehen. Wir zehren noch vom cartesischen Vermächtniss des Denkens und Seins, das unsere Wissenschaften zerrissen, das im Sein die Blindheit der Kräfte, im Denken die Verblendung über unser eigenes Wesen aufoctroyirt hat. Der Verfasser gebietet zu seiner Ueberwindung, welche er gern vollziehen möchte, nur über das eine Mittel, dass er die kühnen Generalisationen, die man über die Seite des Seins gewagt hat — mit feurigem Enthusiasmus vorträgt. Wenn aber das Denken einmal den Muth gewinnt in die Tiefe seines eigenen Wesensreiches hinabzutauchen, dann nennt er das Gaukelei und Hirngespinst. Er bezeugt dadurch nur, dass die Kluft zwischen Natur und Geist unausgefüllt ist und dass in der Verheissung, die socialen Bewegungen nach den Gesetzen der Mechanik zu erklären, seine Wünsche seinem Vermögen vorausgeeilt sind.

Es ist bei der Pflege eingeschränkter Studien begreiflich, dass einer befestigten Autorität gehuldigt wird, dass ihre Aussprüche auch als Wegweiser für fremde Gebiete anerkannt werden: indess der Sociolog stellt sich ein gefährliches Zeugniss aus, wenn er, der mit seinem Geistesauge über aller Menschheit schweben soll, sich so weit von den Ueberzeugungen der Gegenwart einnehmen lässt, von der er doch wissen müsste, dass sie nur ein vergängliches auch ihrem Gericht anheimfallendes Moment der Gesammtgeschichte ist. Der Verfasser hat bei diesem seinem Standpunkt das schöne Wort vergessen: Unmöglich ist's dem Tag den Tag zu zeigen. Er könnte nun

an den weiteren Inhalt seiner Arbeit erinnern, in der er thatsächlich auch einen anderen Geist offenbart; er könnte Sätze bemerklich machen, die meinen Einwendungen widerstreiten. Er würde daraus am besten ermessen, welche Fehler in ihrer Ausreifung und Abfassung er nicht hat unterlassen mögen: Fehler übrigens, die mit in seinem seltenen Gerechtigkeitssinne begründet sind, der allen Bestrebungen des Geistes das Seine zuwenden möchte. Zu seinem Unglück hat er ihn nur da (und auch da nicht ganz) verleugnet, wo er für seine Aufgabe wenn nicht die Mittel zur Lösung so doch die Anleitung und Beispiele, wie man sie sich schaffen müsse, hätte auffinden können: ich meine in der Würdigung der Philosophie. Er bekennt sich, so weit es seine freie Hand nicht beeinträchtigt, zu derjenigen Schule, welche vor lauter Denken über das Denken den Muth des Gedankens verloren hat.

Schäffle hat sein Werk mit einer Auseinandersetzung über die Grenzen des sociologischen Wissens im Anschluss an die Lehren des modernen Kriticismus eingeleitet. Man kann im Vorausblick auf seine späteren Ausführungen verlegen sein über den Werth, den er diesen Lehren beimisst; denn er ist ein sehr gründlicher Idealist, der sich den Schranken der Erfahrung durchaus nicht unterwerfen mag. Indess es ist unserer Zeitbildung eigen den praktischen Ideen das Wort zu reden, denen sich inmitten aller Verzagtheit des Denkens nun einmal nicht entsagen lässt, unbekümmert darum, ob sich eine Idee überhaupt aus ihren Voraussetzungen beglaubigen lasse. Wenn es innerhalb einer philosophischen Disciplin zu einem Stillstand der Besinnung und Sammlung gekommen ist, wenn also z. B. die Erkenntnisstheorie von ihren gegenwärtigen Voraussetzungen aus unfähig den Wegen der grossen Speculation zu folgen, sich an die Autorität der Kantischen Schrankensetzung klammert — ist dann in dieser unphilosophischen Epoche das Vorbild der Philosophen doch so bestimmend für die Fachwissenschaften, dass sie auch ihrerseits Dämme aufwerfen müssen, über die der Geist nicht hinwegspülen darf? Die Erinnerung liegt nahe genug, dass ein unfruchtbarer Kopf nicht erst Schranken zu setzen braucht, weil er an sich selbst eine Schranke ist, über die er nicht hinweg kann; während kräftige Geister und nicht zum wenigsten der heut mit krasser Einseitigkeit misshandelte Kant, achtlos der erkenntnisstheoretischen Hypothesen, in der schrankenlosen Freiheit des Gedankens sich bewegen. Geben wir den Gebrauch des Auges und des Ohres auf, weil uns das Werden der Gesichts- und Gehörserscheinungen ein Räthsel ist? Werfen wir bei der Unmöglichkeit,

eine Wirkung aus ihrer Ursache abzuleiten, das Causalgesetz über Bord? Aber gar leicht wird es der Ideophobie unserer Zeit, gewisse Erkenntnisse deshalb abzuleugnen, weil sie nicht anzugeben weiss, wie sie zu Stande kommen. Man kann kaum zweifelhaft sein, dass nur eine principielle Selbstverblendung dem Bekenntniss entgegensteht, dass die Freiheit des über die Erfahrung hinausgehenden Erkennens an keiner anderen erkenntnisstheoretischen Schwierigkeit leide als die Erkenntniss alles Werdens.

Die eigentliche sedes morbi hier ausdrücklich zu bezeichnen, giebt das vorliegende Werk einen zureichenden Anlass. Es schwelgt in den kosmischen Differenzirungen und Integrationen, einer Art von Spiessruthengasse, durch welche nach dem Vorgange der Herbert Spencer'schen Naturphilosophie alle Erscheinungen des Himmels und der Erde hindurchpassiren müssen: eine übrigens arglose Procedur, die kein Blut kostet, weil es von vornherein blutlose Vorstellungen sind, die in solcher Hetzjagd nichts einzubüssen haben. Wie leer und nichtig solche Anschauungsweise sich darstellen mag, so hat sie doch eine grosse und fruchtbare Wahrheit in der Anerkennung allgemeiner das universelle Leben beherrschender Kräfte in sich aufgenommen. Das scheint nun nicht neu, viel eher trivial. Das Neue aber liegt in der degradirten Stellung, die man den Weltkräften gegenüber dem Geiste zugewiesen hat. Das Statut, welches die Allgegenwart und Allwirksamkeit dieser Kräfte festsetzt, ist zu Gunsten der privilegirten Materie so schnell beschlossen wie anerkannt, indess der Geist, der auch eine Allgegenwart und Allwirksamkeit ist, in der Schädelhöhle localisirt bleiben soll. Da wird denn allerdings guter Rath theuer über die Art und Weise, wie die Welt in den Kopf hineinkommt, und nur die unnatürliche Auskunft bleibt übrig, dass es Erscheinungen sind, welche statt der wesenhaften Welt vor unserem Auge vorüberziehen. Man gewähre dem Erkennen das Recht ebenso ein Moment einer allgemeinen Erkenntnisskraft zu sein, wie in jedem Lichtstrahl, in jeder Bewegung Momente einer allgemeinen über die Erfahrbarkeit hinausreichenden Kraft anerkannt werden, damit man endlich wieder von der beirrenden Ansicht frei werde, die dem gepriesenen Tiefsinn der Jungfrau Germania erst durch die Einwirkungen des englischen Empirismus eingeimpft worden ist.

Die kriticistische Weltansicht ist ein wirksamer Verbündeter derjenigen wissenschaftlichen Richtung, welche alles Geschehen aus quantitativen Principien zu begreifen sucht. Soweit die mathematische Physik sich Geltung verschaffen kann, beruft sie sich mit Vortheil auf die

Lehren jener Schule, deren Wiederaufleben in unseren Tagen seinen geschichtsphilosophischen Grund nicht in den Bedürfnissen der Philosophie hat — denn man sollte bescheidener Weise zugeben, dass Männer von der Denkkraft eines Fichte, Schelling, Hegel, Schopenhauer diese Bedürfnisse besser verstanden haben als unsere Epigonen — sondern in dem rückwirkenden Einfluss der Naturwissenschaft, die unter dem stillschweigenden Schutze Kant's zu wirklich fruchtbaren Erfolgen gekommen ist. Leistet nun die Reduction alles Wahrgenommenen auf subjectives Erscheinen zur Beglaubigung der Hypothese von mechanisch wirkenden Weltkräften und ihrem Atomensubstrat einen unzweifelhaften Dienst, so ist mir wenigstens unerfindlich, wie einer descriptiven Naturlehre der Gesellschaft, die aus der qualitativen Ansicht ihres Objects nie herauskommen kann, mit solcher Lehre geholfen werden könne. Das Leben der Atome und Zellen lässt sich allerdings nicht erfahren, ihr Ansich wird unserer Erkenntniss undurchdringlich bleiben; aber unser eigenes Leben kennen wir oder können wir kennen, und diese Region des intimen Selbsterlebnisses sperrt uns keine kritische Schranke. Der Herr Verf. citirt später S. 144 (und ähnlich S. 156) eine gleichartige Aeusserung von Lotze; hätte er diese, die er doch zu seiner eigenen Ueberzeugung gemacht zu haben scheint, nach ihrer Bedeutung genau erwogen, so würde dieses einleitende Capitel entweder ganz fortgefallen oder wenigstens in einer Form überliefert worden sein, die den Bedürfnissen seiner Wissenschaft und dem Inhalt seiner eigenen geistvollen und weitblickenden Forschung angemessen wäre. Ich halte es für misslich dieses hier nur mit allgemeinen Motiven begründete Urtheil durch eine genauere Prüfung der einzelnen Sätze zu erhärten, und stelle es dem Hrn. Verf. anheim bei einer etwaigen sehr zu wünschenden neuen Auflage die zahlreichen Verstösse zu beseitigen, die gerade in diesem für die Grundlegung der neuen Disciplin wichtigen Abschnitte namhaft gemacht werden können. Ohne die Mitwirkung der philosophischen Kreise wird sie schwerlich Aufnahme und Würdigung finden, und wenn innerhalb dieser hie und da die Anlehnung an F. A. Lange als ein günstiges Omen angesehen werden mag, so kann doch die Erkenntniss nicht ausbleiben, dass der Standpunkt zagender Reflexionen und tapferer Skepsis wohl geeignet sei fertige Wissenschaften irre zu machen, aber nicht neue zu begründen.

Der hohe Sinn für Gerechtigkeit und das Streben nach Verständniss aller Seiten des Gemeinlebens, das dieses Werk auf jeder Seite bewährt, ermuthigt mich den Verf. auf die Klippen aufmerksam

zu machen, die ihm Gefahr bringen müssen. Er bekennt sich zu dem Vorhaben, die Sociologie „im Einklang mit der empirischen Natur- und Geistlehre“ zu begründen. Glaubt er wirklich, dass dies unter Voraussetzung des Kriticismus möglich sei? Es trägt auf dem Standpunct der reinen Erkenntniss nichts aus, ob man die Welt spiritualistisch, materialistisch oder transscendental betrachtet. Man vergisst nicht leicht, dass es verschiedene Ansichten sind, für deren jede sich plausible Gründe anführen lassen. Die Einseitigkeit derer, die man begünstigt, wird durch die Forderungen der Wirklichkeit immer ausgeglichen. Kant selber hat gar nicht daran gedacht sein vernunftkritisches Programm folgerichtig durchzuführen; denn er lässt ganz wohl den Unterschied hervortreten zwischen einer transscendentalen Hypothese über den Ursprung unseres Erkennens und den practischen Ansprüchen des geistigen Lebens, die sich durch transscendentale Bedenken nicht beschwichtigen lassen. So wie man nun seine erkenntnisstheoretische Ansicht den sociologischen Untersuchungen zu Grunde legt, ergeben sich Folgerungen, die der „empirischen Geistlehre“ gefährlich werden. Denn diese muss die menschlichen Ueberzeugungen nach ihrem ganzen Inhalt gelten lassen; nur als empfundene und geglaubte Wahrheiten wirken sie und gestalten den Process der Geschichte. Die kriticistische Ansicht nimmt diesen Ueberzeugungen ihr Lebensblut, streitet ihnen ihre Wahrheit ab, wie sehr sie sich auch gestimmt fühlen mag, ihre Residuen unter allerlei Namen in Schutz zu nehmen. Das geschichtliche Leben bewegt sich aber nicht in dem durchsichtigen Aether des Intellectualismus, der logischen Vernunft, für die es vielmehr vollkommen uninteressirt ist. Es hat seine eigene Logik, die ja das eigentliche Thema der Sociologie sein müsste. Unter allen grossen Denkern ist Kant derjenige, der der Sociologie die geringsten Dienste leisten kann, der sie sogar auf Abwege führen muss.

Kant hat den Geist in seiner Isolation und in dieser, noch genauer bestimmt, als abstractes Vernunftwesen erforscht. Er sieht ab von den zeitlichen Ordnungen seines Seins und Werdens und sammelt seine ganze Kraft für die Beleuchtung seines ewigen Schematismus. Den Grund, auf den er das planvolle Gewebe seiner intellectuellen moralischen und aesthetischen Kategorien aufträgt, lässt er nicht sowohl durchsichtig werden als nur leise durchschimmern. Es ist der Grund eines intelligiblen Geisterreichs. Jene Isolirung sollte nur das Einfliessen zeitlicher Elemente in die Vernunftwelt ewiger Bestimmtheit und Bestimmung abwehren; sie hebt sich auf in der Ahnung ih-

res transscendenten Verbandes. Die strenge Abstraction von aller Empirie hat sich selbst in der unvergleichlichen Kühnheit seiner Raum- und Zeitlehre geltend gemacht. Bei solcher Gedankenrichtung lässt sich von ihm kein Verständniss der Geschichte erwarten. Er entbehrte vielmehr selbst des Sinnes für sie, ungeachtet einzelner Tiefblicke, die er auch da gethan. Darum wurde er spöttisch gegen Herder, der dem Genius der Historie mit flammender Fackel seine Bahn erleuchtet, und begeistert für Rousseau, der ihn vielmehr als Teufelswerk gebrandmarkt hat. In Herder herrschte die Geistestemperatur, in der der Sociolog arbeiten muss. Er hat seinerseits Kant auch nicht verstanden, aber von seinem durchaus begründeten Standpunct die treffendsten Vorwürfe gegen ihn gerichtet. Es ist richtig, dass der Kern der Kant'schen Gedanken durch sie nicht berührt wird (der Grund ergiebt sich aus der vorstehenden Characteristik); aber Kant oder seine Vertheidiger hätten auch nicht vergessen sollen, dass von seinem unzeitlichen Standpunct aus das geschichtliche Wesen des Geistes nicht erschöpft werden kann. Herder denkt an die Person, die dem Werden angehört; Kant an die Personalität, die dem Werden entrückt ist. Jeder hat sein Recht auf seinem Gebiet.

Ich will hier nicht von der gedankenschweren Synthesis reden, in der Hegel die gleich absoluten Forderungen der grossen Gegner zu erfüllen gesucht hat. Sie liegt vorerst noch zu weit über den gegenwärtigen Möglichkeiten des Würdigens und Verstehens, als dass ihre Verwerthung dem Sociologen empfohlen werden könnte. Man müsste zufrieden sein, wenn der Sociolog nur die universelle Mitempfindung alles Menschlichen lernen wollte, in der Herder einzig dasteht. Sie ist die erste nothwendige Voraussetzung, die er für seine Aufgabe mitbringen muss. Denn er will empirisch sein und kann es doch nur sein, wenn er für alles in der Geschichte bethätigte Leben ein congeniales Verständniss hat. Er darf nicht unwillig erbeben beim Anblick der scheinbar alogischen Kräfte, die in der Menschheit ihr Wesen treiben. Ob er hierarchische oder profane Dogmen, ob er die Reaction oder den Socialismus, ob er den Aberglauben oder den Vernunftglauben vor sich habe, er ist auf ihr parteiloses Verstehen angewiesen. Nur wenn er sie aus dem Grunde des menschheitlichen Logos zu rechtfertigen, nach ihrem Sinn und ihrer Nothwendigkeit zu begreifen weiss, ist er ein Sociolog. Wir wissen aus der täglichen Erfahrung zur Genüge, wie eine Meinung die andere bekämpft und verhöhnt; wir erwarten aber auf dem Boden seiner Wissenschaft nicht den Ton der Verwerfung, sondern den Ernst der Interpretation.

Alle Wissenschaft heftet sich an den Begriff des Nothwendigen, des Gesetzlichen. Seine Anwendung auf die menschlichen Dinge wird schwierig, weil die freie Theilnahme, durch die wir in ihren Gang verflochten sind, sich ihm widersetzt. Indess ist er auch für sie nicht zu entbehren, und er fordert kategorisch die Idee eines sich im Lauf der Geschichte und dem Leben der Socialität gestaltenden Logos. Offen gestanden halte ich ihn zunächst für eine nichtssagende Vorstellung. Aber er erscheint doch als mehr, wenn man in ihm die Objectivation des Bedürfnisses würdigt, gegenüber der widerspruchsvollen Empirie des menschlichen Gesammtlebens eine neutrale Stellung zu gewinnen. Ich würde von seiner Aufnahme nichts anderes erwarten, als dass der Sociolog die geschichtliche Determination seiner Persönlichkeit, statt sie zum Maass und Ziel der Menschheit zu machen, vielmehr in sie versenken lernt.

Ich habe die wichtigsten Momente angedeutet, die dem Sociologen eine Benutzung der Kantischen Grundlehren widerrathen müssen. Schäffle wird ihnen auch thatsächlich bald untreu, und nur in einigen Partien seines Werkes offenbart sich der unentschiedene Kampf, den seine anders gerichtete Natur mit ihnen führt. Ich mache besonders auf seine Behandlung der kirchlichen Fragen aufmerksam — dem weitaus schwierigsten Specialproblem der Sociologie —, in der er über die sogenannten Vernunfteinsichten des Zeitalters weit hinausgreift, ohne doch von ihnen frei zu werden. Für den Sociologen können diese Erscheinungen nichts anderes sein als lebendige Aeusserungen einer Kraft, die unberührt bleibt von den skeptischen Reflexionen, welche man über sie anstellen mag. Ja es lässt sich noch mehr sagen. Die Triebkräfte des historischen Geistes sind elastisch und irritabel wie der persönliche Geist. Sie müssen sich einschränken, wohl auch unterdrücken lassen; aber sie streben immer zu ihrer ursprünglichen Gestalt zurück. Mitten unter dem Hohn, der Verwerfung, die ihnen zu Theil wird, sammeln sie den Muth und die Begeisterung des Martyriums. Das Bewusstsein ihres unendlichen Rechts reflectirt sich in der Form von Ueberzeugungen, die aller zeitlichen Begriffe zu spotten scheinen. Wer vermag es, gegenüber den kirchlichen Reactionen, deren gegenwärtige Zeugen wir sind, diesen Standpunct inne zu halten? Wer trennt das Dogma, in dem sich die Ueberzeugung ausspricht, von dem mächtigen Wollen, auf dem sie beide beruhen? Wer anerkennt, dass der religiöse Geist in seinem innersten Lebensnerv durch die Ideenbildung des Jahrhunderts gereizt sein kann und muss, dass seine theoretischen und practischen Ansprüche nur aus diesem Umstand zu erklä-

ren und zu würdigen sind? Man verkündige laut und weiter, dass die Zeit keine religiösen Ideale mehr habe, dass die politischen an ihre Stelle getreten seien: man arbeitet dadurch nur den Planen der Kurie in die Hand. Ihr überlegner Menschenverstand sieht um so sicherer den neuen Tag ihrer Ernte voraus. Eben der Vorwurf, den man ihr macht, sie sei weltlich, begründet ihre Ueberlegenheit und ihren unternehmenden Muth. Sie kennt die Mächte der Welt und weiss desshalb genau, dass weltliche Erkenntniss mit allen Wundern ihres Fortschritts auf die Dauer kein Volk befriedigt. Die Interessen der Erkenntniss werden immer nur von einem unendlich kleinen Bruchtheil der Menschen getheilt und als heilig geschätzt, und es bekundet die gänzliche Verleugnung historischen Sinnes und Verständnisses, dass unser Zeitalter diese nächstliegende Wahrheit nicht einsehen will. Wir Schriftgelehrten, denen eine unzweifelhafte Herrschaft zugefallen ist, sehen die Geschichte nur im Spiegel unseres Handwerkes, der Wissenschaft, und geriren uns thatsächlich, als ob unsere neuesten Ideenfunde der Menschheit zum Glaubenskanon werden müssten. Wir haben kein Bewusstsein davon, wie streng confessionell, wie hyperorthodox wir unsere Weltkirche gestaltet haben. Indem wir dem Lebensbaum der Menschheit einen neuen Zweig von Hypothesen inoculiren möchten (denn als mehr kann die heutige Weltansicht nicht gelten; nur unsere überzeugte Beistimmung giebt ihr einen höheren Schein), hoffen wir davon eine Umbildung seines Wesens. Der Geist soll das verlieren wodurch er Geist ist. Darum wird er nunmehr in die Schule der Zoologie genommen, und der Genius der Zuchtwahl beleuchtet den Horizont seiner Zukunft.

Ich schulde hier noch eine Auskunft. Man spricht von den unerbittlichen Consequenzen der Logik, von der Unmöglichkeit, dass die Wahrheit sich widerstreiten könne. Ich bin ebenso davon überzeugt, nur mit einem Vorbehalt. Unter der Wahrheit, die sich nicht widerstreiten kann, darf offenbar nur die geistige Ordnung des ganzen Seins verstanden werden. Der Glaube an sie erfüllt uns Alle, und was wir unter Logik verstehen, ist der sehr unzureichende Ausdruck dieses durch nichts zu erschütternden Glaubens. Darum ist der Appell an die Logik von so grosser Wirksamkeit. Sie scheint sich als unfruchtbare Formelsammlung darzustellen, ist es vielleicht auch, und verliert doch dadurch nichts von ihrer Würde. Denn sie spiegelt die tiefste und unerschütterlichste aller Erkenntnisse, den Glauben an die ewige Ordnung der Dinge wieder. Sie ist nichts mehr als ihr schematisches Bild, und doch kann nichts höheres zu ihrem Preise gesagt werden

als dass sie es ist. Keine Erkenntnisstheorie kann ihr etwas anhaben; denn jede setzt sie voraus. Aber eben so nahe liegt die Einsicht in ihre absolute Insufficienz. Sie beschreibt eine lebhaft empfundene Selbstverständlichkeit. Ihre blassen Formen sind der Schattenriss, den der Weltgrund auf unsere Erkenntniss wirft. Wir stehen und fallen mit dieser Erkenntniss. Was wir von der Wahrheit im obigen Sinne wissen, ermesse man aus unseren logischen Compendien. Wir besitzen sie nur in formeller Weise und können sie nur so besitzen.

Aber etwas anderes ist der Geist als ewiges Vernunftwesen und als zeitliche Individualisation. Die Wirkungen, die er in dieser Form offenbart, ob man ihn als Glied einer Gemeinschaft oder als Moment eines historischen Geschehens betrachte, entziehen sich der logischen Competenz, und von den Wahrheiten, die er als solcher bildet, gilt das Gesetz des unmöglichen Widerspruchs nicht nur nicht, sondern sie sind der Ausdruck des aufgehobenen Gesetzes. Der Sociolog muss dies als Thatsache annehmen, wie gut er auch weiss, dass die Wahrheiten geschichtlich sich anders verhalten. Jede behauptet, ihr könne nichts widerstreiten, und sowohl in sich als untereinander unterliegen sie doch diesem Schicksal. Stellt sich der Sociolog auf die Seite einer derselben, so verkennt er die anderen, und den Logos, den er begreifen lehren wollte, schafft er wider die Abrede aus der Welt. Das Leben der Menschheit stellt sich erfahrungsgemäss als ein sehr realer Widerspruch dar, und seiner Gewalt lässt sich nichts abdingen. Darum haben ihn die beiden grossen Denker, welche die entschiedensten Vertreter der Immanenz gewesen sind, Heraklit und Hegel, zum herrschenden Weltprincip gemacht. Hegel's System ist der grandiose Versuch einer Logik des historischen Geistes, und sein Irrthum bestand nur darin, dass er mit dieser Logik die alte umzubilden unternahm, die doch mit ihren Motiven und Wahrheiten in einem ganz anderen Boden wurzelt.

Ich scheine hier eine zwiefache Logik zu vertreten und bin auch thatsächlich von ihr überzeugt. Der Dualismus, den ich damit behaupte, soll aber nicht endgültig sein; er soll nur dem Sociologen zu Gemüthe führen, dass der historische Geist, dem seine Arbeit gewidmet ist, so tief unterhalb der ewigen Wahrheit sich bewegt, dass deren wissenschaftliches Symbolum, die formale Logik, auf ihn nicht anwendbar ist. Die Geschichte ist der verkörperte Widerspruch, und so unerschütterlich die Idee der Logik über ihr steht, so räthselhaft antilogisch entfaltet sie doch ihr eigenes Dasein. Die Weise, in der

sich diese Antilogie wissenschaftlich offenbart, lässt sich ohne Schwierigkeit deutlich machen. Mit dem Glauben an die einmüthige Vernunftordnung des Seins, die sich in dem Satz vom Widerspruche ausspricht, treten wir an die Aufgaben der Erkenntniss. Als geschichtliche Wesen adoptiren wir aber zugleich eine der geschichtlichen Wahrheiten, die weit davon entfernt ein Ausdruck der ewigen Wahrheit zu sein vielmehr nur Formeln der jeweiligen historischen Geistesrichtungen sind. Jener Glaube nöthigt uns nun dazu, der gewählten Formel gemäss alles zu bestreiten, was mit ihr im Widerspruch steht. Man sieht, dass die transscendente Kraft selbst in uns den mächtigen Kampf hervorruft, dem das geschichtliche Werden unterliegt. Nur aus ihr wird die aufopfernde Hingebung, das siegreiche Vertrauen erklärlich, mit der die Vertreter aller Parteien, mit der die historischen und socialen Mächte ihren Aufgaben leben, ihren Triumphen entgegensehen. Es ist das leichteste Werk sie kritisch sammt und sonders zu vernichten; denn da keine der Vernunft des Ganzen gewachsen ist, jede nur den Theil, den sie ergriffen hat, zum Maassstab des Rechts und der Wahrheit macht, nach ihm das Widersprechende einfach verneint, so lässt sich dieses Verneinte nach demselben Gesetz auch gegen die Positionen jener Ausschliesslichkeit wenden. Aus der Verkennung dieses Umstandes stammt der Glaube an die aufklärende umbildende Macht der Wissenschaft. Als ob diese je ausser- und übergeschichtlich werden, mit dem sanftmüthigen Oel der Belehrung die stürmende Woge des Lebens beschwichtigen könne, als ob sie von der winzigen Parcelle der Weltvernunft, die sie beackert, ihren ganzen Inhalt zu beurtheilen vermöchte. Allerdings kommt ihr dabei derselbe Umstand zu Gute, den ich oben namhaft gemacht habe. Sie ist als geschichtliche Potenz den Nothwendigkeiten der Geschichte unterworfen. Sie wirkt nach demselben transscendentalen Gesetz, das auch alle anderen Gewalten des Menschheitslebens beherrscht: nach dem Gesetz das ihr Widersprechende auszuschliessen, ihre Wahrheitsformel nach dem Satze der Identität zum Princip der Einheit der Weltgestaltung zu machen. Der rechte Empirist weiss deshalb vorher, welche Erfahrungen gar nicht gemacht werden können und dürfen: alle die welche seinen Grundansichten widerstreiten. Er wird seinem Standpunkt dabei untreu, da er die Beobachtung höher schätzen müsste als ein voreilig etablirtes Princip; aber er handelt treu im Geist der geschichtlichen Mächte, die sich in der graden Linie apodictischer Ansprüche fortbewegen. Der Auslauf der Menschheit in den Zustand friedlicher Vollendung würde also voraussetzen, dass der Zwiespalt

zwischen der geglaubten Einheit des Seins und dem Unvermögen sie zu durchschauen sein Ende nähme, dass die einmüthige Weltvernunft sich uns aufschlösse, dass wir der Beschränkungen unserer geschichtlichen Wesenheit ledig würden. Gerade vom Standpunkt der Erkenntniss müsste am leichtesten zugestanden werden, dass wir zwischen Forderungen gestellt sind, die sich nie niederschlagen und nie erfüllen lassen, und, da die Erkenntniss der edelste Auszug unserer Kräfte oder ihr Repräsentant ist, dass die Schicksale, die sie erleidet, die Schicksale unseres Daseins sind. Wer beispielsweise, was an dieser Stelle am nächsten liegt, einen ernsten Blick auf die ethischen politischen und ökonomischen Phänomene wirft, könnte sich überzeugen, dass in ihnen das gleiche Verhängniss sich offenbart. Die widersprechenden Gedanken, zu denen wir genöthigt werden, sind Zeichen für die widerstrebenden Erfahrungen, die uns umgeben. Die Lehre, die darin liegt, ist bitter genug. Wir müssen die unzeitliche Logik, die den Widerspruch nicht duldet, in die Sprache der Zeitlichkeit übertragen: die gleichmüthige Strenge der logischen Verneinung wird praktisch zum leidenschaftlichen Kampf der geschichtlichen und socialen Mächte. Die toleranten Dämpfungen des Nathanismus sind eine wohlthuende und unentbehrliche Reaction, ohne dass jedoch durch sie das wahre Wort Goethe's beeinträchtigt wird, dass Toleranz Beleidigung sei. Nicht Duldung, Anerkennung solle man haben, und die kann nur der Person, nie der Macht und dem Principe gelten. Sie haben ihr eigenes Schwergewicht, nach dem sie dahinrollen, unbekümmert um den Zuruf lauteren Menschlichkeitsgefühls. Ich muss als moralischer Mensch anerkennen, was ich als geschichtlicher bekämpfen muss. In diesem tragischen Zwist verräth sich unsere Natur als eine Ausgeburt zweier Welten, und nicht zufällig ist es, dass unser Zeitalter welterschütternder Gegensätze, wo die Mächte der Vorzeit, Jerusalem und Rom, mit den Phantasien einer revolutionirten Zukunft hart zusammentreffen, die verbindlichen Formen der Gesellschaft ausgebildet hat: als dem einzigen Boden, auf dem wir uns noch einander nahe treten können. Wer etwa glauben wollte, diese Verhältnisse würden sich ändern, wenn man in den Schranken der Erfahrung bliebe, dem Nächsten Fasslichsten seine Aufmerksamkeit widmete, wenn alle Menschen sich den empiristischen Dialect aneigneten, der vergisst, dass schon die kalten Formeln der Logik unser Bewusstsein von der Wahrheit des ewigen Weltgrundes offenbaren, dass bei dem grossen Schiffbruch der Erkenntnisstheorie, den wir erlebt haben, die Logik aufrecht steht und die dort verloren gegebenen Güter in ihrem Besitz als unverlier-

bar aufweist. Mit diesen Gütern kämpfen wir auf der Wahlstatt der Geschichte, die so zeitlich ist wie jene zeitlos, und der Empirismus, der sich selbst verkennt, wäre nie eine historische Macht geworden ohne sie. Er ringt nach der Erkenntniss nicht des Weltgrundes als einer Substanz oder eines Subjects, sondern nur eines seiner Attribute: seiner ewigen Gesetzlichkeit. Darin liegt sein Recht und seine Würde, die ihn unter allen Ravagen, welche ihm gefolgt sind, vor dem Thron der Wahrheit legitimiren wird. Nicht er, vielmehr die Geschichte in ihren räthselhaften Wegen hat das Licht seiner Idee in zerstörende Gewalten des Gesellschaftslebens umgesetzt. Aber merkwürdig, dass in den Regionen der Wissenschaft, in denen naturgemäss eine Ueberschätzung der Erkenntniss heimisch ist, die Ueberzeugung Platz greifen mochte, die Erkenntniss könne falliren, ohne dass das ganze menschliche Wesen mit falliren müsse. Oder ist die Erkenntniss ein so gleichgültiges Ding und in zufälliger Beziehung zu unserem Dasein stehend? Man hätte sich bei Kant erkundigen können, wie der Bankbruch des Intellects einen unerschrockenen und tiefen Geist zu einer Zwangsanleihe bei einem moralischen Despoten genöthigt hat, die nur mit der Aufopferung unserer letzten Zuflucht, unseres inneren Friedens, getilgt werden kann und selbst dann nicht tilgbar ist. Wir sind wieder mattherzig geworden wie seine Zeitgenossen. Seine Skepsis haben wir beibehalten, freilich nur als Phrase (denn die Selbstgewissheit der Erkenntniss kann nicht höher steigen als heute), aber seine Moral haben wir zur Humanisation abgeschwächt, dem Gegenbild des Eudämonismus in einer politisch bestimmten Epoche, und indem wir ein Gefühl, das uns nie verlassen sollte, zu einem historischen Machtprincip fixirten, beginnen wir die Niederlagen zu erleben, die in dem Kampfe edler Empfindungen mit den erbarmungslosen Gewalten der Geschichte vorauszusehen war. Fahren wir nur fort die latenten Affen in uns und die blinden Kräfte ausser uns in Cours zu setzen, und es wird an der Steigerung dieser Gewalten nicht fehlen. Denn wie die Erfolge unserer Handlungen unabhängig sind von unseren Absichten, so wirken auch die wissenschaftlichen Ideen ohne jede Rücksicht auf die Motive, die zu ihnen geführt haben. Diese sind, davon bin ich überzeugt, bei dem einen Forscher ebenso gut und rein wie bei dem anderen; die Erkenntniss hat ihre eigenen Nöthigungen. Indessen gehört es zum Wesen der Geschichte, dass auch das Reinste und Heiligste, das ihr anvertraut wird, eine Saat des Unheils ausstreut. Hiernach stehen die Schäden der mittelalterlichen Kirche, die man so gern aufzählt, zuversichtlich nicht höher als die,

welche die Nachwelt von unserem so ernst seiner Arbeit und seinen Idealen hingegebenen Zeitalter registriren wird. Die Geschichte versteht sich selber nicht; sie wird sich nie durch eine Theorie über sie und ihre Wahrheit aufhalten oder alteriren lassen. Denn die Mächte, die sie gestalten, sind auch Gedanken, stärkere entschlossenere und folgerechtere als je ein Gedanke sein kann, der über sie ausgesprochen wird. Mit diesen hat der Sociolog zu rechnen, der seine Wissenschaft nicht von ihrem Laufe ablösen kann wie einen Cadaver, den das Leben verlassen hat. Ihre Formen sind nicht indifferente Canäle für den Strom des geschichtlichen Werdens, sondern seine ursprünglichsten Bildungen, in denen er lebt, mit denen er wirkt. Sie können daher nur begriffen werden aus den Principien des geschichtlichen Lebens der Menschheit.

Wie ein Nothrecht habe ich gegenüber dem Zwange, den die unerschöpflich complicirten Reichthümer des Verf. auferlegen, die Freiheit der zwanglosen Auseinandersetzung gehandhabt. Die leicht erkennbaren Verhältnisse, die darin berührt wurden, liefern ihm vielleicht einen Beitrag zu der Erkenntniss, dass die kriticistischen Bedenklichkeiten der Bildung seines gründlichen und weiten Wissens zur Wissenschaft im Wege gestanden haben. Er beweist ja selbst ausführlich, dass er das vermeintlich abzulehnende Ansich der Dinge sehr gut kenne, und einem Manne wie ihm, der den Muth der Ideen und den unerschrockenen Sinn für Wahrheit in einer Weise bekundet, dass seine Irrungen dagegen verschwinden, braucht doch nicht erst bewiesen zu werden, dass seine Wissenschaft entweder eine Lehre von einem Ansich ist — oder dass sie nicht existire. Ich unterlasse es die Stellen auszuschreiben, die dafür zeugen, dass er auch dieser Ansicht ist, oder dass sie wenigstens aus seinen Auffassungen und den Aussprüchen bedeutender Denker, die er beistimmend anführt, geschlossen werden muss — wie könnte er beispielsweise sonst für die Bestimmung des Rechts sich auf die „erhabene und universelle“ Conception Krause's berufen, von der er doch am besten weiss, welche speculative Idee sie bedingt? —, und lenke seine Aufmerksamkeit lieber gleich auf die von ihm verfehlte Grundbedingung seiner Wissenschaft. Die Wissenschaft verlangt Einheit; die seine ist aus dem tiefen Bedürfniss nach ihr entsprungen und wurzelt in der Erkenntniss, dass die allgemeine Decentralisation der geistigen Bestrebungen durch die Lehre von ihrem Zusammenhange ergänzt werden muss. Das apostolische Motto auf dem Titelblatt seines Werkes bezeichnet seine grosse Absicht. Leider hat er sie an der Wurzel geschädigt

durch die theoretische Ablehnung des Einen Geistes, in dem die mancherlei Gaben sein sollen. Wollte er sich der Ansicht wirklich bemächtigen, die da ein wahrhaft tiefer Geist als das erste Programm der Sociologie — das überraschend genug im Neuen Testamente steht — mit leichter Hand entworfen hat (nicht zu vergessen mit sinngetreuer Auslegung des Urtextes, dem die Uebersetzung Luther's nicht ganz nachkommen kann), so kann er zu einer Wissenschaft kommen; ohne sie nicht. Er macht sonst einen geistreichen Auszug aus allen Wissenschaften, unter denen nur diejenige zu kurz kommt, die ihm nöthiger ist als alle anderen: diejenige, die ihm das geistige Band zu den zahllosen Theilen liefern sollte, welche er in seiner Hand hält. Bis zum Ueberdruss habe ich von ihr gesprochen; ich nehme das Thema nicht wieder auf und bedauere nur, dass er sich durch den Lange'schen Ausdruck „Begriffsdichtung" hat einnehmen lassen, ein Ausdruck, der jedenfalls als ein Anzeichen gelten kann, dass man wieder zu einer gerechten Würdigung der Speculation zurückzugelangen sucht. In dem Unvermögen ihrer Herr zu werden subsumirt man sie vorläufig unter die Kategorie der Kunst. Der Verf. hat sich nicht klar gemacht, dass die neuere Weltansicht in derselben Weise eine Begriffsdichtung sein müsste wie sie; er verkennt die Geschichte, wenn er meint, es werde von ihr einmal etwas anderes übrig bleiben als die Thatsachen, die ihr zu Grunde liegen; er verkennt den Geist, wenn er meint, er könne je aus Begriffen heraus kommen. Er vergisst, dass die Thatsachen, je ernster man sie erfasst, um so mehr neue und immer tiefer liegende Thatsachen aufschliessen, wodurch dann endlich, um in die Abgründigkeit einiges Licht zu werfen, die heroischen Anstrengungen der Speculation auf die Bahn gerufen werden. Das Ungescheidte in ihrer Signatur als Begriffsdichtung liegt darin, dass man sich unwillkürlich damit selbst herabsetzt und verurtheilt; denn da wir alle Begriffsdichter sein müssten, so kommt jenen die schöpferische Kraft und uns das horazische Wort zu Gute

mediocribus esse poetis
Non homines non di non concessere columnae.

Will Schäffle bei den Erscheinungen stehen bleiben, so liegt die Antwort nahe, dass wir diese zu kennen glauben; jede Fachwissenschaft sucht schon über sie hinauszugehen, das eigenthümliche Wesen ihres Objects zu durchdringen. Will er über sie reflectiren, wie er es denn wirklich thut, so wird seine fragmentarische Reflexion ungeachtet ihres blendenden Geschicks in dauerndem Nachtheil sein gegen die zusammenhängende, die der wirkliche Philosoph übt. Will

er in Thatsachen überlegen sein, so kann er die Wucht der Thatsachen nicht überbieten, die uns im Leben und in den Büchern schon erdrückt. Will er zu dem Verständniss ihrer Totalität verhelfen, so muss er von ihnen hinauf zur Anschauung der Einheit, aus der sie fliessen, zur Theorie. Fürchtet er da die „Ausschreitungen der Metaphysik“ (S. 730): er kann ihnen doch nicht entgehen, sobald er selbst seinen Gedanken furchtlosen Spielraum lässt. Er darf versichert sein, dass die Metaphysik ebenso auf Grund der grössten Thatsache, des Daseins, ausgeschritten ist, wie er auf Grund einer relativ verschwindenden ein Gleiches thun müsste. Es giebt gewiss viele recht ernst denkende Menschen, welche seine ökonomischen Zukunftsideen einfach als Ausschreitungen bezeichnen, und er wird es mir gewiss nicht verargen, wenn ich, nicht als Vertheidiger meiner Ansichten sondern der historischen Gerechtigkeit, seine Beurtheilung der grossen Denker auch zu ihnen zähle. Das Wesen des Geistes drückt sich wissenschaftlich am klarsten in der Natur seiner Begriffe aus; er muss in ihnen denken, mit ihnen sprechen und sprechend umfasst er, ihm selbst unbewusst, alles Sein. Daher das Wort von Leibnitz, der ihn kannte: toutes les monades vont confusément à l'infini. Die Reservirtheiten der Wissenschaft sind in offenem Widerspruch mit dem Wesen des Geistes, der sein Selbst nicht abthun kann. Das Geheimniss, das ihnen zu Grunde liegt, könnte gerade der Sociolog leicht lösen. Jede Wissenschaft fordert Reserve von der, die ihr entgegensteht, jede wissenschaftliche Richtung Reserve von der, die ihren Lauf ablenken will. Jede in sich ist unbeschränkt und giebt es sowohl in ihrer eigenen Ueberschätzung als in der selbstbewussten Ausbildung ihrer Theorien zu erkennen. Jede verlangt Vorsicht und ist selbst unvorsichtig durch mangelnde Einsicht in ihre naturnothwendigen Beschränkungen. Sie ist sich darüber nicht klar, weil Niemand seine eigene Leistung beurtheilen kann; aber die Andern sehen und wissen es. Wenn eine Kraft ihre Evolutionen vollendet hat, spricht die Geschichte ihr Machtwort: sie müsse sich nun reserviren, eine andere sei an der Reihe. Indem diese zur Entfaltung kommt, kann sie nicht umhin auch tapfer und kräftig auszuschreiten, wie alles was zum Ziele gelangen will sich herzhaft bewegen muss. Und der Gedanke, mit dem jede Kraft operiren muss, ist immer an seinem Ziele. Dies bezeugt die Gewissheit, mit der er seinen Wegen vertraut wie dem Stern aus dem Morgenlande, der ihn zum Quell der Wahrheit leiten muss. Das Vertrauen ist auch eine Ausschreitung, und nicht minder der Anspruch auf Erkenntniss. Auf jedem Punkte ihrer Bahn liegt die Unendlichkeit offen,

und an jedem könnte er lernen, dass die Natur seines Geistes, der in der Universalität seiner Begriffe ruht, zwar Mittel hat die Weiten auszumessen, aber keine ihre Tiefen zu durchdringen. In die Falten seiner Toga fängt er den Staub des Chaos auf, das in archaischer Dämmerung das Licht der Sonnen und den Lauf der Planeten in sich verbergen, und ihr Saum berührt die ferne Weltenwende, wo neue Finsterniss das Leben begraben soll. Er hatte ehedem Ideen und Begriffe, in die er das Universum einspannte; er nimmt heute die stummen Zeichen der Algebra zu demselben Werk. Denn wenn er sich dem All erkennend zuwendet, hat er die Wahl entweder sein ganzes Wesen ihm zu substituiren (als Metaphysiker) oder einen der immer apriorischen Begriffe, die er bildet, z. B. den der Kraft (als Physiker). Dort denkt er in Ideen, hier in Zahlen und Maassen: in beiden Fällen zugleich transscendental und transscendent. Aber wenn er angeben soll, wie dieselben Ideen oder Kräfte hier eine Rose dort eine Eiche, hier einen Goethe dort einen Kant ausgestaltet haben, so steht er vor dem Unfasslichen. Er hat kein begreifendes Organ für das Leben des Concreten und Individuellen und kann sich leicht überzeugen, dass es immer durch die Maschen seines Begriffsnetzes hindurchschlüpft. Was er von diesem weiss verdankt er einem nicht minder wunderbaren Vermögen, der unmittelbaren Intuition, über welche der Erkenntnisstheoretiker noch das erste vernünftige Wort zu sagen hätte. Er begreift — was man so begreifen heisst — das Universum und wird nie zu dem Begreifen eines Grashalms kommen. Er muss die Tiefe des Problems anerkennen, was auch als eine Art von Erkenntniss und zwar einer sehr hohen gelten kann — es ist die, die in der Bewunderung und Ehrfurcht sich wie in ihrem Elemente bewegt — ohne sie wirklich erkennen, d. h. den logischen Normen unterwerfen zu können. Denn er ist von Natur durch Begriff und Sprache der Generalisator, der geborene Philosoph. Im Grunde bekämpfen sich darum in aller Wissenschaft Philosophie und Philosophie: d. h. die das Bruchwerk der Erfahrung in ihre Einheit zurücknehmenden Gedanken, und das Anathem über die alte Speculation bezeugt nur, dass man eine neue gesegnet hat. Was uns immer antreibt das Handwerk fortzusetzen ist das intuitive Gewahrwerden, dass in den Dingen mehr liegt als in unseren Begriffen von ihnen; was uns immer hindert das Handwerk zu vollenden ist die Unmöglichkeit mit dem Begriffe der Intuition gleichzukommen. Diese als die esoterische Kraft in uns hat die wirkliche Unendlichkeit, die andere als die exoterische die wirkliche Allgemeinheit. Jene ist das Agens der Wissenschaft, diese

das Instrument. In ihrem völlig ungleichartigen Verhältniss wiederholt sich das Leiden unserer moralischen Natur — denn das Menschenwesen ist sich in allen seinen Erscheinungen gleich —, dass wir den unendlichen Gehalt des sittlichen Bewusstseins der Ohnmacht unserer Zeitgestalt einbilden sollen und doch nicht können. Hier wie dort wird er deshalb nie eine Schranke anerkennen, wenn er auch immer an eine Schranke stösst. Je lebendiger sie ihm fühlbar gemacht wird, desto höher schäumt das Bewusstsein seiner Freiheit über, und der Genius der Geschichte — der auch eine Wahrheit ist — beantwortete das Attentat des Schrankensetzers mit der mächtigen Gegenbewegung, die Fichte in Fluss gebracht und die heute nur in einem anderen Canal, der Weltvermessenheit der exacten Disciplinen, weiterströmt.

Hr. Schäffle steht zu vorherrschend unter dem Druck der Tagesüberzeugungen, als dass er dieses gleichen Rechtes und gleichen Gesetzes für alle Geister und für alle Zeiten hätte inne werden können, und darum hat er die Grundlegung für seine Wissenschaft verfehlt. Weil für sie nichts wichtiger ist als diese — denn man wird sich nicht überreden, dass eine Wissenschaft vom Leben der Menschheit formirt werden könne, wenn nicht der Grund aufgewiesen worden ist, der solches Vorhaben ausführbar macht — so habe ich in allen Tonarten dieselbe eine Wahrheit wiederholt, in der begleitenden Nebenabsicht die unvermeidlichen Gefahren zu verdeutlichen, in die der Cultus der Gegenwart den Sociologen verstricken muss. Nicht dass diese schlechter sei als irgend eine andere Zeit (ich bin vielmehr überzeugt, dass die Geschichte vom Standpunkt der Moral nicht gewürdigt werden kann), sondern weil alle Gegenwart präoccupirt. In ihre Theorien hat sich der Hr. Verf. mit dem ganzen Enthusiasmus seiner Natur eingelebt. Er ereifert sich so gern gegen das Mystische und kann ihm doch nicht entgehen. Auf den Höhen seiner empirischen Psychologie, der er eine gewisse Zauberkraft beizumessen geneigt ist, sollte es ihm nicht zum Bewusstsein kommen, dass jede wahre Ueberzeugung mystisch ist: ein völliges Sichversenken in die von ihr ergriffene Wahrheit. Der Streit der wissenschaftlichen Lehren würde aufhören, wenn nicht jede durch die mystische Macht der Ueberzeugung unempfindlich würde gegen die logischen Einsprüche, denen sie insgesammt unterliegen. Unser Wesen kennt aber noch eine andere Sprache als die des Begriffs und wie leicht es merkt, dass es sich in seinen eigenen Begriffen nicht genug thun kann — darum hat der Jurist seinen In-

stanzenzug —, so lässt es sich auch durch das begriffliche Aufgebot der wuchtigsten Gegnerschaft nicht wankend machen.

Der Sociolog ist nun vor die grosse Aufgabe gestellt, eine Theorie der Ueberzeugung zu geben; denn diese ist es die als grundbestimmendes Element in den Bewegungen des Gemeinlebens wirkt, die es zu zerreissen oder zu zersetzen droht, während es doch durch diesen ihren Antagonismus als die Wahrheit und das Räthsel besteht, von deren Anerkennung die Sociologie ausgehen muss. Hr. Schäffle setzt statt ihrer die Erkenntniss, bemüht sich sogar um die Sicherstellung einer Erkenntnisstheorie, die gar nicht zu seiner Aufgabe gehört und ihm auch thatsächlich nur dazu dient, die Dornen seines Forschungsgebietes zu brechen und ihm freie Hand zu schaffen für seine empiristische Speculation. Er bekundet darin eine irrige Werthschätzung der Erkenntniss als sociologischer Function. Wie die Erkenntniss (objective) selbst immer nur ein Niederschlag einer mächtigeren Kraft ist, eines Wollens zur Wahrheit, das sich erst zu einer bestimmten Ueberzeugung verdichtet und dann kraft dieser sich in dem unzureichenden Facit eines mehr oder weniger homogenen Begriffsgebildes bestaunt, so wird sie im Leben erst wirksam, wenn sie mit einem gleichartigen Ueberzeugtsein zusammentrifft. In dem Wollen erachten wir uns Alle gleich verbunden, auch in der Gestaltung des praktischen Lebens, in der Jeder die endliche Herrschaft des Rechten und Gerechten wollen muss; auf dem Wege seiner Verwirklichung tritt es zu der Verschiedenheit der Ueberzeugungen auseinander, mit denen der Sociolog allein zu rechnen hat. Die Erkenntniss (objective) ist gleichsam nur der Feuerschein, der die Richtung und die Intensität seines Wollens signalisirt; sie kann die Ueberzeugung nicht begründen, sondern nur eine etwa als Sinn und Geneigtheit schon latent vorhandene auswickeln, eine schwache befestigen, eine starke zum Bewusstsein ihrer selbst erhellen helfen.

Wer schafft die Thatsache, dass das einige Wollen sich im Medium der Geschichte zu dem Gegensatz und Widerspruch feindlicher Ueberzeugungen bricht? Etwa die Individualität? Aber ihr selbst ist das Wissen von der einmüthigen Wahrheit logisch und ethisch zu tief eingewurzelt, als dass sie der zureichende Grund ihrer disharmonischen Erdenbildungen sein könnte. Oder die Geschichte selbst, die wie ein Fatum die gewusste Wahrheit unter ihre zermalmenden Räder zwingt, dass sie gliedweis zerstückelt den Wurm der Selbstvernichtung aus ihrem eigenen Schooss entbinden muss? Oder eine Vorgeschichte, deren Wirkungen sich in dieser irdischen zur Erscheinung bringen?

Man weiss, dass Kant solche Ansicht ausgesprochen und in bewunderungswürdig tiefer Weise zu begründen gesucht hat. Man würde sich mit der zweiten Erklärung in einem Cirkel und mit der letzten in einem Aether bewegen, dem die Sehweite der Gegenwart nicht gewachsen ist. Ehe uns wieder der Muth kommt der Wahrheit unseres Daseins so beherzt zu Leibe zu gehen wie der Wahrheit der Natur, begnügen wir uns mit der Anerkenntniss der Thatsache, dass die Logik und Ethik, d. h. die einmüthigen Principien desselben einen dort theoretisch hier praktisch bestimmten Wahrheitsbewusstseins sich in ihren zeitlichen Formationen zu dem Kampf der Ueberzeugungen umsetzen, der aus der Einheit des Menschheitswesens selbst hervorgeht und sie fortdauernd wieder erzeugt. Er wird beherrscht durch dieselbe ewige Idee, die uns im Wollen des Guten und Wahren dem aufreibenden immer enttäuschenden aber unentrinnbaren Dienste ihrer Nothwendigkeit unterwirft. Ich bin mir bewusst in diesen Sätzen nur die Gedankenarbeit zu vertheidigen, welche die classische Hochschule deutschen Dichtens und Denkens als eine unverlorene den Frost dieser Zeit überdauernde Saat ausgestreut hat.

Herr Schäffle dagegen erklärt (II S. 489), dass man sich mit der „Idee" in der Geschichte wächserne Flügel ansetze, um mit eitlem Wortwind oder verbrannt von ihrer Invasion in's Reich des Unwissbaren zurückzukehren. Er habe nicht Lust gehabt sich ein ikarisches Loos zu bereiten. Man solle bedenken, dass es Leute gebe, die der über Wolken schwebenden Idee gar keinen Einfluss auf die Geschichte einräumen. Da seien die Klimatiker der Geschichtsphilosophie bis auf Buckle und Draper; da seien die Fatalisten. „Die Geschichte oder was dasselbe ist, die sociale Entwickelung, machen in Menschenleibern webende endliche Geister, die mit einander und mit der Natur in Wechselwirkung treten, unter dem Einfluss des Selbsterhaltungstriebes in Kampf gerathen und nach dem Maasse der Tüchtigkeit ihrer Anpassung überlebend den weiteren Gang der socialen Entwickelung bestimmen. Reale geistige Kräfte wirken unter der unverbrüchlichen objectiven Ordnung der natürlichen Auslese die Geschichte aus. Das wissen wir. Das genügt die Geschichte als Wissenschaft zu begründen, weil nach dieser Ansicht Freiheit und Nothwendigkeit berücksichtigt würden."

Bis die Gelegenheit wiederkehrt diese Erörterungen fortzusetzen, denkt der Hr. Verf. vielleicht über die Gründe nach, die ihn nach dem Icarusfluge, den er im ersten Bande mitgewagt, so tief haben herabsteigen lassen, und ich hoffe unterdess die Mittel zu finden, durch

welche dem radicalen Zwiespalt zwischen den Ergebnissen seiner Analyse und den Principien, mit denen er sie nachträglich bemeistern will, die ungemilderte Schärfe genommen wird, in der er ihn zum Ausdruck gebracht hat. Irre ich nicht, so ist er durch eine verzeihliche Täuschung verleitet worden, den methodologischen Werth, der darwinistischen Sätzen für die Ordnung eines Erscheinungskreises der Sociologie zuerkannt werden darf, als eine überzeugende Bürgschaft für deren Gültigkeit als zureichender Erklärungsprincipien dieser und aller ihrer übrigen Erscheinungen anzusehen. Die Interessen des Fachmannes, des Nationalökonomen, haben im zweiten Bande über die grossen Gesichtspunkte des Sociologen gesiegt.

Literatur.

I.

Zur Literatur des Alcoholismus.

Dr. A. Baer, der Alcoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen und socialen Organismus sowie die Mittel ihn zu bekämpfen. Berlin, August Hirschwald 1878. gr. 8⁰ 621 SS.

Comptes rendus sténographiques du congrès international pour l'étude des questions relatives à l'alcoolisme tenu à Paris du 13. au 16. août 1878 — Paris, imprimerie nationale 1879. 302 pp. 8 cartes.

The Alcohol Question, London, Strahan and Company lim. sine dato.

Dr. Emerich Maixner, Otravy líhem (die Alcoholvergiftungen). Prag, Fr. Šimáček 1880.

Benj. W. Richardson, Diseases of modern life, 5th edition, London, Macmillan and Co. 1878 — Alcohol pp. 209—272.

Entwurf eines Reichsgesetzes, betr. die Bestrafung der Trunkenheit v. 23. März 1881. SS. 60.

Die Verbreitung und Zunahme, sowie die Wirkungen des Genusses alcoholischer Getränke auf den individuellen und auf den socialen Organismus darzustellen und die versuchten und zu versuchenden Mittel zur Bekämpfung desselben anzuführen und zu erwägen ist der Zweck, dessen Gesammtheit oder Teile wir in den soebengenannten Schriften angestrebt und erreicht finden. Wir haben es mit einem kleinen Bruchteile der Literatur über diesen Gegenstand zu thun, welchem besonders in England seitens der Wissenschaften und der Gesetzgebung eine grosse Aufmerksamkeit zugewendet und welcher mit dem Prädikate the alcohol question bereits zu dem Range einer modernen Frage erhoben wurde. Stünden uns genaue literarhistorische Data zu Gebote, wir würden in den letzten zwei Jahrzehnten gewiss eine bedeutende Zunahme der Schriften über den Alcoholismus wahrnehmen und der hierauf gegründete Schluss auf die thatsächliche Zunahme des Alcoholismus selbst wäre gewiss nicht ohne Berechtigung und ohne Analogieen.

Eine wahre Schatzkammer alles auf den Alcoholismus Bezug habenden Wissens — es möge dem Gebiete der Biologie oder dem der Sociologie angehören — ist das mit sehr vielem Fleisse gearbeitete Werk des H. Dr. A. Baer, Oberarztes an dem Strafgefängnisse (Plötzensee) bei Ber-

lin; an der Schrift ist zu erkennen, wie sehr den Verfasser seine amtliche Stellung für die behandelten Fragen berufen macht. An Gründlichkeit und sachlichem Umfange steht diesem Werke der an zweiter Stelle genannte Bericht über die Verhandlungen des internationalen Congresses, bei welchem H. Baer am letzten Verhandlungstage den Vorsitz führte, nur insoferne nach, als er fast ausschliesslich französische Verhältnisse in Betracht zieht. Die drittgenannte englische Schrift ist eine zusammenfassende Separatausgabe von 11 Artikeln, welche in der Contemperary Review erschienen sind; hier wie besonders in den diseases of modern life tritt der medicinische Standpunkt in den Vordergrund; dasselbe gilt zum grossen Theile von Maixners böhmischer Schrift, welche jedoch — zumeist im Anschlusse an Baer — eine gute Skizze der Geschichte und Verbreitung des Alcoholismus enthält.

I.

Die Grundlage alles weiteren Urteilens in Sachen der alcoholischen Getränke und insbesondere der praktischen Folgerungen auf dem Gebiete der Polizei und der Finanz ist die Frage, welchen Einfluss der genossene Alcohol auf den menschlichen Organismus ausübt. Ist der Alcohol ein Nahrungsmittel — vielleicht gar ein nothwendiges, ist er ein unschädliches Genussmittel oder ist er ein Gift, welches unter allen Umständen depravirend auf den menschlichen Körper wirkt? Mit diesen Fragen befassen sich eingehend alle die genannten Schriften, die des H. Baer in dem ganzen ersten I. Teile (S. 19—133); der internationale Congress widmete derselben die volle Hälfte seiner Zeit; von den daselbst gestellten und beantworteten 5 Fragen lauten nemlich die ersten 3 wie folgt:

1. Etudier par les expériences faites sur les animaux la puissance toxique des divers alcohols et des eaux-de-vie du commerce.

2. Existe-t-il des procédés usuels et pratiques pour reconnaître la nature et la qualité des alcools renfermés dans les eaux-de-vie du commerce et les boissons alcooliques?

3. Etudier les symptômes et les lésions anatomiques des affections individuelles et héréditaires que détermine l'abus des boissons alcooliques, en faire ressortir les conséquences au point de vue de l'état physique et moral des populations.

Die strengste Ansicht vertritt H. Baer; „der Alcohol, sagt er, ist kein Nahrungsmittel in dem Sinne, dass er Ausdauer zur Arbeit gibt, Kraft und Gesundheit erhalten kann, er ist vielmehr das Gegenteil von allem diesen, denn er zerstört den Körper und vernichtet seine Gesundheit. Keine Ansicht hat der Trunksucht mehr Vorchub geleistet und dem Alcohol mehr Anhänger geworben, als die von seiner Nährkraft".

Zum Schluss des I. Teiles werden die Eigenschaften und Wirkungen der einzelnen alcoholhaltigen Getränke, des Branntweines, Bieres und Weines des Ausführlicheren dargestellt; der mässige Genuss des Bieres und noch mehr des Weines wird nicht wegen, sondern eher trotz des in ihnen enthaltenen Alcohols, daher wegen ihrer sonstigen Bestandteile nicht allein für unschädlich erklärt, sondern auch als wirksamstes Mittel für die Bekämpfung des Branntweingenusses anerkannt. Die Neugierigen,

welche gerne einen allgemeinen quantitativen Ausdruck für die Mässigkeit haben möchten, fertigt Sir James Paget (Alc. Question I. S. 22) in nachstehender Weise ab: But some will say, what is this moderation? How may we define it? Let those who thus ask try to define, to the satisfaction of any ten persons, what under all circumstances and to all people is moderation in bread or the wearing of jewels, in hunting or the language of controversy. Trotzdem gibt H. Baer Pappenheim Recht, welcher sagt: „Der Genuss des Weines hat keine höhere physiologische Berechtigung als der des Bieres oder Branntweins; alle diese Getränke gehören nicht in den physiologischen Haushalt des gesunden Menschen; sie sind medicamentöse Substanzen, deren Genuss nur durch pathologische Zustände indicirt sein kann; ihr häufiger oder alltäglicher Genuss rächt sich unzweifelhaft."

Dieser strengen Anschauung des H. Baer stehen die Ansichten der übrigen Autoren — mitunter ziemlich schroff — entgegen. H. Dujardin-Beaumetz macht in seinem dem internationalen Congresse vorgetragenen Referate über die erste Frage den Grad der Schädlichkeit der geistigen Getränke abhängig 1. von ihrem Ursprunge und 2. von dem Grade ihrer Reinheit d. i. von dem Grade des Freiseins von allen nichtaethylischen Alcoholen. Mit Rücksicht auf den Ursprung stellt derselbe (S. 42) nachstehende Reihe auf: Branntwein aus: 1. Wein 2. Birnen 3. Weintrauben und Aepfeln 4. Getreide 5. Rüben und Rübenmelasse 6. Kartoffeln. Der giftigste Alcohol und Branntwein ist der aus Kartoffeln bereitete, weil er im höchsten Grade den Butyl- und Amyl-Alcohol (den letzteren als Hauptbestandteil des Kartoffelfuselöles, huile de pommes de terre) enthält. Während als dose toxique moyenne per Kilogramm des Körpergewichtes erst 8,00 Gramm des reinen Aethyl-Alcohols erscheinen, sind es des reinen Butylalcohols bereits 2,00 Gr., des reinen Amylalcohols gar schon 1,70 Gr. — Diese Ergebnisse der chemischen und pathologischen Forschung sind, wie H. Dujardin-Beaumetz am Schlusse seines Referates hervorhebt, eine klare Bestätigung der statistischen Erhebungen, welche gemacht wurden, um die durch die alcoholischen Getränke angerichteten Verheerungen zu ermessen. In den skandinavischen Ländern, wo man ausschliesslich den Kartoffelbranntwein consumirt, erreicht der Alcoholismus das Summum der Intensität; wenn in den anderen nördlichen Gebieten der Alcoholismus auch zahlreiche Opfer dahinrafft, so geht dies auf Rechnung des Getreide- und des Rübenbranntweines, den man dort geniesst. „Aber die Sache tritt noch viel klarer und bestimmter vor die Augen, wenn man die Untersuchung auf Frankreich beschränkt, wie dies H. Lunier thut, der durch seine ausgezeichnet hergestellten Karten erwiesen hat, dass die aus dem Missbrauche der alcoholischen Getränke entspringenden Vergehen und Verbrechen im geraden Verhältnisse zu dem Genusse der nicht aus dem Weine stammenden Alcohole stehen." (S. 43.) — Bei der Debatte über die gedachte erste Frage gestaltete sich neben dem Referate des H. Dujardin-Beaumetz der gründliche Vortrag des H. Rabuteau zu einer wahren Apologie der den reinen Aethyl-Alcohol enthaltenden Getränke (Wein und aus Wein bereiteter Branntwein). „Ich wiederhole es, sagte er am Schlusse seiner Replik, der Alcoholismus geht hervor aus dem Genusse der schwe-

ren Alcohole (nicht des Aethylalcoholes) sowie aus den Wirkungen der fremden Substanzen, welche mit ihnen in den zu Markte gebrachten Branntweinsorten enthalten sind."

In den eilf durchwegs anziehenden und gemeinverständlichen Essays der Alcohol-Question finden wir diese minder strenge, dem Alcohol nicht so ganz feindliche Ansicht durchwegs vertreten. Die These lautet — offenbar mit Rücksicht auf die Agitation der Teetotaler und Abstinenzler — bei vielen: Enthaltsamkeit oder Mässigkeit — abstinence or temperance? (Vgl. I: „The contrast of temperance with abstinence", III: „The moderate use of alcohol true temperance", VIII: „Abstinence versus temperance".) Immer wird auf die Existenz qualitativ verschiedener Wirkungen von bloss quantitativ verschiedenen Ursachen und auf die Unrichtigkeit des Schlusses hingewiesen, welcher lautet: wenn eine grosse Menge grossen Schaden anrichtet, muss eine kleine Menge kleinen Schaden erzeugen. In dem Streite zwischen Mässigkeit und Enthaltsamkeit falle das Verdict zu Gunsten der Mässigkeit aus. Der mässige Genuss von Bier und Naturwein wird gegen die hie und da in nicht verkennbarer Weise der Uebertreibung ja sogar der Lächerlichkeit geziehenen teetotalischen Eiferer in Schutz genommen. H. Albert J. Bernays erzählt (III. The moderate use of alcohol true temperance), ein glühender teetotaller habe ihn gefragt, ob er glaube, dass der wunderbare Wein bei der Hochzeit von Kana Alcohol enthalten habe; allerdings, lautete die Antwort und: Sie sind ein Lügner war die Erwiderung des Fragestellers. „Das Volk — urteilt Sir William W. Gull (IV. advantages and disadvantages of alcohol) — leiht den Mässigkeitsvereinen kein Gehör, weil sie mit ihren Theorien zu weit gehen." „Man sollte — sagt derselbe Vf. a. e. St. — die Kinder in unseren Schulen lehren, dass das Reich Gottes weder in den Speisen, noch in den Getränken zu finden sei, dass die Mässigkeit nicht rein auf das Trinken sich beziehe, dass die Mässigkeit weit besser als die Enthaltsamkeit und ihr Einfluss weit grösser sei."

Ein ähnliches billigendes Urteil über den mässigen Genuss von Alcohol und eine ähnliche Ansicht über die relative Unschädlichkeit des Aethylalcohols finden wir bei H. Maixner. H. Richardson (ch. VII) ist mit H. Baer insofern derselben Ansicht, als er den Aethylalcohol für die Basis der bei uns allgemein gebrauchten alcoholischen Getränke erklärt. „Zu sagen, dieser Mann trinkt nur Bier, dieser nur Wein, während ein Dritter Liqueur trinkt, heisst, wenn man die Beschönigung fallen lässt, so viel, als dass alle dieselbe Gefahr trinken" (S. 210).

Wenn wir nun den ersten Teil unserer Besprechung abschliessend die von den berufenen Fachmännern gefällten Urteile über die alcoholischen Getränke und ihre Wirkungen auf den menschlichen Organismus resumiren, so gelangen wir zu folgendem Ergebnisse:

Alle Arten des Alcohols — vom Aethylalcohol angefangen bis zum Amylalcohol sind toxischer Natur; der erstgenannte (Alcohol des Naturweins) ist der mindestschädliche; aus diesem Grunde und wegen der in ihm enthaltenen Substanzen anderer Art ist der Wein (besonders Rothwein) nach der einen Ansicht das mindest bedenkliche, nach der anderen Meinung das am meisten wohlthuende alcoholische Getränk. Dem Wein

zunächst steht das aus Malz und Hopfen gebraute Bier. Immer wird der mässige Genuss vorausgesetzt. Einstimmig verdammt wird der Genuss von Branntwein und zwar — wie H. Maixner formulirt — einmal desshalb, weil er in kleinem Volumen viel Alcohol enthält (40—70 %, Bier 2—6 %, Wein 5—20 %) und zweitens insbesondere desshalb, weil er neben dem Aethylalcohol Alcohole mit schweren Radicalen (Propyl-, Butyl-, Amylalcohol) enthält — so der Getreide-, Rüben- und besonders der Kartoffelbranntwein.

II.

In dem II. Teile seines grossen Werkes, welcher die Aufschrift führt „der Alcoholconsum und sein Einfluss auf den socialen Organismus“ stellt sich H. Baer zuvörderst die Aufgabe, die Verbreitung der Trunksucht und den Consum alcoholischer Getränke, insbesondere des Branntweins in den einzelnen Ländern soweit als möglich ziffermässig darzustellen. Die grossen, oft geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten dieses Unternehmens werden von dem Verf. wohl erkannt und berücksichtigt; nirgend ist ihm das in statistischen Dingen so leicht unterlaufende Abirren von dem Pfade der Nüchternheit zum Vorwurfe zu machen.

Der Verf. hält sich zunächst an die ermittelten Consumtionsmengen und deren Verhältniss zur Bevölkerungsziffer; der erste Faktor ist fast ausnahmslos unverlässlich und selbst wenn er dies nicht wäre, gibt er in der Combination mit dem zweiten Resultate, welche höchstens zu viel zu allgemeinen, unbefriedigenden Schlüssen auf die Verbreitung der Trunksucht berechtigen. Was insbesondere den Branntwein betrifft, möchten wir hier schon mit Nachdruck darauf hinweisen, dass consumirter Spiritus nicht auch schon getrunkener Spiritus ist, sondern dass grosse, aber leider unbestimmbare Quantitäten des Consums auf den Verbrauch zu technisch-industriellen und hauswirthschaftlichen Zwecken entfallen.

Neben diesem approximativen Consumtionsquantum sind, wie H. Baer hervorhebt, noch wenige Momente geeignet, uns einigen Aufschluss über die trunksüchtigen Gewohnheiten zu geben, so die Kenntniss der Zahl der Schankstellen und ihr Verhältniss zur Bevölkerungsziffer, die Zahl der in einer bestimmten Zeit wegen Trunkenheit aufgegriffenen, verhafteten, eventuell bestraften Personen und endlich die Zahl der an Alcoholismus Erkrankten und Verstorbenen. Die Ausbeute, welche aus den mit der Zahl der Schankstellen angestellten Vergleichen gemacht worden, ist in der That gering; dies beweisen die vielen von H. Baer mit unermüdlichem Fleisse berechneten grossen Tabellen; dem internationalen Kongresse wäre dieser Standpunkt der statistischen Beobachtung im Ganzen fremd geblieben, wenn H. Baer denselben bei der Debatte über den 4. Fragepunkt (er lautet: Démontrer par des recherches statistiques comparées les inconvénients qui résultent de l'abus des diverses boissons alcooliques) nicht zur Geltung gebracht hätte. Mit viel mehr Erfolg wurden die Zahlen der wegen Trunkenheit Bestraften, der durch die Trunksucht zum Irrsinne und Selbstmorde Gebrachten und der aus demselben Grunde Erkrankten und Verunglückten zum Vergleiche mit den Consumtionszahlen herangezogen. Meisterhaftes bieten nach allen diesen Richtungen die freilich nur auf Frankreich Be-

zug habenden Forschungen und Berechnungen, welche H. Lunier auf dem Kongresse zum Vortrage gebracht und nach dem Muster Guerry's auf 8 Landkarten des in Departements geteilten Frankreichs bildlich dargestellt hat.

Aus den Mittheilungen des H. Baer, welche sich auf die Staaten und Völker des ganzen Erdkreises erstrecken, wollen wir nur einiges Europa Berührendes hervorheben. In Frankreich ist der Verzehr der schweren Branntweine und mit ihm der Alcoholismus seit dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts (vgl. Lunier, Rabuteau, Baer) im steten Wachsen begriffen. Es kamen des der Verzehrungssteuer unterworfenen Branntweines auf den Kopf der Bevölkerung im J. 1855 : 1,99, 1865 : 2,30, 1875 : 2,76 Liter (die steuerfreie Consumtion der s. g. bouilleurs de cru d. i. der Grundbesitzer, die aus dem selbstgebauten Weine Branntwein brennen, ist nicht inbegriffen). Besonders erwähnenswert ist der colossale Rückgang der Fabrication des Branntweins aus Wein und Weinträbern und der Aufschwung der Erzeugung desselben aus Rüben und Melasse; es wurden producirt Hectoliter Alcohol

1840—50	pro Jahr	891,500	davon aus Wein und Träbern	815,000
1858—67	„ „	1,206,615	„ „ „ „ „	648,185
1877		1,309,565	„ „ „ „ „	221,685

der Rest immer aus Rüben, Melasse u. A. sehr wenig aus Kartoffeln; immer mehr werden auch die schlechtesten und schwächsten Weine vermittels des s. g. vinage mit schwerem, nichtweinigem Alcohol versetzt und als Wein verkauft. Das Alles bedeutet ein stetiges Anwachsen der Consumtion der an schweren (Amyl-, Butyl-) Alcoholen reichen Spirituosen. Die praktischen Folgen dieser veränderten Productions- und Consumtionsverhältnisse treten nirgends klarer und unbestreitbarer vor Augen als in Frankreich. Die Fälle der bestraften Trunkenheit, sagt H. Lunier, sind viel häufiger in den Departements, die künstlich erzeugten Alcohol verzehren als in jenen, die Wein bauen und consumiren; in den ersteren schwankt die Zahl der Angeklagten zwischen 82 und 21 per 10,000 Einw. — in den letzteren zwischen 20 und 2. Ausnahmen finden sich nur in einigen Departements, in denen grosse Arbeitermassen angehäuft sind (Seine, Rhône, Loire, Alpes-Maritimes) (S. 156). Die Zahlen und die kartographischen Tableau's, welche die Menge der durch Trunk veranlassten Todesfälle (morts accidentelles déterminées par l'excès de boisson), des alcoholischen Irrsinnes und der durch Alcoholismus veranlassten Selbstmorde darstellen, bieten genau dasselbe Bild: zu oberst stehen immer die Departements, in denen der meiste alcool d'industrie verzehrt wird, zu unterst immer die Departements, in denen der meiste Wein consumirt wird. Der Schluss zu Gunsten des Aethylalcohols liegt in der That recht nahe: vielleicht hätte man auch den Umstand herbeiziehen können, dass Italien per Kopf der Bevölkerung ebensoviel Wein wie Frankreich verzehrt und trotzdem durch Mässigkeit hervorragt — der Branntwein ist freilich in Italien wenig angesehen.

Besonders reich an Stoff für alcoholistische Studien biologischer und sociologischer Art ist Schweden und Norwegen; wie der Alcoholismus in Frankreich seinen Beobachter in H. Lunier, der in Deutschland in H. Baer, so hat er ihn in Schweden in H. O. Carlheim Gyllenskjöld gefunden.

Mit besonderer Ausführlichkeit schildert H. Baer die Verbreitung der Trunksucht und des Consumes alcoholischer Getränke in Deutschland (S. 216—267); die Einleitung bildet eine Skizze der historischen Entwickelung des Trinkens in Deutschland (vgl. dazu auch die Bemerkungen und Ergänzungen des Anhanges), in welcher insbesondere des XVI., des Zechjahrhunderts und der Verbreitung des Branntweins in Folge der grossen Kriege des XVII. und XVIII. Jahrhunderts gedacht wird. „Schon seit Jahrzehnten — sagt der Verf. am Schlusse dieses historischen Rückblickes mit Befriedigung — ist es jedoch in Deutschland auch in dieser Beziehung um ein sehr bedeutendes Stück besser geworden .... Immer mehr wird das Bier wieder das typische Getränk des Deutschen und mit der Vermehrung des Bierconsums hat der Branntweinverzehr in der letzten Zeit erheblich abgenommen." (S. 224). — Hieran schliesst sich eine ganz kurze Darstellung der Production und Consumtion von Wein, bei welcher zumeist Zahlen älteren Datums benutzt wurden.

Viel interessantere Ergebnisse bietet die folgende Erörterung der Erzeugung und Verzehrung von Branntwein und Bier. Dass in der Branntweinbrennerei — ähnlich wie bei der Bierbrauerei — sich allenthalben seit Langem eine gewaltige Tendenz zum Grossbetriebe geltend macht, dass besonders die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien immer mehr verschwinden (es gab ihrer in Preussen 1820 : 35,364, 1837 : 17,455, 1868 : 6,051), sind bekannte und hinreichend gewürdigte Thatsachen, auf welche näher einzugehen hier nicht der Ort ist. Wir möchten nur — was uns wichtig erscheint — mit mehr Nachdruck hervorheben, dass trotzdem d. i. trotz dieser stetigen Decimirung der häuslichen Erzeugungs- und Trinkstätten der Verzehr sich nicht nur nicht vermindert, sondern im Gegenteile gehoben hat. — Wenn wir uns daran erinnern, dass in Frankreich nur ein minimaler Bruchteil des producirten Branntweins aus Kartoffeln bereitet wird, so ist es nicht uninteressant zu erfahren, dass von Westphalen, Rheinpreussen, Nassau und Hannover Aehnliches gesagt werden kann, während in Sachsen, Pommern, Brandenburg und Schlesien mehr Kartoffel- als Getreidespiritus, in Posen und Preussen fast nur Kartoffelspiritus producirt wird. Je mehr also nach Osten, desto mehr des amylalcoholreichen Kartoffelbranntweines! — Nach der Menge des producirten Branntweines reihen sich die Provinzen des preussischen Staates in der Weise aneinander, dass an den ersten Stellen immer Brandenburg, Posen, Sachsen, an den letzten Stellen Westphalen, Hessen und Rheinpreussen zu stehen kommen. Nur ist dabei immer im Auge zu behalten, dass die Production und Consumtion in den einzelnen Provinzen Preussens sich durchaus nicht decken, dass vielmehr aus dem Osten bedeutende Quantitäten nach den westlichen Staatsgebieten exportirt werden, deren ziffermässige Fassung die mangelhafte Statistik des inneren Verkehrs leider nicht gestattet. — Es kam in Preussen per Kopf der Bevölkerung eine Spiritusproduction 1872 : 12 Liter, 1873 : 13,2, 1874 : 14,3, 1875 : 14,9 Liter — im ganzen Reichsgebiete (ohne Elsass-Lothringen) 1872 : 11,2, 1873 : 12,3, 1874 : 13,3 und 1875 : 13,8 Liter. Die Zahl der Schankwirthschaften hat sich durch den Einfluss der Verwaltung in Preussen vom J. 1831—52 um 7,453 vermindert, in den Jahren 1852—72 aber um 54,393

d. i. um 124 % also ganz ausser allem Verhältnisse zu dem Bevölkerungszuwachse (am meisten in Pommern, Sachsen und Westphalen) vermehrt. Diese Angaben wollen wir durch die neuesten Zahlen ergänzen, welche der Motivenbericht zu dem Reichsgesetze betreffend die Bestrafung der Trunkenheit (S. 18 u. 19) anführt, es wuchs die Zahl der Verkaufsstellen geistiger Getränke in Preussen vom Ende 1869 bis Anfang 1877 um 31 %, in Bayern von Anfang 1872 bis Anfang 1877 um 36 %, in Sachsen vom E. 1869 bis A. 1878 um 35 %, in Württemberg v. A. 1872 bis Mitte 1878 um 44 % und in Baden während derselben Zeit um 28 %.

„Für uns gilt, sagt H. Baer, indem er von den steigenden Zahlen der Production ganz absieht, diese erwiesene sehr beträchtliche Zunahme der Branntweinverkaufstellen als ein unumstösslicher Beweis für die Zunahme des Branntweinconsums im ganzen Staate und in fast allen seinen Provinzen.“ Es ist nun die Frage, wie sich diese Ergebnisse der Induction mit der obcitirten, von dem Verf. am Schlusse der historischen Einleitung (S. 224) aufgestellten entgegengesetzten Behauptung, dass mit der Vermehrung des Bierconsumes der Branntweinverzehr in der letzten Zeit erheblich abgenommen hat, vertragen? Richtig dürfte wohl nur das bleiben, dass der Bierconsum stetig zunimmt (im ganzen Reichssteuergebiete per Kopf in Litern 1872 : 53,4, 1873 : 66,8, 1874 : 70, 1875 : 72). Die Abnahme des Branntweinverzehres ist dagegen nach allem dem auch in Deutschland leider ein frommer Wunsch.

Wir gelangen in H. Baers Werke zu des zweiten Theiles zweitem Abschnitte, welcher von dem Einflusse des Alcoholismus auf das physische Leben, wie er sich in der Degeneration der Race, der Morbidität, der Mortalität und der geringen Lebenswartung äussert, handelt. Viele von den in Fülle angeführten statistischen Zahlen und Tabellen beruhen auf fragmentarischen Erhebungen und sind desshalb unzureichend: viele wieder sind zwar zureichend, aber dienen eher dazu, die Unabhängigkeit der angeführten Thatsachen aus dem physischen Leben der Menschheit von dem Alcoholgenusse darzuthun.

H. Baer versucht es nun nach dem Beispiele Gyllenskjölds auch den Alcoholconsum in Preussen mit der Summe der untauglichen Stellungspflichtigen in Vergleich zu bringen, um an der grösseren Zahl derselben das Verkommen der Race durch den Alcoholismus zu beweisen und benutzt hier wie in der Folge sehr häufig bei dem Mangel eines unmittelbaren Massstabes für den Alcoholverzehr als solchen die Zahl der Schankstellen. Es mag sein, dass diese Annahme das Einzige ist, was den Verf. vor dem Nichts bewahrt, allein wir glauben kaum, dass damit irgend etwas Belangreiches erreicht wird. In die Kategorie Schankstelle fallen die Branntweinboutiquen, die Bierhallen, Kaffehäuser, Weinhäuser, Restaurants, Gasthöfe, dann zum Teile Kaufmanns- und Kramläden, Höckereien, die wandernden Schanktische u. A.; die Branntweinschenke eines Dorfes oder einer Fabrikstadt mit ihren „acut trinkenden“ Gästen leistet, um nur beispielsweise Eines hervorzuheben, gewiss oft mehr für den Alcoholismus als sonst zehn Wein- oder Kaffehäuser. In der That führen die Vergleichstabellen, in denen H. Baer mit der Zahl Schankstellen als dem Mass-

stabe des Alcoholverzehres operirt, fast ausnahmslos zu sehr zweifelhaften oder zu gar keinen Ergebnissen — was übrigens der Verf. aufrichtig anzuerkennen pflegt. Eine, vielleicht die einzige Ausnahme finden wir in der Tabelle auf S. 377, die einzige, welche H. Baer dem internationalen Congresse vorgetragen (S. 170); da wird aber nur die Zahl der Branntweinverkaufstellen (débits d'eaux-de-vie en détail) mit der Zahl der Irrsinnigen in den preussischen Provinzen in Vergleich gestellt und es zeigt sich, dass im Grossen und Ganzen beide Zahlen im geraden Verhältnisse stehen; doch hat Posen am Wenigsten Irrsinnige, aber bei weitem nicht die geringste Zahl der Schenken; es sind eben auch da viel zu viel andere Ursachen mit im Spiele.

Der dritte Abschnitt (der Alcoholismus und sein Einfluss auf Wohlhabenheit und Sittlichkeit des Volks) wird mit der Untersuchung eröffnet, ob der Pauperismus, wie Liebig meint, Ursache des Alcoholismus oder ob der Alcoholismus wie Bertrand und A. dafür halten, Ursache des Pauperismus ist.

H. Baer neigt offenbar der letzteren Ansicht zu und erblickt in den steigenden Arbeitslöhnen eine Ursache der Zunahme des Alcoholismus, was wir ebensosehr bestreiten als wir gegebenen Falles die naheliegende praktische Consequenz bekämpfen müssten, dem Alcoholismus durch Herabdrücken oder durch Nichterhöhen der Löhne entgegenzuwirken. Liebig dürfte mit seiner Anschauung im Grossen und Ganzen wohl Recht behalten.

Den an der Hand von H. Max Wirth angestellten nationalökonomischen Erwägungen auf S. 321 ff. können wir auf keine Weise beipflichten. Sie laufen darauf hinaus, dass die auf die Production spirituoser Getränke verwendete Arbeit unproductive Arbeit sei, weil sie keine „Erzeugnisse von unmittelbarem Werthe" sondern „entbehrliche Bedürfnisse schafft und nicht das Capital zu vermehren sucht, vielmehr zu dessen Verminderung beiträgt." Der Alcohol und die alcoholhaltigen Getränke wären demnach weder Gut noch Wert. In der That heisst es weiter: „noch niemals ist ein Land, ein Bezirk wohlhabend geworden durch eine reichliche Production ven Spiritus"; dasselbe müsste folgerichtig, insbesondere nach H. Baers obendargestellter strenger Ansicht über die Schädlichkeit der alcoholischen Getränke, von einem grossen Teile des Weinbaues und der Weinproduction, des Gerstenbaues und der Biererzeugung u. A., dann vielleicht auch von der ganzen Tabakproduction gelten; das wären lauter Nichtgüter, lauter Unwerte, deren von der bedürfenden Nachfrage angeregte Production Millionen ernährt und deren wirkliche Entwertung Millionen zu Grunde richten würde. Die Nationalöconomie muss wohl dabei verharren, dass Gut alles das ist, was zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses dient und Wert die Bedeutung, welche der wirtschaftende Mensch einem Gute wegen seiner Tauglichkeit zur Bedürfnissbefriedigung beilegt. Es geht nicht an, die Theorie der Volkswirtschaft gewaltsam in der Weise zu ethisiren oder zu hygienisiren, dass nur „wahre" oder „sittliche" oder „gesunde" Bedürfnisse und das auf ihre Befriedigung gerichtete Thun und Lassen berücksichtigt werde. Die Volkswirtschaftslehre zieht das menschliche Bedürfniss schlechthin in ihren Calcul und sie wird dadurch weder

unsittlich noch sanitätswidrig; sie wird es vielmehr mit freudiger Genugthuung begrüssen, wenn Sittlichkeit und Wissen die Bedürfnisse veredelnd ändern und wenn die Staatsverwaltung durch Sanitäts- und Sittenpolizei hiebei nach Kräften behilflich ist.

In dem Absatze: Trunksucht und Sittlichkeit wird die Zahl der Branntweinverkaufstellen mit der Zahl der Analphabeten in eine Parallele gestellt und es zeigt sich, dass die westlichen Provinzen Preussens zwar die meisten Verkaufstellen, aber die wenigsten Analphabeten haben, während umgekehrt die östlichen Provinzen (Posen und Preussen an der Spitze) die wenigsten Verkaufstellen, aber die meisten Analphabeten besitzen.

Bei der Erörterung des Zusammenhanges zwischen Trunksucht und Verbrechen führt den Verf. wohl nur die alcoholfeindliche Tendenz zu der socialphysischen Annahme der Naturnotwendigkeit der Verbrechen; nicht Jedermann wird es — entgegen der zuversichtlichen Voraussetzung des Verf. — zugeben, dass die Gesellschaft mehr die Aufgabe pflegen müsse, die Bedingungen, die das Verbrechen zu erzeugen und zu vermehren geeignet sind (darunter eben den Alcoholismus) zu unterdrücken oder wenigstens zu vermindern, als das Verbrechen selbst zu ahnden. Die Zahlen, welche H. Baer mitteilt, vor Allem die von ihm selbst gesammelten Data über die Insassen der deutschen Strafanstalten, bilden ein sehr anerkennenswertes, mit Fleiss und Geschick bearbeitetes moralstatistisches Material, wenn auch, wie zugestanden, ein Beweis der unmittelbaren Ursächlichkeit zwischen Trunksucht und Verbrechen mit denselben nicht gegeben ist (Vgl. dazu v. Oettingen, Moralstatistik, 2. Aufl. S. 642 ff.). Die auf S. 354 (ähnlich S. 346) aufgestellte Behauptung: „für die Sach- und Fachkundigen aus der Gefängnissverwaltung der meisten deutschen Gefangen- und Strafanstalten gilt es als ganz zweifellos, dass der Alcoholismus wie kein anderes Moment eine Hauptquelle und Hauptursache für die Entstehung der Verbrechen und für die Rückfälligkeit der Verbrechen abgibt" — herrührend von einem so eminenten Sachverständigen, wie es H. Baer ist, dürfte gewiss im Stande sein, manchen versuchten und misslungenen Zahlenbeweis zu ersetzen.

III.

Wir gelangen nunmehr in H. Baers Schrift zum III. und letzten Teile, welcher den Mitteln zur Bekämpfung des Alcoholismus gewidmet ist. Auch hier, auf dem Gebiete des praktischen Handelns, verlässt den Verf. die nüchterne Denkungsweise nicht.

— Der erste Abschnitt schildert das Entstehen und Wirken der Mässigkeitsvereine in Nordamerika und in Europa; ihre Heimat ist in Nordamerika, wo sie sich zu colossalen Dimensionen entfaltet haben.

„Wer die Geschichte, das Wirken und die erreichten Erfolge dieser Vereine objectiv betrachtet — so lautet das allgemeine Urteil des H. Baer — kann sicher nicht in jenes ebenso einseitige, voreingenommene und absprechende Urteil einstimmen, das gemeinhin über sie gefällt wird nicht nur von ihren zahlreichen Gegnern, sondern selbst von Männern, deren Wort und Meinung mehr Vorurteilslosigkeit und Gründlichkeit zu bekunden pflegen."

Der zweite Abschnitt gehört zu den interessantesten des ganzen Werkes; er handelt von den gesetzlichen Mitteln gegen die Unmässigkeit. Indem der Verf. mit Rücksicht auf die massenhafte industriell-technische und therapeutische Verwendung des Alcohols sowie im Interesse der Landwirthschaft das Verbot der Production verwirft, gelangt er zur Besprechung des Verkaufsverbotes; hierbei wird, wie es scheint, der Umstand nicht genügend beachtet, dass ein wirklich durchgeführtes Verkaufsverbot einem Erzeugungsverbote ziemlich nahe stünde. Ein praktisches Beispiel eines Verkaufsverbots bietet das im J. 1851 in dem zur nordamerikanischen Union gehörigen Staate Maine eingeführte und unter dem Namen Liquor Maine Law bekannte Gesetz, welches im Grossen und Ganzen nicht annähernd das bewirkt, was seiner Rigorosität und den Anstrengungen, es durchzuführen, entspricht. Man müsste, wie diesfalls die englischen Parlamentsberichte vom J. 1872 und 1877 hervorheben, in den Verboten und in der Strenge noch viel weiter gehen, um consequent zu bleiben und man würde erst recht mehr Heuchelei und Demoralisation als wirklich Gutes erzielen.

Wenn nun weder Productions- noch Verkaufsverbote durchführbar und zweckmässig sind, vielleicht würde sich eine ausgiebige Beschränkung der Production empfehlen? Auch auf diese Frage antwortet die Erfahrung mit nein. In Preussen blieb das durch die Einführung der Maischsteuer veranlasste Eingehen der kleinen Brennereien auf die Dauer ohne Erfolg und in England ist der Alcoholconsum ein „gewaltig übergrosser" und die Trunksucht in Zunahme, wiewohl daselbst strenge Finanzgesetze die Brennereien auf die denkbar kleinste Anzahl (12—15) gebracht haben.

Von den vier Möglichkeiten der praeventiven Massregeln gegen den Alcoholismus verbleibt sohin nur noch die vierte, d. i. die Beschränkung des Handels mit Spiritus; die Besteuerung der spirituosen Getränke, welche der Verf. auch einbezieht, schliessen wir aus der Kategorie Verkaufsbeschränkungen aus, um sie besonders in's Auge zu fassen. Die auf die Verminderung der Trunksucht abzielenden Beschränkungen des Handels mit alcoholischen Getränken können der Hauptsache nach nur den Kleinhandel mit dem zum Genusse bestimmten Alcohol treffen, „da es ja der Kleinhandel ist, der den Consum ganz unmittelbar vermittelt." Wenn wir auch unter Hinweis auf das bereits oben Angeführte die Richtigkeit der in sich kaum widerspruchsfreien Behauptung: dass die Trunksucht in einem Bezirke in einem directen Verhältnisse stehe zur Zahl der vorhandenen Schankstellen, wiewohl diese Zahl nur die Grösse des Branntweinconsums ausdrücke, ohne die Zahl der Consumenten irgendwie anzudeuten, da eine kleine Menge unmässiger Gewohnheitstrinker mehr verzehren kann als eine viel grössere Anzahl mässiger Trinker — dahingestellt sein lassen, wenn wir auch unter demselben Hinweise die weitere Behauptung: dass die Zahl der Schankstellen durchaus nicht dem wirklichen Bedürfnisse entspreche, da ein positives Bedürfniss nach Branntwein nicht vorhanden ist — nur mit der grössten Vorsicht acceptiren: so glauben wir doch uns nicht zu widersprechen, wenn wir uns mit dem weiteren Satze: „beim Branntweinhandel richtet sich nicht das Angebot nach der Nachfrage, sondern umgekehrt, das Angebot schafft sich die Nachfrage" einverstanden

erklären. Das Angebot erzeugt in der That nur zu häufig die Nachfrage, aber nicht anders als dadurch, dass es Bedürfnisse, wirkliche Bedürfnisse erweckt und grosszieht. „Je mehr Spielhöllen vorhanden sind, desto mehr wird gespielt, je frecher die Prostitution auf den Strassen sich zur Schau stellt, desto mehr Verehrer findet sie, je mehr Branntweinläden an allen Strassen und Gassen vorhanden sind, desto mehr wird getrunken." — Gewiss hat der Verf. Recht, wenn er die grosse Zahl der Schankstellen, und wir wollen erweiternd sagen den nach Ort und Zeit häufigen Verkauf des Branntweins als den ersten, nächstliegenden Angriffspunkt im ernsten Kampfe gegen die Trunksucht erklärt. „Nie und nimmer wird ein Volk nüchtern werden, wenn ihm der Branntwein auf Schritt und Tritt für ein Billiges feilgeboten wird."

Abermals mit vielem Fleisse und grosser Umsicht entwirft nun H. Baer ein detaillirtes Bild der bald mehr bald weniger strengen Bedingungen, an welche in den Staaten Europa's und Nord-Amerika's die Erlangung der Befugniss zum Schankgewerbe geknüpft ist. Von besonderer Eigentümlichkeit sind die diesfalls in Schweden bestehenden gesetzlichen Einrichtungen (Hintangabe der Schanklicenz an den Meistbietenden) und das auf Grund derselben entstandene s.g. Gothenburger System (Erwerb aller Schanklicenzen des Ortes durch eine philanthropische Gesellschaft zu Gunsten der Gemeinde), dessen Annahme im englischen Parlamente (1877) anempfohlen, jedoch mit 103 gegen 51 Stimmen abgelehnt wurde. — Auch die in England teils gelungenen teils versuchten legislatorischen Reformen des Schankconcessionswesens sind nicht ohne Interesse: der report from the select committee of the house of Lords on intemperance (1877) ist eine reiche Quelle diesbezüglichen Wissens, aus der der Verf. schöpft. Den Verwaltungen der grossen deutschen Städte (Berlin an der Spitze) wird eine viel zu grosse Nachsicht in der Gewährung von Schankconcessionen zur Last gelegt. — Auch der polizeilichen Festsetzung und strengen Ueberwachung von Schliessungs- und Oeffnungsstunden der Branntweinläden redet der Verf. das Wort; was in dem Absatze „Beschränkung der Oertlichkeit der Schankstellen" S. 487—489 gesagt ist, wird Jedermann durch selbstgemachte Wahrnehmungen in vollstem Masse gerechtfertigt finden.

Wir wollen hier noch über dasjenige berichten, was auf dem Pariser internationalen Congresse in Betreff der ebenberührten gesetzlichen Massregeln zur Verhütung der Trunksucht angeführt worden ist. Die Grundlage der Debatte über den 5. Fragepunkt, welcher lautete: Etudier les moyens législatifs, administratifs et fiscaux qui sont de nature à prévenir ou à réprimer l'abus des boissons alcooliques bildete der Bericht des Ausschusses der Société de tempérance, der sich entschieden für das durch Decret vom 29. December 1851 eingeführte Princip der Concessionirung der Schankgewerbe durch die Verwaltungsbehörde aussprach, jedoch die diesfällige Entscheidung derselben von dem Votum des Departements-Sanitätsrathes (conseil d'hygiène) abhängig machen will; ferner möge das Gesetz das Maximum der in jeder Gemeinde zulässigen Schankgewerbe fixiren; bei der Concessionirung hätte die Maxime zu gelten, dass auf 200 Einwohner höchstens 1 Ausschank treffe. H. Dr. Lunier vertrat diesen Com-

missionsbericht, indem er mit Hinweis auf die obendargestellte Erörterung der übrigen Fragen darauf beharrte, dass die Schankstellen als gesundheitsschädliche Orte (lieux insalubres) anzusehen seien. In der Debatte vertraten H. F. Passy (Neffe des Hipp. Passy) und H. Paul Coq die Freiheit des Schankgewerbes, ohne jedoch die Beschränkbarkeit der Schankgewerbebefugniss durch Gesetz und Richterspruch — nur nicht durch Acte der Verwaltungsbehörde — auszuschliessen; im Ganzen bleiben die zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Argumente ziemlich weit hinter der diesbezüglichen Erörterung in H. Baers Schrift zurück.

Wir gelangen endlich dem Schlusse nahe zu der Frage der Beeinflussung des Alcoholconsums durch die Besteuerung. Auch hier unterlässt es H. Baer nicht, die Entwickelung und den gegenwärtigen Zustand der diesbezüglichen Institutionen von Staat zu Staat zu prüfen und hieraus sein Endurteil zu induciren. Dasselbe lautet dann wie folgt: „Die Branntweinsteuer ist nur ein wenig zuverlässiges Mittel im Kampfe gegen die Unmässigkeit. Während eine zu geringe Steuer auf spirituose Getränke den Alcoholconsum ganz unmittelbar befördert, kann eine hohe Branntweinsteuer nur unter sehr grosser Vorsicht bei gleichzeitig strenger Durchführung anderer Prohibitiv- sowie Repressiv- und auch anderer moralisch wirkender Massregeln von wirksamen Folgen werden. Eine Besteuerung, die über eine gewisse Grenze hinausgeht, hat sicher nur verderbliche Folgen, weil sie die Defraudation hervorruft und zu Umgehungen des Gesetzes führt, die nur die heimliche Consumtion in hohem Grade begünstigen und eine Verminderung der Staatseinnahmen erzeugen.“ (S. 480.) Leider beschränken sich die Ausführungen des Verf. hier nur auf den Branntwein, während doch uns. Er. die gesammte Getränkebesteuerung ein Ganzes von zusammenhängenden und sich bedingenden Teilen bildet; diese Auffassung wird schon von Rau (Finanzwissenschaft 1. Aufl. 1837, 2. Abt. S. 249) vertreten und sie macht sich neuerdings insbesondere auf französischem Boden entschieden geltend. Erst in einem folgenden Abschnitte (III. von den Mitteln, die Trunksucht mittelbar zu bekämpfen, S. 528) kommt der Verf. auf die Besteuerung des Bieres und des Weines zu sprechen, während hierfür doch gerade hier der geeignetste Platz ist. So sehr wir sonst mit dem ebenbesagten Urteile des H. Baer übereinstimmen, so wenig können wir uns mit der einleitenden Verteidigung einer Branntweinsteuer, welche so hoch ist, als es die Finanzklugheit überhaupt nur gestattet, einverstanden erklären. „Die Besteuerung des Branntweins — heisst es auf S. 465 — hat die vollste Berechtigung, weil er meisthin in relativ kleinen Portionen genossen wird, so dass der Steuerbetrag von dem consumirten Quantum immer noch winzig klein bleibt; weil er seiner Billigkeit wegen von viel mehr Personen getrunken wird, als die anderen geistigen Getränke; weil mit keinem alcoholischen Getränk so viele sittliche, materielle und sociale Schäden verbunden sind, als mit dem Branntwein; und endlich auch aus einem gewissen Nützlichkeitsgrunde, weil der Staat für die Verwüstungen, die der Branntwein anrichtet und für die grossen finanziellen Opfer, die ihm jene verursachen, sich in der Branntweinsteuer ein gewisses Aequivalent zu verschaffen berechtigt ist.“ Wird denn eine Steuer schon wegen des „psychologischen Moments“, wegen der

Gemüthsstimmung, in welche ihre Zahlung den Staatsbürger versetzt, wegen ihrer Fähigkeit, das „Moment der Steuerzahlung zu verhüllen“ — gerecht oder wird sie es zweitens auch schon desshalb, weil sie den unmässigen, unwirthschaftlichen und desshalb umsoweniger zahlungsfähigen Contribuenten durch ihren höheren Betrag noch besonders drückt und gewissermassen bestraft? (Vgl. Wagner, Fin.wiss. 1880 2. T. 3. Hpt. Ab. 8. Ab.) Wir sind der Ansicht, dass eine übermässig hohe Branntweinsteuer an sich — mit oder ohne „andere strenge Prohibitiv- und Repressivmassregeln“ weder vom finanzpolitischen, noch vom sanitätspolizeilichen Standpunkte günstige Resultate herbeizuführen im Stande ist; „man erzielt keinen einzigen Trunkenbold weniger, wohl aber 100 000 Schmuggler mehr“, wie in der französischen Nationalversammlung gesagt wurde, und der Steuerertrag geht herab. Wir glauben auch nicht, dass, wo in unseren Tagen — sei es in Deutschland, in Frankreich oder in Oesterreich (vgl. den in den Stadien der parlament. Behandlung stehenden öst. Branntweinschankgesetzentwurf und die auf denselben basirten Hoffnungen (auf einen Ertrag von $1^1/_2$ Mill. fl.) in dem Finanzexposé vom Herbste des J. 1880) — die Branntweinsteuer erhöhet wird, der zwar gerne vorgeschobene sittliche und hygienische Standpunkt der ausschlaggebende ist, sondern dass es sich den bedrängten Finanzministern um erhöhte Steuererträge handelt; dies gilt wohl ganz besonders von dem Finanzprogramme, das der deutsche Reichskanzler in der Reichstagssitzung vom 28. März 1881 entwickelt hat. On devrait répondre au ministre — sagt H. Paul Roux auf dem internat. Congresse S. 208 — que la morale et la finance ne s'allient guère dans cette occasion; car si la morale y trouvait son compte la caisse de l'état aurait une brèche et si la caisse était florissante, la morale publique recevrait de furieuses atteintes. Mais on ne répond pas. Le député qui soutiendrait la thèse, que je Vous expose, craindrait de se faire tort aux yeux de ses électeurs, parce qu'il croirait défendre l'ivrognerie . . .

Allein trotzdem möchten wir nicht gerne in das andere Extrem verfallen und das sanitäts- und sittenpolizeiliche Moment aus der Getränkebesteuerung ganz eliminiren; nur muss man dabei das System der Getränkesteuern und nicht die Branntweinsteuer allein in's Auge fassen. Dass Bier und Wein des gefährlichen Branntweins d. i. der Hauptursache des Alcoholismus mächtigste Feinde sind, wird seit Langem allgemein anerkannt und die medicinischen Fachmänner, deren Votum in diesen Dingen bisher vielleicht zu wenig gehört und beachtet worden, geben dies unter Anerkennung der Erspriesslichkeit des mässigen Genusses von Bier und Wein allgemein zu (vgl. die Rede des Abg. H. Dr. Virchow, gehalten im d. Reichstage am 6. April 1881 bei der Debatte über das Trunkenheitsgesetz) zu. Dies sollte man denn auch in der Besteuerung zum Ausdrucke bringen und nicht mit blinder fiscalischer Gier den Genuss aller alcoholischen Getränke gleich hart anfassen oder gar — wie es das zuletztgedachte Finanzprogramm in Aussicht stellt, das Bier, „den gefährlichen Zeittödter, steuerlich fester in Angriff nehmen“, um den „berühmten armen Mann“ dem „nicht immer entbehrlichen“ Branntweine nicht abspänstig zu machen. Die Geschichte der französischen Getränkesteuern bietet ein lehrreiches Beispiel, wie sehr die steigende Steuer zur wachsen-

den Produktion und Consumtion von immer schlechteren und schädlicheren alcoholischen Getränken geführt und wie sehr gerade die hohe und ungerechte Besteuerung des „Weines der Armen“ durch das droit de détail diese Entwickelung gefördert hat. Es ist nicht nur Leroy-Beaulieu, der, nachdem er die grosse Ungerechtigkeit und Schädlichkeit. der französischen Getränkebesteuerung (Science des finances 1879. I. S 640—661) vor Augen geführt, die vollständige Aufhebung der Weinsteuer verlangt, sondern auch die Hauptredner des internationalen Congresses (HH. F. Passy, Roux, Coq) sprechen sich in ähnlichem Sinne aus. Von der Aufhebung oder wenigstens bedeutenden Herabsetzung der Wein-, Cidre- und Biersteuer versprechen sie sich überdies auch das Aufhören der den Alcoholismus so sehr fördernden Fälschung dieser Getränke. H. Baer erwartet von der Bekämpfung des Branntweines durch den Wein sehr wenig, dafür aber preist er unter Berufung auf Bergius, Rau und Stein die den Branntwein verdrängende Macht des Bieres: „Jede Bierbrauerei und jede Bierwirthschaft kann als ein Ort angesehen werden, von wo aus der Branntwein bekämpft wird“ (S. 530). „Jede Erhöhung der Biersteuer ist eine indirekte Begünstigung des Branntweinkonsums“ (S. 531) (Vgl. dagegen die kaum branntweinfeindlich zu nennenden Ansichten Schäffle's, Grundsätze der Steuerpolitik S. 415—432; dazu Wagner, über die schwebenden d. Finanzfragen, Tüb. Zft. 1879, 1. Heft). H. Gerstfeld vertritt in seinen Beiträgen zur Reichssteuerfrage ebenfalls das Verlangen nach geringer Besteuerung von Bier und Wein und nach sehr hohen Branntweinsteuern, wenn er auch, was diese Letztere betrifft, eine viel zu jähe und überhaupt viel zu grosse Erhöhung verlangt, welche unvermeidlich zu einer verhängnissvollen Krisis der allenthalben ohnehin hartbedrängten Spiritusfabrikation führen würde (Vgl. hierüber die Anzeige der ebengen. Schrift in diesen Jahrbüchern, XVII. 2. Bd. 1879 S. 304 f., dann Schäffle a. a. O. S. 419, auch schon Rau a. a. O. §. 438). Eine behutsame Erhöhung der Branntweinsteuer, verbunden mit einer korrespondirenden Ermässigung (oder eventuell Mässigbelassung) der Wein- und Biersteuer dürfte uns. Er. den Ertrag der Getränkesteuer nicht schmälern und in hygienischer und moralischer Hinsicht nicht ohne Wirkung bleiben. Wir sind weit entfernt eine baldige befriedigende Abhilfe wider die Trunksucht von der alleinigen Reform der Getränkebesteuerung zu erwarten, allein dessen sind wir gewiss, dass, so langsam und schwach die positiven guten Erfolge einer den eben entwickelten Grundsätzen konformen Getränkebesteuerung sein mögen, so schnell und verderblich die negativen schlimmen Wirkungen eines diesen Postulaten widersprechenden Getränkesteuersystems sich einstellen. Nach Massgabe dieser Maximen wäre insbesondere in Deutschland und Oesterreich auch die Gewerbesteuer für die branntweinausschenkenden Wirtschaften in dieser oder jener Form zu erhöhen (vgl. den obcit. öst. Entwurf v. J. 1880). Dagegen möchten wir im Einklange mit H. Leroy-Beaulieu, Baer u. A. und im Widerspruche mit H. Gerstfeld die Befreiung des zu technischen Zwecken bestimmten Spiritus im Interesse der Landwirtschaft, der Industrieen, der Hauswirtschaften und der Spiritusproduktion auf das Entschiedenste befürworten (vgl. die diesfälligen instruktiven Erfahrungen Nordamerika's), nur dürften wirk-

same Massregeln zur Verhütung des Unterschleifs nicht fehlen (Denaturalisirung).

Unter den von H. Baer angeführten Präventivmassregeln vermissen wir die auf dem internationalen Kongresse vielfach betonte sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Qualität der zum Verkaufe gebrachten alcoholhaltigen Getränke (Fälschungen!); sie dürfte ein nicht zu unterschätzendes Glied in der Reihe der gedachten staatlichen Vorkehrungen bilden.

An zweiter Stelle bespricht H. Baer die Repressivmassregeln wider die Trunksucht; unter jenen, welche zunächst gegen den Schänker gerichtet sind, werden — immer an der Hand der Erfahrung — empfohlen: strenge Ueberwachung des sittlichen Verhaltens des Schankwirtes unter Androhung der Concessionsentziehung; Verbot der Verabreichung von geistigen Getränken an Unmündige, an Angetrunkene und, wo dies durchführbar, an Personen, die von der Ortspolizei als Trunkenbolde bezeichnet wurden oder denen der Besuch von Gasthäusern verboten ist (wie dies in Galizien nach §. 6 des Ges. vom 19. Juli 1877 geschehen kann); ferner auf dem Gebiete des Civilrechtes die Proklamirung der Zechschulden für unklagbar und uncompensirbar (vgl. §§. 2—5 cit. Ges.). Bemerkenswert sind die strengen Massregeln, welche in vielen Staaten der nordamerikanischen Union gelten: derjenige, der die geistigen Getränke geliefert hat, wird für die Verbrechen gegen Eigenthum und Person, die der Trunkene begangen, verantwortlich gemacht; in fast allen Staaten des Maine-law gilt eine Civil-dommage-bill, derzufolge jener, welcher in Folge „trunksüchtiger Handlungen“ einen Schaden erleidet, den Verabfolger der Getränke auf Ersatz klagen kann. „Diese Bestimmungen — bemerkt H. Baer — sind scheinbar sehr hart, aber durchaus nicht ungerecht“.

Repressivmassregeln gegen Gelegenheitstrinker fehlen bisher noch in vielen Staaten, während doch die Trunksucht oder besser das Sichbetrinken, wie H. Baer sehr gut begründet, in der Reihe der gesetzwidrigen Handlungen nicht fehlen sollte. Schweden, England, Frankreich und das österreichische Polen mit der Bukowina zeichnen sich und gewiss nicht zu ihrer Schande, wie in der Debatte über das galizische Gesetz im österr. Abgeordnetenhause befürchtet worden, durch specielle strenge Gesetze wider die Trunkenheit aus. (Wörtlich wiedergegeben sind diese Gesetze in dem Motivenberichte zu dem bereits erwähnten Entwurfe eines deutschen Reichsgesetzes wider die Trunkenheit S. 37 ff.). Der erste Platz gebührt unstreitig dem französischen Gesetze vom 23. Januar 1873, welcher auf dem internationalen Congresse unangefochten blieb; wir empfehlen mit H. Bing-Bernard dieses Gesetz (auch abgedruckt in den Motiven zum galiz. Gesetze, Ausgabe Kaserer) dem eifrigen Studium der Politiker aller Staaten, in denen die Trunksucht Grund zu Klagen gibt. Auf Grund desselben wurden in Frankreich bestraft:

1873	55,655	Personen
1874	77,638	„
1875	91,238	„
1876	82,115	„

Auch das deutsche Reich wird nun wohl ein Gesetz gegen die Trunkenheit erhalten; der mehrgedachte Entwurf desselben war bereits Gegen-

stand einer in vieler Hinsicht interessanten 1. Berathung im Reichstage (5. und 6. April 1881). Wer in einem nicht unverschuldeten Zustande ärgernisserregender Trunkenheit an öffentlichen Orten betroffen wird, soll mit Geldstrafe bis 100 Mark oder Haft bis zu 2 Wochen bestraft werden. Bei solchen, die binnen 3 Jahren mehrmals rückfällig werden und bei Gewohnheitstrinkern soll nur auf Haft, die durch Fasten verschärft werden kann, erkannt werden und kann der Verurteilte zu Arbeiten angehalten oder in Anstalten für Gewohnheitstrinker unterbracht werden (§§. 1, 3 und 5). In dem Reichstage wurde dem Entwurfe mit Recht vorgeworfen (seitens der HH. Abg. Dr. Reichensperger - Olpe und Witte), dass sowohl Strafbestimmungen wider den Wirt (vgl. Frankreich und Galizien) als auch Bestimmungen über Zechschulden (Galizien) fehlen. Die Bestimmungen des §. 2 (auch §. 4) über in der Trunkenheit begangene strafbare Handlungen dürften, wie aus der Debatte zu entnehmen, dem Zustandekommen des Gesetzes eher hinderlich als fördernd sein und vielleicht läge eine diesfällige Sonderung im Interesse beider Gruppen der Neuerungen. Die Begründung richtet ihr Augenmerk hauptsächlich auf den §. 2 und bietet, insoweit sie sich mit der Bestrafung der Trunkenheit an sich befasst, fast nichts mehr als sehr magere Auszüge aus dem hier besprochenen Werke des H. Baer; das Dankenswerteste sind die gedachten Reproductionen der ausländischen Trunkenheitsgesetze.

Gegen die Gewohnheitstrinker kann zu ihrem eigenen und zum Wohle ihrer Angehörigen wohl in allen Staaten nach den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die prodigi vorgegangen werden. Die Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzes §§. 361 und 362, denen zufolge der Trunkenbold nach überstandener Strafe zur Zwangsarbeit verurteilt werden kann, findet H. Baer auf Grund eigener Beobachtungen zu hart und unwirksam. Der Alcoholist gehört weder in's Gefängniss noch in's Zwangsarbeitshaus noch in's Irrenhaus, für ihn bedarf es Anstalten besonderer Art, wie sie in Nordamerica als Asyle für Trunkenbolde (inebriate asylum) zuerst errichtet worden und bereits in stattlicher Anzahl zum Segen der Gesellschaft bestehen. (Vgl. die obcitirte Rede des H. Dr. Virchow). — Mit der genauen Darstellung dieser Asyle schliesst H. Baer diese Abteilung und gelangt zum letzten Punkte des ganzen Werkes, zur Betrachtung der Mittel zur mittelbaren Bekämpfung der Trunksucht. Verbreitung von Wissen und Hebung der Sittlichkeit, Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen. Ersatz der spirituosen Getränke durch andere Substanzen, Förderung der Mässigkeit in der Armee und Propagirung der Mässigkeit durch Private werden da empfohlen. (Hier erst wäre wohl der richtige Platz für die Besprechung der Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine gewesen). „Besser als die gesetzlichen Strafmassnahmen — sagt der Verf. auf S. 528 — wirken die erziehenden und belehrenden Mittel, um das Volk von lästerlicher Angewohnheit abzubringen. Was Jahrhunderte gutgeheissen, was in Lebensanschauung und Lebenssitte von den Vorfahren angeerbt und überkommen, kann nicht auf Vorschrift und Verordnung beseitigt werden. . . . . Will der Staat mit Erfolg die Trunksucht bekämpfen, dann muss er im Volke die richtige Anschauung über die Entbehrlichkeit der berauschenden Getränke, über die Grenzen

ihrer wohlthätigen und verderblichen Wirkung verbreiten, dann muss er die Menschen zur Mässigkeit erziehen". (Vgl. die ähnlichen Ausführungen des H. Paul Coq auf d. intern. Congr. S. 205 ff.). „Wie die Cultur des Bodens die Keime schwerer Seuchen und Krankheiten zerstört, so zerstört die Cultur des Volkes die hässlichen Gewohnheiten, den Unglauben und Aberglauben, die Unsitten und Laster und eine ihrer verbreitetsten und verderblichsten ist die Trunksucht".

Mit diesem Schlussworte des H. Baer sind wir an's Ende unseres Berichtes gelangt. Der sittliche Ernst und das gemeinnützige Streben nach rückhaltloser Erkenntniss und nach Heilung einer der bedauerlichsten und bedenklichsten pathologischen Erscheinungen an dem socialen Körper gepaart mit Fleiss und fachmännischer Sachkenntniss der Autoren machen sowohl das Werk des H. Baer als auch das des internationalen Congresses, die sich beide in so mancher Hinsicht gegenseitig ergänzen, der wärmsten Empfehlung wert. Das in reicher Fülle angesammelte und wohlgesichtete statistische Material und die verlässliche Darstellung der in den einzelnen Staaten zu Recht bestehenden Einrichtungen werden insbesondere dem praktischen Politiker, der sich des Kampfes wider den Alcoholismus angelegen sein lässt, eine willkommene Grundlage des Urteilens und des Handelns bieten.

Prag. Dr. Josef Kaizl.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Das englische Fabrik- und Werkstätten-Gesetz von 1878, erläutert von **V. von Bojanowski,** Kais. deutschem Generalkonsul in London.

Vorbemerkung.

Der Wunsch Diejenigen in Deutschland, welche an der englischen Fabrik- und Werkstätten-Gesetzgebung Antheil nehmen, mit den Bestimmungen des im Jahre 1878 erlassenen, diesen Gegenstand vorläufig und voraussichtlich wohl auf lange zum Abschluss bringenden Gesetzes bekannt zu machen, hat die Frage nahe gelegt, ob der einfache Abdruck einer Uebersetzung des Gesetzes als zweckentsprechend zu erachten sein werde. An und für sich betrachtet schienen Bedenken dagegen nicht obzuwalten.

Im Gegensatze zu englischen Gesetzes-Ausarbeitungen aus älterer Zeit und anderer Art zeigt die erwähnte einen ungewöhnlich einfachen Aufbau, eine leicht übersichtliche Gliederung des Inhalts und eine bündige, im Satzbau ziemlich knapp zusammengefasste, von allen rechtlich-technischen Redewendungen thunlichst frei gehaltene Sprache. Es war mithin, zumal da auch das Gesetz selbst eine ganz ausgiebige Inhaltsübersicht mitbringt, wohl anzunehmen, dass wer der Sache überhaupt Interesse zuwendet sich leicht und genügend über alles Wesentliche werde unterrichten können, so bald nur das Material dazu zur Hand.

Wenn nun dessenungeachtet jene Frage nicht im zustimmenden Sinne beantwortet worden ist, so war dafür vor Allem der Gedanke entscheidend, dass es doch auch für den von den besten Absichten erfüllten Leser eine unbefriedigende Aufgabe sein werde, zahlreiche, hie und da immerhin dem Sinne oder der Tragweite nach nicht leicht übersehbare Gesetzesabschnitte so lange und soweit zum Gegenstande des Durchblätterns zu machen, bis er dazu gelangt entweder sich ein ungefähr zutreffendes Bild von der Sache zu entwerfen oder diejenigen Vorschriften zu sammeln, welche kennen zu lernen gerade im Augenblicke vielleicht von Werth ist.

So erschien es mehr angezeigt einer Bearbeitung des Gesetzes den Vorzug zu geben, in welcher die Hauptpunkte sich in angemessener Gruppirung hervorheben liessen, sachlich Zusammengehöriges vereinigt dargestellt, etwa für wünschenswerth gehaltene Erläuterungen beigebracht werden konnten. Hiernach ward verfahren.

Von dem Gesetze vom 27. Mai 1878 — nach englischer Citirart 41

Vict. cap. 16 —, in Kraft getreten am 1. Januar 1879, ist nun an erster Stelle auszusagen, dass es die gesammte ältere, auf den nämlichen Gegenstand bezügliche Fabrik- und Werkstätten-Gesetzgebung bis 1874 aufgehoben und die eigenen Vorschriften an die Stelle jener hat treten lassen. Dabei ist man jedoch durchaus nicht in dem Sinne vorgegangen, als ob es sich um die Herstellung eines neuen Rechtsstandes handle. Das Gesetz ist vielfach nur das Ergebniss der Revision und Kodifikation des älteren Rechts, das sich nun, soweit es noch auf Geltung bezw. Beibehaltung Anspruch zu erheben hatte, besser redigirt, übersichtlicher behandelt, nach einheitlichem Plane geordnet im Verein mit neuen Vorschriften, als ein in sich geschlossenes Ganzes darstellt. Zur Ausführung dieser gesetzgeberischen Revisionsarbeit zwang die Lage der Verhältnisse. Langsam und mühsam, auf vielfach gewundenen, häufig mit Unsicherheit betretenen, dann wieder in der Richtung veränderten Wegen hat sich die englische Fabrik- und Werkstätten-Gesetzgebung in ihren Anfängen im J. 1802 an bis 1878, drei Viertheile des Jahrhunderts hindurch, entwickelt. Eine so gut wie unübersehbare Menge von Gesetzen ist in dieser Zeit erlassen, geändert, verbessert und wieder beseitigt worden; schliesslich verblieben in 1874 noch funfzehn in Kraft, davon auch wieder viele, weil theilweis aufgehoben, nur Bruchstücke. Im Interesse der Verwaltung nicht anders als in dem des betheiligten Publikum war und blieb es, nach Emanation des letzten besonderen Fabrikakts, desjenigen von 1874, die Hauptaufgabe in dieses Chaos Ordnung zu bringen, und wenn man das frühere Rechtsmaterial (vor 1878) mit dem jetzt (nach 1878) vorhandenen vergleicht, so wird man nicht umhin können zu sagen, dass die Lösung in höchst befriedigender Weise herbeigeführt worden ist.

Wie bereits erwähnt, auch an neuen und darunter belangreichen Anordnungen fehlt es in dem Gesetze nicht; so ist, um nur Einiges beispielsweise hervorzuheben, jetzt selbst die in häuslichen Werkstätten von geschützten Personen betriebene Industrie der obrigkeitlichen Kontrole unterworfen, die Vorschriften mit Bezug auf die Sicherung gefährlicher Anlagen sind vermehrt, ebenso die Verbotsbestimmungen in Ansehung der Beschäftigung junger Personen und von Kindern; die Anzeigepflicht betreffs der Unfälle erstreckt sich jetzt auch auf Werkstätten, die Zahl der Geschäftsbetriebe, in denen unter Umständen Mehrzeit gearbeitet werden darf, oder sonst Abweichungen von dem Normalbetrieb zulässig sind, ist vermehrt, die Organisation der Aufsichtsbehörde, des Fabrikinspektorats, ist völlig geändert, die Vorschriften wegen gesundheitlicher Anordnungen in Fabriken und Werkstätten sind verallgemeinert — das Ganze ist nun, um es mit wenigen Worten zu bezeichnen, der Kodex des englischen Gewerberechts der Gegenwart, der Alles enthält, was bei dem Gewerbebetriebe mit Bezug auf den durch staatliche Einwirkung und Aufsicht unmittelbar oder mittelbar realisirbaren Schutz der arbeitenden Klassen vor Verwahrlosung, Verwilderung und Ausbeutung der Arbeitskraft geltendes Recht sein soll.

Wegen des Näheren darf auf die Zusammenstellung verwiesen werden.

Systematische Zusammenstellung

der

wichtigeren Bestimmungen des englischen Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes von 1878 nebst Erläuterungen.

Uebersicht des Inhalts der systematischen Zusammenstellung.

B. Im Besonderen.
- 1. Frauen und junge Personen in Textilfabriken.
  - a. Die ordnungsmässige Arbeitszeit.
  - b. Die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit.
    - 1) Verlängerte Dauer des Arbeitsbannes.
    - 2) Junge Männer in Spitzenfabriken zur Nachtzeit.
    - 3) Arbeit bei jüdischen Unternehmern etc.
    - 4) Mehrarbeit in den durch Wasserkraft betriebenen Fabriken.
- 2. Kinder in Textilfabriken.
  - a. Die ordnungsmässige Arbeitszeit.
  - b. Die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit.
- 3. Frauen und junge Personen in andern als Textilfabriken und in Werkstätten.
  - a. Die ordnungsmässige Arbeitszeit.
  - b. Die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit.
    - 1) Mit späteren Anfangs- und Schlusstunden als ordnungsmässig vorgesehen.
    - 2) Am Sonnabend Nachmittag.
    - 3) Zur Nachtzeit.
    - 4) Bei jüdischen Unternehmern etc.
    - 5) In Fabriken, welche durch Wasserkraft betrieben werden.
    - 6) Aus Anlass der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes.
    - 7) Aus Anlass des Eintritts bestimmter Jahreszeiten.
    - 8) Aus Anlass unvorhergesehener Umstände.
    - 9) Aus Anlass der Fertigstellung des gewerblichen Verfahrens.
    - 10) Zu Verhütung von Gefahren.
- 4. Kinder in anderen als Textilfabriken und in Werkstätten.
  - a. Die ordnungsmässige Arbeitszeit.
    - 1) Im Allgemeinen.
    - 2) In häuslichen Werkstätten.
  - b. Die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit.

IV. Mahlzeiten und Feiertage.

A. Mahlzeiten.
- 1. Gleiche Mahlzeitstunden sowie Verbot der Beschäftigung während derselben und des Verweilens in dem Betriebsraum.
  Ausnahmen.
- 2. Räume, in denen Mahlzeiten nicht eingenommen werden dürfen.
- 3) Anberaumung und Dauer der Mahlzeitstunden.
  - a. In Textilfabriken und diesen insoweit gleichgestellten Betriebsstätten.
  - b. In anderen als Textilfabriken und in Werkstätten.

B. Feiertage.
- 1. Allgemeine Vorschriften.
- 2. Ausnahmebestimmungen.

V. Unterrichtswesen.

VI. Die Betriebsunternehmer.

A. Pflichten im Allgemeinen.

B. Pflichten im Besonderen.
- 1. Die Anzeigepflicht.
  - a. In Ansehung des Betriebs.
  - b. In Ansehung von Unfällen.
- 2. Führung von Listen und Verzeichnissen.

VII. Organe zur Ausführung des Gesetzes.

A. Die Ministerial-Instanz.
- 1. Befugnisse mit Bezug auf die Einrichtung des Exekutiv-Dienstes.

2. Befugnisse mit Bezug auf die Handhabung des Gesetzes.
3. Befugnisse mit Bezug auf die ausnahmsweise Ordnung des Gewerbebetriebes.

B. Das Fabrikinspektorat.
C. Das ärztliche Personal.

I. Die Betriebsstätten. A. Begriffsbestimmung von Fabriken und Werkstätten.

Die gewerblichen Anlagen oder Arbeitsplätze, — Betriebsstätten — auf welche das Gesetz sich bezieht, sind:

1. Fabriken, und
2. Werkstätten,

beide insoweit als Kinder, junge Personen und Frauen in denselben beschäftigt werden (Absch. 93 vorletztes Alinea).

Betriebsstätten, in denen nur Männer im Alter von mehr als achtzehn Jahren beschäftigt werden, unterliegen dem Fabrikgesetze nicht, ausgenommen Bäckereien, welche „Werkstätten" sind; derartige Anstalten sind „regulirt", d. h. im öffentlichen Interesse der Aufsicht von Seiten der Fabrikinspectoren auch dann unterworfen, wenn das Arbeitspersonal lediglich aus Männern besteht. (Absch. 93 vorletztes Alinea).

Im Sinne der Einschränkung sind von den Vorschriften des Gesetzes ausgenommen d. h. sind, obwohl „geschützte Personen" zur Beschäftigung gelangen, von der staatlichen Kontrole befreit [nicht regulirt]:

a. solche Schulen bestimmter Art, in denen Kinder oder junge Personen während der Schulstunden zu Handarbeiten künstlerischer oder gewerblicher Art angelernt werden (Absch. 93, letztes Alinea); sodann
b. häusliche Werkstätten, woselbst Frauen allein beschäftigt werden (Absch. 16), und gleichfalls,
c. wenn nur Frauen arbeiten, Fabriken, in denen Flachs mittelst Maschinen gebrochen wird (Absch. 62).

Auserdem ist in Absch. 100 Alinea 2 bestimmt, dass das Verfahren des Entweidens, Salzens und Packens von Fisch unmittelbar nach der Ankunft der Fischerboote nicht als regulirtes Gewerbe gelten soll.

Die dem Staate gehörenden Fabriken und Werkstätten sind nicht ausgenommen. Das Fabrik-Gesetz hat daher auf sie volle Anwendung; eine Ausnahmevorschrift zu Gunsten dieser öffentlichen Anstalten findet sich lediglich darin, dass, falls dringende Umstände obwalten, die Regierung zu Ausserkraftsetzung der Bestimmungen des Gesetzes nach Bedarf und auf Zeit befugt sein soll (Absch. 93 insbesondere das dritte Alinea, vom Schlusse an gerechnet).

Begriffsbestimmungen für Fabriken sowohl wie für Werkstätten sind in dem Gesetze nicht gegeben. Will man sie nach Massgabe der darin angenommenen Ausdrucksweise definiren, so wäre etwa zu sagen, dass unter Ersteren jede Oertlichkeit zu verstehen ist, woselbst Dampf-, Wasser- oder sonstige mechanische Kraft zu Bewerkstelligung eines gewerblichen Verfahrens oder als Beihülfe dazu gebraucht wird, unter Letzteren dagegen jede Oertlichkeit, woselbst Kraft (Dampf-, Wasser- oder sonstige mechanische) eben dazu nicht gebraucht wird, und zwar in beiden Richtungen ohne Unterschied, ob die Anlage sich im Freien oder im geschlossenen Raum befindet (Absch. 93).

Bei den

1. Fabriken

1. Fabriken.

ist aus dem früher geltend gewesenen Rechtsstande der Gegensatz beibehalten, welcher der Entwickelung der gesammten Fabrikgesetzgebung zu Grunde liegt, und an dem diese sich geschichtlich herausgebildet hat. Sie zerfallen nämlich auch jetzt noch — mit Bezug auf die Unterscheidungsmerkmale so gut wie unverändert — in:

a. Textilfabriken, und

b. Andere als Textilfabriken.

Das Neue besteht wesentlich darin, dass die amtliche Sprache des Gesetzes jetzt beide Ausdrücke, die ehedem lediglich aus den vorhandenen Verhältnissen abgeleitete und im gewöhnlichen Leben angewendete waren, mithin auf technisch-juristische Geltung nicht Anspruch machen konnten, ausdrücklich anerkannt und förmlich aufgenommen hat.

Zu 1a. Textilfabriken sind diejenigen Anlagen, in denen Kraft (Dampf-, Wasser- oder sonstige mechanische) gebraucht wird um eine Maschinerie in Bewegung zu setzen, welche zum Zubereiten, Herstellen oder Zurichten oder zu irgend einem einschlägigen Verfahren bei der Verarbeitung von Baumwolle, Wolle, Haar, Seide, Flachs, Hanf, Jute, Hede, Chinagrass, Kakaonussfasern oder anderen Stoffen gleicher Art dient; dabei ist ohne Belang ob die fraglichen Stoffe rein oder mit einander gemischt, oder mit anderen Stoffen oder mit daraus bereiteten Fabrikaten gemischt zur Verarbeitung gelangen (Absch. 93 am Anfang).

Zu 1b. Andere als Textilfabriken sind:

α) folgende benannte: Zeugdruckereien[1]), Bleichereien[1]), und Färbereien[1]), Thonwaarenfabriken, Zündlichtfabriken, Fabriken für Herstellung von Perkussionszündhütchen, Fabriken für Herstellung von Patronen, desgl. für Herstellung von Papiertapeten, desgl. für das Schneiden von Barchend, Hütten, Metall- und Gummifabriken, Papierfabriken, Glashütten, Tabakfabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken, in denen das Brechen des Flachses mittelst Maschinen erfolgt (Absch. 93 in Verbindung mit Beilage 4. Thl. I, woselbst auch die Begriffsbestimmungen für die erwähnten gewerblichen Anlagen gegeben sind);

β) insoweit als Kraft (Dampf- etc.) hülfsweise zu Bewerkstelligung des gewerblichen Verfahrens gebraucht wird:

αα) folgende benannte: Hutfabriken, Seilereien, Bäckereien, Spitzenfabriken, Lagerhäuser, Schiffswerften, Stein- etc. Brüche und Hängebanken (Absch. 93 in Verbindung mit Beilage 4. Thl. II wegen der Begriffsbestimmungen);

ββ) unbenannte: Betriebsstätten, wie in Absch. 93 Ziffer (3) unter „Andere als Textilfabriken“ erwähnt.

---

1) Zeugdruckereien, Bleichereien und Färbereien gehören zwar nach Absch. 93 und Beilage 4 Thl. I zu den „Anderen als Textilfabriken“, allein nach Absch. 40 finden die Vorschriften betreffs der Arbeitszeit und Mahlzeitsdauer auf die vorerwähnten Betriebsstätten ebenso Anwendung wie wenn diese gewerblichen Anlagen „Textilfabriken“ wären. Die Zeugdruckereien etc. nehmen daher eine Art Zwitterstellung ein.

2. Werkstätten.

Die

2. Werkstätten

zerfallen in:

a. Werkstätten, in denen Kinder, junge Personen und Frauen beschäftigt werden (Werkstätten überhaupt);

b. Werkstätten, in denen Frauen allein beschäftigt werden; und

c. Häusliche Werkstätten.

Zu 2 a. Werkstätten überhaupt sind, insoweit als Kraft (Dampf- etc.) hülfsweise zu Bewerkstelligung des gewerblichen Verfahrens nicht gebraucht wird (würde Kraft gebraucht werden, so wären die Anlagen nicht Werkstätten, sondern Fabriken),

α) folgende benannte: Hutfabriken, Seilereien, Bäckereien, Spitzenfabriken, Schiffswerften, Stein- etc.brüche und Hängebanken (Absch. 93 Ziffer (2) unter „Werkstätten");

β) unbenannte: Betriebsstätten, wie in Absch. 93 Ziffer (2) unter „Werkstätten" erwähnt, mit dem ferneren als wesentlich bezeichneten Merkmal, dass dem Arbeitsgeber das Recht des Zutritts zu oder der Aufsicht über die Betriebsstätte beiwohnen muss.

Zu 2 b. Werkstätten, woselbst weder Kinder noch junge Personen beschäftigt werden, betreffs deren mithin von geschützten Personen nur Frauen zur Sprache kommen, sind die vorstehend unter 2 a aufgeführten, wenn die gedachte Voraussetzung, dass nämlich Frauen allein zur Arbeit gelangen, zutrifft; die Vermuthung spricht übrigens nicht dafür (Absch. 15). Der Unternehmer ist daher verpflichtet dem Fabrikinspektor besonders Anzeige davon zu erstatten, dass er junge Personen und Kinder nicht zu beschäftigen beabsichtigt (Absch. 15 letzes Alinea).

Zu 2 c. Die unterscheidenden Merkmale für häusliche Werkstätten sind zufolge Absch. 16:

α) dass der Betrieb in einem gleichzeitig zu Wohnungszwecken dienenden Raum bewerkstelligt wird;

β) dass Dampf- etc. Kraft dabei nicht zur Anwendung gelangt, und

γ) dass ausschliesslich Familienglieder beschäftigt werden.

Hierbei treten indessen Ausnahmen dahin ein, dass Arbeitsplätze der gedachten Art auch dann nicht einmal als häusliche Werkstätten zu gelten haben, mithin von aller staatlicher Aufsicht befreit bleiben, wenn

αα) der Gewerbebetrieb lediglich in der Anfertigung von Strohflechtereien, Spitze für Kopfkissenbezüge, Handschuhen oder ähnlichen leichten Arbeiten besteht (Absch. 97 in Verbindung mit Beilage 5);

ββ) der Gewerbebetrieb nur zu unregelmässigen Zeiten stattfindet und

γγ) die Familie auf denselben zu Erlangung ihres Unterhalts nicht völlig oder hauptsächlich angewiesen ist (Absch. 98).

Praktische Verwerthung finden diese Unterscheidungen betreffs der Betriebsstätten darin, dass je nachdem die fragliche Anlage der einen oder der anderen Hauptgruppe und innerhalb dieser wieder der einen oder der anderen Theilgruppe angehört, die Vorschriften in Bezug auf

gesundheitliche Einrichtungen u. s. w., sowie in Ansehung des Schutzes der Personen vor Ausbeutung der Arbeitskraft mehr oder weniger zur Anwendung gelangen.

B. Vorschriften betreffs der Gesundheitspflege in Fabriken und Werkstätten. 1. Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen gilt, dass die Textilfabriken dem höchsten Masse vorsorglicher Anordnungen unterliegen, und dass Letztere in den häuslichen Arbeitsräumen, wie selbstverständlich, ihr geringstes Mass erreichen.

a. Reinlichkeit. Die Vorschrift in Absch. 3, derzufolge die Betriebsstätten in reinlichem Zustande und frei von solchen Ausflüssen gehalten werden müssen, welche von Abzugsröhren, Aborten, oder anderen schädlichen Anlagen herrühren, ist eine allgemeine, die auf Fabriken und Werkstätten gleichermassen Anwendung findet.

Zu näherer Erläuterung, was die Reinlichkeit angeht, dient Absch. 33. Danach sind die sämmtlichen inneren Wände der Räume von Betriebsstätten, sowie sämmtliche Zimmerdecken (ohne Unterschied ob abgeputzt oder nicht), desgl. sämmtliche Gänge und Treppenhäuser, wenn nicht Oelanstrich oder Auflegung von Firniss stattgefunden hat, innerhalb je vierzehn Monaten wenigstens einmal zu tünchen. Der Oelanstrich ist alle sieben Jahre zu erneuern, in der Zwischenzeit aber innerhalb je vierzehn Monaten wenigstens einmal durch Abwaschen mit heissem Wasser oder Seife zu säubern.

b. Beseitigung schädlicher Ausflüsse, mangelhafter Aborte etc. Zu um so wirksamerer Durchführung der hierauf bezüglichen Vorschriften des Absch. 3 ist in Absch. 4 vorgesehen, dass die Inspektoren in Ansehung aller zur Sprache kommenden Anlagen der gedachten Art die Hülfe und Mitwirkung der Orts-Gesundheitsbehörden in Anspruch zu nehmen verpflichtet sind. Diese, ihrerseits, dürfen nach dem Gesetze betreffs der öffentlichen Gesundheitspflege von 1875, jedes innerhalb ihres Amtsbezirks belegene Haus mit Bezug auf Anlagen untersuchen, die der Gesundheit nachtheilig sind oder werden können; sie haben auf den Antrag der Inspektoren das zur Durchführung des Gesetzes Nothwendige zu veranlassen. Die in Absch. 91 des Gesundheitsgesetzes von 1875 betreffs der Reinhaltung, Lüftung und Verhütung von Menschenanhäufung enthaltenen Vorschriften finden ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen auf solche Betriebsstätten Anwendung, welche nicht nach Massgabe des Fabrikgesetzes regulirte sind (Absch. 101).

c. Anfüllung mit Menschen. Fabriken und Werkstätten während der Betriebszeit dergestalt mit Menschen angefüllt zu halten, dass die Gesundheit der Arbeiter dadurch Schaden erfahren kann, ist untersagt; eine Vorschrift indessen darüber, wie viel Luftraum für jede Person vorhanden sein soll, wird vermisst. Nach der von Redgrave, The Factory and Workshop Act, 1878, S. 42 gemachten Angabe gelten 250 Kubikfuss Luftraum für die Person als allgemeine Regel.

d. Lüftung. Soweit thunlich sind überall Vorkehrungen für die Lüftung der Betriebsstätten in der Art zu treffen, dass Gase, Dämpfe, Staub oder sonstige unreine Substanzen, welche im Verlauf des gewerblichen Verfahrens entstehen und der Gesundheit nachtheilig sind, unschädlich gemacht werden (Absch. 3).

Ausnahmen.

Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift betreffs des Tünchens und Streichens mit Oelfarbe etc. können für Betriebsstätten gattungsweise dann gestattet werden, wenn die Art des Betriebs oder die Oertlichkeit dies rechtfertigen (Absch. 33, drittes Alinea).

Zu a. Reinhaltung; b. Beseitigung schädlicher Ausflüsse; c. Anfüllung von Räumen mit Menschen; d. Lüftung.

Die fraglichen Vorschriften finden nach Absch. 61 keine Anwendung auf:

1. häusliche Werkstätten;
2. Werkstätten, in denen Frauen allein beschäftigt werden,

was jedoch nicht dahin zu verstehen ist, dass Anlagen solcher Art gewissermassen von der Kontrole frei ausgehen. Sie sind in allen Fällen der Aufsicht nach Massgabe des Gesundheitsgesetzes von 1875 unterworfen; letzteres greift nach Absch. 101 des Fabrik- etc. Gesetzes da ein, wo das Fabrik- etc. Gesetz Geltung für sich nicht beansprucht.

Die vorstehend betreffs häuslicher etc. Werkstätten erwähnte Ausnahme findet übrigens, wie sich aus dem hier unmittelbar Folgenden ergiebt, niemals auf Bäckereien Anwendung.

2. Im Besonderen.
a. Vorschriften für bestimmte Betriebsstätten.

α) Bäckereien. Die Vorschriften betreffs Reinhaltung und Beseitigung schädlicher Ausflüsse dürfen nach Absch. 61, letztes Alinea, unter keinen Umständen bei Bäckereien ausser Anwendung gesetzt werden; derartige Betriebsstätten sind überdies, was Reinhaltung angeht, nach Absch. 34 noch verschärften Vorschriften dann unterworfen, wenn sie sich in volkreichen Ortschaften (über 5000 Seelen Bevölkerung) befinden. Dort müssen ferner die in Bäckereien etwa vorhandenen Schlafstellen räumlich so angeordnet sein, wie Absch. 35 ersichtlich macht.

β) Die Anbringung von Fächern ist da geboten, wo aus Anlass des Schleifverfahrens oder eines sonstigen Staub erzeugenden Vorganges die in anderen als Textilfabriken oder in Werkstätten beschäftigten Arbeiter der Gefahr des Einathmens von Staub in gesundheitschädlicher Weise ausgesetzt sind (Absch. 36).

γ) Schutz bei dem Nasspinnen. Die Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen in Fabriken, woselbst nass gesponnen wird, ist nur dann zulässig, wenn Einrichtungen zu genügendem Schutz vor Durchnässung, und da wo heisses Wasser zur Anwendung gelangt, vor dem Entweichen des Dampfes getroffen werden (Absch. 37).

b. Vorschriften für Fabriken und Werkstätten unter besonderen Voraussetzungen.

Dass zum Schutze der Gesundheit von Kindern, jungen Personen und Frauen besondere Vorkehrungen oder Anordnungen betreffs der Reinhaltung oder Lüftung von Fabriken bezw. Werkstätten getroffen werden, erscheint nach Absch. 63 als Voraussetzung für die Verstattung des Unternehmens zu einem Betriebe, der sich entweder in längeren Stunden, als das Gesetz sonst zulässt, oder zur Nachtzeit vollzieht. Die fraglichen Massnahmen können wieder beseitigt werden, wenn die Behörde sie für solche erachtet, die nicht länger zur Beibehaltung geeignet oder überhaupt nicht zweckdienlich sind. In der Anordnung welcher Vorrichtungen sie event. zu bestehen haben ist nicht gesagt.

C. Schutzvorkehrungen betreffs ge-

a. In Fabriken — nicht in Werkstätten — sind diejenigen maschinellen Einrichtungen bezw. Maschinerien einzufrieden und in eingefriede-

fährlicher Einrichtungen in Fabriken und Werkstätten. 1. In Ansehung der Betriebsstätten.

tem Zustande zu erhalten, welche sich in Absch. 5 erwähnt finden. Zu diesen gehören ebensowohl die Dampfmaschine wie das Wasserrad, die Aufzüge und die Transmission; die Begriffsbestimmung für die letztere ist in Absch. 96 gegeben; was unter „Maschinerie" mit verstanden sein soll ist in Absch. 6 Ziff. (6) gesagt. Ausserdem kann verlangt werden, dass auch nicht bereits sicher eingefriedete maschinelle Einrichtungen, welche nicht zu der in Absch. 5 bezeichneten gehören, angemessene Einfriedung erhalten, wenn sie dem Arbeitspersonal gefährlich zu werden drohen (Absch. 6). Ueber das Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn betreffs der Nothwendigkeit oder der Ausführbarkeit solcher Schutzvorkehrungen zwischen dem Inspektor und dem Betriebsunternehmer Widerstreit der Ansichten obwaltet, enthalten die Ziffern (1) flgde. a. a. O. die näheren Vorschriften. Sie lassen sich in der Kürze dahin zusammen fassen, dass dem Fabrikbesitzer innerhalb sieben Tagen ein Einspruchsrecht gegen das diesbezügliche Verlangen des Inspektors zusteht; macht er von diesem Einspruchsrecht Gebrauch, so gelangt die Frage über die Nothwendigkeit und Thunlichkeit der betreffenden Schutzanlage an ein Schiedsgericht, gegen dessen Spruch Berufung nicht zulässig ist. Wird aber kein Einspruch erhoben, so ist der Antrag des Inspektors unter Strafandrohung zur Ausführung zu bringen.

b. Wo in Fabriken oder in Werkstätten Fässer, Pfannen oder bauliche Anlagen anderer Art vorkommen, welche bei dem Betriebe benutzt werden und an oder bei denen Kinder oder junge Personen vorüber zu gehen oder zu arbeiten haben, darf die sichere Einfriedung derartiger Geräthschaften etc. dann verlangt werden, wenn dieselben aus dem Grunde Gefahr drohend sind, weil ihr Inhalt aus heissen Flüssigkeiten oder aus geschmolzenem Metall besteht (Absch. 7).

c. Die Vorschrift in Absch. 8, der zufolge die Fabrikinspektoren verlangen können, dass durch Kraft (Dampf- etc.) bewegte Schleifsteine, wenn sie schadhaft wurden, durch neue zu ersetzen, oder, wenn mangelhaft befestigt, auf bessere Art zu befestigen sind, bezieht sich nur auf Fabriken.

2. In Ansehung der beschäftigten Personen.

a. Kinder dürfen in Fabriken so lange als die Maschinerie durch Kraft in Bewegung gesetzt wird, zu Reinigung irgend welcher Theile der Maschinerie nicht verstattet werden. Bei den Theilen der Maschinerie, welche die Transmission ausmachen, dürfen junge Personen oder Frauen so lange nicht Reinigungsarbeiten vornehmen, als die Transmission zum Betrieb der arbeitenden Maschinerie in Bewegung ist (Absch. 9).

b. Die fernere Vorschrift des letztgedachten Abschnitts untersagt das Arbeiten von Kindern, jungen Personen und Frauen zwischen dem festen und dem umlaufenden Theile einer selbstthätigen Maschine so lange, als letztere durch Kraft in Bewegung gesetzt ist.

II. Die geschützten Personen.

Die nach Massgabe des Gesetzes geschützten Personen sind:

1. Kinder,
2. junge Leute beiderlei Geschlechts, und
3. Frauen,

ohne Unterschied, ob sie für Lohn oder nicht für Lohn in einer Fabrik oder Werkstätte bei einem gewerblichen Verfahren oder Handwerk, oder

bei der Reinigung derjenigen Theile von Betriebsstätten der gedachten Art, welche für das gewerbliche Verfahren etc. sich in Gebrauch befinden, oder bei der Reinigung oder dem Einölen von Theilen der Maschinen oder bei irgend einer anderen Art von Arbeit aus Anlass oder in Verbindung mit dem gewerblichen Verfahren etc. oder in Verbindung mit dem in der Fabrik bezw. Werkstätte hergestellten Gebrauchsgegenstande oder sonstwie mit dem Gegenstande des ebendaselbst betriebenen gewerblichen Verfahrens etc. arbeiten, es sei denn, dass das Gesetz selbst ein Anderes anordnet [1]). Lehrlinge gelten für die Zwecke des Gesetzes als Lohnarbeiter (Absch. 94).

1. Kinder.

a. Unter Kindern werden Personen im Alter von noch nicht vierzehn Jahren verstanden (Absch. 96); sie dürfen vor dem zehnten Lebensjahre, nach Absch. 20, weder in Fabriken noch in Werkstätten und, nach Erreichung dieses Alters, in Fabriken (Textil- wie anderen) länger als sieben bezw. dreizehn Tage nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass der Fabrikbesitzer sich ein Zeugniss über ihre Tauglichkeit zur Arbeit beschafft hat (Absch. 27). Ueber die Zulassung von Kindern zur Arbeit als „junge Personen" vgl. unten den Absch. „Unterricht" am Schlusse.

b. Die Besitzer von Textil- und anderen Fabriken sind zur Erwirkung dieser Tauglichkeits-Zeugnisse verpflichtet. Die fraglichen Schriftstücke werden von dem ordnungsmässig für die Untersuchung von Kindern berufenen Bezirksarzte ausgestellt, und zwar nur dann, wenn dem Arzte der Geburtsschein oder ein sonstiger glaubhafter Altersnachweis vorgelegt worden ist, auch die demnächst bewerkstelligte Untersuchung ergeben hat, dass das Kind weder durch Krankheit noch durch Körpergebrechen an der Verrichtung der Tagesarbeit innerhalb der gesetzlich dafür vorgesehenen Zeitgrenzen und in der besonders bezeichneten Fabrik behindert ist (Absch. 27). Nur in Ansehung des letztgedachten Punktes ist eine Ausnahme zufolge Absch. 30 dahin zulässig, dass das Zeugniss auch auf sämmtliche, dem nämlichen Besitzer gehörige Fabriken lauten kann, wenn diese Betriebsstätten in dem Bezirke eines und desselben Arztes belegen sind. Erachtet der Inspektor das Kind, des erwirkten Zeugnisses ungeachtet, zur Arbeit untauglich, so kann er, zufolge Absch. 29, dasselbe von der Arbeit zurückweisen, falls nicht eine neu zu bewerkstelligende ärztliche Untersuchung die gehegten Besorgnisse als unbegründet erscheinen lässt. Der Inspektor ist aber dann befugt das Zeugniss endgültig für unwirksam zu erklären, wenn der Arzt die Altersangabe auf Grund eines andern Schriftstücks als eines Geburtsscheines gemacht hat und das Kind nachweislich jünger ist als in dem Zeugnisse sich angegeben findet (Absch. 30, drittes Alinea).

Eben dieselben Vorschriften können betreffs der Beschäftigung von Kindern in Werkstätten zufolge Absch. 28 auf den Wunsch des Unternehmers, oder zufolge Absch. 41 auf Veranlassung der Regierung erlassen werden, in dem erstgedachten Falle um, wie es in dem Gesetze heisst, den Werkstätten-Besitzer zu um so sicherer Beobachtung der rechtlichen

1) In dieser Beziehung vergl. Absch. 100 Alinea 1 wegen der Ausnahmestellung junger Personen, welche Reparaturarbeiten vornehmen.

Vorschriften in den Stand zu setzen und um die Beschäftigung untauglicher Kinder zu verhüten; im zweiten Falle dann, wenn der Schutz der Gesundheit der Kinder dies in Ansehung einer ganzen Gattung von Werkstätten nothwendig macht.

Die ärztliche Untersuchung der Kinder muss persönlich stattfinden und darf nur in der Fabrik oder Werkstätte vorgenommen werden, woselbst die zu untersuchende Person demnächst in Arbeit treten soll, es sei denn, dass die Zahl der überhaupt auf dem Arbeitsplatze beschäftigten Personen weniger als fünf beträgt oder dass die Aufsichtsbehörde sich mit der Wahl einer andern Oertlichkeit einverstanden erklärt hat. Auf Verlangen hat der Arzt die Gründe, aus denen er ein Kind für arbeitsunfähig erachtet, schriftlich darzuthun (Absch. 73).

c. Verbot der Beschäftigung von Kindern [1]).

α) Kinder unter zehn Jahren in Fabriken oder Werkstätten zu beschäftigen ist unstatthaft (Absch. 20).

β) Kinder dürfen überhaupt nicht beschäftigt werden:

αα) in den Theilen von Fabriken oder Werkstätten, woselbst das Verfahren der Belegung von Spiegeln mittelst Anwendung von Quecksilber, oder das Verfahren der Herstellung von Bleiweiss betrieben wird;

ββ) in den Theilen von Fabriken, woselbst das Verfahren des Schmelzens oder Brennens von Glas betrieben wird;

γγ) in den Theilen von Fabriken, woselbst Metallschleiferei auf trockenem Wege oder das Eintauchen von Zündlichtern betrieben wird.

γ) Kinder im Alter von noch nicht elf Jahren dürfen nicht bei Metallschleiferei, die anders als auf trockenem Wege erfolgt, sowie bei dem Schneiden von Barchend beschäftigt werden (Absch. 38 in Verbindung mit Beilage 1).

2. Junge Personen.

a. Junge Personen sind Individuen beiderlei Geschlechts im Alter zwischen vierzehn und achtzehn Jahren (Absch. 96); vermögen indessen Kinder von dreizehn Jahren sich über ein bestimmtes Mass erlangter Kenntnisse und über vorhandene körperliche Befähigung auszuweisen, so verstattet Absch. 26 bereits in diesem Alter deren Beschäftigung als „junge Personen."

b. Wenn Kinder zu jungen Personen werden, sind neue Tauglichkeits-Zeugnisse für dieselben zu beschaffen (Absch. 30, viertes Alinea). Die Vorschriften in Ansehung der Erwirkung solcher Zeugnisse, Vorlegung des Geburtsscheines und ärztliche Untersuchung (für Fabriken obligatorisch, für Werkstätten fakultativ) sind für junge Personen unter sechszehn Jahren eben dieselben wie für Kinder; es ist daher hier auf das oben unter „Kinder" bei b darüber Gesagte zu verweisen (vgl. auch Absch. 27 bis 30 einschl.); es ergibt sich aus den eben angeführten Gesetzesstellen, dass junge Personen unter sechszehn Jahren ohne jene Zeugnisse nicht als „Vollzeitler" (full timers) in Fabriken beschäftigt werden dürfen.

1) Wegen des Verbots der Arbeit von Kindern aus Sicherheitsgründen s. oben C. Schutzvorkehrungen in Ansehung der beschäftigten Personen.

c. Arbeitsverbot[1]).

α) Wo Kinder zufolge des oben unter 2 β αα) Gesagten nicht bei der Herstellung von Spiegeln und von Bleiweiss zur Arbeit zu verstatten sind, dürfen auch junge Personen beiderlei Geschlechts nicht beschäftigt werden (Absch. 38 in Verbindung mit Beilage 1).

β) Junge Personen weiblichen Geschlechts dürfen

αα) überhaupt nicht in Fabriken da beschäftigt werden, wo Glas geschmolzen oder gebrannt wird; und

ββ) im Alter von noch nicht sechszehn Jahren nicht bei

1. der Herstellung von Mauer- oder Dachziegeln, die nicht zur Verzierung dienen; oder
2. der Herstellung oder Zurichtung von Salz

beschäftigt werden (Absch. 40 in Verbindung mit Beilage 1).

3. Frauen[2]).

a. Frauen im Sinn des Gesetzes sind Personen weiblichen Geschlechtes, welche das Alter von achtzehn Jahren und darüber erreicht haben (Absch. 96).

b. Sie sind des gesetzlichen Schutzes enthoben in Fabriken, woselbst nur sie mit dem Brechen von Flachs mittelst Maschinen (Flax scutch mills) beschäftigt werden (Absch. 62); desgl. in häuslichen Werkstätten zufolge Absch. 16.

III. Die Arbeitszeit.
A. Im Allgemeinen.

1. Fabrik- und Werkstätten-Besitzer (von den letzteren nur diejenigen ausgenommen, welche häusliche oder solche Werkstätten leiten, in denen lediglich Frauen beschäftigt sind) können die **Arbeitszeit geschützter Personen und die denselben für Mahlzeiten zu gewährenden Stunden** unter Innehaltung der demnächst im Einzelnen zu erwähnenden Zeitfristen nach eigenem Ermessen festsetzen (vgl. Thl. I. Abth. (3) des Gesetzes). Sie haben dabei jedoch folgende Anordnungen zu beobachten:

a. Die betreffs der Anfangs- und der Schlusstunde der Arbeit beschlossene Festsetzung ist im Wege des Aushangs zur Kenntniss der Arbeiter und gleichermassen durch Einsendung einer Anzeige zur Kenntniss des Inspektors zu bringen, ein Wechsel darin darf nicht öfter als einmal in einem Vierteljahre und dann auch nur aus besonderen, Seitens des Inspektors gutgeheissenen Gründen erfolgen (Absch. 19);

b. die Inspektoren sind befugt, öffentliche Uhren als diejenigen zu bezeichnen, nach welchen die Zeitgrenzen für die Arbeit etc. innezuhalten sind (Absch. 76);

c. die Mahlzeitstunden müssen den geschützten Personen zu gleicher Zeit gewährt werden (Absch. 17) und sind mittelst Aushangs und Anzeige zur Kenntniss des Personals und des Inspektors zu bringen (Absch. 19). Vgl. auch den Abschnitt „Mahlzeiten“ unten.

Die Besitzer häuslicher und solcher Werkstätten, in denen nur Frauen arbeiten, sind in Ansehung des Beginns der Arbeitszeit an eine im Voraus gesetzlich festgestellte Zeit gebunden und haben mithin keinen Anspruch auf Verstattung zur Wahl der Stunde (Absch. 15 (2) a. und Absch. 16).

1) Wegen des Verbots der Arbeit junger Personen aus Sicherheitsgründen s. oben C. Schutzvorkehrungen in Ansehung der beschäftigten Personen.

2) Wegen des Verbots der Arbeit von Frauen aus Sicherheitsgründen s. ebenda.

2. Wie bereits oben in der Anmerkung zu „Betriebsstätten, Fabriken, andere als Textilfabriken“ erwähnt ward, nehmen *Zeugdruckereien, Färbereien und Bleichereien* eine Zwitterstellung zwischen Textilfabriken und anderen als Textilfabriken ein. Sie sind Textilfabriken in Ansehung der Arbeitszeit und der Zeit für Mahlzeiten; sie sind dagegen Nichttextilfabriken in allen sonstigen Beziehungen und in der Dauer des Arbeitsbannes (Absch. 40).

3. Insoweit nicht in dem Gesetze selbst oder im Verwaltungswege nach Massgabe der darüber im Gesetze enthaltenen Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist, sind *Zeiten, zu denen nicht gearbeitet werden darf,* folgende:

a. Die für Mahlzeiten bezw. für die Entfernung von der Arbeit ausgesetzten Stunden (Absch. 17, s. auch unten unter „Mahlzeiten“);

b. die Nachtzeit, d. h. nach Absch. 93 die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr am folgenden Morgen (vgl. auch Absch. 10);

c. der Sonnabend Nachmittag (Absch. 11 bis einschl. Absch. 16);

d. der Sonntag (Absch. 20);

e. die vorgesehenen kirchlichen und bürgerlichen Feiertage (Absch. 22, s. auch unter „Feiertage“).

B. Im Besonderen. 1. Frauen und junge Personen in Textilfabriken. a. Die ordnungsmässige Arbeitszeit.

Für Frauen und vollbeschäftigte junge Personen ist zufolge Absch. 11 der Anfang wie der Schluss der Arbeitszeit in Textilfabriken Wochentags, mit Ausschluss des Sonnabends, regelmässig festgesetzt auf:

6 Uhr oder 7 Uhr Morgens — und 6 oder 7 Uhr Abends, während welcher Zeit mindestens zwei Stunden (davon die eine jedenfalls vor 3 Uhr Nachmittags) für Mahlzeiten gewährt werden müssen.

Die Arbeitszeit am Sonnabend ist:

Beginn	
6 Uhr	oder 7 Uhr
Schluss	
1 bezw. $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags oder $12\frac{1}{2}$ bezw. 1 Uhr Nachmittags	$1\frac{1}{2}$ bezw. 2 Uhr Nachmittags,

während welcher Zeitgrenzen eine Mahlzeitpause von mindestens einer halben Stunde zu liegen hat.

Dass bei dem Schlusse der Arbeit Sonnabends eine Variante (nämlich bezw. $1\frac{1}{2}$ Uhr, 1 Uhr, 2 Uhr) vorkommt, rechtfertigt sich daraus, dass das gewerbliche Verfahren, der Fabrikationsbetrieb im eigentlichen Sinn, immer zu der vorhergehenden halben Stunde, nämlich um 1 Uhr, $12\frac{1}{2}$ Uhr, $1\frac{1}{2}$ Uhr, aufzuhören hat, und die halbe Stunde „mehr“ den Schluss der Beschäftigung in der Fabrik für andere Zwecke, gleichviel welcher Art, anzeigt. Auf der andern Seite, dass bei dem gleichzeitigen Beginn der Sonnabend-Arbeit um 6 Uhr eine Alternative für deren Schluss (nämlich 1 Uhr oder $12\frac{1}{2}$ Uhr, bezw. $1\frac{1}{2}$ Uhr oder 1 Uhr) eintreten kann, erklärt sich aus der für zulässig erachteten Verschiedenheit der Dauer der für Mahlzeiten verstatteten Zeit. Der spätere Schluss (1 Uhr) tritt ein, wenn die Mahlzeitfrist eine Stunde ausmacht, der frühere Schluss ($12\frac{1}{2}$ Uhr), wenn die Mahlzeitfrist weniger als eine Stunde beträgt (Absch. 11).

Ununterbrochen darf die Beschäftigung von Frauen und jungen Per-

sonen (Arbeitsbann, Spell) nicht länger als vier und eine halbe Stunde andauern; nach Verlauf dieser Zeitfrist muss eine Pause für Mahlzeiten in der Dauer von wenigstens einer halben Stunde gewährt werden (Absch. 11 Ziff. (6)); Ausnahmen davon s. im Folgenden unter b „die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit".

Die obigen Zeitbestimmungen ergeben den zehnstündigen Arbeitstag (Zehnstundentag), nämlich an fünf Wochentagen 12 Arbeitsstunden weniger 2 Mahlzeitstunden, mit Sonnabend Nachmittag, von spätestens 2 Uhr ab, als beschäftigungsloser Zeit, und für den Sonnabend Vormittag regelmässig $6\frac{1}{2}$ Stunde Arbeitszeit, mithin bei wochenweiser Berechnung $56\frac{1}{2}$ Stunden, von denen 56 Stunden für das gewerbliche Verfahren, $\frac{1}{2}$ Stunde aber für anderweite Arbeiten (Reinigen etc.) ausgesetzt sind.

b. Die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit.

1) Verlängerte Dauer des Arbeitsbannes im Winter. In folgenden der Gattung der Textilfabriken angehörenden Betriebsstätten darf zufolge Absch. 48 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. VII die Dauer des Arbeitsbannes in den Wintermonaten — von dem 1. November an bis zum 31. März — dann fünf Stunden betragen, wenn die Arbeitszeit um 7 Uhr früh beginnt und die ganze Stunde bis 8 Uhr zur Mahlzeit frei bleibt: Fabriken für die Herstellung elastischer Gewebe, desgl. von Band und desgl. von Besatz. Aushang in der Fabrik und Anzeige an den Inspektor sind nothwendig.

Eben dieselbe Ausnahme, welche also einen Betrieb ohne Unterbrechung von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags und dann wieder von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends gestattet, darf auch für Textilfabriken anderer Art mit ministerieller Genehmigung entweder allgemein oder in Ansehung bestimmter Oertlichkeiten Platz greifen, vorausgesetzt, dass Lebensgewohnheiten der Bevölkerung für eine solche Aenderung sprechen, dass ferner das Verfahren kein der Gesundheit nachtheiliges ist und endlich dass die Einrichtung sich in ihren Folgen nicht als gesundheitsschädlich erweist (Absch. 48, drittes Alinea). Derartige Anlagen sind u. A.: Wirkwaarenfabriken, Wollenfabriken in Oxfordshire, Wiltshire, Gloucestershire, Somersetshire, sodann auch Fabriken, in denen das Verfahren einzig in dem Abwickeln und Drehen von Rohseide oder in einem von beiden dieser Verfahren besteht.

2. Junge Männer im Alter von mehr als sechzehn Jahren können in Spitzenfabriken zur Nachtzeit ausnahmsweise nach Massgabe des Absch. 44 beschäftigt werden.

3. In den von jüdischen Unternehmern betriebenen Fabriken ist, wenn die Betriebsstätte am Sonnabend bis Sonnenuntergang geschlossen bleibt, die Arbeit von Sonnenuntergang ab bis 9 Uhr Abends, oder, wenn die Fabrik Sonnabends überhaupt geschlossen bleibt, Mehrarbeit an jedem sonstigen Wochentage für eine Stunde in der Art erlaubt, dass die fragliche Stunde entweder vor den Anfang oder vor den Schluss der sonst üblichen Beschäftigungszeit, in keinem Falle aber vor 6 Uhr früh oder nach 9 Uhr Abends fallen darf. Bei beiden Modalitäten ist ohne Belang ob auch die Arbeiter jüdischer Religion sind, oder nicht. Sind sie indessen und gleichermassen der Arbeitgeber Juden, und bleibt ferner die Betriebsstätte Sonnabends geschlossen, so kann an die Stelle des letzterwähn-

ten Tages der Sonntag als Arbeitstag in eben der Art treten, wie im Allgemeinen der Sonnabend behandelt wird, d. h. die Arbeitszeit muss dann am Sonntag Nachmittag zu der für den Sonnabend vorgesehenen Stunde schliessen (Absch. 51).

4. In Ansehung der durch Wasserkraft betriebenen Textilfabriken ist in Absch. 57 Mehrarbeit zur Einbringung von Zeitverlust dann für zulässig erklärt, wenn das Werk, sei es wegen Wassermangel, sei es wegen Ueberfluthung, dem Stillstande ausgesetzt war.

2. Kinder in Textilfabriken. a. Die ordnungsmässige Arbeitszeit.

Kinder dürfen zufolge Absch. 12 überhaupt anders nicht als nach dem System

α) der Beschäftigung in Vor- und Nachmittagsreihen, oder

β) der Beschäftigung an umschichtigen Tagen

zur Arbeit verstattet werden.

Nach beiden Systemen beträgt die längst zulässige Dauer des Arbeitsbannes, d. h. ununterbrochener Arbeit bis zu dem Eintritt einer halbstündigen Mahlzeitpause, vier und eine halbe Stunde (a. a. O. Ziff. 7).

zu α) Werden Kinder in Vor- und Nachmittagsreihen beschäftigt, so beginnt die Arbeitszeit der Vormittagsreihe wochentäglich, mit Ausnahme des ersten Sonnabends, zu eben der Stunde, wie diejenige der jungen Leute und hört spätestens um 1 Uhr Nachmittags, event. zu der früheren Mittagsstunde auf — am zweiten Sonnabend aber beginnt die Kinderarbeitszeit ebenso wie diejenige der jungen Leute und schliesst auch ebenso. Die Arbeitszeit der Nachmittagsreihe beginnt wochentäglich, Sonnabends ausgenommen, um 1 Uhr Nachmittags oder ev. nach Schluss der späteren Essensstunde und endet wie bei jungen Personen. Kinder in zwei aufeinander folgenden Wochen in der Vormittags- oder in der Nachmittagsreihe arbeiten zu lassen ist unstatthaft; unstatthaft ist ebenso Kinder an zwei aufeinander folgenden Sonnabenden, oder am Sonnabend in einer Woche überhaupt zu beschäftigen, wenn sie an einem anderen Wochentage länger als fünf und eine halbe Stunde beschäftigt waren.

zu β) Bei Beschäftigung nach dem Systeme der umschichtigen Tage werden Kinder in Ansehung der Beschäftigungszeit und der für Mahlzeiten verstatteten Stunden wie junge Personen behandelt; sie dürfen indessen niemals an zwei aufeinander folgenden Tagen auch nicht in zwei aufeinander folgenden Wochen an den nämlichen Tagen beschäftigt werden.

Die hier eingeschalteten Zusammenstellungen veranschaulichen die Arbeitszeit der Kinder A. B. und C. D., je nachdem dieselben in Reihen oder an umschichtigen Tagen beschäftigt werden:

α) Die Beschäftigungszeit des Kindes A. B. nach dem Systeme der Vor- und Nachmittagsreihen, in zwei aufeinander folgenden Wochen und nach den verschiedenen Anfangszeiten gesondert:

I.

1. Woche		Beginn.	Schluss.
Montag	Vormittags-reihe.	6 Uhr früh.	1 Uhr Nachmittags oder früher.
Dienstag		ebenso	ebenso
Mittwoch		ebenso	ebenso
Donnerstag		ebenso	ebenso
Freitag		ebenso	ebenso

Sonnabend, beschäftigungslos, weil die Arbeitszeit an den anderen Wochentagen länger als 5½ Stunde dauert.

2. Woche		Beginn.	Schluss.
Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag	Nachmittagsreihe.	1 Uhr Nachmittags oder später. ebenso	6 Uhr Abends. ebenso
Sonnabend		6 Uhr früh.	1 Uhr bezw. 1½ Uhr Nachmittags.

II.

1. Woche		Beginn.	Schluss.
Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag	Vormittagsreihe.	7 Uhr früh. ebenso	1 Uhr Nachmittags oder früher. ebenso
Sonnabend		ebenso	1½ bezw. 2 Uhr Nachmittags.
2. Woche		**Beginn.**	**Schluss.**
Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag	Nachmittagsreihe.	1 Uhr Nachmittags oder später. ebenso	7 Uhr Abends. ebenso.

Sonnabend: beschäftigungslos, weil am Sonnabend vorher gearbeitet worden ist.

β) Die Beschäftigungszeit des Kindes C. D. nach dem System der umschichtigen Tage, in zwei aufeinander folgenden Wochen:

1. Woche:

Montag	wie junge Personen mit zehn Arbeitsstunden.
Mittwoch	ebenso.
Freitag	ebenso.

2. Woche:

Dienstag	wie junge Personen mit zehn Arbeitsstunden.
Donnerstag	ebenso.
Sonnabend	wie junge Personen mit 6½ Arbeitsstunden.

Die Sache liegt mithin nach den drei Beschäftigungsmöglichkeiten dergestalt, dass Kinder in zwei Wochen ebensoviel, nämlich 56½ Arbeitsstunden haben, wie junge Personen und Frauen in einer Woche, nämlich:

in dem Falle	α) I.	in der ersten Woche: 32½,	in der zweiten Woche: 24 ,	zusam. 56½.
„ „ „	α) II.	„ „ „ „ 34 ,	„ „ „ „ 22½,	„ 56½.
„ „ „	β)	„ „ „ „ 30 ,	„ „ „ „ 26½,	„ 56½.

Von diesen 56½ Stunden sind wiederum 56 für Arbeiten bei dem gewerblichen Verfahren im eigentlichen Sinne, ½ Stunde aber für Reinigungs- etc. Arbeiten angesetzt.

b. Die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit.

1. Verlängerte Dauer des Arbeitsbannes, nämlich fünf Stunden statt vier und einer halben Stunde, ist während des Winters nach Massgabe des Absch. 48 in denjenigen Textilfabriken zulässig, welche sich in Beilage 3 Thl. VII aufgeführt finden, sowie ausserdem

2. mit ministerieller Genehmigung in anderen Fabriken; vergl. in dieser Beziehung das oben unter 1 b 1) bei „Frauen und junge Personen“ Gesagte.

3. Frauen und junge Personen in

a. Was die ordnungsmässige Arbeitszeit von Frauen und jungen Personen in dieser Gruppe gewerblicher Anlagen betrifft, so sind verschie-

dene Abtheilungen zu unterscheiden; folgende Paradigmen ergeben sich nämlich unter Berücksichtigung der bezüglichen Gesetzesvorschriften.

anderen als Textilfabriken und in Werkstätten.

1. Frauen und junge Personen in anderen als Textilfabriken (Absch. 13):

	Beginn.	Schluss.	Freizeit für Mahlzeit.
Wochentäglich, mit Ausschluss des Sonnabends	6 Uhr oder 7 Uhr früh.	6 Uhr oder 7 Uhr Abends.	eine und eine halbe Stunde, wovon wenigstens eine Stunde vor 3 Uhr Nachmittag.
Sonnabends	ebenso.	2 Uhr.	eine halbe Stunde.

was 60 Stunden bezw. wenn die Arbeit um 7 Uhr früh beginnt, 59 Stunden Arbeit für die Woche ergiebt.

Die Dauer des Arbeitsbannes ist fünf Stunden.

2. Frauen in Werkstätten, ausschl. häuslicher, wenn zugleich mit Kindern und mit jungen Personen oder mit Angehörigen der einen oder der andern Gruppe geschützter Personen beschäftigt (Absch. 15 Ziff. (1)):

Beginn. Schluss. Freizeit für Mahlzeit.

Wie vorstehend unter 1. angegeben.

Die Dauer des Arbeitsbannes wie oben.

3. Frauen in Werkstätten, ausschliessl. häuslicher, allein (mit Ausschluss von Kindern und jungen Personen oder einer von diesen Gruppen) beschäftigt (Absch. 15, Ziff. (2)):

	Beginn.	Schluss.	Freizeit für Mahlzeit und Abwesenheit von der Arbeit.
Wochentags, ausschliesslich Sonnabend	6 Uhr früh.	6 Uhr Abends.	vier und eine halbe Stunde.
Sonnabend	ebenso.	4 Uhr Nachmittags.	zwei und eine halbe Stunde.

= 60 Stunden in der Woche.

4. Frauen in häuslichen Werkstätten:

Beginn. Schluss. Freizeit etc.

nicht vorgesehen.

5. Junge Personen in Werkstätten, ausschl. häuslicher, (Absch. 15 Ziff. 1).

Beginn. Schluss. Freizeit etc.

Wie Frauen und junge Personen in anderen als Textilfabriken.

Die Dauer des Arbeitsbannes ist fünf Stunden.

6. Junge Personen in häuslichen Werkstätten (Absch. 16 Ziff. (2). (3)).

Wie Frauen in Werkstätten, ausschl. häuslicher, allein.

b. Die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit.

1. Mit späteren Anfangs- und Schlusstunden als ordnungsmässig vorgesehen.

Zufolge Absch. 42 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. I dürfen Frauen und junge Personen in Betriebsstätten, woselbst folgende gewerbliche Verfahren oder Handwerke stattfinden, nämlich:

Lithographiren, Türkischroth-Färben, Anfertigung von Kleidungsstücken gleichviel welcher Art, desgl. von Hausrathbehängen, künstlichen Blumen, Bonbons und Weihnachtsgeschenken, Valentine-Sachen (Gegenstände verschiedener Art, insbesondere Papeterien, welche am St. Valentinstag, dem 14. Februar, geschenkweise unter Verwandten, Freunden und Bekannten ausgetauscht zu werden pflegen), Phantasiekästen, Briefumschlägen, Kalendern, Spielkarten, Liniiren mittelst Maschinen,

Anfertigung von Zwieback, Schneiden von Anlegeholz zum Feueranmachen, Stückfärberei, Bereitung von kohlensauren Wässern, Buchbinderei, Buchdruckerei,

endlich in Lager- (Pack-, Waaren-) Häusern an Wochentagen, ausschliesslich Sonnabend, von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am Sonnabend aber entweder von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, oder von 7 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Dieselbe Beschäftigungszeit kann nach Absch. 42, drittes Alinea unter Umständen, gattungsweise, auch in anderen, vorstehend nicht namentlich bezeichneten Betriebsstätten Platz greifen.

Wird für angezeigt erachtet, dass der Beginn und der Schluss der Beschäftigungszeit erst auf 9 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends fallen sollen, so kann dieses im Wege besonderer Anordnung entweder gattungsweise für bestimmte Arten von Gewerbszweigen oder für bestimmte Oertlichkeiten, immer jedoch nur in der Art nachgelassen werden, dass am Sonnabend die Arbeit um 4 Uhr abschliesst (Absch. 43 in Verbindung mit Absch. 42).

2. Die allgemeine Vorschrift, derzufolge die Arbeit am Sonnabend Nachmittag um 2 Uhr einzustellen ist, erfährt, ausser in den oben für Frauen in Werkstätten allein und für junge Personen in häuslichen Werkstätten erwähnten Fällen sowie in dem hier soeben vorstehend erwähnten Falle noch Ausnahmen:

α) zufolge Abschnitt 18, dessen Vorschrift von der Voraussetzung ausgeht, dass an andern Wochentagen überhaupt nur acht Stunden gearbeitet wird; Sonnabends darf dann ebenfalls acht Stunden hindurch gearbeitet werden

β) nach Absch. 47 für Türkischroth-Färbereien. Die Arbeitszeit ist bis 4½ Uhr gestattet; Bedingung dabei jedoch ist, dass die solchergestalt am Sonnabend zusätzlich abgearbeitete Stundenzahl nicht zur Vermehrung der nach den allgemeinen Vorschriften für andere als Textilfabriken und Werkstätten überhaupt wochenweise zulässigen Arbeitszeit bezw. Stundenzahl (s. oben unter 2. a. „ordnungsmässige Arbeitszeit") führt; die fragliche Stundenzahl darf keinenfalls überschritten werden.

γ) Wenn junge Männer in Hochöfen, Eisenhämmern, Buchdruckereien und Papierfabriken in Tag- und Nachttouren beschäftigt werden, bleiben die Bestimmungen betreffs der Arbeitszeit am Sonnabend Nachmittag für sie ausser Kraft; Personen der gedachten Art dürfen an diesem Tage acht Stunden beschäftigt werden (Absch. 58 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. VI). Eben dieselbe Ausnahme ist mit ministerieller Genehmigung ferner in Ansehung anderer Arten von Betriebsstätten für junge Männer im Alter von mehr als 16 Jahren zu verstatten (Absch. 58 letztes Alinea).

δ) Wegen der Arbeit bei Juden oder von Seiten jüdischer Arbeiter (vergl. oben unter 1. b. 3).

ε) An die Stelle des arbeitsfreien Sonnabend Nachmittag kann zufolge Absch. 46 im Wege ministerieller Anordnung entweder allgemein oder bezirksweise der Nachmittag eines anderen Wochentages dann treten, wenn die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung oder Geschäftserfordernisse eine solche Einrichtung, etwa im Hinblick auf den Marktverkehr oder auf

die Bewerkstelligung von Einkäufen nach stattgehabter Lohnzahlung, wünschenswerth erscheinen lassen.

ζ) Allgemeine Vorschriften endlich sind die in Absch. 22 Ziff. (5), denenzufolge keiner der halben Feiertage jemals auf den Sonnabend gelegt werden darf (s. auch unter „Feiertage“ im Folgenden und die Vorschrift in Absch. 57, wonach in den durch Wasserkraft betriebenen Fabriken Mehrarbeit am Sonnabend behufs Einbringung von Zeitverlust untersagt ist.

3. Arbeit zur Nachtzeit ist

α) jungen Männern im Alter von dreizehn Jahren [1]), welche in Hochöfen, Eisenhämmern, Buchdruckereien und Papierfabriken beschäftigt werden, tourenweise unter Innehaltung der in Absch. 58 vorgesehenen Bedingungen (vergl. auch Beilage 3 Thl. VI) gesetzlich gestattet, und kann

β) im Wege ministerieller Anordnung für junge Männer im Alter von 16 Jahren und darüber auch in anderen Betriebsstätten nachgelassen werden (Absch. 58 letztes Alinea).

γ) In Brodbäckereien dürfen junge Männer im Alter von 16 Jahren und darüber unter den in Absch. 45 vorgeschriebenen Bedingungen in der Zeit zwischen 5 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends beschäftigt werden.

δ) Wo Zeitungen nicht öfter als zweimal wöchentlich Nachts gedruckt werden, steht nach Absch. 59 Nichts der ebenso oft Nachts eintretenden Beschäftigung junger Männer im Alter von 16 Jahren und darüber entgegen.

ε) Betreffs der Beschäftigung junger Männer während der in Glashütten „üblichen Arbeitsstunden“ vergl. Absch. 60.

4) Arbeit bei jüdischen Unternehmern und von Seiten jüdischer Arbeiter s. oben unter 1. b. 3.

5) Mehrarbeit in Fabriken, welche durch Wasserkraft betrieben werden.

Vergl. das oben unter 1. b. 4 Gesagte.

6) Mehrarbeit aus Anlass der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes.

Die hierher gehörigen Fälle sind doppelter Art, einmal nämlich

die Vorschriften in Absch. 53 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. III Ziff. (1), und sodann

diejenigen in Absch. 56 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. V. In beiden Fällen handelt es sich um vierzehnstündige Arbeitszeit täglich an fünf Wochentagen während einer im Uebrigen der Zahl der Tage nach für das Jahr festgesetzten Zeit.

Der Unterschied liegt darin, dass in dem ersten Falle, demjenigen des Absch. 53, der Gegenstand des gewerblichen Verfahrens ein solcher ist, welcher dem Verderb durch Witterungs-Einflüsse ausgesetzt erscheint, dass dagegen in dem zweiten Falle, dem des Absch. 56, der Gegenstand des gewerblichen Verfahrens an sich, mithin ohne Rücksicht auf ev. schädigende Witterungs-Einflüsse, als leicht dem Verderb ausgesetzt gilt.

---

1) Dieses gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie nach Absch. 26 sich über ein genügendes Mass erlangter Schulkenntnisse auszuweisen vermögen.

Die Industrien nach Absch. 53 in Verbindung mit Ziffer (1) der dort erwähnten Beilage sind:

Flachsbrechen mittelst Maschinen, Herstellung von Mauer- oder Dachziegeln, welche nicht zur Verzierung dienen, Bleichen im Freien oder Türkischroth-Färben und die Bereitung von Leim.

Die Arbeitsstunden können um 6, 7 oder 8 Uhr Morgens anfangen und bis 8, 9 oder 10 Uhr Abends andauern; im Ganzen dürfen indessen nur achtundvierzig Tage im Jahre solchergestalt abgearbeitet werden. — Die Anwendung der Vorschrift auf andere ähnliche Gewerbe ist zulässig (Absch. 53 letztes Alinea).

Die Industrien nach Absch. 56 in Verbindung mit der dort erwähnten Beilage sind:

Einmachen von Früchten und Fischen und Bereitung kondensirter Milch.

Der Anfang und Schluss der Arbeitsstunden ist auf 6 oder 7 Uhr Morgens bezw. 8 oder 9 Uhr Abends beschränkt; die Zahl der erlaubterweise in solcher Art während eines Jahres abzuarbeitenden Tage beträgt 96. Die Ausdehnung der Vorschrift auf andere ähnliche Gewerbe ist zulässig (Absch. 56 letztes Alinea).

7) Mehrarbeit aus Anlass des Eintritts bestimmter Jahreszeiten. (Season trades) — vierzehn Stunden täglich, fünf Tage in der Woche hindurch, jedoch während nicht mehr als 48 Tage im Jahre, mit Beginn der Arbeit um 6, 7 oder 8 Uhr früh und Schluss um 8, 9 oder 10 Uhr Abends — ist, nach Abschnitt 53 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. III Ziffer (2) gesetzlich gestattet für:

Buchdruckereien, Buchbindereien, Lithographiren, Liniiren vermittelst Maschinen, Schneiden von Anlegeholz zum Feueranmachen, Anfertigung von Bonbons und Weihnachtsgeschenken, von Kalendern, Valentinsachen, Briefumschlägen, Bereitung kohlensaurer Wässer, Anfertigung von Spielkarten

und kann, das Obwalten gleichartiger Umstände vorausgesetzt, auch auf andere ähnliche Unternehmungen im Wege ministerieller Anordnung übertragen werden.

8) Mehrarbeit aus Anlass unvorhergesehener Umstände und der daraus hervorgehenden Häufung von Aufträgen ist in eben der Art, wie oben unter 7 erwähnt, für folgende namhaft gemachte Betriebsstätten, nämlich für:

die Anfertigung von Kleidungsstücken aller Art, Herstellung von Hausrathsbehängen, Anfertigung künstlicher Blumen, desgl. von Phantasiekästen, Zwiebackbäckereien, Stückfärbereien, Poliren, Reinigen und Einpacken von Waaren [Absch. 53 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. III Ziffer (3)] und ausserdem nach Absch. 53 für Unternehmungen ähnlicher Art im Wege ministerieller Anordnung

nachgelassen.

9) In Bleichereien und Färbereien, Zeugdruckereien und, wenn daselbst junge Männer während irgend eines Theils der Nacht nicht beschäftigt werden, in Eisenhämmern, Hütten- und Papierfabriken darf, nach dem Schlusse der ordnungsmässigen Beschäftigungszeit,

eine halbstündige Mehrarbeit eintreten, sofern das gewerbliche Verfahren zu dem angegebenen Zeitpunkte sich in einem unvollendeten Zustande befindet, ohne dass jedoch um desswillen die Gesammtstundenzahl der beschäftigten Personen in der Woche einer Vermehrung ausgesetzt wird. Die Ausdehnung dieser Vorschrift auf andere Gattungen von Fabriken und Werkstätten ist zulässig (Absch. 54 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. IV).

10) Die Vorschrift in Absch. 55 ist besonderer Art und behandelt den Fall, dass Mehrarbeit zu Verhütung von Gefahren sich als nothwendig erweist; sie betrifft nur Türkischroth-Färbereien und Bleichanstalten im Freien. Beachtenswerth erscheint, dass Zeitgränzen für die Dauer der Mehrbeschäftigung nicht angegeben sind.

4. Kinder in anderen als Textilfabriken und in Werkstätten. a. Die ordnungsmässige Arbeitszeit. 1) Im Allgemeinen.

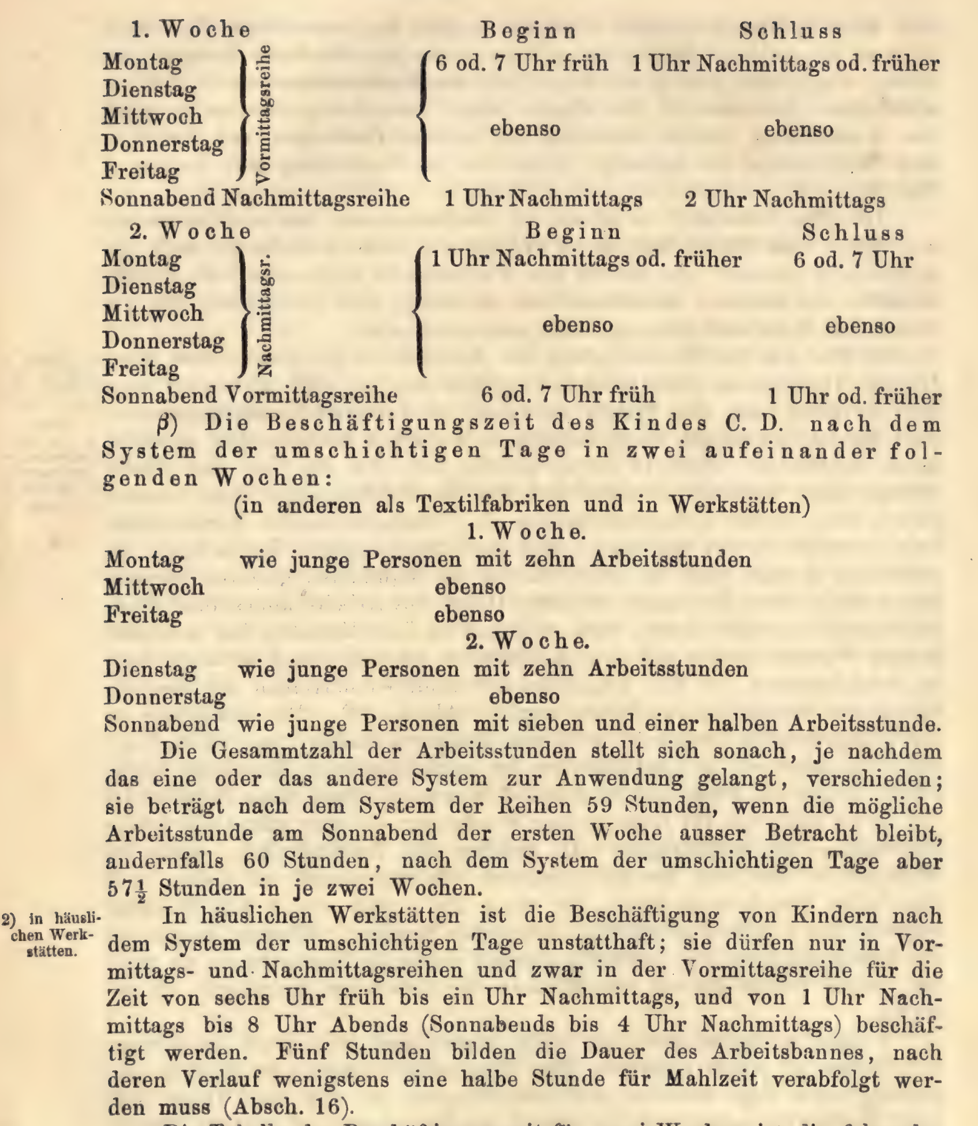
1) Die Art der Beschäftigung von Kindern ist im Allgemeinen eben dieselbe wie diejenige der Kinder in Textilfabriken; es darf mithin nur eine Beschäftigung nach dem System entweder der Vor- und Nachmittagsreihen oder der umschichtigen Tage, niemals in derselben Betriebsstätte abwechselnd, stattfinden. Auch in Bezug auf die Art, wie die Vor- und Nachmittagsreihen wechseln müssen, und wie die umschichtigen Tage innezuhalten sind, waltet Uebereinstimmung ob. Dagegen besteht Verschiedenheit einerseits in der Richtung, dass mit umschichtigen Tagen allein da gearbeitet werden darf, wo zwei Stunden für Mahlzeiten gestattet werden, ferner darin, dass die längst zulässige Dauer des Arbeitsbannes fünf Stunden beträgt, endlich darin, dass, während in Textilfabriken bei wöchentlichem Wechsel immer nur eine Kinderreihe am Sonnabend arbeiten darf, in Betriebsstätten der hier fraglichen Art beide Kinderreihen zur Beschäftigung am Sonnabend zugelassen werden (Absch. 14). Die Erklärung zu der letztgedachten Vorschrift wird von Redgrave Factory Act, 1878, S. 57 wie folgt gegeben: In Textilfabriken ist es nicht erlaubt, Kinder am Sonnabend länger als sechs und eine halbe Stunde — denn diese Zeitfrist ist die längst zulässige für jeden andern Wochentag — oder später als 2 Uhr Nachmittags zu beschäftigen. In anderen als Textilfabriken, sowie in Werkstätten darf die Beschäftigungszeit am Sonnabend auf sieben und eine halbe Stunde ausgedehnt, ja wenn die Arbeit um 8 Uhr Morgens beginnt, bis 4 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden. Hieraus entspringt die Nothwendigkeit, die Beschäftigungszeit durch die Essensstunde zu theilen, sowie beiden Reihen von Kindern die Arbeit am Sonnabend zu erlauben.

Länger als sechs und eine halbe Stunde darf kein Kind im System der Reihen an jedem einzelnen Tage beschäftigt werden; im System der umschichtigen Tage arbeiten sie zehn Stunden an den fünf Tagen der zwei Wochen ausschliesslich Sonnabend, am Sonnabend der zweiten Woche aber sieben und eine halbe Stunde.

Wieder mögen hier Tabellen über die Art der Kinderbeschäftigung nach beiden Systemen zur Erläuterung dienen.

α) Die Beschäftigungszeit des Kindes A. B. nach dem System der Vor- und Nachmittagsreihen, in zwei aufeinander folgenden Wochen:

(in anderen als Textilfabriken und Werkstätten)



1. Woche		Beginn	Schluss
Montag	Vormittagsreihe	6 od. 7 Uhr früh	1 Uhr Nachmittags od. früher
Dienstag	Vormittagsreihe	ebenso	ebenso
Mittwoch	Vormittagsreihe	ebenso	ebenso
Donnerstag	Vormittagsreihe	ebenso	ebenso
Freitag	Vormittagsreihe	ebenso	ebenso
Sonnabend	Nachmittagsreihe	1 Uhr Nachmittags	2 Uhr Nachmittags

2. Woche		Beginn	Schluss
Montag	Nachmittagsr.	1 Uhr Nachmittags od. früher	6 od. 7 Uhr
Dienstag	Nachmittagsr.	ebenso	ebenso
Mittwoch	Nachmittagsr.	ebenso	ebenso
Donnerstag	Nachmittagsr.	ebenso	ebenso
Freitag	Nachmittagsr.	ebenso	ebenso
Sonnabend	Vormittagsreihe	6 od. 7 Uhr früh	1 Uhr od. früher

β) Die Beschäftigungszeit des Kindes C. D. nach dem System der umschichtigen Tage in zwei aufeinander folgenden Wochen:

(in anderen als Textilfabriken und in Werkstätten)

1. Woche.

Montag	wie junge Personen mit zehn Arbeitsstunden
Mittwoch	ebenso
Freitag	ebenso

2. Woche.

Dienstag	wie junge Personen mit zehn Arbeitsstunden
Donnerstag	ebenso
Sonnabend	wie junge Personen mit sieben und einer halben Arbeitsstunde.

Die Gesammtzahl der Arbeitsstunden stellt sich sonach, je nachdem das eine oder das andere System zur Anwendung gelangt, verschieden; sie beträgt nach dem System der Reihen 59 Stunden, wenn die mögliche Arbeitsstunde am Sonnabend der ersten Woche ausser Betracht bleibt, andernfalls 60 Stunden, nach dem System der umschichtigen Tage aber $57\frac{1}{2}$ Stunden in je zwei Wochen.

2) in häuslichen Werkstätten.

In häuslichen Werkstätten ist die Beschäftigung von Kindern nach dem System der umschichtigen Tage unstatthaft; sie dürfen nur in Vormittags- und Nachmittagsreihen und zwar in der Vormittagsreihe für die Zeit von sechs Uhr früh bis ein Uhr Nachmittags, und von 1 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends (Sonnabends bis 4 Uhr Nachmittags) beschäftigt werden. Fünf Stunden bilden die Dauer des Arbeitsbannes, nach deren Verlauf wenigstens eine halbe Stunde für Mahlzeit verabfolgt werden muss (Absch. 16).

Die Tabelle der Beschäftigungszeit für zwei Wochen ist die folgende:

1. Woche.		Beschäftigungszeit
Montag	Vormittags-reihe.	von 6 Uhr früh bis 1 Uhr Nachmittags mit halbstündiger Pause.
Dienstag	Vormittags-reihe.	ebenso.
Mittwoch	Vormittags-reihe.	ebenso.
Donnerstag	Vormittags-reihe.	ebenso.
Freitag	Vormittags-reihe.	ebenso.
Sonnabend	Nachmittagsreihe.	von 1 Uhr Nachm. bis 4 Uhr Nachm.

2. Woche.

Tage	Reihe	Arbeitszeit
Montag	Nachmittagsreihe.	von 1 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends mit halbstündiger Pause.
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		ebenso.
Freitag		
Sonnabend	Vormittagsreihe.	von 6 Uhr früh bis 1 Uhr Nachmittags mit halbstündiger Pause.

mithin in der ersten Woche 35½ Stunden Arbeit,
„ „ zweiten „ 39 „ „
zusammen in beiden Wochen 74½ „ „

b. Die ausnahmsweise verstattete Arbeitszeit.

1. Mit späteren Anfangs- und Schlusstunden als ordnungsmässig vorgesehen.

Zufolge Absch. 42 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. I.

2. Aus Anlass der Fertigstellung des gewerblichen Verfahrens.

Zufolge Absch. 54 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. IV.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Miscellen.

I.

Ueber einige wirthschaftliche und moralische Wirkungen hoher Getreidepreise.

Von Dr. B. Weisz, Budapest.

In einer Reihe von Studien [1]) haben wir die Schwankungen der Getreidepreise und den Einfluss derselben auf einige wichtigere Momente des Lebens und der Wirthschaft des Menschen untersucht. Zur Ergänzung derselben wollen wir in Folgendem die Bedeutung dieses wichtigen Stoffes — des Getreides — fortsetzungsweise untersuchen, indem wir den Zusammenhang von theuern und billigen Jahrgängen mit der Auswanderungsbewegung, der Criminalität, den Krisen und der Armenlast verfolgen.

Was namentlich zwei der angeführten Momente betrifft, die Criminalität und die Auswanderung, so wurde auf deren Abhängigkeit von billigen und theuern Zeiten schon öfters hingewiesen. Das Eingehendste hierüber bieten Oettingen und Mayr, welche sich über beide Erscheinungen folgendermassen äussern:

Oettingen (Moralstatistik II. Buch S. 719): „Suchen wir in den beiden Hauptgruppen, Verbrechen gegen Eigenthum (Diebstahl) und gegen die Person (Angriffe auf Leib und Leben) die Bewegung der relativen Zahlen uns zu erklären, so werden wir allerdings auf eine Vergleichung der hier sich zeigenden Fluctuationen mit den ökonomischen Verhältnissen gedrängt. In allen drei Staaten (Preussen, Bayern, Sachsen) bestätigt sich die bereits bekannte und oft hervorgehobene Regel, dass bei steigender Theuerung die Diebstähle im Ganzen zunehmen, die Angriffe gegen die Person sich vermindern und umgekehrt." Weiter heisst es: „Man sieht, die Verbrechen gegen die Personen steigen zwar mit sinkendem Preise und die gegen das Eigenthum nehmen ab bei grösserer Wohlfeilheit; aber theils in sehr verschiedenem Maasse,

---

1) Die Getreidepreise im XIX. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Preisschwankungen (Statistische Monatsschrift Wien 1877 und 1878); die Ehefrequenz in ihrer Abhängigkeit von den Getreidepreisen (Stat. Monatsschrift Wien 1879); der Einfluss von billigen und theueren Jahren auf die Sterblichkeit (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Supplementheft, Jena 1880); der Einfluss der Getreidepreise auf die Arbeitslöhne und den Preis einiger wichtiger Lebensmittel (Stat. Monatsschrift, Wien 1880).

so dass andere Faktoren offenbar mitwirken, theils nicht durchgängig, wie das im J. 1865 in Betreff der Eigenthumsverbrechen sich zeigt. Wir werden hier an das schon früher gefundene empirische Gesetz erinnert, dass der kriminelle Hang, wie eine einmal in gewisser Richtung sich bewegende Kraft, immer noch geringere Hindernisse (wie hier eine kleine Preissteigerung) überwindet, um in dem zeitweiligen Schwunge nach oben oder unten zu verharren." — „Es ist also das Erfahrungsgesetz ein allgemeines, dass die unsittliche Extravaganz des Gemeinwesens gegen die Personen in günstigen Jahren ebenso wächst, als die Eigenthumsschädigungen sinken. Dort ist der gesteigerte Uebermuth, hier das wachsende Elend die mit bedingende Ursache." — Noch eingehender beschäftigt sich Oettingen mit dem Einfluss der Nahrungsmittelpreise auf Mendicität und Vagantenthum u. z. mit Bezug auf territoriale, geschlechtliche und Altersverschiedenheit (S. 678 u. ff.). Die mitgetheilten Resultate sind höchst interessant und von hohem moralstatistischen Werth.

Noch eingehender beschäftigt sich Mayr (Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877, S. 3469 ff.) mit den berührten Momenten. Die Resultate sind in folgenden Sätzen zusammengefasst: „Es liegt nahe von der Nahrungserschwerung auf die Zunahme der Eigenthumsbeeinträchtigungen aller Art zu schliessen. Die Nahrungserschwerung kann eine subjektive sein, wenn den Betheiligten die Beschaffung der Nahrungsmittel ohne Vertheuerung derselben durch Minderung des Einkommens schwieriger wird. Die Nahrungserschwerung kann aber auch eine objective sein, wenn die Nahrungsmittel erheblich im Preise steigen. In jedem Falle erheischt die Beschaffung des Nahrungsbedarfes zunächst den Verzicht auf anderweitige Bedürfnissbefriedigung; bei längerer Dauer der Theuerung aber wird unmittelbar die Existenz bedroht, wenn das Einkommen auch die Beschaffung des absolut nothwendigen Quantums von Nahrung nicht mehr gestattet. Die objektive Nahrungserschwerung wird von den greifbarsten Folgen begleitet sein, weil sie gleichseitig für die Gesammtheit aller Einzelwirthschaften fühlbar eintritt, deren Einkommen den Nothbedarf nur mässig übersteigt. Nun giebt es aber keine allgemeiner wirkende Nahrungserschwerung in diesem Sinne als das Steigen des Getreidepreises; es ist daher nothwendig die Bewegung der Eigenthumsbeeinträchtigungen mit den Getreidepreisen zu vergleichen. Andrerseits ist um so weniger Anlass zu Muthwillen, Rohheit und unbezähmter Geschlechtslust gegeben, je grösser die Nahrungserschwerung wird; es ist daher auch von Interesse die Zahl der Angriffe gegen die Person den Getreidepreisen gegenüber zu stellen. Ein Blick auf das obige Diagramm zeigt denn auch sofort den genauesten Zusammenhang zwischen der Bewegung der Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum und dem Fallen und Steigen der Roggenpreise. Die Summen sind so überraschend parallel, dass man nicht anstehen kann zu bekennen, es habe in der Periode 1835/61 so ziemlich jeder Sechser, um den das Getreide im Preise gestiegen ist, auf je 100,000 Einwohuer im bayerischen Gebiete diesseits des Rheins einen Diebstahl mehr hervorgerufen, während andrerseits das Fallen der Getreidepreise um einen Sechser je einen Diebstahl bei der gleichen Zahl von Einwohnern verhütet hat. Dagegen zeigt die Linie, welche die Bewegung der Ver-

brechen und Vergehen gegen die Person darstellt, gerade das entgegengesetzte Verhalten; denn jedem Sinken des Getreidepreises entspricht eine Zunahme der Angriffe gegen die Person, und jeder Preissteigerung eine Abnahme dieser Angriffe. Wenn demnach die objektive Nahrungserleichterung, welche das Sinken der Getreidepreise gewährt, in der Bewegung der Angriffe gegen die Person so deutlich erkennbar ist, so muss sicher eine gleiche Wirkung sich auch dann bemerkbar machen, wenn eine subjektive Nahrungserleichterung in grösserem Umfange eintritt, und namentlich dann, wenn sie mit objektiver Nahrungserleichterung zusammentrifft. Dies war aber in der That in den letzten Jahren der im obigen Diagramm berücksichtigten Periode 1835/61 der Fall, das allgemeine Steigen der Löhne traf zusammen mit niedrigen Getreidepreisen. In diesem Umstande dürfte deshalb auch der hauptsächlichste und richtigste Erklärungsgrund für die bedeutende Zunahme der Angriffe gegen die Person seit dem J. 1857 gefunden werden."

„Nicht alle Individuen einer Bevölkerung, deren ökonomische Selbständigkeit durch Nahrungserschwerung gemindert ist, schreiten sofort zu rechtswidrigen Handlungen. Je lebhafter der Volkscharakter ist, umsomehr wird der Einzelne danach streben, den Folgen der Nahrungserschwerung dadurch zu entgehen, dass er das Land verlässt, in welchem Einkommen und Bedürfniss für ihn nicht mehr im Einklang stehen. Es wird also in der Statistik der Auswanderung die Wirkung der Nahrungserschwerung gleichfalls zu erkennen sein. Die Bewegung der Auswanderung muss aber auch wieder eine unmittelbare Rückwirkung auf die Criminalität einer Bevölkerung äussern. Diese wird sich um so günstiger gestalten, je mehr ein Land durch die Auswanderung von Elementen gereinigt wird, die dem ökonomischen Verfalle nahe sind, während bei geringem Abzug und mehr noch bei erheblichem Zuzug ökonomisch unselbständiger Individuen die Criminalität eines Landes oder einer Provinz steigen muss. Diese Andeutungen genügen, um eine Vergleichung der Auswanderung mit der Bewegung der Verbrechen und Vergehen zu rechtfertigen. In dem obigen Diagramm findet sich eine deutliche Wechselbeziehung zwischen der Zahl der Eigenthumsbeeinträchtigungen und der Auswanderungen. Vergleicht man die Eigenthumsbeeinträchtigungen und die Auswanderungen mit den Getreidepreisen, so findet man, dass sie sich gegenseitig ergänzen. Die Zahl der Eigenthumsbeeinträchtigungen war im Jahre 1846/47 etwas höher als im Jahre 1853/54, obwohl der Getreidepreis in dem letzteren Jahre höher stand; dafür aber stieg die Auswanderung im Jahre 1853/54 fast auf das Doppelte des Betrages im Jahre 1846/47. Im Jahre 1846/47 äusserte sich die Nahrungserschwerung in gleichem Maasse durch Mehrung der Eigenthumsbeeinträchtigungen und durch Auswanderung; dieselbe Ursache, die je ein Individuum zum Diebe werden liess, trieb ein anderes übers Meer. Im Jahre 1853/54 dagegen wanderten zwei bis drei Individuen aus, bis einmal eines sich am Eigenthum vergriff."

„Die hier angedeutete Bilanz der Verbrechen und der Auswanderung ist übrigens nach dem Stammescharakter der Bevölkerung sehr verschieden geartet. Meine Untersuchungen für Bayern haben ergeben, dass Altbayern mit seiner geringen Auswanderung auch in schweren Zeiten nur

wenige Personen nach Aussen abstösst, sich also gewissermaassen am wenigsten durch Auswanderung von Angehörigen der criminellen Klassen reinigt. Umgekehrt suchen die Franken und die Pfälzer den zum Verbrechen treibenden Folgen der Nahrungserschwerung in Massen durch Auswanderung auszuweichen. Die Kenntniss dieses Umstandes ist für die richtige Würdigung der Criminalität einer gegebenen Bevölkerung von Wichtigkeit. Man wird es zwar nicht loben können, wenn ein Volksstamm es vorzieht, im Lande zu bleiben und sich unredlich zu ernähren, aber andererseits ist es doch auch kein Grund zur Ueberhebung für die zurückgebliebenen, von den zunächst der Verbrechensgefahr ausgesetzten Elementen gereinigten Volksmassen, wenn sie eine geringere Criminalität zeigen.

Wir wollen nun sehen was sich aus dem reicheren Material, das wir im Folgenden zusammengestellt haben, für die fraglichen Erscheinungen ergiebt.

1. Getreidepreise und Auswanderung.

Die äusserste Consequenz der Nothlage ist Hungertod. Zum Glück ist in unsern Zeiten der Eintritt dieser ultima ratio immer seltener geworden und die Wirkung der Theuerungen spiegelt sich mehr in andern Erscheinungen wieder, welche die ungünstigen Lagen des Volkes zu begleiten pflegen. Hieher gehören denn auch die Auswanderungen. So schwer sich auch in den meisten Fällen der Mensch zum Verlassen der heimatlichen Erde entschliesst, die Noth drückt ihm den Wanderstab in die Hand und er sucht in fernen Ländern, was ihm die Heimat versagt, — Erwerb und Stillung des Hungers. In keinem Lande spielt die Auswanderung in neuerer Zeit eine solche Rolle, wie in England mit seiner dichten Bevölkerung, namentlich aber in Irland, und so dürften wir den besten, frappantesten Ausdruck für das Verhältniss zwischen Getreidepreis und Auswanderung in der Statistik dieses Landes finden. Das Resultat, das wir finden, ist folgendes:

Jahre niedriger	Weizenpreise	Jahre mittlerer	Weizenpreise	Jahre hoher	Weizenpreise
1821—30					
1821	18.297	1826	20.900	1824	14.025
1822	20.429	1827	28.003	1825	14.891
1823	16.550	1828	26.092	1829	31.198
				1830	56.907
Durchschn.	18.425		24.998		29.255
1831—40					
1833	62.527	1832	103.140	1831	83.160
1834	76.222	1837	72.034	1838	33.222
1835	44.478			1839	62.207
1836	75.417			1840	90.743
	64.661		87.587		67.333
1841—50					
1849	299.498	1843	57.212	1841	118.592
1850	280.849	1844	70.686	1842	128.344
		1845	93.501	1847	258.270
		1846	129.851		
		1848	248.089		
	290.173		119.868		168.403
1851—60					
1851	335.966	1853	329.937	1854	323.429
1852	368.764	1857	212.875	1855	176.807
1858	113.972	1860	128.469	1856	176.554
1859	120.432				
	234.783		223.760		225.597
1861—70					
1863	223.758	1866	204.882	1861	91.770
1864	208.900			1862	121.214
1865	209.801			1867	195.953
1869	258.027			1868	196.325
1870	252.435				
	330.584		204.882		156.315

Hieraus ergiebt sich demnach folgendes Hauptresultat: Die durchschnittliche jährliche Auswanderung betrug in

	Jahren niedriger Weizenpreise	Jahren mittlerer Weizenpreise	Jahren hoher Weizenpreise
1821—30	18.425	24.998	29.255
1831—40	64.661	87.587	67.333
1841—50	290.173	119.868	168.403
1851—60	234.783	223.760	225.597
1861—70	230.584	204.882	151.315

Für die ersten beiden Jahrzehnte, welche überhaupt Jahre regelmässiger wirthschaftlicher Entwickelung waren, gewinnen wir demnach das Resultat, dass die theueren Jahrgänge stets einen grösseren Druck auf die Auswanderung ausübten. Dagegen zeigen uns die Jahrzehnte 1841—1870 hiervon eine entschiedene Abweichung. Dies ist aber einzig und allein dem Umstande zuzuschreiben, dass sich in diesen Jahren Faktoren geltend machten, welche den Einfluss der Lebensmittelpreise zu paralysiren im Stande waren. In den billigen Jahren 1848—50 nimmt nämlich die Auswanderung in Folge der Entdeckung der kalifornischen Goldminen einen riesigen Aufschwung und auch die Unzufriedenheit mit der politischen Lage mag am Ende des fünften Jahrzehnts Viele zur Auswanderung getrieben haben. Die Wirkung der kalifornischen und später der australischen Goldbergwerke macht sich auch in den ersten billigen Jahrgängen der 50er Jahre geltend. Im Anfang der 60er Jahre hingegen fällt trotz der hohen Weizenpreise die Auswanderung wegen des nordamerikanischen Sklavenkrieges. Diese störenden Momente hemmen den ungetrübten Einfluss der Lebensmittelpreise. Wenn wir aber einzelne Jahrgänge in's Auge fassen, so gewinnen wir doch auch für die letztere Periode die Ueberzeugung, dass hohe Getreidepreise die Auswanderung steigern, wie uns dies folgende Vergleichung zeigt:

1817—20,	Preis des Weizens	67.11—96.11,	Auswanderung 108.937
1821—24	„ „ „	44. 7—63.11	„ 69.301
1846	„ „ „	54. 8	„ 129.851
1847	„ „ „	69. 9	„ 258.270
1854—56	„ „ „	72. 5—69. 2	„ 676.780
1857—59	„ „ „	43. 9—56. 4	„ 447.279

Verfolgen wir dieselbe Erscheinung auch in Belgien, welches gleichfalls eine ziemlich starke Auswanderung hat, so finden wir Folgendes:

1841—50				1851—60				1861—70			
billige Jahre		theuere Jahre		billige Jahre		theuere Jahre		billige Jahre		theuere Jahre	
1844	4.239	1842	4.240	1851	6.081	1854	7.995	1863	9.131	1861	10.218
1848	5.046	1846	?	1852	7.784	1855	9.546	1864	10.650	1867	2.729
1849	5.052	1847	6.292	1858	8.081	1856	13.261	1865	12.015	1868	9.867
1850	6.385			1859	8.406			1869	10.744		
Durchs.	5.180		5.266		7.588		10.267		10.635		9.938

In den Jahrzehnten 1841—50 und 1851—60 haben daher die theueren Jahre auch eine grössere Auswanderung aufgewiesen: das letzte Jahrzehnt ergiebt das entgegengesetzte Resultat. Die nähern Gründe dieser Abweichung sind uns unbekannt.

Betrachten wir endlich die Gestaltung der Auswanderung unter dem Einfluss der Weizenpreise in Preussen, so ergiebt sich Folgendes:

1845—50 [1])				1851—60			
1845	9.239	1846	16.662	1851	8.922	1854	32.765
1848	8.297	1847	14.906	1852	21.372	1855	19.124
1849	8.780			1853	18.194	1856	25.026
1850	7.516			1857	33.924		
				1858	17.486		
				1859	13.311		
Durchschn.	8.458		15.784		18.868		25.638

Die theuern Jahre zeigen stets ein bedeutendes Anschwellen der Auswandererung, ein Resultat das sich auch dann nicht ändert, wenn wir den unten angegebenen ausnahmsweisen Umstand des Jahres 1854 mit in Rechnung ziehen, oder dies Jahr, das aber gewiss an und für sich schon eine erhöhte Auswanderung hatte, ganz ausser Acht lassen. Leider können wir die Untersuchung nicht auch auf das Jahrzehnt 1860—70 ausdehnen, weil dasselbe wegen der grossen in dieses Jahrzehnt fallenden Gebietsveränderungen eine zu schwankende Basis für eine halbwegs begründete Schlussfolgerung bietet.

2. Getreidepreise und Criminalität.

Man mag den Standpunkt, welches Moralsystems immer einnehmen, immerhin wird unbedingt anzuerkennen sein, dass unter den verschiedenen Faktoren, welche den Menschen zur Ausübung von Verbrechen reizen, die Noth eine grosse Rolle spielt. Bedürfnisse und Triebe, welche der Mensch zu befriedigen hat, giebt es wohl mannigfache; aber so kategorisch wie der Hunger, spricht keiner von allen. Ist die Befriedigung dieses Bedürfnisses auf rechtlichem Wege nicht möglich, dann treibt der Drang der Noth dazu dieselbe auf andere Weise zu erreichen. So kommt es, dass in Theuerungsjahren die Zahl der Verbrechen, zunächst der gegen das Eigenthum gerichteten zunimmt, wie dies auch wirklich aus folgenden Zahlen ersichtlich ist.

In Frankreich zeigt die Zahl der Anklagen wegen Verbrechen im Vergleiche zu den Weizenpreisen folgende Bewegung:

		Preis des Weizens			Preis des Weizens
1845	5054	19.75	1855	4798	29.32
1846	5077	24.05	1856	4535	30.75
1847	5857	29.01	1857	4399	24.37
1848	4632	16,65	1858	4302	16.75
1849	4910	15.37	1859	3918	16.74
1850	5320	14.32	1860	3621	20.24
1851	5287	14.48	1861	3842	24.55
1852	5340	17.23	1862	3906	23.24
1853	5440	22.39	1863	3614	19.78
1854	5525	28.82	1864	3447	17.58

Nur in sieben Fällen zeigt diese Reihe eine Divergenz; in der Regel aber folgt dem Steigen der Getreidepreise auch ein Steigen der Criminalität und umgekehrt.

---

1) Das Jahr zählt vom 1. Oktober 1844—30. September 1845; im Jahre 1854 vom 1. Oktober 1853—Ende 1854; dann weiter stets vom Januar—December.

Einen noch prägnantern Ausdruck gewinnen wir, sobald wir blos die Verbrechen gegen das Eigenthum in Betracht ziehen:

1847	4537	1856	2766
1848	3020	1857	2689
1849	2895	1858	2315
1850	3174	1859	2019
1851	3126	1860	?
1852	3327	1861	2146
1853	3519	1862	2144
1854	3761	1863	1941
1855	3133	1864	1744

Hier ist der Parallelismus ein noch bestimmterer.

Dasselbe Resultat gewinnen wir, wenn wir namentlich einzelne Jahrgänge in's Auge fassen. Im Theuerungsjahre 1847 steigt die Zahl der Verbrechen von 5077 auf 5857. Im J. 1852 beträgt die Zahl der Verbrechen 5340; im J. 1853 steigt dieselbe auf 5525. Noch energischer drückt sich dasselbe bei den Eigenthumsverbrechen aus, deren Zahl im J. 1852 3327 betrug, dagegen im J. 1854: 3761.

In Belgien zeigten Getreidepreise und Criminalität folgendes gegenseitige Verhältniss:

	Weizenpreis	allgemeine Criminalität	Verbrechen gegen das Eigenthum
1841	20.02	444	332
1842	22.17	468	361
1843	19.41	434	346
1844	17.75	455	336
1845	20.06	387	275
1846	24.53	616	498
1847	25.20	579	496
1848	17.37	529	427
1849	17.15	451	338
1850	16.15	270	168
1851	16.71	247	132
1852	20.16	290	140
1853	25.13	264	191
1854	31.48	336	238
1855	32.92	299	212
1856	30.73	332	268
1857	22.96	309	197
1858	23.55	278	167
1859	24.—	314	187
1860	31.15	254	161

Indem wir vorerst bemerken, dass die Abnahme der Zahl der Verbrechen von 1850—60 einer Aenderung in der Gesetzgebung zuzuschreiben ist, wonach gewisse Categorien von Verbrechen den Tribunaux correctionels zugewiesen worden, ersehen wir aus obigen Zahlen, dass der Zusammenhang der Criminalität mit den Getreidepreisen wohl kein konstanter ist, in der Mehrheit der Fälle sich jedoch bewährt. Die Criminalität erreicht jeweilig in den Theuerungsjahren ihr Maximum. Während die Gesammtzahl der Verbrechen im J. 1845 nur 387 beträgt, steigert sie sich in den beiden Theuerungsjahren 1846 und 1847 auf 616 resp. 579; im J. 1852 beträgt die Gesammtzahl der Verbrechen noch 264, in den darauf folgenden Theuerungsjahren 336, 299, 332. Dasselbe gilt spe-

ciell von den Eigenthumsverbrechen. Im J. 1845 beträgt die Zahl der Eigenthumsverbrechen 275; dagegen 1846: 498, 1847: 496; im J. 1852 beträgt deren Zahl 191; dagegen 1853: 238, 1854: 212, 1855: 268.

Aber auch andere mit der Noth zusammenhängende Verbrechen ergeben ähnliche Resultate. So kam Kindesmord

1845 in 5 Fällen vor, dagegen
1846 „ 17 „ „
1852 „ 7 „ „ dagegen
1853 „ 13 „ „
1854 „ 12 „ „
1855 „ 14 „ „

Fälle von verbrecherischer Crida waren vorgekommen:

1845: 8 Fälle, dagegen
1846: 14 „
1852: 9 „ dagegen
1853: 23 „
1854: 19 „
1855: 11 „

Obwohl uns auch Daten für die Jahre 1826—1840 zu Gebote stehen, so gehen wir auf deren Analyse nicht ein, weil unsere Quelle („Exposé du royaume“) ausdrücklich bemerkt, dass in diesen Jahren zu häufige Aenderungen der Strafrechtspflege in Belgien vorgenommen wurden, als dass die absoluten Zahlen zur Vergleichung mit spätern Perioden geeignet wären. Auch eine Gebietsveränderung (Cession eines Theils des Gebietes von Limburg in Luxemburg in Folge des Friedensschlusses von 1839) fällt in diese Periode und stört die Vergleichbarkeit der Daten.

Die vollständigsten Daten bezüglich der Criminalität stehen uns übrigens für England zur Verfügung. Demnach betrug die Zahl der Criminal offenders:

	1811—20			1821—30				1831—40			
	billige	theuere		billige		theuere		billige		theuere	
	Jahre			Jahre				Jahre			
1814	6.390	1811	5.337	1821	13.115	1824	13.698	1833	18.849	1831	19.506
1815	7.818	1812	6.576	1822	12.241	1825	17.855	1834	18.971	1838	14.437
1816	9.091	1813	7.164	1823	12.263	1829	20.001	1835	20.091	1839	16.164
1819	14.254	1817	13.932			1830	20.818	1836	19.381	1840	17.924
1820	13.710										
Durchschn.	8.252		8.252		12.539		18.093		19.473		17.008

	1841—50				1851—58		
1849	20.984	1841	16.564	1851	23.094	1854	27.760
1850	23.612	1842	18.675	1852	24.443	1855	31.309
		1847	22.451	1858	24.303	1856	29.591
Durchschn.	22.198		19.230		23.947		29.553

Es ergiebt sich also als Hauptresultat: Die Zahl der Criminal offenders betrug in

	billigen	theueren
	Jahren	
1811—20	8.252	8.252
1821—30	12.539	18.093
1831—40	19.473	17.008
1841—50	22.198	19.230
1851—58	23.947	29.553

Wir haben demnach einen neutralen, zwei günstige und zwei ungünstige Fälle. Im ersten Jahrzehnt ist die Zahl der Verbrecher in theueren und billigen Zeiten gleich, im Jahrzehnt 1821—30 und 1851—58 ist ein starkes Ueberwiegen der Zahl in den theueren Jahren, in den Dezennien 1831—40 und 1841—50 aber sogar eine Abnahme der Zahl in den theueren Jahren. Es stehen uns die Daten nicht zur Verfügung um den Ursachen dieser Abweichung nachzugehen. Keinesfalls dürfen wir hieraus den Schluss ziehen, als ob hier der Zusammenhang nicht ebenso bestünde, wie in den bisher betrachteten Fällen, nur ist auch hier der schon mehrfach betonte Umstand im Auge zu behalten, dass in England die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Krisen für das Leben des Volkes eine viel einschneidendere Bedeutung haben. Wie sehr übrigens die bedeutenderen Theuerungen auf die Criminalität reagirten, zeigt am besten die folgende Zusammenstellung. Die Zahl der Criminal offenders betrug

1816	(Weizenpreis 78.6)	9.091,	dagegen
1817	„ 96.11	13.932.	
1846	(„ 54.8)	20.072,	dagegen
1847	(„ 69.9)	22.451	
1852	(„ 40.9)	24.443,	dagegen
1853	(„ 53.3)	27.187	
1854	(„ 72.5)	27.760	
1855	(„ 74.8)	31.309	
1856	(„ 69.2)	29.591,	endlich
1857	(„ 56.4)	26.542	
1858	(„ 44.2)	24.303.	

Den Einfluss der Getreidepreise auf die Kriminalität zeigen auch folgende auf Oesterreich bezügliche Daten: Zahl der begangenen Verbrechen [1]).

	1831—40 billige Jahre	1831—40 theuere Jahre		1841—50 billige Jahre		1841—50 theuere Jahre
1833	29.058	29.718	1841	31.717	1846	35.422
1836	17.031	27.352	1842	31.943	1847	41.459
1837	29.492	29.183	1843	34.599	1848	36.060
1838	30.405	33.631	1844	32.950		
			1845	33.719		
Durchschn.	28.996	29.971		32.985		37.647

Die weiteren Jahrgänge sind wegen häufigerer administrativer Aenderungen zu vergleichenden Studien nicht recht geeignet.

3. Getreidepreise und Krisen.

Ob theuere oder billige Jahre für das Geschäftsleben die Gefahr von Krisen in stärkerem Maasse heraufbeschwören, dafür bieten die folgenden Daten, welche uns die Zahl der Falliments in Frankreich angeben, einige Anhaltspunkte.

	1841—50 billige Jahre		1841—50 theuere Jahre		1851—60 billige Jahre		1851—60 theuere Jahre		1861—67 billige Jahre		1861—67 theuere Jahre
1848	3.541	1846	3.795	1851	2.305	1855	3.540	1864	4.642	1861	4.862
1850	2.144	1847	4.762	1852	2.478	1856	3.973			1867	5.581
				1858	4 330	1857	3.983				
	2.842		4.278		4.556		5.748		4.642		5.221

1) Hain, Statistik d. österr. Kaiserstaaten Wien 1853, II. Bd. S. 736.

Die Zahl der Falliments war in theueren Jahren regelmässig eine bedeutend höhere, was jedenfalls dafür spricht, dass solche Jahre die Lage der Geschäftswelt — vielleicht zumeist wegen Abnahme des Consums und daraus folgender Geschäftsstockung — verschlimmern.

4. Getreidepreise und Armenlast.

Dass die Last, welche aus der Unterstützung der Armen erwächst, namentlich in Zeiten von Theuerungen bedeutend anwachsen muss, ist eine wohl kaum des statistischen Beweises bedürftige Thatsache. Wie sehr aber die Wirkung wirthschaftlicher Faktoren durch die Gegenwirkung anderer paralysirt wird, das sollen eben folgende Zahlen zeigen, welche die Grösse der Armenlast in England veranschaulichen.

	1851—60			1861—70			
	billige		theuere		billige		theuere
	£	Jahre	£		£	Jahre	£
1851	941.315	1854	864.617	1863	1.079.382	1861	883.921
1852	915.675	1855	897.686	1864	1.014.978	1862	917.142
1858	908.886	1856	917.084	1865	951.899	1867	931.546
1859	865.446			1869	1.018.140	1868	992.646
				1870	1.032.800		
Durchschn.	907.830		893.129		1.019.439		931.313

Die Armenlast ist demnach in den theueren Jahren keinesfalls grösser geworden. Die Erklärung hiefür liegt in dem Umstande, auf den wir auch schon an anderer Stelle Gelegenheit hatten hinzuweisen. In England mit seinem durchwegs geschäftlich-industriellen Charakter ist für das Wohl der Bevölkerung in erster Reihe das Maass der Erwerbsgelegenheit entscheidend. Darum sind die das wirthschaftliche Leben von Zeit zu Zeit verheerenden Krisen für das Wohl der arbeitenden Klassen weit verhängnissvoller, als etwa ein höherer Weizenpreis bei sonst ungeschmälerter Erwerbsgelegenheit. Die obige Incongruenz ist nun durch die Incidenz zweier bedeutender Krisen verursacht: Die erste Krise von 1857 und dann die Krise von 1863, welche in noch höherem Maasse die Armenlast steigerte. Leider stehen uns die Daten für die vierziger Jahre nicht zu Gebote, damit wir die Bewegung der Armenlast in diesem Zeitraum verfolgen könnten; die hohe Armenlast in den Jahren 1851 und 52 sind unbedingt noch Ergebnisse dieser Bewegung, u. z. schon diminuirende, denn im J. 1849 betrug die Armenlast 1.088.659 £, 1850: 1.008.700 £.

Dasselbe Resultat finden wir, wenn wir die Periode vor 1850 in Betracht ziehen. Die von Porter mitgetheilten Daten ergeben für die drei Jahrzehnte folgende:

	1801—10			1811—20				1821—30			
	billige		theuere		billige		theuere		billige		theuere
		Jahre				Jahre				Jahre	
	Millionen	Sterling			Millionen	Sterling			Millionen	Sterling	
1802	4.—	1801	4.—	1814	5.7	1811	6.9	1821	6.8	1824	6.3
1803	6.6	1805	5.4	1815	5.8	1812	6.3	1822	7.—	1825	5.5
1804	6.2	1809	7.5	1816	5.9	1813	5.8	1823	6.8	1829	4.4
1806	5.7	1810	7.3	1819	6.3	1817	6.4			1830	4.5
1807	6.9			1820	6.8						
1808	7.9										
Durchschn.	6.2		6.—		6.1		6.3		6.9		5.2

Also auch in diesem Zeitraume waren es nicht die theuersten Jahre, welche das höchste Anschwellen der Armenlast verursachten. Interessant ist die Bemerkung, welche Porter bezüglich der materiellen Grösse der Armenlast in theueren Jahren macht. Er weist nämlich darauf hin, dass wenn auch eventuell in theuern Jahren die Armenlast steigt, doch der grössere Betrag zumeist nicht genügt, um dasselbe Quantum an Getreide zu kaufen, als in billigen Jahren der geringere Betrag. Während z. B. der Betrag der Armenlast im J. 1801 um 162 % grösser war, als der im J. 1776, doch das damit zu kaufende Quantum Getreide um 13 % geringer war. Die ärmeren Classen tragen aber trotz der eventuell gestiegenen Subventionen ihren Theil der ungünstigern Lage des Gemeinwesens: „The fact is, that in year of scarcity and high prices, while even the wealthiest classes feel the pressure in the shape of increased rates, and the mass of the community in a diminution of the means of consumption, it is a natural consequence that paupers also should bear their share of the general inconvenience and should, as well as those by whom they are supported, consume less food than in ordinary years."

Die Incongruität der Armenlast mit den Theuerungen ist aber, wie bereits erwähnt, auf die eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnisse Englands zurückzuführen und darum aus solcher kein allgemeiner Schluss auf die Beziehung beider Erscheinungen zulässig.

Blicken wir auf die mitgetheilten Daten zurück, so ist uns wieder die einschneidende Bedeutung der Lebensmittelpreise für den Haushalt der Menschen in einigen wichtigen Erscheinungen des wirthschaftlichen und moralischen Lebens zum Bewusstsein gelangt. Der Maifrost, welcher die Saaten des Landmannes vernichtet, zerstört auch manche menschliche Saat, fegt die schwachen Constitutionen hinweg, schmälert das tägliche Brod des Arbeiters, treibt hier den Einen aus dem Vaterlande, dort den Andern zu verbrecherischer That, ruft wirthschaftliche und politische Störungen und Unruhen [1]) hervor und hemmt den frischen Aufschwung des physischen und socialen Lebens. Die grossen Fortschritte unsrer Zeit haben die elementare Gewalt der Missernten wohl bedeutend geschwächt, aber gerade der traurige Winter 1879/80 hat uns wieder einmal recht drastisch vor Augen geführt, wie trotz aller Fortschritte, das Wort des Dichters ewig wahr bleibt: „Doch der Segen kommt von oben."

II.

Nord-Amerikas Handel mit landwirthschaftlichen Produkten.

Von Prof. H. Paasche.

Wir haben über die in neuester Zeit besonders fühlbar gewordene Konkurrenz Nordamerikas für die Erzeugnisse der europäischen Landwirthschaft in diesen Jahrbüchern Bd. XXXIII ausführlicher unsere Ansichten darge-

1) Siehe die klassische Schilderung Taine's („La révolution") von der Nothlage des französischen Volkes beim Ausbruch der Revolution im J. 1789.

legt. Es war uns jedoch damals nicht möglich, aus den amerikanischen Quellen selber das statistische Material zu schöpfen und danach ein Bild von der Entwicklung des dortigen Handels mit landwirthschaftlichen Produkten zu entrollen, wir mussten uns vielmehr hauptsächlich mit englischen Angaben begnügen und dabei zumeist mit dem Jahre 1877 unsere Zahlenreihen abbrechen, obgleich jenes Jahr erst den Beginn der grossartigen Vermehrung des Exportes bezeichnete.

Bei der Wichtigkeit, die heutzutage wohl allgemein dieser Frage beigelegt wird, und bei der geringen Zugänglichkeit des betr. Materials, sei es uns gestattet, in möglichster Kürze aus den offiziellen Publikationen der Verein. Staaten einige darauf bezügliche Zahlen bis auf die neueste Zeit fortzuführen und theilweise durch die Daten der englischen Statistik zu ergänzen. Wir entnehmen die amerikanischen Ziffern theils dem monatlich erscheinenden „Summary Statement of the Imports and Exports of the United States“, theils dem jährlich ausgegebenen „Annual Report of the Chief of the Bureau of Statistics on the foreign commerce of the United States“. Für England dienen uns als Quelle die monatlichen „Accounts relating to the Trade and Navigation of the United kingdom“, so wie die „Annual Statements of the Trade of the United kingdom with foreign countries and british possessions“.

Wir hatten in der citirten Arbeit zunächst Zahlen für den Export von Weizen und Mais bis zum Etatsjahr 1877 gebracht, die folgenden Ziffern zeigen, wie sich die Steigerung der Ausfuhr in den letzten Jahren weiter entwickelt hat.

Die Verein. Staaten exportirten in englischen Zentnern[1]).

Etats-Jahr endend den 30. Juni	Weizen	Weizenmehl	Mais
1856—60 durchschnittlich	4.158.061	6.222.393	2.759.790
1861—65 „	14.818.597	6.915.206	5.261.203
1866—70 „	8.746.752	4.009.175	4.799.327
1871—75 „	24.002.058	5.871.474	14.615.291
1876	29.503.458	6.887.146	24.796.786
1877	21.603.006	5.851.414	35.430.491
1878	38.788.372	6.907.832	42.730.549
1879	65.546.751	9.852.000	43.148.126
1880	82.992.568	10.519.989	49.084.938

Die Ziffern bedürfen keines weiteren Commentars, eine derartige Vermehrung der Getreide-Ausfuhr in so kurzer Zeit und zu so gewaltigen Quantitäten ist beispiellos in der Geschichte des Handels, und die Regelmässigkeit, mit der das Anwachsen in den letzten Jahren vor sich gegangen ist, scheint anzudeuten, dass die amerikanischen Weizen- und Maisfelder auch fernerhin einen bedeutenden Ueberschuss von ihren Produkten an die Länder der alten Welt abzugeben vermögen. Dass die letzteren es

1) Die Ziffern der Amerik. Statistik sind auf Zentner (à 112 Pfd. engl.) umgerechnet. 1 bushel Weizen = 60 Pfd. 1 bushel Mais = 56 Pfd. = $^1/_2$ Zentner. 1 barrel Weizenmehl = 196 Pfd.

sind, denen sich hauptsächlich diese Getreidemassen zugewandt haben, mögen zunächst die folgenden Angaben der amerikanischen Statistik zeigen, bei denen wir eine Umrechnung auf Gewicht unterlassen zu können geglaubt.

Es wurden exportirt nach folgenden Ländern:

a. Weizen (bushel).

Etats-Jahr endend d. 30. Juni	Belgien	Frankreich	Deutschland	Gross-Britannien u. Irland	Britisch Nord-Amerika	Alle übrigen Länder
1830	—	35	—	32.037	11.605	2.499
1840	—	3.053	—	615.972	1.066.604	35.231
1850	—	—	—	316.926	276.929	14.806
1860	8.052	28.495	—	1.934.206	1.189.596	994.804
1870	195.964	1.012.637	317.289	27.787.609	6.259.133	1.010.483
1876	2.190.282	521.041	516.156	42.256.652	5.530.637	4.058.354
1877	1.410.610	874.642	990.067	31.202.296	4.142.424	1.705.572
1878	3.633.778	4.337.091	33.573	54.664.732	5.679.107	4.054.680
1879	9.037.297	42.147.558	422.242	60.356.674	5.211.029	5.179.136
			b. Weizenmehl (barrels).			
1830	—	288.339	2.053	326.182	149.966	460.894
1840	50	73.925	229	620.919	432.356	770.022
1850	2	—	700	369.777	244.072	770.898
1860	2.198	21	3.471	406.847	833.492	1.365.567
1870	15.144	34.271	7.898	1.188.951	532.260	1.684.809
1876	22.806	19	14.113	1.335.185	538.241	2.025.148
1877	13.325	140	10.874	819.283	640.801	1.760.242
1878	16.933	445	8.261	1.615.479	423.331	1.882.884
1879	44.437	27.075	11.233	2.628.665	529.305	2.388.999
			c. Mais (bushels).			
1830	—	3	—	51.416	76.199	316.492
1840	—	2.050	—	104.841	130.747	336.641
1850	—	—	1.895	5.947.206	186.156	459.835
1860	75	—	21.781	1.941.325	989.825	361.149
1870	—	237	42.570	40.900	729.630	578.778
1876	2.500	246.629	741.176	42.452.240	4.033.162	2.017.865
1877	315.308	1.363.281	2.136.388	55.466.435	9.038.881	1.540.690
1878	904.614	2.872.784	1.968.879	65.915.851	7.633.468	6.165.502
1879	1.341.946	2.564.226	3.894.311	64.506.311	7.295.271	7.027.793

Das britische Inselreich ist also von jeher der wichtigste Konsument für das transatlantische Getreide gewesen, es hat zeitweise mehr als drei Viertel der gesammten Weizen-Ausfuhr an sich gezogen. Nur im letzten Jahre, 1879, hat Frankreich in Folge seiner Missernte bedeutende Quantitäten amerikanischen Weizens angekauft, so dass England trotz seines grösseren Bedarfs nur die Hälfte sämmtlicher Ausfuhren erhielt. Für Mais ist der europäische Kontinent erst in den letzten Jahren als beachtenswerther Konsument aufgetreten, und speziell unser deutsches Vaterland ist bisher von direkten Zusendungen aus Amerika an Weizen und Mais nur wenig berührt. Die Weizenmehl-Exporte der Union kommen noch heute nur zum kleineren Theil über den Ozean, grosse Mengen gehen nach Central- und Süd-Amerika. Die Ausfuhr nach Britisch Nord-Amerika ist übrigens zum

grössten Theil nur als Durchfuhr durch dieses Land zu betrachten, denn sie nimmt meist von Montreal aus ihren Weg nach Europa.

Wie sehr amerikanisches Getreide, speziell der Weizen, gegenwärtig den englischen und damit den Weltmarkt beherrscht, mögen die folgenden Ziffern über den Bezug Englands an fremdem Weizen dokumentiren, — Zahlen, die auch für Deutschland wenigstens indirekt von Bedeutung sind, insofern die Londoner Getreidepreise auch für die unsrigen die Richtschnur bilden.

Grossbritannien und Irland importirten an Weizen:

aus	im Kalenderjahr 1878		im Kalenderjahr 1879		im Kalenderjahr 1880	
	Engl. Ctr.	%	Engl. Ctr.	%	Engl. Ctr.	%
Russland	9.032.930	18.1	7.975.144	13.4	2.880.108	5.2
Deutschland	5.118.135	10.3	3.616.419	6.1	1.608.275	2.9
den Vereinigten Staaten	28.963.891	58.2	35.976.805	60.7	36.089.869	65.4
Britisch Nord-Amerika	2.603.586	5.3	4.676.686	7.9	3.873.544	7.1
Britisch Indien . . .	1.819.304	3.6	887.256	1.5	3.247.242	5.9
Australien	1.459.850	2.9	2.245.657	3.8	4.267.743	7.7
Chili	50.573	0.1	1.372.461	2.3	1.343.860	2.4
Egypten	217.498	0.4	2.064.397	3.4	1.590.957	2.9
Anderen Ländern . .	545.866	1.1	553.315	0.9	275.706	0.5
Summa	49.811.643	100	59.368.140	100	55.197.304	100

Während noch vor 10 Jahren (1866—70) Russland 33 %, Deutschland 18.2 % und der gesammte europäische Kontinent nahezu 60 % des englischen Bedarfes an fremdem Weizen deckte, die Verein. Staaten dagegen nur 22.8 % lieferten, und Indien und Australien noch so gut wie gar nicht in Betracht kamen, ist Europa gegenwärtig immer mehr von den englischen Weizenmärkten verdrängt, und im Jahre 1880 liefern Deutschland und Russland zusammen kaum mehr als Australien allein, während die Verein. Staaten 65.4 % und mit Canada zusammen fast $^3/_4$ des ganzen Bedarfes decken. Die Getreide-Produktion für den Weltmarkt ist eben entsprechend der Vervollkommnung der Transportmittel immer mehr auch in den äussersten Kreisen des Thuenen'schen Staates rentabel geworden, und die Produktionskosten dieser fernen Hinterländer werden dadurch mehr und mehr maassgebend für die Preise unserer eigenen Ernten.

Wir sollten meinen, die Thatsache müsste deutlich genug zeigen, wie wenig rathsam es ist, bei uns eine Erweiterung des Getreidebaues, oder gar, wie es Dr. U. Eggert neuerdings thut, ein möglichstes Entwalden unseres Vaterlandes zu fordern, um nur ja im Stande zu sein — mit höheren Produktionskosten — den heimischen Bedarf im eigenen Lande decken zu können. Die Gefahr für unsere Landwirthschaft liegt doch nicht darin, dass wir unsere Industrie-Bevölkerung statt nur mit deutschem Getreide theilweise mit russischem Roggen und amerikanischem Weizen ernähren, sondern darin, dass jene Länder, wie es scheint, billiger produziren und bei uns verkaufen können als wir; — soll aber dagegen wirklich eine Ausdehnung und, was doch die nothwendige Folge wäre, eine Vertheuerung der eigenen Produktion das wirksamste Heilmittel sein?

Doch kehren wir zu unserem eigentlichen Thema zurück und betrachten die Entwicklung des Handels mit sonstigen Erzeugnissen der amerikanischen Landwirthschaft! Weit weniger bedeutsam als Weizen und Mais sind die übrigen Getreidearten für den Aussenhandel der Union. Sie bedecken zusammen noch nicht die Hälfte des Areals, das dem Weizen, und nicht ein Drittel von dem, was gegenwärtig dem Maisbau gewidmet ist. Die Statistik des Jahres 1878 verzeichnet einen Anbau

von 32,108,560 acres Weizen,
1,790,400 „ Gerste,
13,176,500 „ Hafer,
1,622,700 „ Roggen,
51,585,000 „ Mais.

Dem entsprechend ist der Export im Vergleich zu den beiden oben besprochenen Hauptbrodfrüchten ein geringer zu nennen, obwohl auch hier in neuester Zeit ein sehr beachtenswerther Aufschwung stattgefunden hat, wie die folgenden Zahlen für die letzten 10 Jahre andeuten.

Jahr endend den 30. Juni	Roggen bushel	Gerste bushel	Hafer bushel
1871	49.674	340.093	147.572
1872	794.967	86.891	262.975
1873	562.021	482.410	714.072
1874	1.564.484	320.399	812.873
1875	204.100	91.118	504.770
1871—75 durchschnittlich	635.049	264.182	488.452
1876	543.841	317.781	1.466.228
1877	2.189.322	1.186.129	2.854.128
1878	4.207.912	3.921.501	3.715.479
1879	4.851.715	715.536	5.452.136
1880	2.912.754	1.128.923	766.366
1876—80 durchschnittlich	2.941.109	1.453.974	2.850.867

Bei allen drei Getreidearten zeigt sich also eine, wenn auch vielfach unterbrochene Steigerung des Exportes, so dass im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 4.63 mal soviel Roggen ausgeführt wird, als in den voraufgehenden, und die Gersten-Ausfuhr wie 1 : 5.50, die des Hafers wie 1 : 5.81 steigt. Die Zunahme ist freilich eine viel stärkere als die bei Weizen und Mais in der gleichen Zeit, dort deutet aber die Gleichmässigkeit der Bewegung eher auf eine Fortdauer derselben, während die hier verzeichneten bedeutenden Schwankungen zu dem Schlusse berechtigen, dass der Handel noch nicht in feste Bahnen gelenkt ist, und desshalb wohl kaum für die nächste Zeit eine Gefahr für unsere Landwirthschaft in sich schliesst. Bisher sind auch selbst die gesteigerten Exporte keineswegs in überwiegender Menge auf die europäischen Märkte gekommen, wie die nachstehenden Zahlen für die Richtung des Handels während der Jahre 1878 und 1879, für welche allein uns die detaillirten Angaben vorliegen, zeigen werden.

Nord-Amerika exportirte nach folgenden Ländern:

	Roggen		Gerste		Hafer	
	1878	1879	1878	1879	1878	1889
	bushel	bushel	bushel	bushel	bushel	bushel
Belgien	819.676	2.062.250	125.118	—	153.672	698.860
Dänemark	30.510	49.278	—	—	—	—
Frankreich	19.578	167.817	—	—	731.633	1.991.396
Deutschland	751.455	748.622	14.150	550	15.079	298
Grossbritann. u. Irland	301.314	135.700	3 421.308	176.132	109.053	123.516
Niederlande	1.839.141	1.331.439	12.184	—	—	—
Portugal	52.528	139.082	1.015	2.594	—	—
Spanien	19.995	11.045	—	—	—	—
Schweden u. Norwegen	218.537	130.679	395	—	—	—
Alle andern Länder .	155.378	75.803	347.331	536.260	2.606 042	2.634.026
Summa	4.207.912	4.851.715	3.921.501	715.536	3.715.479	5.452.136

Nur der Roggen wird fast ausschliesslich über den Ozean gesandt, der Hafer bleibt zum grössten Theil unseren Märkten fern, und die Gerste scheint nur vorübergehend zur Deckung des Bedarfes nach England zu kommen. Für Roggen ist unser deutsches Vaterland eines der wichtigsten Absatzländer, wenn es nicht überhaupt das bedeutendste ist; denn die grossen Quantitäten, die nach Belgien und Holland verladen werden, sind wohl hauptsächlich für den deutschen Konsum bestimmt und passiren nur jene Länder, um auf den rheinischen Märkten dem inländischen Roggen Konkurrenz zu machen. Die Reichsstatistik, die bedeutende Importe über die belgische und niederländische Grenze verzeichnet, bestätigt wohl diese Annahme. Trotzdem wird unsere Landwirthschaft in diesem Artikel nicht über besonderen Druck Seitens Amerikas zu klagen haben, da die von dort importirten Quantitäten klein sind im Vergleich zur Roggen-Einfuhr überhaupt.

Werfen wir nun noch einen kurzen Blick auf den Ausfuhr-Handel der Union mit Erzeugnissen der Thierzucht.

Es wurden exportirt:

	Lebende Rinder	Lebende Schafe	Lebende Schweine	Speck u. Schinken 1000 Pfd. engl.	Schweine-fleisch 1000 Pfd. engl.	Frisches Hammel-fleisch 1000 Pfd. engl.	Rindfleisch frisch	Rindfleisch salted or curred
							1000 Pfd. engl.	
1871	20.530	45.465	8.770	71.447	39.250	—	43.880	
1872	28.033	35.218	56.110	246.208	57.170	—	26.652	
1873	35.455	66.717	99.720	395.382	64.147	—	31.605	
1874	56.067	124.248	158.581	347.405	70.482	—	36.036	
1875	57.211	124.416	64.979	250.287	56.152	—	48.243	
1871—75 drchsch.	39.459	79.213	77.632	262.126	57.440	—	37.283	
1876	51.593	110.312	68.044	327.730	54.195	—	36.596	
1877	50.001	179.017	65.107	460.057	69.671	349	49.211	39.155
1878	80.040	183.995	29.284	592.814	71.889	1.305	38.831	54.047
1879	136.720	215.680	75.129	732.250	84.402	1.440	54.025	36.950
1880	182.756	209.137	83.434	759.773	95.950	2.336	84.717	45.237
1876—80 drchsch.	100.222	179.648	64.200	574.525	75.221	—	87.754	

Jahr endend den 30. Juni	Butter 1000 Pfd. engl.	Käse 1000 Pfd. engl.	Schmalz 1000 Pfd. engl.	Eier Dutzend	Wolle Pfd. engl.
1871	3.965	63.698	80.037	5.017	25.195
1872	7.746	66.204	119.651	5.148	140.515
1873	4.518	80.366	230.534	15.683	75.129
1874	4.367	90.611	205.527	23.749	319.600
1875	6.360	101.010	166.870	34.119	178.034
1871—75 durchschnittlich	5.391	80.378	160.524	16.743	147.695
1876	4.644	97.676	168.504	29.633	104.768
1877	21.527	107.364	234.741	32.591	79.599
1878	21.837	123.783	342.667	94.265	347.857
1879	38.248	141.654	326.659	91.740	60.784
1880	39.237	127.554	374.979	85.885	191.551
1876—80 durchschnittlich	25.098	119.606	289.490	66.823	156.912

Auch hier zeigt sich also in letzter Zeit bei fast allen Artikeln eine gewaltige Zunahme der Exporte. Nur Wolle wird in minimalen Quantitäten ausgeführt, die auch in den letzten 5 Jahren nur wenig grösser geworden sind als zuvor. Trotz seiner zahlreichen Schafheerden, die sich in der Zeit von 1871 bis 1878 von 31,679,300 auf 38,128,800 vermehrt haben und auf den weiten Prärien des Westens sicherlich mit Leichtigkeit weiter vermehrt werden können, vermag Amerika von diesem ersten Erzeugniss primitiver Landwirthschaft fast nichts abzugeben und wird wohl kaum in absehbarer Zeit ein Konkurrent der europäischen Wollproduzenten werden, da die dortige aufblühende Industrie bisher mehr Wolle konsumirte als das Land selbst erzeugte. Wesentlich anders liegt die Sache mit den als Nahrungsmittel dienenden Produkten der Viehzucht. Die staunenswerthen Fortschritte in der Technik der Versendung frischen Fleisches und lebenden Viehes, sowie die grossartigen Einrichtungen der Vieh- und Schlachthöfe haben es ermöglicht, immer steigende Mengen animalischer Nahrungsmittel an das Ausland abzutreten und damit auf den europäischen Märkten der dortigen Viehzucht empfindliche Konkurrenz zu machen. Wir haben in der bereits citirten Arbeit gezeigt, wie das bisher für unmöglich gehaltene wahr geworden ist, und gegenwärtig Hunderttausende von Zentnern frischen, saftigen Rindfleisches in England konsumirt werden, die viele tausende von Meilen entfernt, in den Prairien von Texas oder Kansas produzirt sind. Wie die obigen Zahlen andeuten, hat diese Konkurrenz Amerikas sich in den letzten Jahren nicht vermindert, sondern immer Gefahr drohender entwickelt. Immer reichlicher werden die Exporte von Speck und Schinken, von Butter, Käse und Schmalz, immer mehr frisches Fleisch, immer mehr lebende Rinder, Schafe und Schweine gehen über die Grenzen der Union.

Die angeführten Ziffern liefern aber noch kein sicheres Bild von der wachsenden Konkurrenz transatlantischer Viehzucht für die europäische, sie hat sich vielmehr — zum Theil erst in den letzten Jahren überhaupt entstanden — viel rapider entwickelt. Es sind beispielsweise schon von jeher Tausende von Rindern, Schafen und Schweinen im Grenzverkehr lebend

an die Nachbarländer abgegeben worden, und namentlich Mexiko und Cuba haben diese Heerden aufgenommen, während erst 1875 ein solcher Handel nach Europa entstanden ist und sich in überraschender Weise entwickelt hat.

Um zu zeigen, welche Länder Europa's jetzt hauptsächlich die Abnehmer für diese Erzeugnisse der Viehzucht sind, geben wir im Folgenden, wie oben, für die Jahre 1878 und 1879 die Richtung dieses Handels an, wobei wir uns auf die Hauptabsatzländer und die wichtigsten Artikel beschränken.

Länder, wohin exportirt		Lebende Rinder	Lebende Schafe	Lebende Schweine	Speck und Schinken engl. Pfd.	Butter engl. Pfd.	Käse engl. Pfd.	Schmalz engl. Pfd.
Belgien	a.	605	500	80	52.816.530	78.622	4.872	28.039.084
	b.	1.816	1.300	700	77.612.775	38.147	19.163	33.051.511
Niederlande	a.	—	—	—	5.465.407	18.728	—	7.325.831
	b.	—	—	—	12.010.029	48.507	—	7.142.446
Frankreich	a.	389	155	100	55.280.429	27.268	3.400	50.465.990
	b.	118	950	—	53.593.720	61.815	27.273	42.360.556
Deutschland	a.	1.171	—	335	22.022.997	2.854.128	47.476	85.352.594
	b.	1.330	450	—	37.508.897	8.210.578	410.827	89.710 334
Grossbritannien	a	24.982	15.038	7.867	418.467.543	14.345.758	120.929.600	114.484.711
und Irland	b.	71.794	108.652	25.033	516.862.581	24.841.714	136.603.242	89.238.313
Britisch Nord-	a.	9.287	2.714	18.973	5.376.404	839.634	1.599.235	2.910.701
Amerika	b.	8.374	8.374	46.959	3.308.091	301.996	2.814.281	2.800.294
Mexiko	a.	964	153.065	260	141.505	64.155	33.599	1.255.063
	b.	2.145	89.689	838	75.645	69.017	69.738	1.204.422
Cuba	a.	40.172	25	569	10.800.984	339.710	42.450	23.153.687
	b.	49.228	42	224	7.937.579	453.735	128.761	25.110.186

NB. a = 1878. b = 1879.

England ist also auch hier der hauptsächlichste Abnehmer für Amerika. Namentlich die lebenden Thiere gehen, soweit sie überhaupt die Reise nach Europa antreten, fast ausschliesslich dahin, während die geringen Exporte nach dem Kontinent wohl noch keine dauernde Entwicklung eines solchen Handels befürchten lassen. Speck und Schinken, von dem ebenso wie von Butter und Käse England den grössten Theil bezieht, wird aber auch in grossen Quantitäten in Frankreich und Deutschland, Belgien und den Niederlanden konsumirt, selbst das heerdenreiche Dänemark erhielt 1879 über 4 Millionen Pfund, Schweden und Norwegen nahezu 11 Millionen. Von Schmalz wird 1879 mehr nach Deutschland als nach den britischen Inseln versandt, und scheint die starke Progression in den 4 letzten Artikeln der obigen Tabelle für Deutschland auf ein schnelles Beliebtwerden der amerikanischen Erzeugnisse in unserem Vaterlande hinzuweisen. Frisches amerikanisches Rindfleisch wird bisher nur nach England und Frankreich versandt, letzteres bezog jedoch nur geringe Mengen, 1878 487.690 Pfund und 1.039.941 Pfund im Jahre 1879; während für die englischen Fleischmärkte diese Art der Versorgung schon zur Nothwendigkeit geworden ist, zum grossen Schaden für die englischen Viehzüchter. Die englische Statistik zeigt folgendes rapide Anwachsen dieses Importes:

Im Kalenderjahr	1875	3.098	engl.	Ctr.
	1876	144.336	„	„
	1877	443.042	„	„
	1878	483.012	„	„
	1879	559.730	„	„
	1880	715.547	„	„

Seit dem 9. März 1879 dürfen keine lebenden Rinder mehr aus Amerika in das Innere des Landes importirt werden, sie verfallen vielmehr alle am Landungsplatze dem Schlachter; dass aber trotzdem das billige amerikanische Fleisch nicht von den englischen Märkten verdrängt wird, zeigen die obigen Zahlen. Auch scheinen diese prohibitorischen Bestimmungen den Import lebender Thiere nach Englands Küsten nicht vermindert zu haben, denn die Gesammt-Einfuhr von Ochsen und Bullen hat sich 1880 auf 317.505 gehoben, während im Vorjahre nur 186.371 und 1878 nur 197.101 Stück vom Auslande bezogen wurden. Es fehlen uns zwar die genaueren Zahlen, aber wir glauben nicht fehlzugreifen, wenn wir ein gut Theil dieser plötzlichen Zunahme auf amerikanische Rechnung setzen, denn wir wüssten nicht, welches andere Land im Stande wäre, seine Zufuhren so zu vermehren.

Wir unterlassen es, noch für andere wichtige Erzeugnisse der Bodenkultur Angaben zu machen, namentlich für die bei uns nicht kultivirten Produkte der Südstaaten, und erwähnen nur noch, dass es die Regierung verstanden hat, durch Erleichterungen in der Besteuerung den Export von Spiritus in den letzten Jahren rapide zu vermehren. Der jüngste Bericht des „commissioner of internal revenue" giebt folgende Zahlen für diesen neuen Zweig des Ausfuhrhandels:

Es wurden exportirt an „distilled spirits" in proof gallons:

Etats-Jahr	1873	2.358.630	1877	2.529.528
„	1874	4.060.160	1878	5.499.252
„	1875	587.413	1879	14.837.581
„	1876	1.308.900	1880	16.765.666

Im Kalenderjahr 1880 wurden nach den monatlichen Handels-Ausweisen sogar $22^1/_2$ Millionen gallons ausgeführt gegen 14.1 Millionen im vorhergehenden Jahre. Den grössten Antheil daran hat in jüngster Zeit der aus Getreide, namentlich Mais, in immer grösseren Mengen hergestellte Branntwein, und als Absatzländer werden das südliche Europa, vor Allem der Hafen von Marseilles genannt.

Wenn es gestattet ist, aus obigen Zahlenreihen einen Schluss zu ziehen auf die Gefahren, die unserer heimischen Landwirthschaft von den Getreide- und Viehproduzenten jenseits des Ozeans drohen, so glauben wir wohl in dem vorgelegten Material die Bestätigung des Satzes zu finden, den wir in unserer früheren Arbeit aufgestellt haben, dass die plötzlich so intensiv aufgetretene Konkurrenz Amerikas *keine vorübergehende Erscheinung* ist, sondern *dauernd* fühlbar sein wird, und wahrscheinlich noch für längere Zeit, namentlich in thierischen Produkten, *eine weitere Steigerung* erfahren wird. Wenn auch, wie die höheren Preise der beiden letzten Jahre zeigen, die westeuropäischen Ernten nicht ohne

Einfluss auf die Gestaltung der Preise sind, wir also keineswegs dauernd mit absolut niedrigen Notirungen zu rechnen haben, so werden sie doch relativ niedriger sein als bisher, weil jene nun in den Welthandel hineingezogenen, fruchtbaren Produktionsgebiete jetzt ihre gewaltigen Massen überschüssiger Erzeugnisse mit in die Wagschale werfen, daher die eigenen Ernten noch mehr als bisher an Bedeutung für die Preisbildung verlieren.

Eingesendete Schriften.

J. B. Krallinger: Satzungen hervorragender Handwerkervereinigungen aus der Zeit vom 15. Jahrh. bis zur Gegenwart. München 1880. 8⁰. VIII u. 106 SS.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt durch Herausgabe der wichtigsten von den noch vorhandenen Zunftstatuten seines Wohnortes Landsberg eine Geschichtsübersicht der landsberger Zünfte herzustellen und damit einen Beitrag zu liefern zur Geschichte des Innungswesens. Um aber diese Sammlung für den Moment brauchbarer zu machen, erschien es nothwendig, auch die allerwichtigsten gesetzlichen Bestimmungen aus dem 19. Jahrhundert, die sich natürlich nicht auf Landsberg allein, sondern auf ganz Bayern oder Deutschland beziehen, am betr. Orte einzuschalten. So enthält die Sammlung folgende, zum Theil noch ungedruckte Urkunden: 1) Statuten der Schuhmacherzunft aus dem Jahre 1490 bezw. 1563; 2) Satzungen der Bräuerinnung aus d. J. 1601; 3) Zunftordnung der Schreiner, Schäffler und Glaser aus d. J. 1603; 4) Artikel der Bäckerinnung vom Jahre 1680; 5) Hucklerzunft-Ordnung a. d. J. 1751; 6) Handwerksartikel der Maurer aus dem Jahre 1779; 7) Zweiter Abschnitt (Art. 7) der Grundbestimmungen für das Gewerbewesen (bayer. Ges. v. 11. Sept. 1825); 8) Ziffer V des bayr. Ges. v. 30. Jan. 1868, „das Gewerbswesen betreffend". 9) Titel VI der Reichsgewerbeordnung. 10) Statuten der landsberger Bäckergenossenschaft v. J. 1874. 11) Statuten der osnabrücker Schuhmacherinnung v. 18. Juni 1878. — Diesen Urkunden wurden zur Erleichterung des Gebrauchs sprachliche und sachliche Erläuterungen unter dem Texte und ein alphabetisches und systematisches Register am Schlusse beigefügt. — E.

E. Henkeshoven: Die deutsche Zolltarif-Reform vom Jahre 1879 nach dem Regierungs-Entwurf, den Motiven, den Berichten der Enquête-Kommissionen über die Baumwollen-, Leinen- und Eisenindustrie, den Vorschlägen der Reichstags-Tarifkommission und den Beschlüssen des Reichstages für Zoll- und Steuerbeamte, Landwirthe, Gewerbe- und Handeltreibende erläutert. Breslau 1880. 8⁰. VIII u. 148 SS.

Der Verf. will den Zoll-Tarif nach finanzpolitischer und volkswirthschaftlicher Seite hin begründen, den Wortlaut desselben und die Höhe der Zollsätze nach der Lage der deutschen Industrie, der Land- und Forstwirthschaft gegenüber der fremdländischen klarlegen, um so die wichtigsten Punkte auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Die vorliegende Schrift soll in erster Linie den Zollbeamten das Studium des Tarifs erleichtern, dann aber auch dem Land- und Forstwirthe, dem Gewerbe- und Handeltreibenden über die mannigfachen Fragen Aufschluss geben. —

Carl Nohle, Die Staatslehre Plato's in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Ein Beitrag zur Erklärung des Idealstaats der Politeia. Jena, Verlag von Ed. Frommann 1880. XVIII. 129 S.

Die herrschende Denkweise über Plato ist durch zwei Motive bestimmt. Das eine liefern die gelehrten Platoniker, die mit Sorgfalt seinen Begriffen nachspüren, das andere die Weltauffassung der letzten Jahrzehnte, denen seine idealistische Hypertrophie vielleicht ehrwürdig aber doch endgültig überwunden scheint. Jene messen ihn nach seinen Buchstaben, für die sie die Deutungsgesetze fertig mitbringen; diese messen ihn nach den Kriterien ihrer Zeit. Die grössten Werke Plato's sind aber dem öffentlichen Leben gewidmet und ihr Verständniss beansprucht in erster Linie eine Würdigung der politischen Zustände, aus deren Rückwirkung sie entsprungen sind. Der Herr Verf. hat

im Vorwort den Dissensus zum Ausdruck gebracht, der ihn von den gegenwärtigen Methoden trennt. Indem Ref. darin zustimmt und die von treffender Einsicht zeugenden Winke jeder Beachtung empfiehlt, bedauert er die Verwickelung der allerdings auch heute noch wichtigen Grundfrage mit dem unnöthigen Material der platonischen Lehrentwickelung, die an jeder Stelle einen sehr entschiedenen Widerspruch herausfordern könnte. Indess kann dies zwar die Theilnahme mindern, mit der man seiner Darstellung folgen möchte, nicht aber den davon unabhängigen Werth seiner Ideen, die er mit rühmlicher Klarheit und wohlthuendem Maasshalten vorzutragen verstanden hat. Darum mag an dieser Stelle von jeder Einzelkritik abgesehen und nur des Verdienstes einer Arbeit gedacht werden, die einen mehr genannten als gekannten Denker aus dem mythischen Gewande gelehrter Ueberlieferung zu befreien und den Geist seiner politischen Lehre den ernsten Bedürfnissen der Gegenwart zu Gute kommen zu lassen sucht. Die verzeihliche Unbekanntschaft mit einigen Blättern unserer wissenschaftlichen Literatur hat es dem Hrn. Verf. entgehen lassen, dass der Kern seiner Ansichten bereits von anderer Seite auch gefunden und mit einiger Ausführlichkeit vertheidigt worden ist.

A. Krohn.

Stenographischer Bericht der XIII. Generalversammlung des Verbandes deutscher Müller in Dresden vom 6. u. 7. Sept. 1880. Berlin, Selbstverlag des Verb. deutscher Müller. 204 S. 8⁰.

Aus diesen Verhandlungen interessirt besonders der S. 99—150 wiedergegebene Vortrag des Vorsitzenden van den Wyngaert über eine von ihm nach Amerika zum Studium des dortigen Mühlengewerbes und dessen etwaiger Konkurrenz für die heimische Müllerei unternommene Reise. Der als Autorität auf diesem Gebiete geltende Referent kommt zunächst nach eingehender, nur für die Fachleute interessanter Besprechung der neuesten Maschinen zu dem Resultate, dass unsere deutsche Mühlenindustrie in Bezug auf die Technik des Gewerbes nicht viel von den Amerikanern lernen könnte, wohl aber umgekehrt jene von uns. Die dortige Müllerei ist erst in den letzten Jahren in einem besonderen Aufschwung begriffen, nachdem zeitweilig ungarisches Mehl auf den südamerikanischen Märkten dem der Union Konkurrenz gemacht hatte. Der Verf. ist aber dennoch der Ansicht, dass namentlich von den sehr vortheilhaft gelegenen und grossartig eingerichteten neuen Mühlen in den Weizenproduktionsländern des Westens — deren eine, in Minneapolis, im Jahre 1879 allein 1,551,789 Fässer Mehl exportirte und dazu 167,250 Wispel Weizen (à 1000 Kilo) verarbeitete — auch unserer Mühlenindustrie in Deutschland „die grösste Konkurrenz drohe". In England mache sie sich bereits ganz bedeutend fühlbar, und es werde nicht lange währen, bis diese Mühlen mit ihren Fabrikaten auch den deutschen Kontinent überschwemmen. Trotz des notorischen Raubbaues, der in etwas ein Trost für die Zukunft Europas sei, sind, nach Ansicht des Vortragenden, wegen der gewaltigen Ausdehnung der noch unbebauten und sicher produktiven Flächen Landes „für die Gegenwart und wenigstens für die nächsten 50 Jahre die grössten Besorgnisse für den Getreidebau und die Mühlenindustrie in Deutschland gerechtfertigt." Die interessanten Daten über eine jenseits des Red River an der Pacificbahn gelegene, grossartige Farm von 75,000 acres Areal zeigen, wie selbst bei reiner Geldwirthschaft der dortige Weizenbau enorme Erträge abwirft. Die Ernte betrug pro acre durchschn. 20 bushel à 60 Pfund, die genauen Kosten incl. aller Zinsen und Amortisationen 7 Dollars pr. a., so dass bei dem niedrigsten, bis jetzt gezahlten Preise von 75 Cents pro b. noch 8 Dollars p. acre Reingewinn, also bei einem Weizenbestande von c. 15,000 acres 120,000 Doll. bleiben. Als Grund, warum bisher die amerikanischen Mühlenfabrikate nicht schon noch mehr auf den deutschen Markt drückten, werden einmal die erstaunlich billigen Preise angegeben, die dort für Kleie und Abfälle zu erzielen sind, und die selbstredend einen höheren Preis des Mehles erzwingen, sodann die leichtere Verladung des Getreides im Vergleich zum Mehl Ein einziger Elevator in New-York vermag z. B. in 4 Stunden 4 Ozeandampfer mit Getreide zu befrachten und in 3 Minuten 40 Eisenbahnwaggons auf einmal zu entladen.

H. P.

Die Grundsätze der Nationalökonomie. Mit besonderer Anwendung auf die jetzigen socialen Verhältnisse. München 1881, 76 SS.

Es ist nicht etwa ein kurzes Lehrbuch der Nationalökonomie, was sich unter diesem Titel giebt, sondern ein Versuch, die sociale Frage zu lösen. Man kann nicht sagen, dass das Mittel, das der Verf. vorschlägt, der Communismus sei. Im Gegentheil, er

hat wirthschaftliche Einsicht genug, um die grossen Nachtheile der Gütergemeinschaft zu erkennen und (S. 52—56) zur Darstellung zu bringen. Aber er theilt doch mit den Communisten jene tiefe Unzufriedenheit, welche die heutigen Zustände fast unerträglich findet und in der Wahl der Mittel, um dieselben umzuändern, nicht gerade bedenklich ist. Ein starker „Neo-Malthusianismus" (um es diskret zu bezeichnen), Bekämpfung des Erbrechts und der grossen Vermögen, Feindseligkeit gegen den Handel, — das sind wesentliche Züge, die aus der Darstellung entgegentreten. Falls in Deutschland Viele die Anschauungen des Verfassers theilen sollten, so müssten nicht nur die gegenwärtigen Lebensverhältnisse in unserem Volke sehr traurige sein, sondern wir würden auch durch die auf einen Umsturz gerichteten Bestrebungen einer schlimmen Zukunft entgegengehen.

E. L.

C. Diehl, Güterdirektor, Die allgemeine Wirthschaftslehre. Leitfaden zum Unterricht in derselben. Wien 1881. 67 SS. — Auch u. d. T.: Economisten, System einer Reform der gewerblichen Oeconomik und der politischen Oeconomie. Dritter Theil.

Der zweite Theil der „Economisten" des Verf. ist im Band 34 S. 321 f. dieser Zeitschrift besprochen worden. Der Verf. theilt eine umfassende Wissenschaft, die er Gewerbslehre nennt, ein in eine Technik und eine Oekonomik. Die Oekonomik ist ihm entweder eine gewerbliche Oekonomik, etwa was wir als theoretische Nationalökonomie bezeichnen, oder eine politische Oekonomie, die mit unserer praktischen Nationalökonomie sich annähernd deckt. Von der gewerblichen Oekonomik ist der erste Theil die allgemeine Wirthschaftslehre, welche die allen produktiven Thätigkeiten gemeinsamen Elemente behandeln soll und in dem vorliegenden Schriftchen dargestellt wird. Der in dieser Weise schon sehr eingeschränkte Begriff der Wissenschaft verengert sich nun bei der Bearbeitung derselben dem Verf. noch um ein Bedeutendes. Man würde sich getäuscht sehen, wenn man auf den wenigen vorliegenden Blättern, die durchaus keiner gedrängten Darstellungsweise sich befleissigen und sogar der Polemik sich nicht enthalten, auch nur annähernd das zu finden glaubte, was ein Leitfaden der Nationalökonomie bieten soll. Vielmehr sind es unvollständige Bemerkungen über einige wichtige Begriffe und Erscheinungen der Nationalökonomie, die der Verf. hier zusammengestellt hat, namentlich Betrachtungen, wie sie an die Worte Werth, Capital, Arbeit sich anknüpfen lassen. Dabei zeigt sich allerdings der Verf., wenn auch manche seiner Behauptungen starken Widerspruch erregen dürften, doch als einen denkenden Schriftsteller. Als ein besonderes Verdienst möchte es ihm der Ref. anrechnen, dass er dem Begriff der Unternehmung einen verhältnissmässig bedeutenden Raum gewidmet und eine erhebliche Wichtigkeit zuerkannt hat.

E. L.

Luigi Cossa, professore nella R. università di Pavia. Primi elementi di economia politica. Quinta edizione notevolmente corretta ed aumentata. Milano 1881. 176 pp.

Von diesem nützlichen Leitfaden, dessen deutsche Uebersetzung durch Moormeister, Ref. im Bd 34 S. 268 f. dieser Zeitschrift, angezeigt hat, liegt jetzt die fünfte italienische Auflage vor. Der Verf. hat dieselbe in allen ihren Theilen mit Sorgfalt aufs Neue durchgesehen, wie sich aus verschiedenen Stellen ergibt, die eine veränderte Fassung erhalten haben. Auch durch mehrfache Zusätze ist die Brauchbarkeit des Buches erhöht; ich hebe namentlich hervor die neuen Bemerkungen über Bankfreiheit (p. 76), über Eisenbahnen (p. 85—87), über Communismus und Socialismus (p. 93—95), über die eigenthümliche Natur des Unternehmergewinns (p. 108). Es sei noch erwähnt, dass Cossa's Elementi ausser ins Deutsche auch ins Spanische und ins Englische übersetzt sind.

E. L.

J. Brac de la Perrière, licencié en droit. Le socialisme. Paris, Baltenweck 1880. 172 pp.

Der Verfasser schildert in lebendigen Farben die Gefahren, die unserer Kultur von Seiten des Socialismus drohen. Namentlich führt er aus, dass die Organisation des Socialismus in Frankreich durchaus nicht gebrochen sei, dass im Gegentheil die vorhandenen korporativen Bildungen innerhalb des Arbeiterstandes mit grossem Geschick benutzt würden, um die destruktivsten Ideen zu verbreiten. Auch theilt er interessante Auszüge aus der socialistischen Presse mit, welche von dem Tone, der darin herrscht, eine Vorstellung geben. Lassen sich daher einige beachtenswerthe Thatsachen der Schrift

entnehmen, so können wir uns dagegen mit den selbständigen Betrachtungen, die der Verf. daran anknüpft, nicht befreunden. Der Verf., der den modernen Ideen gründlich abhold ist, sieht nämlich in dem Socialismus die nothwendige Frucht einerseits des Unglaubens, andrerseits des industriellen Grossbetriebes. Desshalb verschwinden seinem Blick nur zu häufig die festen Grenzlinien, welche zwischen socialistischen Bestrebungen und den Massnahmen zur persönlichen und politischen Befreiung der unteren Stände zu ziehen sind; seine Polemik richtet sich nicht nur gegen Babeuf und die Commune, sondern auch gegen Gambetta und Auguste Comte, ja gegen Voltaire und Montesquieu. Damit verkennt der Verf. das Wesen des Socialismus, dessen Charakter gerade in der masslosen Uebertreibung von Gedanken liegt, die in einer bestimmten Beschränkung nicht unberechtigt sind. Ausserdem darf in dem Büchlein bei der Gesinnung, welche sich darin ausspricht, keine Angabe der richtigen Mittel gesucht werden, wodurch sich die socialistische Gefahr wirksam bekämpfen lässt. E. L.

Augustin Cochin, Études sociales et économiques, précédées d'une notice par M. le duc de Broglie de l'Académie française. Paris 1880. 405 p.

So zahlreich und so mannigfaltig die Vorträge, Referate und grösseren wissenschaftlichen Arbeiten Cochin's waren, er selbst hat sich nie um deren Sammlung und Herausgabe gekümmert. So blieb denn beides ein Vermächtniss für seine Freunde. Und wenn wir an der Spitze derselben den Herzog von Broglie und den Grafen Falloux finden, so wissen wir auch, welcher politischen und wissenschaftlichen, um nicht zu sagen — religiösen Richtung der Verstorbene angehörte, mögen auch diese Namen selbst dem berühmten „Institute" angehören.

Der Herzog von Broglie stellt unter allen Schriften Cochin's obenan jene, welche die Lage der arbeitenden Klassen behandeln, sei es aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft, oder aus jenem der reformatorischen Legislative, oder einfach aus dem Standpunkte der christlichen Liebe, weshalb denn auch der Herzog selbst als ehemaliger Kollege des Verstorbenen in der Direktion einer der grössten industriellen Gesellschaften Frankreichs, d. i. der Glasmanufaktur von Saint-Gobain, sowie als dessen Mitarbeiter in vielen andern Associationen gerade die Publikation dieser Serie des litterarischen Nachlasses seines Freundes übernommen hat (s. dessen Vorwort S. 1 ff.). Unbestreitbar war Cochin eine sehr begabte und vielseitige Natur, voll der Beredsamkeit in Wort und Schrift, gleich gewandt in den praktischen Fragen der grossen Industrie wie in jenen der Politik und Philosophie. Sein besonderer Standpunkt aber in allen diesen Fragen ist von dem Herausgeber selbst auf's Treffendste bezeichnet mit den evangelischen Worten (S. 8 der Vorrede): „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit und alles Uebrige wird Euch hinzugegeben werden." Von diesem Standpunkte aus betrachtet Cochin allen Fortschritt, alle Civilisation und die „wahre christliche Gleichheit aller Menschen". „Aller Fortschritt stammt aus dem Christenthum, und sobald man sich bemüht, ihn von dieser Wurzel zu trennen, so ist er eine Frucht, welche, losgelöst von ihrem Stengel, den nächsten Tag vertrocknen muss." Dieser Standpunkt wird nothgedrungen in jedem seiner Geistesprodukte durchschimmern, möge auch der herzogliche Herausgeber die Versicherung beifügen, sein Freund Cochin habe besonders alle Einrichtungen und Vorschläge der „bienfaisance" nie nach ihrer Herkunft gefragt, und wenig sei ihm daran gelegen gewesen, ob dieselben aus dem alten protestantischen England oder dem jungen republikanischen Amerika oder selbst aus der Initiative des Kaiserreichs oder der Konstituante von 1848 herstammten. Das verlässlichste Zeugniss hiefür müssen auf alle Fälle die soeben erschienenen sozial-ökonomischen Studien des Verstorbenen selbst liefern. Es sind deren fünf und die Gegenstände derselben „die Lage der französischen Arbeiter, die soziale Reform Frankreichs, die Kooperativ-Gesellschaften, die Einrichtungen der Zukunfts-Fürsorge oder prévoyance", und als Schluss ein Geschichtsabriss und die besonderen sozial-ökonomischen Verhältnisse der bekannten grossartigen „Gussspiegel-Manufaktur von Saint-Gobain" von ihrem Gründungsjahre 1665 bis zu ihrer zweihundertjährigen Jubelfeier am 22. Oktober 1865 mit der Bankett-Rede Broglie's an diesem Tage und dem interessanten Anhang der „Korrespondenz Colbert's, die Einführung der Spiegelfabrikation in Frankreich betreffend.„

Das Resultat der Studie „Ueber die Lage der Arbeiter Frankreichs" fasst das Schlusswort derselben auf S. 89 selbst folgendermaassen zusammen: „Der französische Arbeiter des XIX. Jahrhunderts ist glücklicher als jener des XVIII. Säculums;

er ist ferner glücklicher daran als der Arbeiter der meisten übrigen Länder Europa's, ganz abgesehen von dem Schwarzen, welcher die Baumwolle erntet und dem Indier, welcher den Indigo baut, deren der Arbeiter von Rouen oder Mühlhausen nöthig hat. Aber auch die Lage des französischen Arbeiters ist noch nicht ganz jene, welche sie sein könnte und sollte. Wenn der Arbeiter noch Leiden trägt, so ist dies nicht eine Schuld der Gesellschaft, sondern die Lage der Menschen überhaupt; aber ein Verschulden der Gesellschaft ist es, wenn diese Leiden sich nicht mehr und mehr herabmindern. Auf welche Weise kann dies geschehen? Mit einem Gewaltstreich, oder durch ein Dekret oder durch eine urplötzliche Erfindung? — Durch Nichts von Alledem. Die Gesellschaft verbessert sich nur wie der Mensch selbst, durch die ununterbrochene, unausgesetzte Arbeit und Anstrengung. Abgesehen von manchen Gründen der Beschwerde hat aber gerade die Gesellschaft Frankreichs einen grossen Vortheil vor sich, d. i. dass die furchtbaren Krisen, welche für die Gesellschaft der andern Länder erst beginnen, für die französische Gesellschaft bereits überwunden und beendigt sind." (?) Cochin erklärt hiezu, er denke hiebei nicht an politische Krisen. Aber „die soziale Krise der Gleichheitsfrage ist für Frankreich eine abgeschlossene; die ökonomische Krise des Eintritts der Maschinen ist beendigt (?); die kommerziale Krisis des freien Handels ist mächtig vorgeschritten. Alle Kräfte Frankreichs sind nunmehr nur auf den grossen Kampf gerichtet, welcher gegen das Elend, das Laster und die Unwissenheit entbrannt ist. Es ist dieser Kampf nicht allein eine Aufgabe des Staates an sich, sondern die Pflicht und Aufgabe eines jeden Einzelnen" . . . „Ordnung, Glück und sittlicher Fortschritt sind Synonyma, und Religion, Humanität und Politik andererseits nichts als die verschiedenen Erscheinungsformen ein und derselben Kunst, welche die einzige Bestimmung des Menschen hier auf Erden ist, d. h. der Kunst, das Gute zu thun" (S. 90).

Cochin's zweite Studie „Ueber die soziale Reform Frankreichs" ist durchaus eine Analyse des letzten Werkes von Le Play über dieselbe Frage, dessen Konklusionen Cochin mit nur wenigen minder wesentlichen Abweichungen zustimmt. Le Play selbst behandelt die genannte Frage der Religion, des Eigenthums, der Familie, der Arbeit, der Assoziationen und der übrigen Beziehungen des Menschen als Einzel- oder Privatwesen (S. 100 ff.), und in einem siebenten Abschnitt sodann noch in Beziehung auf das öffentliche Leben oder die Regierung (S. 163 ff.).

Bezüglich der Religion fordert Le Play den Ersatz des Kultusbudgets durch eine fixe Dotation und der Staatsintervention durch jene der Gläubigen.

Bezüglich des Eigenthums erstrebt er eine Reform des Erbrechts nach der Richtung der vollkommensten Testirfreiheit — also gerade in entgegengesetzter Richtung zu der diesbezüglichen Reformforderung des gemässigten Sozialismus —, sowie Erleichterung des Uebergangs und der Konservirung der kleinen Güter.

Betreffend die Familie wünscht er die möglichste Erhöhung der väterlichen Autorität, ein Gesetz gegen die Verführung und verschiedene Maassregeln zur Hebung und Erziehung des weiblichen Geschlechtes.

Bezüglich des Regimes der Arbeit beweist er, dass die sog. gewöhnlichen Beschäftigungen minder korruptiv wirken als die sog. freien Künste und Beschäftigungen (!), dass es deshalb angezeigt bleibe, die grössere Zahl der Menschen in den gewöhnlichen Arbeiten verharren zu lassen; und die Industrie habe hiebei die Aufgabe, diejenigen, welche sie in Anspruch nimmt, in die Lage des Familienlebens zu bringen und durch zwar freies, aber dauerndes Engagement an sich zu fesseln, wenn man das Uebel des Pauperismus ernstlich bekämpfen wolle.

Die Wirksamkeit der Associationen aller Art betrachtet Le Play als eine sekundäre; doch müsse dieselbe eine durchaus freie bleiben. Den unabhängigen Korporationen müsse man die Erziehung, die Unterstützungsfrage und jene Dienste anvertrauen, welche die Familie allein nicht vertreten kann. Unter den Arbeitern werde die Association niemals die Grundbedingungen der Arbeit umändern, überall aber, wo sie anwendbar ist, sonstige ausgezeichnete Früchte bringen.

Bezüglich der Regierung fordert er Herabsetzung der Menge der bezahlten Functionäre und dagegen die Mehrung der Ehrenämter, indem man das ländliche Eigenthum (wieder wie im Feudal- und Patrimonial-Zeitalter?) mit der Justiz und der Verwaltung in Verbindung zu bringen wisse. Ein Theil der Gemeindeangelegenheiten solle auf die Provinz, ein Theil der Angelegenheiten dieser auf die Central-Regierung übertragen werden; das Repräsentativ-System ist mit der Freiheit der Presse zu verwirklichen, nach

dem Vorbilde und Muster Englands, dessen Repräsentativ-System durch die von Le Play bewunderte Einführung der Enquête ein fortlaufendes Konsultativ-System ist, auf dem Grunde des sachverständigen Urtheils einiger weniger kompetenter Männer ruhend, nicht auf dem Zufall der Mehrheit einer leidenschaftlichen und in Fachfragen gänzlich urtheilslosen Menge.

Die Untersuchung „Ueber die Kooperativ-Gesellschaften" knüpft die veranlassende Ursache derselben sehr glücklich an den Grundgedanken der ersten Studie an. „Wenn die Arbeiter heutzutage freier, reicher, unterrichteter sind als früher, so sind sie heut gesellschaftlich auch mehr isolirt, mehr auf sich selbst angewiesen, und mit Naturnothwendigkeit musste ihnen so der Gedanke kommen, sich immer mehr und mehr zu gesellschaften" (S. 192). „Die ökonomische Bewegung des XIX. Jahrhunderts liess sonach die Arbeiter-Associationen entstehen und wird sie immer auf's Neue gebären; die sozialistische Bewegung machte sie wachsen und gross werden. Wenn die Associationen des Jahres 1848 wieder zu Grunde gingen, so lag die Ursache hievon in vier Grund-Irrthümern derselben; diese sind der Krieg gegen das Kapital, die Theorie der gleichen Löhne; der Ruf nach der Intervention des Staates und der Glaube an die universelle Macht der Association überhaupt" (S. 196) — Alles sehr richtig, aber nicht neu. Dies gilt auch für die Fortsetzung dieses Kapitels, in welchem noch Schulze-Delitzsch's Kreditgenossenschaften und einige Muster der übrigen Genossenschaftskategorieen behandelt und sodann mit den Gefahren und Grenzen der ganzen Kooperativ-Bewegung geschlossen wird. Zwei Berichte über die „Institutionen der wirthschaftlichen Fürsorge oder prévoyance", der erste derselben über den Stand der Sparkassen, der zweite über jenen der Invalidenkassen und Lebensassekuranzen, beide erstattet an die „Société d'Économie charitable" in deren Sitzungen vom 29. Januar und 12. Februar 1866 schliessen die Serie der sozialökonomischen Studien e. S., woran sich dann der bereits erwähnte Geschichtsabriss der Gussspiegel-Manufaktur zu St.-Gobain als Schluss des Gesammtwerkes anreiht. Es ist dies ein interessantes Stück Wirthschaftsgeschichte Frankreichs von Colbert bis auf unsere Tage, mit dem klaren Nachweis, dass auch die verschiedenen heut mit Recht bewunderten, weltbeherrschenden Industriezweige Frankreichs ihre furchtbaren Kinderkrankheiten durchmachen mussten, ehe sie mehr und mehr erstarkten und endlich zu dem wurden, was sie heute sind; und dass sie dies nur werden konnten durch unentwegtes opfermuthiges Festhalten und Pflegen der ursprünglich gesetzten wirthschaftlichen Aufgabe seitens aller Betheiligten und ihrer stetigen Nachfolger durch alle Krankheiten und Krisen und Unfälle hindurch, ganz abgesehen von dem mächtigen Schutze, welchen die zarte Pflanze in ihrer Kindheit und Jugend seitens des Staates genoss. Ein ebenbürtiges Gegenstück zu dieser Studie Cochin's finden wir für die verwandte deutsch-österreichische Spiegel- und Glasfabrikation in dem gründlichen Geschichtswerk Dr. E. Schebechs über „Böhmens Glasindustrie und Glashandel", Prag 1878. Der enge Raum verbietet ein weiteres Eingehen hierauf.

Cochin betreffend wird die glänzende Diktion des Franzosen den Leser stets zu fesseln wissen, auch wo der Inhalt dem Fachmann Nichts wesentlich Neues bietet. Bezüglich seines gleich anfangs angedeuteten Standpunktes gilt wohl, was er S. 174 über jenen Le Play's erklärt, wenn er sagt: „die Kritiker haben die Manie, die Schriftsteller zu klassifiziren und ihnen diesbezügliche Etiketten auf den Rücken zu kleben; u. zw. kennen sie in der Regel nur zwei Klassen; in der Literatur überhaupt entweder klassisch oder romantisch; in der Politik — Neuerer oder Rückschrittsmann. Eine Mitte gibt es nicht. Le Play (und ebenso Cochin selbst) ist weder das Eine noch das Andre; er passt absolut nicht in die geheiligten Kategorieen . . . Man muss eine neue Kategorie eröffnen für ihn wie für viele Andere, welche ihren eigenen Weg gehen, das Gute nehmen, wo sie es finden, die Wahrheit sagen, möge dieselbe welche Farbe immer tragen, und sich ihre Meinung bilden, ohne sich einer bestimmten Partei anzuschliessen. In der Philosophie nennt man diese Art des Vorgehens Eklektizismus; in der gewöhnlichen Sprache verdient sie die Bezeichnung der Unabhängigkeit und Geradheit". Wer die Vereinigung dieser Tugenden mit einem strengen christkatholischen Glauben in der Wissenschaft und Politik für möglich hält, wird mit Cochin zufrieden sein. V. J.

Albert Guttstadt: Die ärztliche Gewerbefreiheit im deutschen Reich und ihr Einfluss auf das öffentliche Wohl. Berlin 1880. Q. 35 SS.

Guttstadt erörtert auf Grund eines ausgedehnten statistischen Materiales die Frage,

welchen Einfluss die Einführung der ärztlichen Gewerbefreiheit (1869) auf das öffentliche Wohl gehabt habe, und kommt kurz gesagt zu dem Schlusse, dass dieser Einfluss ein höchst unheilvoller, die Beseitigung der ärztlichen Gewerbefreiheit daher in hohem Grade wünschenswerth sei. Aus den treffenden und überzeugenden Ausführungen des Verf.'s können nur die wichtigsten Sätze hervorgehoben werden.

Es hat sich seit der Einführung der ärztlichen Gewerbefreiheit in einem grossen Theile des deutschen Reiches eine stetige Verminderung des ärztlichen Personales gezeigt, wenigstens eine relative Verminderung; besonders auffallend tritt dies in den ländlichen Bezirken hervor, während in grösseren Städten allerdings fast durchweg das Gegentheil der Fall ist. Die Zahl der Apotheker dagegen, welche konzessionspflichtige Gewerbetreibende sind, hat sich ziemlich gleichmässig entsprechend der Bevölkerungszunahme vermehrt. — Die Zahl der Studierenden der Medizin hat sich seit jener Zeit konstant verringert, während die Zahl der Studirenden überhaupt erheblich gestiegen ist. Und von den Studirenden der Medizin macht nur ein Theil die Staatsprüfung, so dass von denjenigen, die die Approbation als Arzt erlangt haben, eine noch beträchtlichere Verminderung nachzuweisen ist. An den 9 preussischen Universitäten hatten sich 1872/73 zur medizinischen Staatsprüfung gemeldet 545, 1878/79 nur 271! während 1839/40 sogar 268 die Approbation erhielten.

Die Zahl der Pfuscher und Geheimmittelkrämer hat sich ohne Zweifel bedeutend vermehrt — obwohl begreiflicher Weise ziffermässige Angaben schwer beizubringen oder wenigstens sehr unvollständig sind. Auf gesetzlichem Wege ist dem Treiben derselben häufig gar nicht beizukommen; sie wissen geschickt sowohl straffällige Bezeichnungen (Arzt etc.) zu vermeiden als durch Zeitungs-Inserate u. dgl. das leichtgläubige Publikum zu gewinnen. Fallen sie selbst wiederholten Bestrafungen anheim, so ist damit, wie die Erfahrung gezeigt hat, so gut wie Nichts gewonnen; die Strafmaasse sind gering, die Verurtheilung wird oft sogar als Reklame benutzt u. s. w. — Aber nicht blos der Umstand, dass derartige Individuen das leichtgläubige Publikum ausbeuten und schädigen, wirkt höchst nachtheilig auf den ärztlichen Stand, sondern noch viel mehr die gewissermaassen legalisirte Gleichstellung derselben mit wirklichen Aerzten. So war z. B. in der Provinz Brandenburg und im Grossherzogthum Hessen eine Verordnung erlassen, wonach „alle Personen, welche Kranke behandeln" zur Anzeige ansteckender Krankheiten verpflichtet waren! In einem anderen Falle hatte ein „Heilkünstler" ein gerichtliches Gutachten als Sachverständiger abzugeben!! — Die Prozesse wegen Kurpfuscherei haben nicht, wie man bei Einführung der ärztlichen Gewerbefreiheit hoffte, abgenommen, sondern es ist eher das Gegentheil zu vermerken. Ja, die Prozesse werden besonders häufig bis zur dritten Instanz getrieben, die Behörden dadurch mit Arbeit überlastet.

Küssner.

J. B. Lambl, Professor der Landwirthschaft in Prag, „Die Grundrente als Zweck aller Landwirthschaft und Viehzucht." Prag 1880. 162 S. 8⁰.

Hinter dem vielverheissenden Titel des Buches steckt leider für den Volkswirth, an den es sich mit besonderer Vorliebe wendet, sehr wenig Wissenswerthes, wohl aber mancherlei, wogegen er Verwahrung einlegen muss. Der Kampf, den der Verf. führt, ist gegen die in der Theorie herrschende Methode der landw. Buchführung gerichtet, welche die einzelnen Zweige des Wirthschaftsbetriebes getrennt betrachtet und unter Zuhülfenahme von Preis-Berechnungen für Stoffe, die von einem zum andern übergehen, die Rentabilität jedes einzelnen Theiles — sicher mit Recht — festzustellen sucht. Sein Kampf ist eigentlich ein Kampf gegen Windmühlen, denn er konstruirt sich nach seinem Belieben die Gegner, kämpft dagegen, dass die nicht verkäuflichen Erzeugnisse, namentlich der Dünger, zu Geldpreisen „als eine Empfangspost für das Gut" eingetragen werden, während sie wohl kaum Jemand als Einnahme für das Gut, sondern nur zu Rechnungszwecken für einzelne Theile desselben bucht.

Die Grundlagen seiner Theorie, die seiner Ansicht nach die weitgehendsten Folgen haben müsse, ist die Behauptung, dass „Landwirthschaft" und „Viehzucht" zwei nothwendig zusammengehörige Dinge sind, ihre in der Buchführung versuchte Trennung dagegen ein Unding sei. Ein Blick auf die Karte Europas belehrt ihn, dass „Landwirthschaft" und Viehzucht untrennbar sind. Zur näheren Begründung schwingt er sich „zu dem Standpunkt der allgemeinen Volkswirthschaft" empor und betrachtet die Landwirthschaft als Gewerbe, das betrieben wird, wie jedes andere „um Geld zu verdienen", und da gewisse Erzeugnisse nicht anders als in Form von animalischen Produkten in

Geld umgewandelt werden können, so „ruht in der Nothwendigkeit Futterstoffe zu verwerthen, die wahre, richtige, naturgemässe Begründung der Viehzucht und ihrer Verbindung mit der Landwirthschaft als Gewerbe", weil nur der „Landwirth" Futter besitzt. Darum erklärt er die Theilung der Landwirthe in „Feldbauer" und „Viehwirthe" für „ein ganz müssiges Phantasiegebilde, das im Völkerleben jeder reellen Grundlage entbehrt."

Hätte er streng logisch die Begriffe „Landwirth", „Ackerbauer", „Grundbesitzer" etc. auseinandergehalten und nicht fortdauernd durcheinander geworfen, so würde er wohl selbst nicht die Trennung von „Ackerbau" und Viehzucht für wiedersinnig erklären. Die nicht ackerbauenden, grossen Heerdenbesitzer Australiens, Amerikas, Süd-Afrikas etc. hätten ihm die vergeblich gesuchten Beispiele geliefert, dass man Vieh halten kann, ohne „Feldbauer" zu sein, — immerhin mögen sie dann den für diese Zwecke werthlosen Titel „Landwirthe" führen.

„Aus der Geschichte der Völker und der Natur der Dinge" schöpft er dann die Anschauung, dass „die Viehzucht nicht behufs Herstellung von Viehmist" von den Völkern „eingeführt und betrieben wird", man also nicht aus der Nothwendigkeit der Erhaltung der Bodenkraft die Verbindung von Ackerbau und Viehzucht als wünschenswerth zu erweisen habe. Hätte er als Zweck der rationellen Landwirthschaft nicht das „Geldverdienen" sondern nachhaltig von demselben Boden Geld verdienen hingestellt, so würde er derartige Anschauungen kaum vorgebracht haben. Das Beispiel der Ackerbauer in den östlichen Staaten der Union, die um Geld zu verdienen Ackerbau ohne Viehzucht lange Zeit mit grossem Vortheil getrieben haben und jetzt zur Kräftigung des ausgeraubten Bodens Viehzucht des Viehmistes wegen einführen müssen, hätte ihn wohl im Glauben an seine Theorie erschüttern können. Der dritte Abschnitt des Buches sucht sodann in immer neuen Versionen dasselbe Thema zu beweisen, dass Viehhaltung und Ackerbau „von Natur und Volkswirthschaft in allen Ländern zu einem organischen Ganzen" verbunden seien und desshalb nicht „von der Buchführungswissenschaft freventlich getrennt" werden dürfen. In den folgenden Aufsätzen wendet sich der Verf. einigen Grundbegriffen zu, auf deren logische Unterscheidung er besonderes Gewicht legt. Er statuirt zunächst in der Landwirthschaft zum ersten Male (?) den Unterschied zwischen „Produkt, Rohstoff und Abfall", wobei er eigenthümlicher Weise unter „Produkt" „Marktwaare", „Feilschaft" versteht, d. h. nur diejenigen Erzeugnisse, die thatsächlich für Geld verkauft werden. Inkonsequent wird dann aber „Produkt" recht oft als Erzeugniss überhaupt gebraucht und theilweise erhalten nur die Ganzfabrikate diesen Ehrentitel. „Rohstoffe" und nicht Produkte sind nach ihm alle Futter und Streumaterialien, so weit sie nicht verkauft werden, der Dünger vor Allem ist „Abfall", kein „Produkt". Man darf daher auch die „Düngerproduktion" nicht einmal als einen der Zwecke der Thierhaltung hinstellen; denn, — das ist der schlagende Beweis, — „kein Gewerbe ist ja dazu begründet worden, um — Abfälle zu erzeugen." „Der Ausdruck Düngerproduktion sollte daher als ein sinnstörender Barbarismus in der Sprache gebildeter Menschen gar nicht geduldet werden!" und doch giebt er zu, dass Dünger zeitweise verkäuflich, also nach seiner Theorie „Produkt" ist. Auch der Staat hat ein Interesse an dieser Unterscheidung, denn „nur was wirklich Produkt ist" (d. h. verkauft wird) darf zur Besteuerung herangezogen werden. Was der Grossgrundbesitzer in glänzender Haushaltung von den Erzeugnissen seiner Wirthschaft konsumirt, wäre also Rohstoff und Abfall und müsste „von der fiskalischen Besteuerung sorgfältig ausgeschlossen bleiben."

Auch über die Begriffe Werth und Preis, denen der 5. Abschnitt gewidmet ist, sind die Anschauungen des Verf. ziemlich unklar. Preise sind nach ihm nur die Geldsummen, die thatsächlich für einen Gegenstand gezahlt sind, und da Dünger und selbstverbrauchtes Heu und Stroh niemals gegen Geld verkauft sind, so hält er es für widersinnig dafür „Preise" in die Rechnungsbücher einzutragen, — während doch faktisch nur der wirthschaftliche Werth in Geld ausgedrückt und gebucht wird.

Doch wir dürfen es uns wohl ersparen, dem Verf. noch weiter in das Labyrinth seiner Trugschlüsse zu folgen. Der Abschnitt VIII über „Mein und Dein" bildet den Höhepunkt derselben, hier wird der Nachweis erbracht, dass der vom Landwirth in eigner Wirthschaft, aus eigenem Futter und Stroh gewonnene Dünger auch sein Eigenthum sei, und desshalb ist ein Anrechnen seines Werthes im Vieh- und Feldregister betrügerisches Taschenspielerkunststück. Der Gedanke, dass der eigentliche Zweck sorgfältiger Buchführung der sei, trotz aller Anerkennung der nothwendigen Vereinigung

von Ackerbau und Viehzucht, zu ersehen, welche Art von Ackerbau, welcher Zweig der Viehhaltung der rentabelste sei, scheint dem Verf. sehr fern zu liegen. Wenn sein Vordersatz für alle Zeiten unumstösslich fest stünde, dass die Vereinigung von Thierzucht und Ackerbau stets das rationellste und vortheilhafteste sei, dann wäre freilich eine Berechnung des Ertrages der einzelnen Zweige der Landwirthschaft unnütz und ein einfaches Buchen der Baar-Einnahmen und Ausgaben genügte nach des Verf. Vorschrift. Leider sind aber Ackerbau und Thierzucht so allgemeine Begriffe, dass das Bewusstsein ihrer nothwendigen Vereinigung allein nicht genügt, sondern wir müssen Rindvieh-, Schaf- und Schweine-Mast oder Zucht, Milchviehhaltung oder Zucht etc. dem Getreide, Hackfrucht, Handelsgewächsbau etc. gegenüberstellen und müssen berechnen können, welche Gruppen von Ackerbau und Viehzucht mit einander betrieben die höchste Rente liefern. Dazu werden aber viele — vielleicht nicht alle — jener verhöhnten Conti der doppelten Buchhaltung und manche fingirten „Preise" nicht zu entbehren sein. H. Paasche.

H. G. Gengler, Ein Blick auf das Rechtsleben Bayerns unter Herzog Otto I. von Wittelsbach. Zum 16. September 1880. 40 S. Erlangen, Deichert.

Eine Festgabe zum Wittelsbacher Jubiläum, behandelt das Schriftchen auf Grund hauptsächlich des Salbuchs der Grafschaft Neuburg-Falkenstein (1180—90) eine Reihe wichtiger Rechtsinstitute, wie: Hantgemal, Vogtschaft, Heimsteuer, Gabe zu Leibgeding, Erbrecht, Eigenthum, die bäuerlichen Lasten u. dgl. mehr. In politischer Hinsicht von Interesse sind die Einblicke, welche sich in die Entwicklung der Landeshoheit ergeben, während sich für die Wirthschaftsgeschichte die bedeutsame Thatsache herausstellt, dass im südlichen Bayern im 12. Jahrh. die bis dahin bestehende Zersplitterung des Grundbesitzes allmälig der Bodenconzentrirung und Güteransammlung in Einer grundherrlichen Hand gewichen ist.

Hartwig Peetz, Volkswissenschaftliche Studien, darinnen zuvörderst unsere alten Bayernherzoge des 12. bis 16. Jahrhunderts als Bergherren mit ihren vornehmsten Gewerkern näher beleuchtet werden, ingleichen auch eine Kremgauer Grundherrschaft (16. Jahrhundert), nämlich die des hochedlen Geschlechtes deren Freiherren von Freyberg auf Hohenaschau erstmals zur Darstellung gebracht wird u. s. w. . . . . . . 380 S. Augsburg. Literarisches Institut v. Huttler.

Mit bekannter Meisterschaft gibt in dem äusserst anziehenden, von der Verlagshandlung auch äusserlich glänzend ausgestatteten Werke der Verfasser der Chiemseeklöster „als Fortsetzung jener bayerischen Wirthschaftscharakteristik, wie er sie an dem klerikalen Grossgrundbesitz der beiden Kiemseeklöster geschildert, die volkswissenschaftliche Darstellung einer politischen Herrschaft im bayerischen Kiemgau". An der Hand der alten Gewerksbücher und Wirthschaftsrechnungen wird hier ein Bild von den socialen Zuständen, den Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, den Produktionsverhältnissen, der Lage von Verkehr und Handel im südlichen Bayerland entworfen, mit staunenswerthem Fleiss in der Bewältigung und Sichtung des massenhaften zerstreuten Materials, geistvollster Durchdringung des spröden Stoffes und mit einer seltenen Weite des historischen Blickes. So sehr die liebevolle Schilderung des wirthschaftlichen Kleinlebens ins Detail eindringt, stets behält sie die allgemeinen kulturgeschichtlichen Phänomene im Auge, welche auf dasselbe bestimmend und umgestaltend eingewirkt haben. Die Einflüsse der Reformation, der Entdeckung der neuen Welt auf das ganze sociale Leben, besonders die Wandlungen in der Stellung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber durch die Entwicklung der Kapitalherrschaft und die allmälige Entfremdung ihrer beiderseitigen Interessen, die Umwälzungen, welche die Ersetzung der Menschenkraft durch das Eindringen der Maschinen z. B. in der Montanindustrie seit dem 15. Jahrhundert hervorbrachte, die Einflüsse veränderter Verkehrs- und Handelsverhältnisse, all das wird hier an den Thatsachen des Wirthschaftslebens einer einzelnen Landschaft bis ins Kleinste mit einer Feinsinnigkeit und Gestaltungskraft veranschaulicht, wie es in Bezug auf jene Zeit kaum noch für eine andere Gegend Deutschlands geschehen ist. Die Achtung vor der Leistung erhöht der Umstand, dass sie das Werk eines einfachen Rentbeamten eines kleinen bayrischen Landstädtchens ist! R. Pöhlmann.

K. E. Hermann Müller, Dr., Reichs-Steuern und Reichs-Reform-Bestrebungen im 15. und 16. Jahrhundert. Prenzlau. C. Vincent. 1880. 71 SS.

Die vorliegende kleine Schrift giebt eine Uebersicht über die Versuche, welche seit

den Zeiten Kaiser Sigismunds gemacht wurden, um dem Reiche eigene Einnahmen zu verschaffen, die zur Durchführung wichtiger Reformen, besonders zur Aufstellung eines Söldner-Heeres und zur Errichtung eines höchsten Gerichtshofes verwendet werden sollten. Diese Bemühungen, welche fast ein Jahrhundert hindurch andauerten und schliesslich insofern auch Erfolg hatten, als die Einsetzung des Reichskammergerichts zu Stande kam, verdienen in der That die besondere Aufmerksamkeit gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo verwandte Bestrebungen auf der Tagesordnung stehen. Der Verfasser, welcher sich bereits früher an der wissenschaftlichen Forschung über das 15. Jahrh. durch eine Schrift über Karl den Kühnen betheiligt hat, giebt eine durchaus klare und sachgemässe Erörterung der einschlagenden Fragen, allein die Schrift kann nicht den Anspruch machen, eine Bereicherung unserer wissenschaftlichen Kenntnisse zu geben, da sie lediglich aus grösseren bekannten Werken zusammengearbeitet ist. Derjenige, welcher sich mit dieser Zeit beschäftigt hat, findet weder neue Auffassungen noch neue Thatsachen. Zur Orientirung weiterer Kreise ist sie dagegen wohl geeignet und mag zu diesem Zwecke auch empfohlen werden. K.

Denkschrift, betr. die bisherigen Erfolge der im Laufe des Jahres 1880 eingetretenen Erweiterung und Konsolidation des Staatseisenbahnbesitzes. Berlin C. Heymanns Verlag 1880. 110 SS.

Die vorliegende Denkschrift macht es sich zur Aufgabe, im Einzelnen, soweit dies bis jetzt überhaupt möglich ist, den Einfluss nachzuweisen, welchen die jüngsten Erweiterungen der preussischen Staatsbahnen in Bezug auf Bau, Verwaltung und finanzielles Ergebniss ausgeübt haben. Als günstige Folgen der Fusionen werden zahlreiche Ersparungen, Vereinfachungen, reellere Ausnutzung vorhandener Mittel und Kräfte und zwar zum grossen Theil an der Hand ziffermässiger Belege aufgeführt. Von erheblichem Gewichte sind die Angaben, welche über die Ermöglichung einer besseren Gestaltung der Bauprojekte gemacht werden. Es wurden erspart:

1. Durch den Wegfall von Konkurrenzbauten		
a. der Staatseisenbahnverwaltung	15.136.000	Mark.
b. der früheren Privatbahnen . .	61.917.800	„
2. Durch rationellere Gestaltung der Bahnhofsprojekte:		
a. bei Staatsbahnen	4.378.000	„
b. bei früheren Privatbahnen . .	2.543.000	„
im Ganzen	83.974.800	„

Von dieser Summe sind freilich 11.375.000 M. als „eventuell“ bezeichnet; auch ist nicht zu übersehen, dass die Dünnthalbahn, für welche 18.771.000 Mark als anschlagsmässige Bausumme eingestellt wurden, der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bereits am 9. Juni 1873 konzessionirt, die weitere Verfolgung dieses Projektes daher ohnedies schon nicht mit sonderlicher Eile betrieben worden ist. Immerhin aber sind die Ersparungen, welche die Vereinigung verschiedener, theils mit einander konkurrirender Linien in einer Hand ermöglichte, recht belangreich, wie ja überhaupt die Unkosten der Konkurrenz im Eisenbahnwesen ein schwer wiegendes Argument für Einheitlichkeit in der Nutzlegung und im Betriebe abgeben. Auf die Verwaltung hat der Erwerb von Privatbahnen nach der Denkschrift in sofern einen günstigen Einfluss ausgeübt, als er eine zweckmässige, den Verkehrsinteressen mehr Rechnung tragende Abgränzung der Verwaltungsbezirke, sowie mannigfache Vereinfachungen des Geschäftsverkehres (Verminderung der Abrechnungen über Benutzung der Wagen, Ersatz von Reparaturkosten etc.) ermöglicht habe. Dazu komme „die Befreiung des Verkehrs von lästigen, bisher im Sonderinteresse der einzelnen Bahnen begründeten Auflagen (Ueberfuhrgebühren), die Verwendung der besonderen Anlagen der bisher getrennten und sich vielfach befehdenden Unternehmungen für den gesammten Dienst, die möglichste Ausdehnung der direkten Expedition, die einheitliche Leitung des Verkehrs über die leistungsfähigsten, die schnellste und billigste Beförderung bietenden Routen, die Beseitigung unnöthiger, oft nur willkürlicher Verschiedenheiten in den besonderen Tarifvorschriften der einzelnen Bahnen, endlich eine gleichmässige einfachere und klarere Gestaltung der Tarife“ mit vollständig durchgeführter Publizität derselben gegenüber seither thatsächlich trotz gesetzlicher Bestimmungen noch vorgekommenen einseitigen Begünstigungen. Nachdem hierauf noch eine Reihe von Erleichterungen aufgezählt worden sind, welche dem Personenverkehr gewährt werden konnten, werden u. A. schliesslich noch nachdrücklich die Vortheile hervorgehoben, welche die einheitliche Disposition über den Wagenpark sämmtlicher Bahnen biete, indem

sie unnöthige Leerfahrten vermindern, Wagenmangel verhüte, bezw. möglichst rasch beseitige, eine thunlichst schnelle Abfertigung der Güter, sowie eine Vereinfachung des Stations- und Rangirdienstes gestatte.

Eine vollständige Nachweisung alter Einflüsse, welche die Konsolidation im Gefolge hat, ist natürlich heute noch nicht zu liefern. Aber auch später wird ihre Wirkung nur auf den Gebieten mit Schärfe klargelegt werden können, auf welchen die hier so zahlreichen sog. perturbirenden Ursachen nicht eintreten oder doch wenigstens eine nur untergeordnete Rolle spielen. Diese Voraussetzungen sind im Wesentlichen gegeben, soweit es sich um Vereinfachungen, Ersparungen, vollständigere Ausnützungen handelt. Dagegen ist es sehr schwer, aus den finanziellen Ergebnissen einen zulässigen Schluss auf die volkswirthschaftliche Bedeutung der Fusionen zu ziehen, weil dieselben noch von mannigfaltigen anderen Ursachen (Aufschwung des Verkehrs, Ableitung desselben auf andere Linien etc. etc.) abhängig sind. In der Denkschrift wird zwar gesagt: „das bisherige finanzielle Ergebniss der Betriebsverwaltung der im Laufe dieses Jahres vom Staate übernommenen Privatbahnen kann im Allgemeinen als günstig bezeichnet werden; insbesondere sind diejenigen Erwartungen, welche s. Z. bei der Begründung der Gesetzesvorlagen rücksichtlich des Abschlusses für das Jahr 1879 ausgesprochen sind, bei fast allen Bahnen nicht nur erreicht, sondern übertroffen." Doch muss dieser Satz schon mit Rücksicht darauf, dass gerade auf den Vortheil der einheitlichen Verkehrsleitung ein so hohes Gewicht gelegt wird, mit Vorsicht aufgenommen werden. Auch kann ja der Staat einen Gewinn ziehen, ohne dass derselbe jedoch der Verschmelzung allein oder überhaupt nur zu verdanken ist. Derselbe könnte auch zum Theil als Folge einer billigen Erwerbung anzusehen sein.

Als ein besonderer Vortheil wird noch hervorgehoben, dass dem Staate durch den Erwerb der Privatbahnen neben dem ziffermässigen Gewinn aus den Betriebsabschlüssen noch andere Einnahmen erwachsen, welche aus den Rechnungen der Eisenbahnverwaltung nicht ersichtlich seien. Mit diesen Einnahmen sind die Zinsen der dem Staate zur freien Verfügung anheim gefallenen Gesellschaftsfonds (Reserve-, Erneuerungsfonds u. s. w.) gemeint. Dieselben bezifferten sich am 31. März 1880 auf 91.354.619 Mk., welche bei Unterstellung von 4 % 3.654.184 Mark Zinsen abwerfen. „Der Vortheil", heisst es, „welcher der Staatseisenbahn aus diesen Fonds erwächst, besteht darin, dass ihr die Möglichkeit gegeben wurde, eine grosse Anzahl neuer Bahnen, meistens Sekundärbahnen, deren Rentabilität zwar nicht von vornherein zweifellos erschien, deren Herstellung jedoch im allgemeinen Landesinteresse als nützlich und nothwendig anerkannt werden müsste, zur Ausführung zu bringen, ohne dass es einer Vermehrung der Staatseisenbahnkapitalschuld und in Folge dessen der aus dem Betriebsüberschusse der Eisenbahn zu zahlenden Zinsen bedürfen wird." Dieser Vortheil kann entweder nur dadurch erzielt worden sein, dass die früheren Eisenbahnbesitzer „übervortheilt" worden sind, oder er ist, was doch wohl angenommen werden darf, ein scheinbarer. Die Ausgaben für solche Zwecke, für welche die Reserve- und Erneuerungsfonds dienten, werden in Zukunft auch dem Staate nicht erspart bleiben. Bedarf es heute keiner Vermehrung der Staatseisenbahnkapitalschuld und in Folge dessen keiner aus Betriebsüberschüssen zu zahlenden Zinsen, so werden, da der zu gewissen Kostendeckungen bestimmte Fonds weggenommen worden ist, in Zukunft die entsprechenden Betriebsüberschüsse ja überhaupt auch nicht erzielt werden.

Mit Anerkennung darf es hervorgehoben werden, dass die Staatseisenbahnverwaltung bestrebt ist, sich von einseitiger Schablonisirung fern zu halten. Die Bildung der Verwaltungsbezirke, die Abgränzung der Kompetenzen, die Stellungnahme gegenüber der Forderung nach zu weit gehender gleichmässigen Ordnung des Tarifwesens u. s. w. berechtigen zu den besten Erwartungen. „Wenn auch noch nicht überall und noch nicht vollständig", heisst es am Schlusse der Denkschrift, „die wirthschaftlichen und finanziellen Erfolge der Konsolidation und Erweiterung des Staatseisenbahnbesitzes hervorgetreten sind, so dass die volle Tragweite der bedeutungsvollen Massregel noch nicht überall sichtbar geworden sein mag, so haben die bisherigen Erfolge den Beweis geliefert, dass die Durchführung des Staatseisenbahnsystems unüberwindbaren Schwierigkeiten nicht begegnet und die Befürchtungen nicht begründet oder übertrieben sind, welche Gegner der Staatseisenbahnpolitik gegen die Verwirklichung derselben in's Feld zu führen beflissen sind." Das beste Mittel, diese Befürchtungen, sofern sie wirklich unzutreffend sind, zu zerstreuen, werden sich wiederholende Darstellungen der Ergebnisse der Staatseisenbahnverwaltung sein, welche nicht allein möglichst sorgfältig und, so weit

nöthig, spezialisirt ausgearbeitet sind, sondern auch frei von allem Streben gehalten werden, die Einseitigkeit des Gegners durch Schönfärberei bekämpfen zu wollen.

J. Lehr.

Joseph Körösi, Project d'un recensement du monde, étude de statistique internationale. Paris 1881. 94 SS.

Zu den eifrigsten Förderern der internationalen Statistik und zu den gründlichsten Kennern der Literatur der internationalen statistischen Congresse gehört Joseph Körösi, der Director des communal-statistischen Bureaus in Budapest. Dies hat er erneut durch diese kleine, ein colossales Material bewältigende Schrift bewiesen. Dieselbe giebt ein übersichtliches Bild dessen, was auf den internationalen Congressen über die Volkszählungen beschlossen worden ist und dessen, was hiervon zur Anwendung und Durchführung gekommen ist. Obwohl das genügen würde, die Publikation verdienstlich und werthvoll zu machen, ist dies doch weder ihr hauptsächlicher Zweck, noch auch ihr namhaftestes Verdienst. Das letztere besteht vielmehr in der Art und Weise, wie Körösi die Frage beantwortet, woher es denn komme, dass alle die Beschlüsse der Congresse, welche eine Uebereinstimmung in den Volkszählungen der verschiedenen Staaten herbeiführen sollten, um die Ergebnisse der Zählungen vergleichbar zu machen, bisher so überaus wenig erfolgreich gewesen sind. Man schob bisher die Hauptschuld darauf, dass die Beschlüsse der Congresse des obligatarischen Charakters entbehrten und vorwiegend akademischer Natur blieben. Auch Körösi beklagt dies. Er weist aber mit Recht darauf hin, dass dieser Uebelstand wett gemacht werden könne, wenn man sich einer grösseren Uebereinstimmung in der Bearbeitung der Volkszählungsergebnisse befleissigen wollte. Auffälliger Weise hat sich der Congress mit dieser Seite der Sache noch fast gar nicht beschäftigt, obgleich gerade hier eine viel grössere Aussicht auf Erfolg vorhanden ist. Körösi hätte in dieser Beziehung darauf hinweisen können, dass die Entscheidungen über Umfang und Ausführung der Volkszählungen nicht von den Statistikern, sondern von den Verwaltungsbehörden getroffen werden und zwar oft in einem Sinne, welcher mit den Gutachten der statistischen Fachmänner wenig Verwandtes hat. Die Entscheidungen über die Bearbeitung der Zählungsergebnisse pflegt man jedoch den Statistikern fast ausschliesslich zu überlassen und sich auf gewisse Mindestforderungen für rein administrative Zwecke zu beschränken.

Körösi zeigt nun, dass bei einigem guten Willen der Directoren der statistischen Landes- und Reichsbureaus auch aus dem gegenwärtigen auf nicht ganz gleichartige Weise entstandenen Material durch übereinstimmende Bearbeitung sich ein ungeahnter Reichthum international vergleichbarer Daten gewinnen lasse und macht eingehende Vorschläge über die für internationale Zwecke in die Veröffentlichungen aufzunehmenden Daten, Detaillirungen und Combinationen, Körösi richtet einen warmen Appell an die Fachgenossen, diese Vorschläge nicht zu kritisiren, sondern dieselben resignirend versuchsweise anzunehmen, da sonst ein neues Jahrzehnt bis zum allgemeinen Census 1890 unbenutzt vorüber gehen würde. Natürlich geht er dabei nicht so weit, zu fordern, dass man auf die bisher üblichen und den Bearbeitern sonst wichtig oder interessant erscheinenden Gruppirungen, Classificationen und Combinationen verzichten solle. Dies würde schon durch die Rücksicht auf die nöthige Continuität ausgeschlossen sein. Wir beschränken uns, diesem Appell gehorchend, auch hier bezüglich dieser Vorschläge auf folgende Bemerkungen:

Obgleich Körösi, dem altbewährten Grundsatz getreu, viel zu verlangen, um etwas zu erlangen, unseres Erachtens zu viele Punkte unter die für internationale Zwecke wünschenswerthen aufnimmt, scheint er doch in einigen nicht radical genug vorzugehen. Dahin gehört die Forderung, bei allen auf die Bevölkerung bezüglichen Angaben die Geschlechter getrennt zu halten. Körösi will hier, gewiss mit Unrecht, einige Ausnahmen gestatten.

Beim Alter übersieht Körösi die Schwierigkeit, welche der Durchführung als Congressbeschlüsse, das Alter durch die vollendeten Lebensjahre auszudrücken, dadurch entsteht, dass der Volkszählungstermin nicht in allen Ländern mit dem Jahreswechsel zusammenfällt und dass die Congresse selbst den Wunsch ausgesprochen haben, behufs sicherer Constatirung des Alters nicht nach diesem selbst, sondern nach dem Geburtsjahr und Tag zu fragen. In den Ländern, in denen das geschieht, werden dann gewöhnlich die Geburtsjahresclassen bearbeitet und den Altersclassen gleichgeachtet. Eine doppelte Bearbeitung unter Berücksichtigung sämmtlicher im December geborenen Personen, dann wenn die Zählung am 1. December statt fand, ist aber recht schwierig,

namentlich da, wo die Individualzählkartenmethode bei der Erhebung nicht zur Anwendung kam.

Der hauptsächlichste Einwand, den wir gegon Körösi's Vorschläge aussprechen möchten, besteht darin, dass Körösi gar keine Rücksicht auf die Grösse der Verwaltungseinheit nimmt, für welche er diese oder jene Angabe fordert. Gewiss hat es die internationale Statistik zunächst nur mit den Staaten als solchen zu thun. Aber wird Körösi bezüglich Deutschlands sich auf die summarischen Angaben für das deutsche Reich beschränken wollen? Gewiss fordert er, wie Andere, sämmtliche international belangreiche Daten auch von Preussen, Bayern, Sachsen, Würtemberg. Es ist nur die Frage, ob auch von sämmtlichen deutschen Staaten oder von welchen? Geht man bis auf die kleinsten Fürstenthümer herab, dann muss man consequenter Weise auch die Veröffentlichung aller Daten für sämmtliche preussischen Kreise und die entsprechenden kleinsten Verwaltungsbezirke der anderen deutschen Staaten verlangen. Nicht ganz so schwierig, aber schwierig genug liegen doch die Verhältnisse auch in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz.

Wer irgend nur die Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Volkszählungen literarisch verarbeitet oder benutzt hat, wird stets mit jenen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben und gewiss uns beipflichten, wenn wir wünschen, dass von Allem auch auf diesem Gebiet gleichmässige Grundsätze zur Anwendung kämen.

Was den Umfang der Forderungen Körösi's anbelangt, so werden wohl kaum bei den grösseren staatlichen Einheiten Schwierigkeiten entstehn, diese Forderungen zu erfüllen. Aber wie ist es mit den Provinzen, den Regierungsbezirken, den Kreisen zu halten, und was hat in internationaler Beziehung als Provinz, als Regierungsbezirk, als Kreis zu gelten?

Wir müssen uns an dieser Stelle darauf beschränken, den Wunsch nur anzudeuten, alle Angaben möglichst für diejenigen Verwaltungseinheiten zu machen, welche den preussischen Kreisen entsprechen. Hier sollte eigentlich nur die Anführung der einzelnen Jahresclassen und ein grosser Theil der vorgeschlagenen Combinationen gespart werden. Dagegen müssten mindestens die grösseren Altersgruppen und die absoluten Zahlen aller einzelnen überhaupt gemachten Angaben ohne Combination aufgeführt werden.

Leider ist die Veröffentlichung der Arbeit Körösi's so spät eingetreten, dass auf dieselbe weder bei der Zählung selbst, noch bei der ersten Feststellung der Instructionen für die Bearbeitung der Zählungsergebnisse Rücksicht genommen werden konnte. Die meisten Bureau's sind aber jetzt in der Arbeit noch mitten drin, so dass Körösi's Wünsche wenigstens nachträglich noch Berücksichtigung finden können.

Wir schliessen uns deshalb gern der Bitte Körösi's an, die Ausführung seiner Vorschläge, wie sie nun gerade sind, zu versuchen und wir sind mit ihm der Meinung, dass das Resultat ein überraschendes und lohnendes sein wird.

Leipzig. Ernst Hasse.

Adolf Beer, Der Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868. Prag 1881. IV, 524 S.S.

Anknüpfend an sein früheres Werk: „Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrh.“ entwirft der Verfasser im vorliegenden Buche ein Bild der österreichischen Finanzen seit der dualistischen Gestaltung des Reiches. Gleichsam als Einleitung und nur im Umriss wird eine Geschichte der direkten Steuern vorangestellt, die vielfach auf handschriftlichem Material von grossem Interesse beruht und bezüglich der Realsteuern bis auf Josef II. zurückreicht. Im zweiten Kapitel werden die direkten Steuern nach ihrem Ertrage und ihren Veränderungen seit 1868 besprochen, hierbei wird insbesondere auf die ungleichmässige Belastung der verschiedenen Provinzen durch die Grundsteuer hingewiesen. Die Grundsteuer sammt ausserordentlichem Zuschlag beträgt im Durchschnitt auf ein Joch productiven Bodens in Böhmen 1,6 fl., in Mähren 1,43, dagegen in Galizien 0,35, Tirol und Voralberg 0,26, der Bukowina 0,20, was abgesehen von der verschiedenen Steuergrundlage auch darin seine Erklärung findet, dass in den letztgenannten Ländern 2,758.428 Joch unbesteuert sind. (S. 65.) Bei der Hauszinssteuer wird der übermässige Steuersatz insofern gerechtfertigt, als es dem österreichischen Steuersystem an einer rationellen Einkommensteuer felt, deren Stelle die Hauszinssteuer vertreten muss. Daneben bestehen ausgedente Steuerbefreiungen für Neubauten, die aber ihren Zweck, auf eine Erniedrigung der Mietpreise zu wirken, nicht erreichen können, weil sie nur den Wert der Baugründe um den kapitalisirten Steuerbetrag erhöhen, der Gewinn nur dem Besitzer der Bauarea zu Gute kommt. Dass die wolhabenden Klassen zur Hauszinssteuer in geringerem Masse beitragen als die mittleren und armen Schichten, wird für Wien ziffermässig

dargethan, sowie auch daraus gefolgert, dass seit der Krisis die grösseren Wonungen beträchtlicher im Preise gesunken sind als die mittleren und kleineren. Das irrationelle der Hausklassen-, der Erwerbs- und der Einkommensteuer wird erörtert und als besonders charakteristisch die Tatsache hervorgehoben, dass die Eingänge aus der Einkommensteuer der Erwerbssteuerpflichtigen seit 30 Jahren fast völlig stationär geblieben sind. Daran schliesst sich die Besprechung der Budgets der autonomen Organe, deren Aufwand in demselben Grade zugenommen hat als sich ihr Wirkungskreis erweiterte. Sie decken ihre Bedürfnisse regelmässig durch Zuschläge zu den direkten Steuern, wodurch die Härten des Ertragssteuer-Systems noch gesteigert werden.

Das dritte Kapitel handelt von den indirekten Steuern, worunter nach der Terminologie des österreichischen Budgets auch die Monopole, Regale und Gebühren subsumirt werden. Im Gegensatze zu den direkten Steuern herrscht bei den indirekten Abgaben völlige Gleichmässigkeit in allen Ländern, bei den Verzehrungssteuern und Monopolen sogar in beiden Reichshälften. Hier erfaren Branntwein- und Zuckersteuer die ausfürlichste Behandlung.

Die folgenden drei Abschnitte beschäftigen sich mit den Staatsausgaben und behandeln zunächst die Kosten der Civilverwaltung, sodann die „allgemeinen Staatsauslagen“, endlich die gemeinsamen Auslagen. Unter den allgemeinen Staatsauslagen werden alle Beträge verstanden, welche als Subventionen nnd Dotationen, für die Verzinsung der Staatsschuld, für die Schuldentilgung, für die allgemeine Kassenverwaltung und für die Verwaltung der Staatsschuld erforderlich sind. Die Subventionen und Dotationen an Industrie-Unternemungen, meistens in Zinsgarantien für Eisenbahnen bestehend, die einzeln besprochen werden, stiegen von 0,2 Mill. fl. im Jahre 1868 auf 21,430 Mill. im Jahre 1880 und trugen nicht wenig zur Zerrüttung des Staatshaushaltes bei. Oestereich hat mit einem dauernden Verwaltungsdeficit ven 25 Mill. fl. zu rechnen und da das ungarische Deficit fast ebenso gross ist, ergiebt sich für das ganze Reich eine Unterbilanz von nicht weniger als 50 Mill. fl., die durch Anleihen zu beschaffen sind.

Die Ungleichheit der Ertragssteuern sowie die Notwendigkeit, dem Staate neue Einnamequellen zu eröffnen, haben schon wiederholt zu Steuerreform-Versuchen gefürt, die aber alle gescheitert sind. Nur die 1869 beschlossene Grundsteuerregulirung wurde durchgefürt, aber auch sie erlitt durch die jüngsten Beschlüsse des Reichsrathes wesentliche Abschwächungen. Die Geschichte dieser Reformbestrebungen unter Bruck, Plener, Brestl und de Pretis ist im 7ten Kapitel gegeben. Nach unserem Autor hätte man die gegenwärtige Ertragsbesteuerung im wesentlichen belassen und sich mit der Einführung der Personal-Einkommensteuer begnügen müssen; weil man aber die bestehenden Steuern reformiren und gleichzeitig die neue Steuer einführen wollte, brachte man gar nichts zu Stande.

Im 8ten Kapitel werden die Finanzen Ungarns und der Ausgleich mit Kroatien, im 9ten Kapitel der II. österreichisch-ungarische Ausgleich besprochen. Trotz Erhöhung vieler alten von Oesterreich überkommenen Steuern und Einführung neuer Abgaben hat die Herstellung des Gleichgewichts im ungarischen Staatshaushalt nicht gelingen können, der ständige Abgang beziffert sich auf 24—25 Mill. fl. Dabei ist die Steuerkraft des Landes auf das äusserste angespannt und es steht zu besorgen, „dass die geringste kriegerische Verwicklung die harten Bestrebungen mit einem Schlage zu nichte machen dürfte.“ Die Ausgleichsverhandlungen zwischen den beiden Reichshälften erfaren eine eingehende Darstellung, besonders soweit sie die Bankfrage und die Frage der Steuerrestitution betreffen, wobei anzuerkennen ist. dass der Verfasser auch in diesem Theile sich durchaus objektiv und frei von Parteileidenschaft zu erhalten versteht.

Im Schlusswort wird nach einer allgemeinen Betrachtung über die Ursachen der heutigen finanziellen Lage Oesterreichs die Notwendigkeit betont, mit dem alljärlichen Schuldenmachen aufzuhören, soweit es sich um den regelmässigen Staatsbedarf handelt; dieser müsse unbedingt durch Steuern aufgebracht werden. Weil aber eine Umgestaltung der Ertragssteuern mit grossen Schwierigkeiten verbunden sei, müsse die Ausgleichung ihrer Ungleichmässigkeiten in der Personal-Einkommensteuer gesucht werden. Freilich dürfe diese, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, nicht zu hoch angesetzt werden und erfordere deshalb eine Ergänzung durch indirekte Steuern, mit deren Auflage aber, bei der grossen Belastung der unteren Volksklassen, nur vorsichtig vorzugehen sei. Mit dem Hinweis auf die Reformbedürftigkeit der Kommunalbesteuerung und dem frommen Wunsche nach Herstellung der metallischen Währung schliesst das verdienstvolle, durchaus sachlich gehaltene Buch.

Dr. jur. Emanuel Sax.

Uebersicht
über die neueste nationalökonomische und statistische Literatur des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Allgemeines.

Bastiat, Frédéric, Oeuvres complètes. Tome VI: Harmonies économiques. 8e édition. Par., Guillaumin & Ce, 18. 664 pag. 3 fr. 50.

Callery, A., Histoire de l'origine, des pouvoirs et des attributions des états généraux et provinciaux depuis la féodalité jusqu'aux états de 1355. Étude destinée à l'histoire des institutions financières de l'ancienne France. Bruxelles, A. Vromant, 1881. 8.

Calvo, Charl., Le droit international, théorique et pratique. Précédé d'un exposé historique des progrès de la science du droit des gens. 3e édition. Tome IV (dernier). Par., Arth. Rousseau, 1881 gr. in-8. 15 fr. Vol. I. à IV. 60 fr.

Catéchisme social et politique, d'après les principes du bon sens, du droit naturel et de la civilisation chrétienne, dédié par un citoyen à ses concitoyens. Par., Palmé, 1881. 32. 96 pages.

Chaumeil, Leçons populaires d'économie politique à l'usage des écoles et des familles. Par., E. Belin, 1881. 12. 1 fr.

Le Couppey, G., La spéculation et les reports devant la loi. Par., Guillaumin, 1881. 8. 1 fr. 50.

de Lescure, Mémoires sur les assemblées parlementaires de la révolution. Tome IIème. Par., Firmin-Didot & Ce, 1881. 8. 3 fr. 50.

de Mas Latrie, M. L., Traités de paix et de commerce. Relations des chrétiens avec les Arabes de l'Afrique septentrionale au moyen-âge. Avec une introduction historique. Par., E. Plon & Ce, 1881. gr. in-4. 36 fr.

Montagu, A., Cours de philosophie scientifique et ses conséquences sociales. 2e édition. Par., A. Drouin, 1881. 8. 268 pag. 3 fr. 50.

Passy, F., Étude sur l'enseignement de l'économie politique. Orléans, impr. Colas, 1881. 8. 11 pag.

Rapet, J. J., Manuel de morale et d'économie politique. 4e édition. Par., Guillaumin & Ce, 1881. 18. (Ouvrage qui a remporté le prix extraordinaire de 10,000 frcs.) 3 fr. 50.

de Raynal, Économie agricole d'un domaine féodal au XIIIe siècle. Bourges, David, 1881. 8. 53 pag.

Worms, É., Rudiments de l'économie politique à l'usage de l'enseignement secondaire. Par., Marescq ainé, 1881. 18. 3 fr.

Blackley, W. L., Social Economy reading book. Adapted to the requirements of the new Code. London, National Society, 1881. 12. 248 pp. 2/—.

Brewer, C., The Political, Social, and Literary History of Germany, from the commencement to the present time. London, de la Rue & Co, 1881. 8. 5/—.

Transactions of the National Association for the Promotion of Social Science, Edinburgh Meeting 1880. London, Longmans, 1881. 8. 12/—.

Nazzani, E., Saggi di economia politica. Milano 1881. 8. 180 pag. 2 M. 50.

2. Die Arbeit. Die Gesellschaft. Die Familie. Verhältnisse, Lage und Zustände der arbeitenden Klassen. Frauenarbeit. Genossenschaftswesen. Socialismus. Communismus. Nihilismus. Armenpflege. Armuth und Elend.

de Biran, E., Principes de l'assistance publique en France. Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1881. 8. 1 fr.

Deschanel, Le peuple et la bourgeoisie. Par., Le Soudier, 1881. 8. 5 fr.

Desmaze, Ch., Le crime — la débauche à Paris — le divorce. Par., Charpentier, 1881. 18. 3 fr. 50.

Institutions, les, économiques chrétiennes, faisant suite aux institutions qui protègent l'atelier et la famille ouvrière. Rapports présentés au congrès de Grenoble (13-17 sept. 1880). Angers, impr. Lachèse & Dolbeau, 1881. 12. 107 pag.

Jossier, S., Dictionnaire des ouvriers du batiment. Par., Ducher & Ce, 1881. gr. in-8. 7 fr. 50.

Legoyt, Le suicide ancien et moderne. Par., Le Soudier, 1881. 8. 5 fr.
Million, L., Le contrat d'apprentissage. Commentaire de la loi du 22 février 1851. Par., A. Hennuyer, 1881. 8. 76 pag. 1 fr. 50.
Obdebeck, (délégué des imprimeurs sur étoffes), La question des retraites ouvrières au congrès ouvrier socialiste du Havre. Discours. Lagny, impr. Aureau, 1881. 32. 24 pag.
Ravanier, La solidarité universelle. Projets sur la solution de la question sociale et l'établissement d'une caisse de retraite pour les ouvriers et ouvrières de l'industrie et de l'agriculture. Paris, chez l'auteur, 15, rue Véron, 1881. 8. 48 pag.
Toubeau de Maisonneuve, Les anciennes corporations ouvrières à Bourges: „cayer des reiglemens et ordonnances sur plusieurs estats et mestiers de personnes demourantes en la ville et faulxbourgs de Bourges 1591 à 1633", publié d'après l'original conservé aux archives de la mairie, avec notes et introduction. Bourges, Pigelet et fils et Tardy, 1881. 8. XXIX-301 pag. et vignettes.
Vindex (du Paris-Journal), Études sociales. Bilan de la révolution. Poitiers, Oudin, 1881. 18. 107 pag.
Barnard, C., Co-operation as a business. New York, G. P. Putnam's Sons, 1881. 8. VI-234 pp. cloth. $ 1. —.
Harrison, C. C., Woman's Handiwork in Modern Homes. New York and London 1881. 12. With illustrations and 4 plates in colours. 10/6.

3. Landwirthschaft. Grundeigenthum. Landwirthschaftliche Gewerbe. Jagd und Fischerei.

Barrier, E., L'agriculture en France et en Amérique. Par., Cretté, 1881. pet. in-8. 55 pag.
— Les traités de commerce. Étude économico-fantaisiste et lettres sur l'agriculture (1879 à 80). Par., Cretté, 1881. pet. in-8. 53 pag.
Calendrier officiel des courses des chevaux (1880), publié sous les auspices de la Société d'encouragement pour l'amélioration des races de chevaux de France (Jockey-club.) Courses à venir. Par., impr. Malteste & Ce, 1881. 12. 403 pag.
Foex, G., Manuel pratique de viticulture pour la reconstitution des vignobles méridionaux; vignes américaines etc. Par., Delahaye & Lecrosnier, 1881. 8. 275 pages. 3 fr.
de Luçay, Rapport fait à la Société des agriculteurs de France sur les dégrèvements d'impôts réclamés par l'agriculture. Par., impr. Mersch, 1881. 8. 16 pag.
Picard, E., La vénerie et la fauconnerie des ducs de Bourgogne d'après des documents inédits. Par., H. Champion, 1881. 8. 5 fr.
Ysabeau, A., Cours d'agriculture pratique, publié par une société d'agronomes sous la direction d'A. Ysabeau. III: Animaux domestiques. 5e édition. Par., P. Dupont, 1881. 18. IV-579 pag.
de Burgh, U. H. H., The Landowners of Ireland: an alphabetical list of the Owners of estates of 500 acres of £ 500 valuation and upwards in Ireland, with the acreage and valuation in each county. Dublin, Hodges & F., 1881. 8. 496 pag. 5/—.
Corn Roots, and other Crops of the Farm: a practical guide to the successful and remunerative Cultivation of Wheat, Oats, Barley, Rye, Maize, Flax etc. London, Ward & L., 1880. 8. 132 pp. 1/—.
Dennehy, H. E., The Outcome of Land Reform: the happy peasant proprietors of Europe. Dublin, Gill, 1881. 8. 42 pp. —. 6 d.
Dun, Finlay, Landlords and Tenants in Ireland. London, Longmans, 1881. 8. 280 pp. (Letters reprinted from „the Times", with additions etc.) 6/—.
Hearing, and how to keep it. London, Ward & L., 1881. 12. 158 pag. 1/—.
Sidney, S., The book of the Horse. With 25 colour. plates and 100 wood engravings. London, Cassell Petter Galpin & Co, 1881. 4. cloth. 31/6.
Starr, F. R., Farm Echoes: a series of entertaining Agricultural Experiences, by the proprietor of the famous Echo Farm, Lichtfield (Connecticut). New-York 1881. 12. 5/—.

4. Gewerbe und Industrie.

Annuaire de la carrosserie, de la sellerie, du charronnage, de la bourellerie et professions annexes. 2e édition. Par., A. Leroy, 1881. 8. 900 pag. 5 fr.
Bruneel, Notice sur l'industrie cotonnière en Belgique, pour servir d'introduction au com-

partiment réservé aux produits de la filature et du tissage du coton à l'Exposition nationale etc. Gand, Ad. Hoste, 1881. 8. 36 pag. 1 fr.

Lacroix, E., Dictionnaire industriel à l'usage de tout le monde: Arts et métiers, mines, agriculture, etc. Tome IV: G—Z. Par., Lacroix, 1881. 18. 10 fr.

Morand, M., La législation des patentes appliquée aux industries textiles et aux industries, commerces et professions qui s'y rattachent, etc. Analyse et commentaire de la loi du 15 juillet 1880. Lyon, impr. Pitrat aîné, 1881. 8. 95 pag.

Pernolet, A. et L. Aguillon, Exploitation et réglementation des mines à grisou en Belgique, en Angleterre et en Allemagne. Rapport de mission fait à la Commission chargée de l'étude des moyens propres à prévenir les explosions de grisou dans les houillères. Partie II: Angleterre. Par., Dunod, 1881. 8. XII - 335 pag.

Iron, Steel, and allied Trades in 1880, the: Annual report to the members of British Iron Trade Association. London 1881. 8. sewed. 5/—.

Spons' Encyclopaedia of the Industrial Arts, Manufactures, and Commercial Products. London, E. & F. N. Spon, 1881. super-roy. 8. cloth. 13/6.

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik. Münz-, Maass- und Gewichtswesen. Währung. Bimetallismus.

Bimétallisme, le, ou trois barbarismes en un seul mot, savoir: un néologisme inutile et spécieux, une définition trompeuse de la monnaie, une absurdité métrologique. Lettres à M. Jos. Garnier. Par., impr. Chaix et Ce, 1881. 8. 32 pag.

Commerce, le, de draperie, son avenir possible. Première partie: Exposé général. Par., impr. Larochelle, 1881. 8. 87 pag.

Comité international des poids et mesures. Procès-verbaux des séances de 1880. Par., Gauthier-Villars, 1881. 8. 5 fr.

Fauconnier, E., L'argent et l'or. Essai sur la question monétaire. Par., Baillière & Ce, 1881. 8. 190 pag. 2 fr. 50.

Jurisprudence du port d'Anvers et des autres villes commerciales et industrielles de la Belgique. Année 1881. Anvers, J. Plasky. 8. 17 fr.

Kresser, V. (Ancien directeur général de la Hongkong Shanghai Bank), Politique monétaire du suffrage universel; le duométallisme libre et la liberté du crédit. Par., Dentu. 1881. 18. 128 pag. 1 fr. 50.

de Laveleye, E., La question monétaire en 1880—81. 2 parties. Bruxelles, C. Muquardt, 1881. 8. (partie I: La conférence monétaire de Paris et le bimétallisme. 2 fr. 25.

Léautey, E., Le Congrès des comptables. Questions actuelles de comptabilité et d'enseignement commercial. Par., Guillaumin, 1881. 8. 3 fr. 50.

Le Touzé, C., La question monétaire et les conférences internationales de 1881. Par., Gervais, 1881. 8. 14 pag.

Nyssens, A. et H. De Baets, Commentaire législatif du code de commerce belge, tiré des discussions parlementaires et des travaux préparatoires. Livrais. 1. Bruxelles, F. Larcier, 1881. 8. 128 pag. Das vollständige Werk ist auf 10 Lieferungen berechnet à 5 fr.

Pauliat, L., La conférence monétaire de 1881. Par., imprim. Chamerot, 1881. 8. 60 pag.

de Soubeyran, G., Question monétaire. Discours prononcé à la Chambre des députés. Poitiers et Paris 1881. 8. 31 pag.

Tableau du mouvement commercial de la Belgique avec les pays étrangers pendant les années 1881, 1880 et 1879, en ce qui concerne les principales marchandises. Bruxelles 1881. Roy. in-4 (Annexe au Moniteur Belge).

6. Verkehr.

Chanliaux, P., De la navigation; les cinq grands bassins fluviaux de la Gaule (France), considérés aux points de vue de la navigation, de l'agriculture, de l'histoire et du commerce. 1er fascicule. Lyon, Meton, 1881. 8. —. 50 cent.

Choron, L., Étude sur le régime général des chemins de fer. Par., Gauthier-Villars 1881. 8. 3 fr.

7. Geld- und Creditwesen. Banken. Finanzwesen.

Album industriel et financier illustré, publié sous les auspices de la banque de prêts à l'industrie. Par., impr. Chaix & Ce, 1881. 8. 296 pag.

d'Avenel, G. (le vicomte), Les octrois en France et à l'étranger. Par., Guillaumin, 1881. gr. in-8. 1 fr.

Buchère, A., Traité théorique et pratique des valeurs mobilières et effets publics, rentes sur l'état, actions de la banque, actions et obligations des sociétés commerciales, valeurs étrangères, etc. 2e édition. Par., Marescq aîné, 1881. 8. VIII-870 pag.

Dujardin, A., Des droits d'enregistrement, de timbre et de greffe, au point de vue de la proportionnalite de l'impôt. Par., Chevalier-Marescq, 1881. 8. VII-390 pages.

Le Camus de Moffet, H., Nouveau tableau des droits de statistique, à l'usage du commerce dans ses rapports avec la douane. Nouv. édition. Bordeaux, impr. Lamarque, 1881. 8. 29 pag. —. 75 cent.

de Turenne, P., La nouvelle loi financière italienne. Par., au bureaux de la Revue britannique, 1881. 8. 20 pag.

Winmore and Co: a tale of the Great Bank Failure. London, Japp, 1881. 12. 118 pp. 1/—.

Ribeiro, Th., D. Miguel a sua realeza eo seu emprestimo Outrequin & Jauge. Lisboa 1881 (Par., Aillaud, Guillard & Ce). 8. 320 pag. 4 fr.

9. Statistik.

Annuaire statistique de la Belgique. 11e Année 1880. Bruxelles, impr. F. Callewaert, père, 8. XLVI-396 pag. et 5 cartes. fr. 2,50.

Births, Deaths, and Marriages in England (Abstract of 1879) XLII. Annual report of the Registrar-General of —. London 1881. 8. (Parliamentary Paper by command.) 2/6.

Fitzgerald, J. F. V., Australia (Foreign Countries and British Colonies). With illustrat. and map. London, Low, 1881. 12. 234 pp. 3/6.

Poole, S. L., Egypt. (Foreign Countries and British Colonies). London, Low, 1881. 12. 204 pp. with illustrations. 3/6.

Öfversigt af Finlands utrikes sjöfart och handel åren 1876—78. (Bidrag till Finland's officiela Statistik I. 4). Helsingfors 1881. 4.

Folketaellingen i Norge i Januar 1876. Resultaterne af — C. N. 1. 3die Hefte, udgivet af det Statistiske Centralbureau. Kristiania 1881. 4. (Enthaltend: Norwegische Gewerbezählung. Blinde, Taubstumme und Irrsinnige, sowie Nationalitätsstatistik Norwegens.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Mars et Avril 1881. Mars: A. France. — Loi velat. au service des colis postaux. — Enquête sur le régime des boissons. Vins. Tableau des quantités. — Tableau du produit des différents impôts. Taxes etc. — Les impôts et revenus indir, pend. les 2 premiers mois de 1881. — Le cabotage en 1879. — Produits des contributions indirects pendant les années 1880 et 1879. — B. Étranger: Belgique: La Banque nationale, son rôle comme caissier de l'État. Le régime des fabriques de sucre. — Allemagne: Les budgets biennaux. — Italie: le cours forcé. — États-Unis: Le commerce extérieur de l'Union et le port de New-York. Le message présidentiel. — Avril: A. France: L'emprunt du 17 mars 1871. Textes y relatifs. — Loi portant création d'une caisse d'épargne postale. — La conférence monétaire de Paris. — Les impôts et revenus indirects pendant les trois premiers mois de 1881. — Enquête sur le régime des boissons. — Vins. Tablaux des importations et des exportations. — Droits sur les boissons. — Les patentes en 1880 et 1879. — Les propriétés de l'État en 1879. — Le domaine de la ville de Paris. — Étranger: Angleterre: L'exposé budgétaire pour 1881—82. Les budgets et la situation financière. La richesse mobilière du peuple anglais. — Italie: Le cours forcé et la situation économique financière du royaume (suite). — Portugal: L' impôt sur le revenu. — Égypte: Le budget égyptien pour 1881. —

Journal des Économistes. Février et Mars 1881. Février: La question agraire en Irlande, par E. Fournier de Flaix. — La situation agricole en France.

Enquête par la Société centrale agricole, par E. Levasseur. — Statistique du mariage, d'après les études démographiques de M. Bertillon sur la population française, par L. Roquet. — Les syndicats professionnels et le droit d'association, par E. Petit. — De la colonisation française à propos de l'occupation du Ton-King et de l'ouverture du Soudan, par L. Kerrilis. — L'économie politique au Congrès de Reims, par Ch. Breul. — Le comte Jean Arrivabene. Nécrologie par P. Sbarbaro. — Le billet de banque en Suisse, par J. Lombard. — Situation financière de la France. Exposé des motifs du projet de loi portant fixation du budget général de l'exercice 1882 présenté par J. Magnin, Ministre des finances. — Société d'économie politique. Réunion du 5 février 1881. — Cartes et timbres d'épargne, par A. de Malarce. — Comptes-rendus. — Chronique économique. — etc. Mars 1881: Études sur l'Amérique latine Le Mexique, par Ad. F. de Fontpertuis. — Observations et conseils sur l'enseignement de l'économie politique, par Fr. Passy. — Les populations agricoles en France. État moral des populations agricoles de la Picardie, par H. Baudrillart. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, Année 1880, par Jos. Lefort. — Histoire abrégée de la législation sur la propriété littéraire avant 1789, suite et fin, par F. Malapert. — L'impôt foncier. Péréquation et dégrèvement. Discours de M. Léon Say. — Statistique de l'impôt foncier en France. — Société d'économie politique. Réunion du 5 mars 1881. — Nécrologie: William Ellis. — Comptes-rendus. — Chronique économique. — etc.

Revue générale d'administration. Mai 1881: Les commissions administratives des hospices et des bureaux de bienfaisance, par L. Puibaraud. — Les Conseils de préfecture. Procédure, travaux, législation (7e article) par P. Dauvert. — Mesures prises pour la garde et la sûreté de la ville de Dijon, en 1478. Document historique. — Service des colis postaux. — Jurisprudence: Tribunal des conflits. Conseil d'état au contentieux. Cour de cassation. — Chronique. — etc.

Revue des Deux Mondes. 50e Année (1880 Nes 1r aout et 15 août: Les origines du socialisme contemporain. Article II. Le communisme au XVIIIe siècle et la conspiration de Babeuf, par P. Janet. — un jurisconsulte économiste: Charl. Renouard, par H. Baudrillart. —

Revue maritime et coloniale. Tome XLIX, livrais. 236 à 237: Mai et Juin 1881: Étude sur la colonie de la Martinique, par H. Rey. — L'Académie royale de marine de 1775 à 1777, par U. Doneaud du Plan (suite). — Notices sur les colonies anglaises (suite). — Dictionnaire de la marine cuirassée turque, par Dupré. — L'amiral Duperré et l'expédition d'Alger, par Du Pin de Saint-André. — Voyages en Mésopotamie au point de vue spécial d'un projet de chemin de fer de la Méditerranée aux Indes; résumé par Tonnot. — Dictionnaire de la marine cuirassée autrichienne, par Dupré. — La défense des côtes allemandes. — etc.

B. England.

The fortnightly Review, ed. by J. Morley. June 1881: Comte's definition of live, by Bridges. — English horses, by Francis H. Doyle. — The Irish Landbill: 1. an Irish conservative's View, by Anthony Traill. 2. The emigration and waste-land clauses, by Charl. O. Brien. — Hindu households, by William Knighton. — On the policy of commercial treaties, by the editor. — Home and foreign affairs. —

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift. Redigirt vom Präsidium der k. k. statistischen Centralcommission. Jahrg. VII. (1881). Mai und Juni. Maiheft: Oesterreichs Sparkassen im Decennium 1870—79, v. H. Ehrenberger (Schluss). — Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an Volks- und Bürgerschulen in Oesterreich 1871 bis 1880, von B. Windt. — Sanitätswesen Oesterreichs im Jahre 1877. — Der Aussenhandel Oesterreich-Ungarns mit dem Fürstenth. Serbien, von Pizzala. — Die Volksunterrichts-Anstalten in Bosnien und der Herzegovina im Jahre 1879, von B. Windt. — etc. Juniheft: Die Arbeiterverunglückungen von 10 Jahren (1869—1878) bei den österreich. Bergbauen, von Jos. Rossiwall. — Die periodische Presse des In- und Auslandes, von Bratassevic. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1880, von H. Ehrenberger. — Die Hagelschäden im Jahre 1879. — Die registrirten Vorschussvereine Oesterreichs im Jahre 1879, von H. Ehrenberger. — Internationale Statistik der Telegraphennetze. — etc.

D. Russland.

Russische Revue, hrsg. von Carl Röttger, X. Jahrg. Heft 4: Russlands auswärtiger Handel im Decennium 1870 bis 1879 und insbesondere im Jahre 1879 (Schluss). — Ueber die bäuerliche Bevölkerung des Gouvernements Ssamara. — Der Handel Russlands mit der Mongolei. — Waldbestand in Transkaukasien. — Die Nikolaimesse zu Pinega. — etc.

E. Italien.

Annali dell' industria e del commercio. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.) 1881. (Laufende Nos seit Erscheinen): 30—36. 30: Leggi e regolamento sui diritti spettanti agli autori delle opere dell' ingegno. — 31: Atti della Commissione consultiva per la pesca. — 32: Progetto di convenzione internazionale sui trasporti di merci per ferrovia, formulata nella Conferenza di Berna. — 33: Legislazione sulla proprietà letteraria ed artistica. Convenzione tra l'Italia e la Spagna etc. — 34: Atti dell Consiglio dell' industria e del commercio. Sessione 1880 e allegati agli atti. — 35: Dell' arte ceramica in Roma. Discorso del Professore Fel. Barnabei, pronunziato il 2o marzo 1881 inaugurandosi la mostra dei lavori ceramici romani nel Museo artistico-industriale. — 36: Relazione sulle stanze di liquidazione di Livorno del Commissario centrale per la sorveglianza delle Banche die emissione. —

Archivio di statistica. (Torino-Roma-Firenze.) Anno VI (1881) No. 1: I fanciulli illegittimi e gli esposti in Italia, per Enr. Raseri. — La questione agraria in Irlande, per Lor. Zammarano. — La storia e la statistica dei metalli preziosi, per Ang. Messedaglia. — Bollettino bibliografico.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. (Bruxelles.) Tome XIII 1881 No. 3: La question gréco-turque après l'acte final de la conférence de Berlin, par N. J. Saripolos. — Du différend né entre la Grèce et la Turquie par suite du traité de Berlin du 13 juillet 1878, par Arntz. — Des tribunaux des prises et de leur réforme, par L. Gessner. — L'Union monétaire latine, son origine et ses phases diverses (2ème article), par E. van der Rest. — L'unification de la procédure civile en Allemagne et en Suisse (3e article), par Ch. Brocher. — Le manuel des lois de la guerre. Lettres de S. A. J. le duc Nicolas de Leuchtenberg et de M. de Martens. — Chronique des faits internationaux. — Bibliographie. —

I. Amerika.

Bulletin of the American Geographical Society, 1880 Nr. 2—3. 1881 Nr. 1. 1880 Nr. 2: The Bad Lands of Wyöming, by J. B. M'Master. — A journey around the world, by B. R. Curtis. — Arctic Exploration, by B. F. de Costa. — Nr. 3: Changes in the Physical Geography of the ancient home of Man in Central and Western Asia, by Owen Street. — Japan as it is, by E. W. Syle. — 1881. Nr. 1: The Land of Egypt, by G. W. Cullum. — Recent investigations of the Gulf Stream, by the U. St. Coast and Geedetic Steamer Blake, by J. R. Bartlett.

Journal of the American Agricultural Association. Vol. I. New York 1881. Nr. 1. (XXVI—260 pp.): Agricultural advancement in the U. States, by Prof. C. V. Riley. — Agricultural Surveys, by Prof. E. W. Hilgard. — Country Homes, and who should have them, by D. Ammen. — Fertility, by E. Lewis Sturtevant. — Fish Culture, by S. Green. — Holstein Cattle, by Ch. Houghton. — Immigration and Emigration, by N. S. Bailey. — Irrigation in California, by A. L. Kennedy. — Jersey Cattle, by R. Goodmann. — Land and Agriculture in England, by J. P. Sheldon. — Productive Industry, the source of National Wealth, by Th. P. Janes. — On increasing of Fertility of Pastures, by J. B. Lawes. — The Dairy: its profits and prospects, by X. A. Willard. — The foreign Cattle Trade of the U. States, by R. Beverley. — The Merino Sheep of the U. St., by A. Chapman. — The Problem of American Land Holding, by G. B. Loring. — The Railroad and the Farmer, by E. Atkinson. — The Relations of Forestry to Agriculture, by J. A. Warder. — Wheat Culture, by A. R. Jenner Fust. — Work which a national Agricultural Association may do, by W. H. Brewer. —

Journal of Social Science, containing the transactions of the

American Association Number 12: December 1880: Papers of the Education Department. Nr. I—V, by Miss E. Simcox and Mary W. Hinmann, Mrs. Talbot, Prof. Harris, S. S. Green, J. M. Gregory (Nr. V: The American Newspaper and American Education). — Libel and its legal remedy, by E. L. Godkin. — Papers of the Social Economy Department Nr. I—IV: Nr. 1. Associated Charities, by D. O. Kellogg, O. C. McCulloch, R. T. Paine, Miss A. Hallowell. Nr. 2. The principle of Volunteer Service, by Mrs. Flor. Bayard Lockwood. Nr. 3. The Recreations of the People, by G. B. Bartlett. Nr. 4. The justifying value of a Public Parc, by F. L. Olmsted. — Number 13: March 1881: Pensions in a republic, by Fr. J. Kingsbury. — Modern legislation touching Marital Property Rights, by H. Hitchcock. — The German Socialist Law of october 21, 1878, by H. W. Farnam. — The treatment of Insanity in its Economic aspect, by W. Channing. — Adulterations in Food, by S. W. Johnson. — Christianity and the relations of Nations, by Ch. L. Brace. — Indeterminate Sentences and their results in New York, by Z. R. Brockway. — Changes in American Society, by Julia Ward Howe. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, der. Hrsg. von V. Böhmert u. R. Gneist. XIX. Jahrg. (1881) Heft 2: Die Schulsparkasse, von W. Smitt. — Weiteres über den Stand der Agitation für Schulsparkassen in Deutschland, von V. Böhmert. — Die Pfennigsparkassen in Darmstadt. — Ueber Fabrikordnungen, von P. Dehn. — Organisation und Verbindung der amtlichen und nichtamtl. Armenpflege in Dresden, von V. Böhmert. — Monatschronik über die Monate März und April 1881. —

Archiv für Post und Telegraphie. 1881. Nr. 8: Aenderungen in der Organisation der württembergischen Verkehrsverwaltung. — Das schwedische Postwesen 1879. — Einwirkung der atmosphär. Elektrizität auf längere unterirdische Telegraphenleitungen. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands. — Das heutige Cypern. — Nr. 9: Die Störungen im Telegraphenbetrieb durch Nordlicht im August 1880. — Benutzung der Seepostverbindungen zur Postpacketbeförderung. — Das schweizerische Postwesen 1879. — Die Verkehrsstrassen Norwegens etc. — Nr. 10: Die Zeitungspreisliste des Reichspostamts zu Berlin für das Jahr 1881. — Einleitung zum Universal-Europäischen Postrecht aus dem 18. Jahrhundert. — Das österreichische Telegraphenwesen im Jahre 1879. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich. Hrsg. von G. Schmoller. Jahrg. V. 1881. Heft 2 und 3: Recht und Macht, von A. Merkel. — Die Clauson-Kaas'schen Bestrebungen bezüglich des Hausfleisses und des Emdener Handarbeitskursus, von G. Gelshorn. — Das Gotthardbahn-Unternehmen, von L. E. Trommer. — Ueber das Feuerversicherungswesen in Elsass-Lothringen, v. K. Jacob. — Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung, von F. Frhn. v. Reitzenstein. — Die irische Landfrage und die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung, von A. Meitzen. — Studien über Getreideproduktion und -Handel im europäischen Russland, von Th. Lowes. — Die deutsche Verwaltungsrechtspflege, von E. Löning. — Zur neuesten Literatur über das Grundkreditwesen und die Hypothekenbanken, von E. Struck. — Georg Hanssen. Ein nationalökonomisches Jubiläum, von A. v. Miaskowski. — Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform in Reich, Staat und Gemeinde, von G. Schmoller. — Kleinere Mittheilungen. — Literatur.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1881. April-Heft: Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. April 1881. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für den Monat April 1881 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende April 1881. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Zucker-Ein- und Ausfuhr im Monat April 1881.

Rundschau der Versicherungen, begründet von Masius, hrsg. von Herm. Oesterley. Jahrg. XXX (1880) Liefer. 9—24, vom 15. Mai—15. December und Jahrg. XXXI (1881) Liefer. 1—11: vom 1. Januar — 1. Juni: Anleitung zur Ausführung der mathematischen Rechnungen bei Lebens-

und Rentenversicherungen, von A. Morgenbesser. — Rechnungsmässige und wirkliche Sterblichkeit. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im Jahre 1879. — Neue Versicherungsbedingungen. — Ueber Dividendenvertheilung. — Die Erblichkeit von Krankheiten und Krankheitsanlagen in Bezug auf die Lebensversicherung. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste und die Totalverluste an deutschen Schiffen im Jahre 1879. — Gewerbsinspektoren, gewerbliche Betriebsanlagen, Haftpflicht und Hilfskassen für Arbeiter — Mittheilungen aus der Geschäfts- und Sterblichkeitsstatistik der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha für die 50 Jahre von 1829 bis 1878. — Das Arbeiter-Versicherungsgesetz. — Das Versicherungswesen im deutschen Reiche. — Zur Charakteristik des russischen Feuerversicherungs-Geschäftes. — Die ungarischen Versicherungsanstalten im Jahre 1880. — Neue Versicherungsformen. — Verordnung zur Vermeidung von Seeunfällen. — Das Haftpflichtgesetz in der Schweiz. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von E. Wiss. XVIII. Jahrg. (1881) Bd. 2: Gegen den Cäsarismus in der Volkswirthschaft, von K. Mandello. — Die Bestrebungen zur Befestigung des grossen und kleinen Grundbesitzes, von N. M. Witt. — Ein Beitrag zur wirthschaftlichen Charakteristik des Reichslandes, von Fr. W. Toussaint. — Die Nürnberger Goldschmiede-Ordnungen, von Stockbauer. — Ein urkundlicher Beitrag zur Geschichte der Accise, von K. Biedermann. — Ueber die Währungsfrage, von E. Wiss. — Gewerbliche Haftpflicht oder Unfall-Versicherungs-Zwang? von A. Lammers. — Volkswirthschaftliche Correspondenzen aus Paris und aus Wien von M. Block und E. Blau. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XIII (1881). Heft 6: Juni: Gemeindewald und Genossenwald. II. Artikel, von B. Danckelmann. — Allgem. Grundsätze der Eintheilung auf dem Gebiete der Bodenwirthschaft, von Kaiser. — Zur Geschichte der kaukasischen Wälder, von W. Kessler. — Die Ziele der Forstwirthschaft, von Frey. — Die Flächenveränderungen bei der kgl. preuss. Staatsforstverwaltung 1867 bis incl. 1879. — etc.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

II.

Zur Statistik der Edelmetalle in den Jahren 1876 bis 1880[1]).

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

III. Gold- und Silber-Verbrauch.

Im ersten Abschnitte dieser Abhandlung ist eine annähernde Schätzung der Edelmetall-Produktion in den letztverflossenen Jahren (seit 1875) und dann im zweiten Abschnitte eine ungefähre Ermittelung der ganzen Ende 1880 in den Kulturländern zu Zwecken des Geldwesens verwendeten, noch vorhandenen Beträge Gold und Silber versucht worden, wobei nicht allein die geprägten Münzen, sondern auch die im Verwahrsam der Banken befindlichen Barren Edelmetall als monetare Bestände in Betracht gekommen sind.

Schon eine oberflächliche Vergleichung der ebenerwähnten Aufstellungen in ihren zusammengefassten Ergebnissen zeigt, dass von der Menge Gold und Silber, welche aus früherer Zeit in Geldform auf spätere Generationen übergegangen oder auch erst in letzterer Zeit neu gewonnen ist, ein sehr bedeutender Theil verloren gegangen oder zu anderen als monetaren Zwecken verwendet sein muss — ein Abgang, der, wenn die verglichenen Schätzungen auch nur als annähernd zutreffend gelten dürfen, für die letztverflossenen dreissig Jahre seit Beginn der californischen Goldausbeutung zusammen auf einen Werth von ungefähr 6000 Millionen *M.* nur für Gold veranschlagt werden muss, also im jährlichen Durchschnitt etwa 200 Millionen *M.* Gold.

Wie hat man einen so überraschend grossen Abgang oder nicht-

---

1) Die beiden ersten Abschnitte dieser Abhandlung erschienen im vierten Hefte des Bandes XXXVI (N. F. Bd. II) dieser Jahrbücher im April 1881.

monetaren Verbrauch zu erklären, wie lässt sich derselbe im einzelnen nachweisen?

Eine Aufklärung dieser Verhältnisse, welche mit der Statistik der Edelmetallproduktion und des Geldvorrathes augenscheinlich in enger Beziehung stehen, musste nothwendig schon längst Gegenstand der Aufmerksamkeit und Erörterung sein. Wenn man indess hierüber zusammenhängende statistische Nachweise und motivirte Schätzungen kennen zu lernen wünscht, so findet man nur weniges, was über allgemeine Notizen und Vermuthungen hinausgeht, hingegen bei diesen um so grössere Abweichungen und Widersprüche. Volle Uebereinstimmung jedoch herrscht bei allen, welche das Thema des Edelmetallverbrauchs irgend berühren, darüber, dass, abgesehen von der Statistik der Ausmünzungen, die Aufstellung ziffermässiger umfassender Angaben hinsichtlich dieser Verhältnisse sich als eine noch viel schwierigere und gewagtere Untersuchung erweise, als die annähernde Schätzung der Edelmetallproduktion und der Geldvorräthe.

Wenn wir dessenungeachtet uns auf einen solchen Versuch einlassen, so geschieht es gewiss nicht in Folge einer Verkennung jener Schwierigkeiten und der Unsicherheit der zu erwartenden schliesslichen Schätzungen. Der Versuch ist von uns nur deshalb gewagt, weil uns jetzt mehr und vielseitigeres Material als bei den bisherigen Untersuchungen zur Verfügung steht, und weil der Gegenstand gerade gegenwärtig angesichts der fast überall vorkommenden „Kämpfe um die Währung“ und Besorgnisse über die Zukunft des Goldes oder des Silbers eine stärkere praktische Bedeutung gewonnen hat; sodann auch in der Ueberzeugung, dass doch einmal der Anfang zu einer umfassenden systematischen Behandlung der Sache gemacht werden muss, damit, sobald erst eine gewisse, wenn auch unvollkommene, Grundlage für die bezüglichen Schätzungen gegeben worden, nachfolgende Forschungen um so eher die zu berücksichtigenden Materialien und Gesichtspunkte zu vervollständigen und zu berichtigen, sowie darnach genauere Ergebnisse vorzulegen in der Lage sein werden.

Wir werden bei unserer Untersuchung den Abgang und die Verwendung des Edelmetalls in den Kulturländern auf viererlei Wegen in Betracht zu ziehen haben:

1) Abnutzung der Münzen durch den Umlauf und deren zufälliges Verlorengehen.
2) Verwendung des Edelmetalls zu Schmucksachen und Geräthen jeder Art sowie zu sonstigen Zwecken der Industrie und Technik in den Kulturländern, was alles in unserer Abhandlung unter der

allgemeinen Bezeichnung „industrieller Verbrauch“ zusammengefasst werden soll.

3) Ausfuhr des Edelmetalls nach Gegenden ausser den jetzigen Kulturländern, namentlich nach Asien.

4) Passive Aufbewahrung von Edelmetall als solchem oder, wie wir es bezeichnen möchten, „latente Reserve“ von Edelmetall in den Kulturländern, worunter wir diejenigen Beträge Edelmetall verstehen, welche dort weder als Geräthe, Schmuck und dergleichen benutzt oder zum Gebrauch aufbewahrt werden, noch auch, direkt oder indirekt, als baares Umlaufsmittel oder durch Deckung von Kredit als Geld dienen, sondern die einstweilen ohne rechten Zweck und Nutzen in Zurückgezogenheit liegen bleiben. Wir rechnen dahin z. B. ältere Gold- und Silbersachen, welche gänzlich unbenutzt, mehr oder minder versteckt, im Besitze behalten sind, ausser Kurs gesetzte Münzen im Besitze von Privaten, zurückgehaltene Münzbestände in Ländern mit Zwangskurs, eigentlich thesaurirtes Edelmetall u. a. Alles dies bildet nach unserer Auffassung in jedem Lande so zu sagen eine „latente Reserve von Edelmetall“, welche zur Zeit weder in Form von Schmuck oder Geräthen, noch als zirkulirendes Medium irgend einem praktischen Zwecke dient. Eine solche latente Reserve ist keine feststehende Grösse, sondern vermehrt oder vermindert sich in jedem Lande wie im ganzen von Zeit zu Zeit, indem derselben nach den jedesmaligen Zeitumständen und nach der Willkür der Besitzer entweder fernere Beträge zuwachsen oder auch Material wieder entzogen wird, um für den Geldumlauf benutzt oder zu industriellen Zwecken verarbeitet zu werden. Auch die zur Zeit von Bergwerksbesitzern und Spekulanten vorübergehend besessenen Edelmetallquantitäten so weit sie nicht von diesen in den Banken durch Kredit nutzbar gemacht werden, gehören hierher.

Es wäre in vielfacher Beziehung eine wesentliche Erleichterung und Abkürzung unserer vorliegenden Abhandlung gewesen, wenn wir bei der Erörterung der einzelnen Arten der Verwendung und des Abganges bei den Edelmetallvorräthen die statistischen Angaben für Gold und Silber stets zusammen oder unmittelbar nach einander vorlegen und erläutern würden. Wir haben hiervon nach wiederholter Ueberlegung Abstand genommen und, so weit es irgend anging, Gold und Silber in verschiedenen Abtheilungen für sich separat besprochen. Unter dem Einfluss der brennenden Währungsfrage kommt es augen-

blicklich weniger in Betracht, wie viel Edelmetall zusammen zu diesem oder jenem Zwecke verwendet wird, als wie viel von solcher Verwendung auf das Gold, wie viel auf das Silber zu rechnen. Je sorgsamer und schärfer bei den hier in Rede stehenden Untersuchungen jedes der beiden Edelmetalle zunächst separat behandelt wird, um so leichter wird es, eine klare Uebersicht zu gewinnen.

In diesen Vorbemerkungen, welche sich auf beide Edelmetalle beziehen, wollen wir indess vorweg Eines noch hervorheben. Wir haben versucht, auch wo statt positiver Grundlagen und Anhaltspunkte mehr oder minder subjektive Kombinationen und Vermuthungen nach Analogie entsprechender bekannter Verhältnisse oder nach allgemeinen Beobachtungen eintreten mussten, um unsere Schätzungen zu vervollständigen und abzuschliessen, dennoch ziffermässige Aufstellungen und Uebersichten vorzulegen, und sind hierbei, selbst auf die Gefahr hin, den Vorwurf kaum zu rechtfertigender Veranschlagungen uns zuzuziehen, sehr weit gegangen. Allein vor Einer Schätzung, die von Anderen früher wiederholt gemacht worden ist, haben wir innegehalten, weil solche uns doch in Ermangelung aller Anhaltspunkte zu bedenklich schien, nämlich vor einer Veranschlagung des gesammten Werthbetrages an Gold- und Silber-Geräthen und Schmucksachen, welche angesammelt im Laufe der Jahrhunderte, sich im Besitze einzelner oder aller Länder befinden. Einige haben gemeint, dieser Vorrath sei viel beträchtlicher als der gleichzeitige Münz- und Barrenbestand, Andere hingegen veranschlagen denselben als wesentlich geringer. Wir lassen es dahin gestellt, welche Meinung der Wirklichkeit näher stehen dürfte; für unsere Untersuchungen ist dies ohne Einfluss.

Gold.

1. Wie viel beträgt im Durchschnitt der Verlust durch Abnutzung der Goldmünzen? — Die hierüber früher gehegten Ansichten sind sehr weit auseinandergegangen. Wir wollen auf ältere Schätzungen vor denen von William Jacob nicht zurückkommen. Der genannte Schriftsteller hat unter Zugrundelegung verschiedener in der Londoner Münze in kleinem Massstabe (im December 1826 mit nur 2280 ganzen und halben Sovereigns aus den Jahren 1817 bis 1825[1])) angestellten Untersuchungen den durchschnittlichen jährlichen Verlust der briti-

1) Für je 100 £ hatte sich die Abnutzung bei den Stücken a. d. J. 1817 auf 4 s. 6,232 d. (2,25 Promille), — a. d. J. 1821 auf 3 s. 11,112 d. (1,96 Promille), — a. d. J. 1825 auf 1 s. 3,769 d. (0,66 Promille) herausgestellt.

schen Goldmünzen durch Abreibung im Umlauf auf nicht weniger als $\frac{1}{800}$ ($\frac{1}{8}$ %) veranschlagen zu sollen gemeint. Bei einem präsumtiven allgemeinen Goldmünzvorrath von etwa 11 bis 12 Milliarden *M.* würden hiernach jährlich ungefähr 5,000 kg f. Gold durch Abnutzung der Münzen verloren gehen, welcher Abgang aus der neuen Goldproduktion zu ersetzen wäre, ehe von einer effektiven Vermehrung der vorhandenen Goldmenge die Rede sein könnte.

Diese Schätzung Jacob's ist häufig wiederholt und weiteren Berechnungen zu Grunde gelegt worden. Allein neuere Untersuchungen haben klar erwiesen, dass dieselbe als sehr übertrieben gelten muss und dass die auffallenden thatsächlichen Ergebnisse der früheren höchst beschränkten Untersuchungen auf der Londoner Münze durch besondere Umstände zu erklären sind und in keiner Weise massgebend sein können.

Von Herrn Jevons ist die durchschnittliche jährliche Abnutzung der im Umlauf befindlichen Sovereigns auf 0,043 Grän oder ca. $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ Promille, bei den halben Sovereigns auf etwas über 1 Promille berechnet worden [1]. Einige andere seitdem in England stattgehabten Ermittelungen haben die durchschnittliche Abnutzung der dort umlaufenden Sovereigns übereinstimmend auf etwa ein Procent in 25 Jahren oder jährlich $\frac{1}{4}$ Promille nachgewiesen.

Neuere Untersuchungen in anderen Ländern lassen die Abnutzung der Goldmünzen durch den Umlauf geringer erscheinen als die eben erwähnten Erfahrungen in England.

Eine im Jahre 1867 bei den schweizerischen Banken in grossem Massstabe veranstaltete genaue Gewichtsermittelung französischer Goldmünzen hat folgende Ergebnisse geliefert:

	Durchschnittliche jährliche Abnutzung
20-Francsstücke a. d. Jahren 1807—1847 . .	$\frac{119}{1,000,000}$ bis $\frac{160}{1,000,000}$
dgl. „ „ „ 1848—1867 . .	$\frac{170}{1,000,000}$ bis $\frac{250}{1,000,000}$

Im allgemeinen Durchschnitt beträgt hiernach die Abnutzung jährlich ungefähr $\frac{1}{5}$ pro Mille. Die Abnutzung ist in den ersten Jahren des Umlaufes am bedeutendsten, verringert sich aber wesentlich, nachdem die empfindlichen Unebenheiten der scharfen Prägung sich abgeschliffen haben.

Die in Strassburg und Paris um die nämliche Zeit stattgehabten

---

1) *Journal of the Statistical Society*, December 1868. Vol. XXXI, p. 426. — *W. Stanley Jevons*, Geld und Geldverkehr. Leipzig 1876. S. 160 ff.

entsprechenden Gewichtsermittelungen haben übereinstimmende Resultate geliefert.

30,000 Zwanzigfrancstücke, gleichmässig auf die Jahre 1851 bis 1860 vertheilt, die auf der Strassburger Münze untersucht wurden, ergaben nämlich als mittlere jährliche Abnutzung $\frac{209}{1,000,000}$.

Die unter Leitung des Herrn Dumas in Paris mit sehr grosser Genauigkeit bei 10,000 Zwanzigfrancstücken vorgenommenen Gewichtsermittelungen konstatirten als mittleren Verlust für die Münzen

des ersten Kaiserreichs (1809 — 1814)	5,8 Promille	von 1848 — 1852	3,0 Promille
von Ludwig XVIII. (1815 — 1824) .	5,7 „	„ 1853 — 1857	2,6 „
„ Karl X. (1824 — 1830)	6,3 „	„ 1858 — 1862	1,7 „
„ Ludwig Philipp (1830 — 1848) .	4,9 „	„ 1863 — 1867	0,6 „

Auch dies ergibt eine mittlere jährliche Abnutzung von ungefähr $\frac{1}{5}$ Promille, welche im Laufe der Zeit abnimmt und nach einem Umlauf von etwa 50 bis 60 Jahren sich auf die Hälfte abmindert.

Im Juni und Juli 1881 vorgenommene genaue Gewichtsermittelungen von 10,000 Stück deutscher Doppelkronen, die ohne alle Auswahl dem gewöhnlichen Verkehr entnommen waren, haben für diese ein Gewicht von 79 kg 575,9 g gegen ihr ursprüngliches normales Gewicht von 79 kg 649,5 g ergeben, was mit Berücksichtigung der Umlaufszeit dieser Münzsorte im allgemeinen auf eine jährliche durchschnittliche Abnutzung von weniger als $\frac{1}{7}$ Promille schliessen lässt [2]).

Bei den kleineren Goldmünzen ist wegen der im Verhältniss zum Werth viel grösseren Fläche und auch wohl in Folge rascheren Umlaufes die Abnutzung, procentweise genommen, viel beträchtlicher als bei den grösseren Stücken.

---

1) Diese Angaben sind entnommen den der Belgischen Repräsentanten-Kammer (Session 1879—1880 Nr. 113) vorgelegten Dokumenten in Betreff der Münzfrage.

2) Die Wägungen ergaben für 10 Partien von je 1000 Doppelkronen folgende Resultate:

1)	kg 7,9580	6)	kg 7,9610
2)	„ 7,9585	7)	„ 7,9578
3)	„ 7,9571	8)	„ 7,9565
4)	„ 7,9597	9)	„ 7,9560
5)	„ 7,9558	10)	„ 7,9555
Durchschnittlich	kg 7,9578	Durchschnittlich	kg 7,9574

Durchschnitt der 10 Partien kg 7,9576, was gegen den Münzfuss ein Mindergewicht von nur 736 Centigramm pro 1000 Doppelkronen ausmacht.

Die mittlere Umlaufsdauer der Doppelkronen um Mitte 1881 wird man nach den Ausmünzungssummen in den einzelnen Jahren und mit Rücksicht auf die Ausscheidung von 6,000,000 Stück für den Kriegsschatz und den Export in den ersten Jahren der Ausprägungen auf etwa $6\frac{1}{2}$ Jahre anzunehmen haben.

Bei allen praktischen Ermittelungen über die Abnutzung der Münzen muss jedoch in Betracht gezogen werden, dass, wenn auch die Technik der Prägungen in neuerer Zeit bedeutende Fortschritte gemacht hat und für grössere Partien neugeprägter Goldstücke eine genaue und strenge Kontrolle des Gewichts genau nach dem Münzfuss jetzt durchweg auf allen Münzanstalten stattfindet und eine absichtliche Verkürzung des Gewichts auf Grund des Remediums nicht gestattet wird, es doch nicht ausbleiben kann, dass die einzelnen Münzstücke ein geringes Untergewicht oder Uebergewicht aufweisen, und dass es die letzteren sind, welche vorzugsweise für den Export wie für den inländischen industriellen Verbrauch genommen werden und am sichersten aus dem Umlauf verschwinden. Das gesetzliche Remedium am Gewicht ist bei den 20-Francsstücken bekanntlich 2 Promille. Nehmen wir an, dass das ursprüngliche thatsächliche Gewicht der im Umlaufe verbliebenen Stücke, nach Aussonderung der etwas übermünzten oder ganz richtigen Stücke, durchschnittlich auch nur um $\frac{1}{2}$ Promille geringer sei als der genaue gesetzliche Münzfuss, so folgt hieraus eine verhältnissmässig erhebliche Abminderung der berechneten präsumtiven Abnutzung.

Wenn wir nach vorstehender Darlegung für den monetaren Goldvorrath der Kulturländer als durchschnittliche jährliche Abnutzung für die neuere Zeit $^1/_5$ Promille im allgemeinen annehmen, glauben wir eher bedeutend zu hoch als zu niedrig gegriffen zu haben. Wir wollen indess bei diesem Ansatze stehen bleiben, aber mit dem Vorbehalt, unter dieser Rubrik dann auch die sonstigen zufälligen Verluste durch Schiffbruch, definitives Verlorengehen einzelner Stücke u. a., was verhältnissmässig zum ganzen nicht relevant ist, aber doch der Vollständigkeit wegen nicht unberücksichtigt bleiben darf, in das $^1/_5$ Promille einschliessen zu dürfen.

Bei einem angenommenen Goldmünzenvorrath in den Kulturländern von 11 bis 12 Milliarden *M.* würde hiernach der jährliche Goldabgang durch Abnutzung der Münzen und kleine zufällige Verluste jetzt auf etwa 800 kg f. Gold zu veranschlagen sein.

---

2. Ist der Goldverlust durch Abnutzung der Münzen im täglichen Umlauf bisher gewöhnlich sehr übertrieben veranschlagt worden, so ist hingegen die Schätzung des industriellen Goldverbrauchs, abgesehen von nur wenigen Ausnahmen, seither viel zu niedrig ausgefallen. Wir selbst und fast alle, die uns durch in dies Kapitel einschlagende Nachweise und Mittheilungen im einzelnen unterstützt haben,

sind durch die Resultate der jetzigen Untersuchungen über den grossen Umfang der gesammten industriellen Goldverwendung überrascht worden. Und diese Betrachtung gilt nicht nur für die Gegenwart und die letztverflossenen Jahre, sondern auch für die Vergangenheit.

Alexander von Humboldt[1]) schätzte im Jahre 1827 diesen Verbrauch auf ca. 9200 kg Gold, zu welchem Anschlage er wie folgt gelangt war. Graf Chabral habe in seinen i. J. 1823 veröffentlichten *„Recherches statistiques sur Paris"* das Material für die in Paris angefertigten Gold- und Silberwaren veranschlagt auf

ca. 1550 kg (5,332,388 fr.) Gold und ca. 41,500 kg (9,220,500 fr.) Silber.

Die im übrigen Frankreich verfertigten Artikel gleicher Art könne man auf die Hälfte der Pariser Industrie annehmen, also für Frankreich im ganzen 2300 kg Gold und 62,300 kg Silber. Rechne man nun weiter für ganz Europa das Vierfache der Verwendung in Frankreich, so erhalte man als industriellen Gesammtverbrauch ca. 9200 kg (31,684,800 fr.) Gold und ca. 250,000 kg (55,500,000 fr.) Silber. Das Gewicht des zu Geräthen, Schmucksachen etc. verarbeiteten Goldes verhalte sich zu dem des Silbers wie 1:27 bis 30, und zusammen absorbirten diese Verwendungen weniger als $^1/_5$ der jährlichen neuen Edelmetallgewinnung.

Die Ansicht, dass im Vergleich mit der Verwendung des Goldes zu Ausmünzungen der sonstige Verbrauch dieses Edelmetalls von nur untergeordneter Bedeutung sei und eine besondere Beachtung nicht erheische, ist seitdem bei den Schriftstellern, welche über die Statistik der Edelmetalle oder über Geldwesen geschrieben haben, vorherrschend geblieben, und wird häufig als so zu sagen notorisch und daher keiner weiteren Prüfung bedürftig aufgestellt.

Die Ursachen dieser bisher sehr gewöhnlichen Unterschätzung des industriellen Verbrauchs des Goldes im Vergleich mit seiner Verwendung zu Geldzwecken sind nicht schwer zu erklären. Einmal begnügt man sich leicht mit dem allgemeinen Hinweis, dass die Goldverarbeitung hauptsächlich durch Einschmelzung älterer Goldsachen ihr Material erhalte und dieses nicht aus der neuen Produktion entnehme; und sodann wird die Meinung von der ausserordentlich überwiegenden Verwendung des Goldes zu Münzzwecken dadurch geweckt und bestätigt, dass die Register über die neuen jährlichen Ausmünzungen, welche ja durchaus positive Angaben enthalten, zusammengenommen einen Goldbetrag aufweisen, welcher die gleichzeitige gesammte Goldgewinnung sogar übersteigt.

---

1) *A. de Humboldt. Essai politique sur le Royaume de la Nouvelle Espagne.* 2. *ed. Paris* 1827. T. III p. 360 s.

Im Anhange III zu unserer grösseren Schrift über die Edelmetallproduktion ist nachgewiesen worden, dass in den 25 Jahren von 1851 bis 1875, gegenüber einer veranschlagten gesammten Goldproduktion von 4,756,365 kg f. die bekannten gleichzeitigen Goldausprägungen in 12 Ländern 5,785,580 kg f. betragen hätten, wonach also schon hiernach an Gold über 1 Million kg f. (ca. 2800 Millionen *M.*) mehr ausgeprägt als überhaupt produzirt worden war, abgesehen von den Goldausprägungen in den übrigen Staaten, die auch noch viele Tausende kg Gold in Anspruch genommen haben. Dass diese Erscheinung durch die beträchtlichen Umprägungen schon vorhandener Goldmünzen zu erklären sei, ist von selbst einleuchtend, allein man wird ohne vorangegangene nähere Untersuchung nicht leicht geneigt sein, für diese Ummünzungen eine solche Ausdehnung anzunehmen, dass der industriellen Verwendung ein sehr ansehnlicher Goldbetrag aus der neuen Produktion bleibt. Einige nachdenkende sachverständige Männer (unter ihnen der seitdem gestorbene Feer-Herzog) haben deshalb gegen den Verfasser gleich nach Erscheinen des genannten Werks das motivirte Bedenken geäussert, ob nicht seine Schätzung der Goldproduktion (wenngleich dieselbe sich höher stelle als diejenige britischer Autoritäten) doch beträchtlich zu niedrig sei, denn es bleibe, in Betracht der nachgewiesenen Ausmünzungen, auch nach bedeutendem Abschlage von denselben wegen der blossen Umprägungen, anscheinend zu wenig Gold übrig für dessen sehr bedeutenden Verbrauch in der Industrie. Diese Bedenken waren vollkommen berechtigt, soweit sie die industrielle Goldverwendung betrafen, deren sehr beträchtlicher Umfang anerkannt werden muss, wie der Verlauf dieser Abhandlung beweisen wird; aber sie irrten darin, dass eine stärkere Goldgewinnung als nach den neuesten Ermittelungen vorausgesetzt, und die Bedeutung der Ummünzungen viel zu gering angeschlagen wurde. Es ist nämlich Thatsache, dass (wenigstens in den letztverflossenen Jahrzehnten) ein sehr grosser Theil der neuen Goldausprägungen Material verwendet hat, welches bereits einmal, vielleicht selbst mehrere Mal unter einem Prägestock sich befunden hatte und in der Münzstatistik aufgeführt war. Leicht können hierfür überzeugende Belege beigebracht werden. Von den 594,580 kg fein Gold, welches im fraglichen Zeitraum zu etwa 100 Millionen russischen Halbimperialen ausgeprägt worden ist, dürfte gegenwärtig nur wenig mehr in dieser Form vorhanden sein. Die grosse Masse dieser Imperialen ist inzwischen eingeschmolzen und in die Form anderer Münzen übergegangen, so dass jenes grosse Gold-

quantum russischer Produktion in der Ausmünzungsstatistik mindestens zwei Mal vorkommt.

In Deutschland sind seit 1872 bis Ende 1880 im Ganzen Reichsgoldmünzen im Betrage von *M.* 1752,002,746 geprägt worden. Hierzu sind überwiesen worden

an Goldmünzen des Francsystems	*M.*	566,467,859
„ russischen Goldmünzen . .	„	69,429,819
„ amerikanischen Eagles . .	„	52,357,288
„ Sovereigns	„	42,414,232
„ anderen Goldmünzen . . .	„	111,033,780
Zusammen an Münzen	*M.*	841,702,978.
Dazu in Barren	„	910,299,768.

Auf die Barren kommen mithin 51,9 $^0/_0$ des Gesammtbetrages und ein Theil dieser Barren wird vermuthlich auch aus eingeschmolzenen Goldmünzen entstanden sein.

In Belgien sind in den Jahren 1876 und 1877 an Zwanzigfrancstücken geprägt worden resp. 41,393,640 und 118,121,400 Fr. Hierzu wurden verwendet:

Deutsche Kronen .	Fr.	36,824,671
Russische Imperialen	„	37,586,059
Dänische Kronen .	„	2,422,779
andere Goldmünzen	„	6,348,943
Zusammen an Münzen	Fr.	83,182,452
an Barren	„	76,332,588.

Hier kommen auf die Barren 48 $^0/_0$ und auch von diesen Barren mögen manche aus eingeschmolzenen Münzen hergestellt sein.

Diese Belege werden zur Genüge darthun, dass die Grösse der Goldausmünzungen im Verhältniss zur gleichzeitigen Goldproduktion durchaus keinen Massstab abgeben kann, um darnach für das Verhältniss der Verwendung des Goldes zu industriellen Zwecken einen Schluss zu ziehen. Die Untersuchung über die Entwickelung und den jetzigen Umfang der nicht-monetaren Verwendung des Goldes muss ganz selbständig unternommen werden.

Der Schätzung Humboldts ist vorhin schon Erwähnung geschehen. Während von ihm der industrielle Verbrauch der Edelmetalle auf nur $^1/_5$ der Produktion angenommen wird, bemerkt er mit dem Tone der Verwunderung, dass der Engländer Lowe im Jahre 1822 diesen Verbrauch auf $^2/_3$ der Produktion schätze! Man sieht, wie weit die Ansichten auseinander gehen — 20 und $66^2/_3$ Procent! Lowe [1]) schätzte die gesammte Verarbeitung von Edelmetall in Europa und in den Vereinigten Staaten zu Gold- und Silberwaaren auf jährlich etwa 8 Millionen £, wovon 6 Millionen £ aus neuem Produkt.

---

1) *The present state of England.* 1822. T. II p. 268.

Wir werden später auf die Untersuchungen, welche W. Jacob in seinem schon erwähnten Werke speciell über den industriellen Edelmetallverbrauch in Grossbritannien angestellt hat, zurückkommen und bemerken hier nur deren allgemeines Ergebniss. Hiernach würden um das Jahr 1830 in Europa und in den Vereinigten Staaten 5,892,066 £ Edelmetalle „zu anderen Zwecken als zur Ausmünzung" verwendet sein, wovon höchstens etwa $^1|_{40}$ *(sic)* aus alter und zerbrochener Waare, ausgebrannten Borten und Rahmen etc. herstammen. Dies in Anrechnung gebracht und, wie Jacob es für Grossbritannien gethan hat, vom Ganzen des Werths $^2|_3$ für Gold gerechnet, würde der damalige industrielle Goldverbrauch auf jährlich circa 28,000 kg Gold auskommen, d. h. das Dreifache des von Humboldt veranschlagten Betrags und das Doppelte der ganzen jährlichen Goldproduktion in der Periode von 1821—1830!

Nebenius bemerkt in seiner zu Anfang 1841 veröffentlichten Abhandlung: Ueber die Schwankungen des cirkulirenden Mediums in Europa [1]):

„Als effektiven jährlichen Verbrauch zu den Zwecken der Industrie — durch den Stoff zerstörende Verwendungen, sodann zur Ergänzung und Vermehrung des Stocks — nehmen wir an 14,800,000 Piaster, ohne die Summe, welche der Stock selbst durch Einschmelzung oder Ausscheidung des Goldes und Silbers aus abgängigen Stücken jährlich wieder ersetzt und welche, wenn der Gesammtverbrauch in den Werkstätten der Industrie 21,900,000 Piaster erreichen würde, über 7 Millionen Piaster beträgt. Im Ueberblicke aller früheren und neueren Untersuchungen über diesen Gegenstand betrachten wir die Summe von 14—15 Millionen Piaster als ein Maximum, das der effektive Verbrauch, nach Abzug des aus altem oder Bruch-Gold und Silber gewonnenen Ersatzes, schwerlich gegenwärtig [1840] erreicht. Hier hat indess der Zweifel einen weiten Spielraum, und nur, insoweit er die Grösse des Stocks trifft, wird sein Einfluss dadurch minder erheblich, dass eine zu hohe oder zu niedrige Schätzung in dem verhältnissmässigen Ansatz der Abnutzung eine theilweise Korrektur findet. Wenn wir ohnerachtet des Mangels einer sicheren Grundlage den Werth des auf nassem oder trockenem Wege aus alten Gegenständen jährlich zur neuen Verarbeitung gewonnenen Goldes und Silbers unter den berührten Voraussetzungen eher über 7 Millionen Piaster als zu $4^1/_2$ Millionen oder gar nur, wie Herr Jacob, zu $^1/_{40}$ des jährlichen Verbrauchs anzuschlagen geneigt bleiben, so stützen wir uns auf den Einfluss, den theils der Wechsel der Mode und Formen auf die mittlere Dauer des Gebrauchs mancher Gold- und Silberwaaren, theils eine raschere Abnutzung auf die Verwandlung des Bruch-Goldes und Silbers in Barren haben, sodann auf die bekannten Fortschritte, welche die Scheidekunst in neuerer Zeit gemacht hat."

---

1) Deutsche Vierteljahrschrift. Tübingen. Jahrg. 1841. Heft 1, S. 1—72.

Rechnet man auch hier $^2|_3$ des Werthes für Gold, so erhält man als präsumtiven industriellen Goldverbrauch aus neuem Material um das Jahr 1840 einen Betrag von über 14,000 kg, gegenüber einer gesammten jährlichen Goldproduktion von ungefähr 20,000 kg in der Periode 1831—1840.

Von W. L. Fawcett[1]) wird für das Jahr 1873 der gesammte industrielle Goldverbrauch auf 125 Millionen $ (wovon 18 Millionen $ aus Bruchgold stammend) geschätzt, wonach bei einer gleichzeitigen jährlichen Goldproduktion von ca. 171,000 kg Gold ungefähr 160,000 kg Gold (446 Millionen *M.*) aus dem vorhandenen Münzbestande oder direkt aus dem neu gewonnenen Golde für das Kunstgewerbe und sonst für industrielle Zwecke in Anspruch genommen wäre[2]). —

Die Erwähnung der vorstehenden Schätzungen dürfte auch ohne weitere Erläuterung die Nothwendigkeit einer neuen und eingehenderen Untersuchung über den Umfang der industriellen Goldverwendung darthun. Wenn die Schätzungen sich so weit von einander entfernen, dass die Einen solche Verwendung für ganz untergeordnet neben den Ausmünzungen erachten und nur gleichsam beiläufig mit aufführen, während Andere selbige so beträchtlich hinstellen, dass zur Vermehrung des als Geld fungirenden Goldes erhebliche Summen kaum übrig bleiben, müssen möglichst specielle Nachweise und Kombinationen über den industriellen Goldverbrauch in den Hauptländern vorgelegt werden, auf deren Grundlage dann die allgemeinen Schätzungen zu versuchen sind.

Welcher Art ist nun die industrielle Goldverwendung?

Zunächst ist die Verarbeitung desselben direkt zu goldenen Schmucksachen und Geräthen in Betracht zu ziehen.

Gehen wir in einen gewöhnlichen Goldschmiedeladen in einer grossen und selbst einer mittleren Stadt irgend eines Kulturlandes, so werden wir dort in mehr oder minder reichlicher Auswahl eine Menge verschiedener Goldfabrikate antreffen: Fingerringe, Armspangen, Ohr-

1) *Gold and Debt. A American handbook of finance. By W. L. Fawcett. Chicago* 1877.

2) Um den Verdacht abzuwehren, dass bei dieser Mittheilung ein Versehen unsererseits stattgefunden habe, legen wir die bezügliche Stelle im Orginal (p. 108) vor.

„*With these data we may proceed to estimate the consumption of gold in the arts about* 1873 *as follows:*

Total gold used in the arts, and in the loss, wear and accumulation of jewellery	$ 125,000,000
Deduct 20 % *of the amount used in jewellery, returned as old gold, say* .	„ 18,000,000
	$ 107,000,000.

(Der amerikanische Gold-Dollar enthält 1,5046 Gramm Fein-Gold.)

ringe, Broschen, Haken, Nadeln, Uhrketten und sonstige Ketten, Uhrschlüssel, Knöpfe zu verschiedenen Zwecken, Medaillons, Diademe, Kreuze, Pokale u. v. a. Eine ausserordentliche Bedeutung für die industrielle Goldverwendung haben daneben die goldenen Uhrgehäuse. Was hingegen jetzt weniger vorkommt, das sind goldene Schnupftabacksdosen, in welchem Artikel früher ein verhältnissmässig ansehnlicher Betrag Gold angelegt war. Auch die ausnahmsweise Anschaffung neuer massiver goldener Tafelgeräthe in sehr reichen Familien mag jetzt weniger vorkommen als in früheren Jahrhunderten, aber im Vergleich zum Ganzen hat diese Verwendung stets nur geringe Bedeutung gehabt. Ebenso ist von keinem wesentlichen Einfluss auf den Goldverbrauch, soll indess nicht unerwähnt bleiben, dass in neuester Zeit der veränderte Geschmack in den reicheren Familien vielerwärts eine gewisse Abnahme des Goldschmucks dadurch herbeigeführt hat, dass der hauptsächliche Werth kostbarer Schmuckgegenstände nicht mehr so sehr in der Masse des dazu verwendeten massiven Goldes, sondern in den mit dem Schmuck verbundenen Juwelen gesucht wird. Der hauptsächliche nichtmonetare Goldverbrauch ist in neueren Zeiten immer mehr durch die Menge kleiner Anschaffungen bewirkt worden und steht mit der Zunahme der Bevölkerung und des allgemeinen Wohlstandes in engster Verbindung. Seit etwa dreissig Jahren hat der Gebrauch goldener Bijouterieartikel aller Art, goldener Uhren und Ketten eine enorme Ausdehnung gewonnen. Der Erwerb jüngerer noch nicht verheiratheter Personen ist in vielen Gegenden und Geschäftszweigen ganz besonders erleichtert und gestiegen, und gerade dieser Umstand hat auf die wachsende Anschaffung der genannten Goldartikel einen erheblichen Einfluss äussern müssen. Das Beispiel Einzelner wirkt rasch zurück auf die Menge gleichgestellter Personen und wird Sitte oder Mode. Man möchte vielleicht einwenden, dass in ähnlichem Verhältniss wie die äussere Expansion des Verbrauchs steige, die effektive Goldverwendung durch die fortschreitende Verschlechterung des Gewichts und des Feingehalts der gewöhnlichen Artikel kompensirt zu werden scheine, und dass der sehr zunehmende Vertrieb täuschend nachgebildeter Pseudo-Goldartikel (z. B. der Talmiketten u. a.) dieselbe wieder beschränke. Bis zu einem gewissen Grade ist dies ohne Zweifel zutreffend. Wie manche goldene Uhr wird jetzt verkauft, bei welcher der Werth des Goldes vielleicht nicht 20 *M.* übersteigt, wie niedrig ist nicht der Feingehalt gewöhnlicher Bijouterieartikel in unzähligen Fällen geworden! Das Gewicht der goldenen Ketten hat ebenfalls vielfach eine Verminderung erfahren. Wird dies

aber eingeräumt, so muss in Gegenrechnung gebracht werden, dass, umgekehrt, in manchen Gegenden und manchen Bevölkerungsklassen bei gutem Verdienst und steigendem Wohlstande das Streben vorwiegend wird, wenn man einmal goldene Schmucksachen anschafft, diese dann auch nicht bloss nach dem Schein, sondern in Wirklichkeit als einen an sich werthvollen Gegenstand zu besitzen. Sollte es nicht für jede nicht ganz arme Familie Sitte sein, beim Kauf der Trauringe mehr auf gutes Gold und Gewicht, als auf die Ersparung weniger Mark zu sehen? Werden nicht, wenn die Einen möglichst wohlfeile goldene Ketten anschaffen, Andere hingegen geneigt sein, wenn sie augenblicklich reichlich Kasse haben, werthvolle goldene Uhrketten zu kaufen, zumal sie sich sagen können, dass solche unter allen Umständen ihren Werth behalten werden? Man darf bei allgemeinen Abschätzungen, wie hier in Rede stehen, nicht blos oder auch nur vorzugsweise etwa an einzelne Gegenden Deutschlands noch auch an die Exportartikel für gewisse transatlantische Plätze denken. Wir halten es z. B. für sehr wahrscheinlich, dass in den Vereinigten Staaten seit einigen Jahren bei vielen Hunderttausenden von Familien oder Einzelerwerbenden, wenn sie Goldartikel zum Schmuck anschaffen, mehr auf Solidität der Waare als auf niedrigen Preis des Luxusartikels gesehen werden dürfte. Die Neigung goldenen Schmuck zu besitzen, sei er nun leichterer oder schwererer Art, und bestehe er in diesem oder jenem Artikel, hat sich in fast allen Kulturländern jetzt sehr verbreitet und befestigt, und obschon es in der bei weitem grossen Mehrzahl der einzelnen Fälle sich nur um verhältnissmässig geringe Werthe handelt, so ist doch im ganzen, alle Kulturländer zusammengenommen, Jahr für Jahr ununterbrochen die Zahl dieser Fälle so enorm und nach Millionen zu rechnen, dass solcher Goldverbrauch zu Schmucksachen eine Höhe erreichen muss, von der nur wenige eine Vorstellung haben werden. Wir haben vorhin angedeutet, wie einige frühere allgemeine Schätzungen des industriellen Goldverbrauchs an die beschränkte gleichzeitige Goldproduktion nicht gedacht zu haben scheinen, und dazu gekommen sind, jenen Verbrauch so bedeutend zu veranschlagen, dass er allein die Produktion überschritten oder doch fast absorbirt hätte, dass mithin daneben die Ausmünzungen nur eine untergeordnete Stelle einnehmen konnten. Dass bis zur Auffindung der californischen und australischen Goldfelder die industrielle Goldverwendung im Vergleich mit deren Umfang in der Gegenwart sich gering darstellt, war eine nothwendige Folge der früheren gegebenen Goldknappheit. Sobald diese aufgehört hatte, begann auch die progressive Zunahme jener Verwendung.

Zur Veranschaulichung dieser Zunahme, die im Einzelnen im Laufe dieser Abhandlung noch weiter zur Erörterung kommen muss, möge hier vorweg ein Beleg mitgetheilt werden, welcher in konkreter Weise dieselbe vor Augen stellt.

In Frankreich wurden bei den dortigen s. g. „*Bureaux de garantie*“ an Goldwaaren zur Controlle eingebracht und der Stempelabgabe unterzogen:

im Jahre 1830:	3147 kg Gold	im Jahre 1860:	8967 kg Gold
„ „ 1840:	5102 „ „	„ „ 1869:	11,823 „ „
„ „ 1850:	5256 „ „	„ „ 1878:	12,722 „ „

Es ist wahrscheinlich, dass die von der Abgabe befreit gebliebene Goldverwendung gleichzeitig in entsprechendem Maasse gestiegen sein wird.

In den letztverflossenen etwa 6 Jahren des wirthschaftlichen Rückgangs mag in Europa die Anschaffung von Goldwaaren nicht mehr in dem Verhältniss zugenommen haben, wie in den vorangegangenen 24 Jahren von 1851 bis 1874 und, wie bereits erwähnt, theilweise auch die Qualität mancher Artikel schlechter geworden sein; allein dafür ist die Zunahme des Goldverbrauchs in den Jahren 1871 bis 1873 für Kunstgewerbe und Industrie um so beträchtlicher gewesen, und in den Vereinigten Staaten mit ihren 50 Millionen Bewohnern ist derselbe in neuester Zeit ansehnlich gewachsen.

Zum industriellen Goldverbrauche gehört auch noch die Prägung von goldenen Denkmünzen, mitunter vorkommende goldene Ehrengeschenke, Ordensdekorationen u. a.

Die eben besprochenen Arten der industriellen Goldverwendung haben das gemeinsam, dass ein mehr oder minder grosser Theil des so verarbeiteten Goldes einer später zu erneuernden Verarbeitung zugänglich bleibt und hierzu Material liefert. Die Abnutzung der goldenen Schmuckgegenstände durch den gewöhnlichen Verbrauch entzieht freilich in ähnlicher Weise wie bei den Münzen dem Goldvorrath unaufhaltsam und definitiv einen gewissen Betrag, und zwar ist dies bei Uhrgehäusen, Ketten, Ringen u. a., die im täglichen Gebrauch sind, nicht unbedeutend, und je leichter die Sachen gearbeitet sind, um so stärker; allein ein beträchtlicher Theil dieser Artikel geht früher oder später wieder in den Tiegel, um darnach aufs neue als Material zu dienen, meistens nach Affinirung zu Feingold, welches hauptsächlich zu denjenigen technischen Zwecken verbraucht zu werden pflegt, von denen gleich die Rede sein wird.

Diese andere Kategorie der Goldverwendung ist wesentlich verschiedener Art, indem sie gleichsam sich mehr als accessorisch und

mittelbar darstellt und vornehmlich Vergoldungen, nicht goldene Artikel liefert, und dem Goldvorrath der Welt meistens einen für immer dauernden Verlust zu Wege bringt. Das Gold als einfacher Stoff kann an sich, abstrakt genommen, natürlich durch keinerlei Verwendung vernichtet werden, allein in praktischer Hinsicht geht doch durch die Vergoldungen ein verhältnissmässig ungleich grösserer Goldbetrag der menschlichen Benutzung unwiderbringlich verloren als bei der Herstellung von eigentlichen Goldwaaren, welche später als Bruchgold wieder Material liefern. Allerdings ist auch bei Vergoldungen der Verlust kein totaler, denn bei der Kostbarkeit des Goldes und den Fortschritten der Technik lohnt es, bei nicht mehr benutzten vergoldet gewesenen Gegenständen, wie Tressen und Borten, Rahmen, Knöpfen etc. die etwa noch darin vorhandenen Goldpartikeln auszuscheiden, wozu noch die Extrahirung des Goldes aus Gegenständen goldhaltigen Silbers hinzukommt.

Die ungefähre Schätzung des Goldverbrauchs zu Vergoldungen jeder Art wird dadurch erleichtert, oder soll man sagen ermöglicht, dass es technisch geboten ist, hierzu vorzugsweise nur Gold von hohem Feingehalt zu nehmen oder Präparate, die am besten aus Feingold hergestellt werden. Namentlich findet wohl alles Feingold, welches die Goldschlägereien zu Blattgold von unglaublicher Dünnheit verarbeiten, seine Verwendung zur Vergoldung; die Golddrahtziehereien verwenden ebenfalls nur Feingold.

Von den Münzanstalten und von den Goldwaarenfabrikanten wird auch Feingold mit verarbeitet, aber in der Hauptsache findet doch das von den Gold-Scheideanstalten hergestellte Feingold seine Verwendung zu Vergoldungen. Und diese Verwendung ist im Verlauf der letzten 30 Jahre vermuthlich in noch stärkerer Progression gewachsen als die Herstellung von Goldwaaren. Man denke nur an die Ausdehnung der Goldplattirung von Silber- und Broncegegenständen, die Vergoldungen bei den Buchbinderarbeiten, die unendliche Masse von Goldrahmen, Golddekorationen von Wohnungsräumen und Möbeln, an die Vergoldungen von Porcellan-, Steingut- und Glaswaaren. Und, wie vorhin bemerkt, nur ein kleiner Theil des zu Vergoldungen verwendeten Goldes bleibt zu wiederholter Verwendung.

Bei den nun folgenden Zusammenstellungen und Schätzungen über den industriellen Goldverbrauch in verschiedenen Ländern ist zu beachten, dass dieselben sich im allgemeinen, wofern anderes nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, auf die ganze einheimische Industrie beziehen, nicht allein auf den Absatz der Fabrikate im Lande selbst,

sondern auch auf deren Export nach dem Auslande, während anderseits der Verbrauch von aus fremden Ländern importirten Goldfabrikaten unberücksichtigt geblieben ist. Wenn also z. B. für die Schweiz, wie wir unten sehen werden, der jetzige Goldverbrauch auf circa 15,000 kg f. für Uhren und Bijouterieartikel gerechnet wird, so begreift dies zum bei weitem grössten Theil den Export derselben ins Ausland, während das in der Schweiz zu Vergoldungen verwendete Blattgold, weil aus dem Auslande eingeführt und dort schon für unsere Statistik eingeschätzt, ausser Rechnung bleibt. Die aus der Schweiz in Oesterreich eingeführten Uhren, obschon in letzterem Lande „punzirt" und in den Registern aufgeführt, werden von uns dem Goldverbrauch in Oesterreich nicht eingerechnet, weil sie schon in dem schweizerischen Goldverbrauch mit enthalten sind.

In diesem Sinne wenden wir uns nun zur Erörterung des industriellen Goldverbrauchs in den einzelnen Ländern. Wenn die Untersuchung hierbei in ihrem Umfange wie in der Begründung ihrer Ergebnisse sehr ungleich ausfallen wird, so kann uns deshalb kein Vorwurf treffen, denn die zu erlangenden Auskünfte sind von sehr verschiedener Art und Vollständigkeit gewesen und mussten natürlich demgemäss auch unsere Abschätzungen sich gestalten. Wir haben aber bei dem grossen Interesse, welches dies bisher und insbesondere in neuester Zeit so wenig behandelte Thema beansprucht, geglaubt, ungeachtet solcher Ungleichmässigkeit, die von uns gesammelten Notizen auch in den wichtigeren Einzelheiten als beachtenswerthes Material für die Kritik unserer Aufstellungen und für fernere Untersuchungen dieser Art vorlegen zu sollen.

Die Vereinigten Staaten.

Von W. L. Fawcett (a. B. S. 106) wird über den dortigen Goldverbrauch bemerkt: „Der Census der Vereinigten Staaten für 1870 führt 681 Bijouterie-Etablissements auf, welche jährlich Artikel im Werthe von 22,000,000 $ lieferten, wovon 9,187,000 $ auf das Material kamen. Ausserdem belief sich die Fabrikation von Uhrgehäusen auf 2,333,340 $, wovon der Werth des Materials 1,152,979 $ betrug. Mit Einschluss der Einfuhr können wir bei einer Bevölkerung von ca. 40 Millionen im Jahre 1873 den jährlichen Verbrauch von jenen Artikeln auf nahezu 27,000,000 $ rechnen, wobei der Werth des verwendeten Goldes auf ein Viertel, sagen wir ca. 7,000,000 $, zu veranschlagen ist. Jene Schätzung der inländischen Fabrikation bezog sich aber nur auf grosse Betriebe und man muss mindestens 500,000 $ Gold

jährlich hinzurechnen für die Verwendung in kleineren Betrieben. Der Betrag von Blattgold, Golddraht etc., welcher in den Vereinigten Staaten hergestellt wird, ist zwischen 2,000,000 und 3,000,000 $ jährlich, was alles hier von Zahnärzten, Vergoldern, Photographen u. a. verbraucht wird. Diese Ansätze ergeben zusammen mindestens 10 Millionen $ [ca. 15,000 kg f.] Gold, welches jährlich von der Industrie in den Vereinigten Staaten verbraucht wird. Dies ergibt für jede Person der Bevölkerung den anscheinend unerheblichen Betrag von nur 25 Cents."

Im Jahresberichte des Münzdirektors Burchard für das Finanzjahr 1878—79 finden wir über den muthmasslichen industriellen Edelmetallverbrauch in den Vereinigten Staaten folgende Angaben [1]):

„Von den Münzstätten und den Wardirungs-Anstalten, welche Barren Feingold herstellen, sind allein vom Wardirungsamte *(Assay office)* in New-York nach dessen Rechnungsbüchern in den letzten sechs Jahren für industrielle Zwecke im Ganzen abgegeben worden 21,879,040 $ Gold oder im jährlichen Durchschnitt 3,646,506 $.

Die volle Hälfte des in den Vereinigten Staaten produzirten Edelmetalls wird von Privat-Etablissements geschieden und affinirt, und ein beträchtlicher Theil des von den Fabrikanten verwendeten Goldes und Silbers stammt aus diesen Anstalten. Man kann annehmen, dass das vom Newyorker Wardirungsamt gelieferte feine Edelmetall etwa ein Viertel des gesammten Bedarfs der Industrie ausmacht, keinenfalls mehr.

Es ist ferner der Versuch gemacht, über den industriellen Edelmetallverbrauch in den Vereinigten Staaten durch Cirkularschreiben an sämmtliche Fabrikanten, welche Gold und Silber in chemischen Processen oder zu Geräthen, Bijouterieartikeln, Uhrgehäusen, zu Plattirungen etc. verarbeiten, Auskunft zu erlangen. Die Anfragen gingen auch dahin, in welcher Gestalt sie das zu verarbeitende Edelmetall erhielten, bzw. in Landesmünzen, fremden Münzen, Bruch-Gold und Silber und in Barren. Die eingegangenen Antworten waren in Betreff des Gesammtverbrauchs unvollständig, indess dadurch wichtig, dass sie über das Verhältniss der verschiedenen Formen des verbrauchten Metalls Aufschluss geben und jedenfalls darthun, dass der industrielle Verbrauch viel bedeutender ist, als man bisher gemeint hat. Auf die

---

1) Wir haben hier ausnahmsweise gleich die Angaben über den industriellen Silberverbrauch mit aufgenommen, weil die Ausscheidung derselben aus dem Zusammenhange des amtlichen Berichts hier und deren spezielle Behandlung später wieder beim Silber zu umständlich gewesen wäre, und dort auf die vorangegangene zusammenhängende Uebersicht füglich Bezug genommen werden kann.

ergangenen 3506 Cirkularschreiben sind 1401 Antworten, darunter 448 mit bezüglichen Nachweisen eingegangen.

Aus allen für das Fiskaljahr 1878/79 erhaltenen Auskünften lässt sich mit Sicherheit annehmen, dass der jährliche Edelmetallverbrauch zu industriellen Zwecken jeder Art in den Vereinigten Staaten ungefähr 12 Millionen $ betragen hat, wovon 7 Millionen $ Gold. Eine genauere Statistik würde noch grössere Beträge aufweisen."

Abgesehen von den eingeschmolzenen Münzen und Bruchgold ist für kunstgewerbliche und sonstige industrielle Zwecke an Barrengold nach Herrn Burchard's Schätzung verwendet worden:

1874 [1]):	4,578,328 $	1877:	3,687,192 $
1875:	5,382,098 „	1878:	5,078,701 „
1876:	4,153,184 „	1879:	3,869,125 „

Der Jahresbericht desselben Münzdirektors für das Fiskaljahr 1879/80 hat die Untersuchungen über den industriellen Edelmetallverbrauch in den Vereinigten Staaten nach gleicher Methode fortgeführt und enthält hierüber (S. 18 u. 19) folgende Bemerkungen:

Dies Mal wurden 7290 Cirkularschreiben an Anstalten und Personen, welche Edelmetall zu künstlerischen und industriellen Zwecken verbrauchen, gerichtet, worauf 2791 Antworten eingingen, darunter 1381 von Fabrikanten. Als verbrauchte Beträge wurden angegeben:

	Gold $	Silber $
Vereinigte Staaten Münzen . .	2,408,768	541,834
Barren (fein)	5,511,047	2,749,190
Alte Sachen und fremde Münzen	714,378	173,145
Zusammen	8,634,193	3,464,169

Vom Newyorker Wardirungsamt wird der Werth der während des Jahres 1878/79 von ihm hergestellten und (nach der Art der Barren) für den Verbrauch zu kunstgewerblichen und sonstigen industriellen Zwecken abgelieferten Barren, wie folgt, angegeben [2]):

	Gold $	Silber $
Vereinigte Staaten Münzen (abgenutzt)	4,929	982
Fremde Münzen	260,222	72,668
Fremde Barren	1,007,400	278,622
Einheimische Barren	2,988,422	3,863,126
Bruch-Gold und Silber	394,871	144,992
Zusammen	4,655,844	4,360,390

1) Es sind die mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahre zu verstehen.

2) Im Ganzen wurden im Fiskaljahre 1879/80 vom Newyorker Wardirungsamt an Barren hergestellt:

Feingold	11,378,980 $	Feinsilber	4,372,705 $
Münzgold	57,368,761 „	Standardsilber	24,347 „

Die Antworten auf die Cirkulare zeigen einen um etwa 1,000,000 $ grösseren Betrag an Fein-Goldbarren und um 1,600,000 $ weniger an Silberbarren als die Angaben des Newyorker Wardirungsamts.

Ohne Zweifel erreichen beide Aufstellungen nicht die während des Jahres wirklich zu Zwecken der Kunst, der Bijouterie und sonstiger Technik verwendeten Edelmetallbeträge.

Die desfallsige Schätzung des vorhergegangenen Jahres wird für 1879/80 was Silber anlangt beibehalten, für Gold aber muss der Anschlag für Verwendung zu anderen als monetaren Zwecken bis auf 10,0000,000 $, und eher noch mehr, erhöht werden.

Man wird also den jetzigen jährlichen industriellen Goldverbrauch in den Vereinigten Staaten auf etwa (10,000,000 $ à 1,6718 g von 0,900 Feinheit oder 1,5046 g f.) 15,000 kg fein oder ca. 42,000,000 *M.* als Minimum zu veranschlagen haben, und es wird uns nicht überraschen, wenn die nächsten Jahresberichte des Münzdirektors, welcher hoffentlich die hierüber seit zwei Jahren vorgenommenen umfassenden Untersuchungen fortführen wird, eine noch erheblich höhere Schätzung vorlegen. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten zählt jetzt über 50 Millionen und der allgemeine Wohlstand hat in fast allen Gegenden derselben, namentlich dort, wo die Landwirthschaft sich grossartig entwickelt hat, beträchtlich zugenommen. Dass die Anschaffung goldener Schmucksachen und solcher Dinge, bei denen Vergoldungen stattgefunden haben, gerade bei einer Bevölkerung, wie derjenigen der Vereinigten Staaten, Jahr für Jahr viel Gold absorbirt, erklärt sich ebenso leicht, wie der auch durch die obigen Angaben bestätigte Umstand, dass von dem in den Vereinigten Staaten in industrieller Weise verwendeten Golde sehr wenig aus eingeschmolzenem Bruchgold stammt. Man wird letzteres wohl nicht über 5 bis 10 % veranschlagen können, denn alte Bestände von Goldfabrikaten werden im grössten Theile des Landes sich schwerlich vorfinden. — Die registrirte Einfuhr von Goldwaaren ist in Folge der hohen Zölle sehr unbedeutend.

Noch möge erwähnt werden, dass für Präparate und Anfertigungen zu zahnärztlichen Zwecken grade in den Vereinigten Staaten ein ansehnlicher Betrag Gold jährlich verwendet werden soll. Eine uns vorliegende Notiz veranschlagt dafür etwa eine halbe Million $, also ca. 750 kg f. Gold, wovon später allerdings ein nicht unbedeutender Betrag wieder eingeschmolzen wird. —

Grossbritannien.

Einen ersten Anhalt für die Ermittlung des industriellen Edelmetallverbrauchs im Vereinigten Königreiche gewähren die Register über die dort nach gesetzlicher Vorschrift gestempelten *(Hall marks)* und einer Abgabe unterliegenden Edelmetall-Fabrikate. Diese Abgabe beträgt für Gold 17 s. pro Unze. Von solcher Abgabe sind befreit, wenn sie einen der drei niedrigsten Feingehalte (15-, 12- und 9-karätig) haben: Uhrgehäuse, in Gold gefasste Edelsteine, Ketten, Ringe, Knöpfe, Schnallen, Nadelbüchsen etc. Das zu Blattgold und Golddraht, sowie für Vergoldungen von Porcellan etc. verwendete Gold ist der Abgabe nicht unterworfen.

Die Aufzählung aller dieser Ausnahmen genügt, um sofort erkennen zu lassen, dass die amtlichen Stempelregister nur einen unbeträchtlichen Theil der Goldverwendung enthalten. Dieselben dürften jedoch einen gewissen Massstab dafür geben, in welchem Verhältniss sich im ganzen jener Verbrauch im Verlaufe der Jahre gestaltet hat.

An Goldwaaren sind im Vereinigten Königreiche der Stempelabgabe unterzogen worden:

1807—1814:	im Ganzen	50,750	Unzen;	drchschn.	6344	Unzen
1815—1823:	„ „	51,321	„ ;	„	6415	„
1831—1835:	„ „	27,991	„ ;	„	5590	„
1836—1840:	„ „	35,428	„ ;	„	7086	„
1841—1845:	„ „	34,578	„ ;	„	6915	„
1846—1850:	„ „	38,200	„ ;	„	7640	„
1851—1855:	„ „	49,919	„ ;	„	9960	„
1856—1860:	„ „	55,716	„ ;	„	11,142	„
1861—1865:	„ „	55,021	„ ;	„	11,004	„
1866—1870:	„ „	69,983	„ ;	„	13,997	„
1871—1875:	„ „	110,161	„ ;	„	22,032	„

Im Fiskaljahre 1876/77: 23,850 und im Fiskaljahre 1877/78: 22,708 Unzen.

Die vorstehende Uebersicht zeigt seit Anfang des Jahrhunderts bis zu den vierziger Jahren eine merkwürdige Stabilität des betreffenden Goldverbrauchs, sodann den Einfluss der vermehrten Goldproduktion seit 1850 auf die Anschaffung werthvollerer goldener Geräthe und die fernere Ausdehnung derselben seit 1871. Zugleich ersehen wir aber auch, einen wie unbedeutenden Theil diese Goldverwendung im Vergleich mit dem gesammten industriellen Goldverbrauch des Landes bildet, denn in neuester Zeit (seit 1871), nachdem eine starke Progression der gestempelten Goldgeräthe stattgefunden hatte, weist die Stempelung keinen höheren Goldbetrag auf als ca. 700 kg f., nicht den zwanzigsten Theil des von uns im ganzen angenommenen britischen industriellen Goldverbrauchs.

W. Jacob hat, worauf wir schon früher hinwiesen, in seinem bekannten Werke über die Produktion und Konsumtion der edlen Metalle gegen Ende der dreissiger Jahre den industriellen Goldverbrauch in England einer sorgfältigen Ermittelung in den einzelnen Zweigen desselben unterzogen, wobei er bei den betheiligten Geschäftsleuten möglichst genaue Auskunft zu erlangen bemüht war. Diese führte ihn dazu, jenen Goldverbrauch damals auf jährlich 1,636,700 £ (nahezu 12,000 kg f.) zu veranschlagen. Diese Summe ergab sich aus folgenden partiellen Abschätzungen:

Affinirtes Feingold	für Vergoldungen aller Art	88,000	Unzen		
do.	für Goldarbeiten	58,000	„		
		146,000	Unzen	oder	638,750 £
Standard Gold	für Goldarbeiten	232,000	„	„	902,270 „
Goldene Uhren	(14,720 St.)	29,440	„	„	95,680 „
			Zusammen wie oben		1,636,700 £

Jacob fügt seinen eigenen Schätzungen noch folgende Bemerkungen hinzu:

„So bedeutend auch diese Summe erscheint, so steht dieselbe doch noch um ein bedeutendes gegen die Schätzungen zurück, welche uns über die vorliegende Frage von verschiedenen einsichtsvollen und mit diesen Fabrikationszweigen sehr vertrauten Personen zugekommen sind. Wir führen daher die schriftliche Antwort einer dieser Personen, welche wegen ihrer ausgebreiteten Geschäfte in diesen Zweigen sowie durch Einsicht und Genauigkeit ihrer Angaben besondere Beachtung verdient, auf die derselben vorgelegte Frage über den ungefähren Goldverbrauch in kleinen, dem Stempel nicht unterworfenen Partien wörtlich an:

‚Dieser Verbrauch mag sich auf die beim ersten Blick beinahe unglaubliche Summe von 450,000 bis auf 480,000 Unzen Standard Gold belaufen, oder in Geld ausgedrückt auf ungefähr 1,900,000 £, aber wahrscheinlich eher auf 2,000,000 £ als weniger. — Es würde zu weitläufig sein, die Art und Weise, wodurch diese Angabe ermittelt wurde, näher zu entwickeln; allein die verschiedenen Erfahrungswege lassen über ihre Richtigkeit wenig Zweifel übrig. — Eine zahllose Menge von Goldartikeln kann wegen Zartheit und Feinheit nicht probirt und gestempelt werden; andere bestehen aus so geringem Gehalt, dass sie kaum den Namen Gold verdienen; demungeachtet erfordern dieselben wegen ihrer erstaunlichen Menge einen grossen Aufwand an diesem Metalle. Bei dem blossen Anblick der kleinen Luxusartikel und Schmuckgegenstände in jeder Familie wird man die Ueberzeugung gewinnen, in welchem Grade die Menge der ungestempelten Goldwaaren die gestempelten übertrifft.‘ —

„Diesen Aeusserungen eines der einsichtsvollsten und mit dem Gewerbe der Goldarbeiter vertrautesten Manufakturisten gemäss, scheint es daher, dass unsere Schätzung der Goldkonsumtion bei diesem Industriezweig um beiläufig 100,000 Unzen jährlichen Verbrauchs zu gering angenommen worden.“ —

Jacob hat die Gesammtausbeute an Edelmetall im zwanzigjäh-

rigen Zeitraum von 1810 bis 1819 auf etwa 100 Millionen £, oder durchschnittlich zu 5 Millionen £ geschätzt, wovon, wenn seine speziellen Ausführungen berücksichtigt werden, ungefähr $^1/_3$ auf Gold zu rechnen ist, so dass die damalige jährliche Goldgewinnung auf etwa 12,200 kg f. Gold zu schätzen wäre, was mit unseren eigenen früheren Ermittlungen — 12,800 kg im Durchschnitt der Perioden 1811—20 und 1821—30 — wesentlich übereinstimmt. Hiernach würde damals der industrielle Verbrauch in Grossbritannien nahezu ebensoviel Gold absorbirt haben als gleichzeitig neu produzirt wurde. Diese höchst auffallende Annahme würde nur dadurch eine gewisse Milderung erfahren haben, wenn Jacob einen bedeutenden Theil des verarbeiteten Goldes als aus eingeschmolzenen älteren Goldsachen gewonnen betrachtet hätte. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Denn er äussert sich hierüber wie folgt:

„Nach den Angaben mehrerer der bedeutendsten Goldraffinirer, welche gewöhnlich das Bruchgold, ausgebrannte Borten, Bilderrahmen, auch fremde Münzen aufkaufen, ist die Quantität Gold, welches auf diese Weise gewonnen und aufs neue verarbeitet wird, sehr unbedeutend gegen die in den Handel kommenden Barren aus spanischem, portugiesischem, ostindischem oder auch europäischem Golde, deren Ursprung bei diesen Gewerben leicht erkannt wird. Der Geschäftsführer eines der ersten Häuser dieser Art in England gab uns die Versicherung, dass nicht der hundertste Theil des edlen Metalls, welches durch seine Hände ging, vorher schon verarbeitet gewesen war, und alle übrigen Personen dieser Gewerbe, welche wir darüber vernahmen, stimmten mit dieser Schätzung überein. Hiernach lässt sich die Quantität Gold und Silber, welche durch Einschmelzung alten Gutes gewonnen worden, aufs höchste zum $^1/_{40}$ der Konsumtion edler Metalle für Utensilien und Ornamente innerhalb der hier betrachteten Epoche annehmen.“

Auch nach Abzug von $2^1/_2$ % von der vorhin erwähnten Schätzung des industriellen Goldverbrauchs in Grossbritannien erscheint der Betrag, im Vergleich mit der gleichzeitigen Goldproduktion, übertrieben hoch, bezeugt aber jedenfalls die ausserordentliche Wichtigkeit jenes Verbrauchs, welche schon damals gegeben war.

Wie beträchtlich der industrielle Goldverbrauch auch schon vor 50 Jahren gewesen ist (wenn man solchen auch um vielleicht $^1/_3$ niedriger ansetzt als Jacob gethan hat), so kann es doch wohl keinem Zweifel unterliegen, dass solcher Verbrauch seitdem noch erheblich zugenommen hat. Für die Zunahme der stempelpflichtigen massiven Goldwaaren haben wir bereits die positiven officiellen Angaben vorgelegt, wonach hier die Goldverwendung auf etwa das Dreifache gestiegen ist. Die Goldverwendung zu anderen Zwecken, namentlich zu Vergoldungen

aller Art, welche bei weitem mehr Gold unwiederbringlich absorbirt als die Goldwaarenfabrikation, kann kaum hinter der ersten in der Progession viel zurückgeblieben sein. — Von Professor Suess wird über den industriellen Goldverbrauch in Grossbritannien folgende interessante Notiz mitgetheilt[1]).

„Um irgend einen Anhaltspunkt zur Beurtheilung des thatsächlichen Verbrauchs an Gold durch die englische Industrie zu erhalten, habe ich mich an die Handelskammer zu Birmingham, einem Hauptsitze der Goldindustrie, gewendet. Der Secretär dieser Kammer, Herr H. J. Harding, hat die Güte gehabt, einen höchst competenten Fachmann, Herrn John Bragg, zu befragen, dessen vom 10. Januar 1877 datirte Antwort lautet:

‚Die Menge von Gold-Bullion, welche jetzt von der Industrie in Birmingham verwendet wird, mit Einschluss der Sovereigns, welche täglich in grosser Menge eingeschmolzen werden, ist 250,000 bis 300,000 Unzen im Jahre. — Im Jahre 1874 gingen thatsächlich 120,000 Unzen durch das Birmingham Assay Office. Dieser Betrag ist durch mehrere Jahre um 20,000 Unzen jährlich gestiegen, so dass er sich jetzt auf 150,000 bis 160,000 Unzen beziffern dürfte. Nun wissen wir aber, dass nicht die Hälfte der Fabrikate durch dieses Office geht und nichts von dem, was als Vergoldung oder als Goldblatt verwendet wird, so dass ich der Meinung bin, dass 300,000 Unzen der heutigen Konsumtion näher steht als die geringere Ziffer. Ein hervorragender Bullionhändler schätzt nach seinen eigenen Anhaltspunkten die Ziffer höher als 250,000, und hält eher 300,000 Unzen für richtig.‘

Dieser eine Industrieort nimmt also jetzt im Jahre etwa 30 Millionen Francs für sich in Anspruch, und die Ziffer im Assay Office zu Birmingham steigert sich jährlich um 2 Millionen Francs.

Wenn man daher den jährlichen Bedarf Englands an Edelmetall für Industrie, Kunstgewerbe, Abnützung und Umprägung mit 4 bis 5 Mill. £ zu veranschlagen pflegt, so befindet man sich wohl weit unter der Wahrheit.“

Dieser Ansicht können wir uns nur anschliessen, obschon uns Angaben, welche die Jahresberichte des amerikanischen Münzdirektors aus Londoner Mittheilungen aufgenommen haben, darauf hinweisen, dass in England selbst von anderer Seite der industrielle Goldverbrauch weit niedriger geschätzt wird. Auf die Anfrage: „welcher Goldbetrag wird jährlich im Vereinigten Königreich gemünzt, eingeführt, ausgeführt und im Kunstgewerbe und in der Industrie verbraucht“, lautet die vom 30. Juni 1879 datirte Auskunft des Herrn G. Mc Henry in ihren Resultaten wie folgt:

„In den Jahren 1858 bis 1878 sind an Goldmünzen geprägt worden rund 96,665,000 £; an Gold wurden nach den Zollregistern eingeführt 391,007,000 £ und ausgeführt 303,997,043 £, also Mehrein-

1) Die Zukunft des Goldes. Wien 1877. S. 351.

fuhr 87,010,000 £. — Wie viel Gold jährlich für industrielle Zwecke verwendet wird, lässt sich nicht angeben; hierfür gibt es keine verlässliche Data. Die Verwendung der Mehr-Einfuhr von Gold möchte etwa in folgender Weise zu berechnen sein:

Zunahme des Münzumlaufs	43,000,000 £
Zunahme des Vorraths an Barren	5,000,000 „
Goldwaaren (gestempelte)	2,000,000 „
Kunstgewerbe und Industrie (unbesteuert) . .	20,000,000 „
Mitgenommen von Auswanderern etc. . . .	17,000,000 „
Zusammen	87,000,000 £"

Hiernach würde in der Periode von 1858 bis 1878 auf die industrielle Goldverwendung im jährlichen Durchschnitt nur ein Betrag von etwas über 1 Million £ (7322 kg) neues Gold zu rechnen sein, was jedenfalls viel zu wenig erscheint. Die vorgelegte Berechnung ist in keiner Weise massgebend.

Nach unserm Dafürhalten wird man in Betracht der von Jacob vor 50 Jahren angestellten speziellen Untersuchungen, der Zunahme der stempelpflichtigen Goldartikel und der neuesten Angaben aus Birmingham den gesammten industriellen Goldverbrauch im Vereinigten Königreich im Durchschnitte der letzten Jahre auf nicht weniger als 20,000 kg Gold zu veranschlagen haben — allerdings mit dem Vorbehalt weiter Fehlergrenzen. — Für das aus Bruchgold und Goldgekrätz gewonnene Gold, welches wieder mit verwendet wird, glauben wir nicht mehr als 15 % rechnen zu sollen, da dessen hauptsächliche Verwendung zu Vergoldungen geschieht, von denen nur wenig späterer Wiederbenutzung erhalten bleibt. Das von den Scheideanstalten aus goldhaltigem Silber ausgeschiedene Gold, das keine ganz unbedeutende Summe ausmacht, muss dem neu produzirten Golde gleichgestellt werden, wie dies auch in unseren Schätzungen der Produktion geschehen ist[1]).

Frankreich.

Von Chaptal *(De l'industrie française, Vol. II p.* 162*)* wird für d. J. 1819 die Zahl der in Frankreich fabrizirten Taschenuhren auf etwa 300,000 Stück veranschlagt, zur Hälfte goldene, deren Metallwerth durchschnittlich zu 57 Frcs. anzunehmen, zusammen also 8,550,000 Frcs., und hinzugefügt: „Alle Nachrichten, welche ich theils durch meine dienstliche Stellung, theils von den Fabrikanten erhielt, führen mich zu der Annahme, dass die Gold- und Silber-Arbeiter in Frankreich

1) Vergl. Edelmetall-Produktion, im Ergänzungsheft 57 zu „Petermann's Mittheilungen" 1879, S. 105.

jährlich gegen 16,000,000 Fr. und die Juweliere 4,000,000 Fr. Werth an Edelmetall verbrauchen. Drei Fünftheile hiervon werden in Paris allein verarbeitet.“ Rechnet man von dieser Summe von 20 Mill. Fr. die Hälfte für Gold, so würde der industrielle Goldverbrauch in Frankreich vor sechzig Jahren auf nahezu 3000 kg zu schätzen sein, ohne den Goldbedarf für Blattgold, Draht und diverse Vergoldungen.

W. Jacob schätzte um 1830 die jährliche Gold- und Silberkonsumtion in Frankreich auf 1,200,000 £. Rechnet man hiervon (nicht, wie für England geschieht, zwei Drittel, sondern) nur die Hälfte für Gold, so ergibt sich ein damaliger industrieller Goldverbrauch in Frankreich von ca. 4400 kg, was der Wirklichkeit nahe kommen dürfte.

Zur Schätzung des Goldverbrauchs in Frankreich zur Herstellung von goldenen Geräthen und Schmucksachen haben wir in den Registern der Wardirungsbehörden *(Bureaux de garantie)* einen willkommenen Anhalt. Alle in Frankreich verfertigten Goldfabrikate müssen einen Feingehalt haben von 0,920, oder 0,840, oder 0,750. Die Stempelgebühren betrugen anfänglich 20 Fr. pro Hektogramm, sind aber später auf 24 Fr., und durch Gesetz vom 30. Dezember 1873 auf $37\,^1/_2$ Fr. erhöhet worden. Die Ausfuhr ungestempelter bezw. mit besonderen Stempeln versehener unversteuerter Edelmetallwaaren ist gestattet, muss jedoch bei der Wardirungsbehörde deklarirt werden.

Die uns bekannt gewordenen officiellen Angaben über die der Kontrole unterzogenen oder deklarirten Edelmetall-Fabrikate weichen unter einander ab, was wir daraus erklären, dass die einen grösseren Betrag nachweisenden Uebersichten den versteuerten Quantitäten diejenigen, welche zur Ausfuhr deklarirt wurden, zugerechnet haben[1]). In Rücksicht auf die ausserordentliche Wichtigkeit, welche in Bezug auf den industriellen Edelmetallverbrauch Frankreich zuerkannt werden muss, erscheint es uns geboten, aus den hierüber vorliegenden Materialen die Nachweise in einiger Ausführlichkeit zur weiteren eigenen Prüfung der Leser vorzulegen, wie hier beim Golde, so später beim Silber.

---

1) Das *Bulletin de statistique et de législation comparée* vom April 1879 enthält in einem Artikel über „*Le droit de garantie*“ folgende Tabellen: *État* No. 1. *Quantités soumises aux droits.* — *États* No. 2. *Quantités d'or et d'argent exportées: a*) *Ouvrages marqués des poinçons courants; b*) *ouvrages marqués des poinçons d'exportation; c*) *ouvrages exportés sans aucune marque.* Für das Jahr 1878 werden hierunter folgende Quantitäten Gold angegeben:

I. 12,722 kg; II, a. 1604 kg; II, b. 1673; II, c. 15 kg. Zusammen also 16,014 kg. Die oben mitgetheilte Tabelle der bei den Behörden deklarirten Goldquantitäten gibt aber an 16,276 kg, und die übrigen Jahre weisen ähnliche Differenzen auf.

Jahre.	Bei der Wardirungsbehörde versteuerte Goldwaaren. kg	Bei den Behörden deklarirte Goldwaaren. kg
1830:	3147	
1840:	5102	
1850:	5256	
1860:	8966	
1861—70 dchschn.:	11,099	
1871:	7407	9,403
1872:	12,102	14,963
1873:	11,378	13,066
1874:	10,988	14,195
1875:	11,656	14,912
1876:	11,635	13,406
1877:	11,191	13,430
1878:	12,722	16,276
1879:	12,407	

In Betreff der deklarirten Quantitäten fehlen uns die Angaben für die Jahre vor 1864 und für 1879; wir vergleichen deshalb die Durchschnitte der Zeiträume 1864—1870 und 1871—1878.

	Versteuerte Goldwaaren.	Deklarirte Goldwaaren.
1864—70:	9539 kg	14,615 kg
1871—78:	11,135 „	13,706 „

Die in den amtlichen französischen Dokumenten angegebenen Goldbeträge sind sämmtlich für Gold von 0,900 Feingehalt zu verstehen.

Das zur Herstellung von Blattgold, von vergoldetem Draht und sonst zu Vergoldungen verwendete Gold ist in obigen Quantitäten nirgend einbegriffen und muss besonders in Anschlag gebracht werden, wie weiter unten geschehen soll.

Eine im letzten Jahresberichte des Herrn Münzdirektor Burchard (S. 58) mitgetheilte Tabelle über verschiedene Edelmetall-Verhältnisse in Frankreich, welche unverkennbar, wenn auch nicht officiellen, doch officiösen Ursprungs ist, gibt den Betrag des in Frankreich zu kunstgewerblichen und industriellen Zwecken verwendeten Goldes im Werthe wie folgt an:

Jahre	Industrieller Goldverbrauch Frcs.	Jahre	Industrieller Goldverbrauch Frcs.
1855:	35,330,000	1861:	46,505,000
1856:	35,450,000	1862:	51,120,000
1857:	48,485,000	1863:	54,615,000
1858:	45,960,000	1864:	52,880,000
1859:	40,815,000	1865:	51,225,000
1860:	48,050,000	1866:	50,625,000

Jahre	Industrieller Goldverbrauch Frcs.	Jahre	Industrieller Goldverbrauch Frcs.
1867:	49,920,000	1873:	43,415,000
1868:	49,735,000	1874:	47,165,000
1869:	49,500,000	1875:	49,550,000
1870:	36,075,000	1876:	44,545,000
1871:	31,245,000	1877:	44,625,000
1872:	49,720,000	1878:	54,085,000

Diese Aufstellung weicht wiederum von den vorhin vorgelegten officiellen Uebersichten ab. Die verarbeiteten Goldquantitäten erscheinen hier höher. Z. B. für das Jahr 1878 ergeben 54,085,000 Frcs. ein Goldquantum von 17,470 kg (gegen obige 16,274 kg). Muthmasslich wird für Defraudation ein gewisser Zuschlag zu den deklarirten Beträgen gemacht sein.

Die Quantitäten Gold, welche in Frankreich, ausser für eigentliche Goldwaaren, zur Herstellung von Blattgold, zu Vergoldungen in anderer Weise, namentlich von Silber- und Broncewaaren, Porcellan, Rähmen, zur Drahtzieherei, zu sonstigen Dekorationen jeder Art jährlich verbraucht werden, sind jedenfalls sehr bedeutend. Es zeigt sich dies in den von Zeit zu Zeit durch die Pariser Handelskammer veranstalteten Enquêten über die Pariser Industrie und in den officiellen Publikationen über den Handel Frankreichs mit dem Auslande.

Jene Enquêten enthalten über die Gold- und Silber-Industrie in Paris folgende Nachweise:

		1847.	1860.
Affineurs et fondeurs d'or, d'argent et de platine:	*Etablissements*	19	20
do.	*Ouvriers*	92	273
do.	*Importance des affaires*	1,503,400 Fr.	nicht angeg.
Appréteurs et tireurs:	*Etablissements*	10	17
	Ouvriers	57	191
	Importance des affaires	nicht angeg.	3,469,190 Fr.
Batteurs:	*Etablissements*	34	39
	Ouvriers	627	667
	Importance des affaires	4,959,135 Fr.	13,607,300 Fr.
Bijouterie fine:	*Etablissements*	476	738
„	*Ouvriers*	4401	5970
	Importance des affaires	41,599,934 Fr.	69,213,700 Fr.
Chainistes	*Etablissements*	(unter *Bijouterie*	121
„	*Ouvriers*	*fine* mit ent-	1075
„	*Importance des affaires*	halten)	14,837,760 Fr.

Die Ausfuhr von Goldsachen aus Frankreich *(Commerce spécial)* wird in der officiellen Handelsstatistik im jährlichen Durchschnitt wie folgt angegeben:

	1847—1856		1857—1866		1867—1876	
	kg	Frcs.	kg	Frcs.	kg	Frcs.
Blattgold	293	879,600	1083	3,251,500	703	2,197,000
Feine Bijouterieartikel	1368	7,475,000	2620	14,043,000	4356	23,957,000

In der Handelsstatistik für das Jahr 1879 finden wir die Angaben: Ausfuhr von goldenen Bijouterieartikel 4694 kg, Werth 25,798,000 Fr.; von Blattgold 1185 kg, Werth 3,793,000 Fr.; von vergoldetem Draht 3882 kg, Werth 3,855,000 Fr.

Eine uns vorliegende Notiz eines Sachverständigen bemerkt, dass von den verschiedenen betreffenden Industriezweigen in Paris gegenwärtig wohl 60 bis 80 Millionen Frcs. an feinem Golde verarbeitet würden.

Diese letztere Schätzung mag als viel zu hoch gelten, allein so viel wird aus allen vorangegangenen positiven Angaben doch jedenfalls zu entnehmen sein, dass der industrielle Goldverbrauch in Frankreich im Laufe der letzten Jahrzehnte eine ausserordentliche Ausdehnung gewonnen hat und dass Frankreich in diesem Verbrauch fast allen anderen Ländern weit voransteht. Man hat mitunter gegenüber dem ausserordentlichen Mehrbetrage der Goldeinfuhr in Frankreich, verglichen mit der gleichzeitigen Goldausfuhr, in der officiellen Handelsstatistik die Vermuthung geäussert, dass hierin sich eine evidente grosse Unvollständigkeit der Ausfuhrdeklarationen kund gebe. Der grosse industrielle Goldverbrauch in Frankreich erklärt aber in der Hauptsache den sehr bedeutenden Mehrbetrag der Einfuhr.

Die gesammte Gold-Einfuhr und Ausfuhr betrug, wenn Barren und Münzen zusammengerechnet werden, im jährlichen Durchschnitte

	1847—1856 kg	1857—1866 kg	1867—1876 kg
Einfuhr	66,405	171,511	131,498
Ausfuhr	17,086	83,888	66,752
Mehr-Einfuhr	49,319	87,623	64,746

Die französischen Goldausmünzungen haben im Zeitraum 1851 bis 1875 die enorme Summe von 5464 Millionen Frcs. erreicht und also im ganzen 1,762,600 kg Gold (0,900 f.) beansprucht, im jährlichen Durchschnitt der ganzen Periode also etwa 70,000 kg. — Ein ansehnlicher Theil des industriellen Goldverbrauchs ist augenscheinlich durch Einschmelzung von Münzen beschafft worden.

In den beiden letztverflossenen Jahren (1879 und 1880) ist die Goldausfuhr aus Frankreich beträchtlich grösser gewesen als die Goldeinfuhr, um nicht weniger als etwa 120,000 kg; dies hat jedoch nicht die industrielle Goldverarbeitung eingeschränkt, sondern nur den Vorrath an Goldmünze vermindert.

Die verschiedenen vorstehenden Nachweise in Betracht gezogen, glauben wir für die letztverflossenen Jahre den gesammten industriel-

len Goldverbrauch in Frankreich, alle Vergoldungen eingeschlossen, auf nicht weniger als 21,000 kg f. Gold schätzen zu dürfen, wovon etwa der fünfte Theil durch die Goldgewinnung aus Bruchgold und Goldgekrätz gedeckt sein mag. Die Pariser Edelmetall-Affinerien (namentlich die Scheideanstalt von Lyon Alemand) haben einen sehr bedeutenden Geschäftsumfang. Die deklarirte Goldgewinnung nur aus den *cendres d'orfèvre* hat an Fein-Gold geliefert:

1875	959	kg	im	Werthe	von	3,287,600	Fr.
1876	1144	„	„	„	„	3,923,200	„
1877	1125	„	„	„	„	3,859,360	„

Der Wechsel der Mode bringt es mit sich, dass fortwährend viele goldene und vergoldete Artikel ausser Gebrauch und zur Einschmelzung kommen.

Bringt man das auf diese Weise aus älteren Sachen wieder gewonnene Barrengold von dem vorhin geschätzten Gesammtverbrauch in Abzug, so bleibt immer noch das ansehnliche Quantum von 19,100 kg f. Gold, welches die französische Industrie jährlich von der neuen Goldproduktion vorweg in Anspruch nimmt und von der Verwendung zum Zwecke des Geldumlaufs zurückhält. Würde hierbei erinnert, dass dieser industrielle Netto-Verbrauch nicht lediglich durch die neue Produktion befriedigt wird, sondern mehr oder minder sein Material auch aus dem vorhandenen Münzbestande entnimmt, so ändert dies in der Sache selbst nichts, denn die so eingeschmolzenen Münzen müssen erst aus der neuen Produktion ersetzt werden, ehe von einer Vermehrung des effektiven Goldvorrathes die Rede sein kann, was ja auf dasselbe hinauskommt, als ob die Industrie gleich direkt ihr Material aus der neuen Produktion entnommen hätte. —

Deutschland.

Ueber den industriellen Goldverbrauch in Deutschland liegen uns zunächst folgende spezielle Notizen vor.

Der amtliche Katalog der Ausstellung des Deutschen Reiches auf der Wiener Weltausstellung von 1873 (S. 300) schätzt den Werth der Edelmetallwaaren-Fabrikation in Hanau auf ca. 5,140,000 *M.* Diese Schätzung ist wohl zu niedrig gewesen. Einer Mittheilung der dortigen Handelskammer vom 24. Febr. 1881 gemäss sind im Bezirk der Handelskammer zu Hanau in den Jahren 1876 bis 1880 von den Bijouterie- und Silberwaaren-Fabrikanten im jährlichen Durchschnitt nach annähernder Schätzung verarbeitet worden

an Gold	3200 kg	=	9,000,000	*M.*
„ Silber	1400 „	=	224,000	„

Hiervon kommen beim Golde ca. 5 % auf Barren und Bruchgold, ca. 60 % auf fremde und das Uebrige auf deutsche Goldmünzen.

Diese Ermittelungen sind von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus gemacht. Indem dieselben im ganzen zu gleichen Ergebnissen geführt haben, dürfte darin eine gewisse Gewähr für ihre Zuverlässigkeit und annähernde Richtigkeit liegen. — Es wird hierbei noch bemerkt, dass die Verarbeitung in den fünf vorangegangenen Jahren ungleich stärker war.

Ueber den Edelmetall-Verbrauch im Amtsbezirk Pforzheim bemerkte der Jahresbericht der dortigen Handelskammer für das Jahr 1873: „Verarbeitet wurden im Jahre 1873 14,000 Pfund Gold im Werth von 11,340,000 Gulden und 6000 Pfund Silber im Werth zu 306,000 Gulden. — — Der Gesammtherstellungswerth der im Jahre 1873 hier fabrizirten Goldwaaren erreicht die Höhe von 20 Millionen Gulden.“ — Eine Auskunft, welche uns im Februar dieses Jahres aus derselben Quelle zugegangen, weist auf einen bedeutend geringeren Goldverbrauch hin. Denn es heisst in derselben: Zu einer genauen Angabe über den hiesigen Edelmetallverbrauch fehlen jegliche Anhaltspunkte. Früher liess sich mit einiger Sicherheit von der Zahl der beschäftigten Arbeiter auf das von ihnen verarbeitete Edelmetall schliessen, allein dies trifft nicht mehr zu, seitdem man einerseits genöthigt war auch die feinere Schmuckwaare in den Bereich der dortigen Industrie zu ziehen, andererseits aber auch, dem Bedarf der Jetztzeit entsprechend, viele minderhaltige und doublirte Waare angefertigt werden muss. — Nach der Abschätzung von Sachverständigen dürften im Durchschnitt der Jahre 1876—1880 in Pforzheim und Umgegend ca. 3500 kg f. Gold und ebensoviel Silber, und speciell i. J. 1880 ca. 4000 kg f. Gold und ebensoviel Silber verarbeitet worden sein. — Wir wollen übrigens nicht unerwähnt lassen, dass, auch abgesehen von dem vorhin erwähnten Jahresbericht für 1873, andere uns vorliegende Schätzungen über den Goldverbrauch in Pforzheim und Umgegend auf einen ansehnlich höheren Betrag hinauskommen als 3500 oder selbst 4000 kg. Dieser höhere Betrag wird dadurch wahrscheinlich, wenn man berücksichtigt, dass nach der Gewerbezählung vom December 1875 die Gold- und Silberwaaren-Industrie im badischen Bezirk Karlsruhe (wozu Pforzheim gehört) 544 Betriebe mit 7881 Personen beschäftigte, während der Bezirk Kassel (wozu Hanau gehört) 237 Betriebe mit 2050 Personen in dem genannten Industriezweige zählte. — In Pforzheim wie in Hanau ist die Goldwaaren-Fabrikation entschieden überwiegend.

Das aus direkt eingeschmolzenen alten Waaren und Geräthen stam-

mende Gold und Silber dürfte nur einen unerheblichen Theil des Verbrauches darstellen; das zu verarbeitende Metall besteht fast nur aus Scheidegold und Kornsilber oder solchen Münzen, über deren Gehalt man genau unterrichtet ist (wie Doppelkronen, Zwanzigfrancstücke, Sovereigns u. a.). In welchem Verhältniss diese Münzen eingeschmolzen wurden, lässt sich jedoch nicht angeben, da bei deren Verwendung lediglich der jeweilige Kurs massgebend ist. Das Bruch-Gold und Silber, aus alten Schmuckgegenständen herrührend, geht meistens an die hiesigen Kehrets-(Abfall-)Fabriken, welche das Abtreiben und Scheiden entweder selbst besorgen oder, und zwar zum weitaus grösseren Theil, in den inländischen und ausländischen Affinerien besorgen lassen.

Der Goldverbrauch der Gold- und Silberwaaren-Fabriken in Heilbronn ist im Vergleich mit dem Silberverbrauch (der später erörtert werden soll) nicht bedeutend. Er betrug in den 8 Jahren 1873—1880 ca. 105 kg Gold, also durchschnittlich im Jahre nur 13 kg, wovon 24, resp. 3 kg aus alten Waaren entnommen waren.

Beträchtlicher ist der Goldverbrauch im Bezirk der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Heidenheim, wozu Gmünd und Schorndorf (bekannt durch die massenhafte Fabrikation von Fingerhüten) gehören. Hier wurden einer Mittheilung der Kammer zufolge von den Gold- und Silberwaaren-Fabrikanten verarbeitet:

im Jahre 1880:	530 kg Gold	und	5816 kg Silber
in den Jahren 1873—80:	3084 „ „	„	45310 „ „

Davon wurden nur ungefähr 5 % aus an Ort und Stelle eingeschmolzenen alten Gegenständen genommen.

Die vorstehenden Angaben sind indess nicht vollständig, da die Mittheilungen einiger Fabrikanten mangelhaft erscheinen und sechs derselben jede Auskunftsertheilung verweigerten, unter ihnen eine sehr bedeutende Gold- und Silberwaaren-Anstalt, sowie eine sehr grosse Silberwaarenfabrik und eine grosse Goldwaarenfabrik.

Die Gold- und Silberwaaren-Fabriken im Bezirk der Handels- und Gewerbekammer Stuttgart haben in den letzten Jahren durchschnittlich verarbeitet ca. 500 kg f. Gold (wovon ungefähr 10 bis 15 % aus direkt eingeschmolzenen alten Gegenständen) und ca. 600 kg f. Silber (worunter ungefähr 15 % aus direkt eingeschmolzenen alten Silberwaaren).

Eine Goldwaaren-Fabrik in Bremen hat in den Jahren 1871—1880 ungefähr 350 kg f. Gold (darunter kein altes Gold) verarbeitet und etwa ein Viertel ihrer Fabrikate ist ins Ausland exportirt.

Von einer Fabrik in Hamburg (durchschnittlich 55 Personen be-

schäftigend), welche hauptsächlich Knöpfe liefert, wurden im letzten Jahre verarbeitet *M.* 70,000 Doppelkronen, *M.* 10,000 altes Gold, und *M.* 90,000 feines Silber aus deutschen Hüttenwerken. — Der sechste Theil der Arbeiter wurde mit der Herstellung von Messing-, Neusilber- und Nickel-Waaren beschäftigt.

Von anderen als den vorgenannten Plätzen bezw. einzelnen Etablissements liegen uns für Deutschland bis jetzt spezielle Angaben über den industriellen Goldverbrauch nicht vor. Pforzheim, Hanau, Gmünd und Stuttgart fabriziren jetzt den bei weitem grössten Theil der in Deutschland selbst abgesetzten, sowie der aus Deutschland nach dem Ausland ausgeführten Goldwaaren. Was in den deutschen Goldschmiedeläden an gewöhnlichen goldenen Bijouterieartikeln verkauft wird, ist beinahe gänzlich aus den vorgenannten Plätzen und Etablissements bezogen worden. Indem wir über den Goldverbrauch an diesen Plätzen nähere Angaben mittheilen konnten, haben wir daher für die Veranschlagung der gesammten industriellen Goldverwendung in Deutschland eine positive Grundlage gewonnen.

Wir dürfen indess die Goldquantitäten, welche von den übrigen Gold- und Silber-Fabriken und einzelnen Fabrikanten verarbeitet werden, wozu das Material vorwiegend aus eingeschmolzenen fremden und einheimischen Münzen und alten Goldsachen genommen wird, auch nicht zu gering veranschlagen und ausser Acht lassen. Wie gering der Verbrauch auch bei den einzelnen Betrieben erscheinen mag, so möchte sich doch hieraus durch die Menge der Betriebe ein immerhin nicht unbedeutender Goldbetrag ergeben. Einen Anhalt zum Versuch einer solchen Schätzung findet man in der Gewerbestatistik des deutschen Reiches auf Grund der Zählung vom 1. Dezember 1875, in welcher die damals in Deutschland in Thätigkeit befindlichen Gold- Silber- und Bijouteriewaaren-Betriebe in besonderer Rubrik nach den Bezirken und Kreisen in den Bundesstaaten aufgeführt werden [1]). Wir können daraus das Verhältniss der Betriebe und des in ihnen beschäftigten Personals an den verschiedenen Hauptplätzen dieser Industrie entnehmen und erhalten zugleich einen Nachweis über die in obigen Mittheilungen noch unberücksichtigt gebliebenen Betriebe.

Es wurden am 1. Dezember 1875 im Deutschen Reiche gezählt an Betrieben von Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren:

---

1) Statistik des deutschen Reiches, Bd. XXXVI, Th. I S. 111 ff. und S. 526. Unter grösseren Betrieben werden solche verstanden, welche mehr als 5 Arbeiter beschäftigen.

	Kleinere Betriebe	Grössere Betriebe	Betriebe überhaupt
Baden, Bez. Karlsruhe (Pforzheim)			
Betriebsstätten	245	299	544
Beschäftigte Personen	641	7240	7881
Württemberg, Jagstkreis (Gmünd, Schorndorf)			
Betriebsstätten	174	55	229
Beschäftigte Personen	345	1790	2135
— Neckarkreis (Heilbronn)			
Betriebsstätten	109	29	138
Beschäftigte Personen	178	728	906
Preussen, Reg.-Bezirk Kassel (Hanau)			
Betriebsstätten	158	79	237
Beschäftigte Personen	327	1723	2050
— Stadt Berlin			
Betriebsstätten	345	47	392
Beschäftigte Personen	661	1125	1786
Hamburg und Bremen			
Betriebsstätten	194	29	223
Beschäftigte Personen	345	608	953
Das übrige Deutschland. Betriebsstätten	3742	110	3852
„ „ „ Beschäftigte Personen	5780	1850	7630
Deutsches Reich überhaupt. Betriebsstätten	4967	648	5615
„ „ „ Beschäftigte Personen	8277	15064	23341

Wir meinen uns nicht dem Vorwurf einer Ueberschätzung auszusetzen, wenn wir für die 4281 kleineren und die 185 grösseren Betriebe, welche übrig bleiben, nachdem die vorhin speziell behandelten Bezirke und Etablissements in Abzug gebracht worden, einen durchschnittlichen jährlichen Goldverbrauch zu eigener Verarbeitung von zusammen 2000 kg Gold annehmen. Wir haben dabei den Verbrauch der kleineren Betriebe auf durchschnittlich je $\frac{1}{4}$ kg und der grösseren auf durchschnittlich je 5 kg Gold geschätzt. —

Wegen des sonstigen industriellen Goldverbrauchs in Deutschland (also abgesehen von der Fabrikation von Gold- und Bijouteriewaaren) sind in Betracht zu ziehen die Herstellung von Blattgold und von Golddraht, sowohl zur einheimischen Konsumtion wie zum Export nach dem Ausland, alle Vergoldungen, welche ohne Anwendung von Blattgold geschehen, wie Porzellan-, Steingut-, Glas-, etc. Vergoldungen, alle Vergoldungen auf galvanoplastischem Wege. Die Schätzung der Quantitäten Gold, welche hierzu erforderlich sind, erscheint (ausser für Blattgold) sehr schwierig und unsicher. Ein gewisser Anhalt für solche Schätzung würde uns dadurch gegeben sein, wenn wir genau wüssten, wie viel Feingold von den deutschen Scheideanstalten hergestellt wird und was davon im Inlande verbraucht wird. Ein Theil dieses feinen Goldes wird freilich in vorkommenden Fällen auch zu Ausmünzungen und zur Goldwaaren-Fabrikation verwendet, allein dieser Betrag ist

doch nur als untergeordnet zu betrachten im Vergleich mit der Verwendung des feinen Goldes zum Zweck von Vergoldungen.

Von der bedeutendsten Scheideanstalt in Deutschland — der deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt (vorm. Rössler) in Frankfurt a. M. — haben wir in liberaler und umfassender Weise die gewünschte betreffende Auskunft sofort erhalten.

Diese Anstalt hat in den letzten acht Jahren 19,700 kg (davon im Jahre 1880 allein 3800 kg) Feingold gemacht. Davon stammen etwa 600 kg aus für Reichsrechnung eingezogenen Landessilbermünzen, etwa 100 kg aus von Privaten eingekauften Silbermünzen, etwa 100 kg aus goldhaltigem Blicksilber und das Uebrige aus eingekauftem Scheidegut, Abfällen der Fabrikanten, eingeschmolzenen alten Waaren und eingekauften Goldmünzen. — Das in den letzten etwa vier Jahren hergestellte Feingold im Betrage von jährlich ungefähr 3000 kg ist zu wenigstens $\frac{4}{5}$ im Inlande verbraucht und zwar so gut wie ausschliesslich für Kunstgewerbe und Industrie.

Neben der Frankfurter Scheideanstalt hat die „Norddeutsche Affinerie" in Hamburg einen sehr bedeutenden Betrieb. Wir sind indess nicht in der Lage, über die von derselben hergestellten Quantitäten Feingold genauere Angaben mittheilen zu können. Wir glauben jedoch uns nicht weit von der Wirklichkeit zu entfernen, wenn wir für die letzten Jahre die Menge des jährlich von der Norddeutschen Affinerie hergestellten Feingoldes auf ungefähr 1500 bis 1800 kg. Gold annehmen, wovon ebenfalls mindestens $\frac{4}{5}$ für den Verbrauch in Deutschland zu rechnen sein möchte. — Bestimmte Angaben liegen uns nur darüber vor, dass in den Jahren 1871—1880 im Ganzen daselbst 1050 kg Gold aus eingezogenen älteren deutschen Landessilbermünzen gewonnen sind und dass von dem in derselben Zeit geschiedenem Golde herstammen

etwa 20 % aus Goldgekrätz,
„ 40 „ „ Bruchgold und goldhaltigen Silbermünzen,
„ 30 „ „ aus überseeischem Fundgold,
„ 10 „ „ aus diversen ausländischen Goldmünzen.

Was ausser in den beiden genannten grossen Scheideanstalten sonst an Feingold in Deutschland hergestellt worden (in den Regierungs-Scheideanstalten in München und Stuttgart und einigen fiskalischen Hüttenwerken etc.) ist verhältnissmässig nicht erheblich und dürfte ein Anschlag von vielleicht durchschnittlich 300 kg hierfür ganz ausreichen. Das in den Scheideanstalten gewonnene Gold von geringerem Feingehalt kommt hier nicht in Betracht.

Im ganzen werden wir den industriellen Verbrauch von Feingold

in Deutschland in letzterer Zeit auf jährlich ungefähr 3000 bis 3500 kg veranschlagen können.

Nahezu die Hälfte dieses Feingoldes ist für die Blattgoldschlägerei und Drahtzieherei verwendet worden, welche Industrie hauptsächlich in Nürnberg und Umgegend ihren Sitz hat. Es sind daselbst einer Mittheilung des dortigen Handelsvorstandes zufolge im Zeitraum von 1875 bis 1880 durchschnittlich 1050 bis 1200 kg Gold und 7500 bis 8000 kg Silber zur Verwendung gelangt.

Nach der Gewerbezählung vom 1. December 1875 bestanden im Deutschen Reiche 140 grössere und 368 kleinere, zusammen 508 Betriebe für Gold- und Silberschlägerei, welche 3367 Personen beschäftigen. Hiervon kamen auf den Regierungsbezirk Mittelfranken 114 grössere und 200 kleinere Betriebe mit 2758 beschäftigten Personen. — Für Drahtzieherei wurden in der erwähnten Gewerbestatistik für Deutschland zusammen 274 Betriebe mit 2156 Personen, und davon im Regierungsbezirk Mittelfranken 158 Betriebe mit 1263 Personen gezählt.

Hiernach wird für die gesammten deutschen Gold- und Silber-Schlägereien und Drahtziehereien ein jährlicher Verbrauch von ungefähr 1400 kg Gold und 10,000 kg Silber anzunehmen sein.

Bringen wir diesen Goldbetrag von 1400 kg in Abzug von den vorerwähnten ca. 3300 kg Feingold, so behalten wir etwa 1300 kg Gold übrig zur Verwendung für alle sonstigen Präparate zu Vergoldungen von Porcellan etc. und 600 kg mit für die Bijouteriefabrikation. Wir bemerken hierbei, dass zu den Vergoldungen auf galvanoplastischem Wege, wie ausgedehnt solche auch sein mögen, verhältnissmässig nur wenig Gold erfordert wird.

Eine ungefähre Schätzung des gesammten Goldverbrauchs in Deutschland zu kunstgewerblichen und sonstigen industriellen Zwecken im Durchschnitte der seit 1871 verflossenen Jahre möchten wir auf Grund der vorstehenden Angaben und Veranschlagungen, mit allem Vorbehalt, wie folgt vorlegen:

Goldwaaren-Fabrikation in Pforzheim, Hanau, an verschiedenen Württembergischen Orten etc.	10,000 kg f.
dt. im übrigen Deutschland	2,000 „ „
Blattgold	1,400 „ „
Sonstige Präparate für Vergoldungen	1,300 „ „
Zusammen	14,700 kg f.

Hiervon dürfte im allgemeinen Durchschnitt 20 % aus älteren Goldsachen oder Goldgekrätz stammen. In Berlin allein sind nach annähernder Schätzung in den letzten fünf Jahren jährlich ungefähr 400 kg

Bruchgold eingeschmolzen. Ein grosser Theil des Goldgekrätzes, welches die deutschen Scheideanstalten verarbeiten, ist fremden Ursprungs. — Derjenige Theil des auf den deutschen Scheideanstalten affinirten Goldes, das ohne weitere Verarbeitung ins Ausland ausgeführt worden, ist in obiger Summe nicht einbegriffen, wohl aber jeder sonstige Export von Goldfabrikaten, während die in Deutschland importirten und in Gebrauch gekommenen Goldartikel (z. B. Uhren) beim geschätzten industriellen Goldverbrauch nicht hier, sondern im Herkunftslande in Anrechnung kommen. — Wenn Deutschland in seinem industriellen Goldverbrauch bedeutend hinter England und Frankreich zurücksteht, so erscheint als ein Hauptmoment hierfür, dass die Fabrikation goldener Uhrgehäuse, welche bei ausgedehntem Betriebe beträchtliche Quantitäten Gold absorbirt, in Deutschland bis jetzt weniger vorkommt. Hinsichtlich des Exports von sonstigen Goldwaaren überragt jedoch Deutschland fast alle übrigen Länder.

Oesterreich-Ungarn.

Eine kaiserliche Verordnung vom 26. Mai 1866 bestimmt, dass jedes neu verfertigte Gold- und Silbergeräthe der controlamtlichen Untersuchung des Feingehalts und Bezeichnung desselben (Punzirung) zu unterziehen sei. Die gesetzlichen Feingehaltsgrade für inländische Goldgeräthe sind 920, 840, 750 und 580 Tausendtheile. Andere Feingehalte werden gleich dem nächst niedrigen gesetzlichen Feingehaltsgrade behandelt. Goldgeräthe zu niedrigerem Feingehalt als 580 Tausendtheile dürfen nicht angefertigt werden. (Der durchschnittliche Feingehalt der österreichischen Goldgeräthe ist erfahrungsmässig 0,620 bis 0,660.) — Ausländische Gold- und Silbergeräthe, welche in das Zollgebiet eingeführt werden, unterliegen der Feingehaltscontrole. — Die Gebühr für die Controle ist bei Goldgeräthen auf 12 Gulden, bei Silbergeräthen auf 1½ Gulden für das Pfund rauh bemessen. — Ausser dem Hauptpunzirungsamte zu Wien bestehen Punzirungsämter in Linz, Prag, Krakau, Lemberg, Gratz, Bregenz und Triest.

Einem amtlichen Ausweis über die zur Punzirung gelangten Goldwaaren entnehmen wir folgende Uebersicht:

Jahre	Inländische Goldwaaren kg	Ausländische Goldwaaren kg	(darunter goldene Uhren[1])
1870	2041	630	(21,155 St. v. 321 kg)
1871	2486	822	(26,815 „ „ 394 „)
1872	3618	1489	(40,124 „ „ 623 „)
1873	3617	1493	(46,029 „ „ 692 „)
1874	2490	1001	(31,830 „ „ 427 „)
1875	2354	1104	(33,302 „ „ 462 „)
1876	1805	812	(26,972 „ „ 376 „)
1877	1714	856	(30,952 „ „ 436 „)
1878	1913	1046	(38,734 „ „ 576 „)
1879	2008	1316	(50,551 „ „ 719 „)

Der ausserordentlich hohe Betrag der in den Jahren 1872 und 1873 in Oesterreich fabrizirten und eingeführten Goldwaaren erklärt sich durch die im Jahre 1873 in Wien abgehaltene Welt-Industrieausstellung.

An vergoldetem Silberdraht wurden auf dem Hauptpunzirungsamt erzeugt: i. J. 1870: 4183 kg und i. J. 1879: 2269 kg; es ist dazu aber wegen der bekannten Dehnbarkeit des feinen Goldes nur wenig Gold erforderlich.

Ueber die Blattgold-Fabrikation in Oesterreich liegt uns die Notiz vor, dass im Jahre 1870 von 8 grösseren Etablissements in Wien und Prag 35,050 Ducaten (121 kg) verarbeitet wurden. Der in der Glas- und Porcellan-Industrie und auch sonstigen Fabrikationen zu Vergoldungen verwendete Goldbetrag dürfte vielleicht auf 250 bis 350 kg zu veranschlagen sein.

Im ganzen genommen, mit Rücksicht auf den Export sowie die der Controle entzogenen Gegenstände, wird man den jetzigen jährlichen Goldverbrauch in Oesterreich auf etwa 2400 kg zu veranschlagen haben. Dass wir denselben ziemlich höher ansetzen dürfen, als die Register der Punzirungen an die Hand geben, hierzu scheinen die beträchtliche Zahl der Goldwaaren-Fabriken und Läden in Wien, wo die Goldschmiedekunst von jeher einen anerkannten Ruf genossen hat, und sodann die in der österreichischen Handelsstatistik aufgeführten Exportbeträge an Goldwaaren zu berechtigen. Der Handelsausweis für 1879 gibt diesen Export wie folgt an:

Feine Goldwaaren	1985 kg	im Werthe	2,937,000 Gulden
Goldene Uhren	464 „	„ „	324,800 „
Diverse Gold- und Silberwaaren	6118 „	„ „	3,059,000 „

---

1) Es erschien von Interesse, diese Angaben beiläufig mit aufzunehmen, weil hieraus die beispielsweise grosse Bedeutung der Uhrenfabrikation für die Goldverwendung zu ersehen ist. Das Gold an den importirten goldnen Uhren betrug i. J. 1870: 15,2 und i. J. 1879: 14,2 Gramm per Stück.

Dass unter der letzten Rubrik sich vorwiegend Silberfabrikate befunden haben, erhellt sofort aus der beibemerkten Werthberechnung. — Für Ungarn ist beträchtlich weniger industrieller Goldverbrauch zu rechnen, wohl nicht mehr als 300 bis 400 kg. — Schwicker (Statistik des Königreichs Ungarn 1877, S. 397) schätzt den Jahreswerth der dortigen Goldwaaren- und Silberwaaren-Produktion annähernd auf eine Million Gulden. Da er zugleich bemerkt, „Silberarbeiter finden sich nur in geringer Zahl", so wird der Haupttheil auf die Goldverarbeitung zu rechnen sein.

Schweiz.

Schon Jacob hat um 1830 den beträchtlichen Goldverbrauch in der Schweiz, namentlich in Genf, zur Uhren- und Bijouterie-Fabrikation besonders hervorgehoben und schätzt denselben mit Einschluss des verwendeten Silbers auf 350,000 £ (also etwa 2000 kg f. Gold). Mit der ausserordentlichen Erweiterung der genannten Industriezweige hat der dortige Goldverbrauch in gleichem Grade zugenommen. Es liegen uns über den jetzigen Umfang desselben zwei Schätzungen vor, welche beide auf Grund eingehender sachkundiger Untersuchungen veranstaltet sind, obschon zugleich anerkannt wird, wie höchst schwierig es sei, in Ermangelung von offiziellen Controlen zutreffende Angaben zu erlangen. Wenn dieselben auch sonst wesentlich differiren, so stimmen sie doch darin überein, dass der Goldverbrauch in Genf ein sehr bedeutender geworden ist.

Die eine Auskunft besagt: Von Genf liegt eine Schätzung für das Jahr 1880 vor, welche mit Rücksicht auf die Stellung der Persönlichkeit, von der selbe ausgeht, und mit Rücksicht auf den eingeschlagenen Informationsweg die Gewähr einer gewissen Zuverlässigkeit bieten dürfte. Nach derselben mag die Genfer Uhren- und Bijouterie-Fabrikation im letzten Jahre 9500 bis 10,000 kg Gold und 15,000 kg Silber gekauft haben. Diese Zahlen wären als Minimum, nicht als Maximum anzusehen. Ueber den Edelmetallverbrauch in Neuenburg und dem Berner Jura seien die Schätzungen sehr unbestimmt. — Hierzu wird von anderer Seite noch bemerkt: Im Jahre 1880 sei der Goldverbrauch eher über, der Silberverbrauch eher unter dem Durchschnitt des letzten Jahrzehnts stehend anzunehmen. Genf sei im Verhältniss mit den übrigen schweizerischen Fabrikationscentren für den Verbrauch von Edelmetall weitaus am bedeutendsten, so dass der Verbrauch der übrigen Schweiz, mit Hinzurechnung aller kleineren und grösseren Gold- und Silberschmiede, zusammen an Gold kaum so viel, an Silber nicht

viel mehr als der von Genf allein betragen dürfte. Es möge hiernach für die ganze Schweiz der durchschnittliche jährliche Verbrauch an Gold auf etwa 18,000 kg, an Silber auf etwa 36,000 kg zu veranschlagen sein.

Die andere Auskunft geht dahin: Die *Usine Genevoise de degrossissage d'or, Société cooperative anonyme* hat im Jahre 1880 im ganzen 7573 kg Gold, davon etwa 7000 kg an die schweizerische Industrie geliefert. Das Etablissement hat übrigens als Material hierzu von den Fabrikanten ungefähr 3000 kg an alten Goldwaaren, Bruchgold und goldhaltigen Abfällen erhalten und eingeschmolzen. Zwei andere bedeutende Firmen in Genf haben in dem nämlichen Jahre jede etwa 1500 kg Gold der Industrie geliefert. —

Man sieht, auch diese Auskunft gelangt für Genf zu einer Schätzung von etwa 10,000 kg Gold.

Der industrielle Goldverbrauch in der Schweiz ausserhalb Genf möchte jedoch in dem obigen ersten Anschlage wohl zu hoch angenommen sein, und in Wirklichkeit vermuthlich nur die Hälfte oder noch weniger als in Genf betragen.

Die übrigen Länder.

Die Länder, deren industrieller Goldverbrauch bisher speziell erörtert ist, haben jetzt eine Bevölkerung von ungefähr 260 Millionen und ist deren jährlicher industrieller Goldverbrauch auf etwa 92,200 kg f. veranschlagt worden, wovon ca. 17,000 bis 18,000 kg auf Wiederverarbeitung alten Materials zu rechnen sein möchten. Dieser grosse Goldverbrauch umfasst aber, wie wiederholt erinnert wurde, auch die Gold- und Vergoldungs-Waaren, welche diese Länder nach dem Auslande absetzen, und um letzteren Betrag muss sich selbstverständlich die Schätzung des Goldverbrauchs in denjenigen Ländern, wo solche Exportartikel Absatz finden, vermindern. Wenn in einem Lande nur ein verhältnissmässig geringer industrieller Goldverbrauch angenommen wird, so ist damit noch nicht die Meinung geäussert, dass deshalb auch der Absatz goldener oder vergoldeter Artikel ebenso unbedeutend sei.

Die Schätzungen des industriellen Goldverbrauchs in denjenigen Ländern, wo Angaben über Stempelung der Goldwaaren oder über deren Herstellung in gewissen Centren dieser Industrie nicht vorhanden sind, können nur ganz allgemein und unsicher ausfallen, je nach der Meinung, die man sich nach Erkundigung bei Personen, welche

mit den gewerblichen Verhältnissen der Länder praktisch bekannt sind, gebildet hat und die, wie offen eingestanden wird, nur zu leicht bedeutendem Irrthum ausgesetzt ist. Trotzdem können solche gewagte Schätzungen nicht unterbleiben, wenn auf eine Aufstellung über den ungefähren gesammten industriellen Goldverbrauch nicht überhaupt verzichtet werden soll. Da dieser Verbrauch in solchen Ländern, in denen der in Rede stehende Industriezweig fast nur in vielen zerstreuten Geschäften und hauptsächlich accessorisch neben dem Verkauf importirter fremder Goldartikel betrieben wird, sich den lokalen Bedürfnissen anzupassen hat, werden die allgemeinen Bevölkerungs- und Wirthschafts-Verhältnisse schliesslich hierfür wesentlich massgebend sein müssen.

Für Holland und Belgien mit nahezu 10 Millionen Einwohnern glauben wir den jährlichen Bedarf der inländischen Goldwaaren-Industrie auf nicht höher als 2000 kg veranschlagen zu dürfen. — (Die Scheideanstalt bei der Brüsseler Münze hat in den 10 Jahren 1871 bis 1880 im Ganzen 7977 kg Gold, im jährlichen Durchschnitt also 800 kg G. affinirt.)

Für die Skandinavischen Länder (mit Einschluss von Finland) mit etwa 10 Millionen Einwohnern schätzen wir den Goldverbrauch auf 500 kg. — In den Anlagen zum letzten Jahresberichte des Münzdirektors Burchard wird nach officiellen Mittheilungen das für Kunstgewerbe und Industrie verwendete Gold angegeben: für Norwegen im Durchschnitt der Jahre 1870 bis 1878 auf 23 kg und für Schweden i. J. 1878 auf 264 kg und i. J. 1879 auf 217 kg. — In Kopenhagen gibt es ausgezeichnete Goldschmiede-Etablissements.

Italien.

Vor der Bildung des Königreichs Italien waren in den verschiedenen Staaten die mannigfaltigsten Gesetze wegen der Edelmetallgewerbe in Geltung. Mit Ausnahme von Toskana war überall bis zum Jahre 1873 die amtliche Probirung und Stempelung der Gold- und Silberwaren obligatorisch, soll aber in bedeutendem Maasse umgangen worden sein. Durch ein am 3. Mai 1873 in Kraft getretenes Gesetz ist die Verpflichtung, Edelmetallwaaren nicht unter bestimmtem Feingehalt anzufertigen und dieselben einer öffentlichen Kontrole zu unterziehen, aufgehoben und die amtliche Probirung fakultativ geblieben. In den *„Ufficii di saggio facoltativo dell' oro e dell' argento“* werden auf Verlangen durch Stempelung beim Golde Feingehaltgrade zu 0,900, 0,750 und 0,500 bestätigt. Im letzten Jahre, in welchem die obliga-

torische Stempelung bestand, wurden Goldwaaren im Betrage von 5174 kg verschiedenen Feingehalts geprüft, welche auf mindestens 3000 kg auskommen. In Rücksicht auf die sehr ausgedehnte Unterlassung der Deklaration und darauf, dass in Toskana solche nicht vorgeschrieben war, kann man nach der Ansicht kompetenter italienischer Statistiker auf Grund jener früheren Angaben den jährlichen industriellen Goldverbrauch in Italien jetzt auf ungefähr 6000 kg schätzen, wovon aber etwa 25 % auf eingeschmolzene alte Goldsachen zu rechnen wären. — Blattgold und sonstige Vergoldungspräparate bezieht Italien aus dem Auslande, vornehmlich aus Deutschland.

Nach den Zollregistern hat die deklarirte Einfuhr und Ausfuhr von Gold- und Goldfabrikaten betragen [1]):

			1878	1879	1880
Oro greggio	Einfuhr	kg	894	2030	2028
	Ausfuhr	„	1601	4560	2549
Oro cilindrato in lama e lustrini etc.	Einfuhr	„	311	615	603
	Ausfuhr	„	—	1	—
Oro avvolto sulla seta	Einfuhr	„	419	533	429
	Ausfuhr	„	5	—	—
Oro battuto in fogli	Einfuhr	„	379	485	357
	Ausfuhr	„	—	7	6
Oroficeria e vasellame d'oro	Einfuhr	„	14,6	7,2	9,3
	Ausfuhr	„	56,5	177,6	83,5
Giojelli d'oro	Einfuhr	„	132,4	108,6	326,9
	Ausfuhr	„	489,6	50,1	104,8
Orologi d'oro	Einfuhr	Stückzahl	3115	2755	2611
	Ausfuhr	„	406	112	107

Russland.

Ueber den industriellen Goldverbrauch in Russland haben wir neuere Angaben oder motivirte Schätzungen nicht erlangen können und halten uns an die von Professor Lexis hierüber in diesen Jahrbüchern [2]) mitgetheilten Bemerkungen, indem wir, um spätere Wiederholung zu vermeiden, zugleich den Silberverbrauch berücksichtigen.

Im Jahre 1846 wurden 125¼ Pud Goldwaaren und 2726 Pud Silberwaaren gestempelt, welche einen Metallwerth von etwa 4 Mill. Rubel darstellen: 1,600,000 Rubel für die Goldwaaren, 2,400,000 Rubel für die Silberwaaren. Während der hierauf folgenden 20 Jahre hat diese Fabrikation aber abgenommen, denn für 1865 wird das Gewicht der gestempelten Goldwaaren auf 58 Pud 22 Pfd. und der Silberwaaren auf 1806 Pud 12 Pfd. angegeben. Ausserdem wurden 34 Pfd. Gold und 10 Pud 34 Pfd.

1) Die Angaben vor 1878 für die drei ersten Rubriken fassen Gold und Silber zusammen und lassen sich daher für unsern Zweck nicht verwerthen.

2) Die Edelmetalle im auswärtigen Handel Russlands. Jahrg. 1875. B. II S 129 ff.

Silber zur Fabrikation von Blatt-Gold und Silber verwendet. — „Im Mittel wird man wohl den Werth des zu Fabrikationszwecken verwendeten Edelmetalls in der Periode 1840—1874 auf jährlich 1 Million Rubel [1200 kg] an Gold und 2 Millionen Rubel [36,000 kg] an Silber schätzen dürfen.“

„Ein Theil dieser Metallquantitäten ist ohne Zweifel aus im Lande bereits vorhandenen alten Münzen, Geräthen, Schmucksachen u. s. w. gewonnen. Wenn man aber erwägt, dass Wohlstand und Bevölkerung des Landes in diesem Zeitraum bedeutend gestiegen sind, und dass die Kirchengeräthe, der Goldschmuck der Heiligenbilder und Altäre, die Stickereien der Priestergewänder — und solche kirchliche Artikel bilden in Moskau die Hauptmasse der Fabrikation — nicht so leicht wieder zur Einschmelzung gelangen, so darf man sich wohl die in der obigen Schätzung enthaltene unbekannte Quantität von altem Gold und Silber ziemlich aufgewogen denken durch den n i c h t berücksichtigten Verbrauch dieser Metalle für die Vergoldungen und Versilberung und für die Photographie.“

Uns erscheint die eben erwähnte Schätzung zu niedrig, in Betracht einer Bevölkerung von mehr als 72 Millionen Personen, der nicht unbedeutenden Bijouteriefabrikation an mehreren Plätzen und der Wahrscheinlichkeit einer ausgedehnten Herstellung nicht zur Probirung gebrachter Artikel und der Fabrikation zum Absatze über die asiatische Grenze. Andererseits aber möchten wir auch die Schätzung nicht übertreiben, da gewiss ein grosser Theil der alljährlich in Russland angeschafften Gold- und Silberwaaren, namentlich der Uhren und Ketten, ausländischen Ursprungs sein wird. Wir veranschlagen den industriellen Goldverbrauch in Russland auf etwa 3000 kg, wovon 20 % auf altes Material zu rechnen wäre.

Für Spanien und Portugal (mit etwa 21 Millionen Einwohnern) rechnen wir 900 kg, und für die europäische Türkei, Serbien, Rumänien und Griechenland (mit zusammen etwa 18 Millionen Einwohnern) 500 kg, also für je 1000 Personen noch nicht 28 Gramm Gold.

Für Australien rechnen wir, weil die unmittelbare Goldproduktion zur Herstellung schweren Goldschmucks leicht Anlass und Material gibt, einen verhältnissmässig etwas höheren Goldverbrauch, nämlich 600 kg; für die übrigen britischen Kolonien (Canada, Südafrika, Westindien u. a. — Indien jedoch ausgeschlossen — ungefähr 200 kg, und schliesslich Mexiko, Brasilien und das übrige Südamerika zusammen rund 900 kg einheimische industrielle Goldverwendung.

Alles zusammengerechnet geben wir als ungefähre Schätzung des gesammten jährlichen industriellen Goldverbrauchs in den letztverflossenen Jahren in den Kulturländern nachstehende summarische Uebersicht:

Länder	Brutto-Goldverbrauch kg f.	Abzug für wieder verwendetes altes Material	Netto-Goldverbrauch kg f.
Vereinigte Staaten . . .	15,000	10 %	13,500
Grossbritannien	20,000	15 %	17,000
Frankreich	21,000	20 %	16,900
Deutschland	14,700	20 %	11,760
Schweiz	15,000	25 %	11,250
Oesterreich-Ungarn . .	2,900	15 %	2,465
Italien	6,000	25 %	4,500
Russland	3,000	20 %	2,400
Obige Länder zusammen	97,600		79,775
Alle übrigen Kulturländer	5,000	20 %	4,000
Im Ganzen	102,600		83,775

Bei vorstehender Zusammenstellung, welche, wie für ihre einzelnen Bestandtheile wiederholt schon hervorgehoben wurde, nur den Zweck einer annähernden Schätzung mit weiten Fehlergrenzen verfolgt und als ziffermässige Schätzung mit allem Vorbehalt vorgelegt wird, sind, so weit das benutzte Material es gestattete, vornehmlich die Ergebnisse des Jahres 1880 ins Auge gefasst worden. Wenn auch in den Jahren 1872 und 1873 in manchen Plätzen für die Goldwaaren und Vergoldungs-Industrie ein bedeutender Aufschwung stattgefunden hat, so ist dagegen in den meisten übrigen Jahren des letzten Dezenniums vielerwärts die Geschäftsthätigkeit und damit der Goldverbrauch geringer gewesen und hat wohl nur in den Vereinigten Staaten seit 1878 eine besondere Progression des Goldverbrauchs stattgefunden. Den jährlichen Durchschnitt des industriellen Netto-Goldverbrauchs für die Periode 1871 bis 1880 veranschlagen wir auf rund 84,000 kg, gegenüber einer gleichzeitigen Goldproduktion von rund 170,000 kg.

Wir irren wohl nicht, wenn wir bei einigen Lesern unserer Erörterungen das Auftauchen der Frage voraussetzen, ob nicht überhaupt jede Schätzung des industriellen Goldverbrauchs schon deshalb illusorisch und ohne praktische Beziehung zur Goldproduktion sei, weil ein sehr beträchtlicher Theil solches Verbrauchs auf schon vorhandene Münzen falle, also die neue Produktion nicht in Anspruch nehme. Diese Auffassung ist durchaus unrichtig. Ob die 84,000 kg Gold, welche nach unserer Aufstellung das Kunstgewerbe und die Industrie im Jahre verwendet hat, sämmtlich aus den Barren der neuen Produktion, oder sagen wir nur zur Hälfte aus diesen und zur anderen Hälfte aus dem Münzvorrath genommen sind, kommt genau auf das-

selbe hinaus, denn was von Münzen für die Industrie eingeschmolzen worden, muss aus der neuen Produktion zunächst wieder ersetzt werden, und wird dies auch, wenn auch nicht immer unmittelbar. Für die Verhältnisse des Geldumlaufs und des Edelmetallmarkts im allgemeinen ist es bei der Geringfügigkeit der Prägungskosten und der Raschheit des Ausmünzens von Gold so gut wie gleichgültig, ob die Industrie ihr Material aus Barren oder aus Münzen nimmt.

---

3. Im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert hat Europa längere Zeiträume hindurch regelmässig bedeutende Summen Goldes aus dem östlichen Asien erhalten, wo damals in Hinter-Indien und auf einigen der Sunda-Inseln dieses Metall reichlich gewonnen wurde. Das Verhältniss zwischen Silber und Gold war im Orient ansehnlich günstiger für Silber und so konnte es nicht ausbleiben, dass hierauf sich fortdauernde Handelsoperationen gründeten und asiatisches Gold im Austausch gegen Silberpiaster nach England und Holland ausgeführt wurde. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts hat sich dies wesentlich geändert. Seit den dreissiger Jahren bis 1874 hat die Goldausfuhr nach Ostasien im allgemeinen und namentlich in einzelnen Jahren oder Perioden eine grosse Bedeutung erlangt, während in den Jahren 1875—1880 wiederum England sehr beträchtliche Summen Gold aus Ostasien bezogen hat.

Britisch-Indien nimmt auch hierbei eine hervorragende Stelle ein.

Wir wollen nicht auf frühere Zeit zurückgehen, sondern beginnen unsere statistischen Zusammenstellungen mit der Zeit der Entdeckung der californischen und australischen Goldfelder.

Nach der officiellen Handelsstatistik des Britischen Indiens hat in den dreissig Jahren $18\frac{50}{51}$ bis $18\frac{79}{80}$ im Verkehre seewärts die dortige registrirte Gold-Einfuhr und Ausfuhr betragen:

Jahre	Gold-Einfuhr £	Gold-Ausfuhr £	Mehr-Betrag der Einfuhr £
$18\frac{50}{51}$ bis $18\frac{59}{60}$	22,036,400	559,000	21,477,400 oder 157,300 kg
$18\frac{60}{61}$ bis $18\frac{69}{70}$	61,712,600	1,781,400	59,931,200 oder 438,800 „
$18\frac{70}{71}$ bis $18\frac{79}{80}$	21,089,200	6,387,300	14,701,900 oder 107,650 „
$18\frac{50}{51}$ bis $18\frac{79}{80}$	104,838,200	8,727,700	96,110,500 oder 703,750 kg

Im jährlichen Durchschnitte betrug also die Mehr-Einfuhr von Gold im britischen Indien:

$18\frac{50}{51}$ bis $18\frac{59}{60}$: 2,147,800 £ oder 15,730 kg
$18\frac{60}{61}$ bis $18\frac{69}{70}$: 5,993,000 „ „ 43,880 „
$18\frac{70}{71}$ bis $18\frac{79}{80}$: 1,470,200 „ „ 10,765 „

Schon aus diesen zehnjährigen Uebersichten geht hervor, dass der Goldabfluss nach Indien, welcher in den sechziger Jahren wegen der

Baumwoll-Konjunktur eine ausserordentliche Höhe erreicht hatte, in den letztverflossenen Jahren, selbst im Vergleich mit den funfziger Jahren, einen starken Rückgang erfahren hat [1]).

Wenn diese Uebersicht aber auch vollständiger, als es sonst geschehen könnte, vor Augen stellt, welchen ansehnlichen Theil der Goldproduktion Indien seit 1850 überhaupt absorbirt hat, so ist dieselbe doch für unsern Zweck nicht genügend, weil in derselben die mitunter sehr beträchtliche Gold-Einfuhr aus China mit inbegriffen ist, welche doch nicht als auf den monetaren Goldvorrath der Kulturländer einwirkend gelten kann. In der Hauptsache gewähren die bekannten Berichte der Londoner Firma *de Quetteville* & Co., verbunden mit Auszügen aus der britischen Handelsstatistik, geeignete Nachweise, namentlich auch deshalb, weil in diesen Berichten und Auszügen auch der in Betracht kommende Goldverkehr nach und von Aegypten einbegriffen ist.

Kalender-Jahre	Gold-Ausfuhr aus England und Häfen des Mittelmeers nach Ostasien und Aegypten £	Gold-Einfuhr in England aus Ostasien und Aegypten £	Differenz der betr. Ausfuhr gegen die Einfuhr kg f. Gold
1851—1855 drchsch.	902,400 = 6600 kg	nicht ermittelt, aber	—
1856—1860 „	941,400 = 6890 „	ohne Bedeutung	
1861—1865 „	4,833,000 = 35,490 „	120,100 = 1320 kg	+ 34,100
1866—1870 „	3,123,700 = 22,870 „	703,400 = 5150 „	+ 17,720
1871	3,280,400 = 24,020 „	294,500 = 2160 „	+ 21,860
1872	3,391,600 = 24,830 „	160,400 = 780 „	+ 24,050
1873	2,956,100 = 21,640 „	2,627,300 = 19,240 „	+ 2,400
1874	2,716,700 = 19,890 „	769,000 = 5630 „	+ 14,260
1875	1,133,100 = 8,300 „	959,400 = 7025 „	+ 1275
1876	3,212,600 = 23,510 „	2,464,100 = 18,040 „	+ 5480
1877	3,131,600 = 22,930 „	1,506,400 = 11,030 „	+ 11,900
1878	1,601,200 = 11,720 „	3,108,700 = 22,760 „	— 11,040
1879	4,070,300 = 29,800 „	2,669,100 = 19,540 „	+ 10,260
1880	3,869,400 = 28,300 „	1,983,300 = 14,520 „	+ 13,810
1871—1880 drchsch.	2,936,300 = 21,500 „	1,654,200 = 12,070 „	9430

Diese Zusammenstellung bestätigt zunächst die vorhin aus der indischen Handelsstatistik entnommne grosse Bedeutung des Orients für die Absorbirung auch des Goldes, denn in den 30 Jahren 1851—1880 sind hiernach aus Europa nach dem Orient nahezu 422,000 kg Gold abgeflossen, während die indische Statistik die Mehr-Einfuhr des Goldes (einschliesslich derjenigen aus China und Australien) in demselben Zeitraum auf ca. 703,000 kg angab.

1) Nachdem in den Jahren 1876|77 bis 1878|79 die Mehr-Einfuhr des Goldes in Indien sehr gering geworden war, ist seitdem wieder ein Umschwung eingetreten. Es betrug im Fiskaljahre 1880/81 in Britisch-Indien die Gold-Einfuhr 3,681,058 £, die Gold-Ausfuhr nur 16,859 £, der Ueberschuss der Gold-Einfuhr also 3,664,199 £ oder 26,830 kg Gold.

Zu den Goldquantitäten, welche aus England und den Häfen des Mittelmeers nach dem Orient versendet werden, mit Abzug der aus dem Orient nach England remittirten Summen, sind aber noch andere namhafte Goldabflüsse aus den Kulturländern nach Asien hinzuzulegen, für welche jedoch eine ziffermässige Schätzung höchst unsicher erscheint. Es sind dahin zu rechnen die Goldausfuhr aus Russland nach Asien (von Professor Lexis für 1850—59 auf 40 Millionen Rub., für 1860—69 auf 25 Mill. und für 1870—74 auf 10 Mill. im ganzen angegeben), ein Theil der Zahlungen nach der asiatischen Türkei, die Goldausfuhr aus Californien nach asiatischen Plätzen, die direkte Goldausfuhr aus Sydney und Melbourne nach Indien. Stellen wir für alle diese Goldabflüsse in den letzten drei Jahrzehnten muthmassliche Beträge von respective 32,000 kg, 40,000 kg und 26,000 kg ein, so möchte dies im Hinblick auf die vorhin mitgetheilten Auszüge aus der indischen Handelsstatistik und auf die sehr beträchtlichen Goldexporte von Australien nach Indien eher dem Vorwurfe der Unterschätzung als der Ueberschätzung ausgesetzt sein. Dagegen dürfen für die Aufgabe unserer Untersuchungen unberücksichtigt bleiben die Goldbeträge, welche die fleissigen und sparsamen chinesischen Minenarbeiter alljährlich aus Californien und den australischen Goldregionen nach ihrer Heimath undeklarirt zurückbringen. Es werden im einzelnen meistens nur geringe Beträge sein, allein die um so grössere Zahl derselben wird zusammen jährlich einen ansehnlichen Werth ausmachen. Da diese Goldbeträge aber auch nicht in der Schätzung der Goldproduktion vorkommen, können und müssen dieselben auch in Rücksicht der Konsumtion ausser Rechnung bleiben.

Wir schätzen, mit allem Vorbehalt und mit der aufrichtigsten Bereitwilligkeit auch hierbei etwaigen besser motivirten abweichenden Schätzungen Raum zu geben, den Abgang, welchen der Goldvorrath der Kulturländer durch die Goldabsorbirung in Asien in den letzten dreissig Jahren erfahren hat,

für 1851 bis 1860 drchschn. auf 10,000 kg pro Jahr
„ 1861 „ 1870 „ „ 30,000 „ „ „
„ 1871 „ 1880 „ „ 12,000 „ „ „

---

4. Was wir unter „latenter Reserve“ in Bezug auf das Geldwesen und den Edelmetallvorrath verstehen, ist bereits im Eingange im allgemeinen erörtert. Wegen der speciellen Anwendung auf das Gold wollen wir hier nur hervorheben, dass zu Anfang der dreissiger Jahre, mit denen unsere zusammenhängende Darlegung der Bewegung der monetaren und industriellen Goldverwendung beginnt, in den verschiedenen Kulturländern eine Menge Gold, theils in gemünztem, theils in verarbeitetem Zustande vorhanden war, welche weder als Geld fungirte,

noch eigens als Schmuck oder Geräthe aufbewahrt wurde. Dieser Umstand befähigte die Völker, in der Periode von 1831 bis 1840, und von da bis zur beginnenden Ausbeutung des californischen Reichthums im Jahre 1849 für die Erhaltung und eine kleine Vermehrung des monetaren Goldbestandes und für den industriellen Verbrauch mehr Gold darzubieten als die gleichzeitige Goldproduktion Material lieferte. Eine eigentliche Thesaurirung von Goldmünzen, wie solche in älteren Zeiten bei der ländlichen Bevölkerung einiger Länder ziemlich verbreitet war, hat in den letzten Jahrzehnten mit der Entwickelung des Kredit- und Bankwesens zusehens abgenommen. Es mögen aber auch gegenwärtig noch in manchen Gegenden von Osteuropa, namentlich in den unteren Donau-Ländern, in ihrer Gesammtheit recht ansehnliche Beträge von österreichischen und holländischen Dukaten und von anderen Goldmünzen rein passiv aufbewahrt liegen und einen Theil dessen bilden, was wir als latente Reserve bezeichnet haben.

Zur „latenten Reserve“ müssen wir insbesondere auch diejenigen baaren Geldsummen rechnen, welche in den Ländern, wo ein Zwangskurs für uneinlösliches Papiergeld eingeführt und aufrecht erhalten wird, einstweilen dem Verkehre absichtlich entzogen werden. In Frankreich ist nach dem Ende der Assignaten- und Mandatenwirthschaft sofort wieder eine sehr grosse Menge alter Louisd'ors in Umlauf gekommen, was man nur daraus erklären kann, dass solche während der Herrschaft des Zwangskurses im Lande massenhaft versteckt gehalten waren. Aehnliche Beobachtungen sind auch sonst gemacht worden und werden ohne Zweifel auch künftig wieder vorkommen, z. B. sobald in Italien und Oesterreich-Ungarn die Baarzahlungen allgemein wieder aufgenommen sein werden. — Noch ein anderes specielles Beispiel möge zur Erläuterung dienen. In neueren Reiseberichten über Südafrika finden wir Erwähnung der Bereicherung der „Boers“ in Folge der ihnen von den Engländern geleisteten beträchtlichen baaren Zahlungen für Lieferungen und Transporte in den Kriegen gegen die Basutos und Zulus, was seine positive statistische Bestätigung darin findet, dass die britische Handelsstatistik eine Goldausfuhr nach Südafrika in den Jahren 1871 und 1872 mit 2,533,000 £ und im Jahre 1879 mit 1,730,000 £ aufführt (zusammen 31,200 kg Gold). Die dorthin gelangten Sovereigns sind einstweilen dem allgemeinen Geldverkehr sowie dem industriellen Verbrauch entzogen. Als eigentlich thesaurirt und für die Dauer verschwunden kann man sie nicht betrachten, sie sind eben der latenten Reserve zugewachsen, wie auch anderswo die Kriege mehr oder minder grosse Summen, namentlich in Gold, für unbestimmte Zeit ausser Umlauf gesetzt haben.

Die Grenze zwischen solcher Zurückhaltung und einer dem Geld-

wesen indirekt dienenden baaren Reserve lässt sich freilich nicht genau und bestimmt feststellen. Wir wollen deshalb auch einräumen, dass unsere Annahme eines zu Ende 1880 vorhanden gewesenen monetaren Goldvorraths von etwa 13,100 Millionen *M.* oder 4,690,000 kg f. Gold sich vielleicht als zu hoch darstellt, da ein Theil der für die nicht speciell genannten Länder geschätzten Beträge eher der latenten Reserve zuzurechnen sein möchte und als zur Zeit jeder aktiven Geldfunktion entzogen gelten könnte.

Die kombinirten Resultate unserer bisherigen Schätzungen lassen wir jetzt in zusammengedrängter tabellarischer Form und sich anschliessender Bilanzaufstellung folgen.

Uebersicht der Goldproduktion, der monetaren Goldvorräthe und der Goldverwendung in den Jahren 1831 bis 1880.
Nach annähernden Schätzungen.

Jahre	Goldproduktion	Monetare Goldvorräthe zu Anfang der Periode	Monetare Goldvorräthe zu Ende der Periode	Monetare Goldvorräthe Vermehrung	Abnutzung der Münzen u. zufälliger Verlust	Abfluss nach dem Orient (abz. Einf. von da)	Industrieller Verbrauch (abz. alten Materials)	Verminderung der latenten Reserve
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
1831—1840	203,000	800,000	850,000	50,000	3000	10,000	180,000	40,000
1841—1850	548,000	850,000	1,200,000	350,000	4000	28,000	200,000	34,000
1851—1860	2,018,000	1,200,000	2,833,000	1,633,000	5000	100,000	280,000	
1861—1870	1,885,000	2,833,000	3,841,000	1,008,000	7000	300,000	570,000	
1871—1880	1,703,000	3,841,000	4,690,000	849,000	8000	120,000	840,000	114,000
1831—1880	6,357,000	800,000	4,690,000	3,890,000	27,000	558,000	2,110,000	

Bilanz der monetaren Goldvorräthe, der Goldproduktion und der Goldverwendung in den Jahren 1831 bis 1860.
Nach annähernden Schätzungen.

		kg f.	kg f.			kg f.	kg f.
1831	Präsumt. monet. Goldvorrath	800,000		1831—50	Abnutzg. d. Münzen	7000	
1831—50	Goldproduktion . .		751,000		Abfl. n. d. Orient	38,000	
	Uebergang aus latenter Reserve in den Verkehr		74,000		Indust. Verwendung	380,000	
				1851—80	Monet. Verwendung	400,000	
1851—80	Goldproduktion . .		5,606,000				825,000
	Uebergang aus latenter Reserve in den Verkehr		114,000		Abnutzg. d. Münzen	20,000	
					Abfl. n. d. Orient	520,000	
					Indust. Verwendung	1,690,000	
1831—80	Zunahme des Goldvorraths	3,890,000			Monet. Verwendung	3,490,000	
							5,720,000
		4,690,000	6,545,000				6,545,000

Wir schliessen an vorstehende Uebersichten, welche die Verhältnisse der Goldbewegung im Zeitraum von 1831 bis 1880 nach dem Gewichte des Goldes (in Kilogramm) in allgemeinen Umrissen darzulegen versucht haben, noch eine nach dem Werthe in Millionen deutscher Reichsmark berechnete Rekapitulation.

Anfang 1831	Million. *M.*	Million. *M.*	Million. *M.*
Der aus früherer Zeit übernommene aktive monetare Goldvorrath ist angenommen zu .			2232,0
Hierzu kamen			
1831—1840			
an Goldproduktion		566,4	
aus sg. latenter Reserve		111,6	
zusammen		678,0	
Davon wurden verwendet			
zum Ersatz der Münzabnutzung	8,4		
zur Mehrausfuhr nach dem Orient	27,9		
zu industriellen Zwecken	502,2		
zusammen		538,5	
und vermehrte sich der monetare Goldvorrath um			139,5
1841—1850			
betrug die Goldproduktion		1528,9	
und aus latenter Reserve traten hinzu . .		94,9	
zusammen		1623,8	
Davon wurden verwendet			
zum Ersatz der Münzabnutzung	11,2		
zur Mehrausfuhr nach dem Orient	78,1		
zu industriellen Zwecken	558,0		
zusammen		647,3	
und vermehrte sich der monetare Goldvorrath um			976,6
1851—1860			
betrug die Goldproduktion		5,630,2	
Davon wurden verwendet			
zum Ersatz der Münzabnutzung	14,0		
zur Mehrausfuhr nach dem Orient	279,0		
zu industriellen Zwecken	781,2		
zusammen		1,074,2	
Vermehrung des monetaren Goldvorraths . .			4556,0
1861—1870			
Goldproduktion		5259,2	
Davon wurden verwendet			
zum Ersatz der Münzabnutzung	19,5		
zur Mehrausfuhr nach dem Orient	837,0		
zu industriellen Zwecken	1590,3		
zusammen		2446,8	
Vermehrung des monetaren Goldvorraths . .			2812,4
1871—1880			
Goldproduktion und aus latenter Reserve . .		5069,5	
Davon wurden verwendet			
zum Ersatz der Münzabnutzung	22,3		
zur Mehrausfuhr nach dem Orient	334,8		
zu industriellen Zwecken	2343,6		
zusammen		2700,7	
Vermehrung des monetaren Goldvorraths . .			2368,7
Der monetare Goldvorrath ist, mit Vorbehalt dessen, was davon auf latente Reserve kommen möchte, Ende 1880 zu schätzen . . .			13,085,2

Zur Erläuterung fügen wir einige Bemerkungen hinzu. Wenn die Uebersicht mit der Aufstellung eines präsumtiven monetaren Goldvorraths von 800,000 kg zu Anfang 1831 beginnt, so darf zur Motivirung der Höhe dieser Summe darauf verwiesen werden, dass in den folgenden Jahren bis 1849 sehr beträchtliche Vermehrungen dieses Vorraths durch Ausprägungen oder Barrenansammlungen in den Banken nicht vorgekommen sind, weshalb die für Ende 1850 versuchte Ermittelung für die vorhergehenden Perioden wesentlich mit massgebend sein musste.

Für den Zeitpunkt unmittelbar vor Beginn der Ausbeutung der californischen Goldfelder ist der gesammte Goldvorrath von E. Seyd und anderen auf nahezu 3 Millionen kg Gold und 66 Millionen kg Silber veranschlagt worden [1]). Die Bestände in Indien und China scheinen allerdings in dieser Schätzung mit eingerechnet zu sein, aber selbst wenn man hierfür einen sehr reichlichen Abzug machen wollte (wozu für Gold weniger Veranlassung), bleibt immer ein ganz ausserordentlich höherer Betrag als unsere Tabelle aufweist. Wenn wir indess den wahrscheinlichen Münzumlauf in den Hauptländern und den Metallbestand der grossen Banken um das Jahr 1850 mit der Tendenz eher einer Ueberschätzung als Unterschätzung berücksichtigen, erscheint es uns nicht zulässig, für diese Zeit einen grösseren monetaren Goldvorrath als 1,200,000 kg anzusetzen. Die höheren Annahmen dürften vornämlich durch die bisherige zu geringe Veranschlagung des industriellen Goldverbrauchs veranlasst sein.

Die unter der Rubrik „Verminderung der latenten Goldreserve“ aufgeführten Zahlen beruhen nicht auf einer besondern Abschätzung, sondern sind lediglich rechnungsmässige Ausgleichung der übrigen annähernden Veranschlagungen. Dass für die Perioden nach 1850, namentlich für die mit 1880 abschliessende, eine Vermehrung der latenten Reserve nicht ausdrücklich aufgeführt ist, hat, wie bereits vorhin angedeutet ward, seinen Grund in der theilweisen Einschliessung derselben in den angenommenen präsumtiven Gesammtbeträgen des monetaren Goldvorraths zu Ende 1860, 1870 und 1880.

---

1) *The decline of prosperity etc. London* 1879 *p.* 70 „*The statistics of coinages available up to* 1848, *with due allowance for re-coinings, bullion and exchange operations, and other contingencies, show that: the amount of money in the world in* 1848 *was: Gold* £ 400 *millions, Silver* £ 580 *millions.* — Tooke und Chevalier veranschlagen den gesammten Goldbesitz um 1848 auf 560 Millionen £ (4,203,600 kg) Gold und 800 Mill. £ (90,540,000 kg) Silber. — C. Roswag schätzt den gemünzten Edelmetallvorrath um das Jahr 1850 auf 3100 Millionen Frcs. Gold und 8800 Millionen Frcs. Silber. — W. Jacob hatte diesen Besitz, beide Edelmetalle zusammen, für das Jahr 1830 auf nur 313,388,560 £ veranschlagt.

Der industrielle Netto-Goldverbrauch würde, wenn unsere ungefähren Schätzungen einigermassen zutreffend sind, im Durchschnitte der ganzen Periode von 1831 bis 1880, etwa 33 Prozent der Produktion beansprucht haben, während auf die Zunahme der monetaren Verwendung etwa 61 Prozent zu rechnen wären.

II. Silber[1]).

Mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes in den Kulturstaaten ist seit 1850 auch der Verbrauch des Silbers gestiegen (abgesehen von seiner Verwendung im Geldwesen), obschon nicht in dem Verhältniss wie die Verwendung des Goldes. Diese Verschiedenheit hat bis 1870 ihren natürlichen Grund zunächst darin gehabt, dass die Silberproduktion nicht so stark zunahm wie die Goldgewinnung und dass der Abfluss nach dem Orient vorwiegend Silber betraf. Zu gleicher Zeit haben indess auch andere Momente mit dazu gewirkt. Unter diesen ist besonders hervorzuheben die ausserordentlich ausgedehnte Ersetzung echt silberner Geräthe durch silberplattirte oder aus Silber imitirenden Metallkompositionen hergestellte Artikel, in welcher Fabrikation ungemeine Fortschritte stattgefunden haben; wir brauchen in dieser Hinsicht nur an den Namen „Christofle“ zu erinnern. Es ist andererseits freilich darauf hingewiesen, wie in den letzten fünf Jahrzehnten die Gewohnheit silberner Löffel, Gabeln etc. in zahlreiche Klassen der Bevölkerung gedrungen ist, die derselben früher meist ferne standen, und sich so höchst beträchtlich vermehrt hat, dass ferner die Photographie einen steigenden Silberkonsum verursacht haben müsse u. a. Wir werden denn auch sehen, dass der industrielle Silberverbrauch in der Wirklichkeit nicht gesunken, sondern ebenfalls gestiegen ist; allerdings in neuester Zeit noch lange nicht in dem Verhältniss, wie die Zunahme der Silberproduktion und die Werthverminderung des weissen Edelmetalls im Verhältniss zum Golde seit 1874 erwarten lassen konnten. Indem die Anschaffung schwerer massiver silberner Geräthe (Leuchter, Kaffee- und Thee-Service, grosser Schüsseln, Ta-

1) Aus den vorhin beim Golde angegebenen Gründen haben wir den Verbrauch jedes der beiden Edelmetalle möglichst für sich allein erörtert; es liess sich indess nicht streng durchführen, sowohl wegen der benutzten Materialien für diese Untersuchungen, welche zum Theil Gold und Silber im engsten Zusammenhange behandeln, als auch um Wiederholungen der auf beide Metalle gleicherweise bezüglichen Momente thunlichst zu vermeiden. Wir werden uns daher beim Silber kürzer fassen können, indem vielfach auf die Erörterungen beim Golde Bezug genommen werden darf.

felaufsätze u. a. d. A.) bedeutend abgenommen hat, wird schon das Material für eine sehr grosse Menge leichterer Gegenstände und vielfacher Versilberungen zur Verfügung gestellt.

Ueber den Abgang, welchen der aus früheren Zeiten überkommene und durch neue Silberproduktion unterhaltene, in den Kulturländern befindliche Silbervorrath im ganzen erfahren hat, und wie hoch demnach dieser Vorrath jetzt zu veranschlagen sei, welcher Theil davon dem Geldumlauf diene und in welchem Verhältniss dieser zu der sonstigen Silberverwendung stehe, darüber gehen die Meinungen beim Silber nicht weniger auseinander als beim Golde. Wir erwähnen hierüber nur folgendes. Humboldt schätzte um d. J. 1827 den industriellen Silberverbrauch in Europa auf 250,000 kg, Jacob um d. J. 1830 auf ca. 1,875,000 £ oder ca. 210,000 kg, während die gesammte Silberproduktion 1821—1830 im jährlichen Durchschnitt auf ungefähr 461,000 kg angenommen wird. Bei jenem Verbrauch ist übrigens die Wiederverarbeitung eingeschmolzener alter Silbersachen in Anrechnung zu bringen.

Der wegen der Frage der Silberentwerthung im Jahre 1876 niedergesetzte britische Parlaments-Ausschuss hat natürlich auch dem industriellen Silberverbrauch seine Aufmerksamkeit zugewendet. Herr Seyd hatte den jetzigen jährlichen Silberverbrauch zu anderen als Münzzwecken, alles zusammengerechnet, auf $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Millionen, also etwa 227,000 kg veranschlagt; der Bericht des Ausschusses hält diese Schätzung für zu niedrig. Wenn für England ein industrieller Silberverbrauch von 600,000 £ (ca. 68,000 kg) angenommen werde, sei für ganz Europa ein Betrag von etwa 2 Millionen £ zu niedrig geschätzt. Zugleich wird aber bemerkt, dass solcher Verbrauch keinenfalls von wesentlicher Bedeutung für den allgemeinen Silbermarkt sei.

Wir wollen selbständig die nicht-monetare Silberverwendung in gleicher Reihenfolge, wie dies beim Golde geschehen, im einzelnen prüfen.

---

1. Jacob hat den durchschnittlichen jährlichen Abgang an dem Silbermünzumlauf durch Abnutzung auf nicht weniger als $\frac{2}{5}$ Procent veranschlagt, was offenbar viel zu weit geht. Diese vielfach ohne weitere Prüfung angenommene Voraussetzung hat zu den auffallendsten Folgerungen über die Gestaltung des allgemeinen Silbervorraths Anlass gegeben.

Nach den von Karmarsch (Beitrag zur Technik des Münzwesens.

Hannover, 1856) mitgetheilten Untersuchungen betrug die jährliche mittlere Abnutzung:

Bei britischen Silbermünzen im Feingehalt von 0,925,
bei halben Kronen, vollwichtig 14,1365 g : 14,13 mg = 0,100 %
„ Schillingen, „ 5,6546 „ : 13,06 „ = 0,231 %
„ Sixpences, „ 2,8273 „ : 10,15 „ = 0,359 %

Diese Ermittelungen beruhen auf den im Jahre 1833 in der Londoner Münze angestellten speziellen Untersuchungen, die indess nur in verhältnissmässig kleinem Massstabe stattfanden.

Bei französischen Silbermünzen im Feingehalt von 0,900,
bei Fünffrancstücken, vollwichtig 25 g : 7,53 mg = 0,030 %
„ Zweifrancstücken, „ 10 „ : 9,44 „ = 0,094 %
„ Einfrancstücken, „ 5 „ : 7,93 „ = 0,159 %

(Seit 1874 sind die älteren Zwei- und Ein-Francstücke eingezogen und die neuen werden bekanntlich als Scheidemünze im Feingehalt von 0,853 ausgeprägt; auf diese bezieht sich die Angabe nicht.)

Bei deutschen Silbermünzen, bis zum J. 1857 im Feingehalt von 0,750,
bei Thalerstücken, vollwichtig 22,2720 g : 6,10 mg = 0,027 %
„ Sechstelthalerst., „ 5,3453 „ : 4,18 „ = 0,087 %

Spätere Untersuchungen haben ein wesentlich übereinstimmendes Resultat in Betreff der Abnutzung der alten Thalerstücke ergeben.

Der bedeutende Unterschied in der Abnutzung der Silbermünzen in ihren verschiedenen Sorten und in den verschiedenen Ländern erklärt sich leicht durch die verhältnissmässig viel grössere Oberfläche der geringeren Münzen und durch deren ungleich rascheren und allgemeineren Umlauf, was beides natürlich eine viel stärkere Abnutzung zur Folge haben muss. Eigentliche Scheidemünzen in den Ländern mit Silberwährung sind hier ausser Betracht geblieben.

Alles zusammengerechnet wird man wohl der Wirklichkeit nahe kommen, wenn im grossen und ganzen für Silbercourant und für die grösseren Silbermünzen in den Ländern mit Gold- oder Doppelwährung eine mittlere jährliche Abnutzung von ½ Promille angenommen und in Betracht der stärkeren Abnutzung der geringeren Münzen und mit Hinzurechnung von zufälligem Verlorengehen in Bausch und Bogen 1 Promille als jährlicher Abgang des monetaren Silbervorraths in den Kulturländern vorausgesetzt wird. Unter Zugrundelegung eines solchen Vorraths im Betrage von ungefähr 8400 Millionen *M.* nimmt ein jährlicher Abgang von 1 Promille über 46,000 kg Silber in Anspruch, — eine Summe, gering im Vergleich mit den früheren gewöhnlichen Voraussetzungen der Abnutzung, aber doch an sich recht be-

deutend und durch ihre stete Fortdauer ins Gewicht fallend. In den letzten 50 Jahren werden hiernach vermuthlich über 2,000,000 kg Silber so gut wie ganz verloren gegangen und durch neue Produktion zunächst zu ersetzen gewesen sein. Karmasch hat treffend bemerkt: „An wie vielen Händen, in wie viel Taschen, auf wie viel Zahltischen mögen diese Silberquantitäten in feinster Staubgestalt hängen geblieben sein, und werden sie wohl jemals vereinigt und sichtbar wieder auftreten?“

Bei Einziehung der deutschen Landes-Silbermünzen hat sich bei rund 698 Millionen *M.*, die zu Barren umgeschmolzen wurden, im Vergleich mit dem gesetzlichen Münzfuss ein Verlust durch Mindergewicht im Belauf von rund 25 Millionen *M.* herausgestellt, also um 3,58 Prozent. Man darf diese Erfahrung indess nicht als Beweis für eine stärkere Abnutzung der Silbermünzen, als wir vorhin angenommen haben, geltend machen, denn die durchschnittliche Umlaufszeit dieser Münzen ist jedenfalls eine recht lange gewesen, in dem Verlust ist der ursprüngliche Mindergehalt mancher Münzsorten mitenthalten und grade die schwereren Stücke sind meistens vorher schon von Privaten ausgesucht und eingeschmolzen worden.

---

2. Wie bereits vorhin angedeutet wurde und wie sich im Verlauf und am Schlusse unserer Untersuchungen herausstellen wird, hat bis jetzt der industrielle Verbrauch von Silber verhältnissmässig eine weit geringere Bedeutung für das allgemeine Geld- und Münzwesen als derjenige des Goldes. Die eigenthümlichen Verhältnisse des industriellen Silberverbrauchs, welche zwar in mancher Hinsicht allen Kulturländern gemeinsam sind, in einigen Beziehungen aber sich mehr oder minder verschieden zeigen, sollen, je nachdem uns hierüber Nachweise vorliegen, bei den einzelnen Ländern besprochen werden. In wie weit diese Bemerkungen ebenfalls für die übrigen Länder Geltung haben, darüber wird es meistens einer ausdrücklichen Hervorhebung nicht bedürfen. Wir müssen auch hier in Bezug auf Silber in Erinnerung bringen, dass in unseren Untersuchungen unter dem industriellen Verbrauch nicht der Absatz der bezüglichen Fabrikate im Lande, mit Einschluss der Einfuhr derselben aus dem Auslande, verstanden wird, sondern die Herstellung von Silberwaaren jeder Art für den einheimischen wie fremden Absatz, wonach letzterer natürlich bei dem importirenden Lande nicht wieder als industrieller Verbrauch gerechnet werden darf. Wenn z. B. unter dem industriellen Silberverbrauch Deutschlands 10,000 kg Silber zur Erzeugung von ca. 15,000 Höllen-

stein (hauptsächlich für photographische Zwecke) mit aufgeführt werden, so ist dies nicht so zu verstehen, dass dieses ganze Quantum in Deutschland selbst verbraucht werde, sondern dass so viel in Deutschland fabrizirt werde. Dagegen wird in anderen Ländern, welche für ihre photographischen Ateliers das erforderliche Quantum Höllenstein aus Deutschland beziehen, der damit verbundene Silberverbrauch nicht in Rechnung gebracht.

Vereinigte Staaten.

Die in den beiden letzten Jahresberichten des Münzdirektors Burchard enthaltenen Ermittelungen und Schätzungen über den industriellen Silberverbrauch in den Vereinigten Staaten sind theilweise bereits im Zusammenhange mit dem entsprechenden Goldverbrauche vorgeführt worden und wird darauf verwiesen.

Die gesammte Silber-Verwendung wird für die sechs Fiskaljahre 1874 bis 1879 folgendermassen angegeben:

	Ausprägung	Ausfuhr	Industrieller Verbrauch	Total
	$	$	$	$
1874:	5,764,538	27,153,496	4,406,560	37,324,594
1875:	10,291,805	17,197,914	4,237,841	31,727,560
1876:	19,730,654	15,240,344	3,812,018	38,783,016
1877:	24,543,939	11,475,394	3,774,240	39,793,573
1878:	25,036,188	15,035,045	5,210,152	45,281,385
1879:	22,951,768	11,883,064	5,977,300	40,812,132

Herr Burchard schätzt sowohl im Berichte für 1879 als auch in dem für 1880 den industriellen Silberverbrauch in runder Summe auf 5,000,000 $, was auf etwa 120,000 kg f. Silber auskommt. Von diesen 5 Millionen $ werden 4,000,000 $ als aus Barren neuer Produktion, 600,000 $ aus eingeschmolzenen einheimischen Münzen und 400,000 $ aus Bruchsilber und fremden Silbermünzen stammend gerechnet. — In den Auskünften seitens der Silberwaaren-Fabrikanten über das von ihnen verarbeitete Silber ist der Antheil des Bruchsilbers und der fremden Silbermünzen auf nur ½ Prozent (0,055 und 0,050) angegeben; das meiste Bruchsilber wird indess auch dort von den Scheideanstalten zur Herstellung von Feinsilber angekauft werden.

Nach unserer Ansicht ist die Annahme eines industriellen Silberverbrauchs von jährlich 120,000 kg für die Vereinigten Staaten, wenn man die letzten Jahre und die Gegenwart in Betracht zieht, wohl zu

niedrig. Im Berichte der amerikanischen Münzkommission (S. 83) war der Silberverbrauch für Kunstgewerbe und Geräthe in den Vereinigten Staaten während der 17 Jahre von 1859 bis 1876 auf jährlich 10 Millionen $ (etwa 240,000 kg) veranschlagt worden. Das aus altem Silber und Abfällen stammende Material ist bei diesen Schätzungen noch nicht in Abzug gebracht, wofür nach obiger Aufstellung nicht über 15 Prozent zu rechnen sein möchten.

Es ist übrigens noch zu erwähnen, dass auch in den Vereinigten Staaten der Gebrauch silberplattirter Waaren in neuerer Zeit sehr gewachsen ist und viel Silber beansprucht. Die Einfuhr ausländischer Silberwaaren hat dagegen bedeutend abgenommen.

Grossbritannien.

Ueber den Silberverbrauch im Vereinigten Königreich hat W. Jacob in seinem schon oft citirten Werke um d. J. 1830 sehr sorgfältige Untersuchungen mitgetheilt. Er betrachtet diesen Verbrauch unter vier verschiedenen Klassen. „Zunächst kommen die schweren Silbergeräthe, welche der Stempeltaxe (1 s. 6 d. pro Unze) unterliegen; das Gewicht derselben betrug in den 20 Jahren von 1810 bis 1829 im Ganzen 25,506,339 Unzen oder jährlich im Durchschnitte 1,275,316 Unzen. — Die zweite Klasse begreift die Uhrgehäuse, welche blos zur Bestätigung des Feingehaltes gestempelt werden, ohne einer Taxe unterworfen zu sein. Jacob rechnet für London 100,773 Stück zu 2¼ Unzen Gewicht, für Birmingham ca. 60,000 Stück zu 2 Unzen und für die übrigen Plätze 80,000 Stück zu gleichem Gewicht, zusammen für Uhrgehäuse jährlich 506,740 Unzen. — Als dritte Klasse des Silberverbrauchs ist die Silberplattirung zu nennen, die vornehmlich in Birmingham und Sheffield betrieben wird. Hierfür glauben wir ungefähr 750,000 Unzen Silber jährlich veranschlagen zu dürfen. Die Silberverwendung für das gewalzte Silberblech in London, welches zwar von besserer Qualität ist, aber an Quantität weit gegen obigen Verbrauch zurücksteht, kann zu 150,000 Unzen angenommen werden. Hinsichtlich der vierten Klasse, der Silberwaaren, welche wegen geringeren Gewichts der Probirung und Abgabe nicht unterliegen, lassen sich nur ungefähre Schätzungen anstellen. Dahin gehören Fingerhüte, jährlich in der Zahl von hunderttausenden verfertigt, leichte silberne Ketten und verschiedene Schmuckgegenstände, welche aus einzelnen Ringen verfertigt werden, Schlösser für Taschenbücher etc. etc., eine Menge von Verzierungen an Geräthschaften, das von den Goldschlägern verbrauchte Blattsilber u. v. a. Nach der Ansicht erfahrener Handels-

häuser dürfte der gesammte Silberverbrauch für solche Gegenstände auf wenigstens 500,000 Unzen jährlich zu veranschlagen sein."

Hiernach geht Jacob's Schätzung der ganzen jährlichen Silberkonsumtion im Vereinigten Königreich für andere Zwecke als zur Münze auf 3,182,056 Unzen (ca. 90,000 kg f.) oder in Geldwerth auf 820,521 £, etwa die Hälfte des von ihm veranschlagten Goldverbrauches im Betrage von 1,636,700 £.

Im Berichte des Parlamentsausschusses wegen der Silberentwerthung v. J. 1876 finden sich über den industriellen Silberverbrauch im Vereinigten Königreich folgende Angaben.

Es sei in Frage gekommen, ob die wohlbekannte Substituirung von silberplattirten Artikeln an Stelle von Silberwaaren zum Sinken des Silberpreises beigetragen habe. Der Ausschuss habe indess diesen Gegenstand nicht im Detail verfolgt, da es sich gezeigt habe, dass die gesammten hier in Betracht kommenden Quantitäten überhaupt verhältnissmässig zu unbedeutend seien, um im Vergleich mit den unermesslichen Operationen, welche der Gebrauch des Silbers als cirkulirendes Medium bedinge, erheblichen Einfluss auf den Markt zu äussern. Das Register über die der Abgabe unterworfenen Silberartikel gebe einen genügenden Nachweis über die zu Geräthen verwendeten Silbermengen, wenn auch gewisse Artikel abgabenfrei seien. Die Einfuhr von Silberwaaren sei so unbedeutend (zwischen 50,000 und 90,000 Unzen im Jahre), dass sie kaum eine Erwähnung verdiene. Auch die aus dem Vereinigten Königreich exportirten britischen Silberwaaren seien nicht beträchtlich (i. J. 1852 etwa 150,000 Unzen, i. J. 1875 120,000 Unzen). Der im Lande zurückbehaltene Betrag gestempelter Silberwaaren sei gewesen i. J. 1852: 752,000 Unzen; 1875: 766,000 Unzen. Dies beweise, dass die Silberplattirungen wenig Einwirkung auf die Masse der Silberwaarenfabrikation geäussert hätten. — Das Bruttogewicht des in der Goldschmiede-Halle und in den anderen Probirungsämtern gestempelten Silbers übersteige nicht 1,300,000 Unzen oder die Unze zu 60 Pence gerechnet 325,000 £. Hierzu komme noch das zur Versilberung auf galvanischem Wege verwendete Silber, dessen Betrag Herr Seyd bis zu 1,000,000 Unzen veranschlage. Im ganzen werde man einen industriellen Silberverbrauch in England zu etwa 600,000 £ annehmen können. (Diese Summe bedeutet ein Silberquantum von 68,000 kg.)

Ungleich höher geht die Schätzung des vom Parlaments-Ausschuss vernommenen Bullion Brokers Sir H. Hay, welcher mit allem Vorbehalt seine unmassgebliche Meinung (Q. 83) dahin äussert, dass jähr-

lich mindestens für 2,000,000 £ (227,000 kg f.) Silber von London nach den Fabrikgegenden und nach Clerkenwell versendet werde, um dort zu industriellen Zwecken verarbeitet zu werden. — Herr Seyd (Q. 1259 —1277) schätzt den britischen industriellen Silberverbrauch auf nur etwa 1,500,000 Unzen (ca. 43,000 kg) wovon weniger als 30,000 Unzen für photographische Zwecke.

Unserer Ansicht nach wird man der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen, wenn man für die letztverflossenen Jahre im Vereinigten Königreich einen jährlichen industriellen Silberverbrauch von etwa 90,000 kg annimmt, mit Einschluss des alten Materials.

Die Anlagen zum erwähnten Berichte, sowie zu einem späteren vom Jahre 1879 [1]) enthalten statistische Nachweise über die seit 80 Jahren im Vereinigten Königreich der Stempelabgabe unterzogenen Silberfabrikate. Das Gewicht derselben betrug im jährlichen Durchschnitt:

1800—1809:	1,136,900	Unzen Stand. Silber	= 32,400	kg f. Silber
1810—1819:	1,176,900	„ „ „	= 33,500	„ „ „
1820—1829:	1,292,600	„ „ „	= 36,800	„ „ „
1830—1839:	1,137,300	„ „ „	= 32,400	„ „ „
1840—1849:	1,048,300	„ „ „	= 29,900	„ „ „
1850—1859:	879,500	„ „ „	= 25,100	„ „ „
1860—1869:	792,000	„ „ „	= 22,600	„ „ „
1870—1878:	802,900	„ „ „	= 22,900	„ „ „

In den einzelnen Jahren 1871 bis 1878 (Jahre endend mit dem 31. März) hat das Gewicht der Silberwaaren, welche der Stempelabgabe unterlagen, und der Ertrag dieser Abgabe betragen:

Jahre	Unzen Standard Silber	Abgabe £	Jahre	Unzen Standard Silber	Abgabe £
1871:	672,548	50,441	1875:	886,493	66,487
1872:	714,253	53,569	1876:	870,520	65,289
1873:	817,733	61,330	1877:	823,392	61,755
1874:	847,293	63,547	1878:	790,758	59,307

Die sich hierdurch kund gebende Abnahme der Silberwaaren-Fabrikation, ungeachtet des Steigens der Bevölkerung und des Wohlstandes, wird von allen darüber vernommenen Sachverständigen in erster Linie der ausserordentlich zunehmenden Substituirung plattirter Artikel zugeschrieben. Andererseits ist freilich die Silberverwendung für diese Fabrikation um so mehr gegen früher gestiegen.

Der Gesammtbetrag der gestempelten Silberwaaren, mit Einschluss

1) *Report from the Select Committee on Hall Marking (Gold and Silver). Ordered to be printed* 19. *May* 1879.

der von der Abgabe befreiten Artikel, betrug auf den verschiedenen Probirungsämtern:

	in den Jahren 1851—1875		im Jahre 1875	
	Brutto-Gewicht Unzen	Netto-Gewicht Unzen	Brutto-Gewicht Unzen	Netto-Gewicht Unzen
Exeter	1,009,205	841,057	31,798	26,499
Chester	—	7,042	—	691
Newcastle	—	127,633	—	1,851
Birmingham	2,285,756	—	141,574	—
Sheffield	2,142,579	—	105,493	—
Edinburgh	377,756	—	13,425	—
Glasgow	380,760	—	13,561	—
Dublin	245,867	—	10,633	—
London, Goldsmith's Hall	(ca. 22,600,000)	—	1,046,922	—
Zusammen in 25 Jahren	ca. 33,218,000 Unz. Netto-Gew.		1,125,400 Unz. Ntto.-Gw.	

Nach dem beim Probirungsamt in Exeter sich herausstellenden Verhältniss ist das Brutto-Gewicht der gestempelten Waaren auf Netto-Gewicht berechnet, wonach man als Durchschnitt der Jahre 1851 bis 1875 einen Silberbetrag von 977,500 Unzen Standard (= 28,000 kg f.) erhält. Diese Silberverwendung erscheint bedeutend geringer als der sonstige Verbrauch zu Plattirungen, Metallkompositionen und kleinen ungestempelten Artikeln.

Die gesammte Silber-Einfuhr und Ausfuhr im Vereinigten Königreich betrug in den Jahren 1874 bis 1879 nach den Zolllisten:

	Britische Silbermünzen Unzen	Fremde Silbermünzen Unzen	Silber in Barren Unzen	Total Unzen
1874: Einfuhr	477,900	20,625,100	28,154,300	49,257,300
„ Ausfuhr	1,106,600	3,345,800	44,185,300	48,637,700
1875: Einfuhr	421,900	18,063,500	22,124,300	40,609,700
„ Ausfuhr	451,700	10,338,400	25,103,300	35,893,400
1876: Einfuhr	1,074,300	15,637,600	42,798,900	50,510,800
„ Ausfuhr	883,300	10,225,700	44,422,300	55,531,300
1877: Einfuhr	241,800	19,166,800	45,584,200	94,992,800
„ Ausfuhr	770,900	14,603,700	67,094,800	82,469,400
1878: Einfuhr	659,700	17,959,100	32,338,900	50,952,700
„ Ausfuhr	680,800	14,773,900	35,932,200	51,386,900
1879: Einfuhr	1,008,600	23,864,700	26,333,400	51,206,700
„ Ausfuhr	2,068,000	15,823,100	31,339,800	49,230,900

In den 23 Jahren von 1858 bis 1880 hat die gesammte deklarirte Silber-Einfuhr und Ausfuhr betragen:

Einfuhr	249,313,000 £	=	28,297,000 kg f.
Ausfuhr	241,635,000 „	=	27,426,000 „ „
Mehr-Einfuhr	7,678,000 £	=	871,000 kg f.

Hierzu ist nun noch zu rechnen die Silbergewinnung im Lande selbst,

aus inländischen wie aus importirten ausländischen Erzen, deren Betrag jedoch, was letztere anlangt, sich nur mit allem Vorbehalt annähernd schätzen lässt; dagegen ist abzurechnen die Silberverwendung zu Ausmünzungen im nämlichen Zeitraum, abzüglich des effectiven Betrages der eingezogenen und umgeprägten alten Landes-Silbermünzen.

Die Berechnung kann erst mit dem Jahre 1858 beginnen, weil bekanntlich frühere einigermassen zuverlässige Angaben über die Edelmetall-Einfuhr nicht vorhanden sind, und haben wir für die in Betracht kommenden sonstigen Faktoren gleichfalls diesen Anfangstermin, also einen 23-jährigen Zeitraum gewählt [1]).

Die Mehr-Einfuhr von Silber betrug 1858 bis 1880, wie vorhin erwähnt, ... 7,678,000 £ =	871,000 kg
Silbergewinnung aus einheimischen Bleierzen	388,300 „
Silbergewinnung aus importirten Silbererzen	1,264,300 „
In den 23 Jahren 1858—1880 zusammen	2,523,600 kg
Davon gehen ab als zur Ausmünzung verwendet (1,187,366 kg abzüglich der eingezogenen Silbermünzen im Betrage von 423,844 kg) [2])	763,500 „
Bleiben für industriellen Silberverbrauch von 1858 bis 1880 zusammen	1,760,000 kg.

Auf den jährlichen Durchschnitt berechnet ergibt sich hieraus ein Netto-Silberverbrauch von 76,520 kg, was mit der von uns oben vorgelegten Schätzung von etwa 90,000 kg, in welcher Summe das wiederverwendete Bruchsilber und das aus den Abfällen der Silber verarbeitenden Fabriken wiedergewonnene Metall einbegriffen ist, wesentlich übereinstimmt.

---

1) Für das Jahr 1880, worüber die speziellen statistischen Nachweise über die einheimische Hüttenproduktion und die Einfuhr ausländischer Silbererze uns noch nicht bekannt sind, haben wir einstweilen gleiche Beträge wie im vorhergehenden Jahre in Rechnung gebracht.

2) Die Silberausmünzungen und die gleichzeitigen Einziehungen abgenutzter Silbermünzen in England haben nach den amtlichen Ausweisen betragen:

Jahre	Silberausmünzungen £		Silberausmünzungen kg	Einziehung alter Silbermünzen £		Einziehung alter Silbermünzen kg
1858—60	1,311,363	=	137,196			(ca. 35,500)
1861—70	2,957,940	=	309,468	1,131,900	=	118,418
1871—75	4,511,628	=	472,050	714,305	=	74,731
1876	222,354	=	23,263	276,000	=	28,875
1877	420,948	=	44,040	207,280	=	21,651
1878	613,998	=	64,237	401,635	=	42,019
1879	549,054	=	57,442	495,055	=	51,793
1880	761,508	=	79,670	485,815	=	50,827
1858—80	11,348,793	=	1,187,366			423,844

Frankreich.

Die bei den *Bureaux de garantie* deklarirten Silberfabrikate betrugen dem Gewichte nach:

i. J. 1830: 54,100 kg (0,900 f.) i. J. 1850: 57,217 kg (0,900 f.)
„ „ 1840: 71,213 „ „ „ „ 1860: 71,365 „ „

Für die spätere Zeit folgt hier eine Uebersicht nach den einzelnen Jahren, in welcher sowohl diejenigen Quantitäten, welche der Abgabe unterzogen sind als auch (wie oben bei den Goldwaaren) die bei den Behörden überhaupt deklarirten verzeichnet sind:

Jahre	Es haben Abgabe entrichtet	Es wurden deklarirt	Angabe des industr. Silberverbrauchs [1])
	kg	kg	Frcs.
1861	70,196	76,180	19,360,000
1862	67,272	73,420	19,110,000
1863	68,947	75,550	18,655,000
1864	68,432	74,817	15,550,000
1865	66,279	73,308	15,235,000
1861—65 drchschn.	68,225	74,655	17,582,000
1866	68,429	74,056	15,515,000
1867	68,545	73,358	15,245,000
1868	68,519	76,401	15,875,000
1869	73,994	71,294	14,815,000
1870	41,636	47,687	9,910,000
1869—70 drchschn.	64,225	68,559	14,272,000
1871	45,810	55,756	11,585,000
1872	70,585	91,740	19,065,000
1873	67,196	105,889	22,005,000
1874	67,300	73,395	15,250,000
1875	71,499	81,634	16,965,000
1871—75 drchschn.	64,478	81,683	16,974,000
1876	72,054	79,093	16,435,000
1877	70,398	76,032	15,800,000
1878	76,385	78,185	16,250,000
1879	73,795		

Vergleicht man diese Angaben mit den früher mitgetheilten entsprechenden Nachweisen über die deklarirten Goldwaaren, so zeigt sich eine grosse Verschiedenheit in der viel bedeutenderen Zunahme des industriellen Goldverbrauchs gegen den gleichen Silberverbrauch. Der Grund dieser Erscheinung wird auch hier zum Theil darin zu suchen sein, dass der Gebrauch plattirter Waaren und imitirter Sil-

1) Nach den in Herrn Burchard's Bericht für 1880 S. 58 mitgetheilten Tabellen.

berartikel mehr und mehr Eingang gefunden und sich an Stelle der ganz silbernen Artikel substituirt hat.

E. Seyd *(Report on depreciation of silver. Q.* 1269 ff.*)* schätzte 1876 den industriellen Silberverbrauch in Frankreich zwischen 400,000 und 500,000 £. Hiermit würde aber die von demselben geäusserte Ansicht nicht stimmen, wonach dieser etwas höher sei als der in Grossbritannien, weil in Frankreich mehr solidere und weniger plattirte Artikel im Gebrauche wären.

Nach der offiziellen Handelsstatistik war die zur Kenntniss der Zollbehörden gelangte Einfuhr und Ausfuhr von Silber von 1847 bis 1880 im Ganzen wie folgt:

		Einfuhr	Ausfuhr	Differenz der Einfuhr gegen Ausfuhr
		Frcs.	Frcs.	Frcs.
1847—56:	von Barren	30,215,000	42,547,000	
	von Münzen	132,163,000	130,441,000	
	zusammen	162,378,000	172,988,000	— 10,610,000
1857—66:	von Barren	39,709,000	127,587,000	
	von Münzen	154,056,000	151,325,000	
	zusammen	193,765,000	278,912,000	— 85,147,000
1867—76	von Barren	84,421,000	34,587,000	
	von Münzen	189,099,000	99,874,000	
	zusammen	273,520,000	134,461,000	+ 139,059,000
1877—80:	Barren und Münzen zusammen .	143,970,000	56,384,000	+ 87,586,000

Hiernach wären im Ganzen während der 34 Jahre 1847 bis 1880 in Frankreich an Silber eingeführt 6872,5 Millionen Frcs. und ausgeführt 6089,1 Millionen Frcs., was im ganzen eine Mehreinfuhr von Silber zum Belauf von 783,4 Millionen Frcs. oder ca. 3,570,000 kg, durchschnittlich pro Jahr etwas über 100,000 kg, ergeben würde. Viele Jahre hindurch ist aber der Silberabfluss aus Frankreich sehr beträchtlich gewesen, was durch Ersetzung eines grossen Theils der groben Silbermünzen mittelst neuer massenhafter Goldprägungen ermöglicht und durch das Steigen des Silberpreises veranlasst wurde.

Wir haben die obigen Uebersichten aus der französischen Handelsstatistik mitgetheilt, nicht weil wir unsere schliessliche Schätzung des industriellen Silberverbrauchs in Frankreich hierauf vorzugsweise begründen möchten, sondern um etwaigen anderen Versuchen auf diesem Felde Material an die Hand zu gehen. Das aber dürfte aus jenen Uebersichten jedenfalls zu entnehmen sein, dass die statistischen Auf-

zeichnungen über Edelmetall-Einfuhr und Ausfuhr doch nicht durchweg in dem Masse unzuverlässig und nutzlos sind, wie oft behauptet wird. Man darf allerdings hierbei nicht einzelne Jahre berücksichtigen, sondern muss den Durchschnitt längerer Zeiträume nehmen.

Indem wir für die Silberverwendung zu Blattsilber, Draht, Plattirungen, photographischen und diversen nicht deklarirten Gegenständen in Bausch und Bogen einen Betrag von 30,000 bis 35,000 kg annehmen und für die beim *Bureau de garantie* angemeldeten Artikel wegen des dort berechneten Feingehalts zu 0,900 einen Abschlag von 10 % machen, schätzen wir den gesammten industriellen Silberverbrauch in Frankreich für die letztverflossenen Jahre auf jährlich etwa 100,000 kg. — Für das aufs neue verwendete alte Material wird vielleicht bei den Geräthen und Bijouterie-Artikeln bis 30 % gerechnet werden können, da der Wechsel der Mode und der grosse Reichthum des Landes häufige Umschmelzungen älterer Silberwaaren mit sich bringt; das sonst verwendete Silber aber eingerechnet, wird für das alte Material wohl nicht mehr über 25 % anzunehmen sein. —

Deutschland.

In den deutschen Hüttenwerken wurden in den acht Jahren 1873 bis 1880 aus inländischen und aus importirten ausländischen Erzen zusammen 1,257,000 kg Silber gewonnen. Ausserdem sind im genannten Zeitraum von Reichswegen aus den älteren Landessilbermünzen (abgesehen von den für die auszuprägenden neuen Reichssilbermünzen unmittelbar verwendeten 2,135,000 kg) in Barren 3,737,000 kg Silber erhalten worden. Hierzu sind noch etwa 50,000 kg Silber zu rechnen, welche ebenfalls aus den ausser Kurs gesetzten älteren Silbermünzen stammen, die nach Ablauf der Einlösungstermine von Privaten nachträglich den Scheideanstalten eingeliefert wurden. Was im nämlichen Zeitraum gelegentlich an Silberbarren und fremden Silbermünzen im Wege des Handels aus dem Auslande in Deutschland eingeführt worden, ist schwer zu schätzen und darf hier wohl ausser Rechnung bleiben, als kompensirt durch eine entsprechende Silberausfuhr aus Deutschland. Ein bedeutender Theil der in der britischen Handelsstatistik aufgeführten Silberausfuhr nach Deutschland ist nach Oesterreich gegangen.

Deutschland hat also in den Jahren 1873 bis 1880 im ganzen (nach Versorgung seiner Münzstätten) über 5,044,000 kg Silber zu verfügen gehabt. Bringt man hiervon in Abzug die für Rechnung des Reichs von 1872 bis zum Mai 1879 auswärts verkauften 3,551,000 kg

und den Ende 1880 im Besitze der Reichsregierung noch verbliebenen Barrenbestand von 169,563 kg f., so bleiben noch rund 1,324,000 kg Silber. Der Verkauf von Feinsilber nach dem Ausland seitens der deutschen Scheideanstalten möchte für die Jahre 1873 bis 1880 zusammen auf etwa 400,000 bis 500,000 kg zu veranschlagen sein. — Diesen Betrag noch abgerechnet, würde für den präsumtiven industriellen Silberverbrauch in Deutschland sich ein restirender Betrag von circa 870,000 kg für den achtjährigen Zeitraum von 1873 bis 1880 oder durchschnittlich pro Jahr 109,000 kg ergeben.

Wie stimmt hierzu eine auf ganz verschiedenem Wege, nämlich nach der Statistik der Fabrikation, versuchte annähernde Schätzung dieses industriellen Silberverbrauchs in Deutschland?

Wir beschäftigen uns zunächst mit der Silberwaarenfabrikation.

Die Auskunft der Handels- und Gewerbekammer von Heilbronn lautet: In den Jahren 1873—1880 sind hier verarbeitet ca. 51,600 kg f. Silber, somit durchschnittlich pro Jahr 6450 kg. Davon wurden aus alten Waaren entnommen ca. 3500 kg oder durchschnittlich pro Jahr 430 kg. Von Heilbronn direkt wurden an Silberfabrikaten nach dem Auslande ausgeführt jährlich ca. 550,000 *M.*

Im Bezirk der Handels- und Gewerbekammer zu Heidenheim (Gmünd u. a. O.) wurden (nach Mittheilung der H. und G.-K.) in den Jahren 1873—1880 verarbeitet 45,310 kg Silber, wobei indess zu beachten, dass mehrere bedeutende Fabrikanten jede Auskunft verweigert haben, der wirkliche Verbrauch also bedeutender ist als die vorstehende Angabe. Vom Silber stammt nur ca. $\frac{1}{20}$ aus an Ort und Stelle eingeschmolzenen Gegenständen, das übrige aus alten Silbermünzen und österreichischen Gulden und den Scheideanstalten. — Von den Silberwaarenfabriken in Stuttgart sind in letzter Zeit jährlich ca. 600 kg Silber verarbeitet. — Die Bijouteriefabriken in Pforzheim haben in letzterer Zeit jährlich etwa 3500 bis 4000 kg und in Hanau ca. 1400 kg Silber verbraucht.

Einer sachkundigen Schätzung gemäss sind in 1873 bis 1880 in Berlin von 15 der bedeutenderen Fabrikanten durchschnittlich pro Jahr nahezu 14,000 kg Silber von verschiedenem Feingehalt verarbeitet worden. Rechnet man den durchschnittlichen Feingehalt zu 0,800, so ergibt sich ca. 11,000 kg f. — Von vier angesehenen Silberwaaren-Fabrikanten in Breslau und Liegnitz, die uns hierüber Angaben mitgetheilt haben, wurden im Durchschnitt der letzten Jahre jährlich zusammen 845 kg f. Silber verarbeitet.

In zwei Silberwaarenfabriken bei und in Bremen sind in den acht Jahren 1873 bis 1880 an Silber verarbeitet worden:

1873: 8000 kg	1877: 7450 kg.
1874: 6850 „	1878: 8050 „
1875: 6975 „	1879: 8550 „
1876: 7075 „	1880: 9550 „

Es zeigt sich dort in neuester Zeit eine merkliche Zunahme dieses Industriezweiges.

Ein nicht unbedeutender Theil dieser bremischen Silberwaaren geht nach dem Auslande.

In früheren Jahren wurde das zu verarbeitende Silber meistens aus Münzen (hauptsächlich Thalern und österr. Gulden) entnommen. Seit 1872 hat das Einschmelzen der Silbermünzen fast ganz aufgehört, abgesehen von vereinzelten Posten österreichischer Gulden. Das an Ort und Stelle eingeschmolzene Bruchsilber liefert nur einen geringfügigen Theil des verwendeten Silbers, etwa 300 kg im Jahr. Dasselbe wird jetzt fast gänzlich aus den fiskalischen Silberhütten oder den Scheideanstalten entnommen. —

Von den übrigen 169 grösseren und 4289 kleineren Betriebsstätten, welche sich, ausser den vorhin speziell aufgeführten, mit der Silberwaarenfabrikation noch in Deutschland beschäftigen, verarbeiten die meisten seit etwa 15 bis 20 Jahren verhältnissmässig nur wenig Silber, indem die grosse Menge der in den Silberwaarenläden verkauften gewöhnlichen Artikel, wie Löffel, Forken, Ketten, Fingerhüte, Dosen etc. etc. von den grossen Fabriken in Heilbronn, Pforzheim, Gmünd, Stuttgart, Bremen, Berlin, Breslau, Liegnitz, deren oben gedacht worden, bezogen werden.

Allein es bestehen noch an vielen Plätzen Deutschlands manche Betriebe, wo in ziemlichem Umfange Silberwaaren selbständig angefertigt werden, deren Silberverbrauch also auch in Rechnung gebracht werden muss. Kleinere eigene Arbeiten in Silber werden doch gewiss mehr und minder nach den wechselnden jedesmaligen Bedürfnissen von fast allen Betriebstätten geliefert. Wenn wir durchschnittlich auf diese übrigen grösseren Betriebe eine jährliche Silberverwendung von 50 kg und auf die kleineren Betriebe durchschnittlich 6 kg Silber, also zusammen ca. 34,000 annehmen, meinen wir nicht zu hoch gegriffen zu haben. Hiernach würde der Silberverbrauch in Deutschland für die Silberwaarenfabrikation in letzterer Zeit auf zusammen ca. 72,000 kg zu veranschlagen sein.

Ein Hauptgrund, weshalb die genannte Fabrikation neuerdings

keine grössere Ausdehnung erfahren hat, liegt auch für Deutschland unverkennbar in der Zunahme der Herstellung und Verwendung versilberter Gegenstände, namentlich plattirter Artikel, welche dem äussern Ansehn nach von ganz silbernen Fabrikaten nicht zu unterscheiden sind und insbesondere für grössere Sachen selbst bei wohlhabenden Familien mehr und mehr den letzteren substituirt zu werden pflegen. Andererseits aber wird durch diese plattirten Artikel in Folge ihres progressiven Absatzes in immer weiteren Kreisen der Silberverbrauch gesteigert. Und zwar hat dies zugleich die Folge, dass auf solche Weise verhältnissmässig mehr Silber dem Verkehr für immer verloren geht, als bei gleichen massiven Gegenständen.

Das zur Herstellung von Blattsilber und Silberdraht und zu Versilberungen jeglicher Art verwendete Silber wird zum weitaus grössten Theil aus dem Feinsilber genommen, welches die grossen Gold- und Silber-Scheideanstalten in Frankfurt und in Hamburg und verschiedene Silberhütten, namentlich in Schlesien und am Harz, liefern.

In Nürnberg und Umgegend sind in den Jahren 1875—1880 durchschnittlich 7500 bis 8500 kg Silber zur Blattsilberschlägerei und Drahtzieherei verarbeitet; im übrigen Deutschland wird hierfür etwa 3500 bis 4000 kg Silber verarbeitet werden.

Ein gewisses Silberquantum wird jährlich für die Photographie in der Form von Höllenstein verbraucht; dasselbe ist indess nicht so erheblich, wie mitunter vorausgesetzt wird. Die Frankfurter Scheideanstalt liefert davon jährlich ungefähr 9500 kg und die übrigen dahin gehörigen deutschen Fabriken werden wohl zusammen noch ungefähr die Hälfte dieses Betrags herstellen. Da das hierzu verwendete Silber etwa zwei Drittel des Gewichts des Höllensteins ausmacht, so ist der Silberverbrauch zu diesem Zwecke in Deutschland auf etwa 10,000 kg Silber zu schätzen. Ein sehr bedeutender Theil dieses Präparats wird übrigens nach dem Auslande abgesetzt.

Die Annahmen über das aus den Abfällen bei den Photographen wieder gewonnene Silber weichen sehr von einander ab. Wird hierfür durchschnittlich 20 % gerechnet, dürfte man der Wirklichkeit nahe kommen.

Wie viel Silber jährlich in Deutschland zu Plattirungen aller Art, zur Herstellung von Alfenid oder Argentan, zu China-Silber-Fabrikaten, sowie zu sonstigen Metallkompositionen verwendet wird, lässt sich in direkter Weise kaum abschätzen. Einen ungefähren Massstab würden die von den Scheideanstalten und Hüttenwerken in Deutschland für die einheimische Industrie abgelassenen Quantitäten Feinsilber ab-

geben, wenn davon die von den Blattschlägereien und Drahtziehereien und von den Silberwaarenfabrikanten verbrauchten Beträge in Abzug gebracht werden. Wir sind jedoch nicht im Stande über jene Quantitäten Feinsilber näheren Nachweis vorzulegen, da wir hierüber nur von der Frankfurter Scheideanstalt Auskunft erhielten. Sehr beträchtlich muss dieser Verbrauch jedenfalls sein. Beispielsweise giebt es Alfenidfabriken, welche jährlich mehr als 1000 kg Silber verwenden.

Der gesammte industrielle Silberverbrauch in Deutschland wird nach den vorangegangenen speciellen Schätzungen auf zusammen ungefähr 100,000 kg zu veranschlagen sein. Hiervon würden etwa 20 % bis 25 % für das aus Bruchsilber und Silbergekrätz zur neuen Verarbeitung wiedergewonnene Silber zu rechnen sein.

Oesterreich-Ungarn.

Nach amtlichem Ausweis wurden in Oesterreich an Silberwaaren der „Punzirung“ unterzogen und beziehentlich auf dem Hauptpunzirungsamte in Wien zu Silberdraht (vergoldetem und reinem) verarbeitet folgende Quantitäten Silber:

	Zur Punzirung gelangten		Erzeugter Silberdraht
	inländische Silber-W.	ausländische Silber-W.	
Jahre	kg	kg	kg
1870	21,166	3271	5148
1871	25,584	4209	5140
1872	38,342	7758	5642
1873	35,224	8300	5341
1874	26,634	5233	4627
1875	25,664	4901	3764
1876	21,796	3591	3147
1877	20,888	4673	2620
1878	23,455	5485	3864
1879	27,199	6584	2924

Eine Notiz aus dem Jahre 1865 gibt das Material für den in diesem Jahre in Nieder-Oesterreich fabrizirten Draht an auf 317 *M.* Gold und 22,932 *M.* Silber, gegen 669 *M.* Gold und 50,688 *M.* Silber im Jahre 1857. — Nach einer Schätzung im Jahre 1865 betrug in guten Jahren der Werth der in Wien erzeugten Silberwaaren 1,600,000 fl.

Das zu Draht gezogene Silber ist nahezu Feinsilber; bei den Silberwaaren wird ein durchschnittlicher Feingehalt von 0,780 anzunehmen sein. — Der gesammte industrielle Silberverbrauch in Oesterreich und Ungarn dürfte jetzt per Jahr einen Betrag von etwa 40,000 kg f. nicht übersteigen, wovon etwa 20 % aus altem Material.

Schweiz.

Der Silberverbrauch für die Uhren- und Bijouterie-Fabrikation in Genf hat im Jahre 1880 nach derselben sachkundigen Schätzung, welcher wir die früher mitgetheilte Angabe über die muthmassliche dortige Goldverwendung verdanken, ungefähr 15,000 kg betragen, eher etwas weniger als mehr im Vergleich mit dem Durchschnitt der vorhergegangenen Jahre. — Für die Schweiz im ganzen wird der industrielle Silberverbrauch im Durchschnitt der letzten Jahre auf etwa 30,000 kg zu veranschlagen sein, vorwiegend zu Uhrgehäusen in Genf, Neufchatel und im Berner Jura verarbeitet. Ein ansehnlicher Theil des Silbers (etwa 25 %) stammt aus alten Waaren.

Italien.

Wie früher beim Golde erwähnt, hat in Italien seit 1873 die obligatorische Probirung und Stempelung der Edelmetallwaaren aufgehört und ist jetzt fakultativ. Im Jahre 1872 wurden (abgesehen von Toskana) bei den Probirungsämtern an Silberwaaren deklarirt 12,828 kg; es gilt aber auch hierfür, was oben in Bezug auf den italienischen Goldverbrauch bemerkt ward. — Die wirkliche jährliche Silberverarbeitung in Italien für kunstgewerbliche und sonstige industrielle Zwecke wird man jetzt vielleicht auf 25,000 kg veranschlagen dürfen, wovon etwa 25 % durch eingeschmolzene alte Sachen gedeckt werden möchten. — Die deklarirte Einfuhr und Ausfuhr von Silberwaaren wird in der Handelsstatistik wie folgt aufgeführt:

			1879	1879	1880
Argento greggio	Einfuhr	kg	17,869	24,566	3465
	Ausfuhr	„	119,645	1,114	3433
Argento battuto in fogli . .	Einfuhr	„	1550	1,826	1746
	Ausfuhr	„	—	—	—
Orofeceria e vasellame d'argento	Einfuhr	„	1081	2137	1775
	Ausfuhr	„	500	560	1083
Giojelli d'argento	Einfuhr	„	744	742	599
	Ausfuhr	„	91	137	175
Orologi d'argento etc. . . .	Einfuhr	Stück	7443	7629	5579
	Ausfuhr	„	586	614	513

Schweden und Norwegen.

Der industrielle Silberverbrauch wird (s. o. S. 161) in amtlichen Auskünften, wie folgt veranschlagt:

in Schweden im Jahre 1878 auf 2199 kg und im Jahre 1879 auf 1565 kg; — in Norwegen im Durchschnitt der Jahre 1871 bis

1875 auf 1900 kg, im Jahre 1876 auf 1700 kg, im Jahre 1877 auf 1680 kg und im Jahre 1878 auf 1400 kg.

Diese Angaben beruhen wahrscheinlich auf den Registern über die stattgefundenen Stempelungen. Unbekannt ist uns, ob die Angaben sich auf Feinsilber und nur auf inländisches Fabrikat beziehen.

Die übrigen Länder.

Was diese betrifft, müssen wir uns mit einer willkürlichen und allgemeinen Schätzung begnügen. Wegen des muthmasslichen industriellen Silberverbrauchs in Russland nehmen wir Bezug auf frühere Notizen (S. 162) und schätzen denselben auf mindestens 40,000 kg. — Im Uebrigen veranschlagen wir den industriellen Silberverbrauch in den vorstehend nicht einzeln aufgeführten Kulturländern in Bausch und Bogen auf ungefähr 50,000 kg f. per Jahr. — Wir erinnern übrigens wiederholt daran, dass es sich hierbei nur um die einheimische Fabrikation der Länder handelt, nicht um den Absatz der Silberwaaren überhaupt, bei welchen die Einfuhr ausländischer Artikel in den verschiedenen Ländern eine mehr oder minder bedeutende Rolle spielt.

Wie man aber auch diese rohe Veranschlagung ansehen mag, so viel ist unzweifelhaft, dass beim Silber eine sehr weit gesteckte Fehlergrenze dieser unbestimmten Schätzungen der industriellen Verwendung für die Beurtheilung der allgemeinen Verhältnisse des Silbermarktes sehr zurücktritt, da selbst eine an sich beträchtlich erscheinende Differenz wenig austrägt im Vergleich mit dem Silberabflusse nach Asien.

Alles zusammengerechnet schätzen wir den industriellen Silberverbrauch in den Kulturländern während der letzten zehn Jahre (1871 bis 1880) nach Abzug des aus alten Waaren und Abfall wiedergewonnenen Silbers auf 450,000 bis 500,000 kg jährlich, gegenüber einer gleichzeitigen jährlichen Silbergewinnung von ungefähr 2,300,000 kg.

Aus den vorstehenden Einzel-Schätzungen ergibt sich folgende allgemeine Uebersicht des ungefähren industriellen Silberverbrauchs in den Kulturländern im Durchschnitt der letztverflossenen Jahre.

Länder	Brutto-Verbrauch	Abzug für verwendetes altes Material	Netto-Verbrauch
	kg f.		kg f.
Vereinigte Staaten . .	120,000	15 %	102,000
Grossbritannien	90,000	20 %	72,000
Frankreich	100,000	25 %	75,000
Deutschland	100,000	25 %	75,000
Schweiz	32,000	25 %	24,000
Oesterreich-Ungarn . .	40,000	20 %	32,000
Italien	25,000	25 %	19,000
Russland	40,000	20 %	32,000
Obige Länder zusammen	547,000		431,000
Die übrigen Kulturländer	53,000		40,000
Im ganzen	600,000		471,000

Die Werthverminderung des Silbers seit 1873 — (der durchschnittliche Silberpreis in London in Pence und Sechszehntel-Pence pro Standard-Unze war 1861—70: 60.15; 1874: 58.5; 1875: 56.14; 1876: 52.12; 1877: 54.13; 1878: 52.9; 1879: 51.4; 1880: 52.4 und im ersten Semester 1881: 51.13) — scheint bis jetzt auf die Zunahme des industriellen Silberverbrauchs eine erhebliche Einwirkung nicht gehabt zu haben.

3. Die Silberausfuhr aus Europa und Amerika nach dem Orient steht, nächst den allgemeinen Produktionsverhältnissen der Edelmetalle, unter allen Faktoren, welche auf die Gestaltung des Werths von Gold und Silber im allgemeinen und zu einander entscheidend eingewirkt haben, in erster Linie. Für die Zeit von 1550 bis 1809 hat man die Menge des nach dem Orient abgeflossenen Silbers nach gewagter ungefährer Schätzung veranschlagen zu können gemeint

Jahre	durchschnittl. pro Jahr	im Ganzen		Silberproduktion
	Piaster	Millionen Piaster	kg	kg
für 1551—1600:	2,500,000	125	3,125,000	16,800,000
„ 1601—1650:	5,000,000	250	6,250,000	20,000,000
„ 1651—1715:	8,000,000	520	13,000,000	21,600,000
„ 1716—1790:	10,000,000	750	18,750,000	43,100,000
„ 1791—1809:	25,500,000	485	12,125,000	17.500,000

Man hat mehrfach die Ansicht geäussert, dass die vorstehenden Schätzungen als übertrieben zu betrachten seien — zusammen ergeben sie allerdings 2130 Millionen Piaster oder ca. 53 Millionen kg Silber, während die gleichzeitige gesammte Silbergewinnung auf ungefähr 1190 Millionen kg veranschlagt wird — es ist jedoch noch keine hiernach modifizirte Schätzung versucht, wenigstens nicht veröffentlicht worden.

In den Jahren 1810 bis 1829 ward nach einer Mittheilung in einem dem britischen Parlament vorgelegten Aktenstücke der Silberexport aus England nach Indien und China auf durchschnittlich circa 1,500,000 £ geschätzt. In den Jahren 1820 bis 1825 betrug der Ueberschuss der Edelmetalleinfuhr in Indien durchschnittl. 1,271,000 £ und 1825 bis 1829 nur 693,000 £; zusammen in den zehn Jahren 9,820,000 £, wovon auf Gold nur ein geringer Theil kommt. Unter Hinzurechnung der sonstigen dahin gehörenden Exporte wird von Helferich der gesammte Silberabfluss nach dem Orient für die 20 Jahre 1810 bis 1829 zu ca. 2,450,000 kg angenommen, gegenüber einer gleichzeitigen Silberproduktion von etwa 10,000,000 kg.

In den Jahren 1830 bis 1850 hat der Silberabfluss aus Europa nach Ostasien wesentlich abgenommen, und in einigen Jahren dieser Periode, namentlich 1832, 1833 und 1847/48 hat selbst eine namhafte Mehreinfuhr von Silber in England aus Asien stattgefunden. Die uns bekannt gewordenen speziellen Angaben über den Silberexport nach dem Orient während dieses Zeitraums sind sehr unvollständig und sich widersprechend; sie gestatten nur eine allgemeine hypothetische Schätzung.

Nach den zollamtlichen Registern von Britisch-Indien betrugen die dortige Mehreinfuhr von Silber und die gleichzeitige Silberausmünzung wie folgt:

Fiskaljahre [1])	Mehr-Einfuhr von Silber	Silberausmünzung [2])
	£	£
1835	1,611,896	2,329,020
1836	1,338,882	3,872,189
1837	1,966,944	3,375,576
1838	2,645,130	3,970,619
1839	1,650,471	3,069,976
1835—39	9,213,323	16,617,370
1840	1,401,670	2,924,570
1841	1,283,228	3,760,264
1842	2,952,445	3,294,787
1843	3,695,442	4,672,703
1844	1,988,651	4,696,814
1845	932,490	3,856,218
1846	1,378,249	2,920,852
1847	(— 494,191)	1,782,257
1848	313,904	2,578,866
1849	1,273,607	2,411,208
1840—49	14,725,405	32,898,540

1) Beginnend mit dem 1. April, resp. seit 1867 mit dem 1. Mai des genannten Jahres. 10 Rupien sind durchweg = 1 £ gerechnet.

2) Ausmünzung aus Silberbarren; die Umprägung älterer Münzen ist nicht gerechnet.

Hiernach hätte die jährliche Mehreinfuhr von Silber in Indien im Durchschnitt der Jahre 18$\frac{35}{36}$ bis 18$\frac{39}{40}$ ca. 210,000 kg und der Jahre 18$\frac{40}{41}$ bis 18$\frac{49}{50}$ nur ca. 167,000 kg betragen. Der Silberimport aus China wird einen Hauptheil davon ausmachen, während damals eine erhebliche Silberausfuhr aus Europa nach China stattfand. — Auffallend ist der bedeutende Mehrbetrag der indischen Silberausmünzungen im Vergleich mit der gleichzeitigen Netto-Silbereinfuhr. Es wird ausdrücklich bemerkt, dass die aufgeführten Ausprägungen die Ummünzung der eingezogenen früheren Sicca-Rupien nicht mit einschliesse, und wird der Betrag dieser letzteren Ausmünzung separat mit der Summe von 15,283,013 £ für die Periode von 1835 bis 1849 nachgewiesen. Man wird den grossen Mehrbetrag der Ausmünzungen aus Barrensilber gegen die gleichzeitige Silbereinfuhr daraus zu erklären haben, dass viele der alten indischen Münzen ausserhalb der Münzstätten für Privatrechnung eingeschmolzen wurden. Seit 1850 findet man im wesentlichen Uebereinstimmung zwischen der Silber-Einfuhr und der Silberausprägung.

Mit Einrechnung des Exports aus Russland landwärts nach China und des sonstigen Abflusses aus Europa nach Asien und Afrika haben wir geglaubt den jährlichen gesammten Silberabfluss aus Europa für das Jahrzehnt 1831—1840 auf 220,000 kg, und für 1841—1850 auf 240,000 kg annehmen zu dürfen.

Aus denselben statistischen Nachweisen lassen wir für 18$\frac{50}{51}$ bis 18$\frac{79}{80}$ nach zehnjährigen Durchschnitten eine entsprechende Uebersicht der indischen Mehreinfuhr von Silber folgen. Es haben in Britisch-Indien im jährlichen Durchschnitt betragen:

Fiskaljahre	Die gesammte Silbereinfuhr	Die gesammte Silberausfuhr	Mehreinfuhr von Silber	
	£	£	£	
1850—1859:	7,124,000	895,600	6,228,400 =	696,900 kg
1860—1869:	10,943,200	1,244,500	9,698,700 =	1,100,800 „
1870—1879:	6,722,400	1,650,700	5,071,700 =	575,600 „

Die vorstehenden Angaben sind wegen ihrer officiellen Grundlage für die Beurtheilung des indischen Silberverbrauchs von grösster Wichtigkeit, allein für unsern Zweck erscheinen sie doch nicht von gleicher unmittelbarer Anwendbarkeit wie die in London von einigen Geschäftshäusern, welche bei den Edelmetallumsätzen hauptsächlich betheiligt sind, über den Silberexport angefertigten Zusammenstellungen. Diese lauten wie folgt:

Jahre	G. de Quetteville's Indian Circulars Silberausfuhr nach dem Orient aus England £	aus England und den Häfen des Mittelmeers £	Pixley & Abell's Berichte Silberausfuhr nach dem Orient aus England £	Silbereinfuhr in England aus Indien u. China £
1851	1,716,100	(2,500,000)	1,715,100	unbekannt
1852	2,630,238	(3,400,000)	2,447,450	„
1853	4,710,665	5,559,000	3,117,980	„
1854	3,132,003	4,583,000	3,095,490	„
1855	6,409,889	7,934,000	6,431,733	„
1856	12,118,985	14,109,000	12,113,991	„
1857	16,795,232	20,145,000	16,731,915	„
1858	4,781,923	5,693,000	4,753,933	1470
1859	14,828,521	15,351,000	14,828,521	7616
1860	8,038,276	10,802,000	8,478,739	2088
1861	6,838,292	8,859,000	6,824,807	2496
1862	10,138,506	14,600,000	10,091,460	2221
1863	8,213,264	15,137,000	8,263,011	1788
1864	6,175,270	16,857,000	6,254,004	903
1865	3,621,330	9,745,000	3,598,058	14,092
1866	2,374,939	7,079,000	2,365,626	757,896
1867	643,927	2,052,000	642,912	5405
1868	1,650,132	3,559,000	1,635,642	647,115
1869	2,341,035	6,564,000	2,362,943	16,551
1870	1,918,508	2,216,000	1,579,478	1,366,849
1871	3,649,667	3,892,000	3,712,473	4,248,430
1872	6,278,935	6,533,000	5.654,451	78,175
1873	3,363,822	3,479,000	2,497,576	846,339
1874	6,841,487	7,771,000	7,092,726	411,484
1875	4,009,942	4,547,000	3,714,404	250,969
1876	9,522,751	11,096,000	10,914,407	258,059
1877	15,971,206	16,861,000	17,007,458	176,568
1878	5,703,514	5,904,000	5,842,577	180,251
1879	6,534,081	7,670,000	7,034,967	494,861
1880	5,001,430	6,626,000	6,135,520	228,172

Die Angaben in den Berichten der Herren Pixley und Abell stimmen im grossen und ganzen mit denen der Firma de Quetteville, so weit diese den Export aus England betreffen, überein, differiren aber mehrfach bei den einzelnen Jahren. Für unsere Aufgabe ist der über die Häfen des Mittelmeers gehende Silberexport nach dem Orient von gleicher Wichtigkeit wie derjenige aus England, und halten wir uns demnach an die zusammengefassten Quetteville'schen Nachweise. Die Angaben über die in England aus dem Orient importirten Silberquantitäten haben wir aus dem *Statistical Abstract* beigefügt, weil dieselben in Gegenrechnung gebracht werden müssen. Die Edelmetalleinfuhr aus Japan ist dort nicht speziell angegeben und musste deshalb unberücksichtigt bleiben.

Nehmen wir fünfjährige Perioden und deren Durchschnitte nach den Angaben von Quetteville und berechnen dieselben auf kg f. Silber,

so erhalten wir nachstehende Uebersicht der in den 30 Jahren 1851 bis 1880 aus England und Häfen des Mittelmeers nach Ostasien abgeflossenen Silbermenge, unter Abzug des bekannten Silberimports in England aus Indien und China, welcher allerdings, wie die vorstehende Zusammenstellung zeigt, nur in einzelnen Jahren von einiger Bedeutung gewesen ist.

	Im ganzen kg	Im jährlichen Durchschnitt kg
1851—1855:	2,721,000	545,400
1856—1860:	7,615,000	1,523,000
1861—1865:	7,398,000	1,479,500
1866—1870:	2,120,000	424,000
1871—1875:	2,314,000	463,000
1876—1880:	5,316,000	1,063,000

Wir haben die Uebersicht nach fünfjährigen Perioden zusammengestellt, um die ausserordentlichen Schwankungen des Silberexports nach dem Orient bestimmter hervortreten zu lassen.

Für den Silberabfluss nach dem Orient ist in den beiden letztverflossenen Jahrzehnten der direkte Silberexport von Häfen der Vereinigten Staaten, ganz vorwiegend von San Francisco nach China, von grosser Bedeutung geworden. Derselbe tritt gewöhnlich neben den eben besprochenen Silberversendungen aus England und den Häfen des Mittelmeers sehr in den Hintergrund und pflegen nur diese letzteren in den statistischen Zusammenstellungen über die grossen Edelmetallbewegungen ziffermässig berücksichtigt zu werden. Man erhält hierdurch aber nicht ein richtiges Bild über das Verhältniss des Silberabflusses in den verschiedenen Perioden. In den uns vorliegenden handelsstatistischen Tabellen der Vereinigten Staaten ist die Einfuhr und Ausfuhr von Gold und Silber zusammengeworfen und lässt sich deshalb aus ihnen der Silberabfluss nach Ostasien nicht ohne weiteres entnehmen. Die gesammte Edelmetall-Ausfuhr und Einfuhr im Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und China-Japan finden wir wie folgt verzeichnet:

Fiskaljahre endend d. 30. Juni	Ausfuhr von Edelmetall a. d. V. St. nach China und Japan. Einheimisches Produkt.	Fremdes Produkt.	Zusammen.	Einfuhr v. Edelmetall i. d. V. St. aus China und Japan
	$	$	$	$
1866	5,805,000	1,478,000	7,283,000	1000
1867	5,292,000	985,000	6,277,000	204
1868	5,604,000	2,204,000	7,808,000	5000
1869	6,668,000	3,168,000	9,836,000	2000
1870	3,733,000	3,149,000	6,882,000	1,194,000

Fiskaljahre endend d. 30. Juni	Ausfuhr von Edelmetall a. d. V. St. nach China und Japan. Einheimisches Produkt.	Fremdes Produkt.	Zusammen.	Einfuhr v. Edelmetall i. d. V. St. aus China und Japan.
	$	$	$	$
1871	2,407,000	2,319,000	4,726,000	92,000
1872	8,174,000	1,305,000	9,479,000	2,637,000
1873	11,286,000	2,760,000	14,046,000	1,350,000
1874	7,406,000	2,797,000	10,203,000	61,000
1875	5,211,000	1,392,000	6,603,000	19,000
1876	5,815,000	2,087,000	7,902,000	45,000
1877	13,545,000	3,559,000	17,104,000	13,000

Was in der vorstehenden Zusammenstellung als ausgeführtes fremdes (reexportirtes) Produkt aufgeführt wird, dürfte hauptsächlich mexikanische Pesos begreifen und daher fast ausschliesslich als Silber anzusehen sein. Von dem aus den Vereinigten Staaten nach Ostasien exportirten einheimischen Edelmetall lässt sich nur nach gewagter allgemeiner Schätzung der Antheil des Silbers am Export veranschlagen. Mit allem Vorbehalt rechnen wir im Durchschnitt für die Zeit von 1866 bis 1870 zwei Drittel und seitdem drei Viertel für Silber. Hiernach, und die Einfuhr verhältnissmässig abgerechnet (die übrigens nur in den drei Jahren 1870, 1872 und 1873 einige Erheblichkeit aufweist), ist die amerikanische Silberausfuhr nach Ostasien von uns für die Periode von 1861 bis 1870 auf 880,000 kg und von 1871 bis 1880 auf 2,100,000 kg annähernd veranschlagt worden.

Spezielle Angaben über die Silberausfuhr aus San Francisco nach China sind uns nur folgende bekannt geworden, für 1873 bis 1876 nach der von Herrn Campbell dem Parlamentsausschusse von 1876 ertheilten Auskunft und für 1876 bis 1879 nach Mittheilungen im Newyorker *Banker's Magazine*. Hiernach betrug dieselbe:

i. J. 1873:	8,540,000 $	i. J. 1877:	16,400,000 $
„ 1874:	8,365,000 „	„ 1878:	11,550,000 „
„ 1875:	7,170,000 „	„ 1879:	8,800,000 „
„ 1876:	11,500,000 „		

Im Durchschnitt der 7 Jahre also ca. 10 Millionen $ (240,000 kg) Silber. Einzelne erhebliche Abweichungen dieser Angaben von den vorangegangenen lassen sich daraus erklären, dass erstere sich auf Kalenderjahre, letztere auf Fiskaljahre beziehen.

Eine andere bei den allgemeinen Aufstellungen über den Silberabfluss nach dem Orient bisher nicht gehörig mit in Rechnung gebrachte Ausfuhr ist der Kontanten-Export aus Holland nach dessen ostindischen Besitzungen. Derselbe ist, wie wir gleich sehen werden, von erheblicher Bedeutung und lässt sich nach offiziellen Dokumenten bestim-

men. Der letzten internationalen Münzkonferenz in Paris sind nämlich von den niederländischen Delegirten detaillirte Uebersichten über die Ausprägungen in Utrecht von 1840—1880 und ausserdem über die aus dem Mutterlande nach den niederländischen Kolonien expedirten und über die von da zurückgesendeten Summen von Landesmünzen mitgetheilt worden.

Diesem Dokument entnehmen wir die nachstehenden Angaben über die aus Holland nach den Kolonien beförderten (bzw. von dort wieder zurückgekommenen) Silberkurantbeträge — $2\frac{1}{2}$-, 1- und $\frac{1}{2}$-Guldenstücke — indem wir die kleineren Silbermünzen sowie Kupfer- und Goldmünzen bei Seite lassen[1]).

Es wurden an Silberkurant ausgeführt

	im Ganzen.			durchschnittlich pro Jahr.
1842—1860:	98,602,000 Gulden	=	931,800 kg	49,040 kg
1861—1870:	150,634,000 „	=	1,423,500 „	142,350 „
1871—1880:	83,206,000 „	=	786,300 „	78,630 „
1842—1880 zusammen	332,442,000 Gulden	=	3,141,600 kg	80,550 kg
Zurückgekommen	11,727,000 „	=	110,800 „	2,840 „
Mehr-Ausfuhr	320,715,000 Gulden	=	3,030,800 kg	77,740 kg

Hiernach würde, wenn durchweg für die zurückgebrachte Silbermünze $3\frac{1}{2}$ % vom Exporte in Abzug gebracht wird, dem Silberabfluss nach dem Orient, für Hollands Betheiligung noch hinzu zu rechnen sein:

1841—1850	im ganzen	473,000 kg	drchschn.	pro	Jahr	47,300 kg
1851—1860	„ „	473,000 „	„	„	„	47,300 „
1861—1870	„ „	1,374,000 „	„	„	„	137,400 „
1871—1880	„ „	759,000 „	„	„	„	75,900 „

Die Angaben begreifen freilich auch die Exporte nach den übrigen holländischen Kolonien, allein diese werden im Vergleich mit den Aussendungen nach Java von sehr untergeordneter Bedeutung sein und können gewissermassen als Kompensation für die Nichtberücksichtigung der Silberscheidemünze gelten. — Ein ansehnlicher Theil der auf Java eingeführten holländischen Silbermünzen ist dort nach und nach von der eingeborenen Bevölkerung eingeschmolzen oder thesaurirt worden.

Die Ausfuhr von Silber aus Russland nach Asien ist von Professor Lexis auf Grund spezieller Untersuchungen, abweichend von den Angaben in den amtlichen Handelsübersichten, wie folgt annähernd geschätzt worden:

1) An Goldmünzen wurden von 1842—1880 aus Holland nur 1,676,659 Gulden nach den Kolonien exportirt und davon 270,000 Gulden zurückgesendet; an Scheidemünze bzw. 20,811,000 Gulden und 658,000 Gulden. — Bei Reduktion auf Gewicht ist der Gulden zu 9,45 Gramm f. Silber gerechnet.

	im Ganzen Rubel		kg	durchschnittlich pro Jahr kg
1840—1849:	20,000,000	=	360,000	36,000
1850—1859:	20,000,000	=	360,000	36,000
1860—1869:	44,000,000	=	790,000	79,000
1870—1874:	6,000,000	=	110,000	22,000

Dagegen ist die Silbereinfuhr aus Asien in Russland sehr unbedeutend und wird von dem ebengenannten Gewährsmann für die ganze Zeit von 1850 bis 1874 auf nur 5 Millionen Rubel geschätzt. —

Die Edelmetall-Ausfuhr speziell über Kiachta nach China betrug nach den von den russischen Kaufleuten am genannten Platze aufgestellten und im Preussischen (Deutschen) Handelsarchiv mitgetheilten Tabellen:

Jahre	an Silber		an Silber im ganzen	an Gold
	Fremde Münzen und Barren	Russische Münzen		
	Rubel	Rubel	Rubel	Rubel
1856—1860	774,000	—	774,000 (13,900 kg)	556,000
1861—1865	1,755,000	1,859,000	3,614,000 (65,000 „)	260,000
1866—1870	384,000	406,000	790,000 (14,200 „)	378,000
1871	1000	59,000	60,000 (1080 „)	580,000
1872	317,000	115,000	432,000 (7800 „)	942,000
1873	1000	69,000	70,000 (1260 „)	1,063,000
1874	—	44,000	44,000 (790 „)	1,003,000
1875	—	29,600	29,600 (450 „)	1,621,200
1878	2,597,500	31,000	2,628,600 (47,300 „)	526,600
1879	2,313,300	10,600	2,323,900 (41,800 „)	366,700

Ueber diejenigen Beträge Silber, welche nach Kleinasien, Persien, Ostafrika und der Nordküste Afrika's im Laufe der letzten Jahrzehnte exportirt und dort meistens thesaurirt worden sind, ist es höchst schwierig irgend eine ziffermässige Schätzung vorzulegen, wenn man nicht gänzlich der Willkür Raum geben will. Gewiss aber ist, dass diese Beträge für sehr bedeutend gehalten werden müssen, wenn sie auch im Laufe der letzten Jahrzehnte abgenommen haben. Wie viele Millionen Fünffrancstücke werden nicht seit 1830 in Folge der französischen Okkupation nach Algerien geflossen und dort nach und nach an die Eingeborenen für Lebensmittel etc. ausbezahlt sein, welche nur wenig davon wieder in Umlauf gebracht haben dürften[1])!

1) Verschiedene Angaben über die in früherer Zeit stattgehabte und in ihrem Effekte noch fortdauernde Thesaurirung von Edelmetall in Marokko erscheinen uns beachtenswerth und wollen wir daher einige derselben hier im Auszuge mittheilen.

Herr Snider Pellegrini, welcher sich längere Zeit als Geschäftsmann in Nordafrika aufgehalten hatte, bemerkte in einem der Geographischen Gesellschaft in Paris (Bulletin

Auf Grund der kombinirten vorstehenden Nachweise und Andeutungen lassen wir jetzt eine zusammengefasste Schätzung des Silberabflusses aus Europa nach dem Orient folgen, welche das auffallende Ergebniss zeigen wird, wie dieser Abfluss bei wesentlicher Verschie-

de la Société, 1857, T. I p. 161) erstatteten Bericht: *Plusieurs Marocains haut placés m'ont assurés, qu'il y avait dans le Maroc caché sous terre, plus de* 500 *millions de douros (*2650,000,000 *de francs). Ces Marocains m'ont assuré aussi que dans les trésors de l'empereur ne sont pas moins de* 200 *millions de douros, et il est a noter qu'il ne fait aucune dépense et il amasse sans cesse.*" — Ein anderer Gewährsmann versichert: „*Les empereurs du Maroc mettent leur honneur à remplir le plus de chambres quils peuvent d'or et argent. Celui qui en a rempli le plus grand nombre durant son règne est le plus vanté. L'empereur actuel, dit on, en est à sa dix-huitième.*" — Wenn seit etwa 200 Jahren fortwährend die eingehenden baaren Zolleinnahmen und sonstige Einkünfte oder Erpressungen, und früher auch die bekannten Tributzahlungen der kleineren Handelsstaaten von den Sultanen systematisch aufgespeichert worden sind, ohne dass dieselben anders als in sehr seltenen Fällen zu baaren Ausgaben Anlass oder Neigung hatten, müssen sich allerdings enorme Summen gemünzten Edelmetalls in den kaiserlichen Schatzkammern angehäuft haben. Dies bezeugt denn auch ein im vorigen Jahre erschienener Reisebericht: „Marroco, das Land und die Leute. Von A. v. Conring. Berlin 1880." Bei Beschreibung der Stadt Tafilet heisst es dort (S. 193 f.):

„Ohne jeglichen Verkehr mit Europäern versumpft die dortige Bevölkerung mehr und mehr. Der Ort ist eine der drei Niederlagen des marrocanischen Staatsschatzes, den der blinde Fanatismus allein bewacht. Im dortigen Schatze sollen, wie Jedermann behauptet, grosse Summen als Eigenthum des Sultans von Marroco liegen. — Ueberhaupt müssen ungeheure Summen Geldes und zwar in allen Münzsorten, hauptsächlich Silber, in diesen drei Depositen liegen. Dort lagern alle die in früheren Jahren geprägten Silbermünzen des Landes, die fast ganz aus der Cirkulation des Landes verschwunden sind. Es cursiren in Marroco spanische Duros und besonders französische Fünffrancstücke, welche unter dem Namen „Napoleons" bekannt sind. Dass indess auch Gold dort liegt, beweist ein sehr bekannter Vorfall in der Stadt Marroco, der öffentliches Geheimniss ist. Als bei einer besondern Gelegenheit eine Zahlung an das Ausland zu machen war, erhielt einer der hohen maurischen Beamten den Befehl, dieses dem dortigen Schatze zu entnehmen. Man forcirte die Mauern des Thurmes, in dem das Geld liegt, indem man dieselben durchbrach, und als man in das Innere des ganz dunklen Raums gelangte, nahm der Bevollmächtigte so viel Kästen heraus, als er nach dem gewöhnlichen Inhalte derselben (à 1000 Duros) für nothwendig erachtete. Beim Oeffnen derselben aber fand sich, dass jede Kiste anstatt 1000 Silberthaler gerade 1000 Gold-Unzen (d. h. jede à 16 Silberthaler) enthielt und der erstaunte Beamte machte sich durch diese Unterschlagung zum wohlhabenden Mann. Dass ein Land, welches nur Einnahmen, aber eigentlich nie Ausgaben hat — welches auch keine Schulden hat — denn die an Spanien zu zahlenden 20 Millionen Kriegsentschädigung sind bereits fast ganz durch die Zölle abgetragen — welches nie Gehälter bezahlt und jedes Amt und jede Stelle mit klingender Münze verkauft, — dass ein solcher Staat über grosse baare Mittel zu verfügen haben muss, ist wol als sicher anzunehmen."

Wie weit diese Nachrichten auf Uebertreibungen beruhen, muss dahin gestellt bleiben; ein gewisser thatsächlicher Bestand wird denselben jedenfalls zu Grunde liegen und man darf erwarten, dass Ereignisse eintreten werden, die diese Schätze später einmal dem Verkehre wieder zuführen.

denheit der einzelnen Faktoren doch im ganzen während jedes der letzten drei Jahrzehnte einen fast gleichen Umfang aufweist.

Es wurden an Silber nach dem Orient im Durchschnitt pro Jahr exportirt:

	1851—1860	1861—1870	1871—1880
	kg	kg	kg
Aus England (abz. betr. Einfuhr)	853,000	465,500	678,000
„ Häfen des Mittelmeeres . . .	180,000	485,500	85,000
„ Holland	47,000	137,000	76,000
„ San Francisco	—	88,000	215,000
Ueber Kiachta nach China . .	36,000	40,000	11,000
Sonstige Ausfuhr nach der Levante und Afrika, angenommen zu .	17,000	15,000	15,000
Zusammen	1,130,000	1,230,000	1,080,000

4. Hinsichtlich der latenten Reserve nehmen wir Bezug auf unsere früheren Bemerkungen S. 123 und S. 167. — Die Silberverwendungen in den Jahren 1831 bis 1870 haben die gleichzeitige Silberproduktion überschritten und sind nur dadurch ermöglicht worden, dass aus älteren in Passivität verbliebenen Silbervorräthen manches wieder dem Verkehr zugeflossen ist. — Dagegen vermögen wir den Ueberschuss der Produktion über die nachweisbare Verwendung in der Periode 1871—1880 nicht anders zu erklären, als dass derselbe einstweilen in dasjenige Verhältniss getreten ist, welches wir als latente Reserve bezeichnen.

In gleicher Weise wie früher beim Golde geben wir jetzt in Betreff des Silbers übersichtliche Zusammenstellungen über die Resultate unserer vorangegangenen Untersuchungen.

Uebersicht der Silberproduktion, der monetaren Silbervorräthe und der Silberverwendung in den Jahren 1831 bis 1880.

Nach annähernder Schätzung.

Jahre	Silber-produktion	Monetare Silbervorräthe			Abnutzung der Münzen und zufälliger Verlust	Abfluss nach dem Orient (abz. Einfuhr von da)	Industrieller Verbrauch abz. alten Materials	Verminderung resp. Vermehrung der latenten Reserve
		zu Anfang der Periode	zu Ende der Periode	Vermehrung resp. Verminderung				
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
1831—40	5,964,500	46,000,000	48,700,000	+ 2,700,000	470,000	2,200,000	2,000,000	— 1,405,500
1841—50	7,804,000	48,700,000	53,500,000	+ 4,800,000	510,000	2,400,000	2,200,000	— 2,106,000
1851—60	8,955,500	53,500,000	49.000,000	— 4,500,000	510,000	11,300,000	2,700,000	— 1,054,500
1861—70	12,201,000	49,000,000	45,500,000	— 3,500,000	470,000	12,300,000	3,100,000	— 169,000
1871—80	22,345,000	45.500,000	46,700,000	+ 1,200,000	460,000	10,800,000	4,500,000	+ 5,385,000
1831—80	57,270,000	46,000,000	46,700,000	+ 700,000	2,420,000	39,000,000	14,500,000	

Bilanz über die Silberproduktion und die Silberverwendung sowie die monetaren Silbervorräthe in den Jahren 1831—1880.

Nach annähernder Schätzung.

		kg	kg	kg			kg	kg
1831	Präsumtiver monetarer Silbervorrath	46,000,000			1831—40	Abnutzung und zufällige Verluste .	470,000	
1831—40	Silberproduktion .		5,964,500		1841—50	„	510,000	
1841—50	„		7,804,000		1851—60	„	510,000	
1851—60	„		8,955,500		1861—70	„	470,000	
1861—70	„		12,201,000		1871—80	„	460,000	
1871—80	„		22,245,000		1831—40	Abfluss nach dem Orient	2,200,000	2,420,000
1831—40	Uebergang aus latenter Reserve .		1,405,500	57,270,000	1841—50	„	2,400,000	
1841—50	„		2,106,000		1851—60	„	11,300,000	
1851—60	„		1,054,500		1861—70	„	12,300,000	
1861—70	„		169,000		1871—80	„	10,800,000	
1851—60	Uebergang aus früherem monetarem Vorrath		4,500,000	1,805,000	1831—40	Industrieller Verbrauch	2,000,000	39,000,000
1861—70	„		3,500,000		1841—50	„	2,200,000	
	Zunahme der monetaren Vorräthe wie gegenstehend kg 8,700,000 abzügl. Verminderung 8,000,000	700,000		8,000,000	1851—60	„	2,700,000	
					1861—70	„	3,100,000	
					1871—80	„	4,500,000	
					1831—41	Vermehrung des monetaren Vorraths .	2,700,000	14,500,000
					1841—50	„	4,800,000	
					1871—80	„	1,200,000	
					1871—80	Uebergang in latente Reserve		8,700,000
	Monetarer Vorrath Ende 1880 . . .	46,700,000						5,385,000
				70,005,000				70,005,000

Wie beim Golde möge hier auch in Betreff des Silbers, auf Grund der vorstehenden Uebersichten der Produktion, der monetaren Vorräthe und der verschiedenen Verwendungen nach dem Gewichte, eine Rekapitulation unter Berechnung des Werthes nach Reichsmark den Schluss bilden.

Anfang 1831.	Million. *M.*	Million. *M.*	Million. *M.*
Präsumtiver monetarer Silbervorrath			8280,0
Hierzu kamen			
1831—1840			
an Silberproduktion		1073,6	
aus sog. latenter Reserve		253,0	
zusammen		1326,6	
Davon wurden verwendet			
zum Ersatz der Münzabnutzung etc.	84,6		
zur Mehrausfuhr nach dem Orient	432,0		
zu industriellen Zwecken	360,0		
zusammen		840,6	
also Vermehrung des monetaren Silbervorrathes um			486,0
derselbe war zu Ende 1840 zu schätzen auf .			8766,0

1841—1850			
Silberproduktion		1404,7	
aus latenter Reserve		379,1	
zusammen		1783,8	
Davon wurden verwendet			
zum Ersatz der Münzabnutzung etc.	91,8		
zur Mehrausfuhr nach dem Orient	432,0		
zu industriellen Zwecken	396,0		
zusammen		919,8	
Vermehrung des monetaren Silbervorrathes			864,0
derselbe war Ende 1850 zu schätzen auf			9630,0
1851—1860			
Silberproduktion		1612,0	
aus latenter Reserve		189,8	
zusammen		1801,8	
Davon wurden verwendet			
zum Ersatz der Münzabnutzung etc.	91,8		
zur Mehrausfuhr nach dem Orient	2034,0		
zu industriellen Zwecken	486,0		
zusammen		2611,8	
Der monetare Silbervorrath also vermindert um			810,0
betrug Ende 1860 präsumtiv			8820,0
1861—1870			
Silberproduktion		2196,2	
aus latenter Reserve		30,4	
zusammen		2226,6	
Davon wurden verwendet			
zum Ersatz der Münzabnutzung etc.	84,6		
zur Mehrausfuhr nach dem Orient	2214,0		
zu industriellen Zwecken	558,0		
zusammen		2856,6	
Der monetare Silbervorrath also vermindert um			630,0
betrug Ende 1870 präsumtiv			8190,0
1871—1880			
Silberproduktion		4022,1	
Davon wurden verwendet			
zum Ersatz der Münzabnutzung etc.	82,8		
zur Mehrausfuhr nach dem Orient	1944,0		
zu industriellen Zwecken	810,0		
zusammen	2836,8		
Als in latente Reserve getreten angenommen	969,3		
Zusammen		3806,1	
Der monetare Silbervorrath also vermehrt um			216,0
Präsumtiver Bestand des monetaren Silbervorrathes Ende 1880 hiernach			8406,0

Im stärksten Gegensatz zum Golde finden wir in obigen Uebersichten in Betreff des Silbers den präsumtiven monetaren Vorrath am Schluss des behandelten fünfzigjährigen Zeitraums nicht bedeutend vermehrt, sondern ziemlich gleich wie zu Anfang desselben geschätzt, mit verhältnissmässig nicht erheblichen Schwankungen im Verlauf der Jahrzehnte. Den anfänglichen Bestand haben wir nicht unter 46 Millionen kg annehmen zu müssen geglaubt, weil damals Frankreichs

Münzzirkulation fast ausschliesslich Silber war, in Oesterreich-Ungarn und Italien baares Silberkurant den Geldumlauf vermittelte, auch in Russland mehr Silbergeld als jetzt cirkulirte, der Fonds der Hamburger Bank in Silberbarren bestand u. v. a. In den Jahren 1831 bis 1849 wird der monetare Silbervorrath allmählich bis um etwa 7 bis 8 Millionen kg gestiegen sein, wozu die Ausbildung und Ausdehnung des Kredits, namentlich der Sparkassen und des Bankwesens beitrugen, wodurch aus der s. g. latenten Reserve bedeutende Silberbeträge dem Verkehr wieder zugeführt wurden. In den Jahren 1849 bis 1865 verminderte sich dagegen der monetare Silbervorrath in den Kulturländern, indem in Frankreich und anderen Ländern des Francsystems starke Goldausmünzungen grosse Summen Silberkurant zur Verschiffung nach Ostasien flüssig machten, in Oesterreich-Ungarn und in anderen Staaten durch Papiergeld mit Zwangskurs das Silbergeld verdrängt ward u. a. Im letzten Jahrzehnt hat aber wiederum der monetare Silbervorrath sich vermehrt, ungeachtet in diese Periode die Verminderung desselben in Deutschland und Skandinavien in Folge der dortigen Münzreformen um mehr als 700 Millionen *M.* fällt, da solche Verminderung überwogen wird durch den Gesammtbetrag der neuen Silberausprägungen von 1870 bis 1874 in den Ländern des lateinischen Münzvereins, in den Niederlanden bis 1875, und insbesondere in den Vereinigten Staaten, wo von 1871 bis 1880 über 160 Millionen $ als Silbermünze geprägt oder Münz-Certifikate gegen deponirtes Silber ausgegeben worden sind. Wenn wir den präsumtiven monetaren Silbervorrath in den Kulturländern zu Ende 1880 mit 46,700,000 kg annehmen, so wollen wir einräumen, dass (wie dies auch beim Golde bemerkt wurde) diesem Vorrath einiges zugerechnet ist, was vielleicht richtiger der latenten Reserve zufallen möchte. Da jedoch dies Verhältniss nicht als feststehend zu erachten ist und die Differenz keinenfalls für die Beurtheilung der allgemeinen Sachlage von entscheidender Bedeutung erscheint, haben wir die im zweiten Abschnitt unserer Abhandlung hierüber enthaltene Schätzung (von 8400 Mill. *M.*) beibehalten.

Die wichtigen Angaben über den Silberabfluss nach dem Orient haben wir in sehr abgerundeten Beträgen eingestellt, dürfen aber, unter Hinweis auf die vorangegangenen Erörterungen, hervorheben, dass dieselben nicht leicht hingeschriebene subjektive Muthmassungen, sondern das Resultat wiederholter sorgfältiger Erwägungen vorlegen. Die Angaben über den industriellen Silberverbrauch von 1831 bis 1870 hingegen können nur als rohe Abschätzungen gelten zwischen den für

die Perioden 1821 bis 1830 und 1871 bis 1880 versuchten genaueren Veranschlagungen.

Wo der Ueberschuss der Silbergewinnung im letzten Jahrzehnt über die nachzuweisende oder zu präsumirende Verwendung zur Ausmünzung, zum Export nach dem Orient und zu industriellen Zwecken hinaus verblieben ist, darüber vermögen wir nicht eine bestimmte Aufklärung zu geben und haben jenen Ueberschuss daher (wie schon erwähnt ward) in die latente Silberreserve verweisen müssen.

Unsere speziellen Untersuchungen über den Edelmetallverbrauch haben Gold und Silber möglichst separat behandelt; um so mehr erscheint es geboten, hieran schliesslich noch einen Rückblick zu knüpfen, welcher die entsprechenden Hauptmomente beider Metalle in Kürze vergleichend zusammenstellt.

1. Nach annähernder Schätzung hat in den 50 Jahren von 1831 bis 1880 die gesammte Produktion betragen[1])

an Gold 6,357,000 kg, im Werthe 17,736 Millionen *M.*
an Silber 57,270,000 „ , im Werthe 10,309 „ „

Im Jahrzehnt 1831—1840 war dieselbe 203,000 kg Gold und 5,964,500 kg Silber;
im Jahrzehnt 1871—1880 aber 1,703,000 „ „ und 22,345,000 „ „

---

1) Wir wollen bei dieser Gelegenheit unsere früheren Zusammenstellungen über die Goldproduktion durch einige letzthin erhaltene neue Notizen in Betreff der bisher in der Edelmetallstatistik wenig beachteten Goldgewinnung in der Venezuelanischen Provinz Guayana vervollständigen. Hier werden seit 1866 die etwa 100 englische Meilen südlich vom Orinoco befindlichen Goldminen in grösserem Massstabe mit Maschinen bearbeitet. Das gewonnene Gold wird über Ciudad Bolivar exportirt. Nach den dortigen Zollregistern und mit mässigem Zuschlag für nicht-deklarirte Ausfuhr ist uns für die Jahre 1871 bis 1880 der Goldexport wie folgt angegeben:

1871:	35,941 Unzen	1876:	96,530 Unzen
1872:	42,747 „	1877:	110,988 „
1873:	51,649 „	1878:	105,205 „
1874:	65,698 „	1879:	124,174 „
1875:	89,497 „	1880:	144,378 „

Im Jahre 1880 hatte diese Goldgewinnung also einen Betrag von nahezu 4500 kg erreicht. Etwa ⅛ des Goldes war Alluvialgold, ⅞ aus Quarzadern gewonnen; ersteres war 0,940 bis 0,960 fein, letzteres im Durchschnitt 0,922 fein. Aus der Tonne Quarz wurden 1½ bis 5½ Unzen Gold gewonnen. —

Im ersten Abschnitt dieser Abhandlung haben wir die russische Edelmetallproduktion in den Jahren 1879 und 1880, in Ermangelung positiver Angaben zu rund 40,000 kg Gold und 10,000 kg Silber angenommen. Die inzwischen uns mitgetheilten amtlichen Nachweise führen dieselbe auf

1879: Gold 2601 Pud (42,604 kg) und Silber 647 Pud (10,600 kg)
1880: „ 2614 „ (42,817 „ „ „ 560 „ (9,200 „)

2. Den monetaren Vorrath der Kulturländer schätzen wir:
zu Anfang 1831 auf 800,000 kg Gold und 46,000,000 kg Silber
zu Ende 1880 auf 4,690,000 „ „ und 46,700,000 „ „

Die monetare Goldvermehrung hätte hiernach 3,890,000 kg (10,853 Millionen *M.*), die monetare Silbervermehrung in den Kulturländern nur 700,000 kg (126 Mill. *M.*) betragen.

3. Nach den uns bis jetzt bekannt gewordenen Nachweisen sind in europäischen Ländern, in den australischen Kolonien und in den Vereinigten Staaten (s. Anlage C) ausgemünzt worden:

	Gold	Silber
1851—1860:	2,472,205 kg (6897 Mill. *M.*)	7,490,580 kg (1348 Mill. *M.*)
1861—1870:	2,070,060 „ (5775 „ „)	9,936,290 „ (1789 „ „)
1871—1880:	2,656,796 „ (7412 „ „)	14,554,768 „ (2620 „ „)
1851—1880:	7,199,061 kg (20,085 Mill. *M.*)	31,981,638 kg (5757 Mill. *M.*)

Diese Angaben sind nicht vollständig, indem die Nachweise für einige Staaten überhaupt fehlen und bei mehreren der angeführten Länder nicht für alle Jahre vorgelegen haben. — Andererseits sind ansehnliche Beträge dieser Ausmünzungen von den Regierungen selbst eingezogen und theilweise umgeprägt worden (u. a. 1080 Millionen *M.* ältere deutsche Landes-Silbermünzen).

Während die Goldproduktion in den Jahren 1851—1880 auf 5,606,000 kg geschätzt wird, sind in diesem Zeitraum jedenfalls mehr als 7,200,000 kg Gold ausgemünzt worden, und einer Silberausmünzung in den Kulturländern von nahezu 32,000,000 kg in denselben Perioden steht nur eine präsumtive Vermehrung des dortigen monetaren Silbervorraths um 700,000 kg gegenüber.

Die obigen Ausmünzungsbeträge, verglichen mit der geschätzten gleichzeitigen Edelmetall-Produktion und den veranschlagten monetaren Beständen zu Ende 1880, zeigen also, dass in den Kulturländern ein sehr beträchtlicher Theil der vorhanden gewesenen oder seit 1851 neu geprägten Summen (abgesehen von den erwähnten Einziehungen) durch Umprägung, durch Abnutzung, durch Versendung nach dem Orient oder durch Verarbeitung zu industriellen Zwecken absorbirt worden ist und dass die Statistik der Ausmünzungen an sich keinen zutreffenden Massstab für die monetaren Bestände in bestimmten Perioden abgeben kann.

Mit dem Abfluss des Silbers nach dem Orient steht die Ausmünzung im britischen Indien in engem Zusammenhang und entsprechendem Verhältniss. Dieselbe betrug

	Gold	Silber
1851—1860:	5327 kg (15 Mill. *M.*)	7,120,936 kg (1282 Mill. *M.*)
1861—1870:	4099 „ (11 „ „)	8,550,415 „ (1539 „ „)
1871—1880:	1857 „ (5 „ „)	6,107,806 „ (1099 „ „)
1851—1880:	11,283 kg (31 Mill. *M.*)	21,779,157 kg (3920 Mill. *M.*)

4. Der Abgang durch Abnutzung der Münzen und zufällige Verluste wurde für die genannten 50 Jahre veranschlagt:

für Gold auf 27,000 kg, im Werthe 75 Mill. *M.*
für Silber auf 2,420,000 „ , im Werthe 430 „ „

5. Der Abfluss nach dem Orient (unter Abzug des Imports von da) ist geschätzt worden:

im Jahrzehnt 1831—1840 auf durchschnittlich 1000 kg Gold und 220,000 kg Silber;
im Jahrzehnt 1871—1880 „ „ 12,000 „ „ „ 1,080,000 „ „

während des ganzen fünfzigjährigen Zeitraums aber

auf 558,000 kg (1557 Mill. *M.*) Gold und 39,000,000 kg (7020 Mill. *M.*) Silber.

6. Der industrielle Edelmetallverbrauch (nach Abzug des wieder verwendeten alten Materials), welcher für die Periode 1810 bis 1829 von W. Jacob durchschnittlich zu ca. 28,000 kg Gold (dies offenbar viel zu hoch) und ca. 143,000 kg Silber veranschlagt wurde, ist von uns für die Periode 1831 bis 1840 auf durchschnittlich 18,000 kg (50,2 Mill. *M.*) Gold und 200,000 kg (36 Mill. *M.*) Silber angenommen, während für 1871—1880 nach speziellen Untersuchungen diese industrielle Verwendung annähernd auf 84,000 kg (234,3 Mill. *M.*) Gold und 450,000 kg (81 Mill. *M.*) Silber pro Jahr ermittelt ist. Der gesammte industrielle Edelmetallverbrauch (wie bemerkt, nach Abzug des alten Materials) für den ganzen Zeitraum von 1831 bis 1880 wird von uns geschätzt

Gold 2,070,000 kg (5775 Mill. *M.*), 32,6 % der gleichzeitigen Produktion
Silber 14,500,000 „ (2610 „ „), 25,2 „ „ „ „

7. Dem Beispiele des Herrn Münzdirektor Burchard folgend, wollen auch wir unsern statistischen Uebersichten über die Edelmetall-Produktion und Verwendung in einer Anlage (D) einen Beitrag zur Beurtheilung der allgemeinen Gestaltung der Preise während der letzten drei Jahrzehnte, in denen so ausserordentliche Veränderungen in allen Verhältnissen der Edelmetalle stattgefunden haben, anschliessen. Es ist dies eine auf dem handelsstatistischen Bureau in Hamburg berechnete procentweise Vergleichung der Preise von 100 Waarenartikeln in fünfjährigen, beziehungsweise zehnjährigen Durchschnitten von 1851

bis 1880 mit den Durchschnittspreisen der Jahre 1847 bis 1850. Die Preise selbst sind nicht aufgeführt; sie können in den bekannten „Tabellarischen Uebersichten des hamburgischen Handels“ nachgesehen werden. Die Auswahl der 100 Artikel ist ohne alle Tendenz auf ein im voraus ins Auge gefasstes und zu bestätigendes Resultat geschehen. Wenn manche wichtige Artikel vermisst werden und (in Betracht des Wunsches, gerade 100 Artikel zusammenzustellen) durch einige andere minder bedeutende Waaren ersetzt sind, so liegt der Grund lediglich in dem Umstande, dass das Material des Statistischen Bureau's nicht überall ausreichte. Z. B. Petroleum ist unberücksichtigt geblieben, weil für 1847—1850 ein Preis desselben noch nicht zu ermitteln war.

Wenn unsere Uebersichten herausstellen, dass verglichen mit 1847—1850 der Durchschnitt der Preise für sämmtliche 100 Artikel für 1851—1860 eine Steigerung um 19,6 Procent, für 1861—1870 um 26,1 Procent und von 1871—1880 um 31,4 Procent herausstellt, so liegt es uns fern, hieraus einen entscheidenden Massstab für die Veränderungen der Kaufkraft des Geldes im allgemeinen ableiten zu wollen, denn ausser den Waarenpreisen sind selbstverständlich noch eine Menge anderer wichtiger Elemente hierfür nicht minder massgebend; allein immerhin wird doch das Ergebniss der durchschnittlichen Preisgestaltung für 100 wichtige Handelsartikel an einem zollfreien Weltmarkt wie Hamburg, 30 Jahre lang nach gleicher Methode berechnet, mit den entsprechenden Preisen vor 1851 verglichen, einen willkommenen beachtenswerthen Beitrag für die Frage des wechselnden Geldwerthes darbieten.

Am Schlusse muss hier die schon im Eingange geäusserte Bemerkung wiederholt werden, dass wir selbst am wenigsten einer Täuschung über die Mangelhaftigkeit und Unsicherheit der mitgetheilten allgemeinen Ergebnisse unserer vorliegenden Untersuchungen Raum geben; die meisten angeführten ziffermässigen Resultate beanspruchen nur die Bedeutung annähernder ungefährer Schätzungen. Wir hoffen aber, dass unsere versuchten Ermittelungen, wie unvollkommen sie auch sonst sein mögen, dazu beitragen können, manche bisher verbreitete unrichtige Vorstellungen und eingewurzelte Irrthümer über die Verwendung der Edelmetalle aufzuklären, und dass sie zur Grundlage für fernere Forschungen auf diesem interessanten Gebiete dienen werden. Dass wir unsere vorliegenden statistischen Untersuchungen durchweg objektiv gehalten und deren Ergebnisse ohne alle und jede Beeinflussung durch unsere Ansichten über die Währungsfrage mitgetheilt haben,

brauchen wir wohl nicht ausdrücklich zu versichern, denn der ganze Inhalt dieser wie unserer früheren Abhandlungen über die Edelmetall-Statistik wird es durch sich selbst bezeugen.

Denjenigen kaufmännischen Korporationen sowie einzelnen Geschäftsleuten und Sachverständigen, welche mich durch so manche Mittheilungen bei dieser Arbeit freundlichst unterstützt haben, insbesondere meinem Freunde, Herrn W. Jacobj, dessen zuverlässige Beihülfe mir unentbehrlich gewesen ist, spreche ich meinen aufrichtigsten Dank aus.

Göttingen, den 24. Juli 1881.

Anlage C.

Summarische Zusammenstellungen über die Gold- und Silber-Ausmünzungen in den Jahren 1851—1880.

I. Nach Ländern.

Länder	Zeitraum	Gold kg f.	Gold Millionen *M.*	Silber kg f.	Silber Millionen *M.*
Grossbritannien . .	1851—1880	1,100,959	3071,7	1,412,368	254,2
Australien	1855—1880	453,291	1264,7	—	—
Vereinigte Staaten . .	1851—1880	1,528,351	4264,1	5,081,242	914,6
Frankreich	1851—1879	2,144,600	5983,4	4,974,863	895,4
Belgien	1861—1879	166,517	464,6	2,007,622	361,4
Italien	1863—1879	73,309	204,5	2,202,166	396,4
Deutschland	1857—1880	636,910	1777,0	6,252,191	1125,4
Oesterreich-Ungarn .	1851—1879	97,306	271,5	4,242,349	763,6
Russland	1851—1880	822,272	2294,1	2,271,952	408,9
Skandinavische Staaten	1873—1880	34,982	97,6	211,659	38,1
Niederlande	1850—1880	46,127	128,7	3,288,120	591,9
Portugal	1855—1880	94,437	263,5	37,106	6,7
Zusammen		7,199,061	20,085,4	31,981,638	5756,6
Britisch-Indien . . .		11,283	31,5	21,779,157	3920,2

II. Nach Perioden.

Jahrfünfte		Gold kg f.	Gold Millionen *M.*	Silber kg f.	Silber Millionen *M.*
1851—1855	Europa, Australien u. Ver. St.	1,181,895	3297,5	2,633,537	474,0
1856—1860	„	1,290,310	3600,0	4,857,043	874,3
1861—1865	„	1,133,052	3161,2	3,739,375	673,1
1866—1870	„	937,008	2614,3	6,196,915	1115,4
1871—1875	„	1,363,089	3803,0	7,403,969	1332,7
1876—1880	„	1,293,707	3609,4	7,150,799	1287,1
1851—1880	„	7,199,061	20,085,4	31,981,638	5756,6
18 50/51—18 54/55	Britisch-Indien	1503	4,2	2,039,616	367,1
18 55/56—18 59/60	„	3824	10,7	5,081,320	914,6
18 60/61—18 64/65	„	2883	8,0	4,635,034	834,3
18 65/66—18 69/70	„	1216	3,4	3,915,381	704,8
18 70/71—18 74/75	„	577	1,6	1,567,063	282,1
18 75/76—18 79/80	„	1280	3,6	4,540,743	817,3
18 50/51—18 79/80	„	11,283	31,5	21,779,157	3920,2

Die vorstehenden Uebersichten schliessen sich an den Anhang III der Schrift des Verfassers „Edelmetall-Produktion etc. Gotha 1879“ und sind nach gleicher Methode zusammengestellt. Die Silberscheidemünzen sind nach ihrem effektiven Metallgehalt berechnet. Wo die Nachweise nicht nach einzelnen Kalenderjahren, sondern für mehrere Jahre zusammen oder nach Fiskaljahren gegeben waren, ist die periodenweise Vertheilung nach annähernder Schätzung vorgenommen. — Die Abweichungen dieser Uebersichten für die Perioden von 1851—1875 von denen in der angeführten älteren Publikation (die übrigens verhältnissmässig nicht relevant sind) erklären sich durch nachträgliche Vervollständigung einiger Nachweise und Hinzufügung von Portugal. — Eine Spezifikation der Ausmünzungen der verschiedenen Länder nach den einzelnen Jahren und in der Landesvaluta bzw. an Scheidemünze musste hier aus Mangel an Raum unterbleiben und wird einer späteren Veröffentlichung vorbehalten.

Anlage

Procentweise Zusammenstellung der Veränderungen in den Durch
1851 bis 1880 in fünfjährigen und zehnjährigen Perioden,

Berechnet auf Grund der nach den Hamburger Börsenpreisen

Fortlaufende Nummer	Artikel	1847—50	In fünfjährigen	
			1851—55	1856—60
1	Weizen	100.00	119.75	116.36
2	Weizenmehl	100.00	118.67	113.28
3	Roggen	100.00	146.08	131.37
4	Roggenmehl	100.00	197.35	215.34
5	Hafer	100.00	141.40	136.02
6	Gerste	100.00	110.04	118.83
7	Buchweizen	100.00	125.70	122.43
8	Malz	100.00	108.63	124.70
9	Hopfen	100.00	218.45	187.03
10	Erbsen	100.00	123.72	132.09
11	Reis	100.00	85.38	69.52
12	Sago	100.00	94.79	91.16
13	Butter	100.00	116.73	142.72
14	Schmalz	100.00	119.27	122.29
15	Käse	100.00	115.81	132.76
16	Heringe	100.00	118.02	138.52
17	Getrocknete Fische	100.00	112.90	134.52
18	Salz	100.00	74.67	85.33
19	Caffee, im Ganzen	100.00	119.74	140.61
20	Caffee, Domingo	100.00	121.48	150.91
21	Cacao	100.00	107.86	187.79
22	Thee	100.00	98.32	112.52
23	Zucker, roher, im Ganzen	100.00	99.34	129.43
24	Zucker, raffinirter	100.00	99.16	132.95
25	Pfeffer	100.00	142.70	157.08
26	Piment	100.00	108.78	75.16
27	Cassia lignea	100.00	128.61	116.03
28	Rosinen	100.00	107.44	164.61
29	Corinthen	100.00	118.15	140.68
30	Mandeln	100.00	114.87	114.34
31	Pflaumen, getrocknete	100.00	94.24	114.09
32	Olivenöl	100.00	103.23	100.96
33	Wein, franz. excl. Champagner	100.00	166.30	218.04
34	Wein, Champagner	100.00	101.65	107.71
35	Sprit, Korn- und Kartoffel-	100.00	158.47	138.70
36	Rum	100.00	120.83	141.54
37	Taback, im Ganzen	100.00	114.90	146.00
38	„ , Portorico	100.00	92.28	126.95
39	Cigarren, Havana	100.00	127.46	158.26
40	Eisen, Roh- und Schmelz-	100.00	105.65	102.42
41	Eisen, Stangen-	100.00	103.94	109.39
42	Eisenbahnschienen	100.00	100.71	104.96
43	Eisenwaaren, grobe	100.00	132.89	127.52
44	Stahl	100.00	108.58	116.28
45	Blei	100.00	115.95	121.88
46	Zink	100.00	124.71	150.58
47	Kupfer	100.00	121.60	124.70
48	Zinn	100.00	131.16	169.63

D.

schnittspreisen von 100 Handelsartikeln während des Zeitraums von
verglichen mit den Durchschnittspreisen in den Jahren 1847—50.

beim Handelsstatistischen Bureau in Hamburg deklarirten Einfuhr.

Durchschnitten				In zehnjährigen Durchschnitten			Fortlaufende Nummer
1861—65	1866—70	1871—75	1876—80	1851—60	1861—70	1871—80	
104.63	120.37	122.02	113.27	118.00	112.45	117.70	1
99.17	108.71	114.66	107.61	116.04	103.94	111.13	2
120.59	148.53	143.46	134.15	138.89	134.48	138.89	3
176.72	206.35	207.05	206.53	206.17	191.53	206.70	4
123.12	148,92	149.28	139.25	138.71	136.02	144.27	5
108.37	134.73	149.23	144.63	114.37	121.48	147.00	6
111.68	129.91	131.78	140.03	124.14	120.87	135.83	7
107.14	133.63	140.77	146.73	116.57	120.44	143.75	8
232.15	250.53	339.44	267.69	202.72	241.33	303.57	9
120.93	144.19	157.05	154.11	127.91	132.56	155.50	10
70.59	66.13	64.11	62.03	77.42	68.33	63.04	11
88.01	80.99	76.23	78.93	92.98	84.50	77.56	12
147.69	160.53	178.61	183.43	129.71	154.12	181.10	13
108.18	129.25	106.96	95.49	120.79	118.73	101.22	14
128.92	140.81	156.95	157.30	124.30	134.89	157.13	15
131.80	137.10	144.64	163.02	128.15	134.51	153.83	16
159.72	158.73	163.29	162.10	123.68	159.26	162.70	17
65.33	44.00	70.22	57.78	80.00	54.67	64.00	18
180.42	142.15	216.32	206.98	130.15	161.27	211.65	19
188.44	149.87	225.88	197.15	136.18	169.14	211.50	20
182.52	165.86	156.83	233.58	147.83	174.16	195.22	21
109.43	106.79	97.85	85.06	105.42	108.11	91.46	22
101.97	105.78	119.97	114.89	114.37	103.90	117.43	23
115.21	117.63	122.39	108.87	116.09	116.44	115.63	24
129.96	130.83	229.70	144.88	149.85	130.43	187.29	25
54.23	45.64	60.42	90.92	91.96	49.93	75.66	26
101.47	130.46	92.41	52.01	122.32	115.96	72.21	27
119.80	130.34	136.10	113.53	136.00	125.05	124.81	28
79.47	75.59	92.53	91.61	129.45	77.56	92.07	29
105.65	132.94	111.12	142.06	114.62	119.33	126.58	30
105.45	115.61	144.85	135.00	104.14	110.51	139.95	31
101.25	118.70	92.79	99.66	102.10	109.97	96.22	32
196.09	166.96	221.96	269.57	192.17	181.59	245.72	33
103.60	112.88	121.18	120.89	104.68	108.24	121.04	34
120.27	124.75	125.36	114.23	148.62	122.48	119.77	35
129.00	156.39	181.82	200.19	131.15	142.73	190.99	36
147.84	126.72	152.38	141.13	130.46	137.29	146.76	37
95.18	80.43	100.57	120.70	109.65	87.78	110.64	38
175.48	190.16	241.51	262.66	142.86	182.82	252.08	39
93.55	91.94	141.40	91.13	103.76	92.72	116.40	40
101.52	99.09	130.61	89.90	106.67	100.30	110.20	41
92.20	98.23	127.07	100.83	102.84	95.04	113.95	42
117.67	110.96	145.79	121.33	130.20	114.39	133.56	43
110.93	92.20	99.03	83.28	112.45	101.60	91.16	44
110.20	109.70	137.83	113.65	118.86	120.94	125.71	45
123.94	133.40	149.10	138.61	137.64	128.70	143.82	46
108.48	94.80	104.44	89.79	123.16	101.65	97.12	47
145.39	132.13	161.90	102.31	150.39	138.78	132.11	48

Fortlaufende Nummer	Artikel		In fünfjährigen	
		1847—50	1851—55	1856—60
49	Quecksilber	100.00	64.39	48.85
50	Schwefel, roher	100.00	94.17	124.22
51	Salpeter, Chile-	100.00	133.02	116.63
52	Indigo	100.00	122.10	150.14
53	Cochenille	100.00	85.28	75.92
54	Blauholz	100.00	112.83	105.88
55	Rothholz	100.00	97.67	101.40
56	Soda, calcinirte und crystallisirte .	100.00	87.29	101.29
57	Pottasche	100.00	93.32	101.21
58	Pech	100.00	133.82	104.78
59	Theer	100.00	113.85	95.67
60	Harz	100.00	108.28	112.41
61	Gutta Percha	100.00	101.30	119.32
62	Gummi Elasticum	100.00	130.27	115.90
63	Wachs	100.00	113.65	116.03
64	Thran	100.00	125.78	128.02
65	Talg	100.00	115.05	126.88
66	Stearinlichte	100.00	98.12	97.81
67	Oel, Palm-	100.00	112.83	125.57
68	„ Lein-	100.00	117.88	117.16
69	„ Rüb-	100.00	107.20	116.71
70	„ Terpentin-	100.00	128.18	119.08
71	Hörner, Büffel-	100.00	127.21	162.05
72	Wallfischbarten und Fischbein . .	100.00	123.18	241.19
73	Perlmutterschalen	100.00	133.73	128.27
74	Elfenbein	100.00	121.02	157.62
75	Mahagoniholz	100.00	107.40	112.60
76	Leim	100.00	106.86	143.89
77	Oelkuchen	100.00	114.74	132.69
78	Kleesaat	100.00	147.01	178.20
79	Rappsaat	100.00	113.43	121.99
80	Knochen	100.00	116.54	130.83
81	Kalk	100.00	90.74	96.30
82	Guano	100.00	110.70	122.63
83	Bettfedern und Dunen	100.00	112.52	109.91
84	Lumpen	100.00	112.55	110.98
85	Pferdehaare	100.00	119.23	150.48
86	Borsten	100.00	138.16	137.42
87	Baumwolle	100.00	89.49	101.19
88	Flachs	100.00	97.59	115.82
89	Hanf	100.00	112.53	90.56
90	Wolle, Schaf-, Lamm-	100.00	101.52	115.82
91	Seide	100.00	92.30	91.30
92	Garn, Baumwollen-	100.00	96.05	115.89
93	„ Leinen-	100.00	101.94	99.96
94	„ Wollen-	100.00	83.14	91.81
95	Tauwerk	100.00	130.43	115.17
96	Leder	100.00	120.32	155.79
97	Baumwollenwaaren	100.00	93.82	91.99
98	Leinen	100.00	103.45	106.60
99	Wollen- und Halbwollenwaaren .	100.00	101.75	107.09
100	Seiden- und Halbseidenwaaren . .	100.00	100.94	101.63
	Zusammen	10,000.00	11,454.93	12,474.54
	Steigen d. betr. Preise im allgem. Durchschnitt gegen 1847—50 um		14,5 %	24,7 %

Durchschnitten				In zehnjährigen Durchschnitten			Fortlaufende Nummer
1861—65	1866—70	1871—75	1876-80	1851—60	1861—70	1871—80	
54.41	53.33	101.89	60.57	56.62	53.87	81.23	49
104.48	102.69	97.61	85.80	109.12	103.74	91.78	50
103.51	102.11	106.79	108.82	124.75	102.73	107.81	51
163.51	184.72	176.10	149.06	136.12	174.11	162.58	52
63.39	73.82	53.31	54.11	80.60	68.61	53.71	53
112.83	117.11	127.09	130.84	109.27	115.15	128.88	54
67.91	81.40	67.05	65.58	99.53	74.65	66.36	55
76.37	78.65	92.15	68.02	94.64	77.66	79.44	56
91.90	79.35	98.52	72.27	97.30	85.66	85.39	57
184.93	118.38	131.25	104.41	119.24	151.59	117.89	58
132.47	94.37	135.64	111.83	104.76	113.42	123.81	59
420.00	162.07	179.08	123.22	110.34	291.03	151.26	60
175.50	142.80	149.39	184.78	110.32	159.15	167.08	61
112.18	127.31	141.62	134.97	123.09	119.74	138.30	62
111.68	116.36	92.71	79.78	114.84	114.02	86.24	63
149.20	126.63	113.83	94.90	126.17	137.93	104.39	64
107.01	107.74	104.24	96.45	120.94	107.35	100.34	65
78.56	71.19	67.47	59.99	97.96	74.87	63.73	66
111.73	122.73	120.53	110.88	119.22	117.23	115.70	67
129.29	122.51	112.85	100.99	117.54	125.90	106.92	68
114.14	105.21	96.83	90.35	111.97	109.70	93.60	69
210.47	99.12	109.88	82.58	123.68	154.79	96.22	70
160.88	246.18	184.90	223.63	144.61	203.53	204.26	71
250.90	246.13	266.16	374.15	182.18	248.52	320.16	72
93.82	149.17	296.91	405.19	130.96	121.50	351.07	73
141.52	148.38	185.02	186.09	139.32	144.95	185.55	74
127.95	90.68	106.12	93.79	109.95	109.32	100.00	75
124.90	128.97	167.54	124.87	125.38	126.90	146.21	76
135.26	156.41	167.52	170.51	123.72	145.94	169.02	77
161.27	185.00	177.09	182.86	162.56	173.14	179.98	78
125.00	118.52	116.67	111.27	117.82	121.76	113.97	79
120.30	133.83	168.92	150.13	123.56	127.07	159.65	80
96.30	83.33	100.62	103.70	93.83	90.12	102.47	81
122.94	112.23	91.44	67.28	116.72	117.53	79.31	82
104.07	115.14	151.69	133.38	111.20	109.60	142.53	83
114.12	121.18	107.25	100.85	111.83	117.58	104.05	84
119.34	133.29	158.43	100.43	134.85	126.31	129.43	85
132.79	139.64	201.97	204.21	137.78	136.21	203.09	86
253.12	176.78	134.32	102.30	95.35	214.94	118.30	87
143.61	172.91	129.87	130.82	106.73	158.25	130.34	88
94.74	100.25	106.54	89.59	101.56	97.52	98.05	89
105.21	85.08	92.78	78.74	108.67	95.15	85.76	90
91.38	122.88	112.22	92.27	91.80	107.13	102.25	91
254.71	208.46	210.79	152.93	105.97	231.60	181.86	92
106.72	101.56	94.35	70.15	100.95	104.13	82.25	93
125.50	105.47	115.48	89.29	87.48	115.49	102.39	94
120.60	125.09	137.23	122.72	122.82	122.82	129.96	95
155.80	137.29	130.02	109.89	138.05	146.55	119.96	96
126.36	103.61	88.28	81.81	92.90	114.99	85.04	97
107.29	86.15	61.78	52.67	105.02	96.72	57.23	98
100.80	94.41	82.43	73.22	104.42	97.61	77.82	99
96.84	107.27	94.24	76.79	101.29	102.05	85.52	100
12,740.86	12,457.23	13,571.27	12,716.21	11,963.89	12,610.75	13,143.77	
27,4 %	24,6 %	35,7 %	27,2 %	19,6 %	26,1 %	31,4 %	

Literatur.

II.

Die gewerbepolitische Literatur der letzten Jahre in Deutschland

besprochen von Wilh. Stieda.

III. Gewerbewesen überhaupt.

(Schluss.)

1) Georg Hirth, Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt. Leipzig 1877.
2) Friedr. Goldschmidt, Die Weltausstellung in Philadelphia und die deutsche Industrie. Berlin 1877. 8⁰. 67 S.
3) Hermann Grothe, Zollschutz für Producte des Kunstgewerbes. Berlin 1879.
4) Julius Keller, Das deutsche Handwerk und praktische Vorschläge zur Hebung desselben. Chemnitz 1878.
5) Schmoller, Prof. Dr. G. und J. F. H. Dannenberg, Zur Reform der Gewerbe-Ordnung. Auf der 1877er Generalversamml. d. Vereins f. Socialpolitik erstattete Referate. 8⁰. 54 S. Leipzig 1878.
6) Ein Wort über prinzipielle Reform der deutschen Gewerbe-Ordnung. Den deutschen Handels- und Gewerbekammern unterbreitet von der Hamburgischen Gewerbekammer. Hamburg 1878. 8⁰. 100 S. VII.
7) Gustav Marchet, Die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung. Weimar 1877. 8⁰. 85 S.
8) Johannes Jacobi, Die Organisation des Gewerbes mit spezieller Berücksichtigung des Handwerkes. Kassel o. J. (1879?)
9) F. Perrot, Das Handwerk, seine Reorganisation und seine Befreiung von der Uebermacht des Grosscapitals. Leipzig 1876. 8⁰. 30 S.
10) Friedrich Rücklin, Das neuzeitliche Handwerk. Heilbronn 1880. Zeitfragen des christlichen Volkslebens. V, Heft 6 u. 7.
11) Rudolf Petschacher, Zur Gewerbegesetzgebung. Wien 1880.
12) Fr. Saller, Eine Abhandlung über die Gewerbefreiheit. Prag 1880.
13) Peter Hell, Die wichtigsten Klein-Kraft-Maschinen. Braunschweig 1878.
14) Alfred Musil, Die Motoren für das Kleingewerbe. Braunschweig 1878.

Den hier zusammen genannten Broschüren haftet wenig Gemeinsames

an, wenn man dieses nicht einerseits in der bei allen hervortretenden Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Zuständen, andererseits in der einstimmig anerkannten Nothwendigkeit einer staatlichen Intervention sehen will. Das Programm der zur Abhülfe laut werdenden Vorschläge hat im Uebrigen stets einen anderen Charakter und auch das Maass der geforderten Staatshülfe ist nie das gleiche. In allgemeinen Schilderungen der Lage des deutschen Gewerbewesens ergehen sich die lebhaft und fesselnd geschriebenen Schriften von Hirth und Goldschmidt, die erstere, indem sie die Leistungsfähigkeit der Gegenwart mit der der Vergangenheit vergleicht, die letztere durch kritische Nebeneinanderstellung von deutscher und ausserdeutscher Productionsweise. Aber ob man Deutschlands Industrie mit sich selbst vergleicht oder mit der anderer Staaten in Parallele stellt, das Ergebniss ist unbefriedigend. Hirth findet den Boden für das Handwerk gänzlich verändert. Bei der heutigen Volkswirthschaft kann das Handwerk nicht mehr das sein, was es früher war (S. 27), denn die Forderungen, welche ehemals an die gewerblichen Leistungen gestellt wurden, sind heute nicht dieselben. „Früher vorwiegend Befriedigung aristokratischer Bedürfnisse, hohe Entwickelung des Geschmackes an stylvoller Bekleidung und häuslicher Einrichtung — Blüthe des Kunsthandwerks; heute in erster Linie Befriedigung öffentlicher und gemeinsamer Bedürfnisse, mögen denselben wirthschaftlich-reale, sittliche oder wissenschaftliche Interessen zu Grunde liegen; in zweiter Linie Befriedigung des Bedürfnisses der grossen Massen, erst in dritter Linie der aristokratischen Neigungen — demgemäss Hauptrücksicht auf solide und praktische Ausführung, weniger auf Schönheit der Formen, Begünstigung des Maschinen- und Fabrikbetriebes, verhältnissmässig geringe Pflege des Kunsthandwerks — das sind die wesentlichen Unterschiede der Industrie von sonst und jetzt (S. 22). Ganz allmählig hat daher das Handwerk der Gross-Industrie weichen müssen und nur noch in einigen Formen erhält es sich. Aus dem einstigen Vollhandwerk ist ein Theil-, ein Flick-Handwerk geworden, ein Kunsthandwerk erst im Entstehen begriffen. Der Grossindustrie hat überlassen werden müssen die Herstellung von Waaren, welche massenhaft, rasch und billig geliefert werden sollen und sich in Bezug auf originelle, solide und kunstvolle Ausführung beschränken. Nur sofern derartige höhere Ansprüche sich geltend machen, behält das Handwerk seine Bedeutung und Selbständigkeit. Im Uebrigen besteht des Handwerkers Thätigkeit in Reparatur und Montage oder sie beschränkt sich auf die Herstellung einzelner Artikel, resp. einzelner Bestandtheile derselben (S. 29). Will das so geartete Handwerk grössere Bedeutung und Anziehungskraft gewinnen, so muss es sich in und durch sich selbst gründlich reformiren“ (S. 27).

Und in dieser Hinsicht erwartet Hirth Manches vom Staate, ohne dabei zu übersehen, dass von dort aus nicht Alles geschehen könne. Nicht das so übel beleumundete Gesetz hat gesündigt, sondern die Persönlichkeiten, für die es bestimmt war, haben den Niedergang des Gewerbes verschuldet. Das Lernen-Sollen und Müssen ist in den Hintergrund getreten, die Einsicht in das, was Noth thut, geschwunden, die Person des Handwerksmeisters selbst hat gelitten. „Die Vertreter unseres heutigen Hand-

werks sind in ihrer grossen Mehrzahl gar nicht im Stande, die Erbschaft der alten Zunftmeister anzutreten“ (S. 32).

Weil es nun an intelligenter Geschäftsführung fehlt, den Meisten das Bewusstsein ihrer Lehrpflicht abhanden gekommen ist, die Knaben nichts lernen können und wollen, und „die Schule des Lebens nicht hart genug ist, um dem geistig verlotterten Hans mit Ruthenhieben das einzubläuen, was das Hänschen versäumt hat“ (S. 39) — so kommt der Verf. doch darauf heraus, dass der Staat einschreiten muss. Dem Schlendrian des Waarenkredits z. B. könnte vielleicht durch Einführung einer kurzen, etwa halbjährigen Verjährungsfrist entgegengearbeitet, in der Lehr- und Lern-Frage durch Reorganisation des Gewerbeschulwesens geholfen werden. Auf den Besuch der mit dem 14. Jahr abgeschlossenen Volksschule sollte die Aufnahme in die obligatorische Fortbildungsschule folgen und der mit dem 17. oder 18. Lebensjahr beginnende Unterricht in einer gewerblichen Fachschule den Abschluss machen (S. 41). Weiter müssten dann alle Mittel zur Beförderung des Kunstgewerbes, zur Hebung des Geschmackes im Allgemeinen angewandt werden. Kann in allen diesen Dingen der Staat „ausserordentlich viel“ thun (S. 40), so soll man in anderer Hinsicht von seiner Hülfe absehen, namentlich vom Zollschutze (S. 54), der geradezu perhorrescirt wird unter Hinweis auf England und Nordamerika.

Zu ganz anderem Ergebniss in diesem letzten Punkte gelangt Goldschmidt auf Grundlage der während der Weltausstellung in Philadelphia gemachten Erfahrungen und gesammelten Daten. Nicht nur dass Goldschmidt die sehr verständlich erscheinende Auffassung verficht, Deutschland dürfe an eine Ermässigung seiner Zölle nicht denken, scheint er eher in einigen Positionen eine Erhöhung befürworten zu wollen. „Liegt eine Gerechtigkeit darin“, fragt der Verf., „wenn für amerikanisches Kalbleder in Deutschland ein Zoll von nur 6 Mark pro Centner verlangt wird, während der deutsche Fabrikant, will er die gleiche Waare in Nordamerika verkaufen, einen Werthzoll von 25 Proc. oder ca. 120—125 Mark per Centner bezahlen muss (S. 48). Sohlleder zahlt in Deutschland einen Eingangszoll von 6 Mark pro Centner, in den Vereinigten Staaten kommt der dort erhobene Werthzoll von 15 Proc. einem Gewichtszoll von 28—30 Mark pro Centner gleich. Fremde Teppiche zahlen beim Eingange in Deutschland 30 Mark pro Centner, d. h. ca. 10 Proc. vom Werthe, in Amerika dagegen 70 Proc. Von Papier wird in Deutschland ein Eingangszoll von 2—4 Mark pro Centner erhoben, in Oesterreich von 8 Mark, in Frankreich von 13 Mark 20 Pf., in den Vereinigten Staaten von 15 Mark, in Russland gar von 39 Mark 22 Pf. (wozu noch die vom 1. Juni 1881 eingeführte Erhöhung von 10 Proc. kommt). Auf diesen mangelnden Zollschutz führt Goldschmidt zu einem Theile die geringen Fortschritte der deutschen Industrie zurück. Während Deutschland den Produkten fremder Industrien die Thüre öffnete, blieben die der meisten anderen Nationen der deutschen Industrie verriegelt.

Ausser einer veränderten Zollpolitik hält der Verf. eine Besserung der heimischen Creditverhältnisse für dringend nothwendig, in Gegensatz zu den „im Grossen und Ganzen gesunden Creditverhältnissen innerhalb der nordamerikanischen Industrie“ (S. 55). Wenn er nun hierin auch mit

Hirth übereinstimmt, so will er doch von einer Hülfe durch die Gesetzgebung nichts wissen. Er empfiehlt Vereinigungen innerhalb der einzelnen Industriezweige und Gewerbe mit der bindenden Verpflichtung für die Mitglieder, nur gegen sofortige Zahlung zu verkaufen (S. 57).

Endlich wird der amerikanischen Patentgesetzgebung Lob gespendet und der Wunsch ausgesprochen, dass der deutsche Reichstag auch in dieser Hinsicht die Industrie besser unterstützen möge als das bisher der Fall war (S. 41).

Einen höheren Zolltarif fordert auch Grothe, freilich nicht für alle industriellen Erzeugnisse, sondern nur für die des Kunstgewerbes. Unter Anführung eclatanter Beispiele behauptet er, dass der angestrebten Entwickelung der Kunstindustrie das gegenwärtige Zollsystem durchaus schädlich sei und zeigt, wie in der Schweiz, in Frankreich, in Oesterreich, auch in den vereinigten Staaten von Nordamerika durch hohe Zölle die kunstgewerblichen Bestrebungen nachdrückliche Förderung erfahren. Dass die englische Kunstindustrie ohne Schutzzoll emporgeblüht sei, wird durch die eigenthümlichen Verhältnisse auf der brittischen Insel, durch den nationalen Stolz, die Thatsache, dass der Engländer eine Ehre darin sucht, englische Kunstgewerbsproducte zum Schmucke seines Heims zu verwenden, erklärt; concurrenzfähig sei die englische Kunstindustrie nur in wenigen Ausnahmen (S. 9).

Die Frage, wie bezollt werden soll, beantwortet Grothe durch Vertheidigung von Werthzöllen, da, je mehr ein Object eine künstlerische Gestaltung annimmt, der Werth des dazu verwendeten Materials gegenüber dem Werthe der darauf verwendeten Arbeit zurücktritt. Die bezüglich der bei Werthzöllen leicht möglichen Defraudation aufsteigenden Bedenken entkräftet er durch die Vorschläge, für die Zollabfertigung einige Plätze zu bestimmen, wie z. B. Berlin, Carlsruhe, Frankfurt a. M., Stuttgart u. s. w. und zweitens einfache Merkmale für Kunstgewerbsproducte aufzustellen, die von jedem Zollbeamten verstanden werden können. Die Zollsätze selbst, welche der competente Verf. in den einzelnen Positionen für wünschenswerth erachtet, werden mitgetheilt (S. 15—19).

Direct an die Handwerker wendet sich Keller's Buch, ein Band von mehr als 200 Seiten. Es will dem deutschen Handwerker zur socialen Selbsthilfe die praktischen Fingerzeige geben. Allerdings findet sich auch hier ein Abschnitt, der sich mit der gesetzgeberischen Aufgabe des Staats beschäftigt, indessen tritt dieser gegen die übrigen Theile schon räumlich weit zurück (S. 183—216). Seinem Programm gemäss behandelt Keller, nachdem er auf eine kurze Geschichte des deutschen Handwerks eingegangen ist (S. 11—62), in ausführlicher Weise, was seitens der Handwerker selbst zur Besserung der Lage geschehen könnte. In drei Hauptabtheilungen als 1) Lehren und Lernen, 2) sociale und wirthschaftliche Aufgaben, 3) Organisation von Vereinen sind seine Ansichten zusammengefasst, die mir namentlich deswegen viel Beachtung zu verdienen scheinen, weil sie immer von Erfahrungen gestützt vorgetragen werden. Ob von Ausstellungen, von Lehrverträgen, Kredit- und Borgwesen, Schiedsgerichten und Einigungsämtern gesprochen wird, stets ist auf die Erfolge verwiesen, die in gewissen Orten erzielt worden, und werden die Bestim-

mungen mitgetheilt, welche in freier Vereinbarung angenommen oder als Ortsstatut erlassen sind. Dadurch wird das Buch werthvoll und sollte in den Bibliotheken der Gewerbe- und Handwerker-Vereine nicht fehlen. Auch das zum Schluss gegebene Verzeichniss von gewerblichen Fachzeitschriften ist eine verdienstliche Zusammenstellung, obgleich es nicht vollständig ist und der Verf. manche wie mir scheint „wichtige" Zeitschrift, die ihm eigentlich auch hätte „zugänglich" (S. 219) sein müssen, ausgelassen hat. Ich rechne dahin namentlich das Hannoversche Wochenblatt für Handel und Gewerbe (Red. F. Jugler), das deutsche Maler-Journal (Stuttgart, Spemorn), das Correspondenzblatt zu diesem (Red. Aug. König), die Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleisses (Berlin, Simion), das Organ für Schornsteinfegerwesen (Berlin, Rahn), die hannoversche Gewerbe-Ausstellungs-Zeitung (Hannover, Brandes), die allgemeine Gewerbe-Zeitung, das Organ der deutschen Stellmacher, Wagner und Schmiedemeister, die wohl mit demselben Rechte den Gewerbetreibenden zu empfehlen waren, wie die bei Keller genannten Journale.

Vom Staate fordert der Verf. im Wesentlichen nicht mehr, als dass unter seinem Schutze die den Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Aushülfsmittel versucht werden können. Freiheit der Person, Freiheit des Erwerbes, ein freieres Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht mit vollständiger Pressfreiheit, Freizügigkeit u. a. m. sind die allgemeinen Garantien, die verlangt werden. Uebrigens werden auch einige speziellere Wünsche laut, so z. B. eine Verkürzung der Militärdienstzeit (S. 197), ferner nach Normativbestimmungen für gewerbliche Schiedsgerichte und Schieds- und Einigungskammern nach Kettle'schem System (S. 206) und endlich nach Errichtung eines Gewerbeministeriums, getrennt, aber nicht ohne Fühlung mit dem Handels- und Landwirthschafts-Ministerium (S. 208).

Die prinzipiell wichtigsten Schriften der ganzen Reihe sind die Referate von Schmoller und Dannenberg, sowie das Reformproject der Hamburgischen Gewerbekammer. Viel mehr als in den anderen Arbeiten wird ein Ueberblick über Alles, was dem deutschen Gewerbe Noth thut, gewährt und in einheitlichem Gusse die Reformbedürftigkeit der Gewerbeordnung dargestellt. Schmoller erfasst die Frage historisch objectiv und indem er mit meisterhafter Klarheit die vorhandene Verwickelung auf ihre Ursachen zurückführt, macht er seine weitgreifenden Vorschläge zur Abänderung unserer Gewerbe-Ordnung. Viel engere Grenzen zieht Dannenberg den Reformen, bei denen ihm seine Erfahrungen aus der Praxis der Handwerkerwelt mehrfach die leitenden Gesichtspunkte abgegeben zu haben scheinen. Die Mitte zwischen beiden hält das Gutachten der Hamburger Gewerbekammer, die von praktischen Bedürfnissen ausgehend doch bei ihren Forderungen theoretische Begründung nicht vermissen lässt und den geschichtlich gewordenen Verhältnissen Rechnung trägt.

Was der Hamburger Gewerbekammer als der Angelpunkt der in Angriff zu nehmenden Reformen erscheint, ist bereits hervorgehoben worden. Es ist die Wiederherstellung gewerblicher Corporationen, an welche die Besserung des Lehrlings-, des Schul-Wesens, der Arbeiterverhältnisse, des Vertragsrechtes u. s. w. anzuknüpfen haben. „Hier allein ist das Fundament, auf dem ein den Kreisen der niedrigsten Handarbeit entrücktes, als

Glied in das wirthschaftliche und sociale Leben hochentwickelter Nationen eingefügtes Kleingewerbe fest begründet und mit den seiner Eigenart unentbehrlichen Einrichtungen ausgerüstet werden kann, und sofern wir in Zukunft noch ein Kleingewerbe wollen, bleibt uns schlechterdings nichts Anderes übrig, als ihm dieses Fundament zu geben." Ohne Korporationen, „die Organe des Gewerbestandes" (S. 38), würde eine staatliche Gesetzgebung, auch wenn sie von dem besten Willen beseelt sei, nur zu häufig fehlgreifen, weil die Kenntniss einer Reihe wichtiger Einzelheiten ihr stets mangelte.

An dem Gewerbegesetz von 1869 wird namentlich getadelt, dass man dem gewerblichen Leben eine Abgrenzung zu geben versucht hat, die dasselbe doch nicht besitzt. Man hat eine einheitliche Gesetzgebung für das ganze Gewerbewesen angestrebt und doch sind nur bestimmte Einzelgebiete desselben einer gesetzlichen Regelung fähig. Die Folge davon ist, dass die Aufsichts- und Einmischungsrechte, welche der Staat sich vorbehalten hat, einen polizeilichen Charakter statt des socialpolitischen an sich tragen. „Die Polizei muss Alles wissen und für Alles sorgen, lässt sich aber im Uebrigen, unter möglichst vielen Vorbehalten für sich, den Grundsatz der gewerblichen Freiheit gefallen." Der dritte Hauptübelstand endlich wird darin gesehen, dass die Gewerbeordnung eine Menge von Bestimmungen enthält, die an sich allerdings sehr zweckmässig, doch werthlos sind, weil man versäumte, die Mittel zur Durchführung gleichfalls anzugeben. Und hier wird insbesondere an die Verfügungen über das Lehrlingswesen erinnert.

Demgemäss wird verlangt, dass von der Gewerbeordnung ein Fabrikgesetz sich ablöse. Den Bedürfnissen und besonderen Verhältnissen der Grossindustrie entsprechend soll eine Fabrikgesetzgebung geschaffen werden, während für den Kleinbetrieb die eigentliche Gewerbeordnung eine Regelung der Arbeitsverhältnisse anstreben muss. Aus dieser aber sollen alle Bestimmungen polizeilicher oder civilrechtlicher Natur ferngehalten werden; sie soll im Wesentlichen sich erstrecken auf 1) gesetzliche Vorschriften über Anmeldung und Betrieb, 2) auf Bestimmungen über das Innungswesen, 3) auf Bestimmungen über die Verhältnisse der Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge und 4) auf Strafbestimmungen (S. 81). Der Hauptnachdruck wäre dabei auf den zweiten Abschnitt zu legen, auf die Entwickelung des Innungsrechtes. Das ganze Lehrlingswesen, die gesammte gewerbliche Erziehung müsste ausschliesslich in die Hand der fachgewerblichen Korporation gelegt werden (S. 93).

Dieser Auffassung steht Dannenberg viel näher als Schmoller. Zwar von einer Trennung der Gesetzgebung für Grossindustrie und Kleinbetrieb wollen Beide nichts wissen. Aber in seinen Anschauungen über die Zweckmässigkeit der gewerblichen Verbände berührt sich Dannenberg offenbar mehr mit dem Hamburger Gutachten als Schmoller. Dieser verkennt die Bedeutung der Vereinigung nicht; er verweist auf die „sittlichen und socialen Werthe jeder genossenschaftlichen Corporation, auf die mannigfachen und grossen Dienste, welche sie den Gewerbetreibenden leisten können", aber die tiefere historische Kenntniss verbietet ihm eine staatlich durchgreifende Organisation der Unternehmer- und Arbeiter-Verbände für die

Gegenwart zu befürworten. Nur ein Normativ-Gesetz soll die Möglichkeit der Entwickelung sichern und die Begründung der Verbände erleichtern. Dannenberg dagegen, dem die schönen Erfolge der Hamburger Innungen vor Augen liegen, spitzt seine sonst ja viel geringeren Forderungen dahin zu, dass ohne die Mitwirkung gewerblicher Verbände nichts für die Zukunft zu erwarten steht. Etwas behutsamer freilich als die Hamburger Gewerbekammer, spricht auch er in der Formulirung der letzten These über die gewerblichen Verbände es aus, dass ihnen durch die Ortsbehörden die Verwaltung der gewerblichen Angelegenheiten, die Ausnutzung der Fortbildungsschulen, die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte, die gehörige Controlle des Lehrlingswesens u. a. m. übertragen werden könnte.

In seinen Reformvorschlägen geht Schmoller umfassender vor als Dannenberg. Er verfolgt die Entwickelung des gewerblich-rechtlichen Lebens durch vier einander ablösende geistige Strömungen, die er in treffender Charakteristik als die Epochen des Zunftwesens, des bureaukratischen Staates, der Gewerbefreiheit und der socialen Reform bezeichnet. Und da zeigt sich, wie aus den mannigfachen einzelnen Verfügungen, für jedes Handwerk, für jede Stadt anders gearteten Statuten die zusammenfassende, alle Gewerbe gleichförmig behandelnde einheitliche Gewerbe-Ordnung hervorwächst, die schliesslich auf die Forderung, das Princip der freien Concurrenz ohne jede Rücksicht auf unsere socialen Zustände und auf die Polizeihoheit des Staates walten zu lassen, herauskommt. Allmählich aber wird auch dieser Standpunkt wieder aufgegeben und das Princip der unbedingt freien Concurrenz muss sich Einschränkungen gefallen lassen, die mannigfach schon so festgewurzelt, dass sie gar nicht mehr als solche empfunden werden, wie an mehreren Beispielen schlagend gezeigt wird. In diesem Sinne will nun Schmoller das moderne Gewerberecht abgefasst wissen. Nicht an Wiederherstellung mittelalterlicher Zunftrechte, nicht an die Errichtung künstlicher Grenzen zwischen Gross- und Kleinbetrieb, wie die Hamburger Gewerbekammer es will, wird gedacht, sondern an die Aufrichtung einer den Bedürfnissen des heutigen Geschäfts- und Verkehrslebens entsprechenden Ordnung, die unter dem Schutz des Staates, des Zwanges, der Strafe stehen muss, die mannigfache Schranken aufweist, „nicht um willkürlich das praktische Leben durch die Theorie zu meistern, sondern um die edeln und guten Elemente zu schützen gegen die Concurrenz der Gewissenlosen und Betrüger, um das, was im Interesse der Gesammtheit nöthig und unerlässlich ist, auch bei einer ungebildeten, rohen, kurzsichtigen Minorität zu erzwingen, um den socialen Kampf blinder Macht und Gewalt immer mehr zu läutern und zu verwandeln in die harmonische Wechselwirkung freier Menschen, um die formale Freiheit der Einzelnen zu erheben zur materiellen inneren und wahren Freiheit sittlich und geistig durchgebildeter, selbst verantwortlicher Individuen.“ Demgemäss erstreckt sich denn auch das Programm für die Reform der Gewerbe-Ordnung über einen viel grösseren Flächenraum als bei Anderen, ist namentlich auch die Regelung des Gesundheitswesens und der Lebensmittelpolizei in den Rahmen hineingezogen.

So weittragenden Ideen huldigt Dannenberg nicht. Die ausgesprochene Vorliebe für das Handwerk lässt ihn nicht zu der freieren Auffas-

sung über das, was dem gesammten Gewerbewesen Noth thut, durchdringen. Das weite Gebiet des Gesundheitswesens, das von Schmoller wohlbedacht in den Rahmen des Programms eingefügt worden ist, findet bei ihm keine Stelle und einzelne Vorschläge verkennen zu sehr die Eigenthümlichkeiten der Grossindustrie, so z. B. die Einführung des Arbeitsbuches auch für die erwachsenen Arbeiter, die Verfolgung des Contractbruches auf dem Weg der Schadensersatzklage, die Begünstigung der gewerblichen Verbände. Fabriken, die Hunderte von Arbeitern beschäftigen, ist das Arbeitsbuch eher eine Last als eine Wohlthat. Daher zeigte auch die Enquête von 1869, dass die Grossindustrie in Frankreich sich desselben nicht mehr bedient. Derartige grosse industrielle Anstalten würden auch die Klage gegen contractbrüchige Arbeiter wegen der mit ihr verbundenen Weitläufigkeiten und wegen der geringen Aussicht auf Erfolg unterlassen. Woran sollte man sich bei dem vermögenslosen Manne schadlos halten? Lohnbeschlag oder Haft bereiten dem Geschädigten zu geringe Genugthuung.

Uebrigens darf man nicht glauben, dass Dannenberg nur an das Kleingewerbe denkt. Seine Anträge über Frauen- und Kinderarbeit, über Ausdehnung der Haftpflicht haben wieder mehr den Arbeiter in Fabriken im Auge. Es wäre sehr zu wünschen, dass diesen so berechtigten Forderungen die staatliche Sanction bald zu Theil würde.

Seinen besonnenen Standpunkt thut Dannenberg kund, indem er an die Spitze seiner Auseinandersetzungen den Satz stellt, dass die heutigen Fortschritte der Technik die wirthschaftspolitische Ordnung der Dinge in einer Weise beeinflussen, welche die staatliche Einmischung nach gewissen Richtungen unmöglich macht. Es ist gewiss richtig, dass die Aussicht, im gewerblichen Leben selbstständig zu werden, für die Hilfsarbeiter auch trotz der zweckmässigsten Gesetzgebung in nächster Zukunft eine geringe bleiben wird. Um sanguinischen Hoffnungen vorzubeugen, kann dies nicht genug betont werden. Ich bin freilich der Meinung, dass die Technik selbst mit der Zeit uns manche Auskunftsmittel wird angeben können, die gerade den eben hervorgetretenen Uebelständen werden abhelfen können. Aber ich glaube nicht, dass das binnen Kurzem geschehen kann und daher erscheint mir Dannenbergs Warnung sehr angebracht.

Viel weniger selbständig und durchdacht erscheinen die Schriften von Jacobi, Marchet, Perrot, die allerdings alle gut orientirt sind, die aber mehr in den Stand der Frage einführen, gewissermaassen über dieselbe berichten, als original sind. Diejenigen, welche die Special-Literatur nicht selbst gelesen, werden in übersichtlichster Weise belehrt, was unter die Aufgaben einer gewerblichen Gesetzgebung gerechnet werden muss, ohne dass freilich immer genügend erörtert wird, ob auch die vorgeschlagene Massregel Garantie für Abhülfe bietet. In seinem Verlangen nach einer Trennung der Gesetzgebung für Grossbetrieb und Handwerk (S. 2—9) berührt Marchet sich mit den Wünschen der Hamburger Gewerbekammer. Seine Vorliebe für Zwangsgenossenschaften stellt ihn in eine Reihe mit unseren Christlich-Socialen und wird dadurch begründet, dass der geringe Eifer und das mangelhafte Verständniss der Gewerbetreibenden für die Wichtigkeit der Selbstverwaltung dieselben nothwendig machten (S. 70, 78).

Die Empfehlung des Arbeitsbuches (S. 64) lässt ihn mit Dannenberg übereinstimmen.

Für dieses hat auch Jacobi nur Worte der Anerkennung. Er bemüht sich, die gegen Arbeitsbücher, Abkehrscheine u. s. w. erhobenen Vorwürfe, als seien sie etwas Ehrenrühriges, zu widerlegen und begrüsst in der Einführung des Arbeitsbuches für jugendliche Arbeiter den Anfang zu einer Massregel, die in gewerblichen Kreisen immer lebhafter gefordert wird (S. 20). Als ob die auf den Handwerkertagen und in Handwerker-Petitionen geäusserten Wünsche einseitiger Partei-Interessenten für eine so tiefgreifende Anordnung maassgebend sein könnte! Dann könnte mit demselben Rechte auch die in Handwerker-Kreisen nur zu oft befürwortete Zwangs-Corporation wieder eingeführt werden. Und doch sieht der Verf. von dieser ab und kann, da er den Aufbau des gewerblichen Lebens mit der Zunft beginnt, sich diese nicht anders als einen freien Verband vorstellen (S. 20). Den Innungen fällt Lehrlings-, Kassen- und Gerichtswesen zu, letzteres in Form von Einigungsämtern, von denen dann erst in Fällen von Erfolglosigkeit an das Gewerbegericht gegangen wird. Was der Verf. in Bezug auf dieses als Consulent der Gewerbekammer zu Bremen mitzutheilen weiss (S. 36 ff.), ist beachtenswerth. Ueber den Innungen erheben sich in bestimmten grösseren Bezirken die Gewerbekammern, welche dazu ausersehen werden, Wünsche und Interessen von Gewerbe und Industrie der Regierung gegenüber zu vertreten (S. 40). Dieselben wären mit behördlichen Befugnissen auszustatten, im Verhältniss zu den Innungen mit autoritativem Charakter zu bekleiden und hätten als eine ihrer wichtigsten Functionen die Sorge für Herstellung einer Gewerbestatistik (S. 44). In der Schilderung der Bremischen Gewerbekammer giebt der Verf. ein anziehendes Beispiel von der Organisation dieser Institute (S. 97 ff.). Zu der Idee eines volkswirthschaftlichen Senats „als dem obersten Centralorgan über die wirthschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Interessengruppen“ verhält er sich zustimmend.

In Perrot tritt uns ein Mitglied der Partei der Steuer- und Wirthschafts-Reformer entgegen mit Vorschlägen, deren Durchführung uns auf dem kürzesten Wege in nur wenig modificirte Zeiten der alten Zunftherrschaft zurückversetzen würde. Zwangscorporationen, obligatorische Lehrzeit (S. 25) und Arbeitsbücher (S. 20) für die Gesellen sind die Zauberworte, die eine glanzvolle Zukunft eröffnen. Dabei soll es den Meistern frei stehen, zur Aushilfe anzunehmen, wen sie wollen, ohne Rücksicht darauf, ob der vorgeschriebene Bildungsgang durchgemacht sei oder die Arbeitsbücher wirklich vorhanden sind. Aus den Innungen gehen die von Altmeistern und Altgesellen gebildeten Schiedsgerichte hervor (S. 25), dessen Spruche sich Gesellen, Lehrlinge oder bei Handwerksmeistern angenommene Arbeiter unbedingt zu fügen haben. Die Innung überwacht das Lehrlings- und Gesellenwesen, sorgt durch Innungshaus, Innungscasse, Lesezimmer u. s. w. für die Bildung ihrer Mitglieder und wirkt auf ausschliessliche Baarwirthschaft der Gewerbetreibenden hin. Daher werden Vorschussvereine untersagt, Rohstoffvereine, jedoch nicht mit obligatorischem Beitritt, empfohlen (S. 27). Aus den Vorstehern der Innung wird unter Zuziehung von anderweiten gewerblichen und industriellen

Factoren die Handwerksvertretung jeder Commune gebildet — nämlich die Gewerbekammer, deren Hauptaufgabe die Gewerbestatistik ist. Aus den Gewerbekammern könnte eventuell eine Kreis- und Provinzialvertretung des Gewerbestandes hervorwachsen. In jedem Fall müsste als oberste Vertretung der Interessen von Handwerk, Gewerbe und Industrie ein Gewerberath functioniren (S. 28). Zurückgeführt wird der ganze vielerörterte Rückgang des Handwerks auf das Actienwesen. Dieses hat der Industrie etwas Fieberhaftes, Gewaltsames, Unregelmässiges gegeben (S. 6); durch das Actiensystem ist eine Verwilderung der Arbeiterverhältnisse, sind abnorme und plötzliche Schwankungen von Preisen und Löhnen eingetreten, erklärt sich die ganze Bedrängniss der Handwerksmeister (S. 8). Der Beweis für diese Behauptungen wird nicht geliefert.

In eigenartiger Weise behandelt Rücklin sein Thema. Er denkt sich die Zukunft des Handwerks in einem weit ausgedehnten Specialitäten-Betrieb und in einer genauen Abgrenzung von den übrigen Wirthschaftsgebieten, welcher der Staat durch allerlei fördernde Massregeln entgegenkommen soll. Vom socialen, technischen und wirthschaftlichen Standpunkte werden Definitionen des Handwerks gegeben, welche die beabsichtigte Trennung ermöglichen sollen. Technisch betrachtet wird jeder Geschäftsbetrieb ein Handwerk sein, dessen Inhaber als technischer Vorarbeiter die ganze Geschäftsleitung in sich vereinigt. Wirthschaftlich gefasst soll derjenige Betrieb ein Handwerk genannt werden, bei welchem der aus der technischen Thätigkeit des Unternehmers hervorgehende Arbeitslohn einen wesentlichen Theil vom Geschäftseinkommen desselben bildet; endlich vom socialen Standpunkt müsste als Handwerk dasjenige gewerbliche Gebiet aufgefasst werden, innerhalb dessen unter durchschnittlichen Verhältnissen jedem tüchtigen fleissigen und sparsamen Arbeiter die Möglichkeit geboten ist, selbstständiger Geschäftsinhaber zu werden (S. 90). Das auf diese Weise herausgeschälte Gebiet gewerblicher Thätigkeit soll nun wieder weiter sich specialisiren, indem jedes Geschäft einen Umfang annimmt, „welcher in gesetzmässiger organischer Weise „aus den Beziehungen zwischen der nothwendigen Geschäftseinrichtung „und dem wirthschaftlichen Ergebniss des Geschäftsbetriebes sich ergiebt," d. h. in einfacher Sprache ausgedrückt, jeder Handwerker solle in der Arbeitstheilung so fortschreiten, dass er nicht mehr alle in sein Fach schlagenden Arbeiten verrichtet, sondern sich auf einen Artikel beschränkt, eben auf den, welcher sich nach genauer Kostenberechnung als der lohnendste herausstellt. Ein Blechner z. B. sollte nur Kaffeemaschinen anfertigen, ein anderer nur Theemaschinen, ein dritter Kochapparate, ein vierter Lampen u. s. w. in unzähligen Specialitäten (S. 95). Da nun offenbar diese Berechnung, was für den Einzelnen das gewinnbringendste im gegebenen Moment ist, — ob die Anfertigung von Vogelkäfigen oder die von Aquarien vortheilhafter — so soll eine neue Wissenschaft dem beabsichtigten Umgestaltungsprocess in der Wirthschaft des Kleingewerbes zu Hülfe kommen — die Gewerbwirthschaftslehre (S. 58). Diese Wissenschaft soll nicht nach den Gesetzen des wirthschaftlichen Lebens überhaupt forschen, sondern feststellen, wie im einzelnen Geschäft das technische, das wirthschaftliche und das sociale Moment sich gegenseitig

durchdringen und bedingen. Demnach stände diese neue Disciplin vor der schönen Aufgabe, zunächst diejenigen Gebrauchsgegenstände zu ermitteln, welche zu Objecten eines Specialitätsbetriebes geeignet wären, und ferner bei diesen das Herstellungsverfahren festzustellen — für die Kaffeemaschinen thut es der Verf. selbst S. 52 —. Dazu gehören eingehende Bestimmungen darüber, welche Arbeitskraft die passendste, welches Werkzeug das zweckmässigste, welche Hülfsmaschinen die vorzüglichsten wären und genaue Berechnungen über die verbrauchten Productionsmengen, den täglichen Geschäftsaufwand an Rohstoffen, Arbeitslohn u. s. w., den wahrscheinlichen Erlös, den möglichen Gewinn. Der Verf. übersieht dabei vollständig, dass alle diese Punkte nichts Feststehendes sein können, sondern je nach Zeit und Ort variiren, dass der Standort der Industrie von den wechselndsten Factoren beeinflusst wird, die es schon schwer wird im gegebenen Falle ziffermässig genau zu bestimmen, die aber ganz unmöglich ein für alle Male in gewisse unabänderliche Formeln gebracht werden können, welche der Handwerker ohne Weiteres anzuwenden im Stande wäre. Nur ganz allgemein könnten solche Aufstellungen ausfallen und keinen anderen Sinn haben als der Rath, der schon oft den Handwerkern gegeben worden ist, befolgt wissen will: „Seht Euch um, ehe Ihr einen Beruf erwählt und überlegt sorgfältig, ehe Ihr ein eigenes Geschäft begründet, damit Ihr nicht ein wenig gewinnbringendes Gewerbe aussucht und schnell Euere Werkstatt wieder schliessen müsst.“ Dass für diesen Zweck eine gute Gewerbestatistik vortreffliche Dienste leisten könnte, unterliegt keinem Zweifel. Wenn man erfahren kann, wie sich die Zahl der Gesellen und Lehrlinge zur Zahl der selbstständigen Meister verhält, ein wie grosser Kapitalaufwand zur Begründung eines Handwerksgeschäftes nöthig ist, wie die mittlere Lebensdauer der einzelnen Handtierungen ausfällt u. dgl. m., so sind damit Fingerzeige gegeben, nach denen Jeder sich gerne richten wird. Daher ist das Verlangen nach einer derartigen Statistik so allgemein und auch Rücklin stellt es auf (S. 45), aber für ihn ist dieselbe nur Mittel zum Zwecke, nur die Grundlage für seine projectirte Gewerbwirthschaftslehre.

Aber auch vom Staate erwartet der Verf. Unterstützung seiner Reform-Vorschläge zur Hebung des Handwerks. Prüfungen, sowohl in technischer, wie in wirthschaftlicher Hinsicht, sollen von demjenigen Gewerbetreibenden gefordert werden, der den Anspruch erhebt Lehrlinge annehmen zu wollen. Eine Erleichterung, bezw. Abkürzung der Wehrpflicht müsste für diejenigen jungen Handwerker eintreten, die einen bestimmten höheren Grad der Ausbildung, wieder sowohl in technischer als auch in wirthschaftlicher Hinsicht, aufweisen (S. 67). Der drückenden Creditnoth des Kleingewerbetreibenden soll durch Errichtung einer Handwerkerbank geholfen werden, die, „unabhängig von den Geschäftsmanipulationen der Banken des Grosskapitals, ausschliesslich dem Kapitalverkehr im Handwerke dient“ (S. 79). Wie der Staat bei Eröffnung dieser Handwerkerbank zu verfahren hätte, wird angegeben (S. 80—83). Mit diesen Vorschlägen fällt der Verf. ganz in den Standpunkt von 1848. Es ist mehr als 30 Jahre her, dass die ehrsamen Handwerksmeister der Stadt Bonn dem damaligen Staatsminister Camphausen eine Petition in 28 Ar-

tikeln überreichten — „An unsere Brüder im Handwerk" —, von denen der achte die Meisterprüfung erbat und der 28. die Errichtung einer „Vorschusskasse für Handwerker in so hohem Betrage, als es die Staatsmittel gestatten".

Schliesslich wird eine Besteuerung in Anregung gebracht, welche die persönliche Arbeit gegen die Ueberwucherung durch die Massenproduktion schützen soll (S. 90 ff.).

Wenn nun der Verf. von den Technikern, Volkswirthen und Socialpolitikern die Begründung einer neuen Wissenschaft erwartet, an den Staat gewisse Ansinnen stellt, so wendet er sich schliesslich auch direkt an die Handwerker, indem er ihnen vorstellt, dass sie ihre Verkaufsweise ändern müssen. Ein Laden neben der Werkstätte vertheuert den Betrieb, raubt auch wohl dem Gewerbetreibenden, wenn er demselben persönlich vorsteht, viel Zeit — daher sollen gemeinsame öffentliche Verkaufslocale in's Leben gerufen werden, in welchen ausschliesslich nur Erzeugnisse des Handwerks zur Ausstellung und zum Verkauf gelangen dürfen (S. 85). Auch dieser Gedanke ist nicht neu — Magazingenossenschaften sind bereits mehrfach versucht worden, und ihre weitere Verbreitung findet wohl nur in dem natürlichen Umstande ein Hinderniss, dass die persönliche Besprechung mit dem Meister selbst häufig unumgänglich oder wenigstens wünschenswerth ist.

Interessant sind die beiden Schriften von Saller und Petschacher, welche Einblick in die gewerblichen Verhältnisse des Nachbarstaates Oesterreich zu nehmen gestatten. Ueber die dort projektirten Reformen hat in diesen Jahrbüchern Dr. Kaizl bereits eingehend berichtet. In den beiden uns vorliegenden Broschüren treten die Gegensätze, welche auch in Oesterreich sich geltend machen, deutlich zu Tage. Saller, der Handwerksmann, ist ein Gegner der zünftlerischen Bestrebungen, Petschacher, der Schulmann — der Verf. ist Gewerbeschul-Inspector — empfiehlt sie. Saller sieht sich veranlasst zu schreiben, weil er in Abrede stellen will, dass die geplanten Beschränkungen der Gewerbefreiheit vom Handwerkerstande ausgehen, Petschacher beantwortet einen von der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns aufgeworfenen Fragebogen und identificirt seinen Klage- und Nothruf mit der Meinung des Kleingewerbes. Am charakteristischsten bricht die Differenz in der Auffassung über die Genossenschaften hervor. Es ist bekannt, dass die österreichische Gewerbeordnung von 1859 einen Zwang zum Anschluss an die bestehenden Verbände für alle Gewerbetreibenden ausspricht. Saller, der entschieden für das genossenschaftliche Leben eintritt, bekämpft doch gleichwohl diesen Zwang. Die Organisation der jetzigen Genossenschaften sei verfehlt und die Erfolge ihrer Thätigkeit gering. Die Statuten der einzelnen Genossenschaften seien verschieden; die einen verbieten, was die anderen vorschreiben, wodurch Verwirrung und Unklarheit im Gewerbestande verursacht würde. Wenn der Verein seine Organisation nur so einrichte, dass sie auf das Wohl der Mitglieder Bedacht nehme, so würden die Handwerker in genügender Zahl ihm zuströmen. Ein Vereins- oder Genossenschaftsgesetz würde daher die besten Dienste thun.

Ganz anders urtheilt Petschacher, der ähnlich wie Marchet für den Zwang argumentirt, weil ohne ihn die Gewerbetreibenden sich von den Genossenschaften fern halten würden. Aus seiner eigenen Erfahrung kann er anführen, dass dies bei der Begründung freier Vereine nur zu oft der Fall gewesen ist und somit sagt er für den Fall einer Aufhebung des Zwanges einen gewerblichen Rückschritt voraus. Auch in anderen Punkten zeigt er die gleiche Neigung für eine bevormundende Handlung der Gewerbegesetze. Die Arbeitsbücher sollen als obligatorische beibehalten werden, weil sie den Behörden wie den Handwerkern selbst als die beste Legitimation erscheinen müssen. Die beim Lehrlingswesen eingerissene Unordnung sei nur darauf zurückzuführen, dass noch nicht alle Meister einer Genossenschaft einverleibt worden und die genaue Befolgung der in der Gewerbeordnung enthaltenen guten Verordnungen nicht überwacht seien.

In mancher Hinsicht am bedeutsamsten sind die beiden zuletzt genannten Bücher von Hell und Musil, denn sie zeigen mit ihrem rein technologischen Inhalt am besten, in welcher Richtung unsere Reformen sich bewegen dürfen und wie wenig diejenigen, welche zünftlerisch reaktionär vorzugehen wünschen, den Geist der Zeit begriffen haben. Beide Verf. behandeln die Verwendbarkeit von Klein-Kraft-Maschinen d. i. Motoren unter 4 Pferdekraft. Wir lernen Wasser- und Petroleum-Motoren, Heissluft- und Gaskraft-Maschinen in ihren Vorzügen und Mängeln kennen und was hierin bereits geboten werden kann, ruft unwiderstehlich den Eindruck hervor, dass wir hier am Beginne einer Erscheinung stehen, die mehr als vieles Andere geeignet ist auch dem Kleingewerbe zur alten Geltung zu verhelfen. Man denke nur daran, dass vor etwa 20 Jahren es noch keine Kleinmotoren gab und der heutige Stand der Frage daher einen bemerkenswerthen Fortschritt involvirt. Ueber die erdrückende Gewalt der Dampfmaschine haben die Handwerker so viel geklagt; ihr schoben sie den Vorsprung zu, den die Grossindustrie gewann. Nun stehen wir, wie Hell sich ausdrückt, in einer Epoche der Rückbildung, der Decentralisation und mehr und mehr dringt der billig zu beschaffende und billig zu betreibende Motor auch in die Kreise des Kleingewerbes. Mit der gemeinsamen Benutzung von Betriebskräften hat man begonnen, um auch dem Handwerke die Wohlthat des Maschinenbetriebes zuzuwenden. Es wurden Gebäude errichtet, die nur aus Arbeitsräumen bestanden, welche die zum Betriebe der darin aufgestellten Maschinen nöthige Kraft mittelst Transmission von dem betreffenden Motor erhielten. Triebkraft wie Arbeitsraum wurden dann an einzelne Gewerbetreibende vermiethet. Ein Beispiel der Art ist die sogen. Schwabenmühle in Nürnberg, die ein aus 46 Werkstätten bestehendes Haus mit einer Wasserkraft von 250 Pferden an der Regnitz ist [1]). Die Stadtgemeinde, deren Eigenthum das Etablissement ist, vermiethet die Werkstätten an Handwerker. Aber diese Form der Kraftvermiethung hat auch ihre Nachtheile. Sie häuft die Arbeiter in einem Gebäude an, drängt die Werkleute in einen kleinen ungesunden Raum zusammen. So hat ganz allmählig das Bedürfniss auf die Klein-

---

1) Keller, Das deutsche Handwerk, S. 172.

Kraft-Maschinen geführt. Zur Zeit der Pariser Ausstellung von 1867 kannte man erst die atmosphärische Gaskraft-Maschine von Otto und Langen; zehn Jahre später konnte man in Deutschland — in Erfurt 1878 — schon ein Ausstellung veranstalten, die ausschliesslich den Arbeits- und Kraft-Maschinen des Kleingewerbes gewidmet war. Ohne sich der überschwänglichen Auffassung Hell's anzuschliessen, dass wir in unserem Säculum den entgegengesetzten Vorgang sich abspielen sehen werden als in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Verdrängung des Kleingewerbes durch die Grossindustrie zeigt, muss man doch zugeben, dass wir hier bereits Leistungen vor uns haben, die einer grossartigen Steigerung fähig sind. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus bestätigt sich die Wahrheit der Schmoller'schen Auffassung, dass von einer Trennung der Gesetzgebung für Kleingewerbe und Grossindustrie abgesehen werden müsse. Bei einer weiteren Verbreitung von Kleinmotoren werden alle die Definitionen vom Handwerk hinfällig, verschwimmen alle die künstlich aufgestellten Unterscheidungslinien.

Auch in dieser Richtung böte sich Vereinen und Innungen, der Privatinitiative überhaupt die schönste Gelegenheit zur Wirksamkeit. Hell erinnert daran, dass die in allen civilisirten Staaten vorhandenen Comités zur Unterstützung der Kleingewerbtreibenden derartige Kraftmaschinen anschaffen und den Handwerkern zu solchen Bedingungen überlassen könnten, dass die Bezahlung einen mässigen Theil des Ersparnisses, resp. des Gewinnes bildet, der durch die Anwendung erzielt wird. Man könnte sich hierbei auch auf die Vorgänge in England berufen, wo sogen. „friendly societies" öfters sich nur zu dem Zwecke gebildet haben, einige Erleichterungen beim Einkaufe von Nähmaschinen zu gewähren. Wenn alle Mitglieder in den Besitz derselben gelangt waren, löste der Verband sich auf. So könnte ähnlich in der Beschaffung von Kleinmotoren vorgegangen werden.

In der gewerbepolitischen Literatur von heute werden Anklänge an eine hinter uns zurückliegende Zeit nicht selten laut. Was die Handwerker von 1848 wollten, ihre Innungen und ihre Lehrzeit, ihre Prüfungen und Gewerberäthe, die Gewerbekammer und das gewerbliche Ministerium — es kehrt Alles in wenig veränderter Form wieder. Was in Bezug auf die anerkannte Nothwendigkeit einer besseren technischen Ausbildung hinzugekommen ist, ist neu und hat mit Recht die anderen Vorschläge in den Schatten gestellt, sich selbst in den Vordergrund geschoben. Neu ist auch und ansprechend die wohlthätige Wirkung der Kraftmaschine, die wir bisher dem Kleinhandwerk feindselig gesinnt zu sein wähnten. Vielleicht muss gerade nach diesen beiden Richtungen zumeist der Reform-Hebel angesetzt werden!

Dorpat im Decbr. 1880.

III.

Rowland Hamilton. Money and value, an inquiry into the means and ends of economic production. London. Macmillan and Co. 1878 S. 392 und XXVIII.

W. Stanley Jevons. Money and the mechanism of exchange.

London C. Kegan Paul et Co. 1878. S. 349 und X. (The international scientific series Vol. XVII.)

Das erste Werk führt zunächst zu der Frage, ob der Verfasser sich dessen klar war, was er in einer längeren Erörterung darstellen wollte. Der Gegenstand lässt sich in den zwei ersten Abschnitten einigermaassen verfolgen, die Sache wird schon schwieriger in den zwei letzten, und hat man endlich das Buch ganz gelesen, so befindet man sich erst recht in einer gewissen Unklarheit darüber, was der Verfasser will und wo der Kern der Sache eigentlich liegt. —

Schon der Titel — zunächst „Geld und Werth“ und dann „Untersuchung über die Zwecke und die Mittel der Produktion“ — macht stutzig. Die Vorrede trägt ebenfalls zur Verwirrung bei. — Der Verfasser entschuldigt sich beispielsweise, dass die Behandlung des Geldes hervortritt, was in einer diesen Gegenstand behandelnden Arbeit doch keine Sünde ist. Die Entschuldigung sagt uns aber, dass das Geld in dem Werke als Nebensache behandelt sein soll. Dafür sollen andere Fragen die maassgebenden sein. Je mehr man aber dieselben in der Vorrede betrachtet, um so unbestimmter sind die Erwartungen in Bezug auf das, was nun folgen soll. Der Verfasser besitzt ausserdem das Talent, die Verfolgung des Zusammenhangs der Gedanken dem Leser schwer zu machen.

Ist das Geld nach dem Geständniss H's. Nebensache, so muss die Werththeorie dem Titel und manchen Andeutungen nach einen wesentlichen Theil der Abhandlung bilden. Allein die spezielle Erörterung des Gegenstandes umfasst nicht einmal zwanzig Seiten. Im ersten Abschnitt ist § 3 betitelt „Das Wesen und die Grundlage des Werthes“. Der dafür bestimmte Raum beträgt dritthalb Seiten, was jedenfalls in Anbetracht der Wichtigkeit des Themas als zu kurz bezeichnet werden muss. Die Hauptsache ist aber die, dass uns hier statt der Erörterung der angezeigten Fragen drei „Hauptbedingungen, unter denen das Leben besonders auf einer höheren Entwickelungsstufe erhalten werden muss“, angeführt werden. Wie aber, so fragt man unwillkürlich, hängen dieselben mit dem Werthe zusammen? Die zweite Bedingung, die darin besteht, dass die Nützlichkeit den Bedürfnissen entsprechend angepasst werden müsse, weil der Ueberfluss der sonst nothwendigen Güter die Werthlosigkeit derselben nach sich zieht, weist wenigstens auf den fraglichen Zusammenhang mit dem Werthe hin; wie ist aber die Verbindung des Werthes mit den übrigen Bedingungen herzustellen? Die erste sagt, dass das Kapital durch die Arbeit stets erneuert werden müsse, die dritte: dass der Mensch im normalen Zustande mehr erzeugt, als zu seiner und seiner Familie Erhaltung nothwendig ist. Die Beziehungen dieser Bedingungen zu dem Werthe sind nicht auseinandergesetzt; der Verfasser geht sofort zur Behandlung des Geldes über.

Dabei wird aber mehrmals von dem Werthe gesprochen; der Verfasser jedoch erinnert sich erst im dritten Abschnitte, dass der Ausdruck „Werth“ in der Arbeit öfters gebraucht wird. Die Bedeutung desselben will er daher „kurz“ darlegen. Das letztere Versprechen führt er wirklich aus. Blos fünfzehn Seiten (164—178) sind dem Gegenstande gewid-

met. H. nimmt hier als etwas ganz Feststehendes an, „dass der Tauschwerth der Güter, die in beliebiger Menge erzeugt werden können, schliesslich auf die anzuwendende Arbeitsmenge zurückzuführen ist“. Er beruft sich dabei auf A. Smith und Ricardo. Nun müsste er aber, wenn er die Oberflächlichkeit vermeiden wollte, in dieser Frage die angeführten Autoritäten trennen und zwischen der Smith'schen schwankenden Behandlung der Arbeit als eines Werthmaasstabes und der Präzision Ricardo's in derselben Frage einen Unterschied erkennen und auch hier in seinem Werke darlegen. Jedenfalls sind nach H. gleiche Arbeitsmengen gleichwerthig, vorausgesetzt, dass man „die nothwendig und nützlich angewendete Arbeit berücksichtigt“ (S. 165). Fügt man aber zu dieser beschränkenden Voraussetzung andere vom Verfasser angeführte (S. 167) Umstände hinzu, welche die einfache Vorstellung von der blossen Arbeitsmenge wesentlich ändern, so erscheint die Zurückführung des Werthes auf die Quantität der Arbeit sowohl für den Gedanken als auch in Praxi gänzlich undurchführbar. Es kann sogar bezweifelt werden, ob H. an der obigen Theorie der Arbeitsmenge festhält, weil wir weiter unten (S. 172) den Satz lesen, dass „die Werthe gleicher Arbeitsmengen (in verschiedenen Beschäftigungszweigen) nicht sehr von einander abweichen werden“. Danach giebt es Unterschiede, obwohl hier offenbar von Arbeitsanwendung unter normalen Bedingungen die Rede ist. Dem Verfasser gelingt es daher nicht, in die Werththeorie mehr Licht zu bringen, und am wenigsten wird dies durch seine Definition des Werthes erreicht. Der Werth sei nämlich „die Kaufkraft, die auf mehr dauernde (d. h. nicht augenblickliche, wie bei dem Preis) Erwägungen basirt ist“ (S. 164).

Aus den Ausdrücken wie „nicht sehr“ und „mehr“ ist schon leicht zu ersehen, mit welcher Unbestimmtheit wichtige Fragen behandelt werden. H. räth dem Leser auch weiter bei Erörterung der Kreditfrage, in derselben „die Kaufkraft in einem noch mehr abstrakten Sinne als zuvor“ (S. 201) (d. h. bei der Behandlung des Geldes) zu betrachten. Man möchte hier fragen, ob, nachdem die Kaufkraft bereits abstrakt aufgefasst war, die nachherige noch abstraktere Auffassung desselben Begriffes nicht auf gänzliche Verschwommenheit des Gedankens hinweise. Wir würden die letzten sein, gegen die Zuhülfenahme der Abstraktion Einwendungen zu machen; auf die unbeholfenen Versuche des Verfassers, den Weg der Abstraktion einzuschlagen, können wir aber nicht eingehen.

Was ist damit gewonnen, dass der Werth als Kaufkraft bezeichnet wird? Der Werth ist ein abstrakter Begriff, der bei einem wissenschaftlichen Verfahren auseinandergesetzt werden muss. Zu diesem Zweck braucht er durch einen anderen ganz allgemeinen, ziemlich unbestimmten Begriff der Kaufkraft nicht ersetzt zu werden, weil die grössere Konkretheit gerade einen Vorzug besitzt. Der Begriff der Kaufkraft ist bei H. aber besonders unbestimmt. Geld, Werth, Kapital (S. 192, 226) und auch Kredit fallen bei ihm unter diesen Begriff. Solche Zusammenfassung kann sehr zweckmässig sein, aber gerade, weil hier eine begriffliche Vereinigung verschiedener Erscheinungen stattfindet, die besonders hervorgehoben wird, müsste der umfassende Begriff genau bestimmt werden. Dies wird aber durch den Verfasser ignorirt und Unbestimmtheit und Unklarheit

scheinen ihm offenbar mit der Abstraktion identisch zu sein. Aus dem Vorangehenden ergiebt sich schon, dass man zur Erklärung des vorliegenden Werkes Kommentare schreiben und Vermuthungen aufstellen müsste, d. h. man müsste eine Arbeit unternehmen, die in keinem Verhältniss zu dem Werthe der Abhandlung H's. stehen würde. Wir wollen aber wenigstens versuchen, den Inhalt des Werkes kurz anzugeben. Da wir indess, wie schon bemerkt, sehr bezweifeln, dass der Verfasser einen klaren Gedanken hatte, so können wir für die vollkommene Objektivität der nachfolgenden Darstellung keine Garantie übernehmen.

„Die Anpassung“ (adaptation and adjustment) ist für die Produktion und für das ökonomische Leben von grösster Wichtigkeit. In dieser Beziehung leistet das Geld ausgezeichnete Dienste. „Die raison d'être desselben ist nämlich das Anpassen des Angebots an die Nachfrage nach Gütern“ (S. 36). „Der primäre Nutzen der Edelmetalle besteht ferner in der Berichtigung der Ueberflüsse und der Mängel der Produktion“ (S. 68). Dies ergiebt sich aus der Unregelmässigkeit in den Resultaten der Produktion und deren Folgen. Kommt irgend ein Ueberfluss vor, dann sinkt ohne Hülfe von Edelmetallen der Werth der überflüssigen Erzeugnisse, oder sie verderben, bezw. sie werden verschwendet, was alles mit offenbaren Nachtheilen verbunden ist. Dies kann vermieden werden, wenn man über einen unvergänglichen Gegenstand verfügt, den man lediglich dazu hält, um sich dessen gegen Erwerbung anderer nöthiger Erzeugnisse zu entäussern. Auf diesem Wege wird der Ueberschuss dorthin geleitet, wo ein Mangel vorhanden ist. Der Ueberschuss wird auf diese Weise gleichsam aufgespeichert, er geht wenigstens nicht verloren dadurch, dass er verdirbt. Der Besitzer des Ueberschusses in der Form des Edelmetalles hält denselben für den Nothfall zurück, sobald aber dieser eintritt, übergiebt er seinerseits das Edelmetall gegen den Ueberschuss der Güter einem Anderen u. s. w. Mit einem Worte, der nothwendige Anpassungsprozess geht in entsprechender Weise von Statten. Die dargestellte Funktion des Geldes wird vom Verfasser besonders hervorgehoben und zugleich gefolgert, dass diese und nicht die Verwendung als Tauschmittel als die erste Veranlassung zum Gebrauche des Metallgeldes anzusehen sei (I § 9 ff.).

So wie das Geld durch das richtige Anpassungsverfahren zu der Regelmässigkeit in dem ökonomischen Prozess führt und die Produktion fördert, so thut dies auch der Kredit, indem derselbe bei der Anpassung des Kapitals an die Arbeit wesentliche Dienste leistet. Je mehr nämlich die Stoffbearbeitung fortschreitet, um so mehr steigt der Werth des Gegenstandes. Viele tüchtige Arbeiter, wenn sie nicht Eigenthümer des im Werthe steigenden Gegenstandes wären und blos geringere Mittel selbst besässen, würden von der Theilnahme an der Vervollkommnung des Stoffes ausgeschlossen. Der Kredit beseitigt aber diese Schwierigkeit (S. 201). Der ganze Anpassungsprozess mittelst des Geldes und des Kredits wird vom Verfasser in dem, was er „Generalisirung“ nennt, zusammengefasst. So dienen die Edelmetalle dazu, die Werthe zu generalisiren (I § 7), ferner soll gezeigt werden, wie eine solche Generalisirung wie das Kapital möglich ist“ (S. 17), endlich lesen wir, dass „die Güter, die zur Unterstützung der Arbeit nothwendig sind, als Kapital und das Kapital

seinerseits wiederum als Kredit generalisirt wurde, was das Verhältniss einer ökonomischen Verbindung (industrial association) zwischen Kapitalseigenthümern und denjenigen, die am besten befähigt sind das Kapital zu benutzen, in sich schliesst" (S. 222 u. S. 201). Der Ausdruck „Generalisirung" ist interpretationsbedürftig, indessen scheint derselbe auf die allgemeine Zugänglichkeit, auf die allgemeinere Form der Erscheinungen hinzuweisen, wodurch diese zum allgemeinen Gut und in Folge dessen zum allgemeinen Nutzen werden.

Wie dem aber auch sei, die Anpassungsthätigkeit des Geldes und des Kredits befriedigt den Verfasser vollkommen. Sie verrichten den Dienst ausgezeichnet, und wenn Missverhältnisse entstehen, so trägt weder Geld noch Kredit Schuld daran. Missverhältnisse existiren aber; gerade die englischen Zustände, der grosse Reichthum des Landes, andererseits aber „der Mangel inmitten der Fülle" zeigen dies dem Verfasser (S. 286). Er sieht auch, dass diese thatsächliche Erscheinung in einem Widerspruch mit seiner Theorie steht. Gleiche Arbeitsmengen sollen gleichwerthig sein, ein Ueberschuss an Mitteln zur Erhaltung der Arbeitskräfte sei vorhanden, weil, wie schon erwähnt, ein Einzelner mehr produzirt als er nöthig hat, an Kapital fehle es auch nicht (III § 19), kurz, die Hauptbedingung zu einer selbständigen Thätigkeit (circle of independent self-supporting industry) (S. 172, 178, 284) sind vorhanden. Diese selbständige Thätigkeit bildet das Ideal H's. und sie ergiebt sich auch aus seiner Betrachtung. Der Ueberschuss der Produktion nämlich, der von einer Gruppe erzeugt wird, müsse, um nicht werthlos zu sein, zur Beschäftigung einer anderen Arbeitergruppe verwendet werden, die etwas erzeugt, was nothwendig werthvoller ist, als jener Ueberschuss. So tritt eine Gruppe nach der anderen in den Kreis der „self-supporting industry". Leider stören diese schöne Harmonie die Thatsachen. Woher diese Störung kommt, würde allerdings interessant sein zu erfahren; doch es hat damit sein Bewenden. Möglicherweise rührt dies von der schlecht angewendeten oder unrichtig geleiteten Arbeit her (III § 14 S. 167, 178, 301 ff.). Dies ist aber auch keine genügende Antwort. Lassen wir indessen diesen Punkt dahingestellt und eilen wir zum Schluss. Der Verfasser meint, dass sein unterbrochener Kreis wieder vervollständigt wird, wenn die Gruppen, die beschäftigungslos ausserhalb derselben stehen und doch unterhalten werden müssen, für sich gegenseitig zu arbeiten beginnen. Er sagt, „man könnte den Vorschlag als eine Ironie ansehen" (S. 288). Ironie, glauben wir, ist es nicht, wohl aber Naivetät.

So ist H. auf einem grossen Umwege zur Einsicht in manche Mängel der ökonomischen Zustände gelangt. Er musste uns sagen, dass die Anpassung einen wesentlichen Theil der ökonomischen Thätigkeit bildet und dass in dieser Beziehung Geld und Kredit ausgezeichnete Dienste leisten. Dass der Verkehr und die Verkehrsmittel in das ökonomische Leben gehören, wird auch nicht bezweifelt. Dazu braucht man aber vom Gelde nicht eine Seite nur besonders hervorzuheben, als ob diese die ausschlaggebende wäre; denn das Geld ist ein Ganzes, so dass man seine verschiedenartigen Dienste und Eigenschaften gegen einander als mehr oder weniger werthvoll nicht abwägen soll, weil es eben Geld in Folge aller jener

Dienste und Eigenschaften ist. Es hat auch keinen Zweck den Begriff von Geld oder Kaufkraft in die Behandlung des Kredits einzuführen, ohne die Gegenstände von einander streng getrennt zu haben. Diese Trennung ist keine blos äusserlich systematische Nothwendigkeit, sondern sie wird gemacht, um die Erscheinungen in ihrem eigenen Wesen zu erkennen, wodurch die Herstellung ihres wahren Zusammenhangs erleichtert wird. Der Verfasser verräth mitunter einen gewissen Grad von Schärfe, und wir würden gern seine Bemühungen, das Geld und den Kredit uns auf einer breiteren Basis darzustellen, sowie auch dieselben in Zusammenhang mit den tiefer liegenden Momenten des ökonomischen Lebens zu bringen, anerkennend hervorheben, wenn uns wesentliche Mängel des Werkes nicht hinderten.

Es ist bedauerlich, dass der Verf. seinen Gegenstand nicht in der wünschenswerthen Weise beherrscht hat, und dass es ihm offenbar an Klarheit der Gedanken fehlt.

Das Buch Jevon's verfolgt den Zweck, den Mechanismus des Tausches darzulegen. Es bildet daher gewissermassen einen Gegensatz zu der Arbeit H.'s, der den Tauschmechanismus bei Seite schiebt, um sich auf der Höhe der rein theoretischen Erörterung stets zu erhalten. Dies könnte als ein entsprechender Anlass betrachtet werden, Vergleichungen zwischen den beiden Werken anzustellen, wenn die Beschaffenheit der Arbeit von H. es gestattete, und wenn ferner das Buch von Jevons nicht lediglich als Handbuch anzusehen wäre. Es ist aber ein Handbuch, und von diesem Standpunkte aus muss dasselbe beurtheilt werden. Eine gedrängte Darstellung wird offenbar bezweckt, und deshalb gelegentlich blos auf Werke hingewiesen, in denen die Fragen ausführlicher behandelt sind. Das Buch zerfällt im Grunde in drei Theile, die jedoch äusserlich nicht bezeichnet sind. Der erste Theil umfasst die einleitenden Kapitel, dann kommt das System des Metallgeldes; mit der Darstellung der „Scheine" und der Einrichtungen, wie Abrechnungskammer und was damit zusammenhängt, schliesst eigentlich das Werk. Ein entsprechendes Register kommt noch hinzu, was für die Uebersicht noch wesentlicher wäre, wenn eine solche nicht schon durch die Gliederung des Stoffes in hohem Grade erreicht wäre. Es giebt in dem Werke im Ganzen 26 Abschnitte, jeder Abschnitt zerfällt ausserdem in weitere Unterabtheilungen. Jede Frage oder jeder wichtigere Punkt wird auf diese Weise besonders behandelt.

Der Verfasser bemüht sich aber trotz der Kürze der Abschnitte, die betreffenden Punkte in denselben so abgerundet als möglich darzustellen. Er erreicht auch seinen Zweck vollkommen und zeigt damit, dass, bevor ihm die Herrschaft über die Form gelang, er bereits des Inhalts Herr war. Selbstverständlich macht er neben anderen seine Ansichten vorzugsweise geltend, aber nicht derart, dass die Objektivität des Anfängers, der von dieser Einleitung zu einem weiteren Studium der Fragen übergehen möchte, darunter leiden könnte. Zur Erklärung sind ferner Thatsachen und Beispiele in geschickter Weise ausgenutzt und es ist überhaupt viel gethan, um eine recht anschauliche Darstellung zu liefern. Mit einem Worte, wir haben hier eine gelungene Arbeit vor uns, die dem Zwecke, als Handbuch zu dienen, vollständig entspricht. Auf die Einzelheiten

einzugehen, erscheint uns daher überflüssig. Indessen ist es, glauben wir, nicht richtig, den Werth als dasjenige zu bezeichnen, was das Tauschverhältniss ausdrückt (S. 10 ff.), weil das Tauschverhältniss der Ausdruck des Werthes ist, so, dass hier der Werth schon vorausgesetzt wird. Fernerhin scheint uns bei der Behandlung der Kreditscheine die Entstehung, Entwickelung und Nutzung derselben zu sehr als etwas Selbstverständliches und Natürliches dargestellt und auch der Punkt des Ersparnisses des Edelmetallgeldes durch die Kreditmittel zu stark hervorgehoben zu sein. Dies führt zu dem Gedanken, als ob der letztere Punkt etwas sehr Maassgebendes wäre, und als ob die Anwendung des Kredits so ganz von unserem guten Willen abhängig wäre. Wir wollen aber auf diesen Einwand nicht besonderes Gewicht legen, denn der Verfasser konnte zunächst den Zweck, die Sache recht anschaulich und kurz zu machen, verfolgen und ausserdem schrieb er nicht eine Theorie des Kredits, sondern behandelte einfach den „Mechanismus des Tausches“.

Münster im Februar 1881. v. Ochenkowski.

IV.

Literatur der periodischen Presse des Auslandes.

The Fortnightly Review. 1880. Oktober-Heft. Political Economy in the United States von **T. E. Cliffe Leslie.**

Eine kurze aber charakteristische Skizze der national-ökonomischen Wissenschaft in den nord-amerikanischen Staaten wird uns in diesem Aufsatze geliefert. Für die Gewandtheit der Darstellung bürgt der Name des Verfassers. Er wendet sich zunächst der Darlegung der Verhältnisse, die das wissenschaftliche Denken in Amerika wesentlich beeinflusst haben, zu und geht darauf zur Charakteristik der Vertreter der Wissenschaft und ihrer Hauptansichten über. Das Thema ist in Bezug auf die national-ökonomische Theorie nicht sehr ergiebig, aber nicht uninteressant. Es ist nicht ergiebig, weil die physisch-geographischen Bedingungen für das ökonomische Denken in Amerika ungünstige sind, da sie nach C. L. die praktische Richtung zu sehr bevorzugen und die Schattenseiten der Wirthschaft nicht aufkommen lassen, die gerade in der alten Welt als wichtiger Anlass zur Herausbildung und Weiterentwickelung der national-ökonomischen Wissenschaft anzusehen sind. Dieselbe ist in Amerika mehr eine aus Europa importirte Disciplin, keineswegs eine selbstständig entwickelte Lehre. Trotz alledem aber bleibt die amerikanische National-Oekonomie nicht ohne manche originelle Merkmale. Dahin gehört zunächst die Verwerfung der in Europa einflussreichen Bevölkerungslehre von Malthus, die zum mindesten als eine in praktischer Beziehung nur unbedeutende Frage in den Hintergrund gestellt wird, was sich sowohl aus dem grossen natürlichen Reichthum wie auch aus der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung in Amerika leicht erklärt. Während somit die Erörterung dieses Punktes als unwesentlich mehr bei Seite geschoben wird, tritt andrerseits — gleichfalls im Gegensatz zu den europäischen

Theorien — das theologische Princip in der Behandlung der Volkswirthschaft mehr hervor. „Die Theologie gestaltet sich in den amerikanischen Werken zu einer Säule der ökonomischen Wissenschaft.“ Dies hängt theils mit den glücklichen Zuständen Amerikas, theils mit dem von jeher religiösen Charakter der Unterrichtsanstalten zusammen. Bis in die jüngste Zeit hinein sind in denselben die Lehrer der National-Oekonomie meistens Geistliche gewesen. Ein drittes charakteristisches Merkmal besteht darin, dass man „die lange Kette der Deduktionen vermisst, die aus der Annahme, dass die Konkurrenz die Arbeitslöhne und den Kapitalgewinn ausgleiche, folgen. Man könnte aus der Beweglichkeit der amerikanischen Arbeit und des amerikanischen Kapitals a priori schliessen, dass die Lehre von der Abhängigkeit des Preises von den Produktionskosten, wegen der Gleichheit der Vergütung für gleiche Anstrengungen und gleiche Opfer, in Amerika bis zu den letzten Konsequenzen getrieben wird.“ Allein die Lehre wurde hier entweder verworfen, oder ignorirt, oder auch wesentlich beschränkt; als eine fundamentale wurde sie jedenfalls nicht angenommen. Der Verfasser des Aufsatzes findet dafür zwei Gründe, erstens — die raschen Veränderungen in der Industriethätigkeit, zweitens — Preisschwankungen und auffallende Abweichungen von den Produktionskosten in Folge der Spekulationen, ferner die lokalen Schwankungen der Nachfrage und des Angebots innerhalb des grossen Gebietes. Als das vierte Merkmal der amerikanischen Volkswirthschaftslehre wird endlich der stark hervortretende Protektionismus angeführt. Es giebt zwar in Amerika auch Vertreter des Freihandels, das entgegengesetzte Prinzip findet aber weit mehr Anhänger. In Pennsylvanien ist z. B. dasselbe vorherrschend. Carey, Thompson, Peshine Smith, Bowen, Sturtevant und Wilson führen es in ihren Werken, Andere auf dem Katheder durch. „Physische und politische Ursachen haben gemeinschaftlich zur Entwickelung der schutzzöllnerischen Theorie beigetragen.“ Zunächst führte der natürliche Reichthum des Landes zu hohen Arbeitslöhnen und erschwerte in Folge dessen die Konkurrenz mit der englischen Industrie. Die reichen Kohlen- und Eisenerzlager — besonders in Pennsylvanien — liessen weiterhin die Amerikaner nicht ruhig abwarten, diese Schätze erst in Zukunft auszubeuten, bis ihre Exploitationsbedingungen sich mit den englischen ausgleichen würden, sondern man wollte sofort Hand anlegen. Schliesslich kam noch zu alledem die feindselige Gesinnung eines grossen Theils der republikanischen Partei gegen England, so dass, wenn auch der Freihandel in der Theorie vertreten ist, er dennoch gegen die entgegengesetzte öffentliche Meinung ohnmächtig bleibt.

Trotz der dargestellten gemeinschaftlichen Züge der Volkswirthschaftslehre in Amerika entwickelten sich aber auf demselben Boden Unterschiede und Schattirungen unter den amerikanischen Theoretikern. Amasa Walker und Perry sind Freihändler. Bei dem Ersteren tritt die amerikanische Originalität klar in der Bevölkerungslehre hervor, im übrigen ist er mit den englischen Theoretikern einig, während Perry hauptsächlich aus Bastiat schöpft. Dies bringt ihn in Verbindung mit Carey, obwohl Perry und Carey in handelspolitischen Ansichten auf entgegengesetzten Standpunkten stehen. Das lokale pennsylvanische Schutzzöllnerthum Ca-

rey's wird in Bowen's „American Political Economy“ dem ganzen Lande angepasst. „Das Bowen'sche System ist aber im Grunde das englische mit einer ungeschickten Beimischung der pennsylvanischen Lehre in der Behandlung des auswärtigen Handels.“ Seine sonstigen Ansichten entsprechen den in der englischen Litteratur vertretenen. Eine Abweichung Bowen's von der Carey'schen Richtung zeigt sich in der Befürwortung der Reform des Geldwesens im Sinne der Wiederherstellung der Valuta. Darin stimmt Bowen mit Thompson überein. Am originellsten stellt sich uns aber George, der Verfasser des Werkes „Progress and Poverty“, dar. Ein Feind der schutzzöllnerischen Politik, bekämpft er ausserdem die in Amerika gangbaren Anschauungen, namentlich „dass ein nothwendiger Gegensatz zwischen dem Kapital und der Arbeit existire, dass die Maschinen als Uebel zu betrachten seien, dass die Konkurrenz beschränkt und der Zins aufgehoben werden müsse, dass Reichthum durch Geldemission geschaffen werden könne und dass es Pflicht des Staates sei, Kapital vorzuschiessen und Arbeit zu schaffen.“ Allein trotz der Bekämpfung der angeführten radikalen Maassregeln neigt der amerikanische Schriftsteller selbst zum Radikalismus. Dies ergiebt sich aus den angeblichen Ursachen der Armuth. Die grosse Bevölkerungszahl sei nämlich nicht als ein Uebel zu betrachten, denn die Ergebnisse der vermehrten Menschenkräfte reichen mehr als zur Deckung des Deficits aus, das aus der immer kargeren Natur erwächst. Die Ursache der Armuth liege in der stets steigenden Grundrente, indem nicht der ganze Ertrag unter die drei Produktionsfaktoren vertheilt werde, sondern erst der Ueberschuss nach Abzug der Grundrente in Lohn und Zins zerfällt. Der letztere Theil sinkt daher nothwendig mit dem Steigen der Grundrente. Das Heilmittel gegen das Uebel sei die Abschaffung des individuellen Eigenthums am Grund und Boden. Dieser soll der Gemeinschaft gehören.

Durch eine kritische Betrachtung der bisherigen Entwickelung der National-Oekonomie in Amerika kommt C. L. zu der Ueberzeugung, dass man für die weiteren Fortschritte derselben den Anhaltspunkt viel mehr in der zu Tage tretenden Fähigkeit zu leisten, als in dem bereits Geleisteten suchen müsse. In dieser Beziehung verdienen die Verfasser der theoretischen Systeme weniger beachtet zu werden, als die Schriftsteller über spezielle Fragen, wie David Wells, William M. Grosvenor, Albert S. Bolles, Francis A. Walker, Eduard Atkinson, William G. Summer, C. F. Dunbar und Simon Newcomb. Nach dem Bürgerkriege wird das Bedürfniss nach Lösung ökonomischer Probleme immer dringender. Eine Reihe von Zeitschriften enthalten eine Anzahl wohl beachtenswerther ökonomischer Essays und Werke wie „Industrial History of the United States“ und „Financial History of the United States 1774—1789“ von Bolles weisen auf den Ernst und die Gründlichkeit der Forschung hin. Es steht daher zu hoffen, dass die amerikanische Wissenschaft sich an der Lösung der ökonomischen Probleme betheiligen wird. O.

V.

The Journal of the American Agricultural Association. Vol. I Nr. 1. New-York 1881.

Der Landwirthschaftliche Verein, dessen erste Publikation die uns vorliegende Zeitschrift ist, wurde Ende 1880 mit der ausgesprochenen Absicht gegründet, soweit wie möglich die nämlichen Ziele, welche die Royal Agricultural Society in England sich gesetzt hat, für die Vereinigten Staaten zu verfolgen, und es wurde in Art. I §. 4 der Statuten ausdrücklich bestimmt, dass „alle Fragen, welche einen Parteicharakter tragen, von den Versammlungen, Verhandlungen und Veröffentlichungen des Vereins unbedingt ausgeschlossen sein sollen“. Angesichts der in Deutschland selbst in die bisher streng fachmännischen landwirthschaftlichen Vereine mehr und mehr eindringenden Bestrebungen, sie zu Werkzeugen der wirthschaftlichen und socialen Parteipolitik zu machen und des dabei öfter ausgesprochenen Wunsches nach einer, der amerik. landwirthschaftlichen Vereine ähnlichen, mehr agitatorischen Thätigkeit — ist es immerhin interessant zu beobachten, wie sich in den Ver. Staaten ein Bedürfniss herausgestellt hat, einen das Land umfassenden Verein zu gründen, der sich absolut von Parteipolitik fernzuhalten vornimmt. Wie weit demselben dies glücken wird, ist bei einem so intensiv partei-politischen Volke, wie dem der Amerikaner eine andere Frage. Das vorliegende Heft zeigt indess ein erfreuliches Streben sich auf wissenschaftlich- und gewerblich-landwirthschaftliche Fragen zu beschränken.

Es ist kennzeichnend für die ganze amerikanische Landwirthschaft und die der europäischen Seitens derselben gemachte Concurrenz, dass die einzige gründliche Abhandlung, welche den Gebrauch künstlicher Düngemittel bespricht, von dem bekannten Dr. Lawes in Rothamsted in England herrührt, während sich von Amerikanern recht interessante Artikel über Rindvieh- und Schafracen, über Lungenseuche, Schweinecholera, Trichinose, Molkereiwirthschaft, Exporthandel mit Vieh, Einmieten von Mais als Grünfutter etc. vorfinden. —

Es dürfte dies nicht der geeignete Ort sein, näher auf die rein landwirthschaftlichen Artikel der Zeitschrift einzugehen, wir wollen dieselben daher nur heranziehen, insofern sie mit der Frage der Fortdauer der amerikanischen Concurrenz in Verbindung stehen. —

Professor Law von der Cornell-Universität gibt eine genaue Geschichte der Einführung der Lungenseuche in die Ver. Staaten. Er weist nach, wie sie hauptsächlich dort sich verbreitet hat, wo die Herden verschiedener Eigenthümer unter einander in Berührung kommen: wo das Land nicht eingefriedigt ist. Dies ist speciell der Fall in der Nachbarschaft grosser Städte, da dort ausgedehnte Ländereien mit Hinsicht auf spätere Bebauung factisch als offenes Gemeinland liegen bleiben. Die grösste Gefahr, die der amerikanischen Viehzucht droht, ist nun die Verschleppung der Seuche nach den offenen Weideländereien des Westens und von Texas, und wenn nicht durch energische Maassregeln des Congresses die Seuche dort, wo sie noch existirt, ausgestampft wird, so ist

die Ansteckung der westlichen Herden nur eine Zeitfrage. In einem kurzen Artikel über den Vieh-Exporthandel berechnet Oberst Beverley, selber Viehzüchter und bedeutender Exporteur, den Vortheil des ohne Restriction nach England eingeführten Viehes über dasjenige, welches als aus einem unter dem Verdacht der Lungenseuche stehenden Lande eingeführt innerhalb 10 Tagen im Einfuhrshafen geschlachtet werden muss, auf 1 penny oder 2 cents per Pfund oder ca. 16 Dollars per Kopf. Es erhellt hieraus, wie wichtig die Befreiung selbst nur vom Verdacht der Lungenseuche für den Viehexport der Ver. Staaten sein muss. Auch gegen die Verschleppung des sog. Texasfiebers nach den östlichen Staaten werden Maassregeln gefordert. Oberst Beverley hält diese Krankheit für eine Blutvergiftung durch Zecken und erklärt, Texasvieh, geschützt durch seine dicke Haut, sterbe nie am Texasfieber, sondern nur das einheimische Vieh, welches über denselben Weg getrieben wurde oder auf demselben Lande weidet, wo vorher Texasvieh gewesen. Da starker Frost die Zecke tödte, so dürfe der Transport von Texasvieh in oder durch die Staaten nördlich vom 39. Breitengrade nur in den Frostmonaten gestattet werden.

Von ganz speciellem Interesse in zwiefacher Richtung ist ein Referat von X. A. Willard von Little Falls, Staat New-York über die Rentabilität und die Aussichten der Molkereiwirthschaften. Kein anderes landwirthschaftliches Gewerbe, sagt er, ist so gut organisirt wie dieses. Die Molkerei-Associationen erstrecken sich in fast ungebrochener Linie vom Staat Maine bis Californien, er schätzt ihre Zahl auf kaum weniger wie 5000, jede einen Bezirk umfassend mit einem Radius von 2 bis 3 engl. Meilen (c. 1300—4100 Hectars) und viele tausend Molkereiwirthe (wenn diese Uebersetzung von dairymen gestattet ist) durch starke Geldbande zusammenhaltend. Die Grossartigkeit dieses Associationssystems schildert er am Beispiele des Staates New-York. In 1874 bestanden dort 1139 solcher Cooperativ-Fabriken, an welche mehr als 23 000 Landwirthe die Milch von 308 352 Kühen lieferten. Da die Fabriken sich seitdem bedeutend vermehrt haben, so wird angenommen, dass heute im St. N.Y. wenigstens 30 000 Landwirthe und ebensoviel Farmen mit dem Molkereiinteresse identificirt seien.

Dieses Cooperativ-System ist selbst in den Verkauf der Producte eingeführt und Molkerei-Handels-Aemter (Dairy Boards of Trade) sind jetzt in den Hauptmittelpunkten des Innern eingerichtet, an denen die Preise der Fabrikate mit Rücksicht auf die Weltmärkte gebildet werden. In Little Falls werden jährlich mehr als 25 Millionen Pfund Käse aus den Fabriken umgesetzt.

Seit Kurzem ist auch in Deutschland das Cooperativwesen in die landwirthschaftlichen Gewerbe eingedrungen und zwar am rapidesten in der Form von Actien-Rübenzuckerfabriken, während die Molkereigenossenschaften sich nur langsam entwickeln und wenigstens in Preussen nur erst so sporadisch auftreten, dass u. W. die amtliche Statistik dieselben nicht in ihren Bereich zieht.

Die grossartige Entwickelung des amerikanischen Molkereiwesens hat indess, wie Herr Willard nachweist, schon den Punkt erreicht, wo die

Ueberproduction beginnt. Die letzten zwanzig Jahre oder bis zu 1879 sei die Molkereiwirthschaft in allen Branchen eine sehr rentable gewesen, und zwar so gleichmässig, dass der Gewinn mit grosser Genauigkeit und Zuverlässigkeit Monate vor Fertigstellung der Producte habe berechnet werden können. Der ausländische Bedarf habe allen Ueberschuss zu guten Preisen abgenommen und englische Kaufleute hätten den amerikanischen Produzenten die Versicherung gegeben, dass sie ein unbegrenztes Quantum Käse zu anständigen Preisen abzusetzen im Stande sein würden, vorausgesetzt dass die Qualität gut genug ausfalle. Seit Ende 1878 sei aber ersichtlich gewesen, dass der amerikanische Ueberschuss vereint mit der englischen Production die Grenze des gewöhnlichen Konsums erreicht habe. Der jährliche Käseconsum in Grossbritannien betrage nach Morton u. A. 504 Millionen Pfund, die britische Production sei früher auf 312 Millionen Pfund abgeschätzt, belaufe sich aber jetzt, nach Professor Sheldon, auf 282 Millionen, so dass 222 Millionen Pfund des Consums durch Zufuhren aus dem Auslande zu decken bleiben. Im Kalenderjahr 1878, dem der grössten Käseausfuhr der Ver. Staaten, habe dieselbe 134 Millionen Pfund betragen, die von Canada ungefähr 42 Millionen. Dazu komme noch ein Import nach England von Käse aus Holland und anderen continentalen Ländern von fast 64 Millionen. Diese drei Posten machen zusammen 240 Millionen oder schon 18 Millionen Pfund über den gewöhnlichen englischen Bedarf hinaus.

Die Frage ist nun, ob bei dieser wachsenden Ueberproduction die Preise noch auf einer Höhe, die sich rentirt, gehalten werden können. Herr Willard glaubt, die Zukunft gehöre den billigen Lebensmittelpreisen und spricht die Behauptung aus, dass es endlich dahin kommen werde, dass die Molkereiwirthschaft in England aufgegeben werden müsse. Allerdings seien schon seitens vieler Molkereiwirthe der östlichen und mittleren Staaten Klagen laut geworden, dass die Preise des Sommers 1879 keinen Nutzen gelassen hätten. Dies sei aber darauf zurückzuführen, dass man in der Periode der hohen Preise die Herden habe deterioriren lassen. Wenn Käse 15—20 cents pr. Pfund bringe und Butter 40—50 cents, so brächten Kühe, die 300 Pfd. Käse oder 100 Pfd. Butter per Jahr ergeben, Nutzen; wenn aber Preise auf den Stand von 1879 hinuntergingen, so fände man, dass solche schlechtere Herden nicht die Kosten deckten; wenn aber die Herde 600 Pfd. Käse oder 300 Pfd. Butter per Kuh ergäbe, so sei der Preis von 7 cents für Käse und 20 cents für Butter nicht so entmuthigend, indem 300 Pfd. Butter zu 20 cents 60 Dollar ausmache, 100 Pfd. zu 50 cents aber nur 50 Doll. Diese Productionszahlen bleiben sogar noch hinter denen zurück, welche in einem Artikel von J. D. W. French, dem Secretär des Ayrshire-Züchter-Vereins über die Ayrshire-Race und einem anderen von Rich. Goodman jun. über die Jersey-Race in derselben Ztschft. mit detaillirtem Nachweis angegeben sind und die Neigung zur Renommage damit unzweideutig documentiren.

Herr Willard scheint indess doch nicht so ganz sicher zu sein, dass die englische Molkereiwirthschaft gänzlich der amerikanischen unterliegen werde, denn er schliesst mit dem Rathschlag, den Consum im Inlande grosszuziehen. Während die Ver. Staaten fast ihre ganze Butterproduction,

die verschiedentlich auf 1000 bis 1400 Millionen Pfund p. Jahr geschätzt werde, selber consumiren, sei der Käseconsum dort ein sehr geringer. (Die englische Enquête-Commission gibt die Fabrikation von Käse mit 300 Millionen Pfund an, wovon volle 40 % exportirt würden; es verblieben für den Consum daher nur noch ca. 170 Millionen gegen 504 des englischen Consums.) Er drückt aber die Ueberzeugung aus, dass, würden die richtigen Sorten und Qualitäten auf den Markt gebracht, die heimische Bevölkerung fast die ganze Production absorbiren werde. Es sei bisher der Fehler begangen worden, ausschliesslich für den Export zu fabriciren und den heimischen Bedarf zu vernachlässigen; das Princip, alle die besten Fabrikate auszuführen und nur die schlechteren Sorten für den Inlandbedarf zurückzubehalten, fördere nicht den Inlandconsum. Er weist vornehmlich auf die Fabrikation von Varietäten hin, die wie Stilton, Neufchatel und die weichen französischen Käse unter Delikatessen zu zählen sind, ein Rath, der auch unseren deutschen Käsefabrikanten speciell mit Rücksicht auf den noch immer bedeutenden Import fremder Käse neuerdings vielfach gegeben worden ist.

Der besondere Werth der vorliegenden Zeitschrift liegt eben darin, dass die Amerikaner unter sich auch von ihren Fehlern und Mängeln sprechen und wir dadurch manches lernen, was einer Enquête-Commission verschwiegen bleibt. Die Existenz der Trichinose in Amerika leugnen sie allerdings auch in der Zeitschrift auf das beharrlichste, was angesichts des kolossalen Exports und der noch frischen Anklage Seitens des britischen Consuls in Philadelphia, Herrn George Crump, vielleicht menschlich ist. Denn nach der Angabe des Statistikers der New-Yorker Produktenbörse, Herrn E. H. Walker, betrug die Zahl von Schweinen in den Ver. Staaten

am 1. Januar	1880	34 034 100
„ „ „	1879	34 766 200
„ „ „	1878	32 262 500

und die Gesammtausfuhr von allen Häfen der Ver. Staaten betrug für die Kalenderjahre

		1880	1879	1878
Schweinefleisch	Pfd.	98 983 543	91 802 988	83 743 710
Speck	„	818 136 440	749 305 463	695 617 067
Schmalz	„	414 881 826	341 226 532	358 749 127
Zusammen	Pfd.	1332 001 879	1 182 404 983	1 138 109 904
		Werth in Dollar.		
Schweinefleisch		6 992 979	5 360 310	5 055 573
Speck		60 681 792	48 434 513	54 827 455
Schmalz		33 622 057	23 823 297	28 476 225
Zusammen	$	101 296 828	77 618 120	88 359 256 [1])

Die Betrachtung dieser enormen Zahlen, die gleichwohl nur einen verhältnissmässig kleinen Theil des amerikan. Exportes landwirthschaftlicher Produkte ausmachen, führt uns zu der volkswirthschaftlich interes-

1) Die grossen Differenzen in den obigen Zahlenangaben von denen des Prof. Paasche im letzten Hefte d. J. p. 90 ff., sind dadurch zu erklären, dass unsere Zahlen für das Kalenderjahr, jene für das mit dem 30. Juni endende Fiskaljahr gelten. Uebrigens stimmen obige Additionen nicht genau!

santesten Abhandlung von Eduard Atkinson, Boston Mas., welche das Verhältniss zwischen den Eisenbahnen und der Landwirthschaft bespricht. Mehr oder weniger sind auch in Deutschland bekannt die erbitterten Concurrenzkämpfe zwischen verschiedenen Eisenbahnlinien in den Ver. Staaten, die dann stattfindenden Consolidirungen oder, wo der Kampf zwischen nicht zu vereinenden Linien wüthet, die Abschlüsse von Conventionen, sog. pools und auf der anderen Seite die Coalition der Landwirthe in Form der halbgeheimen, über das ganze Land sich erstreckenden Verbindung der Grangers. Die zwei Punkte, um die zwischen den Landwirthen und den Eisenbahnen gekämpft wird, sind dieselben, die auch bei uns am meisten böses Blut gemacht und hauptsächlich zur Verstaatlichung der Eisenbahnen beigetragen haben: ungleiche Tarifsätze auf den verschiedenen Bahnen und Differentialtarife.

Herr Atkinson sucht nun die Landwirthe mit den Eisenbahnen auszusöhnen, indem er nachweist, dass grade diese mächtigen consolidirten Bahnen durch Tarifermässigungen sowohl der Landwirthschaft wie dem Consumenten und damit dem ganzen Lande die allergrössten Dienste geleistet haben. Er tritt, und dies ist bezeichnend für die Unabhängigkeit und Vorurtheilsfreiheit der Zeitschrift eines Vereins, in welchem doch gewiss die Grangers stark vertreten sind, für vollkommene Freiheit der Eisenbahnen ein und stellt den Satz auf, dass Niemand im ganzen grossen Lande härter zu arbeiten gehabt habe, behufs Abbezahlung der Nationalschuld, dass vielmehr die Reduction derselben eine Folge des Ersatzes der Sklavenarbeit durch freie Arbeit und der staatlichen Unabhängigkeit der Eisenbahnen sei.

Er vergleicht die Baumwollenernten von 15 Jahren Sklavenarbeit mit den nach dem Kriege folgenden 15 Jahren freier Arbeit. Es betrugen:

Sklavenarbeit		freie Arbeit	
Saison	Ballen	Saison	Ballen
$184\frac{6}{7}$	1 860 479	$186\frac{5}{6}$	2 228 987
$184\frac{7}{8}$	2 424 113	$186\frac{6}{7}$	2 059 271
$184\frac{8}{9}$	2 808 596	$186\frac{7}{8}$	2 498 898
$18\frac{49}{50}$	2 171 706	$186\frac{8}{9}$	2 439 039
$185\frac{0}{1}$	2 415 257	$18\frac{69}{70}$	3 154 946
$185\frac{1}{2}$	3 090 020	$187\frac{0}{1}$	4 352 317
$185\frac{2}{3}$	3 352 882	$187\frac{1}{2}$	2 974 351
$185\frac{3}{4}$	3 055 027	$187\frac{2}{3}$	3 930 508
$185\frac{4}{5}$	2 932 339	$187\frac{3}{4}$	4 170 388
$185\frac{5}{6}$	3 645 345	$187\frac{4}{5}$	3 832 991
$185\frac{6}{7}$	3 056 579	$187\frac{5}{6}$	4 669 288
$185\frac{7}{8}$	3 238 962	$187\frac{6}{7}$	4 485 423
$185\frac{8}{9}$	3 994 481	$187\frac{7}{8}$	4 811 000
$18\frac{59}{60}$	4 823 770	$187\frac{8}{9}$	5 073 531
$186\frac{0}{1}$	3 826 086	$18\frac{79}{80}$	5 757 397
	46 675 591		56 438 335

Die Zunahme bei freier Arbeit belief sich somit auf rot. 975 000 Ballen, die alle ausgeführt wurden und über 650 Millionen Dollar Gold werth waren. Den schlagendsten Beweis für den Fortschritt in den Baumwollenstaaten erblickt Herr Atkinson in der kolossalen Zunahme der Anzahl kleiner Farmen und einen ferneren in dem Umstand, dass die Consolidirung von südlichen Eisenbahnlinien begonnen hat, deren Folge eine Fracht-

ermässigung zwischen Norden und Süden der Union um die Hälfte des jetzigen Satzes sein würde.

Was nun die Frachtermässigungen auf den Bahnen des Nordens anbetrifft, so gibt Herr Atkinson statistische Zusammenstellungen (zugleich in graphischer aber für uns durch die Art der graphischen Darstellung wenig anschaulichen Form), die auch, abgesehen von den Schlüssen, die er aus ihnen zieht, vielfaches Interesse bieten. Er wählt als typische Beispiele die beiden Bahnen, gegen welche die heftigsten Anklagen von Monopolausbeutung geschleudert werden, die New-York Central & Hudson River und die Lake Shore & Michigan Southern. Diese Verkehrs- und Tarifveränderungen hätten übrigens im Wesentlichen in demselben Masse auf den Pennsylvania Central, Baltimore & Ohio, Chicago, Burlington & Quincy Eisenbahnen und allen übrigen, welche die angeblichen Monopole bilden, stattgefunden, und die Zusammenstellung der Ergebnisse aller Bahnen des Staates New-York stimmt mit den beiden ersteren Tabellen überein.

Lake Shore & Michigan Southern Eisenbahn [1])
(consolidirt in 1869).

Jahr	Bahnlänge	befördert eine Meile	Fracht-Einnahme	Frachtsatz per Tonne u. Meile
	engl. Meile	Tons	Dollars	Cents
1870	1 013	574 035 571	8 746 126	1.50
1871	1 073	733 670 696	10 341 218	1.39
1872	1 136	924 840 140	12 824 862	1.37
1873	1 154	1 053 297 189	14 192 399	1.33
1874	1 175	999 342 041	11 918 350	1.18
1875	1 176	943 236 161	9 639 038	1.01
1876	1 177	1 133 824 828	9 405 629	.82
1877	1 177	1 080 005 561	9 476 608	.80
1878	1 178	1 340 467 826	10 048 952	.73
1879	1 178	1 733 423 440	11 200 261	.64

Zunahme der Fracht-Einnahme 28 %
Ermässigung des Frachtsatzes 57⅓ %
Zunahme des Frachtverkehrs 202 %

New-York Central & Hudson River Eisenbahn.

Jahr	Bahnlänge	befördert eine Meile	Fracht-Einnahme	Frachtsatz per Tonne u. Meile
1869	842	589 362 849	14 066 386	2.38
1870	842	769 087 777	14 489 217	1.88
1871	844	588 327 865	14 647 580	2·49
1872	850	1 020 908 885	16 259 647	1.59
1873	858	1 246 650 063	19 616 018	1 57
1874	1 000	1 391 560 707	20 348 725	1.46
1875	1 000	1 404 008 029	17 899 707	1.27
1876	1 000	1 674 447 135	17 593 265	1.05
1877	1 000	1 619 948 685	16 424 317	1.02
1878	1 018	2 042 755 132	19 045 830	.93
1879	1 018	2 295 827 387	18 270 250	.79

Zun. d. Fracht-Einn. 30 %
Ermäss. d. Frachts. 67 %
Zun. d. Frachtverk. 289 %

1) Die Zahlen der factisch beförderten Tonnen haben wir aus den Tabellen weggelassen.

Einnahmen, Ausgaben und Reingewinn aller Eisenbahnen des Staates New-York in Cents per Ton und Meile.

Jahr	Einnahme	Ausgabe	Reingewinn
1870	1.7016	1.1471	.5545
1871	1.7005	1.1450	.5555
1872	1.6645	1.1490	.5155
1873	1.6000	1.0864	.5136
1874	1.4480	.9730	.4750
1875	1.3039	.9587	.3452
1876	1.1604	.8561	.3043
1877	1.0590	.7740	.2850
1878	.9994	.6900	.3094
1879	.8082	.5847	.2295

Ermäss. d. Frachts. 52¼ %

Die Frage ist nun, in welcher Weise haben sich diese Frachtermässigungen in der Preisbildung für landwirthschaftliche Producte fühlbar gemacht? Herr Atkinson hat eine Tabelle der jährlichen Durchschnittspreise der hauptsächlichsten Producte im New-Yorker Markt zusammengestellt, wobei er bemerkt, dass diese Durchschnittspreise, mit Ausnahme der von Schafwolle, die Exportpreise sind. Diese Tabelle ergibt, dass im Jahre 1869 20 Fässer Extra State Mehl, 10 Fässer je von gesalzenem Rindfleisch und Schweinefleisch, 100 Bushel je von Milwaukee Club Weizen, Western mixed Mais und Hafer[1]), 100 Pfund je von State Dairy Butter, Schmalz und medium washed clothing Wolle, zusammen 9 Artikel, in der Stadt New-York für $ 845.58 Papier gekauft werden konnten. Der Durchschnittswerth des Papierdollars war in jenem Jahre 74.8 cents Gold, obige Summe also gleich $ 632.68 Gold. Und im Jahre 1880 konnten die gleichen Quantitäten von den nämlichen Waaren für $ 631.32 Gold gekauft werden.

Jahresdurchschnittspreise in New-York[2]).

	1862	1863	1864	1865	1866	1867
Jahresdurchschnitt von Gold	113.22	146.06	204.05	157.72	141.55	138.62
Mehl per Fass	5.49	6.15	8.62	8.06	8.94	10.75
Weizen per Bushel	1.21	1.56	1.97	1.69	2.08	2.41
Mais " "	.61	.72	1.51	1.19	1.10	1.65
Hafer " "	.36	.77	.93	.75	.56	.75
Schweinefleisch per Fass	12.39	13.62	33.19	29.22	29.04	22.14
Rindfleisch " "	12.59	11.79	17.59	13.90	16.32	17.14
Schmalz per Pfund	.08	.10$\frac{4}{9}$	.17$\frac{2}{3}$	.21	.17$\frac{1}{4}$	.12$\frac{3}{8}$
Butter " "	.20	.25	.44$\frac{1}{2}$	.36	.45	.31

1) 1 Fass Mehl netto 196 Pfd., 1 Bu. Weizen 60 Pfd., Mais 56 Pfd., Hafer 32 Pfd., 1 Fass Mess Pork oder Beef 200 Pfd. engl.

2) Wir haben die Tabellen gleichmässig geordnet und die Preise uns abzurunden erlaubt, da dort Brüche von cents wie $\frac{47}{48}$, $\frac{13}{24}$, $\frac{17}{96}$, ja $\frac{478}{480}$ vorkommen, die im Handel von grosser Wichtigkeit sein mögen, aber ganz werthlos sind in den stets etwas dubiösen Durchschnitts-Preisen auf Grund von Börsennotirungen.

	1868	1869	1870	1871	1872	1873
Jahresdurchschnitt von Gold	139.84	133.70	114.92	111.80	112.47	114.05
Mehl per Fass	9.13	6.72	5.55	6.63	7.04	6.91
Weizen per Bushel	2.15	1.52	1.29	1.52	1.59	1.56
Mais " "	1.19	1.01	.92	.77	.67	.65
Hafer " "	.82	.73	.59	.60	.49	.49
Schweinefleisch per Fass	26.82	16.41	26.88	16.47	13.61	15.26
Rindfleisch " "	16.20	11.42	13.93	14.00	10.23	9.69
Schmalz per Pfund	.16⅜	.18½	.15⅖	.11	.09	.08½
Butter " "	.44	.41	.31	.30	.27½	.33½

	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880
Jahresdurchsch. v. G.	111.24	114.90	111.65	104.80	100.90	100	100
Mehl per Fass	5.89	5.37	5.14	6.25	4.48	4.50	4.73
Weizen per Bushel	1.35	1.24	1.21	1.50	1.17	1.17	1.25
Mais " "	.89	.83	.60	.60	.49	.50	.55
Hafer " "	.63	.62	.42	.42	.33	.37	.43
Schweinefl. per Fass	19.16	21.13	19.63	19.76	9.77	9.88	13.23
Rindfleisch " "	13.23	11.33	11.96	13.14	11.94	11.33	9.48
Schmalz per Pfund	.12	.14	.11⅖	.09½	.07	.06⅔	.08
Butter " "	.37½	.29½	.29½	.22	.22¼	.18½	.26⅔

Die Preise sind in den Jahren der Suspension der Baarzahlungen in Papiergeld angegeben.

Medium Washed Clothing Wool.
Durchschnitt von den Januar-, April-, Juli- und October-Preisen.

1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880
43	46¼	55	70½	55½	54¼	51¾	44	42¾	40¼	37½	52½

Die Kosten von 20 Fass Mehl, 10 F. Rindfleisch, 10 F. Schweinefleisch, 100 Bushel Weizen, 100 B. Mais, 100 B. Hafer, 100 lbs. Butter, 100 lbs. Schmalz und 100 lbs. Wolle in der Stadt New-York, im Jahresdurchschnitt der Monatspreise, in Papier und Gold, verglichen mit den Frachtermässigungen per Tonne und Meile auf der New-York Central- und Hudson River Eisenbahn, während derselben Periode:

Jahre	Kosten		Frachtermässigung per Tonne und Meile	
	Dollar		Cents	
	Papier	Gold	Papier	Gold
1869	845.58	632.68	2.38	1.78
1870	891.89	776.02	1.88	1.64
1871	821.60	735.33	2.49	2.11
1872	760.24	675.92	1.59	1.41
1873	755.68	662.50	1.57	1.38
1874	831.98	748.54	1.46	1.31
1875	800.28	696.40	1.27	1.11
1876	727.49	651.74	1.05	.94
1877	780.29	751.95	1.02	.97
1878	575.41	569.81	.93	.92
1879	568.34	568.34	.79	.79
1880	631.32	631.32		

Die obigen Quantitäten Landesproducte wiegen ungefähr 13 tons brutto.

„Die Frachtsätze der New-York Central und Hudson repräsentiren einen billigen Durchschnittssatz für die 1000 Miles lange Strecke von Chicago bis Boston. Die Fracht für obige Producte würde demnach betragen haben

in 1869 $ 309.40 Papier (oder $ 231.40 Gold)
„ 1879 „ 102.70 „ (pari).

Wenn man annimmt, dass der Frachtsatz für Getreide und Fleisch $^3/_5$ des Satzes für die Gesammtgüter beträgt, so würde die Fracht gekostet haben

in 1869 $ 185.84 Papier (oder $ 138.84 Gold)
„ 1879 „ 61.62 „ (pari).

In 1880 wurden 8,400,000 t. Getreide und etwas über 1,000,000 t. Fleisch und Molkereiproducte exportirt. Zieht man davon ab das Getreide von California und Oregon, das für Brasilien bestimmte Mehl von Virginia und die Molkereiproducte des Ostens, so blieben nicht weniger als 8 Millionen Tons Getreide und Fleisch, welche von den Prairien von Dakota, Minnesota, Wisconsin, Nebraska, Kansas, Colorado, Texas, Illinois und Indiana stammen. Diese Producte vereinigten sich hauptsächlich in Chicago und sie mussten durchschnittlich bis zum Verschiffungshafen über eine Bahnstrecke von mehr als 1300 Miles befördert werden. (Die Entfernung von Chicago bis New-York beträgt 950 M.)

Die Reduction des Frachtsatzes, in Gold berechnet, die seit der Panik von 1873, also seit dem 1. Januar 1874 stattgefunden, gegen den Durchschnittssatz v. 1. Jan. 1866 bis 1. Jan. 1874 betrug mehr als $^1/_2$ cent per Tonne und Meile, gegen die 4 Jahre vom 1. Jan 1866 bis 1. Jan. 1870 war die Reduction voll 1 cent per Tonne und Meile; $^1/_2$ cent auf 8 Millionen Tonnen über eine Strecke von 1300 Meilen, macht eine Ersparniss von 52 Millionen Dollars, 1 cent eine solche von 104 Millionen. Der declarirte Werth der im Kalenderjahr 1880 exportirten Getreide, Fleisch und Molkereiproducte belief sich auf 389 Millionen Dollar, $^1/_2$ cent Frachtersparniss repräsentirte demnach 13,36 $^0/_0$ des Gesammtwerthes, 1 cent per Tonnen-Meile 26,72 $^0/_0$. —“

Es sei zu beachten, dass diese Tarifermässigungen hauptsächlich von den stärksten und rentabelsten Linien der Vereinigten Staaten eingeführt worden seien.

„Der Frachtverkehr auf der New-York Central River Eisenbahn betrug 1880 über 10 Millionen Tonnen, der auf allen Bahnen der Verein. Staaten in demselben Jahre wird auf 250 Millionen geschätzt. Der Verkehr auf dieser Linie hat nicht in höherem Grade zugenommen als der auf vielen anderen Hauptlinien nach Chicago oder von Chicago nach der Küste, obgleich er mehr zugenommen haben mag als der auf Linien in anderen Richtungen. Die Frachtermässigung ist auf mehreren anderen wichtigen Linien ebensogross, oder selbst grösser gewesen, aber auf der besagten hat sie wahrscheinlich den Durchschnitt aller Linien des Landes zusammen überschritten.

Die Ersparniss an Fracht allein auf dieser Linie belief sich in den 10 Jahren von 1870—1879 incl. auf über 120 Millionen Dollar Gold.

Wenn der Frachtverkehr dieser Linie den 20. Theil des Frachtverkehrs aller Bahnen der Vereinigten Staaten repräsentirt, und die Frachtsätze auf denselben in gleichem Maasse ermässigt wurden, so stellt sich ein Ersparniss von 2400 Millionen $ G. innerhalb jener 10 Jahre heraus. Hätte selbst die Ermässigung im Durchschnitt nur die Hälfte betragen, so würde noch eine Ersparniss von 1200 Millionen bleiben, mehr als die gesammte Reduction der Nationalschuld in über 15 Jahren beträgt." (Nach dem letzten Bericht des Schatzsecretärs McCulloch hatte die Nationalschuld in 15 Jahren und 7 Monaten um $ 1,117,429,791 abgenommen. Vgl. unsere Besprechung des Berichts in d. Jahrb. N. F. II p. 200 ff.)

„Wenn diese Berechnung richtig ist, so hat kein Mensch härter oder länger arbeiten müssen, um diese Zahlung leisten zu können, sondern sie ist die Folge gewesen einer nur theilweisen Lösung der Probleme der Güterdistribution."

Der Verfasser bemerkt, dass, wenn man die Bewegung der Lebensmittel bis zum wirklichen Consumenten analysire, der theuerste Theil die letzte, die Endvertheilung sei. Wenn Waizen seine ganze Laufbahn verfolgt werde, werde es sich finden, dass die bedeutendsten einzelnen Beförderungskosten, die darauf lasten, in der Vertheilung der Laibe durch den Bäcker, die geringsten in der Beförderung des Fasses Mehl von Chicago 1000 Meilen bis zur Küste bestehen. Zehn Fass Mehl wiegen eine Tonne; die Eisenbahnen bezahlen Dividenden, wenn sie für die Beförderung dieses Quantum über 1000 Meilen 5—7 Dollars erhalten, oder $^1/_2$ —$^7/_{10}$ cents per Tonne und Meile, also kostet das Fass Mehl 50—70 cents Fracht. Das würde aber nicht weit reichen, um für die Beförderung und Vertheilung der 100—300 Laibe Brod, die gewöhnlich aus dem Fass Mehl gebacken werden, zu bezahlen. Eines Tages Lohn eines gewöhnlichen Handarbeiters in Massachusetts genüge um die Kosten der Beförderung seines Jahresbedarfs an Brod und Fleisch 1000 Meilen von Chicago nach Boston zu bezahlen.

Die landwirthschaftliche Production bestehe aus drei untereinander abhängigen Bewegungen: erstens Lockerung des Bodens, Aussaat und Ernte, ausgeführt mittelst Pflüge-, Säe-, Mäh- und anderen Maschinen; zweitens die Bewegung des Getreides und seine Subdivision mittelst der stationären Maschinen und der Elevatoren und Mühlen; drittens die Bewegung des Lebensmittels mittelst Locomotive oder Dampfschiff zu dem Punkte, der dem Orte der letzten Umänderung oder Verzehrung am nächsten liege. Die Farmer seien nicht mehr Producent als die Frachtträger es seien; sie bewegen den Boden mit ihren Maschinen, sie bewegen die Saat, sie bewegen die Ernte auf ihren Wagen nach der Mühle und dem Markt. Die Eisenbahn thue nichts als das Product in Bewegung zu halten. —

Wenn die Arbeit eines von Beiden durch Gesetze mit Erfolg geregelt werden könne, so würde es die einfache Arbeit des Landwirths sein und nicht die complicirte der Eisenbahn etc. etc.

Jeder Versuch die Frachtsätze gesetzlich zu bestimmen sei nur ein indirecter Versuch die Preise durch Gesetz zu regeln, und dies sei überall und zu allen Zeiten missglückt.

Herr Atkinson geht endlich so weit zu behaupten, durch den Ein-

fluss der amerikanischen Eisenbahnen werde die Zahlung einer Pacht für Land in Grossbritannien fast, wenn nicht ganz unmöglich. Er ist gleichsam berauscht von den grossartigen Zahlen, mit denen er manipulirt, und sein glühender Republikanismus spiegelt ihm den Untergang der jetzigen landbesitzenden Classe in Grossbritannien als wünschenswerthe Folge vor.

Zum Schluss betritt Herr A. ein Gebiet, welches gewiss nicht ganz frei von parteipolitischem Charakter genannt werden kann, das der Fragen von Schutzzoll und Freihandel und der Fortsetzung in Reducirung der Nationalschuld. Hier wollen wir ihn verlassen.

Die Zeitschrift enthält noch manche Abhandlungen, die uns Neues und Belehrendes bringen, so z. B. über das Interesse, welches der Wiederaufforstung des Landes gewidmet wird [1]). (Die Beziehungen der Forst- zur Landwirthschaft. Der westliche Catalpabaum, von Dr. John A. Warder, Vicepräsident des amer. Landw.-Vereins und Präsident des amer. Forstwirthschaftl.-Vereins.) Doch glauben wir schon fast überviel Mittheilungen der neuen Zeitschrift entlehnt zu haben und wollen dem Leser derselben nicht weiter vorgreifen. Zum Schluss müssen wir indess noch die schärfste Rüge über die in fast allen Tabellen sich findenden Druckfehler aussprechen. Die Additionen stimmen fast nie, und haben wir, da uns meist die Mittel zur Rectification fehlten, die Fehler, wo sie unwesentlich sind, stehen lassen, anderweitig durch Abrundung abgeschwächt und nur im Falle von procentualischer Berechnung durch die richtigen Ziffern ersetzt. Wir wollen hoffen, dass die künftigen Publikationen des Vereins eine sorgfältigere Correctur erfahren mögen.

Halle a/S. F. Ritschl.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Das englische Fabrik- und Werkstätten-Gesetz von 1878, erläutert von **V. von Bojanowski,** Kais. deutschem Generalkonsul in London.

(Fortsetzung zu Jahrb. N. F. III S. 79.)

IV. Mahlzeiten und Feiertage.
A. Mahlzeiten.

In sämmtlichen Fabriken und Werkstätten müssen die zu Einnahme von Mahlzeiten ausgesetzten Fristen für alle in der betreffenden Betriebsstätte beschäftigten geschützten Personen auf die gleiche Tagesstunde fallen. Während dieser Zeit dürfen Kinder, junge Personen und Frauen nicht zur Arbeit zugelassen werden, auch nicht in dem Raume verweilen, in welchem das gewerbliche Verfahren etc. dann stattfindet (Absch. 17).

Ausnahmen sind vorgesehen für

a. Werkstätten, in denen Frauen allein beschäftigt werden (Absch. 15 und 61);

---

1) Auf Grund der amerik. Forstcultur-Gesetze von 1873—78 kann der Ansiedler Land noch schneller erwerben als auf Grund der sog. homestead-Gesetze.

b. häusliche Werkstätten (Absch. 16 und 61);
c. nach Maassgabe der Vorschriften in Absch. 52 in Verbindung mit Thl. II Beilage 3 einerseits in der Richtung, dass für bestimmte Arten gewerblicher Unternehmen verschiedene Mahlzeitstunden zulässig erklärt sind, andererseits in der Richtung, dass in bestimmten Arten von Betriebsstätten geschützte Personen entweder während der Mahlzeitstunden anderer geschützter Personen beschäftigt oder zum Verbleiben in dem Betriebsraum verstattet werden dürfen.

Betriebsstätten der erstgedachten Art mit Zulässigkeit verschiedener Mahlzeitstunden sind:

Hochöfen, Eisenhämmer, Papierfabriken, Buchdruckereien und Zeugdruckereien, Bleichereien und Färbereien, insoweit bei letzteren es sich um die Beschäftigung junger Männer bei dem Färben oder Bleichen im Freien handelt.

Betriebsstätten der zweitgedachten Art, woselbst also die Vorschriften des Gesetzes in Ansehung der Beschäftigung geschützter Personen während der zu Mahlzeiten verstatteten Stunden oder der Verstattung derselben zum Verweilen in dem Betriebsraume während der Zeit des gewerblichen Verfahrens, nicht zur Anwendung kommen sollen, sind:

Eisenhämmer, Papierfabriken, Glashütten[1]) und Buchdruckereien, sodann Zeugdruckereien, Bleichereien und Färbereien, insoweit bei letzteren es sich um die Beschäftigung junger Männer bei dem Färben oder dem Bleichen im Freien handelt.

Die Ausdehnung der Vorschriften des Absch. 52 auf andere Arten von Betriebsstätten ist zulässig (s. a. a. O. letztes Alinea).

2. Oertlichkeiten, in denen geschützte Personen überhaupt nicht essen oder sich während der Mahlzeiten aufhalten dürfen, sind:

in Glashütten sämmtliche Räume, woselbst die Stoffe gemischt werden;
in Flintglasfabriken die Räume, woselbst das Schleifen, Schneiden oder Poliren stattfindet;
alle Räume in Zündlichtfabriken, woselbst gewöhnlich Arbeit verrichtet wird, mit Ausnahme derjenigen Oertlichkeiten, in denen Holz zum Schneiden gelangt;
bei Thonwaarenfabriken alle Trockenräume, Trockenkammern oder Porcellan-Reinigungsorte (Absch. 39 in Verbindung mit Beilage 2).

Die Ausdehnung dieser Vorschrift auf andere Gattungen von Betriebsstätten und ebenso die Rücknahme der Verbotsbestimmung, wenn selbige sich nicht länger erforderlich zeigt, ist zulässig (Absch. 39 die beiden letzten Alinea).

Die Ausdehnung hat u. A. stattgefunden auf folgende Betriebsstätten:
sämmtliche Theile von Bleiweissfabriken, es sei denn dass besondere Speisezimmer hergerichtet werden;
sämmtliche Theile von Fabriken, in denen Trockenpulver oder Staub bei den nachstehend angegebenen Verfahren zur Anwendung gelangt: Lithographiren, Anfertigung von Spielkarten, Herstellung von Phantasie-

---

1) Doch vergl. im Text das Folgende unter 2. wegen der Räume, woselbst in Glashütten nicht gegessen werden darf.

kästen, Tapetenfärben, Anfertigung von Kalendern, Herstellung künstlicher Blumen, Anfertigung von Farben, Färben und Emailliren von Papier;
sämmtliche Theile von Textilfabriken, woselbst gasirt wird;
sämmtliche Theile von Zeugdruckereien, Färbereien und Bleichereien, wo Sengarbeit verrichtet wird;
sämmtliche Theile von Fabriken oder Werkstätten, in denen eines der folgenden Verfahren stattfindet:

Schleifen, Glasiren oder Poliren auf dem Rade;
Bronzegiessen, Giessen von Schrifttypen;
Eintauchen von Metall in Scheidewasser oder Säuren anderer Art;
Bronziren von Metall;
Majolicamalen;
Darmsaiten-Reinigung oder Anfertigung;
Schneiden, Drechseln oder Poliren von Knochen, Elfenbein, Perlmutterschaalen;

sämmtliche Theile von Fabriken oder Werkstätten, woselbst Chemikalien oder künstlicher Dünger hergestellt werden, es sei denn, dass besondere Esszimmer sich vorfinden.

3. Anberaumung und Dauer der Mahlzeitstunden.

a. In Textilfabriken und diesen insoweit gleichgestellten Betriebsstätten.

In Betriebsstätten der gedachten Art, nämlich Textilfabriken überhaupt und ferner zufolge Absch. 40 Zeugdruckereien, Färbereien und Bleichereien müssen täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, zwei Stunden zu Mahlzeiten frei gelassen werden; davon muss eine Stunde, entweder voll oder getheilt vor 3 Uhr Nachmittags fallen (Absch. 11); am Sonnabend ist eine halbe Stunde zu gewähren. Wie die zwei Stunden an den fünf Wochentagen anzuberaumen sind, darüber bestehen keine Vorschriften; das Nähere bleibt dem Erachten der Betheiligten überlassen. So bemerkt der General-Fabrikinspektor Redgrave in seiner Schrift „Hints on the administration of the Factory Act, 1878,“ Textile factories S. 12, dass es sich dort, wo die Mehrzahl des Personals von der Fabrik entfernt wohnt und zu Hause zu essen wünscht, empfehlen mag die Frühstückszeit über die vorgeschriebenen dreissig Minuten hinaus auszudehnen; bietet sich dagegen Gelegenheit zu Einnahme der Mahlzeit in der Nähe dar, so lässt sich vielleicht die Zeit früh genau innehalten und ist erwünschter die Arbeit am Abend zeitiger einzustellen. An manchen Orten wird eine Stunde für Frühstück und eine dergl. für Mittagessen gegeben, anderwärts kommen vor dreissig Minuten für Frühstück, eine Stunde für Essen und Schluss der Arbeit um dreissig Minuten vor der gesetzlichen Schlusszeit, oder die Einrichtung ist wohl auch die, dass dreissig Minuten später am Morgen begonnen wird, dann eine halbe Stunde Frühstück, eine Stunde Mittagessen und Schluss zur gesetzlichen Zeit erfolgt.

Unter welchen Voraussetzungen — von Zeugdruckereien, Färbereien und Bleichereien abgesehen — in Textilfabriken mehr als vier und eine halbe Stunde vergehen dürfen, ehe eine Mahlzeitpause eintritt, zeigt Absch. 48 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. VII.

b. in anderen als Textilfa-

In den in der Randbemerkung bezeichneten Betriebsstätten sind, mit Ausnahme des Sonnabends, anderthalb Stunden täglich und zwar davon

eine Stunde vor 3 Uhr Nachmittags zur Mahlzeit zu gewähren; am Sonnabend muss eine halbstündige Pause eintreten (Absch. 13 (3)). Wird Mehrzeit gearbeitet, so greifen die Vorschriften in Absch. 53 Platz; vgl. auch dazu Beilage 3 Thl. III.

briken und in Werkstätten.

Ausnahmen kommen vor:

a. für Werkstätten, in denen nur Frauen arbeiten (Absch. 15 (2));

b. für häusliche Werkstätten (Absch. 16).

B. Feiertage.
1. Allgemeine Vorschriften.

Die Vorschriften in Betreff der den arbeitenden Klassen zu gewährenden Feiertage sind — mit Ausnahme einiger alsbald weiter unten zu erwähnenden besonderen Vorschriften für andere als Textilfabriken — übereinstimmend für die drei Gattungen von Betriebsstätten. Sie finden sich in Absch. 22.

Zu gewähren sind in England (Schottland und Irland können hier ausser Betracht bleiben):

als volle Feiertage: der (erste) Weihnachtstag und der Karfreitag, wenn nicht an die Stelle des letzteren der nächstfolgende bürgerliche Feiertag (sog. Bankholiday [1])) treten soll;

als halbe Feiertage: acht jährlich, von denen keiner auf einen Sonnabend fallen darf, und wenigstens vier in die Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. Oktober jedes Jahres fallen müssen. Einmal im Jahre dürfen zwei halbe Feiertage zu einem ganzen Feiertage zusammengezogen werden.

2. Ausnahmebestimmungen.

Ausnahmen bestehen:

a. betreffs häuslicher und solcher Werkstätten, in denen nur Frauen beschäftigt werden zufolge Absch. 61 (Ziff. (4);

b. in anderen als Textilfabriken und in Werkstätten kann zufolge Absch. 49 unter Umständen erlaubt werden, dass die einzelnen Gruppen geschützter Personen (Kinder, junge Leute und Frauen) die Feiertage nicht an den nämlichen, sondern an verschiedenen Tagen haben. Betriebsstätten solcher Art sind u. A. Zeitungsdruckereien, Druckereien für die Herstellung von Parlamentsberichten; Fabriken oder Werkstätten in Verbindung mit Detail-Geschäften, desgl. für die Herstellung von Kleidungsstükken oder die Zubereitung von Nahrungsmitteln u. s. w.;

c. betreffs derjenigen jungen Männer, welche in Hochöfen, Eisenhämmern, Buchdruckereien und Papierfabriken in Tag- und Nachttouren beschäftigt werden (Absch. 58 in Verbindung mit Beilage 3 Thl. VI). Diese Ausnahme kann mit ministerieller Genehmigung auch in Ansehung anderer Arten von Betriebsstätten für junge Männer im Alter von mehr als 16 Jahren zur Anwendung gebracht werden.

d. Wegen der Feiertage jüdischer Arbeiter, zufolge Absch. 50 Ziff. (3).

---

1) Diese bürgerlichen Feiertage, sog. Bankholidays, sind in neuerer Zeit im Vereinigten Königreiche, in dessen einzelnen Ländern theilweise verschieden, eingeführt worden. Sie sind in England: Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, der erste Montag im August, der (erste) Weihnachtstag und der zweite Weihnachtstag. Der Name rührt daher, dass die Englische Bank an diesen Tagen ihre Comptoirs geschlossen hält, m. a. W., dass der grosse Geld- und Geschäftsverkehr des Landes für 24 Stunden ausser Betrieb gestellt wird. — In dem oben im Texte vorgesehenen Falle würde der Ostermontag der nächstfolgende Bankholiday sein.

V. Unterrichtswesen.

Bei Erwägung der in den Absch. 23 u. flgd. des Fabrik- etc. Gesetzes enthaltenen Vorschriften über das Unterrichtswesen der zu Erwerbszwecken in Arbeit ausgethanen Kinder empfiehlt sich nicht ausser Betracht zu lassen, dass der Schulzwang, wie solcher in Staaten des europäischen Festlandes für die gesammte Jugend besteht, in dem Vereinigten Königreiche bis jetzt noch nicht eingeführt ist. Immerhin aber scheint derselbe angestrebt zu werden und auch die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen dienen, wie sich annehmen lässt, jenem Zwecke; es zeigt sich nämlich in ihnen ein eigenes System, welches zwar den Anforderungen der Schule wie des Erwerbslebens gerecht zu werden trachtet, der Erreichung der Schulzwecke indessen den Vorrang gibt und den Schulbesuch schliesslich unter die Kontrole der Betriebsunternehmer (Arbeitgeber) stellt. Beachtenswerth ist ferner, dass die Vorschriften über den Schulbesuch die gleichen für alle Arten von Betriebsstätten sind.

Den Eltern liegt die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, dass die Kinder die Schule besuchen; ihnen steht auch die Wahl der Anstalt frei. Die Schule muss indessen eine solche sein, welche in ihren Leistungen den von der Schulverwaltung aufgestellten Normalvorschriften nachkommt und fehlt es an einer derartigen innerhalb einer geringen Entfernung (zwei engl. Meilen) von dem Wohnplatze des Kindes, so hat das Fabrikinspektorat unverzüglich Einleitung im Sinne der Herbeiführung von Abhülfe zu treffen. Für die Schulstunden ist die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends ausgesetzt. Kinder in Vor- und Nachmittagsreihen haben die Schule entsprechend in wöchentlich abwechselnden Nach- und Vormittagsreihen täglich einmal zu besuchen; bei dem Beschäftigungssystem nach umschichtigen Tagen muss dem Arbeitstage ein voller Schultag mit zwei Schulbesuchen Vor- und Nachmittags vorausgehen. Sonnabends ist kein Unterricht, ebenso nicht an ganzen wie halben Feiertagen (Absch. 23). Unter einem „Schulbesuche“ (school attendance) im Sinne des Gesetzes wird ein zweistündiger Unterricht in Lehrgegenständen anderer als religiöser Art verstanden; zwei Schulbesuche an einem der umschichtigen Tage machen mithin vier Unterrichtsstunden aus.

Unentschuldigtes bzw. ungerechtfertigtes Ausbleiben des Kindes aus der Schule muss in der unmittelbar darauf folgenden Woche durch Nachholung des Schulbesuchs ausgeglichen sein, bevor das Kind wieder erwerbsweise beschäftigt werden darf (Absch. 23). Auf die Art, wie hierbei die Aufsicht auszuüben und event. der Zwang herzustellen ist, beziehen sich die Vorschriften in Absch. 24. Danach hat nämlich der Betriebsunternehmer (Fabrik- oder Werkstättenbesitzer) sich wöchentlich Montags oder an einem sonst passlichen Tage darüber Gewissheit zu verschaffen, dass jedes von ihm beschäftigte Kind die Schule in der Woche zuvor ordnungsmässig besucht hat. Dieses geschieht vermittelst der von dem Schulmeister betreffs jedes einzelnen Kindes zu führenden und allwöchentlich dem Betriebsunternehmer zuzustellenden Schullisten bezw. Schulbesuchs-Zeugnisse, denen zu entnehmen ist, ob die Eltern ihrer Verpflichtung nachkamen und das Kind zur Schule anhielten. Das Schulzeugnissbuch verbleibt also etwa von Montag bis Freitag bei dem Unternehmer und gelangt von letzterem am Freitag Nachmittag an den Schulmeister

zur Ausfüllung für die eben verflossene Woche. Zur Betriebsstätte zurückgeschickt, werden die Listen oder das Buch nun Montags Morgens geprüft und erweist sich, dass Kinder in der Schule gefehlt haben, so darf der Unternehmer sie, bei Strafandrohung im Falle der Zuwiderhandlung, nicht eher wieder beschäftigen, als bis das Versäumte nachgeholt ward. Dafür also, dass die Kinder an jedem Tage zur Schule gehen, haften die Eltern (zunächst auch unter Strafandrohung im Gesetze Absch. 84 Ziff. (2)); dafür dass die Kinder, welche an einem oder an jedem Tage der vorausgegangenen Woche nicht in der Schule waren, so lange nicht weiter arbeiten, bis sie sich wieder mit der Schule in das Klare gestellt, haftet der Unternehmer. Praktisch angesehen, liegt eine Strafe für die Eltern schon vorweg darin, dass sie für die zu dem Nachbesuche der Schule erforderliche Zeit des Lohnes verlustig gehen, den sie anderen Falls aus der Kinderarbeit erzielen würden.

Kinder im Alter von dreizehn Jahren können, wenn sie sich nach Maassgabe der Vorschrift in Absch. 26 über ein gewisses Maass erreichter Kenntnisse oder über eine gewisse Zahl absolvirter Schulstunden (Schulbesuche) auszuweisen vermögen, daneben auch durch ein ärztliches Zeugniss die Bescheinigung ihrer körperlichen Tauglichkeit erbringen (Absch. 30), zu der Beschäftigung als „junge Personen" zugelassen werden.

VI. Die Betriebsunternehmer.
A. Pflichten im Allgemeinen.

Der Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer haftet für die Ausführung des Gesetzes an erster Stelle, es sei denn, dass thatsächlich nachweisbar die Zuwiderhandlung nicht jenem sondern dessen Agenten, Dienern, Arbeitern u. s. w. zuzuschreiben ist; dann haften diese (Absch. 87). Ist bei Fabriken der Besitzer der Räumlichkeit nicht identisch mit dem Eigenthümer oder Miether der durch Kraft bewegten maschinellen Vorrichtung, an oder mittelst welcher geschützte Personen arbeiten, so gilt der Eigenthümer oder Miether der Maschinerie für verantwortlich (Absch. 99).

Fabrikbesitzer haben inhaltlich des Absch. 75, binnen Monatsfrist von der Besitznahme der Fabrik an gerechnet, schriftliche Anzeige über ihre geschäftlichen Verhältnisse, den Namen und die örtliche Lage der Betriebsstätte etc. zu machen.

Nicht nur die Betriebsunternehmer (Fabrik- und Werkstätten-Besitzer) selbst, sondern auch deren Geschäftsangestellte müssen sich angelegen sein lassen, dem Aufsichtsbeamten bei Ausübung seines Dienstes jede thunliche Erleichterung und Hülfe zu gewähren (Absch. 68, drittes Alinea, vom Schlusse an gerechnet).

Ueber die Pflichten der Betriebsunternehmer mit Bezug auf gesundheitliche Anordnungen in den Betriebsstätten, Einfriedung gefährlicher Anlagen etc. etc. ist das oben unter I B und C Gesagte, überhaupt aber der Absch. I Abtheilungen (1) und (2) des Gesetzes zu vergleichen.

B. Pflichten im Besonderen.

Diesen allgemeinen Pflichten reihen sich folgende im Besonderen an:

1. Die Anzeigepflicht nach verschiedenen Richtungen hin wie alsbald näher gezeigt;

2. die Pflicht zu Anlegung, Führung und Vorlegung von Verzeichnissen und Listen (registers).

Noch mag besonders bemerkt sein, dass die Vorschriften betreffs der

Anzeigepflicht nicht auf häusliche und solche Werkstätten Anwendung finden, in denen Frauen allein arbeiten (Absch. 61 Ziff. (3) und (5).

1. Die Anzeigepflicht. a. in Ansehung des Betriebs.

Von Angelegenheiten, welche den Betrieb angehen, sind, was sich auch aus der Natur der Verhältnisse von selbst rechtfertigt, einige von der Beschaffenheit, dass sie nur dem Inspektor, andere von der Beschaffenheit, dass sie dem Arbeitspersonal, andere endlich von der Beschaffenheit, dass sie dem Inspektor und dem Personal gleichermaassen angezeigt werden müssen. Für die Bewerkstelligung der Anzeige an den Inspektor ist das in Absch. 72 vorgeschriebene Verfahren maassgebend; die Bekanntmachung an das Personal erfolgt im Wege des Aushangs in der Betriebsstätte.

α) Dem Inspektor allein ist zu melden:

der Betrieb ausschliesslich mit Frauen (Absch. 15, letztes Alinea);

die Beschäftigung von Frauen in Fabriken, wo Flachs mittelst Maschinen gebrochen wird (Absch. 62);

der Beginn des Geschäftsbetriebes in Fabriken[1]) (Absch. 75).

β) Dem Personal allein sind zur Kenntniss zu bringen:

die Anberaumung der Feiertage (Absch. 22 Ziff. (4));

die Verbotsvorschrift, betreffs der Beschäftigung von Kindern und jungen Personen (Absch. 38);

die Verbotsvorschrift, betreffs der Einnahme von Mahlzeiten in bestimmten Theilen von Fabriken und Werkstätten (Absch. 39);

die in Absch. 78 vorgesehenen Bekanntmachungen, betreffs des Auszugs aus dem Gesetze, des Namens und Wohnorts des Inspektors und des Zeugniss ertheilenden Arztes, der für die Regelung der Arbeitszeit maassgebenden Uhr u. s. w.

γ) Dem Inspektor und dem Personal sind folgende Angelegenheiten anzuzeigen:

die Beschäftigungszeit solcher junger Personen und Frauen Sonnabends, welche an den übrigen Wochentagen nur acht Stunden arbeiten (Absch. 18);

die gewählte Beschäftigungszeit innerhalb der gesetzlich verstatteten Zeitfristen, die Mahlzeitstunden und das System der Kinderbeschäftigung (Absch. 19);

die Absicht, von denjenigen besonderen Ausnahmen Gebrauch machen zu wollen, welche nach Absch. 66 zulässig sind. Dahin gehören, nach der bei Redgrave a. a. O. S. 109 gegebenen Zusammenstellung die Anzeigen betreffs folgender Angelegenheiten:

in Textilfabriken:

die ununterbrochene Beschäftigung fünf Stunden hindurch (Absch. 48);

in Textil- und anderen als Textilfabriken:

die Einbringung von Zeitverlust in den durch Wasserkraft betriebenen Fabriken (Absch. 57);

in Textilfabriken, anderen als Textilfabriken und in Werkstätten:

der Betrieb bei jüdischen Unternehmern nach Absch. 50 und 51;

---

1) Der Beginn des Geschäftsbetriebes in Werkstätten braucht nicht angezeigt zu werden.

in anderen als Textilfabriken und in Werkstätten:

das Unterlassen des Tünchens (Absch. 33);

die Bewerkstelligung des Betriebs zwischen 8 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends, desgl. zwischen 9 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends (Absch. 42 und 43);

die Beschäftigung junger Männer in Spitzenfabriken zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends (Absch. 44);

die Beschäftigung junger Männer in Bäckereien (Absch. 45);

der Ersatz des arbeitsfreien Sonnabend Nachmittag durch einen anderen Tag (Absch. 46);

die Beschäftigung junger Personen und Frauen Sonnabend Nachmittags in Türkischroth-Färbereien (Absch. 47);

die Anberaumung verschiedener Feiertage für einzelne Arbeitergruppen (Absch. 49);

die Beschäftigung von Kindern während der Mahlzeitstunden (Absch. 52);

die Mehrzeit-Beschäftigung junger Personen und von Frauen (Absch. 53);

die Mehrzeit-Beschäftigung von Kindern (Absch. 54);

die Beschäftigung junger Personen und von Frauen zu Schadensverhütung in Türkischroth-Färbereien und Bleichereien (Absch. 55);

die Beschäftigung von Frauen mit Mehrzeit bei der Behandlung von Gegenständen, welche dem Verderben ausgesetzt sind (Absch. 56);

die Beschäftigung junger Männer in Nachttouren (Absch. 58);

die Beschäftigung junger Männer Nachts in Zeitungsdruckereien (Absch. 59);

die Beschäftigung junger Männer zu hergebrachten Stunden in Glasfabriken (Absch. 60).

b. In Ansehung von Unfällen.

Unfälle, welche für die betroffene Person den Verlust des Lebens oder eine derartige Beschädigung zur Folge haben, dass die Wiederaufnahme der Arbeit innerhalb acht und vierzig Stunden nicht zu erwarten steht, sind, die ersteren stets, letztere dann unverzüglich sowohl dem Inspektor, wie dem Bezirksarzte zu melden, wenn die Ursache des Unfalls auf die Maschinerie, oder auf zum Betriebe gehörige Anlagen, auf Explosionen von Gas u. s. w. zurückzuführen ist (Absch. 31). Die Anzeige muss die Angabe des Wohnorts des Verunglückten oder der Oertlichkeit, wohin derselbe geschafft ward, enthalten. Pflicht des zeugnissertheilenden Bezirksarztes ist unverzüglich sich an den Ort des Unfalls zu begeben, die näheren Umstände des Falles zu untersuchen und über das Ergebniss seiner Ermittelungen binnen vier und zwanzig Stunden an den Inspektor zu berichten; in Ansehung dieser amtlichen Thätigkeit hat der Arzt eben dieselben Befugnisse wie ein Inspektor, auch das Recht, Zulass zu demjenigen Raume in Gebäuden zu beanspruchen, wo die verunglückte Person sich befindet. Die dem Arzte zu gewährende Remuneration beträgt zwischen 3 und 10 Schilling und wird aus öffentlichen Fonds bestritten (Absch. 32). Eine Geldbusse bis zu dem Betrage von £ 100. 0. 0. trifft den Betriebsunternehmer dann, wenn das Entstehen des Unfalls darauf zurückführbar ist, dass unterlassen ward, diejenigen Schutzvorkehrungen für die Sicherheit des Betriebes zu treffen bezw. in ordnungsmässigem Stande zu erhalten, welche das Gesetz entweder selbst vorschreibt oder

zu deren Einrichtung es doch die Handhabe abgiebt. Der rechtliche Charakter dieser Zahlung ist ein eigenthümlicher; sie erscheint prima facie als Busse (fine, Ordnungsstrafe), womit auch in Einklang steht, dass die Staatsbehörde sie vereinnahmt und über dasjenige, was weiter mit dem Gelde geschehen soll, zu befinden hat. Auf der anderen Seite ist ausdrücklich vorgesehen, dass das Geld, entweder ganz oder theilweise zum Vortheil der beschädigten Person oder der Angehörigen derselben Verwendung zu finden habe (Absch. 82); es handelt sich daher, wie auch der in dem Marginale zu dem Abschnitte gebrauchte Ausdruck „Strafe zur Schadloshaltung" erkennen lässt, in Wirklichkeit um einen zwar im öffentlichen Interesse eingezogenen, indessen zu Privatzwecken verwendbaren Betrag, der wie eine Art Sühngeld angesehen werden darf. Die Inanspruchnahme bezw. die Zahlung desselben mit der Haftpflicht des Unternehmers in Verbindung zu setzen, war wohl ursprünglich jedenfalls nicht beabsichtigt; Redgrave a. a. O. S. 126 spricht sich sehr bestimmt darüber aus, dass die Vorschrift in Absch. 82 dem Beschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern keinen Anspruch nehme, den sie etwa nach Common Law oder Statute Law zur Geltendmachung von Schadloshaltung aus Anlass erlittener Beschädigung, dem Unternehmer gegenüber, haben könnten. Durch das am 1. Januar 1881 in Kraft getretene Haftpflichtgesetz vom 7. September 1880 — 43 u. 44 Vict. cap. 42 — dürfte indessen darin eine Aenderung herbeigeführt worden sein. Der Abschnitt 5 des letzterwähnten Gesetzes lautet:

(Marginale.) „Strafgelder können von Entschädigungsgeldern nach Maassgabe dieses Gesetzes in Abzug gebracht werden."

(Text.) „Von Entschädigungsgeldern, welche einem Arbeiter oder „den Vertretern eines Arbeiters oder solchen Personen zugebilligt werden, „die durch Vermittelung eines Arbeiters oder durch einen solchen vertre- „ten einen Klagegrund nach Maassgabe dieses (des Haftpflicht-) Gesetzes „für sich in Anspruch nehmen, ist zulässig, diejenigen Strafgelder, und „zwar entweder ganz oder theilweise in Abzug zu bringen, deren Zahlung „an den betreffenden Arbeiter, dessen Vertreter, oder die gedachten, zur „Klage berechtigten Personen kraft eines *sonstigen* Gesetzes zu erfol- „gen hatte; wofern aber ein Arbeiter, oder dessen Vertreter, oder solche „Personen nach Maassgabe dieses Gesetzes eine Klage anstellen, die durch „Vermittelung eines Arbeiters oder durch einen solchen vertreten, einen „Klagegrund nach Maassgabe dieses Gesetzes für sich in Anspruch nehmen, „und wofern die aus Anlass des nämlichen Klagegrundes nach Maassgabe „eines sonstigen Gesetzes verbüssten Strafgelder, ganz oder theilweise, „zuvor nicht gezahlt wurden, sind der Arbeiter, dessen Vertreter, oder „jene Personen nicht berechtigt mit Bezug auf denselben Klagegrund nach „Maassgabe eines sonstigen Gesetzes irgend welche Strafgelder oder Theil- „betrage von solchen in Empfang zu nehmen."

Dass mit dem hier in Bezug genommenen „sonstigen" Gesetze u. A. auch das Fabrik- und Werkstätten-Gesetz von 1878 gemeint sein soll, unterliegt keinem Zweifel; die Folgerung ist mithin wohl zulässig, dass die Vorschriften beider Gesetze sich exklusiv zu einander verhalten, oder, anders ausgedrückt, dass, wenn die Erledigung des Falls nach Maassgabe

des Haftpflichtgesetzes erfolgt, die zufolge des Absch. 82 des Fabrikgesetzes gezahlten Beträge entweder in Anrechnung gelangen, oder, sofern sie noch nicht gezahlt sind, ausser Hebung bleiben.

2. Führung von Listen und Verzeichnissen.

Wie bereits oben unter II. „die geschützten Personen" 1 b und 2 b gesagt ward müssen für Kinder und junge Personen unter sechzehn Jahren in Fabriken Tauglichkeits-Zeugnisse beschafft werden; in Ansehung eben derselben Personen in Werkstätten besteht zunächst gar kein Zwang, doch kann die nämliche Vorschrift auf Werkstätten Ausdehnung finden, und zwar auf Antrieb des Unternehmers oder auf Weisung der Aufsichtsbehörde. Wenn daher in Abschnitt 77 gesagt wird, dass die Verpflichtung zu Führung von Listen, soweit als es sich um Kinder und junge Personen handelt, dem Betriebsunternehmer in Ansehung solcher Fabriken und Werkstätten obliegt, in denen Kinder oder junge Personen unter sechzehn Jahren zur Zeit nicht ohne Tauglichkeits-Zeugnisse beschäftigt werden dürfen, so lässt sich dies mit anderen Worten in der Weise ausdrücken, dass jene Verpflichtung, was Fabriken betrifft, eine allgemeine ist, dass sie dagegen bei Werkstätten so lange nicht besteht, als entweder der Unternehmer nicht wünscht sich ihr zu unterwerfen oder die Behörde ihn nicht dazu zwingt.

Die näheren Vorschriften darüber, wie die Register anzulegen und zu führen sind, werden von der Regierung erlassen (Absch. 77 Alinea 1); Auszüge aus den Registern müssen auf Erfordern der Inspektoren zugesandt werden.

Verzeichnisse besonderer Art sind, nach Maassgabe des Absch. 66 dann zu führen, wenn die Betriebsunternehmer sich der dort für zulässig erklärten Ausnahmen bei ihrem Gewerbebetriebe bedienen wollen und die Erlaubniss dazu erhalten haben.

VII. Organ zur Ausführung des Gesetzes. A. Die Ministerial-Instanz.

Das Gesetz zur Ausführung zu bringen und die Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften zu überwachen, ist Sache des Staatssecretairs des Innern (Principal Secretary of State for the Home Department); er ist der in dem Gesetze wiederkehrend im Allgemeinen bezeichnete „Staatssecretair" (vergl. auch Absch. 96). Die ihm aus dem Anlasse beigelegten Befugnisse gliedern sich in solche mit Bezug auf die Einrichtung des Aufsichtsdienstes, also Berufung und Einsetzung sowie Instruirung der nöthigen Exekutiv-Organe, ferner in solche mit Bezug auf die Handhabung des Gesetzes in dessen materiellen Vorschriften und insoweit als es sich um die Ausführung des gesetzlich bereits Angeordneten handelt, endlich in solche mit Bezug auf ausnahmsweise für zulässig erklärte Verstattungen bei dem Gewerbebetriebe, insoweit nämlich als wünschenswerth oder nothwendig erscheint, dass unter Umständen ein System von Ausgleichungen zwischen den Anforderungen des Gesetzes und denen des Erwerbslebens Platz greifen darf, vermittelst dessen sonst unvermeidliche und nicht wohl überwindliche Missstände beseitigt werden können.

1. Befugnisse mit Bezug auf die Einrichtung des Exekutivdienstes.

Der Staatssecretair beruft und ernennt das Aufsichtspersonal, d. h. die Inspektoren, deren Amtscharakter in angemessenen Abstufungen zu bezeichnen ihm überlassen ist, desgl. auch das benöthigte Bureau- und Unterbeamten-Personal; er ertheilt den Beamten die erforderlichen Dienstanweisungen und ist sie aus dem Dienste zu entlassen befugt.

Das Letztere besagt schwerlich soviel als die Worte nahe legen; die fragliche Befugniss wohnt jedem verantwortlichen Ressortchef der Staatsverwaltung in Ansehung der nicht ad dies vitae angestellten, d. h. der richterlichen Beamten bei. Es giebt in England keine Beamtenpragmatik; jeder (nichtrichterliche) Beamte ist auf die Zeit seines Wohlverhaltens angestellt, und unbedingt ver- und absetzbar; in der Wirklichkeit treten solche Eventualitäten als Disciplinarmittel schwerlich öfter ein als in Ländern, in denen Disciplinargesetze bestehen. Der Schutz des Beamten ist daher in England durch Sitte und Herkommen nicht geringer als anderswo durch das Gesetz. — Bei den Maassnahmen des Staatssecretairs des Innern tritt die Mitwirkung des Schatzamts (Ministerium der Finanzen) selbstverständlich da ein, wo es sich wegen der Stellenzahl und der auszuwerfenden Gehälter um Etatsmaassnahmen handelt. Die Ernennungen von Beamten werden in der amtlichen „Londoner Zeitung" veröffentlicht. Der Jahresbericht über die Ausführung des Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes ist dem Parlamente vorzulegen (Absch. 67).

Dem Staatssecretair des Innern steht ferner zu den Inspektoren Anweisungen betreffs der Ernennung von Zeugniss ertheilenden Aerzten zugehen zu lassen, auch auf dessfalls eingelegte Berufung die Ernennung eines Arztes zum Zeugniss ertheilenden Arzte zu kassiren oder, im umgekehrten Falle, anzuordnen, dass die Rücknahme einer bezüglichen Ernennung nicht Platz greifen soll (Absch. 72, Alinea 1 und 2). Die Aerzte haben bei Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten die Instruktionen des Staatssecretairs zu beobachten und die von demselben vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse zu führen etc. (a. a. O. Alinea 4). Fernere auf diese Angelegenheiten bezügliche Vorschriften finden sich in Absch. 32 (Festsetzung der ärztlichen Gebühren für Besichtigungen und Berichterstattungen bei Unfällen) und in Absch. 74 Ziff. (5) (Gebühren für Verabfolgung von Tauglichkeitsbescheinigungen).

Wenn Inspektoren aus dienstlichem Anlass Wohnhäuser, welche als Betriebsstätten dienen, wider den Willen des Hausbewohners zu betreten haben, bedürfen sie dazu, wenn sie sich nicht an den Friedensrichter wenden, der schriftlichen ministeriellen Ermächtigung (Absch. 69).

2. Befugnisse mit Bezug auf die Handhabung des Gesetzes.

Sämmtliche für die Handhabung und Ausführung des Gesetzes erforderlichen Formulare, Anzeigen, Bescheinigungen, Verzeichnisse etc., desgleichen sämmtliche sachlich in das Gebiet der Fabrik- und Werkstätten-Gesetzgebung eingreifende Anordnungen sind in der Ministerial-Instanz zu entwerfen bezw. von dort aus zu erlassen (vergl. u. A. die Absch. 24, 27, 77, 96 bei „Vorgeschrieben"), nach beiden Richtungen hin jedoch unter steter Kontrole von Seiten des Parlaments, dem jegliche derartige Verfügung vorzulegen ist und welchem die Befugniss zur Nichtigerklärung der Verfügung binnen vierzig Tagen nach erfolgter Vorlegung zusteht (Absch. 65 Ziff. (3)); ausserdem ist die Veröffentlichung der fraglichen Verfügungen etc. in der amtlichen „Londoner Zeitung" angeordnet (Absch. 65 Ziff. (1)).

Im Einzelnen ist anzuführen, dass der Staatssecretair befugt ist

in den für gesundheitsnachtheilig erachteten Theilen von Fabriken

und Werkstätten das Einnehmen von Mahlzeiten zu untersagen (Absch. 39 Alinea 2, vom Schlusse an gerechnet);

für Fabriken und Werkstätten ausnahmsweise (der Zahl der beschäftigten Kinder und jungen Personen wegen) die Führung von Verzeichnissen anzuordnen (Absch. 77 Alinea 2, vom Schlusse an gerechnet);

die Erwirkung von Tauglichkeits-Bescheinigungen für Werkstätten vorzuschreiben (Absch. 41); endlich

die Anordnung und Durchführung gewisser besonderer sanitären Einrichtungen mit Bezug auf Reinlichkeit sowie Lüftung der Betriebsstätten zur Voraussetzung dafür zu machen, dass der Gewerbebetrieb in Fabriken wie in Werkstätten unter den ausnahmsweisen Verstattungen bewerkstelligt wird, welche im Einzelnen im Gesetze vorgesehen sind (Absch. 63; vergl. auch das hier unmittelbar unter 3. Folgende).

3. Befugnisse mit Bezug auf die ausnahmsweise Ordnung des Gewerbebetriebes.

Festzuhalten ist, dass die im Nachstehenden erwähnten ausnahmsweisen Verstattungen niemals einzelnen Personen oder einzelnen Betriebsstätten zugestanden werden dürfen, vielmehr stets sich auf Gruppen von Betriebsstätten, sei es der Gattung, sei es der Oertlichkeit nach, erstrecken müssen.

Von den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes kann mit ministerieller Genehmigung abgesehen werden in Ansehung:

a. der Anfangs- und Schlussstunden der Arbeitszeit nach Maassgabe des Absch. 42 letztes Alinea in Verbindung mit Beilage 3 Thl. I des Gesetzes und Absch. 43;
b. der Beschäftigung junger Männer im Alter von sechzehn Jahren und darüber in Bäckereien (Absch. 45 letztes Alinea);
c. der Verlegung des arbeitsfreien Nachmittags am Sonnabend auf einen andern Wochentag (Absch. 46);
d. der Beschäftigung geschützter Personen im Winter, wenn die Arbeitszeit um 7 Uhr beginnt und die ganze Stunde bis acht Uhr für Mahlzeit frei gelassen wird (Absch. 48 letztes Alinea in Verbindung mit Beilage 3 Thl. VII des Gesetzes);
e. der Anordnung der acht halben Feiertage (Absch. 49);
f. desgl. der Mahlzeitstunden (Absch. 52, letztes Alinea);
g. der Leistung von Mehrarbeit junger Personen und Frauen nach Maassgabe des Absch. 53 letztes Alinea in Verbindung mit Beilage 3 Thl. III des Gesetzes für acht und vierzig Tage im Jahre, und Seitens der Frauen allein nach Maassgabe des Absch. 56, letztes Alinea in Verbindung mit Beilage 3 Thl. V des Gesetzes für sechs und neunzig Tage im Jahre, endlich der Leistung an Mehrarbeit Seitens junger Personen und Frauen in den durch Wasserkraft betriebenen Werken (Absch. 57);
h. der Beschäftigung junger Männer im Alter von sechzehn Jahren und darüber in Tag- und Nachttouren (Abth. 58, letztes Alinea);
i. der Herbeiführung des Abschlusses der in Angriff genommenen Arbeit Seitens Kinder, junger Personen und Frauen (Absch. 54, letztes Alinea);

k. der unter besondern Umständen in den staatlichen Betriebsanstalten auszuführenden Arbeiten (Absch. 93 vorletztes Alinea).

B. Das Fabrikinspektorat.

Dem Staatssecretair des Innern unmittelbar untergeordnet ist das General-Inspektorat für Fabriken und Werkstätten in London, an dessen Spitze der „Chief Inspector of Factories and Workshops“ (Gehalt £ 1200.0.0. jährlich) [1]) steht; der Dienstbereich dieses Beamten umfasst das ganze Vereinigte Königreich. Für grössere Bezirke (fünf der Zahl nach) nämlich: Lancashire und Irland, Westlondon und die südwestlichen Grafschaften Englands, Ostlondon nebst den östlichen und sog. Midland Grafschaften, Yorkshire, Schottland und Nordengland, fungiren sog. Ober-Inspektoren („Superintending Inspectors“) mit £ 500.0.0 Jahresgehalt, das je um £ 20.0.0 jährlich bis zur Maximalgrenze von £ 700.0.0 aufsteigt. Für einzelne Bezirke und Ortschaften sind sieben „Inspektoren erster Klasse“ (Gehalt £ 400.0.0, aufsteigend mit £ 15.0.0 jährlich bis £ 500.0.0), dreiunddreissig „Inspektoren zweiter Klasse“ (Gehalt £ 300.0.0, aufsteigend mit £ 10.0.0 jährlich bis £ 400.0.0) und zehn Inspektor-Gehülfen („Junior Inspectors“) mit £ 200.0.0 Gehalt, aufsteigend mit £ 10.0.0 bis £ 300.0.0 angestellt. Sämmtlichen Beamten steht ausserdem der Anspruch auf Erstattung wirklich verauslagter Fahrkosten und auf Diäten zu; an Diäten werden gewährt: dem General-Inspektor für die Nacht £ 1.1.0, und sämmtlichen übrigen Inspektoren für den Tag £ 0.3.0, für die Nacht £ 0.15.0, nur die fünf Oberinspektoren bilden insofern eine Ausnahme, als sie an Diäten für Nachtzeit £ 1.0.0 erhalten.

Um zu Bekleidung des Amtes eines Inspektors zugelassen zu werden, ist die Ablegung einer Prüfung erforderlich: dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände: 1. Handschrift; 2. Orthographie; 3. Rechnen (einschliesslich gewöhnlicher und Dezimalbrüche); 4. schriftliche Darstellung in englischer Sprache; 5. Herstellung eines schriftlichen Resumé aus Akten [2]); 6. Volkswirthschaftslehre; 7. Mathematik, d. h. Geometrie nach Euklid (VI. Buch), Algebra (bis zu dem Binomialsatze), ebene Trigonometrie (bis zu Auflösung von Dreiecken); 8. Latein; 9. Griechisch; 10. Französisch; 11. Deutsch; 12. Italienisch; 13. eines der nachstehend erwähnten Gebiete der Physik (Mechanical Philosophy), nämlich: Statik, Dynamik, Hydrostatik, Hydraulik, Pneumatik und Wärme als Krafterzeuger. Das Ergebniss der Prüfung muss, wenn sie als bestanden gelten soll, in den sämmtlichen fünf ersterwähnten Gegenständen und ferner noch wenigstens in dreien der übrigen Gegenstände auf „befriedigend“ lauten. Zur Prüfung werden nur Personen im Alter von 21 bis 30 Jahren zugelassen; Männern, die vordem dem Wehrdienste entweder zu Lande oder zu Wasser oder der allgemeinen Staatsverwaltung angehört haben, steht, bei Bemessung des Alters, der Anspruch auf Berücksichtigung gewisser Abzüge an Jahren für bereits geleistete Dienste, zur Seite.

---

1) Etatsansätze am 1. July 1880.

2) Der englische Ausdruck ist „Précis“, ein deutsches Wort dafür ist nicht zur Hand. Unter „Précis“ wird bei den englischen Staatsprüfungen verstanden, dass dem Kandidaten verschiedene, auf den nämlichen Gegenstand bezügliche Schriftstücke vorgelegt werden, aus denen er in angemessen knapp festgesetzter Zeit eine erschöpfende, übersichtliche und klar geordnete Zusammenstellung des wichtigeren Inhalts zu liefern hat.

Eine Abweichung von diesen Vorschriften hat sich in beachtenswerther Weise neuerlich darin gezeigt, dass ein dem Arbeiterstande angehöriger Mann, nach Befreiung von der Pflicht zur Ablegung der Prüfung, zum Fabrik-Inspektor ernannt worden ist; bemerkt wurde dabei von amtlicher Seite, dass zwar keinesweges in der Absicht liege, ein solches Verfahren zu einem von nun ab allgemein zur Anwendung kommenden werden zu lassen, dass jedoch auf der andern Seite der in Kreisen der Arbeiterbevölkerung zu erkennen gegebene Wunsch nach dem Vorhandensein von Fabrikinspektoren, welche mit den in Betracht zu nehmenden Verhältnissen nicht lediglich theoretisch, sondern auch durch Lebenserfahrung bekannt seien, volle Beachtung verdiene und daher jene Ausnahme sich vollauf rechtfertigen lasse.

Dass dem hier und da laut gewordenen Verlangen nach Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren Befriedigung zu Theil werden sollte, erscheint nicht wahrscheinlich.

Zu Fabrikinspektoren dürfen solche Personen nicht ernannt werden, welche entweder selbst Fabrik- oder Werkstättenbesitzer sind, oder sonst unmittelbar oder mittelbar an einem gewerblichen Unternehmen irgend welcher Art, auch an einem etwa zur Ausführung gebrachten gewerblichen Patente Antheil haben (Absch. 67). Die Inspektoren sind von der Verpflichtung zu Uebernahme von Aemtern der Kommunal-Verwaltung befreit (vrgl. a. a. O.).

Ueber die diesen Beamten zustehenden Rechte, bezw. obliegenden Pflichten verbreiten sich die Absch. 68 und 69, der letztgedachte Abschnitt für den Fall, dass der Inspektor in der Lage ist, sich wider den Willen des Wohnungsinhabers Zulass zu Räumlichkeiten verschaffen zu müssen, die ebensowohl als Wohngelasse wie als Betriebstätten dienen. Schon des Schutzes des Hausrechts wegen, dann auch im Hinblick auf die Wahrung von Fabrikgeheimnissen ist es Pflicht des Inspektors, seinem Dienste unbegleitet nachzugehen; die Vorschriften betreffs der Mitnahme anderer Beamten (des Konstable nach Absch. 68 Ziff. (2) oder eines Medizinalbeamten nach Absch. 4) werden immer nur als auf Ausnahmefälle bezüglich gelten können. Zwecks Erbringung ihrer Legitimation haben die Inspektoren auf Erfordern ihre Bestallungen vorzuweisen (Absch. 70).

Bemerkenswerthe Befugnisse im Einzelnen sind:

1. das Recht zu Ernennung der Zeugniss ertheilenden Aerzte (Absch. 72);

2. das Recht, event. die Vornahme der Untersuchung im Hause des Arztes zu gestatten (Absch. 73 zweites Alinea), auch die Zeit festzusetzen, zu welcher die Gebührenzahlung erfolgen soll (Absch. 74 Ziff. (3));

3. das Recht, ärztliche Atteste für ungültig zu erklären (Absch. 32, drittes Alinea);

4. das Recht, über die Anordnung des Schulunterrichts zu befinden (Absch. 23 unter (c)), den Tag festzusetzen, an welchem die Bescheinigungen über den Schulbesuch einzuliefern sind (Absch. 24);

5. das Recht, die Fabrikuhr zu bezeichnen (Absch. 76);

6. das Recht, die Aufstellung von Fächern aus gesundheitlichen Gründen zu erfordern (Absch. 36).

C. Das ärztliche Personal.

Zu Fabrikärzten — Zeugniss ertheilenden Aerzten — dürfen für die betreffende Betriebsstätte zufolge Absch. 72 drittes Alinea Personen des ärztlichen Berufes dann nicht ernannt werden, wenn sie die Eigenthümer der Fabrik oder Werkstätte sind, oder wenn sie an dem darin betriebenen gewerblichen Verfahren unmittelbar oder mittelbar irgend Antheil haben. Die Fabrikärzte müssen aus der Zahl der ordnungsmässig zur Praxis verstatteten Medizinalpersonen gewählt werden; ihre Ernennung und Entlassung steht — im letzteren Falle vorbehaltlich der Anrufung der Ministerial-Instanz — dem Inspektor zu (Absch. 72).

Wenn innerhalb dreier (engl.) Meilen von der Betriebsstätte eine geeignete Persönlichkeit nicht wohnhaft ist, hat der Bezirks-Armenarzt die Obliegenheiten des Fabrikarztes wahrzunehmen (Absch. 71).

Die Zeugniss ertheilenden Aerzte erhalten ihre Dienstanweisungen von Seiten des Staatssecretairs (Absch. 72 letztes Alinea).

Ihre Thätigkeit erstreckt sich einerseits auf die Untersuchung von Unfällen nebst Berichterstattung darüber (Absch. 32), andererseits auf die Untersuchung von Kindern und jungen Leuten betreffs der Tauglichkeit zu Arbeit in Fabriken oder Werkstätten, in jenen obligatorisch (Absch. 27), in diesen fakultativ (Absch. 28). Die fraglichen Untersuchungen müssen in der Betriebsstätte bewerkstelligt werden, woselbst das Kind oder die junge Person Beschäftigung nachsucht; ebendaselbst muss auch die Ausfertigung der Zeugnisse erfolgen; nur ausnahmsweise, etwa bei dem Vorhandensein einer geringen Zahl von Kindern etc. (unter fünf) ist eine Abweichung von der allgemeinen Vorschrift zulässig (Absch. 73).

An Gebühren haben die Aerzte zu beanspruchen

a. für die Untersuchung beschädigter oder getödteter Personen nebst Berichterstattung, je nach Lage des Falles, zwischen £ 0.3.0 und £ 0.10.0. Die Zahlung des Betrags erfolgt aus öffentlichen Mitteln (Absch. 32);

b. für die Untersuchung von Kindern und jungen Personen, falls nicht ein besonderes Abkommen vorliegt, die in Absch. 74 Ziff. (2) näher bezeichneten Sätze.

Die Zahlung erfolgt im letzteren Falle durch den Betriebsunternehmer, dem überlassen bleibt sich bis auf Höhe von 3 Pce. aus dem Arbeitslohn der einzelnen untersuchten Person für seine Auslage Erstattung zu schaffen.

III.

Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 18. Juli 1881.

Artikel 1. An die Stelle der §§. 97 bis 104 der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 97. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

Aufgabe der neuen Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen so-

wie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im §. 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde (Absatz 2 daselbst) zu entscheiden.

§. 97a. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im §. 97 bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:
1. Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;
2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;
3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
4. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;
5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, Kassen einzurichten;
6. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

§. 98. Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist.

§. 98a. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt.

Dasselbe muss Bestimmung treffen:
1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit;
   b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§. 120, 126, 127 enthaltenen Vorschriften seitens der Innung;
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten;
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes;
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten;
3. über Aufnahme, Austritt und Ausschliessung der Mitglieder;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Maassstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;
5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;
6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlussfassung;
8. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
9. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
10. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;

11. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schliessung der Innung;
12. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der in §. 97a unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

§. 98b. Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§. 104).

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach §. 97 obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen;
3. wenn die Zentralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die nach §. 98 Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat.

Ausserdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 98c. Soll in der Innung eine Einrichtung der in §. 97a unter Nr. 4, 5, 6 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung durch die im §. 98b bezeichnete höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie, falls diese Behörde für die Innung nicht die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderung der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 99. Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung.

§. 100. Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, füs welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbstständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Grossbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbtreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

Vom Eintritt in eine Innung sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im

Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, jederzeit gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen, und soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Wittwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen.

§. 100a. Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit theil, als dieses in dem Innungsstatute vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muss ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 100b. Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§. 98c) umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet unbeschadet der vorläufigen Einziehung der Rechtsweg statt. Ueber Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§. 100c. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der nach Maassgabe des §. 97a unter Nr. 5 begründeten Unterstützungskassen muss getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschliesslich für diese Kassen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger der Kasse haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

Auf solche Krankenkassen der Innungen, welche eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 entsprechende Unterstützung gewähren sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschiessen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen;
2. der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein;
3. die Gesellen können, so lange sie den Kassen angehören, zu den nach Maassgabe des §. 141a begründeten Verpflichtungen nicht herangezogen werden;
4. Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören, können, so lange sie an derselben betheiligt sind, zum Eintritt in die entsprechende Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden.

§. 100d. Für die auf Grund des §. 97a zu errichtenden Schiedsgerichte sind folgende Bestimmungen maassgebend:

1. Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsversammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.
2. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann. Wer die Annahme ablehnt, ohne zu der Ablehnung berechtigt zu sein, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme angehalten werden.
3. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht nach Maassgabe des §. 120a Absatz 2 die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Die auf Grund der Bestimmungen in §§. 97 Nr. 4 und 97a Nr. 6 ergehenden Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maassgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Lehrlinge sind auf Antrag der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.

§. 100e. Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. dass Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im §. 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2. dass und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

   Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbtreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

§. 101. Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind (§. 98a Nr. 6). Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniss jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dass sie letzteren bekannt war.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei aussergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniss zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach aussen übertragen werden.

Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 102. Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuss gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ob. Ausserdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen, soweit dieselben nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschliessen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 103. Die Schliessung einer Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergiebt, dass nach §. 98b die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch §. 97 gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

Die Schliessung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuss seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse fasst, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schliessung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schliessung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des §. 98b.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schliessung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 103a. Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschliesst, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schliessung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schliessung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Innungsvermögens finden die Vorschriften des §. 94 mit der Maassgabe Anwendung, dass bei einer Vertheilung von Reinvermögen keinem Anspruchsberechtigten mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden darf.

§. 104. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde.

Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Zentralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliessung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§. 98c) und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Dieselbe ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse entsprechende Anwendung.

§. 104a. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können

zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten.

Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen.

§. 104 b. Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muss:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben,
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,
d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse,
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,
f) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts,
g) über die Voraussetzungen und die Form einer Auflösung des Verbandes.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 104 c. Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaates sich erstreckt, durch die Zentralbehörde;
c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Ausserdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 104 d. Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniss derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind derselben anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

§. 104 e. Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu:

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfasst, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;
b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden, und durch diesen die Versammlung zu schliessen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

§. 104 f. Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

§. 104 g. Die Innungsverbände können aufgelöst werden:

1. wenn sich ergiebt, dass nach §. 104 c Nr. 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt

werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

2. wenn den auf Grund des §. 104 e erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Gegen den Beschluss der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

Artikel 2. An die Stelle des §. 148 Nr. 10 der Gewerbeordnung tritt nachfolgende Bestimmung:

10. wer wissentlich der Bestimmung im §. 131 Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt oder wer einer auf Grund des §. 100 e Nr. 2 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.

Dem §. 149 der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen hinzu:

8. wer ohne einer Innung als Mitglied anzugehören sich als Innungsmeister bezeichnet.

Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet.

Artikel 3. Die bei Erlass dieses Gesetzes bestehenden Innungen, welche bis zum Ablauf des Jahres 1885 ihre Verfassung den Bestimmungen des Artikels 1 entsprechend nicht umgestaltet haben, können durch die Zentralbehörde aufgefordert werden, diese Umgestaltung innerhalb bestimmter Frist zu bewirken. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so ist die Zentralbehörde befugt, die Schliessung der Innung anzuordnen. Ueber das Vermögen der Innung ist in diesem Falle nach Maassgabe des §. 94 zu verfügen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 18. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.
v. Boetticher.

IV.

Gesetz vom 28. Mai 1881, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften in Oesterreich.

§. 1.

Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Credit, den Leichtsinn oder die ihm bekannte Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung des Creditnehmers dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche durch ihre Maasslosigkeit das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arreste in der Dauer von einem bis zu drei Monaten und mit Geld von 100 fl. bis zu 500 fl. bestraft.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer eine Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräussert oder geltend macht, von der er weiss, dass sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden ist.

§. 2.

Wenn zur Verdeckung eines im §. 1 bezeichneten Geschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet, oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntniss (Urtheil, Zahlungsbefehl, Mandat), ein gerichtlicher Vergleich oder schiedsgerichtlicher Spruch erwirkt wurde; oder

wenn sich der Creditgeber die Erfüllung der aus einem im §. 1 bezeichneten Geschäfte eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlicher Betheuerung versprechen liess, so ist auf strengen Arrest von drei bis zu sechs Monaten und auf eine Geldstrafe von 500 fl. bis zu 1.000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in Kenntniss dieser Umstände eine Forderung unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen erwirbt und weiter veräussert oder geltend macht.

§. 3.

Bei wiederholter Verurtheilung ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, und auf eine Geldstrafe von 500 fl. bis zu 2.000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

§. 4.

Wenn Geschäfte der im §. 1 bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmässig betrieben werden, so ist auf strengen Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und auf eine Geldstrafe von 1.000 fl. bis zu 3.000 fl., sowie auf Abschaffung zu erkennen.

§. 5.

Im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist statt derselben auf Arrest in der Art zu erkennen, dass je 10 fl. durch einen Tag Arrest ersetzt werden.

§. 6.

Die mit der Verurtheilung wegen der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden Folgen treten auch bei der Verurtheilung wegen des im §. 1 bezeichneten Vergehens ein.

§. 7.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniss erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und dem Creditnehmer das bezogene Uebermaass sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage des Bezuges an zurückerstattet.

§. 8.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären, und wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, zu erkennen, dass das von dem Creditgeber und Creditnehmer gegenseitig Geleistete sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage der Leistung an zurückzuerstatten ist.

Ergibt sich aus der Berechnung der gegenseitig zurückzuerstattenden Beträge ein Mehranspruch für den Creditgeber, so haftet hiefür die für die vertragsmässige Forderung erworbene Sicherstellung.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der erworbenen Sicherstellung die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten, als dem Angeklagten offen steht.

§. 9.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafprocessordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 8 festgestellten Grundsätzen zu entscheiden.

§. 10.

Wenn aus einem anderen Grunde als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe eine strafgerichtliche Verfolgung nicht stattfinden kann oder die Verurtheilung nicht erfolgte, so hat der Civilrichter, wenn im Verfahren in Streitsachen das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 festgestellt ist, das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 8 festgestellten Grundsätzen vorzugehen.

§. 11.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen einer im §. 1 erwähnten strafbaren Handlung anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem die fragliche Forderung betreffenden Verfahren innezuhalten.

In den Fällen des §. 10, sowie in allen Fällen, in welchen der Civilrichter den Thatbestand einer im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlung zu erkennen glaubt und deshalb die Strafanzeige erstattet, hat er selbst zu entscheiden, inwieweit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung innezuhalten, oder ob die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 12.

Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 9, 10 und 11 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien,

auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 10, 11 und 12 finden auch auf Forderungen Anwendung, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden und vor diesem Zeitpunkte weder getilgt, noch durch richterlichen Spruch zuerkannt oder durch gerichtlichen Vergleich festgestellt sind.

§. 14.

Auf Handelsgeschäfte, bei welchen sowohl der Creditgeber, als der Creditnehmer ein Kaufmann ist, (Artikel 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs vom 17. December 1862, [R.G.Bl. Nr. 1] vom Jahre 1863) finden die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphe keine Anwendung.

§. 15.

Wer sich von einem Minderjährigen oder von einer Person, für welche die Nichteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung die Strafe des Verlustes ihrer Dienstesstellung zur Folge haben kann, die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen lässt, macht sich einer Uebertretung schuldig uud wird mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiss, dass sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräussert oder geltend macht.

Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmässig betrieben werden, kann auf strengen Arrest und zudem auf Abschaffung erkannt werden.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretung steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 16.

In den Königreichen Galizien, Lodomerien, dem Grossherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina tritt dieses Gesetz an die Stelle des in diesen Ländern geltenden Gesetzes vom 19. Juli 1877 (R.G.Bl. Nr. 66) in Wirksamkeit.

Dieses Letztere bleibt jedoch in diesen Ländern rücksichtlich der Creditgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes abgeschossen worden sind, in Anwendung.

Miscellen.

III.

Der deutsche Getreidezoll und der Getreidepreis.

Von J. Conrad.

Der manchesterlichen Lehre gemäss ist die Annahme sehr verbreitet und in der Tagespresse wiederholt vertreten, dass auch ein geringer Zoll im Preise der Waaren im Inlande sofort zum Ausdruck kommen müsse. Namentlich ist dies auch von dem Getreidezolle behauptet. Kein Wunder, wenn sehr allgemein der Versuch gemacht wird, diese Einwirkung schon jetzt in Deutschland nachzuweisen. Wir haben bereits früher unsere Auffassung dahin präcisirt, dass die Wirkung eines Zolles in der ersten Zeit sich gar nicht vorher bestimmen lasse, dass eine grosse Zahl von Hemmnissen im wirthschaftlichen Leben vorhanden, welche den Einfluss

eines solchen Momentes ausserordentlich und in nicht zu berechnender Weise abschwächen, dass aber auch Eventualitäten eintreten können, durch welche der Zoll den Preis noch weit über seine Höhe hinaus steigert. Wir machten ferner darauf aufmerksam, dass auch heutigen Tages die localen Einflüsse auf die Preisbestimmung trotz der Ausbildung der Communikationsmittel sehr erheblich sind, so dass auch innerhalb Deutschlands Preisverschiebungen hervortreten, die weit über die Transportkosten von einem Orte zum andern hinausgehen und nicht aus der Verschiedenheit der Qualitäten allein zu erklären sind. Es ist aber bei Untersuchung des Einflusses des Zolles auf die Preise besonders im Auge zu behalten, was in der Regel viel zu wenig geschieht, dass uns nur überaus unvollkommene statistische Angaben vorliegen. Die folgenden Zeilen sind deshalb hauptsächlich der Prüfung dieses Materiales gewidmet.

Wir legen hiermit eine Anzahl Angaben der Preise pro 1879 und 80 für die vier Hauptgetreidearten vor, welche die preussischen Provinzen nach der preussischen Statistik, dann eine grössere Zahl deutscher Städte nach der deutschen Reichsstatistik betreffen. Für die übrigen Städte sind die Zahlen den Wochenberichten aus Zeitungen, Zeitschriften oder nicht veröffentlichten amtlichen Erhebungen entnommen, wie sie uns durch die Güte der statistischen Bureaus zugekommen sind. Die Zusammenstellung ist noch eine sehr unvollständige, es fehlen Russland, die Schweiz, Holland, Belgien etc., die Untersuchung kann daher nur als eine vorläufige angesehen werden. Es muss in der That noch viel mehr Zeit vergehen, um sie auf breiterer Basis vornehmen zu können. Indessen schien uns ein Versuch zeitgemäss, um voreiligen Schlüssen entgegenzutreten und zu ähnlichen, ergänzenden Arbeiten anzuregen.

(Siehe Tabelle S. 272 u. 273.)

Betrachten wir die Tabelle näher. Es ist darauf neben den absoluten Zahlen noch die Preisentwicklung von 1879 zu 80 im Verhältniss von 100 : x dargestellt. Wir haben uns hier mit diesen Verhältnisszahlen begnügt, weil sie den Vergleich verschiedener Länder am meisten erleichtern und für unsern Zweck das Gewünschte klar und correct genug ergeben. Der Unterschied des Preises derselben Getreidearten ist nur ausnahmsweise so bedeutend, dass bei Vergleichung der Verhältnisszahlen das Bild unrichtig verschoben wird. Auf der andern Seite ist es klar, dass auch die einfache Gegenüberstellung der absoluten Preissteigerung ihre Fehlerquelle in sich schliesst, da dieselbe Ziffer für geringe, billige Waare eine grössere Bedeutung hat wie für vorzügliche und theure.

Es ergiebt sich zunächst bei Weizen, dass von 1879—80 der Preis im Durchschnitte des ganzen preussischen Staates von 100 : 111,9 steigt. In den einzelnen Provinzen ist die Entwicklung aber eine ganz verschiedene. Am unbedeutendsten ist sie in Westpreussen (100 : 106,8), Schleswig-Holstein (108), Pommern (109,7), Rheinland (109,8). Am stärksten ist sie dagegen in Schlesien (116,8), Brandenburg (116,1), Ostpreussen und Posen (114), während die übrigen Provinzen dem Durchschnitte entsprechen, nämlich Sachsen (111,1), Westphalen (110,2), Hannover (110,6), Hessen-Nassau (111).

Eine Gleichmässigkeit für ganze grössere Districte lässt sich nicht

daraus feststellen. Wir haben im Osten die höchste und geringste Steigerung. Auch in dem mittleren Preussen sind sehr erhebliche Unterschiede vorhanden; während der Westen dem Durchschnitte sich sehr gleichstellt. Auch Süddeutschland hat sehr verschiedene Verhältnisszahlen aufzuweisen. Lindau, Schweinfurt, Würzburg, Augsburg und auch Mannheim 100 : 107,9 bis 110,8, während wir in München (bayr. Ang.), Fürth (bayr. W.) Nürnberg (ungar. W.) 112,6, 114,8 und 120,4 finden. Der Norden des deutschen Reichs bleibt unter dem Mittel : Lübeck (108,2), Rostock (107,7).

Vergleichen wir nun hiermit die ausserhalb der Zollgränze liegenden Marktorte: Vor Allem ist den letztgenannten Städten Bremen, Hamburg und Kopenhagen gegenüberzustellen mit 100 : 104 : 106,3 und 105,2. Man würde geneigt sein, die Wirkung des Zolles in diesen Zahlen zu sehen, denn die Zunahme ist geringer als in irgend einer preussischen Provinz und einer der deutschen Städte. Zur Vorsicht mahnt nur der Umstand, dass die Differenz eine verschwindende ist, und dann liegt uns für Hamburg noch ausser der angeführten Zahl, die sich auf Meklenburger Waare bezieht, eine andere für Holsteiner Weizen vor, welche 100 : 107,2 zeigt, also fast ebensoviel wie Rostock und Lübeck.

Gerade in dem ersten Viertel des Jahres 1880 ist die Steigerung in Hamburg und Kopenhagen noch etwas stärker als in Lübeck.

Sehr gering ist die Zunahme auf dem Weltmarkte, in London 101,8 und wesentlich geringer als in New-York mit 110,6. Schlagend ergiebt sich aus den Zahlen die gänzliche Unhaltbarkeit der Behauptung Bismarcks, dass in Preussen 1879 durch den Speculationshandel weit über Bedarf Getreide aufgehäuft gewesen sei.

Während im Norden Deutschlands die Preise höher hinaufgingen als ausserhalb der Zollgränze, ist im Süden z. Th. das Gegentheil der Fall. Wien, Prag, Brünn zeigen 100 : 114,2, 109,1, 113,8, Pest 114,7. Es bleiben aber Breslau, Lindau, Würzburg, Schweinfurt dagegen zurück.

Von französischen Orten stehen Paris (103,7), Nantes (105,5), Bordeaux (102,7) den englischen Verhältnissen sehr nahe, während Marseille eine selbständige Entwicklung beobachten lässt (100 : 110,2) und damit dem preussischen Durchschnitte fast gleich steht. So viel steht fest, dass sich aus diesen Zahlen kein Schluss, weder nach der einen, noch nach der andern Seite ziehen lässt. Innerhalb der Zollgränze sind die Preisverschiebungen mehrfach grösser gewesen als zwischen dem In- und Auslande und dies ist in Frankreich ebenso zu beobachten wie in Deutschland.

Weit bedeutender wie bei dem Weizen sind die Differenzen bei dem Roggen.

Im ganzen preussischen Staate belief sich im Durchschnitte die Preissteigerung von 1879—80 wie 100 : 133,7, pro 1000 Kilo 49 Mk. Von den Provinzen steht wiederum Schlesien und Brandenburg voran, zu denen sich Posen zugesellt 139,3, 139,6, 138,3. Das kleinste Verhältniss findet sich in allen westlichen Provinzen, während Osten und Mitte sich sehr ungleich verhalten. Die südlichen Städte gehen auch hier wieder meist tiefer als die preussischen herunter, Nürnberg 100 : 120,4, Schweinfurt 125,9, Würzburg, Lindau 126,4 etc., während Berlin 100 : 141,5, Königsberg 100 : 143,5 zeigen, Lübeck 132, Rostock 130,7. Dem Letzteren stellen wir wieder

Tabelle zu S. 270.

	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	1879	1880	100 zu	1879	1880	100 zu	1879	1880	100 zu	1879	1880	100 zu
Ostpreussen [1]) pro 1000 Kg. in Mark.	186	212,26	114,1	127	173	136,5	126	144	114,1	113	142	125,6
Westpreussen [1]) ,,	190	203,13	106,8	135	179	132,6	134	151	112,7	128	153	119,5
Brandenburg [1]) ,,	186	216,30	116,1	139	193	139,6	140	167	119,3	135	159	117,7
Pommern [1]) ,,	196	215,19	109,7	138	185	134	137	161	117,5	126	151	119,8
Posen [1]) ,,	186	212,26	114	133	184	138,3	128	152	118,8	124	151	121,7
Schlesien [1]) ,,	180	210,30	116,8	137	190	139,3	132	159	120,2	118	146	124
Sachsen [1]) ,,	194	216,22	111,1	152	201	132,2	162	176	108,5	143	154	107,7
Schleswig-Holst. [1]) ,,	201	218,17	108	143	187	130,8	149	166	111,4	134	155	115,7
Hannover [1]) ,,	198	219,21	110,6	149	195	130,9	158	170	107,5	140	150	107,1
Westphalen [1]) ,,	206	227,21	110,2	152	197	129,6	157	179	114,0	144	155	107,6
Hessen Nassau [1]) ,,	208	231,23	111	157	203	129,3	160	177	110,5	142	143	100,7
Rheinland [1]) ,,	214,4	235,21	109,8	156	203	130,1	170	184	108,0	145	157	108,3
Preuss. Staat [1]) ,,	196	219,23	111,9	144	193	133,7	148	168	113,5	134	152	113,8
Königsberg [2]) ,,	191,9	206,15	107,4	122,7	176,34	143,5	125,4	142,7	113,8	112,8	138,5	122,8
Danzig [2]) ,,	196,2	209,8	106,6	125,7	180,9	143,9	139,2	158,2	113,6	121,8	150,5	123,6
Berlin [2]) ,,	197,9	217,9	110,1	132,8	187,9	141,5	—	—	—	126,8	148,0	116,7
Stettin [2]) ,,	192,9	214,3	111,1	129,4	183,0	141,4	143,1	162,1	113,3	124,7	146,7	117,6
Posen [2]) ,,	182,8	207,25	113,4	130	183,4	141,1	127,3	153,9	120,8	133,8	155,4	116,2
Breslau [2]) ,,	188,8 [3])	202,8 [3])		134,6	188,9	140,3	131,4	153,3	116,6	119,7	147,5	123,2
Magdeburg [2]) ,,	195,2	216,4	110,9	144,7	196,3	135,6	188,7	194,3	103	138,7	155,3	112
Halle [2]) ,,	193,8	210,5	108,5	152,5	203,5	133,4	167,2	179,5	107,3	142,5	160,1	112,4
Frankfurt a./M. [2]) ,,	213,7	237,3	109,9	152,6	199,7	130,9	177,0	186,7	105,5	143,0	142,9	100
Cöln [2]) ,,	215,9	234,0	108,4	156,5	204,3	130,5	200,1	212,6	106,3	142,5	154,9	108,6
Leipzig [2]) ,,	201,4	228,7	113,6	153,6	206	134,1	161,6	178	110,1	140	154,1	110,1
Mannheim [2]) ,,	226,5	247,4	109,2	156	202,7	129,9	177,5	191,4	107,8	143,9	151	104,9
Stuttgart [2]) ,,	230,2	253,23	110,1	171,6	205,8	120	183,3	197,3	107,6	145,8	148,8	102,1
München [2]) ,,	223,7	242,1	108,2	159,6	205,45	128,4	210,6	206,9	98,2	143,8	151,3	105,2
Lindau [2]) ,,	236,2	261,2	110,6	165,5	211,6	127,9	202,3	211,8	104,7	148	154,5	104,4
München [4]) ,,	206,2	232,26	112,6	149,6	193,8	129,5	152,0	159,8	105,1	136,6	141,0	103,2
Fürth [4]) ,,	215,2	247,32	114,8	145,4	193,8	133,3	178,8	177,2	99,1	146,6	147,6	100,7

Nürnberg [4])	,,	214,4	251,0	117,1	167,4	201,6	120,4	—	—	—	—	—	—
Schweinfurt [4])	,,	199,2	217,2	109,0	159,8	201,2	125,9	172,0	172,0	100	134,4	132,6	98,7
Würzburg [4])	,,	217,0	237,4	109,4	174,0	220,0	126,4	173,0	176,2	101,8	138,4	138,4	100
Augsburg [4])	,,	210,2	233	110,8	155,0	206,6	133,3	152,0	172,8	113,7	127,8	135,8	106,3
Lindau [4])	,,	241,2	260,2	107,9	166,6	210,6	126,4	202,8	211,8	104,4	148,8	154,6	103,9
Lübeck [5])	,,	191,8	207,4	108,1	135,6	179,0	132,0	137,1	162,7	118,7	119,5	138,5	115,9
Rostock [6])	,,	197,9	213,1	107,7	141	184,3	130,7	142,5	162,3	113,8	125,1	141,7	113,3
Hamburg [7])	,,	214,4	228	106,3	158,1	201	127,1	207,9	216,9	104,3	145,5	164,1	112,8
Bremen [8])	,,	201,9	210	104	134,2	179,7	133,9	133,0	145,9	109,7	141,1	151,4	107,3
Kopenhagen [9])	pro 50 Kg. in Kroner.	9,0	9,47	105,2	6,16	7,76	126	6,75	7,53	111,6	5,47	6,49	118,6
Wien [10])	fl. pro hectoliter.	8,87	10,13	114,2	5,74	7,27	126,7	4,53	5,21	115,0	3,00	3,61	120,3
Prag [10])	,,	8,98	9,80	109,1	6,24	7,90	125	5,90	5,99	101,5	3,52	3,80	108,0
Brünn [10])	,,	8,53	9,71	113,8	6,40	8,16	127,5	5,41	5,50	101,7	3,19	3,74	117,2
Pest [11])	pro 100 Kg.	10,85	12,44	114,7	7,26	9,95	137,1	6,19	7,05	113,9	6,03	6,94	115,1
Paris [12])	frs. pro Quintal métrique.	28,92	29,98	103,7	18,80	21,92	116,6	20,71	20,45	98,7	18,90	20,32	107,5
Nantes [12])	,,	26,83	28,30	105,5	18,49	21,41	115,8	21,43	20,91	97,6	18,44	21,01	113,9
Bordeaux [12])	,,	29,27	30.07	102,7	20,56	22,43	109,1	20,67	20,14	97,4	20,01	21,46	107,2
Marseille [12])	,,	26,36	29,06	110,2	15,12	16,05	106,2	14,28	16,84	118,0	16,50	18,36	111,3
London [13])	shill. pro Quarter.	43,9	44,7	101,8	—	—	—	33,10	33,3	98,3	21,8	23,1	106,2
New-York [14])	$ pro bushel.	1,14	1,26	110,6	68,8ch.	94,2	136,9	—	—	—	—	—	—

1) Zeitschrift des Kgl. Preuss. Statistischen Bureaus.
2) Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs.
3) Für 1879 war der Preis für eine andere Sorte Weizen notirt wie im Jahre 1880.
4) Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureaus.
5) Mittheil. des stat. Bureaus.
6) Landw. Annalen.
7) Mitth. des statist. Bureaus.
8) Desgl.
9) Desgl.
10) Austria.
11) Budapest főváros statistikai hivatulónak heti kimutatásai.
12) Journal d'agriculture.
13) Economist.
14) New-Yorker Handelszeitung.

Kopenhagen. Hamburg, Bremen ausserhalb der Zollgränze gegenüber. Die Verhältnisszahlen sind 100 : 126, 127,1 und 133,9, von denen die beiden ersten wieder auf einen Einfluss des Zolles hinzuweisen scheinen, während Bremen (133,9) die entgegengesetzte Erscheinung zeigt, so dass man nach den Zahlen hätte annehmen müssen, zwischen Bremen und Hamburg bestehe eine Zollgränze. Die österreichischen Städte mit 126,9 stehen den süddeutschen Städten sehr nahe, bleiben aber hinter Breslau (140) München, Fürth, Augsburg (133,3) bedeutend zurück. Man sollte hier meinen, die Zollgränze liege zwischen Nord- und Süddeutschland, und eine weitere zwischen Oesterreich und Ungarn, denn in Pest ist das Verhältniss 100 : 137.

In Frankreich spielt der Roggen nur eine untergeordnete Rolle. Hier ist die Preissteigerung erheblich hinter Deutschland zurückgeblieben, und in Marseille am meisten, also umgekehrt wie beim Weizen. Zwischen Paris mit 100 : 116,6 und Marseille 100 : 106,2 ist die Differenz beträchtlich genug.

Bei der Gerste war die Preisentwicklung in Preussen eine ähnliche wie bei den schon betrachteten Getreidearten. Der Durchschnitt war 100 : 113,5. Rheinland, Hannover und Sachsen weisen die geringste Erhöhung auf, (108, 107,5, 108,5), Schlesien, Brandenburg, Pommern die höchste (120,2, 119,3, 118,8); der Unterschied ist noch grösser als bei dem Roggen. Die süddeutschen Städte weichen in noch höherem Maasse ab; im Durchschnitte ist das Verhältniss 100 : 103, während in München es sogar nach der deutschen Reichsstatistik 100 : 98,2 ist. Aehnlich lautet die Ziffer in Prag und Brünn, 101,6, dagegen in Wien 115, in Pest 114. Hamburg (104,3) und Bremen (109,7), absolute Zunahme 9 und 12,9 Mk., bleiben diesmal bedeutender als bisher hinter Lübeck (118,7) und Rostock (113,8), 25,6 und 19,8 Mk., zurück. Aber freilich ist zwischen Hamburg (104,3) und Kopenhagen (111,6) die Differenz wesentlich grösser als zwischen Rostock und Kopenhagen; zwischen Stettin und Posen ist der Unterschied 113,3 und 120,8, Magdeburg 103, Halle 107,4; zwischen Fürth und Augsburg: 99,1 und 113,7. —

Die niedrigste Verhältnisszahl, die uns überhaupt vorliegt, findet sich in München (98,2) und Fürth (99,2), die höchste ist die für die Stadt Posen (120,8) und die ganze Provinz Schlesien (120); sie liegen sämmtlich innerhalb der deutschen Zollgränzen. In Frankreich ist das Gleiche zu beobachten, da in Marseille das Verhältniss 100 : 118 ist, in Nantes 100 : 97,6, in Bordeaux 100 : 97,4 in Paris 100 : 98,7.

Innerhalb derselben Zollgränze sind die Abweichungen mithin auch hier ebenso gross, mitunter noch grösser, als zwischen zwei durch eine solche geschiedenen Städten.

Der Hafer hat im preuss. Staate nach unsern Angaben eine durchschnittliche Preiserhöhung von 100 : 113,8 erfahren. Die Extreme zwischen den Provinzen sind grösser, als wir sie vorher gefunden. In Hessen-Nassau ist fast gar keine Veränderung eingetreten 100 : 100,7, in Ostpreussen ist das Verhältniss dagegen 100 : 125,6. Unter den Angaben für einzelne Städte liegen auch die Extreme innerhalb Preussen: Frankfurt a./M. (100) und Breslau und Danzig (123). Auch zwischen Prag

und Wien ist der Unterschied erheblich : 100 : 108 und 120,3. Die süddeutschen Städte weisen die nur geringe Erhöhung 100 : 104,8 auf, die 3 österreichischen Städte im Durchschnitt 100 : 114,8. — Lübeck und Rostock mit 115,9 und 113,3 stehen höher wie Hamburg und Bremen mit 112,8 und 107,3, aber wieder niedriger wie Kopenhagen mit 118,6.

Auch diese Zahlen ergeben deutlich, dass die local wirkenden Factoren in der Preisbestimmung, so weit sie hier zur Erscheinung treten, weit bedeutender sind als der Zoll. So weit uns Material zu Gebote steht, ist ein Einfluss desselben nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen. Es zeigt sich, dass die Unterschiede der Preisentwicklung in durch die Zollgränze getrennten Orten bei den einzelnen Getreidearten ungleich waren, d. h. das constant wirkende Moment des Zolles kam nicht zur Erscheinung. Nur zwischen Hamburg und Bremen einerseits und Lübeck und Rostock andererseits ist das Ergebniss gleichartig.

	W.	abs. Zun. p. 1000 K. Mrk.	R.	abs. Zun. p. 1000 K. Mrk.	G.	abs. Zun. p. 1000 K. Mrk.	H.	abs. Zun. p. 1000 K. Mrk.
Lübeck u. Rostock	100 : 107,9	15,6 u. 15,2	131,3	43,4 u. 43,3	116,3	25,6 u. 19,8	114,6	19 u. 16,6
Hamb. u. Bremen	100 : 105,6	13,6 u. 8,1	130,3	42,9 u. 45,5	106,4	12,9 u. 9	110,1	18,6 u. 10,3

Die letzteren Städte zeigen durchweg eine geringere Steigerung. Es liegt nahe, dies dem Zolle zuzuschreiben, doch ist es nicht schwer, 4 Städte innerhalb der Zollgränze zu finden, welche dasselbe aufweisen. Schon zwischen zwei benachbarten Provinzen z. B. Ost- und Westpreussen, Schlesien und Sachsen ist dasselbe zu beobachten. Berlin hat durchweg eine grössere Preissteigerung wie Halle; Wien mehr wie Prag.

Wünschenswerth wäre eine Untersuchung darüber, wie sich das Verhältniss der Preise in jenen Städten in früheren Jahren gestaltet hat, doch fehlen uns dafür die Zahlen, die auf die gleiche Weise gefunden sind.

Die bisherige Betrachtung hat wiederholt die Thatsache ergeben, dass die Preisentwicklung mitunter in benachbarten Gegenden und Städten eine sehr ungleiche ist. Im Jahre 1879 war in Ostpreussen der Weizen (pro 1000 Kilo) 4 Mk. billiger 1880 dagegen 9 Mk. theurer wie in Westpreussen, während die Transportkosten doch so ziemlich dieselben waren. In der Prov. Brandenburg zahlte man 1879 10 Mk. weniger, im folgenden Jahre eine Mark mehr für Weizen wie in Pommern. In Schweinfurt kosteten 1879 1000 Kilo W. 17 Mk. weniger wie der ungar. W. in Nürnberg, 1880 dagegen 43 Mk. weniger.

In Schleswig-Holstein war 1879 der Roggen 4 Mk. theurer wie in Brandenburg, 1880 6 Mk. billiger. 1879 bezahlte man 1000 Kilo Roggen in Würzburg um 19 Mk. höher als in Augsburg, 1880 dagegen nur um 13,4. Die Gerste wurde 1879 in Schlesien für 30 Mk., 1880 für nur 17 Mk. weniger verkauft wie in der Prov. Sachsen, in Augsburg 1879 für 26,8 Mk. weniger wie in Fürth; 1880 nur für 4,4 weniger. Bei dem Hafer schwand die Differenz in denselben Provinzen in dem einen Jahre von 25 Mk. auf 8 Mk.

Zieht man die Preissteigerung in den Seehäfen allein in Betracht, so ergiebt sich folgendes:

	W.	abs. Zun. p. 1000 K. Mk.	R.	abs. Zun. p. 1000 K. Mk.	G.	abs. Zun. p. 1000 K. Mk.	H.	abs. Zun. p. 1000 K. Mk.
Königsberg	100 : 107,4	14,2	143,5	53,4	113,8	17,3	122,8	25,7
Danzig [1])	„ 106,6	13,6	143,9	55,2	113,6	19,0	123,6	28,7
Stettin	„ 111,1	21,4	141,4	53,6	113,3	19,0	117,6	22,0
Rostock	„ 107,6	15,2	130,7	43,3	113,9	19,8	113,3	16,6
Lübeck	„ 108,1	15,6	132	43,4	118,7	25,6	115,9	19,0
Hamburg	„ 106,3	13,6	127,1	43,9	104,3	9,0	112,8	18,6
Bremen	„ 104	8,1	133,9	45,5	109,7	12,9	107,3	10,3
Kopenhagen	„ 105,2	11,5	126	35,9	111,6	17,4	118,6	22,8
London	„ 101,8							
Bordeaux	„ 102,7	8,4	109,1	15,0	97,4	5,2	107,2	11,6
Marseille	„ 110,2	21,6	106,2	7,5	118,0	20,5	111,3	14,8

Der Zoll beträgt bei Weizen, Roggen und Hafer 10 Mk. pro 1000 Kilo, bei Gerste 5 Mk.

Die Häfen innerhalb der Zollgränzen haben eine stärkere Preiszunahme, die Differenz ist aber bei Weizen nur etwa halb so gross als der Zoll. Es ist ferner anzunehmen, dass ohnehin die grössere Nähe des Londoner Marktes, an dem fast gar keine Erhöhung stattfand, herabdrükkend gewirkt hat.

Bei dem Roggen ist der Unterschied weit bedeutender, und je weiter nach Osten um so grösser ist die Steigerung. Die Nähe Russlands, welches 1880 einen sehr erheblichen Erndteausfall hatte, macht sich fühlbar. Der Unterschied zwischen innerhalb und ausserhalb der Zollgränze ist sehr ungleich, bei einzelnen Orten weit grösser als der Zoll, doch ist zwischen östlichen und westlichen Seestädten innerhalb der Zolllinie die Differenz noch bedeutender. —

Durchgreifend erscheint der Gegensatz bei der Gerste, also gerade bei der Frucht, bei welcher der Zoll verschwindend ist, 5 Mk. gegen eine factische Differenz von 7—16 Mk. Es kommt dazu, dass Gerste über jene Häfen so gut wie gar nicht importirt wird. Auch die Einfuhr von Hafer ist grade hier eine sehr unbedeutende. Die östlichsten Häfen zeigen eine intensivere Steigerung. Die Abweichungen sind in denjenigen ausserhalb des deutschen Zollgebietes besonders erheblich.

Wählen wir demgegenüber einige Binnenstädte zur Vergleichung, die nicht weit von einander liegen:

	W.	abs. Zun. Mk.	R.	abs. Zun. Mk.	G.	abs. Zun. Mk.	H.	abs. Zun. Mk.
Berlin	100 : 110,1	20,0	141,5	55,1	?	—	116,7	21,2
Magdeburg	„ 110,9	21,2	135,6	51,6	103	5,6	112	16,6
Halle	„ 108,6	16,7	133,4	51,0	107,3	12,3	112,3	17,6
Leipzig	„ 113,6	27,3	134	53,4	110,1	16,4	102,1	14,1
München	„ 112,6	26,0	129,5	44,3	105,1	7,8	103,2	4,4
Fürth	„ 114,8	31,8	133,3	48,4	99,1	—1,6	100,7	1,0

Bei Weizen ist zwischen Leipzig und Halle die Differenz genau dem Zolle entsprechend; bei Roggen ist sie zwischen Berlin und Magdeburg noch grösser. Bei Gerste entspricht sie zwischen Magdeburg und Leipzig

1) Der Weizenpreis ist für unverzollte Waare notirt, da die Last der Zollplackereien aber doch auf dem Getreide ruht, kann Danzig hier wohl mit Platz finden.

dem dreifachen, bei Hafer zwischen Leipzig und Berlin gar dem vierfachen Zoll.

Gehen wir der Westgrenze entlang nach Süden, so erhalten wir folgende Zahlen:

	W.	abs. Zun. Mk.	R.	abs. Zun. Mk.	G.	abs. Zun. Mk.	H.	abs. Zun. Mk.
Cöln	100 : 108,4	18,1	130,5	47,8	106,3	12,5	108,6	12,4
Frankfurt a./M.	„ 109,9	23,6	130,9	47,1	105,5	9,7	100	—0,1
Mannheim	„ 109,2	20,9	129,9	46,7	107,8	13,9	104,9	7,1
Stuttgart	„ 110,1	23,3	119	34,2	107,6	14,0	110,1	3,0
München	„ 108,2	18,4	128,4	45,4	98,2	—3,7	105,2	7,5
Lindau	„ 110,6	25,0	127,9	46,1	104,7	9,5	104,9	6,5

Die Regelmässigkeit ist im Ganzen eine grössere, doch kommen auch hier ganz auffallende Abweichungen vor, und sie sind bei jeder Getreideart anders.

Wir halten es nicht für unsere Aufgabe, hier zu untersuchen, wie weit der Erndteausfall der einzelnen Länder als Ursache der Erscheinungen nachzuweisen ist, da dies für unseren Zweck nur von untergeordneter Bedeutung ist oder doch die Erndtenachrichten nicht genau und detaillirt genug sind, um damit die lokalen Erscheinungen in Beziehung bringen zu können.

Unsere Untersuchung hat sich aber, wie erwähnt, noch auf einen anderen Punkt zu erstrecken.

Sind die Differenzen zwischen zwei benachbarten Städten weit grösser als die Frachtkosten und zwar nicht nur vorübergehend, sondern auch dauernd [1]); ist die Preisentwickelung selbst bei Jahresdurchschnitten sehr ungleich, so muss der Grund in der Hauptsache in der Ungleichartigkeit der statistischen Angaben gesucht werden. Zwischen Halle und Leipzig ist die Preisdifferenz bei Weizen 1879 7,4 Mk. pro 1000 K., 1880 18,2 Mk., bei Roggen zwischen Berlin und Leipzig 1879 20,8 Mk., 1880 18 Mk. In Magdeburg ist der Preis der Gerste gar 27 Mk. im J. 1879 höher berechnet als in Leipzig, 1880 16,4 Mk. Hafer stand in Halle 1879 15,7, 1880 12,3 Mk. höher als in Berlin. —

Es kann kein Zweifel darüber sein, man hat es mit verschiedenen Qualitäten zu thun, für welche der Preis angegeben ist. Es ist das nicht anders zu erwarten, weil auf jedem Markte bestimmte, besondere Sorten oder eine gewisse Feinheit der Waare hauptsächlich begehrt werden, bald bedingt durch die naheliegenden Bezugs- bald durch die Absatzorte und die eigenthümlichen Consumtionsbedürfnisse derselben. Das ist allgemein bekannt und anerkannt. Es ist aber einleuchtend, dass auch dadurch Differenzen in der Entwicklung der Preise herbeigeführt werden, denn jede Sorte kann ihr besonderes Schicksal haben, mehr vom Wetter gelitten ha-

---

1)

	W. 1879 Mk.	W. 1880 Mk.	R. 1879 Mk.	R. 1880 Mk.	G. 1879 Mk.	G. 1880 Mk.	H. 1879 Mk.	H. 1880 Mk.
Berlin	197,8	217,8	132,8	187,9			126,8	147,9
Magdeburg	195,2	216,43	144,7	196,3	188,6	194,3	138,6	155,3
Halle	193,9	210,5	153,4	203,4	167,2	179,5	142,5	160,2
Leipzig	201,3	228,7	153,6	205,9	161,6	177,9	140	154,1

ben als eine andere, sie kann mehr begehrt sein, weil sie für gewissen Gebrauch besonders geeignet etc. — [1])

In Halle wird z. B. hauptsächlich Weizen zur Stärkefabrikation gehandelt, der eine andere Qualität haben kann als der für die Mühle bestimmte. Es wird daher die Preisentwicklung hier eine wesentlich andere sein können wie in Leipzig, wo besonders Müllerwaare umgesetzt wird. An feinem Brodgetreide kann bei starker Nachfrage grosser Mangel sein, während zu gleicher Zeit die Stärkefabriken Ueberfluss haben, und zwar kann dies sich während eines ganzen Jahres so verhalten. Bei unserm Beispiele würde also, wenn das Jahr vorher beide Weizensorten das gleiche Verhältniss zeigten, in Leipzig der Preis weit stärker gestiegen sein als in Halle.

Es giebt Orte, an denen von Roggen nur die beste Qualität zum Markte kommt, wie das z. B. gleichfalls in Halle der Fall ist, alles schlechtere wird auf dem Lande selbst verbraucht. An andern Orten spielt grade der Umsatz sehr leichten Getreides eine überwiegende Rolle. Das ist in den Theilen der östlichen Provinzen Preussens der Fall, wo der Kleinbesitzer überwiegt, der wenig Sorgfalt auf die Wahl des Saatgutes und die Behandlung der Erndte zu wenden pflegt. Aber auch an demselben Orte kommt in dieser Hinsicht oft ein Wechsel vor, und wiederum an dem einen mehr als an dem andern. Wir erinnern daran, dass in den östlichen Provinzen vor einigen Jahren, namentlich 1878. 79 massenhaft alter Roggen, der durch das lange Lagern schon sehr gelitten hatte und nur zum Viehfutter oder zum Verbrennen zu benutzen war, aus Russland importirt wurde und deshalb eine so schlechte Qualität, wie man sie bis dahin dort gar nicht gekannt hatte, in grosser Ausdehnung und zu sehr niedrigen Preisen gehandelt wurde. Ebenso wird in nassen Jahren mit stark ausgewachsenem Getreide die gute Qualität, wo renommirte Mühlenetablissements danach Nachfrage halten und maassgebend sind, unverhältnissmässig theuer sein und die Notirung wesentlich höher ausfallen als dort, wo das ausgewachsene Korn zum Umsatz gelangt. —

1) Uns gingen von Hamburg Notirungen für zwei Weizensorten zu, die wir hier folgen lassen, wenn der Unterschied darin auch nicht sehr erheblich hervortritt.

	Meklenburger	Holsteiner
	pro 1000 Kilo	
1879	214,42 = 100	202,99 = 100
1. Qu. 1880	236,15 = 110,1	223,96 = 110,3
2. „ „	232,77 = 108,6	216,08 = 106,4
3. „ „	224,92 = 104,9	214,34 = 105,7
4. „ „	218,23 = 101,8	215,69 = 106,2
1880	228,02 = 106,3	217,62 = 107,2

Für Fürth und Nürnberg sind in der Zeitschr. des bayr. statist. Bureaus die Preise von zwei Weizensorten notirt.

	bayr.		russ.		bayr.		ungar.	
1879	10,31	100	12,07	100	10,72	100	10,81	100
1. Qu. 1880	11,76	119,5	13,98	115,8	12,73	118,7	13,48	124,7
2. „ „	11,91	117,2	—	—	12,68	118,3	13,04	120,6
3. „ „	11,88	113,2	13,11	108,6	12,55	117,1	12,87	119,1
4. „ „	10,87	109,5	13,22	109,5	12,24	114,2	12,82	118,6
1880	11,61	114,8	13,56	112,3	12,55	117,1	13,01	120,4

Es kann sich nach dem Gesagten eine ungleiche Preisentwicklung zwischen benachbarten Städten herausstellen allein durch Verschiebung der gehandelten Qualitäten und Sorten, welche in den vorliegenden statistischen Durchschnittszahlen nicht zum Ausdruck kommen.

Es ist aber ferner klar, dass ausserdem je nach der statistischen Erhebung das Resultat leicht ein verschiedenes sein kann. Die Preisstatistik, wie wir sie benutzt haben und wie sie im Allgemeinen nur benutzt werden kann, bietet Durchschnittszahlen für die Hauptgetreidearten pro Jahr oder Monat. Dieselben sind aber in sehr verschiedener Weise gefunden, und es ist unsere Aufgabe, dieselbe näher zu beleuchten, um den Werth der Zahlen in das rechte Licht zu stellen.

Ueber die Ermittelung der Getreidepreise in Preussen liegt eine genaue Darstellung im Jahrgange 1874 der Zeitschrift des preuss. statistischen Bureaus S. 181—84 c. vor. Seit 1873 geschieht dieselbe in den grossen Marktorten, wo nicht ein besonderer Marktmeister vorhanden ist, durch einen oder mehrere besonders zu diesem Zwecke zu verpflichtende Beamte, auf den kleineren Märkten durch den mit der Beaufsichtigung des Marktverkehrs beauftragten Polizeibeamten. Die Controlle und Bearbeitung soll nach der an die Behörden gerichteten Anweisung des Ministers Eulenburg vom 29. März 1872, an den grössern Orten durch eine Marktcommission geschehen, „welche durch den Gemeindevorstand unter dem Vorsitze des letztern zu bilden ist. Dieselben sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend in der Weise zusammenzusetzen, dass den Interessen der Consumenten und Producenten möglichst gleichmässig Rechnung getragen wird. Wo kaufmännische Corporationen oder Handelskammern bestehen, sind Abgeordnete derselben zuzuziehen. In kleinern Orten bleibt es dem Ermessen des Gemeindevorstandes anheimgestellt, von der Bildung einer Marktcommission abzusehen und die Functionen der letzteren selbst wahrzunehmen."

In der grossen Zahl der mittleren Städte pflegt ein Subalternbeamter der städtischen Verwaltung die Preisermittlung zu bewirken, während die Commission stillschweigend das Zusammengestellte unterschreibt. Wie in den kleinern Orten hängt Alles von der richtigen Wahl dieser Persönlichkeit ab. Hat sie, wie das ja öfters der Fall ist, Interesse dafür, so wird die Aufstellung in gewissenhafter Weise geschehen, ist die Sache dem Beamten gleichgültig, so geschieht sie willkürlich, und auch die Commission pflegt dann nicht im Stande zu sein die Notirungen wesentlich zu verbessern. Im Grossen und Ganzen werden diese Unvollkommenheiten, so lange dieselbe Persönlichkeit leitend bleibt, gleichen Character haben und sich so weit ausgleichen, dass eine Vergleichung der Zahlen möglich ist, m. a. W. die grossen Durchschnitte werden relativen Werth haben. Sobald aber ein Personenwechsel eintritt, ist gerade diese Vergleichbarkeit gefährdet und es können Preisverschiebungen in der Statistik zu Tage treten, von denen in der Wirklichkeit nichts vorlag. Das liegt in der Unvollkommenheit, die allen unsern Einrichtungen durch die Mängel der Menschen selbst anhaften, und es ist deshalb nicht zu erwarten, dass durch eine Aenderung der Bestimmungen, die wir vielmehr für durchaus zweckentsprechend halten, eine Besserung erzielt werden kann.

Für die Aufnahme selbst sind Schemata vertheilt. Es wird verlangt, dass für die Hauptgetreidearten drei Sorten: schwere, mittlere und leichte unterschieden werden, auch haben die Beamten „die Menge der auf den Markt im Ganzen zum Verkauf gelangten Waare von der betreffenden Beschaffenheit überschläglich zu ermitteln und einzutragen." Die statistische Centralcommission hatte bei Berathung dieses Gegenstandes mit Recht gerade hierauf besonderes Gewicht gelegt, und im Circular vom 29. März 1872 war ausdrücklich die Ausfüllung einer Tabelle der auf den Markt gebrachten Quantitäten von Getreide verlangt. In der Zusammenfassung der praktischen Ergebnisse des Verfahrens im Jahre 1872 spricht sich Engel, wie folgt, aus: „Eine Verzeichnung der verkauften Quantitäten findet in den wenigsten Fällen statt, so dass also auch die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Monatsdurchschnittspreise nicht nach Vorschrift (d. h. unter Berücksichtigung der umgesetzten Quantitäten) berechnet worden sind."

Die Verfügung vom Jahre 1873 verlangt diese Berücksichtigung daher nur ganz ungefähr, und im Allgemeinen ist sie in der That eine ganz unsichere und ungleichmässige, wo nicht eine bestimmte Getreidebörse mit eingehenden Notirungen existirt, auf welcher sich der Hauptumsatz concentrirt und diese Börsennotirungen auch wirklich hinreichend benutzt werden, was nur als Ausnahme anzusehen ist. Es ist der schwache Punkt der Erhebung. Die Regierung hat das richtige Ziel im Auge und wendet die besten Mittel an es zu erreichen, sie stösst bei der praktischen Ausführung aber auf zu grosse Hemmnisse. Sobald nun die Quantitäten nicht in Rücksicht gezogen werden, liegt die Gefahr vor, dass der Preis nicht dem wirklichen Durchschnitte entspricht, sondern nur dem arithmetischen Mittel der höchsten und niedrigsten, und die Abweichung beider von einander wird je nach den Verhältnissen, also auch von einer Erndte zur andern, ungleich sein. Es ist ein neues Moment, welches eine Verschiebung der Preise nach den statistischen Angaben in sich schliessen kann, die den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, indem nur durch die Art der Erhebung ein solcher Schein hervorgerufen sein kann.

In kleinern Orten entsteht noch eine weitere Unsicherheit der Erhebung durch den Usus, nach Maass und nicht nach Gewicht zu verkaufen, doch verschwindet derselbe immer mehr und ist jetzt auf wenige Gegenden beschränkt. Grösser sind die Bedenken in Betreff der Durchschnitte für die Provinzen, da grosse und kleine Orte einfach gleichartig behandelt werden, doch ist auch dieses kaum zu vermeiden.

Obgleich wir der Art der Preisermittlung in Preussen also im Ganzen nur vollste Anerkennung zollen müssen, sind wir doch zu dem Resultate gekommen, dass der Willkür einzelner Personen zu viel Spielraum gelassen ist, es bleibt stets mehr Schätzung als Zählung. Es ist uns daher zweifelhaft, ob sie zu einem mathematischen Beweise der Wirkung eines immerhin sehr niedrigen Zolles genügen können, da, wie gesagt, eine Menge Preisverschiebungen zwischen verschiedenen Orten darin zu Tage treten können, die in Wirklichkeit nicht vorliegen und vorhandene verdeckt bleiben können.

Nächst den Aufnahmen für das preussische statistische Bureau und den von diesem publicirten haben wir hauptsächlich die vom deutschen statist. Reichsamt veröffentlichten Preise in Betracht gezogen, die für dasselbe besonders erhoben werden. Dieselben verdienen dadurch, dass sie Grosshandelspreise der Getreidebörsen sind und von Sachverständigen thunlichst für den gleichen Standart aufgestellt werden, sicher besondere Beachtung. Die Art und Weise ist in dem Monatshefte des Februar 1879, herausgegeben vom deutschen Reichsamt, ausführlich auseinandergesetzt und ausserdem wird bei jeder Uebersicht kurz angegeben, für welche Qualität der Preis gilt. Es ergiebt sich daraus, dass man, sicher mit vollem Rechte, die Art der Feststellung der Monatspreise den maassgebenden Commissionen selbst überlassen hat. Die Folge ist, dass die Art an den verschiedenen Orten sehr ungleich ist.

In Berlin werden die Getreidepreise durch die Aeltesten der Kaufmannschaft nach Anhörung der Makler täglich für gute, gesunde Waare festgestellt und danach die Monatsdurchschnitte berechnet.

In Breslau ist es ein städtischer Marktcommissar, der gleichfalls täglich die Preise für lieferbare (also mittel) Waare feststellt.

In Frankfurt a./M. findet die Ermittlung auf Grund der Notirungen im öffentlichen Börsenblatt der Productenbörse 2 mal wöchentlich statt. Man berücksichtigt verschiedene Qualitäten und behält nur ein verhältnissmässig hohes Minimalgewicht im Auge.

In Cöln stützen sich die Angaben auf Notirungen von Cölner Grosshandlungen, für eine heimische Qualität von bestimmtem Gewicht.

In Halle sind es die Notirungscommission und der Secretair des Börsenvereins, welche dreimal in der Woche die Durchschnittspreise [1]) für marktgängige, gute, tadellose Waare angeben; gewöhnlich ist noch „mittel“ hinzugefügt, und „Landwaare“.

In Leipzig tritt eine Notirungs-Commission ein, welche die Handelskammer ernennt, unter dem Vorsitz eines Börsenvorstehers bez. durch das Bur. der Handelskammer, in deren Hände die Aufgabe gelegt ist. Es wird der Durchschnitt des höchsten und niedrigsten Preises der Sonnabendnotiz für deutsche, gesunde, gute Waare genommen.

In Magdeburg ist es der höchste und niedrigste Preis, der für Landwaare von best. Gewicht gezahlt wird, aus denen die Angabe durch die Aeltesten der Kaufmannschaft genommen wird.

In München wird von Grosshandlungshäusern der mittlere Preis für prima Waare nur einmal monatlich ermittelt. In Posen, Stettin und Stuttgart kommt Durchschnittswaare in Betracht von drei Qualitäten, und der mittlere Preis.

In Mannheim sind es auch drei Qualitäten, bei welchen der Durchschnitt von dem höchsten, mittleren und niedrigsten genommen wird, wie er von Grosshandlungen beobachtet wurde.

Wir sehen, es ist bald eine Grosshandlung, bald sind es mehrere, meist Commissionen, die auf Grund der Börsennotirungen den Durchschnitt

---

1) Im Feb.-Heft 1879 der deutschen Monatsh. waren die höchsten Preise in Aussicht gestellt.

angeben. Bald ist es die beste Qualität, bald Durchschnittswaare, die in Betracht kommt. Bei Weizen wird in Berlin eine Qualität mit einem Gewicht pro Hectoliter von 71,3 Kilogr., in Cöln von 76, in Königsberg, Frankf. und Magdeburg v. 75, in Lindau v. 76—77 angenommen. Bei Roggen wird in Berlin und Breslau ein Gewicht von 65,9 Kgr., in Cöln und Frankfurt v. 70, in Magdeburg 69,4, Königsberg 72, Lindau, Lübeck 73—74 K. gerechnet.

Bei Gerste schwankt dasselbe von 63—66, bei Hafer zwischen 38,6 und 45.

Unsere sonstigen Angaben entstammen verschiedenen Quellen. Die Preise der bayrischen Städte sind die Durchschnitte der wöchentlichen Notirungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Quantitäten.

Für Rostock sind sie den landwirthschaftlichen Annalen entnommen, welche die „Bewegung der höchsten Preise in Rostock in Wochenmitteln“ publicirt. Sie beziehen sich auf die beste Qualität.

Für Hamburg, Bremen, Lübeck, Kopenhagen sind uns die Angaben, wie erwähnt, durch die Güte der statist. Behörden als Durchschnittspreise auf Grund der Börsennotirungen zugegangen.

In derselben Weise werden die von uns der Austria entnommenen Angaben für die österreichischen Städte gefunden sein. Für London und New-York haben wir die Zahlen selbst auf Grund der wöchentlichen Notirungen des Economist und der New-Yorker Handelszeitung für eine Sorte als einfaches Mittel berechnet, also in nur dürftiger Weise. Die Ziffern für Frankreich sind uns von befreundeter Hand in Paris aus dem Journal d'agriculture als der besten Quelle extrahirt.

Es ist klar, dass bei so verschiedenartigen Verfahren mancherlei Verschiebungen sich ergeben müssen, die nur der ungleichen Erhebungsart zur Last zu legen sind. In welcher Weise dies geschehen kann, lässt sich aus der Vergleichung der Zahlen für dieselben Städte in Preussen ersehn, welche vom preuss. statist. Bureau und dem deutschen statist. Reichsamt ermittelt sind.

Bei dem Weizen sind die relat. Unterschiede gering, die Preisentwicklung von 1879—80 ist nach beiden Aufnahmen ziemlich dieselbe, obwohl die Preise selbst mitunter erheblich abweichen. Dass in Königsberg jene Steigerung nach der Reichsstatistik 100 : 107,4, nach der preussischen : 109,4, in Frankfurt a./M. 109,9 und 111,4, in Cöln 108,4 und 107,8 fällt nicht ins Gewicht. Während die Differenz der absoluten Zahlen in Königsberg 1880 um 10,5 Mk. pro 1000 Kilo beträgt, also noch etwas mehr als der Zoll, ebenso in Cöln, fast ebenso in Danzig etc. Breslau lassen wir ganz ausser Betracht, da in den Notirungen der Reichsstatistik ein Wechsel in der beobachteten Sorte vorgenommon war, wodurch das Verhältniss — sehr characteristisch — ganz abnorm verschoben wurde.

Schärfer tritt der Unterschied bei dem Roggen zu Tage. In Königsberg ist die Preissteigerung nach der d. R. St. 100 : 143,5, nach der pr. St. nur 100 : 130,5, in Stettin 100 : 141,4 und 134,2, in Berlin 141,5 und 137,8.

In Königsberg betrug die Differenz der absoluten Zahlen 1879 fast

11 Mk., 1880 nicht ganz 2 Mk., sie selbst waren nach der deutsch. R. St. 122,7 und 176,13 Mk. pro 1000 Kilo, nach der preuss. St. 133,6 und 174,3.

Bei der Gerste ist das Verhältniss in Stettin nach der d. R. St. 113,3, nach der pr. St. 116,1, in Posen 120,8 und 117,0, in Breslau 116,6 und 113,4, in Cöln 106,3 und 103,7, in Halle 107,3 und 102,3. Die absoluten Zahlen waren in Halle nach der d. R. St. 167,23 und 179,49, nach der pr. St. 174 und 178. Die Differenz im ersten Jahre überstieg den Zoll. In Cöln nach der d. R. St. 200 und 212,6, nach der pr. St. 167,8 und 174,0. Die Differenz betrug 1880 38 Mk. oder das Siebenfache des Zolles. In Königsberg 125,4 und 142,71, nach der pr. St. 130 und 147,5. In Magdeburg 188,6 und 194,3, nach der pr. St. 175,3 und 180,6 Mk. pro 1000 K., das sind fast 14 Mk. Differenz.

Bei dem Hafer war in Posen die Erhöhung des Preises nach der R. St. 100 : 116,2, nach der pr. St. 100 : 121,9, in Frankfurt a./M. 100 : 100 und 100 : 103,5.

Die absoluten Zahlen waren in Posen 133,8 und 155,4 nach d. R. St. 131,6 und 160,4 nach d. pr. St. in Stettin 124,6 und 146,6 gegen 132,9 und 156,2 n. d. pr. St. in Berlin 126,8 und 147,9 gegen 131,6 und 153,4.

Dasselbe ist in den bayrischen Städten der Fall. In München ergab nach der Reichsstatistik der Weizen von 1879—80 eine Preiszunahme von 100 : 108,2, nach der bayrischen, auf Grund der Ergebnisse der Wochenmärkte unter Berücksichtigung der umgesetzten Quantitäten, wie 100 : 112,6, in Lindau nach der ersten Quelle 100 : 110,6 nach der zweiten 100 : 107,9. In der ersten Stadt zeigte die Reichsstatistik eine stärkere Zunahme, in der zweiten dagegen die bayrische Ermittelung.

Die Gerste wurde nach der Reichsstatistik in München billiger (98,2), nach der bayrischen erheblich theurer (105,1) [1]).

Eine solche Verschiedenheit muss bei ungleicher Erhebung zu Tage treten und es ist nur zu verwundern, dass die Verschiebungen nicht noch grösser und allgemeiner sind. Wir betonen ausdrücklich, um Missverständnissen vorzubeugen, dass uns nichts ferner liegt, als aus diesen Zahlen Angriffe gegen die statistischen Bureaus oder auch nur gegen die Erhebungsmethoden herleiten zu wollen. Wir glauben vielmehr, dass diese Unvollkommenheiten bei der amtlichen Preisstatistik unvermeidlich sind. Wir sprechen derselben auch keineswegs jede Brauchbarkeit ab. Sie wird vielmehr völlig ausreichen, auf viele Fragen genügend genaue Antwort zu geben, da es nicht überall darauf ankommt, so kleine Unterschiede nachzuweisen, wie hier, sondern die grossen Durchschnitte, das Hauptre-

1) München.

	Weizenpreise.				Gerstenpreise.			
	d. R. Stat.		bayr. St.		d. R. Stat.		bayr. St.	
1879	223,7	100	206,2	100	210,6	100	152,0	100
I. Qu. 80	248,3	111	235,2	114,1	210	99,7	162,6	107,0
II. ,, ,,	246,7	110,3	238,2	115,4	210	99,7	166,0	109,2
III. ,, ,,	238,3	106,5	237,6	115,1	205	97,3	159,0	104,6
IV. ,, ,,	235	105	217,4	105,4	203,3	96,5	151,6	99,7
1880	242,0	108,2	232,2	112,6	206,9	98,2	159,8	105,1

sultat hinreichend zur Erscheinung zu bringen. Für unsere Specialuntersuchung will uns dagegen das Werkzeug zu plump erscheinen. Denn, wenn solche Mängel schon in Preussen, Bayern und im Deutschen Reiche nachzuweisen sind, wo die Regierungen der Preisstatistik eine besondere Sorgfalt zugewendet haben, muss man annehmen, dass in den andern in Betracht kommenden Ländern die gerügten Mängel noch grösser sind. Dies gilt namentlich für Russland.

Man muss ferner im Auge behalten, dass, wenn in denselben Städten nur durch die Verschiedenartigkeit der Erhebung solch ungleiche Resultate zu Tage treten können, dies bei der Vergleichung der Preise verschiedener Städte und besonders zwischen In- und Ausland, also mit sehr ungleichen Verhältnissen, wie z. B. in Preussen und Russland, noch in weit stärkerem Maasse der Fall sein muss.

Wir kommen hiernach zu dem Ergebniss, dass die statistische Untersuchung über den Einfluss des Getreidezolls eine viel schwierigere ist, als man gewöhnlich annimmt, und dass den in den Zeitungen bisher bereits aufgetauchten Vergleichungen eine Beweiskraft nicht zuerkannt werden kann, und dies nachzuweisen war die Aufgabe, die wir uns hier gestellt hatten. Wir fügen aber hinzu, dass wir darum eine solche Untersuchung noch nicht für gänzlich aussichtslos und unmöglich halten. Das Material dazu muss aber in besonderer Weise ausgesucht werden. Nur, wenn es gelingt, die Preise für bestimmte vom Auslande in grössern Quantitäten bezogene Qualitäten im Bezugs- und Bestimmungsorte, event. auch an zwei Bestimmungsorten, von denen der eine innerhalb, der andere ausserhalb der Zollgränze liegt, zur selben Zeit während einer längern Periode genau festzustellen, wird sich das Gewünschte ersehen und unter Berücksichtigung der Frachtkosten klar legen lassen. Nur so kann das constant wirkende Moment unter Ausgleichung der accidentellen Einflüsse scharf zum Ausdruck kommen. Hierzu werden hauptsächlich die grössern Handlungshäuser das Material zu bieten vermögen, welche den Import von Getreide im Grossen betreiben. Es müsste auch auf Grund der Börsennotirungen in grossen Handelsplätzen durch sorgfältige Auswahl der Sorten und Feststellung des Bezugsortes sowie der dortigen Preise möglich sein, was aber nur unter Leitung und Aufsicht von Sachverständigen zu erreichen sein dürfte. Die Lösung der Aufgabe scheint uns daher mehr in der Hand der Handelskammersecretaire als der Statistiker zu liegen. Hoffen wir, dass uns in solcher Weise durchgeführte Arbeiten noch geliefert werden.

Halle a./S. den 1. Mai 1881.

Nachtrag.

Nachdem Obiges bereits gedruckt war, erhielten wir von befreundeter Hand die nachstehende Zusammenstellung der Getreidepreise in Liebau, welche den Geschäftsbüchern eines der bedeutendsten Exporthäuser daselbst entnommen sind.

1879		Roggen	Hafer	1880		Roggen	Hafer
	pr. Pud	Kop.	Kop.		pr. Pud	Kop.	Kop.
Januar	„	79 — 81	67 —75	Januar	„	100	81 — 95
Februar	„	82 — 84	70 —78	Februar	„	120	85 — 88
März	„	85 — 87	74 —78	März	„	115 —125	90 — 96
April	„	85 — 92	76 —86	April	„	114 —115	90 — 95
Mai	„	87 — 89	78 —81	Mai	„	126	92 —105
Juni	„	84 — 85	82 —80	Juni	„	126	92 —105
Juli	„	85 — 89	85	Juli	„	117 —125	82 — 83
August	„	90 — 95	85 —88	August	„	125 —130	81 — 89
September	„	97	78 —82	September	„	137 —160	80 — 95
October	„	100 —107	78 —82	October	„	149 —159	88 — 96
November	„	105 —108	81 —83	November	„	151 —157	95 — 96
Dezember	„	108 —109	85 —87	Dezember	„	142 —149	88 — 92
		90,6— 93,6 92,1	78,1—82,1 80			126,8—132,8 129,8	87,0— 94,6 90,8

Die Steigerung des Roggenpreises ist 100 : 146,8, also stärker als wir sie in einem deutschen Orte finden, und den östlichen deutschen Häfen sehr nahe kommend, bei Hafer dagegen nur 100 : 113,5 d. i. bedeutend weniger als in Danzig und Königsberg. Grade diese Verschiedenheit des Resultates bei zwei verschiedenen Getreidearten erscheint uns sehr lehrreich und charakteristisch.

1879 galten nach dem deutschen Reichsanzeiger 100 Rubel Banknoten am 1. Jan. 1879 196,2, den 1. April 199,6, den 1. Juli 199,6, 1. Okt. 212,6, im Durchschnitt etwa 202. Im J. 1880 den 1. Jan. 211,9, 1. April 214,7, 1. Juli 217,3, 1. Dec. 208,5, im Durchschnitt des Jahres 1880 also etwa 213. — 1 Pud = 65,52 Kilo. 1000 Kilo Roggen kosteten

1879 56,20 Rubel = 113,9 Mark
1880 79,24 „ = 168,7 „

Die Differenz ist 54,8. In Königsberg ward sie 53,4, in Danzig 55,2, in Stettin 55,1, also fast dieselbe. — Das Gesammtergebniss unserer Untersuchung wird durch diese Zahlen noch wesentlich unterstützt.

IV.

Der japanische Aussenhandel seit 1868.

Von Alfred Kirchhoff.

Ueber diesen Gegenstand bringt das 22. Heft der „Mittheilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens“ (Dec. 1880) einen lehrreichen Aufsatz von Dr. H. Rösler, dem wir nachstehende Notizen entheben.

Abweichend von den auch unter einander vielfach divergirenden Consularberichten, namentlich den englischen, schöpft der Verf. aus den amtlichen Zolltabellen Japans selbst, jedenfalls aus der ursprünglichsten Quelle, die ihm auch durch innere Uebereinstimmung als „wenigstens in grösseren Umrissen zuverlässig“ erscheint. Unter Zugrundlegung der japanischen Münzeinheit des Yen (gewöhnlich = 4 Mk. gesetzt, genauer etwa 4,2—

4,3 Mk. an Werth gleichend) stellt sich der Ein- und Ausfuhrhandel dieses insularen Kaiserreichs seit 1868 (abgesehen von zwei einjährigen und einer mehr als 1 Jahr messenden Lücke) wie folgt:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Summe
1868	10,693,071	15,533,472	26,246,544
1869	20,783,633	12,908,978	33,692,611
1870	33,741,637	14,543,012	48,284,650
1872	26,174,814	17,026,647	43,201,462
1874	22,924,587	18,780,078	41,704,665
1876/77	25,121,897	27,503,457	52,625,355
1877/78	31,933,352	26,908,607	58,841,960
1878/79	29,815,353	24,614,760	54,430,113

In auffallenden Sprüngen hat sich der japanische Aussenhandel in dem uns beschäftigenden Zeitraum mehr als verdoppelt. Hat er auch nicht ganz die Höhe erreicht, welche ihm v. Neumann-Spallart für 1878/79 in seiner Uebersicht des gesammten Welthandels beimisst, so steht er doch bereits über demjenigen des Caplandes und entspricht an Geldwerth ungefähr dem des britischen Westindien. Ganz deutlich zeigt unsere Liste, dass das beträchtliche und sprungweise Ansteigen des Handels von Japan wesentlich auf Rechnung der Einfuhr kommt, während die Ausfuhr eine viel langsamere und viel stetigere Bewegung (allerdings meist auch wie jene eine Aufwärtsbewegung) verräth. Das Emporschnellen der Einfuhr von 1869 zu 70 um mehr als die Hälfte ist ein recht drastisches Spiegelbild des gerade damals nach der grossen Verfassungsreform am hastigsten einsetzenden Erschlusses des „Sonnenaufgangslandes“ für unser Abendland, des plötzlichen Abhängigwerdens seiner Bewohner von unserem Markt, da ihr eigener Markt naturgemäss nicht die Nachfrage zu befriedigen vermochte bei der wie über Nacht gekommenen Neigung unserer Kleidung, unserer Geräthe sich zu bedienen.

Allerdings belehrt uns der Verf., dass die hohe Einfuhrziffer von 1870 und ihr sogar noch stärkeres Emporspringen von 1868 zu 69 der ungewöhnlich starken Reiseinfuhr mit zuzuschreiben sei, welche 1869 einen Betrag von fast 4½ Millionen, 1870 sogar den von über 14½ Millionen erreichte. Während aber alle Folgejahre ohne weiteres Beispiel verliefen, dass solche Massenzufuhr des Hauptnahrungsmittels nöthig geworden, blieb die Einfuhrhöhe in der ganzen Zeit weit über dem Maass von 1868 (welches im Jahrgang 1877/78 dreifach übertroffen wurde) und überstieg mit Ausnahme von 1876/77 immer beträchtlich diejenige der Ausfuhr.

Mit dem letzerwähnten Deficit des japanischen Handels steht die Ausfuhr an Edelmetall durchaus nicht in direktem Verhältniss, denn sie erreichte genau in dem Jahre ihr Maximum, in welchem jenes Handelsdeficit (1874) sich dem Nullpunkt am nächsten gekommen zeigt. Nicht sowohl zur Begleichung des Ueberschusses der Waareneinfuhr denn als Waare selbst ist Edelmetall aus Japan verfahren worden, und zwar in der Zeit von 1872 bis 1878/79 im Betrag von 37,738,805, wovon 58 % in Gold, 42 % in Silber. Die Goldausfuhr betrug noch bis 1873 wenig über 2½ Millionen, schnellte aber 1874 auf über 8 Millionen (im folgenden Jahr fast auf 9 Millionen) empor, mithin genau damals, als der internationale Werth des Goldes seine auch jetzt noch andauernde Zunahme erfuhr. Da-

gegen ist die Fortdauer der Silberausfuhr aus Japan hauptsächlich der überhandnehmenden Papiercirculation des Inselreichs zuzuschreiben.

Was die sonstigen Gegenstände des japanischen Aussenhandels betrifft, so treten bei der Ausfuhr durchaus die Roherzeugnisse in den Vordergrund, in erster Linie steht ausnahmslos Rohseide, in zweiter Thee (letzterer in stetig wachsenden Werthen von $3\frac{1}{3}$ Mill. 1868 zu $5\frac{1}{2}$ Mill. 1878); erst seit 1873, wo die Ausfuhr von Getreide und Mehl überhaupt erst von der japanischen Regierung gestattet wurde, treten Reis, Weizen und Mehl mit auf, ja 1877 erzielte Reis sogar eine höhere Werthsumme als Thee. Die Ausfuhr von japanischen Industrieerzeugnissen hält sich zur Zeit noch in ganz bescheidenen Grenzen und belief sich trotz sehr ansehnlicher und fast ununterbrochener Steigerung in den wichtigeren Artikeln selbst 1878 auf nicht mehr als 439,970. Wie es bei den eigenartigen Bedürfnissen und Lebensgewohnheiten der $34\frac{1}{3}$ Mill. Japaner auch nicht anders zu erwarten, arbeitet also, wie man hieraus ersieht, die japanische Industrie wesentlich für den inländischen Verbrauch. Porzellan- und Lackwaaren spielen, wie jeder weiss, bei dem japanischen Angebot an Europa die Hauptrolle. Bemerkenswerth erscheint nach Ausweis der in unserer Quelle detaillirten Antheilwerthe der verschiedenen Industriezweige an der Ausfuhr namentlich Schreibpapier und Seidenwaaren, denn jenes zählt 1878 (gegen 1868) 33fach, dieses 20fach; die Papierfabrikation ist ja in Japan weit älter als in Europa und arbeitet seit frühen Zeiten (wie die massenhafte Verbreitung wohlfeilster Bücher aus dauerhaftestem Papier unter allen Ständen Japans schon durchblicken lässt) erstaunlich billig, andererseits ruht der Aufschwung der Seidenindustrie für den Export auf der breitesten Grundlage des Rohstofferwerbs an Ort und Stelle und erinnert fast an den, freilich in viel gewaltigeren Progressionen unter unseren Augen sich vollziehenden Uebergang der Vereinigten Staaten von der vordem ausschliesslichen Erzeugung von Rohbaumwolle zur umfassenden Baumwollspinnerei und -Weberei, die nirgends als so „bodenständig“ angesehen werden kann als eben in der Union.

Die Einfuhr zeigt in der Auswahl ihrer Gegenstände das entschiedene Gegensatzbild der Ausfuhr: Fabrikate und Halbfabrikate herrschen vor, Rohwaaren stehen zurück. Interessant ist es, in den vorliegenden Tabellen das Emporkommen der jugendlichen Industrie der Japaner nach abendländischem Muster zu verfolgen. So sehen wir den weitaus wichtigsten Importartikel, nämlich Baumwollengarn, immer mehr verlangt: 1868 wurde davon wenig über 1 Mill. eingeführt, 1878 für $5\frac{1}{3}$ Mill. Das ist ein guter Maassstab für die Ausdehnung der japanischen Baumwollweberei. Tuchstoffe waren in dem klimatisch so merkwürdig gestellten Archipel von Nippon mit seiner aus dem eisigen Nordosten des asiatischen Continents herwehenden Winterluft gleichwohl unbekannt bis nach der Mitte unseres Jahrhunderts d. h. bis zur Erschliessung Japans für den Welthandel in Folge der rühmlichen Pression, welche Commodore Perry unter der Unionsflagge ausübte. Der Nutzen eines warmen Tuchrocks — den die bisherigen Lehrmeister, die Chinesen, in ihrer Heimat freilich leichter entbehren konnten — leuchtete den Japanern vom ersten Bekanntwerden mit der nordamerikanisch-europäischen Kleidung alsbald verständlichst ein, und

wir sehen die ausländischen Kaufleute auch hier recht eigentlich von vorn herein als „Kleiderstoffmänner“ figuriren, wie die centralafrikanischen Neger jeden Händler weisser Farbe, eigentlich jeden Weissen zu nennen pflegen. Kaum aber hat das gute Geschäft (zumal der Engländer) in Wollentuch 1872 mit mehr als 3 Mill. Absatz seinen Gipfel erreicht, so folgt ein jäher Absturz: der gescheite Nipponmann fängt selbst an Tuche zu fabriciren und führt die Schafzucht auf seine dazu so einladenden Bergweiden ein — 1878 ist darum die Einfuhr fremder Tuche unter $\frac{1}{3}$ Mill. gesunken. Ganz ähnlich fährt der Schuh- und Stiefelhandel. Unser Landwirthschaftsminister Dr. Lucius musste einst an sich selbst die Nachahmungslust eines schlauen Sandalenarbeiters in Jedo zu augenblicklich arger Verlegenheit erfahren (als er mit der Eulenburg'schen Expedition dort verweilte, trennte ihm der wackre Meister seine zur Ausbesserung erhaltnen deutschen Stiefel eiligst aus einander, um hinter die Handwerksgeheimnisse der europäischen Collegen zu kommen); zuerst die nach preussischem Muster einexercirte Armee des Tenno musste sich des schlürfenden Sandalenschritts entschlagen, den Soldatenstiefel anlegen; bald wurde Schuh und Stiefel im ganzen Reich Mode, und die überseeische Zufuhr dieser Lederwaaren gerieth in unerwartete Blüthe, bis genau wieder von 1872 ab ihr Rückgang die Aufnahme des japanischen Schuhmachergewerks signalisirte.

Das nahezu werthvollste Ergebniss des Rösler'schen Aufsatzes ist indessen gerade eine Ueberraschung hinsichtlich der Rohwaarenzufuhr nach Japan. Obgleich, wie gesagt, die minder imposante Seite der Gesammtzufuhr, hat sie sich doch in dem Jahrzehnt 1868—78 mehr als verfünffacht und zwar in Folge der mächtigen Zunahme der japanischen Nachfrage nach Petroleum und Zucker. Diese zwei Artikel machen von 6,9 Mill. der Gesammteinfuhr an Naturprodukten 5,3 aus! Ist nun auch vorläufig wenig Aussicht vorhanden, dass Japan bei seiner eben begonnenen geologischen Landesaufnahme eine seinem Bedarf genügende Masse von Erdölquellen als sein Eigen entdecken würde, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass für den Zuckerbau (ebenso wie für Tabak- und Weinbau) das fruchtbare halbtropische Inselreich sich voll geeignet erweist. Und allein mit der Abwälzung der jetzt für Zucker von Japan an das Ausland gezahlten dritthalb Millionen Yen wäre seine Unterbilanz der Ausfuhr schon reichlich zur Hälfte herabgemindert! Unfraglich muss sich Japan beim Fortgang seines beispiellosen Umschwungs eines ostasiatischen Kulturstaats nach abendländischem Muster in Folge seiner natürlichen Fruchtbarkeit und des Nachahmungstalents seiner zahlreichen, regsamen Bevölkerung in naher Zukunft auf die Höhe eines für den Welthandel noch viel mehr als jetzt bedeutsamen Landes aufschwingen.

Eingesendete Schriften.

Val. Funk, Lehrer an der Grossh. Hess. Strafanstalt Marienschloss, Arbeiter-Katechismus. Die einfachsten Lehren der Volkswirthschaft und des gewerblichen Verkehrs in leichtfasslicher katechetischer Form zum Gebrauch für Fortbildungs- und Handwerker-Schulen. Giessen 1881, 120 SS., Preis 80 Pfennig.

Es ist gewiss ein sehr löbliches Unternehmen, die einfachsten und wichtigsten Lehrsätze der Nationalökonomie in eine so klare Form zu bringen, dass sie auch für jugendliche Schüler und für Personen, die keine höhere Bildung genossen haben, vollkommen fasslich werden. Allein die erste Bedingung, damit ein solcher Versuch gelingen kann, besteht natürlich darin, dass derjenige, der sich daran wagt, selber mit der Wissenschaft aus guten Quellen und in gründlicher Weise vertraut geworden ist. Den Verfasser des vorliegenden Schriftchens nun findet der Ref. für die Aufgabe nicht genügend qualifizirt, und die Arbeit ist desshalb einer durchgreifenden Nachbesserung bedürftig, ehe sie dem Kreise, für welchen sie bestimmt ist, wirklichen Nutzen gewähren kann. Es liesse sich noch leichter über die mannigfachen Gebrechen wegsehen, welche den mehr abstrakten Auseinandersetzungen über die Grunderscheinungen des wirthschaftlichen Lebens anhaften; aber auch unter den Thatsachen von unmittelbar praktischer Wichtigkeit, die angegeben werden, ist ein grosser Theil ganz irrig und nur geeignet, die verkehrtesten Vorstellungen bei dem Lernenden zu erzeugen. Es seien nur wenige Beispiele angeführt. S. 62 steht: „der Wechsel ist ein Schuldschein". Von der Aktie heisst es S. 69, sie habe „alle Eigenschaften mit der Obligation gemein, nur dass sie meistens (sic) nicht vom Staate, sondern von einer Gesellschaft ausgestellt ist." S. 100 wird gelehrt, dass Aktiengesellschaften in Deutschland nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden dürfen. Nach S. 101 haften bei den Genossenschaften „alle für einen und einer für alle". § 171 wird behauptet, alles Papiergeld habe Zwangskurs, im § 172, in Deutschland müssten die Banken „drei Viertel der Betragssumme ihrer umlaufenden Noten an gemünzten Metallen, Gold und Silber vorräthig halten". Nach diesen Mittheilungen wird man es begreiflich finden, dass der Ref. die Schrift in ihrer jetzigen Gestalt nicht zum Gebrauch zu empfehlen vermag. E. L.

Ludwig Gumplowicz, Dr., Dozent des Staatsrechtes und der Statistik an der k. k. Universität Graz. Rechtsstaat und Sozialismus. Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung, 1881. 548 SS.

Das obengenannte Werk entstammt der Feder eines Staatsrechtslehrers und behandelt demgemäss in erster Reihe eine Frage des allgemeinen Staatsrechtes, ich glaube jedoch, dass der Nationalökonom es vielleicht mit noch grösserem Nutzen lesen wird als der Staatsrechtler, denn das Buch erörtert die Kardinalfrage der heutigen Natinalökonomie — die Frage des Eigenthums. G. unterzieht zunächst die in der staatsrechtlichen Literatur gangbare Theorie vom Rechtsstaate einer eingehenden Kritik und zeigt, wie die frühere Rechtsphilosophie, die — auf einer ungenügenden Induktion fussend — aus einigen wenigen vermeintlichen „Prinzipien" (wie: die angeborene Freiheit und Gleichheit aller Menschen) das ganze Rechtsgebäude auf dem Wege der Deduktion konstruiren wollte, mit logischer Konsequenz einerseits zu der mit der Wirklichkeit im schroffsten Widerspruch stehenden Lehre vom sog. Rechtsstaate und andererseits zum Kommunismus und Sozialismus gelangen musste.

Diesen Theorien gegenüber geht G. von der Thatsache aus, die uns fast bei allen Staatengründungen von der Geschichte (beziehentlich von der Sage) überliefert und von einzelnen Staatsrechtslehrern auch angedeutet wird, dass fast alle Staatengründungen auf einen rohen Gewaltakt zurückzuführen sind. Die umherschweifenden rohen Horden, in denen die Urmenschen lebten, befehdeten sich gegenseitig und jedesmal wurden die ersten Staaten in der Weise gegründet, dass einer dieser Stämme den anderen überfiel und dauernd unterwarf. Während jedoch diejenigen Staatslehrer, die die gewaltsame Unterwerfung eines Stammes durch den anderen zugeben, diese Thatsache so zu sagen nur verschämt andeuten, scheut sich G. nicht — und hierin scheint mir der grosse Vorzug seines Buches zu liegen — dieselbe und die aus ihr sich ergebenden Konsequenzen voll und unbedingt zu akzeptiren.

War auf diese Weise ein Stamm durch den anderen unterworfen, so war es das

Nächstliegende, dass die Sieger sich über das Land vertheilten, und dass jedem derselben ein bestimmtes Territorium sammt betreffenden Ureinwohnern zugewiesen wurde, über welches und welche er gewissermassen wie ein Statthalter herrschen sollte. Sollte dann diese Herrschaft des siegreichen Stammes auf die Dauer erhalten werden, so musste einerseits dafür Sorge getragen werden, dass jene Statthalterschaft sich nach gewissen Grundsätzen an die Angehörigen des siegreichen Stammes vererbe (Familien- und Erbrecht) und mussten andererseits die Mitglieder des unterworfenen Stammes als Sklaven von der Befähigung Grundbesitz zu erwerben ausgeschlossen werden (Sklaverei und Eigenthum). Auf diesen Grundsäulen der Institution des Eigenthums, der Sklaverei, des Familien- und des Erbrechtes beruhte der ursprüngliche Staat, dessen innerstes Wesen heute wie damals in der Herrschaftsordnung, d. i. in der Zusammenfassung der Individuen zu einem einheitlich organisirten Ganzen besteht. Manches hat sich seither geändert; die Sklaverei hat aufgehört, desgleichen hat der heutige Staat kein Interesse mehr daran die Herrschaft in den Händen der ursprünglichen Eroberer zu sichern. Aber eine Herrschaftsorganisation ist der Staat bis heute geblieben und das wesentlichste Herrschaftsmittel, d. h. das wesentlichste Mittel, den Willen des Einen unter den des Anderen in geräuschloser Weise zu unterwerfen (Wer verdienen will, fügt sich dem Willen des Arbeitgebers), ist die Institution des Eigenthums und aus diesem Grunde ist die Institution des Eigenthums ebenso unantastbar wie der Staat selbst.

Ich kann hier auf das hochinteressante Werk nicht näher eingehen — vielleicht wird mir dies an einem anderen Orte möglich sein — und muss mich nur darauf beschränken es dem Studium der Fachgenossen wärmstens zu empfehlen. In einem Punkte allerdings kann ich dem Verf. nicht unbedingt beistimmen. Wenn G. meint, dass er mit seinem Buche den (wissenschaftlichen) Sozialismus, wie man zu sagen pflegt, maustodt geschlagen hat, so irrt er, denn der Sozialismus ist nicht blos ein Kampf für das kollektive Eigenthum, sondern er ist gleichzeitig ein Kampf für die kollektive Wirthschaft und die letztere ist mit der Institution des Privateigenthums am Produktionswerkzeug ganz wohl verträglich.

Czernowitz. F. Kleinwächter.

J. E. Wappäus, Einleitung in das Studium der Statistik. Vorlesungen gehalten an der Universität Göttingen. Herausgegeben von O. Gandil. Leipzig, Hinrichs. 1881. 252 SS.

Der Herausgeber bemerkt, dass die Veröffentlichung dieser Vorlesungen, welche ein wöchentlich 2stündiges Kolleg bildeten, im Wunsche des verstorbenen Prof. Wappäus selbst gelegen habe. Dieselbe ist auf Grund des Kollegienheftes des Vortragenden und des Herausgebers geschehen. Die Vorträge zerfallen in zwei Theile, deren erster „Zur Geschichte der Statistik“, deren zweiter „Bevölkerungsstatistik“ betitelt ist. Im ersteren werden Erörterungen über Begriff und Wesen der Statistik — wobei W. die Statistik als „Staatskunde der Gegenwart, Schilderung und Erkenntniss der gegenwärtigen Zustände der Staaten“ hinstellt — und Besprechungen von statistischen Schriften gegeben, die für Studenten weder anziehend noch fruchtbar zu nennen sein dürften. Hingegen bietet der zweite Theil eine sehr lehrreiche und anziehende Einführung in die Hauptprobleme der Bevölkerungsstatistik, die freilich dem Kenner des grossen Werks von W. nichts Neues bringt. Auffallend ist dabei die dürftige Darstellung des Volkszählungswesens und die mangelhafte Beleuchtung der verschiedenen Bevölkerungs-Kombinationen, bei der nur rechtliche und ortsanwesende Bevölkerung gegenübergestellt werden, die Wohnbevölkerung aber gar nicht zur Geltung kommt. Dass ein Statistiker wie W. den Ausspruch thut: die faktische Bevölkerung sei für die Steuerkraft, die rechtliche für die Wehrkraft einer Bevölkerung maassgebend, muss Staunen erregen. — Der Titel „Einleitung in das Studium der Statistik“ ist für diese Vorlesungen jedenfalls ein zu weit gefasster, denn wenn man auch davon absehen will, dass die Grundzüge der Bevölkerungsstatistik doch recht dürftig und wenig scharf gegeben sind und deren Behandlung immerhin als „Einleitung“ ausreichend finden mag, so sind doch hier alle anderen Theile der Statistik ohne Berücksichtigung geblieben. v. Sch.

G. v. Schlör, Ueber Steuerreform in Bayern. Nördlingen, Beck. 1881. 153 SS.

Die vorl. Brochure beschränkt sich, ohne prinzipiell scharfe und allgemein interessante Erörterungen zu bieten, auf die Besprechung der bayerischen Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer und Vorschläge für deren Reform. Nach-

dem diese nunmehr, obgleich sehr unvollkommen, durchgeführt, hat die Schrift wohl ihre Aufgabe erfüllt.

Deutsche Bankverfassung. Nachtrag: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen in Betreff der Bankverfassung. 1875—1880. Erlangen, 1881. S. 203—252.

Eine Ergänzung der rühmlichst bekannten Ausgabe der Bankverfassung von Soetbeer! Von besonderem Interesse darin dürfte die Mittheilung der allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, ausgegeben im Juli 1880, sein. Im Uebrigen schliesst sich die Art der Emendation ebenso wie Druck, Ausstattung und Paginirung eng an die bisherige Ausgabe der Soetbeer'schen Bankverfassung an. R. F.

Deutsche Münzverfassung. Vierte Abtheilung. VII. Gesetze, Verfügungen und Bekanntmachungen in Betreff der Ausführung der Münzgesetzgebung. Vom Oktober 1875 bis Oktober 1880. Erlangen, 1881. S. 261—282.

Ergänzung der Soetbeer'schen Ausgabe der Münzverfassung in derselben Weise, wie das vorstehend besprochene Heftchen Supplement der Bankverfassung war. Ohne daher das oben Gesagte wiederholen zu wollen, glauben wir allen Besitzern der Soetbeer'schen Münzverfassung die Anschaffung des Ergänzungsheftes in ihrem eigenen Interesse empfehlen zu dürfen. R. F.

Dr. Karl Scheimpflug, Zur Reform der österreichischen Börsenverkehrssteuer. Wien, 1881. 23 SS.

Das Schriftchen plaidirt für Einführung einer rationellen Börsensteuer in Oesterreich. Begründet wird die letztere mit Hinweis auf die von Schäffle jüngst gegebene Rechtfertigung der Verkehrssteuern, die indess dem Ref. nicht so zutreffend erscheint, wie die bereits früher von L. von Stein aufgestellte Verkehrssteuertheorie. Der Verf. giebt sodann eine dankenswerthe Uebersicht über die bisher in Oesterreich bestehende Stempelsteuergesetzgebung, soweit sie auf den Börsenverkehr Bezug hat, und schliesst daran seinen eigenen Vorschlag, einen jeden Börsenschluss mit 1 fl. für jedes Nominale von 5000 fl. zu besteuern. Es wäre dies $^1/_{5000}$ des Nominalbetrages, d. h. ein proportionaler, in Sätzen von 5000 zu 5000 fl. steigender Stempel, nicht eine fixe Gebühr, wie der Verf. sich eigenthümlicher Weise ausdrückt. Die weiteren Vorschläge des Verf.'s, die eine zweckmässige Durchführung der Börsensteuer zum Ziele haben, zeugen von treffender Anschauung des Börsenverkehrs und dürften auch von Börsenleuten als praktisch anerkannt werden. R. F

Emil Witte, Arbeit und Besteuerung des Menschen und der Maschine. Leipzig 1881. 56 SS.

Der Verfasser ist schon mehrfach als Schriftsteller auf dem nationalöconomischen Gebiete aufgetreten, auch in diesen Jahrbüchern. Wie früher so zeigt er sich auch hier als selbstständigen Denker. Doch tritt in der vorliegenden Schrift, wie uns scheinen will, mehr als in seinen anderen Publikationen die einseitige Methode der alten Schule, dann ein Mangel an Gründlichkeit zu Tage, so dass wir die Arbeit trotz mancher guter Gedanken, die darin sind, doch für verfehlt halten. Die leitende Idee der Brochüre ist, dass durch eine Kohlensteuer die Maschine zu Gunsten des mit ihr concurrirenden Handarbeiters belastet werden solle, da dieser jetzt Steuern trage, die Maschine nicht, und er deshalb in dem Concurrenzkampfe mit jener benachtheiligt sei. Um alles Schiefe darin zurecht zu rücken, jede oberflächliche Schlussfolgerung gründlich nachzuweisen, wäre eine umfangreichere Schrift nothwendig als die vorliegende selbst ist. Wir bemerken deshalb ausdrücklich, dass wir nur einzelne Angriffspunkte herauswählen und uns auf Andeutungen beschränken.

S. 20 glaubt der Verfasser ein „Naturgesetz" gefunden zu haben: „dass der Zinsfuss eines Landes gleich ist der Rentabilität seiner letzten Kapitalanlage", dass er von jeder Willkür unabhängig und dass, wenn der Zinsfuss bei uns in den letzten Jahren zurückgegangen, dies beweise, dass die besser rentirenden Anlagen in der Zwischenzeit ausgeführt sind und wir zu weniger rentirenden Anlagen übergehn müssen. Wir bestreiten die Sätze in dieser Bestimmtheit und Allgemeinheit. Der Zins kann bekanntlich zurückgehn, wenn der Kapitalist sich im ganzen Lande durch die grössere Rechtssicherheit mit einer geringeren Risicoprämie begnügt, auch wenn die Kapitalsverwendung die gleiche Rentabilität zeigt. Die Gefahr des Kapitalverlustes durch Banquerott ist zwischen den Ländern auf verschiedener Kulturstufe sehr ungleich und bedingt deshalb gleichfalls eine

verschiedene Risicoprämie und verschiedenen Zins, auch wenn die letzte Kapitalsanlage gleiche Rentabilität zeigt. Auch in zwei Ländern mit gleicher Rentabilität der Anlage und gleicher Risicoprämie kann der Zinsfuss dauernd verschieden sein, wenn in dem einen mehr Kapitalisten sind, welche ihr Kapital nicht selbst verwerthen können im Verhältniss zu den Unternehmern, welche Kapital brauchen, als in dem andern. Der Unterschied im Zinsfusse zwischen England und Deutschland, zwischen dem Osten und Westen in Deutschland ist zum grossen Theile darauf zurückzuführen, wie ebenso der Zurückgang in den letzten Decennien. Der Verfasser sollte sich ferner einmal die Mühe geben die „letzte" Kapitalsanlage unter unsern Verhältnissen ausfindig zu machen, es möchte ihm schwer werden. Sie ist bei jeder Art des Unternehmens von anderer Rentabilität und dieselbe wechselt von Jahr zu Jahr weit bedeutender als der Zinsfuss. Der Verfasser überschätzt die Wirkung der freien Concurrenz (s. S. 23) und die Einfachheit der Volkswirthschaft im Sinne der alten Schule, als ob eine geringe Verminderung des Zinsfusses auch unter allen Umständen eine Erweiterung der Unternehmungen nach sich ziehe.

Dieselbe Einseitigkeit finden wir namentlich S. 27, 30 u. w., wo die Behauptung aufgestellt wird, dass Strikes dem Arbeiter nie auf die Dauer nützen können, weil durch Lohnerhöhung der Unternehmer bewogen wird, einen Theil der Arbeiter durch Maschinen zu ersetzen, damit sie zu entlassen und um Verdienst und Brod zu bringen, — wieder nach einem Naturgesetz. Thatsache ist aber, dass durch Strikes direct und indirect Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre in Deutschland die Löhne mehr erhöht sind als ein halbes, hie und da ein ganzes Jahrhundert vorher, dass ohne die ganze Arbeiterbewegung dies unbedingt nicht geschehen wäre und sie in den letzten Jahren trotz der Ungunst der Verhältnisse nicht auf das frühere Maass herabgedrückt werden konnte. Er unterschätzt den Spielraum, welcher der Lohnerhöhung bleibt, bald auf Kosten der Consumenten durch Preissteigerung der producirten Waare, bald auf Kosten des Unternehmers durch Reduction der Rente, besonders beim Grundbesitzer, sowie des Unternehmergewinnes, der vielfach sehr wohl eine Verminderung vertrug. Er berücksichtigt ferner die in unserer Zeit gerade enorme Erweiterung der Lebensansprüche nicht, durch welche in ausserordentlicher Weise neue Nachfrage nach Arbeitskräften eintreten kann und faktisch eintritt. Es ist durchaus zu bestreiten, dass die Erweiterung der Anwendung der Maschinen so leicht allgemein Platz greifen könnte, um die Wirkung der Strikes illusorisch zu machen, die Zahl der Gewerbe, in denen dies leicht durchführbar, wo Maschine und Handarbeit mit annähernd gleicher Macht in Concurrenz stehen, ist vielmehr sehr beschränkt. Bei der grossen Masse der kleinen Gewerbe, bei dem Baugewerbe, der Landwirthschaft auf unserer Stufe intensiver Kultur und verbreiteter Besitzzersplitterung ist schon gar keine Rede davon.

Zu Gunsten der Arbeiter soll aber schliesslich die Maschine besteuert werden, um ihnen die Concurrenz zu erleichtern und zwar durch Belastung der Kohle. Der Umstand, dass dadurch die verschiedenen Unternehmungen sehr ungleich belastet werden, dass in einer Anzahl Gewerbe der Concurrenzkampf doch schon ausgekämpft ist, die Maschine gar nicht mehr durch Handarbeit ersetzt werden kann, wie bei Spinnereien, Walzwerken etc., wird vom Verfasser viel zu oberflächlich berührt. Die Gefahr der Schädigung mancher Exportindustriezweige durch Vertheurung der Kohle dürfte durch seinen Hinweis auf die Kohlensteuer in Paris und Wien kaum abgewiesen sein, denn grössere Stahlwerke etc. pflegen nicht in solchen Städten zu sein. Ebenso ungenügend ist die Behauptung begründet, dass die Kohlensteuer sich im Verhältniss des Einkommens vertheilen würde. Im Gegensatze zu den Beispielen des Verfassers erwähnen wir, dass gerade der Arbeiter am meisten Baumwolle braucht, bei der die Transportkosten per Bahn eine weit grössere Rolle spielen als bei Seide, bei Häringen mehr als bei Caviar. Wir halten eine Kohlensteuer auch für besser als eine Salzsteuer und manche andere, müssen aber doch gestehen, dass der Verfasser die Bedeutung der Maassregel in ihrer bedenklichen Seite nicht erkannt hat und viel zu oberflächlich darüber hinfortgegangen ist. Er hätte besonders den Punkt näher erörtern müssen, dass doch jede Ausdehnung der Maschinen an und für sich eine wünschenswerthe Erleichterung der menschlichen Aufgaben in sich schliesst und es daher sein Bedenken hat den Steuerdruck so zu legen, dass sie erschwert wird. Das Streben, eine Lohnerhöhung auf Kosten der Rente herbeizuführen, eine Steuerentlastung des unfundirten Einkommens auf Kosten des fundirten dürfte wahrlich mehr am Platze sein und richtiger, durch verbesserte Schulen den Arbeiter zum Leiten und Verwerthen der Maschinen befähigter zu machen, als darauf hinzuwirken, dass er länger als bei den bisherigen Einrichtungen an die mechanische Thätigkeit, die eigentlich der Ma-

schine zukäme, gefesselt wird. Dass aber bei unserer rapiden Volkszunahme die momentan erweiterte Zuweisung von Arbeit durch die Einführung einer Kohlensteuer der ganzen Classe nicht dauernd zu Gute käme, das Verhältniss von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften nicht dauernd zu ihren Gunsten verschoben würde, wird der Verfasser gerade bei seiner Methode die volkswirthschaftlichen Verhältnisse zu beurtheilen und der Annahme einer bestimmt beschränkten Arbeitsgelegenheit nicht gut leugnen können.

J. Conrad.

Die österreichischen Steuergesetze und die Verordnungen über die Ausführung derselben, bearbeitet von Adolf Hanel, k. k. Steuerinspektor. IV. Theil, Die Grundsteuerregulirung. V. Theil, Die Einkommensteuer. Nach dem Ableben des Herausgebers zusammengestellt von Dr. Victor Röll. Wien, 1880. 8⁰ 61 und 335 S.

Es ist ein verdienstliches Unternehmen, die österreichischen Steuergesetze in einer für den Gebrauch so bequemen Weise herauszugeben, wie sie die Bearbeitung von Hanel-Röll darbietet. Der zweite Band derselben, der uns vorliegt, enthält die Gesetze, die sich auf die Grundsteuer und die Einkommensteuer beziehen. Da dieser Band im Jahre 1880 erschienen ist, fehlt nothwendigerweise in demselben das letzte Gesetz, mit dem die Grundsteuer-Regulirung in Oesterreich zu ihrem Abschluss gelangte, das Gesetz über die Grundsteuer-Hauptsumme, und da in dem ersten Band der Sammlung, der sich auf die Erwerbsteuer bezog, eine Reihe von Verordnungen aufgeführt waren, die nicht nur die Erwerbsteuer, sondern auch die Einkommensteuer betreffen, so ist deren Wiederholung hier mit Recht unterlassen worden. Im übrigen enthält dieser Band die auf die Grundsteuer und Einkommensteuer bezüglichen Gesetze und Verordnungen vollständig. Dr V. Röll, der nach dem Tode Hanel's diesen Band herausgegeben, hat sich das Verdienst erworben, zu dem Einkommensteuer-Patent einen fortlaufenden Commentar zu liefern durch die Anführung fast aller auf dasselbe Bezug nehmenden Finanzministerialerlässe. Alphabetische Register erleichtern in dankenswerter Weise die Benutzung des Bandes.

H. Br.

Dr. G. M. Kletke: Die Fischerei-Gesetzgebung des Preussischen Staates. Grosses's Gesetzsammlung No. 26 I—III kl. 8⁰. Berlin. 3 Hfte. 1874, 78 u. 80.

Heft I enthält das Fischerei-Gesetz v. 30. Mai 1874 mit den Motiven und ergänzt durch Abdruck der bezogenen anderweiten Gesetzesstellen. Um aber etwas tiefer in die Materie einzudringen, wird man nicht die von R. Höinghaus, Berlin, G. Hempel 74 bearbeitet Ausgabe des Gesetzes entbehren können, welche nach den Kommissionsberichten des Landtags die bezogenen Gesetzesstellen bringt.

Heft II enthält die verschiedenen Ausführungs-Verordnungen von Mai und November 1877 in der Weise zusammengestellt, dass nur die Verordnungen für Preussen und Pommern separat gedruckt sind, bei der Verordnung für Brandenburg indess bei jedem Paragraphen die wenigen Abweichungen der übrigen Verordnungen angegeben werden. Es wird dadurch eine grosse Uebersichtlichkeit für den, welcher die einzelnen Verordnungen unter einander vergleichen will, erzielt.

Das im selben Heft enthaltene Normalstatut für Fischerei-Genossenschaften ist durch das in der Circularverfügung vom 29. Octob. 1879, welche den Inhalt des Heft III bildet, aufgestellte supersedirt.

Die Verord. z. Verhütung des Zusammenstosses der Schiffe auf See v. 23. Dec. 1871 hat wohl nur aus Verlags-technischen Gründen einen Platz in Heft II erhalten. Zu bedauern ist, dass letztere nicht gestattet zu haben scheinen, in Heft III, welches doch erst 1881 erschienen, das sehr wichtige Bestimmungen enthaltene Gesetz betr. die Abänderung des Fischereigesetzes vom 30. März 1880 abzudrucken, welches sich doch schon in das Fischereigesetz etc. Berlin, Wiegandt, Hempel u. Parey 2. Ausg. 1880 findet.

F. Ritschl.

A. Dujardin, Des droits d'enregistrement de timbre et de greffe au point de vue de la proportionnalité de l'impôt. Paris 1881. VII. 490 S.

Bekanntlich besitzt kein Land der Welt ein so ausgedehntes Verkehrssteuersystem wie Frankreich, welches fast keinen Akt des bürgerlichen Lebens, kein Rechtsgeschäft und keine Berührung des Einzelnen mit den Behörden vorübergehen lässt, ohne daran eine Besteuerung zu knüpfen. Das sich daraus ergebende Steuerrecht bildet eine äusserst complicirte Materie, deren Handhabung in der Praxis nur einem juristisch geschulten Elitecorps von Staatsbeamten anvertraut werden kann. Der Verfasser unternimmt es

nun, uns dieses verwickelte Steuerrecht in möglichst gedrängter Kürze vorzuführen und zwar zu dem Zwecke, die Unverhältnissmässigkeit der Belastung, welche dasselbe mit sich bringt, in's rechte Licht zu setzen und Reformvorschläge daran zu knüpfen. Zu diesem Behufe theilt er seine Arbeit in zwei Hauptabschnitte, deren erster sich mit den fixen Abgaben, welche auf die Grösse des Steuerobjekts keine genügende Rücksicht nehmen, beschäftigt. Er weist hier schlagend nach, dass die kleinen Steuerobjekte ganz unverhältnissmässig belastet werden, indem z. B. ein einfacher Verkauf im Werthe von 100 Frcs. 9 Fr. 45 cts. feste Abgabe zu zahlen hat, ein solcher von 1000 Frcs. 25 Fr. d. h. $2\frac{1}{2}$ %, ein solcher von 10,000 Frcs. nur 0,25 %. Er schlägt zur Beseitigung dieser schreienden Uebelstände die Umwandlung der zahlreichen cumulirten festen Sätze in einheitlich-proportionale vor. Der zweite Abschnitt behandelt die proportionalen Abgaben und bietet dem Verfasser weniger Anlass zur Kritik. Doch wünscht er auch hier einige Reformen durchgeführt zu sehen, unter denen die Berücksichtigung und der Abzug der Schulden, welche auf dem Steuerobjekte lasten, die wichtigste sein dürften. Das in seinen darstellenden und kritischen Partien klar und anziehend geschriebene Buch kann dem deutschen Leser als eine kurzgefasste Einführung in das franz. Stempelsteuersystem bestens empfohlen werden. R. F.

Em. Leser, Prof., Untersuchungen zur Geschichte der Nationalöconomie. Heft I. 121 SS. Jena, G. Fischer. 1881.

Dieses erste Heft von Lesers historischen Untersuchungen enthält zwei mit ausserordentlicher Gründlichkeit und Umsicht verfasste Abhandlungen. In der ersten: „Aus der Lebensgeschichte des Ad. Smith“ berichtigt der Verf. auf Grund der von Burton erschienenen Biographie Hume's einige bisher verbreitete Ansichten über den Lebensgang des Begründers der Nationalöconomie, namentlich weist er nach, dass Ad. Sm. während eines längeren Aufenthaltes in London Anfang der siebziger Jahre Studien zu seinem grossen Werke gemacht hat, dasselbe also nicht, wie bisher angenommen, in völliger Zurückgezogenheit in Kirkaldy geschrieben habe.

Die zweite Abhandlung: „Rob. Malthus als Entdecker der modernen Grundrentenlehre“ führt uns die Auffassung einer grössern Zahl von englischen und französischen Vertretern unserer Wissenschaft über die Natur der Rente vor und zeigt, dass Rob. Malthus in einer kleinen fast unbekannten Schrift: an inquiry into the nature and progress of rent and the principles by which it is regulated, die zwar zum grössten Theile, aber nicht ganz, in sein grosses Werk übergegangen ist, bereits 1815, also vor Ricardo, die Hauptsätze der jetzt im grossen Ganzen acceptirten Grundrentenlehre mit grösster Klarheit und Vollständigkeit aufgestellt hat.

Der Verf. stellt uns weitere solche Untersuchungen in Aussicht, wenn er von der Kritik dazu ermuthigt würde. Wir zweifeln nicht, im Sinne Aller zu sprechen, die sich für den Ausbau unserer Wissenschaft interessiren, wenn wir dergleichen Specialforschungen als im höchsten Maasse dankenswerth, ja für unumgänglich halten, denn nur dadurch erhalten wir ein immer genaueres und correcteres Bild der Entwicklung der Nationalöconomie, die man kennen muss, will man die gegenwärtige Lehre erlernen und verstehen. Man wird wohl sagen müssen, dass dergleichen Themata am geeignetsten für Promotions- und Habilitationsschriften sind, denn es gehört grosse Anspruchslosigkeit dazu, sich mit der Zurichtung einzelner ergänzender Bausteine zu begnügen. Die Wissenschaft wird aber grössern Nutzen davon haben, wenn eine so bewährte Kraft wie die unseres Autors sich der Arbeit unterzieht, der neben grosser Belesenheit, scharfem kritischen Urtheile auch die Gabe klarer, fliessender Darstellung in hohem Masse besitzt. Hoffen wir deshalb auf baldige Herausgabe weiterer Hefte.

Schrader, Dr. W., Die korporative Organisation des Handwerks. Ein Vortrag. Halle 1881. kl. 8. 48 SS.

Huber, Dr. jur. F. C., Der Reichs-Gesetz-Entwurf betreffend die Neureglung des Innungswesens. Stuttgart 1881. 158 SS.

Im 3. Heft des II. Bandes der Neuen Folge dieser Zeitschrift sowie in diesem selber sind bereits von anderer Seite etliche Schriften über die Innungsfrage besprochen. Die Frage wird jetzt eben zu den „brennenden“ gerechnet. Noch ehe freilich diese Zeilen zum Druck gelangen, wird die Sache im Reichstage voraussichtlich erledigt sein; sie gehört ja zu den wenigen der laufenden Session, bei denen ein positives Ergebniss zu erwarten ist. Immerhin wird sie damit von der Tagesordnung der öffentlichen Besprechung noch nicht verschwinden. Das Losungswort für die Gesetzgebung lautet jetzt:

Schritt für Schritt rückwärts! So wird es denn auch nicht lange dauern, bis eine abermalige Novelle zur Gewerbeordnung vorgeschlagen wird, die sich wiederum mit dem Innungswesen beschäftigt. Sind wir doch schon mehr als einmal an die Handlungsweise des Knaben erinnert worden, der einen Pfirsichkern gepflanzt hat und nun täglich nachgräbt, um zu sehen, ob er noch immer nicht keimt. Die eigne Thätigkeit der Gewerbtreibenden, auf deren kräftiges Sich-Aufraffen alles ankommt, wird dadurch natürlich nur gehindert. Aber die Partei-Interessen blühen.

Zu denen, die mit der jetzigen Novelle noch nicht zufrieden sein werden, gehört der Verfasser des erstgenannten Schriftchens, welches aus einem im Conservativen-Verein zu Halle a. d. S. gehaltenen Vortrage erwachsen ist. Ihm ist die korporative Organisation des Handwerks nur ein Stück der korporativen Organisation, welche „der Eigenthümlichkeit germanischer Natur entspricht.“ Zuerkennung eines bestimmten Antheils an der Vertretung des Handwerkerstandes im Staat und in der Gemeinde durch „korporative Regelung des Wahlrechts“ verlangt er schon jetzt. Von diesem Standpunkte aus ist der Vortrag folgerichtig und nicht ohne Geschick durchgeführt; er ist wohl abgerundet, und man kann sich denken, dass er Beifall gefunden hat. Um Vorschläge ist der Verfasser nicht verlegen, und das wird ihm durch die Kindlichkeit seiner Vorstellungen über Handels- und Industrieverhältnisse (man vergleiche z. B. das S. 11 f. über den Einfuhrhandel Gesagte) wesentlich erleichtert. So will er das Handwerk in der Weise unterstützen, dass er die Meister, wenn sie keine Arbeit haben, für das Innungsmagazin arbeiten und ihnen „den grösseren Theil des Werthes“ sofort mit Kassenscheinen bezahlen lässt, welche der Staat hergiebt; stellt sich dann, wie es selbstverständlich geschehen wird, eine Ueberfülle von Produkten heraus, so wird einfach von dem staatlichen Gewerbeamte — ebenfalls einer Schöpfung des Verfassers — „die Einfuhr derselben Producte vom Auslande her verboten“ (S. 34). Damit ist die Schwierigkeit ein- für allemal gelöst. — Mit der geschichtlichen Treue nimmt es der Verf. auch nicht allzu genau; so citirt er den Frhrn. v. Stein, welcher als der eigentliche Schöpfer der Gewerbefreiheit in Preussen bezeichnet werden darf, kurzerhand für seine Ansicht mit dem Bemerken, derselbe habe „vor der Einführung der Gewerbefreiheit gewarnt.“ Doch genug. Ich habe mich ausführlicher mit dem Schriftchen beschäftigt, als es an sich verdient; ich wollte zeigen, wohin es führt, wenn Leute, denen es an der nöthigsten staatswissenschaftlichen Schulung fehlt, sich unterfangen, die Welt über derartige Fragen belehren zu wollen.

Die andere Schrift ist ebenfalls aus einem Vortrage, und zwar einem vor der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs über das Innungswesen im Gewerbeverein zu Esslingen gehaltenen, hervorgegangen. Wer also eine Beurtheilung dieses Entwurfs als solchen darin zu finden meint, der sieht sich getäuscht; der Entwurf ist lediglich als Anhang beigegeben, und der Verf. legt seinen Ausführungen nur die Resolutionen des Reichstags vom 5. Mai v. J. zu Grunde. Er selbst bezeichnet die Schrift als eine Gelegenheitsschrift, für die er „hauptsächlich die bekannten Ausführungen von Böhmert, Reschauer und Rücklin benutzt“ hat. Die nach manchen Richtungen hin sehr beachtenswerthen Schriften von Bücher über die gewerbliche Bildungsfrage und über das Lehrlingswesen scheinen ihm entgangen zu sein, obgleich er der Lehrlingsfrage besondere Aufmerksamkeit zugewandt hat und ihr namentlich den ganzen letzten Abschnitt seines Buches widmet. Die „obligatorische Lehrlingsprüfung“, angeordnet durch Ortsstatut, geleitet von den Gewerbevereinen bzw. durch eine von dem Gauverband derselben gewählte Prüfungscommission, ist das hauptsächliche Mittel, von welchem der Verf. Besserung der gewerblichen Missstände erhofft. Die Innungen mögen etwa in Norddeutschland an die Stelle der Gewerbevereine treten, für Süddeutschland sollen sie, falls die Wiederbelebung überhaupt gelingt, nur als Unterglieder der Gewerbevereine gelten, welche sich dort (wie auch aus der früher besprochenen Landgraf'schen Schrift hervorgeht) besonderes Vertrauen erworben haben. Die Schrift enthält viel Beachtenswerthes, und die Anlagen bieten manches erwünschte Material, doch fehlt es ihr zu sehr an gehöriger Durcharbeitung, als dass sie auf ernstere Beachtung im Reichstage rechnen dürfte. J. Gensel.

Georg Bobertag, Die Handwerkerfrage im Jahre 1880. Bernstadt i. Schl. 1880.

Jul. Emil Neugeboren, Zwangsgenossenschaften und freie Gewerbekammern. Hermannstadt. 1880.

Wer heute es unternimmt, die vielberührten Fragen der Gewerbepolitik in einer Broschüre zu behandeln, wird nur selten in der Lage sein, etwas Neues zu bieten. Aber es bleibt ein Verdienst, die bekannten Vorschläge einsichtsvoll zu prüfen und seine Kri-

tik mit der eigenen Erfahrung zu belegen. In dieser Beziehung gebührt gerade der Schrift von Bobertag Lob. Durchaus besonnen und klar bespricht sie der Reihe nach die wichtigsten Punkte, als da sind vorgeschlagene Meisterprüfung, Regulirung der Zahl der Meister, Durchführung der Lehrzucht, Organisation des Gesellenwesens, Innungen u. s. w. Das Hauptinteresse concentrirt sich auf diese letzte Frage. Die Wendung, welche dieselbe seit dem Antrage Seydewitz und Gen. genommen hat, rechtfertigt dies vollkommen. Da man der Regierung die Errichtung von Zwangs-Corporationen nicht glaubte vorschlagen zu können, wollte man es mit dem indirecten Zwang versuchen, d. h. es sollten die neuen Innungen mit solchen Privilegien ausgestattet werden, dass jedem Handwerker der Verbleib ausserhalb derselben unerträglich gemacht würde. Vor allen Dingen die Lehrlings-Ausbildung sollte Sache ausschliesslich der Innungs-Mitglieder sein und wenn auch der Gesetz-Entwurf dieses Vorrecht nur in beschränktem Maasse ertheilt wissen wollte, so musste, wie Delbrück im Reichstage sehr richtig hervorhob, doch gefürchtet werden, dass die Verhältnisse stärker sein würden, als die besten Vorsätze der Menschen. Bei Bobertag, wie auch in der oben besprochenen Schrift von Huber, finden wir nun mit Entschiedenheit die Auffassung vertheidigt, dass von jedem staatlichen Zwange bei den neu zu bildenden Innungen abgesehen werden müsse. Huber, der die süddeutschen Zustände im Auge hat, legt ihnen überhaupt kein grosses Gewicht bei. Die Agitation für die Organisation von Innungen sei künstlich nach Süddeutschland verpflanzt worden (S. 38) und alle die Privilegien, welche der Entwurf des Reichsgesetzes darbiete, erwiesen sich als mehr oder weniger illusorisch, jedenfalls nicht von dem Belang, dass sie die privilegirten Innungen als lebens- und entwicklungsfähige Corporationen erhalten könnten (S. 55). Bobertag, der aus den gewerblichen Verhältnissen Schlesiens heraus urtheilt, betont die Wiederbelebung der Innungen durch die eigene Initiative der Handwerker „ohne staatlichen Zwang und ohne staatlichen Köder für den Eigennutz“ (S. 193). Er zeigt an der preussischen Gesetzgebung, dass der Zwang keine Erfolge erzielt und dass es zumeist darauf ankommt, im Handwerk ein ideales Pflichtbewusstsein zu erwecken. „Es muss die Berechtigung der Pflicht an sich, abgesehen von dem Nutzen, den ihre Erfüllung vielleicht in ferne Aussicht stellt, wieder retablirt werden . . . es muss ein idealer Socialismus zur Anerkennung gelangen gegenüber dem materialistischen Individualismus, wenn ein tüchtiger, zufriedner und in seiner Beschränkung selbstbewusster Handwerkerstand sich erhalten oder neu bilden soll neben der Macht des Grossbetriebes“ (S. 168). Im Gegensatz zu diesen beiden Schriftstellern tritt Neugeboren, welcher die Beschlüsse des zweiten ungarischen Gewerbetages vom Jahre 1879 bespricht, für Zwangsgenossenschaften ein. Er lässt allerdings den freien Vereinigungen Frankreichs alle Anerkennung widerfahren (S. 41 ff.), er vergisst auch nicht, dass man in Oesterreich von den bestehenden Zwangsgenossenschaften nichts wissen will und nur Wenige sie vertheidigen (S. 42), aber er constatirt, dass die freie Genossenschaft in Ungarn bisher keine rechten Wurzeln hat schlagen wollen und dass sie unter den Gewerbetreibenden auf keine Sympathien rechnen könne (S. 10 ff.). Der durchschlagende Grund für ihn, der die Idee des Innungswesens vertheidigt, liegt darin, dass zahlreiche Aufgaben, welche die Besorgung durch die Gewerbetreibenden selbst verlangen, ungelöst bleiben, wenn die Genossenschaft fehlt. Heute mangelt in vielen Fällen dem Gewerbe die Vertretung; es wird sie haben, wenn die „obligate“ Genossenschaft eingeführt ist (S. 18).

Sind Huber und Bobertag einig in der Zurückweisung des Zwanges bei der Aufrichtung von neuen Innungen, so gehen sie doch auseinander, wo es sich darum handelt, zu bestimmen, mit welchen Reformen begonnen werden soll. Dass das Lehrlingswesen derselben am bedürftigsten ist, ist Beiden klar. Aber während Huber, wie erwähnt, für eine obligatorische Lehrlingsprüfung eintritt, kann sich Bobertag dazu nicht entschliessen. Er fürchtet, dass die Zwangsprüfung zu leicht leere Form werden könnte, wenn nicht die Meister und Aufsichtsbehörden gewissenhaft über der Erfüllung des Lehrvertrages und der Gesetzesvorschrift wachen (S. 78). Daher ist eine obligatorische Einschreibung der Lehrlinge bei den Gemeindebehörden und obligatorische Schriftlichkeit der Lehrverträge zunächst ausreichend. Bobertag will diese Beaufsichtigung weiter den Gemeinden übertragen wissen. Sie hat nach ihm das Recht und die Pflicht, die Lehrlingserziehung zu controliren (S. 72); Huber macht die Lehrlings-Angelegenheit zur Sache der Gewerbevereine. Diese, beziehungsweise die Meistervereinigungen oder betreffenden Innungen oder Handelsvereine, sollen die Prüfung in die Hand nehmen dürfen, indem die Vereine der kleineren Orte zu einem weiteren Verbande zusammentreten und alle zwei Jahre eine gemeinschaftliche Prüfungscommission wählen (S. 86). Was Huber zur Stütze seiner Ansicht darlegt, ist

gewiss bemerkenswerth; er tritt für obligatorische Lehrlingsprüfungen ein, weil man es mit jungen, unselbstständigen, unerfahrenen Leuten zu thun hat, denen zu viel Freiheit leicht schädlich ist. Und er ist gegen obligatorische Innungen, weil es hier sich um ältere Leute handelt, die als selbstständige Männer darüber klar sein müssen, wohin sie ihr eigenes Interesse zieht und die jeden Zwang nur zu oft als eine widerwärtige Fessel empfinden. So richtig dieser Unterschied in der Behandlungsweise Erwachsener und Unerwachsener ist, so wenig es auch einem Zweifel unterzogen werden kann, dass die Prüfung als ein Beweis für die richtige Ausführung des Lehrvertrags beider Parteien, dem Lehrenden wie dem Lernenden, ein wirksamer Anreiz zu energischer Thätigkeit sein kann, so stimme ich lieber Bobertag zu. Die Gefahr einer Entartung der Prüfung liegt bei Anwendung des Zwanges zu nahe. Mögen die Meister sich darnach richten, wenn sie einen Gesellen annehmen wollen, ob er ein Zeugniss über seine gut bestandene Lehrzeit aufweisen kann! Ist das erst Sitte geworden, so wird ein jeder Lehrling von selbst von dem ihm bereits zustehenden Rechte Gebrauch machen und die Prüfung sich ausbitten. Das Prüfungszeugniss wird ihm dann eben, wie B. sich ausdrückt (S. 78), ein besonderer Empfehlungsbrief für die Gesellenzeit sein. Auf die Förderung dieser freiwilligen Prüfungen alle Anstrengungen zu vereinigen, wie in der „Society of bets" in London, wäre ein erstrebenswerthes Ideal. Stiftungen wie die „Wittelsbacher zur Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land" sind vorzüglich für die Erreichung solcher Zwecke. Bobertag widmet noch dem Fortbildungsschulwesen einen Abschnitt (S. 49—66), in welchem er für obligatorischen Unterricht sich ausspricht und denselben namentlich aus den späten Abendstunden verlegt wissen will. Wilh. Stieda.

St. G. zu Putlitz, J. P. Proudhon, sein Leben und seine positiven Ideen. Berlin 1881. 141 SS.

Während die bisherigen Untersuchungen über Proudhon sich darauf beschränken, Kritik an seinen einzelnen Angriffen gegen die Nationalökonomie zu üben und sich mit Ausnahme Hack's nur an einzelne Schriften Pr.'s halten, versucht der Verf. auf Grund eingehenden Studiums sämmtlicher Werke seines Autors die positiven Ideen desselben herauszufinden und zusammenzufassen. Die bekanntesten Anschauungen Pr.'s, wie über den Werth, das Geld, Credit etc., die von Stein, Hildebrand, Schäffle u. A. eingehend besprochen sind, berührt er daher kaum, was im Interesse der Leser, die nicht mit Pr. und seinen bisherigen Bearbeitern völlig vertraut sind, zu bedauern ist. Der Verf. kommt auch zu dem Resultate, dass dem, was er an positiven Ideen Pr.'s hinstellt, keine Bedeutung beizulegen ist, dass sie mehr seinem Herzen als seinem Verstande zur Ehre gereichen und nur historisches Interesse haben. Es ergiebt sich, dass die Schriften, welche schon Hildebrand vorlagen, die Quintessenz seiner Anschauungen enthielten und die Beurtheilung des Mannes durch diesen Autor noch jetzt als in der Hauptsache richtig anerkannt werden muss. Immerhin sind wir dem Verf. für die mit Fleiss und Umsicht durchgeführte Darstellung dankbar, die durch Klarheit und ansprechende Form den an sich nicht leicht zu verstehenden Gegenstand auch einem grössern Publikum zugänglich macht. Wir bedauern nur, dass der Verf. nicht von einer breitern Basis ausgegangen ist, und den Zusammenhang der Ideen seines Autors mit der Zeit und den Gegensatz zu seinen geistesverwandten Zeitgenossen eingehender behandelt hat.

L. Bein, Ueber die Anwendung einiger nationalökonomischer Grundbegriffe in den hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Lehrbüchern Deutschlands. Berlin 1880. kl. 8. 76 SS.

Der Verf. bespricht die Auffassung des Begriffs der Productionsfactoren und dann speciell der Natur des Kapitals bei einer grössern Zahl landw. Schriftsteller und weist die grosse Verschiedenheit und Unklarheit bei denselben nach, und somit, dass es den Meisten an der nationalökonomischen Durchbildung gebricht, die für einen Lehrer der Landwirthschaft unumgänglich ist. Der Verf. selbst stellt sich auf den Rodbertus'schen Boden und vertritt ihn nicht ohne Geschick.

G. M. Kletke, Kreis- und Provinzialordnung. Th. 8. Die preussische Verwaltungs-Gesetzgebung des Jahres 1879. Berlin 1881. kl. O. 924 SS.

Es bildet die Schrift No. VIII der verdienstlichen Grosserschen Gesetzsammlung. Der ursprüngliche Bearbeiter ist leider inzwischen gestorben und Herr D. A. Zimmermann ist für ihn eingetreten und hat hier die Gesetze, Instruktionen, Regulative, Verfügungen und Entscheidungen aus dem amtlichen Material zusammengestellt und die Be-

nutzung durch ein chronologisches und Sachregister erleichtert. Nicht nur für den praktischen Gebrauch, sondern auch ganz besonders für literarische Arbeiten auf unserem Gebiete sind solche Bücher unschätzbar, die nicht nur die Gesetze, sondern alle Instruktionen und Entscheidungen event. des Obertribunals bieten, welche die richtige Beurtheilung der Gesetze ermöglichen. Die Arbeit ist mit grosser Sorgfalt und, soweit wir es zu übersehen vermögen, Vollständigkeit durchgeführt, daher sehr zu empfehlen. —

Das Taback-Steuer-Gesetz vom 16. Juli 1879. Von P. Reinhold. Leipzig 1881. kl. O. 60 SS.

Ausser dem Gesetze selbst sind alle darauf bezüglichen Bekanntmachungen und Dienstvorschriften in Betreff der Eingangsabgabe, die inländische Steuer, die Behandlung von Tabacksurrogaten abgedruckt. Vorausgeschickt ist eine Einleitung über Anbau, Verarbeitung, Handel mit Taback und die frühere Besteuerung, angehängt eine Anleitung zur Vermessung von Tabacksfeldern, Wortregister und eine Berechnungstabelle.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit allen Zusätzen und Aenderungen der Reichsgesetzgebung, für den praktischen Gebrauch bearbeitet von einem höheren Regierungsbeamten. 15. Auflage. Berlin 1880. kl. O. 133 SS.

Es ist dies Heft 4 der Reichs-Gesetze, welche Kortkampf herausgiebt und welche schnell sehr allgemeine Verbreitung gefunden haben. Der erste Theil bringt die Gewerbe-Ordnung mit allen Aenderungen bis Mitte 1880 mit kurzen sachlichen Erläuterungen. Der zweite Theil enthält die für das Reich geltenden, zur Ausführung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen der G.O. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen in leicht benutzbarer Form. Die neuesten Abänderungen fehlen naturgemäss noch darin. Sobald auch die Instruktionen zu dem neuesten Gesetze erlassen sein werden, wird die rührige Verlagshandlung sicher die 16. Auflage herausgeben, die ebenso wie die früheren auf reichlichen Absatz rechnen kann.

*G. Rümelin, Reden und Aufsätze. Neue Folge. Freiburg i./Br. 1881. 624 SS.

*Georg Schanz, englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der beiden ersten Tudors Heinrich VII. und Heinrich VIII. gekrönte Preisschrift. Bd. I u. II. Leipzig 1881. 684 u. 672 SS.

*Wilh. Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleisses. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studirende. Bd. III des Systems der Volkswirthschaft. Stuttgart 1881. 823 SS.

Statistik.

Deutschland.

Bericht der Gewerbekammer zu Bremen über ihre Thätigkeit von Nov. 1879 bis Mai 1880. Bremen 1880. 8. 26 SS.

Desgl. von Mai bis Nov. 1880. Bremen 1880. 8. 22 SS.

In beiden Berichten wird wiederholt auf den neuerdings eingetretenen Aufschwung der Geschäfte verwiesen, was vor allem der neuen Zollpolitik zu verdanken sei, welche ganz wesentlich dazu beigetragen habe, die bisher so viele Erwerbsverhältnisse schädigende ausländische Konkurrenz fernzuhalten. Wir weisen auf diese Stellungnahme der Gk. zu Bremen besonders hin, da es von besonderem Interesse ist, aus einer unserer ersten Handelsstädte mit solchem Nachdruck, wie es hier geschieht, die neue Zollpolitik vertheidigt zu sehen. — In dem 1. Berichte wird die Zollanschlussfrage eingehender behandelt. Die bremische Gk. hat seit jeher den Anschluss an das Zollgebiet angestrebt, und es findet sich in den diesbez. Erörterungen manches Beachtenswerthe. Der an zweiter Stelle genannte Bericht enthält u. a. eine Darlegung der in den Tagen vom 14. bis 16. Nov. 1880 stattgehabten Verhandlungen der Delegirten-Konferenz deutscher Gewerbekammern, bezw. Handels- und Gewerbekammern, die sich besonders auf die Innungsfrage, Volkswirthschaftsrath und Arbeiterversicherung erstreckten. — E.

Jahrbuch für Bremische Statistik. Herausgegeben vom Büreau für bremische Statistik. Jahrgang 1880. Zur Statistik des Schiffs- und Waarenverkehrs im Jahre 1880. Bremen 1881. 282 SS.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. VII. Jahrgang. Statistik des Jahres 1879. Hgg. von Richard Boeckh. Berlin 1881. 8. 236 SS.

Die Art der Behandlung und Anordnung des Stoffes im stat. Jahrbuche der Stadt Berlin ist bekannt. Der vorliegende 7. Jahrgang schliesst sich im Wesentlichen an die früheren Bände an, indem er dieselben indess an Reichhaltigkeit nach verschiedenen Seiten hin übertrifft, der fortschreitenden Entwickelung der Berliner Statistik entsprechend. So zeigt sich vor allem in den Mittheilungen über die Bewegung der Bevölkerung und in den meteorologischen Nachrichten eine weitere Vervollkommnung. Die Anwendung der Sterblichkeitsberechnungen auf das Versicherungswesen (S. 34, 35, 37) verdient besonders hervorgehoben zu werden. Weiterhin zeigen sich erhebliche Fortschritte in den Notizen über einzelne Ressorts der städtischen Verwaltung; hierher gehören die Mittheilungen in Betreff der Gaskonsumenten, der Almosenempfänger, der Gemeindeschüler und der Steuerpflichtigen. Andere Verbesserungen sind durch erweiterte Erhebungen auf anderen Gebieten der Statistik eingetreten, so in der Statistik der Preise, der Arbeitslöhne etc.

Von Jahr zu Jahr lässt sich deutlich das Wachsen der Berliner Statistik und die stetig weitere Vervollkommnung des stat. Jahrbuches verfolgen, und wir können nur gleichfalls mit dem hochverdienten Herausgeber unser Bedauern dahin ausdrücken, dass, ungeachtet der sehr reichlichen Vertheilung des Jahrbuchs von Seiten der städtischen Behörden, der Inhalt desselben noch verhältnissmässig wenig benutzt wird. Zum Theil mag wohl die sorgfältige Fernhaltung alles dessen, was die Statistik zu einer Dienerin der Tagespolemik machen kann, einem solchen Buche den Reiz nehmen; dennoch darf derartigen Anforderungen nicht entsprochen werden. „Dieselben sind", wie B. treffend hervorhebt, „unberechtigt, weil es ein Irrthum ist, dass die systematische und damit rein objektive Statistik deshalb weniger Auskunft für schwebende Tagesfragen gebe; im Gegentheil, indem sie in wissenschaftlich bestimmter Weise ihre Erkenntniss aus dem Thatsächlichen schöpft, wird sie zur Lehrmeisterin für die richtige Betrachtung desselben." —

E.

Ortschaftsverzeichniss des Grossherzogthums Oldenburg. Aufgestellt auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1880. Hgg. vom Grssh. stat. Bureau. Oldenburg 1881. 8. 173 SS.

Das vorliegende Ortschaftsverzeichniss zerfällt in drei Theile, von denen der erstere Bevölkerung und Flächeninhalt der Gemeinden und grösseren Verwaltungsbezirke und zugleich das Verhältniss zwischen jenen beiden wie die Bevölkerungsveränderungen seit 1875 darthut. Der 2. Theil giebt ein Verzeichniss der einzelnen Wohnplätze und Ortschaften, während der dritte das für die bessere Auffindung der Ortsnamen erforderliche alphabetische Verzeichniss enthält. —

Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands für das Betriebsjahr 1879, verglichen mit früheren Jahrgängen nebst ergänzendem Anhange, graphischen Darstellungen und erläuternden Bemerkungen. Berlin (gedruckt in der Reichsdruckerei). Fol. 81 SS.

Aus dem vorliegenden Bericht, welcher die Betriebsergebnisse der deutschen Eisenbahnen pro 1879 in vorzüglicher Weise veranschaulicht, heben wir folgende Zahlen, die von allgemeinerem Interesse sind, hervor: Die Betriebslänge sämmtlicher deutschen Bahnen betrug Ende 1879 33 302,19 km. Sie hat sich seit dem Jahre 1870, an dessen Schluss in Deutschland 18 449,67 km. Eisenbahnen im Betriebe waren, um 14 852,52 km. oder 80,5 $^0/_0$ (!) vermehrt. Bei einem Flächeninhalte von 539 740 qkm. und einer Einwohnerzahl von 42 727 360 kommen Ende des Betriebsjahres 1879 auf 100 qkm. 6,17 km. und auf 10 000 Einwohner 7,80 km. Eisenbahnen. Es standen im Betriebsjahre 1879 durchschnittlich unter einer Verwaltung 555,03 km. Die grösste Betriebslänge hatte — nächst dem Gesammtkomplexe der durch den preussischen Staat betriebenen Eisenbahnen mit 13 580,14 km., wovon 10 054,98 km. Staatsbahnen und für Rechnung des Staates verwaltete Bahnen und 3 525,16 km. unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen sind — die bayerische Staatsbahn mit 4 132,80 km., die geringste die Kirchheimer und die Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn mit je 7 km. Die gesammten unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen umfassen 24 272,67 km. Betriebslänge, während die Länge der unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen sich auf 9 029,52 km. beläuft. — Der Bau und die Ausrüstung sämmtlicher deutschen Bahnen hat bis zum Schlusse des Betriebsjahres 1879 ein Anlagekapital von 8 621 209 351 M. erfordert. — Die Be-

triebseinnahmen des Betriebsjahres 1879 beliefen sich im Ganzen auf 866 513 714 M., für 1 km. auf 26 658 M.

Die Einnahme vertheilte sich folgendermassen:

aus dem Personentransport	216 485 008 M.	od.	24,9 %	der Gesammteinnahme
aus der Beförderung von Gepäck, Equipagen, Hunden	12 148 749 M.	„	1,4 %	„
aus dem Güterverkehr	561 896 310 M.	„	64,9 %	„
aus Vergütg. f. Ueberlassg. von Bahnanlagen, Betriebsmitteln etc. an Dritte	35 701 632 M.	„	4,1 %	„
aus sonstigen Quellen	40 282 015 M.	„	4,7 %	„

Die beigefügten vier Tafeln geben mittelst graphischer Darstellung eine Vergleichung der Bahnlängen, des verwendeten Anlagekapitals sowie der Betriebseinnahmen, -Ausgaben und -Ueberschüsse der Gesammtheit der deutschen Eisenbahnen in den letzten zehn Jahren, soweit sich eine solche nach der bei den Bahnverwaltungen nicht überall gleichartigen Rechnungslegung ermöglichen liess. E.

Kalender und statistisches Jahrbuch nebst alphabetischem Ortsverzeichnisse für das Königreich Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1882. Herausgegeben vom statist. Bureau des k. sächs. Ministeriums des Innern. Dresden 1881.

Derartige Kalender sind sehr wirksam, das Interesse und Verständniss für statist. Zahlen zu erweitern. Der vorliegende liefert wieder wie die früheren Jahrgänge in gedrängter Kürze eine sehr hübsche Uebersicht über das Wissenswertheste. Ausser den gewöhnlichen resp. selbstverständlichen Rubriken, die Bevölkerung, Finanzwesen, Verkehr, Bergbau, Industrie betreffend, finden wir auch angeführt: Consumstatistik von 1836—79, Brände- und Feuerversicherungsstatistik, Justiz-, Medicinal- und Lehranstaltsstatistik.

Carl Hack, Die Gewerbe in Elsass-Lothringen nach der Zählung vom 1. Dezember 1875. (XV. Heft der statistischen Mittheilungen über Elsass-Lothringen).

Die vorgenannte ausführliche und mit grosser Sachkenntniss angefertigte Bearbeitung der gewerbestatistischen Zählungsergebnisse für Elsass-Lothringen wird in ihrem Werthe leider dadurch beeinträchtigt, dass die Erhebung selbst als wenig zuverlässig angesehen werden muss. Immerhin bietet dieselbe aber ein erheblich vollständigeres Bild des reichsländischen Gewerbefleisses als die französischen Zählungen von 1845 und 1861/65, welche die kleineren Etablissements mit weniger als 10 Gehülfen, bezw. sämmtliche Handwerke, unbeachtet liessen.

Verglichen mit den übrigen Gebietstheilen des Reichs steht Elsass-Lothringen dem durchschnittlichen Gewerbestand ziemlich nahe. Indess ist die industrielle Entwickelung innerhalb der Reichslande selbst sehr verschieden. Während in Unter-Elsass mit Lothringen nur 13,72 Gewerbthätige auf je 10 000 Einwohner gezählt wurden, waren in Ober-Elsass auf die gleiche Bevölkerung 21,59 vorhanden. Letztgenannter Bezirk steht hinsichtlich dieser Verhältnisszahl mit den sächsischen Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen auf ungefähr gleicher Stufe und wird nur von den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnsberg übertroffen. Ober-Elsass ist zugleich der hauptsächlichste Sitz der Grossindustrie im Deutschen Reich.

Von besonderer Bedeutung ist in Elsass-Lothringen die Textilindustrie. Dieselbe bildet, wie der Verf. zeigt, nicht allein den hervorragendsten Theil der gesammten Gewerbthätigkeit des Landes, sondern nimmt auch in Beziehung auf den Umfang der einzelnen Etablissements unter allen 19 Gewerbegruppen die erste Stelle ein. 24,02 % aller männlichen und 55,36 % aller weiblichen Gewerbthätigen entfallen allein auf diese Industrie, welche zusammen 14 888 Betriebe umfasst. Darunter sind 140 Grossbetriebe mit 51 bis 200, 81 Betriebe mit 201 bis 1000 und 6 Betriebe mit mehr als 1000 Personen. Hinsichtlich der Vertheilung dieser Betriebe auf die einzelnen Kreise müssen wir den Leser auf den reichhaltigen VI. Abschnitt und auf das zweite der dem verdienstvollen Werke beigefügten 3 Kartogramme verweisen. C. B.

Bayerische Gewerbestatistik II. und III. Theil. Heft 41 und 44 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. (Herausgegeben vom statistischen Bureau.)

In dem ersten Theile der bayerischen Gewerbestatistik (Heft 39 der Beiträge) waren

die persönlichen Verhältnisse der Gewerbebetriebe Gegenstand der Veröffentlichung (Jahrb. N. F. Bd. I S. 588 u. 589). Der vorliegende zweite Theil behandelt die Umtriebsmaschinen, welche durch Thier-, Wasser-, Dampf- und Gaskraft, sowie durch Heissluft bewegt werden, und die wichtigeren Arbeitsmaschinen und Arbeitsvorrichtungen. Da hierbei die für die Reichsstatistik vorgeschriebene Beschränkung der Maschinenstatistik auf die Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen wegfiel, so bietet dieser II. Theil der bayerischen Gewerbestatistik eine nicht unwichtige Bereicherung der Reichs-Gewerbestatistik. Der III. Theil zeigt die Verbreitung der Gewerbebetriebe, der Gewerbthätigen und der Motoren nach Verwaltungsdistrikten und enthält einen kurzen Ueberblick über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Gewerbezählung in Bayern. C. B.

Statistik des Herzogthum Sachsen-Meiningen. 4. Juni 1881. A. Impfstatistik im Jahre 1880. B. Telegraphenstatistik. C. Uebersicht der Grundstückszusammenlegung pro Ende 1880. H. 5. Juli 1881. Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dec. 1880.

Statistische Mittheilungen über Elsass-Lothringen XIV. I. Der Flächeninhalt der Getreidegemarkungen auf Grund der Erhebungen über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung im Jahre 1878. II. Uebersicht der Erndteerträge in den Jahren 1878 und 1879. Strassburg 1881. Von besonderem Interesse ist die Vergleichung des Resultates der Erhebung der Anbauflächen von 1878 mit dem der ältern Aufnahmen, wobei es natürlich fraglich bleibt, wie weit die Veränderungen der Wirklichkeit entsprechen, wie weit sie allein auf die ungleiche Sorgfalt bei der Erhebung zurückzuführen sind.

	Weizen Hect.	Roggen Hect.	Gerste Hect.	Hafer Hect.	Kartffln. Hect.
18 15/29	141,890	27,928	62,283	76,525	52,015
18 30/39	157,300	27,823	63,009	81,376	66,662
18 40/49	172,245	33,179	58,603	87,442	73,685
18 50/59	186,388	27,915	59,932	89,480	71,518
18 60/69	195,845	28,614	62,402	91,844	84,487
1878	192,855	40,569	55,589	92,984	86,914

Beiträge zur Statistik des Grh. Hessen, herausgegeben von der grhzl. Centralstelle für die Landesstatistik. 22. Bd. 1. H. Darmstadt 1881.

Beiträge zur Medicinalstatistik des Grh. Hessen im Jahre 1878 vom Obermedicinalrath Dr. Pfeiffer.

Inh. Uebersicht der Todesfälle und die Sterblichkeit im Grh. Hessen nebst Bemerkungen über die Verbreitung der epidemischen Krankheiten i. J. 1878, in den grösseren Städten nach Todesursachen, Geschlecht, Jahresmonaten und dem erreichten Lebensalter. — Uebersicht der Morbidität in den allgemeinen Krankenhäusern, den Augenheilanstalten und den Irrenanstalten. — Die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten im Grh. Hessen i. J. 1878.

Würtembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausgegeben vom k. statist.-topograph. Bureau. Jahrgang 1880. Bd. I. 1. Hälfte.

Inh. Würtemb. Hof- und Staatskalender für 1880. — Statistik Württ.'s Anf. 1880. X. 2. Hälfte: Statistik der Gesetzgebung 1864—1880. — Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens 1878—1879. — Würt. Literatur 1879. — Der Gesundheitszustand im Zuchthause Ludwigsburg 1872—1879. — Weiteres zur Landesstatistik v. 1879. — Bd. II 1. und 2. Hälfte. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. — Supplementband. Trigonometrische Höhenbestimmungen v. Regelmann. — Alter, namentlich abgegangene Orte, Längen etc. im Würt.-Schwaben, v. L. Presiger.

Statistische Nachrichten über das Grhzthm. Oldenburg, herausgegeben vom grhzl. statist. Bureau. 18. Heft. Das Armenwesen mit Einschluss der besonderen Wohlthätigkeitsanstalten. Oldenb. 1881. Qu. 289. Eine überaus zeitgemässe und ganz vortrefflich durchgeführte Arbeit, auf die wir sofort nach dem Erscheinen aufmerksam machen wollen, auf welche wir aber demnächst ausführlicher zurückkommen werden. Der vorzüglichen Methode folgend, die Hildebrand, dessen spec. Schüler der Verf. ist, eingeführt hat, giebt Dr. P. Kollmann zunächst eine, so weit wir bis jetzt übersehen können, sehr vollständige Uebersicht über die ähnlichen statist. Arbeiten anderer Länder und die Art des für Oldenburg vorliegenden Materials, behandelt dann die Armengesetzgebung Oldenburgs in ihrer histor. Entwicklung, um schliesslich dies nach

allen Richtungen bearbeitete Zahlenmaterial selbst in 4 Abschnitten mit ausführlicher textlicher Ergänzung vorzulegen.

Diese Abschnitte umfassen: 1. Den Umfang der öffentlichen Unterstützungsbedürftigkeit, unter Berücksichtigung der Dauer und des Grades der Hülfsbedürftigkeit, der persönlichen Verhältnisse der Unterstützten und der wirthschaftlichen Lage des Landes. 2. Die Handhabung der öffentlichen Armenpflege. (Das Unterstützungsverfahren, die Art der Unterstützung, die Armenhäuser und Armenpolizei.) 3. Den Haushalt der öffentlichen Armenpflege. (Die Vermögenslage der Ortsarmenverbände, die Kosten der Armenpflege von 1861—75, die Beschaffung der zur Deckung nöthigen Mittel, der Aufwand der Landarmenverbände insbesondere.) 4. Die besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, die weltlichen Stiftungen, die Kirche und Vereine.

Preussische Statistik, herausgegeb. v. k. pr. stat. Bureau in Berlin. LIX. Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen im Jahre 1880. F. 92 SS. LV. Die Sterbefälle im preuss. Staate nach Todesursachen und Altersclassen der Gestorbenen und die Selbstmorde und Verunglückungen während des Jahres 1879. Berlin 1881. F. 185 SS.

Statistik der zum Ressort des k. preuss. Minist. des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten pro 1. April 1879|80. Berlin 1881. F. 305 SS. Das Werk giebt den täglichen Durchschnittsbestand an Gefangenen von 1871 bis 1879|80 an und berechnet danach eine Zunahme von 14 %, für die Zahl der Detinirten eine solche von 89 %, der Untersuchungsgefangenen von 80,7 %. Wir bedauern dies Vorgehen, welches dazu angethan ist falsche Vorstellungen zu erwecken. Die Gefangenenstatistik wird von dem Ministerium bereits seit 1869 ausgegeben. Hätte man die Zahlen noch für die Jahre 1869 und 1870 angeführt, so würde dies Resultat ein anderes und richtigeres gewesen sein. Nach jenen Angaben erscheint das Ergebniss ausserordentlich ungünstig für die Gegenwart, geht man nur wenige Jahre zurück, so ergiebt sich, dass die in der Schrift gewählten Ausgangsjahre exceptionell günstige waren, während noch kurz zuvor die Ziffern bedeutend höher und z. Th. sogar höher als in der Gegenwart standen.

Der tägliche Durchschnittsbestand an Gefangenen betrug:

1869	1870	gegen	1871	1872	1873	1874	1875	1876	$18\frac{77}{78}$	$18\frac{78}{79}$	$18\frac{79}{80}$
28,960	27,483		23,631	22,362	21,716	22,326	23,122	23,374	25,329	26,778	26,948

Die Zahl der Detinirten war:

1869	1870	gegen	1871	1872	1873	1874	1875	1876	$18\frac{77}{78}$	$18\frac{78}{79}$	$18\frac{79}{80}$
94,719	82,316		68,006	76,532	79,003	86,236	89,716	101,952	125,078	132,475	128,569

Die Zahl der Untersuchungsgefangenen:

1869	1870	gegen	1871	1872	1873	1874	1875	1876	$18\frac{77}{78}$	$18\frac{78}{79}$	$18\frac{79}{80}$
1395	1226		950	979	1236	1495	1525	1653	1838	2001	1717

Da das Jahr 1868 ein noch schlimmeres Verbrecherjahr als 1869 war und in den zehn Jahren die Bevölkerung nicht unbedeutend gestiegen ist, so erscheinen die gegenwärtigen Verhältnisse, so schlimm sie sind, doch in einem milderen Lichte als nach der officiellen Statistik. Die Gesetzesänderungen konnten keinen durchgreifenden Einfluss gehabt haben, worauf wir zurückkommen. — Im Gesammtdurchschnitte betrugen die Verpflegungskosten pro Kopf und Verpflegungstag $18\frac{77}{78}$ 30,67 Pf., $18\frac{78}{79}$ 33,14 Pf. Die Gesammtausgaben waren im letzten Jahre 8,182,105 Mrk. d. s. 303,62 Mrk. pr. Kopf, davon wurden aus allgem. Staatsfonds 208,26 Mrk. und 5,612,331 Mrk. gedeckt. Der Nettoarbeitsverdienst der Strafgefangenen war 2,158,902 Mrk., anderweite Einnahmen aus Land- und Viehwirthschaft und erstattete Unterhaltungskosten 411,872 Mrk. Auf den Kopf kamen Einnahmen 95,36 Mrk. —

Oesterreich.

Statistisches Jahrbuch f. das Jahr 1878. Heft VIII. Hgg. von der k. k. statistischen Central-Kommission. Wien 1881. 8°. 101 SS. Inhalt: Vereine, Aktiengesellschaften, Bank- und Kreditinstitute, registrirte Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Besitz- und Lastenstand der Realitäten.

Statistisches Jahrbuch f. das Jahr 1878. Heft X. Hgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1881. 8°. 65 SS. Inhalt: Sanitätswesen und Wohlthätigkeits-Anstalten, Viehseuchen, Brand-Statistik, Hagelschäden.

Statistisches Jahrbuch f. das Jahr 1879. Heft VII. (1. Abth.). Hgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1881. 8°. 92 SS. Inhalt: Staatshaushalt, Staatseinnahms-Gefälle, Staatsschuld.

Statistisches Jahrbuch f. das Jahr 1879. Heft IX. Hgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1881. 8°. 45 SS. Inhalt: Sparkassen.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie i. J. 1879. XXXX. Jahrg. VI. Abth. Waaren-, Ein-, Aus- und Durchfuhr des Dalmatinischen Zollgebietes. Bearb. von Jos. Pizzala, herausgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1880. 4°. 33 SS. Inhalt: Allgemeine Bemerkungen (3). Ausweise über Werth und Menge der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr in den Jahren 1875—79. Ausweise über den Zollertrag der Waaren-Einfuhr 1870—79. (S. 6—10) — Tabellen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr im Jahre 1879, und zwar getrennt nach Menge, Werth und Zollertrag (S. 10—33). —

III. Jahressitzung der Generalversammlung der österreichisch-ungar. Bank vom 3. Febr. 1881.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministerium's f. 1879. H. III. Der Bergwerksbetrieb. 2. Lieferung. Ausdehnung des Bergbaues, Betriebseinrichtungen, Arbeiterstand, Verunglückungen, Bruderboden und Bergwerksabgaben. Wien 1880.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1880. H. III: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im J. 1880. Erste Lieferung: Die Bergwerksproduction. Wien 1881. 137 SS.

Die Bewegung der Bevölkerung in Wien im J. 1880. Mittheilungen des städtischen statistischen Bureaus. Wien 1881. 192 SS.
Es ist interessant, die Zeitverhältnisse sich in der Zahl der Trauungen wiederspiegeln zu sehen. 1870 zählte man 8586. Es war der Höhepunkt; dann ging es Anfangs langsam, seit 1873 rapide herab, bis 1877 mit 5049 Trauungen, um dann bis 1880 wieder allmälig bis 5975 zu steigen. Beachtenswerth sind die 20 Rubriken der Angaben der städtischen Aerzte über die Ursachen der Todgeburten resp. über die Umstände, unter welchen dieselben stattgefunden haben, so wie über das Fötalalter von gegen 1400 Kindern im Jahre 1880 und fast ebenso vielen im Jahre 1879. Sehr eingehend sind wieder die Todesursachen behandelt.

Russland.

Fr. v. Jung-Stilling, Ein Beitrag zur Livländischen Agrarstatistik. Riga 1881. gr. F. 26 SS. Die vorliegende Arbeit verdient um so mehr Dank, da sie mit grosser Mühe zerstreutes Material von sehr ungleichem Werth zusammengetragen und zu möglichster Brauchbarkeit gebracht hat. Sie giebt im ersten Kapitel die Arealverhältnisse der livländischen Güter nach der Benutzung im Jahre 1866 in freilich nicht ganz zuverlässigen Zahlen an und zwar getrennt für die grössern Höfe und das Bauerland. Die Zahlen beruhen auf Fragebogen, welche von dem statist. Gouvernementscomité den Gütern zugestellt und von diesen ausgefüllt an dieses zurückgeliefert wurden. In den folgenden Kapiteln sind die genaueren Resultate der Erhebungen verarbeitet, welche von 1873—75 örtliche Katastrirungsbehörden auf den einzelnen Gütern vornahmen. Diese Angaben sind detaillirter und genauer. Ihnen sind auch Kauf- und Pachtpreise pro Steuereinheit in den Jahren 1870—80 hinzugefügt, welche, wie die in den Kapiteln IV und V: Die livländischen Kronsgüter im Jahre 1877 und die allgemeinen Wirthschaftsverhältnisse, Ermittlungen durch besondere statistische Vertrauensmänner entstammen. Auffallend ist, dass die Anbauverhältnisse auf Hof- und Bauerland fast keine wesentlichen Differenzen zeigen. Nur der Flachsbau ist auf letzteren wesentlich stärker. Der Roggen occupirt 20 und 21,1 %, Gerste und Hafer 29,4 und 31,1 %, Kartoffeln 6,2 und 4,8 %, Flachs 7,1 und 14,6 %. Weizen, Futterkräuter, Buchweizen u. s. w. nehmen nur wenig Fläche in Anspruch.

Sehr bedeutend sind in den letzten Jahren die Löhne gestiegen. Der Tagelohn eines männlichen Arbeiters war 1869 im Sommer 45, im Winter 38 Kop. 1879 dagegen 73 und 62 Kop.

Dem Texte sind 4 schöne kartographische Darstellungen beigefügt: 1. über den rel. Umfang des Ackerlandes in Livland im Jahre 1877. 2. den relat. Umfang des Waldes im Jahre 1866. 3. den rel. Umfang des Bauerlandverkaufs auf den Privatgütern 1880. 4. über die Entwicklung der Brennerei nach Einführung der Accise.

Réglement définitif du budget de l'empire pour l'exercice 1879. Rapport prés. au conseil de l'empire par S. Exc. M. le contrôleur de l'empire. S. Petersbourg 1881.

Norwegen.

Annuaire statistique de la Norvége. II Année, 1880, publié par le bureau central de statist. Kristianna 1881. 87 SS.

Gegen das erste Heft hat dieses eine Erweiterung aufzuweisen, in Bezug auf die Angabe der Todesursachen, der Strafanstalten, die Consumtion und Production alcoholischer Getränke, Credit- und Versicherungsanstalten. Dagegen sind einige Zweige unberücksichtigt geblieben, wo keine neue Zahlen geboten werden konnten.

Statistique internationale. Navigation maritime II. Les marines marchandes, publié par le bureau central de statistique du royaume de Norwége, red. par A. N. Kiaer. Christiania 1881. Q. 8 u. 78 SS.

Dänemark.

Fortegnelse over det statistiske bureau's bogsamling. Kjobenhavn 1880. gr. 8. 185 SS.

Ein übersichtlich geordneter Realcatolog der Bibliothek des statist. Bureaus zu Kopenhagen.

Danmarks statistike meddelelser. Tredie raekke, 2det Bnd., udg. of det statist-Bur.

Inhalt: Die Ernte in Dänemark 1878. — Einnahmen und Ausgaben der Communen v. 1870—74.

3die Bnd.: Die Ernte in Dänemark 1879. — Die officiellen Getreidepreise 1879. — Die Wahlstatistik pro 1876 u. 79. — Die Wahlmänner nach Beruf 1879/80. — Beitrag zur Statistik des Grundbesitzes.

Statistik tobelvaerk. Fjerde raekke, Litra D, Nr. 3. 1880. Q. 209 SS.

Inhalt: Der Handel Dänemarks i. J. 1879 mit dem Auslande unter Berücksichtigung der Quantität und Qualität. — Die Handelsmarine Dänemarks i. J. 1879. — Der Schiffsverkehr Dänemarks mit dem Auslande. — Die Küstenschiffahrt i. J. 1879. — Die Branntweinproduction. — Die Zolleinnahme des Jahres 1879.

Italien.

Annuario statistico italiano. Anno 1881. Roma 1881. 154 e. 693 p. Mit diesem Werke liegt eine neue hervorragende Leistung des italienischen statistischen Bureaus vor, indem das gewaltige statistische Material, welches von demselben mit bienenartigem Fleisse während 1½ Decennien für Italien zusammengebracht ist, hier übersichtlich verarbeitet vorgelegt ist. Der Fortschritt der italienischen Statistik tritt schlagend hervor, wenn man den vorliegenden Band mit den früheren gleichen Arbeiten vergleicht. Als solche kommen, so weit wir das zu übersehen vermögen, folgende in Betracht. Das Annuario statistico italiano per cura di Cesare Correnti e Pietro Maestri, wovon der erste Jahrgang, der uns leider nicht vorliegt, schon 1858 erschien, der zweite in Turin 1864. XXX und 702 SS. kl. Oct., welcher schon die verschiedensten in Betracht kommenden Fragen, meist aber nur die Jahre von 1860—62 behandelt, mit Ausnahme der Bewegung der Bevölkerung und der Militärverhältnisse, welche bis in frühere Decennien zurück untersucht werden. Die Arbeit operirt noch mit sehr ungleichen Zahlen, weil die Ausgleichung der Erhebung, namentlich in Bezug auf ihre Zuverlässigkeit in den verschiedenen Landestheilen doch nur allmälig durchgeführt werden konnte. Zwischen dem Erscheinen der beiden Theile fällt die Publication des Annuario die economia sociale e di statistica per regno d'Italia per P. Duprat ed A. Gicca. Torino 1863. 506 SS., welches in sehr ansprechender Weise die Verhältnisse der Landwirthschaft, Industrie, des Handels und des Verkehrs, der Finanzen etc. behandelt, dann auch die öconomische Gesetzgebung und Literatur berücksichtigt. Beide Werke benutzen nur kleinere statistische Tabellen und nur zur Ergänzung des Textes. In den beiden folgenden Jahrbüchern füllen dagegen die statistischen Tabellen den grössten Theil des Werkes aus, während die ausführliche Einleitung zu denselben die Erläuterung giebt, und historische Rückblicke wie Vergleichung mit anderen Ländern hinzufügt. Im Jahre 1878 wurde bereits der erste Jahrgang des Annuario in zwei Theilen von der gegenwärtigen Direction des statistischen Bureaus zu Rom herausgegeben, dem jetzt der zweite Jahrgang pro 1880 gefolgt ist, und es wird in Aussicht gestellt, dass fortan alljährlich die Ausgabe geschehen wird.

Um die Reichhaltigkeit des Inhaltes zu characterisiren, führen wir davon Folgendes

an: Die Bevölkerungsverhältnisse sind natürlich am eingehendsten behandelt und zwar für die Zeit von 1861—79. Aus der Agrarstatistik ist hauptsächlich die Vieh- und Erntestatistik zu erwähnen. Die Gewerbestatistik ist nur sehr dürftig vertreten, etwas besser die Bergbaustatistik. Besondere Sorgfalt ist dem Handel gewidmet, über welchen detaillirte Angaben über Werth und Menge von 1862—77 vorgelegt sind, deren Zuverlässigkeit wir aber nicht beurtheilen können. Eine Ergänzung dazu bietet die Schiffahrtsstatistik, dann die sehr beachtenswerthe Statistik des Münz- und Bankwesens.

Auch der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, sowie den Gefangenenanstalten sind besondere Abschnitte und Tabellen gewidmet. Schliesslich ist noch der Finanzstatistik des Staates und der Communen Erwähnung zu thun, welche reiches Material bietet. Auf die Zahlen selbst hoffen wir noch an anderer Stelle zurückzukommen.

Notizie interno alle condizione dell' agricoltura negli anni $18\frac{78}{79}$ Vol. I Ministero d'agricoltura. Direzione dell' Agric. Roma 1881. 613 p. Lex.

Es ist dies ein sehr detaillirter statistischer Bericht über die landwirthschaftliche Production in allen einzelnen Landestheilen.

Zunächst werden die Ernteresultate der beiden Jahre ausführlich vorgeführt und noch in demselben Capitel die meteorologischen Erscheinungen, soweit sie von Bedeutung für die Landwirthschaft sind, und Auftreten der Feinde der Pflanzenwelt. Cap. II behandelt die Aus- und Einfuhr, Cap. III die Preise der landwirthschaftlichen Producte. Cap. IV berichtet über neue Pflanzen und neue Culturmethoden. Die folgenden drei Capitel behandeln den Obst- und Gartenbau, sowie die Wiesencultur. Cap. VIII und IX sind von besonderem Interesse, weil darin die üblichen Fruchtfolgen die Acker- und Düngungsmethode für jeden Kreis beschrieben wird, meistens freilich sehr aphoristisch, aber immerhin einen gewissen Anhalt zur Beurtheilung der dortigen Landwirthschaft bietend. Cap. X behandelt die verschiedenen landwirthschaftlichen Industriezweige.

Popolazione. Movimento dello stato civile, Anno XVIII. 1879. Roma 1870. C. III und 456 SS. Der erste einleitende Theil enthält in einer grossen Zahl kleiner Tabellen die Resultate für die einzelnen Provinzen und meist von 1862—79 mit Text sehr übersichtlich zusammengestellt. Der zweite Theil bietet das Detailmaterial nur in Tabellen.

Movimento della navigazione nei porti del regno. Anno XIX. 1879 100 p.

Statistica dei debiti comunali al 1 Genuogi 1879. 154 p.

Bilanci comunali. Anno XVII 1879. Die Einnahmen der städtischen Communen exc. Prov. Rom sind von 23,18 L. pro Kopf im Jahre 1867 auf 32,82 L. 1879 gestiegen, in den ländlichen Gemeinden von 7,30 L. auf 11,28 L. —

Della leva sui giovani nati nell' anno 1859 e delle vicende del R. esercito dal 1. Oct. 1879 al 30. Sept. 1880. Roma 1881.

Bericht des Kriegsministeriums über die Resultate der Aushebung des Jahres $18\frac{79}{80}$.

Uebersicht
über die neueste nationalökonomische und statistische Literatur des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Allgemeines.

Chaumette, Découvertes et inventions les plus utiles, depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. 2e édition. Limoges, E. Ardant & Ce, 1881. 8. 304 pages.

de Corgnac, E., Les hommes utiles et les bienfaiteurs de l'humanité. Limoges, E. Ardant & Ce, 1881. 8. 304 pages.

Le Play, P. F., La constitution essentielle de l'humanité, exposé des principes et des

coutumes qui créent la prospérité ou la souffrance des nations. Paris, Dentu, 1881. 18. XVI-328 pages. 2 fr.

Série spéciale (basée sur la série de la ville de Paris) des prix applicables aux travaux en ciment, branchements d'égout, hydrauliques, etc. (1880—1881) etc. Paris, Raguer, 1881, 8. 71 pages.

Cusack, M. F., The present case of Ireland plainly stated: a plea for my people and my race. New-York. 1881. 12. XVIII-472 pp. and portrait. 7/6.

Levi, L., War and its consequences: Economical, commercial, financial, and moral, with proposals for the establishment of a Court of international reference and arbitration. London, Partridge, 1881. 12. 100 pp.

Macleod, H. D., The Elements of Economics. Volume I. London, Longmans, 1881. 8. 432 pages. 7/6.

Smiles, S., Life of George Stephenson. Centenary edition. London, Murray, 1881. 12. 3/6.

Wharton, F., A treatise on the Conflict of Laws, or, Private International Law. 2. edition. Philadelphia 1881. 8. 35/.—

White, R. Gr., England from an American point of view. England without and within. London, S. Low, Marston & Co, 1881. 8. cloth 10/6. (Contents: Eating and Drinking — England on the Rails. — British Railways: their excellence and comfort. — Manners of Railway Officials. — Trustfulness of Traders. — Beggars. — Rural England. — Farmers. — Cottages. — English Villages. — English Women etc. etc.)

de Martino, A., Della ingerenza dello stato nei fatti economici. Torino, E. Loescher, 1881. 8. 129 pag. L 2,50.

2. Die Arbeit. Die Gesellschaft. Die Familie. Verhältnisse, Lage und Zustände der arbeitenden Klassen. Frauenarbeit. Genossenschaftswesen. Socialismus. Communismus. Nihilismus. Armenpflege. Armuth und Elend.

Coirard, P., De la puissance paternelle dans ses rapports avec le pouvoir social. Discours. Montpellier, impr. Martel aîné, 1881. 8. 47 pages.

Delaporte, E. M. L., De la condition du prodigue dans le droit romain, le droit français et les législations étrangères modernes. Paris, Cotillon & Ce, 1881. 8. 736 pages. 10 fr.

Depasse, H., Paris, son maire et sa police. Paris, Marpon & Flammarion, 1881. 18. 150 pages.

Hayem, Arm., L'être social. Par., G. Baillière & Cie, 1881. 12. 2 fr. 50.

Hébrard (Délégué du Cercle du travail etc. de Cette), La Propriété. Rapport au Congrès ouvrier indépendant du Havre (1880). Béziers, imprim. Perdraut, 1881. 8. 15 pages.

Juste, Th., Le passé des classes ouvrières. Verviers, E. Gilon, 1881. 12. 111 pages. fr. 0,60.

Tissot, V., Russes et Allemands. 2e édition. Paris, Dentu, 1881. 18. XV-337 pag. 3 fr. 50. Cont.: Les pères du nihilisme: l'armée russe; les Allemands en Russie.

Barnard, C., Co-operation as a business. New-York, 1881. 16. VI-234 pp. 5/—.

Co-operation in Land Tillage, by M. A. London, Cassell, 1881. 8. 460 pp. 6/—.

Thompson, S. D., Liability of Directors and other officers and agents of Corporations Book of leading cases, with notes. St. Louis 1881. 8. bd 762 pp. 45/—.

Whittaker, C., Wood-Working Tools: how to use them. Boston 1881. 16. 3/6.

Bocci, P. A., La missione sociale della donna. 3a edizione. Siena 1881. 16. 123 pp. L 1.

Mazzini, G., Doveri dell' uomo: Va edizione popolare. Roma, Civelli, 1881. 16. 143 pag. L 0,25.

3. Landwirthschaft. Grundeigenthum. Landwirthschaftliche Gewerbe. Jagd und Fischerei.

L'Algérie agricole. Bulletin de la colonisation. Agriculture, horticulture, économie. Année 1881. Par., Challamel aîné. 8. (Erscheint am 1. und 15. des Monats.) 12 fr.

Annuaire du Ministère de l'agriculture et du commerce pour l'année 1881. Par., imprim. nationale. 8. 847 pages.

Bulletin du Conseil supérieur d'agriculture. Situation de l'agriculture. Année 1879. Tome XXXIII. Bruxelles, impr. H. Thiry, 1881. 8. 390 pages.

Davin, G., Petit manuel de viticulture américaine. Draguignan, impr. Latil, 1881. 12. VIII-239 pag. 2 fr.

Dessaignes, Rapport sur le crédit agricole mobilier à la Société des agriculteurs de France (section d'économie et législation rurales). Paris, imprim. Delalain frères, 1881. 8. 12 pages.

Dumont, E., L'Emigration des compagnes et l'orphelinat agricole. Par., Hennequin 1881. 8. 24 pages.

Dusuzeau, J., Économie nouvelle dans l'élevage des vers à soie. Pratiques perfectionnées pour obtenir les cocons à bon marché. Lyon, impr. Georg, 1881. 8. 22 pag. et 2 planches.

Frentz, Ad., Bulletin du Congrès international de brasserie, tenu à Bruxelles du 12 au 16 séptembre 1880. Comptes-rendus des travaux rédigés etc. par —. Bruxelles, impr. V[e] Ch. Vanderauwera, 1881. 8. 175 pages.

Join-Lambert, A., Quelques observations sur notre situation économique et agricole. Brionne, impr. Daufresne, 1881. 8. 23 pages.

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger (10[e] Année). Récolte de 1880. Lyon, impr. Bellon, 27 pages et tableau.

Day, F., The Fishes of Great Britain and Ireland etc., including remarks on their Economic Uses and various modes of capture. Part 2. London, Williams & Norgate, 1881. 8. 80 pages and 21 plates. 12/—.

Fisheries in North Sea. Report on —. Outrages commited by foreign fishermen. London 1881. Folio. (Parliamentary Paper.)

George, H., Irish Land Question: what it involves, and how alone it can by settled. Appeal to the Land Leagues. New-York 1881. 12. 85 pp. 1/6.

Hedges, J. A., Sugar-Canes and their products, culture, and manufacture; with an introduction on Sugar, by G. C. W. Belcher. Revised edition. St. Louis 1881. 16. XVII-190 pp. 5/—.

Steel, Jam., Selection of the practical points of Malting and Brewing, and strictures thereon for the use of Brewery Proprietors. London, Spons, 1881. 8. 134 pp. 30/—.

Walsh, Evidence given before the Royal Commission on the Irish Land Act in reference to the eviction of the trustees of the College from the farm of Laraghbryan. Dublin, Gill, 1881. 8. 70 pp. 1/—.

Bottoni, G., Piscicoltura ed ostricocoltura: appunti di storia patria. Ferrara, tip. sociale, 1881. 8. 29 pages.

Cinughi, P., Per l'aumento della produzione agraria: lettera. Siena, tip. Pucci, 1881. 8. 15 pag.

Volpe, R., Terra e agricoltari nella provincia di Belluno. Inchiesta agraria. Belluno, tip. Deliberali, 1880. 8. 351 pag. (Pubblicazioni statistiche della Camera di commercio ed arti di Belluno.)

Relatorios da administração e gerencia da quinta regional de Cintra nos annos agricolas de 1873—74, 1874—75, 1875—76, 1876—78. Lisboa 1880. Imp. in-8. (Portugiesische Agriculturstatistik für die Jahre 1873—78.)

4. Gewerbe und Industrie.

Bulletin de la Société industrielle du nord de la France. 7[e] Année: 1879. Lille, impr. Danel, 1881. 8. 767 pages.

Chabaud, L., Marseille et ses industries (tome 2[me]): les cuirs et les peaux. Marseille, impr. Barlatier-Feissat père et fils, 1881. 8. 143 pages. 2 fr. 25.

Lami, E. O. et A. Tharel, Dictionnaire encyclopédique et biographique de l'industrie et des arts industriels. Volume I[er] (A et B) avec 634 gravures. Par., Librairie du dictionnaire etc., 1881. 8. 32 Fr. 50. (Das complete Werk wird 8 Bände à 800 bis 900 Seiten umfassen und über 4000 Holzschnitte enthalten. Der Subscriptionspreis für das Ganze beträgt 200 Frcs.)

Grandes usines lyonnaises, les. Recueil des rapports sur les manufactures visitées par la Société des amis des sciences de Lyon. 1[re] Année. Lyon, Dizain, 1881. 8. (Erscheint in monatlichen Lieferungen à 60 cent.)

Parisot, E., Rapport à M. Bardoux, Ministre de l'instruction publ., sur l'enseignement technique et la marque de fabrique dans leurs applications à l'industrie de la coutellerie. Par., imprim. Quantin, 1881. 8. 22 pages.

Sciama, G , Étude élémentaire des moteurs industriels, de leur travail et de ses transformations. Par., G. Masson, 1881. 18. Avec 253 figures dans le texte. 5 fr.
Hunt, T. S., Coal and Iron in Southern Ohio. Boston 1881. 8. With map. 152 pp. 7/6.
Silverthorne, A., The Purchase of Gas and Water Works, with the latest statistics of Municipal Gas and Water Supply. London, Crosby Lockwood, 1881. 8. 138 pp. 5/—.
Guida di Milano pel 1881, preceduta da alcune indicazioni relative alla esposizione nazionale di Milano. Milano, tipografia Bernardoni, 1881. 8. 1500 pag. L. 5.—

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik. Handelsmarine. Fallissementsstatistik. Münz-, Maass- und Gewichtswesen. Währung.

Billette, A., La question monétaire en 1881. Par., impr. Dubuisson & Ce, 1881. 8. 45 pages.
Jacquet, Barême du poids des métaux. Par., J. Baudry, 1881. 8. 5 fr.
Mannequin, T., Question monétaire. Lettre à MM. les membres de la Conférence internationale siégeant à Paris. Par., Guillaumin & Ce, 1881. 8. 8 pages.
Mascret, H. F. et C. Vandal, Dictionnaire pour l'année 1880, d'après les journaux judiciaires, des faillites, liquidations, séparations de biens etc. etc. prononcées par les tribunaux de Paris. Orléans, imprim. Chenu, 1881. 4. 116 pages. 6 fr.
Oudin, L., Étude sur les sociétés anonymes. Par., A. Marescq aîné, 1881. gr. in-8. 3 fr.
Travaux et mémoires du Bureau international des poids et mesures, publié sous l'autorité du Comité international, par le directeur du Bureau. Tome I. Paris, Gauthier-Villars, 1881. 4. 30 fr.
Wharton, W. B., Grain Carriers and Export Grain Trade of the port of New-York. New-York obl.-16°. IV-171 pp. 30/—.
Brin, B., La nostra marina mercantile. Rocca 1881. 8. 213 pag. L 3.—
Rubrica di tutti i falliti d'Italia nel anno 1880, compilata sui dati forniti dal servizio speciale del giornale „il Commercio" monitore dei fallimenti etc. Milano, tip. del „Commercio", 1881. 4. L 5.—
Almanak, Amsterdamsche, voor koophandel en zeevaart 1881. 56e jaargang. Amsterdam, erven H. van Munster en zoon, 1881. kl. 8. XII en 180 bl. fl. 1 in Leinwandband fl. 1,50
Vermindering, de, onzer Koopvaardijvloot. Beschouwingen over haar toestand en toekomst door Oedipus. Amsterdam, B. van der Land, 1881. 8. 31 bl. fl. 0,30.
Waanders, F. G. van Bloemen, Nederland's koloniale markt. 's Gravenhage, H. C. Susan, 1881. 8. 61 bl. fl. 0,60.
Commercio de Portugal con as suas possessões ultramarinas e as nações estrangeiras. Estatistica geral do — durante o anno civil de 1878. Lisboa 1880. Roy in-4. (Publicazione del Ministerio da fazenda.)

6. Verkehr.

Bergon, Le matériel et les procédés de la télégraphie à l'Exposition universelle internat. de 1878 à Paris. Par., imprim. nationale, 1881. 8. 74 pages.
Bulletin trimestriel de la navigation par le Canal de Suez. IIème Année. Le Caire 1881. 4. (Publication du Ministère de l'intérieur.)
Eon, A., Législation des transports. Étude sur les projets de réforme des articles 105 et 108 du Code de commerce. Par., A. Marescq aîné, 1881. 8. 1 fr.
Railways Accidents. Returns and reports on — for the $^1|_2$-year, end. December 1880. London 1881. Folio (Parliamentary Paper). 7/—.
Benazzo, Il servizio economico sulle ferrovie italiane: lettera. Roma 1881. 16. 12 pag.
Canalisação. Relatorio ácerca dos systemas modernos de — empregados na Europa para esgoto das cidades (apresentado ao Ministerio das obras publicas etc. par J. E. de Sant' Anna da Cunha Castel-Branco. Publicação official. Texto. Lisboa 1880. Texto (397 pp.) in-4. atlas in Roy-oblong-Folio.

7. Geld- und Creditwesen. Banken. Finanzwesen.

Gourreaud, J., La Banque de France à 8,000 fr. Paris, Dentu, 1881. 18. 24 pages.
Haupt, O., La réhabilitation de l'argent. Par., Lecuir, 1881. 8. 1 fr.
Rapport adressé au Ministre de l'intérieur et des cultes sur la situation financière et

matérielle des communes en 1877. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1881. 4. 191 pages. 7 fr. 50.

Say, L., Impôt foncier. Péréquation et dégrèvement. Discours dans la réunion du centre gauche senatorial du 4 mars 1881. Par., Guillaumin & Ce, 1881. 8. 32 pp.

Vialatte, P., Des impôts directs en Algérie et principalement dans la province de Constantine. Par., Challamel aîné, 1881. 8. Avec carte. 4 fr.

Eaton, D. B., The Spoils System and Civil Service Reform in the Custom House and Post Office at New-York. N.-York, 1881. 12. VIII-123 pp. 2/6.

Homans, B., Bankers' Almanac and Register for 1881, and Legal Directory. New-York. 8. 368 pp. 10/—.

Associazione fra le banche popolari italiane. Atti del 3º Congresso delle banche popolari italiane convenute in Bologna nei giorni 17 e 18 ottobre 1880. Bologna, Soc. tip. Azzoguidi. 236 pag.

Cornaggia, G., Della necessità e giustizia di sgravare l'imposta fondiaria. Milano, tip. Boniardi-Pogliani, 1881. 8. 48 pag.

Lattes, A., Il fallimento nel diritto comune e nella legislazione bancaria della repubblica di Venezia. Venezia 1881. 8. 60 pag.

Relazione della Direzione generale del tesoro per l'anno 1879. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.) Roma, tip. E. Botta, 1881. 4. 183 pag.

Annuario estatistico da Direcção geral das contribuições directas. Serviço do anno civil de 1877 e do anno economico de 1877—1878. Lisboa 1880. obl.-4.

Contas da gerencia do anno economico de 1879—80 et do exercicio de 1878—79. Lisboa, imprensa nacional, 1881. Folio.

Conta da receita e despeza do thesouro publico no anno economico de 1879 — 1880. Lisboa, imprensa nacional, 1881. Folio. (Allgemeine Rechnung zum portugiesischen Staats-Haushaltsetat für die Jahre 1879—80 mit vergleichender Berücksichtigung des Vorjahres 1878—79.)

Orçamento geral e propostas de lei das receitas e das despezas do estado na metropole para o exercicio de 1881—1882. Lisboa, imprensa nacional, 1881. Folio. (Portugiesischer Staatshaushalts-Etat nebst Anlagen für das Rechnungsjahr 1881—82.)

Receptoria de contribucion directa del departamento de la Capital. Relacion nominal de contribuyentes en orden alfabético segun lo de 12 le diciembre de 1877, precedida de cuadros estadisticos que compendian el capital por nacionalidades y categoria de propietarios, Diciembre 31 de 1880. Montevideo 1881. quer-4.

8. Versicherungswesen.

Henri, C., Sinistre du Théâtre-Italien de Nice; l'incendie, les victimes, les funérailles etc. Nice, impr. Bernaudin, 1881. 8. 16 pag. —50 cent.

Life Assurance Companies Returns (for 1880). London 1881. Folio (Parliamentary Paper). 3/6.

9. Statistik.

Répertoire des travaux de la Société de statistique de Marseille. Tome XL. Marseille, impr. Cayer & Ce, 1881. 8.

Bevan, G. Ph., The Statistical Atlas of England, Scotland, and Ireland. Part IV and V. London. W. & A. K. Johnston, 1881. Folio. Part IV: Criminal. Part V: Poor-Law and Pauperism. à 7/6.

Colonial Statistical Tables. Part. XVI. London 1881. Folio (Parliamentary Paper. Blue book). 6/—.

Almanak, Regerings, voor Nederlandsch Indië 1881. Batavia, Landsdrukkerij, 8. 981 en 343 bl. met 1 tabel. fl. 4.—

Censo Nº. 1º de Janeiro 1878. População. (Estatistica de Portugal.) Lisboa, imprensa nacional, 1881. Roy in-Folio. 438 pp. c. mappas graphicos.

Estatistica graphica. Quadros graphicos dos serviços dependentes do Ministerio das obras publicas, commercio e industria. Volume Ie, 1881. Lisboa, imprensa nacional, 1881. Imp.-Folio.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de statistique de Paris 1881. No. 6 et 7. Juin et Juillet. Juin: Procès-verbal de la séance du 13 avril 1881. — La question monétaire. — Le volontariat d'un an — Le mouvement de la population en France pendant l'année 1879. — Les voies de communication en France. — Les progrès de la machine à vapeur. — etc. — Juillet: Procès-verbal de la séance du 11 mai 1881. — Statistique figurée de la France — L'Irlande et sa population. — Le mouvement de la population à Paris pendant l'année 1879. — Statistique générale de la France (suite et fin). — La proportion des voyageurs de chemins de fer des trois classes en Angleterre. —

Revue générale d'administration. IV. Année (1881). Juin: Rapport adressé au Ministre de l'intérieur et des cultes sur la situation financière et matérielle des communes en 1877 (par J. de Crisenoy), accompagné d'un atlas de statistique graphique de 10 planches coloriées. — Jurisprudence. — Documents officiels: Arrêté portant organisation du personnel de l'administration centrale du Ministère des travaux publics. — Chronique. — etc.

Revue des deux mondes. Année 1880. Nos.: 1 Septembre et 15 Septembre: Les origines de la crise Irlandaise. I. William Pitt, l'acte d'union, par Ed. Hervé. — Le rôle de la diplomatie dans la question grecque, par G. Valbert. — La démographie de l'Algérie. — La vieille civilisation scandinave, d'après les récens travaux des archéologues sur les invasions des Normands, par A. Maury. — L'Annexion du Tonkin, par E. Plauchut. — etc.

C. Oesterreich.

Oesterreichische Monatschrift für Gesellschaftswissenschaft etc. von Frh. C. von Vogelsang. Heft 6: Juni 1881: Fürst Bismarck und die Socialreform. — Ueber die Lage der Landbevölkerung in Britisch-Indien. — Die Antisemiten in Russland. — Sociale Chronik. — Literaturbericht. —

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands. Jahrg. X. 1881. Heft 5: Karategin und Darwas, von W. Oschanin (Schluss). — Zwischen Kurà und Araxes. Ein Ritt durch den Antikaukasus, von N. v. Seidlitz. 5: Von Dschebraïl über Chudaferîn am Araxes aufwärts nach Ordubâd. — Die Zolleinnahmen Russlands 1870—79. — Die turkestanischen Städte. — Die Schafzucht im Gouvernement Jarosslaw. — etc.

F. Dänemark.

Nationalœkonomisk Tidsskrift, udgivet af V. Falbe-Hansen og Will. Scharling, redig. af A. Petersen. (Kjœbenhavn) 1881. Hefte 4—6: Feststellungen von Familienbudgets, von W. Scharling — Haftpflicht der Arbeitgeber; Artikel III, von A. Petersen. — Börsenausschuss-Gutachten, von A. Petersen. — Vorträge in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Kopenhagen von A. C. Levysohn und O. B. Muus über Ein- und Ausfuhr von Getreide. — Amerika's Zoll- und Schiffahrtsverhältnisse, von C. St. A. Bille — Längere Besprechung auf Seite 318—350 der Brentano'schen Broschüre „Der Arbeiter-Versicherungszwang, Berlin 1881", von A. Petersen. — Ueber direkte Dampfschiffs-Verbindungen zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten, von C. St. A. Bille. — Einleitung in das Studium der Statistik, von J. E. Wappäus, hrsg. von O. Gandil. Ausführliche Besprechung dieses Buches vom Herausgeber. — etc.

G. Belgien und Holland.

Economist, de, Tijdschrift etc. voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. Jaargang 1881. Junij: Der mittlere Unterricht in der zweiten Kammer der Generalstaaten, von Steyn Parvé. — Die Bedeutung und die Verbindung der juristischen und technischen Grundlagen für einen rechtsgültigen

Kataster, von J. Boer. — Noch etwas über Pensionssachen. Antwort an Prof. v. Geer, von D. J. A. Samot. — Die Niederländische Bank im Jahr 1880. — Uebersicht über einige finanzielle und industrielle Institute im Königr. der Niederlande: Nationale Hypothekenbank; Rotterdam'sche Hypothekenbank; Holländische Hypothekenbank; Gesellschaft für Gemeindekredit; Amsterdamer Bank. — Das Trunkgesetz. — Die „Agricultural Society" in England, von A. Sassen. —

J. Amerika.

North American Review. 1881. June and July. June: Our future Fiscal Policy, by H. Mc Culloch. — The Patrician Element in American Society, by G. B. Loring. — A new phase of the Reform Movement, by D. B. Eaton. — Shall Americans own Ships? by W. G. Sumner. — The Colour Line, by Fr. Douglass. — Vaccination, by A. Flint. — The right to regulate Railway Charges, by J. M. Mason. — etc. — July: Present aspects of the Indian Problem, by C. Schurz. — The Power of Public Plunder, by J. Parton. — The common sense of Taxation, by H. George. — The Commercial value of Humanity to Animals, by H. Bergh. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Nr. 94 oder Band VIII Heft 10—12: Verein deutscher Maschineningenieure. Protokoll der Versammlung vom 13. Mai 1881. — Ueber die Resultate der auf der Düsseldorfer Gewerbeausstellung vom Jahre 1880 angestellten Versuche, von J. Lüders. — Erinnerungen an die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Aus dem Reisebericht des Betriebs-Maschinenmeisters Brosius zu Hannover. — Das Frühjahrs-Meeting des Iron and Steel Institute. Bearbeitet von der literarischen Vertretung des Vereins deutscher Maschineningenieure. — Beiträge zur Beurtheilung der Düsseldorfer Dampfkessel-Versuche. Korrespondenz von Heine und Blass. —

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausgegeben von G. Hirth und M. Seydel. Jahrgang 1881. Nr. 1—6: Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten. Eine vergleichende Studie von L. A. v. Müller. — Zum Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit, von M. Seydel. — Gesetzentwurf betr. die Errichtung einer Arbeiter-Unfall-Versicherungskasse nebst Motiven, von Kommerzienrath Baare-Bochum. — Die Reichs-Unfallversicherung. I. Entwurf eines Gesetzes etc. vom Januar 1881, nebst Begründung und dem Gutachten über die Feststellung der Prämien für die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Unfälle etc. — Die deutschen Fabrikinspektoren, von P. Dehn. — Zur Frage der gewerblichen Innungen. I. Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung nebst Begründung. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel 1880 verglichen mit 1879. — Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. — Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern. — Deutsche Handelsbilanz für das Jahr 1879. — Geschätzter Werth der Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr für die Jahre 1872—79. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet des Jahres 1880. — Hamburg's Freihafenstellung und Zollanschluss. Bericht über einen Besuch rheinisch-westphälischer Industrieller, erstattet von H. A. Bueck. — Definitives Ergebniss der Einkommensteuer in Hamburg für die Jahre 1877—78. — Die Steuerreform im Reiche. Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881. — Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswandererwesen während des Jahres 1880. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1880. — Die Entwicklung der Justizgesetzgebung des deutschen Reichs in den Jahren 1879 und 1880, von W. Endemann. — Die Berichte der deutschen Fabrikinspektoren, von P. Dehn. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. (Berlin.) Jahrgang 1881. Heft 4: Die vereinigten Monopole der Nordamerikanischen Privatbahnen und der Standard-Oil-Company. — Aus dem von M. E. Her-

teau an das Komité für den technischen Eisenbahnbetrieb erstatteten Berichte über die verschiedenen zur Sicherung von Bahnabzweigungen auf freier Strecke bei französischen Eisenbahnen in Gebrauch befindlichen Signalsysteme. — Die Tracirung der Eisenbahnen mit Rücksicht auf die möglichste Ausnutzung der Lokomotivkraft. — Der Bericht der Budget-Kommission über den Etat des französischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten für das Jahr 1882. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie 1881. Nr. 11 und 12. (Juni): Das Marine-Postbureau in Berlin. — Geschichte der Telegraphie in Neu-Süd-Wales. — Die Weichsel und ihre Mündung. — Geschichte der Postkarten mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. — Die Postverkehrs-Verhältnisse Canada's. — Aus dem Königreich Algarve. — Die türkische Telegraphenverwaltung. — etc.

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band X (1881) Heft 4: Die altägyptische Landwirthschaft, von A. Thaer. — Pferde-Fütterungsversuche ausgeführt auf der Versuchsstation in Hohenheim, von Drr. E. Wolff, W. Funke, C. Kreuzhage, O. Kellner. Bericht VIII—X. — Der wirthschaftliche Werth der marktlosen Vermögenstheile des Landwirthes (Dünger, Stroh, Futtermittel), von J. Pohl. — Die Perioden der Weinerträge, von H. Fritz. — Wirthschaftsberechnung. Organisation und Ertragsberechnung einer im thüringer Hügellande zwischen 650 und 700 Fuss über dem Meere gelegenen Grosswirthschaft, die ungünstiger Kommunikation wegen auf reinen Landwirthschaftsbetrieb angewiesen ist.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1881. Maiheft: Zur Gewerbestatistik des deutschen Reichs III. Die Bekleidungsgewerbe. — Materialverbrauch der Brennereien innerhalb des Reichsgebiets in den Jahren 1872 bis 1879/80. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel Mai 1881. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für Mai 1881 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Mai 1881. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Zucker-Aus- und Einfuhr im Mai 1881. —

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. von Treitschke. Band XLVIII Heft 1 (Juli 1881): Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, von R. Schleiden. — Die Zukunft des deutschen Reichsgerichts. — Die Tiefseeforschung der Neuzeit, von M. Alsberg. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. von Gottschall. Jahrgang 1881. Heft 5—7: Aus Metternich's nachgelassenen Papieren, von W. Rogge. — Kaiser Alexander II. Nikolajewitsch, von A. Kleinschmidt. — Erinnerungen an Thomas Carlyle, von Fr. Althaus. — Bilder aus Deutsch-Lothringen, von A. Frh. von Ardenne. — Irische Zustände, Artikel I und II. — Die gesundheitswidrige Lebensweise und deren Einfluss auf das sociale Dasein, von Ed. Reich. — Land und Leute Ostrumeliens, von G. Krahmer. — Die Ziele der gegenwärtigen Wirthschaftsbewegung, von Ad. Samter. Artikel II. — Die Regierung der niederländisch-ostindischen Colonien, von Emil Metzger. Artikel I. — Die Währungsfrage, von Lor. von Stein. — etc.

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Culturgeschichte. Hrsg. von Ed. Wiss. Jahrg. XVIII (1881). Band 3: Zoll und Politik. Nach den Papieren des Ministers und Burggrafen Theodor von Schön bearbeitet Von einem Ostpreussen. — Friedrich der Grosse, Friedrich Wilhelm III., Graf Mirabeau und Fürst Bismarck, von Karl Braun. — Ueber die Währungsfrage, von Ed. Wiss. — volkswirthschaftliche Korrespondenzen aus Paris von M. Block, aus Wien von E. Blau. —

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau. Redigirt von Max Seydel. Jahrg. XII (1880) Nr. 4. Oktober-Dezember: Die Zwangsversteigerungen landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern während des Jahres 1880, von M. Seydel. — Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 im deutschen Reiche. — Die Sparkassen in Bayern in den Jahren 1874—79. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Kalenderjahr 1880. — Viktualienpreise an verschiedenen Orten Bayerns für das Kalenderjahr 1880. —

Druck von Ed. Frommann in Jena.

III.

Ueber internationale Fabrikgesetzgebung.

Von

Gustav Cohn.

I.

Das Wort, womit Stuart Mill seine Principien der politischen Oekonomie beginnt, „in jedem Zweige menschlicher Thätigkeit gehe die Praxis der Wissenschaft lange voraus," ist im Grossen und Ganzen unzweifelhaft richtig, bedarf im Einzelnen aber der Berichtigung. Soweit nämlich das was man Praxis nennt auf jenem unfertigen Denken beruht, welches die auf der Oberfläche liegende Zweckmässigkeit für den unmittelbaren Nutzen des Lebens erfasst, muss natürlicherweise das wissenschaftliche d. h. das auf den Grund gehende fertige Denken oder die bewusste Annäherung an ein solches fertiges Denken das historisch Spätere sein; denn es ist das grössere Maass des Denkens, welches auf das kleinere Maass folgt nach dem Wesen aller Cultur.

Indessen schon aus dem ganz relativen Charakter des Gegensatzes von Praxis und Wissenschaft (oder richtiger ausgedrückt von nützlichem Denken und principiellem Denken) ergiebt sich die Einschränkung jenes allgemeinen Satzes. Alles nützliche Denken nämlich, sofern es auch seinerseits eine Entwicklungsstufe des principiellen Denkens ist, gelangt zu einem Punkte, auf welchem es ihm gelingt einzelne principielle Wahrheiten zu finden, die nicht nur dem unmittelbaren Leben des Augenblicks als Leuchte dienen können, sondern auch über die Schranken desselben hinaus ihr Licht in die Zukunft werfen. Vollends wird ein solcher Erfolg des Denkens dann eintreten, wenn dasjenige was man eine Wissenschaft nennt sich entwickelt, und er wird nach dem Maasse dieser Entwicklung eintreten.

Ja, auf dem Gebiete der historischen Erscheinungen, des Volks- und Staatslebens, wird gerade eine gewisse Unfertigkeit des wissen-

schaftlichen Denkens specifische Zukunftswahrheiten zu Tage fördern, weil die blos einseitige Betrachtung, das Ausserachtlassen der mannigfaltigen mitbedingenden Thatsachen, weil die Abstraktion aus unvollständiger Beobachtung sich in der Neigung bekundet dem Leben der Gegenwart Lehren zu geben, welche erst in der Zukunft brauchbar sein mögen, nachdem die von dem Nachdenken übersehenen Hemmnisse durch die fortschreitende Entwicklung des Lebens überwunden sind. Es sind jene Fälle, in denen der gesunde Menschenverstand mit mehr Grund als gewöhnlich den beliebten Widerspruch von Theorie und Praxis geltend zu machen pflegt.

Die heutige Staatswissenschaft lässt uns nicht in Verlegenheit um Beispiele, noch weniger die politische Bewegung der Gegenwart. Aber auch die Vergangenheit hat solche aufzuweisen, wie denn u. a. bereits vor dreihundert Jahren der Italiener Gaspare Scaruffi [1]) eine einheitliche Münze und Münzstätte für ganz Europa vorgeschlagen hat, wie die radicalen Steuerreformideen mehrere Jahrhunderte weit zurückreichen, wie der ganze politische und ökonomische Radicalismus des achtzehnten Jahrhunderts auf eine Zukunft verweist, deren Ferne seine Ungeduld überspringt.

Die Reife des Denkens ist darin zu bewähren, dass eben jene Gedanken, welche dem Leben dienen sollen dadurch, dass sie das Leben beherrschen, ihre Zielpunkte dem Erreichbaren annähern. Weil die Wissenschaft indessen ihren idealen Beruf für das Leben verleugnen würde, wenn sie nicht fort und fort auf die Zukunft, auf die Entwicklung, auf das Sein-Sollende an Stelle dessen was ist, deutete: so entsteht die Aufgabe für sie, jenen schmalen Streifen auszufüllen, in welchem Idee und Wirklichkeit zusammen treffen, in welchem die Vorstellung einer besseren Zukunft mit den Thatsachen der Gegenwart ihren Frieden macht.

Das Thema unserer Erörterungen ist ganz dazu geeignet, solche Betrachtungen anzuregen: ihr Zweck würde erfüllt sein, wenn sie die eben bezeichnete Aufgabe ein weniges zu fördern im Stande sein sollten.

Der äussere Anlass derselben liegt darin, dass von einer Stelle aus, von welcher in neuester Zeit so manche bedeutsame Bewegung zur Herstellung internationaler Rechtsordnungen ausgegangen, auch der erste officielle Anstoss zur Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung gegeben worden ist.

---

1) Discorso sopra la moneta e della vera proporzione dell' oro e dell' argento, 1582. Vgl. Bianchini, Scienza del ben vivere sociale I 158.

In der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (und zwar im Nationalrathe) ist am 19. December 1880 die Motion eingereicht worden: „Der Bundesrath wird eingeladen, mit den hauptsächlichsten Industriestaaten Verhandlungen anzuknüpfen betreffend Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung.“ Am 30. April 1881 ist diese Motion zur Verhandlung gelangt und von dem Antragsteller mit folgenden Gründen unterstützt worden. Die Fabrikanten führen laute Klage darüber, dass durch einige einschränkende Bestimmungen des Fabrikgesetzes, nämlich diejenigen, welche den Normalarbeitstag, die Frauen- und Kinderarbeit betreffen, die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie, gegenüber der ausländischen, geschwächt worden sei: wenn auch der Antragsteller selber diese Klagen nicht für ganz begründet hält, so glaubt er, dass wenigstens während des Uebergangsstadiums die schweizerische Industrie Mühe hat ihre volle Konkurrenzfähigkeit zu behaupten. In der Hauptsache aber und auf die Dauer handelt es sich um eine Aufgabe der Humanität, welche ohne ökonomische Opfer durch internationale Verträge gefördert werden könne. Obenein sei die internationale Fabrikgesetzgebung das einzige Mittel, der Ueberproduktion und den durch sie bedingten periodischen Krisen entgegenzuwirken. Eine Anzahl von Staaten (Schweiz, England, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Schweden, Norwegen, Dänemark) hätten bereits mehr oder weniger vollkommene Gesetzgebungen, so dass die Anregung zur Herbeiführung internationaler Verträge nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stosse.

Der Vertreter des Bundesrathes brachte dieser Motion seine Sympathie entgegen, machte aber darauf aufmerksam, wie es nöthig sei, dass die hauptsächlichen Industriestaaten erst selber eine Gesetzgebung der Art hätten, ehe man mit ihnen internationale Verträge schliessen könne; Italien z. B. habe noch kein Gesetz, Frankreich sei jetzt erst damit beschäftigt. Er acceptirte daher die Motion mit der Einschränkung, dass es dem Bundesrath überlassen bleibe, seine Anregung „zu geeigneter Zeit“ an die fremden Staaten zu erlassen. Und in diesem Sinne erklärte der Nationalrath die Motion einstimmig für erheblich.

Schon am 21. Juni theilte dasselbe Mitglied des Bundesrathes im Ständerathe mit, es seien Schritte zur Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung seitens des Bundesrathes geschehen, die Antworten freilich seien selbstverständlicherweise noch nicht einge-

troffen. Bald darauf erfuhr man, dass einzelne Staaten, so namentlich das Deutsche Reich, ablehnend geantwortet hätten.

Damit hat also dieser Gedanke officielle Gestalt angenommen, nachdem er eine Reihe von Jahren vornehmlich auf die Kundgebungen der internationalen Socialdemokratie beschränkt war. Diese hat bereits auf dem Genfer Congresse des Jahres 1866 gemäss dem Vorschlage des Londoner Generalrathes beschlossen: „Wir erklären die Beschränkung des Arbeitstages für eine vorläufige Bedingung, ohne welche alle anderen Bestrebungen nach Emancipation scheitern müssen — wir schlagen acht Arbeitsstunden als legale Schranke des Arbeitstages vor.“ Und neuerdings heisst es: „Es ist nothwendig, dass die Socialreformer und Proletarier aller Länder gleichzeitig in imposanten Manifestationen darthun, dass sie eine internationale Regelung der Arbeitsverhältnisse verlangen. Wie oft ertönte schon der Ruf: Proletarier aller Länder, vereinigt Euch! Er hatte nicht den gewünschten Erfolg, weil die Ziele der Proletarier nicht in allen Ländern die gleichen sind. Aber eine internationale Arbeitsgesetzgebung ist der Boden, auf dem alle Proletarier, ob russische Socialisten oder englische Gewerkvereinler, ob Mitglieder der freien Schweiz oder des geknechteten Deutschland, sich zusammenfinden können; sie ist das beste Mittel, die Solidarität des Proletariats zur Wahrheit zu machen“ [2]).

Offenbar sind die Beweggründe hier etwas andere als diejenigen, welche zu dem amtlichen Schritte des schweizerischen Bundesrathes geführt haben. Aber nicht nur, dass der vornehmliche Gesichtspunkt, welcher auf die bessere Gestaltung der Arbeitsverhältnisse gerichtet ist, beiden gemeinsam, es ist daneben charakteristisch an dieser internationalen Anregung gerade das, dass sich die Interessen extremer Gegner, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, dabei die Hand reichen. Denn wenn auch der Antragsteller im Nationalrathe den Gesichtspunkt der Humanität (gleich der Socialdemokratie) in den Vordergrund rückte, die Concurrenzfähigkeit der heimischen Industrie dagegen nur in zweiter Reihe als Anlass zugab, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, dass in den sonstigen maassgebenden Ansichten über diese Frage und in der Sache selber dieser Grund eine bedeutende Rolle spielt, ja vom Standpunkte der praktischen Politik für die internationale Ordnung einen weit intensiveren Reiz enthält als der andre.

Es pflegt aber das Schicksal aller Reformideen zu sein, bei welchen sich die Extreme begegnen, dass sie diese überraschende Harmonie

2) Jahrb. f. Socialwiss. und Socialpolitik, hrgb. von Dr. Lud. Richter. 2. Jahrg. Zürich 1881. S. 109 ff.

ihrem problematischen Wesen verdanken. So ist es auch in dem gegenwärtigen Falle — und das Problematische desselben lädt zur Auseinandersetzung ein.

II.

Zweierlei Momente sind es, auf welchen ein staatliches Gesetz beruht, das vorhandenen Misständen abhelfen soll: der staatliche Wille und die Zweckmässigkeit. Der staatliche Wille allein genügt nicht ohne die Zweckmässigkeit der getroffenen Maassregel, wie diese wirkungslos bleibt ohne den staatlichen Willen. Gerade unser Zeitalter mit seinen lebhaften Reformbestrebungen im Verfassungsrecht und im Verwaltungsrecht der verschiedenen Staaten liefert zahlreiche Beweise dafür aus der Erfahrung. Die ganze moderne politische Bewegung, welche mit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts anhebt, ihre Bestrebungen auf Umgestaltung des öffentlichen Rechts, ihre Anrufung antiker oder moderner Muster von freien Gemeinwesen, die Programme der Menschenrechte, der staatsbürgerlichen Grundrechte, der einzelnen freiheitlichen Institutionen u. s. w. — alles das ist ein vielfältig bekundeter öffentlicher Wille zur Reform, welcher an der Macht der Thatsachen sich bis zu einem hohen Grade gebrochen hat. Der staatliche Wille war da, aber er war nicht durchführbar. In verschiedenem Maasse hat sich dies gezeigt in den verschiedenen Europäischen Staaten, am grellsten in solchen, welche in die politischen Wünsche der neuen Zeit hineintraten mit Zuständen, die von der bisher erreichten Europäischen Culturstufe am weitesten entfernt waren. Die Gesetze blieben geradezu ohnmächtige Velleitäten.

Was im Allgemeinen, in der Reform der grossen staatlichen Grundlagen sich zeigte, trat dann ähnlich in den speciellen Akten des Verwaltungsrechts zu Tage. Ebenso wie bei der Reform der Verfassungen, war auch hiefür die Gewöhnung an ausländische Vorbilder von wesentlichem Einfluss, indem der tiefberechtigte Culturtrieb nach Entlehnung der anderswo gesicherten Fortschritte die Rücksicht auf die Grenzen des örtlich Gegebenen hintansetzte. Gelegentlich waren die Schwierigkeiten einer Reform so grosse, dass die Gesetzgebung nur zur Kundgebung einer Art von platonischer Neigung oder zur Beruhigung einzelner erregter Gemüther zu dienen schien.

Auf der andern Seite ist es freilich eben so gewiss, dass in zahlreichen Fällen die Zustände zu Reformen aufforderten, dass aber das wirklich Durchführbare nicht geschah, weil es an dem Willen gebrach, die nothwendigen Gesetze zu erlassen. Maassregeln, die durch

das Bedürfniss der Umstände augenscheinlich gefordert waren, unterblieben, weil die Einsicht dafür, weil der Entschluss zur Reform, weil die Energie zur Durchführung fehlte.

Die beiden Parteinamen „fortschrittlich" und „conservativ" in demjenigen Sinne, in welchem sie jeweilen die gegnerische Partei zu brauchen pflegt, haben im wesentlichen den hier angedeuteten Inhalt.

Wenn nun diese Gegensätze, da wo sie in demselben Staate auf einander stossen, dazu bestimmt sind sich an einander zu berichtigen, wenn ihr Kampf den Einklang von Zukunft und Vergangenheit, Entwicklung und Beharren, Idee und Wirklichkeit, Nachahmung und Selbständigkeit erzeugen soll: so ist damit eine Forderung ausgesprochen, die dem politischen Leben des einzelnen Staates, und gerade dem höher entwickelten Staatsleben, die normale Ausfüllung giebt. Und bezeichnend ist es, dass das am höchsten entwickelte Staatsleben der Gegenwart, das englische, im Ganzen diese Vermittlung am besten zu finden weiss, dass in ihm „das Alte stets neu und das Neue stets alt ist." Denn die nothwendigen Bestandtheile eines entwickelten Staatslebens, die Verbindung eines entschiedenen Beharrungsvermögens mit dem weitesten Spielraum für reformirende Einflüsse, verweisen die Austragung der Gegensätze auf den wirklichen Staat, und dieser besitzt seinem Wesen nach die Fähigheit, die Reformmaassregeln vermöge seiner höchsten Macht durchzusetzen.

Mit dem Augenblicke, wo man die Schranken des einzelnen Staates überschreitet, häufen sich die Schwierigkeiten. Denn eben jenes Zusammenstimmen des Entschlusses und der Grundlagen für die Reform, das Vorhandensein des nöthigen Willens sowol als der durchführbaren Zwecke, wird dadurch in hohem Maasse erschwert, dass die Erzeugung des Willens nicht mehr blos die Aufgabe des einzelnen Gemeinwesens, seiner Parteigegensätze, seiner gesetzgebenden Faktoren u. s. w. ist, sondern dass es jetzt darauf ankommt, einen gemeinsamen Willen zu schaffen weit über diejenigen Grenzen hinaus, innerhalb deren ein öffentlicher Wille mit bindender Kraft herstellbar ist. Es wird aber namentlich auch dadurch erschwert, dass die Voraussetzungen für einen gemeinsamen öffentlichen Willen, welche in den gemeinsamen Zuständen und deren Anforderungen liegen, um gerade so viel unvollkommener sind, als die Mannigfaltigkeit von Staaten, Völkern, Culturzuständen im Ganzen und im Einzelnen sich von der Gleichartigkeit der Zustände eines einzigen Landes entfernt.

Der immer stärker hervortretende Zug unserer Zeit nach einem

internationalen Rechte für das ökonomische und sociale Leben findet hierin den Maassstab der ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten.

An sich ist dieser Zug vollkommen berechtigt. Wie das zu grösseren nationalen Einheiten entwickelte Staatsleben ein gemeinsames Recht sucht und findet, welches die Ordnung schafft für den gemeinsamen Verkehr, so bringt auch die Steigerung des internationalen Verkehrs das Bedürfniss internationaler Rechtsordnung hervor. Und wie die klar erkannte Zweckmässigkeit des Gemeinsamen ihre Hindernisse findet nur in dem historisch Gewordenen, wie die moderne Centralisation des Wirthschaftslebens kämpft mit der Liebe zum Partikularen, die keinen andern Grund für sich anzuführen hat, als dass sie eben da ist: so giebt es auch eine Tendenz zu internationaler Einheit, welche unzweifelhaft auf der Zweckmässigkeit beruht und keine andere Gegnerschaft findet als das nationale Beharren.

Wo diese Zweckmässigkeit vorhanden ist und wo es ihr gelingt, den nationalen Widerstand zu besiegen, da hat das System des internationalen Verkehrsrechts seine Triumphe zu verzeichnen. Der internationale Metervertrag vom 20. Mai 1875 ist eines der gelungensten Beispiele hiefür. Aber nicht nur, dass dieser gleichsam nur das Gebäude krönte, nachdem die hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten von sich aus das neue Maasswesen eingeführt oder vorbereitet hatten, es ist auch diesem nicht gelungen, durch die Gründe seiner Zweckmässigkeit die nationale Zähigkeit des am internationalen Leben am meisten betheiligten Staats, nämlich Grossbritannien's, zu besiegen [3]). Und doch handelte es sich hierbei um nichts weiteres als

---

3) Der Gang dieser Angelegenheit in Grossbritannien ist bemerkenswerth. Im Jahre 1864 wird ein Gesetz erlassen zur fakultativen Einführung der metrischen Gewichte und Maasse (The Metric Weights and Measures Act). Dieses Gesetz bleibt ein todter Buchstabe, wie ein praktischer Fall beweist nach einer Reihe von Jahren, da ein Londoner Kaufmann bestraft wird, weil er sich des metrischen Maasses bedient hat, für welches er sich geaichter Maasse nicht bedienen konnte; denn solche waren durch das Gesetz von 1864 nicht vorgesehen. Hierauf eine Bill, welche dem Unterhause im März 1873 aus seiner Mitte vorgelegt wird, „um das metrische System der Gewichte und Maasse nach einer bestimmten Periode einzuführen." Sie will mit der Sache Ernst machen und unter Einräumung einer angemessenen Uebergangsfrist an die Stelle des alten Englischen Maasssystems das metrische setzen. Diese Bill dringt nicht durch, und bei dem „Vertrage betreffend die Errichtung eines internationalen Maass- und Gewichtsbüreaus" vom 20. Mai 1875 abgeschlossen zu Paris unter den Staaten: Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Brasilien, Russland, Schweden, Türkei u. s. w. fehlt bezeichnenderweise Grossbritannien (vgl. amtl. Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft N. F. II 3—38).

einerseits die anerkannten Vorzüge des Metersystems gegenüber dem bestehenden sowie den Nutzen eines internationalen Maasswesens für die täglich wachsende Masse des internationalen Verkehrs zu begreifen, anderseits die unvermeidlichen Mühen des Ueberganges und der Eingewöhnung in das Neue — nach dem ermuthigenden Beispiele so vieler anderer Völker — auf sich zu nehmen. Irgend ein Opfer, irgend eine Schwierigkeit, irgend ein wesentlicher Eingriff in die bestehenden Zustände des einzelnen Landes kam nicht in Frage — abgesehen von der Zumuthung, fürderhin in einer neuen Sprache die Maasse und Gewichte zu denken.

Ein anderes Beispiel ist der Weltpostvertrag vom 9. October 1874. In der Hauptsache ist auch dieser sicherlich ein gelungenes Beispiel internationalen Verkehrsrechts. Aber das hat er nur werden können, indem er sorgsam denjenigen Schwierigkeiten aus dem Wege ging, welche mit der nationalen Besonderheit verknüpft waren, und seinen Schwerpunkt auf einzelne wenige Vereinbarungspunkte legte, denen die internationale Stimmung für die Erleichterung des Briefverkehrs zu Hülfe kam. Nachdem der Gedanke der Pennyreform in verhältnissmässig kurzer Frist die Welt erobert (J. G. Hoffmann rühmte noch im Jahre 1840 den Fortschritt, dass für weniger als einen Thaler ein einfacher Brief Europa von einem Ende zum anderen durchlaufe) [4]) kam es jetzt darauf an, die Consequenz in einem „Weltpostvertrag“ zu ziehen. Indessen auch hiebei konnten die nationalen Hemmnisse nicht ausbleiben, wie denn u. a. Frankreich die berechtigte Erhöhung seiner Briefportosätze, für die neuen Finanzbedürfnisse nach dem Kriege, als zeitweiligen Abhaltungsgrund einwenden musste und erst nach deren Beseitigung beitreten konnte; wie eine ähnliche Maassregel in irgend einem zum Vereine gehörenden Lande nur in sehr relativem Grade daran scheitern würde, dass der Weltvertrag dem entgegenstände. Auch hiebei hat man Halt gemacht vor solchen Bestimmungen, welche mit den eigenthümlichen Schwierigkeiten der einzelnen Länder zusammenhängen (Paketbeförderung, Werthsendungen u. s. w.) und Niemand hat wohl bei den Berathungen daran gedacht, mit internationaler Hand in die Heimlichkeit der schwarzen Cabinette hineinzuleuchten.

Nicht aus Verkennung dessen, was dieser Verein bisher geleistet, heben wir dies hier hervor, — im Gegentheil! um zu zeigen, in wie beschränkten Grenzen sich selbst die bedeutendste Anstrengung auf internationalem Gebiete halten muss, um Erfolg zu haben.

---

4) Lehre von den Steuern S. 457.

Das dritte und ältere Beispiel, der zunächst nur einzelne wenige Staaten verbindende Münz-Verein vom 23. December 1865, ist in demselben Umfange mislungen, als er über die bescheidenen Schranken der beiden anderen hinauszugehen, in die inneren Verhältnisse der betheiligten Staaten einzugreifen wagte. Hätte er sich darauf beschränkt, den einfachen Gedanken des gemeinsamen Metersystems auf das Münzwesen anzuwenden, so wäre er erfolgreicher gewesen: weil es aber im Wesen der Sache lag, Gehalt der Münze, Währung, Scheidemünze und die Ausprägung selber einheitlich vorzuschreiben, so musste die gemeinsame Vorschrift den Finanzhaushalt der einzelnen Staaten berühren, und der Vertrag war gebrochen an dem Tage, an welchem die Noth des Finanzhaushaltes den einen oder den andern Vertragsstaat in die Papierwährung hineindrängte. Von all den andern Bedenken, wie der verwirrenden Buntscheckigkeit des Gepräges, den Rückwirkungen des Papierwährungslandes auf die andern Vertragsstaaten und ähnlichen Dingen, gar nicht zu reden.

Und das ist geschehen bei dem offenbaren Vorhandensein von vielem guten Willen für die Zwecke des internationalen Vertrages; es ist geschehen bei einem Grade gemeinsamer Rechtschaffenheit in der Ausführung der Vorschriften, wie er zwar nothwendige Voraussetzung, aber durchaus nicht immer vorhanden ist. Ja, es ist eine Thatsache, dass die hiebei gemachten Erfahrungen die Bestrebungen der sechziger Jahre, welche sich auf ein internationales Münzwesen richteten, um ein Bedeutendes abgekühlt haben.

Wenn es sich nun gar um solche Gegenstände handelt, bei welchen, ganz verschieden von den eben genannten Aufgaben, selbst innerhalb des einzelnen Staats die Schwierigkeiten der gesetzlichen Reform bedeutende sind, bei welchen der Wille unentwickelt oder zu schwach ist, weil mächtige Gegenbestrebungen, starke Interessen, Kurzsichtigkeit, Engherzigkeit, seine Entfaltung hemmen, bei welchen vollends die Macht der Umstände ihren unbeugsamen Widerstand entgegenstellt, und wenn in den einzelnen Staaten verschieden diese Faktoren ihren Einfluss ausüben: so thürmen sich freilich die Schwierigkeiten in ganz besonders hohem Grade auf, und es gilt dann, zuerst das Wesen der nationalen Reform ins Auge zu fassen, ehe irgend ein klarer Blick für die internationalen Bestrebungen gewonnen werden kann.

Die internationale Fabrikgesetzgebung will durch die Mittel völkerrechtlicher Verträge gewissen humanen Zielen dienen, angesichts der industriellen Arbeit der einzelnen Länder, welche die

Kräfte von Kindern, Frauen, Männern ausbeutet; sie will aber auch, und wir glaubten es bereits als den praktisch wirksameren Anstoss bezeichnen zu bedürfen, die Concurrenzfähigkeit derjenigen Industrieländer unterstützen, welche in ihren eignen Fabrikgesetzgebungen besonders enge Schranken verglichen mit den fremden Ländern zu besitzen meinen.

Um zu ermessen, welche Aussicht diese Wünsche in der wirklichen Welt der Gegenwart und der nächsten Zukunft haben, ist die erste Aufgabe die, den sachlichen Zusammenhang der Fabrikgesetzgebung in den Grenzen der einzelnen Staaten für sich zu verstehen. Denn wenn es wahr ist, dass bei der internationalen Reformgesetzgebung die Schwierigkeiten der nationalen Gesetzgebung sich verdoppeln und dass schon in den Grenzen der letzteren diese Schwierigkeiten grosse sind, so ist eine Betrachtung der einzelstaatlichen Erscheinungen die Grundlage für jede Beurtheilung der internationalen Pläne.

III.

Wie so oft in andern Fällen, ist die Bedeutung des Wortes „Fabrikgesetzgebung" nicht aus dem unmittelbaren Wortsinn, sondern aus dem historischen Hergange zu entnehmen. Ursprung und bisherige Entwicklung der Fabrikgesetzgebung deuten auf ein begrenztes Gebiet, welches sehr davon entfernt ist sich mit dem weiten Felde einer Gesetzgebung für Fabriken zu decken[5]). Dieses begrenzte Gebiet hat im Allgemeinen den Schutz der Lohnarbeiter gegen Nachtheile, welche sie selber nicht abwenden können, zum Gegenstande, und im engeren Sinne den Schutz gegen diejenigen Nachtheile, welche am tiefsten die Existenz der Arbeiter angreifen, sowie den Schutz solcher Personen, welche am schutzbedürftigsten sind, nämlich der Kinder, endlich den Schutz in jenen Zweigen der erwerbenden Thätigkeit, bei welchen die Nachtheile, wo nicht an sich am stärksten gewesen, doch am auffallendsten hervorgetreten sind, nämlich in den Fabriken. Dabei ist es bezeichnend für den empirischen Gang dieser Gesetzgebung, dass sie da, wo sie mehr war als eine blosse Velleität, in dem engsten hier angedeuteten Sinne begann und erst im Laufe von Menschenaltern ihren logischen Consequenzen sich näherte. Aus einem Schutze für die Arbeit in den Fabriken, und wiederum nur in den Textilfabriken, wurde allmälig der Schutz für jede Art der Lohnarbeit oder

5) Einzelnes Nähere aus Gesetzgebung und Literatur bei F. J. Neumann, Ueber die Ausführung einer Enquête betreffend deutsche Fabrikgesetzgebung, in diesen Jahrbüchern 1873, XXI S. 2 ff.

doch wenigstens für einen grossen Theil der Lohnarbeit, auch ausserhalb der Fabriken. Aus einem Schutze für die Kinder wurde ein Schutz für die Frauen und für die erwachsenen Männer. Aus einem Schutze gegen die Gefahr übermässiger Arbeitsdauer wurde eine umständliche Fürsorge, die sich nicht blos auf die Begrenzung und die Eintheilung der Tageszeit richtete, sondern auch auf die Art der Löhnung, auf Vorkehrungen gegen mechanische und chemische Gefahren der Arbeitsräume und Anderes dergleichen mehr.

Es ist begreiflich, dass einmal diese allmälige Erweiterung des Begriffs der Fabrikgesetzgebung durch die fortschreitende Gesetzgebung, dann aber der sehr weite Wortsinn, der doch wiederum — der Logik der Sache und der thatsächlichen Entwicklung zuwider — alles dasjenige ausschliesst, was nicht Fabrik ist: es ist begreiflich, sage ich, dass gegenüber diesen flüssigen und widersprechenden Momenten eine feste Grenze nicht zu finden ist, über welche die verschiedenen Ansichten und Gesetzgeber einig wären. Es ist auch wirklich nicht der Mühe werth darüber zu streiten, ob die Gesetze z. B. gegen die Misbräuche des sogenannten Trucksystems, ob die specifisch sanitären Vorschriften u. s. w. diesseit oder jenseit der fraglichen Grenze fallen. Das was mir für wissenschaftliche Zwecke wichtiger zu sein scheint, ist die Aussonderung des eigentlichen Kernes der Reform, des Problemes dieser Gesetzgebung. Ob man die gesetzliche Anordnung schützender Vorkehrungen bei den Maschinen zur Fabrikgesetzgebung rechnet oder nicht, in jedem Falle bilden sie kein Problem socialpolitischer Erörterung: der Gesetzgeber soll sie befehlen und der Techniker soll ihre Beschaffenheit vorschreiben.

Höchst problematisch dagegen sind solche Bestimmungen, welche Altersgrenze, Arbeitsdauer, Schulzwang vorschreiben, und die ganze bisherige Entwicklung beleuchtet dieses Problem. Denn solche Bestimmungen greifen unmittelbar in die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen ein und treten mit ihrem Zwange der Entartung derselben entgegen, ohne doch mehr zu gewähren als eben diesen Zwang. Und der Widerspruch dieses Zwanges zu der Noth der Gezwungenen ist das Problem selber. Denn während die Lebensnothdurft sich eingerichtet hat auf eine Gestaltung der erwerbenden Arbeit, welche jetzt der Gesetzgeber verändern will, verschliesst die Reform die gewohnte Gelegenheit des Lebensunterhaltes; und was man im Allgemeinen preist, die Selbständigkeit durch Arbeit, was man auch hier als Ziel anstrebt, verkümmert man auf unbestimmte Zeit im Einzelnen.

Mit einem Wort: als Problem der Fabrikgesetzgebung erscheint

mir, von allem Nebensächlichen abgesehen, die Herstellung normaler Lebensbedingungen für den Erwerb der arbeitenden Klassen, im Gegensatze zu jenen zersetzenden Einflüssen, durch welche die moderne Industrie vornehmlich, aber keineswegs diese allein, die Einheit der Familie, des Hauses, der Erziehung aufgelöst hat.

Für diese Auffassung spricht die historische Thatsache, dass man in den Anfängen der fraglichen Gesetzgebung mit vollkommenem Bewusstsein diesen Gesichtspunkt obenan stellte. So tritt uns bereits in der züricherischen Hausindustrie des achtzehnten Jahrhunderts eine landesväterliche Fürsorge entgegen in dem Mandate vom 25. März 1779 [6]) „wegen dem Rastgeben“ [7]), welche auf eben diesen Punkt gerichtet ist. Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich müssen mit innigstem Bedauern hören und gewahren, dass das „Rastgeben“ der Kinder auf der Landschaft seit einigen Jahren zu grösstem Abbruch der in dem gesellschaft- und häuslichen Leben unentbehrlichen Zucht und Ordnung so sehr überhand nehme und leicht zu einem gefährlichen Uebel ausarten könne. Daher wird allen Kindern ab der Landschaft das „Rastgeben“ gänzlich untersagt, bis sie zu demjenigen Alter erwachsen sind, da sie nach der kurz zuvor erlassenen Schul-Verordnung [8]) aus der Schule entlassen werden dürfen; denn durch frühzeitigeres Rastgeben sei der so sehr benöthigte Unterricht der Kinder vernachlässigt worden, indem einzig und allein auf den Erwerb das Augenmerk gerichtet worden. Von dem Zeitpunkt an, da die Kinder

6) Der Darsteller der cantonalen Fabrikgesetze der Schweiz in diesen Jahrbüchern XX, 116 (1873) und ebenso Treichler, auf den er sich beruft, kennen als erstes Fabrikgesetz nur dasjenige von 1815.

7) Stalder, Versuch eines Schweizerischen Idiotikon (Aarau 1812) s. v. sagt davon „eine in Zürich ausschliesslich einheimische Sitte gegen deren Misbrauch die Regierung eine eigene Verordnung im J. 1779 aufgestellt hat und die darin besteht: die Eltern, oder Leute, welche fremde Kinder in die Kost nehmen, geben ihnen täglich oder wöchentlich eine gewisse Manufakturarbeit auf; ist diese vollendet, so sind sie dann jeder andern Arbeit entledigt; oder wollen sie ihre Arbeit fortsetzen, so können sie den Gewinnst für sich behalten.“ Das Wort „Rast“ bedeutet hier dasjenige Quantum Arbeit, nach welchem man rasten, ruhen kann. Dem heutigen Züricher Sprachgebrauch scheint es verloren gegangen zu sein.

8) Erneuerte Schul- und Lehrordnung für die Schulen der Landschaft Zürich, vom 26. Weinmonat 1778. Sammlung der bürgerlichen und Policey-Gesetze V, 126—156. Ein Muster sorgfältiger Vorschriften über Errichtung der Volksschulen, Qualität der Schulmeister, Pflichten der Eltern, Controlbehörden, Gegenstand des Unterrichts, Zwangsmittel und dgl. m. Der „Schwarm von kleinen Tyrannen“ (wie Goethe in Werther's Briefen aus der Schweiz um jene Zeit die herrschende Stadtaristokratie nannte, Werke 1828, XVI, 198) hat in diesem und ähnlichen Gesetzen bewiesen, dass er die Pflichten seiner Herrschaft in einem gewissenhaften und edlen Sinne auffasste.

der Schule entlassen werden, bis zu dem Zeitpunkt, da sie zu dem h. Nachtmahl zugelassen werden, soll ihnen das Rastgeben gestattet sein, unter der Bedingung, dass sie in ihren Gemeinden verbleiben und ohne Vorwissen ihrer Eltern, des Pfarrherrn und des Kirchenvorstandes nicht Rast geben, auch durch alle dienlichen Vorstellungen beredet werden, ihren eigenen Eltern Rast zu geben, und durch die nachdrucksamsten Erinnerungen des Pfarrherrn zu willigem Gehorsam gegen die Eltern und Führung eines allezeit anständigen und christlichen Lebens vermahnt werden. Wenn aber ein Kind in solchem Alter aus zulässigen Gründen von seinen Eltern wegziehen will, so soll ihm zwar gestattet sein, unverleumdeten redlichen Leuten in seiner Gemeinde Rast zu geben, jedoch nur mit Vorwissen seiner Eltern, des Pfarrers u. s. w., und ihm alsdann die Beobachtung aller seinen Eltern schuldigen Pflichten aufs dringendste ans Herz gelegt werden. In jedem Falle bleiben die Kinder verpflichtet, Religionsunterricht und Repetirschule fleissig zu besuchen, und Niemand soll sie davon zurückhalten dürfen. Endlich drittens, diejenigen Kinder, welche bereits zum h. Nachtmahl zugelassen worden, sollen, falls die Art ihres Erwerbes dies erheischt, ausserhalb ihrer Gemeinde Rast geben dürfen; vorher aber sollen sie sich bei dem Pfarrer ihrer Gemeinde melden und nur mit seiner sowie der Eltern und der Gemeindevorgesetzten Einwilligung wegziehen dürfen, mit einem Sittenzeugniss ausgestattet und einer Empfehlung an den Pfarrer der fremden Gemeinde zur nöthigen Aufsicht und Fürsorge [9]).

Die ausführliche Widergabe dieses Gesetzes ist hier gerechtfertigt wegen seiner eigenthümlichen Bedeutung in der Geschichte der Fabrikgesetzgebung als eines ersten Versuchs der Gegenwirkung gesetzlicher Ordnung gegen die hereindringende Unordnung der Fabrikindustrie, und namentlich wegen der vollkommenen Deutlichkeit, mit

9) Sammlung der bürgerlichen und Policeygesetze und Ordnungen Löbl. Stadt und Landschaft Zürich V, 332. Aeltere Vorschriften, wie sie namentlich die Fabrikmandate aus den Jahren 1727, 1739, 1749, 1755 (Sammlung II 154—181) enthalten, beziehen sich noch nicht auf den Gegenstand des Mandats von 1779, dagegen spielt darin neben dem Verbot des ausser Landes gehens, der Veruntreuung oder Verpfändung der in die Häuser zur Verarbeitung gegebnen Seide, Wolle, Baumwolle, u. a. bereits das Verbot des Misbrauchs eine Rolle, dass „die Träger die Arbeitsleute mit essigen (d. h. essbaren) und andern Waaren anstatt barem Geld bezahlt", auch die Strafandrohung für Handelsleute, welche ihren Arbeitern nicht den gebührenden Lohn nach der obrigkeitlichen Ordnung bezahlen (Mandat von 1727 S. 160 f. und öfter wiederholt). Zu Roscher, System III (1881) S. 522 bemerke ich, dass bereits in dem ersten der genannten Fabrikmandate, dem von 1727, das Wort „Fabrik" als deutsches wiederholt gebraucht wird.

der das Gesetz auf die Erhaltung der häuslichen Zucht dringt, welche durch die eben beginnende Kinderarbeit ausserhalb des elterlichen Hauses gelockert zu werden droht. Es ist ein bisher wenig beachtetes, aber um nichts weniger merkwürdiges und schönes Denkmal aus der Gesetzgebung des alten Staates.

Anders das classische Land des modernen Fabrikwesens und der Fabrikgesetzgebung. Die Erkenntniss von der Nothwendigkeit einer auf jenen Kernpunkt sich richtenden gesetzlichen Ordnung tritt erst in dem Maasse hervor, in welchem die zersetzenden Wirkungen sich vollzogen haben, und nicht die bei Zeiten eingreifende Gesetzgebung, sondern die pathologische Anatomie des Elends, theils die private, theils die officielle, deutet auf den Sitz des Uebels, in einem Zeitpunkte, wo dieses Uebel bereits furchtbare Fortschritte gemacht hat.

IV.

In jenen Jahren, da man zum ersten Male in ernsthafter Weise an die Fabrikgesetzgebung heranging, hat der englische Arzt P. Gaskell[10]) mit vorzüglicher Schärfe das Problem erkannt. Er setzt den Zuständen, wie sie aus der neuen Textilindustrie bereits hervorgegangen waren, die Zustände der alten Hausindustrie entgegen: vielleicht malt er diese letzteren zu rosig, vielleicht setzt sich an die Stelle der wirklichen Vergangenheit, zum Theile wenigstens, das Ideal seiner Phantasie; aber in dem Zusammenhange, in welchem er schreibt, handelt es sich in erster Reihe um dieses Ideal; nicht auf die Vergangenheit, sondern auf die Zukunft kommt es ihm an, und ihre Aufgaben setzt er den gegenwärtigen Uebeln der industriellen Arbeit entgegen. Auch ist es charakteristisch, dass Engels[11]) diese Darstellung der alten Zeit wiedergiebt, um sie mit einem starken Anfluge von Hohn zu versehen: denn diese alte Zeit lieferte kein Material für die Pläne der Socialdemokratie[12]).

Um was es sich bei diesem Gegensatze handelt, ist der Zusammenhang von häuslicher Zucht und erwerbender Arbeit, ist die Be-

10) Artisans and machinery: the moral and physical condition of the manufacturing population considered with reference to mechanical substitutes for human labour. London 1836.

11) Die Lage der arbeitenden Klassen in England. 2. Ausgb. Leipzig 1848. Die „Einleitung“ S. 12 ff. ist hier, ohne dass Gaskell an dieser Stelle (aber später einmal) als Quelle genannt wird, z. Th. wörtlich nach Gaskell abgefasst.

12) Aus demselben Standpunkte Tadel der heutigen Arbeiterverhältnisse der Schweiz — Haus- und Landbesitz, räumliche Verstreuung, Zufriedenheit; Vaterlandsgefühl — im Volksstaat vom 3. December 1875.

hauptung des normalen Haushalts der Familie gegenüber den Einflüssen der fortschreitenden Technik.

Und so spricht es Gaskell aus, in demselben Geiste, in welchem ein halb Jahrhundert weiter zurück das Züricher Gesetz den einbrechenden Gefahren für häusliche Zucht entgegengetreten war: die Ursache, welche zu dem gegenwärtigen Herabsinken der socialen und physischen Lage der Arbeiter geführt hat, ist nicht die Armut allein — denn die Familie des Fabrikarbeiters erwirbt so viel als zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse hinreichend ist, es ist auch nicht die Fabrikarbeit an sich; auch nicht der Mangel an Erziehung in dem üblichen Sinne des Wortes; nein, die Ursache liegt in der Zersetzung der Familien, in der Auflösung der Haushaltungen, in der Zerreissung aller jener Bande, welche das menschliche Herz mit dem bessern Theile der Menschennatur verknüpfen [13]). Ehe die Anwendung der Dampfmaschine die Hausindustrie zerstörte, war es ganz anders. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, wo die englische Industrie grösstentheils noch für den heimischen Bedarf arbeitete und bis zum Beginne des neunzehnten, wo theils die technischen Fortschritte, theils der Absatz sich entwickelt hatten, schaffte die Mehrzahl der Arbeiter in ihrem Hause und im Schosse ihrer Familie. Die verschiedenen mechanischen Hülfsmittel waren ausdrücklich für diesen Zweck berechnet: Spindel und Webstuhl bildeten einen Bestandtheil in der häuslichen Einrichtung der meisten cottage-homes von Grossbritannien, während jedes Dorf widerhallte von dem Geräusche des Webstuhls. Für den Charakter des Arbeiters waren dieses die goldnen Zeiten der Industrie. Denn dadurch, dass die gesammte Thätigkeit unter seinem eignen Dache sich entfaltete, behielt er seine persönliche Achtbarkeit, blieb fern von gefährlichen Einflüssen, erwarb gewöhnlich einen Lohn, der ausreichend war ein paar Morgen Land zu pachten, und verband auf diese Weise in seiner Person zwei sociale Klassen, welche gegenwärtig sich immer mehr trennen. Freilich war ökonomisch angesehn dieser Landbau meist unvollkommen, aber er diente einem vorzüglichen socialen Zwecke: er füllte die Nebenstunden aus, ergänzte durch

13) Gaskell p. 6, p. 12 ff. Aus der wissenschaftlichen Literatur führe ich statt anderer Autoritäten Roscher an, welcher in seinem Aufsatze „über die volkswirthschaftliche Bedeutung der Maschinenindustrie“ übereinstimmend sagt „die ärgste Schattenseite des neuern Fabrik- und Maschinenwesens besteht in der unzweifelhaft damit verbundenen Auflockerung des Familienbandes“ (Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtl. Standpunkte. 1861. S. 227). Vgl. ferner Roscher, System III, § 124 (Nationalökonomie d. Handels und Gewerbfleisses, Stuttgart 1881), wo die ungünstigen Einflüsse auf die Gestaltung des Arbeiterlebens sehr gut zusammengefasst sind.

gesunde Bewegung die häusliche Handarbeit und erhob den Arbeiter um eine Stufe in der Scala der Gesellschaft. Dadurch, dass die Arbeit inmitten der Haushaltung geschah, übte sie einen mächtigen Einfluss auf den Familiensinn des Vaters und der Seinigen. Nur selten wurde den Kindern vorzeitig Arbeit zugemuthet; der Erwerb des Mannes, unterstützt durch die Hausarbeit seines Weibes, war regelmässig gross genug, um die Kinder damit zu verschonen. Auf diesem Grunde beruhte die väterliche Autorität und die häusliche Zucht, unter welcher dann auch die zu rechter Zeit beginnende Arbeit der herangewachsenen Kinder sich entfaltete, bis die Zeit der Selbständigkeit im eignen Hause herankam, in welches aus dem elterlichen Hause der gleiche häusliche Sinn einzog. Gesunde Luft für Leib und Seele umgab diese Menschen von Kindheit auf[14]). In ihrer Mitte lebte der grössere Gutsbesitzer, der in väterlicher Weise mit Rath und That ihnen zur Seite stand, an ihren Freuden und Sorgen Theil nahm, geliebt, verehrt von der Nachbarschaft. Selbst der Gastwirth des Ortes war eine respectable Persönlichkeit und stand um eben so viel über seinem Nachfolger als der damalige Arbeiter über dem seinigen. Ja, auch in den Verirrungen und Lastern war dieses Volk besser, harmloser: sie lebten mit einander gleichsam als eine einzige Familie (meist in Dörfern von zehn bis vierzig Häuschen) und das Verbrechen war mehr eine Folge ungezügelter momentaner Leidenschaft als consequenter Bosheit.

So war es in der alten Zeit. Die Entwickelung in England ist frühzeitiger, aber im Wesentlichen typisch für die andern Länder. Zunächst ist es der eigene ökonomische Aufschwung, welcher die also gestaltete Hausindustrie untergräbt: die Steigerung der Production durch die der Hausindustrie dienstbaren technischen Fortschritte giebt mehr Arbeit und veranlasst zum Aufgeben der Landwirthschaft; damit steigt die Geldeinnahme, aber das sociale Niveau sinkt; nur die untere Schicht der Handweber hatte bisher kein Land. Die höhere Lohneinnahme dient gesteigerten Lebensbedürfnissen, aber nicht der Verbesserung der socialen Lage. Dann dringt die langsam vorbereitete Macht der neuen Technik und des aus dieser folgenden Grossbetriebes ein: der ohnmächtige Kampf des Handwebers gegen die Gross-Industrie beginnt. Theils das Gefühl des Widerstrebens gegen eine unberechtigte neue Macht hält ihn fern von den neuen Fabriken, theils ist

14) „Lancashire", sagt ein Zeuge vor dem Handloom Weavers Sel. Comittee 1834, „war eine besonders patriotische Grafschaft: als man gegen Bonaparte Freiwillige aufrief, kamen 30,000 aus Lancashire und zwar 20,000 Handloom Weavers; darf aber eine Regierung auf solche Patrioten bei einem Volke zählen, das wöchentlich drei Shilling verdient?"

die Arbeit des Mannes überflüssig, da wo die Muskelkraft durch Wasser- oder Dampfkraft ersetzt wird: Kinder, Mädchen, Frauen sind die Arbeiter für diese neue Industrie. Der Lohn der Handweber fällt im Verhältnisse von 38 shilling 6 pence im Jahr 1795 auf 3 shilling 9 pence im Jahre 1830 und Felkin vor der Factory Commission von 1833 giebt den Wochenerwerb der Baumwollstrumpfwirker in einer Familie auf 4 bis 7 shilling an[15]). Menschenalter lang dauert dieser hoffnungslose Heroismus des Leidens für eine verlorene Sache. Philosophen der Baumwollindustrie, wie Ure und Baines, sehen hierin nichts anderes als einen tadelnswerthen Hang zur Ungebundenheit; ja der letztere meint geradezu, es sei eine theuer erkaufte elende Freiheit, welche „wie Paschen und Schmuggeln gewissen Neigungen mehr zusagt als die Arbeit unter festen Vorschriften gegen doppelten Entgelt". Anderseits deutet die Bewunderung, welche u. a. ein amtlicher Bericht jener Tage der deutschen Hausindustrie zollt, darauf hin, dass man in England schon damals allgemeiner empfindet, was mit der alten Hausindustrie verloren gegangen: das Lob, welches John Bowring in seinem Bericht über den deutschen Zollverband[16]) der deutschen Hausindustrie spendet, wiederholt das Gemälde (speciell aus der Chemnitzer Strumpfwirkerei entnommen), das Gaskell aus dem vorigen Jahrhundert in England gegeben.

Unterdessen entwickelt die neue Industrie ihre eigenthümlichen Arbeitsverhältnisse: nicht viel mehr als ein Menschenalter der Schrankenlosigkeit braucht es, um Zustände zu erzeugen, angesichts derer unbefangene Beobachter ausrufen, trotz all der glänzenden ökonomischen Erfolge gehe England an seinem Proletariat zu Grunde, wenn nichts dagegen geschehe[17]); und nicht blos die Marx und Engels in ihrem „Communistischen Manifest" prophezeien eine sociale Revolution als unmittelbar bevorstehend[18]); selbst ein conservativer Geschichtsschreiber hat noch neulich geäussert: „Die Untersuchungs-Commission, durch welche der Minister im Herbst 1841 zu seiner und des Publikums Belehrung eine neue Aufnahme machen liess, erstattete einen so

15) Gaskell p. 37 ff., wo eine grössere Anzahl Daten über Arbeitszeit, Lohn u. s. w. aus amtlichen Quellen zusammengestellt ist. Vgl. Ure, Philosophy of manufactures, übers. von Diezmann. 1835, S. 294.

16) London 1840. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. F. G. Bueck. Berlin 1840. S. 86.

17) Gaskell p. 57, 362.

18) Vgl. namentlich auch Engels, Lage der arbeitenden Klassen, S. 30, 349, 351, 354.

herzzerreissenden Bericht, dass es nur zu verwundern ist, wie Millionen so dulden konnten, ohne die Bande der Gesellschaft zu sprengen"[19]).

Dieses bringt die neue Industrie hervor, indem sie von Anfang an die Kinderarbeit massenhaft heranzieht und hiebei, weil ein rohes Parvenuthum unter den Fabrikanten vorwaltet, selten andere Rücksichten befolgt als diejenigen des Gewinnes. Die Kinder treten an die Stelle der erwachsenen Arbeiter, und wenn sie selber heranwachsen, werden sie entlassen, weil sie zu gross für die Arbeit an den Maschinen und weil sie zu kostspielig sind[20]): Kinder von 6—12 Jahren bilden die Hauptmasse der Arbeiter. Zuerst werden sie in Massen von den Armen- und Findelhäusern geliefert[21]); dann reisst bei den Eltern die Gewohnheit ein, in den Kindern ihre Ernährer zu sehen; der Mann, ehe er heiratet, überzeugt sich von der Fruchtbarkeit des Mädchens, weil ihn die Arbeit der Kinder ganz oder doch zum Theil ernähren soll[22]); in zahlreichen Fällen werden die Eltern die Kostgeber der Kinder, und das einzige Band zwischen beiden ist das Geld. Bereits am 15. Januar 1796 sagt ein Bericht des Gesundheitsamts von Manchester, die Arbeit in den Baumwollspinnereien sei nicht blos den Kindern schädlich, sondern auch gar zu oft den Eltern ein Antrieb zur Trägheit und Lüderlichkeit, indem diese, entgegen dem Gesetze der Natur, von der Ausbeutung ihrer Kinder leben[23]). Dazu nun die

---

19) Pauli, Engl. Geschichte, III, 10. Auch Gaskell (p. 307) findet den Fabrikarbeiter tiefer heruntergedrückt als den westindischen Sclaven; er ist es, der den Fabrikherrn mit dem alten Feudalherrn vergleicht, welcher inmitten seiner Hörigen lebt (p. 294).

20) Zeugenaussagen eines Fabrikanten vor dem Ausschusse des Unterhauses cit. bei Gaskell p. 136. Ure giebt als Löhne der Baumwollindustrie von Lancashire an

für Knaben	von	11—16 J.	4 s.	$10\frac{1}{2}$ d.	die Woche
„ Männer	„	16—21 „	10 „	$2\frac{1}{2}$ „	„ „
„ „	„	21—26 „	17 „	$2\frac{1}{2}$ „	„ „

und bemerkt dazu: natürlich beschäftigen die Fabrikanten so wenige Arbeiter als irgend möglich aus den Klassen der Erwachsenen und beschränken sich möglichst auf die Kinder.

Von rund 200,000 Arbeitern, welche zu Anfang der dreissiger Jahre in den Fabriken von Lancashire und West-Yorkshire beschäftigt wurden, waren 27 Procent Männer über 18 Jahre, 24 Procent Frauen über 18 Jahre, der Rest, also ungefähr die ganze Hälfte unter 18 Jahren, 2 Procent unter 11 Jahren, wobei für falsche Altersangaben noch ein bedeutender Spielraum offen zu lassen ist. Gaskell p. 395.

21) Das Haus Peel and Co. hat selber 1000 solcher Kinder zeitweise beschäftigt, Gaskell p. 138. Vgl. über diese Bezugsquelle im Allgemeinen E. v. Plener, die Engl. Fabrikgesetzgebung. 1871, S. 1 f.

22) Dr. Kay, moral and physical condition of the working classes, employed in the Cotton manufacture in Manchester. 2. edit. 1832. cf. Gaskell p. 114, 139.

23) Aehnliches bestätigte die erste parlamentarische Untersuchung über Kinderarbeit im J. 1816. Plener S. 4.

Einflüsse, unter welchen die neuen Generationen in den Fabriken beisammen aufwachsen, die geschlechtliche Frühreife und Verwahrlosung, die wilden Ehen, der Mangel einer Haushaltung, eines Familienlebens, einer Kinder-Erziehung, deren unentbehrliche Grundlage Haus und Familie ist.

Alle diese Dinge sind für den Zweck unserer Erörterungen nur anzudeuten. Die Erscheinung selber ist längst beobachtet worden: sie beginnt früher auf gewissen Gebieten der Production je nach deren technischen Bedingungen, sie folgt auf andern nach; sie zeigt sich entwickelt in dem einen Lande, und das andere Land beginnt erst in die gleiche Epoche einzutreten. Sie wird mehr oder weniger gebrochen durch die Gegenwirkung, nicht blos der Trägheit der alten Technik, welche ja nur aufschieben kann, was dennoch kommen muss, sondern glücklicherweise auch einer bei Zeiten eingreifenden sittigenden und gesetzlichen Ordnung. Sie ist aber trotz alledem in jedem Lande stark genug[24]), ihrer Macht die Zustände der Arbeiter zu unterwerfen, und kein Land bleibt von ihrem specifischen Einflusse verschont.

Was über die Gewebe-Industrie des Niederrheins eine neuere Darstellung mittheilt, ist in den entscheidenden Zügen das gleiche, wenn auch weniger düstere Bild. Die frühen Ehen unter den Fabrikarbeitern, die grosse Fruchtbarkeit und grosse Sterblichkeit (fast die Hälfte der Kinder stirbt im ersten Jahre), die Verwilderung der Fabrikmädchen, das Parvenuthum der Fabrikanten und ihr Beispiel für die Arbeiter, dazu massenhafte Kinderarbeit trotz des Preussischen Schulzwanges (in der Gladbacher Baumwollindustrie war bis in die fünfziger Jahre die Beschäftigung von Kindern im Alter von 6—9 Jahren üblich): dem gegenüber ein meist verkümmerter Stand der hausindustriellen Arbeiter, welche, wie namentlich die Crefelder Seidenweber, trotz niedriger Löhne mit Verachtung auf die Fabriken als die „Zwingburgen der Handwerksehre" herabsehen und durch den Hunger ihre Arbeitszeit tief in die Nacht ausdehnen lassen, schwächlich, kränklich, schwindsüchtig[25]). Alleinstehende Arbeiter und Familien mit arbeitenden Kindern finden ihr leidliches Auskommen; dagegen herrscht

---

24) Vgl. u. a. über die Entwickelung in der deutschen Industrie Alphons Thun, die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter: erster Theil, die linksrheinische Textilindustrie (in Schmoller's staats- und socialwiss. Forschungen II) 1879, S. 60 ff. und passim. Schmoller, Z. Gesch. der deutschen Kleingewerbe, 1870, S. 542 ff. Ueber die schweizerische Industrie H. Wartmann, Industrie und Handel des Cant. St. Gallen II, 572 (St. Gallen 1875).

25) Thun S. 67, 68, 75, 128, 132, 148, 150, 175, 176.

unter den Familien, welche kleine Kinder haben, die noch nicht miterwerben, ein chronischer Nothstand [26]).

Eine vergleichende Darstellung der bezeichneten Entwickelung ist durch die grosse Mannigfaltigkeit der dieselbe bestimmenden Einflüsse geradezu unmöglich gemacht. Denn in den einzelnen Ländern kommen gar zu verschiedenartige ökonomische, technische, historische Bedingungen in Betracht. Selbst innerhalb der Grenzen eines einzelnen Landes gestaltet sich die Bewegung so verwickelt, dass eine klare Anschauung schwer zu gewinnen ist. Nicht blos das ganz unberechenbare Moment des Beharrens der Production im Gegensatze zu der durch die neue Technik geförderten Zweckmässigkeit, und nicht blos die Hemmung der technischen Zweckmässigkeit durch die höhere Zweckmässigkeit des Culturinteresses: auch die Maschine für sich in ihrem Verhältniss zur Arbeit der Männer, Frauen oder Kinder revolutionirt den alten Zustand der Handarbeit nicht durch einen einzigen Akt, sondern wirft ihn hin und her, indem je nach dem Stande der mechanischen Erfindungen diese oder jene Hülfsleistung in diesem oder jenem Umfange an Männer- oder Frauen- oder Kinder-Arbeit verlangt wird, weil die fortschreitende Verbesserung der mechanischen Einrichtungen die quantitativen und qualitativen Anforderungen an diese Kategorien der Arbeiter beständig verändert. Dazu nun der Umstand, dass die Technik in den verschiedenen Zweigen der Production ihre mechanischen Verbesserungen mit ganz verschiedenem Tempo einführt, dass gewisse Produktionszweige die moderne Umgestaltung seit Menschenaltern erfahren haben, andere Zweige dagegen eben erst im Begriffe sind davon erfasst zu werden. Ferner die Folge der mechanischen Fortschritte für die Eroberung neuer Absatzgebiete und damit für die Steigerung der Productionsmasse, welche für die Beschäftigung der Arbeiter die Bedeutung hat, die jetzt relativ entbehrlich gewordenen Hände thatsächlich wieder zu brauchen, und welche von einer oberflächlich-optimistischen Doctrin so misverstanden worden ist, dass man behauptete, die Steigerung der Production hebe jederzeit den Schaden auf, den die Maschinen als Ersatzmittel von Arbeitern anrichten [27]).

Eins aber bleibt inmitten dieses Wechsels das Nothwendige; es ist das, was in der Natur der Maschine begründet ist und darum unveränderlich ist wie das Naturgesetz: der Ersatz der Muskelkraft durch mechanische Kraft. Gerade weil es sich bei dieser Entwicke-

26) Thun S. 60, 69, 128, 150.

27) Gute Polemik gegen Macculloch bereits Gaskell p. 310 ff. Neuerdings aus den Erfahrungen Redgrave im Report of Insp. of Fact. for 31. Oct. 1877, p. 5, 9.

lung um eine unabsehbar lange Bahn technischer Fortschritte handelt, gerade weil neben den rein intellectuellen Kräften, die ja auch nur schrittweise, nur tastend und vielfältig fehlgreifend vorwärts kommen, weil neben diesen die Hemmungen der technisch verschieden disponirten Productionsgebiete und der ihnen dienenden wirthschaftlichen Processe, dazu die allenthalben, aber in den einzelnen Ländern, Landschaften, Nationen, Erwerbsgebieten verschieden stark sich entgegenstellende Macht der Trägheit, des Alten, der Sitte, des Vorurtheils von grosser Bedeutung sind: so weist diese mechanische Umgestaltung der Production[28]) weit in die Jahrhunderte hinaus, und was ihre nothwendige Eigenthümlichkeit ist, das bleibt ein Problem für ebenso ferne Zeiten, zu dessen Verständniss die bisher daran gemachten Erfahrungen dienen müssen, ohne etwas anderes zu sein, als ein erstes Experiment zur Belehrung und Warnung. Dass der wirkliche Gang dieser Entwickelung viel langsamer ist[29]), als eine überspannte Vorstellung gelegentlich geglaubt hat, ändert an der Sache selber nichts: umgekehrt vielmehr, diejenigen irren, welche in jener Langsamkeit der technischen Bewegung an sich die Widerlegung derselben finden; und eben diese Langsamkeit ist es, vermöge deren der problematische Charakter der mechanischen Umwälzungen sich als ein dauernder behaupten muss.

Als einen Beweis für das Gesagte lasse ich hier einen Ueberblick über die Entwickelung der englischen Textil-Industrie im letzten Menschenalter nach amtlicher Quelle[30]) folgen: sie füllt einen Zeitraum aus, in welchem neben dem grossartigsten technischen und ökonomischen Aufschwunge die Fabrikgesetzgebung die unleugbarsten Erfolge ihrer energischen Durchführung zu verzeichnen hat.

In den Jahren 1850—1875 ist die Zahl der Spindeln in den Textilfabriken von 25,6 Mill. auf 45,8 Mill. gestiegen, davon in der Baumwollindustrie allein von 21 Mill. auf 37,5 Mill. (während die Zahl der

28) Der Bericht der Kgl. Commiss. über die Consolidation sagt im §. 155: es scheint das Schicksal dieser Hausindustrien, eine nach der andern verschlungen zu werden durch das besser organisirte und kapitalreichere Fabriksystem; und wenn es wahr ist, dass sie nur durch die maasslose Ausbeutung der kleinsten Kinder sich am Leben erhalten, so ist dies Ende vielleicht kaum zu bedauern.

29) So schreibt bereits am 29. Aug. 1795 Goethe an Schiller aus Ilmenau: „. . überall der Uebergang vom Handwerk zum Maschinenwerk" (Briefwechsel, 1828, I, 203), wie denn die „Wanderjahre" das Problem des Maschinenwerks in ihrer Weise behandeln und durch die Auswanderung lösen.

30) Reports of the Inspectors of Factories for the halfyear ending 30. April 1875: Report of Alexander Redgrave p. 9 ff.

Baumwollfabriken nur von 1932 auf 2655 gestiegen ist). Die Zahl der Kraftwebstühle stieg von 301,445 auf 664,995; in der Baumwollindustrie allein von 249,627 auf 463,118.

Die Zahl der Spindeln, welche durchschnittlich auf eine Baumwoll-Fabrik kamen, war im Jahre 1850: 10,857, dagegen im Jahre 1875: 14,130[31]), und ähnlich stieg sie in den andern Zweigen. Die Zahl der Kraftwebstühle in den Baumwollfabriken, die auf jede Fabrik kam, stieg von 129 auf 175 in dem gleichen Zeitraum. Neben der ökonomischen Zweckmässigkeit des grösseren Betriebes gegenüber dem kleineren gilt als Hauptgrund dieser Zunahme „die aus der enormen Entwickelung des Geschäfts folgende Nothwendigkeit, die Maschinerie mehr und mehr self-acting zu machen und von der Handarbeit zu emancipiren.“ Das beweisen die Zahlenangaben über die bei den Kraftstühlen angestellten Arbeiter: von 1861 (frühere Angaben fehlen) bis 1875 fiel die Zahl derselben in der Baumwollweberei von 166,209 auf 163,632 oder die Proportion der Kraftwebstühle[32]) zur Zahl der Arbeiter war 1861 wie 7 : 4, dagegen 1875 wie 17 : 6. Die Zahl der Spindeln, welche in den Baumwollfabriken von Lancashire auf einen Arbeiter kam, war im Jahre 1850: 110, aber im Jahre 1875: 163.

Und welchen Klassen gehörten diese Arbeiter an? Trotz der relativen Abnahme ihrer Zahl (im Verhältniss zur Production) eine absolute Zunahme der Kinder und Frauen. In der Baumwollindustrie stieg die Zahl der Kinder, die 8—13 Jahre alt waren, von 14,993 im J. 1850 auf 66,900 im J. 1875 (in der Wollenindustrie von 17,050 auf 38,416, in der Flachsindustrie von 1581 auf 12678); es stieg die Zahl der weiblichen Arbeiter im Alter von 13 Jahren und darüber in demselben Zeitraum von 183,912 auf 258,667 in der Baumwollindustrie (von 73,711 auf 135,712 in der Wollindustrie, von 46,843 auf 112,570 in der Flachsindustrie). Dagegen ist die Ziffer aller männlichen Arbeiter, auch derjenigen zwischen 13 und 18 Jahren seit 1861 in der Baumwollindustrie zurückgegangen: nämlich von 41,207 auf 38,557 für die jugendlichen Arbeiter (in den andern Gewebeindustrien ist sie mässig gestiegen) und von 119,268 auf 115,391 für die erwachsenen. Der Unterschied der geringeren Gunst der andern Textilzweige für mechanische Fortschritte, verglichen mit der Baumwollverarbeitung, mit andern Worten die langsamere Durchsetzung der technischen Consequenz

31) Die 15 grössten Spinnereien hatten zusammen 2,2 Mill. Spindeln oder 146,800 durchschnittlich. Cit. Report p. 16.

32) Dabei constatirt noch der 2. Report Children Empl. Comm. 1864 p. 215 das (wider Erwarten lange) Andauern der Handweber mit minimen Löhnen.

zeigt sich darin, dass in diesen andern Gewerben zu gleicher Zeit die Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter noch zunahm[32a]): in der Wollindustrie von 53,798 auf 80,791, und in der Flachsindustrie von 16,646 auf 31,344.

Das Verhältniss zur Gesammtzahl der in der Baumwollindustrie beschäftigten Fabrikarbeiter war für jede Klasse derselben folgendes:

Kinder	1850: 6,4	Procent
	1875: 14	„
weibliche Personen von 13 J. und darüber	1850: 55,9	„
	1875: 54	„
männliche Personen von 13—18 J. . . .	1850: 10,3	„
	1875: 8	„
männliche Personen von 18 J. und darüber	1850: 27,4	„
	1875: 24	„

In einem Theile der Wollenindustrie (worsted) stieg die Zahl der Kinder von 12,7 auf 20 Procent, in der Flachsindustrie von 2,3 auf 7 Procent in denselben Jahren[33]).

Wir sehen, sagt unsere Quelle, in diesen Zahlen die Bestätigung dessen, was wir über den Ersatz der Handarbeit durch Maschinerie gesagt: die Zunahme in der Zahl der beschäftigten Hände betrifft die beiden Klassen, deren Arbeit die wohlfeilste ist, die der Kinder unter 13 Jahren und die der weiblichen Arbeiter. Diese Zahlen kennzeichnen den Charakter des Fortschritts unserer Gewebe-Industrie und laden zum Nachdenken ein.

Zu gleicher Zeit wird constatirt, dass im Herzen der Baumwolldistricte, trotz der sanitarischen Fortschritte innerhalb der Fabriken, trotz der beständigen Erleichterung der Arbeit durch mechanische Processe, trotz der Verkürzung der Arbeitszeit von Frauen und Kindern und Männern obenein, eine zunehmende Degenerirung der heranwachsenden Arbeiterbevölkerung platzgreife, wie es namentlich ein seit 40 Jahren

---

32a) Nach den Factory Returns for 1871 waren in den nicht-textilen Fabriken 66 Procent aller Arbeiter Männer über 18 J. Report of Fact. Commission 1876 §. 55. Gewiss ist zu optimistisch, was im J. 1850 Fabrikinspector Saunders, Reports Insp. Fact. 31. Oct. 1850 p. 65 sagt, dass die Fabrikgesetzgebung gewirkt habe „reversing entirely the previous tendency of the factory system, by encouraging the employment of the strong and the adult, instead of the young and weak."

33) In den Fabriken der Lausitz hat die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte von 2512 im J. 1861 auf 6150 im J. 1875 zugenommen; von der letzteren Ziffer kamen 88 Procent auf die Textilfabriken. Carl Roscher, Bericht der Handelskammer in Zittau f. 1871—75 S. 261—80.

in diesen Kreisen thätiger, seit 14 Jahren amtlich dafür angestellter Arzt bezeugt [34]).

Und es wirft nur ein noch grelleres Licht auf das Verhängniss dieser Entwickelung, wenn an jene erste Phase der Baumwollfabriken erinnert wird, deren letzte Reste noch um die Mitte dieses Jahrhunderts in England zu finden waren, da die Wasserkraft auf dem Lande die Maschinen bewegte und die Unregelmässigkeit dieser Naturkraft die Verbindung der Landarbeit mit der Fabrikarbeit nahe legte, da in patriarchalisch-ländlicher Weise der Fabrikant mit seinen Arbeitern zusammenlebte und an einem Tische speiste, da die Unzweckmässigkeit der Technik ihnen noch gestattete gesund zu bleiben [35]). Der scharfe Gegensatz der technischen Consequenz zum menschlichen Wohlbefinden bewirkt, dass dieses zurückgeht, wenn jene fortschreitet — in einer Welt, welche das menschliche Wohlbefinden vergisst über der technischen Consequenz [36]).

V.

Indessen, man würde dieser modernen Technik Unrecht thun, wenn man in ihr allein den Grund der entarteten Arbeit der Gegenwart sähe. Theilweise ist diese offenbar viel älter als alle die mechanischen Fortschritte, welche die heutige Grossindustrie geschaffen haben. Man stellt sich die früheren Jahrhunderte in zu günstiger Beleuchtung vor, wenn man wähnt, das Bild, wie es etwa Gaskell von der englischen Hausindustrie des vorigen Jahrhunderts entwirft, sei mehr als ein sonniges Stück des Ganzen, neben dunkeln Schatten proletarischer Verkommenheit. Das bezeugt die Geschichte, das ergiebt sich aus dem allgemeinen Gesetze der Bevölkerungszunahme, welche nicht auf die Erfindung der Dampfmaschine gewartet hat, um das Elend fortzupflanzen.

Im Gegentheil, bei dem Vergleiche der Gegenwart mit der Vergangenheit muss im grossen Ganzen ein ansehnliches Maass der ersteren zu Gute gerechnet werden für das höher entwickelte öffentliche

---

34) Dr. Ferguson im angeführten Report p. 17. Redgrave selber bekämpft dieses auch anderweitig unterstützte Zeugniss, beweist aber nur, dass diese neueste Beobachtung gegenüber den sehr trüben Zuständen der Vergangenheit relativ zu düster ist.

35) Sehr treffende Schilderung aus der Anschauung von Redgrave p. 22 f.

36) Aus der engl. Volkswirthschaft Zeugnisse in den funfziger Jahren, welche ein Herabgehen in dem Zustande der Bevölkerungsmasse constatiren: V. A. Huber, Reisebriefe II, 8; cf. Kingsley bei T. Hughes, pref. Alton Locke p. XXIX: „the disease of degradation has been for the last forty years increasing faster than the remedy.“

Interesse an den Zuständen der Masse des Volkes, welches für die Beobachtung das Elend grösser erscheinen lässt gegenüber der Vergangenheit. Und gewiss ist es heute nicht mehr möglich, was in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts mit den Findelkindern in Frankreich geschah, dass sie (für einen Taxpreis von zwanzig Sous) aus dem Findelhause an Bettler, Gaukler, Wahrsager verkauft wurden, um abgerichtet, nicht selten verstümmelt zu werden für deren Zwecke [37]). Die Zustände der Bergbauarbeiter im Norden von Grossbritannien waren jedenfalls viel traurigere vor hundert Jahren als heutzutage. Und ein grosser Theil des heutigen Arbeiterelends in den Gebieten, in welchen die Maschine noch nicht die Production umgewälzt hat, stellt die alte Zeit dar mit ihrem Proletariat im Gegensatze zu dem Proletariat der Maschine. So dass jene öffentliche Gegenwirkung im Interesse der Arbeiter, welche durch die neue Technik hervorgerufen wurde, in der Folgerichtigkeit ihres Gedankens sich allmälig solchen Arbeitsgebieten zuwendete, welche die schwersten Missbräuche zeigten, auch ohne Maschinen: Manufactur, Handwerk, Bergbau, Ackerbau.

Schon im Jahre 1840 ist im englischen Unterhause auf das Bedürfniss eines Einschreitens gegen diese Missstände mit reichhaltigem Beweismaterial hingewiesen und die Gesetzgebung für die Textilindustrie nur als der erste Schritt auf dem Wege bezeichnet worden [38]). Nach dem Bericht der Königl. Untersuchungs-Commission wird constatirt, dass in den meisten Bergwerken des Landes die Kinderarbeit massenhaft grassirt, dass die Kinder im vierten, fünften Lebensjahre in die Grube gebracht werden, um vom frühesten Morgen an zu arbeiten. Noch ärger als in England steht es damit in Schottland und grade im Osten von Schottland, wo die alte Zeit noch heutzutage herrscht und vollends damals am wenigsten durch moderne Einflüsse bestimmt war [39]). Wie die Kinderarbeit, so herrscht die Frauenarbeit vom zartesten Alter an; in einer Anzahl von Grafschaften arbeiten Mädchen und Frauen unter Tag. Dabei gelegentlich eine Arbeitszeit von 14—16 Stunden täglich, die ungesundesten und gefährlichsten Zustände der Localität, die grausamste Misshandlung und Vernachlässigung der zartesten Geschöpfe durch die Art der Beschäftigung, so dass ein Commissar ausruft: ich hätte niemals geglaubt, ein solches Bild menschlicher Herabwürdigung zu sehen. Im Osten Schottlands werden meist

37) v. Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs, nach E. Laurent, in Schmoller's Jahrb. 1881 S. 603.

38) Speeches of the Earl of Shaftesbury. London 1868, p. 16 ff.

39) Shaftesbury, House of Commons, 7 June, 1842, l. c. p. 33 ff.

Mädchen und Frauen zum Kohlentragen benutzt, sie tragen Lasten bis zu drei Centnern, kleine Mädchen von 6 Jahren Lasten von einem halben Centner und das täglich vierzehnmal auf lange Entfernungen wiederholt. Die Folgen für Gesundheit, Erziehung, Lebensweise, Familienleben brauchen nicht hervorgehoben zu werden [40]).

Und diese Zustände haben ihren Ursprung, wie ein vertrauenswerther Gewährsmann bestätigt, in der „schlechten alten Zeit" [41]), in jener alten Zeit, da die Grubenarbeiter des Nordens von Grossbritannien Leibeigene waren, die mit den Bergwerken zusammen verkauft wurden, bis im Jahre 1775 eine Parlamentsakte dem ein Ende machte.

Was dann andere Gebiete der Arbeit anlangt, so meldete bereits einer der Commissäre von 1833 aus der Grafschaft Leicester, dass in dem hier verbreiteten Strickereigewerbe die Hälfte bis zwei Drittel der Arbeiter sich im Alter von sechs bis achtzehn Jahren befinden, dass sie in sehr engen und ungesunden Werkstätten arbeiten, täglich 16 Stunden lang, mit den schlimmsten Folgen begleitet. Gleichzeitig theilt ein anderer Commissär mit, dass in der Nadelmanufactur die Kinder vom fünften Jahre ab arbeiten, 14 Stunden täglich: dabei herrscht hier die Sitte (nicht hier allein), dass die Eltern von den Arbeitgebern auf die Arbeit der Kinder Vorschüsse empfangen, die sie niemals zurückzahlen, so dass factisch das Kind der Sklave des Arbeitgebers bleibt gegen einen minimen Wochenlohn [42]).

Der Hinweis auf die Darstellungen bei Engels, Marx, Plener, auf die Reden von Shaftesbury, auf die Berichte der Fabrikinspectoren seit der Mitte der dreissiger Jahre, auf die Blaubücher der Commissionen von 1833, 1841, 1862 genügt an dieser Stelle statt längerer Ausführungen und weiterer Beispiele. Nur über das der modernen Grossindustrie am fernsten stehende Gebiet der Arbeit noch ein Wort.

Die landwirthschaftliche Arbeit ist in dem Gange der englischen Gesetzgebung der letzte Theil gewesen, nicht weil hier die Missstände die kleinsten waren, sondern weil die Schwierigkeiten der Reform und der Widerstand der Betheiligten am grössten waren. Es ist derselbe hochgesinnte Aristokrat, welcher im Zusammenhange dieser einzigen

---

40) Ueber analoge Zustände in den belgischen Bergwerken Leroy-Beaulieu, Travail des femmes, Paris 1873 p. 281.

41) Transactions of the National Association of Miners of Great Britain, held at Leeds, 1863 p. VI. Der Verfasser ist der Präsident dieses Verbandes, Alexander Macdonald, seit 1874 Parlamentsmitglied.

42) Shaftesbury p. 21. Gleiches bestätigt noch die Children Empl. Commission 1863 in ihrem 1. Report p. 88 über die kleinen Kaminfeger.

Kette socialer Reform zuerst die Textilfabriken, dann die andern Gewerbe und den Bergbau, zuletzt den Ackerbau in Angriff nahm; ein Mann, dessen Wohlwollen für die Arbeiter nicht an den Schranken des Klassen-Egoismus stehen blieb[43]), und der ebenso für die Aufhebung der Kornzölle thätig war, wie er den Kampf gegen die Ausbeutung der Arbeit wider die eigene Klasse wendete[44]). Im Hause der Lords richtete er als der erste und zwar ausdrücklich auf die Pflichten des Hauses als Vertretung der Grundeigenthümer hinweisend im Jahre 1865 die öffentliche Aufmerksamkeit hierauf und veranlasste eine Untersuchungs-Commission, welche neben andern Gebieten der schutzlosen Arbeit auch dieses behandeln sollte. Im Jahre 1867 gab er eine neue Anregung mit dem Erfolge einer zweiten und tiefer forschenden Commission. Es handelte sich dabei vornehmlich um jenes berüchtigte System der organisirten Arbeiterheerden, die „Gangs“ genannt werden, und zum grossen Theile aus Frauen, Mädchen und Kindern bestehen, deren Arbeit wegen der Wohlfeilheit dafür gesucht wird. In einzelnen durchaus landwirthschaftlichen Districten ist die Sterblichkeit der Kinder fast eben so gross, wie in den ungünstigsten industriellen: Wisbeach z. B. hat fast genau so grosse Sterblichkeit wie Manchester[45]). Als Hauptgrund davon wird die verbreitete Arbeit der Mädchen und Frauen im Ackerbau angeführt. Das weibliche Geschlecht ist verwildert, die Haushaltungen sind lüderlich, die Kinder werden vernachlässigt, und die sittliche Ansteckung wirkt so stark, dass Mädchen, die bisher die Schule fleissig besucht haben, im Laufe von 2—3 Wochen bei dieser Feldarbeit moralisch verdorben werden.

Die Materialien der grossen Untersuchungs-Commission von 1867 über die Beschäftigung von Kindern und Frauen im Ackerbau[46]), welche vier umfangreiche Berichte in den Jahren 1869 und 1870 veröffentlichte und eine erste Maassregel mit dem Jahre 1874 ins Leben führte, bestätigen diese Zustände mit einer Menge von Zeugnissen. Ganz ähnliche Erfolge zeigen sich hier in der landwirthschaftlichen

---

43) Ueber die social-politische Gesinnung des heimischen „grossen Grundbesitzes“ vgl. V. A. Huber, Reisebriefe II, 101.

44) Shaftesbury p. VII p. 410 ff. Schon im J. 1844 verwahrt er sich dagegen, dass er den Fabrikanten besondere Fehler vorwerfe: „wir sind alle gleich, in Stadt und Land, in Industrie und Landwirthschaft; Habsucht und Härte sind nicht die besondern Eigenschaften einer einzelnen Klasse“ p. 92.

45) Sixth Report of the medical officer of the Privy Council.

46) Ihr Auftrag lautete: „festzustellen, in welchem Umfange und mit welchen Modifikationen die Grundsätze der Fabrikgesetze auf die Regulirung dieser Arbeit angewandt werden können, zumal im Hinblick auf die bessere Erziehung der Kinder.“

Arbeit, wie in der eigentlichen Fabrikindustrie. Ein Geistlicher aus Dorsetshire, ebenso wie viele andere Zeugen, theilt mit, dass die Kinder im Alter von 10 Jahren und noch früher zur Feldarbeit gehen, dass sie dabei physisch Schaden nehmen, und dass namentlich moralisch die frühe Selbständigkeit, das frühe Beisammensein mit den Erwachsenen verderblich wirkt[47]. Aber schon in den um zwanzig Jahre ältern Berichten der königl. Schul-Inspectoren tritt die allgemeine Klage hervor, dass die Kinder zu ordentlichem Schulbesuch nicht angehalten werden können, weil die Eltern bei der Geringfügigkeit des eignen Erwerbes das Opfer nicht zu bringen vermögen auf die 1—2 Shilling Wochenlohn für das Kind zu verzichten, das 10, 11 Jahre alt schon zur Feldarbeit gehen muss[48]. Ja, trotz grosser gemeinnütziger Anstrengungen wird wenig Besserung gehofft, weniger als in den Industriebezirken, wo die Löhne höher sind[49]. Uebrigens sind hier die Zustände geschildert unabhängig von dem Gangsystem.

Und alle die hier angeführten Erscheinungen sind Beweise einer proletarischen Entartung der arbeitenden Bevölkerung, unabhängig von der heutigen auf Maschinen beruhenden Grossindustrie. Ja, es fehlt nicht an Erscheinungsreihen, welche das Elend gerade darin zeigen, dass die proletarische Bevölkerung an jenem äussersten Rande des Erwerbes haftet, welchen technisch die Maschine längst der menschlichen Mühsal entzogen hat. Ein schlagendes Beispiel dafür ist, dass die kleinen Kaminfeger im Alter von 5—6 Jahren noch nach den Ergebnissen der Untersuchung über die Kinderarbeit vom Jahre 1863[50] die entsetzlich schwere Arbeit in den Schornsteinen leisteten, obwol bereits im Jahre 1840 eine Untersuchung des Oberhauses die grössere Zweckmässigkeit der Kaminfegermaschine (statt der Knabenarbeit) erwiesen hatte, obwol bereits im Jahre 1834 eine Parlamentsakte die Verwendung von Schornsteinfegern unter 21 Jahren verboten hatte.

Wenn daher K. Marx sagt[51], „mit der durch sie selbst producirten Accumulation des Kapitals producirt die Arbeiterbevölkerung in wachsendem Umfange die Mittel ihrer eignen Ueberzähligmachung,

---

47) Second Report; Appendix Part II p. 5.

48) Reports by Her Majesty's Insp. of Schools 1848—1850 vol. I p. 4 ff., p. 154, p. 313. Es sind Berichte von verschiedenen Inspektoren aus dem Süden, dem Nordosten, den mittleren Grafschaften und dem Norden.

49) cit. Reports, Mitchell p. 324. In diesen Berichten auch Mittheilungen über das herzlose Verhältniss des Landwirths zu seinen Arbeitern, die ihm bloss Werkzeuge seien (p. 7).

50) 1. Report p. 84 ff.

51) Das Kapital. 2. Aufl. 1872 S. 655.

es ist dies ein der kapitalistischen Productionsweise eigenthümliches Populationsgesetz" — so möchte dieses „eigenthümliche Populationsgesetz" dadurch ins rechte Licht zu stellen sein, dass aus dem allgemeinen Populationsgesetz sich Folgen für die Zustände der Arbeiter ergeben, welche selbst den Wohlthaten, die ihnen die „kapitalistische Productionsweise" bringt, widerstreben.

Unabhängig von der Controverse, wieviel die neue, wieviel die alte Zeit verschuldet habe an den erörterten Misständen, gelangt der empirische Gang der englischen Fabrikgesetzgebung nach Anfängen, Versuchen, Anstrengungen, Erfolgen von zwei bis drei Menschenaltern endlich in den letzten Jahren dahin, eine Codifikation für das ganze Gebiet der i. e. S. gewerblichen Arbeit vorzunehmen, blos den Bergbau und die Landwirthschaft [52]) ihren eigenen Gesetzen überlassend [53]). Das Gesetz vom 27. Mai 1878 hebt sechzehn frühere Gesetze von dem ersten aus dem Jahre 1802 bis herab zum Fabrikgesetz von 1874 gänzlich auf [54]). Dabei sind es die sachkundigsten Zeugen, die beiden im Dienste ergrauten Haupt-Fabrikinspektoren gewesen, welche sich am Lebhaftesten für die Vereinfachung ausgesprochen haben. Und namentlich ist fast mit völliger Einhelligkeit der Zeugen aus dem ganzen Lande die Scheidelinie zwischen Fabrik und Werkstatt verworfen worden [55]), welche so lange und zwar ausdrücklich durch das Gesetz von 1867 bestand, indem die Zahl der beschäftigten Arbeiter, nämlich funfzig, die Grenze bezeichnete [56]). Nicht nur, dass sich die Inhaber der nach dem Gesetze sog. Fabriken über die mildere Behandlung der „Werkstätten" beklagten und mit Recht beklagten, es war auch objektiv nicht einzusehen, warum den fünf Kindern oder Frauen, die in einem Arbeitsraume arbeiten, nicht dieselbe Wohlthat des gesetzlichen Schutzes zu Theil werden solle wie denen, welche in der zehnfachen Zahl beisammen arbeiten (Redgrave).

52) Daneben Eigenthümliches wie die Kaminfeger unter dem alten Gesetze belassend; dagegen ist die Bakehouses Regul. Act von 1863 mit consolidirt.

53) Report of the Commissioners appointed to inquire into the working of the Factory and workshops Acts, with a view to their consolidation and amendment; together with the Minutes of evidence, Appendix, and Index. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London, 1876. Vol. I: Report, Appendix, and Index. CXXIX, 340 S. Vol. II: Minutes of evidence. 1002 S. in Fol.

54) An Act to consolidate and amend the Law relating to Factories and Workshops. 41 Vict. ch. 16. VIII, 66 p. fol.

55) Report p. XIV ff.

56) Es gab 3 Klassen der geschützten Gewerbe: 1 die Textilfabriken, 2. die andern Fabriken, 3. die Werkstätten. Report 1876 § 8. Vgl. Reports of Insp. of Fact. 31. October 1864 p. 8.

Mit diesem Schritte hat die Fabrikgesetzgebung ihre principielle Consequenz gezogen, im Gegensatze zu der principlosen Entwicklung, die sie bis dahin genommen, immer nur dem Einzelnen, Besondern, am meisten sich Aufdrängenden zugewendet. Und wenn von amtlicher Stelle vorgeschlagen wird, das Gesetz solle „aus Allem eine Fabrik machen“ [57]), ob mit einem oder mit tausend Arbeitern darin gearbeitet wird, so bedeutet dies, dass historisch derjenige Punkt erreicht ist, wo der Name der Fabrikgesetzgebung nur noch durch die Reminiscenz an seine Entstehung gerechtfertigt wird.

Keineswegs ist mit dem Gesetze von 1878 der letzte Schritt in der Entwicklung gethan: nicht nur, dass seine Bestimmungen der ferneren Verschärfung je nach dem Fortgange der bedingenden Umstände unterworfen sein werden, auch die beregte Consequenz ist noch lange nicht bis an ihr Ende geführt. Der Schutz der Arbeit in den Kaufläden, Schankwirthschaften, Wasserfahrzeugen u. dgl. m. ist von dem Gesetze noch nicht ausgesprochen oder entwickelt worden; allerdings ist derselbe bereits der genannten Commission ans Herz gelegt worden von gemeinnützigen Vereinen, den Fabrik-Inspektoren und den Interessenten selber.

VI.

Da das englische Gesetz von 1878 [58]) von sachkundiger Hand in diesen Jahrbüchern bereits eine eingehende Darstellung gefunden hat, so darf ich mich um so mehr auf einige Hauptzüge seines Inhalts beschränken. Auch aus dem Wesen des uns hier beschäftigenden Problems ergiebt sich, dass es nicht auf die Einzelheiten, auf die verwaltungstechnische Durchführung der Arbeitsschranken des Gesetzes für uns ankommt und eben so wenig auf die Details, durch welche, selbst nach der Vereinfachung der verschiedenen Gesetze, sich jene

---

57) Evid. qu. 172 Redgrave: I think, the right plan is to make everything a factory. Vgl. schon 3. Report Children Empl. Commission 1864 p. XIX f. § 134 ff.: „Seit dem ersten Fabrikgesetz bis zur Gegenwart ist die Kleinheit der Zahl der Arbeiter nicht als eine Schranke der Gesetzgebung anerkannt worden.“

58) Vor Erlass desselben ist eine deutsche Zusammenstellung der bis dahin geltenden funfzehn Gesetze veröffentlicht worden: „Die engl. Fabrik- und Werkstätten-Gesetze. Auf Veranlassung des kgl. Preuss. Minist. für Handel etc. herausgegeben von V. v. Bojanowski.“ Berlin 1876. S. 25—237: der Wortlaut der Gesetze. S. 277—292: die Vorschläge der kgl. Commission behufs Consolidation, vom Jahre 1876. Derselbe Verfasser hat nun aber auch in diesen Jahrbüchern nnd zwar ganz kürzlich (N. F. III) eine Darstellung und Erläuterung des Gesetzes von 1878 gegeben, von welcher mir bis jetzt nur der erste Theil S. 56—79 im Juliheft d. J. vorliegt.

Schranken den mannigfachen Bedingungen der einzelnen Arbeitsgebiete anzuschmiegen trachten. Der Spielraum der gesetzlichen Schranken im Grossen und Ganzen, sein Verhältniss zu den Lebens- und Erwerbsverhältnissen der arbeitenden Familien, die Abhängigkeit des Gesetzes von der umgebenden Wirklichkeit überhaupt — das ist das Entscheidende für eine Betrachtung, welche die Fabrikgesetzgebung des einzelnen Landes unter dem Gesichtspunkte einer internationalen Fabrikgesetzgebung ins Auge fassen will. Dagegen kann, unabhängig von der Lösung dieser Frage, an den Erfahrungen des fremden Landes im Sinne einer internationalen Verwaltungstechnik gelernt werden, die kaum ein wissenschaftliches Problem, jedenfalls nicht das uns hier beschäftigende, bildet.

Die bedeutendste Grenze, welche das englische Gesetz zieht, ist die Altersgrenze, welche die Kinder von der gewerblichen Arbeit gänzlich ausschliesst. Hierüber bestimmt der zwanzigste Paragraph: „ein Kind unter zehn Jahren soll nicht beschäftigt werden in einer Fabrik oder Werkstatt“. Als Kind, welches zur Arbeit zugelassen wird, gilt im Sinne des Gesetzes ein solches, das über zehn Jahre alt und noch nicht vierzehn Jahre alt ist (§ 96). Für alle diese Kinder ist die Arbeit in ausgedehntem Maasse zugelassen, unter der Einschränkung, dass die gesetzlich begrenzte Arbeitszeit für junge Personen (14—18 Jahre) und Frauen, welche in Textilfabriken wöchentlich 56½ Stunden, in andern Fabriken und Werkstätten 60 Stunden beträgt, auf die Hälfte reducirt wird, indem behufs regelmässigen Schulbesuches entweder nur an alternirenden Tagen oder täglich in Halbzeit gearbeitet werden darf (§§ 12, 14). Dazu ist der Arbeitgeber verpflichtet, wöchentlich das Zeugniss über den Schulbesuch einzusehen, und als junge Personen gelten schon die dreizehnjährigen, welche ein vorschriftsmässiges Zeugniss über Schulkenntnisse vorlegen (§§ 23—26).

Kinder, junge Personen und Frauen dürfen an Sonntagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 21), ausserdem an zwei ganzen und vier halben Feiertagen nicht (§ 22). Junge Personen und Frauen im Uebrigen in den oben bereits erwähnten Zeitgrenzen.

Ich glaube diesen Bestimmungen unmittelbar die Vorschriften des neuen schweizerischen Fabrikgesetzes gegenüberstellen zu sollen, um den Contrast sichtbar zu machen. Dieses Gesetz ist bekanntlich an Stelle der bisher geltenden cantonalen Gesetze (soweit solche überhaupt erlassen waren) auf Grund der im Sinne fortschreitender Competenzen revidirten Bundesverfassung vom 31. Januar 1874 zu Stande

gekommen [59]): „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen, die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.“ Auf Grund des bundesräthlichen Entwurfes vom 6. December 1875 ist dann am 23. März 1877 das neue „Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken“ von der Bundesversammlung angenommen und bei der aus der Mitte der Stimmberechtigten provocirten Volksabstimmung am 21. October 1877 mit mässiger Majorität [60]) sanctionirt worden, um am 1. Januar 1878 in Kraft zu treten.

Dieses Gesetz bestimmt im Artikel 16: „Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden; für Kinder zwischen dem angetretenen funfzehnten bis und mit dem vollendeten sechszehnten Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen eilf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden. Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt. Der Bundesrath ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.“

Sofern nun angenommen werden darf, dass dieses Gesetz ein den wirklichen Zuständen des Volks angemessenes ist, und man darf dieses mit gutem Grunde annehmen, nachdem es nicht nur Jahre lang von den leitenden Behörden und Körperschaften vorbereitet worden, sondern auch durch die schweren Hindernisse einer schweizerischen Volksabstimmung hindurchgegangen ist, — dann sind wir berechtigt, hier einen Abstand zwischen den Zuständen englischer und schweizerischer Kinderarbeit zu finden, der zu näherer Untersuchung einlädt. Freilich ist auch in der Schweiz jene traditionelle Fürsorge für Zucht und Unterricht, von der wir Beispiele aus der Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts anführten, im Laufe dieses Jahrhunderts durchbrochen worden durch die Ansprüche der wachsenden Industrie, und um die Mitte desselben konnte aus dieser Umgebung heraus Gottfried Keller schreiben, die Erzeugnisse der heutigen Industrie scheinen um so werthvoller und begehrenswerther für die Käufer zu sein, je mehr schlau

59) Vgl. Suppl. zu diesen Jahrbüchern „die Bundesgesetzgebung der Schweiz“ S. 35 ff. 1879.

60) mit 181,204 gegen 170,857 Stimmen.

entwendetes Kinderleben darin aufgegangen sei [61]). Aber im Ganzen hat der Schulzwang, haben die vorherrschenden Besitzverhältnisse des kleinen Grundeigenthums, dann aber natürlich auch ein rechtzeitiges Eingreifen der Gesetzgebung [62]) diejenige Entartung verhütet, welche in den Zuständen von England die Frucht von Menschenaltern der Vernachlässigung und Verwahrlosung gewesen ist.

Diesem Contraste gegenüber, dass in dem einen Lande die zehnjährigen, in dem andern die vierzehnjährigen Kinder zur gewerblichen Arbeit zugelassen werden, verschwinden technische Differenzen wie die, dass wegen der grösseren Neuheit der Gesetzgebung und der damit gemachten Erfahrungen die Consequenz von der Fabrik bis in die häusliche Werkstatt (nach englischem Muster) noch nicht gezogen ist [63]), zumal da der Begriff der „Fabrik“ nach dem schweizerischen Gesetze wesentlich weiter gefasst ist als die „Factory“ des einstigen englischen Gesetzes. Art. 1 bestimmt nämlich: „Als Fabrik ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird;“ und vorbehaltlich einer (offenbar erforderlichen, auch in Aussicht genommenen) Ausführungsverordnung bestimmt ein Beschluss des Bundesrathes [64]) darüber, dass, „wenn die allgemeinen Requisite des Gesetzes zutreffen, die Bezeichnung als Fabrik überall gerechtfertigt erscheint, wo die Natur der Beschäftigung eine besonders anstrengende, für die Gesundheit des Arbeiters bedenkliche ist.“

Um dem Beispiele des neuen schweizerischen Gesetzes, abermals aus einem andern Lande, ein contrastirendes Bild folgen zu lassen, erwähne ich die französische Gesetzgebung [65]). Seit dem Jahre 1841

61) Der grüne Heinrich II 159 (1854).

62) Uebersicht in diesen Jahrbüchern 1873, XX, 115. Wortlaut der Hauptgesetze in der unten cit. Schrift von Lohmann (Thurgau, St. Gallen, Zürich, Baselland, Baselstadt, Aargau, Glarus, Bern, Schaffhausen).

63) Anregungen zur Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die Hausindustrie u. a. in der Bundesversammlung, Sitzung des Nationalrathes vom 15. Juni 1881, wo von Gegnern und Freunden des Fabrikgesetzes die Controle der Hausindustrie zugleich verlangt wird.

64) Geschäftsbericht des Handelsdepartements für 1878. Bundesblatt vom 3. Mai 1879 S. 468 ff.

65) Tallon-Maurice, La législation sur le travail des enfants dans les manufactures. Recueil des documents parlementaires etc. relatifs à la loi du 19 Mai 1874. Paris 1875. Ueber die verschiedenen „Fabrikgesetzgebungen der Staaten des Europ. Kontinents“ ist als Ergänzung der Schrift Bojanowski's über die engl. Gesetze eine (amtliche) Zusammenstellung von Th. Lohmann veröffentlicht. Berlin 1878. Für Nordamerika enthält wich-

hat es dort, wie man weiss, ein Fabrik- und Werkstättengesetz gegeben zum Schutze der Kinderarbeit: dasselbe liess die Arbeit der Kinder vom vollendeten achten Jahre ab zu und zwar gestattete es für diese (bis zum zwölften Lebensjahre) eine achtstündige Arbeitszeit. Trotz dieser sehr mässigen Anforderungen blieb das Gesetz ein todter Buchstabe und die neueste Gesetzgebung von 1874 klagt, dass, wenn man seit 1841 muthig auf das Ziel losgeschritten wäre, man sich jetzt nicht einer Arbeiterklasse gegenüber befinden würde, in welcher die Demoralisirung furchtbare Zerstörungen angerichtet hat, in welcher die Kinder meistens weder lesen noch schreiben können, dreizehn und selbst vierzehn Stunden täglich arbeiten und diese Arbeit schon im Alter von sechs oder sieben Jahren beginnen. Vollends blieb das Gesetz der Regierung von 1848, welches für sämmtliche Arbeiter in den Fabriken ein zwölfstündiges Maximum der Tagesarbeit einführte, unausgeführt: denn das Gesetz von 1874 bescheidet sich, für Kinder im Alter von mehr als zwölf Jahren (bis zu sechzehn Jahren) diese Zeitgrenze zu ziehen, für Kinder von zehn bis zu zwölf Jahren sechs Stunden.

Aber grade die französische Gesetzgebung ist es, daneben die englische, schweizerische, deutsche, deren Erfahrungen uns lehren, wie wenig der blosse Wortlaut des Gesetzes über die wirklich in das Leben eingeführte Ordnung der Arbeit aussagt; wie erst durch den geeigneten Verwaltungsapparat diese Ordnung lebendig wird. Es folgt daraus, dass zuerst festgestellt sein muss, ob die gesetzliche Ordnung auch durchgeführt ist, um die verschiedenen Gesetzgebungen der einzelnen Staaten mit einander vergleichbar zu machen. Es folgt dasselbe vollends im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen internationalen Rechts.

VII.

Gewisse Erfahrungen können keinem Menschen, können keinem Gemeinwesen erspart werden: es hat öfters den Anschein gehabt, als ob die Missgriffe in der Handhabung der Fabrikgesetze dazu gehören. Es giebt aber auch einen andern Standpunkt zur Erklärung dieser Missgriffe und die Geschichte unterstützt ihn: die mangelhafte Durchführung des Gesetzes war der Beweis des mangelnden Ernstes für das

---

tiges Material die Reihe der jährlichen Reports des Bureau of Statist. of Labor für den Staat Massachusetts, seit 1870: u. a. 7. annual Report, April 1876 p. 21, 71; Rückblick auf die Gesetzgebung p. 264 ff. Zustände den englischen nicht sehr unähnlich: vgl. auch Marx, Kapital S. 270 ff.

Gesetz, und die Gesetzgebung war nur eine trügerische Abfindung derer, welche Ernst machen wollten. Dieses Stadium der unfertigen Gesetzgebung charakterisirt das erste Menschenalter der Fabrikgesetzgebung in England, Frankreich, theilweise auch in Deutschland und der Schweiz: ohne den in beiden letzteren Ländern herrschenden Schulzwang, dessen Ausübung bereits Wurzel geschlagen, als die Fabrikgesetzgebung hier begann, wären die Folgen davon weit schlimmere gewesen.

In England knüpft das Verwaltungsrecht der neuen Ordnung für die Fabriken an das herkömmliche Selfgovernment an. Das erste Gesetz (42 Geo. III c. 73, 1802) „zur Erhaltung der Gesundheit und Sitten von Lehrlingen und andern Personen, die in Baumwoll- und andern (d. h. Wollen-) Mühlen oder Fabriken beschäftigt sind“[66]) bestimmt im neunten Artikel, dass die Friedensrichter für jede Grafschaft u. s. w., worin eine solche Fabrik gelegen ist, bei den jährlichen Sommersitzungen zwei Personen ernennen sollen, die an den Fabriken nicht betheiligt sind, behufs Visitirung derselben: einer der beiden soll ein Friedensrichter der Grafschaft, der andere ein Geistlicher der Staatskirche, nöthigenfalls sollen beide von einer dieser Kategorien sein. Diese „visitors“ sollen Vollmacht haben, zu jeder Tageszeit die Fabriken zu inspiciren, und sollen über den Zustand derselben und die Ausführung des Gesetzes den Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter Bericht erstatten, damit der Schreiber diese Berichte in ein besonders hiefür gehaltenes Buch eintrage. Wenn die Grafschaft sechs oder mehr Fabriken enthält, so soll dieselbe in zwei oder mehr Bezirke getheilt und für jeden dieser Bezirke sollen zwei visitors bestellt werden. Strafe von 5—10 Pfd. Sterling für Widerstand gegen die Inspection, von 2—5 Pfd. für Verletzung des Gesetzes (im letzteren Falle die Hälfte der Strafe für den Denuncianten): dazu Eintragung aller Fabriken, worin wenigstens drei Lehrlinge oder zwanzig andre Personen beschäftigt sind, in ein von dem Friedensschreiber zu führendes Register, und Anschlag des Gesetzes selber in mindestens zwei Exemplaren an geeigneten Stellen des Fabrikraums.

Es ist eines jener zahlreichen Beispiele dafür, dass den neuen Bedürfnissen des heutigen Staats, der heutigen Gesellschaft, der heutigen Volkswirthschaft die ehrwürdigen Formen des local selfgovernment nicht mehr genügen, wenn nach einstimmigem Zeugniss der vorgeschriebene Controlapparat des ersten Fabrikgesetzes wirkungslos blieb[67]). Trotz

66) H. C. Oats, the Factory acts. London 1862 p. 1 ff.

67) Oats p. 7 Note. Plener S. 3, wo auch auf den materiellen Grund der Mangel-

der vorsichtig zugemessenen Aufgabe für die einzelnen Kräfte, also nicht durch das Uebermaass des einem Inspector zugemutheten Gebietes veranlasst (wie es später und anderswo öfters geschehen) — lediglich aus Gründen der persönlichen Qualifikation blieb diese Aufsicht wirkungslos. Es ist der gleiche Zusammenhang, in welchem mit wachsender Entschiedenheit die englische Arbeiterbewegung nach einer Reihe von negativen und positiven Erfahrungen sich gegen die Judicatur der Friedensrichter und für besoldete Beamtete in den letzten Jahrzehnten gewendet hat und erfolgreich gewesen ist.

Zum zweiten Male ist die gleiche Erfahrung gemacht worden bei dem Werkstättengesetz vom Jahre 1867. Die Schonung, mit welcher dieser neue Schritt der Gesetzgebung geschah, stellte für die Aufsicht über deren Vorschriften die localen Behörden abermals in die erste Reihe. Der neunte Artikel (30 & 31 Vict. cap. 146) sagt äusserst vorsichtig: „Wenn auf die Klage eines Gesundheitsbeamten oder eines andern durch locale Autorität bestellten Beamten es einem Friedensrichter wahrscheinlich wird, dass eine dieser Bestimmungen in einer Werkstätte verletzt wird, dann soll der Friedensrichter den Klageführenden bevollmächtigen dürfen zur Besichtigung der Werkstatt binnen 48 Stunden.“ In zweiter Reihe wird den Fabrikinspektoren gestattet, eine Werkstatt während der Arbeit zu besuchen, vorausgesetzt dass sie im nächsten Halbjahrsbericht von jedem solchen Besuche und dem Befunde dem Minister Meldung machen (§ 10).

Höchst charakteristisch ist es, dass die Vorschrift von den Gemeindebehörden vielfach so misverstanden worden ist[68]), als solle es gänzlich in dem Befinden der Gemeinden liegen, das neue Werkstättengesetz überhaupt bei sich einzuführen oder nicht. Das locale Selfgovernment ist, wozu die Gefahr immer nahe liegt, als eine historische Rückbildung in die locale Autonomie entartet.

So sah sich die Gesetzgebung gezwungen, wenn anders das Gesetz aus dem Schlummer seiner Wiege zum Leben erweckt werden sollte, im Jahre 1871 das im Jahre 1867 Versäumte nachzuholen; und

---

haftigkeit des Gesetzes hingewiesen ist. Schon das Gesetz von 1833 sagt im §. 17, welcher die Fabrikinspektion einführt, dass Mangels geeigneter Beamten das Gesetz umgangen worden sei.

68) Die Citate aus den Berichten der Fabrikinspektoren bei Plener S. 86. 87. Dieselben Erfahrungen neuerdings bei der Agricultural Children Act von 1873: „es ist die Ansicht der Schulmeister, dass ohne Einsetzung einer Autorität zur Erzwingung des Gesetzes dasselbe wirkungslos bleiben wird“. Report der Factory Commission 1876, Sub-Insp. Henderson im Appendix C vol. I p. 23.

dieses Gesetz beginnt: „Sintemal es angemessen ist, Fürsorge zu tragen für Durchführung des Werkstättengesetzes von 1867 durch Fabrikinspektoren.“ Das Gleiche constatirt der Bericht der letzten grossen Untersuchungs-Commission von 1876: „Weil die Ortsbehörden grösstentheils verfehlten das Gesetz von 1867 durchzuführen, wurden ihre Vollmachten auf die Fabrik-Inspektoren übertragen [69]).

Mit dieser principiellen Erledigung der Controverse zwischen alter Gemeindefreiheit und neuer Zweckmässigkeit ist das Werk der Durchführung des Gesetzes noch keineswegs zur Vollendung gebracht. Auch diese fachmässige Inspektion durch Staatsbeamte hat sich selber erst langsam entwickeln müssen zur durchgreifenden Wirksamkeit, durch Einübung, Ansehn, Organisation und namentlich ausreichende Anzahl des Personals. Noch vor der öfters genannten Kgl. Commission behufs Codifikation der Gesetze äusserten im Jahre 1875 eine Reihe von Betheiligten ihre Beschwerden darüber, dass die Werkstättenakte nicht durchgeführt werde. Ja, man braucht nur die eignen Berichte der Fabrik-Inspektoren aus älterer und neuerer Zeit zu lesen, um zu finden, dass für eine durchgreifende Aufsicht die Anzahl der bei dem Inspektions-Personal überhaupt möglichen Inspektionen noch nicht genügt [70]). Daher denn die Folge, dass die Vorschläge der Commission von 1876 und das Gesetz von 1878 das Inspektions-Personal neu organisiren, auch unabhängig von der Thatsache, dass durch Vereinfachung der Vorschriften eine neue Anzahl von Werkstätten in den Kreis des Gesetzes gezogen ist.

Während nun das Gesetz von 1833, welches zum ersten Male specielle Fabrik-Inspektoren als Staatsbeamte einführte, blos 4 derselben schuf (3 & 4 Will. IV. c. 103 § 17), erhält durch das Gesetz von 1878 der Minister des Innern freie Hand, unter der Leitung eines Haupt-Inspektors für das ganze Reich (principal inspector) mit seinem Sitze in London, eine solche Anzahl von Inspektoren und mit solchen Gehalten zu bestellen, als er für gut befindet. Auf Grund dieser Voll-

69) Im §. 248: „In 1871, owing to the failure of the local authorities, in most places, to enforce the Workshops Regulation Act of 1867, their powers under that Act were transferred to the charge of the Factory Department . . .“ Einzelne Ausnahmen führt der Bericht aus Leicester und Nottingham an §§. 272, 273. Vgl. dagegen u. a. die Aussage des Mayor von Sheffield, Evid. qu. 11858.

70) Im October 1872 berechneten die Inspektoren die Zahl der zu inspizirenden Werkstätten auf 109,324, während die Zahl der Besuche durch 48 Inspektoren im Laufe eines Jahres blos 30,664 betrug, d. h. auf viertehalb Jahre kaum 1 Besuch für jede Werkstatt. Report §. 266.

machten ist der Stab der Inspektion alsbald ins Leben getreten und zwar in folgender Weise [71]).

An der Spitze steht als leitende Fachbehörde der Hauptinspektor (gegenwärtig Alex. Redgrave, welcher eine langjährige Thätigkeit als Fabrikinspektor hinter sich hat). Unter ihm stehen fünf „Superintending Inspectors" je an der Spitze eines Bezirks, zwei davon mit ihrem Mittelpunkte in London, einer in Manchester, einer in Sheffield und einer in Glasgow. Unter jedem dieser Bezirksinspektoren stehen wiederum eine Anzahl von Localinspektoren und zwar für den einen Bezirk von London 9, für den andern Bezirk von London 11, für den Bezirk von Manchester 12, für den Bezirk von Sheffield 8, für den Glasgower Bezirk 6. Das heisst also 46 Unter-Inspektoren und 5 Ober-Inspektoren. Zum Bezirke von Manchester gehört Irland mit 3 Unter-Inspektoren in Belfast, Dublin, Limerick [72]).

Die Neuheit dieser Organisation in einem Zeitpunkte, wo man achtzig Jahre der Gesetzgebung, funfzig Jahre der wirksamen Gesetzgebung hinter sich hat, beweist, wie selbst in dem Lande, in welchem man mit allgemein anerkannter Zweckmässigkeit die Durchführung der Gesetze gehandhabt hat, die Schritte zur Verbesserung derselben langsame und sehr allmälige gewesen sind.

Wenn man sich dennoch dafür begeistert, dass „die französische revolutionäre Methode auch ihre eigenthümlichen Vorzüge habe: mit einem Schlage diktirt sie allen Ateliers und Fabriken ohne Unterschied dieselben Schranken des Arbeitstages" [73]) und zwar angesichts des Gesetzes von 1848 sich dafür begeistert — so beweist man nur, dass die revolutionäre Methode manchen persönlichen Neigungen mehr zusagt als das wirkliche Tempo jedes socialpolitischen Fortschritts.

Diese revolutionäre Methode aber hat sich gerade auf unsrem Ge-

---

71) Report of the Chief Inspector of factories and workshops for the year ending 31. October 1878. Lond. 1879 p. 7—22.

72) Die bisherige Organisation war diese: an der Spitze 2 Inspectors (Redgrave und Baker), ihnen zur Seite ein Secretär und 4 Assistant-Inspectors, unter jedem der beiden Inspectors in den Provinzen auf die Hauptorte vertheilt 19—20 Sub-Inspectors und 4 „jüngere" Sub-Inspectors. Gehalte für die Inspectors 1000 £, für die Assistant-Inspectors £ 500—700, für die Sub-Inspectors £ 300—500, für die „juniors" £ 200—300. Die Anzahl war also schon vor 1878 47 Inspectoren in den Bezirken, neben 6 Inspectoren als Centralbehörde (die Daten aus Whitakers Almanack for 1876 p. 98) und sie ist damals schon um etwa 8 Personen grösser als sie Plener S. 112 f. 1871 angiebt. Mässige Anforderungen bei dem Examen über die Schulbildung eines Aspiranten vgl. in 19th Report of Civil Service Commissioners 1875 p. 70.

73) Marx, Kapital, 304.

biete bisher steril erwiesen. Kein Land hat mit seiner Gesetzgebung zum Schutze der Kinderarbeit und der Arbeit überhaupt bis zum Jahre 1874 hin eine so ohnmächtige Velleität geschaffen wie Frankreich.

Es ist über die Maassen bezeichnend für den Mangel an ernstem Willen für das Gesetz, dass in dem Lande allumfassender Centralisation[74]) gerade diese Aufgabe der localen Fürsorge überlassen worden ist, was hier natürlich um so mehr bedeutete, das Kind in der Wiege ersticken. Es ist bezeichnend, dass England mit seinen Erfahrungen längst vorangegangen war und die Nothwendigkeit dargethan hatte, den für England wenig sympathischen und zumal der Tradition des Staatswesens widerstrebenden centralistischen Behörden-Organismus einzuführen, — und dass dennoch Frankreich diese seinen Staatsgewöhnungen so nahe liegende Einrichtung ein Menschenalter lang vermieden hat.

Der Bericht der von der Nationalversammlung niedergesetzten Commission zur Ausarbeitung eines Fabrikgesetzes vom 11. Mai 1872 sagt darüber[75]), die Inspektion sei die wahrhafte Sanktion jedes derartigen Gesetzes, und weil das Gesetz von 1841 hierüber nichts verfügte, sei es von Anfang gestempelt gewesen mit dem Charakter eines guten Willens zur Reform und der Scheu vor ihrer Ausführung. Die einer späteren Verordnung vorbehaltene Regelung der Inspektion sei schwach und schwankend geblieben: bald hat man Local-Commissionen, bald die Inspektoren des Primarunterrichts, bald die Aichungsbeamteten, bald die Bergwerksinspektoren damit betraut: nur in zwei Departements (Seine und Nord) haben die Generalräthe specielle Inspektoren ernannt. Nach mancherlei vergeblichen Anläufen wurde im Jahre 1858 dem Staatsrathe ein Gesetz vorgelegt, welches zur Durchführung des Gesetzes von 1841 besoldete Inspektoren einführen wollte. Bis zum Jahre 1867 schleppte sich diese Vorlage erfolglos hin; dann wurde sie mit grösserem Ernste angefasst und zum Gegenstande einer Enquête in umfassenderem Sinne gemacht, bis am 28. Juni 1870 („à la veille même des folles entreprises“) die Vorlage des Staatsrathes an den Senat gelangte. Der Krieg unterbrach den Fortgang dieser Maassregel, ebenso wie ein ähnlicher Entwurf hart am Vorabende der Februarrevolution von der Pairskammer behandelt worden war. Erst die neue Republik gelangte dazu, das lange Versäumte nachzuholen,

---

74) Marx, das Kapital, S. 279 Anm. Vgl. schon das Zeugniss von Redgrave im Report of Insp. of Fact. 31. Oct. 1855 p. 82 „almost a dead letter.“

75) Er ist abgefasst von Eug. Tallon und publicirt in dem angeführten Werke von Tallon und Maurice p. 15—61.

und jetzt wird es amtlich gefordert, was so lange versäumt worden ist, bei Gelegenheit einer Revision dieser ganzen Gesetzgebung[76]). „Von den Local-Commissionen Consequenz der Thätigkeit, beharrliche Verfolgung der Misbräuche, Unbeugsamkeit des Widerstandes gegenüber Industriellen erwarten, welche Collegen, Nachbarn, Freunde sind, heisst sich über die Wirklichkeit des Lebens täuschen, heisst die Lehren der Erfahrung vergessen, heisst mit einem Worte der menschlichen Willenskraft zu viel zumuthen."

Unter ausdrücklicher Anrufung des englischen Musters[77]) theilt das Gesetz Frankreich in 15 Bezirke, an deren Spitze je ein inspecteur divisionnaire steht. Alle diese Inspektoren werden vom Staate ernannt und besoldet; eine Commission von 9 Mitgliedern, welche zur Ueberwachung des Gesetzes dem Handelsministerium beigegeben ist und vom Präsidenten der Republik ernannt wird, hat die Vorschläge und zwar je 3 Namen für eine Ernennung von Inspektoren zu machen[78]). Daneben aber werden Local-Commissionen in jedem Departement den Staatsinspektoren beigegeben: sie werden in fünfjährigen Perioden (Wiederwahl zugelassen) durch den Präfekten ernannt, bestehen aus 5 Personen, darunter möglichst ein Arzt, ein Ingenieur, ein Inspektor des Elementarunterrichts, und ihre Thätigkeit ist unentgeltlich; der Generalrath des Departements bestimmt die Anzahl der Local-Commissionen und giebt mindestens jedem Arrondissement eine. Sie haben die Bestimmung, ihren moralischen Einfluss und ihre Ueberredung zur Unterstützung der Staatsinspektoren bei deren Amtspflicht zu benutzen. Die Commission bezeichnet selber diese Organisation als einen Anfang zur ernsten Durchführung, welcher der weiteren Vervollkommnung bedürfen wird. Ausserdem kann der Generalrath für sein Departement einen besoldeten Inspektor ernennen, der aber unter dem staatlichen Divisions-Inspektor steht. Die Local-Commissionen erstatten jährliche Berichte an die Präfekten, desgleichen die Inspektoren an die Central-Commission. Aus dem Material beider Kategorien berichtet diese jährlich an den Präsidenten der Republik über die Durchführung des Gesetzes.

Der neueste dieser Jahresberichte der Central-Commission[79]), er-

---

76) Vgl. Rapport p. 51—58.

77) Dazu auch amtliche Zeugnisse aus der Erfahrung in Frankreich, einzelne günstige darunter. Tallon-Maurice p. 497. 502.

78) Sie müssen das Diplom einer der technischen Hochschulen von Frankreich haben, oder 3 Jahre Fabrikinspektoren oder 5 Jahre Direktoren eines industriellen Etablissements mit 100 Arbeitern gewesen sein. Art. 17.

79) Abgedruckt im Journal des Economistes 1881, Mai, 284 ff.

stattet am 20. März 1881, giebt im Ganzen ein erfreuliches Bild der Durchführung und drückt auch den Tadel nur verschleiert aus: so dass man mancherlei Mängel zwischen den Zeilen suchen muss. Um so bemerkenswerther ist es, dass auf das Lob der Inspektoren und ihrer Hingebung das Bekenntniss folgt: „Die Local-Commissionen haben den Erwartungen des Gesetzgebers nicht entsprochen". Da ihre fünfjährige Periode abgelaufen, hofft man von den neugewählten mehr Eifer bethätigt zu sehn, — da es doch umgekehrt zu wünschen wäre, wenn diese Behörden überhaupt nützlich sind, die Einübung der so lange thätigen Mitglieder ferner zu benutzen, wie es das Gesetz schon gewollt hat. Besser als in den Provinzen steht es damit in Paris, wo im Jahre 1878 die Zahl der Commissionen von 28 auf 38 vermehrt worden ist und im Jahr 1879 zu den 38 aus Männern zusammengesetzten Commissionen noch eine gleiche Anzahl aus Damen bestehender Commissionen hinzugetreten ist. Diese 76 Commissionen sind thätig für die Besichtigung der kleinen Werkstätten, da der eine Staats-Inspektor weitaus nicht genügt, auch diese zu controliren, sich vielmehr auf die grossen Fabriken beschränken muss, obenein nicht die erforderliche Ortskenntniss hat.

Wir wenden uns zu Deutschland[80]). Ich kann mich hier kurz fassen, indem ich auf den angeführten Aufsatz verweise. Es ist die ganz analoge Erfahrung hier wie in England und Frankreich. In den hauptsächlich wichtigen Industriebezirken des Niederrheines seit 1839 verfehlte Anfänge der Inspektion durch die Ortsbehörden; dann seit 1853 für die Bezirke Aachen, Düsseldorf und Arnsberg Fabrik-Inspektoren angestellt, die aber lange Zeit unwirksame Subalterne bleiben. Dann bei den Verhandlungen über die Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes im Reichstage des Jahres 1869 Anregungen zu wirksamer Inspektion seitens der Conservativen und der Socialdemokraten, die von den Liberalen bekämpft werden, und als Ergebniss der schwache §. 132. Erst im Jahre 1874 zwei Fabrikinspektoren für Preussen ernannt, dann allmälig vermehrt, aber den Industriellen noch so neu, dass nach dem eignen Zeugniss des Fabrikinspektors für die Provinz Preussen dieser im Jahr 1876 von einem Fabrikanten trotz der amtlichen Legitimationskarte für einen Agenten der Socialdemokratie gehalten wurde[81]). Erst die Gewerbe-Gesetz-Novelle von 1878 macht die Fabrikinspektoren obligatorisch: die preussische Dienstan-

80) Vgl. Alph. Thun, die Fabrikinspektoren in Deutschland, in Schmollers Jahrbüchern 1881 S. 55 ff.

81) Jahresberichte der Preuss. Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1876 S. 52.

weisung für dieselben aus dem Jahr 1879 vermindert die Befugnisse, welche das Reichsgesetz von 1878 bereits verliehen hat. Schwierige Stellung gegenüber den Räthen der Bezirksregierungen, wie denn nur kürzlich der Regierungs-Medizinal-Rath von Düsseldorf[82]) sich in seinem (überhaupt wol etwas geschmeichelten) Bilde[83]) der Fabrikindustrie dieses Bezirks gegen derartige neue Beamte ausgesprochen hat, indem er sagt: „Derartige Uebelstände können sich nur allmälig beseitigen lassen und das Einschreiten der staatlichen Behörden dagegen wird nur auf Grund genauester Sachkenntniss und in maassvoller Weise von Erfolg gekrönt sein, da sonst zu besorgen steht, dass der bisherigen so erfreulichen Selbstthätigkeit und Fürsorge der Industriellen durch zu erschwerende staatliche Maassnahmen und Controlle eher Hinderung als Förderung zu Theil wird. Unter solchen Umständen muss es einigermaassen auffallen, wenn in neuerer Zeit von manchen Seiten ausser dem Erlass weitergehender, beschränkender Gesetze auch strengere polizeiliche Fabrikinspektionen, namentlich zum Schutze der Arbeiter für Leben und Gesundheit gefordert werden... Die Zeit wo der Zustand der Fabrikindustrie derartige polizeiliche Inspektionen wirklich erforderte ... liegt schon ziemlich weit zurück... Das Beispiel Englands ... lässt sich wie so viele englische Einrichtungen keineswegs ohne weiteres auf hiesige Verhältnisse anwenden... England besass und besitzt auch jetzt noch nicht den mit technischen Beamten ausgerüsteten staatlichen und communalen Verwaltungs-Organismus u. s. w.“

Was geht, abgesehen von einer allgemeinen Zärtlichkeit für die „Selbstthätigkeit der Industriellen“, hieraus hervor, als dass der preussische Verwaltungs-Organismus an den bisherigen technischen Beamten genug hat (wie wenigstens die bisherigen technischen Beamten selber meinen) und dass neue technische Beamte überflüssig sind[84])?

Die objektive Erfahrung scheint dagegen zu beweisen, dass der bisherige Verwaltungsorganismus und dessen technische Beamte die Fabrikinspektoren nicht ersetzen können. Im Gegentheil, die bis jetzt ernannten 20 „Gewerberäthe“ für Preussen, 49 für das ganze Deutsche Reich, reichen bei weitem nicht aus zu einer erschöpfenden, stetigen, gründlichen Inspektion und sind immer nur noch als ein Anfang zu

---

82) Dr. Ed. Beyer, die Fabrik-Industrie des Reg.-Bez. Düsseldorf vom Standpunkt der Gesundheitspflege. Oberhausen 1876. 4°. S. 137.

83) Man vergleiche den Bericht des Fabriken-Insp. für Düsseldorf für das J. 1877, in der amtl. Publikation. Berl. 1878.

84) Realistische Gründe bei Thun S. 66.

betrachten, bei welchem es keineswegs gelungen ist, die Durchführung des Gesetzes zu sichern. Grade durch seine energischere Befolgung des englischen Vorbildes ist das Königreich Sachsen hierin den andern deutschen Staaten voran geschritten [85]). Denn die handgreifliche Zweckmässigkeit und das Maass des Bedürfnisses an Inspektion sind Dinge, welche man aus den elementarsten Anschauungen der Mathematik entnimmt und welche unabhängig sind von dem nationalen Verwaltungsorganismus und zumal von den nationalen Vorurtheilen.

Endlich die Schweiz. Hier sind die in England durch das herkömmliche Staatsrecht überlieferten Schwierigkeiten der localen Selbstverwaltung durch die historische Gestaltung der Dinge zur localen Autonomie gesteigert. Darin liegt das Charakteristische der Handhabung seines Fabrikgesetzes, selbst nachdem es ein gemeinsames eidgenössisches geworden [86]). Ein Fabrikgesetz für die ganze Schweiz muss hier daher einen zwiefältigen Kampf durchfechten, den Kampf gegen die zu beseitigenden materiellen Misstände und den Kampf gegen die traditionelle Selbstherrlichkeit der localen Behörden. Wie denn überhaupt die Entwicklung des eidgenössischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts im Laufe dieses Jahrhunderts auf dem Gegensatze beruht, in welchen die Anforderungen des heutigen Lebens zu der Sonderthümlichkeit des Altgewohnten treten. Das neue Zeitalter macht seine neuen Ansprüche an gemeinsame Ordnungen und es gilt als Patriotismus, diesen nationalen Bedürfnissen im Ganzen und im Einzelnen entgegenzukommen: zugleich fühlt man aber, wie sehr das eigenthümliche Wesen des Landes und Volkes gerade an jene herkömmliche Besonderung geknüpft ist und wie die fortschreitende Centralisation ihm gefährlich wird. Es ist im letzten Grunde eine jener verwicklungsreichen Erscheinungen, die daraus entstehen, dass die neue Technik und die alte Sitte im Streite liegen und die Technik die Mächtigere von beiden ist. Zumal die heutige Volkswirthschaft mit ihrer centralisirenden Tendenz, mit ihren nivellirenden Verkehrsmitteln, ihren grossindustriellen Entwicklungen bedarf des centralisirten Rechts für das centralisirte Leben: was im Leben enge zusammenhängt, will auch eine gemeinsame Ordnung haben. Und so hat das Bedürfniss des modernen Verkehrs den nationalen Strömungen aller derjenigen Staaten die Hand gereicht, welche bei dem neuerwachenden politischen Bewusstsein ihre nationale Einheit vermissten. Münze und Post, Gewerbe und Handel, Fabriken und Eisenbahnen verlangen ein gemein-

---

85) Thun S. 75.

86) Vgl. diese Jahrb. XXXIII, 508. (1879).

sames Recht, und ihr Verlangen hilft dazu, die überlieferten Widerstände der Absonderung zu beseitigen, welche das alte Staatswesen hinterlassen hat. Die Schwierigkeiten treten an dem Punkte hervor, wo jene Widerstände mit eigenthümlicher Kraft in den Gewohnheiten wurzeln, wo die Verschiedenartigkeit des localen Lebens, die Alterthümlichkeit gewisser selbständiger Bestandtheile sich sträubt gegen die neue Nothwendigkeit, und wo gar in dieser alterthümlichen Eigenart ein Stück des eigenthümlichen Werthes auch für die Gegenwart liegt.

Es hat keinen nüchterneren Kopf unter den Staatsmännern gegeben als den ersten Napoleon und er war es, welcher zu dem Minister der Helvetischen Republik, Stapfer, am 30. April 1801 über den neuen Entwurf einer schweizerischen Verfassung sagte[87]: „Das ist eine erbärmliche Nachäffung unserer französischen Verfassung und eine Verfassung ist am schlechtesten, wenn sie nicht den Stempel des Landes trägt, für das sie bestimmt ist . . . Ihre kleinen Urcantone allein sind es, die ich bewundere, sie allein machen die Schweiz merkwürdig in den Augen Europa's." Wie sollte man es da dem Landamman eines dieser alten Cantone verdenken, wenn er bei der Abstimmung über das neue Obligationen- und Handelsrecht im Ständerathe erklärt[88], dass er wol gerne den Werth des Gesetzes anerkennt, allein als Vertreter eines Bergvölkleins, dem nun plötzlich sein fast tausendjähriges Recht genommen werde und dessen Richter mit ihrer einfachen Bildung bei der Anwendung des neuen Gesetzes in Verlegenheit kommen würden, nicht für die Annahme stimmen könne.

Jedoch um nichts weniger tritt diesem Kleinbetrieb des Staatswesens der Grossbetrieb des modernen Lebens entgegen. Ja bei den engen Grenzen, in welchen sich selbst das geeinte Ganze der Schweiz bewegt, zeigt die neue Zeit ein beständiges Streben über diese Grenzen hinauszugehen. Die Schweiz ist es zuerst, welche ein internationales Frachtrecht für die Eisenbahnen anregt; die Schweiz ist es, welche die nationale Abschliessung durch die heutige Schutzzollpolitik der grossen Nachbarstaaten am peinlichsten empfindet, da ihre auf die Arbeits-

87) G. v. Wyss, Züricher Taschenbuch f. 1881 S. 79.

88) Verhandlungen der Bundesversammlung v. 10. Juni 1881. Rusch (Appenzell-Innerrhoden). Eine charakteristische Thatsache aus diesem selben Canton: es besteht hier nicht blos eine eigene „ländliche Feuerversicherungsgesellschaft", sondern auch eine Gemeindeassekurranz im Dorfe Oberegg, die für etwa 2 Mill. Fr. versichert hat und eine Prämieneinnahme von 4474 Fr. im Jahre 1880 (vgl. Zür. Ztg. 1. Juli 1881). Also der Widerspruch der localen Selbständigkeit zu den unzweifelhaftesten Forderungen der Oekonomie.

theilung des Weltmarkts eingerichtete Industrie sich am schwersten in die engen Grenzen der Heimat zurückdrängen lässt; die Schweiz ist es, welche — für die Durchführung eines nationalen Fabrikgesetzes den Kampf gegen ihre particularen Bestandtheile eben erst beginnend — bereits über die nationalen Grenzen hinaustritt und den national sehr gegründeten Wunsch nach einem internationalen Fabrikgesetze äussert.

So gegründet dieser Wunsch sein mag, noch gegründeter ist das Verlangen, erst einmal in dem Rahmen der nationalen Machtsphäre das Gesetz zur durchgreifenden Wirksamkeit zu erheben. Bei dem vorsichtigen Gange, welcher der bundesstaatlichen Gesetzgebung auferlegt war durch die geschilderten Umstände, bei dem im positiven Staatsrechte Schritt für Schritt sich geltend machenden Gewichte dieser Umstände vermöge der conservativen Institutionen einer reinen Demokratie[89]) ist die Zweckmässigkeit auch des uns hier beschäftigenden Gesetzes gelähmt worden. Nach den bisherigen Gewöhnungen verstand es sich von selbst, dass man bei dem bundesstaatlichen Gesetz für dessen Ausführung und Controle an die cantonalen Behörden als Hauptinstanz, an die Ortsbehörden als erste Instanz anknüpfte, um den Bundesbehörden, mit dem etwa zu schaffenden neuen Apparate, nur die Stellung einer Oberaufsichtsinstanz einzuräumen, deren Einfluss wiederum abhängig war von dem guten Willen der cantonalen Regierungen.

So schreibt das Gesetz vor, dass Errichtung oder Aenderung der Fabrik von der Genehmigung der cantonalen Regierung abhängig sein soll, dass die Aufsicht über die Befolgung der für Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter getroffenen Bestimmungen der cantonalen Regierung zustehen soll, dass Körperverletzungen in den Fabriken der Lokalbehörde anzuzeigen sind, welche die Untersuchung einleitet und der cantonalen Regierung Kenntniss giebt (Art. 3, 4); dass die Fabrikordnungen der Genehmigung der cantonalen Regierung zu unterwerfen sind (Art. 8), dass ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit, kürzere von den Lokalbehörden, längere von der Cantonsregierung einzuholen ist (Art. 11, 13). Und zur Bekräftigung erklärt Art. 17, dass die Durchführung des Gesetzes und der bundesräthlichen Verordnungen den Regierungen der Cantone obliegt, welche hiefür geeignete Organe bezeichnen werden. Worauf dann (Art. 18) verfügt wird, dem Bundesrathe stehe die Controle über die Durchführung zu; be-

89) einer Wahrheit, welche sich die sich so nennende demokratische Partei nicht gern eingesteht um in jedem einzelnen Falle, wo die von ihr angestrebten demokratischen Staatsformen einen andern Inhalt produciren als den von ihr gewünschten, leicht alle möglichen andern Gründe dafür zu suchen als den einzig richtigen.

hufs derselben ernenne er ständige und besoldete Inspektoren, könne auch je nach Bedürfniss Spezialinspektionen anordnen. Für Uebertretung des Gesetzes Bussen von 5—500 Francs, im Wiederholungsfall daneben Gefängniss bis auf 3 Monate.

Für die gesammte Schweiz sind, ein Jahr nach dem nominellen Inkrafttreten des Gesetzes, drei Inspektoren vom Bundesrathe ernannt worden (Gesetz vom 22. März 1879: Jahresbesoldung 6000 Fr.) und sie haben bisher drei Berichte erstattet, zuerst einen über die gemeinsamen Orientirungsreisen, dann je einen Jahresbericht über die besondern drei Bezirke ihrer Inspektion für 1879 und 1880. In dem ersten Berichte, der übrigens nach Lage der Umstände gleich den folgenden mit Zurückhaltung abgefasst ist, wird bei der Frage der verlängerten Arbeitszeit bemerkt, dass „die meisten localen und cantonalen Behörden einer sehr milden Praxis huldigen, so milde, dass nach und nach krasser Misbrauch eintreten wird, der zu strengerem Vorgehen nöthigen dürfte, wenn nicht das ganze Gesetz illusorisch gemacht werden soll. An manchen Orten artete diese Nachsicht wirklich in eigentliche Nichtachtung des Gesetzes aus“ [90]). Dann heisst es weiter, wie es den meisten Cantonsregierungen an geeigneten Beamten für die Aufsicht fehle: „Waren die Industriellen ihrer Umgebung gegen das neue Gesetz eingenommen, fiel ihre herbe Kritik bei jedem Anlass über dasselbe her, so musste nothwendig auch das Interesse dieser Beamten, die kein eigenes Urteil in diesen Dingen besassen, die gewohnt waren auf anderen Gebieten so eifrig auf Rath und Urteil der industriellen Grössen zu hören, an der Durchführung des Fabrikgesetzes zu arbeiten, gar sehr erkalten“ [91]). Endlich sagen die Inspektoren: Wir vernahmen nicht selten Stimmen, dass der Bund besser gethan hätte die Ausführung seiner Gesetzgebung auch selbst in die Hand zu nehmen, und in der That — auch unsere Erfahrungen waren oft dazu angethan, diesen Wunsch hervorzurufen: wenn wir sahen, dass cantonale Behörden angesichts der klarsten Gesetzesbestimmung nicht zur selbständigen Beantwortung der Gesuche u. s. w. sich entschliessen konnten [92]).

Wie man erwarten musste, wiederholen die seitdem erschienenen Berichte wesentlich dasselbe. Ueber die Lässigkeit der localen Behörden, über den Mangel an Controle wird vielfach geklagt, so im

90) Bericht der eidgenössischen Fabrikinspektoren über ihre gemeinsame Inspektionsreise. Mai 1879. S. 46 f.

91) ib. S. 69.

92) ib. S. 70.

Jahre 1879[93]) und noch im Berichte für 1880 wird über das gleiche, ja über das theilweise Vorkommen der „klaren Zustimmung der Ortsbehörden zu Gesetzesübertretungen" berichtet[94]). Dabei genügt natürlich die Zahl der eidgenössischen Fabrikinspektoren so wenig zu dieser doppelt nothwendigen Oberaufsicht, dass je in zweijähriger Wiederkehr der Inspektor dazu gelangt, seine mehr als tausend Fabriken einmal zu besuchen: obenein wünschen wol die Fabrikanten vorherige Mittheilung des Besuches[95]). Sodass heute, nachdem das Gesetz mehr als drei Jahre in Kraft ist, der Inspektor erklärt, es sei ihm möglich geworden, mit wenigen Ausnahmen alle Fabriken seines Bezirkes einer erstmaligen Besichtigung zu unterstellen[96]).

Daneben dienen sonstige Kundgebungen zur Beleuchtung. Wenn z. B. ein grosser Industrieller in der Bundesversammlung erklärt, statt „blosser Experten" (d. h. der eidgenössischen Fabrikinspektoren) solle einmal der Bundesrath selber (d. h. derjenige der nichts davon versteht) die Fabriken besichtigen kommen, um sich von der Vollkommenheit der Fabrikzustände zu überzeugen. Oder wenn der bisherige lockere Zustand des Gesetzes zu wiederholten Versuchen einer Revision, nachdem es kaum ins Leben getreten, geführt hat, und eine ständeräthliche Commission den Bundesrath tadelt, weil er diese Revision abgelehnt wider den Wunsch „der natürlichen Vertreter von Handel und Industrie" d. h. der Fabrikherren[97]).

Diesen natürlichen Vertretern von Handel und Industrie giebt ein französischer Arbeiter, der sich anmasst, auch ein solcher Vertreter zu sein, die Antwort: Auch wir wünschen den Zwang des Gesetzes auf ein Minimum herabgesetzt zu sehen, aber dann müssen wir uns selbst Gesetz sein[98]).

Noch in den letzten Tagen äusserte ein Mitglied des Bundesrathes in der Bundesversammlung unverhohlen seinen Unwillen darüber, dass die cantonalen Behörden die eidgenössischen Gesetze nicht beachten[99]).

---

93) Bericht über die Fabrikinspektion im J. 1879 (Bern 1880). SS. 11. 17. 39. 48. 53. 64.

94) Bericht für 1880 SS. 17. 38. 40. 42. 43. 49. 50. 63.

95) Klein f. 1879 S. 48. 50. Klein f. 1880 S. 48. Der eine Inspektor hat 1044 Fabriken zu inspiziren.

96) Schuler f. 1880 S. 1. vgl. S. 17. 63.

97) Bericht der Commission des Ständeraths über die Geschäftsführung des Bundesrathes im J. 1880. Schweiz. Bundesblatt 4. Juni 1881. S. 920.

98) Finance, ouvriers et positivistes. Paris 1878.

99) Ruchonnet im Nationalrathe 15. Juni 1881 über die Durchführung des Zündhölzchengesetzes vom J. 1880 vgl. diese Jahrb. Bd. 33, S. 513.

Wenn trotz alledem der Zustand in den Fabriken nach den Zeugnissen der angeführten Inspektorenberichte (auf Einzelnes kommen wir unten zurück) sich von den gesetzlichen Vorschriften im Grossen und Ganzen nicht weit entfernt, so ist das dem Umstande zu verdanken, dass diese Vorschriften den Boden gut vorbereitet fanden, dass der Abstand zwischen ihren Anforderungen und dem Leben meistens nicht gross war, dass eine Reihe älterer Maassregeln der Cantone (so vor allem der Schulzwang), dass die Fürsorge älterer und neuerer Gesetze, dass der Gesammtzustand der schweizerischen Volkswirthschaft mit dem vorwiegenden Einflusse ihres breiten Mittelstandes der Fabrikgesetzgebung auf das Wünschenswertheste vorgearbeitet hatten [100]).

Diese Erwägung aber führt dann überhaupt zu einer Betrachtung hinüber, welche die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Zustände mit dem Wortlaute der verschiedenen Fabrikgesetze der einzelnen Länder und mit der verschiedenen Durchführung ihres Wortlautes in Zusammenhang bringt.

VIII.

Nur Andeutungen zur Gewinnung eines derartigen Zusammenhanges können hier gegeben werden. Aber zum mindesten diese Andeutungen sind erforderlich, um zu zeigen, wie die verschiedenen Gesetzesbestimmungen, wenn irgendwo, so namentlich bei diesem Gegenstande nicht aus willkürlichen Idealen entspringen, die in dem einen Lande hoch, in dem andern Lande niedrig gesteckt sein mögen, sondern nothwendigerweise bedingt sind durch die Verschiedenheit der wirklichen Verhältnisse der arbeitenden Bevölkerung, der sich der gesetzliche Schutz zuwenden will.

Mit der Schweiz beginne ich.

Derjenige Industriebezirk der Schweiz, aus welchem die Berichte der Fabrikinspektion in den letzten Jahren die meisten Gesetzesübertretungen melden, hat im Sommer 1880 eine Industriestatistik veranstaltet, aus welcher die folgenden Daten hervorgehen [101]).

---

100) Wie auch in Nordamerika das Institut der Fabrikinspektoren durch langjährige negative Erfahrungen sich als nothwendig erwiesen hat, speciell in Massachusetts vgl. Reports of the Bureau of statistics of Labor for 1876 p. 273 ff.: schon seit 1866 haben Specialcommissionen darauf hingewiesen, desgl. Reports des Bureau für 1870 u. 1871.

101) Industriestatistik der drei Cantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau: im „Bericht des kaufmänn. Directoriums über Handel, Industrie und Geldverhältnisse des Canton St. Gallen im J. 1880.“ Von derselben Stelle sind seit einer Reihe von Jahren werthvolle Publikationen ausgegangen, um welche sich der vortreffliche Actuar des Di-

Auf rund 28,000 erwachsene Industriearbeiter im Canton St. Gallen kommen 1356 Kinder d. h. Arbeiter unter 16 Jahren. Die St. Galler Maschinenstickerei für sich allein hatte im J. 1880: 17,906 Arbeiter gegen 10,696 im Jahre 1872. Davon waren Kinder (unter 16 Jahren) 1880: 559 (gegen 1123 im Jahre 1872). In den Sparkassen desselben Cantons hatten am Ende des Jahres 1880: 63,897 Personen zusammen ein Guthaben von rund 51 Mill. Fr. bei einer Bevölkerung (Zählung vom 1. Dec. 1880) von 210,491. Also auf 3,3 Seelen kam ein Sparkassenguthaben von 800 Fr.

Fast durchweg haben die Arbeiter Wohnungen mit mehreren Zimmern, viele Wohnungen enthalten 3—4 Zimmer; mindestens $^3/_4$ der Wohnungen besitzen ein Gärtchen, manche auch grössere Stücke Ackerland. Und dieses nicht blos bei den kleinen Arbeiterhäusern, sondern auch bei den Arbeiterkasernen, welche bei der Textilindustrie vorherrschend sind[102]).

Im Reg.-Bez. Düsseldorf ist nach Beyer[103]) die Zahl der Fabrikarbeiter (1874) überhaupt

77,200 männliche,
19,500 weibliche,
96,700

darunter sind blos 511 Kinder (12—14 J.)
und 4098 männliche } 14—16 J.
2762 weibliche }

auf die Textilindustrie kommen 41,477 Arbeiter, davon 17,073 auf die Baumwollindustrie, aber nur 72 Kinder 12—14 J.

Nach der Enquête des Deutschen Reichs, welche im J. 1876 veranstaltet wurde[104]), gab es in den Fabriken des Deutschen Reichs (wobei man unter Fabrik jeden gewerblichen Betrieb mit mindestens 10 Arbeitern verstand und Berg- und Hüttenwerke einschloss)

226,000 weibliche Arbeiter über 16 J.
566,500 männliche „ „ „ „

In Preussen war das Verhältniss der weiblichen Arbeiter zu den männ-

---

rectoriums, Dr. Wartmann, besondere Verdienste erworben hat, so namentlich: Industrie und Handel des Canton St. Gallen auf Ende 1866 I 1870. II 1875. 4°. Vgl. die Anzeige in diesen Jahrb. 25, 338.

102) Berichte der schweiz. Fabrik.-Insp. f. 1880 S. 22.

103) Die Fabrikindustrie S. 19 ff. 45, 51.

104) Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Befehl des Bundesrathes angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt. Berlin 1877. S. 15, 123, 170.

lichen wie 2:7, im Königreich Sachsen wie 2:3, im Grossherz. Baden wie 11:10.

Jugendliche Arbeiter (jünger als 16 J.) giebt es im Deutschen Reich 88,000 überhaupt, d. h. ein Zehntel aller Fabrikarbeiter (880,500). Und von diesen 88,000 ist kaum ein Viertel (24 %) 12—14 J. alt, alle übrigen 14—16 J. Für den industriell vorzugsweise entwickelten Reg.-Bez. Düsseldorf werden hier die Ziffern noch niedriger angegeben als bei Beyer, was sich schon durch den Rückgang des Geschäfts in den Jahren 1874—76 erklären lässt: nämlich

404 im Alter von 12—14 J.
5518 „ „ „ 14—16 „

Wesentlich ungünstiger steht es freilich im Kgr. Sachsen, wo

8284 im Alter von 12—14 J.
8627 „ „ „ 14—16 „

beschäftigt waren, welchen aber immerhin rund 60,000 Männer (über 16 J.) und 41,000 Frauen (über 16 J.) gegenüberstehen: so dass von der Gesammtzahl der Arbeiter im Kgr. Sachsen etwa ein Sechstel jugendliche Arbeiter (unter 16 J.) waren, welches Sechstel sich wiederum zur Hälfte aus den beiden zweijährigen Klassen zusammensetzte.

Für Preussen allein giebt Engel[105]) an, dass in den Grossbetrieben (die hier schon bei 5 Gehülfen anfangen) nur 7 auf 1000 aller beschäftigten Arbeiter jünger als 14 J. und nur 6 auf hundert jünger als 16 J. sind.

Gegen diese Ziffern wolle man nun diejenigen Zahlen halten, welche ich oben (S. 333 ff.) für die englische Textilindustrie angeführt. Dazu noch folgende allgemeinere Daten aus dem Census des J. 1871 für England und Wales[106]). Als zur „industrial class" gehörend wurden 5,137,725 Arbeiter gezählt; davon 1,521,998 weibliche. Auf die Textilindustrie allein kommen 2,150,791, wovon 1,298,523 weibliche, und hier wiederum auf die Baumwollindustrie 468,142, wovon 279,870 weibliche (gegen 259,074 im J. 1861 bei überhaupt 456,646).

Kinder aber gab es[107]) im Alter von 5—15 Jahren selbsterwerbende („engaged in occupations")[108]) 660,525 und darunter 21,460 im Alter von 5—10 Jahren. Von allen Kindern im Alter von 10—15

105) Definitive Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dec. 1875. Preuss. Statistik XXXX. Berlin 1878. S. 26.

106) Census 1871. General Report. vol. 4 p. L ff.

107) ib. p. 112.

108) Söhne und Töchter, die ausser dem Hause beschäftigt sind, im Gegensatze zu den Kindern, welche zu Hause oder in der Schule sind.

Jahren überhaupt waren über 32 Procent der Knaben „beschäftigt", 20.5 Procent der Mädchen „beschäftigt". Im Laufe der Jahre 1851—1871 ist die Ziffer für die Knaben um einige Procent gefallen (1851: 36.6, 1861: 36.9), die Ziffer für die Mädchen ein wenig gestiegen (1851: 19.9, 1861: 20.2). Die Zahl der „beschäftigten" Kinder von 5—10 J. ist in derselben Frist gefallen, aber noch 1871, wie oben bemerkt, gab es eine gewisse Anzahl derselben. (1851: Knaben 2 Procent, Mädchen 1.4; 1861: Knaben 2 Procent, Mädchen 1.1 Procent; 1871: 0.85 Knaben, 0.74 Mädchen.)

Mit dem ganzen Spielraum für die Fehler der statistischen Aufnahmen, welchen Niemand bereitwilliger einräumen kann als ich selber, beweisen die hier in Kürze zusammengestellten Angaben doch genug, um dahinter sehr verschiedne Stufen der socialen Zustände mit gutem Grunde annehmen zu lassen. Und erst angesichts dieser mannigfach gearteten Wirklichkeit darf man die Aufgabe der Fabrikgesetzgebung überhaupt, der Fabrikgesetzgebung unter dem internationalen Gesichtspunkte insbesondere einer Erörterung unterwerfen.

IX.

Graf Shaftesbury erklärte bei einer Ansprache zu Manchester [109]), dass die Maassregeln, welche er bis dahin befördert habe, nur die Präliminarien in dem grossen Unternehmen einer Wiedergeburt der Familie (domestic regeneration) seien. Es ist derselbe Standpunkt, auf welchen sich Gaskell, auf welchen sich Züricher Gesetze des vorigen Jahrhunderts stellten, ehe noch von einer Industrie im heutigen Umfange die Rede war. Der Unterschied des zeitlichen Abstands in der Geltendmachung jener Idee ist leider verbunden mit einer fortschreitenden Steigerung der Schwierigkeiten, welche am meisten in solchen Ländern hervorgetreten sind, in denen die lebhafteste Entwicklung der Industrie Hand in Hand gegangen ist mit einer herkömmlichen Vernachlässigung der arbeitenden Klassen, in denen landesväterliche Fürsorge, demokratische Institutionen, Schulzwang, Vorwalten des kleinen Besitzes und dergleichen Bedingungen mehr, welche nacheinander oder miteinander, im Einzelnen oder zusammen in andern Ländern solchen Folgen bei Zeiten gewehrt haben, nicht vorhanden waren.

Indessen nicht das Maass der Schwierigkeiten, auch nicht der

109) Antwort an den Ausschuss für Abkürzung der Arbeitszeit in Lancashire, Speeches p. 59.

eigenthümliche Zusammenhang derselben mit der heutigen Industrie ist dasjenige, was für die Klarlegung dieses socialpolitischen Problems in erster Reihe wichtig ist, sondern die Auffassung jener „Wiedergeburt der Familie" als eines Problems der Bevölkerungszunahme. Weil dieses älter ist als alle moderne Technik und alle Industrie, älter ist als alle neuere Cultur, darum sind die Erscheinungen, mit welchen es die Fabrikgesetzgebung zu thun hat, nur die Modifikationen von demjenigen, was immer da war.

Denn wenn es ein Naturgesetz ist, dass Trieb und Fähigkeit zur Bevölkerungszunahme mit den Unterhaltsmitteln durch die Vernichtung des Lebens ins Gleichgewicht gesetzt werden; wenn es ein Culturgesetz ist, dass die Bevölkerungszunahme sich selber mit den Unterhaltsmitteln ins Gleichgewicht setzen soll, damit das Elend jener Lebensvernichtung vermieden werde: so erscheinen diejenigen Misstände, welche sich an die Bevölkerungszunahme knüpfen und von dem Culturstandpunkte aus bekämpft werden, als Aeusserung des naturgesetzlichen Elends, welches in manigfaltigen Formen und Abstufungen sich darstellt. Von der absoluten Unfähigkeit zur Existenz hinauf zur relativen Unfähigkeit, von der unbedingten Vernichtung der geborenen Geschöpfe zur verlangsamten Vernichtung, von dem Mangel der Unterhaltsmittel überhaupt zur Gewinnung derselben auf abnormen Wegen, von dem Unterhalte durch Almosen zu der Selbständigkeit durch Arbeit, von der Selbständigkeit durch abnorme Arbeit zu der Selbständigkeit durch normale Arbeit — es ist eine Stufenfolge, welche die Möglichkeit der Existenz bezeichnet, eine Stufenfolge, die verschieden abgestuft ist nach der Qualität der Existenz und der Existenzmittel.

Die Natur dringt auf die Quantität der Bevölkerung und gefährdet damit beständig die Qualität der Existenz, die Cultur hat die Qualität im Auge und will die Vermehrung nur unter dieser Bedingung. Die ganze Bedeutung der Geschichte beruht auf der Qualität des Lebens und zwar auf der fortschreitenden Qualität des Lebens — während das naive Wort „Seid fruchtbar und mehret Euch" den Naturzustand bezeichnet[110]).

---

110) Es ist nur eines der vielen groben Missverständnisse, die gegen die Malthus'schen Ausführungen gerichtet worden sind, wenn Archibald Alison (principles of population. Edinb. 1840. I 44) gegen M. einwendet, die Noth der letzten 25 Jahre habe blos darin bestanden, dass für die industrielle Bevölkerung Mangel an Arbeit war, während in dem Ackerbau für die beständig wachsende städtische Bevölkerung die abnehmende ländliche Bevölkerung fortwährend genug Subsistenzmittel producirt habe.

Machen jene dämonischen Naturgewalten sich in einem Zeitalter bemerkbar, welches ein specifisch historisches, d. h. fortschreitendes sein will, welches die Qualität des Lebens, die „menschenwürdige Existenz" zum Schlagwort des Tages erhoben hat — dann entsteht ein verschärftes Bewusstsein des Widerspruches der beiden Elemente.

Es ist bemerkenswerth, wie das Gesetz der Bevölkerung — nach meiner Ueberzeugung das unerschütterlichste und wichtigste Naturgesetz der ganzen bisherigen Nationalökonomie [110a]) — von denjenigen Socialpolitikern, welche das natürliche Maass der Dinge bei ihrer Forderung der „menschenwürdigen Existenz" zu vergessen pflegen, lange verkannt oder verleugnet worden ist, um neuerdings auf desto drastischere Weise (in der sog. neu-malthus'schen Richtung) anerkannt zu werden [111]). Bei Marx hat es noch den Anschein, als ob nicht die Grundwahrheiten des Malthus, welchen er mit seinem besondern Hasse verfolgt, für das proletarische Elend der Neuzeit der Haupterklärungsgrund sind, sondern als ob das „Kapital", oder die specifisch

---

Wenn Alison Recht hätte, so wäre ja die einfache Abhülfe aller Nöthe darin zu finden gewesen, dass man die industrielle Bevölkerung in dem so grenzenlos ergiebigen Ackerbau beschäftigt hätte; von dem wirklichen Zustande der landarbeitenden Bevölkerung ganz abgesehn.

110a) In sehr zeitgemässer Weise hat Rümelin, Reden und Aufsätze (1875) S. 305 ff. und abermals N. F. (1881) S. 568 ff. auf diese Wahrheit mahnend hingewiesen. Wenn R. von dem „vergessenen Malthus" spricht (N. F. S. 601), so ist damit gewiss nicht die Vergessenheit der Wissenschaft gemeint, welche vielmehr gerade in Deutschland ihm ein dauerndes Denkmal gesetzt (Rau, Mohl, Roscher, A. Wagner und so viele Andere) — leider aber mit desto grösserem Recht die Praxis.

111) In England erkennt u. a. bereits im J. 1824 ein Owen's Richtung verwandtes socialistisches Werk das Malthus'sche Gesetz als eine „grossartige Entdeckung" an: An inquiry into the principles of the Distribution of Wealth most conducive to human happiness, applied to the newly proposed system of voluntary equality of wealth, by Wm. Thompson. Der Verf. will die noble discoveries of political economy nützlich machen für eine Social science, welche die „naturwissenschaftlichen" Wahrheiten der Volkswirthschaft und die philosophischen Wahrheiten verbindet. — In der socialistischen Literatur Deutschlands und namentlich unter den Anhängern von Marx war es lange üblich, jeden Schriftsteller, welcher das Malthus'sche Gesetz anrief, nicht blos überhaupt zu bekämpfen, sondern ihm auch unsittliche Vorschläge zu insinuiren, welche als die specifischen Sünden der Bourgeoisie bezeichnet und mit Entrüstung zurückgewiesen wurden: so z. B. in der gegen Böhmert's Arbeiterfrage (1872) gerichteten z. Th. nicht ungeschickten Widerlegung von Franz (Zürich 1872) und vielfach in den Tagesblättern der Partei. Jetzt aber kommen von derselben Partei her gerade diese unsittlichen Vorschläge, welche man, um sie entrüstet zurückzuweisen, so lange den Gegnern insinuirt hatte: vgl. K. Kautsky, „Einfl. d. Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft." Wien 1880.

moderne Productionsweise des Grossbetriebes mit privatem Kapital dieses Elend allein hervorgebracht habe.

Was macht denn die Fabrikgesetzgebung zur Aufgabe ihrer Reform? Sie übt einen öffentlichen Zwang aus, um die Qualität der Lebensfristung zu erhöhen gegenüber den natürlichen Tendenzen, welche sie herabdrücken zu einer Lebensfristung um jeden Preis [112]). Sie bekämpft eine Ausbeutung der Arbeitskraft, welche mit ihrer Rücksichtslosigkeit gegen Jugend und Geschlecht, gegen die Anforderungen der Gesundheit und der Erziehung die Lebenshaltung auf das Niveau der Nothdurft des Augenblicks herabbringt. Jedoch so tief diese Gegenwirkung hinabsteigt in die unteren Stufen der Lebensfristung — eben das, was sie bekämpft, ist noch nicht die letzte, die unterste Stufe des Elends; denn noch tiefer als die Ausbeutung der Kinderarbeit, auf welche die Existenz des Kindes angewiesen ist, steht jenes Elend, wo selbst dieses Mittel der Existenz versagt, steht die massenhafte Sterblichkeit der Kinder in den ersten Lebensjahren, steht die chronische Armuth, welcher alle Quellen selbständiger Existenz versiegt sind. Daher die relative Wahrheit derjenigen Ansichten, welche in der Kinderarbeit eine wünschenswerthe Stütze des Unterhalts der Familie gesehen haben, wie sie namentlich unter solchen Umständen geäussert worden sind, wo man einerseits nur die Alternative der Armenunterstützung vor sich sah [113]), anderseits über die Ausartungen der Kinderarbeit noch nicht die nöthigen Erfahrungen gemacht hatte.

So hat Pitt in jener Unterhausrede vom 12. Febr. 1796 [114]), in welcher er gelegentlich eines arbeiterfreundlichen Antrages auf gesetzliche Normirung des Arbeitslohnes sagte, das Almosen müsse dazu dienen, aus einer zahlreichen Kinderschaar einen Segen statt eines Fluches zu machen, es müsse ein Recht und eine Ehre statt eines Vorwurfes werden, indem es die Dienste derjenigen vergelte, welche das Land mit Bürgern bereichert haben, — ausdrücklich auf die Kinderarbeit als auf ein Abhülfsmittel gegen die Armuth hingewiesen, da er meinte, die Erfahrung habe bereits gezeigt, wie viel durch die Arbeit von Kindern gethan, welche Vortheile durch ihre frühe Beschäftigung in den ihren Kräften angemessenen Zweigen der Manu-

---

112) Einige allgemeinere Betrachtungen in meinem Aufsatze „Arbeit und Armuth" in Schmoller's Jahrb. 1881 S. 993 ff.

113) So heisst es über die Kinderarbeit in der St. Galler Stickerei um 1845 bei Wartmann, Industrie und Handel des Ct. St. Gallen II 573: „Kinder, die sonst dem Bettel nachliefen, verdienten 8—12 Kreuzer u. s. w."

114) Speeches II 135 (2. ed. 1808).

fakturen erzielt werden könnten. Er stellte noch diese Kinderarbeit in eine Reihe mit den damals neu eingeführten Industrieschulen (d. h. Arbeitsschulen), in welchen mit dem Schulunterricht ökonomische Arbeit der Kinder verbunden wurde, als Mittel um die Armenlast des Landes zu erleichtern. In der That war derartiges im Zusammenhange mit der Armenpflege des Canton Zürich bereits in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts üblich, wo unter den Mitteln zum Unterhalte des Waisenhauses nach dem Mandat von 1662[115]) verwendet wurde „der aufgenommenen Kinder eigne Handarbeit, zu deren sie in unterschiedlichen, zu allerhand Fabriken geordneten Stuben und Gemächern freundlich und fleissig angehalten werden".

Wir wissen dagegen, wie die Verknüpfung erwerblicher Thätigkeit der Kinder mit der Armenpflege zu den ersten Ausartungen der Kinderarbeit ein wesentliches beigetragen hat, indem jene Kinderschaaren aus den Armenhäusern des südlichen England in die Fabriken des Nordens gesandt wurden.

Noch in der Gegenwart hat man aus solchen Umgebungen heraus, deren kleinbürgerlicher Zustand unberührt geblieben ist von den Missbräuchen, deren Heilung in andern Ländern seit Menschenaltern eine grosse Aufgabe bildet, die Frage der Kinderarbeit in jenem gutgläubigen Sinne betrachtet. So meint Rümelin[116]): „es ist ein in der Natur begründeter Anspruch, dass den Eltern, die es bedürfen, das Kind, so weit es seine Kräfte gestatten, in ihrem Erwerb und in der häuslichen Wirthschaft Beistand leistet und seinen eignen Unterhalt, sobald es kann, mitverdienen hilft . . . vom 6.—10. Jahre machen die Eltern in der Regel an die Kinder keine oder wenige derartige Ansprüche, sondern überlassen diese gern so früh und so lange als möglich der Schule; vom 11.—14. Jahre aber ändert sich dies in rascher Progression und das Kind kann hier schon wenigstens einen wesentlichen Beitrag zu den Kosten seines Unterhalts leisten."

Und dieses sagt Rümelin bei einem Anlasse, wo es sich für ihn darum handelt, die mechanische Gleichförmigkeit der Altersgrenze des Schulzwanges zu bekämpfen, um einen Theil der üblichen Schulzeit frei zu machen für die ökonomische Arbeit der Kinder.

In Wahrheit, es ist eine andere wirthschaftliche Welt, aus welcher diese Worte kommen, aus welcher die in andern Umgebungen leider durchaus zutreffende Bezeichnung des „Schulzwanges" beanstandet wird:

---

115) Oben cit. Sammlung III 30.

116) Ueber das Objekt des Schulzwanges. Tübgr. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1868, S. 311 ff.

es sei jedenfalls nicht eine glückliche Wortbildung, heisst es dort, Etwas, was seinem wahren Charakter nach ein Recht, ein allgemeines Menschen- und Grundrecht der Jugend auf Bildung und Unterricht ist, nur von der Seite des event. zum Schutz dieses Rechts erforderlichen Zwanges gegen Dritte aus aufzufassen und danach zu benennen. Leider, bemerken wir, tritt dieser Zwang ganz in die erste Reihe, da wo jenes „allgemeine Menschenrecht" dem Zwange der Nothdurft zu weichen Gefahr läuft und thatsächlich oft weichen muss. Und wenn der Schulzwang aus dem „allgemeinen Obervormundschaftsrechte des Staats über minderjährige und unselbständige Personen" abgeleitet wird gegenüber „Eigennutz, Indolenz oder Unwissenheit der Eltern" — so müsste darauf hingedeutet werden, wie sich leider diese ungünstigen Eigenschaften der Eltern z. Th. schon darin zeigen, dass sie überhaupt die Kinder in die Welt setzen, und wie also entweder das Obervormundschaftsrecht weiter zurückgreifen muss (wenn das möglich ist) oder aber das Moment der Noth, des Mangels an Unterhaltsmitteln mit in Betracht ziehen muss.

Die Nothdurft des Lebens ist ein vager und relativer Begriff, hat schon Adam Ferguson ein halb Jahrhundert vor Ricardo gesagt [117]). Den weiten Spielraum dieser Relativität im Sinne der Cultur einzuengen, die Nothdurft des Lebens auf eine höhere Stufe zu heben, ist die vornehmste Aufgabe der Socialpolitik, und die Fabrikgesetzgebung bildet einen Theil derselben.

Wie für die Entwickelung der Lebenshaltung in der Richtung ihrer Erhöhung, wie für die Sittigung der Gewohnheiten, auf welchen die Erhaltung und Vermehrung der Bevölkerung beruht, bildet auch für die Fabrikgesetzgebung dasjenige den Maassstab, was wir in den verschiedenen Abstufungen der Gesellschaft bereits besitzen. Der Gegensatz der höheren Stufen zu den niederen besteht hier darin, dass die Sorge für den ökonomischen Bedarf dem Manne allein zufällt, dass Frau und Kinder in Erziehung und Haushalt, nehmend und gebend, aufgehen. Und zwar ist namentlich die Erziehung und der Unterricht, der Spielraum der nichtökonomischen Thätigkeit der heranwachsenden Jugend, desto weiter entwickelt, je höher die Culturstufe in der socialen Schichtung steht: so dass man letztere wohl nach dem Zeitpunkte eintheilen kann, in welchem die Söhne (bez. die Kinder überhaupt) als selbsterwerbend in das Leben hinaustreten, — eine Eintheilung, welche in grossen Zügen durch die drei Stufen der Schulbildung, der

117) Essay on the History of civil society (7. edit. 1814) p. 238.

Hochschulen, der Mittelschulen und der Elementarschulen, bezeichnet wird und welche durch die höchste ihrer Stufen unmittelbar hinüberweist auf jene Thätigkeiten, die nicht blos auf einer verlängerten Ausbildung des jugendlichen Geistes mit Hintansetzung des ökonomischen Zweckes beruhen, sondern selber ganz und gar über den ökonomischen Zweck hinausstreben [118]). Der Gegensatz dieser höchsten Schicht der Gesellschaft, in welcher der ökonomische Gesichtspunkt für die Lebensthätigkeit überhaupt zurücktritt, zu der untersten Schicht, in welcher dem Kinde gar keine Zeit zur körperlichen und geistigen Entwickelung gelassen und dem zartesten Alter die ökonomische Sorge aufgedrängt wird — dieser Gegensatz bezeichnet die Richtung, in welcher die Fabrikgesetzgebung sich bewegt [119]).

Aber ganz analog wie mit dieser Culturangelegenheit der Erziehung steht es mit der Thätigkeit der Frauen und zuletzt auch der Männer selber. Die falsche Arbeitstheilung, welche das Weib aus dem Hause führt und auf den Markt des Verkehrs stellt, setzt erwerbende Thätigkeit an die Stelle andersartiger Thätigkeit, die durch das ökonomisch Erworbene überhaupt nicht ersetzt werden kann, die aber unter dem Drucke der Noth zurücktreten muss vor dem absolut Nothwendigen. Erst wo die ökonomische Thätigkeit des Mannes dieses Nothwendige befriedigt, fängt die Möglichkeit für die Entfaltung der eigenthümlichen Aufgaben des Weibes im Hause an. Weil das Haus es ist, an welches sich diese eigenthümlichen Aufgaben knüpfen, so entsteht jener culturwidrige Gegensatz der ökonomischen Frauenthätigkeit zu dem eigentlichen Berufe der Frau in grösserem Umfange bei technisch höher entwickelter Volkswirthschaft, wo die Arbeitstheilung die Produktion von dem Haushalte getrennt hat, während die unentwickelte Arbeitstheilung auch das ökonomisch arbeitende Weib im Hause lässt und daher näher bei ihren eigentlichen häuslichen Pflichten.

Die praktische Schwierigkeit für die Normirung der Kinder- wie der Frauen-Arbeit besteht nur darin, dass jenes „absolut Nothwendige" an ökonomischem Erwerbe, welches für den Haushalt erarbeitet sein will, absolut doch nur für ein gewisses Maass der Gewöhnung, der

---

118) Vergl. meinen Aufsatz „Ehre und Last in der Volkswirthschaft" in der Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1881 S. 1 ff.

119) Einen sehr hohen Maassstab für jede Art der Arbeit legt Lotze an: alle Arbeit solle Genuss- und Bildungsmittel sein (Mikrokosmus III 272). Jedenfalls darf man nicht allein der Gegenwart den Vorwurf machen, dass sie diesem Anspruche nicht genügt. Vgl. S. 280.

Lebensansprüche erscheint, welches sowol nach oben als nach unten hin geändert werden kann. Und da wird die Wahrnehmung in vielen Fällen nicht zu umgehen sein, dass angesichts des äussersten Elends, welches die Folge eines gewissen Minimums an ökonomischen Mitteln ist, der sittliche Werth des Haushaltes, der Frauenthätigkeit, der Erziehung so ganz verschwindet, um vor allen Dingen die Erhöhung des Erworbenen nothwendig erscheinen zu lassen. Ein Dilemma, welches nicht blos an dem untersten Rande der Gesellschaft, sondern in deren mittleren Schichten ebenfalls hervortritt, wenn für die gewohnheitsmässigen Lebensbedürfnisse oder vollends für die gesteigerten Bedürfnisse der neuen Zeit der ausschliessliche Erwerb des Gatten und Vaters nicht mehr ausreicht.

Immer bleibt es bei dem Gegensatze, welcher die Wurzel aller socialen Probleme ausmacht: dass der Naturtrieb das elendeste Leben dem Nichtleben vorzieht und dass die Culturidee ein Leben nur von bestimmter Art will, dass dieser Naturtrieb so stark ist, um von der Cultur nur in sehr beschränktem Grade beeinflusst zu werden, und dass doch die Cultur ihren Beruf für die Erhebung der Menschheit über das schlechthin natürliche Niveau der Existenz nicht aufgeben kann. Ja, in neuester Zeit sind die grössten Missstände daraus erwachsen, dass man zeitweilig unterlassen hat, mit öffentlichem Zwange in das jeden Augenblick drohende Hinabgleiten zum natürlichen Elend einzugreifen, wodurch die Widerstände des Natürlichen gegen die verspäteten Maassregeln der Cultur desto grössere wurden.

Und in diesem Zusammenhange treten uns die Aufgaben der Fabrikgesetzgebung von ihrer entscheidend wichtigen, aber zugleich überwiegend schwierigen Seite entgegen: neben dem Druck auf die Erhöhung der Lebenshaltung der arbeitenden Familien durch den Zwang des Staatsgesetzes erscheinen die Einschränkungen in der Ausnutzung der Arbeitskräfte, welche das Gesetz der Technik zumuthet, als wesentlich technische Fragen, welche der so oder so hoch entwickelte Stand der besondern Technik des Gewerbes und des Landes früher oder später erledigen kann. Es sind für den einzelnen Augenblick praktische Rücksichten auch nach dieser Seite hin zu nehmen, aber alles Wesentliche, was hiefür erforderlich, ist dasjenige, was die Zeit von selber bringt, ja was durch die Fabrikgesetzgebung befördert wird, — der technische Fortschritt, und im schlimmsten Falle, wenn die Technik den Fortschritt noch nicht gemacht hat, ist es ein erhöhtes Opfer an Produktionskosten, welches die Consumenten decken. Ganz anders steht es vom Standpunkte der Arbeiter aus: ihnen nimmt

man mit jedem Verbote, welches die Fabrikgesetzgebung ausspricht, ein Stück der gewohnten Arbeitsgelegenheit und damit ein Stück des gewohnten Erwerbes für den Unterhalt des Lebens. Man beschränkt die Arbeit des Kindes, der Frau, des Mannes im Hinblick auf ein künftig zu erreichendes Culturniveau, aber man verkürzt damit die Mittel der gegenwärtigen Subsistenz. Je geringer diese Mittel an sich schon sind, je schärfer das Verbot des Gesetzes in diese Mittel einschneidet, um so unvermeidlicher drängt sich als Ersatzmittel die Armenlast auf, deren Zunahme aus ökonomischen und moralischen Gründen doch bekämpft werden soll und gerade durch die Fabrikgesetzgebung (neben andern Maassregeln) bekämpft werden soll. Will also die Fabrikgesetzgebung solche Folgen thunlichst vermeiden, so muss sie ihre Verbote so enge wie möglich an das gegebene Maass der Arbeitszustände anschliessen, muss den Abstand dessen, was ist, und dessen, was durch sie erreicht werden soll, auf das bescheidenste Maass zurückführen, und muss in solchen kleinen, langsamen Schritten ihren Gang überhaupt zurücklegen.

Thatsächlich hat der bisherige Gang der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern diese Wahrheit entweder freiwillig oder unfreiwillig beherzigt: theils hat man die Gesetze vernünftig eingerichtet nach dem Maasse der Zustände, theils haben sich die Gesetze um so viel, als sie in dieser Beziehung zu wünschen übrig liessen, dem wirklichen Leben gebeugt, theils ist beides zumal geschehen, indem auch das vorsichtige und zweckgemässe Gesetz einer specialisirten Handhabung bedurfte, vermöge deren in demselben Lande und in derselben Epoche gewisse Schichten der arbeitenden Bevölkerung ohne Härte dem Gesetze unterworfen werden konnten, andere Schichten dagegen noch nicht.

Die Erfahrung liefert für das Gesagte eine Fülle von Beweismaterial.

X.

Ich lasse hier zuvörderst einen Handels- und Gewerbekammerbericht aus den letzten Jahren sprechen, welcher vielfach Beachtung und Anerkennung gefunden hat. Carl Roscher, der Verfasser desselben, sagt darin u. a. [120]):

„Nach dem Grundsatze, dass jede Bevormundung in demselben Maasse, wie sie die Selbständigkeit des Mündels beschränkt, auch die Verantwortlichkeit für das Wohl desselben dem Vormunde zuweist,

---

120) Cit. Bericht S. 277 ff. Es sind hier die Ergebnisse der von der Handels- und Gewerbekammer Zittau veranstalteten „Enquête über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken der Lausitz“ (S. 261—280) mitgetheilt und beurtheilt.

dürfte sich aus einer soweitgehenden Beschränkung (wie sie im deutschen Reichstage seitens eines Abgeordneten 1873 vorgeschlagen wurde, nämlich die schulpflichtige Jugend von jeder dauernden Beschäftigung in Industrie und Landwirthschaft vollständig zu befreien, für alle Minderjährigen beschränkte Arbeitszeit, für die Frauen gewisse schützende Maassnahmen) eine entsprechende Verpflichtung des Staats zur Garantie eines genügenden Unterhalts der also Beschränkten ergeben. Denn wenn der Staat einen Arbeitsfähigen an der vollen Verwerthung seiner Arbeitskraft hindern und gleichwol dem Verlangen, das durch die beschränkte Arbeit nicht erfüllte Unterhaltsmaass zu ergänzen, sich entziehen wollte, so bedeutete dies Inanspruchnahme der Vormundsrechte ohne Erfüllung der Vormundspflichten. Dieser in den meisten Erörterungen des Gegenstandes viel zu wenig betonte Umstand lässt die von theoretischen Philanthropen übersehene staatsrechtliche Seite der Frage als den Angelpunkt des Ganzen erscheinen."

So jener Bericht. Eine ähnliche Ansicht habe ich selber bei früheren Gelegenheiten wiederholt vertreten, und was in der hier vorliegenden Aeusserung der Handels- und Gewerbekammer nur ein übertriebener Ausdruck der richtigen Ansicht zu sein scheint, das rechne ich dem Gewichte der praktischen Verhältnisse zu, welche sich hier aufgedrängt haben. Denn dass im Ernste jener staatsrechtliche Standpunkt bisher bei irgend einem Gesetze über Schulzwang oder Verbot der Fabrikarbeit von Kindern u. s. w. eingenommen worden ist, dürfte wol mit Grund bezweifelt werden; und ebenso dürfte die Meinung beanstandet werden, es seien alle jene Gesetze, weil sie diesen staatsrechtlichen Standpunkt nicht eingenommen haben, verkehrt oder unausführbar gewesen. Dagegen darf soviel unbedingt zugegeben werden, dass alle diese Gesetze — wenn anders sie durchführbar sein wollten, wenn sie nicht ein todter Buchstabe bleiben wollten gegenüber der Noth der durch sie in der Verwendung der Arbeitskraft Gehemmten, oder unsinnig hart einschneiden wollten in die wirklichen Zustände, — jenen Gesichtspunkt stets im Auge behalten mussten, sich anlehnen mussten an die gegebenen Bedingungen des Unterhalts der arbeitenden Bevölkerung durch die gewohnte Ausnutzung der Arbeitskräfte, hier nur vorsichtig und langsam einen öffentlichen Zwang, einen Druck ausüben konnten, welcher darauf berechnet war, die grösstmögliche Besserung des Bestehenden durchzuführen mit einem kleinstmöglichen Grade von Schmerz für diejenigen, welchen sich die heilende Maassregel zuwendete.

Stellte man sich gänzlich auf jenen „staatsrechtlichen" Standpunkt, so würde es mit dieser ganzen Reformgesetzgebung überhaupt nicht anders vorwärts gehen, als dass man die öffentlichen Mittel in unerhörter Weise heranzöge: während es doch praktisch immer nur darauf ankommen kann und darauf angekommen ist, im Einzelnen mit Almosen nachzuhelfen, wo es absolut erforderlich war, oder im Einzelnen mit Durchführung des Gesetzes zurückzuhalten; während es auch thatsächlich nicht zutrifft, dass jede Art zumal der Kinderarbeit unter allen Umständen zum Nothwendigen des Unterhalts der Familie gehörte, dass nicht Habgier, Trägheit, Leichtsinn der Eltern die Schuld trugen und hiegegen mit gesetzlichem Zwange, der sich faktisch nicht gegen die Noth richtete, vorzugehen war.

Indessen, wie gesagt, wenn dieses eine Uebertreibung des andern, des realistischen Extrems ist, so stimme ich diesem Zeugnisse darin um so lebhafter bei, wenn es den übertriebenen Ausdruck lediglich, wie es den Anschein hat, im Gegensatze zu dem abstracten Idealismus gebraucht, der die Zweischneidigkeit und daher Relativität aller dieser Maassregeln gänzlich übersieht. Zum mindesten als Material aus dem wirklichen Leben zur Bekämpfung dieser abstracten Ansicht lasse ich es gelten, wenn derselbe Bericht den Wunsch nach Vermehrung der Fabrikinspektoren [121]) mit der Bemerkung begleitet, „bei der Verbindung der Interessen der Arbeitgeber, der Eltern und der Kinder, welche einer solchen Gesetzesnachachtung entgegenstehen, könne auch die schärfste Controle Gesetzwidrigkeiten nicht verhindern"; wenn er einer Bestrafung der Eltern für gesetzwidrige Kinderarbeit abgeneigt ist, weil es in der Hand der Eltern liege, die Arbeitskraft des Kindes in solchen Beschäftigungsarten nutzbar zu machen, denen zwar kein gesetzliches Verbot, wohl aber um so stärkere sanitärische Bedenken entgegenstehen: „So lange man die Armut nicht aufheben kann, ist die Untersagung derjenigen Arbeiten, welche durch die Armut veranlasst werden, eine Ungereimtheit" [122]).

Wenn man zur Beurteilung der Bestrebungen für eine gemeinsame internationale Beschränkung der Arbeit von Kindern und Erwachsenen in erster Reihe aus den Zuständen der deutschen oder der schweizerischen Industrie solche Zeugnisse anführt, dürfen sich die Anhänger derartiger Maassregeln jedenfalls darüber nicht beklagen, dass die ungünstigsten unter den in Betracht kommenden Zuständen der Wirklichkeit hervorgekehrt werden. Im Gegentheil, aus jenen Um-

121) S. 278.

122) Aehnliche Aeusserungen wiederholt SS. 265. 273. 275. 276.

gebungen lasse ich zuerst die Thatsachen reden, damit alsdann die Schwierigkeit selbst der viel geringeren Anforderungen der englischen Gesetzgebung in ihrer eigenen Umgebung auf den Abstand hinweise, welcher nur durch eine sehr langwierige, geduldige Praxis der Reform, nicht durch einige kühne Gesetzesvorschriften zu überbrücken ist.

Auch der die Fabrikzustände seines Bezirks in so günstigem Lichte darstellende Dr. Beyer theilt mit[123]), dass in dieser Industrie — welche die Kinderarbeit entbehren d. h. ohne Nachtheil anderweit ersetzen könne und schon zum grossen Theile ersetzt habe, wie ihre Abschaffung denn durch die Gesundheitsrücksichten gefordert werde — immer noch Fälle vorkommen, in denen die Eltern Kinder unter zwölf Jahren in die Fabriken einschmuggeln um des Lohnes willen, den sie dadurch erhalten. Trauriger lautet das Zeugniss der Fabrikeninspektoren für den Bezirk Düsseldorf[124]): dasselbe berichtet ebenfalls von einer Verminderung in der Zahl der jugendlichen Arbeiter, fügt aber hinzu: „ihre Ursache wie ihr Ergebniss ist zweifellos zu bedauern; sie wurde nicht etwa herbeigeführt durch mechanische Verbesserungen, welche die Kinder ersetzt hätten, sie ging auch nicht daraus hervor, dass die Industriellen in der Lage gewesen wären den Arbeitern Löhne zu zahlen, die die Beihülfe ihrer Kinder zum Erwerb des täglichen Brotes unnöthig gemacht hätten, sondern sie war veranlasst durch den Mangel an Arbeit; das Ergebnis hievon spiegelt sich deutlich genug, wo man auch Arbeiterwohnungen betritt, in deren Zustand, in den Gesichtern der Kinder und ihrer Mutter wieder."

Dabei wird allerdings auch in diesen amtlichen Berichten hervorgehoben, wie die Arbeit der Kinder unter 14 Jahren kein Bedürfniss für die Industrie sei[125]); wie jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden, weil die damit verbundene Controle dem Fabrikanten lästig sei[126]), oder wol ein Knabe von 9 Jahren aus Mitleid für den Vater in der Fabrik mitbeschäftigt wird[127]).

Was die Schweiz anlangt, so wird hier weniger über derartige Nothstände geklagt, welche die Kinderarbeit veranlassen oder durch

---

123) S. 127.

124) Jahresberichte für 1877 S. 254. Aehnlich auch Thun, Industrie des Niederrheins S. 67 f., S. 153. 184; nach dem es aber dann wieder den Anschein hat, als läge es blos an dem Eigennutz der Fabrikanten, wenn Ausartungen der Kinderarbeit vorkommen S. 178 ff., S. 186 ff.

125) Fabrikinspektor für Berlin. 1877. S. 23.

126) S. 112 aus Schlesien, wo der Inspektor „vielfach den Ausspruch hörte."

127) S. 142.

den Mangel der Kinderarbeit für die Eltern entstehen und gesteigert werden; an der Thatsache einer local bedeutenden Verletzung der gesetzlichen Vorschriften für die Kinderarbeit fehlt es zwar durchaus nicht [128]). Indessen gerade für den Zweck der Vergleichung verschiedener socialer Niveau's, unter denen das schweizerische wol als das höchste betrachtet werden darf (nicht weil die Zustände hier vollkommene wären, sondern weil sie anderswo noch viel reformbedürftiger sind) mag es von Bedeutung sein, die Wirksamkeit einer gesetzlichen Vorschrift zu betrachten, welche über die Unterdrückung der schlimmsten Missbräuche weit hinausgeht und mit den Schwierigkeiten, auf die sie stösst, doch principiell immer nur das Gleiche beweist.

Art. 15 des Fabrikgesetzes bestimmt: „Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden; ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.“ Sämmtliche Inspektionsberichte, welche seit drei Jahren erschienen sind, erklären nun, dass diese Vorschrift ein frommer Wunsch insoweit bleiben muss, als nicht der fortfallende Verdienst ersetzt ist [129]). Im neuesten Berichte heisst es u. a., dass abgesehen von einzelnen hartherzigen Fabrikanten, welche nach eigener Aussage alle Wöchnerinnen gänzlich aus dem Dienste entlassen, man häufig die Einwendung hört, wovon denn die Frauen während der acht Wochen leben sollen, wenn sie nicht andere Beschäftigungen suchen, die ihnen wol noch nachtheiliger sind als die Fabrikarbeit. Und der berichterstattende Inspektor sieht hier kein anderes Mittel, das Gesetz zur Wahrheit zu machen, als die Wohlthätigkeit, indem er den „Gattinnen der Fabrikanten, die für arme Arbeiterinnen ein fühlendes Herz haben, hier ein schönes Feld humaner Wirksamkeit offen“ zeigt [130]). Der andere Inspektor [131]) theilt von einer Fabrikordnung mit, nach welcher — gar zu beflissen für die gesetzliche Vorschrift — die Wöchnerinnen für ein Vierteljahr aus der Fabrik ausgeschlossen werden; und wiederholt war es schon im vorjährigen Berichte gesagt, dass die Bestimmung des Gesetzes eine äusserst zweideutige Wohlthat für Wöchnerinnen und deren Neugeborene bleibe, so lange nicht auf andere Weise für dieselben gesorgt werde d. h. die positive Hälfte auf wohl-

---

128) Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren f. 1880 S. 19. 64.

129) Bericht über die gemeins. Insp. S. 68. Berichte für 1879 S. 45. 67. Berichte für 1880 S. 19. 42. 65.

130) S. 42.

131) S. 65.

thätigem, gemeinnützigem oder ähnlichem Wege hinzugethan werde zu der negativen Hälfte des gesetzlichen Verbots [132]).

Wer nun aber die gleichen Widerstände der Noth sehen will auf viel tieferem Niveau, der werfe einen Blick in die englischen Zeugnisse hinein.

Die Berichte der englischen Fabrikinspektoren, selber das Abbild der Wirksamkeit der an sich schon vorsichtigen, langsamen, nach englischer empirischer Weise das Durchgreifende und Allgemeine vermeidenden Gesetzesvorschriften, diese Berichte sind erfüllt von den Klagen über die Hindernisse, welche zeitweilige Rücksicht und Schonung forderten, welche ohne grausame Härte sich nicht überwinden liessen. Sie widerlegen schlagend die Meinung, als ob der Fortschritt der Fabrikgesetzgebung lediglich auf einer energischen Ausübung beliebig hoch gespannter Anforderungen des Gesetzes beruhe, als ob der arbeiterfreundliche Sinn der Staatsverwaltung, der Beamten, der Arbeitgeber selber allein genüge, schnelle und entscheidende Reformen auf diesem Gebiete durchzuführen. Im Gegentheil, die Menschenfreundlichkeit hat sich bei der unmittelbaren Handhabung selbst vorsichtiger, bescheidener Gesetzesanforderungen darin beweisen müssen, dass man rücksichtsvoll die Verbote des Gesetzes den Anforderungen des Lebens d. h. der Noth anbequemte, dass man sie erst in dem Maasse durchsetzte, als man die Tendenz des Gesetzes einigermaassen verwirklicht fand, die normaleren Quellen des Unterhalts der Arbeiterfamilien gekräftigt zu sehen, oder in den bisherigen Mitteln solchen normaleren Erwerb bereits vorzufinden.

Noch in den Inspektionsberichten der letzten Jahre kehren diese Klagen der englischen Fabrikinspektoren wieder, und sie erinnern theils an die Mühsal der ersten Anfänge, theils weisen sie auf die Identität der Hindernisse für die neuen Maassregeln mit jenen alten Erfahrungen hin.

Angesichts des in den letzten Jahren (Acte von 1874) endlich ausgesprochenen Verbots der Arbeit von Kindern unter zehn Jahren in Textilfabriken [133]) und der Bedingung eines Schulzeugnisses für Kinder von 13—14 Jahren behufs voller Tagesarbeit sagt Redgrave [134]), wie auf Seiten der Industrie der Mangel an Arbeitsgelegenheit bei

---

132) Ueber die Schwierigkeiten eines solchen Verbotes vgl. Mundella Evid. Royal Factory Commiss. 1876 q. 2370.

133) in andern Fabriken und Werkstätten (desgl. im Ackerbau) nicht unter 8 J. Dabei blieb es bis zur Consolidation durch Gesetz von 1878.

134) Report for half-year ending 31. Oct. 1876 p. 7.

dem Darniederliegen des Geschäfts die Durchführung erleichtert habe, wie dagegen die Erwägung, dass diese Bestimmungen des Gesetzes die Eltern theilweise des Erwerbes ihrer Kinder berauben, die Nothwendigkeit klar mache, das Gesetz mit Sanftmuth und Schonung durchzuführen, die Leute zur Befolgung mehr anzuleiten als zu zwingen; sehr viel Nachsicht, sehr viel Belehrung und Zureden sei nothwendig gewesen. Aus den erst in neuerer Zeit der Gesetzgebung unterworfenen Industrien, speciell aus der Spitzenklöppelei und der Strohflechterei, meldet ein Bericht [135]), wie trotz grosser Mühe der Inspektoren das Gesetz ein todter Buchstabe bleibe: die grösste Umsicht und Geduld sei nöthig gegenüber den Leuten, welche das Gesetz als einen herzlosen Eingriff in ihren Erwerb und in ihre Rechte ansehen, denen der Wochenverdienst ihrer Kinder, so dürftig er ist, doch unendlich viel wichtiger ist als die Sorge für ordentlichen Unterricht. Und nach einem Jahre kehrt diese traurige Meldung wieder [136]): mit den grössten Schwierigkeiten haben wir zu kämpfen in den ländlichen Bezirken, wo die Spitzen- und Strohmanufaktur herrscht, wo — wie einst vor 40 Jahren in den eigentlichen Industriebezirken — der Lohn auf einem Minimum steht und der Erwerb der Kinder einen absolut nothwendigen Bestandtheil der Unterhaltsmittel für die Familie bildet; hier ist es fast unmöglich auf den Schulbesuch zu dringen, ohne den Vorwurf von den Eltern zu hören: „wer soll denn für die Kinder das Brot erwerben?“

Und so braucht man die Berichte nur aufzuschlagen, um diesen Gesichtspunkt immer wieder in den Vordergrund gedrängt zu finden [137]). Die meisten Zeugnisse liefert natürlich die frühere Zeit und die Untersuchung der vom Gesetze noch gar nicht berührten Arbeiterzustände: so die grosse Untersuchung über die Kinderarbeit in den Jahren 1862—63. Vielfach zeigt sie Verhältnisse, in welchen der Bestand der Familie, ja die frühzeitige Eheschliessung selber auf den Unterhalt durch die Kinderarbeit gewohnheitsmässig eingerichtet ist. Geistliche erklären den Commissären, allerdings würden sie aus Gründen der Erziehung u. s. w. für Verbot der Arbeit von Kindern unter 10 Jahren geneigt sein, aber leider gebe es viele Familien, die so äusserst arm sind, dass es hart sei sie des Lohnes zu berauben, den

135) Reports for 30. April 1874 p. 10 ff., vgl. 2. Report Child. Empl. Comm. 1864 p. 197.

136) Reports for 30. April 1875 p. 7. 13.

137) Vgl. u. a. den Rückblick in Report for the year ending 31. Oct. 1878 p. 4.

die Kinder unter 10 Jahren erwerben [138]). Dem freien Entschlusse der Arbeitgeber, keine Kinder unter 11 Jahren zu beschäftigen, tritt der Widerstand der Eltern entgegen, welche das Alter falsch angeben [139]). Im Kaminfegergewerbe zeigt es sich gar, dass die Eltern die Kinder im Alter von 5, 6 Jahren verkaufen, obwol seit 1834 ein Gesetz zum Schutze dieser Kinder — aber freilich ohne Inspektoren dafür — besteht, welches das Hineinklettern in die Kamine Personen unter 21 Jahren verbietet; obwol eine Kaminfegmaschine seit 1840 in London mit bestem Erfolg zum Ersatze der Kinder eingeführt ist; während die Friedensrichter angesichts der Noth der Eltern sich scheuen mit Strafen einzuschreiten [140]).

Abermals weiter zurück in die vierziger Jahre des Jahrhunderts sagt uns ein bereits angeführter Bericht der kgl. Schulinspektoren [141]): „es ist das Naturgesetz des Arbeiterlebens in unserem Lande jetzt, dass das Kind arbeiten und Lohn erwerben muss in einem Alter, da es in die Schule gehen sollte und etwas lernen; weil das ein Naturgesetz ist, so wird man vergebens dawider ankämpfen, wenn man direkt ihm widersteht; aber man kann es modificiren mit vorsichsichtigen, theilweisen Maassregeln.“

So lange das Gesetz der Bevölkerung Wahrheit behält, eben so lange kehren ähnliche Erscheinungen allenthalben wieder. Selbst in dem industriellen Neu-England wird über das Gleiche und seit Menschenaltern bis in die unmittelbare Gegenwart hinein geklagt. Schon im Jahre 1834ff. Gesetze von Massachusetts, welche wenigstens 3 Monate Schulunterricht für die Fabrikkinder verlangen, aber erfolglos bis zum heutigen Augenblick. Frühzeitige Ehen, überwiegende Fruchtbarkeit der Arbeiterklasse, dringendes Bedürfniss nach dem Erwerbe der Kinder, niedrigster Lohn da, wo Frau und Kinder miterwerben, höchster Lohn da, wo der Mann allein erwirbt; dabei die beständige Furcht, dass man denjenigen Zuständen zueile, in welchen England sich befindet oder befand [142]).

Wenn es nun wahr ist, dass nach der einen Seite hin der Erfolg der Fabrikgesetzgebung auf die Länge der Zeit der war, die Verbesserung und Erweiterung der Maschinen in der Industrie zu befördern [143]),

138) 1. Report, Royal Commiss. Children Empl. Evid. p. 28. 1863.

139) ibid. p. 13., vgl. p. 29. 123. 124., vgl. 3. Report 1864 p. 63, p. 39.

140) ibid. p. 84. 88—92.

141) Watkins p. 154.

142) Report of Bureau of Stat. f. 1876 p. 17. 21. 29. 71. 264. 273. Aehnliche Zeugnisse aus Frankreich bei Tallon-Maurice aus Inspektorenberichten p. 497. 498.

143) Plener S. 90—97.

um den für die Arbeitgeber erwachsenden Schaden wegen geringerer Ausnutzung des stehenden Kapitals und höherer Arbeitslöhne einzuholen, dass nach der andern Seite „mit der wundervollen Entwicklung der Industrie in den Jahren 1853—60 die physische und moralische Wiedergeburt der Fabrikarbeiter Hand in Hand ging und die Fabrikanten selbst, denen die gesetzliche Schranke und Regel des Arbeitstages Schritt für Schritt abgetrotzt worden war, auf den Kontrast mit den noch freien Exploitationsgebieten hinwiesen", wie sogar ein Karl Marx bezeugt[144]) und damit anerkennt, dass auf dem Boden der gegenwärtigen Wirthschaftsverfassung grosse Fortschritte möglich sind[145]): — wenn das wahr ist, so hat es doch nur erreicht werden können durch ein Verfahren, welches mit kleinen, theilweise einseitigen Maassregeln das zunächst Durchführbare ernsthaft ins Auge fasste.

Es ist sehr merkwürdig, dass jenes erste wirksame Fabrikgesetz von 1833 gerade bei solchen Leuten, welche dem Uebel der neuen Fabrikindustrie auf den Grund sahen, nur getheilte Zustimmung oder wol gar Verurteilung fand. Die Ursache lag darin, dass sie zu viel auf einmal anstrebten, dass sie mit dem zuvörderst Möglichen nicht zufrieden waren. So hat Gaskell, dessen ethische Anschauung sich gegen die ökonomische Beschränktheit der Senior, Macculloch, Scrope u. s. w., gegen den technischen Optimismus der Baines und Ure mit so einschneidendem Urteil wendete, bezeichnenderweise an solchen Punkten einem Ure zustimmen können, wo es sich um die Bekämpfung des neuen Gesetzes handelte.

Ure rühmt Arkwright nach, dass er den Fluch des Paradieses beseitigt habe, denn in der Baumwollfabrik könnten jetzt die zartesten Geschöpfe zu Tausenden arbeiten, so leicht sei die Arbeit durch die Maschine geworden; er weiss selbst in den minimen Löhnen der Kinder mit menschenfreundlichem Blicke das überwiegend Erfreuliche zu finden, nämlich dass die Eltern weniger Verlust haben, wenn sie die Jüngsten aus den Fabriken nehmen und in die Schule schicken müssen[146]): solchen Ansichten widerstrebt Gaskell allerdings gründlich; aber er sagt[147]), die Beschäftigung von Kindern in Fabriken dürfe man so lange nicht als ein Uebel betrachten, bis die gegenwärtigen sittlichen und häuslichen Gewohnheiten der Fabrikbevölkerung voll-

---

144) Kapital S. 299.

145) Engels (S. 155) schrieb 1846: „man kann sich nur über Alles freuen, was die Krankheit auf die Spitze treibt."

146) Fabrikwesen. Anhang, 399.

147) p. 164 ff.

ständig umgestaltet sind; er bezweifelt, dass irgend ein gesetzliches Eingreifen von Nutzen sein könne, es herrschten dabei verkehrte philanthropische Begriffe u. dgl.; die blosse Schulbildung helfe gar nichts zu dem, worauf es in der Hauptsache ankommt, nämlich der Lehre der sittlichen Pflichten, für welche es des Hauses, der Familie bedürfe, und so lange die häuslichen Zustände der Eltern sind, wie sie sind, kann auch alle geistige Bildung nicht das Mittel sein für das mannigfache Elend, unter dem sie leiden[148]). Ja, nur geschadet haben die Gesetzesvorschriften von 1833: denn die Fabrikanten, durch die Schererei des Gesetzes geärgert, entliessen alle Kinder unter 12 Jahren, und so sind diese der Subsistenz beraubt: aus den warmen Räumen der Fabrik, wie Ure mit Recht sagt, werden sie von einer leichten und profitabeln Arbeit hinausgeworfen in die kalte Welt, um von Bettelei und Diebstahl, in Trägheit und Lastern zu leben[149]).

Indessen, nicht ohne Selbstwiderspruch, wird der einzige feste Punkt für die Reform auch bei diesem Schriftsteller am Ende in der Nachahmung der als Muster angerufenen deutschen Volksschulen gefunden; es wird anerkannt, dass der Schulunterricht, wenn nicht alles, doch manches leisten kann, dass er auch auf die sittliche Erziehung direkt oder indirekt wirken kann[150]).

Und wenn nun durch das in einem halben Jahrhundert bewährte System der Combination von Unterricht und beschränkter Arbeit der Kinder die englischen Fabrikarbeiterzustände wesentlich andre geworden sind als sie waren: so bleibt es doch charakteristisch für die Langsamkeit dieser ganzen Reform, für die Zeiträume, welche zu jedem Fortschritte hier erforderlich sind, dass heute wie vor funfzig Jahren von den leitenden Arbeiterfreunden die deutschen und schweizerischen Verhältnisse mit Vorliebe als ein Ideal den englischen entgegengehalten werden, dem nachzueifern die Aufgabe sei, das zu erreichen es aber eines weiten Weges bedürfe. In dieser Weise hat noch vor der letzten grossen Untersuchungscommission der Fabrikant A. J. Mundella von Nottingham[151]) aus eigner Anschauung und persönlichen Beziehungen Zeugniss abgelegt von der deutschen und schwei-

148) p. 241 ff.

149) p. 169 ff.

150) p. 248 ff. So sagt Shaftesbury (p. 63): that education will do everything, is absurd; that it will do nothing, is more so. Dann auf dem Social Science Congress (p. 362) im J. 1866: die Zeugnisse der Lehrer, welche die Kinder vorher und jetzt gesehen, sind herzerhebend.

151) Royal Factory Commission 1876 qu. 2158—91. 2228—31. 2258—61. Mundella nennt hier u. a. die Armee „die Universität der arbeitenden Classen" in Deutschland. q. 2190.

zerischen Schulbildung, von den weitgehenden Beschränkungen der Kinderarbeit, deren thatsächliche Durchführung er auf die erstaunte Frage der Commission, ob denn die Eltern (im Canton Basel) sich dabei beruhigen, dass ihre Kinder bis zum 14. Jahre ausser Arbeit sein müssen, bestätigt, indem er auf die Wirkung des langjährigen umfassenden Schulzwanges und auf die stricte Befolgung hinweist.

XI.

Haben wir bisher in erster Reihe die Kinderarbeit ins Auge gefasst und dabei die Frauenarbeit nur gelegentlich mit erwähnt, wie zumal auf den letzten Seiten, wo es geschah, um in dem Contraste verschiedener Culturniveaus die Einheit des Problems zu zeigen, so wollen wir bei diesem Punkte noch einen Augenblick verweilen.

Denn diese Frage hat ihr eigenthümliches Interesse durch die Kreuzung zweier Gesichtspunkte, welche im praktischen Leben heutzutage als sehr reale Bewegungen auf einander stossen. Gegenüber der Fabrikgesetzgebung, welche ihren Schutz und ihre Schranken vor allem den unerwachsenen Personen, dann aber auch Frauen (und Männern) zuwendet, sehen wir eine zweite, andersartige, ja principiell entgegengesetzte Wirksamkeit des Staats oder der freien Gemeinnützigkeit, welche umgekehrt die bestehenden Schranken der Frauenarbeit zu erweitern bemüht ist und zum Theil mit diesem Bemühen bereits bemerkenswerthe Erfolge erzielt hat.

Bis zu einem gewissen Grade scheint es, dass trotz des principiellen Gegensatzes diese beiden Bewegungen in Frieden neben einander leben könnten. Denn im grossen Ganzen richtet sich die Thätigkeit zur Beschränkung der Frauenarbeit auf ein wesentlich tiefer liegendes Gebiet weiblicher Lebenslagen als die Thätigkeit für Erweiterung der Erwerbsgebiete des weiblichen Geschlechts; ja diese letztere setzt ihre grösste Energie ein, um die Vorurteile gegen die geistigen und moralischen Qualitäten der Frauen im Hinblick auf gelehrte Berufsarten (wie namentlich die medicinische) zu bekämpfen. Jedoch das kann nicht hindern, dass auf gewissen Grenzgebieten die entgegengesetzten Bestrebungen wider einander gerathen und so durch die praktischen Schwierigkeiten der unmittelbaren Lebensfragen die Nothwendigkeit einer principiellen Auseinandersetzung aufdrängen. Noch mehr! Weil es nur darauf ankommt, wie weit die Anhänger des einen Princips ihre Bestrebungen treiben, so bleibt es nicht aus, dass einzelne derselben „consequent“ genug sind, das, was sie überhaupt verlangen, allenthalben und unter allen Umständen zu verlangen.

So hat vor nicht langer Zeit ein gewandter französischer Volkswirth, dessen deutsche Studienjahre die Correctheit seines ökonomischen Standpunktes nicht beeinträchtigt haben, in der Weise dieser Consequenz zu Gunsten der Frauenarbeit jeder Art und bis hinab in die Schachte der Bergwerke gegenüber der ganzen Richtung der Fabrikgesetzgebung seine Stimme erhoben[152]). Er hat grundsätzlich die Ansicht bekämpft[153]), welche in Frankreich so gut wie in England, in Arbeitermanifesten so gut wie auf den Congressen der Social Science Association zum Ausdruck gelangt ist, dass in einer wohl organisirten Gesellschaft die Arbeit des Mannes die ganze Familie ernähren müsse; er hat den Satz aufgestellt, dass in unseren Zuständen nicht die Familie, sondern das Individuum allein das primäre Element der Gesellschaft sei, weil es viele Individuen ausserhalb der Familie gebe und in den grossen Städten die Zahl der alleinstehenden Witwen und Mädchen öfters grösser sei als die der verheirateten Frauen.

So bestreitbar dieser Standpunkt ist, so viel Beherzigenswerthes enthält er in dem Augenblicke, wo wir ihn seinen extremen Gegnern entgegenstellen. Diesen gegenüber hat er Recht, wenn er erklärt: der Staat, welcher den Frauen die Arbeit in den Fabriken verbietet, hätte zugleich die Verpflichtung sie mit einer bessern Beschäftigung und mit gleichem Lohne zu versehen. Diesen gegenüber darf er die Sicherheit des praktischen Mannes für sich in Anspruch nehmen, wenn er auf die Consequenz hinweist, welche gelegentlich wirklich gezogen worden ist, dass man zur Beseitigung von Frauen- und Kinderarbeit nämlich die Ehe nur solchen Männern gestatten solle, welche die Fähigkeit zum Unterhalte einer Familie nachweisen[154]).

Aber mit solchen Gegensätzen gewinnt man keinen Halt zur Lösung des Widerspruches, dem man sich hier beständig gegenüber gestellt sieht: denn die Einen halten die harte Wirklichkeit abnormer Erwerbsverhältnisse für ein selbstständiges Princip, die Andern sehn in einer sich weit über das Maass des Erreichbaren erhebenden Idee bereits die Wirklichkeit. Es kommt darauf an, zwischen ihnen oder über ihnen einen Standpunkt zu finden, welcher die Ansprüche der Wirklichkeit erfüllt und dennoch den höher liegenden Zielen auf eine Umgestaltung des Bestehenden entgegenarbeitet.

Auf der einen Seite ist freilich mit der unfruchtbaren Romantik

152) Paul Leroy-Beaulieu, le Travail des femmes au XIX. siècle. Paris 1873.

153) p. 191. 195 ff.

154) So Dr. Weber, Bulletin de la Société industrielle de Mulhouse t. XII: Rapport sur l'industrialisme. cit. bei Leroy p. 211.

nicht gedient, welche die Schwierigkeiten der Frage dadurch zu lösen meint, dass sie auf die einzige „wahre Bestimmung der Frau“ hinweist: so lange sie nicht im Stande ist, jeder Frau zu dieser ihrer einzigen wahren Bestimmung zu verhelfen — und dass ihr dazu die Möglichkeit fehlt, darum handelt es sich ja gerade — ist diese mit dem Scheine höchst conservativer Sicherheit umkleidete Forderung gerade so doctrinär und radical wie das Verlangen der gewöhnlich so genannten Radicalen, welche in ihren Programmen kurzweg die Frauenarbeit verbieten, den „Normalarbeitstag“ für Männer einführen u. dgl. m. Ja, diese letzteren haben noch obenein den logischen Vorzug, dass sie ja solche Forderungen im Grunde nur aus ihrem eigentlichen Programm, dem Zukunftsprogramm für den consequent socialistischen Staat, vorwegnehmen, in dem sie sich anheischig machen, den positiven Ersatz zu finden für die negative Entziehung des Lebensunterhalts, welche durch derlei Beschränkungen ausgesprochen wird.

Was hilft es für die Noth des Augenblickes und der zunächst absehbaren Zeit, dass gegenüber der erwiesenen Unmöglichkeit von hunderttausenden weiblicher Personen, als Gattinnen und Mütter ihren wünschenswerthesten Beruf zu erreichen, man sich damit begnügt, die Ermahnung zu wiederholen, sie sollten allzumal Gattinnen und Mütter werden? Was hilft es gar, wenn man zugleich zur Beseitigung der Arbeit verheirateter Frauen die Eheschliessung an Bedingungen knüpft, die nicht nur an sich — nach hinreichenden Erfahrungen — unzweckmässig sind, sondern auch die Wirkung haben müssen, die Zahl der Eheschliessungen zu vermindern, die Zahl der ledigen Frauen zu vermehren? Die eine Mahnung treibt die Frau der Ehe zu, die andre hält sie davon zurück: aber beide verkennen, dass in dieser Weise die Reform nicht möglich ist, dass die einmal vorhandenen Sitten, Gewohnheiten, Bedürfnisse, auf welchen die Lebenshaltung und Eheschliessung der einzelnen Klassen beruht, sich nicht durch eine abstracte Forderung oder die mechanische Regel eines Staatsgesetzes ändern lassen, dass bis zur Durchführung einer andern Gestaltung der Gesellschaft lange Zeiträume vergehen, für deren Bedarf zunächst Sorge zu tragen ist.

Allerdings ist die Hoffnung festzuhalten, dass es einstmals möglich sein wird, die Bedingungen des modernen Erwerbs- und Genusslebens zu vereinigen mit der Grundlage aller Gesittung, welche die Familie ist, — dass es gelingen wird, in den niederen wie in den höheren Gebieten der Produktion jene Harmonie des Erwerbes und

der Bedürfnisse herzustellen, welche die Zurückführung der weiblichen Arbeitskräfte in den Frieden des Hauses möglich macht, — dass wenigstens in dieser Richtung wesentliche Fortschritte gemacht werden. Es ist an dieser Hoffnung festzuhalten: denn es wird immer so bleiben, dass die Arbeit des Mädchens oder der Frau, die auf den Markt hinaustritt, die sich vom Hause trennt, sie jener Sphäre entfremdet, für welche sie am meisten geschaffen ist, wo sie am segensreichsten wirken kann.

Indessen das ist einer jener leuchtenden Zielpunkte, auf welche jede Grossem zugewandte Reform hinarbeiten soll, welche sie aber nur dadurch erreichen kann, dass sie sich bewusst ist, wie fern dieselben der Gegenwart liegen; dass sie in der weiten Spanne des zeitlichen Zwischenraums eigenthümlichen Ansprüchen genügen muss, welche jenen scheinbar widerstreben. So ist für die höheren Gebiete weiblicher Thätigkeit die Agitation zur Erweiterung derselben, oder richtiger zur Gleichstellung der Frauen in den Erwerbsarten der gebildeten Mittelstände, eine zunächst unvermeidliche Aufgabe: diese weiblichen Wesen sind einmal da, sie müssen leben; an Stelle einer gänzlich verkümmerten, auch ökonomisch herabgekommenen Existenz sucht man ihnen wenigstens diejenige Gelegenheit zur Ausfüllung und zum Unterhalt ihres Lebens zu gewähren, welche einigermassen an ihre häuslichen Gewohnheiten, an ihre Erziehung, an ihre geistigen und sittlichen Gaben anknüpft. Ehe diese Geschöpfe gänzlich verkümmern, ist es ein Fortschritt, dass sie einigermaassen Thätigkeit und Subsistenz gemäss ihren Lebensansprüchen finden.

Obenein hängt damit die allgemeine Bildungsfrage zusammen, welche über die Verwendung der nicht zu ihrer wahren Bestimmung gelangten weiblichen Personen weit hinaus geht. Es ist nichts als eine unbewiesene Behauptung, wenn man die ganze bisherige Geistesbildung, die ganze bisherige Entwicklung der moralischen und intellektuellen Fähigkeiten des weiblichen Geschlechts für das schlechthin „Natürliche“ ausgiebt[155]). Es ist auch für die Frau als Gattin und Mutter noch ein grosses Problem zu lösen in der erhöhten und verbesserten Ausbildung ihrer Gaben. Denn so sehr die fortschreitende Cultur festhalten mag an gewissen „natürlichen“ Grundlagen des häuslichen Berufes — wie sich bei fortschreitender Cultur dieser Beruf selber entfaltet, ist offenbar eine Angelegenheit für sich, und man

155) Schon Ferguson l. c. p. 15 (p. 123) sagt: von allen Begriffen, die wir anwenden, wenn wir von menschlichen Dingen reden, sind die Begriffe „natürlich“ und „unnatürlich“ die vieldeutigsten.

kann nicht behaupten wollen, dass die unzweifelhaft sehr achtbaren Thätigkeiten des Kindersäugens, des Kochens u. dgl. für das Weib das Eine und das Alle sein und bleiben sollen. Noch weniger aber wird man jenem sich denn doch geltend machenden Anspruche der fortschreitenden Zeit, der mangels gehöriger Geistesbildung seine Befriedigung sucht, so gut er sie findet, mit demjenigen Genüge gethan glauben, was in dem Tand der heutigen Bildung, mangels ernsthafter Interessen, erreicht ist.

Wenden wir uns von den „gebildeten" Ständen zu den unteren Volksschichten, so handelt es sich freilich nicht darum, und wir dürfen in gewissem Sinne sagen — leider nicht darum, diese Erwerbsgebiete für Frauen und Mädchen zu erweitern; denn je niedriger sie liegen, um so offener sind sie bereits dafür: sondern darauf kommt es an, sie unter dem Drucke derselben Nothwendigkeit, die wir kennen, nicht zu verengen, wenigstens nicht mehr und nicht eher zu verengen, als es die Umstände gestatten. So liegen die Dinge bei der Fabrikarbeit der Frauen; so liegen sie bei einer Reihe von Hausindustrieen, und erst bei einzelnen besonderen Handwerken von höherer Fertigkeit, in welchen die Frauenarbeit nicht herkömmlich ist, beginnt das Feld für die Erweiterung der Erwerbsthätigkeit des weiblichen Geschlechts. Das hindert nicht, dass auch in jenen niederen Erwerbsgebieten die entgegengesetzten Bestrebungen aufeinander stossen. So hat die Londoner Gesellschaft zur Vertheidigung der persönlichen Rechte die Beschränkung der Frauenarbeit durch das Werkstättengesetz vom Jahre 1867, welches erlassen worden war nach Feststellung der schwersten Missbräuche an langer Arbeitszeit, Nachtarbeit u. dgl. m., mit der Behauptung bekämpft, es verkümmere die Rechte des weiblichen Geschlechts und treibe sie der Prostitution zu[156]). Einer Behauptung, welcher freilich von Amtswegen die Erfahrung entgegengestellt wird, die Beschäftigung von Frauen in London habe in den Jahren 1867—1877 enorm zugenommen, es habe keine Verschlechterung ihrer moralischen Haltung stattgefunden, sie seien eine äusserst fleissige und tüchtige Arbeiterklasse, welche den Kampf des Lebens unter den schwierigsten Verhältnissen wacker durchkämpfe. Und diese Erfahrung wird durch die parallele Beobachtung unterstützt, dass trotz der strengen Beschränkungen der Fabrikarbeit der Frauen dennoch dieselbe für eine lange Reihe von Jahren beständig zugenommen habe.

---

156) Reports of Insp. of Fact. 31. Oct. 1877 p. 15.

Dieses Zeugniss mit der Zweischneidigkeit seiner Wahrheit führt uns die Schwierigkeit des Problems vor die Seele. Die Art und Weise, wie namentlich in England die Frauenarbeit ausgeartet ist, aber keineswegs hier allein, die allgemeine Beobachtung einer specifischen Entartung der weiblichen Haltung, welche durch die Fabrikarbeit hervorgebracht wird (gerade aus der unmittelbaren Umgebung haben sich dem Verfasser derartige Eindrücke und Contraste aufgedrängt, die mit dem allenthalben Beobachteten übereinstimmen), machen es in der That zu einer moralischen Unmöglichkeit, diese Dinge als Nothwendigkeiten des neuen Zeitalters hinzunehmen. Umgekehrt, in höherem Grade charakterisirt es das neue Zeitalter, seine humanen Ideen solchen Missständen entgegenzusetzen und die Arbeit der Reform an ihnen vorzunehmen, während die Missbräuche selber zum Theil von der alten Zeit der neuen überliefert sind. Nur muss hier mit schonender Hand eingegriffen werden, die Wohlthat darf nicht wehe thun, es muss das Tempo nur langsam genommen werden, es müssen Menschenalter vergehen, ehe eine wesentliche Umgestaltung eintreten kann.

Schon Disraeli hat in seinem socialpolitischen Roman „Sybil" vor bald vierzig Jahren das sog. Schwarze Land (Black Country) geschildert, mit jenen Schlosserwerkstätten, wo die Weiber Nägel und Ketten schmieden und alle Weiblichkeit abgestreift haben, wo man sich in ein Volk von Wilden hineinversetzt glaubt: noch die neuesten Untersuchungen über die Kinderarbeit und die Inspektionsberichte der letzten Jahre schildern im Wesentlichen den alten Zustand[157]). Die Untersuchung der Londoner Werkstätten, wo die Näherinnen, Handschuhmacherinnen u. dgl. in entsetzlichen Räumlichkeiten mit übermässiger Arbeitszeit thätig sind, veranlassen die Commissäre vom Jahre 1862 zu der Erklärung, dass die Arbeit in grossen gut ventilirten Fabriken viel weniger gesundheitsschädlich sei als die häusliche oder Werkstattsarbeit[158]). Und nicht etwa die Winkel des Elends der Weltstadt sind es allein, aus welchen die traurigen Berichte kommen; die traurigsten Zustände sind auf dem Lande, wo ganze Dörfer vom Handschuhmachen , Stiefelnähen u. s. w. leben, wo die weiblichen Personen wol die ganze Woche nicht mehr als neun Pence (76 Pfennige) verdienen[159]).

157) 3. Report Children Empl. Commiss. 1864 p. 12. Report of Insp. of Factories 30. April 1875 p. 80 ff. Wie bei ungünstigen Conjuncturen die Niedrigkeit des Preises, welchen der Factor zahlt, die Steigerung des Arbeitsquantums in dieser Hausindustrie hervorruft und wie dadurch die Krisen vergrössert werden vgl. 3. Report. Child. Empl. p. 26.

158) ibid. p. 90.

159) ibid. p. 155. 175. 179. 180.

Natürlich muss hier etwas geschehen; aber je tiefer die Missbräuche eingerissen sind, um so schwerer ist das, was man thun kann, um so länger dauert jeder Erfolg, um so weniger passen die für die Zustände eines andern Gewerbes, eines andern Landes berechneten Vorschriften auch für diese Missstände.

Sehr spröde gegen die Ausdehnung der bestehenden Verbote von Frauenarbeit (bisher nur ausgesprochen für die Arbeit in den Bergwerken unter Tag) ist der Bericht der englischen Commission vom Jahre 1876, aus Furcht die einzigen Quellen des Lebensunterhalts abzugraben [160].

Selbst gegenüber den Zuständen des „Schwarzen Landes“ bleibt seine Ansicht sehr reservirt. Für das Verbot der Frauenarbeit hatten sich hier der Landgeistliche eines Hauptbezirks der Nagelschmiede und ebenso der Fabrikinspektor ausgesprochen, daneben namentlich die Führer der betheiligten Gewerkvereine. Mit praktischem Blick wird das Zeugniss dieser letzteren hervorgehoben: denn dieselbe Arbeit wird an dem einen Orte durch die Männer allein gemacht, an dem andern durch Männer, Frauen und Kinder; da wo die ganze Familie zu arbeiten gewohnt ist, sind die Löhne niedrig, und die Männer der Nachbarstadt klagen über diese Concurrenz, welche es ihnen erschwert, mit der Mannesarbeit allein genug zu erwerben. Nun gestehn die Vertreter der Gewerkvereine selber zu, dass jenes Verbot der Frauenarbeit, welches sie in ihrem Verein und in ihrer Stadt aufrecht erhalten, nicht anwendbar wäre auf die concurrirende Stadt, wo die Sitten nun einmal andre sind. Und das, was sie für sich fordern, die Bedingungen besseren Lohnes, ist eben das, was die Commission gegen sie kehrt. So sieht dieselbe das Verbot der Frauenarbeit in erster Linie als eine gegen das Interesse der Frauen gekehrte Maassregel an, welche der concurrirenden Arbeit Anderer zu Gute kommt [161]. Sie meint, nur wenn es nachgewiesen wäre, dass die Gesundheit und Moralität ganz entschieden unter der Arbeit leidet, dürfte das Parlament einschreiten, um dann wiederum selbst diesen Gesichtspunkt zurückzuschieben — die Grenze sei schwer zu ziehen, es gebe immer noch schlimmere Beschäftigungen von Frauen —, weil in einzelnen Fällen solch gesetzliches Verbot eine grosse Härte sein könnte.

In Wahrheit handelt es sich um den Gegensatz des augenblicklichen Bedürfnisses zu dem künftigen, bei welchem man gegenüber einer englischen Commission darauf gefasst sein muss, die Nothwendig-

---

160) Report Factory Commission 1876. §. 218—239.

161) Vgl. cit. Report §. 62.

keiten der Gegenwart ganz in erster Reihe betont zu sehn. Indessen die Zukunft wird damit nicht preisgegeben: in einzelnen Gewerben wenigstens (in Ziegeleien, Salzwerken) wird dies dadurch gethan, dass man die Arbeit von Mädchen unter 16 Jahren verbietet: „dies wird in wirksamer Weise verhindern, dass eine neue Generation heranwächst, welche auf diese Art von Arbeit angewiesen ist, und wird veranlassen, dass dieser Zweig der Frauenarbeit ausstirbt."

XII.

Hat die bisherige Fabrikgesetzgebung aller Länder für die Kinderarbeit (mit verschiedenen Altersgrenzen je nach Zeit und Land) absolute Verbote ausgesprochen, hat sie für die Frauenarbeit Aehnliches zu thun sich regelmässig gescheut und nur in einzelnen ausnahmsweisen Fällen es gethan (auch in der Schweiz giebt es eigenthümliche Beschränkungen nur für die Schwangern: „der Bundesrath wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen"), dagegen Grenzen der täglichen Arbeitszeit selbst in England für die Frauenarbeit gezogen: so bleibt schliesslich die Frage übrig, ob abermals eine Stufe der Selbständigkeit aufwärts, die Arbeit des erwachsenen Mannes selbst durch eine solche Grenze der Arbeitszeit nicht zu regeln sei.

Stehen in den andern Fragen die beiden Typen der Fabrikgesetzgebung, das englische und das schweizerische Gesetz, sich nur durch das verschiedne Maass der bedingenden Zustände und der darauf gegründeten Vorschriften fern, während sie principiell das Gleiche wollen — so haben wir an dem jetzt berührten Punkte einen principiellen Gegensatz, in welchem verschiedene Ansichten über den Beruf des Staats für die erwerbende Arbeit zum Ausdrucke gelangen.

Das schweizerische Gesetz sagt im Art. 11: „Die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muss in die Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr, Morgens und 8 Uhr Abends verlegt werden. Bei gesundheitsschädlichen und auch bei andern Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrath dieselbe nach Bedürfniss reduziren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist."

Schon die revidirte Bundesverfassung vom Jahre 1874, welche

die Competenz für die Fabrikgesetzgebung auf den Bund übertrug, sagt im Art. 34: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen.“

In der Epoche der cantonalen Fabrikgesetzgebung hatte namentlich der Canton Glarus das gleiche Princip eingeführt, indem er im Jahre 1864 ein zwölfstündiges, im Jahre 1872 ein elfstündiges Arbeitsmaximum gesetzlich normirte.

Auf der andern Seite hat die englische Gesetzgebung eine gleiche Maassregel bisher abgelehnt und der Bericht der Fabrikgesetzcommission von 1876 sagt: „die Erfahrung hat bewiesen, dass Männer im Stande sind, für sich selbst zu sorgen, und sie haben in weitem Umfange jene Macht ausgeübt zur Abkürzung ihrer Arbeitsstunden“ (§. 55). Ja, gegenüber unzweifelhaft sehr schweren Missständen, welche bei den Eisenbahnen aus der übermässigen Arbeitszeit der Angestellten für die Sicherheit des Betriebes und für die Arbeiter selber entstanden [162]), und welche seit Jahrzehnten vor das Parlament gelangt sind, indem wiederholentlich Hunderte von Zugführern Petitionen um gesetzlichen Schutz einreichten (so im J. 1862 700 Zugführer von 7 verschiedenen Eisenbahngesellschaften, welche constatirten, dass ihre durchschnittliche Arbeitszeit 14—16½ Stunden in jeden 24 Stunden sei, dass bisweilen die Leute 26—28 Stunden ununterbrochen an der Maschine ständen, und dann ähnlich wieder eine Petition im J. 1871) — gegenüber so schweren Missständen hat man an dem Grundsatze festgehalten, dass der Staat sich nicht in die Arbeitsverträge erwachsener Männer einmischen dürfe; und noch der Bericht einer neuerdings niedergesetzten kgl. Untersuchungs-Commission über die Eisenbahnunfälle [163]), welcher auch seinerseits auf eine Fülle von neuen Zeugnissen über diese Missbräuche verweist, bekennt sich zu der Ansicht: „Offenbar sind die Verwaltungsräthe und Directoren der Eisenbahnen die besten Richter über die Leistungsfähigkeit ihrer Angestellten; und wenn die ausnahmsweisen Missbräuche, die jetzt bestehen, sich zu einer solchen Ausdehnung entwickeln sollten, dass eine Gesetzgebung für die Arbeit auf Eisenbahnen nach den Grundsätzen der Fabrikgesetzgebung erforderlich würde, dann müsste dieses mit vielen Vorsichtsmaassregeln und mit der grössten Latitude geschehn, sowol weil die Ausdehnung

162) Zeugnisse dafür in Cohn, Untersuchungen über die engl. Eisenbahnpolitik I 287, 293 II 198—203.

163) Royal Commission on Railway Accidents. Report of the Commissioners. 1877. §. 33.

solcher Gesetze auf eine Klasse der Arbeit von erwachsenen Männern eine auffallende Neuerung wäre, als auch wegen der besondern Anforderungen des Eisenbahndienstes."

Indessen es muss bemerkt werden, dass bereits im Anfange der dreissiger Jahre, bei der Bewegung für das erste wirksame Fabrikgesetz, nicht nur unter den Arbeitern eine Agitation für ein Zehnstundengesetz, das sich auf die Arbeit der erwachsenen Männer ausdehnen sollte, im Gange war[164]), sondern auch im Unterhause für Lord Ashley's (des späteren Graf Shaftesbury) Bill vom J. 1833, welche die Arbeit in dieser Ausdehnung auf zehn Stunden beschränkte, 93 Mitglieder stimmten, gegen die Majorität der Regierung (258), welche eine so weit gehende Maassregel ablehnte. Ure[165]) sagt allerdings davon, es wäre das ein Eingriff in die persönliche Freiheit gewesen, von der keine Gesetzgebung in der Christenheit ein ähnliches Beispiel aufzuweisen habe; und die Fabrikanten von Gloucestershire charakterisirten den Vorschlag als „der finstersten Zeit würdig, in welcher die Regierungen alle Handwerke, Gewerbe und Berufsarten controliren und leiten wollten". Wie denn anderseits der Minderheitsbericht des schweizerischen Ständeraths in dem durch die Bundesverfassung und durch das Gesetz von 1877 aufgestellten Arbeitszeitmaximum „seinem Sinne und Geiste nach die zwangsweise Organisation der Arbeit durch den Staat" gefunden hat.

Gehen wir auf die Betrachtung dieser Frage etwas näher ein, so wird uns auch hier die Anschauung leiten, wie dem einen Extrem seine abstracte Scheidelinie als ein unbedingtes Princip nicht zuzugestehen ist, wie aber dem andern Extrem jene Zweischneidigkeit aller Arbeitsverbote, die wir kennen, entgegenzuhalten ist.

Es giebt keinen vernünftigen Grund, eine schützende Maassregel des Gesetzes gegen schwere Missbräuche, gegen welche die betroffenen Personen sich selber nicht schützen können und durch den Mangel des Gesetzes sich zu schützen auch nicht angetrieben werden, um dessentwillen zu unterlassen, weil die zu schützenden Personen erwachsene Männer sind. Denn wenn die Schutzbedürftigkeit überhaupt der Anlass des gesetzlichen Zwanges derartiger Maassregeln ist, so handelt es sich um die Ermittlung der wirklichen Schutzbedürftigkeit, unabhängig von Alter und Geschlecht. Ein Kind wird geschützt, weil es schutzbedürftig ist, nicht weil es ein Kind ist; es wird deshalb nur insoweit geschützt, als es schutzbedürftig ist, nicht weiter. Führt die

164) Plener S. 10.

165) Fabrikwesen S. 265.

Beobachtung vorhandener Missbräuche die thatsächliche Schutzbedürftigkeit von erwachsenen Männern vor die Augen, so ist nicht die Thatsache, dass es erwachsene Männer sind, welche des Schutzes bedürfen, eine Widerlegung dieses wirklichen Bedürfnisses: denn dass unter andern Umständen erwachsene Männer sich selber schützen können, widerlegt nicht die Erscheinung, dass im vorliegenden Falle sie sich selber nicht schützen können [165a]).

Nun wird der von mir bestrittene Grundsatz freilich um so mehr sich von seiner Unhaltbarkeit entfernen und der Wahrheit annähern, als das Gebiet beschränkt ist, auf welches er seine Behauptung von der Selbständigkeit aller erwachsenen Männer ausdehnt. Der Grundsatz wird in bestimmten Ländern, Landschaften, Gewerben, Klassen eher begründet sein, als wenn er die Allgemeinheit eines Princips, einer wissenschaftlichen Wahrheit für sich in Anspruch nimmt. Jedoch in der üblichen Beschränkung auf ein ganzes Land ist er immer noch ausgedehnt genug, um eine grosse Mannigfaltigkeit von männlicher Selbständigkeit zu umschliessen, die durch eine solche gleiche Regel

---

165a) Der angeführte Report der Factory Commission von 1876 beruft sich auf die „Conclusions of political economy against interference with liberty of contract" (p. XXVI) nur mit der Einschränkung „whereever they were not overruled by other considerations", und erkennt als solche andere Erwägungen an „health or morals": er beweist nicht, dass bei erwachsenen Männern nicht eben diese Erwägungen zum Eingreifen der Gesetzgebung veranlassen können; ja die Erfahrungen bei den englischen Eisenbahnen beweisen, dass noch dringendere Gründe als health or morals, Gesundheit oder Moralität, Veranlassung sein können, nämlich Lebenssicherheit für die Arbeiter und für das Publikum. Principiell widersprach schon einer der ältesten Freihändler im englischen Parlament, der Freund Canning's, Wm. Huskisson, dem Einwande, die Lehren der political economy gestatteten ein derartiges Eingreifen des Gesetzgebers nicht, als er für die Labourers' Wages bill am 5. Juli 1830 im Unterhause eintrat (Speeches of the R. H. Wm. Huskisson vol. III 626. 1831): es handelte sich um das Trucksystem, welches nach Huskisson's Worten einen sehr grossen Theil an dem Elend der arbeitenden Klassen verschulde, indem es das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu einem Kampfe zwischen der Habsucht des erstern und der Nothdurft des andern mache. Warum, fragte er, soll die Gesetzgebung nicht für den armen und hülflosen Theil der Gesellschaft thun, was das Gesetz immer gethan für alle diejenigen, welche unfähig waren, sich selbst zu schützen? Es gebe zahlreiche Beispiele von solchen Gesetzen zum Schutze der Schutzlosen, zum Schutze derer, welche durch Andre zu unvorsichtigen Verträgen listig verleitet würden. Warum solle man denselben Schutz nicht jenen gewähren, welche keinen Freund haben, der sie leitet und welche zur Gesetzgebung hinaufschauen als zu ihrem Schilde gegen die gewissenlose Aussaugung geldgieriger Unternehmer, die niemals an das Leiden ihrer Arbeiter dächten. Er, Huskisson, werde aus Humanität für die Bill stimmen, auch wenn sie gegen die Doctrinen der Nationalökonomie verstossen sollte: übrigens behaupte er, dass sie damit vollkommen harmonire. —

nicht zutreffend bezeichnet wird. So viel ist gewiss: nach allem, was man von der Männlichkeit und Tüchtigkeit des englischen Arbeiterstandes, von dem Charakterzuge des ganzen englischen Volkes gehört hat, bleibt es dennoch für denjenigen, welcher nicht, wie das heutige englische Parlament, im Banne der specifischen political economy, zumal gegenüber den Eisenbahngesellschaften, über volkswirthschaftliche Maassregeln denkt, nichts als eine unverzeihliche Schwäche gegenüber so schweren Missbräuchen, die seit einem Menschenalter immer wieder vor das Parlament gelangt sind, die Hand in den Schooss zu legen, behauptend, die nothwendige Maassregel sei eine principielle Neuerung, die Eisenbahnbehörden würden besser wissen, was zu thun ist, als der Gesetzgeber, die Arbeiter selber sollten sich schützen: da es doch eben festgestellt ist, die Eisenbahnverwaltungen versäumen ihre Schuldigkeit, und die Arbeiter bitten um Schutz mit der Versicherung, dass sie selber sich nicht schützen können. Und wenn dieser Trost in der That nach Jahrzehnten endlich wahr würde, wie er bisher nicht wahr geworden ist, so wäre die Schwäche immer noch dieselbe: denn man hat in der ganzen Zwischenzeit seine Pflicht versäumt.

Das Maass der Missbräuche in der Ausdehnung der Arbeitszeit und die Gefahr für den Eisenbahnverkehr drängen das Bedürfniss gesetzlichen Eingreifens bei diesem Gegenstande deutlicher auf: aber auch abgesehen davon — solcher Excesse und solcher intensiver Beziehungen auf das Gemeinwohl bedarf es nicht, um dem Gesetzgeber die gleiche Vollmacht einzuräumen, um einer Maassregel wie der angeführten Vorschrift des schweizerischen Fabrikgesetzes Sympathien entgegenzubringen, wenn diese, wie es thatsächlich geschehen, auf die sachkundig festgestellten Anforderungen der Gesundheit gegründet ist [166]).

Freilich, da immer eine auch von Sachverständigen gezogene Grenze flüssig bleiben wird, sobald sie sich von dem Widerstande gegen das handgreifliche Uebermaass nach idealeren Zielen hin entfernt, da die Anforderungen der „Gesundheit" angesichts solcher Ziele immer relative sein werden und am Ende das Moment der Culturansprüche sich unvermeidlich mit dem Begriffe des durch die Gesundheit natürlich Verlangten vermengt [166a]), — so wird ein Streit um die Bemessung der Grenze auch aus diesem Standpunkte nicht zu um-

166) Aktenstücke angeführt in meiner „Bundesgesetzgebung" S. 35 ff.

166a) Let us but shorten the term of daily labour, giving thereby to those employed the means of enjoying their inalienable right of time for self-improvement and domestic life. Shaftesbury, Manchester 26. Oct. 1844. Speeches p. 149.

gehen sein. Es wird beispielshalber nach der Erfahrung vieles zu Gunsten des zehnstündigen Arbeitstages zu sagen sein im Gegensatze zu dem elfstündigen; und umgekehrt wird es zahlreiche Vertheidiger des zwölfstündigen Arbeitstages geben. Obenein wird die Verschiedenheit der Arbeitsweise, der Volksart, des Zweiges der Fabrikarbeit verschiedene Entscheidungen rechtfertigen. Eben darum wird eine Grenzlinie nur mit Rücksicht auf mancherlei Umstände zu ziehen sein, welche das Maass des Erreichbaren, gegenüber den Anforderungen des durch die abgekürzte Arbeitszeit zu erreichenden Fortschritts in der Lage der Arbeiter, bedingen.

Zunächst ist soviel wol gewiss, dass einerseits der gesetzliche Zwang mit den Schattenseiten, die er immer hat, da vermieden werden soll, wo er entbehrlich ist, dass anderseits diese Entbehrlichkeit in den untern Schichten der Arbeiter, zumal gerade der eigentlichen Fabrikarbeiter, am schwersten nachzuweisen sein möchte, und dass es eine recht dürftige Art von Consequenz ist, wenn die englischen Gesetzgeber in dem Hauptgebiete ihrer Fabrikarbeit und Fabrikgesetzgebung nach allgemeinem Anerkenntniss auch die erwachsenen Männer thatsächlich der Regel des gesetzlich begrenzten Arbeitstages unterworfen haben (in Folge der Verknüpfung dieser Arbeit mit der Arbeit der Kinder und Frauen in den Textilfabriken), dagegen einen so lebhaften Widerwillen gegen die offen anerkannte Durchführung derselben Vorschrift, selbst da wo die Missbräuche und die Gefahren am ärgsten sind, zur Schau tragen.

Dann aber wird für die richtige Bemessung der Grenze entscheidend sein das Maass der Arbeitsleistung, welches in dem gesetzlich abgekürzten Tage gethan wird, mit Rücksicht sowohl auf den Lohn des Arbeiters selber, als auf die Leistungsfähigkeit der Industrie.

Das Wort des „Normalarbeitstages“ hat einen zuversichtlichen Klang und doch nur einen problematischen Inhalt. Der zuversichtliche Klang knüpft an den wahren Normalarbeitstag des socialistischen Staates an[167]): denn hier allein giebt es einen Normalarbeitstag im vollen Sinne, weil hier allein der Staat Ordner und Herr der Arbeit zugleich ist, weil hier allein der Staat das Maass der Arbeitszeit bestimmt und zugleich den Lohn dafür normirt. Im heutigen Staate ist ein Normalarbeitstag mit diesem vollen Sinne für den Postbeamten, für den Gerichtskanzlisten, für den Nachtwächter möglich und namentlich für die Arbeiter in den Staatswerkstätten: bei diesen kann der

---

167) Rodbertus in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1878, 322 ff.

Staat jene aus gesundheitlichen und anderen Interessen erwünschte Abkürzung der Arbeitszeit ohne Weiteres mit Festhaltung des alten Lohnes eintreten lassen. Darüber hinaus aber nicht. Gegenüber dem ganzen Gebiete der privatwirthschaftlichen Unternehmungen bedeutet eine Schranke der Arbeitszeit, welche die Gesetzgebung ausspricht, nur ein Verbot, dessen Folgen für den Arbeitslohn nicht in der Hand des Gesetzgebers liegen.

Man hat gleichwohl diesen problematischen Akt ebenfalls und zwar immer häufiger als Normalarbeitstag bezeichnet: so Marx [168]) und Plener, so nicht blos die radicalen Parteiprogramme, sondern auch die wissenschaftlichen Schriftsteller. Und um die Fiction, welche theils der Wortlaut, theils der socialistische Ursprung mit sich brachte, zu vervollständigen, hat man gelegentlich die positive Hälfte dieses Verbotes, welche nur der socialistisch organisirte Staat gewähren kann, für den vorhandenen Staat durch eine Theorie ersetzt, welche einem Naturgesetze diejenige Wirkung zuschreibt, die der bestehende Staat durch seine Gesetze auszuüben ausser Stande ist. Man hat z. B. auf dem Dresdner Congresse der socialdemokratischen Arbeiterpartei im J. 1871 behauptet: „kurze Arbeitszeit und höherer Lohn gehen unbedingt, mit der Nothwendigkeit von Ursache und Wirkung, aus einander hervor.“ In dieser Allgemeinheit ist natürlich ein solcher Satz nicht blos überhaupt ein Unsinn (gerade so wie die bekannten Gemeinplätze, dass niedere Finanzzölle, Portosätze u. dgl. höhere Erträge ergeben), sondern selbst cum grano salis verstanden ist er irrig. Denn erstens ist die etwa wirklich eintretende — angeblich nothwendige — Wirkung der bezeichneten Ursache eine jener langsamen und durch andere Ursachen gebrochenen Wirkungen, welche „auf die Dauer“ eintreten mögen und inzwischen an Stelle der erwarteten Wohlthaten den Betroffenen schwere Entbehrungen zufügen; zweitens kann die erwartete Wirkung eintreten (oder nicht eintreten) unter dem Einflusse verschiedenartiger Gründe, welche die tieferen Ursachen jener äusseren Ursache sind; endlich aber kommt hier alles auf das Maass an, wenn man irgend einen Erfolg für gegebene Verhältnisse herbeiführen will, so dass der in Wahrheit eintretende Erfolg nur dann eintritt, wenn das rechte Maass eingehalten wird, und sich in sein Gegentheil verkehrt, wenn das nicht geschieht.

Der naturgesetzliche Zusammenhang, welchen man zwischen kur-

168) „Erst seit dem Fabrikakt von 1833 datirt für die moderne Industrie ein Normalarbeitstag“. Kapital, 279 und ebenso an andern Stellen. Desgl. Plener, Fabrikges. 80, 81, 95 und öfter. L. v. Stein, Handb. d. Verwaltungslehre, 1876 S. 860.

zer Arbeitszeit und höherem Lohn annimmt, beruht auf zweierlei Gründen: einmal auf der Einschränkung des Arbeitsangebotes, dann auf der Erhöhung der Arbeitsleistung. Beide Gründe sind verschiedenartige und einander widersprechende: denn steigert die Abkürzung der Arbeitszeit die Arbeitsleistung, so bleibt der andere Erfolg um eben so viel aus, dass nämlich das Quantum der angebotenen Arbeitsleistung vermindert werde und dass diese Verminderung die Erhöhung des Lohnes herbeiführe; es ist sogar denkbar, dass eine höchst rationelle Abkürzung der Arbeitszeit die Arbeitsleistung in der abgekürzten Zeit so sehr steigert, dass das gesammte Arbeitsquantum grösser wird als zuvor und damit das Angebot an Arbeit grösser.

Fassen wir nun den einen Grund für sich ins Auge, nämlich die Einwirkung der kürzeren Arbeitszeit auf die Verminderung des Arbeitsangebotes und dadurch auf die Erhöhung des Lohnes, — so ist hier der Zusammenhang so sehr an die speciellen Umstände einzelner Gewerbe und an die lebendige Wirksamkeit vorhandener Organisationen (Gewerkvereine u. dgl.) geknüpft, dass schwerlich eine vernünftige Staatsgesetzgebung es wagen dürfte, mit der straffen Norm ihrer Verbote in diese Dinge einzugreifen. Sie ist unfähig, den gewünschten Erfolg herbeizuführen, weil der positive Wille, die positive Fähigkeit der Lohnarbeiter, ein vermindertes Arbeitsangebot herzustellen und vermittelst desselben erhöhten Lohn zu erzielen, durch das staatliche Verbot noch nicht herbeigeführt wird; und desto leichter werden die widerstrebenden Interessen (der Unternehmer, der Consumenten) den vom Gesetze beabsichtigten Erfolg vereiteln. Es könnte also leicht, statt eine Wohlthat für die Arbeiter herbeizuführen, ein solches Gesetz ihnen wehe thun.

Indessen auch da, wo die Erhöhung des Lohnes durch die Verkürzung der Arbeitszeit nicht der Ausgangspunkt des Gesetzgebers ist, wo dringende Interessen der Gesundheit und des Wohlbefindens der Arbeiter dazu auffordern, den Arbeitstag mit gesetzlichem Zwange abzukürzen, stellt sich das gleiche Bedenken entgegen, es möchten die Erwerbsverhältnisse der Arbeiter jene gesteigerten Anforderungen der Gesundheit und des Wohlbefindens nicht gestatten: und dieses Bedenken kann nur unter einem zweiten Gesichtspunkte beseitigt werden.

Hier tritt die andere Frage ein: wird die Arbeitsleistung erhöht durch die Abkürzung der Arbeitszeit? oder genauer gesagt: wird die Leistung jeder Arbeitsstunde in Folge von Verminderung der täglichen Arbeitsstundenzahl erhöht, wird sie umsoviel erhöht, dass die Arbeit der gesetzlich abgeschnittenen Stunden eingeholt wird? war die Lei-

stung in den jetzt als übermässig erkannten Stunden so gering, dass es ohnehin der concentrirteren Arbeit innerhalb der normirten Stundenzahl des Gesetzes leicht wird, den bisherigen Erfolg einzuholen?

Diese Frage führt die Angelegenheit auf einen Standpunkt, auf welchem die verschiedenen Interessen der Arbeiter, Unternehmer und Consumenten versöhnt werden; sie ist aber natürlich nur zu erledigen, wenn sie auf einen durchaus beschränkten Spielraum der Wirklichkeit gestellt wird, wenn man darauf verzichtet, allgemein durchgreifende Naturgesetze zu finden. Denn solch ein Naturgesetz ist deshalb unmöglich, weil eine Reihe verschiedenartiger Momente für das Verhältniss von Arbeitszeit und Arbeitsleistung bestimmend sind: Volksart, Gewerbe, Geschicklichkeit u. dgl., und nur mit Rücksicht auf dieselben in eng begrenztem örtlichen, zeitlichen, technischen Raume eine praktisch werthvolle Antwort zu finden ist.

Daher die Bedenken, daher die Bestrittenheit solcher Staatsmaassregeln, auch bei solchen Ansichten, welche principiell gegen ein derartiges Gesetz nichts einzuwenden hätten, weil sie darum besorgt sind, es möchte den Arbeitern selber, für deren Wohl das Verbot berechnet ist, ein Schade daraus erwachsen.

In der Schweiz war das Feld für den elfstündigen Arbeitstag des Bundesgesetzes gut vorbereitet durch die Erfahrungen, welche man mit derselben Norm zuvor im Canton Glarus gemacht hatte. Ein lebhafter Anwalt dafür war der Glarner Arzt und Fabrikinspektor Dr. Schuler, welcher unterdessen zum eidgenössischen Fabrikinspektor ernannt worden ist. Nach dessen Zeugniss hat man in Glarus die Folgen des Gesetzes allseitig als wohlthätig anerkannt und Niemand hat daran gedacht, dasselbe wieder aufzuheben. Der Bericht der Handelskommission des Canton Glarus vom 30. Juli 1874 erwähnt ausdrücklich des unverkennbaren günstigen Einflusses des elfstündigen Arbeitsmaximums auf das physische und geistige Wohlbefinden der Arbeiter. „Man bemerkt mit Befriedigung, heisst es darin, dass das eilige Hin- und Her-Rennen zum Essen aufgehört hat, die Bereitung der Speisen mit weit mehr Musse vorgenommen wird, eine ordentlichere geworden ist. Gar oft sieht man die Arbeiter nach dem Essen im Hausgärtchen sich mit Holzspalten beschäftigen, überhaupt sich mehr Bewegung im Freien geben. Das Gleiche ist auch Abends oder Morgens eher möglich als früher, je nach der Eintheilung der reduzirten Stunde. Die Folgen davon für die Gesundheit der Arbeiter liegen klar vor und bedürfen keiner weiteren Auseinandersetzung. Aber auch in intellektueller Hinsicht ist die Verminderung der Arbeitszeit von wesent-

lichem Nutzen. Geselliger Verkehr in den Freistunden ist eher möglich geworden, indem nicht mehr jeder Augenblick ausser der Schlafenszeit auf die dringendsten Hausgeschäfte verwendet werden muss. Der Geist ist bei elfstündiger Arbeitszeit reger als früher und spornt Knaben wie Jünglinge mehr an, die so nützlichen Fortbildungs- und Abendschulen zu besuchen. Es versteht sich von selbst, dass auch das Familienleben dadurch gewonnen hat, dass nunmehr den Eltern die Möglichkeit eher gegeben ist, sich um die Zucht der Kinder zu kümmern und durch bessere Ordnung im Hauswesen den Geist der Ordnung auch in ihre Kinder zu pflanzen."

Mussten solche Erfahrungen ermunternd wirken, so blieben doch selbst für den relativ kleinen Umkreis der schweizerischen Fabrikindustrie, welche jetzt durch das Bundesgesetz gemeinsam zu regeln war, die Zweifel übrig, ob — eine allgemeine gleich segensreiche Wirkung des elfstündigen Arbeitstages für Gesundheit, Familienleben, geistige Interessen der Arbeiter immerhin vorausgesetzt — auch die ökonomischen Bedingungen sich einer solchen Maassregel schmiegen würden: nach dem leitenden Gesichtspunkte, welcher in gleicher Weise die Thätigkeit der verheirateten Fabrikarbeiterin am eignen Herde als unzweifelhaft wünschenswerth betrachtet, dagegen die Schwierigkeiten eines gesetzlichen Verbotes in den ökonomischen Umständen findet. Also: war allgemein anzunehmen, dass die Reduktion der Fabrikarbeit, welche theilweise nicht blos 12 sondern 13, vielleicht mehr Stunden täglich in schweizerischen Fabriken bis dahin gedauert hatte, nicht die Arbeiter eines Theiles ihres Lohnes beraubte, der ihnen unentbehrlich war? Durfte man erwarten, dass allgemein der etwa eintretende Verlust am Lohne verschmerzt werden würde, weil der bisherige Lohn solche Kürzung gestattete? Oder, noch besser, war zu erwarten, dass die erhöhte Arbeitsleistung, ebenso wie die Verbesserung des allgemeinen Befindens der Arbeiter, die Folge des elfstündigen Arbeitstages sein würde — wie es, nach der allgemeinen Zufriedenheit im Canton Glarus zu schliessen, dort in der That der Fall gewesen zu sein scheint? Oder waren, unabhängig von solcher gesteigerten Arbeitsleistung, die schweizerischen Fabrikanten, angesichts des für ihre Arbeiter erstrebten Wohlbefindens und nach der günstigen Lage ihrer Industrie, im Stande und geneigt den alten Lohn für die verminderte Leistung zu zahlen? Oder umgekehrt, musste von der Reduktion der täglichen Arbeitszeit von 13,12 auf 11 Stunden befürchtet werden, dass bei ausbleibender entsprechender Steigerung der Arbeitsleistung die Fabrikanten sich an der Produktivität ihres stehenden

Kapitals geschädigt fänden, und nicht nur dem Entgegenkommen für die Interessen der Arbeiter abgeneigt, sondern auch in ihren eigenen Interessen so verkürzt wären, um für sich selber die Wirkungen des elfstündigen Tages befürchten zu müssen?

Eine Untersuchung der Thatsachen, wie sie nach englischem Muster wiederholt verlangt wurde [169]), ist leider auch hier unterblieben, und jene Ermittelung der Zustände, jene Befragung der mannigfaltigen bei dieser Gesetzgebungsfrage betheiligten Interessen, welche man vor dem Erlass des Gesetzes hätte vornehmen sollen, muss jetzt nachträglich in den damit gemachten Erfahrungen, in den amtlichen Inspektionsberichten u. dgl. gesucht werden. Was ich schon vor sechs Jahren in dem Aufsatz über die parlamentarischen Untersuchungen sagte, habe ich seitdem in der Schweiz wie in Deutschland auch ferner bestätigt gefunden: der Sinn für Oeffentlichkeit, für öffentliche Wahrheit ist hier noch nicht hinreichend entwickelt, um jene an sich so selbstverständliche und nothwendige Grundlage jedes derartigen Gesetzes den herrschenden Ansichten und der öffentlichen Meinung genehm zu machen.

Hier muss also auf einmal über Vorbedingungen und Erfolge des sog. Normalarbeitstages in den schweizerischen Fabriken die Quelle der amtlichen Berichte über die Fabrikinspektion reden. Nach dem ersten regelmässigen Berichte, demjenigen für das Jahr 1879 erstatteten, ergiebt sich in dem ersten der drei Kreise (Canton Zürich, Glarus, St. Gallen, Urschweiz, Graubünden) nach der Besichtigung von 677 Etablissements das Folgende [170]).

Die Maschinenfabriken und verwandten Betriebe haben schon seit Jahren eine wöchentliche Arbeitszeit von 63 Stunden als ziemlich allgemeine Regel, unabhängig von dem neuen Gesetze. Aehnlich steht es bei der Baumwolldruckerei und bei der Seidenindustrie. Anders dagegen bei den Spinnereien, Webereien und Zwirnereien von Baumwolle. Die Weberei namentlich behauptet, beträchtliche Einbussen durch die Verkürzung der Arbeitszeit zu erleiden; überall aber haben die betreffenden Fabrikanten zugegeben, dass diese Einbussen mehr oder weniger durch raschere Arbeit einzubringen seien. In Glarus ist dies bereits unter der Herrschaft des cantonalen Fabrikgesetzes bestätigt worden, indem eine Weberei, welche im Jahre 1871—72 bei

169) Ueber parlamentarische Untersuchungen in England, in diesen Jahrb. 1875, XXV. Einzelnes näher ausgeführt in den Gutachten des Vereins für Socialpolitik 1877. XIII.

170) Schuler S. 12 ff.

zwölfstündiger Arbeit 153,178 Pfund verarbeitete, in zwei Jahren 1872—1874 bei elfstündiger Arbeit bereits 302,509 Pfund, also fast genau das Doppelte verwob. In neuester Zeit stellte eine grosse Weberei des Canton Zürich das gleiche Resultat heraus: man liess nach der Reduktion der Stundenzahl durch das eidgenössische Gesetz die Webstühle etwas schneller laufen und erhielt dadurch trotz der kürzeren Zeit das gleiche Produkt wie zuvor. Vor Kurzem wurde daselbst der Lohn reduzirt und die Arbeiter lieferten jetzt in der reduzirten Zeit so viel mehr, dass sie den gleich hohen Lohn erzielten wie zuvor. Die gleiche Erfahrung machte vollends eine grössere Zwirnerei mit der Reduktion der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden; hier brachten es die Arbeiter zur Ueberraschung der Fabrikanten auf den gleichen Lohn in 10 Stunden, wie vorher in 11 Stunden.

Weniger günstig scheinen die Dinge bei der Spinnerei zu liegen. Genauere Ausnutzung der zulässigen Arbeitszeit, schnelleres Laufen der Maschinen, grössere Aufmerksamkeit der Arbeiter können auch hier manches einbringen: wo aber das erste und zweite längst bis an die Grenzen des Möglichen gebracht worden, wo ein schnelleres Arbeiten durch den Mangel an genügender Wasserkraft verhindert ist und die Beschaffung von Dampfkraft nicht rentabel, wo die grössere Anspannung des Arbeiters das einzige Mittel zum Einbringen der reduzirten Zeit ist, da wird vermuthlich eine Einbusse bleiben. Nach den Erfahrungen der Spinnereien in Glarus (Angaben aus 1875) schwankte deren Schätzung zwischen 1 und 7 Procent Verlust. In einer züricherischen Spinnerei aber berechnete man jetzt den Verlust auf 9,4 Procent — ein Betrag, der jedenfalls nicht der Stundenreduktion allein zuzuschreiben ist, weil diese ja blos 8,5 Procent beträgt. Im Gegensatze dazu ist durch eine andere grosse Spinnerei festgestellt, dass durch erhöhte Arbeitsleistung noch vieles einzubringen ist: diese hat nämlich auf Grund der vielfach üblichen Prämien (sie werden ausgesetzt für Leistungen über ein gewisses Quantum hinaus und steigen bis auf den doppelten Pfundlohn, betragen 80 — 120 und noch mehr Franken jährlich) die Erfahrung gemacht, dass durch diese Prämienzahlung sich das Produkt, das um ein Zwölftel zurückgegangen, wieder um ein Bedeutendes gehoben habe.

Am meisten klagen die Stickereien über den Normalarbeitstag, aber auch hier gilt es etwas näher zuzusehen. Da sagt denn ein Fabrikant auf Grund seiner Arbeitsbücher aus, dass man früher mit längerer Arbeitszeit kein besseres Resultat erzielt habe: „für die Stickerei, wo die Maschinen durch Händebetrieb bewegt werden müssen,

ist die Normalarbeitszeit eine wahre Wohlthat für die Arbeiter und durchaus kein Nachtheil für die Arbeitgeber." Fachkenner aus fast allen St. Gallischen Bezirken sprechen sich in demselben Sinn aus, mehrere darunter mit der Andeutung, dass sie dieser Ueberzeugung aus Rücksicht für ihre Umgebung nicht immer offenen Ausdruck verleihen möchten. Der Chef eines grösseren Geschäfts berichtete, dass ein vor mehreren Jahren gemachter Versuch, statt 12 Stunden 13 arbeiten zu lassen, misslungen sei, weil das Mehrprodukt kaum die Kosten der längern Beleuchtung gedeckt habe. Ein Züricher giebt die durchschnittliche Zahl der Stiche bei 12 Stunden Arbeit auf 2200 an; dem gegenüber berechnen glarnerische Sticker ihre Durchschnittszahl auf 2200—2500 bei 11 Stunden. Die Angaben aus St. Gallen schwanken zwischen 2000 und 2700 bei 11 Stunden. Ein Bauersmann mitten aus dem Stickereigebiet, der auch eine Anzahl Stickstühle besitzt, sagt, dass die elfstündige Arbeitszeit das Beste sei, weil bei wesentlich längerer Arbeitszeit in der Regel nur 5, selbst nur 4 Tage in der Woche gearbeitet werde. Und wenn die Fabrikanten den geringen Verdienst der Sticker als Antrieb zur längern Arbeitszeit bezeichnen, so wird constatirt, dass der Tagesverdienst durchschnittlich 3½ Fr., variirend zwischen 2½ bis 4 Fr. an den verschiedenen Orten, beträgt; und dieses bei 11 Stunden täglich. Spinner verdienen dagegen nur 2½ Fr., Weber 2—2½ Fr., überhaupt die Mehrzahl der Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Fabrikation weniger.

Im Uebrigen wird nicht verhehlt, wie der blosse Geschäftsstandpunkt hier nicht allein entscheidend sein dürfe, wie das körperliche und geistige Wohl der Arbeiter aufs engste von der Verkürzung des Arbeitstages abhänge, wie zumal die Stickerei eine besonders anstrengende Arbeit sei und die Gesundheit gefährde.

Zugegeben aber wird den Stickfabriken, dass die — nicht unter das Fabrikgesetz gestellten — Besitzer von 1—2 Stickstühlen den Vorsprung haben, wenn auch nicht dauernd, so doch in Zeiten plötzlichen grossen Bedarfs vorübergehend mehr zu leisten wegen unbegrenzter Arbeitszeit.

Nun haben bei dem verbreiteten Widerstreben gegen den 11stündigen Tag viele Stickereifabrikanten, auch unabhängig von solchen ausnahmsweisen Zeitläuften, die Clausel ausgenutzt, dass der Begriff der „Fabrik", welche das Gesetz meine, erst da zutreffe, wo mehr als zwei demselben Besitzer gehörende Maschinen in Thätigkeit sind. Bald wurden die Stickmaschinen einzeln an die Arbeiter verpachtet, bald verkauft, bald geradezu Nebengebäude eingerichtet mit zwei Maschi-

nen, um die gesetzliche Arbeitszeit zu überschreiten und Kinder unter 14 Jahren darin arbeiten zu lassen[171]. Theilweise diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass in den letzten Jahren eine unverhältnissmässig starke Vermehrung der Stickmaschinen ausserhalb der Fabriken stattgefunden hat. Es waren nämlich[172]

im Besitze von Actiengesellschaften und Fabrikanten
1872: 1919
1880: 2673
im Besitze von Lohnstickern
1872: 2565
1880: 5682

Ein Fortschritt zu Gunsten der gesetzlichen Arbeitszeit scheint aber trotz des, wie wir sehen unzureichend begründeten, Widerstrebens der Fabrikanten auch bei der Stickerei stattzufinden. Der Bericht für 1880 sagt[173], es stehe hier freilich, mit andern Industrien verglichen, immer noch am schlimmsten; aber von mehreren St. Gallischen Bezirken wird eine auffallend exaktere Innehaltung der Arbeitszeit gegenüber den früheren Jahren constatirt, was die Folge davon sei, dass die grössten und angesehensten Stickereifirmen durch vergleichende Berechnung ihrer Produktionskosten dahin gelangt sind, die elfstündige Arbeitszeit nicht nur als unschädlich, sondern auch als wünschenswerth zu betrachten. Erschwert wird der Fortschritt auf der guten Bahn durch den mangelnden Zwang obrigkeitlicher Aufsicht, wie denn die Ortsbehörden mehrfach klar ausgesprochene Zustimmung zu Gesetzesübertretungen gewähren. Ein bemerkenswerthes Beispiel dafür, wie ein streng durchgeführtes Fabrikgesetz zum allseitigen Vortheil gereichen kann, indem es den Fortschritt beschleunigt im Gegensatz zu der Trägheit und Beschränktheit der Interessenten.

Im II. Kreise der schweizerischen Fabrikinspektion (Bern und welsche Schweiz) sprechen sich die beiden Jahresberichte[174], ohne spezielleres Eingehen auf die einzelnen Fabrikzweige, über die Wirkungen des Normalarbeitstages günstig aus. In Arbeiterkreisen sei man allgemein für den elfstündigen Arbeitstag sehr eingenommen, da diese Zeitdauer zu einer guten Tagesarbeit vollkommen genüge, und zumal sprächen sich jene Arbeiter dafür aus, welche ein Gärtchen haben oder denen die Erziehung ihrer Kinder und ihre Haushaltung

171) Bericht über die Fabrikinspekt. für 1880. Schuler S. 1 ff.

172) Industriestatistik von St. Gallen im Sommer 1880.

173) S. 17.

174) Nüsperli 1879 S. 43 f. 1880 S. 40 ff.

besonders am Herzen liege. Die Fabrikanten versichern vielfach, nachdem sie von 12 zu 11 Stunden übergegangen, die Befürchtung verminderter Produktion sei unbegründet gewesen, es werde jetzt in 11 Stunden nicht weniger als früher in 12 Stunden produzirt; freilich sei die Beaufsichtigung der Arbeiter strenger und es werde weniger Zeit durch kurze Pausen verloren. Uebrigens sei der Uebergang auch zum Bessern öfters unbequem, man breche ungern mit alten Gewohnheiten und erst, wenn man die Vortheile der Neuerung inne geworden, wünsche man das Alte nicht mehr zurück. Daher Einwände gegen das Gesetz als einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Bürgers, als eine Schädigung der Industrie und dgl. Im Ganzen ist die normale Arbeitszeit fast überall eingeführt: Fabrikanten und Arbeiter haben sich meist daran gewöhnt; einzelne Gegner giebt es, aber nur unter den Fabrikanten, welche die zwölfte Arbeitsstunde noch nicht verschmerzt haben.

Im III. Inspektionskreise endlich (Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, ein Theil von St. Gallen, Solothurn, Luzern, Appenzell) wird im Ganzen ebenfalls günstig berichtet[175]), es fehlen aber auch hier die speciellen Mittheilungen über die einzelnen Industriezweige. In jedem Jahre wurde bei etwa 40 Fabriken eine kürzere als die gesetzliche Arbeitszeit (bis herab auf $9^1/_2$ Stunden) festgestellt. Andererseits fehlte es an etwa ebenso vielen Fabriken nicht, welche $11^1/_2$—12 Stunden arbeiten liessen, unter mancherlei Vorwänden und Trugmitteln. Charakteristisch ist es, dass es „keinen Punkt des Fabrikgesetzes giebt, über welchen häufigere Klagen von Seiten der Arbeiter einlaufen als über eine Ueberschreitung des elfstündigen Arbeitstages.“

Eigenthümliche Missstände herrschen auch hier in der Stickerei, weil die Concurrenz der nicht dem Fabrikgesetze unterworfenen Hausindustrie, mit 1—2 Maschinen, die Arbeitszeit beliebig verlängern kann.

Wenn nach diesen, freilich noch ziemlich allgemein gehaltenen, aber für die Industrien des ersten Kreises doch etwas eingehenderen Angaben die neue Maassregel im Ganzen zweckmässig zu sein scheint, wenn es namentlich charakteristisch ist, dass die wirklich verlautbarten Beschwerden und Bewegungen für eine Revision des Gesetzes nur von den Unternehmern, nicht von den Arbeitern ausgegangen sind, während doch im Einzelnen und zwar in hervorragenden Industrie-

---

175) Klein 1879 S. 64 ff. 1880 S. 61 ff.

zweigen zu etwaigen Klagen über Verminderung des Lohnes Anlass gegeben war (indem man z. B. die Löhne der Spinnerei seit Einführung des Fabrikgesetzes meistens in Stundenlöhne verwandelte)[176], vorausgesetzt, dass solche Klagen nicht durch grössere Leistungsfähigkeit der kürzeren Tagesarbeit oder durch den überwiegenden Vortheil der neuen Musse unterdrückt worden wären: während also der Versuch im Ganzen gelungen zu sein scheint, darf nicht verhehlt werden, dass einzelne Fälle, aber seltene Fälle (von denen die amtlichen Berichte nichts erwähnen) vorgekommen sind, in denen die Arbeiter gegen den Elfstundentag remonstrirt haben. Ein grösseres Etablissement im Thurgau hat kürzlich eine Liste mitgetheilt, welche die Namen von etwa hundert Arbeitern enthält, die bei der thurgauer Regierung nachsuchen, diese möchte die Inhaber der Fabrik veranlassen auch fernerhin zwölf Stunden arbeiten zu lassen. Das Gesuch hat die Regierung abgewiesen, weil dasselbe nicht von den Fabrikanten ausgegangen war und diese nicht gezwungen werden können länger arbeiten zu lassen als sie wollen; wogegen sie früher das Gesuch der Fabrikanten bewilligt hatte, die jetzt zur Verlängerung der Arbeitszeit keinen Grund mehr haben[177]. Eine ähnliche Kundgebung ist dieser Tage auch von einem anderen grösseren Etablissement ausgegangen: in diesem Falle haben die Fabrikherren zugestimmt und daher hat die Regierung dem Gesuche entsprochen. Die Arbeiter begründeten ihr Gesuch damit, dass elementare Ereignisse die Fabrik zeitweise zum Stillstand gezwungen und dass wegen häuslicher Unfälle sie (die Arbeiter) mehr arbeiten müssten[178]. Daneben mag eine parallele Erfahrung erwähnt werden. Nach dem Eisenbahngesetze des Bundes v. 23. Dez. 1872 Art. 9 ist „den Bahnbeamten und Angestellten wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben.“ Auf die im Ständerathe vor Kurzem gegebene Anregung, die Ausführung dieser Vorschrift lasse noch sehr viel zu wünschen übrig[179], erwiderte der Chef des Eisenbahndepartements im Bundesrathe, dass die Ausführung des Gesetzes auf grossen Widerstand stosse, da einerseits gerade am Sonntage der Eisenbahnverkehr besonders stark sei und andererseits die Angestellten selber nicht gern die Stundengelder verlieren wollen, die sie am Sonntag beziehen.

Wie dem auch sei — der vorhandene Widerstand der Arbeiter

---

176) Bericht des kaufmännischen Directoriums des Canton St. Gallen für 1880 S. 25.

177) Neue züricher Zeitung 7. Juli 1881.

178) Neue züricher Zeitung 17. Juli 1881.

179) Verhandlungen 9. Juni 1881.

gegen den sogenannten Normalarbeitstag ist verschwindend gering. Auf die Parteidisciplin, welche den Widerstand zurückhielte, wird dieses nach der Art der schweizerischen Arbeiterverhältnisse wenigstens nicht zu einem grossen Theile zu setzen sein; bis zu einem gewissen Grade mag es der Fall sein, bis zu einem gewissen Grade wird sich solch ein Einfluss indessen auch billigen lassen.

Grösser ist der Widerstand der Fabrikherren: indessen dürfte zu hoffen sein, dass theils nur das Hangen am Hergebrachten, theils ein nur vorübergehender Verlust, theils das Zusammentreffen dieses Ueberganges mit allgemeinen ungünstigen Conjunkturen zeitweiligen Widerwillen hervorrufen, der im Laufe der Jahre ohne Schwierigkeit sich überwinden lassen wird. Dass der Uebergang zu der Befolgung des neuen Gesetzes solchen Widerstrebenden im Ganzen schonend und freundlich erleichtert wird, geht aus der überaus milden Handhabung des Gesetzes durch die cantonalen Regierungen hervor, geht noch aus den so eben angeführten Fällen hervor, in welchen der Spielraum des Gesetzes in entgegenkommendster Weise für die Fabrikanten geöffnet und erweitert wird, sobald sie (und nicht blos die Arbeiter) es verlangen.

Ermuthigend, wenn auch nicht unbedingt maassgebend ist die lange Reihe der Erfahrungen, welche man in der englischen Industrie, zuvörderst den Textilfabriken, dann in andern Zweigen gemacht hat. Dass aber auch hier die günstigen Erfahrungen auf einen Arbeitstag von $10^1/_2$—10 Stunden (von ausnahmsweisen Arbeiten abgesehen) sich beschränkt haben, erinnert daran, dass nicht eine willkürliche Schranke, welche den Arbeitstag abkürzt, für eine besonnene Gesetzesvorschrift in Frage kommen kann, sondern nur eine derartige Verkürzung, welche sich möglichst nahe an das Gewohnte anlehnt, welche immer noch zurückbleibt hinter dem anderswo schon Erprobten.

Die Bewegung für Abkürzung der Arbeitszeit, geführt theils durch den Zwang der Fabrikgesetzgebung, welcher sich direkt auf Kinder und Frauen, indirekt auf Männer richtete, theils durch die genossenschaftliche Wirksamkeit der Gewerkvereine, ist mit ihren günstigen Erfolgen für die Arbeitstüchtigkeit und die Arbeitsleistung seit einem halben Jahrhundert in England auf der Tagesordnung. Schon um die Zeit, wo Senior seine Theorie von dem Profit der beiden letzten Arbeitsstunden des Tages aufstellte, bewies der Erfolg der Stundenreduction in den Baumwollfabriken von 12 auf 11 täglich, dass die Arbeiter so viel kräftiger und gesünder waren, dass neben den allgemein menschlichen Vortheilen auch der Arbeitsertrag sich steigerte

und nicht abnahm[180]). Die Naturgesetze der political economy haben sich bei Senior's Lehre ebenso trügerisch erwiesen wie bei der Prophezeiung Macculloch's, welcher es als lächerlich bezeichnete, dass America mit England in seiner Industrie sollte concurriren können[181]).

Der Erfolg hielt an auch noch bei der Reduction der Arbeitszeit auf 10 Stunden in den Textilfabriken. Der Fabrikinspector Leonard Horner nannte es im J. 1850 ein grosses und gefährliches Experiment, das über die Erwartungen der sanguinischen Freunde der neuen Maassregel hinaus gelungen sei . . . trotz der eingeführten 10stündigen Arbeitszeit seien die Fabriken gewinnbringend geblieben wie zuvor[182]).

Die Berichte der Kgl. Commission über Kinderarbeit 1862 ff. constatiren das Gleiche, indem sie die Summe der Erfahrungen eines Menschenalters ziehen: durch Steigerung der Arbeitstüchtigkeit und Verbesserung (oder Beschleunigung) der Maschinerie ist die Abkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 10 Stunden eingeholt worden. Und der Inspektor Baker sagt im Berichte vom J. 1862: „während die Fabrikgesetze die grössten Wohlthaten auf die arbeitenden Klassen gehäuft haben, haben sie weder die Production vermindert noch den Lohn erniedrigt, sondern vielmehr Beides erhöht“.

Bei der Untersuchung behufs Ausdehnung der also bewährten Grundsätze auf die anderen Gewerbe ergab sich nach dem dritten Berichte derselben Commission[183]), aus vielfältigen Aussagen von sachkundigen Zeugen u. a. der Metallindustrie von Birmingham und Umgebung, die verbreitete Ueberzeugung, dass der Unternehmer mehr verliert als gewinnt durch lange Arbeitszeit. Aus der Metallindustrie andrer Bezirke kommen die gleichen Zeugnisse, welche die Commission mit Befriedigung wiederholt, dass ein grosses und wachsendes Gewicht der Autorität unter den Fabrikanten sich gegen die herkömmliche Ueberzeit wendet, da sie in gleicher Weise für Arbeitgeber und Arbeiter schädlich sei: $10\,^1/_2$ Stunden täglich mit Halbzeit am Samstag wird als die beste Grenze bezeichnet. Der Aufseher einer grossen Metallwaarenfabrik in Oldham sagt, dass die Leute bei der Stücklohnarbeit in $10\,^1/_2$ Stunden gerade so viel machen, wie wenn sie 2

180) Shaftesbury p. 198 ff. Rede im Unterhause vom 29. Januar 1846.

181) ibid. p. 125.

182) Reports of Insp. of Fact. for 30. April 1850 p. 5 ff. Vgl. Insp. Howell May 1849 cit. im 1. Report Children Empl. Comm. 1863 p. 33. p. 36.

183) 3. Report Children Empl. Comm. 1864 p. XII. § 64.

Stunden mehr haben; wenn sie 10 ½ Stunden gearbeitet haben, fehlt ihnen die Kraft noch etwas Rechtes zu leisten[184]).

Der neueste Bericht der Fabrikgesetz-Commission von 1876 schliesst diese Bewegung in dem Sinne ab, dass er einerseits die bisherigen Leistungen der Fabrikgesetzgebung in gedachter Richtung für ein unerschütterliches Resultat ansieht, welches dem gesammten Gebiete der Industrie und womöglich der andern Erwerbszweige zu Gute kommen soll, dass er anderseits aber den Punkt bezeichnet, wo die Steigerung der Leistungsfähigkeit durch Abkürzung der Arbeitszeit aufhört, und daher gegenüber der menschenfreundlichen Bewegung für weitere Zeitreductionen durch Gesetze bestimmte Stellung nimmt.

So wird der Erfolg, welchen in einer Anzahl von Gewerben, zumal in den Maschinenfabriken, den Eisenschmelzwerken und andern metallverarbeitenden Gewerben, die Gewerkvereine für ihre Mitglieder und für weitere Arbeiterkreise in der Neunstundenagitation erzielt haben, als ein Vorbild fortschreitender Gesetzgebung, auch abgesehn von dem Bedenken der gesetzlichen Regelung der Arbeit erwachsener Männer, selbst für die Arbeit von Kindern und Frauen abgelehnt; so wird die auf Grund besonderer sachverständiger Untersuchung im Jahre 1874 durchgeführte Reduction der Stundenzahl in den Textilfabriken (auf 56 ½ wöchentlich) trotz lebhafter Befürwortung der Sachkundigen und trotz des bei dieser Gelegenheit naheliegenden Interesses der Consolidation, der Vereinfachung und Gleichmachung der Gesetzesvorschriften abgelehnt[185]). Gegenüber den Rathschlägen der Aerzte und der Fabrikinspectoren, welche die Abkürzung wünschen, wird u. a. bemerkt, dass nach der Erfahrung die weiblichen Arbeiter im Allgemeinen mehr die Verminderung des Lohnes scheuen, als sie die Abkürzung der Arbeitszeit wünschen. Der Erfolg der Gewerkvereine in den Metallgewerben (54 Stunden wöchentlich) und in andern Gewerben wird als ein durch die selbständige Thätigkeit der Arbeiter allein herbeizuführendes und in seinen Folgen zu berechnendes Resultat bezeichnet, welches unter Umständen auch denen zu Gute komme, welche es selber nicht bewirkt haben — so in der Spitzenmanufactur von Nottingham, wo die Gewerkvereine d. h. männliche, erwachsene Arbeiter die 54 Stunden durchgesetzt im eignen Interesse, aber thatsächlich auch für Frauen und Kinder, deren gleichzeitige Arbeit nothwendig ist (umgekehrt wie die Fabrikgesetzgebung

184) 3. Report §§ 204—208.

185) Report Fact. Commiss. 1876. §§ 48. 50. 62. 66.

in den Textilgewerben) —: indessen auch in dieser Beschränkung wird hervorgehoben, dass der Erfolg der Neunstundenbewegung theilweise ein nomineller sei, dass neben den regelmässigen Neunstunden viel Ueberzeit gearbeitet wird, und dass er nur in einer Zeit ausnahmsweise lebhaften Geschäftsganges Platz greifen konnte, wo Gewinne und Löhne so hoch waren, dass sie genügten einen Verlust aus verminderter Production ertragen zu helfen.

Solche Kundgebungen dienen zur Warnung vor ungeduldigen, überschnell fortschreitenden Eingriffen des gesetzlichen Zwangs in die Dauer der Arbeitszeit, wie sie gelegentlich des schweizerischen Fabrikgesetzes hie und da verlangt wurden, wie sie in radicalen Parteiprogrammen vollends kühn gefordert werden. Die wahrhafte Arbeiterfreundlichkeit besteht hier nicht in der Höhe der Ansprüche an das gesetzliche Eingreifen, welches sich mit seinem Zwange in erster Reihe gegen die Arbeiter selber wendet, sondern in einer Gesinnung, welche die wirklich durchsetzbaren Fortschritte mit schonender Hand und mit gebührender Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse herbeiführen will.

Man erwäge bei den angeführten Erfahrungen der englischen Industrie noch dieses. Die Arbeitsfähigkeit ist nicht ein typischer Faktor, welcher bei den verschiedenen Nationen und gar auf den verschiedenen Culturstufen gleichmässig gestaltet, gleichmässig wirksam ist. Die eigenthümlichen Vorzüge des englischen Arbeiters (und vollends des nordamerikanischen) im Gegensatze zu den Arbeitern des Festlandes sind längst hervorgehoben worden. Um die Mitte dieses Jahrhunderts ist von englischen Beobachtern auf Grund vergleichender Nebeneinanderstellung dasjenige festgestellt, was im Jahre 1872 Brassey (Work and Wages) nach den Geschäftsbüchern seines Vaters mittheilte. Der Fabrikinspektor Redgrave hat auf einer Reise durch die Länder des Festlandes bestätigt gefunden, was vor ihm ein andrer sachkundiger Mann behauptet[186]): „der arbeitende Mann in England, wiewol unwissender, ist nicht nur civilisirter in seinen Lebensgewohnheiten verglichen mit dem festländischen Arbeiter, sondern seine Unwissenheit beschränkt sich auch auf die Dinge, die ausserhalb seiner Sphäre liegen, während er innerhalb derselben, in seinem Handwerk und Geschäft, geschickter, scharfsinniger und kenntnissreicher ist als der weit höher gebildete Arbeiter des Auslandes.“

Noch vor der mehrgenannten letzten Fabrikgesetz-Commission

186) Reports of Insp. of Fact. 31. Oct. 1855 p. 102 ff. Laing, Observations on the social and polit. State of the Europ. people in 1848 and 1849.

hat ein warmer Verehrer der deutschen Schulbildung, der Fabrikant Mundella (Mitglied des gegenwärtigen Ministeriums) den Unterschied zwischen dem deutschen und schweizerischen Arbeiter einerseits, dem englischen Arbeiter anderseits markirt[187]). Die höhere Schulbildung der ersteren wird gerühmt, aber als Arbeiter in der Industrie sind sie den englischen nicht gleich, welche schneller begreifen, anstelliger sind, ältere industrielle Uebung haben. Auch gegenüber den französischen Arbeitern gemeinsam mit den deutschen und andern Arbeitern betont Mundella an den englischen die Schnelligkeit des Auges und der Hand.

Ist diese häufig bestätigte Beobachtung richtig, so wird auch behauptet werden dürfen, dass jene Steigerungsfähigkeit der täglichen Arbeitsleistung durch Concentration der Arbeitszeit bis zu einem gewissen Grade den englischen Arbeitern im Vorzuge vor den Arbeitern des Festlandes zukommt; dass also die Erfahrungen, welche man damit in England gemacht, noch nicht unbedingt als gültig für das Festland betrachtet werden dürfen, dass ein gewisser Spielraum übrig bleibt für den Vorzug des englischen Arbeiters gegenüber den andern Arbeitern.

Und die Erfahrungen an den Arbeitern Nordamerika's sind dazu gemacht zu beweisen, wie hier anderseits noch eine grosse Entwicklung nach oben hin möglich ist, wie die Qualität des englischen Arbeiters wiederum bedeutend übertroffen wird durch das eminente Geschick des neu-englischen Arbeiters. Wonach die ganze Angelegenheit sich nur zum Theil als eine physiologische, zum grossen Theile als eine Culturfrage darstellt. „Keine andre Menschenklasse arbeitet so ohne Unterlass . . . ruhig und ernst verrichtet er beinahe allein die Arbeit von zwei, wenn nicht von mehreren englischen Arbeitern“ — so sagt neuerdings eine englische Commission, welche an Ort und Stelle Erfahrungen gesammelt[188]).

Eine Culturfrage in dem Sinne, dass erhöhte Arbeitsleistung und erhöhter Lebensgenuss Hand in Hand gehen auch für diejenigen, welche am schwersten tragen an der Mühsal des Daseins, je nach dem Maasse fortschreitender Entwicklung.

---

187) Evid. qu. 2226. 2240—43. Es heisst hier u. a.: the German is slower in intellect altogether: was für das Gebiet der Industrie u. s. w. wenigstens bei einem Theile der deutschen Stämme verglichen mit den englischen und neu-englischen Vettern gewiss zutrifft.

188) Report of assist. Commissioners Agricult. Interest Commission 1880 übers. E. C. Madden in Thiel's Landw. Jahrb. 1881. Vgl. die amtl. Publikation des Statist. Bureaus in Washington: Labor in Europe and America by Edw. Young. 1876.

Jedenfalls ist, unabhängig von dieser höheren Entwicklung der Arbeitstüchtigkeit bei fremden Völkern, selbst für mässige Ansprüche, die sich in den erwiesenen Grenzen der Zweckmässigkeit halten, für die Verkürzung der Arbeitszeit in der Industrie des Festlandes noch vieles zu thun; und jedenfalls würde ein gesetzlicher Zwang, da wo man sich heute noch davor scheut, auch für die Begrenzung der Arbeit erwachsener Männer vieles nützen können, um die Gesundheit sowol als die Arbeitsfähigkeit zu erhöhen, um mit dem Drucke der Nothwendigkeit die Vorurteile und die bleierne Gewöhnung der Industriellen zu beseitigen. So beispielshalber noch in der Industrie des Niederrheins, wo bis in die Gegenwart hinein die Tagesarbeit der Gladbacher Baumwollspinnereien auf 14—15, oft auf 16—17 Stunden getrieben worden ist[189]), wo die Bewegung der Fabrikanten für Abkürzung der Arbeitszeit auf 12 Stunden (sie fanden, dass sie bei längerer Arbeitszeit und bei niedrigem Tagelohn für das Pfund Garn mehr Lohn zahlten als der englische Spinner bei 10stündiger Arbeitszeit), nachdem sie im J. 1867 eine vorläufig auf zwei Jahre geschlossene Vereinigung hervorgerufen hatte, bereits im Jahre 1869 im Sande verlief, weil bei dem damals eintretenden industriellen Aufschwunge neuerdings die gewohnte Arbeitszeit von 15 Stunden sich ihnen empfahl, die ohnehin von einem andern Theile der Fabrikanten überhaupt nicht aufgegeben worden war.

Dr. Beyer[190]), welcher aus diesen Umgebungen heraus schreibt, mag Recht haben, wenn er einen zuweitgehenden sog. Normalarbeitstag bekämpft, aber nach solchen Erfahrungen ist seine Meinung viel zu optimistisch, dass „im natürlichen Entwicklungsgange" die Verhältnisse sich bessern und „der Aufschwung der Industrie" mit seinen eignen Folgen den Arbeiter „gegen unberechtigte Forderungen zu schützen im Stande sein werde". Er mag Recht haben, dass die Steigerung der Arbeitsleistung durch Reduction der täglichen Stundenzahl von 11 auf 10 in dem Sinne, dass künftig das bisher in 11 Stunden Geleistete in 10 Stunden geleistet wird, die Gesundheit eines Theiles der ihm bekannten Arbeiter gefährden könnte: aber darauf kommt es nicht an, wenn es sich noch um den Kampf gegen 14—15-stündige Arbeitszeit handelt.

---

189) Thun S. 177. 184 f.

190) S. 125 f.

XIII.

Die bis hierher geführten Betrachtungen waren erforderlich, um eine Grundlage für dasjenige zu gewinnen, worauf es bei den Bestrebungen für eine internationale Fabrikgesetzgebung ankommt. Sie sind in der That die wesentlichen Gesichtspunkte, welche für jede nationale Fabrikgesetzgebung berücksichtigt sein wollen, wenn dieselbe ihre Schritte dem Maasse der gegebenen Zustände anpassen, nicht abstracten, undurchführbaren Idealen nacheilen will.

Fassen wir dieselben kurz zusammen.

Der Kern dessen, was man herkömmlich Fabrikgesetzgebung nach englischem Vorbilde zu nennen gewohnt ist, richtet sich auf Herstellung jener normalen Bedingungen des Lebensunterhaltes, welche dem Naturgesetze der Bevölkerungszunahme die von der Cultur geforderte Gestaltung geben, während der natürliche Zug der Bevölkerungszunahme, wie im Allgemeinen durch die dehnbaren Möglichkeiten des Elends, so insbesondere durch das Wesen der modernen Grossindustrie sich lockert und die Ansprüche der Cultur herabsetzt. Denn wenn die Ordnung des Haushaltes, in welcher der Vater der Ernährer, die Mutter die Hüterin, die Kinder die Ernährten und Gehüteten sind, der normale Typus jener Entwickelung ist, vermöge deren die Menschheit im Zustande der Gesittung sich fortpflanzt: so sind alle die Lockerungen der Fortpflanzung und des Lebensunterhaltes, durch welche an die Stelle des Ernährers die Ernährten selber, an die Stelle der zu Erziehenden die Unerzogenen, an die Stelle des Mannes Frau und Kinder, an die Stelle der gereiften Arbeitskraft der unfertige Keim der Kraft tritt, derartige Abnormitäten, welchen mit allen vernünftigen Mitteln und namentlich auch mit den Mitteln des unentbehrlichen gesetzlichen Zwanges entgegenzuwirken ist. Wie nun aber das Elend mit seinen tausendfältigen Erscheinungsformen einen endlosen Abweg in die Tiefe hinabführt, so ist anderseits die Aufgabe der Culturansprüche eine endlos hohe und das bedeutet für praktische Zwecke eine ganz und gar relative. Weil inmitten einer immerhin alten Cultur, in welcher ein bedeutendes Kapital überlieferter Gesittung die Folgerungen jahrtausendelanger Erfahrung darstellt, es dennoch für einen grossen Theil der Bevölkerung bei der Naturthatsache sein Bewenden behalten hat, dass die Lust am Dasein und die Lust an der Erzeugung neuen Daseins stärker sind, als irgend welche Culturansprüche, die eine bestimmte Untergrenze der Qualität dieses Daseins ziehen, — ja weil gewisse neue Versuchungen, welche

in technischen Fortschritten des neuesten Zeitalters liegen, die Naturgewalten mit eigenthümlicher Kraft entfesseln und so die Cultur selber das Werkzeug liefert zu neuen Rückfällen in das natürliche Elend: so ist alle Hoffnung auf irgend eine abschliessende, hohe Culturanforderungen befriedigende Reform dieser Zustände ausser Frage; vielmehr kann in der Regel nur ein allmäliger, nach aufwärts gerichteter Druck angewendet werden. Denn der Gegensatz, um welchen es sich hier handelt, besteht darin, dass auf der einen Seite ein Theil der Bevölkerung sich auf eine gewisse culturwidrige Lebenshaltung eingerichtet hat, dass auf der andern Seite ein Kampf gegen diese Lebenshaltung unternommen wird, bei welchem der Erfolg nach der Art aller sittlichen Fortschritte nothwendigerweise langsam ist und die Mittel zur erhöhten Lebenshaltung im Ungewissen liegen; ein Kampf, welcher — mindestens in zahlreichen Fällen — denjenigen wehethut, für deren zukünftiges Wohl er berechnet ist.

Hieraus folgt ein behutsames, langsames, sich vorsichtig an die gegebenen Missstände anschliessendes Verfahren, welches sich damit begnügen muss, für ganze Menschenalter einen Maassstab der Reform festzuhalten, über welchen man anderswo längst hinaus ist, welches resignirt und doch muthig mit ansehen muss, wie andere Länder denjenigen Punkt innehaben, den das eigene Land vielleicht erst in einem Jahrhundert erreicht haben wird.

Dass solche Verschiedenheiten bestehen, beruht auf der gesammten Complication historischer Vorbedingungen, beruht aber insbesondere auf dem höheren oder geringeren Grade der Culturarbeit, die in jedem einzelnen Volke den einbrechenden Gefahren der neuen Industrie entgegengewirkt hat, beruht auf dem Umfange und den Fortschritten dieser social gefährlichen Industrie selber.

Die wirkliche Fabrikgesetzgebung der einzelnen Staaten ist demgemäss, sofern sie mehr zu bedeuten hat als eine leere Velleität, sofern sie als ein wirksames Mittel der Besserung eingreifen will, der treue Ausdruck der verschiedenen Arbeiterzustände, denen sie sich mit ihrem Zwange zuwendet. Die Probe auf diesen realen Zusammenhang von Zuständen und Reformgesetzen liegt in dem öffentlichen Erfahrungsstoff, wie ihn England durch seine amtlichen Untersuchungen und fortlaufenden Inspektionen während eines halben Jahrhunderts geliefert hat.

Dabei versteht es sich von selber, dass ein gewisser Spielraum für die grössere Energie fortschreitender Reform und idealer Zielpunkte, für den günstigen Einfluss gewisser Verfassungsformen und socialer Klassenverhältnisse übrig bleibt — aber sicherlich darf man die Be-

deutung dieser Momente nicht überschätzen. Und wenn ganz neuerdings W. Roscher[191]) sagt, das schweizerische Bundesgesetz von 1877 gehöre zu denjenigen, welche den Schutz besonders weit ausdehnen, „wohl mehr aus demokratischen Gründen, als weil hier die Schattenseiten der Grossindustrie besonders hervorgetreten wären“, — so möchte hierauf zu erwiedern sein, dass freilich ein gewisser wohlthätiger Antheil an den neueren schweizerischen Gesetzen dieser Art den demokratischen Verfassungszuständen zukommen mag, dass ein grösserer Antheil indessen — gerade an den hohen Anforderungen des neuen Gesetzes — denjenigen socialen Voraussetzungen zukommt, ohne welche diese Anforderungen einfach unausführbar wären, socialen Voraussetzungen, welche weit mehr die unentbehrlichen Grundlagen als die Folge der demokratischen Verfassung sind. Und diese socialen Voraussetzungen wiederum hängen mit einer historischen Tradition zusammen, in welcher die wichtigsten und frühzeitigsten Reformmaassregeln für das Wohl der politisch rechtlosen Landschaft von jenem landesväterlichen Regimente der Stadtaristokratie erlassen sind, das erst durch die grosse französische Revolution, ja endgültig erst durch die Julirevolution zu Gunsten des souveränen Volkes gestürzt wurde; während es aus den letzten Jahren der Gegenwart, in welchen die Demokratie ihre grössten Triumphe in der Verfassung errungen, leider an Erfahrungen dafür nicht fehlt, dass der formell demokratische Grundsatz „durch das Volk“ durchaus nicht immer mit dem materiell demokratischen Grundsatz „für das Volk“ sich deckte, dass volksfreundliche Maassregeln sich brachen an dem Willen des Volkes; wie denn das Fabrikgesetz selber nur mit grosser Mühe durch die Volksabstimmung hindurch gelangte, nachdem in der Bundesversammlung, in der kein Arbeiter sitzt, es glänzend angenommen war. Auch die im Hintergrunde stehende Hypothese Roscher's, dass der Grund weitgehender Ansprüche des Gesetzes in den hier besonders stark entwickelten Schattenseiten der Grossindustrie liege, muss beanstandet werden in dem allgemeinen Sinne, dass — ungleich dem Strafrecht — die strenge Vorschrift auf diesem Gebiete der Gesetzgebung niemals der Ausdruck besonders starker Missstände sein dürfte, einfach deshalb nicht, weil es die Missstände nicht zu strafen gilt, sondern zu bessern, und die Besserung der schwersten Missstände die meiste Geduld verlangt.

Es bleibt eine Aufgabe eingehender und allerdings recht schwie-

---

191) System III (1881) S. 688.

riger Untersuchung, festzustellen, welche Grundlagen, welch Maass der Entartung, welche Möglichkeit der Reform, welche hemmenden und welche fördernden Faktoren, welche Gesinnung der Arbeiter und der Fabrikanten, welches Maass gesetzlichen Einschreitens in dem einzelnen Lande zusammengewirkt haben, um das gegenwärtige Resultat zu erreichen. Es liesse sich erst auf Grund ähnlicher Untersuchungen für jedes einzelne Land eine positive Entscheidung in solchem Vergleiche treffen.

Damit betreten wir den Boden der internationalen Fabrikgesetzgebung, deren Erörterung für uns nur die Summe der bisherigen Betrachtungen zieht.

Man hat, wie in den andern Gebieten der modernen Gesetzgebung, auch in diesem seit lange die Beispiele des Auslandes angerufen, und zwar wie in den andern — wechselseitig. Vielfältig sind in den Ländern des Festlandes von Europa die Erfahrungen und Ordnungen Grossbritanniens als Muster aufgestellt worden; umgekehrt aber hat man in dem letzteren Lande darauf hingewiesen, welche Gesetze in den andern Staaten für die gleiche Angelegenheit erlassen worden sind [191a]).

Diesem internationalen Zuge liegt nicht blos dasjenige zu Grunde, was man sonst zu beobachten gewohnt ist, sondern es kreuzen sich hier eigenthümliche Anlässe, welche in dem Wesen der Grossindustrie einerseits, in der humanitären Aufgabe dieser Reformen anderseits liegen. Vom Standpunkte der Grossindustrie her sind die hemmenden, vom Standpunkte der Humanität die fördernden Elemente gekommen, welche sich auf die fremden Gesetze beriefen: um dann an gewissen Punkten in gemeinsamen Absichten auf eine internationale Gesetzgebung sich zu verbinden.

Der Charakter der Grossindustrie als einer Production für den Weltmarkt brachte es mit sich, dass die Frage der internationalen Concurrenzfähigkeit sich dem Interesse der Industriellen aufdrängte in dem Augenblicke, da man daran ging, die gewohnte Ausnutzung der Arbeitskräfte zu beschränken. Ist es wahr, dass der rücksichtslose Eigennutz der Fabrikanten die wohlfeilste Arbeitskraft in den zarten Fingern der Kinder und Frauen suchte, ist es wahr, dass es derselbe Eigennutz war, welcher die tägliche Arbeitszeit der Kinder wie der Erwach-

---

191a) Redgrave, Reports of Jnsp. of Fact. 31. Oct. 1853 p. 59—101 über die preuss. Fabrikgesetzgebung. Redgrave, Reports 31. Oct. 1855 p. 77 ff. über französ. Gesetzgebung. Shaftesbury, Speeches p. 103, wo in der Rede vom 15. März 1844 auf das preuss. Gesetz von 1839 verwiesen wird.

senen übermässig verlängerte, so musste sich freilich dieser Eigennutz gekränkt und den Vortheil seines Geschäfts gefährdet finden, sobald der Gesetzgeber seinen Zwang dem bisherigen Zustande entgegensetzte. Dabei mochte es gehen, wie es öfters gegangen ist, dass der nach den Axiomen (d. h. Vorurtheilen) der political economy unfehlbare Eigennutz über sein eigenes Interesse im Unklaren war und durch den gesetzlichen Zwang erst dazu angeleitet wurde: indessen es wäre eine gewagte Behauptung, wenn man sagen wollte, dass dies immer der Fall gewesen, wenn man nicht einräumen wollte, dass mindestens der Uebergang in die neuen Verhältnisse regelmässig Opfer gekostet habe. Mit der Besorgniss, dass die Einschränkung in der gewohnten Ausnutzung der Arbeitskräfte die Concurrenzfähigkeit gegenüber andern Ländern vernichten würde, war dann leicht der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt gegeben, dass die Folge des Gesetzes die Arbeitslosigkeit, mithin der Ruin derer sein würde, für deren Wohl das Gesetz berechnet sei.

So sagte bereits gegenüber Lord Ashley's Bill am 5. Juli 1833 der Kanzler der Schatzkammer, Lord Althorp: wenn er die Bill betrachte, müsse er fürchten, dass sie einen höchst nachtheiligen Einfluss auf die Fabrikinteressen des Landes haben werde; er brauche nicht zu sagen, dass, wenn durch das Dazwischentreten der Gesetzgebung die Macht der Ausländer mit uns zu concurriren gesteigert würde, eine solche Maassregel weit entfernt, dem armen Volke, das sie schützen solle, zum Vortheil zu gereichen, eine der grössten Verletzungen der Interessen der Fabrikarbeiter selbst sein werde; denn vermindere irgend eine Maassregel den Begehr der englischen Waaren, so werde die unmittelbare Folge die sein, die ganze Bevölkerung der Manufakturbezirke arbeitslos zu machen[192]). Aehnlich, nur noch entschiedener, haben sich natürlich die Fabrikanten selber ausgesprochen in den Enquêten jener Jahre[193]). Und seitdem in zahlreichen andern Fällen.

Neuerdings hat ein deutscher Industrieller von diesem Standpunkte aus die Frage der Fabrikgesetzgebung theoretisch behandelt[194]). Er geht soweit, den Satz aufzustellen, dass für die auf den internationalen Markt berechnete Industrie die Kinderarbeit unentbehrlich ist, indem bei den fortwährenden Schwankungen der Arbeitsmasse die Ar-

192) Cit. bei Ure a. a. O. S. 263.

193) Ure S. 273. Plener S. 11.

194) Entwurf eines Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes zum Schutz der Frauen- und Kinder-Arbeit, hergeleitet vom Standpunkte der ausländischen Konkurrenz von A. Lohren, Director der Berlin-Neuendorfer Actien-Spinnerei. Potsdam 1877.

beitskräfte so gewählt sein müssen, dass die Ernährung der Familie möglichst wenig von ihnen abhänge; und da die Unterhaltung der Familie dem Familienhaupt, dem Manne obliege, seltener der Frau und niemals den Kindern, so ergebe sich das „Arbeitergesetz“ für Exportindustrien, soviel Kinder als möglich zu beschäftigen, weil dieselben bei Geschäftsstockungen aus der Arbeit entlassen werden können, ohne die Existenz der Familie zu gefährden, dann den Rest der Arbeiter aus dem Stande der jungen Personen zu nehmen, welche ebenfalls bei schlechten Zeiten im Hause der Eltern ihr Brot finden, und endlich so wenig erwachsene Männer wie möglich zu beschäftigen und jedenfalls nicht mehr als mit Sicherheit bei den schwersten Krisen Arbeit behalten, damit der rechtmässige Ernährer einer Familie niemals ohne Verdienst sei[195]).

Diese pessimistische Ansicht von den socialen Bedürfnissen der Exportindustrie ist freilich begleitet von der Nutzanwendung, dass die Exportindustrie überhaupt zu beschränken sei, dass nur bei einer national abgeschlossenen Industrie die wünschenswerthen socialpolitischen Reformen durchführbar sind. Doch das Maass dieser wünschenswerthen Reformen ist offenbar ein bescheidenes, wenn zwar die Freiheit der Ausnutzung der Kinderarbeit in Belgien mit harten Worten verdammt wird[196]), dagegen noch härter die „Polizeidespotie“ der englischen Fabrikinspektoren getadelt wird, um die allenthalben als wirkungslos erprobten Local-Commissionen zu empfehlen.

Der schweizerischen Spinnerei prophezeit er von dem neuen Fabrikgesetze[197]) „Hunger und unsägliches Elend“ ihrer Fabrikbevölkerung, weil sie wegen der internationalen Concurrenz, trotz Jahrhundertelanger Erstarkung in der Textilindustrie, trotz billiger Wasserkräfte und vielerlei anderer natürlicher Vorzüge, diese Beschränkungen nicht ertragen könne. Der Kathedersocialismus — den er für dieses Gesetz verantwortlich macht — mit seinem dem Himmel zugewandten Blick habe den Zügel nicht in der Hand; diese humanen Gesetze seien nur ausführbar, wenn die Schweiz das Recht hätte, die Höhe der Produktionskosten der Garne allein zu reguliren, wenn sie nicht mit England und Frankreich concurriren müsste.

Statt vieler andern habe ich diese Stimme hier angeführt. Neben manchen Uebertreibungen spricht dieselbe etwas Wahres aus. Uebertrieben ist die düstre Prophezeiung für die Schweiz schon aus dem

195) Lohren S. 35.

196) S. 41, 105 f.

197) S. 25.

Grunde, weil das neue Gesetz so aufgefasst wird, als seien durch dasselbe überspannte Anforderungen eingeführt worden, die an die bisherigen Gesetze und Zustände nicht anknüpfen. Das ist aber ein Irrthum. Aus dem oben Erwähnten, aus den Berichten der Fabrikinspektoren, aus dem Vergleiche der cantonalen Gesetzgebungen (welche in diesen Jahrbüchern 1873 zusammengestellt sind) geht hervor, dass hier ein harmonischer Zusammenhang zwischen Gesetz und Leben besteht, der nur in relativ kleinem Umfange, bei der Unfertigkeit des Verwaltungsorganismus zur Wahrung des Gesetzes, Lücken aufweist. Es ist ferner eine Uebertreibung, dass die Exportindustrie dem angeführten „Arbeitergesetz" (soll etwa heissen: Naturgesetz der Arbeit) unterworfen sei. Es ist wahr, dass die Abwechslung von Ueberproduction und Krisis in der heutigen Production und zumal in der auf den Weltmarkt berechneten fatale Folgen für das Wohl der Arbeiterfamilien hat: es ist aber nicht wahr, dass dieser Zustand mit der Exportindustrie steht und fällt; er kann, wenn auch in weniger grossen Dimensionen, bei der nationalen Industrie eines einzigen grossen Landes eintreten; er ist auf der andern Seite nicht eine Naturnothwendigkeit, deren Walten kein Widerstand zu leisten wäre durch menschliche Voraussicht, durch fortschreitende Cultur; er ist aber für den Unterhalt der Arbeiterfamilien — wenn man seine Nothwendigkeit einräumte — dadurch gar nicht zu bewältigen, dass man in der vorgeschlagenen Weise die Arbeitsmasse vertheilt zwischen Familienhäuptern und Kindern, weil leider die Erfahrung lehrt, dass bei dem Umsichgreifen der Kinder- und Frauenarbeit der Unterhalt der Familie in diesen abnormen Mitteln keineswegs blos ausserordentliche Zuschüsse sieht, sondern die Voraussetzungen, auf welche hin das Leben der Arbeiter sich fortpflanzt.

Dagegen erkenne ich den Gesichtspunkt als berechtigt an, von welchem aus in der rücksichtslosen Ausbeutung der Arbeitskräfte der concurrirenden Länder die durch strenge Fabrikgesetze eingeschränkten Fabrikanten eine Art von illegaler Concurrenz sehn, welche sie gleichfalls in ihre Schranken zurückweisen möchten — wenn sie könnten. Ein Gesichtspunkt, von welchem aus man sich, so lange es geht, gegen die eignen Schranken wehrt, sich berufend auf die Schrankenlosigkeit des concurrirenden Auslandes, also im Stadium der erst werdenden Gesetzgebung, und wenn es nicht mehr geht, wenn das Gesetz unwiderruflich feststeht, die Hineinziehung des Auslandes in den Bereich desselben Gesetzes verlangt oder aber die Abhaltung dieser nicht gesetzlich beschränkten Concurrenz.

Gerade so wie die bessern Fabrikanten, welche — immer das Erfreulichste — ohne gesetzlichen Zwang dasjenige bereits thaten, was in dem einzelnen Lande als nothwendig für das Wohl der Arbeiter befunden wurde, gerade so wie diese für Erlass der Fabrikgesetze wirkten, um gegen die schlechte Concurrenz der aus freiem Antriebe nicht die gleichen sittlichen Schranken achtenden Fabrikanten geschützt zu werden: ebenso ist von Staat zu Staat das Bestreben erklärlich, die eignen Schranken der Gewinnsucht auferlegt zu sehn den Concurrenten der fremden Staaten. Tiefer gefasst ist dieses das grosse sittliche Problem der freien Concurrenz, welches durch die alte Theorie dadurch gelöst wurde, dass man ganz willkürlich ein gleichmässiges sittliches Verhalten aller Concurrenten voraussetzte, während die wirkliche Erfahrung die Concurrenzunfähigkeit als Folge des höheren Grades der Sittlichkeit und die sittliche Abwärtsbewegung der sich selbst überlassenen Concurrenz beweist[198]).

Und hier ist der Punkt, wo sich die beiden an sich entgegengesetzten Bestrebungen, die humanitären und die industriellen, begegnen, sich die Hand reichen, wie es die neuesten Erscheinungen zeigen. Die Industriellen wollen eine Concurrenz unterdrücken, welche ihnen darum zu schaffen macht, weil sie nicht unter denselben Schranken sittlicher Vorschriften steht, weil deren Eigennutz rücksichtsloser ist als der ihrige: die Humanitären wollen das in dem einen Staate erreichte höchste Maass der zum Wohle der Arbeiter gesicherten Schranken des Erwerbes auf die andern Staaten übertragen.

Schon die angeführte Analogie der innerhalb eines einzelnen Staats auftretenden Bestrebungen beweist, dass diesem internationalen Bestreben im Allgemeinen zuzustimmen ist; aber die Betrachtung der Fabrikgesetzgebung der einzelnen Staaten ergiebt auch die Schwierigkeiten, welche einer Verwirklichung solcher Wünsche im Wege stehn.

Zunächst: wenn es sich blos handelte um den Eigennutz der Industriellen, denen mit gesetzlichem Zwange entgegenzutreten ist, so wären die grössten Schwierigkeiten nicht vorhanden. Immerhin wäre Schonung ihrer Interessen geboten, aber es liegt auf der Hand, dass eine Industrie wie die englische, welche an technischer Entwicklung, Kapitalreichthum, günstiger Lage für Zufuhr der Rohstoffe und Absatz ihrer Erzeugnisse, Tüchtigkeit ihrer Arbeiter und welches sonst noch ihre günstigen Bedingungen sein mögen, allen europäischen Ländern voraus ist, sich schämen müsste, den Verzicht auf Ausbeutung

198) Vgl. Syme, Outlines of an industrial science p. 82 und die hier citirten Aeusserungen von Herbert Spencer über das englische Geschäftsleben.

der Arbeitskräfte nach dem Vorgange der Schweiz für sich selber unmöglich zu erklären. Vom Standpunkte der Leistungen der Industrie sollte füglich das Verhältniss das umgekehrte sein: England müsste nicht durch Arbeiterelend und durch die daran bewährte Gesetzgebung, sondern durch die Musterhaftigkeit seiner Arbeiterzustände den andern Ländern voranleuchten. Nein: die grösste Schwierigkeit liegt in dem Zusammenhange der gewohnten Lebenshaltung der Arbeiterfamilien mit den Fabrikzuständen, liegt darin, dass man durch eine lange Versäumniss und zuletzt durch Verhältnisse, welche weit in die sociale Geschichte zurückreichen, die arbeitende Bevölkerung dahin hat kommen lassen, dass sie sich auf das Elend eingerichtet hat, welches man jetzt beseitigen will, welches man bis zu einem gewissen Grade beseitigt hat.

Die Abstände der gesetzlichen Vorschriften von England und der Schweiz, welche wir kennen gelernt, bezeichnen einen Unterschied der wirklichen Zustände, welchen man in England bei sehr gutem Willen, mit entschiedener Energie wird beseitigen können, aber nicht mit einem Federstrich, nicht in einigen Jahren, sondern wahrscheinlich erst in Menschenaltern. Der bisherige Gang der englischen Gesetzgebung beweist das. Nun nehme man vollends solche Staaten, welche sich tief unter dem Niveau der englischen Zustände befinden, Staaten, welche überhaupt noch keine Fabrikgesetzgebung besitzen, wie Belgien!

Ein anderer Grund. Die Erfahrung aller Staaten hat gezeigt, dass zur Wirksamkeit der Fabrikgesetze, zur Ueberwindung der Widerstände, bei welchen sich Fabrikanten, Eltern, Kinder und Localbehörden obenein die Hände reichen, die Verwaltung des Gesetzes durch eine intensive Fabrikinspektion von ständigem Charakter unentbehrlich ist. Diese Aufgabe allein würde für den Zweck eines internationalen Gesetzes eine gewaltige Schwierigkeit ergeben: denn wenn für diesen Zweck „Localcommissionen“ vollends ausser Betracht fielen, wie wollte man die „Polizeidespotie“ der ständigen Fabrikinspektoren dahin steigern, dass ihr Auge über der gleichen Beobachtung des gleichen internationalen Gesetzes in allen Staaten des internationalen Vertrages wacht? Ist daran zu denken, dass ständige internationale Inspektoren gegenüber der Verwaltung und Inspektion jedes einzelnen Landes zu Stande kämen und wirksam eingriffen, um das gemeinsame Gesetz zur gemeinsamen Wahrheit zu machen? Wer die bisher erlebten Mühsale der Inspektion in jedem einzelnen Lande, die bisherige Unfertigkeit derselben in allen Ländern ausser England (wo sie fertig auch heute noch nicht ist) ins Auge fasst, muss den Eindruck erhalten, dass hier

die Kräfte, welche den Hügel noch nicht erklimmen können, die Gletscherhöhen überwinden wollen.

Und ferner. Angenommen, die Verschiedenheit der Zustände wäre nicht als ein sehr reales Hinderniss im Wege, die Sicherung der gesetzlichen Vorschriften wäre nicht eine Aufgabe besonderer Art, das Eine Gesetz wäre annehmbar und leicht durchführbar — selbst dann, wie wollte man bei entschiedenem Widerstreben der herrschenden Gesinnungen in dem fremden Staate die Neigung zur internationalen Gemeinschaft herbeiführen? Wie wollte man, wenn etwa die Interessen der Fabrikanten und die damit verwandten Vorurteile von grossem Einflusse wären für die Gesetzgebung, wie wollte man die Regierung des fremden Staats zum Beitritte bewegen? Würde man Zwangsmaassregeln, würde man einen Krieg anfangen wollen?

Aus den angeführten Gründen muss ich bezweifeln, dass hier irgend etwas Wesentliches im internationalen Sinne in absehbarer Zeit zu erwarten ist; und es ist ganz begreiflich, dass auf die schweizerische Anregung bereits mehrere Staaten ablehnend geantwortet haben und die andern ebenfalls ablehnend antworten werden. Dieser Misserfolg will negativ um so mehr bedeuten, weil — abgesehn von England mit seinem, allen internationalen Gesetzen abgeneigten nationalen Selbstbewusstsein — regelmässig die internationalen Anregungen, auch da wo nicht viel zu Wege gebracht wurde, eine höfliche Aufnahme, mancherlei Besprechungen und dergl. zur Folge gehabt haben.

Derjenige Erfolg, auf welchen hier vorerst etwa zu hoffen ist, würde sich reduziren auf eine gewisse internationale Einwirkung an ausnahmsweise gravirenden Punkten, wo eine sehr verbreitete Ueberzeugung in den Regierungen der verschiedenen Staaten dem einzelnen, womöglich kleinen Staate entgegenzutreten hätte. In solcher Weise hat vor mehreren Jahren die „Concordia", Zeitschrift für die Arbeiterfrage [199]) verlangt, es müsste „dem europäischen Skandal", den der belgische Musterstaat durch seine unbeschränkte Kinderarbeit aufführe, durch diplomatische Intervention ein Ende gemacht werden; die Benachtheiligung der Industrie der Nachbarländer gebe einen hinreichenden internationalen Grund für ein Vorgehen ab, welches durch eventuelle Androhung handelspolitischer Zwangsmaassregeln unterstützt werde: es käme nur darauf an, dass, ähnlich wie bei der Misshandlung der Rajah's in der Türkei, die Unmenschlichkeit, die in der Fabrikarbeit 6—7jähriger Kinder liegt, zu lebhafterem Bewusstsein der Staaten gebracht würde.

199) vom 30. October 1875.

Gerade dieses Beispiel aber deutet auf jene peinliche Situation, wo die politische Schwäche oder Kleinheit eines Staatswesens der diplomatischen Intervention einen Muth verleiht, zu welchem sie sich stärkeren Staaten gegenüber jedenfalls nicht emporschwingen würde. Und andre kleinere Staaten, wie namentlich die Schweiz, möchten wenig Freude an einer derartigen Propaganda für ihre Fabrikgesetzgebung empfinden. Auch wäre ja, je mehr die Anwendung des Zwanges, der handelspolitischen Retorsion nothwendig geworden wäre, dieses Hineinreden in die Gesetzgebung eines fremden Staates nicht anders wirksam zu machen als dadurch, dass man in die Verwaltung des fremden Staats hineinregierte.

Ein besserer Erfolg wäre zu hoffen, wenn es auf dem milderen Wege der „öffentlichen Meinung" gelänge, eine Art von internationalem Schamgefühl zu erzeugen — ein Nothbehelf, welcher auch innerhalb der einzelnen Staaten, so namentlich in England öfters dazu hat dienen müssen, den Mangel staatlichen Zwanges zu ersetzen, indem man wol gar aus der Noth eine Tugend machte. Jedoch würde eine derartige Wirkung vielmehr in den Bereich der internationalen Ethik gehören als in das Gebiet des internationalen Rechts, und eben darum würde sie langsam und bescheiden sein, in einem Zeitalter, in welchem die mächtigste internationale Ethik, nämlich die christliche, so ohnmächtig ist, wie es das Regiment der belgischen Ultramontanen beweist.

Ergiebt es sich nach dem Gesagten, dass mit internationalen Verträgen für die Entwicklung der Fabrikgesetzgebung wenig zu thun ist, so bleibt ein nationaler Weg übrig. Es ist derjenige Weg, welchen Lohren, überhaupt für nationale Produktion und gegen internationalen Verkehr eingenommen, wie wir gesehn, u. a. in den Worten empfiehlt (S. 19): „Je mehr man die internationale Concurrenz durch Zölle hemmt, um so mehr gewinnt man Mittel, die Arbeiterfrage nach nationalen Begriffen zu ordnen".

Denselben Gedanken hat zuvor Lorenz von Stein[200]) ausgesprochen, indem er von einem „socialen Schutzzoll" spricht, in unmittelbarer Verbindung mit dem von ihm befürworteten Projekte einer internationalen Arbeitsordnung. Er will „eine Verständigung der Culturvölker zur Bildung gleichartiger Bestimmungen für alle Arbeit, weil es sonst, da die Ausbeutung der Arbeit durch die Unternehmung und umgekehrt ein wesentlicher Faktor der Gestehungskosten wird, gerade denjenigen Völkern, welche am strengsten die Vorschriften der gesellschaftlichen Arbeitsordnung im Interesse der Arbeit inne halten, am

200) Handbuch der Verwaltungslehre 1876 S. 859.

wenigsten möglich wird die Concurrenz mit andern zu bestehen. Hier sollten die internationalen Gesellschaften und Vereine das wahre Gebiet ihrer Wirksamkeit finden, und hier sollten sich die Verwaltungen über das einigen, was wir den socialen Schutzzoll der Zukunft zu nennen haben." Es wird die Zeit kommen, fügt Stein in einer Anmerkung gegen Prince-Smith gewendet hinzu, wo aus rein wirthschaftlichen Gründen ein Volk die fremde Waare blos darum mit einem Schutzzoll belegen wird, weil eine Concurrenz mit solchen Waaren nicht möglich ist, bei deren Fabrikation der Arbeiter nicht gegen Ausbeutung geschützt ist; das sei der wahre sociale Schutzzoll.

Auch W. Roscher[201]) meint, wenn die Concurrenz mit unsittlichen Mitteln im Auslande vor sich gehe und nicht durch internationale Verträge beseitigt werden könne, so möge der Gedanke, welcher innerhalb desselben Staates einschränkende Gesetze gegen die schlechten und für die guten Concurrenten erzeugt, dem Auslande gegenüber zu Schutzzöllen führen.

Stein sowol als Roscher scheinen für die Erfolge einer internationalen Fabrikgesetzgebung lebhaftere Hoffnungen zu hegen als diejenigen sind, welche sich aus meinen Erörterungen ergeben. Was die Alternative des „socialen Schutzzolles" anlangt, so stimme ich beiden Männern um so mehr bei. Für die Frage des Schutzzolles im Allgemeinen gehöre ich zu denjenigen, welche darin ein unter Umständen anzuwendendes Mittel staatlichen Eingreifens von jeher gesehen haben, welche aber mit derselben Kühle, die sie dem freihändlerischen Radicalismus vor zehn bis zwanzig Jahren entgegensetzten, jetzt der schutzzöllnerischen Tagesströmung gegenüberstehen, nur etwa mit dem Unterschiede, dass sie der letzteren etwas weniger guten Glauben zubilligen als der ersteren; ich gehöre zu denjenigen, welche glauben, dass die Entwicklung des wirthschaftlichen, socialen, politischen Lebens, zumal nach den eigenthümlichen Umständen des deutschen Staatslebens, sich ohnehin durch so schroffe Gegensätze hindurch bewegt, dass es die Aufgabe des wissenschaftlichen Denkens ist, mildernd, ausgleichend, beruhigend zu wirken und aus diesem Grunde den immer übertriebenen, engherzigen, rohen Instinkten des Marktes entgegenzutreten.

In solchem Zusammenhange wird es mir schwer, für irgend einen aus neuen Gesichtspunkten gerechtfertigten Schutzzoll mich auszusprechen in dem Augenblicke, da die Begehrlichkeit nach Schutzzöllen wie eine Epidemie durch alle Länder geht, da jede Schwäche, jede

---

201) System III 683.

Thorheit den Moment gekommen wähnt, dass ihr das Recht zu Theil werde, das Recht auf Schutz gegen Concurrenz, die Niemandem angenehm ist.

Auf wissenschaftlichem Standpunkte ist das natürlich kein Gegengrund, wenn man im Uebrigen den „socialen Schutzzoll" als eine gerechte, zweckmässige und nothwendige Maassregel anerkennt. Dagegen bliebe immer die Aufgabe übrig, wie bei jedem Schutzzoll, welcher gewährt wird, die eigenthümlichen Umstände zu untersuchen, im Einzelnen festzustellen, inwieweit die concurrirende Industrie des Auslandes durch die Kinderarbeit, durch die geringeren Löhne, durch die überlange Arbeitszeit und dgl. m. in der That die Produktionskosten herabgebracht hat. Denn die Thatsache allein, dass ein Staat diese Dinge zulässt, beweist das noch nicht, beweist jedenfalls noch nicht den Umfang der Differenz in den Produktionskosten von Land zu Land. Nach dem, was wir von dem Ersatze der Kinderarbeit durch technische Fortschritte, was wir von dem Einflusse der kürzeren Arbeitszeit auf Erhöhung der Leistungen, was wir von dem Einflusse guter Löhnung auf die Arbeitstüchtigkeit (wenigstens unter gewissen Umständen) und von dem Zusammenhange höherer Arbeitsleistung mit höherem Lohne wissen, — wären offenbar Detailuntersuchungen zwischen Land und Land erforderlich, die erst einen festen Boden für die Einführung eines solchen socialen Schutzzolles liefern könnten.

Dann aber kämen noch andere Erwägungen hinzu. Weil es sich hiebei um eine Maassregel der Abwehr, des Gegensatzes, ja der socialpolitischen Feindschaft gegen fremde Staaten handelt, so würde es sich fragen, unter welchen Umständen ein solches Verhältniss moralisch gerechtfertigt wäre. Die Staaten, welche in der Fabrikgesetzgebung zurück sind, oder überhaupt die Verschiedenheit der einzelnen Staaten in dieser Hinsicht stellt eine Stufenordnung dar nicht blos nach dem Grade des in einem gewissen Zeitpunkte Erreichten, sondern auch nach den Gesinnungen, welche hier und dort das jeweilige Maass der Gesetzgebung hervorgebracht haben. Man könnte von grober Fahrlässigkeit, entschuldbarer Fahrlässigkeit einerseits, von mehr oder minder gutem, energischem Willen andererseits reden, selbst unabhängig von gewissen Stufen des gerade Erreichten. Denn weil jede zeitweilige Regierung eines Landes alle Ergebnisse der voraufgegangenen Regierungen als den Boden ihrer Wirklichkeit hinnehmen muss, so mag die redlichste Anstrengung für das Gute in den überkommenen Missständen einen so harten Stoff vorfinden, dass jede Reform auf absehbare Zeit nur relativ Beschränktes zu Wege bringen kann. England

beispielshalber, welches immer als Vorbild wirksamer Fabrikgesetzgebung angerufen wird, welches in der That seit achtzig Jahren den Anstoss, seit funfzig Jahren den ernsten Willen zur Reform ins Werk gesetzt hat, England hat auch bis zu dieser Stunde ein Niveau erreicht, welches bedeutend unterhalb der schweizerischen Anforderungen liegt und aller Wahrscheinlichkeit nach für lange Zeit noch liegen wird.

Ohne eine in internationalen Angelegenheiten übel angebrachte Sentimentalität würde sich dennoch die Erwägung aufdrängen, dass dieser englischen Socialpolitik gegenüber ein anderes Verhalten bei der Einführung eines socialen Schutzzolles zu befolgen wäre als etwa Belgien gegenüber.

Und eine weitere Schwierigkeit.

Wenn ich mein Haus gegen einen Anderen verschliesse, der mich ohnehin niemals besucht, den ich an drittem Orte aber um so häufiger treffe, so bediene ich mich offenbar eines unzweckmässigen Mittels für die Absicht ihn nicht zu sehen. Wenn ein Land gegen ein anderes Land einen Schutzzoll errichtet, dessen Erzeugnisse in sein eigenes Land gar nicht hineinkommen, mit dessen Concurrenz es sich nur auf dem Weltmarkte, in dritten Ländern, nicht im eigenen Lande zu messen hat, so thut es einen Schlag in die Luft. Wenn die Schweiz wegen der Concurrenz der englischen Baumwollspinner gegen die heimischen einen Schutzzoll errichtet, der die englische Concurrenz abhalten soll, so erreicht sie ihren Zweck nur in äusserst geringem Maasse. Die nahezu 2 Mill. Spindeln, welche die Schweiz in Bewegung setzt, dienen bis auf etwa ein Sechstel dem Exporte, der kleine Rest von ein drittel Million entspricht ungefähr dem heimischen Bedarf. Diese weit überwiegende Masse des schweizerischen Gespinnstes (Gewebes) concurrirt in dritten Ländern mit englischen und sonstigen Erzeugnissen. Und das relativ Wenige, was an Erzeugnissen der englischen Concurrenz in die Schweiz hineingelangt, dient wiederum andern Exportindustrien der Schweiz, welche von der Vertheuerung des englischen Halbfabrikats den Ruin ihrer Concurrenzfähigkeit befürchten, und liefert qualitativ eigenthümliche Erzeugnisse, von welchen diese andere Exportindustrie versichert, dass die inländische Fabrikation sie überhaupt nicht herzustellen im Stande sei: so haben in wiederholten Eingaben an den Bundesrath während der letzten Jahre die Industriellen von St. Gallen und Appenzell darauf hingewiesen, dass die ausgewaschenen englischen Cambrics nicht blos billiger sind als das schweizer Fabrikat, sondern dass sie auch zur Verwendung als Stickböden durch

sogenannten bessern Griff bei grösserer Reinheit, Glätte und Weichheit unbedingt Vorzüge besitzen, die sie der heimischen Stickerei unentbehrlich machen [202]), einer Industrie, welche nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika allein in Erzeugnissen der Maschinenstickerei für 18.3 Mill. im Jahre 1879, für 21 Mill. im Jahre 1880 exportirte.

In der eben berührten Rücksicht kommen ja die gleichen Bedenken zur Erwägung, wie bei einer Schutzzollpolitik überhaupt. Je grösser ein Staat ist, um so mehr erfüllt er auch in den Voraussetzungen für eine „nationale Wirthschaftspolitik" die Ansprüche der aristotelischen Definition vom Staate nach modernen Begriffen (*αὐτάρκης γὰρ ἡ πόλις*) [203]): je mehr sich sein Gebiet geographisch und ökonomisch der Ausdehnung und Mannigfaltigkeit eines Welttheils nähert, um so mehr kann er innerhalb seiner eigenen Grenzen sich dem Ideale des Freihandels annähern. Je weniger, um so weniger. Je weiter sich die Entwicklung der internationalen Arbeitstheilung in Produktion und Consumtion des Landes über das durch die Landesgrenzen gegebene Maass gewohnheitsmässig erhoben hat, je mehr die Producenten und Consumenten auf den Weltmarkt rechnen, um so schwerer ist es möglich, sich auf die nationalen Grenzen zurückzuziehen: der decidirte Weltmarktcharakter der schweizerischen Spinnerei, Weberei, Stickerei, Seiden- und Uhrenindustrie, Käseproduction u. dgl. m., welchem auf der andern Seite die Nothwendigkeit einer grossen Kornzufuhr u. s. w. entspricht, würde es zu einem höchst gefährlichen Experimente machen, wenn man auf die schmale Basis dieses Landes jene auf ganz andere Ausdehnungen berechneten Verhältnisse der Arbeitstheilung zurückdrängen wollte.

Was für den Schutzzoll im Allgemeinen gilt, das gilt auch für den „socialen Schutzzoll": bei der Wirkung auf die Verschiebung der internationalen Concurrenzbedingungen ist es gleich, aus welchem Anlasse die Maassregel des Schutzzolls herrührt. Wenn es also z. B. erwiesen wäre, dass die belgische Tuchindustrie der deutschen Tuchindustrie durch das Mittel rücksichtsloser Ausnutzung der Kinderarbeit auf deutschem Boden eine gefährliche Concurrenz macht, welcher gegenüber die deutsche Industrie wegen der gesetzlichen Schranken und der daraus folgenden (?) höheren Produktionskosten nicht bestehen könnte, so möchte hier der Fall gegeben sein, wo der sociale Schutzzoll am Platze wäre.

---

202) Verwaltungsbericht des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen vom 1. Nov. 1879 bis 31. Oct. 1880. Beil. I und II S. 22 ff. Bericht des kaufmännischen Direktoriums über Handel, Industrie u. s. w. im Jahre 1880 S. 3 ff.

203) Polit. IV, 3, 11.

Das darf wol kaum bemerkt werden, dass diese socialpolitische Maassregel niemals den Charakter einer internationalen Strafe annehmen dürfte. Ein Staat hat dem anderen gegenüber das Recht sich zu wehren; er hat das Recht seine Socialpolitik gegen die Socialpolitik des andern, die ihm schadet, zu vertheidigen dadurch, dass er den Schaden auf die zweckmässigste Weise abhält. Aber er hat kein Recht, mit öffentlichem Zwange auf Herstellung derjenigen sittlichen Schranken, welche er für sein Volk anerkennt, über die Grenzen des eigenen Landes hinaus einwirken zu wollen — lediglich aus dem Grunde, weil das moralische Niveau der fremden Gesetzgebung unterhalb des seinigen liegt. Das würde sonst zu seltsamen Consequenzen führen: ein Staat möchte wider den anderen Staat darum Repressalien brauchen, weil nach allgemeiner Ueberzeugung in dem einen Staate die Todesstrafe unsittlich und darum längst abgeschafft ist, in dem andern Staate dieselbe noch besteht. Das ganze Gebiet des Straf- und Verwaltungsrechts, das Verfassungsrecht obenein könnte ergiebigen Stoff geben, um den Krieg zur ständigen Institution zu machen.

Also nicht blos deshalb, weil ein Staat auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung seine Schuldigkeit versäumt, sondern erst dann, wenn diese Versäumniss erwiesene Gefahren für die gewissenhaft geordnete Industrie des eigenen Staates mit sich bringt, wäre die Maassregel am Platze.

Die hier angedeuteten Umstände lassen vermuthen, dass auch das principiell zugestandene Mittel des socialen Schutzzolles nicht leicht anzuwenden sein wird. Mit doppelter Lebhaftigkeit wird man daher, wie allenthalben, wo der öffentliche Zwang schwer durchführbar ist, alle die freiwilligen Bewegungen begrüssen müssen, welche durch die Mittel der Gemeinnützigkeit, der Propaganda, Agitation u. dgl. über die Grenzen der einzelnen Staaten hinaus für den humanen Fortschritt in den Arbeitsverhältnissen wirken. Und es ist aufrichtig zu bedauern, wenn so manches von dem, was in dieser Richtung bisher geschehen ist, durch das überspannte Maass seiner Forderungen oder überhaupt durch die Abneigung, an das Gegebene und Bestehende anzuknüpfen in politischer wie in socialer Hinsicht, nur einen zweifelhaften Erfolg hat zeitigen können. Jedoch soll man auch in diesen Bestrebungen die „initiatives des esprits qui rompent“ nicht verkennen, welche selbst Reybaud seinen Utopisten zuerkannt hat[204]); man

---

204) Etudes s. l. réformateurs I, 3.

soll bedenken, dass ein Mann wie Owen es war, dessen Vorschläge in den ersten Anfängen jener verhängnissvollen industriellen Entwicklung auftraten, da es noch Zeit war, mit einer prophetischen, wenigen Blicken geöffneten Erkenntniss des Wesens derselben und dessen, was ihre Gefahren waren[205]).

Eine besonnene, auf das zunächst Erreichbare concentrirte Bewegung, welche in der Socialpolitik von den englischen Gewerkvereinen, in der Technik der internationalen Propaganda von der internationalen Arbeiterpartei ihr Muster entlehnte, eine derartig thätige Vereinigung, die Fabrikanten, Arbeiterfreunde, Arbeiterführer, mehr oder weniger idealistische und realistische Gesinnungen in sich verbände, könnte vielleicht das Werkzeug werden zu ansehnlicheren und schnelleren Erfolgen in der Fabrikgesetzgebung der einzelnen Staaten als irgend ein Versuch zu internationaler Fabrikgesetzgebung oder zu den damit verwandten internationalen Maassregeln.

Und mit dem Wunsche, dass solche Bestrebungen und Erfolge sich in nicht zu ferner Zukunft einstellen mögen, schliesse ich diese Erörterungen.

Hottingen bei Zürich 26. Juli 1881.

---

205) V. A. Huber, Reisebriefe II, 117.

Literatur.

VI.

Zur mathematisch-ökonomischen Literatur.

Von W. Lexis.

1) L. Walras, Mathematische Theorie der Preisbestimmung der wirthschaftlichen Güter. Vier Denkschriften gelesen vor der Akademie der mor. und pol. Wissenschaften zu Paris und vor der naturw. Gesellschaft des Waadtlandes zu Lausanne. (Aus dem Französischen.) Stuttgart 1881. gr. 8. VIII u. 96 S.
2) L. Walras, Théorie mathématique du prix des terres et de leur rachat par l'État. (Bulletin de la Soc. vaud. des sciences nat., XVII, Nr. 85. p. 189—284.)

Die Anwendung der mathematischen Darstellung ist die äusserste Ausbildung der abstracten Methode in der Volkswirthschaftslehre. Die Berechtigung jenes Verfahrens reicht daher in jedem Falle nicht weiter als die Berechtigung dieser Methode überhaupt. Die hohe Bedeutung der abstracten volkswirthschaftlichen Sätze, wie sie namentlich von Ricardo formulirt worden, soll nun keineswegs geleugnet werden; zurückzuweisen ist nur die Ansicht, dass mit diesen Sätzen oder Gesetzen die ganze Wirklichkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen wissenschaftlich erschöpfend erfasst werden könne. Sie geben gewisse vorherrschende Bewegungstendenzen an, sie gestatten aber nicht die sichere Vorausbestimmung des wirklichen Geschehens und können daher auch nicht allein über die praktische Zweckmässigkeit in der Volkswirthschaftspolitik entscheiden. Diese Sätze verdanken eben ihre Einfachheit und Klarheit nur der Vernachlässigung vieler als nebensächlich betrachteter Factoren, die in der Wirklichkeit doch oft zu einer entscheidenden Bedeutung gelangen. Die Aufgabe der exacten Volkswirthschaftslehre ist es daher, sich ein erfahrungsmässiges Urtheil über die mögliche und wahrscheinliche Grösse dieser Störungen zu verschaffen und danach die Anwendbarkeit der abstracten Sätze zu beschränken. Die Erfahrung lehrt z. B. unzweifelhaft, dass eine Concurrenz, wie sie die abstracte Theorie voraussetzt, im Kleinverkehr nicht besteht, dass aber auch im Grossverkehr selbst bei der freiesten Gesetzgebung die leichte und glatte Beweglichkeit der von der Theorie angenommenen freien Concurrenz nicht zu finden ist. Daher ist selbst der Satz, dass es auf dem Markte für dieselbe Waare stets nur einen Preis

gebe, sofern er praktische Bedeutung haben soll, nicht genau zutreffend. Denn betrachtet man nur einen ganz lokalen Markt, so ist derselbe nicht gross genug, um ganz zufällige Preisconjuncturen zu verhindern; fasst man aber die Märkte des ganzen Landes als Einheit, so besteht zu jeder Zeit auf jedem derselben ein besonderer, von den übrigen mehr oder weniger verschiedener Preis. Aber auch auf demselben Markte ist der Preis fortwährend Aenderungen unterworfen, und zwar nicht blos solchen, welche mit der durch Probiren zu lösenden Gleichung von Angebot und Nachfrage zusammenhängen — diese entsprechen der Theorie —, sondern es finden auch bei thatsächlicher quantitativer Gleichheit von Angebot und Nachfrage Preisbewegungen statt in Folge von Aenderungen der subjectiven Verhältnisse der Käufer oder Verkäufer, indem z. B. einige der letzteren Zeit gewinnen wollen oder, weil sie den genauen Stand des Marktes nicht kennen, bei dem herannahenden Schluss desselben von der Furcht erfasst werden, dass ihre Waare unverkauft bleibe. Bei sehr grossen Geschäftsabschlüssen erhält der Preis oft einen völlig individuellen Charakter. Ein Eisenwerk z. B., das für eine Million Mark Schienen zu liefern übernimmt, mag sich oft mit einem Preise begnügen, bei dem es die Vorzugsrente, die es wegen seiner günstigen Lage bei dem Marktpreis der Gegenstände der laufenden Production erzielt, ganz aufgibt.

Gleichwohl ist die Betrachtung des Verkehrsprozesses unter der abstracten Voraussetzung völlig freier Concurrenz und der Einheit der Gleichgewichtspreise zur allgemeinen Orientirung über die Grundzüge dieses Prozesses unzweifelhaft zweckmässig. Es sind dies auch die wesentlichen Annahmen, die Walras seiner mathematischen Theorie zu Grunde legt. Die oben zuerst angeführte Schrift enthält die Uebersetzung von vier Abhandlungen, die der Verfasser schon vorher einzeln veröffentlicht hatte und die zugleich ein Resumé des mathematischen Inhalts seiner „Eléments d'économie politique pure“ darstellen. Es ist nicht zu bestreiten, dass Walras die von ihm bevorzugte Methode mit grosser Geschicklichkeit handhabt, und zwar so, dass jeder Leser, der eine mässige mathematische Bildung besitzt, ihm folgen kann. Gleichwohl wird diese Darstellungsart selbst auf dem Gebiete der abstracten Theorie die gewöhnliche beschreibende Auseinandersetzung der volkswirthschaftlichen Vorgänge sicherlich nicht verdrängen. Und zwar nicht sowohl deshalb, weil die meisten Studirenden der Nationalökonomie nicht die genügenden mathematischen Neigungen und Fähigkeiten besitzen, als vielmehr deshalb, weil die mathematische Methode der Anschaulichkeit entbehrt, weil sie nicht gestattet, den wirthschaftlichen Prozess in seinen Einzelnheiten, in dem ganzen Uebergange vom Anfangs- zum Endzustande zu verfolgen. Es werden Gleichungen aufgestellt und gelöst oder vielmehr als gelöst angenommen; aber diese gewissermassen mechanische algebraische Behandlung der wirthschaftlichen Elemente verdeckt den Anblick ihrer wirklichen Wechselwirkung. Alle Sätze, die sich aus den Gleichungen ableiten lassen, können mit grösserer Anschaulichkeit durch unmittelbare Ueberlegung bewiesen werden; das positive Verdienst der mathematischen Methode besteht nur in der Befriedigung des nicht unberechtigten Bedürfnisses nach grösster formaler Allgemeinheit der Beweise der abstracten Sätze und in der For-

mulirung gewisser Consequenzen der Hauptsätze, die bei dem blossen Räsonnement vielleicht übersehen worden wären, obwohl sie immer im Bereich desselben liegen. Die Auffassung der Probleme und die Art der Darstellung ist Walras grösstentheils eigenthümlich; in mehreren der wichtigsten Resultate dagegen ist ihm, wie er erst später erfahren und dann bereitwilligst anerkannt hat, schon vor mehr als einem Vierteljahrhundert Gossen in einem in Deutschland fast ganz unbeachtet gebliebenen Buche [1]) zuvorgekommen, einem Werke, das trotz mancher harmonistisch-teleologischer Ueberschwänglichkeiten eine unbestreitbare Originalität bekundet. Es gilt dies namentlich von dem interessanten Fundamentalsatz, dem Hauptgewinn, den die Volkswirthschaftstheorie bisher der mathematischen Methode zu verdanken hat, und den kurz vor Walras auch Jevons selbständig wieder aufgefunden hatte. Gossen hat diesen Satz in verschiedenen Formen der Anwendung aufgestellt und ihn am Anfang seines Werks durch eine einfache elementare Construction bewiesen. Er geht aus von der Thatsache, dass die Intensität eines jeden Genusses für den Menschen abnimmt, je länger derselbe fortgesetzt wird, und dass er schliesslich verschwindet; daraus folgt nun der Satz, dass der Mensch in einer beschränkten Zeitdauer, die zur vollen Erschöpfung mehrerer Genüsse nicht ausreicht, ein Maximum von Genuss erlangt, wenn er jeden so lange aufnimmt, dass alle im Augenblick des Abbrechens die gleiche Intensität haben. Eine andere Anwendung desselben Princips führt Gossen (S. 93) zu dem Satze, dass bei der Verwendung einer gegebenen Geldsumme zur Beschaffung mehrerer Genüsse das Maximum von Genuss erreicht wird, wenn das auf jeden einzelnen zuletzt verwandte Geld bei allen eine gleiche Genussgrösse gewährt. Auch auf die Werthvermehrung durch den Tausch wendet Gossen dieses Princip an, und eben in dieser Form ist dasselbe von Jevons und Walras wieder aufgenommen worden. Gossen stellt den Werth und Jevons und Walras stellen die Nützlichkeit eines Vorrathes eines bestimmten Gutes für seinen Besitzer mit Hülfe einer Curve dar; denkt man sich nämlich den Vorrath durch successive Ansammlung sehr kleiner Quantitäten entstehend, so wird der Werth oder die Nützlichkeit der hinzutretenden Elemente immer mehr abnehmen, je grösser der Vorrath wird, und schliesslich auf Null sinken; der Gesammtwerth eines gegebenen Vorraths kann daher dargestellt werden durch ein Flächenstück, das von einer sich senkenden Curve begrenzt wird, deren Abscissen der Grösse des Vorraths und deren Ordinaten der Intensität des Werthes oder der Nützlichkeit entsprechen. Tauscht nun jemand ein Gut gegen ein anderes aus, so erlangt er, wie Gossen zeigt, ein Maximum von Genuss oder Nützlichkeit, wenn er, falls gleiche Quantitäten gegen einander vertauscht werden, den Tausch so lange fortsetzt, bis die letzten gegen einander ausgetauschten Quantitäten für ihn gleichen Werth haben. Walras formulirt diesen Satz für den allgemeineren Fall des Austauschs ungleicher Quantitäten: die Bedingung des Maximalgenusses ist erfüllt, wenn das Verhältniss der Dringlichkeiten des letzten

1) Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln. Braunschweig 1854.

befriedigten Bedürfnisses (d. h. der Nützlichkeit der zuletzt ausgetauschten Quantitäten) oder das der Seltenheiten nach dem Tausche gleich dem Preise ist. Er bezeichnet hier und überhaupt die die Nützlichkeitsfläche abschliessende Ordinate als „die Seltenheit". Betrachtet man die Werthvermehrung bei beiden Tauschenden zusammen, oder allgemeiner in der ganzen Gesellschaft, so stellt Gossen den Satz auf, dass durch den Tausch ein Maximum von Werth entstehe, wenn sich nach demselben jedes Gut so vertheilt findet, dass die letzte Quantität, welche jedem von demselben zufällt, allen gleich grossen Genuss verschafft. Walras leitet diesen Satz nicht ab, sondern er schlägt von der ersterwähnten Formel aus, die er für den Fall des Austauschs einer Waare gegen viele andere erweitert, seinen besonderen Weg ein. Er leitet zunächst aus den als gegeben angenommenen Nützlichkeitscurven beliebig vieler Waaren für die einzelnen tauschenden Personen und aus der Quantität ihres eigenen Vorrathes die Gleichung oder Curve der Nachfrage nach jeder Waare als Function der Preise aller Waaren ab, er stellt dann weiter die Bedingungen der Gleichheit des Gesammtangebots und der Gesammtnachfrage für jedes Waarenpaar und endlich die Bedingung des allgemeinen Gleichgewichtes auf dem Markte auf, welches nur dann vorhanden ist, wenn der gegenseitige Preis[1]) zweier beliebiger Waaren gleich ist dem Verhältniss der Preise einer jeden von beiden, in einer beliebigen dritten ausgedrückt. Er zeigt dann, dass man auf diese Art die nöthige und hinreichende Anzahl von Gleichungen erhält, um für beliebig viele Waaren aus den Nachfragegleichungen (d. h. den Curven, welche darstellen, wie die Nachfrage mit dem Preise abnimmt) die Preise zu bestimmen, und er weist endlich nach, dass das praktische Verfahren auf dem Markte, die Erhöhung oder Erniedrigung der ursprünglich gewissermassen willkürlich ausgerufenen Preise nach den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage eine empirische Lösung dieses Systems von Gleichungen durch Probiren darstellt. Da die Nachfragegleichungen selbst abgeleitet sind aus den Nützlichkeitscurven der Waaren für die Tauscher und der Grösse der Vorräthe der einzelnen Besitzer, so sind also diese letzteren Daten genügend und nöthig zur Bestimmung der Preise, wobei ausser den Bedingungen der Gleichheit von Angebot und Nachfrage und des allgemeinen Gleichgewichts des Marktes noch die des Maximums des Genusses aufgestellt wird. Im Ganzen tritt die möglichst grösste Befriedigung der Bedürfnisse Aller ein, die mit den übrigen Bedingungen verträglich ist. Die Form der Nützlichkeitscurven und folglich auch die der Nachfragegleichungen ist natürlich unbekannt, und Walras stellt sie demnach nur durch allgemeine Symbole dar; das eigentliche Ziel seiner Beweisführung ist, zu zeigen, dass gerade so viele unabhängige Gleichungen vorhanden sind als unbekannte Grössen und zwar gehören zu den letzteren ausser den $m(m-1)$ gegenseitigen Preisen von m Waaren auch die $m(m-1)$ Quantitäten dieser gegen einander ausgetauschten m Waaren. Es lassen sich nun in der That $2m(m-1)$ Gleichungen aufstellen, deren Wurzeln diese Un-

1) Preis ist hier im allgemeineren Sinne zu verstehen: die Zahl von Masseinheiten einer anderen Waare, die für die Einheit einer hingegebenen Waare erlangt werden.

bekannten sind; aber hier könnte man einwenden, dass diese Gleichungen im allgemeinen nicht vom ersten Grade sein werden, dass wir überhaupt über ihre Natur nichts wissen, dass sie also möglicherweise gar keine reellen positiven Wurzeln, möglicherweise aber auch mehrere Systeme solcher Wurzeln haben können. Im ersteren Falle wären überhaupt keine Gleichgewichtspreise möglich, im letztern könnten mehrere Gleichgewichtszustände mit verschiedenen Preissystemen eintreten.

Bei der Aufstellung der Gleichungen des Tausches hat Walras absichtlich von der Thatsache abgesehen, dass die Waaren Producte sind, die durch das Zusammenwirken der von Grund und Boden, Kapitalgütern und Menschen geleisteten „productiven Dienste" erzeugt werden. Er lässt nun auch diese productiven Dienste, d. h. die Leistungen der erwähnten Productionsfactoren auf dem Markte erscheinen, um gegen Producte ausgetauscht zu werden, und untersucht die Bedingungen des Gleichgewichts, bei dem sich ein fester Preis aller dieser Dienste und Producte herausstellt. Er gelangt auch hier zu dem Resultate, dass durch freie Concurrenz im Verkehr mit Productivdiensten wie mit Producten das Maximum der Befriedigung der Bedürfnisse entstehe, das mit der Bedingung vereinbar sei, dass jeder Dienst und jedes Product nur einen einzigen Preis auf dem Markte habe. Auf die Einwendung, dass in Wirklichkeit eine solche freie Concurrenz nirgendwo existire, antwortet der Verfasser, dass dann aus seiner Formel der praktische Schluss auf die Nothwendigkeit der Wegräumung der Hindernisse der freien Concurrenz zu ziehen sei, wobei er allerdings selbst wieder gewisse Einschränkungen zugibt. Jenes Nützlichkeitsmaximum ist indess ein ganz relatives und subjectives und die Rücksicht auf dasselbe kann praktisch nicht entscheidend sein. Die von Walras seiner Rechnung zu Grunde gelegten Elemente umfassen eine der wichtigsten Thatsachen nicht mit, nämlich das Uebergewicht des Besitzenden über den Nichtbesitzenden und die Noth- und Zwangslage, in der sich der stets vom Hunger bedrohte Besitzlose bei dem Angebot seiner Arbeit befindet. Für ihn kann die Nützlichkeit eines Stückes Brod durch den Hunger Tag für Tag ins Unbegrenzte gesteigert werden, wenn Niemand seine Arbeitskraft kaufen will, während dieselbe für ihn selbst oft völlig werthlos ist. Ein auf diese Weise von dem Arbeiter durch den Tausch erlangtes Maximum der Nützlichkeit ist sicherlich kein zu erstrebendes Ideal. Die ganze Argumentation von Walras beruht wesentlich darauf, dass die Inhaber der productiven Dienste dieselben nach ihrem Ermessen anderen überlassen oder für sich selbst benutzen können, und sie werden sich in ihrer Entscheidung über das, was sie gegen Vergütung abgeben, und was sie für sich behalten, durch das Princip des Genussmaximums leiten lassen. Aber wie verschieden ist hier die Lage des Grundbesitzers, der zwischen Verpachtung und Selbstbewirthschaftung wählt, des Capitalisten, der nach Gutdünken darleihen oder selbst unternehmen oder sein Geld verzehren kann, und dem von der fremden Maschine abhängigen mittellosen Fabrikarbeiter, der selbständig seine Arbeitskraft nicht verwerthen kann und bei Arbeitslosigkeit mit jeder Stunde die subjective Dringlichkeit der nothwendigen Lebensbedürfnisse steigen fühlt. Die Rechnungen von Walras sind richtig, aber optimistische Schlüsse aus den Resultaten

derselben sind ebenso wenig gerechtfertigt, wie die begeisterten Lobpreisungen der Harmonie der Schöpfung, in denen sich Gossen bei seiner Darstellung der theoretischen Wirkungen der absoluten Verkehrsfreiheit ergeht. Auch Gossen vernachlässigt den wesentlichen Unterschied in der Verkehrsstellung der Besitzenden und der Nichtbesitzenden. Er betrachtet den Capitalgewinn hauptsächlich als Rente, die der Arbeiter für die Ueberlassung einer Productionsstelle bezahlt, und er bestimmt das Maximum der Rente, das der Arbeiter sich entschliesst, von dem Arbeitsertrage abzugeben, nach dem Princip, dass die Summe des Lebensgenusses des Arbeiters nach der Uebernahme der Rente mindestens eben so gross sein müsse wie vorher. Aber der besitzlose Arbeiter hat keine Wahl; werden ihm die Productionsmittel nicht zur Verfügung gestellt, so hätte er, wie die Nothwendigkeit der Armenpflege beweist, in vielen Fällen nur Aussicht auf das Verhungern, sein Lebensgenuss wäre gleich Null; durch die Uebernahme von Arbeit mit fremden Mitteln gegen Abgabe eines Theils des Ertrags wird allerdings sein Zustand relativ gebessert, absolut aber ist das Maximum jener Abgabe einfach dadurch bestimmt, dass der Arbeiter nur das übrig behält, was er unbedingt zur nothdürftigen Erhaltung seiner Existenz bedarf. Dieses Existenzminimum des der Productionsmittel entbehrenden Arbeiters ist unzweifelhaft ein Element, das in der abstracten und mathematischen Darstellung der Volkswirthschaftstheorie nicht fehlen darf; es wird aber weder von Walras noch von Gossen berücksichtigt.

Uebrigens soll in dem Obigen die Frage nach der Berechtigung der freien Concurrenz gar nicht berührt sein; es handelte sich nur um die Zurückweisung einer unberechtigten Idealisirung derselben.

Im letzten Abschnitte endlich leitet Walras aus denselben Grundanschauungen die Gleichungen der Capitalisirung und des Credits ab, d. h. er zeigt, wie sich der Kapitalwerth der Productivfactoren auf dem Markte in freier Concurrenz mathematisch bestimmen lässt, wobei sich als nothwendige und hinreichende Bedingungen des Gleichgewichts des Marktes der Capitalien, d. h. des festen Preises aller neuen Capitalien ergeben, dass der Verkaufspreis der neuen Capitalgüter gleich ihrem Herstellungspreise und dass bei dem aus diesem Preise folgenden Zinsfusse des Reineinkommens die Nachfrage nach Geldkapital gleich seinem Angebot sei. In der Rechnung selbst wird auch wieder die Bedingung des Genussmaximums zur Anwendung gebracht.

Als Ergänzung der räsonnirenden Darstellung der Grundbewegungen des volkswirthschaftlichen Prozesses haben die Entwicklungen Walras' unzweifelhaft ihren Werth; aber in dem oben Gesagten dürften die Grenzen ihrer Tragweite zur Genüge angedeutet sein.

Die Uebersetzung ist im Ganzen mit Verständniss gemacht, wenn auch nicht ganz frei von Härten und Unebenheiten.

Die zweite Abhandlung beschäftigt sich mit einem Project, das ebenfalls bereits von Gossen ziemlich ausführlich behandelt und früher schon von James Mill kurz angedeutet worden ist. Gossen (a. a. O., S. 250), der im Allgemeinen völlige Verkehrsfreiheit als die Bedingung seiner besten Welt aufstellt, sieht in dem privaten Grundbesitz das einzige Hin-

derniss der Befolgung der wirthschaftlichen Naturgesetze, das der Mensch nicht durch eigene Thätigkeit zu überwinden vermöge. Diesem Uebelstande könne in der wünschenswerthesten Weise abgeholfen werden, wenn aller Grund und Boden der Gesammtheit gehöre und jedes Stück demjenigen zur Production überlassen würde, der die höchste Rente dafür zahlen wolle. Zur Erreichung dieses Zieles bedürfe es nicht einmal einer Expropriation; der Staat könne bei freiwilligen Veräusserungen Land zu so günstigen Bedingungen kaufen, dass er aus dem im Ganzen stets fortdauernden Steigen der Grundrente — also des von ihm zu beziehenden Pachtes — einen Fond gewinne, um die Verkaufssumme zu tilgen. Gossen stellt Tabellen auf, um zu zeigen, wie unter wahrscheinlichen Voraussetzungen über den vom Staat zu zahlenden Zinsfuss, über die Preise des Landes und die Zuwachsrate der Grundrente jene Amortisation sich in verhältnissmässig kurzen Perioden vollziehen würde.

Walras unterzieht nun dieses Project Gossens, dessen Werk er übrigens als „un des plus beaux livres d'économie politique qui aient été écrits" bezeichnet, einer Kritik, indem er nachweist, dass eine solche Amortisation unmöglich sei, wenn für das Land die Preise bezahlt würden, die nach seiner Theorie in abstracto als die normalen anzusehen sind. Es ist dies an sich ziemlich selbstverständlich, wenn der künftige Mehrwerth der nach einem gewissen Durchschnittsprocentsatz steigenden Grundrente voll in Rechnung gebracht wird. Walras sucht zu zeigen, dass die besonderen Vortheile, welche Gossen für den mit unbegrenzter Dauer ausgestatteten Staat gegenüber dem hinsichtlich seiner Lebensdauer und seiner Mittel beschränkten Privatkäufer geltend macht, nur im Vergleich mit Speculanten mit geliehenem Gelde, nicht aber auch gegenüber solchen Käufern bestehen, welche ersparte Kapitalien anlegen wollen. Indess wäre es doch recht wohl möglich, dass auch diese letzteren wegen der Unsicherheit der Zukunft den Mehrwerth der Rente regelmässig zu niedrig anschlügen. Walras richtet jedoch das Gossen'sche Project durch eine andere Betrachtung wieder auf. In einer fortschreitenden Gesellschaft ist die Zuwachsrate der Grundrente ihrerseits wieder in positiver Richtung veränderlich; wenn dieser Zuwachs in einer gegebenen Periode vielleicht durchschnittlich $^1/_2$ Procent jährlich betragen hat, so ist er ein Jahrhundert später vielleicht auf 1 Procent gestiegen. Auf die hierdurch entstehende weitere Werthsteigerung des Landes haben, wie Walras meint, die Grundbesitzer kein Anrecht, weil sie weder vorausgesehen noch berechnet und in dem Preise des Landes nicht mit bezahlt sei. Aber hier kann man doch wohl fragen, weshalb dies nicht der Fall sei. Die Vermuthung spricht doch dafür, dass die Käufer bei der Bestimmung des Preises alle Chancen mit in Anschlag gebracht, also auch die Möglichkeit einer Steigerung der Zuwachsrate, wenn dies auch in der Walras'schen Theorie nicht geschieht. Wird aber diese Chance mit bezahlt, so wird, wenn die Wahrscheinlichkeitsberechnung derselben richtig ist, der Staat bei dem so resultirenden normalen Preise die Gossen'sche Operation nicht machen können. Wenn dieselbe theoretisch möglich ist, so dürfte der Grund der oben angedeutete sein, dass eben die mathematische Hoffnung auf den Mehrwerth in einer ferneren Zukunft von allen

Einzelnen, selbst wenn sie auf ihre Nachkommen Rücksicht nehmen, zu niedrig angeschlagen wird, während sie sich für den Staat wahrscheinlich voll verwirklichen wird. Daher erklärt sich auch die von Walras hervorgehobene Thatsache, dass der künftige Mehrwerth des Landes nicht ein für alle Mal von dem ersten Verkäufer realisirt worden sei, sondern auch die späteren Verkäufer Antheil an demselben erlangen. Praktisch können natürlich solche Projecte auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommen. Die Erfahrung lehrt, dass wir uns noch in einer Periode befinden, in der wenigstens die landwirthschaftliche Grundrente, anstatt sich in einem progressiv beschleunigten Fortschritt zu befinden, noch starken Rückschlägen mit nachhaltiger Wirkung ausgesetzt ist. Erst wenn alle neuen Productionsländer ebenso dicht bevölkert sind, wie die alten, wird das definitive, dauernde Anwachsen der Grundrente eintreten. Interessant aber ist es jedenfalls, dass Walras, den seine Theorie nach der einen Richtung zum Princip des reinen laisser faire geführt, auf der anderen Seite durch das Steigen der Grundrente in einer fortschreitenden Gesellschaft, das er aus seiner Theorie unabhängig von der Ricardo'schen Lehre ableitet, zu der Befürwortung der Abschaffung des privaten Grundeigenthums (gegen Bezahlung des normalen Preises desselben) veranlasst wird.

VII.

Theodor Hertzka, Die Gesetze der Handels- und Socialpolitik.
1. Bd. Die Gesetze der Handelspolitik. Leipzig 1880.

Besprochen von Erwin Nasse.

Der Verfasser dieser Schrift entwickelt in einem Vorwort die Ansicht, die herrschende Verwirrung in der Nationalökonomie sei zum grössten Theil darauf zurückzuführen, dass auf der einen Seite man beweisen wolle, unsere Kenntniss von dem Getriebe menschlichen Schaffens und Erwerbens reiche heute schon hin, um überall Gesetze aufzustellen, die nur richtig verstanden zu werden brauchten, um ausnahmslos als Richtschnur wirthschaftlicher Politik zu gelten; auf der andern Seite man dagegen bestreite, dass die Theorie überhaupt im Stande sei, das unendlich verschlungene Getriebe aktueller Volkswirthschaft bis in seine dunkelsten Winkel zu erhellen, und behaupte, dass die Theorie im besten Falle Regeln, aber keine wirklichen Gesetze gefunden habe. Das Eine wie das Andere, meint der Verf., sei gleich falsch. Es sei möglich, auf gewissen Gebieten der Volkswirthschaft ebenso ausnahmslos gültige Gesetze zu finden, wie auf dem der exakten Naturwissenschaften und solche Gesetze seien auch bereits gefunden, es sei aber dem Menschen noch nicht gelungen, alle Gesetze seines eigenen Haushalts zu ergründen. Solche Gebiete, für welche die Gesetze schon gefunden, sind nach der Ansicht des Verf. diejenigen, auf welchen die Menschen lediglich vom Eigennutz getrieben handeln, denn soweit die Menschen nur als selbstsüchtige Wesen in Betracht kommen, sei auch der Nationalökonom völlig in der Lage, das innerste Getriebe ihres Fühlens, Denkens und Handelns zu durch-

blicken. Ferner lasse sich zeigen, dass das gesammte Gebiet des wirthschaftlichen Lebens sich in zwei grosse Kategorien scheide, in deren einer ausnahmslose Harmonie, in der anderen beinahe ebenso ausnahmslose Disharmonie zwischen den Einzelinteressen herrsche. In die erstere gehören alle wirthschaftlichen Erscheinungsformen und Handlungen, die sich auf Gütererzeugung und Güteraustausch, in die zweite alle jene, die sich auf Gütervertheilung beziehn. Zweck seines Buchs sei es nun, die entscheidende Bedeutung dieses Unterschiedes zwischen den Fragen der Gütererzeugung und der Gütervertheilung darzuthun und in exakter Form den Nachweis zu führen, dass unsere Wissenschaft überall dort, wo es sich um Gütererzeugung handele, ausnahmslos gültige Gesetze aufstellen könne, während dies bei den Fragen der Gütervertheilung zum mindesten derzeit unmöglich sei.

Von diesem Versuche liegt nun bis jetzt nur der erste Theil vor, welcher die Handelspolitik, das Gebiet der allgemein gültigen Gesetze, behandelt. Die Socialpolitik, in welcher nur eine „blos auf Erfahrung gestützte Sicherheit“ zu erreichen, wird später nachfolgen. Vor dem Abschluss des Werkes enthalten wir uns natürlich des definitiven Urtheils über die aufgestellten Behauptungen. Einige Bedenken gegen dieselben, welche durch das vorliegende Heft in keiner Weise gehoben sind, wollen wir indess nicht unterdrücken.

Vor Allem scheint uns die aufgestellte Scheidung der beiden Gebiete unhaltbar. Der Güteraustausch wird vom Verf. dem ersten Theile unbedingter Gesetzmässigkeit zugerechnet, aber vollzieht sich nicht die Vertheilung des Volkseinkommens durch eine Reihe von Tausch- oder Kaufgeschäften? Jedes Handelsgeschäft ist ein Kampf um das Maass der Einkommenvertheilung und gehört daher seiner Natur nach den beiden vom Verf. so scharf geschiedenen Gebieten an. Die Gütervertheilung oder die sociale Gliederung übt ferner den wesentlichsten Einfluss auf die Art und das Maass der Production aus. Wie anders wirthschaften Pächter und Eigenthümer und wieder Pächter auf lange und auf kurze Zeit, Erbpächter und Halbpächter u. s. w. — Sodann scheint uns auch in Bezug auf die Güterproduktion die Behauptung, der Mensch werde bei derselben nur vom Eigennutz geleitet und sein Handeln lasse sich daher mit mathematischer Sicherheit berechnen, unrichtig. Denn wenn man auch zugeben kann, dass jeder bei der wirthschaftlichen Production sich durch sein eigenes Interesse leiten lässt, so ist doch die Kenntniss und die Schätzung dieses Interesses seitens der einzelnen Producenten durchaus subjektiver Art und deshalb unendlich verschieden. Gewohnheit und Sitte, verschiedene natürliche Anlagen, geringere oder grössere Bildung, klimatische Einwirkungen u. s. w. bewirken, dass bei den aller Wirthschaft zu Grunde liegenden Berechnungen die Faktoren der Rechnung und zwar sowohl die nothwendigen Opfer, wie die mit denselben zu gewinnenden Resultate für den Einen ganz andere Grössen sind als für den Andern und dass daher unter gleichen Umständen der Eine auch anders wirthschaftet als der Andere.

Der Verf. hat sich freilich zur nächsten Besprechung ein Gebiet ausgesucht, auf dem die Construktion allgemeiner Gesetze auf Grund der

Hypothese, dass jeder sein Interesse richtig erkenne und mit allen Mitteln wahre, vorzugsweise berechtigt ist, nämlich den internationalen Handel.

In den beiden ersten Capiteln entwickelt der Verf. den Unterschied und den Zusammenhang zwischen der merkantilistischen Lehre von der Handelsbilanz und den neuern Theorieen, welche zwar den Gedanken aufgegeben haben, dass ein Land wohlthue, möglichst viel edles Metall zu erwerben, aber doch mannigfache Nachtheile, insbesondere zunehmende Verarmung und Verschuldung von ungünstiger Handelsbilanz befürchten. Er zeigt den Unterschied zwischen internationaler Handels- und Zahlungsbilanz und weist die complicirte Natur der letztern nach. Im dritten Capitel stellt er dann die Hauptthesis dieses Theils seines Werks auf. Die Edelmetallbewegung, sagt er, dient nicht zur Ausgleichung der im gesammten übrigen Aussenhandel sich ergebenden Saldi, sondern umgekehrt hat der gesammte Aussenhandel die Tendenz, einen nach der wirthschaftlichen Gesammtlage erforderlichen Saldo der Edelmetallbewegung auszugleichen, d. h. die internationale Bewegung der edlen Metalle wird nur durch den Bedarf nach denselben veranlasst, niemals dienen dieselben im internationalen Handel als blosses Zahlungsmittel, das man als Gegengabe für ein veräussertes Gut annimmt, auch wenn man kein vermehrtes Bedürfniss an Zahlungsmitteln hat, nur in der Absicht, die erhaltenen Zahlungsmittel demnächst wieder auszugeben. Wir geben dem Verfasser zu, man hat bis jetzt viel zu sehr ausser Augen gelassen, dass die Hauptursache der internationalen Bewegung der edlen Metalle dieselbe wie bei allen Waaren ist, der Verkehr zwischen den Produktions- und Consumtionsländern des Goldes und Silbers. Insbesondere stimmen wir ihm auch zu, wenn er aus diesem Gesichtspunkte den dauernden Silberexport nach Ostasien erklärt. Aber neben diesen regelmässigen Strömungen und nicht selten ihnen geradezu entgegenlaufend bewegen sich andere unregelmässige. Auch diese sind zum Theil aus dem beständigen Wechsel in der Grösse des Edelmetallbedarfs der verschiedenen Länder zu erklären. So ist gewiss die Goldausfuhr von Europa nach den Vereinigten Staaten in den beiden letzten Jahren mindestens ebenso sehr die Folge der in Amerika zur Herstellung der Valuta ergriffenen Massregeln, wie des ausserordentlich gestiegenen europäischen Bedarfs an Getreide. Aber mit Unrecht, meinen wir, läugnet der Verf., dass die edlen Metalle mitunter auch zur Ausgleichung von Differenzen in der Zahlungsbilanz zweier Länder benutzt werden, für die sich nicht sofort ein anderes Ausgleichungsmittel findet. Wir sehn z. B. aus den von einer schlechten Ernte betroffenen Ländern oder aus Staaten, die auswärtige Kriege zu führen haben, nicht selten einen Abfluss von edlem Metall, ohne dass in dem eigenen Bedarf des Landes an Zahlungsmitteln sich irgend etwas geändert hätte. Nicht selten zeigt sich auch die Wirksamkeit solcher Ursachen darin, dass die vorher erwähnten dauernden Strömungen aus solchen im Waaren- oder Capitalverkehr liegenden Ursachen ausserordentlich gesteigert oder vermindert werden. Der Verf. wird z. B. schwerlich läugnen können, dass das Steigen der Silberausfuhr nach Indien während des amerikanischen Bürgerkriegs auf den plötzlich erhöhten Import von indischer Baumwolle

nach Europa zurückzuführen ist oder dass sich in der Höhe dieser Silberausfuhr der Einfluss von in Europa abgeschlossenen Anleihen deutlich zeigt. Wie sollte es auch anders sein? Das ist ja gerade die Bedeutung des Geldes, als allgemein beliebten Tauschmittels, dass es in Zahlung genommen wird, auch von denen, die im Augenblick kein Bedürfniss an Gold und Silber haben. Nur in dem ursprünglichsten Tauschhandel verlangen beide Tauschenden Güter von unmittelbarer Brauchbarkeit. Warum sollte gerade der internationale Handel im Unterschied von allem andern Verkehr noch auf dieser niedrigen Verkehrsstufe stehn?

Die unseres Erachtens einseitige Auffassung der internationalen Edelmetallbewegung hängt mit einer andern Eigenthümlichkeit des Verf. zusammen. Er huldigt in Bezug auf den Tauschwerth des Geldes oder die Geldpreise der Waaren der reinen Quantitätstheorie. Eine Einfuhr von edlem Metall in ein Land muss, seiner Meinung nach, in demselben die Waarenpreise steigern, eine Ausfuhr die Preise herabdrücken. Allerdings setzt er hinzu „unter sonst gleichen Umständen", aber ihm scheint zu entgehn, dass gerade durch die Aus- oder Einfuhr der edlen Metalle die Umstände verändert werden, dass, weil der Vorrath an edlem Metall in einem Lande abnimmt, die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und der Gebrauch der Zahlungsmittel, welche der Credit an die Hand giebt, zuzunehmen pflegen und umgekehrt, und dass die kleinern und vorübergehenden internationalen Baarzahlungen oft gar keine Wirkung auf die Geldpreise, sondern nur auf den Diskonto ausüben. Jedenfalls hätte diese Ansicht von den internationalen Edelmetallbewegungen, wie sie vor Allem die englischen Anhänger des Bankprincips entwickelt haben, von dem Verf. eingehender geprüft und wenn er ihr nicht zustimmt, widerlegt werden müssen.

Im 4. Capitel wendet sich der Verf. zu Erörterung der Stellung, welche Länder mit entwerthetem Papiergeld im internationalen Geldverkehr einnehmen. Er zeigt unseres Erachtens ganz richtig, wie niemals aus einer ungünstigen Handelsbilanz eine Papiergeldwirthschaft in einem Lande entstehn kann und wie auch eine Creditkrisis und die darin vorkommende Banknotenvermehrung an sich keineswegs zum Papiergeld führen. Auch in Bezug auf seine Darlegung der bekannten Thatsache, dass in Papiergeldländern eine günstige und ungünstige Zahlungsbilanz ein Steigen oder Sinken des Papiergeldwerths zur Folge hat, können wir nur mit dem Verf. übereinstimmen, dagegen vermögen wir ihm nicht zu folgen in den weitern Ausführungen über die Art und Weise, auf welche im internationalen Verkehr die Papiergeldwirthschaft schädlich wirkt. Seine Deduktion beruht auf folgendem Satze: „Die Metallgeldländer bewerkstelligen die im Wege der Zahlungsbilanz sich vollziehende Einschränkung oder Ausdehnung des Geldumlaufs im Wege materiellen Tausches mit dem Auslande, indem sie für das bei der passiven Zahlungsbilanz hintangegebene Edelmetall anderweitige Güter, dagegen bei aktiver Bilanz für die mehr verkauften Güter Edelmetall empfangen, die Papiergeldländer hingegen leisten bei der passiven Bilanz Nichts für die mehr empfangenen Güter unterschiedlicher Art und empfangen bei der aktiven Bilanz ebenso nichts für die Dienstleistungen oder Waaren, die sie über den Betrag der importirten Güter exportirt haben, da sich der Saldo in beiden Fällen nicht durch

materielle Edelmetallübertragungen, sondern durch die virtuellen Aenderungen in der Tauschkraft der eigenen Geldzeichen begleicht.“ Daraus folgert er dann weiter, dass Papiergeldländer bei passiver Handelsbilanz gewinnen, bei aktiver verlieren und da seiner Meinung nach die aktive die passive Handelsbilanz überwiegt, mehr verlieren, als gewinnen. Dieser Ausführung liegt unseres Erachtens ein Irrthum zu Grunde. Unentgeltlich enthält ein Land von dem andern im internationalen Handelsverkehr Nichts, mag es Papier- oder Metallgeld haben. Der commercielle Verkehr ist seiner Natur nach ein entgeltlicher Verkehr. Der Unterschied in dem internationalen Verkehr zwischen Metallgeldländern einerseits und Papiergeldländern sowohl unter sich, wie mit Metallgeldländern andererseits besteht darin, dass den Papiergeldländern ein Mittel zur Ausgleichung von Differenzen in der Zahlungsbilanz fehlt, das die erstern besitzen, nämlich edles Metall. Aus ihrem Metallvorrathe können diese vorübergehend grössere Summen hergeben, durch die Zahlungsmittel des Credits oder vergrösserte Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes ersetzen und das allmähliche Rückströmen des edlen Metalls abwarten oder doch nur durch mässige Diskontoerhöhung befördern. Dagegen müssen jene die Ausgleichung ausschliesslich durch andere Waaren und Werthpapiere vornehmen. Das ist aber, wenn in Folge ausserordentlicher Umstände die Nachfrage nach fremden Waaren im Papierlande die des Auslandes nach seinen Exportartikeln besonders überwiegt (passive Handelsbilanz), ein wesentlicher Nachtheil des Papiergeldlandes. Denn um das Ausland zu bestimmen, den ganzen Saldo sofort in Waaren und Werthpapieren zu nehmen, müssen diese um so billiger angeboten werden. Es geschieht das durch die Werthverminderung des Papiergelds, welche wie eine Exportprämie wirkt.

In den beiden folgenden Capiteln stellt der Verf. den Satz auf: „man borgt nicht vom Auslande, weil man mehr Waaren ein- als ausgeführt hat, sondern man führt umgekehrt mehr Waaren ein als aus, weil man vom Auslande geborgt hat“ und sucht ihn zu beweisen. Das ist ihm auch insofern völlig gelungen, als ganz gewiss der Begehr eines Landes nach fremden Waaren an sich keine Ursache von Capitalübertragungen nach demselben ist. Diese werden vielmehr durch Verschiedenheit des Zinsfusses bewirkt und haben ihrerseits die Tendenz, die Handelsbilanz für das borgende Land günstig, für das darleihende ungünstig zu stellen. — Indess scheint uns doch ein Punkt von dem Verf. noch nicht hinlänglich klar gestellt zu sein. Eine ungünstige Handelsbilanz kann zu Geldausfuhr und Geldkrisen mit hohem Diskonto führen, also den Capitalzins wenigstens vorübergehend steigern. Dann findet aus dem betreffenden Lande zunächst weniger eine Vermehrung des Waaren- als des Werthpapierexportes statt und hat also dann die ungünstige Handelsbilanz doch eine Vergrösserung der Schulden oder eine Verminderung der Forderungen ans Ausland zur Folge. Ob dies Verhältniss freilich ein dauerndes ist, wenn nicht der Werth der Capitalnutzung in beiden Ländern einen dauernden Unterschied zeigt, scheint auch uns fraglich, aber der weitern Erörterung doch sehr bedürftig. Weiter führt dann der Verf. gegenüber weit verbreiteten Vorurtheilen recht gut aus, wie ein leichtsinniger Consum fremder Waaren nicht zur Contrahirung von Schulden im Ausland führt, denn im inter-

nationalen Privatverkehr giebt es überhaupt keinen unproduktiven Consumtionscredit, sondern die Capitalien strömen dahin, wo sie die grösste Nutzung bei produktivem Gebrauch finden. Nur der Staatscredit macht eine Ausnahme, aber wenn durch ausländische Staatsanleihen ein Land ärmer wird, so liegt doch die Schuld ebenfalls nicht an der ungünstigen Handelsbilanz.

Am wenigsten befriedigt hat uns in dem ganzen Buch der letzte Abschnitt, der Einfluss der Handelspolitik auf den internationalen Güteraustausch, und zwar sind es weniger die Ausstellungen an dem, was der Verf. vorbringt, die uns zu diesem Urtheil veranlassen, als der Umstand, dass die Frage vom Verf. nicht erschöpft wird. Er durfte unseres Erachtens hier am wenigsten unterlassen, die Theorie der internationalen Werthe von J. S. Mill zu erwähnen und zu prüfen. Sie ist vielleicht anfechtbar, aber doch das Bedeutendste und Durchdachteste, was auf diesem Gebiete bisher vorgebracht worden ist.

So sind wir denn dem Verf. zu Dank verpflichtet, dass er in Bezug auf die internationale Edelmetallbewegung einige vorzugsweise wichtige Momente, die merkwürdiger Weise von zahlreichen neuern Schriftstellern ganz oder fast ganz ausser Acht gelassen sind, richtig hervorgehoben hat, aber wir können ihn doch von einer gewissen Einseitigkeit nicht ganz freisprechen, weil er unseres Erachtens einigen andern auf diese Bewegung ebenfalls einwirkenden Umständen und Kräften mitunter nicht die hinreichende Beachtung geschenkt hat.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs in den Jahren 1879 und 1880 [1]).

A. Die Finanzgesetzgebung, von Freiherrn von Reitzenstein, Bezirks-Präsidenten a. D.

Charakteristik der Epoche.

Die Jahre 1879 und 1880 zeigen, was den hier zu erörternden Gegenstand anlangt, fast dieselbe Physiognomie wie die unmittelbar vorangegangenen Jahre; die Richtung, welche während der letzteren eingeschlagen war, setzt sich in jenen einfach fort; auch diesmal treten die Fragen der wirthschaftlichen Gesetzgebung gegen die der politischen zurück. Die neu begründete republikanische Regierung sucht zunächst die Consequenzen der von ihr inaugurirten Richtung nach den verschiedenen Seiten hin zu ziehen; sie ist bestrebt Garantien für die Dauer dieser Richtung des Staatslebens zu gewinnen; die wichtigen Punkte des Verfassungslebens sind es daher, um die sich der Streit der Parteien in erster Linie bewegt.

1) Diese Darstellung schliesst sich an die Mittheilungen an, welche Herr Dr. Friedberg im zweiten Bande des siebzehnten Jahrgangs dieser Zeitschrift S. 63 fg. über die wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs im Jahre 1878 gegeben hat.

Die Fragen der Amnestie, der geistlichen Corporationen, der Reform des Richterstandes haben vor Allem — wie neuerdings die Frage des Listen-Scrutiniums — die Gemüther in Erregung erhalten. So einschneidender Reformen bedurfte es nicht im Bereich der wirthschaftlichen Gesetzgebung; die letzten beiden Jahre werden daher, sofern lediglich die Einführung neuer Grundsätze oder neuer Theorien zum Maassstabe genommen wird, für eine Periode besonderer Productivität jener Gesetzgebung nicht erachtet werden können. Dennoch ist dieser Zeitraum reich an wichtigen, weithin wirkenden Acten der wirthschaftlichen Gesetzgebung; aber dieselben ziehen lediglich Consequenzen der thatsächlichen und rechtlichen Entwickelung; sie bringen die Kontinuität dieser Entwickelung zum Ausdruck. Sie knüpfen sich vor Allem an den wirthschaftlichen Aufschwung Frankreichs an, der in dem alle Erwartungen übersteigenden Wachsthum der Staatseinnahmen seinen Ausdruck findet. Diese Steigerung hat die Gesetzgebung nach zwei Richtungen hin verwerthet. Sie hat dieselbe benutzt, um auf dem Wege der Aufhebung bezw. Herabsetzung dem Publikum lästiger oder den Verkehr hemmender Abgaben weiter vorzugehen; sie hat sodann jene glückliche Entwickelung der Staatseinnahmen und die auf derselben beruhende Sicherstellung der neu aufzunehmenden Anleihe zur Basis eines Systems genommen, in das die grossartigen von dem unternehmenden Geiste de Freycinets nach allen Richtungen hin geplanten öffentlichen Arbeiten gebracht worden sind. Seine finanzielle Begründung und Formulirung hat das System durch die Aussonderung eines ausserordentlichen, auf den Einnahmen und den öffentlichen Anleihen basirten Budgets erhalten; diese Reform bringt gewissermaassen das Stadium zum Ausdruck, das von den auf den wirthschaftlichen Aufschwung gegründeten Organisationen erreicht worden ist.

Ausserordentliches Budget.

Nur dem Namen nach reproducirt sich unter dieser Aussonderung eine Einrichtung, die schon unter den früheren Regierungen bestand; das damalige budget extraordinaire bedeutete etwas Anderes; die Gesetzgebung hat über den Gegenstand ebensowenig unter dem zweiten Kaiserreich wie früher unter der Restauration und der Juli-Monarchie zu einem befriedigenden Abschluss gelangen können [1]. Die nach der Restauration angenommene Eintheilung des Budgets in drei Abtheilungen: ein gewissermaassen privilegirtes Budget der öffentlichen Schuld, ein ordentliches und ein ausserordentliches Budget, welches letztere die aus dem Kriegsunglück herrührenden ausserordentlichen und obligatorischen Ausgaben umfasst — es gehörten hierher die Kosten der Besetzung des Territoriums, die Kriegsentschädigungen und die Realisirung der zur Deckung der betreffenden Ausgaben ausgegebenen Staatsobligationen mit kurzer Verfallzeit —, wurde den veränderten Zeitverhältnissen gemäss unter der Juli-Monarchie aufgegeben; die Einrichtung eines besonderen ausserordentlichen Budgets für die öffentlichen Arbeiten, wie ein solches durch das Gesetz vom 17. Mai 1837 geschaffen wurde, kam schon durch das Gesetz vom 6. Juni 1840 wieder in Wegfall; dieselbe tauchte jedoch von Neuem unter dem zweiten

---

1) Siehe über die frühere Entwickelung Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances 2. Auflage, Theil II, S. 28 fg.

Kaiserreich auf, indem das Budget (zuerst pro 1863) in ein ordentliches, ein ausserordentliches und ein auf Specialeinnahmen angewiesenes Budget zerlegt wurde; später traten noch das Amortisationsbudget und das Budget der Anleihe von 429 Millionen hinzu; das ausserordentliche Budget sollte die grossen öffentlichen Arbeiten, die Neubauten, die durch die Wahrnehmung der auswärtigen Interessen gebotenen zeitweisen Erhöhungen des militärischen Präsenzstandes, mit einem Wort alle momentanen und auf Wiederverschwinden berechneten Ausgaben umfassen. Bei dem Mangel eines vollkommen erkennbaren und unzweifelhaften Kriteriums für die Abgrenzung dieser Ausgaben lag die Versuchung nur zu nahe, das ausserordentliche Budget zur Entlastung des ordentlichen und zur Abwälzung eines Theils der ordentlichen Ausgaben auf die ausserordentlichen Einnahmen zu benutzen; es erklärt sich hieraus, dass die Einrichtung sich in den parlamentarischen Kreisen keineswegs eines allgemeinen Vertrauens erfreute und dass sie zu denen gehörte, welche mit dem Eintritt der Republik in Wegfall kamen.

Liquidations-Konto.

Gleichwohl konnte die Republik nach Lage der damaligen Verhältnisse einer besonderen Regelung der ausserordentlichen Ausgaben am wenigsten entbehren; die enormen Summen, welche die Bezahlung der Kriegsschulden, die Aufbringung der Entschädigungen und die Wiederherstellung des Kriegsmaterials erforderten, eigneten sich keinenfalls zur Berechnung innerhalb des ordentlichen Budgets. Das Mittel, durch das die Gesetzgebung diesem Bedürfniss abzuhelfen versuchte, bestand in der Einrichtung eines sogenannten Liquidations-Kontos, in welchem jene durch den Krieg veranlassten ausserordentlichen Ausgaben nachgewiesen und verrechnet wurden [1]). Dasselbe war nicht in Jahresperioden abgetheilt, sondern wurde fortlaufend geführt; der erste Theil (die Jahre 1872 bis 1875 enthaltend — Istausgabe 827,527,802 Fr. 42 Cts.) umfasst an Ausgaben 1) die Wiederherstellung des Materials der Militärverwaltung ebenso wie die Liquidation der Ausgaben für den Krieg von 1870/71 insbesondere für den Unterhalt der deutschen Truppen, 2) die Entschädigungen, welche an die von der Occupation betroffenen Departements und welche an die durch die zweite Belagerung von Paris Beschädigten gezahlt wurden, sowie die Erstattung der Ausgaben der mobilisirten Nationalgarde, 3) die Wiederherstellung der Tabacksvorräthe, 4) die ausserordentlichen Ausgaben für das Schiffsmaterial, 5) die Arbeiten zur Wiederherstellung des Louvre, des Palais royal und anderer niedergebrannter Baudenkmäler; die Deckungsmittel für diese Ausgaben bestanden in verschiedenen durch die Gesetze, welche die Kredite eröffneten, speciell bezeichneten Einnahmen. Der zweite Theil (die Jahre 1876 bis 1878 umfassend — Istausgabe 995,687,364 Fr. 44 Cts.) enthält lediglich die zur Reconstruction des Kriegs- und Flotten-Materials gemachten Ausgaben, welche durch Ausgabe von Schuldscheinen mit ganz kurzer Verfallzeit (nicht über 6 Jahre hinaus) zu decken waren. In den Jahren 1877 und 1878,

1) Eine eingehende Darlegung der Finanz-Operationen, welche für Rechnung des Liquidations-Kontos effectuirt wurden, enthält der Bericht des Finanz-Ministers an den Präsidenten der Republik vom 1. Juni 1880 ein Bulletin du Ministère des finances Jahrg. 1880, Juniheft S. 392 fg.

in welchen der Aufwand für im Interesse des Verkehrs zu unternehmende öffentliche Arbeiten und ähnliche Leistungen ein immer stärkerer Factor im Ausgabe-Budget zu werden anfing, begann man damit, ausserhalb des Liquidations-Kontos besondere auf ausserordentliche Einnahmen angewiesene Kredite [1]) in das ordentliche Budget einzustellen; es gehörten hierher die Subventionen, welche an die koncessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zu zahlen waren; in das Budget von 1878 finden demnächst in derselben Weise die Ausgaben für den Ankauf von Eisenbahnen Aufnahme; das Deckungsmittel bestand in der Ausgabe theils von sogenannten dreissigjährigen Obligationen (obligations trentenaires) theils von dreiprocentiger in 75 Jahren amortisirbarer Rente. Die Einstellung derartiger Kredite bildete den Uebergang zur Herstellung eines ausserordentlichen Budgets; ein solches besteht als selbstständige Abtheilung im ordentlichen Budget seit 1879; wie indessen bereits der Titel budget sur ressources extraordinaires andeutet, ist für die Abgrenzung nicht wie früher die Natur der Ausgabe, sondern die der Einnahme entscheidend. Hiermit ist das Princip für die Eintheilung des Staatsbudgets mit demjenigen, das der Anordnung des Gemeinde- und des Departements-Budgets (Cirk. des Ministers des Innern vom 13. December 1842, Gesetz über die Generalräthe vom 10. Aug. 1871 Art. 62) zu Grunde liegt, in Einklang gesetzt worden; da indessen die ausserordentlichen Einnahmen im Staats-Budget ausschliesslich im Ertrage der Anleihen bestehen, ist mit der Durchführung jenes Princips für das Staats-Budget eine sehr viel rationellere und schärfere Scheidung zwischen dem ordentlichen und ausserordentlichen Budget gewonnen worden als solche für die der Gemeinden und Departements besteht, in welchen der Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen (ordentlichem und ausserordentlichem Octroi, ordentlichen und ausserordentlichen Zuschlags-Centimes) oft in einen lediglich formellen, des sachlichen Inhalts entbehrenden ausläuft. An Ausgaben werden im budget sur ressources extraordinaires ausser denjenigen für öffentliche Arbeiten in Frankreich und Algerien nur noch die Kosten der Negociirung und Begebung der zur Deckung zu emittirenden dreiprocentigen Rente verrechnet; der Gesammtbetrag der Kredite dieses Budgets beläuft sich auf 451,326,000 Fr., an welcher Summe das Ministerium für öffentliche Arbeiten mit 438,526,000 Fr. betheiligt ist. Die Controle der Verwendung der Anlehens-Erträge hat durch die neue Eintheilung des Budgets beträchtlich an Schärfe gewonnen.

Wachsthum der ordentlichen Einnahme, Steuer-Aufhebungen und Herabsetzungen.

Auf den Inhalt des ausserordentlichen Budgets werde ich in einem der folgenden Abschnitte bei Besprechung des Planes der öffentlichen Arbeiten und der an diesen sich anschliessenden Acte der Gesetzgebung zurückzukommen haben; zunächst werden den Gegenstand der Erörterung die Acte der Gesetzgebung bilden, mittelst deren die Aufhebung oder Herabsetzung bestehender Steuern ausgesprochen bezw. eine Reform derselben zur Durchführung gebracht wurde. Wie vorerwähnt, haben alle diese Acte die ausserordentliche Steigerung der ordentlichen budgetmäs-

1) Auch über diese Kredite und die auf Grund derselben geleisteten Ausgaben und die Deckungsmittel gibt der so eben erwähnte Bericht des Finanz-Ministers nähere Auskunft.

sigen Einnahme zur Grundlage. Eine im bulletin du ministère des finances [1]) mitgetheilte Uebersicht veranschaulicht die seit dem Jahr 1869 eingetretene Zunahme; den Rechnungs-Ergebnissen dieses Jahres sind die wesentlich den Resultaten des Jahres 1879 entnommenen Ansätze des Budgets gegenüber gestellt worden. Die Differenz, um welche die Summe jener Umsätze die Einnahme des Jahres 1881 übersteigt, beläuft sich auf 1,014,652,287 Fr., wovon 340,440,217 Fr. auf Mehrerträge der alten, 674,212,070 auf die Erträge der seit 1871 neu eingeführten Steuern fallen, soweit solche nach der in zahlreichen Fällen inzwischen stattgehabten Aufhebung bezw. Herabsetzung derartiger Steuern überhaupt noch in Betracht kommen. Von den Mehrerträgen der alten Steuern fallen die beträchtlichsten Mehrerträge auf nachstehende Kategorien: indirecte Steuern im engeren Sinne 118,850,212 Fr., Enregistrement 56,809,593 Fr., Zölle 51,314,126 Fr.; von neuen Steuern weisen die beträchtlichsten Erträge auf: indirecte Steuern 296,284,000 Fr., Zölle 141,077,000 Fr., Stempel 112,273,000 Fr. Bei den directen Steuern beträgt das Mehr der alten Abgaben nur 32,207,259 Fr., der Ertrag der neuen nur 26,277,400 Fr. Wie eben bemerkt, kann bei Würdigung dieser Einnahme-Steigerung nicht unbeachtet bleiben, dass inzwischen von den neuen Steuern nicht wenige bereits aufgehoben waren und dass überhaupt zahlreiche Herabsetzungen von Steuern stattgefunden hatten. Der Gesammtbetrag der Ausfälle an jährlichen Einnahmen, welche in Folge der von 1872 bis einschliesslich 1879 ergangenen die Herabsetzung bezw. Aufhebung von Steuern aussprechenden Gesetze eingetreten waren, ist auf 143,060,989 Fr. berechnet worden [2]). Dennoch fallen die umfassendsten Ermässigungen in das Jahr 1880; ja es stehen allem Anschein nach weitere, vielleicht nicht minder umfangreiche Ermässigungen bevor. Zu den Steuerherabsetzungen u. s. w., welche bis zur Mitte des Jahres 1878 bereits angetreten waren und daher in dem letzten in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz über die französische Gesetzgebung schon Erwähnung gefunden haben, gesellen sich vom Ende des Jahres 1878 ab: die Reduction des Stempels auf Handels-Effecten von 1,50 auf 50 Cts. (Ges. vom 22. December 1878, jährlicher Ausfall 18,000,000 Fr.), die Aufhebung der Cichoriensteuer (Gesetz vom 22. December 1878, jährlicher Ausfall 5,339,000 Fr.), die Herabsetzung der Steuer auf Oele (Gesetz vom 22. December 1878, jährlicher Ausfall 2,000,000 Fr.), Modification und Herabsetzung der Steuer von Fuhrwerken und Pferden (Gesetz vom 22. Dec. 1879, jährl. Ausfall 2,100,000 Fr.). Alle diese Steuerherabsetzungen haben zu wenig allgemeines Interesse, als dass eine eingehende Besprechung derselben am hiesigen Orte sich rechtfertigen könnte; von etwas weiterer Bedeutung ist der Wegfall des Stempels auf Postanweisungen (Gesetz vom 18. März 1879, jährlicher Ausfall 1,000,000 Fr.) insofern, als diese Maassnahme ein Glied in der Weiterführung der Postreform bildet, auf die ich in einem der nächsten Abschnitte zurückzukommen beabsichtige. Von erheblicher Wichtigkeit und Tragweite

1) Juniheft 1880 S. 377 fg.

2) Eine gute Uebersicht der bezüglichen Gesetze enthält Cordier's im Senat erstatteter Bericht über das Gesetz betr. die Herabsetzung der Wein- und Zuckersteuer, Annexe zum Protokoll der Sitzung vom 12. Juli 1880 (Sénat, Sess. 1880, Nr. 561).

sind dagegen: die Herabsetzung der Patent-, der Wein- und Zuckersteuer; den Gesetzen, welche diese Herabsetzungen aussprechen, reihen sich die auf die Aufhebung der Binnenschiffahrts-Abgaben und die Beseitigung der Brückenzölle bezüglichen an. Mehr oder weniger haben sich an die Herabsetzungen Reformen der betreffenden Steuern oder doch Vorarbeiten zu solchen angeschlossen; ein neuer Impuls insbesondere ist den Vorarbeiten zum Behuf besserer Vertheilung bezw. Ermässigung der Grundsteuer durch die Bewilligung eines Kredits von 1 Million zum Behuf der nöthigen Ermittelungen zu Theil geworden. Diese Maassnahme reiht sich daher den eben bezeichneten an. Die auf die Reduction bezw. Reform der Patent-, Grund- und Weinsteuer sowie auf die Beseitigung der Schiffahrts-Abgaben und Brückenzölle bezüglichen legislatorischen Acte werden demnach den Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen bilden; hieran wird die Erwähnung einer die Ausdehnung einer Steuer festsetzenden Bestimmung, nämlich der auf die erweiterte Anwendung der Steuer von Mobiliarwerthen bezüglichen sich anschliessen. Die Zuckersteuer hat in diesen Jahrbüchern schon früher erschöpfende Behandlung erfahren.

Patent-(Gewerbe-)steuer. Die Gesetze von 1844 und 1881.

Die auf eine Herabsetzung der Patent-(Gewerbe)steuer gerichteten Bestrebungen sind in der Reihe von Jahren, welche dem Gesetz vom 6. Juli 1880 voranging, niemals zum Stillstande gekommen; sie knüpfen sich unmittelbar an die ausserordentliche Anspannung an, die jene Steuer durch die Gesetzgebung der Jahre 1872/73 erfuhr. Nicht allein eine Ermässigung aber, sondern auch eine Reform und neue formelle Feststellung der bezüglichen Gesetzgebung ist aus jenen Bestrebungen hervorgegangen; die Nationalversammlung selbst hatte den Erörterungen die Richtung gegeben, indem sie, als sie mittelst Gesetzes vom 16. Juli 1872 die Erhöhung der Zuschlags-Centimes festsetzte, zugleich eine Revision des Patentsteuer-Gesetzes anordnete. Das Gesetz vom 6. Juli 1880 stellt demgemäss eine neue Kodification jener Gesetzgebung in dem Umfange dar, wie sie das frühere Gesetz vom 25. April 1844 enthielt; an die Stelle dieses letzteren ist das neue Gesetz getreten. Beide Gesetze stellen die Grenzen dar, zwischen denen die Entwickelung während jenes 36jährigen Zeitraumes sich bewegt hat. Die Finanz-Maassnahmen des Jahres 1872 theilen jedoch diesen Zeitraum in zwei Epochen ganz ungleichartigen Charakters. Während im ersten Theil des Zeitraums die Tendenz der Herstellung einer gerechteren und rationelleren, dem Verhältniss des gewerblichen Ertrages mehr folgenden Vertheilung der Steuer die vorwaltende ist, handelt es sich seit 1872 hauptsächlich um Milderung der ausserordentlichen, mit zahlreichen Härten verbundenen Anspannung, welche die nothgedrungenen fiskalischen Gesetze herbeigeführt hatten.

Bedeutung und Verdienste des Gesetzes vom 25. April 1844.

Wie überhaupt die Regierungszeit Louis Philipp's sich als eine an bedeutsamen legislatorischen Arbeiten reiche Epoche charakterisirt, so gehört auch das Gesetz vom 25. April 1844 zu den achtungswerthesten Leistungen im Gebiete der betreffenden Gesetzgebung; sehr sorgfältig vorbereitet bezeichnet es einen in der Hauptsache glücklichen Abschluss der vorangegangenen Zeitperiode, welche von dem Bestreben, die Patentsteuer zu einem zwar nicht dem individuellen gewerblichen Ertrage sich in einem festen Verhältniss anschliessenden, doch der Progression des Ertrages in

grösseren Abstufungen möglichst folgenden Besteuerungsmodus zu entwickeln, beherrscht gewesen war. Der Gedanke, den Ertrag auf dem Wege individueller Einschätzung zu treffen, hat aus Gründen, die näher darzulegen hier der Raum fehlt, ebensowenig auf diesem wie auf den übrigen Gebieten der französischen Steuer-Gesetzgebung sich Geltung zu schaffen vermocht; für die bezügliche Gesetzgebung war vielmehr die Idee leitend, den Ertrag des Gewerbebetriebs mittelst Feststellung äusserlicher, erkennbarer, unzweifelhafter Kriterien [1]) zu treffen, welche im Allgemeinen auf ein grösseres oder geringeres Maass des gewerblichen Ertrages schliessen liessen; als solche Kriterien dienen einerseits den Miethswerth der zum Gewerbebetrieb und zum Wohnen benutzten Locale, andererseits die Art des Gewerbes und zwar meist in Verbindung mit der Einwohnerzahl der Gemeinde dergestalt, dass für die verschiedenen Kategorien der Gewerbe je ein nach der Einwohnerzahl sich abstufender Tarif besteht; ausnahmsweise richtet sich bei anderen Gewerben — der Industrie im Gegensatz zum Handel — die Veranlagung statt nach der Einwohnerzahl der Gemeinde nach der Zahl der Arbeiter, Maschinen und Werkzeuge, mit denen das Gewerbe betrieben wird. Diesen beiden Kategorien von Kriterien entspricht die Zusammensetzung der Abgabe aus verschiedenen Elementen: dem droit proportionnel, das in einer Quote des Miethswerthes der zum Gewerbebetriebe und zur Wohnung benutzten Locale besteht, und dem droit fixe, das sich für die einzelnen Gewerbe nach der Einwohnerzahl der Gemeinde oder nach der Zahl der Arbeiter u. s. w. abstuft. Diese verschiedenen Elemente der Besteuerung in ein rationelleres Verhältniss zu einander gebracht, die Zahl der Abstufungen vervielfältigt und eine wenigstens relativ engere Anpassung des Steuerbetrags an den Ertrag des Gewerbes ermöglicht, endlich auch den Bestimmungen im Allgemeinen eine klare und präcise Fassung gegeben zu haben, bildet das grosse Verdienst des Gesetzes vom 25. April 1844.

Ausstellungen gegen das Gesetz.

Aber ein so wesentlicher Fortschritt sich auch in dieser grösseren Specialisirung der Sätze sowie in der angemesseneren Abgrenzung der Kategorien der Gewerbsteuerpflichtigen bekundet: dennoch beseitigte das Gesetz nicht alle berechtigten Ausstellungen, die vom Gesichtspunkte einer gleichheitlichen Vertheilung der Steuer aus geltend gemacht werden konnten; dem gegen die früheren Bestimmungen erhobenen Vorwurfe, dass durch die Art der Vertheilung und Veranlagung der Steuer der grössere Betrieb zum Nachtheil des geringeren bevorzugt und die Last in unverhältnissmässigem Grade auf die Schultern der geringeren Gewerbtreibenden gelegt werde, wird auch durch die Vorschriften des Gesetzes von 1844 keineswegs alle Grundlage entzogen.

---

1) „Or, ce système et celui qui classe a priori toutes les professions d'après des signes extérieurs, apparents, incontestables, et qui taxe ensuite chacun selon sa classe: heisst es in dem vortrefflichen, für das Verständniss des Gesetzes überaus lehrreichen Bericht des Deputirten Vitet vom 20. Mai 1843; siehe S. XXXII des Anh. zu Drucksachen der Deputirten-Kammer Nr. 254 Sess. 1877, woselbst jener Bericht wieder abgedruckt ist. Besonders von Interesse ist der an der betr. Stelle versuchte Nachweis, dass weder die Contingentirung der Patentsteuer noch eine Basirung der Steuer auf Einschätzung der Natur der Sache bezw. den Anschauungen des französischen Volkes entsprechen würde.

Bevorzugung des grösseren Gewerbebetriebes zum Nachtheile des kleineren.

Schon der Umstand an sich, dass das droit proportionnel im Allgemeinen mit einer bestimmten Quote des Miethswerthes der zum Gewerbebetriebe und zum Wohnen benutzten Räume erhoben wurde, stellte die geringeren Gewerbtreibenden beträchtlich ungünstiger als die grösseren; es ist ein unbestreitbar sich aus der Erfahrung ergebender Satz, dass im Allgemeinen je geringer der Umfang des Gewerbebetriebes, desto grösser die Quote der Geschäftsunkosten ist, welche der Miethswerth der Räumlichkeiten repräsentirt; das Gesetz von 1844 hatte den Betrag der proportionellen Steuer im Allgemeinen auf $^1/_{20}$ des Miethswerths normirt; die Ausnahmefälle aber, in denen dieser Satz auf $^1/_{25}$, $^1/_{40}$, ja auf $^1/_{50}$ des Miethswerths herabging, bezogen sich auf grössere industrielle Etablissements; sie enthielten daher Vergünstigungen für den grösseren Betrieb, welche die Missstände des für die Vertheilung der proportionellen Steuer angenommenen Grundsatzes nur noch verschärften. Indessen auch das droit fixe stand keineswegs überall in einem auch nur annähernd gleichen Verhältnisse zum Umfange und zur Ertragsfähigkeit des Gewerbes: da wo die Veranlagung nach der Zahl der verwendeten Arbeiter, Maschinen u. s. w. stattfand, d. h. bei den Gewerben des den fabrikmässigen Betrieb umfassenden Tableau C, war dem Fortschreiten des Steuerbetrages durch niedrig bemessene Maxima sine enge Grenze gesetzt; in wie geringem Maasse diese Sätze den Erträgen der grossen Industrie entsprachen, kann u. A. daraus geschlossen werden, dass es im Jahre 1857 in Frankreich nur 270 Gewerbtreibende gab, deren Steuer 2500 Fr. oder mehr betrug [1]). Nicht minder lag in der Behandlung derjenigen Gewerbtreibenden und Industriellen, welche mehrere Industrien betrieben bezw. sich im Besitze mehrerer industrieller Etablissements befanden, eine Privilegirung des Grossbetriebes; solche Gewerbtreibende veranlagte das Gesetz von 1844 nach dem Satze derjenigen der betriebenen Industrien, welche zum höchsten Satze zu veranlagen gewesen waren, bezw. des ganzen Etablissements, in welchem die höchste Steuer zu zahlen gewesen wäre; die anderen Etablissements blieben von der Heranziehung zur Steuer gänzlich frei. — Von Mitgliedern der offenen Handelsgesellschaften — societés en nom collectif — war bis dahin der Hauptgesellschafter mit dem ganzen Betrage des droit fixe herangezogen worden; die anderen Gesellschafter zahlten jeder das halbe droit fixe, soweit sie am Orte des Gewerbebetriebs wohnten; andernfalls hatten sie ebenfalls das ganze droit fixe zu entrichten. Diese Belastung milderte das Gesetz vom 25. April 1844, indem es unterschiedslos und ohne Rücksicht auf den Wohnsitz die Steuer jedes der Gesellschafter ausser dem Hauptgesellschafter auf das halbe droit fixe beschränkte; immerhin konnte auch diese Bestimmung in zahlreichen Fällen zu einer Benachtheiligung des gesellschaftlichen, zum Vortheil des Einzelbetriebs führen. Ganz befreit waren nach dem Gesetz von 1844 die Gewerbe der Advocaten und Anwälte und die sogenannten liberalen Erwerbsthätigkeiten, welche früher grösstentheils der Besteuerung unterlegen hatten; anderseits erfuhren zwar die Befreiungen und Milderungen, welche zu Gunsten des unselbständigen Gewerbebe-

---

1) De Parien, Traité des impôts, 2. Aufl., Band I S. 322.

triebs bezw. des Gewerbebetriebs von ganz geringem Umfange bis dahin bestanden hatten, durch das Gesetz vom 25. April 1844 einige Erweiterungen; immerhin aber war mit diesen Erweiterungen dem Bedürfniss keineswegs volle Genüge geschehen und blieben umfangreiche Kategorien von Gewerbtreibenden übrig, bezüglich deren der Druck, dem die Besteuerung sie unterwarf, mit dem Ertrage ihres Betriebes immerhin in keinem Verhältnisse stand.

Auf Ausgleichung gerichtete Tendenzen der Gesetzgebung.

Dem veränderten Luftzuge, welcher mit der Republik des Jahres 1848 eintrat, blieb es vorbehalten, eine gleichheitlichere Vertheilung der Last zwischen den grösseren und geringeren Gewerbetreibenden anzubahnen.

Die ersten einschneidenden Aenderungen brachte das Ges. vom 18. Mai 1850 [1]), indem es (Art. 16) auch die sogenannten liberalen Gewerbe der Besteuerung — allerdings nur dem droit proportionnel im Betrage von $^1/_{15}$ des Miethswerths — unterwarf und indem es ferner (Art. 17) anordnete, dass diejenigen, welche zugleich mehrere nach der Zahl der Arbeiter, Maschinen oder Werkzeuge veranlagte Industrien betrieben, den Steuerbetrag nach Maassgabe der Gesammtzahl der in den verschiedenen Industrien verwendeten Arbeiter etc. jedoch unter Einhaltung des für die am höchsten veranlagte Industrie festgesetzten Maximums entrichten sollten; Inhaber mehrerer einem festen Steuersatz nach Maassgabe der Art des Gewerbebetriebs und der Einwohnerzahl der Gemeinde unterliegenden gewerblichen Etablissements sollten den vollen Satz des droit fixe für das am höchsten zu besteuernde Etablissement, für die übrigen jedoch nur je die Hälfte bezahlen, doch sollte der Gesammtbetrag dieser zusätzlichen demi droits das Doppelte des ganzen Steuerbetrags nicht übersteigen dürfen (Art. 19). Zugleich wurde die Steuer für die kleinen Fabrications-, Confections- oder Manufactur-Geschäfte für den Fall auf die Hälfte herabgesetzt, dass die Inhaber das Geschäft für ihre Rechnung und zwar ohne Gehülfen oder Lehrling betrieben. Diese Begünstigung der kleinen Betriebe hat demnächst das Gesetz vom 4. Juni 1858 (Art. 11) weiter ausgedehnt, indem es der im Gesetz von 1844 — Art. 13 Al. 6 — für Handlungsgehülfen und alle gegen Wochen-, Stück- oder Tagelohn in den Häusern, Werkstätten oder Verkaufsstellen der Gewerbetreibenden ihres Geschäftszweiges beschäftigten Personen ebenso wie für die bei sich oder bei Privaten ohne Gehülfen, Lehrlinge, Schild und Verkaufsladen arbeitenden Gewerbtreibenden festgesetzte Befreiung auf die unter gleichen Bedingungen für ihre eigne Rechnung und mit eignem Material arbeitenden Handwerker ausdehnte; noch weiter ging auf diesem Wege das Gesetz vom 2. August 1868, welches die Befreiung auch auf die mit nur Einem Lehrling unter sechzehn Jahren in ihrer Behausung arbeitenden Handwerker erstreckte. — Das Gesetz vom 4. Juni 1858 — Art. 9 — verallgemeinerte andererseits die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1850 über die Veranlagung der im Besitz mehrerer gewerblicher Elablissements befindlichen Steuerpflichtigen dergestalt, dass dieselben nunmehr auf alle Kategorien gewerblicher Etablissements Anwendung finden sollten;

1) Es ist das Gesetz betr. Festsetzung des Budgets für 1850.

es hob die Beschränkung auf, vermöge deren die Summe der demi droits das Doppelte des droit principal nicht übersteigen durfte. — Die Bestimmungen des Gesetzes [1]) vom 26. Juli 1860 (Art. 19) milderten die Belastung des gesellschaftlichen Betriebes; das demi droit fixe, das nach dem Gesetz vom 25. April 1844 die sämmtlichen Gesellschafter mit Ausnahme des zum vollen Betrage zu veranlagenden Hauptgesellschafters zu zahlen hatten, kam in Wegfall; statt dessen wurde ein zweites droit fixe auf alle ausser dem Hauptgesellschafter unter Collectivbenennung betheiligten Gesellschafter zu gleichen Theilen repartirt. Doch sollte der Antheil derjenigen Gesellschafter, welche für gewöhnlich als einfache Arbeiter im Gewerbebetrieb verwendet wurden, $^1/_{20}$ des Steuerbetrages, den der Hauptgesellschafter zu zahlen hatte, nicht übersteigen dürfen.

Wachsender Ertrag der Patentsteuer.

Ungeachtet dieser Milderungen hat doch der Gesammt-Ertrag der Steuer in den Jahren von 1859 bis 1869 sich von 49,378,012 auf 64,520,993 Fr. gehoben [2]); etwa zwei Drittel des Mehrbetrages fallen auf das droit proportionnel, sind also auf Rechnung der Steigerung des zur Veranlagung gelangten Miethswerths zu setzen; der Rest der Erhöhung kommt auf das droit fixe; daraus, dass die Zahl der Patentsteuerpflichtigen sich in jenem Zeitraum nur wenig erhöht hat — es beruht dies auf der Ausdehnung der Befreiungen, welche das natürliche Wachsthum ausgeglichen hat —, lässt sich schliessen, dass der Mehrbetrag im Wesentlichen dem Aufrücken der Patentsteuerpflichtigen in höhere Tarif-Kategorien bezw. der ausgiebigen Veranlagung derselben zuzuschreiben ist. Im Vergleich zu den anderen Steuern, welche Contingentssteuern sind, hat die Patentsteuer der Praxis der Steuerverwaltung immerhin einigen Spielraum geboten; jedenfalls liess eine Erhöhung im Wege der Gesetzgebung sich leichter als bei jenen herbeiführen; diese grössere Dehnbarkeit musste in der Finanznoth des Staats, wie sie nach dem Kriege eintrat, die Patentsteuer als ein besonders geeignetes Object für die auf Vermehrung der Einnahmen gerichteten Maassnahmen erscheinen lassen. Eine beträchtlich stärkere Anspannung derselben liess denn auch nicht auf sich warten.

Erhöhungen i. Jahre 1872.

Um dem Staatshaushalt die erforderlichen Kräfte zuzuführen, hatte Thiers im Jahre 1872 (für das Budget von 1873) vorgeschlagen, alle directen Steuern um 15 Centimes und die Salzsteuer um einen Centime zu erhöhen [3]); erstere Erhöhung hätte einen Mehrertrag von 48, letztere einen solchen von 30 Millionen ergeben. Die Erhöhung der Salzsteuer fand jedoch bei der Nationalversammlung nahezu einhellige Missbilligung; die conservativ agrarisch gesinnte Majorität zeigte sich aber auch den übrigen Steuererhöhungen, welche mehr oder weniger den Grundbesitz getroffen haben würden, ebenso feindlich. Ein aus der Mitte der Versammlung hervorgegangener Vorschlag einer allgemeinen Einkommensteuer stiess bei der Regierung auf entschiedenen Widerspruch; ebensowenig

---

1) Betr. Feststellung des Budgets von 1861.

2) Siehe die Zusammenstellung im Bulletin du min. des fin. Augustheft 1880 S. 88 fg.

3) Eine übersichtliche Darstellung des Ganges, den die auf die Erhöhung bezüglichen Verhandlungen nahmen, in dem Bericht von Labadié vom 28. Februar 1879, Annexe 1197 zur Sess. der Deputirten-Kammer von 1879.

konnte man sich über eine Abgabe von der Zahl der Geschäfte vereinigen. Bei dieser Sachlage stellte der Abgeordnete Gaslonde seinen Antrag: der Patentsteuer 60, der Thür- und Fenstersteuer 40, der Personal- und Mobiliarsteuer 20 Procent zuzulegen; es hätte das eine Mehreinnahme von 39 bezw. 12 und 9, zusammen von 60 Millionen ergeben. Aber nur der erste Theil dieses Antrags gelangte zur Annahme; die Erhöhung der anderen beiden Steuern wurde auf Baragnon's Antrag abgelehnt. Der Industrie war somit allein die Bestreitung des Mehraufwandes zugeworfen worden [1]). Aber es beschränkte sich hierauf nicht die Mehrbelastung, welche Gewerbe und Industrie erfuhren. Eine weitere Erhöhung wurde dadurch herbeigeführt, dass den Additional-Centimes, welche nach dem Gesetz vom 20. Juli 1837 und 4. Juni 1858 als Entschädigung für die von den Handelsbüchern und den von den Patentsteuer-Formularen zu entrichtenden Stempel zu erheben waren, weitere $3^8|_{10}$ Centimes hinzugefügt wurden; der Gesammtbetrag dieser Additional-Centimes wurde hierdurch auf $15^8/_{10}$ gebracht. Indessen auch bezüglich der einzelnen Kategorien der Gewerbtreibenden enthielten die Gesetze von 1872/3 zahlreiche Schärfungen. Eine sehr empfindliche Steigerung hatte das Gesetz vom 29. März 1872 gebracht, indem es — mit wenigen Ausnahmen — für die Gewerbtreibenden des Tableau C (die eigentlichen Industriellen) das droit fixe um $^1/_5$ und indem es ferner für mehrere Kategorien (für die erste Klasse das tableau A und für die Gewerbtreibenden das tableau B von $^1/_{15}$ auf $^1/_{10}$, für die Gewerbtreibenden der III. Klasse des tableau A von $^1|_{20}$ auf $^1|_{15}$ beträchtlich erhöht hatte; ferner hatte dasselbe Gesetz die Begünstigung der im Besitz mehrerer gewerblicher Etablissements befindlichen Einwohner, wonach sie den vollen Satz vom Haupt-Etablissement, von den anderen Sätzen jedoch nur das sogenannte demi droit zu entrichten hatten, aufgehoben und denselben den vollen Satz — für jedes Etablissement — auferlegt (Art. 1); endlich war daselbst (Art. 2) die Beschränkung aufgehoben worden, vermöge deren bei Heranziehung der nach Zahl der Arbeiter, Maschinen oder sonstigen Productionsmittel zu veranlagenden Gewerbtreibenden — der eigentlichen Industriellen, Tableau C des Gesetzes vom 25. April 1844 — zum droit fixe bestimmte Maximalsätze nicht überschritten werden durften. In beiden Fällen handelte es sich zwar um die Beseitigung sachlich völlig ungerechtfertigter Bevorzugungen der Hauptindustrie; dennoch drücken die Maassnahmen dadurch beträchtlich, dass sie sich mit den andern gleichzeitigen Schärfungen annullirte.

Projecte der Reduction und Reform.

Wenn nun auch die erstgedachten Erhöhungen von Hause aus nur als vorübergehende intendirt waren, so waren dieselben doch viel zu einschneidende und stellten dieselben eine viel zu einseitige Mehrbelastung von Gewerbe und Industrie dar, als dass nicht jene Erhöhungen überaus lästig hätten empfunden werden müssen; mit dem Jahre 1872 begannen daher auch die Klagen über jene Gesetzgebung und die Versuche, den drückenden Bestimmungen derselben gegenüber Abhülfe zu schaffen. Schon

1) Befreit von den Additional-Centime wurden jedoch die untersten Stufen der Steuerpflichtigen.

im Jahre 1873 musste die Nationalversammlung anerkennen, dass sie mit der Erhöhung der allgemeinen Zuschlags-Centimes auf 60 das zulässige Maass überschritten habe; das Gesetz vom 26. Juni 1873 setzte dieselben vom Jahre 1874 ab auf 43 herab. Gleichzeitig war nach Maassgabe der, wie oben erwähnt, im Gesetz vom 16. Juli 1872 ausgesprochenen Zusicherung ein neuer Entwurf eines Patentsteuer-Gesetzes vorgelegt worden. Aber obwohl derselbe durch den Deputirten Matthieu Bodet Gegenstand einer umfassenden Berichterstattung geworden war, gelangte derselbe dennoch nicht zur Durchberathung, da das Mandat der Nationalversammlung vorher erlosch. Am 3. August 1876 wurde dasselbe Gesetz von Neuem vorgelegt; es kam jedoch nicht einmal zu einer Berathung in der Commission. Zum dritten Mal gelangte der inzwischen in einigen Punkten abgeänderte Gesetz-Entwurf vom 18. December 1877 zur Vorlage. Die Erleichterung, welche die Regierung den Patentsteuerpflichtigen zu gewähren beabsichtigte, bestand in einer Herabsetzung der Sätze des droit fixe für die vierte Klasse und des droit proportionnel (von $^1/_{20}$ auf $^1/_{30}$) für die fünfte und sechste Klasse des Tableau A; diese Art der Herabsetzung fand aber in beiden Commissionen aus einem doppelten Grunde Bedenken; einmal wären in zahlreichen Fällen, in denen nach dem neuen Gesetz-Entwurf die Steuerpflichtigen einer höheren Klasse einzureihen gewesen wären, die Ermässigungen theilweise illusorisch gewesen; sodann aber hätte eine derartige Herabsetzung des Principals eine entsprechende Reduction in dem Ertrage der Kommunal- und Departemental-Zuschläge zur Folge gehabt[1]). Die Commission glaubte hiernach einer Herabsetzung der Zuschlags-Centimes und einer Ermässigung der Steuer-Sätze den Vorzug einräumen zu sollen und brachte eine Ermässigung derselben von 43 auf 20 in Vorschlag. Beide Arten der Ermässigung sind, nachdem inzwischen bereits das Gesetz vom 30. Juli 1879 durch Herabsetzung der allgemeinen Zuschlags-Centimes von 43 und 20 sowie des droit fixe für die Gewerbtreibenden der Klasse IV und des droit proportionnel für die Klasse V und VI des Tableau A in der Hauptsache den Beschwerden Abhülfe geschafft hatte, in das Gesetz vom 6. Juli 1880 übergegangen. Dasselbe hat einige weitere Ermässigungen hinzugefügt, an welche sich eine Anzahl von Modificationen der Klassen-Eintheilung und entsprechender Aenderungen der Tarifsätze anschliesst.

Gesetz vom 30. Juli 1879 und 6. Juli 1880.

Ermässigungen und Tarifänderungen.

Wenn auch die Ermässigungen, welche bezüglich des droit fixe namentlich für die — etwa den mittleren Waarenhandel repräsentirende — vierte Klasse des Tableau A eingetreten sind, einer grossen Anzahl von Steuerpflichtigen Erleichterung gewährt, so ist doch der Kreis von Gewerbtreibenden, auf welche sich die in Betreff des droit proportionnel festgesetzten Reductionen beziehen, ein sehr viel ausgedehnterer[2]); diese Abgabe ist für einen grossen Theil der Gewerbtreibenden auf $^1/_{20}$ — den normalen Satz des Gesetzes von 1844 — zurückgeführt, ein höherer Satz wird nur von den Steuerpflichtigen der Tableaus B und D — d. h.

---

1) Siehe Labadié's soeben erwähnten Bericht.

2) Eine Zusammenstellung der jetzt geltenden Sätzè des droit proportionnel findet sich in der Instruction générale sur les patentes (v. 6. April 1881, Paris, Impr. nat.) S. 63 fg.

einzelnen Arten des Grosshandels bezw. der liberalen Erwerbsthätigkeiten — mit $^1/_{10}$ bez. $^1/_{15}$ erhoben; dagegen ist der Satz für die mittleren und geringeren Gewerbtreibenden auf $^1/_{30}$ (Tableau A Kl. 4—6) bezw. $^1/_{50}$ (Tableau A Kl. 7 u. 8) ermässigt; ähnliche Ermässigungen sind den Industriellen mit mittlerem oder geringerem Umfange ihres Betriebes bewilligt; doch beziehen sich diese Ermässigungen — die Sätze gehen auf $^1/_{40}$, $^1/_{50}$ und $^1/_{60}$ herab — lediglich auf das droit proportionnel, welches von den zum industriellen Betriebe benutzten Localitäten, nicht dagegen auf dasjenige, welches von den Wohnräumen zu entrichten ist. Es ist hiermit denjenigen Bedenken Rechnung getragen worden, zu welchen die bisherige Abstufung des droit proportionnel insofern Anlass gab, als sie immer noch eine Benachtheiligung der geringeren Gewerbtreibenden zum Ergebniss hatte.

Sonstige Bestimmungen.

Von den materiellen Bestimmungen des Gesetzes sind hauptsächlich von Interesse diejenigen, welche sich auf die Veranlagung der mehrere Industrien betreibenden bezw. der im Besitz mehrerer Etablissements befindlichen Gewerbtreibenden beziehen; ferner diejenigen, welche die Steuerpflicht der Gesellschaften und welche die Befreiung von der Steuerpflicht zum Gegenstande haben; in der Hauptsache präcisiren diese Bestimmungen den Rechtszustand, welcher aus der inzwischen stattgehabten Weiterentwickelung der Gesetzgebung erwachsen war. In Bezug auf die mehrere Gewerbe ausübenden Gewerbtreibenden bleibt es dabei (Art. 7, 8), dass sie, wenn der Betrieb der Gewerbe in derselben Anstalt erfolgt, nur einmal das droit fixe zu entrichten haben; es wird auf den Betrag festgesetzt, welcher unter den an und für sich von den einzelnen Gewerben zu entrichtenden Steuerbeträgen der höchste sein würde; bestehen die verschiedenen Gewerbe theils aus solchen, die nach einem unbeweglichen Tarifsatz, theils aus solchen, die nach der Zahl der Arbeiter u. s. w. zu veranlagen sind, so ist von letzteren der aus der Zahl der Arbeiter u. s. w. sich ergebende Steuerbetrag ganz, von den andern dagegen der höchste der anwendbaren Sätze zu entrichten. Werden die Gewerbe in verschiedenen Etablissements betrieben, so ist von jedem der volle Betrag des droit fixe zu zahlen. — Ebenso wird der Besteuerungsmodus der sociétés en nom collectif im Wesentlichen aufrecht erhalten (Art. 20, 21); der Hauptgesellschafter zahlt den ganzen Betrag des auf das Unternehmen zu legenden droit fixe; ein zweites droit fixe von gleichem Betrage wird auf alle übrigen Gesellschafter zu gleichen Theilen umgelegt; auch die Bestimmung zu Gunsten der als einfache Arbeiter im gemeinsamen Gewerbebetriebe beschäftigten Gesellschafter ist stehen geblieben, nach welcher der Steuerbeitrag der letzteren nicht über $^1/_{20}$ des droit fixe betragen darf; das droit proportionnel ist lediglich von der Wohnung des Hauptgesellschafters und den dem Gewerbebetriebe der Gesellschaft dienenden Localen zu entrichten. Aber eine wichtige Neuerung besteht darin, dass das zweite von dem Nebengesellschafter zu entrichtende droit fixe wegfällt, wenn bezw. soweit die Veranlagung des bezüglichen Gewerbes nach der Zahl der Arbeiter, Maschinen u. s. w. stattfindet. Den bisherigen Exemtionen ist eine fernere wichtige insofern hinzugefügt worden, als die Wittwe, welche nach dem Tode des Mannes das Gewerbe lediglich mit Einem Ar-

beiter oder Einem Lehrlinge fortsetzt, von der Steuer befreit bleibt (Art. 17 Ab. 5). Andererseits ist durch eine concisere Fassung dafür gesorgt worden, dass die in der früheren Gesetzgebung den Concessionären von Bergwerken für die Gewinnung und den Verkauf des von ihnen zu Tage geförderten Materials zugestandene Befreiung nicht auch für die Zubereitung und Verarbeitung des Materials in Anspruch genommen werden kann.

Die Einwirkung, welche die seit dem Jahre 1872 im Gebiete der Patentsteuer-Gesetzgebung getroffenen Maassnahmen auf den Ertrag der Steuer ausgeübt haben, ist aus den neuerdings durch das bulletin du ministère des finances veröffentlichten Zahlen-Ergebnissen deutlich ersichtlich; während im Jahre 1873 der Gesammt-Ertrag der Gewerbesteuer im Principal — ohne die Zuschläge — sich im Jahre 1873 auf 73,726,331 Fr. gegen 63,402,322 Fr. im Jahre 1872 und 64,520,993 im Jahre 1869, demnächst aber im Jahre 1879 auf 80,040,970 gehoben hatte, ergiebt das Jahr 1880 einen Rückgang auf 75,692,998 Fr.; dieser Rückgang ist allein auf die durch das Gesetz vom 30. Juli 1879 ausgesprochenen Ermässigungen zurückzuführen; er schliesst die weiteren Ausfälle, welche sich aus den einzelnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1880 ferner eingeführten Ermässigungen ergeben, nicht mit ein, doch sind diese financiell nicht von beträchtlichem Belang. Einschliesslich der aus der Herabsetzung der Centimes sich ergebenden Minder-Einnahme erreicht der gesammte aus den Herabsetzungen des Ges. v. 30. Juli 1879 sich ergebende Ausfall die beträchtliche Summe von 24,911,989 Fr. [1]).

In das Budget für 1881 ist ein Einnahmebetrag von 73,876,000 Fr. im Principal nach Abzug der den Gemeinden zu überweisenden 8 Procent — und von 101,479,800 Fr. unter Hinzurechnung der Staats-Zuschläge angestellt worden.

Es ist anzunehmen, dass mit dem Gesetz vom 6. Juli 1881 die bezügliche Gesetzgebung für längere Zeit eine Art Abschluss erreicht habe. Dasselbe hat nicht nur die wesentlichsten Uebelstände der bisherigen Gesetzgebung beseitigt, sondern auch im Detail die Erfahrungen in überaus geschickter und sorgsamer Weise benutzt, welche sich aus der Anwendung der früheren Gesetzgebung ergeben hatten.

Grundsteuer.

Ebensowenig wie die Frage der Patentsteuer-Reform ist die der Grundsteuer-Reform in den letzten zehn Jahren von der Tages-Ordnung verschwunden; während indessen die Erörterungen über die erstgedachte Reform die ausserordentliche Anspannung der Steuer, wie sie nach den Kriegsjahren eintrat, zum unmittelbaren thatsächlichen Anlass gehabt haben, setzen sich in den Discussionen über die Grundsteuer-Frage vorwiegend die Bestrebungen fort, welche schon unter den früheren Regierungen auf eine gerechtere Vertheilung dieser Steuer und eine Verbesserung der auf ihre Veranlagung bezüglichen Einrichtungen gerichtet gewesen waren. Seit Einführung der Grundsteuer haben die Fragen der Herabsetzung und Ausgleichung der Steuer sowie die der Verbesserung des Katasters die ge-

---

1) Siehe den Bericht des Deputirten Nouvier über die Feststellung des Budgets von 1881, Annexe 3002, Sess. extraord. de 1880, zur Sitzung. v. 15. Nov. 1880 S. 4.

setzgebenden Factoren immer von Neuem beschäftigt; beide Fragen fallen nach Lage der französischen Einrichtungen nicht ohne Weiteres zusammen.

Grundsteuer-Ausgleichung und Kataster-Reform.

In dem eigenthümlichen Gange der franz. Grundsteuer-Gesetzgebung ist es begründet, dass das Kataster niemals zu einer Basis für die Vertheilung der Haupt-Steuersummen wurde [1]); die erste Vertheilung der Contingente auf die Departements fand statt, noch ehe irgend eine allgemeine Katastrirung in Angriff genommen war; das Gesetz vom 21. April 1821, welches die Contingente der Departements, wie sie im Wesentlichen noch heute in Kraft bestehen, festsetzte, fällt 24 Jahre vor die Vollendung des Katasters. Seitdem haben die Contingente nur durch Ab- und Zugang steuerpflichtiger Objecte eine Aenderung erfahren; zu einer Modification der durch jenes Gesetz begründeten Repartitionsverhältnisse im Allgemeinen ist es niemals gekommen. Dem Kataster selbst hat das Gesetz lediglich die Bedeutung einer Grundlage für die Untervertheilung der auf die Gemeinden gelegten Contingente nach den einzelnen Steuerpflichtigen beigemessen; dem entsprach es, dass das Katasterwesen, das bis dahin Sache des Staats gewesen war, zur Sache der Departements gemacht wurde; einen noch verstärkten Ausdruck fand diese Auffassung in dem Gesetz vom 7. August 1850, welches die Kosten der Kataster-Revision im Princip den Gemeinden auferlegte. Innerhalb der hierdurch gegebenen Grenzen haben sich seitdem die Projecte wegen Verbesserung des Katasters gehalten. Es lag nahe, dass jene grundsätzliche Beschränkung der Bedeutung auf die locale Untervertheilung auch auf die Arbeit der weiteren Herstellung des Katasters seine Rückwirkung ausübte und dass das unter dem Einfluss dieses Gedankens vollendete Kataster um so weniger diejenigen Eigenschaften besass, die es als Basis für die Rectificirung der Departemental-Contingente zu dienen befähigt haben würden.

Ausgleichungs-Versuche auf Grund des Ges. v. 7. Aug. 1850.

Soweit von einer Revision der Hauptvertheilung die Rede war, ist demgemäss von jeher davon Umgang genommen worden, die Ergebnisse der Kataster-Einschätzung oder einer etwaigen Revision bezw. Wiederholung dieser Einschätzung zum Ausgangspunkte für die Aufstellung eines anderweitigen Repartitionsverhältnisses zu machen; demgemäss wurde denn auch der Versuch der Anbahnung einer entsprechenden anderweitigen Normirung der Departemental-Contingente, wie er von der Regierung der Republik bezw. des zweiten Kaiserreichs in den Jahren 1850 bis 1854 in die Wege geleitet wurde [2]), auf ganz andere Grundlagen gestellt. Nachdem das Ges. vom 7. August 1850 die bis dahin erhobenen 17 allg. Zuschlags-Centimes zur Grundsteuer aufgehoben und gleichzeitig die Regierung beauftragt hatte die erforderlichen Maassnahmen zur baldigen Durchführung einer neuen Vertheilung der Grundsteuer zu treffen, waren es die Ministerial-Verordnung vom 3. Mai und die Instruction vom 30. desselben

1) Siehe über die Entwicklung beider Fragen — der Kataster-Reform und der Grundsteuer-Ausgleichung — die lehrreiche Schrift von Pietsch, Steuerdirector (jetzt Min. Rath) in Elsass-Lothringen, Studien über Katasterfragen, Strassb. 1878, S. 54 fg., sowie die Einleitungen zu den Motiven der in neuerer Zeit vorgelegten Projecte, z. B. des Gesetz-Entwurfs über die Erneuerung der Kataster-Operationen v. 23. März 1876 auf der ersten Seite.

2) Ueber die Geschichte dieser Bemühungen siehe die Notice historique sur la Répartition de la contribution foncière en France in der Revue général d'administration, Jahrg. 1879 Th. III S. 54 fg.

Monats, welche die Modalitäten für das einzuhaltende Verfahren festsetzten. Die Vorbereitung des gesammten Werkes sollte danach innerhalb des Ressorts der Steuer-Verwaltung und durch das ordentliche Personal derselben erfolgen. Die Beamten der Steuerverwaltung sollten demnach an der Hand der notorischen Thatsachen wie der von ihnen einzuziehenden Informationen jeder Art für jede Gemeinde und jede Kategorie von Grundeigenthum den Durchschnitts-Ertrag ermitteln und die Ergebnisse sodann auf Grund der in den Jahren 1839 bis 1851 abgeschlossenen Pacht- und Kaufverträge nochmals prüfen; diese Arbeit, zu der die Beamten der Steuerverwaltung alle nach Erledigung ihrer sonstigen Obliegenheiten frei bleibende Zeit verwenden sollten, gelangte 1854 zur Vollendung. Gleichwohl konnte man sich nicht entschliessen, die Ergebnisse der Arbeit in die Praxis zu übertragen; zwei weitere Stadien, welche die Vorbereitungen noch durchmachen sollten — Prüfung für jedes Departement durch eine unter dem Vorsitz des Präfecten zusammentretende Commission und sodann durch eine Central-Commission in Paris — wurden nicht mehr beschritten; die Resultate jener Ermittelungen wurden lediglich Acten-Material und blieben für die Praxis ohne Bedeutung.

Wiederaufnahme der Ausgleichung nach 1871. Ges. v. 1874.

Das Interesse, dem nun nach dem Frieden von 1871 sich jene auf gleichheitliche Festsetzung der Contingente gerichteten Bestrebungen wieder zuwandten, war einigermaassen beeinflusst durch das Bestreben, auch in der Erhöhung des Grundsteuer-Ertrages ein Mittel zur Beseitigung der financiellen Verlegenheiten zu finden; dass die Belastung der Grundsteuer ebenso wie die der Thür- und Fenster- und der Mobiliarsteuer durch allgemeine Zuschlags-Centimes Seitens der National-Versammlung abgelehnt wurde, ist schon oben erwähnt worden; nicht mehr Anklang fand der Gedanke, einen Theil der Seitens der Departements und Communen auf die Grundsteuer gelegten Zuschläge für den Staat in Anspruch zu nehmen. Das aus den Vorschlägen des Deputirten Lanel hervorgegangene Gesetz vom 22. März 1874 glaubte der Sache auf anderem Wege beizukommen, indem es die Heranziehung der zur Zeit der Einrichtung des Katasters unbekannt gewesenen Grundstücke zur Grundsteuer vorschrieb; man hoffte, auf diese Weise eine Steigerung des Ertrages der Grundsteuer herbeizuführen; die Regierung wurde aufgefordert, die zur Ausführung erforderlichen Maassnahmen zum Gegenstande ihres Studiums zu machen; die Erörterungen im Schoosse der Regierung und des Staatsraths fanden zwar statt, ohne dass jedoch die Angelegenheit über dies Stadium hinausgelangte. Schon die Formulirung der Aufgabe fand unübersteigliche Schwierigkeiten. Was war unter dem Ausdrucke „zur Zeit der Einrichtung des Katasters unbebaut gewesene Ländereien“ zu verstehen? Man zählte bis zu 243 verschiedene Bezeichnungen, die je nach den Gegenden für solche Ländereien in Gebrauch waren. In dem ausgearbeiteten jedoch, demnächst nicht zur Vorlage gelangten Gesetz-Entwurf[1]), der aus jenen Erwägungen hervorgegangen war, hatte man dann auch die Abgrenzung der bezüglichen Kategorie von Grundstücken durch eine beträchtlich weitere ersetzt; Gegenstand der Maassnahme sollten alle Parcellen sein, welche

1) Nr. 103 der Drucksachen des Staatsraths (vertheilt am 21. Juli 1874).

in die letzte der in der Gemeinde vertretenen Kulturarten eingereiht worden waren. Den Aufwand, den die Durchführung des Gesetzes verursacht haben würde, berechnete man auf circa 4½ Mill. Franken; damit würden circa 1,600,000 Hectaren der Grundsteuer neu unterworfen worden sein; der erzielte Mehrertrag würde drei Millionen Franken jährlich nicht erreicht haben. Ueberdies hätte, was die beabsichtigte Ausgleichung anlangt, das Gesetz einen grossen Theil der bestehenden Ungleichheiten unberührt gelassen; die übrig bleibenden wären nur um so stärker hervorgetreten. Der eingeschlagene Weg wurde denn auch sehr bald verlassen; wiewohl das Gesetz von 1874 bisher nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, so gilt doch dasselbe implicite dadurch für beseitigt, dass die Finanz-Gesetze 1875 und 1876 einen neuen Weg einschlugen; dieselben enthalten die Anforderung an die Regierung, im Finanz-Gesetz von 1877 das Project einer neuen Vertheilung des Grundsteuer-Principals in Vorschlag zu bringen. Dieser Aufforderung hat die Regierung bisher nicht Folge leisten können; das, was die gesetzgebenden Factoren weiter gethan haben, besteht, wie vorerwähnt, in der Annahme eines aus der Initiative des Finanz-Ministers — Léon Say's — hervorgegangenen (zuerst am 23. März 1876 gestellten) Antrags, mittelst dessen ein Kredit von einer Million zum Zwecke von statistischen Ermittelungen behufs Konstatirung des zwischen der Grundsteuer und dem Reinertrage der Liegenschaften bestehenden Verhältnisses gefordert worden war. Die Bewilligung dieses Kredits wurde am 1. August 1879 von der Deputirtenkammer ausgesprochen; sie erfolgte in dem Sinne, dass es sich um eine Ermässigung der zu hoch befundenen Departemental-Contingente handeln solle. Dies war das Ziel, welches Léon Say, der damalige Finanz-Minister, den Reformbestrebungen anwies: die Richtung ist hiermit gegen das Gesetz von 1874 völlig verändert.

Léon Say's Ansichten.

Bei dem wesentlichen Einfluss, welchen Léon Say auf die Finanz-Gesetzgebung Frankreichs ausgeübt hat, sind die Ansichten desselben über die Grundsteuer-Reform nicht ohne Interesse; sein desfallsiges Programm hat dieser Staatsmann in zweierlei Arten von Dokumenten niedergelegt: zunächst in den verschiedenen successiven Redactionen der Motive des zuerst im Jahre 1876 und demnächst mit einigen aus den Berathungen des Staatsraths hervorgegangenen Abänderungen in den Jahren 1877 und 1879 von Neuem den Kammern vorgelegten Gesetz-Entwurfs über die Erneuerung der Kataster-Operationen; sodann in einer sehr bemerkenswerthen Rede, die der frühere Leiter des Finanz-Ministeriums, jetzt Präsident des Senats am 4. März 1881 in der Versammlung des linken Centrums gehalten hat und die in zahlreichen Exemplaren über das Land verbreitet durch die daselbst mit so grosser Entschiedenheit eingeschlagene Richtung mannigfaches Aufsehen zu erregen nicht verfehlen konnte [1]). — In beiderlei Dokumenten bekennt sich Say als einen entschiedenen Gegner des Projects, die neue Regelung der Contingente im Wege einer Revision des Katasters und auf der Basis eines festen Verhältnisses der Grundsteuer zu dem durch jene Revision neu zu findenden Reinertrage

1) Erschienen unter dem Titel: impôt foncier, peréquation et dégrèvement, discours prononcé par M. Léon Say, président du Sénat dans la réunion du centre gauche sénatorial du 4 Mars 1881. Paris, Guillaumin.

der Liegenschaften zur Durchführung zu bringen; eine irgendwie zuverlässige Ermittelung des Reinertrags für die Allgemeinheit der Grundbesitzer hält er, Mangels eines ausreichenden Rechnungswesens bei der Mehrzahl derselben, für eine unlösbare Aufgabe; er will die Bedeutung des Katasters auch ferner auf die eines Werkzeuges für die Untervertheilung der den Gemeinden zugetheilten Contingente beschränkt wissen; nur zum Behuf der Verbesserung dieser Untervertheilung will er der Reform des Katasters eine Berechtigung zugestehen; seiner Ansicht nach hat die Revision der Hauptvertheilung nur einen mittelbaren Werth insoweit, als die Vorzüge einer guten Hauptvertheilung den Einzelnen nur bei gleichfalls gerechter Untervertheilung genügend zu Gute kommen können. Die Gewinnung der Grundlagen für die Ausgleichung der Hauptcontingente soll in einem anderen Verfahren als dem der Revision und Erneuerung erfolgen: hiermit schwindet von selbst die Nothwendigkeit, die Kataster-Erneuerung als allgemeine Maassregel innerhalb einer bestimmten nahen Zeitgrenze zum Abschluss zu bringen. Diese Gesichtspunkte ergeben die Begrenzung, innerhalb der die Bestimmungen jenes Gesetz-Entwurfes [1] über die Wiederaufnahme der Kataster-Operationen sich bewegen.

Gesetz-Entwurf über Erneuerung der Kataster-Operationen von 1876, 1877 u. 1879.

Allerdings wird mit dem durch das Gesetz vom 7. Aug. 1850 geschaffenen Verhältniss gebrochen, wonach die Kosten der Kataster-Erneuerung eine Last der Gemeinden bildeten; wie früher sollen die Kosten im Princip den Departements obliegen unbeschadet der in den Gemeinden behufs rascher Förderung der Sache etwa freiwillig zu bewilligenden Beiträge; es können ferner vom Staat Subventionen bewilligt werden. Eine Erneuerung oder Revision des Katasters kann erfolgen, wenn mindestens 30 Jahre seit Herstellung des Katasters in der Gemeinde vergangen sind; aber es findet in dieser Beziehung keinerlei Nöthigung statt, vielmehr bestimmt der Generalrath nach Anhörung der Arrondissements- und Gemeinderäthe, welchen letzteren die zu den höchsten Grundsteuerbeträgen herangezogenen Steuerpflichtigen hinzutreten, in welchen Gemeinden mit der Erneuerung bezw. der Revision vorgegangen werden soll. Mit der Erneuerung des Katasters wird ein Verfahren behufs möglichster Ermittelung der Eigenthumsgrenzen verbunden. Aber das Verfahren, mit dem eine Ausschliessung nicht verbunden ist, hat nicht etwa die Herstellung einer absoluten Uebereinstimmung zwischen dem Kataster und den auf die Realrechte bezüglichen Verhältnissen zum Zwecke; Say erklärt sich vielmehr entschieden gegen die Umbildung des Katasters zu einem Urkundbuche für die Eigenthums- und sonstigen Realrechte; er greift statt dessen auf die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs von 1846 zurück, welcher es vermied, durch Androhung ernster Rechtsnachtheile widerstrebende Grundbesitzer zur Betheiligung bei jenem Verfahren zu nöthigen. Bei diesem Charakter der Eigenthumsermittelung kann auch die Fortschreibung nur von eingeschränktem Werthe sein; sie anzuordnen ist ebenfalls Sache der Generalräthe, wie denn auch die Departements alsdann die Kosten

---

1) Ich habe hier vorzugsweise diejenige übrigens von den früheren Redactionen sich nur wenig unterscheidende Gestalt im Auge, welche der Entwurf bei der letzten Vorlage — am 19. Mai 1879 — erhalten hat und in welcher er sich No. 1389 der Drucksachen der Deputirten-Kammer (Session 1879) befindet.

zu übernehmen haben. — Aber so entschieden auch Say die Idee einer Annäherung der Grundsteuer an eine Quotitätssteuer zurückweist, so wenig will er doch diesem Gedanken entgegentreten, so weit es sich um die von den Gebäuden zu entrichtenden Steuern handelt; er plaidirt für die Aussonderung der Gebäudesteuer aus den Contingenten der Grundsteuer, innerhalb deren sie zur Zeit einen nicht ausgeschiedenen Theil bildet; die Steuer von den Gebäuden soll demnächst zu einer fünf Procent vom reinen Miethswerth betragenden Quotitätssteuer allmählig weiter entwickelt werden.

Project einer allgemeinen Reduction.

Jene Aussonderung der Steuer von der Gebäudesteuer, welche eine allmählige stärkere Heranziehung dieser nach Say's Meinung zur Zeit nicht genügend getroffenen Objecte vorbereiten soll, hat aber zugleich den Zweck, eine allgemeine erheblichere Herabsetzung der Grundsteuer anzubahnen; dem Project einer solchen Herabsetzung ist die erwähnte von Say in der Versammlung des linken Centrums gehaltene Rede gewidmet; das Bedürfniss einer Minderung der Grundsteuerbelastung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums ist nach Say's Urtheil ein weit dringenderes, als dass die Ergebnisse jener die Vorbereitung der Contingents-Ausgleichung bezweckenden Ermittelungen abgewartet werden könnten; die Dringlichkeit findet er theils in der verhältnissmässig gedrückten Lage der Landwirthe, theils aber auch in dem regelmässigen Wachsthum der Einnahmen, das jährliche Ueberschüsse mit Sicherheit in Rechnung ziehen lasse; das Vorhandensein solcher Ueberschüsse, über welche nicht im voraus Bestimmung getroffen sei, bilde aber insofern eine Inconvenienz, als dadurch nur zu leicht Anträge auf Verwendungen, die lediglich ein locales oder sonstiges particulares Interesse für sich hätten, provocirt würden. Ohne dem Ergebniss der eingeleiteten statistischen Ermittelungen vorzugreifen, veranschlagt er, dass vom Gesammtbetrage der Grundsteuer mit 170 Millionen auf das ländliche Grundeigenthum etwa 120 Millionen entfielen, dergestalt, dass eine Herabsetzung um ein Drittel dem Staat einen Ausfall von circa 40 Millionen bereiten werde, ein Ausfall, den zu übertragen die mit Sicherheit vorauszusetzenden Ueberschüsse vollkommen zureichen würden. Er befürwortet, diese Reduction schon vom Jahre 1882 ab eintreten zu lassen; damit eine Störung im Haushalte der Departements und Gemeinden vermieden werde, soll für die Departemental- und Communal-Zuschläge vorläufig das volle Principal der Grundsteuer als ein fictives beibehalten werden. Den Einwand, dass hiermit zahlreichen Grundbesitzern, die beim Erwerbe des Grundstücks dessen Belastung durch die Grundsteuern bereits in Rechnung gezogen, ein Geschenk gemacht werden würde, dass in der Mehrzahl der Fälle die Grundsteuer, weil bei früheren Fällen des Erwerbes in Anschlag gebracht, die gegenwärtige Generation nicht mehr belaste, verwirft zwar Say nicht unbedingt; um demselben zu begegnen, versucht er auszuführen, dass die Grundsteuer auf der dem Feudalismus angehörigen und den Zeiten monopolistischer Abschliessung entsprechenden Idee eines Miteigenthums des Staates an den Liegenschaften beruhe, eines Condominiums, das in der gegenwärtigen Periode freier Concurrenz keine Basis mehr habe und das daher der Staat mehr und mehr einzuschränken verpflichtet sei; das was

der Staat aufgebe, wachse hierbei von selbst dem Eigenthümer zu. Say befürchtet auch nicht, dass der Nachlass in der Hauptsache dem grossen Grundbesitzer zu Gute kommen werde; er ist vielmehr der Meinung, dass der letztere, der schon jetzt häufig Schwierigkeiten findet, seine Grundstücke unter den früheren Bedingungen zu verpachten, einen wesentlichen Theil jenes Nachlasses seinem Pächter zu abandonniren sich genöthigt sehen werde. Eine glückliche Widerlegung der Bedenken, die gegen allgemeine Herabsetzungen der Grundsteuern sprechen, wird in diesen Sätzen schwerlich gefunden werden können; selbst die Steigerung der Departemental- und Gemeinde-Zuschläge kann eine solche allgemeine Reduction wohl kaum rechtfertigen, da auch diese Steigerung in ganz ungleichmässiger Weise eingetreten ist. Politische und auf die nächsten Wahlen berechnete Rücksichten dürften den Ausführungen des einflussreichen Staatsmanns nicht völlig fern liegen; dass das linke Centrum sich vielfach auf die ländliche Bevölkerung stützt, wird bei Würdigung des eingenommenen Standpunktes nicht vergessen werden dürfen. Ueber die aus der Mitte der landwirthschaftlichen Kreise heraus formulirten Forderungen geht der Vorschlag Say's weit hinaus; die société agricole hatte auf Grund der 1879 stattgehabten Enquête einen Nachlass von lediglich 20 Procent als wünschenswerth bezeichnet [1]).

Mathé's Gegenproject.

Dem Gesetz-Entwurf Say's über die Kataster-Erneuerung ist von dem Deputirten Mathé [2]) ein Gegenproject gegenübergestellt worden; dasselbe will die Verwandlung der Grundsteuer in eine Quotitätssteuer anbahnen, welcher nicht die Ertragsschätzung, sondern der Verkaufswerth der Grundstücke als Basis dienen soll. Auf dieser Grundlage soll eine Neu-Einschätzung sammtlicher Grundstücke und nach Maassgabe der Ergebnisse eine Erneuerung des Katasters stattfinden; alle Befreiungen, wie sie bisher u. A. zu Gunsten der landwirthschaftlich benutzten Gebäude bestanden, sollen in Wegfall kommen. Alle zehn Jahre soll eine theilweise Revision der Schätzungen in Ansehung derjenigen Grundstücke, in Bezug auf deren Werth Aenderungen eingetreten sind, stattfinden. Das ganze Verfahren der Erneuerung denkt sich der Urheber des Entwurfs überaus einfach; er glaubt, dass die Mehrzahl der vorhandenen Kataster-Dokumente würde benutzt werden können und dass eine Ergänzung und Berichtigung derselben genügen werde; die Gesammtkosten schätzt er auf nicht mehr als 60 Millionen Franken. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Gesetzgebung in den mittelst dieses Entwurfs bezeichneten Weg einlenken werde; gleichwohl hat, soweit ich habe ermitteln können, die Commission sich über den Entwurf bisher nicht schlüssig gemacht; die Fragen der Kataster-Reform und Ausgleichung bez. Herabsetzung werden daher aller Wahrscheinlichkeit nach zu denjenigen gehören, welche die neue Legislatur als offene vorfinden wird.

---

1) Siehe die Formulirung der betr. Wünsche am Schluss der Schrift: Enquête sur la situation de l'agric. en France en 1879 faite à la demande de M. le min de. l'agric. et du commerce par la soc. nat. d'agriculture publiée par M. Barral (Paris, Bouchard-Huzard 1880) Th. 2 S. 471.

2) Proposition de loi sur le Cadastre par M. Mathé, député. Drucksache der Dep. Kammer No. 2722 Sess. 1880.

Weinsteuer-Ermässigung.

Zu den Maassnahmen, welche die öffentliche Meinung in Frankreich seit längerer Zeit am dringendsten reklamirte, gehört die Herabsetzung der überaus hohen Steuern, die auf den wichtigsten dem Lebensunterhalte dienenden Getränken und dem Zucker lasteten. Auch hier führen die Bestrebungen, eine Ermässigung herbeizuführen, auf die nach dem Kriege eingetretene Steigerung der Belastung zurück; die Ueberzeugung, dass die Gewährung einer Abhülfe sich nicht abweisen lasse, war in den leitenden Kreisen zu einer immer allgemeineren geworden; die Uebelstände, welche mit dem bestehenden System der Besteuerung der Weine verbunden waren, hatte Léon Say bei Vorlegung des Gesetzes vom 9. Juni 1875, — welches demnächst das droit unique in den Städten von mehr als 10,000 Einwohnern zu einer obligatorischen Einrichtung machte und die periodische Revision des Tarifs anordnete, mit besonderer Schärfe hervorgehoben. Die Motive, mit denen der Finanz-Minister Magne den Entwurf des Budgets pro 1881 begleitete, erkennen die Dringlichkeit der Reduction der auf dem Wein und dem Zucker lastenden Abgaben an; gleichwohl nahm die Regierung noch Anstand, nach beiden Richtungen hin Herabsetzungen gleichzeitig in Antrag zu bringen, weil sie für zweifelhaft hielt, ob die Erhöhung der Einnahmen so bedeutende Ausfälle übertragen würde; unter vorläufiger Verzichtleistung auf die Herabsetzung des Zuckers, welcher einen den disponiblen Einnahme-Ueberschuss von 32,635,424 Fr. weit übersteigenden Ausfall von 69 Millionen ergeben haben würde, beschränkte sie sich daher darauf, eine Reduction der Steuer auf Wein, Obstwein und Meth zu beantragen. Inzwischen [1]) rechtfertigten sich die Besorgnisse nicht, mit denen die Regierung den Nachwirkungen des harten Winters 1879/80 entgegengesehen hatte; dieselbe befand sich in der Lage am 8. Juni 1880 einen weiteren Entwurf vorlegen zu können, in welchem sie neben jener Herabsetzung der Weinsteuer eine Ermässigung der Zuckersteuer von 70 auf 40 Fr. d. h. um 45 Procent in Vorschlag brachte. Dieser Ermässigung schien der Budget-Commission der Deputirtenkammer die früher beantragte Reduction der Weinsteuer nicht mehr entsprechend; sie beschloss, den für gedachten Zweck früher in Aussicht genommenen Betrag von 30 auf 70 Millionen zu erhöhen. In diesem Umfange haben denn auch die Herabsetzungen durch das aus jenen Erörterungen hervorgegangene Gesetz vom 19. Juli 1880 Verwirklichung gefunden. Der Ausfall, der sich hierdurch für die Staats-Einnahme ergiebt, ist auf rund (70 Millionen Wein-, 59 Millionen Zuckersteuer) 130 Mill. Fr. berechnet worden; von Interesse ist, dass die Deckung dieses Ausfalles für die Jahre 1880 bis 1882 durch Heranziehung der disponiblen Ueberschüsse der früheren Budgetperioden nachgewiesen wird; die jährlichen Ueberschüsse, die sich aus dem normalen Zuwachs der indirecten Einnahmen ergeben und welche der Minister nach dem constanten Zunahme-Verhältniss von 3,30 Procent (bei einem Gesammt-Ertrage von 2 Milliarden) auf jährlich 64 bis 66 Millionen berechnet, bleiben hierbei intact und für die künftige Regelung der Verwendung disponibel.

Die Zuckersteuer und ihre Herabsetzung hat, wie schon oben erwähnt,

1) Siehe über die Vorstadien des Gesetzes die Note zum Abdruck des Gesetzes vom 19. Juli 1880 im Bull. du min. des finances, Jahrgang 1880 Juliheft S. 20 fg.

in einem früheren Hefte dieser Zeitschrift bereits erschöpfende Behandlung erfahren; dieselbe wird hier ausser Betracht bleiben können. Dagegen wird auf die Ermässigung der Weinsteuer um so mehr näher einzugehen sein, als dieselbe, wie es scheint, dazu beigetragen hat, die schon seit geraumer Zeit schwebenden Erörterungen über eine Reform des Systems der Getränkesteuer überhaupt in rascheren Fluss zu bringen; der auf den anderen Getränken lastenden Steuern kurz zu erwähnen, lässt sich hierbei nicht umgehen.

Die von einzelnen französischen Schriftstellern [1]) aufgestellte, auch in Deutschland zuweilen gehörte Behauptung, dass das Getränkesteuer-System Frankreichs seine erhebliche financielle Leistungsfähigkeit der grossen Zahl der concurrirenden einzelner Steuern verdanke, lässt sich nur in beschränktem Umfange als zutreffend anerkennen; schon an und für sich ist die Zahl der Steuern, welche in Betracht kommen, keineswegs eine besonders grosse, sofern lediglich die Steuern gezählt und blosse Modalitäten einzelner derselben ausser Betracht gelassen werden; sodann sind manche der betreffenden Steuern financiell von nur geringer Bedeutung; bei andern tritt eine Concurrenz aus dem Grunde nicht ein, weil sie in den Gebieten ihrer Anwendung sich gegenseitig ausschliessen, dergestalt, dass niemals die eine gleichzeitig mit der andern zur Anwendung kommt; einzelnen Steuern endlich, auf welche bei dieser Gelegenheit ebenfalls hingewiesen zu werden pflegt, fehlt eine besondere Beziehung zur Production der Getränke resp. zum Handel mit denselben, da sie wie die allerdings auch von Weinhändlern, Destillateuren, Gastwirthen zu entrichtende Patentsteuer einen sehr viel weitern Kreis umfassen. Der Patentsteuer verhältnissmässig am nächsten steht die Licenzsteuer, welche neben jener aus den meisten der dem Betriebe der Getränke gewidmeten Gewerbe zu entrichten ist; derselben unterliegen der Betrieb von Gast-, Schank- und Kaffee-Wirthschaften, der Detailverkauf von Bier, Branntwein u. s. w., sowie der Handel en gros mit genannten Waaren. Die Sätze, nach denen die Licenzsteuer erhoben wird, sind jedoch nicht so erheblich, dass die durch sie entstehende Belastung des Consums wesentlich ins Gewicht fallen könnte; da sie in festen, und zwar soweit es sich um den Betrieb von Schankwirthschaften und den Kleinverkauf von Getränken handelt, nach der Einwohnerzahl der Städte abgestuften Sätzen erhoben wird, enthält sie zwar für den kleinen Betrieb eine unter Umständen fühlbare Belästigung, hat jedoch auf die Preise der betreffenden Waaren ebensowenig einen besondern Einfluss, als sie einen irgendwie erheblichen financiellen Ertrag gewährt. Zu der Belastung, welche durch die Consumtions- bez. Productionsteuern auf die Getränke gelegt wird, und zu dem Ertrage dieser Steuern steht sie in keinem Verhältniss. Dagegen fügt der Octroi, welcher in den grösseren Gemeinden neben den zuletzt genannten Abgaben von den Getränken erhoben zu werden pflegt, der Belastung durch jene eine weitere, die Sätze der Staatssteuern oft weit übersteigende Belastung hinzu.

Biersteuer. Die Besteuerung der Getränke ist, wenn von den erwähnten, den

1) So von Emile de Girardin. Siehe die treffende Widerlegung bei Leroy-Beaulieu, traité de la science des finances, 2. Aufl., Th. I, S. 642.

verschiedenen Getränken gemeinsamen Steuern abgesehen wird, für jede, d. h. für Bier, Spirituosen und Wein, in besonderer Weise normirt; der Apfel- und Birnenwein sowie der Meth sind in der Besteuerung mit dem Wein assimilirt.

In der relativ einfachsten Weise ist die Besteuerung des Bieres geregelt; dieselbe erfolgt in Gestalt einer Fabrikatsteuer, die seit 1871 auf 3 Frs. 75 Cent. pro Hectoliter für alle Arten von Bieren festgesetzt ist; nur die ohne Siedeprocess gewonnenen Biere zahlen den geringen Satz von 1 Fr. 25 Cent. pro Hectoliter. Die Brauer sind einer Declarationspflicht und sonstigen auf die Erleichterung der Kontrole abzweckenden Förmlichkeiten unterworfen; die Veranlagnng der Steuer erfolgt nach dem Kubik-Inhalt der Siede-Kessel; es kann aber auch diese Veranlagung durch ein Abonnement ersetzt werden, das für die Stadt Paris und die Städte von über 30,000 Einwohner die Verwaltung mit den sämmtlichen Brauern der betr. Gemeinde abzuschliessen berechtigt ist; unter diese wird demnächst die Abonnements-Summe vertheilt. Einer Verkehrssteuer ist das Bier nicht unterworfen; es enthält daher die durch jene Fabrikatsteuer gegebene Belastung eine Erhöhung nur durch den Octroi und durch die Patent- und Licenzsteuer, soweit letztere Steuern nach dem eben Gesagten hier überhaupt in Betracht zu ziehen sind.

Branntweinsteuer (Alkoholsteuer).

Im Gegensatz zur Biersteuer ist die Branntweinsteuer ihrem Character nach eine Consumtionssteuer; es schliesst dies nicht aus, dass dem Producenten in Bezug auf die Sicherung der Erhebung weitgehende Verpflichtungen auferlegt sind. Derselbe hat von der Eröffnung seiner Brennerei sowie von den Stunden der Hauptoperationen seiner Fabrikation Anzeige zu machen; er unterliegt den Besuchen der mit der Aufsicht und Verification betrauten Beamten, sowie überhaupt einer strengen auf Evidenthaltung der producirten Quantitäten gerichteten Controle. Er ist verpflichtet, sich über den Verbleib der von ihm hergestellten Quantitäten auszuweisen; von den Quantitäten, bezüglich deren er diesen Nachweis nicht beschaffen kann, hat er selbst die Steuer zu entrichten. Principaliter ist zur Entrichtung des Steuerbetrages entweder der Versender oder der Empfänger verpflichtet; für beide Fälle gelten verschiedene Formalitäten. Befreit von der Controle der Steuerbehörde, aber nicht von der Entrichtung der Steuern sind die sogenannten Eigenbrenner (bouilleurs en cru) d. s. diejenigen Brenner, welche lediglich Producte ihrer eignen Ernten verarbeiten. Bei der grossen Ausdehnung, in welcher die Gewohnheit eines solchen Betriebes in Frankreich besteht, hatte die nach dem Kriege angeordnete Ausdehnung der Controle auf die Eigenbrenner grosse Erbitterung hervorgerufen, welche zur Wiederaufhebung der Maassnahme führte. Die Veranlagung der Steuer erfolgt nach einem bestimmten Satze (125 Fr.) vom Hectoliter; ausserdem unterliegt der Alkohol in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern einer Eingangssteuer nach Art der für den Wein bestehenden, die weiter unten besprochen werden wird.

Weinsteuer.

Erheblich complicirter ist das System der Besteuerung des Weines und der ihm gleichgestellten Getränke; es sind drei Elemente, aus denen die Steuer sich zusammensetzt: die Circulations-, die Detailverkaufs- und die Eingangssteuer (droit de circulation, de détail et d'entrée).

Circulationssteuer und

Die Circulationssteuer wird der Regel nach von jedem Transport von

Detailverkaufssteuer. Wein oder gleichgestellten Getränken erhoben; dieser Transport unterliegt daher Formalitäten zum Behuf der Controle; befreit von der Steuer ist die Ueberführung in die Keller des Producenten selbst, sofern der Bestimmungsort innerhalb desselben Cantons oder doch in der Nachbarschaft gelegen ist; die Beförderung des durch den Metayer dem Eigenthümer abzuliefernden Weines hat unter den gleichen Voraussetzungen auf die Befreiung Anspruch. Die Erhebung der Circulationssteuer findet nicht statt nur bezüglich derjenigen Weinquantitäten, die der Detailverkaufssteuer unterliegen; die Anwendung des einen Besteuerungsmodus schliesst die des anderen aus. Der Detailverkaufssteuer unterliegen alle Verkäufe von Wein, sofern die verkaufte Quantität weniger als 25 Liter beträgt; zum Zweck der Ermittelung dieser Verkäufe und der Sicherstellung der Erhebung sind alle Detailverkäufer, Gast- und Schankwirthe, selbst der Engroshändler einer strengen Controle unterworfen; von Quantitäten, über welche die Verkäufer sich nicht ausweisen können, haben sie selbst die Steuer zu entrichten. Die mehr oder weniger ausgedehnte Befreiung von dieser Controle kann durch ein Abonnement gewonnen werden, für welches verschiedene Modalitäten bestehen, auch die Gemeinden können durch ein Abonnement die Detailsteuer in einen aus der Gemeindekasse zu zahlenden festen Geldbetrag umwandeln. Die Circulationssteuer wird nach der Quantität des versandten Weines u. s. w. erhoben; für Obstwein und Wein in Flaschen war bis zum Ges. v. 19. Juli 1880 der Satz in allen Gegenden Frankreichs der gleiche — 1 Fr. 25 Cent., bez. 18 Fr. 75 Cent. pro Hectoliter, für den Wein in Gebinden war derselbe dagegen je nach den Departements, welche zu diesem Behuf in vier Klassen eingetheilt waren, ein verschiedener; er variirte zwischen 1 Fr. 50 Cent. und 3 Fr.; die Sätze für Weine in Gebinden und Obstwein stellten das Doppelte desjenigen Betrages dar, der bis zum Jahre 1871 erhoben wurde. Die Detailverkaufssteuer war auf 18,75 % des Verkaufspreises normirt.

Eingangssteuer. Während die Circulationssteuer und die Detailverkaufssteuer eine Belastung bilden, welche sich auf alle Gemeinden Frankreichs erstreckt, unterliegen der Eingangssteuer lediglich diejenigen Gemeinden, deren (agglomerirte) Einwohnerschaft die Stärke von 4000 Seelen erreicht; sie ist von allen eingeführten Quantitäten, gleichviel ob dieselben für Private oder Verkäufer bestimmt sind, zu entrichten; der Satz ist je nach dem Departement und der Einwohnerzahl ein verschiedener; die Departements waren zu diesem Behuf in vier Klassen getheilt, für deren jede ein in sieben Stufen nach der Einwohnerzahl aufsteigender Tarif bestand; der Tarif bewegte sich für die erste Klasse zwischen 56 Cts. und 2 Fr. 25 Cts., für die vierte zwischen 1 Fr. 13 Cts. und 4 Fr. 50 Cts. für den Hectoliter; für Obstwein variirte der Satz für alle Departements gleichmässig zwischen 50 Cts. und 1 Fr. 88 Cts. Auch diese Sätze beruhen auf einer nach dem Kriege eingetretenen Erhöhung: das Gesetz vom 31. December 1873 steigerte die damals bestehenden Sätze um die Hälfte. Die Belastung, welche hierdurch für die grösseren Gemeinden eintrat, cumulirte sich, wie bereits oben bemerkt, mit den Auflagen von Octroi, welche ebenfalls mit der Einwohnerzahl der Bevölkerung zu wachsen pflegen.

Droit unique. Von den Steuern ist die Circulationssteuer diejenige, deren Druck bei ihren im Ganzen mässigen Sätzen nur wenig empfunden wird; schwerer

lastet die Eingangssteuer auf der städtischen Bevölkerung; die lästigste Steuer ist ohne Zweifel die Detailverkaufssteuer. Der Idee, welche dieser Steuer zu Grunde liegt, den entbehrlichen Wirthschaftsverkehr zu treffen, entspricht die thatsächliche Wirkung derselben keineswegs; die Steuer lastet vor Allem auf dem kleinen Consumenten, welchem seine Mittel oder Wohnungsverhältnisse grössere Vorräthe zu kaufen nicht erlauben. Aber auch der Controle bietet gerade diese Steuer grosse Schwierigkeiten. Aus Anlass dieser Schwierigkeiten und zum Behuf einer Ausgleichung der Belastung unter den Steuerpflichtigen bahnten zuerst die Gesetze v. 21. April 1832 und 25. Juni 1841 für die grösseren — 4000 Einwohner und mehr enthaltenden — Gemeinden die Ersetzung des droit d'entrée und des droit de détail durch eine einheitliche, jene beiden Steuern umfassende Eingangssteuer an; mit der Einführung dieser Steuer, welche zu beschliessen den Gemeinderäthen überlassen war, kamen die Controlvorschriften bezüglich der Detailverkäufer u. s. w. in Wegfall. Der Tarif für jene einheitliche Eingangssteuer (droit unique) wurde nach den Durchschnittsergebnissen der letzten drei Jahre dergestalt aufgestellt, dass der Gesammtertrag der beiden Steuern durch die eingeführten Weinquantitäten getheilt wurde; da nach Vereinigung der Steuern die Debitanten von der Circulationssteuer nicht mehr befreit waren, so wurde bei jener Berechnung die auf die Debitanten nunmehr entfallende Circulationssteuer in Abzug gebracht. — Die Einführung des droit unique hatte für diejenigen Gemeinden, welche die Umwandlung beschlossen, unzweifelhaft die Wirkung, dass die Steuerlast dem Einzelnen sehr viel weniger empfindlich gemacht wurde; aber sie schuf auch für diese Gemeinden eine den übrigen gegenüber bevorzugte Stellung insofern, als der einmal eingeführte Tarif unveränderlich blieb und daher ein etwaiges Steigen der Verkaufspreise und der Waare und eine Zunahme der durch Debitanten verkauften zu den übrigen Quantitäten — Momente, welche für andere Gemeinden ein Anwachsen der Last begründeten — auf die Gesammtsteuerlast der Gemeinde keinen Einfluss mehr hatten [1]). Dies führte zu dem Gedanken einer periodischen Revision der Tarife; eine solche aber schien nur dann durchführbar zu sein, wenn das droit unique wenigstens für die grösseren Städte zu einer obligatorischen Einrichtung gemacht wurde; andernfalls wären die Gemeinden in der Lage geblieben, der Einführung eines aus der Revision sich ergebenden höhern Tarifs sich durch Rückkehr zu dem frühern Regime entziehen zu können; eine Häufung derartiger Fälle aber würde die Steuerverwaltung in ein stetes Schwanken gebracht und ihre Operationen in hohem Grade beeinträchtigt haben. Es ist dies ganz der Gedanke, welcher dem Gesetz v. 9. Juni 1875 zu Grunde liegt; dasselbe machte das droit unique für alle Gemeinden von 10,000 und mehr Einwohnern zu einer obligatorischen Einrichtung; es bestimmte zugleich, dass künftig — das erste Mal gegen Ende des Jahres 1878 — eine periodische Revision der Tarife stattzufinden habe.

Zu dieser Revision ist es bis jetzt nicht gekommen. Allerdings wurden während des II. Semesters 1878 die erforderlichen Vorarbeiten zur Ausführung gebracht; dieselben ergaben, dass sich aus den durch die Re-

1) Siehe die lehrreiche Darstellung der Notes concernant le dégrèvement proposé par le projet de budget pour l'exercice 1881 im Bull. du Min. des finances Jahrg. 1880 Märzheft S. 149 fg.

vision bedingten Tariferhöhungen eine Mehreinnahme für den Staat von etwa 9 Millionen ergeben haben würde. Indessen in demselben Maasse wie der Staat gewann, musste auch die Belastung der Gemeinden sich erhöhen. Aber diese Mehrbelastung würde sich nicht einmal gleichmässig vertheilt haben. An derselben hätten die grösseren Bevölkerungs-Centren, in denen die Verkaufspreise höher sind und in denen die durch den Detailverkauf an die Consumenten gelangenden Wein-Quantitäten eine besonders grosse Quote bilden, einen unverhältnissmässigen Antheil genommen. Die Tarife hätten, wie die Berechnungen ergeben, für zahlreiche derartige Gemeinden eine Höhe erreicht, bei der ihre Wirkung eine geradezu prohibitive gewesen wäre. Um diesen Consequenzen zu begegnen, brachte die Regierung am 28. October 1878 einen Gesetz-Entwurf in Vorlage, welcher die Gemeinden von 10,000 und mehr Einwohnern in zwanzig Klassen theilte und für deren jede einen Maximaltarif — dem Zweiundeinhalbfachen des droit d'entrée entsprechend — festsetzte. Es gelangte jedoch dieser Entwurf nicht zur Annahme; dagegen wurde zur einstweiligen Aussetzung der Tarif-Revisionen die Genehmigung ertheilt. Die Gesichtspunkte des Entwurfs wurden jedoch in dem neuen, am 8. Juni 1880 den Kammern vorgelegten Entwurf wieder aufgenommen, aus welchem das Gesetz über die Herabsetzung der Zucker- und Weinsteuer vom 19. Juli 1880 hervorging. Die Anordnung einer periodisch zu wiederholenden Revision der Tarife wurde aufrecht erhalten; einer hieraus für die grösseren Gemeinden sich ergebenden zu erheblichen Belastung wurde durch die Vorschrift vorgebeugt, dass für Gemeinden von 10,000 und mehr Einwohnern das Dreifache des droit d'entrée in den Tarifen nicht überschritten werden dürfe. Werden die durch das Gesetz festgesetzten Tarifermässigungen in Betracht gezogen, so kommt dies Maximum dem in dem früheren Entwurf vorgeschlagenen etwa gleich. Die Ermässigungen sind für alle drei Steuern erhebliche: die Circulations- und die Eingangssteuer sind um ein Drittel herabgesetzt: an die Stelle der früheren Klassen-Eintheilung der Departements in vier ist eine neue in drei Klassen getreten. Die höheren Sätze für Weine in Flaschen sind beseitigt. Die Detail-Verkaufssteuer ist auf 12,50 Procent des Verkaufspreises ermässigt. Dagegen musste, um durch diese Herabsetzungen nicht allzugrosse Ausfälle in den Octroi-Einnahmen der Gemeinden herbeizuführen, das zulässige Maximum für die Octroi-Abgabe von Weinen (für Gemeinden von 4000 Einwohnern und mehr) auf des Doppelte der für den Staat erhobenen Eingangs-Abgaben erhöht werden.

Der Gesammt-Ertrag[1]) der Weinsteuer hatte im Jahre 1878 sich auf 184,656,357 Fr. belaufen, eine Summe, welche sich auf 28,203,877 zur Versteuerung gelangte Hectoliter vertheilte; auf das Hectoliter entfiel daher ein Durchschnittsbetrag von 6 Fr. 54 Cts., was bei der Annahme eines durchschnittlichen Verkaufspreises von 32 Fr. 50 Cts. pro Hectoliter etwa 20 Procent des Werthes ergiebt. An Obstweinen wurden 4,672,639 Hectoliter versteuert, welche einen Ertrag von 16,228,514 Fr. ergaben; der durchschnittliche Steuer-Ertrag pro Hectoliter stellte sich hiernach eben-

1) Siehe die Berechnung in dem mehr erwähnten Aufsatz: La réduction de l'impôt des boissons, bull. du ministère des finances. Jahrg. 1880, Märzheft S. 149.

falls auf 20 Procent des durchschnittlichen Verkaufspreises (15 bis 16 Fr. für den Hectoliter). Der gesammte Ertrag der Steuer für Weine, Obstweine und Methe hat sich im Jahre 1879 auf 201,491,294 Fr. belaufen [1]). Erst das Jahr 1881 wird die durch die Steuerherabsetzungen sich ergebenden Ausfälle nachweisen.

So ansehnlich diese Herabsetzungen indessen auch sind, so haben dieselben doch die einmal in Fluss gekommene, gegen die Besteuerung des Weins als eines gewöhnlichen Lebensbedürfnisses gerichtete Bewegung keineswegs zum Stillstande gebracht; zum Organ der weitergehenden Tendenzen hat sich insbesondere die Commission gemacht, welche Seitens der Deputirtenkammer zur Prüfung der auf Verbesserung der Getränkesteuer-Gesetzgebung gerichteten Vorschläge niedergesetzt worden war. Der Gesetzes-Vorschlag [2]), der aus den Berathungen der Commission hervorgegangen und welcher mit einem Bericht des Abgeordneten Dupont der Deputirten-Kammer vorgelegt worden ist, characterisirt sich als ein völlig radikaler; er spricht — vom 1. Januar 1883 ab — die Beseitignng aller auf Wein, Essig, Bier, Obstwein und Meth lastenden Consumtionssteuern aus; ebenso kommen die zur Zeit auf dem Alkohol und den Liqueuren haftenden Abgaben in Wegfall; statt dessen wird eine einzige Branntwein-Fabricatsteuer von 220 Fr. auf den Hectoliter Alkohol angeführt; es werden ferner bezüglich der Verkäufer, Grosshändler und Fabrikanten von Getränken, Alkoholen oder Liqueuren die Licenzen beträchtlich erhöht, die Patent-Abgabe verdoppelt; es wird berechnet, dass die hiermit zu gewinnenden Einnahmen bzw. Mehreinnahmen zur Deckung des Ausfalls hinreichen werden. Auch die Frage der Getränkesteuer-Reform wird daher aller Wahrscheinlichkeit nach die neue Legislatur beschäftigen.

Aufhebung der Binnenschifffahrts-Abgaben.

Die sofortige und vollständige Aufhebung der Abgaben von der Binnenschifffahrt ist durch das Gesetz vom 19. Februar 1880 ausgesprochen, nachdem bereits das Gesetz vom 21. December 1879 den Wegfall der Abgabe angeordnet hatte; das bulletin du Ministère des finances [3]) hat die Maassnahme mit einem Rückblick auf die Geschichte dieser Abgabe begleitet. Die Einführung derselben gründete sich auf das Gesetz vom 30. flor. X; sie geschah, um mit dem Ertrage einen Special-Fonds zu bilden, aus welchem der Aufwand für die Reinigung des Fluss- oder Kanalbettes sowie für die Unterhaltung der Treiberwege, der Schleusen, Durchlässe und Wehre und für andere dem Interesse der Schifffahrt dienenden Kunstbauten bestritten werden sollte; die Specialisirung der Verwendung wurde sogar soweit getrieben, dass der Fonds in eine Anzahl örtlicher Special-Fonds zu dem Zwecke zerfiel, um die Verwendung zu Gunsten derjenigen Kanäle und Wasserläufe, für welche die Verwendung erfolgt war, sicher zu stellen. Die Tarife wurden auf Grund von Gutachten regionaler Commissionen, welche je aus zwölf der bedeutenderen Geschäftstreibenden,

---

1) Siehe die Zusammenstellung im Bulletin du Ministère des Finances, Jahrg. 1881, Aprilheft S. 304 fg.

2) Abgedruckt im Rapport fait au nom de la commission chargée d'examiner les propositions de loi relatives à la réforme de la législation sur l'impôt des boissons par M. Pascal Dupont, Député. No. 3700. Chambre des Déput. Sess. 1881. S. 147 fg.

3) Siehe daselbst den Aufsatz: La navigation intérieure en 1879 et le droit de navigation, Jahrg. 1880, Octoberheft S. 231.

Kaufleuten oder Seemännern des Distrikts gebildet waren, von der Regierung für die einzelnen Wasserläufe festgesetzt; bei dieser Einrichtung erschien die Abgabe im Staatsbudget überhaupt nicht. Eine Aenderung trat erst ein vermöge des beim Budget von 1814 angenommenen Princips der Vereinigung der Staatseinnahmen ohne Unterscheidung genereller und specieller Fonds ; der Ertrag der Abgabe war hiermit den ordentlichen Abgaben eingereiht. Gleichwohl dauerte die Erhebung nach den einzelnen Wasserläufen und den für dieselben bestehenden besonderen Tarifen fort; ausserdem gelangten Special-Tarife neu zur Entstehung in Fällen, in denen man zur Herstellung der Wasserläufe auf Concessionäre oder Mindestfordernde angewiesen gewesen war. Um die Principlosigkeit, welche in diesen Tarifen herrschte, zu beseitigen und dem Handel eine Erleichterung zu gewähren, fasste die Regierung die Umwandlung der Tarife in eine einheitliche, sowie die Reduction der Sätze in's Auge; einen wichtigen Fortschritt in dieser Richtung bezeichnete das Gesetz vom 9. Juli 1836; zur Vollendung gelangte die Reform erst mit dem Decret vom 9. Febr. 1867, nachdem inzwischen der Rückkauf aller grossen Linien, welche sich in Händen von Privat-Concessionären oder Unternehmern befunden hatten, durchgeführt worden war. Der Ertrag der Abgabe hat seit 1820 ein stetiges Wachsen gezeigt, welches jedoch nicht selten durch beträchtliche, auf den Tarif-Reductionen beruhende Ermässigungen unterbrochen wurde, 1820 hatte sich derselbe auf 3,800,000, 1847 auf 9,678,166 Fr. belaufen, 1848 sank er auf 5,866,355 Fr.; nachdem er 1857 den Betrag von 10,584,598 ergeben hatte, fiel er 1862 auf 6,597,132 Fr.; 1879 hatte er sich auf 4,390,781 Fr. belaufen. — Uebrigens ist (Art. 2 des Gesetzes) die Verpflichtung der Schiffsherrn und Schiffer, den zuständigen Behörden Gewicht und Inhalt ihrer Ladungen zu declariren, nicht weggefallen; sie haben auf Erfordern derselben ihre Connossemente und Ladungspapiere vorzuzeigen. Es sind statistische und gesundheitspolizeiliche Zwecke, für welche die bezügliche Verpflichtung aufrecht erhalten worden ist.

Anbahnung d. Beseitigung der Brücken-Zölle.

Wie das Gesetz über die Schifffahrtsabgaben, so bezweckt auch das über Brücken-Zölle die Wegräumung eines Verkehrshindernisses; aber die Aufgabe war hier eine minder einfache; da, soweit die Brücken sich im Eigenthum von Departements und Gemeinden befinden, die Zölle grossentheils nicht von diesen, sondern von Concessionären erhoben werden, so war es nicht angänglich, einfach die Aufhebung der Abgabe auszusprechen; man musste sich vielmehr darauf beschränken, zunächst im Princip die Beseitigung der Zölle festzustellen; demnächst kam es darauf an, die Durchführung eines Ablösungs-Verfahrens nöthigenfalls auch gegen den Willen der Betheiligten zu sichern und für die Beschaffung der Mittel hierzu Sorge zu tragen. Dieser Aufgabe entspricht das Gesetz vom 30. Juli 1880; dasselbe stellt als Grundsatz auf, dass in Zukunft Brücken mit Zollerhebung auf den Staats- und Departemental-Strassen nicht mehr errichtet werden dürfen; es setzt dann fest, dass der Rückkauf jeden Brücken-Zolles, möge die Brücke zur Kategorie der genannten Strassen oder der Vicinal- oder Communalwege gehören, oder durch ein nach stattgehabter Enquête im Staatsrath erlassenes Decret autorisirt und zu einem Unternehmen öffentlichen Nutzens erklärt werden können; dies hat die Wirkung, dass mit der Aufhebung des Zolles auch gegen den Willen des

Berechtigten, welcher eine Entschädigung erhält, vorgegangen werden kann. Diese Entschädigung wird durch eine mittelst Decrets berufene Commission aus drei Mitgliedern festgestellt, von denen eines der Präfect, ein anderes der Concessionär ernennt und von denen das dritte durch die beiden anderen oder im Falle des Verzuges durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz gewählt wird; erst wenn die Entschädigung gezahlt oder deponirt ist, kann die Brücke in Besitz genommen werden. Für die Ablösung des Brücken-Zolles im Zuge der Staatsstrassen ist eine Frist von acht Jahren festgesetzt; die Priorität soll sich nach dem Maasse der von Departements, Gemeinden oder Privaten angebotenen Betheiligung bestimmen. Für den Rückkauf der von Departemental- oder Vicinalwegen abhängenden Brücken kann eine Unterstützung aus Staats-Fonds bewilligt werden, welche jedoch $^1|_4$ bezw. $^1|_3$ und $^1|_2$ des Gesammtbetrages (je nach dem Ertrage der Zuschlagspfennige in dem betr. Departement) nicht übersteigen darf; in keinem Falle darf eine Subvention zur Ablösung von Zöllen an solchen Brücken bewilligt werden, die erst nach Verkündigung des Gesetzes erbaut worden sind. Eine ausdrückliche Verbotsbestimmung dahin, dass die Errichtung von Brücken mit dem Rechte der Zollerhebung im Zuge von Vicinalwegen den Departements bezw. Gemeinden untersagt sein solle, enthält das Gesetz nicht, dagegen giebt es damit, dass es für den Fall der Unzureichlichkeit der Mittel auf Anlehen bei der Kasse der Vicinalwege verweist, ein Mittel an die Hand, die Einführung des Brücken-Zolles für die Zukunft bei solchen Brücken entbehrlich zu machen; es soll daher die Gestattung der Einführung eines Brücken-Zolles, um die Mittel zur Beschaffung eines Theils des Bau-Kapitals bei solchen Brücken zu sichern, auf exceptionelle Fälle dringenden Bedürfnisses beschränkt werden, wie dies der Minister des Innern in einer Instruction vom 31. Juli 1880 [1]) näher erläutert hat.

Ausdehnung der Besteuerg. der Mobiliarwerthe.

Allen diesen Gesetzen, welche der Aufhebung bezw. der Ermässigung von Abgaben entsprechen, steht, wie oben bemerkt, nur Eine Bestimmung gegenüber, welche eine Ausdehnung der Steuerlast enthält; es ist dies der Theil des Gesetzes über Feststellung des Einnahmebudgets pro 1881, welcher dem Gesetz vom 29. Juni 1872 über die Besteuerung der Mobiliarwerthe eine erweiterte Anwendung giebt. Das letztere Gesetz hatte der Abgabe von drei Procent des Ertrages, mit welcher es die Schuld-Titel der Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten belastete, auch die Erwerbsgesellschaften unterworfen; die Bestimmungen des Gesetzes setzen jedoch für die Anwendung voraus, dass die jährliche Ausscheidung eines Ertrags- oder Gewinn-Antheils für den Einzelnen stattfinde. Weil diese Voraussetzung fehlte, waren die geistlichen Congregationen, auch soweit sie eine Erwerbsthätigkeit ausübten, von der Anwendung ausgeschlossen geblieben. Diese Beschränkung für die Anwendung des Gesetzes ist durch die Artikel 3 und 4 des ebengedachten Budget-Gesetzes vom 28. December 1880 beseitigt worden; dieselben dehnen die Steuer ausdrücklich auch auf alle Gesellschaften aus, in denen die Erträge ganz oder theilweise der Vertheilung an die Mitglieder nicht unterliegen: ebenso auch „auf die anerkannten Associationen und selbst auf die nur thatsäch-

1) Bulletin du Ministère de l'int. Jahrg. 1880 S. 252 fg.

lich bestehenden Gesellschaften zwischen allen oder einigen Mitgliedern der anerkannten oder nicht anerkannten Associationen". Ein heftiger Kampf der Parteien [1]) ging in den parlamentarischen Körperschaften der Annahme der bezüglichen Bestimmungen voran; da die Tendenz eine ausschliesslich politische ist, gehört ein näheres Eingehen auf den Inhalt der Vorschriften nicht hierher, es durften dieselben indessen in einer Darstellung, welche die Steuer-Gesetzgebung der letzten Jahre vollständig umfassen will, nicht unerwähnt bleiben.

Im nächsten Abschnitt beabsichtige ich die Maassnahmen näher darzulegen, welche das System der Verkehrswege und Verkehrsanstalten einem neuen Aufschwunge entgegenzuführen bezwecken.

VI.

Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben im deutschen Reiche. Vom 1. Juli 1881.

§. 1. Die in dem anliegenden Tarif bezeichneten Urkunden unterliegen den daselbst bezeichneten Stempelabgaben nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen. (Tarifnummer 1 bis 3.)

§. 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§. 3. Wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art innerhalb des Bundesgebiets ausgiebt, veräussert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder in den in der Befreiung zu Tarifnummer 1 und den unter Tarifnummer 2 lit. cc und 3 lit. b bezeichneten Fällen den Kontrolvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräusserung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

§. 4. Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Massgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Wer stempelpflichtige inländische Werthpapiere, welche von einem früheren als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes datirt sind, nach dem letzterwähnten Zeitpunkte ausgiebt, hat jedes Stück mit einem Vermerke zu versehen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Ausgabe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

---

1) Siehe vor Allem den Bericht des Deputirten Brisson: Rapport fait au nom de la commission du budget chargée d'examiner le projet de loi portant fixation du budget des recettes de l'exerc. 1881, No. 3239 Sess. 1880 Chambre des députés.

§. 5. Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft etc., sowie von den auf die Werthpapiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

II. Schlussnoten und Rechnungen.
(Tarifnummer 4.)

§. 6. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Stempelabgaben liegt zunächst dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstücks ob und muss von ihm erfüllt werden, bevor er das letztere aus den Händen giebt.

Ist die Versteuerung vom Aussteller und Unterzeichner unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger des Schriftstücks, sowie von jedem weiterhin Betheiligten, welcher das Schriftstück vor erfolgter Versteuerung annimmt, binnen 3 Tagen vom Tage des Empfangs, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

§. 7. Die vorbezeichnete Verpflichtung wird erfüllt:

a) bei Schlussnoten, Schlusszetteln, Schlussscheinen, Schlussbriefen seitens des Ausstellers durch Verwendung vor dem Gebrauche vorschriftsmässig gestempelter Formulare zum tarifmässigen Werthbetrage;
b) in allen anderen Fällen entweder durch Gebrauch eines solchen gestempelten Formulars oder durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken im tarifmässigen Werthbetrage.

Wird zur Ausstellung eines nach Tarifnummer 4a stempelpflichtigen Schriftstücks, welches mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte betrifft (Anmerkung 2 zu Tarifnummer 4a), ein gestempeltes Formular verwendet, so kann der erforderliche Mehrbetrag der Abgabe durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken entrichtet werden.

§. 8. Die Nichterfüllung der im §. 6 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes stempelpflichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrag jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt.

Die Versteuerung durch einen späteren Inhaber befreit dessen Vordermänner und die Aussteller und Unterzeichner nicht von der gesetzlichen Strafe.

§. 9. Ausgeschlossen von der Reichsstempelabgabe bleiben:

a) gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der unter Nummer 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden ertheilten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge;
b) Schriftstücke, welche von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten über die unter Nummer 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgestellt werden;
c) Verträge über die unter 4a des Tarifs bezeichneten Sachen und Waaren, welche weder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveräusserung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind;
d) Auktionen und Auktionsprotokolle.

Werden in den unter c und d genannten Fällen von Maklern oder anderen Unterhändlern Schriftstücke ausgestellt, welche unter Nummer 4a des Tarifs fallen, so ist für diese die Reichsstempelsteuer neben den landesgesetzlichen Abgaben zu entrichten.

§. 10. Werden stempelpflichtige Schriftstücke der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art öffentlich beglaubigt, so finden die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften über Stempel und Gebühren für Beglaubigungen neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 11. Im übrigen unterliegen die unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten stempelpflichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

III. Lotterieloose.
(Tarifnummer 5.)

§. 12. Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die

Stempelabgabe für die gesammte planmässige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten.

§. 13. Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§. 14. Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertrieb begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfangs der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§. 15. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§. 16. Die Nichterfüllung der in den §§. 12 bis 14 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§. 17. Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

§. 18. Die §§. 12 bis 17 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesammtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.

§. 19. Loose etc. inländischer Unternehmungen, für welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubniss bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nicht.

§. 20. Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. Der Bundesrath erlässt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Massgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbene Werthpapiere Erstattung zulässig ist.

§. 22. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 23. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in demselben mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreissig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn nachgewiesen wird, dass eine Steuerhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden sei.

§. 24. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in den §§. 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemässe Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 25. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 26. Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Kontrole über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§. 27. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Reichsstempelabgaben wahrzunehmen.

Die Landesregierungen bestimmen geeignete Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbüreaus u. s. w.) periodisch bezüglich der Stempelverwendung zu prüfen haben. Die genannten Anstalten sind verpflichtet, die Einsicht zu gestatten.

So lange von den Landesregierungen zu der in Absatz 2 vorgesehenen Revision nicht geeignete Beamte bestimmt sind, haben die im Artikel 36 Absatz 2 der Reichsverfassung bezeichneten Reichsbeamten die im vorigen Absatz bestimmten Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§. 28. Ausserdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniss gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§. 29. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet.

§. 30. Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben befreit.

Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§. 26 Absatz 2 bis 4), zur Anwendung.

§. 31. Jedem Bundesstaat wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§. 32. Der Ertrag der Abgaben fliesst nach Abzug

1. der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,

2. der nach Vorschrift des §. 31 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Massstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

§. 33. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Tarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark		vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.					
1.	a) **Inländische** Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, b) **Ausländische** Aktien u. Aktienantheilsscheine, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräussert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . . . Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Befreit sind: alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie die inländischen Interimsscheine und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Einzahlungen, sofern wegen dieser Aktien den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird. Ausnahme. Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 50 Pfennig.	—	—	—	5	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 50 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien etc. angerechnet. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
2.	a) **Inländische,** für den Handelsverkehr bestimmte **Renten- und Schuldverschreibungen** (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, b) **Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer** Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräussert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.		vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden sollen, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . . . Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Befreit sind: aa) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der von diesem Zeitpunkt geleisteten Einzahlungen; bb) Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere; cc) inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird; dd) die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien. Ausnahme. Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 10 Pfennig.	—	—	—	2	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 20 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Erfolgt die Ausgabe eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits landesgesetzlich gestempelten inländischen Werthpapiers erst nach diesem Zeitpunkt, so ist dasselbe auch mit dem Reichsstempel zu versehen. Auf letzteren ist jedoch der bezahlte Landesstempel in Anrechnung zu bringen. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Rentenverschreibungen etc. angerechnet. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
3.	**Inländische** auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . Befreit sind: a) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in An-	—	—	—	1	vom Nennwerthe bezw. vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maassgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Werthpapie-

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.		vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	sehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen;					ren der unter Nr. 2 bezeichneten Art und zwar in Abstufungen von 10 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	b) Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird.					
	II. Schlussnoten und Rechnungen.					
4.	a) **Schlussnoten,** Schlusszettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlussscheine, Schlussbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke über den Abschluss oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfts, welches Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maass oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat	—	20	—	—	
	Wird eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt . . . . . . (Siehe übrigens §§. 9 u. 10 des Gesetzes.)	1	—	—	—	
	b) **Rechnungen,** Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden	—	20	—	—	
	Anmerkung 1 zu a und b. Werden die zu a und b bezeichneten Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.		Steuersatz. vom Hundert.	Steuersatz. vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht.					
	Anmerkung 2 zu a. Betrifft ein Schriftstück der unter a bezeichneten Art mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte, so ist für jedes einzelne dieser Geschäfte der Stempel nach den vorstehenden Sätzen zu verwenden.					
	Anmerkung 3. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b sowie in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist.					
	Befreiungen.					
	Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:					
	1. von den zu a u. b bezeichneten Schriftstücken, sofern der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 Mark, bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 Mark beträgt;					
	2. von den zu a bezeichneten Schriftstücken, soweit sie nur sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber zum Gegenstande haben und dieser Inhalt des Geschäfts aus den Schriftstücken ersichtlich ist;					
	3. von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a und b und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht.					
	III. Lotterieloose.					
5.	**Loose** öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld oder anderen Gewinnen	—	—	5	—	a) bei inländischen

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Befreit sind: Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken. Anmerkung. Die Versteuerung der Loose der Staatslotterien erfolgt nach §. 18 des Gesetzes.				Loosen vom planmässigen Preise (Nennwerth) sämmtlicher Loose oder Ausweise. b) bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 5 Pfennig für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

VII.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 16. Juli 1881.

Der Bundesrath hat beschlossen:
dass an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

„In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

   Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden.

   Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muss das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmässig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des Gesetzes)."

Diesem Beschluss ist jedoch die Massgabe hinzugefügt, dass, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf, und

dass bis zum 31. August d. J. die Verwendung der Wechselstempelmarken auch nach Massgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 zulässig ist.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Scholz.

Miscellen.

V.

Die Resultate der Schwurgerichtsstatistik in Preussen während der letzten Decennien.

In Bd. 23 S. 179 u. w. dieser Jahrbücher ist bereits ein Versuch gemacht auf Grund der Schwurgerichtsstatistik die Moralitätsverhältnisse Preussens zu verfolgen. Der Zweck dieser Zeilen ist es allein zu jenem Artikel die Fortsetzung zu geben. Die von den verschiedensten Seiten in neuerer Zeit vorgebrachten Klagen über die wachsende Demoralisation, der Misbrauch, der zum Beweise derselben mit den statistischen Zahlen getrieben ist, regen genugsam dazu an. Freilich sind durch die erheblichen Veränderungen der Strafgesetzgebung die Schwierigkeiten, eine richtige Vergleichung der verschiedenen Zeiten durchzuführen, erheblich gewachsen, ja es sind dadurch eine Menge Untersuchungen völlig abgeschnitten. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass aus der Schwurgerichtsstatistik allein unmöglich eine richtige Erkenntniss der Moralitätsverhältnisse erlangt werden kann, weil nur bestimmte Qualitäten von Verbrechen vor das Schwurgericht kommen. Immerhin verdienen die Zahlen Beachtung.

Wie in der früheren Arbeit der Referent zu optimistischen Auffassungen entgegentrat, die sich auf die Ziffern stützten, so müssen wir gegen die zu pessimistische Auslegung derselben polemisiren, welche in neuerer Zeit Platz gegriffen hat.

Wir geben in Tab. I, II, III u. IV die Ergänzungen zu den älteren Angaben. —

Tab. I. Preussen (alte Provinzen).

Jahreszahl.	Einwohner-Zahl.	Zahl der Angeklagten.	1 Angeklagter auf Einwohner.	Zahl der Verurtheilten.	Auf 100 Angeklagte kommen Verurtheilte.
1854	17 113 700	8 345	2 028	6 849	82
1855	17 202 800	8 087	2 992	6 772	84
1856	17 381 900	8 722	1 971	7 471	86
1857	17 560 900	6 260	2 746	5 169	83
1858	17 739 900	4 995	3 442	4 084	82

Jahres-zahl.	Einwohner-Zahl.	Zahl der Angeklagten.	1 Angeklagter auf Einwohner.	Zahl der Verurtheilten.	Auf 100 Angeklagte kommen Verurtheilte.
1859	17 990 900	5 192	3 416	4 234	82
1860	18 240 700	5 283	3 452	4 274	81
1861	18 491 200	5 720	3 233	4 672	82
1862	18 742 500	5 690	3 294	4 644	82
1863	18 993 800	5 415	3 508	4 332	78
1864	19 255 100	5 471	3 519	4 312	79
1865	19 394 200	5 606	3 459	4 493	80
1866	19 533 300	6 005	3 253	4 854	81
1867	19 672 400	6 799	2 893	5 672	83
1868	19 806 300	7 964	2 487	6 639	83
1869	19 940 300	7 040	2 872	5 784	82
1870	20 074 300	5 564	3 606	4 576	82
1871	20 246 785	3 996	5 067	3 264	82
1872	20 480 885	5 012	4 086	4 164	83,1
1873	20 714 985	5 151	4 022	4 265	82,8
1874	20 949 085	5 959	3 516	4 873	81,8
1875	21 183 187	5 676	3 732	4 662	82,2
1876	21 439 825	6 348	3 376	5 261	82,9
1877	21 696 463	6 979	3 109	5 831	83,6
1878	21 953 101	7 350	2 987	6 148	83,6

	Verbrechen gegen das Eigenthum [1]). (Nr. 1—3)		Verbrechen gegen die Person. (6—8)		Verbrechen gegen die Sittlichkeit. (12)	
	Zahl der Angeklagten.	Auf 1 Angeklagten kommen Einwohner.	Zahl der Angeklagten.	Auf 1 Angeklagten kommen Einwohner.	Zahl der Angeklagten.	Auf 1 Angeklagten kommen Einwohner.
1854	3 500	4 889	793	22 959	314	54 502
1855	4 371	3 935	634	27 133	297	57 921
1856	4 777	3 638	473	36 769	337	51 578
1857	2 975	5 902	299	58 732	455	38 595
1858	2 113	8 395	306	57 973	520	34 115
1869	2 272	7 918	242	74 338	511	35 207
1860	2 315	7 879	278	69 211	451	40 445
1861	2 690	6 874	276	66 996	470	39 343
1862	2 344	7 995	325	57 976	513	36 476
1863	2 059	9 225	361	52 448	575	33 032
1864	2 060	9 347	393	48 969	530	36 330
1865	2 168	8 945	393	49 349	588	32 983
1866	2 547	7 629	418	46 730	543	37 814
1867	3 233	6 084	390	50 441	514	38 273
1868	3 950	5 014	278	71 245	599	33 065
1869	3 157	6 313	433	46 051	652	30 583
1870	2 377	8 432	405	49 566	565	35 529
1871	1 292	15 649	383	52 800	332	62 592
1872	1 762	11 624	520	39 386	416	49 185
1873	1 592	13 012	601	34 468	480	43 156
1874	1 759	11 910	648	32 329	582	35 995
1875	1 510	14 029	711	29 794	612	34 613
1876	1 734	12 364	691	31 027	759	28 247
1877	1 991	10 897	689	31 490	913	23 764
1878	2 077	10 574	710	30 920	938	23 404

1) Seit 1870 excl. schweren Diebstahl im 1. Rückfall.

Tab. II. Preussen (incl. neue Provinzen).

Jahreszahl.	Einwohner-Zahl.	Zahl der Angeklagten.	1 Angeklagter auf Einwohner	Angeklagte nach dem Geschlecht. Männer.		Frauen.	
				Unverheir.	Verheir.	Unverheir.	Verheir.
1868	24 127 256	8 553	2 821	3 540	3 707	669	637
1869	24 284 923	7 674	3 165	3 305	3 259	561	549
1870	24 442 590	6 063	4 031	2 707	2 447	462	447
1871	24 600 256	4 398	5 593	2 003	1 693	389	313
1872	24 885 793	5 522	4 507	2 513	2 201	439	369
1873	25 171 330	5 787	4 350	2 658	2 261	451	417
1874	25 456 867	6 537	3 894	2 996	2 603	529	409
1875	25 742 404	6 340	4 060	2 878	2 557	489	416
1876	26 045 989	7 078	3 680	3 184	2 860	590	444
1877	26 349 574	7 837	3 362	3 563	3 261	513	500
1878	26 653 159	8 192	3 254	3 571	3 573	494	554

Tab. III. Preussen (alte Provinzen).

	1872.		1873.		1874.		1875.		1876.		1877.		1878.	
	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.
1. Aufruhr	37	26	75	39	148	93	114	66	78	69	43	33	37	27
2. Meuterei mit Gewaltthätigkeiten	17	11	—	—	33	29	12	11	8	8	14	13	3	3
3. Münzverbrechen	28	22	30	27	39	27	39	32	50	37	91	78	110	99
4. Wissentlicher Meineid und Verleitung dazu	535	331	570	358	656	398	654	406	749	465	756	486	907	556
5. Verbrechen gegen die Sittlichkeit	416	346	480	398	582	502	612	535	759	618	913	763	938	774
6. Mord	109	93	118	102	145	115	163	128	158	134	178	139	202	183
7. Todtschlag	36	31	50	34	62	49	65	51	76	64	72	61	72	58
8. Kindesmord	82	62	94	81	126	100	127	102	123	99	121	95	105	90
9. Abtreibung der Leibesfrucht	25	23	19	7	38	29	30	23	59	32	37	24	64	40
10. Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge und schwere Körperverletzung	375	278	433	337	441	328	483	355	457	339	439	349	436	346
11. Vergiftung	2	2	4	2	2	1	5	3	1	—	4	2	9	5
12. Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	1480	1372	1341	1265	1443	1377	1256	1205	1464	1405	1678	1600	1787	1700
13. Raub und Erpressung	282	247	251	207	316	265	254	219	270	236	313	273	290	255
14. Betrug	127	122	126	119	121	118	126	120	136	132	170	164	185	166
15. Urkundenfälschung	566	501	523	477	588	517	630	560	746	673	856	744	825	751
16. Betrüglicher Bankerott	56	29	78	50	107	67	152	104	125	89	111	63	166	115
17. Vorsätzliche Brandstiftung und andere gemeingefährliche Verbrechen	237	161	244	159	279	183	242	144	297	191	296	178	346	227
18. Verbrechen im Amte	98	76	71	53	86	66	92	64	94	76	127	107	130	110
19. Andere vorstehend nicht aufgeführte Verbrechen	504	431	644	550	747	609	620	534	698	594	760	659	738	643

Tab. IV. Preussen (incl. neue Provinzen).

	1868.		1869.		1870.		1871.		1872.		1873.		1874.		1875.		1876.		1877.		1878.	
	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Angeklagte.	Verurtheilte.
1. Aufruhr und Tumult mit Gewaltthätigkeit	55	34	58	42	13	5	15	8	58	39	87	53	171	111	129	76	105	83	61	51	49	28
2. Zusammenrottung von Gefangenen mit Gewaltthätigkeit	104	88	98	77	77	64	Meuterei. 12	12	17	11	9	6	33	29	12	11	8	8	16	14	3	3
3. Münzverbrechen	112	85	77	59	69	54	72	57	36	25	33	30	52	39	41	34	55	41	96	82	120	109
4. Wissentlicher Meineid und Verleitung dazu	687	409	810	489	618	388	475	269	593	371	620	396	718	435	711	444	838	510	833	528	1024	623
5. Verbrechen gegen die Sittlichkeit	682	532	745	572	647	492	376	291	472	394	543	454	645	560	697	608	911	738	1078	892	1093	894
6. Mord	182	161	149	120	96	80	90	77	128	111	134	117	und Mordversuch. 161	129	187	147	183	159	203	161	222	200
7. Todtschlag	46	37	47	39	57	44	44	42	44	39	62	42	76	60	75	60	90	76	91	77	83	67
8. Kindesmord	94	65	79	55	88	62	82	62	98	75	109	90	147	117	144	114	138	112	143	112	121	104
9. Abtreibung der Leibesfrucht	16	11	29	13	10	5	30	25	25	23	103	76	47	37	39	32	59	32	59	44	65	41
10. Schwere Körperverletzung	304	221	307	227	312	240	und mit tödtlichem Erfolge. 305	229	411	301	482	373	508	383	535	391	516	390	512	403	484	383
11. Vergiftung	4	3	4	2	3	3	5	1	4	3	4	2	2	1	5	3	1	—	4	2	9	5
12. Schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	1652	1549	1278	1177	925	852	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2182	2048	1820	1713	1391	1319	1261	1196	1579	1465	1427	1347	1532	1463	1368	1310	1595	1531	1809	1724	1900	1809
14. Raub u. Erpressung	315	253	259	218	204	169	160	140	305	268	285	237	347	292	304	255	297	258	353	298	331	292
15. Urkundenfälschung	832	703	764	631	657	563	503	419	620	548	564	513	647	563	694	611	812	725	953	826	928	837
16. Betrüglicher Bankerott	95	45	81	46	79	48	63	43	72	39	104	66	130	83	184	122	152	111	128	76	217	154
17. Vorsätzliche Brandstiftung und andere gemeingefährliche Verbrechen	424	243	424	259	322	206	221	140	255	173	270	177	297	200	265	160	320	205	348	214	394	256
18. Verbrechen im Amte	108	74	103	81	93	64	62	50	104	81	83	62	97	75	106	74	107	86	150	123	145	122
19. Andere vorstehend nicht aufgeführte Verb.	659	555	542	472	402	332	588	467	560	483	713	610	779	630	677	578	720	610	799	687	786	676
20. Betrug							64	62	141	136	155	147	148	143	167	161	171	166	201	195	218	196

Aenderungen der Gesetzgebung, welche auf die Ziffern einen durchgreifenden Einfluss gehabt haben können, fanden 1856 für 1857 u. flg. statt, dann 1870 für 1871 und ergänzend 1876.

In Betreff der ersten Umgestaltung verweisen wir auf den frühern Artikel. Wir können es um so mehr unterlassen, darauf noch einmal zurückzukommen, da es für unsern Zweck ausreicht, vom Jahre 1857 auszugehen. Wichtiger ist für uns die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches. Zu bemerken ist dabei, dass in der Hauptsache das preussische Str.G.B. in dieses überging, und nur in vereinzelten Fällen eine principielle Abweichung eingetreten ist. Für unsere Untersuchung fallen allein zwei Punkte erheblich in's Gewicht. Das preussische Strafgesetzbuch behandelte nach §. 58 den „Rückfall" allgemein als besondern Strafschärfungsgrund. Beim Diebstahl trat ausserdem nach §. 219 eine Steigerung beim wiederholten Rückfall ein. Im deutschen Strafgesetzbuch werden vor dem Schwurgerichte nur die rückfälligen schweren Diebstähle verhandelt, es fehlt deshalb seit 1871 die frühere Rubrik: „schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle" in der Schwurgerichtsstatistik.

Bei dem Sittlichkeitsverbrechen ist in der Zeit von 1871—76 incl. eine Abweichung von dem frühern und spätern Usus zu constatiren, durch welchen die Ziffern wesentlich modificirt werden mussten, indem in dieser Zeit die Verfolgung von Sittlichkeitsverbrechen in Fällen der §§. 176 u. 177 nur auf Antrag geschah, vorher und nachher von Amtswegen.

Im Uebrigen sind die Gesetzesänderungen nicht der Art, dass die Vergleichbarkeit der Zahlen irgend erheblich gestört würde.

Das Jahr 1871 war ferner durch den Krieg ein völlig anormales.

Es wird deshalb nur möglich sein, eine Vergleichung der Zeit von 1857 bis 1870 durchzuführen, dann von 1872—78.

Die Zahlen zeigen nun in eclatanter Weise eine wellenförmige Bewegung. Die niedrigste Zahl in der ersten Periode hat das Jahr 1858 aufzuweisen, 4995 Angeklagte, die grösste 1868, 7964. Das Verhältniss ist 100 : 159,4. In der zweiten allerdings kürzeren Periode ist die Steigerung von 5012 im Jahre 1872 auf 7350 im Jahre 1878, das Verhältniss ist 100 : 146,8. Stellen wir jetzt je drei Jahre gegenüber von 1858—60, also von den günstigsten Jahren beginnend, so ist die Zahl der Angeklagten durchschnittlich 5094, das folgende Triennium zeigt 5605, das nächste von 1864—66 5394, von 1867—69 7268. Die Zahl der ersten Periode verhält sich zur letzten wie 100 : 142,7, die der zweiten zur dritten wie 100 : 134,7. Dem können wir die drei Jahre von 1872—74 und 1876—78 gegenüber halten. In den alten Provinzen allein sind die Zahlen 5374 und 6892, das Verhältniss ist wie 100 : 128,2. Es geht aus den Angaben hervor, dass die Zunahme der Zahl der vor dem Schwurgericht Angeklagten in den siebziger Jahren keineswegs so exorbitant ist, als man gewöhnlich annimmt, und dass sie geringer ist als Ende der sechziger Jahre.

Wie während des Krieges, dann während des wirthschaftlichen Aufschwunges unmittelbar nach dem Kriege die Zahlen günstige waren, der Zustand der Wellenvertiefung vorlag, ist die Erhöhung mit der wirthschaftlichen Calamität hereingebrochen. Die ältern Zahlen geben uns den

Trost, dass wir auch über diesen Berg fortzukommen hoffen dürfen, wenn freilich auch noch nicht mit Bestimmtheit zu sagen ist, ob wir schon im gegenwärtigen Momente den Höhepunkt überschritten haben. Nach der Gefangenenstatistik, welche die Zahlen schon zum Schlusse des Jahres 1880 geliefert hat, scheint Ende des Jahres 1879 der Wendepunkt eingetreten zu sein. Klar ist es aber, dass jede Darstellung ein ganz falsches Bild liefern muss, welches das ganz anormale Kriegsjahr 1871 zum Ausgangspunkt wählt und auf die älteren Ziffern gar keine Rücksicht nimmt, wie das in der ganz einseitigen Stursberg'schen [1]) Schrift geschehen ist, die aus der auf solche Weise gefundenen Zunahme der Verbrechen eine allgemeine dauernde Demoralisation der Bevölkerung nachweisen will, die in kirchlichen und socialen Zuständen ihren Grund haben soll. Wir meinen, jene Wellenbewegung lässt gerade annehmen, dass in den wirthschaftlichen Conjuncturen der Hauptgrund der günstigen Zahlen vor 10 Jahren, wie der ungünstigen in der Gegenwart zu suchen ist, und dass man sehr vorsichtig sein muss, wenn man auf die vorliegenden Ziffern weitgehende Schlüsse bauen will.

Wenn es sich also auch ergab, dass die Zunahme in der Gesammtheit keine übermässige, so ist doch damit nicht gesagt, dass nicht einzelne Categorieen eine solche beklagenswerthe Erscheinung beobachten lassen.

Es sind schon in der früheren Arbeit drei Gruppen gebildet. Die erste umfasst die Verbrechen gegen das Eigenthum, d. h. schweren Diebstahl im Rückfalle, Raub und Erpressung.

Es waren wegen Verbrechen gegen das Eigenthum angeklagt: im Durchschnitt

von	1854—57 [2])	2030	1 : 8529	Einw.
	1858—60	1366	1 : 13170	„
	1861—63	1479	1 : 12672	„
	1864—66	1427	1 : 13591	„
	1867—69	2074	1 : 9550	„
	1872—74	1704	1 : 12157	„
	1875	1510	1 : 14029	„
	1876—78	1934	1 : 11218	„
	1868	2368	1 : 8364	„
	1878	2077	1 : 10570	„

Es zeigt sich, dass in dieser Hinsicht die letzten Jahre nicht ungünstig dastehen.

Dasselbe ist zu sagen von Urkundenfälschung und betrügerischem Banquerott:

1854—57	611	1 : 28350	Einw.
1858—60	585	1 : 30735	„
1861—63	689	1 : 27189	„
1864—66	782	1 : 24790	„

1) Die Zunahme der Verbrechen und Vergehen und ihre Ursachen. Düsseldorf 1879. Ebenso: „Kirchheim, kriminalstatistische Notizen" in Schwarze's Gerichtssaal Bd. XXX H. 7, welche Schrift uns im Moment nicht zur Hand ist. Darauf aufmerksam gemacht ist bereits im Gerichtssaal Bd. XXXI S. 254 von Köhne, Die Bewegungen der preuss. Criminalistik, der aber in seiner Untersuchung auch nicht weit genug zurückgeht.

2) Von 1854—69 nach Abzug des schweren Diebstahls im ersten Rückfall.

1867—69	825	1 : 23998 Einw.
1872—74	639	1 : 32400 „
1875	782	1 : 27088 „
1876	871	1 : 24615 „
76—78	943	1 : 26643 „
1868	870	1 : 22766 „
1878	991	1 : 22152 „

Als Verbrechen gegen die Person sind zusammengefasst: Mord, Todtschlag, schwere Körperverletzung. Die Zahlen, natürlich stets für die alten Provinzen Preussens allein, sind:

1854—57	550	1 : 31496 Einw.
1858—60	275	1 : 65384 „
1861—63	324	1 : 57847 „
1864—66	401	1 : 48365 „
1867—69	367	1 : 53967 „
1872—74	589	1 : 35170 „
1875	711	1 : 29794 „
1876—78	697	1 : 31128 „
1869	433	1 : 46051 „
1878	938	1 : 23404 „

Die Zunahme ist unverkennbar.

Noch bedeutender und beklagenswerther ist die Zunahme der Sittlichkeitsverbrechen:

1854—57	351	1 : 49365 Einw.
1858—60	494	1 : 36418 „
1861—63	519	1 : 36090 „
1864—66	554	1 : 35029 „
1867—69	588	1 : 33665 „
1872—74	493	1 : 42047 „
1875	612	1 : 34613 „
1876	759	1 : 28247 „
1877—78	921	1 : 23582 „
1869	652	1 : 30583 „
1878	938	1 : 23404 „

Die auffallende Steigerung der Verbrechen wider die Sittlichkeit seit dem Jahre 1876 gegenüber Anfang der siebziger Jahre ist aber, wie erwähnt, auf die Aenderung des Strafgesetzbuches zurückzuführen, indem die Verfolgung der dort genannten Verbrechen nicht mehr von einem Antrage abhängig gemacht wurde.

Von 1872—75 incl. kam in den alten Provinzen 1 Sittlichkeits-Verbrechen auf 39850 Einw.

1854—57	1 : 49365 Einw.
1858—60	1 : 36959 „
1861—65	1 : 35417 „
1866—69	1 : 34208 „
von 1877—78 schon	1 : 23582 „

und diese letzte Zahl ist nur mit den ältern zu vergleichen, da in beiden Perioden die gleichen gesetzlichen Bestimmungen Geltung hatten.

Wir geben nach der Schwurgerichtsstatistik für das Jahr 1878 S. 10 noch folgende Tabelle, welche die einzelnen Provinzen berücksichtigt:

Namen der Provinz	Zahl der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Jahre									
	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878
Preussen (Ost- u. Westpreussen)	88	94	42	51	64	87	100	164	146	136
Brandenburg	159	167	66	96	100	157	169	237	389	361
Pommern	50	52	52	63	37	59	92	65	84	100
Posen	47	44	18	33	26	51	43	74	97	94
Schlesien	142	120	61	87	128	79	146	174	343	266
Sachsen	86	82	74	56	60	107	84	103	167	243
Schleswig-Holstein	18	25	15	22	28	21	42	44	50	50
Hannover	53	56	31	23	37	34	51	133	151	143
Westfalen incl. Ostrhein und Hohenzollern'sche Lande	101	125	47	70	78	260	98	122	201	266
Hessen-Nassau	51	26	21	35	32	32	31	72	86	64
Rheinprovinz	130	107	74	78	162	95	157	194	261	382
Summa	925	898	501	614	752	982	1013	1382	1975	2105

Alt und allgemein ist die Klage über die Zunahme des Verbrechens von wissentlichem Meineid und Verleitung dazu [1]). Dasselbe hat in der frühern Arbeit keine Berücksichtigung gefunden, wir holen das Versäumte hier nach:

1854—57	481	1 : 35998	Einw.
1858—60	503	1 : 35766	„
1861—63	638	1 : 29377	„
1864—66	614	1 : 31587	„
1868—69	863 [2])	1 : 23028	„
1872—74	587	1 : 35290	„
1875	654	1 : 32390	„
1876—78	804	1 : 26986	„
1869	935	1 : 21326	„
1878	907	1 : 24204	„

Es zeigt sich, dass die funfziger Jahre, welche in der bisherigen Untersuchung sehr hohe Ziffern aufzuweisen hatten, hier allerdings günstig dastehen, dagegen ist das Verhältniss Ende der sechziger Jahre noch schlimmer gewesen als in den letzten siebzigern, es ist daher hier kein Anhalt dafür vorhanden, eine fortdauernd zunehmende Demoralisation in Folge von Irreligiosität anzunehmen.

Eingesendete Schriften.

Gustav Ratzenhofer, p. p. Hauptmann im Generalstabe, Die Staatswehr. Wissenschaftliche Untersuchung der öffentlichen Wehrangelegenheiten. Stuttgart. Cotta 1881. 332 SS.

Der Ausgangspunkt wird in der „Lehre vom Kampfe" gesucht, in der die verschiedenen Entwickelungsstufen des Kampfeszustandes der Völker geschildert werden. Als-

1) Die gleiche Klage spricht O. C. E. Grisebach schon im Jahre 1864 aus: Ueber die Zunahme des Verbrechens des Meineides. Hannover.

2) Die Zahl für das Jahr 1867 konnten wir leider unserm Materiale nicht entnehmen.

dann wird der Begriff der „Staatswehr" entwickelt als „die Summe der in einem Staate aufgewandten Wehrmittel, verstärkt durch alle Kraftfaktoren, welche den Wehrzweck befördern können". Der folgende Abschnitt handelt vom Wesen und Werth der Wehrsysteme. Unter dem Titel „Die Wehrinstitution" kommen dann Beginn, Dauer, Arten der Wehrpflicht und die Wehrsteuer zur Besprechung; unter demjenigen der „Wehrverfassung" die speciellen Beziehungen des Staats bezw. der Regierung zum Heere. Alsdann wird behandelt: Die Aushebung, die rechtliche Stellung des Militärs, die Beschaffung der Heeresbedürfnisse und die Ansprüche der Strategie an die Verkehrsmittel, das Heer im Dienste der öffentlichen Ordnung. Ein folgender Hauptabschnitt ist dem Kriegszustande gewidmet: Der Uebergang der Staatswehr in den Kriegszustand, die verschiedenen Anforderungen desselben („der Staat im Kriegszustande"), das Völkerrecht im Kriege, die Rückkehr zum Friedenszustand. Daran reihen sich die Erörterungen über die Bedingungen der Entlassung aus dem Heere, die Versorgung der Entlassenen, die Sorge für die Hinterbliebenen der Militärs. Den Schluss bilden Beobachtungen über die künftige Entwickelung des Heerwesens und die kriegerischen Constellationen Europas.

Die Schrift ist durch Lorenz v. Stein's „Lehre vom Heerwesen" angeregt und setzt die von diesem begonnenen Forschungen über den Zusammenhang von Heerwesen, Staat und Volkswirthschaft in höchst verdienstvoller Weise fort. Leider kommen auch die Mängel der Stein'schen Behandlungsweise zur Geltung; die vielfach dunkle und geschraubte Dialektik, oftmals unlogische und unzweckmässige Schematisirung statt wirklicher Systematisirung.

Im Einzelnen werden viele neue und interessante Gesichtspunkte eröffnet, aber auch viele Probleme nur obenhin gestreift und mangelhaft gelöst. Als Beispiel wollen wir hier nur anführen, dass der Verfasser der „Wehrsteuer" eine wichtige systematische Rolle zuweist, indem „man im Stande sein muss, im Wege der direkten Wehrsteuer das ordentliche Heereserforderniss zu decken". Wie das gemacht werden soll, ist in keiner Weise nachgewiesen und dabei vergessen, dass ja leider ein ausserordentlich grosser Theil unserer Steuern, welche in der That auch nur von den Nicht-Dienstthuenden — da das aktive Militär steuerfrei ist — bezahlt werden, wirklich Wehrsteuern sind d. i. für die Erhaltung des Heeres ausgegeben werden.

Der principielle Mangel der Arbeit, den der Verf. in der Vorrede auch selbst zugiebt, scheint uns aber darin zu liegen, dass ihr die Forschungen über die realen Wirkungen der bestehenden Wehrsysteme selbst, den Einfluss der Art der Beschaffung der Heeresbedürfnisse auf die Volkswirthschaft, die faktische, mögliche und wünschenswerthe Oekonomie in der Heeresverwaltung fehlen.

Freilich gilt es ja, vorerst eine theoretische Erfassung des Heerwesens als Theiles der Volks- und Staatswirthschaft überhaupt anzubahnen, und hierzu hat der Verf. jedenfalls einen werthvollen und dankenswerthen Beitrag geliefert. v. Sch.

Otto Brunner (früher Landwirthschaftslehrer in Zürich), „Die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas, amerikanische landwirthschaftliche Verhältnisse und ein neues Ansiedelungs-Projekt." Bern 1881. 86 S. 8⁰.

Als ein kleiner Beitrag zur Beantwortung der Frage der amerikanischen Konkurrenz darf auch diese Arbeit hier genannt werden. Obwohl sie mehr praktische als wissenschaftliche Zwecke verfolgt, indem sie Propaganda zu machen sucht für ein von dem Verf. gehegtes Auswanderungsprojekt, dürften doch die an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen des Verf. auf Beachtung Anspruch erheben können. Namentlich die im Abschnitt IV gegebene Schilderung der landwirthschaftlichen und kommerziellen Verhältnisse Nord-Amerikas ist lesenswerth und bekundet ein ruhiges, objektives Urtheil, das in knapper, gewandter Form zum Ausdruck gelangt und keineswegs zu optimistisch gefärbt ist. Der 2. Theil der Schrift befasst sich speziell mit dem Kolonisationsprojekt im Staate Kentucky, und scheint der Plan mit viel Sachkenntniss und aufopfernder Hingebung entworfen zu sein. Bemerkenswerth ist, dass hier der Strom der Auswanderung nicht nach dem far west, sondern nach einem der vielfach als „ausgemergelt" verschrieenen Gebiete der östlichen Staaten gelenkt werden soll, in dem thatsächlich noch 60 % der Fläche fruchtbares Waldland sind, und die reichsten Schätze an Kohlen und Eisenerzen unter der Oberfläche schlummern. H. P.

Rückblicke auf die Entwicklung der ungar. Volkswirthschaft

im Jahre 1880. Separat-Abdruck aus dem „Pester Lloyd.“ Redigirt von Dr. Karl Mandello. Mit 3 Tafeln (34 Tabellen). Budapest 1881. 8°. 341 S.

Die vorliegende Schrift erscheint zwar in Buchform, ist aber doch nicht gut ein Buch zu nennen, da sie aus einer Reihe von Zeitungsartikeln besteht, die aus der Feder von zwei bis drei Dutzend Berichterstattern stammen, als Referate über die volkswirthschaftlichen Vorgänge in Ungarn während des Jahres 1880 in einem Pester Tageblatt veröffentlicht und hier nur lose mit einander verbunden worden sind. Unter den Rubriken I. Allgemeine Charakteristik, II. die Börse, III. Verkehrswesen, IV. Geschäftsgang, V. die österreichisch-ungarische Bank, VI. die Industrie und VII. Schlussbetrachtung werden in bunter Mischung die commerziellen und industriellen Verhältnisse besprochen. Auf eine Beurteilung vom wissenschaftlichen Standpunkt kann diese Serie von Zeitungsartikeln keinen Anspruch machen, da sich dieselbe an keiner Stelle über das Niveau mittelmässiger journalistischer Berichterstattung erhebt. Wenn wir uns doch veranlasst sehen, von der Schrift Notiz zu nehmen, so geschieht es blos, weil sie tatsächliche Mitteilungen, Daten und Zahlen enthält, die, von dem Beiwerk des kritischen Resumés losgelöst, einen gewissen Wert besitzen, wenn man sie mit all' der Vorsicht gebraucht, die der Charakter unserer Tagesliteratur, namentlich hinsichtlich ihres volkswirthschaftlichen Theils, so dringend geboten erscheinen lässt. H. Br.

Gustav Tolkmit, Regierungsbaumeister, Grundriss der Volkswirthschaftslehre. Preis eine Mark. Bromberg 1880. 46 SS.

Eine jener Schriften, die von vornherein grosse Bedenken gegen sich haben, weil sie über die wichtigsten und schwierigsten Fragen der Wissenschaft auf dem beschränktesten Raum apodiktische Urtheile abgeben und doch darauf berechnet sind, dass der Lernende den ganzen Inhalt in gläubigem Vertrauen in sich aufnehme. Der Verfasser der vorliegenden Darstellung hat sich offenbar mit einigen besseren nationalökonomischen Werken bekannt gemacht nnd schreibt in einer gewandten, im Ganzen auch maassvollen Form; aber er ist von der leider bei uns sich ausbreitenden Feindseligkeit gegen das bewegliche Kapital und die thätigsten Klassen der Producenten sehr stark beherrscht. So sind seine Ausführungen nicht nur reich an Irrthümern, sondern auch an Widersprüchen, da er die Früchte seiner Lektüre mit den Eingebungen seiner persönlichen Denkweise vielfach unvermittelt zusammenstellt. E. L.

A. Reichenbach, Die einheitliche Weltanschauung und die Grundzüge des menschlichen Gesellschaftslebens. Berlin 1881. IV und 267 SS.

Der Verfasser will einem grösseren Publikum Anleitung geben zur Gewinnung einer philosophischen Lebensauffassung, eines in sich geschlossenen Urtheils über die höchsten menschlichen Angelegenheiten. Seine Ausführungen sind leicht verständlich und von einem liberalen, vorurtheilsfreien Sinn eingegeben. Mit der Metaphysik findet er sich sehr kurz ab, verbreitet sich dagegen mit Vorliebe über Fragen der individuellen und gesellschaftlichen Moral. In diesem Zusammenhang wird auch beiläufig einigen Reformen in Sitte und politischer Praxis das Wort geredet. Von wirthschaftlichen Erwägungen findet sich fast Nichts; nur sprechen einige Seiten (S. 125—129) von der socialen Frage und betonen, dass eine allgemeine menschliche Verpflichtung zur Arbeit bestehe, der auch der Besitzende sich nicht entziehen dürfe. E. L.

An abridgment of Adam Smith's Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Wich notes and appendices. By Wolseley P. Emerton. Oxford, Thornton, 1881. 406 pp.

Die Bedeutung des Smith'schen Werkes ist schon bald nach seiner ersten Veröffentlichung dadurch anerkannt worden, dass eine ziemliche Anzahl von Schriften es sich zur Aufgabe machten, den Gedankengang desselben in erschöpfenden Auszügen zur Darstellung zu bringen. Das ist der Charakter der deutschen Arbeiten von Sartorius, Lueder, Kraus, des Abrégé von Germain Garnier und der 1797 erschienenen Complete analysis of Adam Smith's Inquiry von Jeremiah Joyce. Dass nun aber auch heute noch in England vielfach der Wealth of nations für ein besonders geeignetes Lehrbuch der Nationalökonomie angesehen wird, zeigt der vorliegende Versuch einer „Abkürzung“ zum Gebrauch für Studirende. Es soll hier, indem die bekanntlich recht breite und umständliche Darstellungsweise des Originals aufgegeben wird, alles Wesentliche des Inhalts auf einem unverhältnissmässig gedrängteren Raum wiedergegeben werden. Die Aufgabe ist lösbar, aber nicht ganz leicht. Zwar die einzelnen Sätze sind bei Smith immer überaus

verständlich gefasst, aber die Beziehung zwischen den verschiedenen Ausführungen, der Zusammenhang in der Argumentation, die Gedankengliederung innerhalb der längeren Abschnitte wird gerade durch die Behaglichkeit der Darstellung und die Fülle der eingestreuten Details nicht selten verdunkelt. Und nach dieser Richtung hin haben wir denn auch in dem vorliegenden „Auszug" mancherlei Mängel gefunden. Der „Auszug" ist durchweg treu, insofern er keinen Satz enthält, den Smith gar nicht hätte oder von dem derselbe das gerade Gegentheil sagte; aber der „Auszug" ist vielfach nicht treu, insoferne die Aussprüche oft von Smith zu einem ganz andern Zweck gethan werden, namentlich ganz andern Anschauungen sich entgegensetzen wollen, als nach dem „Auszug" Jemand vermuthen kann. Um ein Beispiel zu geben, so will im 11. Kapitel des ersten Buches Smith der Meinung begegnen, als sei die Grundrente nur aus den auf den Boden verwendeten Kapitalauslagen zu erklären; solche trügen nur manchmal und theilweise zur Bildung der Rente bei. In dem „Auszug" ist nun die eigentliche Behauptung von Smith weggeblieben, dagegen das, was er als eine blosse ausnahmsweise Möglichkeit hinstellen will, ohne jeden einschränkenden Zusatz als seine Lehre vorgetragen (p. 62). Auch p. 190, wo das Original im 5. Kapitel des 4. Buches mehrere Meinungen einander gegenüberstellt, scheint der „Auszug" zu verkennen, welche die des Schriftstellers selbst ist. In andern Fällen ist übersehen, dass ein Satz nur ein Glied in einer eingehenden Beweisführung ist, und dadurch kann ein ganzer Abschnitt nicht blos kraftlos, sondern auch unverständlich werden. So wird in jenem 5. Kapitel des 4. Buches der Unterschied zwischen dem Einfluss, den der Nominalpreis und jenem, den der Sachpreis des Getreides durch Ausfuhrprämien erfährt, nach der Darstellung des „Auszugs" schwerlich Jemandem recht fassbar sein (s. namentlich p. 191 oben).

Wir bedauern es auch, dass die so hochinteressanten Uebersichten, welche Smith über die Entwickelung der englischen Wirthschaftspolitik an vielen Stellen gibt, übermässig verkürzt und manchmal ganz weggelassen sind.

In den Anmerkungen, mit denen der Herausgeber den Text begleitet, sind hauptsächlich nur die englischen Lehrbücher von Mill und Fawcett und die verschiedenen Schriften von Thorold Rogers benutzt; von der nichtenglischen Literatur ist fast gar kein Gebrauch gemacht.

Ein vierfacher Anhang beschliesst die Ausgabe. Der Verfasser gibt hier zuerst eine Uebersetzung des Auszugs, den Germain Garnier von den zwei ersten Büchern des Wealth of nations veröffentlicht hat. Dann stellt er in tabellarischer Form die verschiedenen Arten der Bodenrente dar, die nach der Auffassung des ausgezeichneten Vorkämpfers der induktiven Methode, Richard Jones, auseinander zu halten sind. Zuletzt bietet er noch eine Compilation interessanter Aussprüche über die zwei Fragen, ob die Nationalökonomie eine Wissenschaft sei, und ob sie die Selbstsucht begünstige. E. L.

Ed. Frommann, Aufsätze zur Geschichte des Buchhandels im 16. Jahrhundert. 1. Heft Jena 1876. 111 SS. 2. Heft Jena 1881. 160 SS. Ed. Frommann.

Diese Aufsätze sind, wie das Vorwort bemerkt, in erster Linie für die jungen Collegen des Verf. bestimmt, indess verpflichtet die gelungene, auf umfassende Kenntniss der einschlägigen Literatur gestützte Darstellung nicht nur die deutsche Buchhändlerwelt zum Danke, sondern auch viele Andere. Nur Wenigen ist es vergönnt, die zahlreichen entlegenen Schriften, die hier herangezogen sind, selbst zur Hand zu nehmen, und so macht man mit Vergnügen diese in fesselnder Einfachheit frisch geschriebenen Schilderungen aus einer für die Entwickelung der Wissenschaften bedeutungsvollen Periode sich zu eigen. Die Persönlichkeiten der hervorragendsten Buchdrucker und Buchhändler in Italien, des Aldus Manutius (1494—1515) und seines Sohnes Paulus, sowie der nicht minder verdienten Robert und Heinrich Stephanus (1554—70), gleichfalls Vater und Sohn, in Frankreich, werden in ihrem Streben und Ringen gezeichnet, aus ihren Streitschriften und Privatbriefen charakterisirt und mit ihrem Wollen und Vollbrachten unserem Verständniss näher geführt. Robert Stephanus' Kampf gegen die Sorbonne über seine Bibel-Ausgaben veranschaulicht die schwierigen Verhältnisse, unter denen die Buchdruckerei sich hat entwickeln müssen, auf's Deutlichste. Das erste Heft, welches sich mit Frankreich beschäftigt, erörtert noch ausserdem die buchhändlerischen Privilegien und Pressgesetze von 1488 bis 1618 und die gegen Buchdrucker-Strikes von Franz I. im Jahre 1539 ergriffenen Massregeln. Das zweite Heft, das ausschliesslich Italien gewidmet ist, liefert den Nachweis, dass die ersten Drucker, welche in Subiaco, seit etwa 1464, und in Rom, seit etwa

1467, thätig waren, aus Deutschland stammten. Zwei interressante Aktenstücke in demselben geben Aufschluss über einen im Jahre 1472 in Mailand errichteten Gesellschaftsvertrag zum Zwecke der Herstellung und des Verkaufes von Druckwerken, sowie über die Corporation der Buchhändler daselbst im Jahre 1539. Beiden Heften sind Urkunden im französischen und italienischen Originaltext angefügt. Leider hat der nur zu frühe Tod des verdienstvollen Verf.s der projectirten Fortsetzung der Arbeit ein jähes Ziel gesetzt. W. S.

Hahn, Die Noth unserer Bauern und ihre Ursachen: I. Die Volksvermehrung; II. die Güterzerstückelung, Zwergwirthschaft; III. der Eisenbahntarif; nebst einem Anhange: die Gesetze der Arbeit. Reutlingen 1880. 8. 56 SS.

Der Verf. dieser kleinen Schrift, Rechtsanwalt in Reutlingen, sucht den Nothstand der Bauern seines Vaterlandes zu schildern, den er auf drei Ursachen zurückführt, — auf die „Uebervölkerung", die „Güterzerstückelung" und den „Eisenbahntarif". Er glaubt, dass die beiden erstgenannten Nöthen durch Auswanderung beseitigt werden können; der Staat aber muss selbst „Anstalten zur Wanderung" treffen, d. h. Kolonien erwerben. In dem III. Kapitel erörtert H. die Unzuträglichkeiten durch die Differentialtarife, indem er auch hier, ebenso wie bei Behandlung der beiden ersten Punkte, speciell auf die württembergischen Verhältnisse eingeht. Als einziges Rettungsmittel erscheint ihm der Uebergang der Bahnen auf das Reich, da nur dieses, weil es ohne Konkurrenten ist, eine zweckmässige Tarifpolitik verfolgen kann. — Es hat den Anschein, dass der Verf. sich so gut wie gar nicht oder zum mindesten doch sehr wenig mit theoretischer Nationalökonomie beschäftigt hat, dass er aber wohl einen klaren Blick besitzt für mancherlei wirthschaftliche Gebrechen seiner Zeit. Daher mag es kommen, dass wir neben vielen Ungeheuerlichkeiten und offenbaren Uebertreibungen, denen wir fast auf jeder Seite begegnen, doch manche treffende Bemerkung finden, die wohl der Beachtung werth ist. Die einzelnen Beispiele sind oft gut gewählt; nach einer formvollendeten, schönen Darstellung hat der Verf. nicht gestrebt, er spricht ungeschminkt, in derb-drastischer Weise zu denen, deren Noth er zu schildern bemüht ist. — E.

Dr. Martin Geigel, Bodenergiebigkeit, Bodenerzeugnisse, Waldungen und Grundbesitzverhältnisse in den deutschen Staaten. Würzburg 1881. 48 SS. 8°.

Die kleine Sammlung kurzer Notizen über Fruchtbarkeit, Bodenprodukte etc. kann auf wissenschaftlichen Werth keinen Anspruch erheben, ob sie besonderen, praktischen Werth hat, möchten wir gleichfalls bezweifeln; denn für den, der mehr als einen oberflächlichen Einblick in die bezeichneten Verhältnisse gewinnen will, können diese allgemein gehaltenen Bemerkungen nicht genügen, und wer keine anderen Quellen zur Hand hat, wird sich aus den vorliegenden Notizen mehrfach ein falsches Bild entwerfen. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, heisst es S. 43 von den Besitzverhältnissen Mecklenburgs: „Der Bauernstand hat eine sehr gedrückte Lage; das Feudalwesen herrscht mehr oder weniger noch immer, nur im Ratzeburgischen sind mehrere kleinere Grundbesitzer. Die Städte haben umfangreichen Grundbesitz; im Uebrigen herrscht Grossgrundbesitz. In Meckl. Schw. kommen auf Landesherrliches Domanium 99.78 Ack. Ritterschaftliche Güter 103.43 Qk., Klostergüter 7.94 Qk., Stadtgebiete und Kämmerei-Güter 26.95 Qk."

Abgesehen davon, dass Quadratmeilen statt Qk. zu setzen wäre, wird jedermann sich nach diesen Angaben vollständig falsche Vorstellungen machen; denn einmal gehört zum ritterschaftlichen Besitz eine nicht unbeträchtliche Zahl Bauergüter, vor allem ist aber das sog. Domanium (seit 1868) zum grössten Theil in Form von unabhängigen Erbpachtstellen, Büdnereien und Häuslereien an wohlsituirte bäuerliche Besitzer aufgetheilt, so dass die Verhältnisse wesentlich anders liegen, als nach den obigen Aufzeichnungen zu schliessen wäre. Ebenso wenig geben die angehängten Notizen über den Grundbesitz in ausserdeutschen Ländern ein brauchbares Bild der thatsächlichen Verhältnisse. H. Paasche.

F. Marcinowski, Geh. Finanzrath. Die Wehrsteuer im deutschen Reich, ihre geschichtliche Entwicklung, politische, finanzielle und wirthschaftliche Bedeutung. Berlin 1881. R. v. Decker's Verlag. 192 SS.

Der Bearbeiter der Wehrsteuervorlage für den deutschen Reichstag giebt in der vorliegenden Schrift das Resultat seiner, jenem amtlichen Zwecke gewidmeten, Mühe.

Dieselbe ist sicherlich nicht darum vergeblich gewesen, weil der Entwurf im deutschen Reichstage bei seiner ersten Behandlung im Frühjahr 1881 das traurige Schicksal fand, welches vielmehr aus der allgemeinen politischen Situation als aus irgend einer ernsthaften Erledigung des Gegenstandes folgte. Selten hat eine Reichstagsverhandlung durch grösseren Mangel an einschneidenden Gedanken und an Verständniss der Sache sich gekennzeichnet wie in diesem Falle: man schien auf allen Seiten, einschliesslich der Regierung, davon überzeugt zu sein, dass aus der neuen Steuer doch nichts würde und dass daher ein besondres Aufgebot von Gründen und Energie überhaupt nicht am Orte sei. Das Wenige, was in dieser Richtung seitens der Regierung geschah, wie namentlich die Zurückweisung der hohlen Tiraden von Treitschke, war vielleicht zu viel Ernst und zu viel Mühe am unrechten Platze. Genug, die Zeit war ungünstig und bleibt es wohl noch manches Jahr. Das ändert aber nicht im mindesten den Werth des Gedankens, von welchem wir vielmehr überzeugt sind, dass er auch im Deutschen Reiche, wie schon in der Schweiz und in Oestreich, einstmals Gestalt gewinnen wird. Dass mit demselben jene französische „égalité“ angestrebt werde, welche im Gegensatze steht zu dem deutschen Geiste, deutschen Staate u. s. w., ist eine ganz inhaltlose Phrase, welche man auf alle möglichen Verhältnisse anwenden kann, in denen es sich darum handelt, der Gerechtigkeit in der Vertheilung der öffentlichen Lasten Raum zu gewähren. Dass die französische Revolution für diese Gerechtigkeit etwas geleistet hat, das verkennt blos jene eigenthümliche Tiefe nationaler Historie, welche sich systematisch verblendet für das, was Deutschland's Staatswesen Frankreich verdankt; und dass die Gerechtigkeit darum keine Gerechtigkeit sei, weil sie durch Frankreich's Bewegung mächtige Impulse empfangen, würde überhaupt erst dann richtig sein, wenn wir es so weit gebracht hätten, eine urwüchsige nationale Ethik und Logik zu besitzen.

Die Schrift des Herrn M. enthält wohlgeordnete Zusammenstellungen von literarischem, gesetzgeberischem und statistischem Material: es ist eine sehr dankenswerthe Arbeit — sie würde aber noch gewonnen haben, wenn der Herr Verf. seinen Fleiss darauf ausgedehnt hätte, die verschiedenen literarischen Aeusserungen, die er als Stütze der Wehrsteuer nach einander citirt, zu einer einheitlichen Anschauung zu verarbeiten. Dass man eine Anzahl wissenschaftlicher Namen nennt und bei jedem aus dem Zusammenhange seiner Arbeit heraus einen oder einzelne Sätze, die mit den Sätzen des Andern scheinbar harmoniren, im Grunde aber sehr verschiedenen Standpunkten entstammen, das genügt natürlich nicht, widerstrebende Ansichten des Reichstags zu überwinden. So sind denn auch die Motive der Vorlage nicht so gründlich, wie sie sein sollten und sein könnten. Gerade weil nun Jahre vergehn werden, bis eine neue Vorlage erfolgt, wäre eine für den Zweck der künftigen Gesetzgebung vorausarbeitende finanzwissenschaftliche Durchdringung und Concentrirung des Materials sehr zu wünschen, und diese wäre dann die Grundlage für die bessere Motivirung des neuen Entwurfs. Dass die Wissenschaft d. h. das principielle Denken eben doch nicht zu entbehren ist für diese Angelegenheiten, dass dieses Denken dann auch praktisch sehr nützlich ist, — das wird eine solche intensivere Arbeit hoffentlich beweisen. G. Cohn.

A. von Pereira, „Getreidebanken begründet auf dem Princip der Fungibilität“. Wien 1881. 46 SS. gr. 8°.

Die vorliegende Schrift birgt unter ihrer eher feuilletonistischen als abstrakt wissenschaftlichen Form eine Fülle trefflicher Gedanken, und verdient das Streben des Verf. Getreidebanken nach vervollkommnetem Amerikanischen Muster zunächst in seinem Vaterlande Ungarn einzuführen, gewiss alle Beachtung. Wir geben daher im Folgenden kurz den Gedankengang wieder. Getreide einer bestimmten Qualität kann wie Geld als fungible Sache angesehen werden, öffentliche Getreidespeicher (Lagerhäuser, Silos, Elevatoren etc.) brauchen desshalb Getreide gleicher Qualität nicht, wie es bisher in Europa geschieht, nach der Person des Einlieferers getrennt aufzubewahren, sondern müssen wie in den Verein. Staaten gleichklassifizirte Waare zusammenschütten und nur auf das eingelieferte Quantum der betr. Handelsmarke ihre Lagerscheine ausstellen. Dadurch ist eine Billigkeit der Lagergebühren zu erzielen, wie wir sie bei uns nicht kennen, jeder Produzent kann dann auch für kleine Quantitäten die Elevatoren benutzen und die Warrants werden leicht von Hand zu Hand gehen, weil sie nicht auf unvertretbare, in ihrer Eigenart unbekannte Waare, sondern auf fungible Gegenstände von bekannter Qualität lauten. Wenn nun ferner die Elevatoren wie in Amerika, neben der Garantie für gute Aufbewahrung selbst das Wägen und die Klassifizirung des Getreides übernehmen, so

muss dadurch der Getreidehandel zum Vortheil für Produzenten und Konsumenten in der günstigsten Weise beeinflusst werden; denn die allgemein anerkannten Handelsmarken werden gern gekauft, Unreellität im Handel, wie sie bei uns gang und gebe ist, wäre ausgeschlossen, vielmehr könnten die einfachen Lagerscheine mit voller Sicherheit gekauft und verkauft werden. Der Verf. geht noch weiter und möchte die also verwalteten Getreidespeicher, ähnlich den grossen Reservoiren des fungiblen Geldes, den Banken, in Getreidebanken fortbilden, in denen das Getreide die Stelle der Kassenvorräthe vertritt, Getreidewarrants wie Banknoten die deponirten fungiblen Werthe mobil machen, und endlich auch Darlehne an Getreidedeponenten gegeben werden, um dem Landwirth die Möglichkeit zu bieten, günstige Konjunkturen abzuwarten, ohne dem Wucherer in die Hände zu fallen. Die Vortheile für die Volkswirthschaft leuchten ein. Bei einem nach einheitlichen Grundsätzen über das ganze Land verbreiteten Satz solcher Getreidebanken sind dem Handel wesentliche Erleichterungen geboten, und der Produzent kann, statt wie bisher dem Zwischenhändler der nächsten Kleinstadt in die Hände zu fallen, die Vortheile des grossen direkten Handels geniessen. Die Getreide-Warrants können dann ähnlich den Banknoten auf runde Beträge (100, oder 500 etc. Hektoliter) ausgestellt werden, auf den Inhaber lauten und leicht übertragbar sein, — die Stelle der Banknoten, wie der Verf. meint, würden sie aber doch nie übernehmen können, denn der Verf. vergisst, dass das also ausgestellte Inhaberpapier wohl das gleiche Quantum Getreide in den Händen jedes Besitzers, aber nicht einen gleichbleibenden Geldwerth repräsentirt, also nicht „immer vollwerthig und wie eine einlösbare Banknote einer Entwerthung unfähig ist.“ Auch die mit der längeren Umlaufszeit wachsenden Lagergebühren müssten die Cirkulationsfähigkeit des Warrant hemmen. Ueber die Nothwendigkeit der vom Verf. zum Schluss geforderten staatlichen Leitung solcher Getreidebanken liesse sich streiten, jedenfalls verdient aber die hier kurz skizzirte Idee der Ausbildung der Getreidespeicherung namentlich für Korn ausführende Länder alle Beachtung.

H. Paasche.

Émile Chevallier, Professeur suppléant à la faculté de droit de Douai: „La crise agricole.“ Paris 1881. 8°. 30 SS.

Ein wenig tief eindringendes Schriftchen über die traurige Lage der französischen Landwirthschaft, die Konkurrenz des amerikanischen Getreidebaues und die Mittel der Abhülfe, bei Gelegenheit der Berathungen des französischen Zolltarifes geschrieben und als Zeichen der Zeit vielleicht von vorübergehender Bedeutung. Als Ursachen der Krisis bezeichnet der Verf. die schlechten Ernten der Jahre 1876—79 und die Freihandelspolitik, die seit c. 20 Jahren den Weizen fast zollfrei ins Land lässt und dadurch eine empfindliche Konkurrenz des Auslandes, namentlich Nord-Amerikas ermöglicht. Er setzt als erwiesen voraus, dass der französische Weizenbauer den Kampf mit dem amerikanischen nicht aufnehmen könne, da letzterer einige Franken unter den Produktionskosten des ersteren den Weizen auf die Märkte Frankreichs bringen könne. Trotzdem fordert er aus Rücksicht auf die Konsumenten keine Erhöhung des Weizenzolles, sondern glaubt den nothleidenden Landwirthen dadurch helfen zu müssen, dass er Zölle auf nicht direkt zum Konsum der arbeitenden Klassen dienende Produkte der Landwirthschaft, wie Mais, Hafer, Wolle etc. fordert. Ferner befürwortet er eine Aufhebung oder beträchtliche Herabsetzung der Grundsteuer, so weit sie die Landwirthschaft belastet, um dadurch die Produktionskosten des Getreides zu vermindern. Der ev. Ausfall für die Staatskasse von 120 Millionen und für die Gemeinden von 116 Millionen soll durch höhere Erträge der Zölle und indirekten Steuern gedeckt werden. Das letzte Drittel der Schrift gibt dann den Landwirthen den Rath, — um die Konkurrenz des billiger produzirenden Auslandes ertragen zu können, — zu intensiverer Wirthschaft überzugehen, künstlichen Dünger und Maschinen in grösserem Umfange anzuwenden und die Vortheile der Assoziation für den Kleinbetrieb nutzbar zu machen. Macht aber das Ganze schon den Eindruck, als ob der Autor sich auf ein ihm fremdes Gebiet gewagt, so tragen diese letzteren Ausführungen erst recht das Gepräge des Dilettantismus.

H. P.

A. von Tolis, „Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer Rückwirkung auf diejenigen Europas“. Volkswirthschaftliche Zeitfragen Heft 19. Berlin 1881. 42 SS. gr. 8°.

Eine recht beachtenswerthe, wenn auch wenig übersichtlich geschriebene kleine Arbeit, deren einzelne Sätze — namentlich betreffs der Zollpolitik (S. 37) — nicht immer

unbestreitbar sind, die aber doch mancherlei neue Perspektiven eröffnet und von genauer Kenntniss der amerikanischen Verhältnisse zeugt. Sie stellt sich zunächst die Aufgabe, darzulegen, wie sich Amerika in Industrie, Handel und Landwirthschaft schnell entwikkelt hat, und welches die bewegenden Kräfte gewesen, die jene hohe Prosperität namentlich in den beiden letzteren zur Folge gehabt haben. Dabei weist der Verf. nach, obwohl er Schutzzölle in Amerika noch am ehesten für gerechtfertigt hält, dass das Schutzzollsystem als wirthschaftliche Maassregel auch in der Union Fiasko gemacht und der dortigen Industrie nichts genützt habe, jedenfalls aber Handel und Ackerbau intensiv schädige. Wenn sich trotzdem und trotz der hohen Löhne und des hohen Zinsfusses überall ein ziffermässig erwiesener gewaltiger Aufschwung geltend macht, so ist die Ursache davon hauptsächlich in der Gunst der natürlichen Verhältnisse zu suchen. Dieser Aufschwung kann selbstredend nicht ohne weitgehenden Einfluss auf die wirthschaftliche Lage Europas sein, und die Landwirthschaft ist es zuerst, die unter den wachsenden Exporten von vegetabilischen und animalischen Produkten des Bodens zu leiden hat, während die Konsumenten Europas bereits auf jene Zufuhren dringend angewiesen sind. Anders steht's mit der Industrie. Trotz der mannigfachen natürlichen Vortheile ist sie noch weit davon entfernt, im Weltmarkt eine bedeutende Rolle zu spielen; denn die gegenwärtigen Exportziffern sind kläglich genug trotz des 20jährigen Zollschutzes oder, wie der Verf. meint, hauptsächlich wegen des verderblichen Einflusses der Zollpolitik. Erst wenn die Schutzzölle beseitigt, hat auch der industrielle Nordosten der Verein. St. einen Aufschwung zu erwarten und den vollen Nutzen von der billigen Agrikulturproduktion des Westens; denn billige Löhne und niedrige Frachten würden die Folge einer solchen Maassregel sein. Damit wächst dann auch die Gefahr für die europäische Landwirthschaft, der aber nach Ansicht des Verf. durch Zollschranken nicht entgegengearbeitet werden kann. Die Schlusssätze der Schrift (S. 38 ff.), wonach das Uebergewicht Amerikas hauptsächlich auf den dortigen politischen und socialen Verhältnissen beruht, und nur eine Nachahmung der letzteren Europa das Uebergewicht im Weltverkehre sichern kann, haben in dieser Allgemeinheit wenig Bedeutung und sind vielfach anfechtbar. H. P.

Thomas Edward Cliffe Leslie, Essays in political and moral philosophy. LL. D. of Lincoln's Inn., Barrister-at-law, Dublin, Hodges; London, Longmans, 1879. 483 pp.

Wenn bei der Anzeige von Bagehot's Economic studies in diesen Jahrbüchern (1880 N. F. I 105 ff.) ein zeitgenössischer Typus der alten englischen Schule geschildert wurde, allerdings ein solcher, welcher in seiner Weise bereits die Spuren der Lockerung des Alten zeigte, so ist ein erfreuliches Gegenstück in der vorliegenden Sammlung von Leslie's Aufsätzen geboten: denn dieses ist eines der Beispiele für den Umschwung und die Erneuerung der englischen Nationalökonomie, welcher seit einem Jahrzehnt etwa begonnen hat. Es sind Aufsätze, meist von kleinerem Umfange, eine Reihe von Kritiken und Anzeigen, theilweise mit polemischem Charakter, — alle in der bekannten populären Art des englischen common sense geschrieben und von Hause aus für ein weiteres Publikum berechnet. Bezeichnend ist dabei, dass hier zum ersten Male ein englischer Nationalökonom auf die deutschen Leistungen des Faches öfters Bezug nimmt. Wer die in dem Verlage dieser Jahrbücher (in deutscher Uebersetzung von H. v. Scheel) erschienene Rede Ingram's (1878) kennt, für den darf diese Sammlung als eine nähere Ausführung jener Rede empfohlen werden. Die älteren Aufsätze, welche in der Sammlung voranstehen, haben allgemein politische oder philosophische Fragen zum Gegenstande, die neueren (X—XXX der Sammlung) beschäftigen sich mit eigentlich ökonomischen und angrenzenden Fragen. Die Anschauung lehnt sich theils an Comte und Mill, theils an Sir Henry Maine, den Rechts- und Culturhistoriker, an. Wie dabei doch ein durchgreifendes Verständniss deutscher Denkart nicht recht gelingen will, beweist z. B. die wiederholte Bekämpfung von Roscher's Urtheil über Stuart Mill, dass dieser kein historischer Kopf gewesen — ein Urtheil, das jeder Deutsche unterschreiben wird. Aber immer ist hier die Aussicht auf allmälige Annäherung und ausgedehntere Berührung zwischen der Deutschen und Englischen Nationalökonomie gegeben.

Hervorzuheben aus mancherlei ganz kleinen Artikeln sind als besonders beachtenswerthe „die Nationalökonomie des Ad. Smith“, „die philosophische Methode der Nationalökonomie“, „die Nationalökonomie und die Sociologie“, sowie mehrere Aufsätze über Preis- und Lohnbewegungen.

Hoffen wir, dass derartige Erscheinungen in England sich bald mehren mögen, und nennen wir hier unterdessen David Syme's, outlines of an industrial science (Henry S. King, London 1876), ein Buch, welches in verwandtem Geiste gegen die alte Schule, ihre Ausgangspunkte und ihre praktischen Entscheidungen auf englischem Boden Front macht und wegen seiner Gemeinverständlichkeit längst auch eine Uebersetzung verdient hätte. G. C.

Stereogrammi demografici. Seconda memoria di Luigi Perozzo. (Separatabdruck aus den von der Direction der italienischen Statistik herausgegebenen Annali di Statistica, Ser. 2, vol. 25) Rom 1881. 19 SS. und 5 chromolithographirte Tafeln.

Das italienische statistische Bureau ist unter der Leitung seines unermüdlichen Directors Bodio unausgesetzt bemüht, die ihm zu Gebote stehenden reichen Mittel zur Anbahnung neuer Fortschritte der Wissenschaft zu verwerthen. Es hat zuerst stereometrische Darstellungen — Stereogramme — wirklich ausgeführt, um deren Nützlichkeit zur Veranschaulichung statistischer Verhältnisse thatsächlich darzuthun (s. diese Zeitschrift B. XXXV S. 162 ff.), und die obige Abhandlung beweist, dass Perozzo, dem jene Constructionen zu verdanken sind, mit Erfolg in dieser Richtung weiter gearbeitet hat. Den Werth der Stereogramme als pädagogischer Hülfsmittel zur Erleichterung des Einblicks in verwickeltere Beziehungen der statistischen Erscheinungen und zur anregenden Belebung des statistischen Unterrichts wird Niemand bestreiten; misslich ist nur, dass die Benutzung solcher Hülfsmittel nur unter besonders günstigen Umständen möglich und dass sie auch dann an den mündlichen Vortrag gebunden ist. Hier macht nun Perozzo auf einen praktischen Ausweg aufmerksam, um die Stereogramme auch für die graphischen Tafeln in der Begleitung statistischer Werke zu verwerthen. Man kann sie nämlich in geeigneter Weise photographisch aufnehmen und die Photographie durch Chromolithographie nachbilden und vervollständigen lassen. Diese perspectivischen Ansichten, von denen die der obigen Abhandlung beigegebenen Tafeln einige sehr gelungene Beispiele enthalten, ersetzen für die gewöhnlichen Veranschaulichungszwecke das Stereogramm fast vollständig, können aber natürlich nur mit Hülfe des letzteren gewonnen werden. Was den speciellen Inhalt der Abhandlung betrifft, so führt Perozzo zuvörderst an dem unseren Lesern bekannten Stereogramm der schwedischen Absterbeverhältnisse eine neue Classe von Linien ein, die er isotomische nennt: sie schneiden das Modell so, dass entweder von der in den verschiedenen Zeitpunkten gezählten oder von der aus den verschiedenen Geburtsstrecken stammenden gleichalterigen Bevölkerung gleiche Bruchtheile, wie $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ u. s. w. abgetrennt werden. Es zeigt sich dabei, was aus naheliegenden Gründen zu erwarten war, dass die denselben Bruchtheil abschneidenden isotomischen Linien der letzteren Art einem höheren Alter entsprechen, als die der ersteren. So ergeben z. B. die schwedischen Zählungen, dass im Mittel das erste Viertel der Bevölkerung durch das Alter von 10 Jahren 4 Monaten und die erste Hälfte durch das Alter von 23 Jahren 6 Monaten abgegrenzt wird; eine Generation dagegen ist im Mittel um ein Viertel reducirt im Alter von 5 J. 3 Mon. und um die Hälfte im Alter von 26 J. 8 Mon. Im Weiteren beschäftigt sich der Verfasser mit Stereogrammen nach Polarcoordinaten, von denen er verschiedene Systeme prüft und ein ausgeführtes Modell nach einer Photographie mittheilt. Diese Systeme haben den Vortheil, dass sie das Modell compendiöser machen, aber die Veränderung der wirklichen Zahlenverhältnisse ist doch in anderer Beziehung wieder als ein Uebelstand anzusehen. Im letzten Abschnitt behandelt der Verfasser die stereometrische Darstellung der Combination der Heirathenden nach Altersclassen unter Beifügung von Abbildungen des ausgeführten Modells. Er erwähnt zum Schlusse, dass es ihm gelungen sei, die hier resultirende Fläche sehr nahe auf eine Gleichung zurückzuführen, die sich aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung ableiten lasse. Es ist dies ein sehr werthvolles Resultat und man darf gespannt sein auf die in Aussicht gestellte Arbeit, in welcher der Verfasser den analytischen Nachweis desselben führen wird. W. Lexis.

1) H. Morselli, Der Selbstmord, Ein Kapitel aus der Moralstatistik. Leipzig. Brockhaus. 1881. 338 SS. mit einer lithographischen Karte. 50ter Band der Internationalen wissenschaftlichen Bibliothek.

2) A. Legoyt, Le Suicide, ancien et moderne. Étude philosophique, morale et statistique. Paris. Drouin. 1881. 468 SS.

3) Th. Garr. Masaryk, Der Selbstmord als soziale Massenerscheinung der modernen Zivilisation. Wien. Konegen. 1881. 245 SS.
4) A. von Oettingen, Ueber akuten und chronischen Selbstmord. Dorpat und Fellin. Karow. 1881. 66 SS.

Die Oeffentlichkeit, welche heut zu Tage durch die nach interessanten Unglücksfällen haschende Tagespresse jedem Falle von Selbstmord gegeben wird, und die hohen Ziffern, welche sich aus den in neuerer Zeit mit Sorgfalt geführten Aufzeichnungen der Statistik ergeben haben, führten zur Beunruhigung und zum Nachforschen über die Häufigkeit der Selbstmorde. Dem bekannten Werke von Adolf Wagner, der die Selbstmordstatistik auf seine Eigenschaft als Material zur Bekämpfung der Lehre vom freien Willen hin prüfte, sind viele Untersuchungen über dieses Thema gefolgt, von denen die oben genannten die wichtigsten sein dürften.

Das Buch von Morselli ist unter dem Titel „Il Suicidio, Saggio di Statistica morale comparata“ i. J. 1879 zu Mailand erschienen und in zweckmässig abgekürzter, andererseits aber mit Zusätzen des Verfassers und Herausgebers versehener Ausgabe nunmehr in's Deutsche übertragen. Es enthält entschieden das reichste statistische Material, das bisher über dieses Thema zusammengetragen ist, und beleuchtet es nach allen möglichen nur denkbaren Seiten. Die Tendenz der Behandlnng ist darauf gerichtet, die Abhängigkeit des Menschen in seinen Handlungen von der materiellen und sozialen Sphäre, in der er lebt, zu zeigen und den Selbstmord als ein Stück Kampf um's Dasein darzustellen.

Legoyt begnügt sich nicht mit der Untersuchung der statistischen Daten über die modernen Kulturvölker, sondern vertieft sich in die Geschichte der Selbstmorde, aus der uns ja Bruchstücke in der Literatur der ältesten Zeiten aufbehalten sind. Freilich kann aus einer solchen Forschung doch nur eine Kuriositäten-Sammlung werden, da eben nur von den Aufsehen erregenden Selbstmorden berichtet wird und man nicht weiss, wie es in der Bevölkerung sonst damit stand. Legoyt giebt auch Notizen über den Selbstmord vertheidigende und verurtheilende Stimmen, die sich in der Literatur finden, und über die Gesetzgebung bezüglich desselben.

Mazaryk und Oettingen hantiren auch mit hauptsächlich von Morselli entlehntem statistischem Apparat, indessen ohne eigentlich davon mehr als der Angabe zu bedürfen, dass die Menge der Selbstmorde in heutiger Zeit eine recht grosse ist. Für Mazaryk genügt schon die — übrigens durchaus nicht genügend beglaubigte — Thatsache, dass bei den „Naturvölkern“ keine Selbstmordneigung vorhanden sei, um sein Gesetz zu entwickeln, „dass sich bei allen Völkern mit fortschreitender Enwickelung die krankhafte Selbstmordneigung allmälig entwickelt; die soziale Massenerscheinung des Selbstmordes die Frucht des Fortschritts, der Bildung, der Zivilisation ist“, und Oettingen braucht auch nicht mehr statistisches Material zu seinen Darlegungen über das Bedingtsein der Selbstmord-Häufigkeit durch die sittliche Halbheit und Irreligiosität der Gegenwart und um den „heut zu Tage überhand nehmenden Collektivmord an den Kindern (ein kräftiger Ausdruck für: starke Kindersterblichkeit) als ein Symptom des chronischen Selbstmordes in unserer modernen Gesellschaft“ zu kennzeichnen, denn dass dieser „Collektivmord“ wirklich im Steigen begriffen sei, und, wenn es der Fall ist, dass dies mit dem Selbstmord irgendwie in Zusammenhang gebracht werden könne, ist nicht statistisch bewiesen.

Morselli und Legoyt benutzen die statistischen Ziffern in geschickter und besonnener Weise, um die Häufigkeit des Selbstmordes als auf allgemeinen sozialen Ursachen beruhend nachzuweisen; Mazaryk und Oettingen aber lassen sich durch die grossen Zahlen zu sehr an- und aufregen, um vorgefasste Meinungen von dem Zusammenhang des Selbstmordes mit Halbbildung und Irreligiosität zu entwickeln.

Nach Mazaryk ist die „gegenwärtige soziale Massenerscheinung des Selbstmordes die Folge des Zusammenbruchs der einheitlichen Weltanschauung, worin sich das Christenthum in allen zivilisirten Ländern bei den Massen konsequent zur Geltung gebracht hat. — Die Selbstmörder sind die blutigen Opfer der Zivilisirung, die Opfer des Kulturkampfes“; nach Oettingen ist der „Materialismus und Atheismus“ an der „selbstmörderischen Krankheitsnoth“ schuld. Mazaryk klassifizirt die Länder nach ihrer Irreligiosität und glaubt eine entsprechende Selbstmordskala zu finden; Oettingen schleudert gegen die heutige Generation und ihre Selbstmordneigung bunt durch einander alle die Anklagen, welche die Theologen und Moralisten, wohl nicht nur der heutigen Zeit, in der Schale ihres Zornes gesammelt zu haben pflegen. Man vermisst in den Deduktionen

beider Moralphilosophen durchaus die Nachweise darüber, dass die grosse Masse der Selbstmörder, die ja doch aus der grossen Masse des Volkes hervorgeht, wirklich durch Halbbildung — was ist überhaupt Halb- und Ganzbildung? — und durch Irreligiosität zu ihrer That veranlasst werden; dass diese „Krankheiten" überhaupt in dem behaupteten Umfange die grosse Masse des Volkes ergriffen haben. Es scheint, dass die Verfasser zu sehr durch auffällige Erscheinungen in verhältnissmässig kleinen Volksschichten und in den Städten sich haben bestimmen lassen beim Suchen nach Gründen für die soziale „Massenerscheinung" des Selbstmordes; und dass sie die Wirkung der dauernd vorhandenen Hauptursache für den Selbstmord, des wirthschaftlichen Elends, und speziell der durch unsere gegenwärtige Wirthschaftsverfassung so weit verbreiteten wirthschaftlichen Unsicherheit unterschätzen. X.

Max. Steiner, zur Reform der Armenpflege in Oesterreich. Wien 1880. 104 SS.

Der Verf. hat eingehende Studien über die Frage gemacht und giebt die Resultate derselben in vorzüglich präciser gedrängter Weise. Besonders dankenswerth ist die eingehende Behandlung des österr. Armenwesens, welches er mit Recht als ein systemloses Almosengeben bezeichnet, das mit bedeutendem Aufwande mehr demoralisirt als wirklich wohlthut. Diese Darstellung ist deshalb für uns von besonderem Werth, weil sie alle Schattenseiten der Armenunterstützung auf Grund des Heimatsrechtes ausführlich auf Grund von Thatsachen hervortreten lässt, was im Momente der Einbringung des Varnbülerschen Antrages im deutschen Reichstage wohl Beachtung verdient, da durch diesen, wo nicht die ganzen, so doch ein gut Theil der österreichischen Mängel wieder in Deutschland importirt werden würden. Der Verf. erstrebt eine radikale Neugestaltung der österr. Armenpflege und sieht das Muster in dem englischen Princip, welches er nur noch schärfer durchgeführt haben will. Vor Allem soll dem Armen ein Recht auf Unterstützung eingeräumt werden, welches er mit Hülfe des Gerichtes gegenüber der Verwaltung geltend machen kann. Zweitens wünscht er Staatsarmenpflege durch besondere Exekutivbehörden, die ihre Organe bis in die einzelnen Gemeinden erstrecken und neben der Kommunalvertretung, die nur zu kontrolliren habe, die Versorgung bewirken. Die Armenpfleger sollen nicht freiwillige, sondern besoldete Beamte sein. Die Verpflegung hat am Aufenthaltsorte aus Staatsmitteln zu geschehn, doch soll die verausgabte Summe nachher, nach Maassgabe der Zugehörigkeit der unterstützten Armen auf Länder, Bezirke und Gemeinden repartirt werden. Die Unterstützung wünscht er Arbeitsfähigen nur bedingt zu gewähren und so weit möglich in Arbeitshäusern, um eine Gegenleistung zu erzwingen.

Obwohl wir in Bezug auf mehrere wesentliche Punkte die Auffassung des Verfassers nicht theilen und die Begründung nicht überall für ausreichend halten, müssen wir die Schrift als wohl durchdacht und entschieden instruktiv bezeichnen.

A. Fr. von Marschall, Ueber Eheschliessung und Unterstützungswohnsitz. Freiburg i. Br. 1879. 14 SS.

Der Verf. greift das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 so wie das vom 6. Juni 1870 energisch an, weil das Erstere nur Sorge trage die Eheschliessung zu erleichtern, in der Bevölkerung den Glauben zu erwecken, es käme nur darauf an, die Population möglichst schnell anwachsen zu lassen, die Versorgung der Kinder finde sich schon nachher und das zweite Gesetz habe dafür gesorgt, dass es Niemand am Nöthigsten fehle. Er fürchtet dadurch zu starke Volksvermehrung und allgemeine Verarmung. Durch die Pflicht der Gemeinde bei durch Aufenthalt erlangten Unterstützungswohnsitz jeden Hülfsbedürftigen zu unterhalten sei das Wesen der Armenpflege in falsche Bahnen gelenkt. Das Gefühl der Zugehörigkeit zur Heimatgemeinde als der erweiterten Familie sei dadurch gestört. Die Versorgung der Armen aus öffentlichen Mitteln habe einen andern und schädlichen Charakter erhalten, indem dadurch die Anschauung eines Rechtsanspruchs von der Gesammtheit unterstützt zu werden Verbreitung finde, während nur die Hoffnung auf die Hülfe der Nahestehenden Platz greifen dürfe.

A. Doell, Die Reform der Armenpflege. Bremen 1880. 59 SS.

Der Verfasser ist ein im Dienste der Armenpflege erfahrener und verdienter Mann, dessen mit Klarheit und Wärme ausgesprochene Ansichten wesentlich ins Gewicht fallen. Er rügt zunächst mit Recht, dass in den Gemeinden meist gar nicht, stets aber ungenügend Einrichtungen getroffen sind, um die Armenpflege dem Gesetze gemäss durchzu-

führen, und jedem Bedürftigen Obdach, Nahrung, Krankenpflege zu gewähren. Schlimmer aber sei, dass von Polizei und Gesellschaft dem Ueberhandnehmen des Bettelunwesens nicht entgegengetreten wird, indem kritiklos gegeben wird ohne zur Abarbeitung zu zwingen, wenn die Fähigkeit dazu vorhanden ist. Bei Verweigerung der Arbeit müsste sofort Ueberlieferung des Renitenten an den Strafrichter erfolgen. Nur durch Centralisation der privaten Armenpflege und engen Anschluss derselben an die öffentliche sei Erspriessliches zu erreichen. Erwähnt müssen dann seine prinzipiellen Sätze S. 2 werden: 1. Die freiwillige Arbeit der Armenpflege beginnt da, wo die gesetzliche Armenpflege aufhört. Diese hat die dauernd nöthige und durchs Gesetz bestimmt vorgeschriebene, jene die nur vorübergehend erforderliche Hülfe zu gewähren. 2. Wie vor dem Arzte alle Kranken, so sind vor der Armenpflege alle Hülfsbedürftigen Menschen. Wir können dieselben nicht als ganz richtig anerkennen, gestehen aber gerne, dass wir der Begründung derselben Anregung und Belehrung verdanken. Wir kommen darauf zurück.

A. Lammers, die Bettelplage. Berlin 1879. 22 SS.

Die Schrift bildet das sechste Heft der „volkswirthschaftlichen Zeitfragen“. Der Verf., der in der vorliegenden Frage sich schon viel mit grosser Rührigkeit und Sachkenntniss bethätigt hat, bespricht zunächst das Bettelwesen in alter Zeit und die dagegen ergriffenen Maassregeln, um nachzuweisen, wodurch jetzt in Deutschland die Bettelplage schlimmer geworden ist als in andern Ländern. Er führt es zurück auf den nicht mehr berechtigten Wanderusus der Handwerker, die dabei zu oft verwildern, dann auf das gedankenlose Almosengeben. Gegen das Letztere besonders soll durch Antibettel-Vereine aufgetreten werden, die möglichst alle Familien und grösseren Districte vereinigen soll. Namentlich die historische und auf Thatsachen gestützte Begründung kann auf allgemeines Interesse rechnen.

P. Chuchul, zum Kampf gegen Landstreicher und Bettler. Kassel 1881. 48 SS.

Die kleine Schrift enthält viele beachtenswerthe Vorschläge; praktischer Sinn wie Erfahrung stehen dem Verf. unzweifelhaft zur Seite. In dem ersten Theile wird gezeigt, wie in Preussen die strafrechtlichen Bestimmungen und die Einrichtungen zur Bestrafung einer Verbesserung bedürfen. Mit Recht betont der Verf., dass einfache Haft für den Vagabonden gar keine Strafe, da völlige Isolirung nur selten durchzuführen ist, dass deshalb Arbeitshäuser nothwendig sind, um dem Inhaftirten die Sache erst unbequem zu machen. Er weist aber auch nach, dass zwischen Urtheils- und Vollstreckungsbehörden, die in Preussen getrennt sind, ein „fremdkühles Verhältniss“ besteht; der Richter, der nach dem Gesetz nicht gezwungen ist, den Betreffenden nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zur Unterbringung in ein Arbeitshaus zu überweisen, unterlässt dies gern, um sich den damit verbundenen Umständen zu entziehn, die bei vorhandener Meinungsdifferenz mit den andern Behörden nicht unbedeutend sind. Er wünscht deshalb, einmal dass die Strafanstalten auch unter das Justizministerium gestellt werden, und, weil dies bei den Arbeitshäusern nicht gut angeht, dass die Ueberweisung an die Polizeibehörde nicht geschehen kann, sondern muss, wenn die im Gesetz erwähnten erschwerenden Momente vorliegen; d. h. wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen derselben Uebertretungen bereits mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder falls ein Bettler ausserhalb seines Wohnortes oder unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat. Ein Haupthemmniss gegen solch schärferes Vorgehen sieht der Verf. aber in der Schwierigkeit die Vorstrafen festzustellen, um darnach das Strafmaass zu verschärfen, weil Niemand mehr verpflichtet ist, Legitimationspapiere bei sich zu führen, die Behörde daher auf die Aussagen des Betr. angewiesen ist, deren Kontrolle zeitraubend und umständlich ist. Um die Nachforschungen zu erleichtern, hält der Verf. für nothwendig, dass die Bestrafungen nicht wie bisher den Behörden des jeweiligen Heimats- bez. Aufenthaltsortes des Verurtheilten, sondern des sich stets gleichbleibenden Geburtsortes angezeigt werden, wodurch allein in kürzester Frist über sämmtliche Bestrafungen Auskunft erlangt werden könnte. Schliesslich soll die Haft ausgedehnt werden können, sobald der Beschuldigte einer Lüge überführt ist, bis die Verhältnisse klar gelegt sind. Eine Bestimmung, die freilich zu manch grosser Härte führen könnte. Gewiss aber verdienen die Vorschläge hohe Beachtung, denn „die Ermöglichung einer den Taugenichts schnell, unfehlbar und gerecht treffenden Strafe“ ist mit allen solchen Mitteln anzustreben, — die nicht noch grössere Uebel in sich schliessen. In dem zweiten Theile wird ausgeführt, dass der Staat allein nichts erreichen kann, die

Gesellschaft vielmehr ergänzend wirken muss, und zwar nicht der Einzelne, sondern in Vereinen gegen Bettelei, die sich möglichst auf Naturalgaben und Arbeitsnachweisung beschränken sollen.

Jagielski, k. Polizeirath, Die Ueberhandnahme der Bettelei und ihre Bekämpfung. Königsberg i./Pr. 1881. 25 SS.

Der Verf. ruft der Gesellschaft das ceterum censeo zu: für Arbeit muss gesorgt werden, und zwar durch Privatvereine, die aber in naher Verbindung mit der Polizei bleiben müssen. Auf die Rentabilität der Thätigkeit könne es nicht ankommen, ja, ersichtlich unproduktive Arbeit sei oft das beste Besserungsmittel. Die schon jetzt ohne wesentlichen Erfolg in Vereinen gegen Hausbettel zusammengeschossenen Summen würden völlig ausreichen, um in umfassender Weise alle Arbeitsfähigen zur Gegenleistung für das Empfangene heranzuziehn. Auch hier wird auf Grund langjähriger Erfahrung bestätigt, dass die einfache Haft ohne Arbeitszwang nicht nur nichts Abschreckendes, sondern sogar Anziehendes für Landstreicher habe. Was ferner über die Ursachen der zunehmenden Vagabondage gesagt ist, verdient volle Beachtung.

Ursachen der Verarmung und Mittel zur Abhülfe. Darmstadt 1879. 32 u. 10 SS.

Die von dem Verf. gemachten Vorschläge richten sich hauptsächlich auf präventive Maassregeln gegen Verarmung und auf indirekte Hülfe bei eingetretener. Etwas Neues wird darin nicht geboten. Angehängt ist ein Jahresbericht des Vorstandes des allgemeinen Vereins gegen Verarmung und Bettelei zu Darmstadt für 1878. Darin ist beachtenswerth, wie der Verein auf ein inniges Zusammengehn mit der öffentlichen Armenbehörde und den andern Privatvereinen hält.

Verhandlungen des schweizerischen Armenerziehvereins in den Jahren 1874, 77 u. 78. H. 4. Zürich 1879. 107 SS.

Das Schriftchen ist hier zu berücksichtigen wegen eines vorzüglichen Referates von J. Lutz zur Frage über Erziehung verwahrloster und verbrecherischer junger Leute, welche in den bestehenden Rettungsanstalten keine oder nur ausnahmsweise Aufnahme finden. Der Verf. berührt die frühern Versuche jugendliche Verirrte zu bessern und untersucht die gegenwärtigen Bestrebungen der Art in verschiedenen Ländern, namentlich in der Schweiz. Er berechnet, dass mindestens 1 junger Verbrecher in der Schweiz auf 2880 Seelen pro Jahr komme. Im Ganzen 921. Er konstatirt ferner eine Zunahme derselben in den letzten 10 Jahren. Beachtung verdient auch das ergänzende Correferat von P. Tschudi. Beide befürworten dringend möglichst ausgedehnte Gründung von Anstalten zur Besserung der Verwahrlosten unter strenger Scheidung nach Geschlecht, Alter und besonders nach dem Grade der Verderbtheit. Sie halten ländliche Beschäftigung für die geeignetste, wie sie namentlich in England, dann in Belgien zur Durchführung gelangt sind.

G. Berthold, Armenlast und Freizügigkeit mit besonderer Bezugnahme auf die Armenpflege der Stadt Berlin. Berlin 1881. Lex. 44 SS.

Der Verf. hat sich die dankenswerthe Aufgabe gestellt, auf Grund des amtlichen statist. Materials die Wirkung der Freizügigkeit in Berlin in Bezug auf das Armenwesen ziffernmässig festzustellen, und dieselbe mit vielem Geschick gelöst. Er gelangt zu dem äusserst bedeutsamen Resultate, dass von den in Berlin dauernd Unterstützten 1877 91,8 %, 1878 88,75 % zehn Jahre und darüber in Berlin ihren Aufenthalt hatten, nur 0,64 % und 0,97 % zwei Jahre und weniger, so dass der Zuzug bereits Verarmter und die Zahl der kurz nach der Uebersiedlung in Berlin unterstützungsbedürftig gewordener Personen eine nur verschwindende Belastung des Armenbudgets herbeigeführt hat, womit den Bekämpfern der Freizügigkeit mit einem Schlage eine Haupthandhabe entzogen ist. In gleicher Weise werden die Altersverhältnisse der Armen behandelt, worauf wir an anderer Stelle zurückkommen. Der Verf. bezeichnet das Vorgelegte nur als Vorläufer einer grösseren Arbeit, welche von einem umfassendern Materiale ausgehn wird, deren Erscheinen wir mit Interesse entgegensehn.

Dr. Leo Geller: Ueber die Grenzen des Rechtsschutzes der Zinsfreiheit. Ein Wort zur Verständigung in der Wucherfrage. Wien 1880.

Der Verf. wendet sich zunächst gegen die Schrift von Stein's und sucht demselben nachzuweisen, dass seine Construction des Wucherbegriffes eine verfehlte und in sich widerspruchsvoll sei. Insbesondere wendet er sich gegen die Annahme einer darlehn-

losen Schuld, ohne jedoch mehr nachweisen zu können, als dass die Wucherforderung juristisch betrachtet einer causa nicht entbehre. Stein legt aber Werth nur auf die unbestreitbare Thatsache, dass häufig der Schuldner ein neues Schuldversprechen leisten muss, ohne dafür ein materielles Aequivalent vom Gläubiger erhalten zu haben, z. B. bei den Prolongationen, bei denen in der Regel, nach von Stein, der Wucher erst beginnt. Was Geller gegen die Bezeichnung des hohen Zinses als „Assecuranzprämie" einwendet, ist zwar richtig aber nicht so neu, wie er anzunehmen scheint. Ob ihm die vortrefflichen Auseinandersetzungen, welche Knies über diesen Punkt giebt, entgangen sind? — Nach der Ansicht des Verfassers ist die Risikoprämie als solche des Rechtsschutzes vollkommen unwürdig, da die Gesetzgebung die Rücksicht auf aequalitas dati et accepti nicht ausser Acht lassen dürfe. Den der Billigkeit entsprechenden Zinsfuss bezeichne die Höhe des gesetzlichen, der zwar den augenblicklichen Gebrauchswerth des Geldes nicht so gut ausdrücke, wie der Bankzinsfuss, sich aber vor diesem durch seine Unveränderlichkeit als Norm für den Gesetzgeber empfehle. Doch müsse der persönlichen Freiheit in der Bestimmung des Zinsfusses Rechnung getragen werden und es dürfe erst eine das Doppelte der gesetzlichen Zinsen übersteigende Forderung als Wucher behandelt werden. Zur Verhütung desselben würde Versagung des Rechtsschutzes genügen, criminell zu ahnden brauche man nur die zur Erschleichung des Rechtsschutzes geschehene Verschleierung. — Das sind die positiven Vorschläge des Verf., die freilich als ganz unzulänglich bezeichnet werden müssen. Der Wucherer würde einer solchen Gesetzgebung mit ganz geringer Mühe ein Schnippchen schlagen, er braucht sich nur einen Wechsel ausstellen zu lassen, dann hat er dem Schuldner die Einrede des Wuchers abgeschnitten. — Zum Schluss folgt eine Kritik des galizischen Wucher-Gesetzes und anderer Entwürfe, die in dem Vorwurfe gipfelt, dass die fraglichen Gesetze den Wucher gleichzeitig schützen und bestrafen wollen. Der Vorwurf hat nur dann einen Sinn, wenn man mit dem Verfasser den Thatbestand des Wuchers nach alter Weise mit der Ueberschreitung eines bestimmten Zinssatzes für völlig erschöpft hält — was freilich die Gesetzgeber in Uebereinstimmung mit der Wissenschaft für einen glücklich überwundenen Standpunkt erachteten. v. L.

A. Bayerdörffer, Das Cheque-System. Jena, Gustav Fischer 1881. 8°. 52 S.

Carl Bunzl, Dr., Director d. Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft. Material zu einem Cheque-Gesetz-Entwurf. Wien, Manz 1880. 8°. 44 S.

Gustav Leonhardt, Generalsecretär der Oesterreichisch-Ungarischen Bank. Die gesetzliche Begründung des Check-Systems in Oesterreich. Wien, Manz 1881. 29 S.

Carl Berger, Oberbeamter der Steyermärkischen Escompte-Bank. Katechismus des Girowesens. Mit 13 in den Text und 8 besonders gedruckten Formularen. Leipzig, J. J. Weber 1881. 146 S.

Der Handelskammer zu Braunschweig gebührt das Verdienst dem Handelsstande in Deutschland Anregung gegeben zu haben, der Frage, ob und in welcher Form ein Cheque-Verkehr bei uns einzuführen sei, näherzutreten. Seit der Conferenz von Delegirten deutscher Handelskammern zu Braunschweig am 18. November 1879 ist die Angelegenheit in Deutschland wie es scheint so ziemlich wieder ad acta gelegt, während sie in Oesterreich von der Regierung aufgenommen ist und wahrscheinlich zu einer Gesetzesvorlage führen wird.

Die sehr tüchtige Arbeit von Bayerdörffer behandelt die Erfordernisse und Rechtsverhältnisse des Cheque's unter Vergleichung der englischen, französischen und belgischen diesbezüglichen gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich gültigen Bestimmungen und Hinzuziehung der wichtigeren neueren Literatur. Die drei noch oben angeführten Schriftchen lagen ihm noch nicht vor. Grosse praktische Förderung fürchten wir nicht von seiner Arbeit hoffen zu können, da er eine Vertrautheit mit dem englischen Chequewesen voraussetzt, die eben in Deutschland selbst unter Fachmännern, wie die Braunschweiger Conferenz zeigte, noch recht selten ist. Er bezeichnet den Zweck der Ausstellung eines Cheque sehr richtig, indem er sagt: „Ein Cheque soll nur dann ausgegeben werden, wenn der Aussteller eine Zahlung zu leisten hat und über den Betrag lauten, welchen er zahlen will. Zieht man aber durch den Cheque den Betrag einer Rechnung über Waaren oder andere verkaufte Gegenstände ein, so ist nicht der Umstand für die Aus-

stellung maassgebend, dass man eine Zahlung leisten, sondern der, dass man eine Forderung realisiren will, und die Cheque-Summe richtet sich dann nicht nach der Höhe der Schuld des Ausstellers an den Empfänger, sondern nach der Höhe seiner Forderung an den Bezogenen. Der Zweck, den der Cheque zu erfüllen hat (eine Baarzahlung zu vermitteln), würde dann also ganz in den Hintergrund treten."

Die Meisten derjenigen, die dafür eintreten, dass der Cheque auf andere als Bankstellen (Banken und Banquiers) gezogen werden dürfe, betrachten ihn als Mittel zur Einziehung einer Forderung. Die Cautelen, welche die Resolutionen der Braunschweiger Conferenz in Betreff der Form des Guthabens, gegen welches ein Cheque gezogen werden kann, aufstellen, sind nur jener falschen Auffassung entsprungen und durch ihren unpraktischen Charakter vorzugsweise geeignet, der Entwickelung des Chequewesens schwere Hemmnisse zu bereiten.

Die beiden in Wien erschienenen Broschüren enthalten die Antworten der betr. Verfasser auf den vom k. k. Handelsministerium ihnen vorgelegten Fragebogen und sind als Gutachten von Fachmännern, welche der Einführung des Chequewesens günstig gesinnt sind, beachtungswerth. Wir müssen bei dieser Gelegenheit aussprechen, dass an den Braunschweiger Resolutionen Männer mitgearbeitet haben, die der Einführung des Chequewesens gleichgültig oder gar feindlich gegenüberstanden.

Der werthvollste Beitrag zur Chequeliteratur ist indess u. E. die Schrift von Berger, die in der hübschen Ausstattung der Weber's Illustrirten Katechismen selbst den Laien vollkommen in das Giro- und Chequewesen, sowohl der äussern Form wie der innern Bedeutung nach einzuführen im Stande ist. Es ist aber, wenn trotz Indifferentismus und Opposition der Cheque in Deutschland eingeführt werden soll, erforderlich, dass weitere Kreise der Geschäftswelt nicht nur eine theoretische, sondern auch eine praktische Anschauung des Cheque und seiner Vortheile gewinnen, und wir können hierzu kein gründlicheres und leichteres literarisches Mittel empfehlen als die Schrift Berger's zu lesen. F. R.

Jules Delimoges, Président du Comice agricole de Seurre (Côte-d'Or) etc. etc. La Viande et le Blé. Dijon 1880 (Extrait de La Bourgogne agricole). 19 S.

Diese kleine Schrift ist im Interesse der Erhöhung der landwirthschaftlichen Schutzzölle Frankreichs abgefasst und enthält keinerlei Argumente, als die aus der in Europa allgemein herrschenden übertriebenen Furcht vor der Amerikanischen Concurrenz geschöpften. Sie stützt sich vorzugsweise auf ein gewissermaassen auf die Veranlassung des Ministers für Landwirthschaft geschriebenes Werk über den Weizenbau in Amerika von Mr. Ronna, „ingénieur distingué", welches uns leider nicht zu Gesicht gekommen ist, übrigens, wenn wir uns recht erinnern, auch von Max Wirth citirt wird, und führt den Untergang der englischen Landwirthschaft als vollendete Thatsache und warnendes Beispiel an. Nur der Zähigkeit, mit welcher der französische Bauer an seiner Scholle hängt, oder seinem Skepticismus, ist es zu danken, dass derartige verlockende Schilderungen von jungfräulichem Boden, nicht zu fern von Städten, der gleich im ersten Jahre der Besitznahme bestellt werden kann und 40 Jahre oder mehr ohne Düngung die gleiche enorme Productionsfähigkeit zeigt und der nur 16 Frs. per Hectar kostet, nicht die Auswanderung fördern noch einem Lande, wo es überdies nach Herrn Delimoges keine Steuern geben soll. Am Schluss führt er das Schlagwort des Schutzes der nationalen Arbeit in's Gefecht und endet damit, dass er seine Gegner der duperie beschuldigt, „et si je dis duperie, c'est parce que je ne veux pas prononcer un autre mot!" Auch in anderen Ländern werden diejenigen, welche nicht das Wohl der Allgemeinheit dem Nutzen einer jeden Interessentengruppe ohne Weiteres preiszugeben gewillt sind, von der letzteren des Mangels an Patriotismus geziehen, und wenn die französischen Agrarier euphemistisch „duperie" für das etwas discreditirte „trahison" gebrauchen, so wählt man in Deutschland mit demselben Effect den Ausdruck „Mitglied des Cobden Clubs."

F. Ritschl.

Statistik.

Statistique de la Navigation par le Canal de Suez. 1880. Avec une Introduction qui résume le mouvement du transit depuis l'ouverture du Canal jusqu'au 31 Déc. 1879. Cairo, 1881.

Das erst innerhalb der letzten Jahre fest organisirte Statistische Amt hat seit Beginn 1880 monatliche und Quartalsberichte über den Transitverkehr des Suez-Canals von Norden nach Süden und vice versa veröffentlicht, die hier wieder in Tabellen für das ganze Jahr zusammengestellt sind und zum ersten Male eine absolut zuverlässige und anschauliche Uebersicht dieses grossartigen Verkehrs darbieten.

In 7 Tabellen werden die Seeschiffe, welche den Canal in 1880 von Norden nach Süden und umgekehrt passirt haben, nach den Ländern und Häfen ihrer Herkunft und Bestimmung, nach ihrer Flagge, ihrem wirklichen und Register-Tonsgehalt, ihrer Gattung, und mit Angabe der Zahl der Mannschaft, Passagiere und Kanonen zusammengestellt.

Da aber die bisher (von der Canalgesellschaft) herausgegebenen Berichte nicht dieselbe statistische Methode befolgt hatten, so hat das Statistische Amt aus den Büchern der Gesellschaft und anderen Documenten auch für die vorhergehenden Jahre Tabellen ausgearbeitet und liegt uns nun in der auf dem Titelblatt erwähnten Einleitung ein auf „des chiffres irréfutables qu'on puisse consulter avec confiance“ beruhendes Bild der ganzen Entwickelung des Suez-Canal-Verkehrs seit seiner Eröffnung vor.

Abgesehen von den während der Eröffnung im November 1869 und den vier darauf folgenden Tagen gebührenfrei passirenden 130 Schiffen von zusammen 89987 Tons und den 10 Schiffen von zusammen 6738 T, die noch Ende 1869 Gebühren zahlten, passirten in den 10 Jahren 1870/79 den Canal 12454 Seeschiffe, 26 Flaggen angehörig, von zusammen 23 105 535 wirklichen Tons und durchschnittlich 1855 Tons. Hiervon entfallen auf die grossbritannische Flagge 73,50 % der Schiffszahl und 75,98 % des Gesammttonsgehalts. Dann folgen die Flaggen von

	der Schiffe	des Tonnengehalts
Frankreich . . .	mit 6.67 %	8.62 %
Oesterreich-Ungarn	„ 4.18 „	2.87 „
Italien	„ 3.98 „	2.64 „
Niederlande . . .	„ 3.40 „	4.14 „
Deutschland . .	„ 1.79 „	1.24 „
Spanien	„ 1.40 „	1.57 „
Egypten	„ 1.27 „	0.55 „
Türkei	„ 1.23 „	0.52 „
Andere	„ 2.58 „	1.87 „

Ausserdem passirten in den 10 Jahren 16 587 Kähne von 109 635 Tons. Während die Zahl und der Gehalt der Seeschiffe ziemlich stetig zugenommen hat, von 486 Schiffen und 435 911 Tons in 1870 auf 1477 Sch. und 3 236 942 Tons in 1879, hat die Zahl der Kähne fast stetig abgenommen und zwar von 2730 und 17 267 Tons auf 1771 und 9830 Tons. Auch die Einnahmen haben mit einigen Ausnahmen stets zugenommen und zwar die vom Service du transit des Navires, der uns am meisten interessirt, von rund 5 Millionen auf rund 29⅔ Millionen Francs in 1879. Die Gesammteinnahme der Compagnie Universelle du Canal de Suez stiegen von 6½ Millionen in 1870 auf 30⅓ Mill. in 1879 und betrugen in den 10 Jahren zusammen 243½ Million. In 1880 haben die Gesammteinnahmen 40 Millionen, die du transit de navires 36½ M. erreicht.

Die Zahl der Schiffe unter den Flaggen Grossbritanniens, Frankreichs und der Niederlande hat fast stetig zugenommen, während die der Flaggen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Spaniens, Egyptens und Italiens sich mit bedeutenden Schwankungen vermehrt, die der Türkei abgenommen hat. Was das Tonnengehalt betrifft, so zeigen die Flaggen von Grossbritannien, Spanien, Frankreich, Italien und Niederlande eine stetige Zunahme, auch die Deutschlands und von Oesterreich zeigen Zunahme, aber die des ersteren nur bis 1877 mit einiger Unregelmässigkeit, um 1878 und 1879 wieder stark abzunehmen. Es passirten Schiffe unter deutscher Flagge den Canal

	Zahl	wirkl. Tons	durchschnittl. Tons
1870	—	—	—
1871	7	2 069	295
1872	16	12 181	761
1873	28	35 619	1272
1874	31	39 842	1285
1875	35	45 880	1312
1876	27	41 302	1529
1877	40	56 842	1421
1878	23	31 394	1365
1879	16	21 549	1346
	223	286 678	1285

In 1880 hat sich die deutsche Flagge wieder auf die Höhe von 1877 erhoben mit 38 Schiffen von 54 127 wirklichen Tons (38 162 Reg.-Tons). Hiervon waren 36 Kauffahrteischiffe, deren 1 unter 500, 11 von 501—1000 und 24 von 1000—1500 Reg.-Tons und 2 Kriegsschiffe.

Eine eigenthümliche Beobachtung ist die, dass stets mehr Seeschiffe den Canal in der Richtung von Norden nach Süden, als in der entgegengesetzten passiren. In den ersten 10 Jahren passirten 6553 Schiffe vom Mittelländischen Meer und 5901 vom Rothen Meer her. Es beweist dies, dass 652 Schiffe, die vom Mittelländischen Meer kamen, auf der alten Route um das Cap zurückkehrten oder einige in den indischen Meeren oder dem Ocean untergegangen sind. Auch in 1880 passirten den Canal von Nord nach Süd 1051 Schiffe von 2 226 540 wirklichen und 1 452 897 Reg.-Tons und von Süd nach Nord nur 966 von 2 226 415 bezw. 1 407 551 Tons. Die 2017 Schiffe von 1880 zerfallen in 397 Post-Packetbote, 1506 Kauffahrteischiffe und 114 Kriegs- und andere Fahrzeuge.

F. R.

Uebersicht
über die neueste nationalökonomische und statistische Literatur des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Allgemeines.

Bluntschli, De droit public général. Traduit de l'allemand et précédé d'une préface par A. de Riedmatten. Paris, Guillaumin & Ce, 1881. 8. XII—424 pages. (Publicistes et économistes contempor.) 8 fr.

— Théorie générale de l'État. Traduit de l'allemand etc. par A. de Riedmatten. Paris, Guillaumin & Ce, 1881. 8. XXVIII—492 pages. (Publicistes et économistes contempor.) 8 fr.

Carreras y Gonzalez, Mar., Philosophie de la science économique. Concept, définition, dénomination, rapports, qualification, classification, méthode, histoire, écoles et critiques de l'économie politique d'après les principaux économistes. Avec un prologue de J. M. Sanroma. Paris, Guillaumin et Ce, 1881. 8. 8 fr.

Claude, Mémoires de M. Claude, chef de la police de sûreté sous le second empire. Tome II. Par., Rouff, 1881. 8. 372 pag. 3 fr. 50.

Del Mar, La valeur des métaux précieux, depuis les temps les plus reculés. Paris impr. Davy, 1881. 8. 27 pag. (Extrait du Journal des économistes, mai 1881.)

Du Saussois, A., Arlès-Dufour, grand industriel (1707—1876). Lyon, impr. Gallet 1881. 8. 48 pag.

Hamont, T., Un essai d'empire français dans l'Inde au XVIIIe siècle. Dupleix d'apès sa correspondance inédite. Par., Plon & Ce, 1881. 8. XII—327 pages et 2 cartes.

Hubner, O., Petit manuel d'économie politique à l'usage spécial des écoles et des bibliothèques populaires, traduction libre de l'allemand d'Otto Hubner, avec des nombreuses additions par Ch. Le Hardy de Beaulieu. 4e édition. Par., Guillaumin & Ce, 1881. 18. XX—164 pag.

Lefevre, A., La renaissance du matérialisme. Paris, Doin, 1881. 18. 500 pages.

Malapert, M. F., Histoire abrégée de la législation sur la propriété littéraire avant 1789. Par., Guillaumin & Ce, 1881. 8. 83 pages. (Extrait du „Journal des économistes.)

Mouchez, La côte et les ports de l'Algérie au point de vue de la colonisation. Par., Challamel aîné, 1881. 8. 39 pag.

Pigeonneau, H., La politique économique des rois de France depuis l'avènement de Louis XI. jusqu'à la mort de Henri III. St.-Cloud, imprim. Ve Belin, 1881. 8. 39 pag.

Rouvet, Mass., La commune de Nevers, origines de ses franchises municipales. Nevers, J. Michot, 1881. 12. Orné de nombreuses planches. 6 fr.

Vuitry, A., Les monnaies sous les trois premiers Valois (1328—1380). Orléans, imprim. Colas, 1881. 8. 144 pag.

Cunningham, H. S., British India and its rulers. London, W. H. Allen, 1881. 8. 310 pp. (Indiens sociale und administrative Zustände beleuchtend.) 10/6.

Palgrave, R. H. J., Political Economy Reading Book, adapted to the requirements of the new code. London, National Society, 1881. 12. 240 pp. 2/.—

2. Die Arbeit. Die Gesellschaft. Die Familie. Verhältnisse, Lage und Zustände der arbeitenden Klassen. Arbeitslöhne. Frauenarbeit. Genossenschaftswesen. Socialismus. Communismus. Armenpflege. Armuth und Elend.

Couty, L., L'esclavage au Brésil. Avec une lettre de M. le sénateur Schoelcher. Par., Guillaumin & Ce, 1881. 8. 2 fr.

Deynaud, S., Livret du socialiste; loi des salaires; programme du parti ouvrier. Par., aux bureaux du „Proletaire" 1881. 32. fr. —30 cent.

Extinction du paupérisme (Concours Pereire). Orléans, impr. Puget & Ce, 1881. 8. VIII—60 pag.

Gross, G., Étude sur le retrait successoral. Par., A. Rousseau, 1881. 8. 4 fr.

Naute, J., Des rapports du travail avec le capital. Conférence du 25 août 1880. Limoges, Charles-Lavauzelle, 1881. 32. 39 pag.

Necker, (Mme), Réflexions sur le divorce. Publiées par M. de Lescure. Par., librairie des bibliophiles, 1881. 12. 3 fr.

Quérenet, R., Étude sur la condition du mineur devant la loi pénale française. Par., A. Durand & Pedone-Lauriel, 1881. 8. 4 fr.

Salvan, L., De l'administration du tuteur, en droit romain; de l'administration de la fortune des mineurs, en droit français. Par., Rousseau, 1881. 8. 238 pag.

Dahlgren, Madeleine, V. (Mrs.), Etiquette of Social Life in Washington. Vth edition. Philadelphia, J. B. Lippincott & Co, 1881. 12. —50 cents.

(Williams, H. L.), Worker's Industrial Index to London, showing where to go for Work in all Trades. London, Labour News Office, 1881. 18. 32 pp. —1 d.

Severa, A., Il pauperismo e l'economia politica in Italia, ossia: qual profitto può trarsi dal progresso delle sciente sociali per migliorare le condizioni economiche del popolo italiano. Chianciano, tip. della Unione, 1881. 8. 16 pag.

Vraag, de sociale, of een beroep op het gezond verstand zijner landgenooten, door een Nederlander. Venloo, W. H. H. Uyttenbroeck, 1881. 8. 28 bl. fl. 0,40.

3. Landwirthschaft. Grundeigenthum. Landwirthschaftliche Gewerbe. Jagd und Fischerei.

Andrieu, P., Agriculture de l'Amérique du sud. Exploitation agricole dans le nord de la république argentine. Par., Goin, 1881. 8. XII—83 pag. et 1 carte.

van den Berghe, B., Loi des séries agricoles, sa clef: la Dominante; sa preuve d'après les recherches et la formule de B. van den Berghe. Suivi du tableau statistique des récoltes de blé en France depuis 1823 jusqu'en 1846 pour la première période de rendement, et depuis 1847 jusqu'en 1879 pour l'autre période. Par., impr. Seringe frères, 1881. Tableau in-plano.

Dejernon, R., Bêtes à cornes et fourrages de Constantine. Constantine, impr. Braham, 1881. 18. 85 pag.

Delcroix, V., La vie champêtre, leçons d'agriculture. Rouen, Mégard & Ce, 1881. 8. 160 pag.

Fisher, J., La pêche, à toutes lignes, théorique, pratique et raisonnée, déduite de la connaissance de l'histoire naturelle, des moeurs et habitudes des poissons d'eau douce etc. Par., Samson, 1881. 18. 340 pag. av. 40 fig. fr. 3.50.

Healy, Cri de l'Irlande à l'Europe, ou étude sur la ligue agraire. Traduit de l'anglais par Sydney Ball. Par., impr. Goupy & Jourdan, 1881. 18. 88 pag.

Hedde, I., Répertoire séritechnique et éphémérides de la production de la soie, tant de la Chine et du Japon que des autres pays sérifères, de Lyon surtout. Lyon, impr. Bourgeon, 1881. 8. 142 pag.

de La Londe (Délégué de la Société centr. d'agriculture de la Seine-Inférieure), Trois mois au Canada et au Nord-Ouest. Rouen, impr. Lapierre, 1881. 8. 62 pag.

Marchés, des, de betteraves au double point de vue de la culture et de la fabrication

du sucre (par un fabricant de l'arrondissement de Béthune). Arras, impr. Laroche, 1881. 18. 69 pag.

Saint-Amand, J., Le Code rural d'Haïti, publié avec commentaires et formulaire, notes etc. 3e édition. Port-au-Prince, Guyot, 1881. 8. VIII—168 pag.

Statistique de la production de la soie en Chine pour les districts desservis par le port de Shanghai. Récolte 1880—1881. Lyon, impr. Pitrat aîné, 1881. 8. 44 pag. et tableau.

Thénon, E., Les démembrements de la propriété foncière en France, avant et après la révolution. Paris, L. Larose & Forcel, 1881. 8. 3 fr. 50.

de Tourdonnet (le comte), Situation du métayage en France. Rapport sur l'enquête ouverte par la Société des agriculteurs de France. Par., imprim. Mersch, 1881. 8. 464 pag.

Vilmorin, Les produits agricoles non alimentaires à l'Exposition universelle internat. de 1878. Par., impr. nat., 1881. 8. 190 pag.

Burke, E., Letters, speeches, and tracts on Irish Affairs, collected and arranged by M. Arnold. London, Macmillan, 1881. 8. 440 pp. 6/.

Prout, J., Profitable Clay Farming under a just system of Tenant Right. London, Stanford, 1881. 8. 100 pp. 2/6.

Trevisan, V., La fillossera, le viti americane resistente ed il midlew in Italia: studi pratici ad uso dei viticultori italiani. Milano, U. Hoepli, 1881. 8. 216 pag. con 4 tav. cromolit. e 22 fig. xilogr. L. 7.

Heemskerk, A. M. J., De praktijk onzer grondwet. 2 dln. Utrecht, J. L. Beijers, (6 en 225, 4 en 231 bl.) fl. 7.—

4. Gewerbe und Industrie.

Compte rendu des séances du quatrième congrès des ingénieurs en chef des associations de propriétaires d'appareils à vapeur tenu à Rouen, les 14 à 16 septembre 1879. Rouen, impr. Deshays, 1881. 8. 211 pp. av. 17 planches.

Constant, Ch., Code des établissements industriels classés, ateliers dangereux, insalubres ou incommodes. Commentaire pratique du décret du 15 octobre 1810 et ordonnance du 14 janvier 1815. Par., A. Durand & Pedone-Lauriel, 1881. 18. 3 fr. 50.

Desclosières, G., Vie et inventions de Philippe de Girard, inventeur de la filature méchanique du lin. 2e édition illustrée. Par., Pigoreau, 1881. 12. 200 pag. 2 fr.

Passy, F., Les machines et leur influence sur le développement de l'humanité. Deux conférences faites à Paris, sous les auspices de l'Association polytechnique. 3e édition. Par., Hachette & Ce, 1881. 18. VIII—232 pag. 1 fr. 25.

Pascoe, C. E., A practical hand-book to the Principal Professions. London, Bogue, 1881. 8. 186 pp. 3/6.

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik. Münzwesen. Währung. Bimetallismus.

Bonnet, V., La nouvelle conférence monétaire. Paris, Picard, 1881. 8. 23 pages.

Brugnon, M., De la condition de la femme commerçante. Par., A. Rousseau, 1881. 8. 4 fr.

Chambre du commerce de Paris. Avis exprimés sur les principales questions soumises à son examen pendant les années 1879 et 1880. Par., impr. Martinet, 1881. 8. XVI—394 pag.

Fagniez, G., Le commerce extérieur de la France sous Henri IV. (1589 — 1610). Paris 1881. 8. (Extrait de la Revue historique.) 48 pag.

Fayard, M. V., Des effets du jugement déclaratif de faillite sur les actes antérieurement faits par le failli. Par., A. Rousseau, 1881. 8. 4 fr.

Ringwald, A., Rapport présenté à la Chambre de commerce de La Réunion, en réponse à la brochure de M. Albert Aubry intitulée: Réforme monétaire à l'île de la Réunion. St.-Denis (Réunion) imprim. Lahuppe, 1881. 8. 41 pages.

Apjohn, Lewis, Richard Cobden and the Free Traders. London, Tyne Publishing Company, 1881. 8. 298 pp. 2/6.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1880 (Pubblicazione del Ministero delle finanze). Roma, tipografia Elzeviriana, 1881. 4-maj.

de Rocca, La circolazione monetaria ed il corso forzoso in Russia: studio storico-

critico. (Annali di statistica del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Serie II, v. 24.) Roma, 1881. 8. X—485 pag.

Rucellai, Giov., Un mercante fiorentino e la sua famiglia nel sel. XV. Firenze, Barbèra, 1881. 8. 123 pag.

6. Verkehr.

Blerzy, H., Torrents, fleuves et canaux de la France. Par., Germer Baillière & Ce, 1881. 12. 183 pag. 1 fr.

Clapier, A., Les chemins de fer du Sénégal. Par., imprim. Hennuyer, 1881. 8. 28 pages.

Flechey, E., Les chemins de fer en France et en Algérie. Nancy, impr. Berger-Levrault & Ce, 1881. 8. 20 pag.

Passy, F., Le petit poucet du XIXe siècle; Georges Stéphenson et la naissance des chemins de fer. Par., Hachette & Ce, 1881. 8. 192 pag. av. vign. 1 fr.

Fincati, L., Relazione sull' andamento dei servizi marittimi nell' anno 1880. Roma, Botta, 1881. 4. 98 pag.

7. Geld- und Creditwesen. Banken. Finanzwesen.

Annuaire des valeurs admises à la cote officielle, paraissant au commencement de chaque année et donnant les renseignements les plus minutieux et les plus complets sur chaque valeur d'après les documents officiels. Année 1881. Par., impr. Chaix & Ce, 8. 1203 pages. 9 fr.

Carré, C., La suppression des octrois de la ville de Paris. 2e édition. Par., Chaix, 1881. 8. 125 pag.

Conti, E. (trésorier général du Morbihan), De l'augmentation de la production de l'alcool dans l'intérêt de l'agriculture et du budget. Par., P. Dupont, 1881. 8 pag.

Courtois, A., Traité élémentaire des opérations de bourse et de change. 8. édition. Par., Garnier frères, 1881. 18. 468 pag.

Impôt (l') et l'emprunt. Langres, impr. Dangien, 1881. 16. 16 pages.

Lachenal, Abolition du principal de l'impôt foncier; essai d'économie sociale. Annecy 1881. 8.

Maguéro, E. A., Théorie de l'impôt sur les successions, économie politique, droit romain, droit français. Rennes, impr. Oberthur & fils, 1881. 8. 172 pages.

Porteurs, les, de fonds l'États étrangers et la Chambre syndicale des agents de change de Paris. Emprunts portugais 1879 et 1880. Par., libr. moderne, 1881. 8. 125 pp.

Théorie générale du crédit, son organisation en France. Par., Chaix & Ce, 1881. 4. 39 pag.

Hartman, J. H. G., Periodieke werkzaamheden voor gemeentebesturen. Goes, F. Kleeuwens en Zoon, 1881. 8. 4 en 80 bl. fl. 1,50.

8. Versicherungswesen.

Bonnet, A., Notices pratiques sur les assurances sur la vie. 3e édition. Laval, impr. Jamin, 1881. 16. 35 pages.

Delcaire, E., L'assurance contre les accidents. Dijon, impr. Jobard, 32. 40 pages.

Droz, A., Traité des assurances maritimes du délaissement et des avaries. Tome 2ème (et dernier). Par., E. Thorin, 1881. 8. Prix des 2 vols. 18 fr.

Senés, V., Les questions d'assurances de 1878 à 1881. Par., impr. Lahure, 1881. 8. 492 pag. 5 fr.

Thaller, E., Les compagnies françaises d'assurances et le gouvernement d'Alsace-Lorraine. Par., L. Larose & Forcel, 1881. 8. 2 fr.

de Chaumont, F., Sanitary Assurance: a lecture. London, Churchill, 1881. 8. 24 pp. 1/.—

9. Statistik.

Blerzy, H., Les colonies anglaises. Par., Germer Baillière & Ce, 1881. 12. 199 pag. 1 fr.

Deleuze, S., Études agricoles et statistiques. Saint-Georges-d'Orques aux XVIIe et XVIIIe siècles. Montpellier, impr. Grollier & fils, 1881. 8. 69 pag.

Baness, J. F., Index geographicus Indicus: Being a list of the principal places in Her Maj.'s Indian Empire; with notes and statements; statistical, political, and de-

scriptive, of the several provinces and administrations of the Empire, the Native States — etc. London, Stanford, 1881. Roy-8. With maps. hf.-bd. 21/.—
Caporale, G., Guida pratica per gli allievi di statistica, regolata sopra gli esempi della statistica ufficiale italiana. Napoli, N. Jovene, 1881. 8. XV—187 pag. L. 4.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale, publiés sous la direction de A. Chervin. IVe Année No. 16: Décembre 1880: Note pour l'étude statistique du divorce, par J. Bertillon. — Sur les moyennes normales appliquées aux mouvements de la population et sur la vie normale, par W. Lexis. — Statistique des naissances et des décès dans la population annamite de la Cochinchine française pendant les six années de 1872 à 1877, par A. T. Mondière. — Atlas des décès dans les Pays-Bas pendant la période 1860-74. — Rapport à M. le Ministre de l'intérieur présenté par Chervin au nom de la Commission consultative pour le dénombrement de la population. — Sur l'aptitude militaire des Norvégiens, par Arbo. — Aperçu des travaux de la Commission de statistique de la ville de Paris, par J. Bertillon. — Discussion sur la mortalité à Paris au Conseil municipal de Paris. — De l'organisation de la statistique des causes de décès en Italie. — Rapport sur le mouvement de l'état civil en Angleterre et dans le pays de Galles pendant l'année 1879, par Brydges P. Henniker. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Mai et Juin 1881: Mai: A. France. Loi relat. à l'établissement du tarif général des douanes. — Décret déterminant les mesures nécessaires pour assurer la perception de l'impôt chez les dénaturateurs d'alcool. — Les impôts et revenus indir. et le commerce extérieur pendant les 4 premiers mois de 1881. — Enquête sur le régime des boissons: Cidres, poirés et hydromels. Récoltes, prix moyens, consommations. Quantités soumises aux différents impôts et produits annuels. Produit total des différents droits. — Importations et exportations (avec diagramme). — La situation financière des communes en 1880. — B. Etranger: Allemagne: L'impôt militaire. L'impôt sur le brassage. — Angleterre: Les recettes locales en 1878 et 1879. Les dîmes ecclésiastiques. — Italie: Le cours forcé et la situation économique et financière du royaume (suite et fin). Les propriétés de l'État en 1879. — Portugal: L'impôt sur le revenu. — Danemark: Le budget danois. — Norwège: Le budget norwégien. Exercices 1850 à 1878—79. — Roumanie: Le budget roumain pour 1881—82. Le commerce extérieur depuis 1871. — Mexique: Les recettes budgétaires depuis 1869. — Japon: Les recettes et les dépenses de l'Empire en 1879—80. — Juin. A. France: L'emprunt du 17 mars 1881. Rapport au Président de la République. — Décret relatif à la perception de l'impôt sur les transports par chemins de fer. — Tarif général des douanes (loi du 7 mai 1881). Comparaison avec l'ancien tarif et le tarif conventionnel. — Le commerce extérieur, le mouvement des impôts, les impôts et revenus indirects, mai 1881. — Les caisses d'épargne en 1880 et 1879. — B. Étranger: Allemagne: Les pensions civiles de veuves et d'orphelins. — L'assurance obligatoire pour les ouvriers. — Inde anglaise: Les budgets indiens. etc.

Journal des Économistes. Revue de la science économique et de la statistique. Mai à Août 1881. Mai: L'économie politique en une leçon, par A. Courtois. — Le nouveau tarif général des douanes, par L. Amé. — Théorie mathématique du bimétallisme, par L. Walras. — L'esprit révolutionnaire en Russie, par E. Petit. — La loi sur les caisses d'épargne postales, par Jos. Clément. — Le rapport de la valeur des métaux précieux depuis les temps les plus reculés, par Del Mar. — Nécrologie: Le marquis Gioachino Pepoli, traduit par E. R. Adolphe Joanne, par L. Michelant. — Conférence internationale sur les monnaies. (Discours, propositions etc. par MM. Magnin, Cernuschi, Dana Harton, A. Eggers.) — La question monétaire, par E. Fournier de Flaix. — Le travail des enfants dans les manufactures. Rapport de la Commission supér. du travail des enfants et des filles mineures employés dans l'industrie

en 1879. — Banquet de l'abolition de l'esclavage. Discours de M. Schoelcher. — Société d'économie politique. Réunion du 5 mai 1881. — Comptes-rendus — etc. Juin: Un côté de l'histoire financière contemporaine. Le développement des établissements de crédit, par A. Blaise. — Les banques dans l'antiquité, par A. N. Bernardakis. — Comparaison du pouvoir de la monnaie à deux époques différentes, par G. Fauveau. — Étude sur l'Amérique latine. Le Chili, par A. F. de Fontpertuis. — Le Congrès de l'association française pour l'avancement des sciences, tenu à Alger, par Ch.-M. Limousin. — Notice biographique sur Léonce de Lavergne, par Lesage. — Loi du 27 mai 1881, portant approbation du traité conclu le 12 mai 1881 entre la France et la Tunisie. — Le rapport général sur le budget de 1882. Les dégrèvements depuis 1876. — Les opérations de l'émission de l'emprunt national d'un milliard. Rapport de M. Magnin, ministre des finances, à M. le Président de la république franç. — Historique du système monétaire français et de la variation du rapport légal en Angleterre, en Hollande, aux États-Unis, par Pauliat. — Annonce des concours de l'Académie des sciences morales et politiques dont les termes expirent en 1881, 1882 et 1883. — L'immigration aux États-Unis, par L. Simonin. — Société d'économie politique. Réunion du 4 juin 1881. — Comptes-rendus. — Chronique économique. — etc. Juillet: Réflexions sur l'excès des richesses, par Du Mesnil-Marigny. — Les sociétés de consommation et les banques populaires, par E. Brelay. — Études sur l'Amérique latine. Le Pérou et la Bolivie, par Ad. F. de Fontpertuis. — D'un étalon parallèle et de la monnaie banco, par E. van Geetruyen. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Le 13e Congrès des coopérateurs anglais, par Ch.-M. Limousin. — Idées sur le traité de commerce en Angleterre, par Briggs. — Les sociétés secrètes en Irlande. — Résultats sommaires des opérations d'épargne en France pendant l'année 1880. — Comptes-rendus. — Chronique économique. — etc. Août: L'évolution politique au XIXe siècle, par G. de Molinari. — Les banques dans l'antiquité (suite et fin), par Léouzon Le Duc. — Le comte Jean Arrivabene. Discours de MM. Virg. Ranzoli et G. Bruno, traduit de l'italien par E. R. — La colonisation algérienne au Congrès d'Alger, par G.R.— Société d'économie politique. Réunion du 5 juillet 1881. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris No. 8: Août 1881: Procès-verbal de la séance du 8 juin 1881. — Statistique internationale de la marine marchande. — Documents officiels. Principaux résultats statistiques de l'exploitation des chemins de fer d'intérêt général, en 1878. — De l'influence des professions sur la durée de la vie. — Recensement des États-Unis de 1880. — Les progrès de l'industrie métallurgique aux États-Unis. — etc.

Revue générale d'administration. IV. Année: Juillet à Août 1881. Juillet: Des associations entre les employés de l'État à propos du projet de fédération des employés des chemins de fer en Belgique. — De la jouissance et du partage des biens communaux, par R. Corpel. — Proposition de loi tendant à créer une caisse nationale de retraite pour les vieux ouvriers de l'industrie et de l'agriculture, par E. Guignard. — Projet de modification de la loi du 3 mai 1844 sur la chasse. — Situation finançière de la ville de Paris. — Jurisprudence. — Documents officiels. — etc. Août: La loi actuelle et la loi nouvelle sur les pensions civiles, par L. Lebour. — Statistique électorale précédée d'un résumé de la législation électorale de 1815 à 1881. — Le budget du Ministère de l'intérieur (1882), par P. Daubrée. — Loi du 30 juin 1881 sur la liberté de réunion. — Chronique. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXX. Livraison 238—240: Juillet à Septembre 1881: Le sharpee, embarcation américaine. — Notices sur les colonies anglaises (suite). — Les pêches maritimes etc. 1869 à 1878 (suite), par A. Mallarmé. — Souvenirs de Madagascar, par Lacaze (fin). — La marine pendant la guerre de l'indépendance grecque, par Ch. Chabaud-Arnault. — Étude sur la colonie de Martinique, par H. Rey (fin). — L'armée chinoise; résumé de l'anglais par Tonnot. — Progrès réalisés par l'artillerie navale de 1855 à 1880, par Cavelier de Cuverville. — Notice sur les phares, fanaux, bouées et signaux sonores. — Le budget de la marine anglaise (1881—1882), par Gardarein-Freytet. — Dictionnaire de la marine cuirassée italienne, par Dupré. — Le rade de Toulon et sa défense, par du Pin de St.-André. — L'instruction militaire des marins, par F. E. Fontaine etc.

B. England.

Journal of the Statistical Society. Vol. XLIV part 1—2 (March and

June 1881: The question of the Reduction of the present Postal Telegraph Tariff, by R. Pr. Williams, with discussion on this paper. — The method of Statistical Analysis, by W. Hooper, with discussion on this paper. — Land Tenure and the Distribution of the Population in Russia, by A. Vesselovsky. — Financial and Commercial History (of the U. K.) of 1880. — Fires in the Metropolis (of the U. K.) during the year 1880. — Emigration and Immigration (of the U. K.) 1880. — On methods of Electing Representatives, by H. R. Droop, with discussion on this paper. — The History and Statistics of the Irish Incumbered Estates Court, with suggestions for a Tribunal with similar jurisdiction in England, by R. Denny Urlin, with discussion on this paper. — On Temperature and its relation to Mortality: an illustration of the application of the numerical method to the Discovery of Truth, by W. A. Guy, with discussion on Dr. Guy's paper. — Statistical Committee: Extracts from Parliamentary Paper N. 39 of session 1881 (Official Statistics Committee). Lloyd's Statistics of Marine Casualties for the year 1880. — Illegitimacy in England and Wales in the year 1879. — Census of England and Wales, 1881, and of the U. K. etc.

C. Oesterreich.

Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft, hrsg. von C. v. Vogelsang. Juliheft 1881: Der Selbstmord als sociales Symptom. — Die Juden, statistisch und naturgeschichtlich betrachtet. — Sociale Chronik. — Zur Landwirthschaft in Bayern. — Die Einführung der Kohlensteuer. —

Statistische Monatschrift. Redigirt vom Präsidium der k. k. statistischen Centralcommission. Jahrg. VII. (1881) Juli und August. Juliheft: Die Arbeiterverunglückungen von 10 Jahren (1869—78) bei den österreichischen Bergbauen, von J. Rossiwall (Schluss). — Ueber den Selbstmord. Eine kritische Besprechung von F. X. v. Neumann-Spallart. — Bewegung der Bevölkerung Oesterreichs im 2. Halbjahr 1880 und im Solarjahre 1880, von Schimmer. — Die Volkszählung in den Ländern der ungarischen Krone, von Schimmer. — Die Bevölkerungszahl von Madagascar, von Paulitschke. — Augustheft: Das Lebensdeficit unserer Städte, von J. Platter. — Sebastian Münster, der deutsche Strabo, von F. Lentner. — Bemerkungen über einige Kautelen bei Anwendung der statistischen Methode, von Béla Földes (Weisz). Die k. k. Armee nach Garnisonen. — Statistik der Feldbrände in Oesterreich, von Bratassevic. — Der Handel zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien im Jahre 1880, von Pizzala. — etc.

Ungarische Revue. Hrsg. von Paul Hunfalvy 1881. Heft V—VI. (Mai und Juni): Die Volkszählung vom Jahre 1880 und deren Ergebnisse in Ungarn, von K. Keleti. — Die ungarischen Universitäten im Mittelalter, von E. Abel. — Zur Statistik des Nationaltheaters (in Budapest). — Statistisches vom Volkstheater (in Budapest) etc.

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von C. Röttger. Jahrg. X. (1881). Heft 6: Kurzer Ueberblick über die Wirksamkeit des Finanzministeriums 1855—1880. (Artikel I.) — Die Achal-Teke-Oase und die Kommunikationswege nach Indien, von M. Annenkow (Artikel I.) — Hydrometrische Messungen am Amu-Darja und klimatische Verhältnisse in Chiwa, von C. Mielberg. — Zwischen Kura und Araxes, von N. v. Seidlitz (Schluss). — Notizen über die Reichsgestüte in Russland. — Einnahmen der russischen Eisenbahnen im Jahre 1880. — Das Heizmaterial auf den russischen Eisenbahnen im Jahre 1879. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée (Bruxelles.) Tome XIII. 1881. No. 4: Situation de la Tunisie au point de vue international, par E. Engelhardt. — Les congrès internationaux de la poste et du télégraphe (second article), par M. de Kirchenheim. — Le mouvement scandinave en vue de la communauté du droit (3 ème article), par Ch. Goos. — Le projet définitif du code de commerce italien, comparé avec quelques autres codes et projets récents (4ème article), par A. Sacerdoti. — L'Unification de la procédure civile en Allemagne et en Suisse (4ème article), par Ch. Brocher. — La jurisprudence des cours et tribunaux des Pays-

Bas en matière de droit international (Ier article), par S. J. Hingst. — Chronique des faits internationaux. — Bibliographie. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. (Tübingen.) Jahrg. XXXVII (1881). Heft 3: Die Anfänge der englischen See- und Schiffahrts-Politik, von W. Ochenkowski. — Gemeinbedürfniss und Gemeinwirthschaft. Ein Wort zur Terminologie der Volkswirthschaftslehre, von G. Cohn. — Die britische Erbschafts-Besteuerung. II. Artikel, von Leser. — Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M., von Bücher. — Zur Colonatsfrage, von Heisterbergk. — etc.

Annalen des deutschen Reichs, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. 1881. Nr. 7—9. Nr. 7: Der Zollanschluss Hamburgs. — Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881. — Deutsche Haushaltungsbudgets, IV: Berliner Budgets; Arbeiterbudgets; Mittelstandsbudgets, von P. Dehn. — Das Gesetz vom 20. April 1881, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, erläutert v. F. Thudichum. — etc. Nr. 8—9: Das Gewerbepolizei-Recht nach der Reichsgewerbeordnung, von M. Seydel. Vorbemerkung und §§ 1—9.

Arbeiterfreund. Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Hrsg. v. V. Böhmert und R. Gneist. Jahrgang XIX. (1881) Heft 2 und 3. Heft 2: Die Schulsparkasse, von W. Smitt. — Weiteres über den Stand der Agitation für Schulsparkassen in Deutschland, von V. Böhmert. — Die Pfennigsparkassen in Darmstadt. — Ueber Fabrikordnungen, von P. Dehn. — Die Organisation und Verbindung der amtlichen und nichtamtlichen Armenpflege in Dresden, von V. Böhmert. — Monatschronik über die Monate März und April 1881. — Heft 3: Georg Stephenson, ein Mann der Arbeit, von Franz Woas. — Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. Aus der Praxis und nach den Berichten der Fabrikinspektoren, v. P. Dehn. — Wohlfahrtseinrichtungen und Gewinnbetheiligung in dem Pariser Mode-Waarengeschäft „Au bon marché“, von J. Fg. — Ueber das Verhältniss der Orts-Armenverbände zu den Landarmenverbänden und zum Staate, von C. Silberschlag. — Die zehnjährige Thätigkeit der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. — Monatschronik über die Monate Mai und Juni 1881.

Archiv für Post und Telegraphie 1881 Nr. 13, 14 und 15 (Juli—August): Das Bauwesen der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung. — Die Einführung des Postpacketbeförderungsdienstes im inneren Verkehr des Königreichs Italien. — Mittheilungen über Reichspost, Fernsprecher, Phonograph und Luftschiffahrt im XVII. Jahrhundert. — Die Neuordnung des Landpostdienstes im Reichspostgebiet. — Das Post- und Telegraphenwesen in Bayern im Jahre 1879. — Wie man im XVI. Jahrhundert nach Jerusalem reiste. — Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung in den Jahren 1868 bis 1880. — Proteste gegen die Anlegung von Telegraphenleitungen etc.

Journal für Landwirthschaft. Herausgegeben von W. Henneberg und G. Drechsler. Band XXIX (1881). Heft 2: Bemerkungen zu dem Referate: „über die Geldwerthberechnung der Futtermittel von J. König, von Ad. Mayer-Wageningen. — Exterieurometer, seine Theorie und praktische Anwendung von W. Chludzinsky. — Anbauversuch mit Bohnen verschiedener Arten unter besond. Berücksichtigung der geernteten Nährstoffmengen, von K. Grahl. — Untersuchungen über den Einfluss des Standraumes auf die Entwicklung und die Erträge der Culturpflanzen, von E. Wollny (Fortsetzung). — Zur Berechnung des Geldwerthes der Futtermittel, von W. Fleischmann. — Werthberechnung der Futtermittel, von J. Pohl.

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. Bd. XLVIII. Heft 2—3. (August—Septbr. 1881): Heft 2: Die Unterdrückung der Deutschen in Siebenbürgen. — Die finanziellen Garantien bei der Eisenbahn-Verstaatlichung, von Fr. Kalle. — etc. Heft 3: Studien zur alten Gesellschaftsgeschichte, von Chr. Meyer. — Die Beschränkung der Wechselfähigkeit, von v. Borries. — etc.

Unsere Zeit. Hrsg. von R. v. Gottschall. Jahrg. 1881. Heft 8: Geistiges Leben der Sanct-Petersburger Deutschen, von Fr. Meyer v. Waldeck. — Georg Stephenson, von F. J. Pisco. — Frankreich, Algerien und Tunis, von G. Rohlfs. — Die Ziele der gegenwärtigen Wirthschaftsbewegung, von Ad. Samter. Artikel II. —

Zeitschrift des königlich bayerischen statistischen Bureau, redigirt von M. Seydel. Jahrgang XII (1880). Nr 4: Oktober — December: Die Zwangsversteigerungen landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern während des Jahres 1880, von M. Seydel. — Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Decbr. 1880 im deutschen Reiche. — Die Sparkassen in Bayern in den Jahren 1874—1879. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Kalenderjahr 1880. — Viktualienpreise an verschiedenen Orten Bayerns für 1880.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Herausgegeben von B. Danckelmann. Jahrgang XIII (1881). Heft 7 und 8: Juli und August. Juli: Gemeindewald und Genossenwald. III. Artikel, von B. Danckelmann. — Ueber Formzahlen der Kiefer. Nach dem bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens gesammelten Materiale bearbeitet durch Weise. — Ueber Probestamm-Systeme, von Urich. — Sprungfertigkeit von Hasen, von Banner. — Stein- und Braunkohlen-Produktion im deutschen Reiche für 1879 und 1870—1879. — August: Beiträge zur Statik des Waldbaues, von E. Ramann. — Berichte über die X. Versammlung des Pommerschen Forstvereins zu Köslin, die XXXIX. Generalversammlung des Schlesischen Forstvereins in Oppeln, die IX. Versammlung des Mecklenburgischen Forstvereins zu Hagenow (sämmtlich im Juli 1881). — Die Ausstellung für Forst- und Jagdwesen zu Halle a. S. im Sommer 1881, von Danckelmann. — Verbrauch der belgischen Gerbereien an importirter Eichenrinde, von O. Mundt. — etc.

Druck der Ed. Frommann'schen Buchdruckerei (Hermann Pohle)
in Jena.

IV.

Der Konsum an nothwendigen Nahrungsmitteln in Berlin vor hundert Jahren und in der Gegenwart.

Von

J. Conrad.

In dem geheimen Staatsarchiv zu Berlin befinden sich mehrere Aktenstücke, meistens dem Büreau des Staatsminister von Voss entstammend, welche ein umfassendes statistisches Material zur Beurtheilung der Zustände Berlins in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts enthalten. Besonders detaillirt ist es in Bezug auf die Bevölkerungs- und Ernährungsverhältnisse. Wir beabsichtigen in dem Folgenden die Angaben für letztere zu einer Vergleichung mit den für die letzten Jahre vorliegenden zu verwerthen und wenden uns zunächst der Untersuchung des Cerealienverbrauchs zu.

Die Hauptquelle, an welche wir uns ursprünglich glaubten allein halten zu können, bildet das Aktenstück Tit. CCLXV, Statistische Nachrichten Cap. 24. vol. 1 u. 2, Spezial- und General-Tabellen über die in Berlin eingegangenen Lebensmittel während der Jahre 1777—89. Es enthält keine Angabe, wo die Zahlen herstammen, doch ergab eine Vergleichung derselben, mit den für einzelne Jahre vorliegenden Berichten der „Accise-Kammer“ an die kurmärkische Kammer über die zur Konsumtion nach Berlin eingegangenen Lebensmittel, dass sie denselben entnommen sind, also auf Grund der wöchentlich abgeschlossenen Kontrolle der Steuerbehörden beruhen, welche die Zugänge der Stadt überwachten. Dass aber die Angaben sich nicht nur auf den menschlichen Konsum oder bei dem Roggen nur auf das zu Mehl verarbeitete Quantum beziehen, geht daraus hervor, dass auch Hafer u. s. w. mit aufgeführt ist; dann ist in dem Auszuge aus den Mühlen-Kassen-Rechnungen ausdrücklich angegeben, wie viel Roggen nach dem Accise-register als Futter verwendet wurde.

Später entdeckten wir aber noch „Berlinische Mühlen-Kassen-Rechnungen" in den Büreau-Akten des Ministers von Voss. Nachrichten von der Stadt Berlin. Historische Tabellen 1764—94. 37 u. 65 Fol. Stat. Nachrichten No. 4 u. 5, welche noch die Art des Verbrauchs angeben und deshalb wichtig sind, deren Angaben aber von den ersteren abweichen. Wir sind deshalb genöthigt die verschiedenen Zahlen gegenüber zu stellen. Eine besondere Ungenauigkeit haftet den Zahlen dadurch an, dass nicht nur das Getreide, sondern auch das Mehl nach Maass, nicht nach Gewicht angegeben ist. Da das Volumen durch das Mahlen wesentlich vergrössert wird, so wird man auch nach Abgang der Kleie annehmen können, dass ebensoviel Getreide zur Verwendung kam, als Mehl in Wispeln aufgeführt wurde, ohne fürchten zu müssen, einen grossen Fehler zu begehn [1]). In den Acciseakten wird unterschieden zwischen der Einfuhr zur Konsumtion und der für das königl. Magazin. Da indess aus diesem Magazin fortdauernd Getreide zum Konsum verausgabt ist, und dies in den andern Akten wieder besonders registrirt wird, so muss man, um den Gesammtverbrauch Berlins zu haben, beide Ziffern zusammenziehn. Da die Rechnung nach Wispeln gegenwärtig ganz ungewohnt ist, so geben wir die Zahlen sofort in Berl. Scheffeln.

Verbrauch in Berlin:

	Im Durchschnitt von	Weizen Schffl.	Weizen-Mehl Schffl.	Roggen Schffl.	Roggen-Mehl Schffl.	Gerste Schffl.	Hafer Schffl.	Erbsen Schffl.	Bohnen Linsen Schffl.
Nach den Acciseakten .	1777/79	235,491	74,728	344,495	190,335	351,462	259,113	11,680	4697
	1780/89	209,004	84,009	310,972	208,792	259,878	200,065	15,729	5029
	1778/84	210,984	74,760	325,802	156,312	278,112	204,336	—	—
Nach den Mühlen-Kassen-Rechnungen	1778/84	341,472	—	568,752	—	323,832	212,400	—	—
Nach einem anderweiten Konsumtions-Extrakt	v. 1. Okt. 1786—1. Okt. 1789	236,016	109,920	240,912	291,168	—	—	—	—
Nach den Mühlen-Kassen-Rechnungen zu Brodmehl	1778/84	189,744	—	443,792	—	—	—	—	—
zu Branntwein	1778/84	72,168	—	40,776	—	—	—	—	—
zu Bier . .	1778/84	79,554	—	—	—	—	—	—	—
zu Futterkorn	1778/84	—	—	84,160	—	13,272	212,400	—	—

1) Nach Angabe mehrerer Müller, die wir consultirten, werden aus 20 Centner Weizen 14—15 Centner Mehl erzielt; aus der gleichen Quantität Roggen 12—14 Centner Mehl. Der Scheffel lose aufgehäuften Weizenmehls wiegt circa 63 Pfund, das Getreide im gestrichenen Scheffel 84 Pfund, Roggenmehl 56 Pfund, das Korn jetzt 80 Pfund.

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Angaben ist nicht unbedeutend, und wir können nicht leugnen, dass der zweite Fund die Freude am ersten erheblich trübte, da anzunehmen ist, dass die grössere Angabe die richtigere ist. Es fand sich noch ein Schreiben des Ministers v. Voss vom 3. März 1794 an den Accise-Inspektor Meyer vor, in welchem er, auf ähnliche Differenzen aufmerksam geworden, anfragt, worin der Grund liege, dass die Angaben der Magazine über nach Berlin gekommenes Getreide höher seien als die der Accise. Die Antwort fällt ziemlich ungenügend aus, da der Hinweis, dass in den Accise-Berichten nicht die mit Freipässen versehenen Getreidequanta aufgeführt werden, kaum ausreichen dürfte. Dieselben wurden hauptsächlich für die Versorgung der Posthaltereien und der Marställe ausgestellt.

Für die neuere Zeit haben wir bis 1874 durch die Mahlsteuer brauchbare Nachweise [1]), die also den Ziffern der ältern Accise-Berichte analog entstanden sind. Freilich ist bei der gewaltigen Ausdehnung, welche Berlin inzwischen gewonnen hat, die Kontrolle eine weit schwierigere, es ist deshalb anzunehmen, dass die neueren Zahlen noch mehr hinter der Wirklichkeit zurückbleiben als die älteren. Für die Jahre 1875 bis 77 [2]) liegen Zusammenstellungen auf Grund der Materialien des statistischen Büreaus vor und nach Berichten der Kaufmannschaft, zwischen welchen gleichfalls nicht unbedeutende Differenzen vorkommen. Die betreffenden Ziffern waren: von 1860/69 31,137,110 Kgr. Weizen und 53,669,665 Kgr. Roggen, von 1870/74 32,406,470 Kgr. Weizen und 56,178,520 Kgr. Roggen (wovon circa 8 Mill. in der Brauerei), von 1875/77 11,973,905 Kgr. Weizen, 64,943,831 Kgr. Roggen, 105,018,664 Kgr. auf Getreide reducirtes Mehl und Brod ohne Unterscheidung der

---

Hiernach wären zur Erzeugung von einem Scheffel Mehl 84 Pfund Weizen = 1 Scheffel und circa 86 Pfund Roggen nöthig. Nur zum Roggenmehl müsste der geringe Zuschlag von 4,8 % gemacht werden. Da die Annahme für die alte Zeit doch nur sehr unsicher ist, das Hauptresultat aber durch den Zuschlag in keiner Weise verändert werden würde, so halten wir es für richtiger, von einer so minutiösen Berechnung abzusehen, die nur angethan wäre den Schein einer grösseren Korrektheit zu erwecken, als hier faktisch vorliegt. Es handelt sich nur um ungefähre Angaben.

1) S. Berlin und seine Entwicklung. Städtisches Jahrbuch für Volkswirthsch. und Statistik. 3. Jahrg. Berlin 1869. S. 242.

2) Petition des Magistrats zu Berlin an den Reichstag betr. die Ablehnung der vorgeschlagenen Getreide und Viehzölle. Berlin, 30. März 1879.

Bei den Umrechnungen ist der Berliner Scheffel Weizen = 84 Pfund, Roggen 80 Pfund, Gerste 68 Pfund, Hafer 48 Pfund angenommen. 1 Kgr. Mehl = $1^3/_5$ Kgr. Getreide.

Getreideart. Da aus dem Bericht der Kaufmannschaft in unserer Quelle nur das in Berlin vermahlene Getreide aufgeführt ist, können wir diese Angabe hier nicht verwerthen.

Ueber die Bevölkerung in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts finden wir in den erwähnten Büreau-Akten des Ministers von Voss, Statist. Nachrichten Vol. 4, ausführliche Auskunft. Dieselbe betrug 1777 108,355 Civil- und 30,868 Militärpersonen, letztere gleichfalls incl. Angehörige (6736 Frauen und 7050 Kinder). 1789 war die Bevölkerung auf 119,717 und 30,158 gestiegen, also jährlich um 888 M. oder 0,64 %, während die Stadt in der Zeit von 1864 bis 1877, wo sie 1,021,110 Einwohner zählte, jährlich um 29,900 oder 4,7 % zunahm.

Wenn wir nun Perioden aus dem vorigen und diesem Jahrhunderte gegenüberstellen wollen, so müssen wir die durchschnittliche Bevölkerung ins Auge fassen. Von 1777/79 war sie 134,137 Einwohner, von 1780/89 145,464, 1778/84 141,204, dagegen von 1860/69 639,986, von 1870/74 842,000, von 1875/77 978,883 Einwohner. Nach diesen Zahlen waren die Konsumtionsverhältnisse, wie es die folgende Tabelle zeigt:

Verbrauch in Berlin pro Kopf der Bevölkerung:

	Im Durchschnitt der Jahre	Weizen Kgr.	Roggen Kgr.	Brod-getreide Kgr.	Gerste Kgr.	Hafer Kgr.	Erbsen Kgr.	Linsen Bohnen Kgr.
Nach den Acciseakten	1777/79	96,6	173,68	270,3	90,0	29,3	3,9	1,57
	1780/89	89,2	157,28	246,5	62,3	25,4	4,8	1,56
	1778/84	84,8	136,5	221,3	66,5	34,7	—	—
Nach den Mühlen-Kassen-Rechnungen	1778/84	105,7	161,1	266,8	77,8	36,1	—	—
Zu Brodmehl	1778/84	56,4	125,7	182,1	—	—	—	—
Für andere Zwecke	1778/84	49,3	35,4	84,7	—	—	—	—
Nach den Mahlsteuererhebungen	1844—61	55,8	90,3	146,1 [1]	—	—	—	—
	1860/69	48,6	83,8	132,4	—	—	—	—
	1870/74	38,5	66,7	105,2	—	—	—	—
Nach den Berechnungen des statist. Büreaus	1875/77	—	—	185,8	33,0	85,0	4,88	1,3

Es mögen die Zahlen noch so unsicher sein, so ergeben sie doch klar, dass der Getreideverbrauch in Berlin vor hundert Jahren wesentlich grösser war als jetzt, und zwar sowohl an Weizen wie an Roggen. Nur Hafer wird durch die erweiterte Pferdehaltung jetzt fast dreimal so viel in der Stadt gebraucht als früher [2]). Der geringere Bezug an

1) exkl. des steuerfreien Militärbedarfs.

2) 1778 wurden in Berlin nur 2899 Pferde gezählt, d. h. 21 pro Mille der Bevölkerung, 1794 4544 oder 29 pro Mille, 1873 27,048 oder 30,7 pro Mille der Einwohner.

Gerste ist einfach darauf zurückzuführen, dass die Berliner Bierbrauereien jetzt in geringerem Grade als früher den Bierbedarf selbst decken und die Branntweinbrennerei aus der Stadt wohl so gut wie ganz geschwunden ist, während 1777 daselbst noch 407 Blasen im Gange waren.

Der Verbrauch an Leguminosen hat keine Veränderung erfahren, wenn für das Jahr 1878 auch 5,8 Kilogr. Erbsen und 1,2 Kilogr. Bohnen und Linsen, also etwas mehr als bisher verzeichnet sind. Die Mahl- und Schlachtsteuererhebungen der neueren Zeit beziehen sich nur auf das zum Vermahlen bestimmte Getreide, weshalb es natürlich ist, dass die Berechnungen des statistischen Büreaus, welche sich auf den gesammten Verkehr mit Getreide stützen, grössere Ziffern aufzuweisen haben.

Von dem gesammten Brodgetreide wurde zu Mehl verarbeitet von 1778/84 68,3 %, während 31,7 % zu andern Zwecken dienten. Das gegenwärtige Verhältniss ist nicht genau festzustellen. Vom Weizen wurden vor hundert Jahren nicht weniger als 23,3 % des ganzen Verbrauchs in den Brauereien, 21,1 % in den Brennereien verwendet. Das letztere Quantum jedenfalls von geringer Qualität, aber auffallender Weise mehr als Roggen. Da es sich um den Durchschnitt von 6 Jahren handelt, kann es kaum als zufällig und exceptionell angesehen werden. Ein Durchschnitt der 11 Jahre von 1781/82 — 91/92 incl., den wir einer anderen Zusammenstellung entnehmen, zeigt dasselbe Verhältniss. Nur 53,4 % des Weizens diente zur Mehlbereitung. Von dem Roggen wurden 78,2 % zu Mehl verwendet, 14,6 % als Viehfutter, nur 7,2 % zur Branntweinfabrikation.

Da grade in der neueren Zeit das Brodgetreide in den Steuerdebatten meist so behandelt ist, als diene es ausschliesslich zur Mehlbereitung und als Mehl resp. Brod zur menschlichen Nahrung, ist es wohl von Interesse hier den Nachweis zu finden, dass das schon vor hundert Jahren nicht richtig war. Zu beklagen ist es nur, dass uns jetzt solche detaillirte Belege fehlen, wie wir sie für die damalige Zeit besitzen.

Von dem Brodgetreide, welches überhaupt in Berlin zur Verwendung kam, war Weizen von 1778/84 39,65 %, von dem zu Mehl verarbeiteten 30,97 %. Nach der Mahl- und Schlachtsteuererhebung von 1860/69 36,7 %, von 1870/74 36,6 %, so dass die Zunahme des Weizenkonsums, gegenüber sonst verbreiteter Anschauung, in Berlin minimal geblieben ist. —

Dass unsere Vorfahren sich mehr an die Getreidenahrung hielten,

war sehr natürlich, da ihnen noch weniger die Kartoffeln zugänglich waren, die ja erst im vorigen Jahrhundert Verbreitung erlangten. Es kann deshalb fast Wunder nehmen, dass von 1777/79 in Berlin jährlich schon 44,158 Scheffel, von 1780/89 51,951 Scheffel Kartoffeln (in unserer Quelle als Erdtoffeln aufgeführt) konsumirt wurden, d. h. 16,4 Kgr. und 17,8 Kgr. pro Kopf, in den Jahren 1875/77 dagegen, nach den Berechnungen des städtischen statistischen Büreaus in dem bekannten Jahrbuch, allerdings durchschnittlich 50 Kilogr.

Es sind noch in beiden ältern Perioden 12,915 und 12,982 Scheffel Rüben notirt, 4,8 Kilo pro Kopf, wovon ein grosser Theil für die erhebliche Zahl Kühe bestimmt war, welche damals in der Stadt selbst gehalten wurden. Wir erwähnen dann 2409 und 3205 Scheffel Trocken-Obst, 15,469 Scheffel und 18,329 Scheffel Grün-Obst. Das wäre etwa 0,1 Scheffel = circa 5 Kilo, gegenwärtig circa 20 Kilogr., so dass man zu dem unerwarteten Resultate kommt, dass die Berliner in der Lage sind heute vier mal so viel Obst zu essen als vor 100 Jahren. Freilich werden gerade hierbei Zweifel an der Zuverlässigkeit der Ziffern nicht ganz abgewiesen werden können, da das Obst nicht einer besonderen Steuer unterworfen war und daher auch wohl nicht so genau kontrollirt wurde. Ein Theil des verbrauchten mag damals auch in den früher weit umfangreicheren Gärten gewachsen sein, welches nicht in Rechnung gezogen werden konnte.

Es bleiben noch zu erwähnen 9618 und 7767 Scheffel Graupe, Grütze, Hirse und für 5341 und 4594 Thlr. Kohl. Eigenthümlicher Weise ist der Verbrauch an Leguminosen fast gleich geblieben, etwas über 6 Kilo pro Kopf.

Haben wir bisher den Durchschnitt allein ins Auge gefasst, so ist es nun wohl von Interesse, die Schwankungen im Konsum innerhalb der Jahre von 1777 bis 89 zu verfolgen. Der Weizenverbrauch schwankt zwischen 9426 Wispel im Jahre 1789 und 14,443 Wispel im Jahre 1777 mit der um 10,000 Menschen kleineren Bevölkerung, an Roggen zwischen 17,158 Wispel im Jahre 1784 und 27,146 im Jahre 1787.

An Brodgetreide wurden im Jahre

1777	47,534 Wispel	von	139,223	Menschen
1784	27,903 „	„	145,021	„

verbraucht. Das wäre in dem einen Jahre pro Kopf 336 Kilo gegen 123,7 Kilo im andern, ohne dass es sich um ein Nothjahr handelte, Schwankungen, wie sie in neuerer Zeit nur noch durch das Jahr 1847 und 1857 [1]) in Berlin herbeigeführt sind. In der Kurmark gestalteten

1) Der Verbrauch an Brodgetreide war in Berlin 1847 101,5 Kilo, 1857 dagegen

sich die Preise nach einer gleichfalls dem geh. Staatsarchiv entnommenen Quelle, auf die wir an anderer Stelle ausführlich zurückkommen:

	Weizen						Roggen					
1777	1	Thlr.	5	Gr.	6	Pf.	—	Thlr.	19	Gr.	10	Pf.
78	1	„	11	„	—	„	—	„	19	„	7	„
79	1	„	8	„	6	„	—	„	20	„	7	„
80	1	„	8	„	7	„	—	„	23	„	8	„
81	1	„	12	„	11	„	1	„	7	„	1	„
82	1	„	12	„	2	„	1	„	5	„	6	„
83	1	„	13	„	2	„	1	„	5	„	7	„
84	1	„	20	„	7	„	1	„	10	„	4	„
85	1	„	17	„	8	„	1	„	3	„	5	„
86	1	„	22	„	2	„	1	„	7	„	7	„
87	1	„	19	„	8	„	1	„	5	„	4	„
88	1	„	15	„	—	„	1	„	3	„	2	„

Der Verbrauch der Kartoffeln schwankt nicht erheblich, steigt aber beständig von 1750 Wispel durchschnittlich in den ersten 5 Jahren auf 2500 Wispel in den letzten 5 Jahren. Sehr beträchtlich ist dann naturgemäss der Unterschied in der Zufuhr von frischem Obst, 1785 musste sich Berlin mit 380 Wispel begnügen, während ihm 1781 1233 Wispel zur Disposition standen oder circa 3,4 Kilo und 103,9 Kilo pro Kopf.

. Von besonderem Interesse ist natürlich die Vergleichung in Bezug auf die Fleischnahrung. Es liegen auch eine Menge Zahlen in dieser Beziehung vor, die sich aber, wie nicht anders zu erwarten, nur auf die Stückzahl der zur Ernährung Berlins getödteten Thiere beziehen.

Leider finden sich auch hier in denselben Aktenstücken wieder zwei von einander abweichende Angaben vor. Der Extrakt aus dem Berliner Accise-Direktorium, welcher der Churmärk. K. Kammer zugefertigt wurde und das zur Konsumtion gebrachte Schlachtvieh von 1784—93 aufführt, giebt weit kleinere Zahlen an als die „Spezial- und General-Tabellen über die in Berlin von 1777/89 eingegangenen Lebensmittel.“ Da das Verhältniss in den einzelnen Jahren ziemlich dasselbe ist, so begnügen wir uns ein Jahr 1784 herauszugreifen und die Ziffern gegenüberzustellen:

---

178 Kilo, Extreme, die, so lange die Mahl- und Schlachtsteuer bestand, nicht wieder erreicht sind. Die späteren Ziffern halten wir kaum zur Vergleichung geeignet, da sie auf ganz anderer Erhebung beruhen.

				Differenz
Ochsen	11,327	13,415	+	2,088
Kühe	2,927	3,210	+	283
Kälber	38,540	34,847	—	3,693
Hammel	96,812	83,001	—	13,811
Lämmer	5,231	4,163	—	1,068
Schweine	24,886	29,371	+	4,485

Worauf die Differenz zurückzuführen und welche Angabe die richtigere ist, vermochten wir nicht zu ermitteln, wir stellen vielmehr die einzelnen Ziffern neben einander. Die für die Jahre 1875/77 in der folgenden Tabelle gemachten Angaben beruhen wieder auf einer andern Art der Erbebung als die früheren, da seitdem die Thorüberwachung gefallen ist, so dass auch diese kaum zur Vergleichung benutzt werden können, wir fügen sie nur der Vollständigkeit wegen an und lassen sie bei der Besprechung ausser Acht.

	Durchschnitt in Stück					
	$17\frac{77}{79}$	$17\frac{80}{89}$	$17\frac{84}{93}$	$18\frac{60}{69}$	$18\frac{70}{74}$	$18\frac{75}{77}$
Ochsen	10,281	13,755	11,482	26,599	36,175	55,621
Kühe	3,365	3,700	3,330	21,610	34,505	24,024
Kälber	32,445	35,405	38,288	75,822	95,911	95,370
Hammel	69,850	83,031	89,633	{ 157,035	187,855	{ 209,572
Lämmer	3,982	3,770	3,647		2,077	
Schweine	26,101	33,090	32,028	135,643	221,299	{ 464,873
Ferkel	—	—	—	—	2,005	
				Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
Fleischwaaren . .	—	—	—	2,832,652	5,516,965	4,160,774

	Durchschnitt pro 100,000 Einwohner					
	$17\frac{77}{79}$	$17\frac{80}{89}$	$17\frac{84}{93}$	$18\frac{60}{69}$	$18\frac{70}{74}$	$18\frac{75}{77}$
Ochsen	7,665	9,456	7,619	4,156	4,296	5,682
Kühe	2,509	2,544	2,210	3,377	4,098	2,454
Kälber	24,188	24,339	25,407	11,847	11,391	9,733
Hammel	52,074	57,080	59,478	{ 24,537	22,311	{ 21,409
Lämmer	2,969	2,592	2,420		247	
Schweine	19,458	22,748	21,254	21,195	26,283	{ 47,500
Ferkel	—	—	—	—	238	
				Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
Fleischwaaren . .	—	—	—	442,611	654,014	425,055

Aus den Zahlen geht unzweifelhaft hervor, dass im vorigen Jahrhundert in Berlin im Verhältniss fast noch einmal so viel Ochsen verzehrt wurden als jetzt, dagegen gegenwärtig erheblich mehr Kühe,

was sicher kein Fortschritt ist. Auffallend wäre es, wenn es sich bestätigen sollte, was die vorliegenden Zahlen wahrscheinlich machen, dass nach Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer die Ochsen wieder mehr das Uebergewicht erlangen; während Anfang der siebziger Jahre fast eben so viel Kühe als Ochsen in Berlin verzehrt wurden, war das Verhältniss von 1875/77 wie 1 : 2,3, 1878 wie 1 : 1,9. Der Grund der Erscheinung liegt wohl darin, dass man im vorigen Jahrhundert das Rindvieh aus sehr grosser Entfernung bis aus Polen her herbeitrieb, und dazu der grössere, mehr Fleisch liefernde Ochse vortheilhafter zu verwenden war, als die Kuh. Der niedrigere Steuersatz der Kuh scheint dagegen diese besonders begünstigt zu haben.

Sehr bedeutend ist die Verminderung der geschlachteten Kälber, die im Verhältniss zur Bevölkerung auf die Hälfte stattgefunden hat und, wie es scheint, noch fortschreitet, denn das Jahr 1878 zeigt nach dem statistischen Jahrbuch von 1880 S. 127 einen abermaligen Rückgang und zwar auf $^1/_3$ der Summe, die im vorigen Jahrh. auf die gleiche Menschenzahl kam. Wir sehen die Ursache der Erscheinung in der Richtung der modernen Viehzucht und Mastung, welche die Thiere in weit jugendlicherem Alter der Schlachtbank überliefert als früher. Eine ganze Anzahl Ochsen kommt gar nicht in den Pflug, eine Anzahl Stärken nicht zur Fortpflanzung, weil sie im zweiten oder dritten Jahre bereits gemästet werden und bekanntlich das zarteste Fleisch liefern. Von den übrigen wird ein grosser Prozentsatz nur wenige Jahre als Zug- oder Milchvieh verwendet und dann gleichfalls geschlachtet, während die Verwerthung in dieser Weise früher im Durchschnitte eine viel grössere Dauer erreichte, man sehr häufig ganz alte Zugochsen und Kühe in den Ställen fand, was jetzt als unrationell erkannt ist. Daher ist aber auch ein viel grösserer Prozentsatz der Nachzucht zur Erhaltung des Viehstandes nöthig als früher, es bleibt ein weit geringerer für die Schlachtbank im zartesten Alter disponibel. Dies findet seine Bestätigung in dem Umstande, dass in der neusten Zeit das Kalbfleisch stärker im Preise gestiegen ist als die andern Fleischsorten, wie das unter Anderen die von uns für Halle angegebenen Fleischpreise Bd. 34 S. 83 zeigen. Schafe werden heutzutage weniger als die Hälfte verzehrt, Schweine dagegen etwas mehr. Mit andern Worten, der Konsum an Rindfleisch und besonders Hammelfleisch hat im Verhältniss zum Schweinefleisch abgenommen, welches, wie man sicher sagen kann, auch absolut jetzt mehr genossen wird als früher. Grade in den letzten Jahren scheint der Verbrauch von Schweinen wesentlich zugenommen zu haben. Der Bezug an ausgeschlachtetem Fleisch und Fleischwaaren, der früher verschwindend war, spielt

jetzt eine bedeutende Rolle und repräsentirt eine Zufuhr von circa 20,000 Ochsen. —

So lange aber das Schlachtvieh nicht auf eine Einheit reducirt ist, fehlt uns jede Uebersicht darüber, ob früher oder jetzt die Fleischnahrung eine stärkere war, was klarzulegen von besonderer Wichtigkeit ist. Zu solcher Reduction fehlt es uns bekanntlich an jedem sicheren Maassstabe, so lange die Thiere nicht gewogen werden, wenn sie zur Schlachtbank kommen, oder noch besser, nachdem sie ausgeschlachtet sind, denn die Verschiedenheit des Gewichts der lebenden Thiere ist sehr gross, und ebenso variirt das Verhältniss des Schlachtgewichts zum Lebendgewicht bedeutend nach dem Alter, der Race und besonders dem Mastzustande. Dass heutzutage ein weit höheres Schlachtgewicht bei allen Thiergattungen erzielt wird als früher, und namentlich bei dem für die grossen Städte z. Th. aus grossen Entfernungen herbeigeschafften Schlachtvieh, welches im Durchschnitte auserlesene Waare ist, darüber kann gar kein Zweifel sein. Wie hoch aber der Fortschritt zu beziffern, darüber herrscht völliges Dunkel. Eine jede Zahl, die man für die ältere Zeit herausgreift, wäre willkürlich gewählt und anfechtbar; wir wählen deshalb zur Reduction die gegenwärtig allgemein üblichen Ziffern [1]), welche auch das Berliner statist. Bureau mit Recht wieder aufgenommen hat, nachdem es eine Zeit lang nach Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer seinen Berechnungen niedrigere zu Grunde gelegt hatte. Es wird damit also nur annähernd berücksichtigt, was die einzelnen Thiergattungen im Verhältniss zu einander zur Ernährung der Bevölkerung beitragen können.

Wir erhalten demnach pro Kopf der Bevölkerung in Kilogr.:

							Gesammtfleischkonsum = 100	
	1777/79	1780/89	1778/84	1860/69	1870/74	1875/77	1780/89	1860/69
Ochsen	21,1	26	21	11,4	11,8	15,6	40,2	25,2
Kühe	4,4	4,45	3,8	5,9	7,15	4,3	6,9	13,1
Kälber	6,05	6,1	6,3	2,95	2,85	2,45	9,4	6,55
Rindfleisch	31,55	36,55	31,1	20,25	21,8	22,35	56,5	44,75
Hammel	10,05	11	11,15	4,6	4,2	4,05	17,1	10,2
Schweine	14,6	17	15,95	15,9	19,8	35,6	26,4	35,2
Fleischwaaren				4,4	6,5	4,25		9,75
Summa	56,2	64,6	58,2	45,15	52,31	56,25	100	100

In der Tabelle tritt noch schärfer hervor, wie sehr das Schweinefleisch in den letzten 100 Jahren allmälig das Rindfleisch verdrängt

1) Ochsen mit 275 Kilogr.
Kühe „ 175 „
Kälber „ 25 „
Hammel „ 18,7 „
Lämmer mit 12,5 Kilogr.
Schweine „ 75 „
Ferkel „ 18,7 „

hat und auch im Verhältniss weniger Schafe verzehrt werden. Dass aber im Ganzen jetzt weniger Fleisch consumirt wird als damals, möchten wir bezweifeln, obwohl es nach diesen Zahlen so scheint, denn die Differenz ist nur unbedeutend und wird durch die Annahme eines nur etwas geringeren Schlachtgewichts pro Stück leicht ausgeglichen. Wir behaupten vielmehr, dass die Zahlen schlagend beweisen, die Fleischnahrung sei jetzt keine geringere, wahrscheinlich eine nicht unerheblich stärkere als vor 100 Jahren.

Nach Reinick's bekannten Berechnungen (Jahrg. 1863 der Zeitschrift des preuss. statist. Bureaus) wurde von 1844—61 der Verbrauch an Fleisch in Berlin auf 44,6 Kilo berechnet (wobei allerdings z. Th. ein etwas höheres Schlachtgewicht vorausgesetzt wurde), welches dem der sechziger Jahre sehr nahe kommt. Es mag demnach bis in die neuste Zeit, d. h. bis 1870, und vermuthlich seit den ersten Decennien dieses Jahrhunderts ein geringerer Fleischconsum stattgefunden haben, der aber in der neuesten Zeit wieder über die frühere Höhe gestiegen ist. —

Ueber den Verbrauch von Geflügel liegen detaillirtere Angaben in den alten Acten vor, als wir sie für die Gegenwart haben. Die Gefahr ist nur hierbei, dass die in der Stadt selbst gezogenen Hühner etc. nicht mit in Rechnung gebracht sind, und da die Haltung von Geflügel in den Haushaltungen in früheren Zeiten sehr bedeutend gewesen ist, so werden unsere Zahlen wohl hinter der Wirklichkeit erheblich zurückbleiben, und zwar hauptsächlich bei Hühnern und Tauben, während sie bei Gänsen und Enten, die nicht gut ohne Wasser aufzuziehen sind, wahrscheinlich auch bei Puten, dem ganzen Konsum entsprechen werden.

				pro 100,000 Einwohner		
	1777/79	1780/89	1875/77	1777/79	1780/89	1875/77
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Puten	10,706	7,636	6,434	7,981	5,249	658
Gänse	55,450	45,941	405,225	41,338	31,582	41,397
Enten	25,844	22,674	Kilogr.	19,267	15,587	Kilogr.
Hühner	142,959	124,985	1,297,159	106,577	85,922	132,524
Tauben	48,646	41,370		36,266	28,440	

Aus der vorliegenden Uebersicht geht hervor, dass die Puten wesentlich aus der Mode gekommen sind. Im Jahre 1878 sind sogar nur 3,034 P. mehr ein- als ausgeführt. Dagegen sind die Gänse noch ebenso beliebt, wie in alter Zeit, und stehen der Bevölkerung, wie es scheint, in noch höherem Maasse zur Disposition als früher. Im Jahre 1878 wurden 757,214 Gänse dem berliner Markte mehr zugeführt als

entzogen; das wäre für die gleiche Menschenzahl mehr als das Doppelte wie in der Zeit von 1780/89.

In Bezug auf das übrige Geflügel unterlassen wir die nähere Untersuchung als auf zu unsicherer Basis ruhend. Die Bemerkung wird aber gestattet sein, dass kein Anhalt zur Annahme vorliegt, dass der Konsum an Geflügel abgenommen habe. Wahrscheinlich hat auch hier wieder in der neusten Zeit erst durch die Entwicklung der Bahnen und des Handels ein Aufschwung auf die frühere Höhe stattgefunden. Freilich wird grade von dem Geflügel ein sehr grosser Theil von Fremden verzehrt, und der Fremdenverkehr spielt jetzt eine ganz andere Rolle als je zuvor.

Man wird wohl annehmen müssen, dass bei der geringeren Bevölkerung, grösseren Ausdehnung der Wälder und der Monopolisirung des Jagdrechts die Jagd im vorigen Jahrhundert eine weit ergiebigere gewesen ist, als gegenwärtig, und in Bezug auf Hochwild wird das ganz unbestritten sein. Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, ist den Berlinern im Ganzen darum doch früher nicht mehr Wild zugekommen als jetzt. Nur wilde Schweine und Geflügel, besonders wilde Enten, gelangten damals erheblich mehr nach Berlin als jetzt, während bei Hasen das Umgekehrte der Fall war, da gegenwärtig von der gleichen Menschenzahl mehr als das Dreifache davon konsumirt wird. Offenbar lebt der Centralpunkt, Berlin, jetzt mehr als früher auf Kosten des übrigen Landes, dem sicher weniger Wild verbleibt als vor hundert Jahren.

					Durchschn. pro 100,000 Einw.			
	1777/79	1780/89	1860/69	1870/74	1777/79	1780/89	1860/69	1870/74
Rothwild	338 (Rothwild und Dammwild)	346 (Rothwild und Dammwild)	1,433	1,259	252 (Rothwild und Dammwild)	238 (Rothwild und Dammwild)	224	149,5
Dammwild			769	935			120	111
Schweine	356	288	351	459	265	198	55	54,5
Frischlinge			114	147			18	16
Rehe	2,542	2,136	8,670	11,703	1,895	1,468	1,355	1,271
Fasanen	1,642	1,787			1,224	1,228		
Schnepfen		1,695				1,165		
Rebhühner	10,681	8,952	11,040 (Fasanen bis Krammetsvögel)	15,724	7,963	6,154	1,725 (Fasanen bis Krammetsvögel)	1,867
Trappen	16	15			12	10		
Krammetsvögel	120,827	112,886			90,077	77,603		
Wilde Enten	8,808	6,955	126,726	161,767	6,566	4,781	19,801	19,212
Hasen	4,501	3,108	3,221	3,981	3,356	2,137	503	473
Ziemer von Rothwild			79	57			12	7
Ziemer von Dammwild			62	75			9,7	9
Ziemer von Schweinen			21	29			3,3	3
Ziemer von Rehen			339	407			53	48
Keule oder Vorderblatt von Rothwild			141	112			22	13
Keule oder Vorderblatt von Dammwild			97	126			15	15
Keule oder Vorderblatt von Schweinen r. Kopf			72	69			11	8
Keule oder Vorderblatt von Rehen			681	671			107	80
Keule oder Vorderblatt von Frischlingen			7	12			1	1

Der Konsum an Fischen ist leider nur in Geld ausgedrückt. Es wurden von 1777/79 jährlich für 14,856 Thlr. 2 Gr. — 1780/89 für 11,511 Thlr. 23 Gr. Fische verzehrt. Das wäre nach unserem Gelde pro Kopf für 33 und 24 Pf., womit man schwerlich ein Kilo zu kaufen vermochte. Da nun von dem statist. Bureau für die letzten Jahre der Konsum auf 11,3 Kilo pro Kopf berechnet wird, der kaum für 10 Mk. zu decken sein dürfte, so ist ungeachtet einer colossalen Preissteigerung der Fische doch eine bedeutende Zunahme des Fischverbrauchs anzunehmen, selbst wenn auch die ältere Angabe erheblich hinter der Wahrheit zurückgeblieben wäre. Aber auch hierbei darf man schwerlich von der Hauptstadt auf die kleinern Binnenstädte schliessen, die auf den grossartigen Verkehr mit den Hafenstädten verzichten müssen. Von den 3,599,449 Kilogr. frischen Fischen, die Berlin 1878 per Bahn bezog, überbrachte die Berlin-Stettiner Bahn 1,894,663 Kgr., die Berlin-Hamburger Bahn 508,615 Kgr.; von den 1,828,046 Kg. geräucherte Waare die erstere allein 1,186,203 Kg., die zweite 598,880 Kg. Von den 6,675,462 Kg. marinirter Fische die Stettiner Bahn 6,187,618 Kg., die Hamburger 426,984 Kg. Es werden mithin hauptsächlich Seefische in Berlin konsumirt, die, abgesehen von Häringen, vor hundert Jahren doch nur spärlich und nur für die wohlhabende Klasse nach Berlin befördert werden konnten. Die Ziffern für die Gegenwart sind aber zu bedeutend, als dass nicht davon der hauptsächlichste Theil der ärmeren Klasse zuzutheilen wäre. Zieht man den Verbrauch an Fleisch und Fischen in beiden Perioden zusammen, so hat die Neuzeit ein bedeutend höheres Quantum aufzuweisen als die ältere Periode, und es geht daraus namentlich hervor, da die Zahl der Wohlhabenden doch nur einen sehr kleinen Procentsatz der Gesammtbevölkerung ausmacht, dass die grosse Masse der Einwohner Berlins sich jetzt besser nährt als vor hundert Jahren.

Der Verbrauch von Butter ist leider auch wieder in Geld veranschlagt. Berlin gab nach unserer Quelle dafür von 1777/79 jährlich 31,295 Thlr. 12 Gr., von 1780/89 25,164 Thlr. 14 Gr. aus. Das wären 70 Pf. und 52 Pf. unserer Münze pro Kopf. Angaben über die damaligen Butterpreise sind uns nicht bekannt, doch kann man sicher sagen, dass mit jener Summe noch nicht ein Kilo Butter zu beschaffen war. Hoffen wir daher, dass dem damaligen Berliner noch Butterquellen zugänglich waren, die der Accisebehörde verborgen blieben oder doch von ihr ignorirt wurden. Wir vermuthen sie in den circa 3000 Kühen [1]), die damals in Berlin gehalten wurden. Doch nimmt

1) 1778 wurden nach den erwähnten stat. Acten des Ministers von Voss 2995

man auch hohe Milcherträge derselben an und setzt voraus, dass alle Milch zu Butter verarbeitet wurde, so erlangt man von den 3000 Kühen doch nicht mehr als 1000 Kilo täglich, d. h. noch nicht 3 Kilo jährlich pro Kopf. Für die Jahre von 1875/77 giebt das statist. Bureau die Quantität Butter, die jährlich allein per Bahn der Berliner Bevölkerung zugeführt wurde (nach Abzug des Exports), auf 12 Kilo pro Kopf an, für 1878 allerdings nur 9,6 Kg., was aber immerhin eine ganz colossale Erweiterung des Butterverbrauchs einschliesst. Wir glauben eine Verfünffachung annehmen zu müssen. —

Der Verbrauch an Käse ist gleichfalls sehr gestiegen, wenn sicher auch noch nicht genügend. Wir finden für die Zeit

von 1777/79 14,285 Schock,
„ 1780/89 11,142 „ notirt.

Das sind 6,4 und 4,6 Stück pro Kopf, im Durchschnitte sicher nicht ½ Kilo schwer. Von 1875/77 wurden allein per Bahn (wieder nach Abzug des Exports) 4,8 Kilo pro Kopf nach Berlin gebracht. —

Die Zufuhr an Eiern betrug in den beiden Perioden des vorigen Jahrhunderts, die uns zuletzt beschäftigt haben: 10,308 und 10,090 Schock, das sind noch nicht 5 Stück pro Kopf, während jetzt circa 9 Kilo pro Kopf von ausserhalb nach Berlin geliefert werden. Wie allgemein bekannt, ist früher die Hühnerhaltung in den Städten sehr allgemein gewesen, und Berlin hat davon, wie unsere Erkundigungen ergeben haben, keine Ausnahme gemacht, indem sie noch in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts sehr verbreitet war. Wir können deshalb aus jenen Angaben keine Schlüsse auf die Erhöhung des Verbrauchs ziehen. Es muss ausserdem in Betracht gezogen werden, dass gegenwärtig ein sehr bedeutender Prozentsatz der eingeführten Eier in der Industrie Verwendung findet.

Es bleibt uns schliesslich zu erwähnen, dass

1777 785 Tonnen Bier und 3739 Qu. Branntwein
1788 937 „ „ „ 3802 „ „
1794 858 „ „ „ 4000 „ „

in den Schanklocalen Berlins verzapft wurden. Das wäre die überaus bescheidene Quantität von 0,6 Liter Bier und 0,3 Liter Branntwein. Der Hauptkonsum an Bier fand im Hause als tägliches Nahrungsmittel statt, über dessen Höhe uns leider jede Angabe fehlt. Jetzt berechnet man in Berlin den jährlichen Verbrauch pro Einwohner auf

---

Kühe, 1794 3149 in Berlin gezählt. Daneben noch 1302 und 1483 milchende Schafe, die hier aber nicht in Betracht kommen. 1873 wurden in Berlin nur 1555 Kühe gehalten.

3 Liter Branntwein und über 90 Liter Bier, wovon wohl ein sehr bedeutender Theil in den Schanklocalen ausgegeben wird.

Nur beiläufig führen wir noch zur Characterisirung der damaligen Verhältnisse Berlins an, dass es 1777 daselbst 6474, 1788 6682 Wohnhäuser gab, so dass für je 21 Menschen ein solches Gebäude vorhanden war, gegenwärtig kommt eins auf 60 Menschen. Von jenen Wohnhäusern waren 1788 nur 3224 ganz massiv, also noch nicht die Hälfte. Im Neubau begriffen waren 1 % und fast ebensoviel in Reparatur. —

Die sämmtlichen Gebäude waren

1784 für 19,003,500 Thlr. versichert
1793 „ 21,808,025 „ „

und wenn wir noch weiter zurückgehen

1770 für 14,000,000 „ „
1724 „ 3,846,547 „ „
1712 „ 3,272,850 „ „

Im Jahre 1877/78 waren vorhanden 31,920 Gebäude, davon 17,163 für 610 Mill. Thlr. versicherte. Die Zahl der Wohngebäude hat sich seit 90 Jahren noch nicht verdreifacht, die Versicherungssumme verdreissigfacht. Der Preis derselben Grundstücke, wie die Vergrösserung und Verschönerung der Bauten tragen gemeinsam zu dieser Steigerung bei.

Die Einnahmen bei der Kämmerei- und Stadtkasse betrugen:

		die Ausgaben
1777	37,092 Thlr.	36,954 Thlr.
1788	57,970 „	42,469 „

d. s. 0,79 und 1,17 Mrk. pro Kopf
1873—77 22 Mrk. pro Kopf.

Wenn wir die Resultate des Vorgeführten überblicken, so werden wir es weder als ein unbedingt günstiges noch irgend als ein in der Hauptsache ungünstiges bezeichnen können. Der wirthschaftliche Aufschwung, die immense Erweiterung und Ausbildung des Verkehrs dokumentiren sich auch in diesen Zahlen. Als wenig erfreulich ist es anzusehen, dass im Laufe der neueren Zeit der Getreidekonsum durch die Kartoffel sehr zurückgedrängt ist, die für eine hauptsächlich zu sitzender Lebensweise in geschlossenen Räumen verdammten Bevölkerung kaum ein zuträgliches Nahrungsmittel bildet, so bald sie einen grossen Theil des Bedarfs decken muss, wie es gegenwärtig der Fall ist. Auffallend war, dass der Weizen dem Roggen gegenüber in den letzten 100 Jahren in der deutschen Hauptstadt in keiner Weise an

Bedeutung gewonnen hat, und auch die Leguminosen dieselbe bescheidene Rolle in beiden Zeitabschnitten spielen.

Einen Fortschritt glaubten wir im Fleischkonsum konstatiren zu können, wenn auch das Ueberwiegen des Schweinefleisches gegenüber Hammel und Rind wieder als das Gegentheil aufgefassst werden kann. Wir vermuthen, dass diese Aenderung ihren Grund darin hat, dass die grosse Masse der ärmeren Klasse jetzt weit mehr als früher den Vorzug der Fleischspeisen geniesst und naturgemäss auf das fettere Schweinefleisch als Ergänzung zur Kartoffel hingewiesen wird, während wir glauben annehmen zu müssen, dass in früheren Zeiten die Mittelklasse sich besser und namentlich reichlicher mit Fleisch zu nähren vermochte als jetzt, und diese greift stets mehr zum Rindfleisch.

Der wesentlich gehobene Verbrauch von Butter, Käse, vermuthlich auch von Eiern, dann besonders von Fischen ist ein unwiderleglicher Beweis, dass die grosse Masse der Arbeiterbevölkerung erheblich an den Segnungen unserer Wirthschaftsentwicklung participirt. Das ganze Ergebniss unserer Untersuchung wird aber erst durch ähnliche an anderen deutschen Orten durchgeführte Arbeiten Ergänzung und Befestigung erfahren müssen, bevor ihm höherer Werth zur Beurtheilung der Ernährungsweise unserer Vorfahren beizulegen ist. Durch nach anderer Richtung gehende Arbeiten sind wir zurückgehalten die in der Literatur bereits vorhandenen, sehr zerstreuten Notizen zu sammeln, welche indessen noch nicht ausreichen würden ein Gesammtbild zu liefern, wir wollten mit diesem Bruchstücke nur dazu anregen, auch anderwärts nach gleichem Materiale zu forschen.

Literatur.

VIII.

Gustav Rümelin, Kanzler der Univ. Tübingen. **Reden und Aufsätze.** Neue Folge. Freiburg i./B. und Tübingen 1881. Akad. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VII. 624 S.

Der grösste Theil dieser Reden und Aufsätze gehört weder in das Gebiet der Nationalökonomie noch in dasjenige der Statistik: aber das Meiste davon sollte den Gedanken eines heutigen Nationalökonomen und womöglich eines Statistikers nicht fern liegen, sich vielmehr damit begegnen. Wie denn der Verf. selber unter den Statistikern einen hervorragenden Platz errungen hat vornehmlich durch jenen humanisirenden Einfluss, dessen dieses Fach (oder diese Technik) so sehr bedürftig gewesen.

Neben wenigen eigentlich nationalökonomischen oder statistischen Aufsätzen (ausser einem kleinen Artikel unter den Miscellaneen nur der Aufsatz „Zur Uebervölkerungsfrage", welcher den Schluss des Bandes bildet: S. 568—624) sind es vorzugsweise rechtsphilosophische, geschichtsphilosophische, psychologische und pädagogische Gegenstände, mit denen sich ihrem allgemein akademischen Anlasse gemäss die Reden, dazu einzelne Aufsätze beschäftigen: über den Zusammenhang der sittlichen und intellectuellen Bildung, über einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts, über die Idee der Gerechtigkeit, über eine Definition des Rechts, über das Wesen der Gewohnheit, über Gesetze der Geschichte, über die Arbeitstheilung in der Wissenschaft, über das Objekt des Schulzwangs und einzelnes ähnliche. Dazu zwei spezifisch politische Aufsätze „zur katholischen Kirchenfrage" und „über den Wahlmodus für den Reichstag", zwei altwürtembergische Aufsätze, endlich eine Biographie des Naturforschers Robert Mayer.

Mehrere der Aufsätze (Zur Uebervölkerungsfrage, Erinnerungen an Robert Mayer, über das Objekt des Schulzwangs) haben wir zuvor in der Augsburger Allgemeinen Zeitung — die beiden ersteren —, oder in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft — den dritten — gelesen; aber auch diese haben neue Zusätze oder Bearbeitungen erfahren.

Ist nun die Besprechung einer wissenschaftlichen Arbeit, welche sich mit intensiver Bestimmung einem einzelnen Thema zuwendet, selten auf andre Weise zu erschöpfen, als dass dem Buche sich ein neues kleines Buch gegenüberstellt, so kann vollends die Mannigfaltigkeit einer derartigen Sammlung nicht ausreichend gewürdigt werden, wenn nicht der

Anregung der einzelnen Gegenstände eine mindestens ebenso weit ausgeführte Gegenrede sich zur Seite stellt. Die letztere Kategorie gestattet aus äusseren Gründen solche Ausführlichkeit der Besprechungen nun noch viel weniger als die erstere, und so müssen wir uns auch hier mit Andeutungen begnügen.

Zunächst die philosophischen Themata.

Die Rede „über den Zusammenhang der sittlichen und intellectuellen Bildung“ ist gleich andern in diesem und in dem früheren Bande mitgetheilten ein Beispiel für die besonnene und geschmackvolle Hinüberleitung alltäglicher Streitfragen der sog. Statistik in die allgemeinere und tiefere Betrachtung der Philosophie, welche sie allein beantworten kann. Ich glaube nicht, sagt R. selber, dass eine Frage dieser Art aus der Vogelperspektive, wie sie der Massenbeobachtung der Statistik, der übersichtlichen Betrachtung des Historikers eigenthümlich ist, beantwortet werden kann: alle sozialen Erscheinungen sind zu komplizirt, zu sehr das Produkt vom Ineinandergreifen zahlreicher Faktoren, als dass es möglich wäre eine bestimmte Wirkung mit Sicherheit auf Eine bestimmte Ursache zurückzuführen, vielmehr wie die naturwissenschaftliche Forschung nur dadurch zur Erkenntniss fester und sicherer Kausalzusammenhänge gelangt, dass sie in der Beobachtung und dem Experiment gesonderte Fragen an das Objekt stellen und die einfache Grunderscheinung aufsuchen kann, so ist auch ein Verständniss sozialer Thatsachen noch am ehesten dadurch zu gewinnen, dass man auf die elementaren Fälle der individuellen Erfahrung zurückgeht, nicht aus der Massenwirkung den Einzelvorgang, sondern aus dem Einzelnen die Massenwirkung zu verstehen sucht: alle sozialen Probleme führen auf Elementarfragen der Psychologie zurück, für jede Theorie aber bilden die Thatsachen der Geschichte und Statistik eine Rechnungsprobe, an der sie sich zu bewähren hat.

Aehnlich die zweite Rede „über einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts“. Sie führt, gleich der ersten, herkömmliche moralstatistische Kontroversen mit sicherer Hand zu derjenigen Instanz, welche zu ihrer Entscheidung allein competent ist. Die Frage der Zurechnung und der Willensfreiheit wird hier in dem Sinne psychologisch erörtert, die herrschenden Voraussetzungen des Strafrechts und der Strafrechtspflege als begründet zu erweisen: die Psychologie soll in der grossen Erscheinung dieser objektiven Wirklichkeit eine Thatsache erkennen, welche der Ausdruck eines Gesammtbewusstseins ist, das im Wesentlichen nicht irren kann. Es wird also eine Fortentwicklung der Psychologie aus der sozialen Wirklichkeit, nicht eine Fortentwicklung der sozialen Wirklichkeit aus der Psychologie gesucht. Dass in den herrschenden Ordnungen der Gesellschaft Irrthum und Wahrheit innig in einander verschlungen ist, wird übrigens anerkannt; aber es wird nicht Gegenstand dieser Betrachtung den Irrthum darin nachzuweisen an dem Maassstabe der errungenen psychologischen Wahrheit, um die herrschende Ordnung in grösseren Einklang mit der Erkenntniss zu bringen, um die bestehenden Gesetze fortzuentwickeln. Dieses letztere ist freilich, nach meiner wie auch sicherlich nach des Verfassers Ueberzeugung, eine Aufgabe für sich. Denn

wenn es unbestritten sein mag, dass in der Psychologie des Strafrechts aller Zeiten bis auf die Gegenwart herab ein imposantes Zeugniss für die menschliche Willensfreiheit im Allgemeinen niedergelegt ist, welches aus dem Unbewussten oder halb Bewussten ins hellere Licht der Wissenschaft zu erheben ist, so bleibt doch — und auch die vorliegende Rede widerlegt das nicht — die regelmässige Annahme einer gleichen Verantwortlichkeit, eines gleich starken Gewissens aller Menschen, wie sie sich in den Strafrechten findet, eine jener oberflächlichen Fiktionen, deren Berichtigung die Pflicht höher entwickelter psychologischer Erkenntniss ist. Thatsächlich hat Strafrecht und Strafrechtspflege Fortschritte derart bereits gemacht: die ganze Vermenschlichung des Strafrechts seit hundert Jahren hängt hiemit eng zusammen, und es ist auch das wiederum nur einer der moralstatistischen Missbräuche in praktischer Verwendung, wenn in den letzten Jahren nach der Laune der hin- und herspringenden Tagesströmung bereits die Beweise gegen diese neuere Milde des Strafens haben gefunden werden wollen in der Zunahme der Verbrechen, wenn man den „Liberalismus“ für eben jene Milde anklagte, die man je nach Umständen wiederum dem Fürsten, der kein Todesurtheil unterschreiben wollte, mit vieler Rührung als höchstes Lob nachrühmte.

Natürlich ist nicht blos das Strafrecht an der Frage betheiligt: das von dem Staatsgesetze unter Strafe Gestellte ist nur ein Theil des sittlich Verbotenen, die Strafe, welche der Staat verhängt, ist nur eine Kategorie der Strafen, welche auf die Verletzung der moralischen Grenzen gesetzt sind. Das ganze menschliche Zusammenleben mit den sich kreuzenden Interessen und Rücksichten, Diensten und Pflichten, der gesellige Verkehr, das Berufsleben, Erwerb und Genuss, Arbeit und Erholung, dieses Ganze führt zu einer Reihe von beständigen Grenzverletzungen, über welche das Urtheil und die Sühne in der Macht der Einzelnen, der Gesellschaft, der öffentlichen Meinung liegen. Die grösste ethische Autorität, welche die Geschichte hervorgebracht, nämlich die christliche Kirche, hat die Milde dieses Urtheils, dieser Sühne, zum Ecksteine ihrer Lehren gemacht; ja man hat traditionell diese Milde im Gegensatze zum Alten Bunde so sehr betont, dass man das „Aug um Auge, Zahn um Zahn“ (2. Mos. 21, 24), welches doch im Mosaischen Strafrecht an einer Stelle steht, die auch dem heutigen Strafrecht noch gemäss ist (vgl. hierzu Rümelin's Ausführung an andrer Stelle S. 193), durch das Christenthum überwunden wähnte in der Nächstenliebe.

Ist es also eine grosse Thatsache, welche in der Wirklichkeit des bisherigen Strafrechts sich bekundet hat, dass dieses jederzeit die menschliche Freiheit und Verantwortlichkeit annahm — so ist es eine nicht minder grosse Thatsache der Geschichte, dass seit zwei Jahrtausenden die Ethik der Kulturvölker eine Modifikation dieser Verantwortlichkeit anerkennt, welche zu einem Verständniss der individuellen Motive neben der abstrakten gleichen Verantwortlichkeit hinüberdeutet. Jedenfalls wäre solch ein Hinweis denjenigen Orthodoxen entgegenzuhalten, welche die eigenthümliche Christlichkeit ihrer strengen Moral und ihres strengen Strafrechts hervorkehren.

Aus der Rede „über die Arbeitstheilung in der Wissenschaft“ lasse ich hier blos die eignen Worte folgen, welche ihren Inhalt bezeichnen.

„Wie der Menschheit noch auf keinem Gebiet ein grosser Fortschritt gegönnt war, der nicht in irgend einer Richtung zugleich auch ein Rückschritt gewesen wäre, so konnte auch das Prinzip der geistigen Arbeitstheilung trotz seiner grossartigen Erfolge nicht ohne ein kleines Gefolge von Missständen und Nachtheilen auftreten und zwar in doppelter Hinsicht, einmal für die Wissenschaft selbst, dann noch mehr für diejenigen, die sich ihr widmen. . . . In den einzelnen Wissenschaften wird der befruchtende, geistreiche Umblick fehlen, den die Vielseitigkeit des Wissens gewährt; die Methode wird Alles gelten, der Geist wenig; die Mittelmässigkeit mit guter Methode wird sich dem Talent ohne sie weit überlegen zeigen. Alle Wissenszweige werden in stetiger Folge stofflich anschwellen und immer unübersehlicher werden, und wenn sich dies ins Unbegrenzte fortsetzte, so müsste schliesslich ein Zustand kommen wie bei dem Thurmbau zu Babel, dass die Sprache der Leute verwirret würde und sie von dem Werke ablassen müssten, weil sie sich nicht mehr verstehen und die Baumeister fehlten, welche das Ganze noch überblicken könnten. Für die Methode der Arbeitstheilung erscheinen die Wissenschaften wie eigene, frei und unsichtbar in den Lüften waltende Wesen, die ihren Zweck in sich selbst und einen Zusammenhang haben, auch wenn er von Niemand gedacht wird; so dass man fragen müsste: ist der Mensch um der Wissenschaft willen da oder die Wissenschaft um des Menschen willen?“

Und weiter:

„Wenn es jetzt weniger gebildete Männer als in der vorangegangenen Generation geben sollte, die ihre Mussestunden mit ernsteren Studien füllen, so hat daran gewiss auch der Umstand grossen Antheil, dass die literarische Produktion in Deutschland zwar für den Gelehrten auf der einen, für die lernende Jugend und die Masse der Halbgebildeten auf der anderen Seite fast allzu reichlich sorgt, aber dem dazwischen liegenden Leserkreis nur wenig bietet. Und wenn heutzutage Engländer und Franzosen von deutscher Gelehrsamkeit Vieles lernen können und auch wirklich lernen, so könnten wir uns auch umgekehrt an ihren Vorbildern in der Kunst vervollkommnen, Bücher zu schreiben, welche nicht im Stoff und kleinen Streit untergehen, welche für den Gelehrten und den gebildeten Liebhaber gleich anziehend und fruchtbar sind. Vorzüge des Stils und der Darstellung pflegen wir nicht hochzuachten; man lässt sie sich zwar gefallen, wo sie geboten werden, aber man bemerkt es kaum und tadelt es nicht, wenn sie fehlen.“

Daneben wird dann auf den bezeichnenden Widerspruch der neueren Anhäufung des Stoffes in dem Unterricht zu der Spezialisirung in der heutigen Wissenschaft hingedeutet. Dem alten Gymnasium wird ein warmes Lob gesungen; im Gegensatze zu den heutigen realistischen und massenhaften Anforderungen wird „der Fertigung lateinischer Verse mit Dank und Wärme“ gedacht: „es war ein diesem Alter angemessenes feines Spiel des Geistes und Wissens, für das kein Ersatz gefunden worden ist; wir halten die Uebungen an den Turngeräthen doch auch darum nicht

für unnütz, weil das spätere Leben niemals die Aufgabe mit sich führt, sich am Reck oder Barren zu schwingen oder über ein aufgespanntes Seil zu springen."

Uebrigens ist es nicht die Arbeitstheilung allein, welche verantwortlich gemacht wird für die geschilderten Missstände, sondern auch „die Eigenart deutscher Gelehrsamkeit und Schriftstellerei" mit ihren mehr als 2000 Docenten und deren „Legitimationsbüchern", die nicht geschrieben werden, damit sie geschrieben seien, sondern damit man sie geschrieben habe.

Und wenn diese Rede am Schlusse zu einer oratio pro domo wird für die mangelnde Disziplinirung der süddeutschen, insbesondere der schwäbischen Landsleute zum Dienste für diese Arbeitstheilung, wenn versichert wird: „wir werden uns auch in diesem Punkte zu fügen haben und zu fügen wissen, aber man wird es uns auch nicht verargen, wenn wir vor Anderen in stiller Sehnsucht jener Zeiten warten, die wohl auch wieder kommen werden, wo auf die centrifugale Strömung eine mehr centripetale folgt, wo die Wissenschaft . . . die gewonnenen Schätze sammelnd, sichtend, ordnend wieder dem Mittelpunkt und Ziel aller menschlichen Erkenntniss näher führt" — so möge der Redner überzeugt sein, dass auch ausserhalb des engeren Kreises, für welchen er eintritt, solche Empfindungen und Hoffnungen getheilt werden: wie er denn ja selber schon heute die Anzeichen des Umschwunges zu erkennen glaubt.

Die Rede über „Gesetze der Geschichte" ist mit dem früher behandelten Gegenstande verwandt, der im ersten Bande der Sammlung und zuvor in der Tübinger Zeitschr. f. Staatswissensch. veröffentlicht worden. Was in jener früheren Rede angebahnt worden, wird hier weiter entwickelt: der durchgreifende Unterschied des historischen zu dem physikalischen Gesetze, welches Thema bekanntlich Buckle gegenüber vor etwa zwanzig Jahren deutsche Historiker, wie Droysen und von Sybel, oder auch Sprachphilosophen wie Steinthal behandelt haben. Wie diese Gelehrten von ihren Fächern aus dem seichten Materialismus des Englischen Culturhistorikers entgegentraten, so tritt auch Rümelin, anknüpfend an seine psychologischen Anschauungen über die Willensfreiheit, für den Indeterminismus ein. Die Begriffe eines sozialen und eines geschichtlichen Gesetzes sind ihrem allgemeinen Charakter nach gleichbedeutend: wenn es soziale Gesetze giebt, so müssen sie in der Geschichte an den Tag treten und vom Historiker nachgewiesen werden können; und wenn es Geschichtsgesetze giebt, so können sie ihre Wurzel nirgend anders haben als in dem Wesen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Es ist eine widerspruchsvolle Lehre, wenn man der einzelnen Menschenseele die Willensfreiheit im Sinne einer vernünftigen oder unvernünftigen Selbstbestimmung beilegt, aber in den Geschicken der Menschheit oder der einzelnen Völker und Zeitalter eine feste Determination und Nothwendigkeit erkennen will. Und nicht blos der Freiheit der Einzelnen, sondern auch dem Zufall ist in der Geschichte ein weites Gebiet einzuräumen; denn im Wirkungsgebiet freier Seelenkräfte können die Reihen weit auseinander gehender Möglichkeiten an ihren Ausgangspunkten sehr nahe beisammen liegen, nur durch eine dünne Scheidewand getrennt, die ein leichter Stoss

durchbricht, und es liegt nichts Widersprechendes darin, dass ein kleiner Anlass eine ganze Masse geistiger Spannkräfte zur Auslösung bringt, die auch in andre Richtungen hätten geleitet werden können.

Es ist daher kein Zeichen von gutem Geschmack und von richtiger Einsicht in die Grenzen seiner Kunst, wenn der Geschichtsschreiber an jedes „Es kam so“ auch sein „Es musste so kommen“ glaubt anfügen zu müssen: und die üblicherweise aufgestellten sog. Gesetze der Geschichte sind nicht das, was sie zu sein vorgeben. Insbesondere bekämpft Rümelin das öfters aufgestellte historische Gesetz von dem Lebenslaufe der Völker nach der Analogie des individuellen Lebenslaufes: Vergangenheit und Gegenwart bieten Beispiele genug, dass ganze Stämme und Völker von andern ausgerottet, unterworfen, assimilirt, umgebildet werden oder mit ihnen zu einem neuen Volke verschmelzen, aber als nothwendig lässt sich dieser Gang der Sache nicht bezeichnen. Ein geschichtliches Gesetz, eine innere Nothwendigkeit des Veraltens und hoffnungslosen Verkümmerns ganzer Völker behaupten heisst so viel als die Fähigkeit der Anpassung und Umbildung unter veränderten Bedingungen, die wir den Pflanzen und Thiergattungen zuzugestehen geneigt sind, allein dem intelligentesten und bildsamsten unter den Geschöpfen der Erde versagen. Sehr treffend wird auf das beliebte Beispiel der antiken Völker Bezug genommen und deren „Untergang“ als eine irrige Auffassung bezeichnet: „Die heutigen Griechen und Italiener sind nach Sprache, Kultur und Staatseinrichtungen von ihren Vorfahren im Alterthum nicht weiter entfernt als wir Deutschen von unsern heidnischen Ahnen, ohne dass wir diese ein untergegangenes Volk nennen.“

Und dergleichen andere Gesetze der Geschichte: so der Einfluss von Klima u. s. w. auf den Charakter der Völker. „Jener ewig blaue Himmel, der über Ionien lacht, versagt nun schon seit zwei Jahrtausenden die Wunderwirkungen, die er einst geübt haben soll, und fast ebenso lange laden die Häfen und Buchten der phönicischen Küste vergeblich zu Handel und Schifffahrt ein.“

Die Geschichte kann, wie das individuelle und das soziale Leben, keine Gesetze der Art liefern. Der Ausgangspunkt ist falsch, von dem aus man den Maassstab der Naturwissenschaften an die Geisteswissenschaften legt. Aber einen reichen Schatz von Erfahrungen und Anschauungen kann sie liefern, durch welche die Gegenwart von neuen Seiten beleuchtet wird. Und so hat sich — möchte ich den Gedanken fortsetzen — jede Wissenschaft vom geistigen Leben vor zwei Extremen zu hüten: einmal vor dem überspannten Maassstabe, welcher auf diesen Gebieten „Wissenschaft“ nur nennt das den Anforderungen der Naturwissenschaft Entsprechende, anderseits vor dem Subjektivismus oder dem sich „praktisch“ dünkenden gesunden Menschenverstande, welcher mangels solcher naturwissenschaftlichen Wahrheiten überhaupt keine bindenden Wahrheiten anerkennt — zwei Extremen, die sich gelegentlich nahe mit einander berühren. Das erstere, die in England übliche, in Frankreich namentlich durch Auguste Comte vertretene Ansicht, bekennt seine Postulate schon in dem beliebten Namen der „science“ d. h. der Naturwissenschaft, indem beispielshalber Stuart Mill behauptet, nur durch das Prinzip

der Konkurrenz erhalte die politische Oekonomie einen Anspruch auf den Charakter einer Wissenschaft d. h. science (Principles b. II ch. 4). Der falsche Maassstab hat die Folge gehabt, dass man, jene Vereinfachung suchend, die das historische Leben dem natürlichen gleichstellt, einseitige Abstraktionen von hypothetischer Gültigkeit schnurstracks zu Naturgesetzen erhob, natürlich nicht ohne dem freien Blicke über das wirkliche sociale und historische Leben zu schaden, nicht ohne das Urtheil für Wissenschaft und Leben in Fesseln zu schlagen. Anderseits hat der willkürliche Subjektivismus oder die Routine des gesunden Menschenverstandes sich darauf berufen, dass die geforderten Naturgesetze in diesen Angelegenheiten noch nicht gefunden seien und dass darum es mit der „Wissenschaft“ überhaupt nichts sei, dass der praktische Mann sich lediglich auf seine Erfahrung zu stützen habe. Ein Standpunkt, welcher zu allen Zeiten auf grosse Zustimmung hat rechnen dürfen; denn mit dieser Losung war für die Instinkte der Mehrzahl das befreiende Wort gesprochen — die Wissenschaft d. h. das konsequente Denken sei überflüssig.

An Berührungen der beiden Extreme hat es deshalb nicht gefehlt, weil nicht immer die hohen Anforderungen an Naturgesetze durch oberflächliche Hypothesen abgefunden waren, weil man sich überzeugte, es bedürfe unendlich langer Arbeit, um solche Gesetze zu finden, weil man aber, durch die Fragen des täglichen Lebens angeregt, sich gedrängt sah, dem heutigen Tage schon Rede zu stehen. In solchem Zusammenhange ist es gekommen, dass man der strengen Wissenschaft unabsehbare Aufgaben stellte, um in gänzlicher Ermangelung ihrer Lösung desto freier sich dem unmittelbaren Leben gegenüberzustellen. Theilweise hat auch hier, wie so oft bei dergleichen Missverständnissen, ein zweideutiges Wort mitgeholfen — es sollte sich um „exakte“ Wahrheiten handeln. „Exakt“ aber ist im eigentlichen Sinne die Erkenntniss nur in der mathematischen Wissenschaft (Sigwart, Logik II 28 ff.) und es ist nur eine sehr kühne Analogie, wenn die neuere historische und philologische Forschung in Deutschland ihre methodische Erkenntnissweise im Gegensatz zu der loseren und willkürlicheren Art ihrer Vorgänger als „exakt“ zu bezeichnen sich gewöhnte. Nach den besondern Umständen der Nationalökonomie ist die Unklarheit dadurch gesteigert worden, dass die herkömmliche Hinneigung zu Naturgesetzen deductive Wahrheiten angestrebt hatte, die in den exakten Wahrheiten der Mathematik ganz ernsthaft ihr Vorbild suchten, wogegen umgekehrt gerade die historische Umgestaltung desselben Faches, die vorzugsweise induktive Forschung, nach dem Beispiele der deutschen historischen Schulen in Philologie u. s. w. eine „exakte“ Erkenntniss verlangte. Roscher nennt Thünen den grossen exakten Volkswirth und denkt dabei an seine mathematische Methode; Hildebrand warnte seine Schüler (zu denen Ref. übrigens nicht gehört, wie er Roscher's Geschichte der Nationalökonomik gegenüber nebenbei bemerken möchte) vor derartigen exakten Neigungen, ermahnte sie aber mit Vorliebe zu „exakter“ Arbeit im Sinne der Philologen u. s. w. Erst Schmoller (in dem Programm zu seinem Jahrbuch 1881) verbindet jetzt beide Bedeutungen, indem er einmal im Sinne Auguste Comte's exakte Geschichtserkenntniss will, zugleich

aber als Hauptmittel zu jener exakten Erkenntniss die „exakte“ Forschung der historischen Schulen betont: womit freilich Gewaltiges verlangt ist.

Wie nun dem auch sein mag, so wird die wissenschaftliche Arbeit doch wohl sich dabei beruhigen müssen, dass sie nicht Grösseres anstrebt oder vielmehr nicht Andersartiges anstrebt, als was sie erreichen kann. Sind die Schwierigkeiten, zu einfachen Wahrheiten zu gelangen, um so grösser, je verwickelter der Gegenstand ist, trifft dieses schon in der Rangordnung der einzelnen Naturwissenschaften und der gesammten Naturwissenschaft gegenüber der Mathematik zu, steigen hier die Schwierigkeiten mit der höheren Ordnung des natürlichen Geschöpfes, und steigen sie vollends da, wo über das Reich der Natur hinaus das Leben des Geistes und der Geschichte sich erhebt: so wäre es doch eine Uebertreibung oder eine unbegründete Verzweiflung, nur eine Alternative gelten zu lassen — die wahrhafte exakte Erkenntniss der Mathematik oder die undisziplinirte Willkür des gesunden Menschenverstandes. Dazwischen vielmehr in der Mitte liegt die grosse Masse jener Annäherungswahrheiten, die wir durch methodisches Denken erwerben, vermehren, verbessern, befestigen können, mit denen wir uns aber zu allen Zeiten werden begnügen müssen, so lange das menschliche Hirn ist, wie es ist, — die wir aber auch nicht werden entbehren können, wenn es sich darum handelt in jedem gegebenen Augenblicke das Bestmögliche für die Erkenntniss zu leisten, die erreichbare Annäherung an die Wahrheit im Gegensatze zu dem gedankenlosen Instinkt oder zu der an der vereinzelten Wahrnehmung haftenden sog. praktischen Erfahrung.

Die wenigen Worte, die ich angeknüpft, mögen entschuldigt werden; aber sie sind nur eins von vielen Beispielen für die Gedankenreihen, welche durch die vorliegenden Reden und Aufsätze im Kopfe des Lesers in Bewegung gesetzt werden.

Und ich muss mir versagen, Gleiches mit der Rede über das Wesen der Gewohnheit und der andern Rede über die Idee der Gerechtigkeit zu thun. Die letztere ist ein Muster klarer Entwicklung des Begriffes der Gerechtigkeit nach den historischen Elementen, die derselbe aus dem Alterthum und der modernen Welt in sich aufgenommen; die verwickelte Frage von dem Verhältniss der Idee der Gerechtigkeit zu dem Recht möchte allerdings manche weitere Diskussionen hervorrufen: nach meiner Ansicht ist das positive Recht nur eine der Kategorien, in welchen sich die Idee der Gerechtigkeit verwirklicht, nicht die einzige; sie verwirklicht sich ausserdem in den herrschenden Sitten und Meinungen, welche in loserer Form, nicht in positiver Rechtsform Ausdruck erhalten; sie ist mir also nicht gleichbedeutend mit der Idee des Rechts. Nach der andern Seite wäre ich geneigt, die Idee der Gerechtigkeit über den Begriff der Vergeltung hinaus zu erweitern und dgl. m. Doch es darf hier darauf weiter nicht eingegangen werden. Aber bei allen diesen Reden, bei ihrem milden, klaren, natürlichen Fluss ist mir eingefallen, was Goethe (an Frau von Stein III 57) schreibt „an Wilhelm (Meister) habe ich am Style gekünstelt, dass er recht natürlich werde“.

Unter den Aufsätzen ist der erste derjenige „zur katholischen Kirchenfrage“, von welchem zu reden wir verzichten müssen: es ist nur zu

bedauern, dass diese gewichtigen Bedenken gegen die preussischen Culturkampfgesetze (besonders S. 262 ff.) nicht schon in dem ersten Bande der Aufsätze d. h. im Jahre 1874 veröffentlicht wurden oder veröffentlicht werden konnten.

Der Aufsatz „über den Wahlmodus für den Reichstag" berührt die Frage des Wahlrechts, und mit Freude müssen wir hier eine Stimme begrüssen, welche anknüpfend an das muthige Zeugniss von Robert von Mohl wider das allgemeine Stimmrecht unerschütterlich festhält an der alten staatswissenschaftlichen Ueberzeugung, obwohl diese im Widerspruche steht mit den politischen Ereignissen des letzten Jahrzehents. Mit Freude — nicht deshalb, weil wir in der Ansicht Mohl's das letzte Wort über die grosse Angelegenheit zu finden meinen, sondern um der allgemeinen Würde der deutschen Staatswissenschaft willen, welcher es unmöglich geziemen kann, das, was sie bis zum Jahre 1866 einmüthig verworfen hat, durch die nackte Thatsache des Bestehenden stillschweigend oder ausdrücklich zur allgemein anerkannten Wahrheit werden zu lassen, oder wohl gar sich mit einem gewissen Stolze darauf zu berufen, dass die grossen politischen Ereignisse die herkömmlichen Wahrheiten der Wissenschaft auf den Kopf gestellt haben: ein Verhalten, dem gegenüber man fragen müsste, wozu denn eigentlich die Wissenschaft vom Staate noch auf der Welt sei? und ob nicht die weiteren Kreise der Gebildeten einiges Misstrauen gegen eine Wissenschaft empfinden müssen, die an derselben Stelle, von welcher vor ein bis zwei Menschenaltern, aus der Tiefe historischer Einsicht, der nationale Gedanke des Deutschen Reiches bekämpft wurde, gegenwärtig alles und jedes Bestehende dieses neuen deutschen Gemeinwesens und zwar wohl gar je nach den herrschenden Tagesströmungen rechtfertigt? Was insbesondere die Frage des radical-demokratischen Wahlrechts betrifft, so habe ich bereits bei anderer Gelegenheit, in der Besprechung von Gneist's preussischer Finanzreform (Jahrgang 1881, XXXVI, 433 f.) im Zusammenhange mit den Steuergrundsätzen meiner Skepsis Ausdruck gegeben, und eins scheint mir gewiss: so wie die Sache heutzutage steht, kann wenigstens für die Wissenschaft nicht das letzte Wort gesprochen sein. Sehr verwickelt, sehr schwierig ist die Angelegenheit in der That, und die Ansicht, welche Rümelin vorträgt, zeigt auch in ihrer Weise die Widersprüche, indem sie in der Volksvertretung eine Interessenvertretung sucht (was mir zum mindesten zweifelhaft erscheint), während sie das Stimmrecht, zumal aus nationalem Standpunkte, vorwiegend zum Organe des Mittelstandes machen will, der doch nach heutigen sozialen Verhältnissen selten die Interessenvertretung der Lohnarbeiter zu deren Befriedigung versehen wird. Womit ich meinestheils aber keineswegs behauptet haben will, dass die Masse des Volkes auch nur im Stande sei, ihr eignes Interesse immer richtig zu verstehen — nicht einmal in den engen Kreisen und gleichartigen Bedürfnissen der sozial besonders bevorzugten, politisch besser geübten Schweizer Kantone, aber ganz gewiss nicht in den Massen des deutschen Reiches. Die demokratische Idee ist in jedem modernen Staatswesen eine überspannte Fiktion, in keinem Lande aber mehr als in Deutschland.

Was die positiven Vorschläge des vorliegenden Aufsatzes anlangt, so

darf Ref. den Gedanken, die Wahlen auf das kommunale Leben und Wirken aufzubauen, als einen von ihm selber seit lange als die beste Grundlage einer Landesvertretung betrachteten bezeichnen. Im Gegensatze dazu wird der Census abgelehnt und treffend bemerkt, die Wehrpflicht schliesse eine weit höhere persönliche Leistung ein als die Steuerzahlung. Wenn jenem andern Gedanken freilich für eine Reichsvolksvertretung Hindernisse entgegenstehen in den Einrichtungen der Einzelstaaten, so sollte dieses nur ein Antrieb sein, zunächst in den Einzelstaaten für seine Durchführung zu wirken. Der Hauptvorschlag Rümelin's, die Reichsvertretung durch die Landtage wählen zu lassen, hat manches für sich, dürfte aber nicht grosse Aussicht auf Erfolg haben, es sei denn, dass die Voraussetzung einer Reform, die er selber macht, „es muss alles vorher noch schlimmer werden, die Uebelstände müssen grell und schreiend, ihr Ursprung unverkennbar sein", sich in sehr hohem Grade verwirklichte.

Der sich wiederum von dem Geräusch der praktischen Politik abwendende Aufsatz „über eine Definition des Rechts" behandelt einen der zuvor erwähnten Rede über die Gerechtigkeit verwandten Gegenstand: er enthält vor allem goldene Worte über Definitionen im Allgemeinen (S. 320 — 324), über das Verhältniss des wissenschaftlichen Begriffs zum Sprachgebrauch, dessen losere Gewohnheiten auch in diesem Falle der Befestigung, der Disziplinirung für theoretische Zwecke bedürfen, obwohl es der Sprachgebrauch des Staatslebens und der positiven Rechtswissenschaft selber ist, die aber eben hieran lernen mag, dass man zwar in einer Katzenjammerstimmung die Philosophie verachten, aber im Ernste die Philosophie nicht entbehren kann.

Die Definition R. v. Jhering's: „das Recht ist die Sicherung der Lebensbedingungen in Form des Zwangs" zieht Rümelin allen älteren, von Kant bis auf Trendelenburg, vor: die Worte „in Form des Zwangs" markiren das Wesen des Rechts, wie es bei keinem der Vorgänger geschehen ist. Dieses kennzeichnende Moment ist auch in den Ansichten der neuern deutschen Nationalökonomie, welche aus ihren Fachangelegenheiten heraus genöthigt war, mancherlei rechtsphilosophische Dinge anzugreifen oder das in dieser Richtung Ueberlieferte umzugestalten, mehrfach recipirt worden: so hat Ref. von jeher in seinen Vorlesungen dieser Anschauung gehuldigt. Die Einwendungen Rümelin's dagegen scheinen ihm nicht durchaus gerechtfertigt zu sein. Wenn Rümelin sagt, das Staatsgrundgesetz sei ohne Zweifel Recht, aber dennoch fehlen grade an der Spitze alle Zwangsmittel und wenigstens alle rechtlichen Formen dafür: so erlaube ich mir daran zu erinnern, dass Rümelin selber den Sprachgebrauch, auch der Gesetze und des Staatslebens, als Gegensatz zu einer strengen Definition des Rechts hinstellt, dass er in dem Völkerrecht ein unvollständiges Recht sieht, dass er ebenso wohl in dem Staatsgrundgesetz unvollständiges Recht (nach strengem Begriff) zu sehen berechtigt wäre, dass zudem jede Ordnung für ein Zusammenleben die Lücke ihrer Sicherung an ihrer Spitze hat (in der Monarchie in dem Könige, in der Demokratie in dem souveränen Volk), dass die nicht unter Zwang und Strafe gestellten Bestimmungen der sog. Verfassung, da wo solcher Zwang und solche Strafe möglich war, stets als lückenhaft von den Staatsrechtslehrern bezeichnet worden sind (ich erinnere

namentlich an Gneist's Lehre), dass jene allgemeinen Erklärungen, Vermahnungen u. s. w., wie sie sich seit hundert Jahren in den sog. Verfassungen und im alten Wohlfahrtsstaat auch in den einzelnen Gesetzen finden, kein Recht sind (im strengen Sinn) weil sie keine Handhabe der Durchführung besitzen, dass z. B. der Art. 30 in der Verfassung des Canton Zürich, nach welchem die Betheiligung an der Volksabstimmung über Gesetze „eine allgemeine Bürgerpflicht" ist, um dessentwillen kein Recht ist, weil das ausführende Gesetz (das die Unterlassung der Pflicht unter Strafe stellen sollte) von dem seine Bürgerpflicht erfüllenden Volk verworfen wurde, sondern nur moralische Vermahnung, ein Stück politischer Ethik, das entweder über den Zwang des Rechts erhaben sein will oder die Rüstung des staatlichen Gesetzes zur Wirksamkeit erst noch erwartet. Und wenn weiter eingewendet wird, eigentlicher Zwang wäre nur die Exekution zu nennen, im Straf- und Privatrecht sei Vieles, was nicht erzwungen wird, ja die Befolgung der Normen des Strafrechts sei gar nicht erzwingbar, da die Strafe nur der Verletzung nachfolgen könne — so glaube ich, dass dieses Einwände sind, welche jede straff zusammengefasste Definition unmöglich machen: das Wort des „Zwanges" sagt hier das Wesentliche, welches darin besteht, dass die hinter dem Gebot stehende öffentliche Gewalt die Verletzung ahndet, die Befolgung sichert, soweit das überhaupt sachlich möglich ist, — das Wesentliche im Gegensatze zu blossen Ermahnungen, Bräuchen, Sitten, Trieben des Gewissens, die keine öffentliche Gewalt hinter sich haben. Und wenn Rümelin dann selber vorschlägt: „die Rechtsordnung hat die Aufgabe, einem Volk denjenigen Theil des Guten zu sichern, der dazu geeignet ist, von einer gesellschaftlichen Gewalt nach allgemeinen Normen verwirklicht zu werden" — so ist die Verwirklichung durch eine gesellschaftliche Gewalt eben nicht anders zu denken als durch dasjenige, was man am kürzesten und besten mit dem einen Worte des Zwanges ausdrückt, und die Verwirklichung fehlt, wo der Zwang fehlt.

Mancherlei sonstigen Einwendungen, die das Einzelne von Jhering's Definition treffen, wird man wohl beipflichten müssen. Die von Rümelin selbst gegebene Grundlage einer Definition des Rechts (S. 344 ff.) ist dann ihrerseits musterhaft in Klarheit und Bestimmtheit. Es hängt aber mit dem bereits Bemerkten zusammen, wenn ich die starre Gleichförmigkeit des Rechts, im Gegensatze zur Moral als einem von Fall zu Fall sich frei bewegenden Verhalten, nicht für etwas dem Rechte Wesentliches halten kann, sondern nur für eine technisch unvermeidliche Eigenschaft des Rechts, welche, soweit sie vermieden werden kann, auch vermieden werden soll und thatsächlich zum Theil vermieden wird in dem Spielraum des Strafmaasses, welchen die Strafgesetzbücher offen lassen für das Urtheil über den einzelnen Fall, in dem (oft gar zu weiten) Spielraum, welchen die Judikatur durch den Billigkeitssinn der Geschwornen gegenüber dem Rechte erhält und dgl. m.

Die Abhandlung über Fr. Nicolai und seine Reisebeschreibung von Würtemberg ist sehr geeignet, den Nationalökonomen zum Studium dieses fruchtbaren Publicisten einzuladen, und sie allein sollte genügen, ihm einen wenn auch bescheidenen Platz in der Geschichte der deutschen Na-

tionalökonomie und Statistik anzuweisen, jedenfalls da, wo Klopstock, Winkelmann, Lessing einen solchen erhalten, dafür dass sie eben nichts zu dieser Geschichte geleistet haben, ausser etwa dass „wenn sie sich für ökonomische Fragen interessirt hätten, sie höchst wahrscheinlich Jünger der Physiokratie geworden wären", wie Klopstock (Roscher, Gesch. 472), oder dass dieser Mangel an Interesse überhaupt sehr bedauerlich ist (Roscher 472. 912).

In allgemeinerem Sinne ist die Restitution Nicolai's sowie der Richtung, welcher er angehörte, im Zusammenhange mit unserem politischen und sozialpolitischen Zeitalter, so recht ein Zug unbefangener Bestimmtheit, wie wir ihn bei Rümelin gewohnt sind.

Der Aufsatz über „das alte gute Recht" (wo je bei altem gutem Wein — der Würtemberger zecht — da soll der erste Trinkspruch sein — „das alte gute Recht") ist ein Stück Staats- und Verfassungsgeschichte, welches uns in kleinem Bilde die grossen Gegensätze von Staat und Selbstverwaltung, Fortschritt und politischer Freiheit, romanischem und germanischem Element im Verfassungswesen vorführt. Wie vieles, was hier vom alten Würtemberg gesagt ist, gilt für die stammverwandte Eidgenossenschaft, trifft dann aber auch für England zu, und wie echt historisch ist dabei wieder die Bemerkung: „Was eine so unmittelbare Konsequenz eines geschichtlich gewordenen Volkscharakters ist, entzieht sich im Grunde ebenso dem Lob wie dem Tadel".

Die Ausführungen und Vorschläge über „das Objekt des Schulzwanges", welche bisher nicht (Zeitschr. f. d. g. Staatswissensch. 1868) nach des Verfassers Wunsche die Aufmerksamkeit der Pädagogen gefunden und nur einige nicht erhebliche Bemerkungen R. v. Mohl's erfahren haben, werden an dem neuen Orte, an welchem sie gegenwärtig auftreten, hoffentlich desto mehr die gewünschte Beachtung bei kompetenten Männern erfahren. Nur nebenbei gestatte ich mir die Notiz, dass die Begründung der von Staatswegen eingerichteten Volksschule als eines „Grund- und Menschenrechtes" nicht zuerst, wie Rümelin findet, in der deutschen Reichsverfassung von 1849 auftritt, sondern bereits in jenen Erklärungen der Menschenrechte, welche Bestandtheile der ersten französischen Verfassungen der Revolutonszeit bilden. So sagt der erste Titel der Verfassung vom 3. Sept. 1791: („grundlegende Bestimmungen, welche durch die Verfassung garantirt werden"): „die Verfassung verbürgt als natürliche und bürgerliche Rechte . . . es wird geschaffen und organisirt werden ein öffentlicher Unterricht, gemeinsam allen Bürgern, unentgeltlich für die allen Menschen unentbehrlichen Partien des Unterrichts u. s. w." Und die Konstitution vom 24. Juni 1793 sagt in ihrem ersten Bestandtheil, der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, §. 22: „Der Unterricht ist das Bedürfniss aller; die Gesellschaft soll mit aller ihrer Macht die Fortschritte der öffentlichen Einsicht begünstigen und den Unterricht allen Bürgern zugänglich machen" (Tripier, Const. franç. p. 14, 78).

Dass die Auffassung des Schulzwanges als eines Menschenrechts und das daraus abgeleitete Bedenken gegen diesen „unschönen" Namen noch der Auffassung von einer andern Seite her als Ergänzung bedarf, habe ich in dem Aufsatze „über internationale Fabrikgesetzgebung" in diesen Jahrbüchern gelegentlich hervorgehoben.

Die „Miscellanea“ enthalten zuerst einzelne Desiderien an die Statistik, worunter namentlich den öfters geäusserten Wunsch nach Verarbeitung des amtlichen Materials in den amtlichen Publikationen; dann eine literarhistorische Abhandlung über Lessing (514—538); drittens eine pädagogische Arbeit über den Gymnasialunterricht (538—567), welche das in der Rede über die Arbeitstheilung in der Wissenschaft zu dieser Angelegenheit Geäusserte weiter ausführt.

Dass Lessing in dem Triumvirate mit Goethe und Schiller einen Platz von zweifelhafter Berechtigung erhalten hat, im Zusammenhange mit Tagesströmungen und subjektiven Einflüssen, ist unzweifelhaft; es ist ihm inzwischen durch Herrn Dühring eine theure Rechnung dafür gemacht worden. Aber solche Trium- oder Duumvirate sind immer nur willkürliche Erzeugnisse der populären Redeweise, und es ist gewiss, dass Schiller den Platz neben Goethe nach der vorwiegenden Ueberzeugung der heutigen literarhistorischen Kritik einem zweifelhaften Rechtstitel verdankt, dass sein populärer Rang vor dieser Kritik ebenfalls zum grossen Theile als ein Erzeugniss der liberalen Bewegung (1859!) gilt, ja dass von der Höhe der akademischen Goethe-Kritik nur kürzlich, gemäss dem tief humanen Zuge dieser Tage, Schillern sein Schwabenthum öffentlich vorgeworfen worden ist, um seine Inferiorität Goethe gegenüber schlagend darzuthun.

Bei dem Thema des Gymnasialunterrichts wird ein erquickendes Zeugniss für die humanistische Schulbildung abgelegt im Gegensatze zu den utilitarischen Bestrebungen der letzten Jahrzehnte. „Die frühere Meinung, als ob es zwei einander coordinirte und ebenbürtige Bildungswege, einen humanistischen und einen realistischen gäbe, darf als eine überwundene, thatsächlich widerlegte gelten; das Gymnasium hat seinen Primat siegreich behauptet, und es wäre traurig zu denken, dass es desselben jemals verlustig werden könnte.“ — Was Rümelin bekämpft, ist die Bewegung, durch welche das realistische Element die Gymnasien selber ergriffen hat, ist der Gedanke, dass Bildung im Wissen bestehe, dass Kenntnisse höher geschätzt werden als geistige Fertigkeiten, ist die daraus folgende Ueberbürdung des jugendlichen Geistes mit Lehrstoff. Ref. kann den hier geäusserten Ansichten seinerseits nur die Bemerkung hinzufügen, dass er in dem Vierteljahrhundert, das seit seiner eignen Gymnasialzeit verflossen, nur immer mehr Anlass gefunden hat, den Werth der alten formalen Schulbildung an negativen Erfahrungen aufs neue zu erkennen und dass nach seiner Meinung, je breiter sich die realistischen, naturwissenschaftlichen, technischen Bestrebungen in Wissenschaft und Leben entfalten, in desto kräftigerem Gegensatz die alte klassische Bildung sich behaupten muss, wenn nicht die industrielle Herrlichkeit des Zeitalters alles vernichten soll, was das Leben erhebt über das Handgreifliche und den handgreiflichen Nutzen, wenn nicht Nordamerika uns zu seinen Produkten auch die Weltanschauung mitgeben soll, welche edlere Dinge mit ihrer Konkurrenz bedroht als Fleisch- nnd Getreideproduktion. Eins insbesondere möchte Ref. aus langjähriger persönlicher Erfahrung betonen, weil der Verf. hierauf nicht eingeht, dass er sich noch niemals hat überzeugen können von der Fähigkeit der Mathematik, in gleicher Weise wie die klassischen Sprachen für die geistige Gymnastik des Knaben zu dienen:

auch mathematische Fachmänner haben, so oft er sie danach fragte, dieses in dem Sinne zugegeben, dass sie entweder meinten, es sei eine ganz andre Methode des mathematischen Unterrichts als die bisher angewendete erforderlich, oder dass sie schlechtweg an der klassischen Bildung festhielten. Jedenfalls hat es sich mir bei einer grossen Zahl von Studirenden, welche bedeutende mathematische Vorbildung (die wesentlich über dem Niveau jedes deutschen Gymnasiums stand) mitbrachten, fast ausnahmslos gezeigt, dass ihre ganze Vorbildung keineswegs auf der Höhe eines Gymnasial-Abiturienten stand. Auch glaube ich, dass die auf deutschen Gymnasien öfters bemerkte Erscheinung von vorwiegend philologisch begabten und anderseits vorwiegend mathematisch begabten Schülern die Beobachtung aufgedrängt hat, wie die ersteren die besser begabten und der Bildung zugänglicheren waren: neben manchem fremder Mittheilung Entnommenen entsinne ich mich wenigstens aus der eignen Schulzeit, dass kein einziger Schüler, der sich in der Mathematik hervorthat und dabei in den alten Sprachen mittelmässig war — beides ging gewöhnlich Hand in Hand — sei es damals sei es später zu den Tüchtigeren gerechnet worden wäre. Mögen nun also die klassischen Sprachen sich an den besser begabten Geist der Kinder wenden, mögen sie die gleichen Gaben besser entwickeln als die Mathematik, mag es an der herkömmlichen Methode der Mathematik liegen — so viel steht mir fest, die ganze bisherige mathematische (und nun vollends naturwissenschaftliche) Schulbildung erzeugt das nicht, was die klassische Bildung so lange erzeugt hat. Und da derjenige, welcher eine neue Behauptung aufstellt, sie erst beweisen muss, so soll der Beweis durch die Mathematiker (und Realisten) erst noch geleistet werden, dass sie Gleiches leisten können. Ich gehe so weit, zu glauben, dass gerade die Masse des neuen realistischen Fach-Studienstoffes für Naturforscher, Aerzte, Techniker u. s. w. ein erhöhtes Maass formaler und humanistischer Schulbildung erfordert, sozusagen als Mittel einer geistigen Desinfektion gegen die Atmosphäre des Laboratoriums, des Maschinenwesens u. s. w.

Von solchen Herzensangelegenheiten allgemeiner Art führt uns die Abhandlung „Zur Uebervölkerungsfrage“ (568—624) in die intimsten Fragen der Nationalökonomie und Bevölkerungsstatistik zurück. Sie schliesst den Band und ihr widmen wir zum Schlusse einige Worte.

Der erste Band der gesammelten Reden und Aufsätze von Rümelin enthielt allgemeinere Erörterungen über die Malthus'sche Lehre, welche der herrschenden Ueberzeugung der deutschen Fachmänner im Wesentlichen beipflichten: „Die bekannten Sätze von Malthus sind ebenso anfechtbar in ihrer statistischen und psychologischen Begründung im Einzelnen als unumstösslich und von einleuchtendster Wahrheit im Ganzen“ (1874, S. 305). Dabei hielt noch Rümelin dem Malthus, neben überwiegend berechtigten Bemerkungen, manches vor, was ihm kaum vorzuhalten war, wie denn die verschärftere Fassung der Malthus'schen Sätze (S. 310) gewiss nichts anders als die eigne Ansicht von Malthus ist, — wie die Bedenken gegen die Bezeichnung „moralischer“ Gegenwirkungen (S. 309) zwar an sich sehr richtige Gedanken, aber keinen begründeten Einwand enthalten, da jeder Schriftsteller das Recht haben muss, sein Problem auf eine bestimmte Frage zu begrenzen, und Malthus, durch die

Gegner darauf hingedrängt, sich die Frage stellte, ob und welche Gegenwirkungen gegen den Trieb zur Fortpflanzung stattfinden oder stattfinden sollen, wobei er fand, dass im Gegensatze zu den natürlichen einerseits, den unzweifelhaft lasterhaften Gegenwirkungen anderseits, das „moralische" Verhalten in der Enthaltung bestände, welche einem Zuviel an Kindern vorzubeugen habe. Es war nicht seine Sache, zu untersuchen, wie nun je in individuellen Fällen der ökonomische Egoismus, die Genusssucht u. s. w. um so viel stärker sein möchten als der Geschlechtstrieb, dass man berechtigt wäre, eine solche Enthaltung (von der Zeugung oder von der Ehe ganz und gar) unmoralisch zu nennen im Gegensatze zu dem im gegebenen Falle moralischen Akte der Zeugung. Für Malthus kam es darauf an zu zeigen, dass im grossen Ganzen der Geschlechtstrieb die stärkere Kraft ist, und er hat Recht gehabt: er sprach von moralischen Gegenwirkungen in der Voraussetzung, dass in dem gegebnen Falle das Zuviel der Zeugung erwiesen war.

Schon damals redete Rümelin von „dem in Deutschland so weit verbreiteten gemeinen Astarte- und Molochdienst der jährlich Hunderttausende von zarten Kinderleben elender verkommen lässt, als wenn sie einem glühenden Götzenbild in die Arme gelegt würden". Jetzt knüpft er an die neueste Bevölkerungszunahme im deutschen Reiche an und spricht das mahnende Wort, „dass es keine schwerer wiegende, in alle politischen und socialen Verhältnisse der Gegenwart und Zukunft tiefer eingreifende Thatsache giebt. Die Zunahme war 1871—1880 jährlich im Durchschnitt 11,2 pro mille, und im Zusammenhange mit den Zuständen derselben Jahre rechtfertigt sie die nachdenklichen Erwägungen, wie sie Rümelin jetzt anstellt.

Nicht den mildesten Maassstab allerdings wendet er an, wenn er die alte Malthus-Ricardo'sche Lehre in ihrer schroffen Fassung zu Grunde legt: „Das Naturgemässe ist in einem längst okkupirten und vollständig angebauten Land, dass der Prozentsatz der Jahreszunahme der Bevölkerung im Laufe der Dezennien stetig sinken müsste, und nur in Folge ausserordentlicher Verhältnisse wieder wachsen könnte, weil die Ernteerträge nicht ins Unbegrenzte in gleichem Verhältnisse sich steigern lassen, sondern bei einer bereits intensiveren Kultur immer langsamer zunehmen werden". Denn die „ausserordentlichen Verhältnisse", auf welche hier hingedeutet wird, sind wenigstens für unser Jahrhundert und für jedes produktive, technisch fortschreitende Zeitalter das ordentliche, regelmässig einwirkende Moment der auf die Produktion angewendeten Kulturfortschritte, welche der natürlichen Tendenz abnehmender Erträge bei zunehmendem Bedarf entgegenwirken, sowohl im Landbau als namentlich in der Industrie und im Verkehr — wie ja gerade die am intensivsten angebauten Länder und unter diesen wieder England am meisten den steigenden Bedarf an Brot seit einem Menschenalter zu sinkenden Preisen befriedigt haben und diesen wohlfeiler gewordenen Mehrbedarf an Brot mit der an Produktivität gestiegenen industriellen Thätigkeit bezahlt haben, Dank wiederum den technischen Fortschritten der Verkehrsmittel u. s. w. So dass denn die Frage: „Wer wird glauben, dass der deutsche Ackerbau in den letzten 9 Jahren einen solchen Zuwachs seiner Durchschnittsernten

(15 Millionen Centner Getreidekörner, 2 Millionen Centner Fleisch u. s. w.) erzielt hätte?“ an sich noch gar keine Besorgniss wegen einer Uebervölkerung zu erregen brauchte: es brauchte nur die Möglichkeit zugegeben zu werden, dass dieser Mehrbedarf zu alten Preisen vom Auslande bezogen worden ist gegen eine Mehrproduktion von industriellen Erzeugnissen, und wir stehen ja gerade in einer sog. Krisis der Landwirthschaft, die darin bestehen soll, dass der Mehrbedarf an Rohstoffen, zumal Brotfrüchten, in der That vom Auslande bezogen wird zu Preisen, welche nicht blos so niedrig wie die gewohnten sind, sondern auch diesen gewohnten Preisen eine unerträgliche Konkurrenz machen. Rümelin nennt solche Betrachtung „leichtfertig und oberflächlich“. Ich möchte aber doch recht freimüthig erwidern, dass in diesem Falle seine Ansicht zwar die gewohnte Selbständigkeit, aber nicht die gewohnte Ueberzeugungskraft besitzt. Ganz gewiss ist es eine Uebertreibung, wenn Rümelin meint, es sei „ein grosser und folgenschwerer Abschnitt in der wirthschaftlichen Entwicklung eines Volks, wenn sein Boden nicht mehr die unentbehrlichsten Nahrungsstoffe hervorzubringen ausreicht“, und dieses damit begründen will, dass Deutschlands Absatz an industriellen Erzeugnissen gegenüber den Hauptkornländern (Russland, Oestreich, Amerika u. s. w.) und gegenüber der englischen Konkurrenz ein sehr prekärer sei. Zunächst räumt er selber ein, dass der „folgenschwere Schritt“ in allen möglichen andern Ländern (England, Niederlande, Schweiz u. s. w.) ohne schwere Folgen längst gethan worden ist — die dafür angeführten eigenthümlichen Gründe sind z. B. für die Schweiz sehr fragliche (kennt Rümelin die Importwerthziffer aus dem Fremdenverkehr? meines Wissens fehlt jede irgend brauchbare Schätzung, aber sicherlich bleibt sie weit zurück hinter dem Import an Cerealien u. s. w.); es fiele also für Länder, die sich nicht in der behaupteten prekären Lage von Deutschland befinden, die Gefahr überhaupt fort; ferner muss bestritten werden, dass Deutschland sich in dieser gefährlichen Lage befindet, dass seine Industrie so schwach zum Kampfe auf dem Weltmarkt, die Schutzzollfurcht in diesem Grade gerechtfertigt ist. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Lage der Länder, welche jährlich grosse Massen an Korn u. s. w. auszuführen haben, zum mindesten eben so gefährlich ist, wie diejenige der industriellen, weil es sich ernsthaft nicht um absoluten Mangel, sondern nur um Preisverschiebungen handeln kann, welche nach älteren Erfahrungen die Korn ausführenden Länder zeitweise in eine sehr traurige Lage versetzt haben. Die Möglichkeit, dass in der That das deutsche Reich von aller Zufuhr Jahre lang abgeschnitten würde, ist eine so fernliegende, dass man ein Wort suchen müsste, welches den extremen Gegensatz von „leichtfertig“ ausdrückt, um eine darauf gerichtete Besorgniss passend zu bezeichnen. Und jedenfalls ist die Gefahr, dass durch verheerende Kriege der deutsche Ackerbau jahrelang zerstört wird, ebenso gross wie die Gefahr einer Abschliessung der Zufuhr nach allen Seiten hin auf einmal und für längere Zeit. Vollends ist die Meinung, in Folge des Weltverkehrs müsse „die wichtigste unter allen Waaren, für welche im Interesse der Gesellschaft möglichst kleine Schwankungen zu wünschen wären, zum Gegenstande beständiger Spekulation und zur Beute des Schachers und Zwischenhandels dienen“, eine

thatsächlich irrthümliche, weil nicht blos a priori (in diesem Punkte hatte die Theorie der Physiokraten Recht), sondern auch nach der Erfahrung eines Jahrhunderts das Gegentheil wahr ist, wie es durch eine Fülle von Material bewiesen und in den besten Handbüchern (Roscher u. s. w.) nachzulesen ist.

Das freilich wird zugegeben werden: „es müssen durchaus unsichere, gespannte, in ewigem Wechsel begriffene, von fremdem Thun und Lassen abhängige Zustände entstehen“, welche der geforderten „Autarkie eines grossmächtigen Staats“ widersprechen — aber das ist überhaupt der Charakter des heutigen Weltverkehrs und die Frage ist, ob wir „den geschlossenen Handelsstaat“ herstellen sollen, um dies zu beseitigen. Die Theurungen und Hungersnöthe der guten alten Zeit haben aber, als Gegenstück zum heutigen Weltverkehr, sehr wenig Verlockendes, und wenn man von der Bevölkerungsfrage redet, kommt es obenein nicht blos darauf an, zu suchen, was an sich die wünschenswertheste Beschäftigung für ein Volk sei, sondern wie für eine möglichst grosse Zahl auskömmlicher Unterhalt zu finden sei. Sind wir von vornherein bereit, auf Produktivkräfte zu verzichten, welche so und so vielen Millionen Menschen Unterhalt geben, wohlan, so schaffen wir die ganze moderne Technik ab, für welche Niemand persönlich weniger begeistert sein kann als derjenige, welcher dieses schreibt. Aber wenn hiezu in seiner Autarkie „der grossmächtliche Staat“ sich entschlösse und nicht die andern Staaten zugleich dafür gewönne, so möchte dieser Verzicht auf die ökonomischen Machtmittel des Zeitalters seiner Autarkie wie seiner Grossmachtsstellung in nicht zu langer Frist bedeutenden Schaden zufügen. Und eins der Mittel dieser modernen Technik ist der heutige Weltmarkt so gut wie die Dampfmaschine.

Dabei unterliegt es keinem Zweifel, dass ein starker Antheil an den Beschäftigungen des Volkes dem Landbau zufallen soll; und es handelt sich praktisch noch lange nicht darum, die englischen Proportionen zu erreichen, dafür fehlt die Möglichkeit in dem Tempo unserer industriellen Entwicklung. Auch das versteht sich von selbst, dass die wirklich erwiesene zeitweilige Bedrängniss, welche der Landwirthschaft aus der fremden Konkurrenz erwächst, nicht mit kühlem Herzen hingenommen werden soll. Aber das sind Fragen, welche mit der hier vorliegenden zunächst nichts zu schaffen haben. Hier fragt es sich: soll ein Volk an dem Punkte sich zu vermehren aufhören, wo es nicht mehr im Stande ist, seinen gesammten Bedarf an Brodkorn zu erzeugen? Und soll speziell Deutschland dies thun, weil es an dem Punkte jetzt angelangt ist?

Ja, diese Fragstellung, ist sie überhaupt richtig? Wird, wer Thünen's unerschütterliche Wahrheiten kennt, sie gelten lassen? Giebt es einen praktisch denkbaren Punkt, wo der Boden eines Landes nicht mehr ausreicht, die unentbehrlichsten Nahrungsstoffe hervorzubringen? Alles ist hier ja doch eine Frage der Kosten. Bei steigenden Kosten kann offenbar ein bedeutend gesteigerter Bedarf befriedigt werden; und bei steigender Technik kann der gesteigerte Bedarf auch ohne gesteigerte Kosten befriedigt werden. Ist es denn ganz gewiss, dass unsre Landwirthschaft technisch das Höchste leistet und liegt nicht in der amerikanischen Konkurrenz auch nach dieser Seite hin eine Mahnung? Dann aber, wenn die

steigenden Kosten des Kornbaues zu intensiveren Produktionszweigen der Landwirthschaft führen, soll dies unterbleiben, blos damit der Kornbau dem Inlande ganz verbleibe, damit nichts importirt werde? Soll man gar da, wo Bodenverhältnisse u. dgl. den Kornbau unvortheilhaft machen und (wie etwa in der Schweiz) eine grossartige landwirthschaftliche Produktion für den Export veranlassen, damit vortheilhafter vom Auslande das Korn bezogen werde — soll man hier immer den ökonomischen Vortheil opfern, um den gesammten Bedarf an Brotfrucht durch die inländische Landwirthschaft zu befriedigen? weil das Brot das unentbehrliche, Käse u. s. w. entbehrlich sei? Will man das, so macht man allerdings die Schwierigkeiten der Uebervölkerungsfrage doppelt gross: denn man giebt jene erreichbaren ökonomischen Vortheile preis, durch welche die fortgeschrittene Kultur das Mögliche leistet, um dem Zuwachse der Bevölkerung zu entsprechen. Ich will hier nur die eine Thatsache anführen, dass nach der Berechnung eines höchst besonnenen Lehrers der Landwirthschaft, welcher allgemein als Autorität anerkannt ist, die Schweiz im Durchschnitt jährlich für mindestens 180 Mill. Franken an Lebensmitteln einführen muss, d. h. ein Viertel des Jahresbedarfs (Krämer, Beiträge zur Wirthschaftslehre des Landbaus. Aarau 1881. S. 129. 215).

Jedoch das, was ich hier eingewendet habe (und nach dem Gebote dieser Gelegenheit in möglichster Kürze), steht nicht im Widerspruche zu der entscheidenden Ansicht Rümelin's, die Zunahme der Bevölkerung im deutschen Reich sei eine übermässig grosse; ich beanstande nur einen, den wohl begründeten volkswirthschaftlichen Einsichten widersprechenden und durchaus nicht genügend begründeten, aber desto herausfordernder geäusserten Beweis dafür. Und es soll den Nationalökonomen nicht vorgeworfen werden, was Savigny den Juristen des 18. Jahrhunderts wegen Justus Möser vorwirft, weil er nicht zünftig war und keine Lehrbücher geschrieben, sei sein Wort unbemerkt geblieben (Beruf unsrer Zeit S. 15): wegen der besonderen Achtung vor diesem unzünftigen Worte ist darauf eingegangen worden.

Von diesem Punkte abgesehn, ist gar nicht zu bestreiten, die Warnung vor einem übertriebenen Optimismus, der sich stützt auf die unendliche Enwicklungsfähigkeit der Industrie, sei ganz am Platze. Es ist nur zweifelhaft, ob diese Schulmeinung auf die Kinderzeugung Einfluss gehabt habe; es ist sogar positiv möglich und wahrscheinlich, dass an sich sehr erfreuliche Umstände auf die grosse Volksvermehrung eingewirkt haben oder doch ferner einwirken werden, wie der Umstand, dass die Verminderung der Kindersterblichkeit (jenes Molochsdienstes!) die Steigerung der Bevölkerungszunahme mit veranlasst.

Dem energischen Protest gegen das „immaterielle Kapital“ der Arbeitskräfte (S. 595) stimme ich bei, die Schilderung der gegenwärtigen deutschen Zustände, als Folge der Uebervölkerung, ist wohl etwas düster, im Wesentlichen wird man sie aber nicht unrichtig nennen dürfen, wenn man auch Einzelnes anders ansieht. Ein Zusammenhang mit dem Bevölkerungsproblem wird nicht zu leugnen sein. Die nationalökonomische Wissenschaft in Deutschland hat aber Malthus nicht vergessen, vielmehr seine Lehren beständig widerholt: anders allerdings jene zeitweise einfluss-

reiche, freihändlerische Schule. Und neuerdings ist von wissenschaftlicher Seite darauf immer wieder hingewiesen worden. Aber ob wir nun wirklich wieder zu Ehebeschränkungen zurückkehren sollen (S. 607), um „die Liebesgluth der durch den mächtigsten Naturtrieb in Versuchung geführten jungen Paare“ abzukühlen, das scheint denn doch, so hoch die Aktien heute für alles stehen, was der „Liberalismus“ in Deutschland beseitigt hat, ein gar fragwürdig Ding. Und dass wir, wenn wir solches nicht erreichen, die öffentliche Armenpflicht aufheben sollen (S. 608), ist freilich die Ansicht von Malthus selber, aber weder in England, noch in Deutschland, noch in der Schweiz und im Grunde auch nicht in Frankreich durchführbar befunden worden und im Widerspruche mit den Ueberzeugungen in Deutschland — wie beispielshalber in den Verhandlungen des Reichstages über das Unfallversicherungsgesetz Niemand die öffentliche Armenpflicht in Frage gestellt hat, von allen am wenigsten die Reichsregierung, der Reichskanzler, die regierungsfreundlichen Parteien: vielmehr das Gegentheil.

Das sind ungeheure Schwierigkeiten, wer möchte das leugnen — aber weder das Eine noch das Andre ist möglich, und die sozialen Angelegenheiten bleiben allezeit eine schwere Probe freudiger Zuversicht. Auf der einen Seite, während wir für die Ordnung des Kulturzustandes bedacht sind, zerbrechen die Mittel in unsern Händen, oder man findet unser Verhalten unverantwortlich hart, auf der andern Seite dringen die Naturgewalten herein und das grosse Gefühl des Menschenwehes scheint ihnen nur die Bahn frei zu machen. Eben wollten wir die Bedächtigen und Vernünftigen sein und schon sehen wir uns als unmenschlich gescholten; kaum geben wir barmherzigen Empfindungen nach, so sind wir Träumer, gefährliche Schwärmer. Und wirklich, je nach der politischen Strömung wechseln diese Vorwürfe — was haben nicht dieselben Wortführer und zwar die specifisch staatsmännischen in Berlin im Laufe weniger Jahre alles gesagt! Desto mehr Ehre dem, welcher, wie Rümelin, mit seinen Worten heute zornig wider den Strom anfährt, nicht weil ich seine Ansicht theile, sondern weil solche Charaktere heutzutage immer seltener werden: vielleicht hat auch daran die Uebervölkerung ihren Antheil.

Sehr positiv und deutlich ist der Hinweis Rümelin's auf das französische Zweikindersystem. Man möge aufhören, dasselbe „als den dunkeln Punkt warnend hinzustellen, wie wenn es bei uns nicht viel dunklere Punkte gäbe, wie wenn es überhaupt in diesen Dingen ohne dunkle Punkte abgehn könnte und blosse Sittenpredigten im Stande wären, die dämonischen Gewalten der sexuellen Naturtriebe zu bändigen und die furchtbaren Gefahren, die der Gesellschaft daraus erwachsen, fernzuhalten.“ Der französische Bauernstand erkannte in der kleinen Kinderzahl das unerlässliche Mittel für den Bestand des ländlichen Besitzes; über dasselbe „wurden keine Bücher geschrieben wie in England und Deutschland, und es bedarf dazu keiner besondern Gelehrsamkeit“.

Theilweise kennt man diese nüchterne Klugheit der Franzosen auch in Deutschland: aber Herr von Kirchmann, welcher einen Vortrag darüber hielt, verlor dafür sein Amt als preussischer Gerichts-Präsident, nicht etwa wegen der (rückhaltvollen) Form, sondern wegen des Inhalts.

Keine Rücksicht der Zweckmässigkeit würde mich bestimmen, den

nichtswürdigen Grundsatz des Code Napoléon über die Paternität anzuempfehlen, nicht einmal die Handbücher der Statistik. Ich sehe aber auch keine überwiegenden Gründe der Zweckmässigkeit dafür — gegen Ehebeschränkungen wäre vom Standpunkt der öffentlichen Armenpflicht principiell nichts einzuwenden: die Zweckmässigkeit und Durchführbarkeit scheint mir sehr zweifelhaft. —

Mit diesen Erörterungen aber schliesst das Buch und unsre Anzeige.

Hottingen bei Zürich, Aug. 1881. G. Cohn.

IX.

Aus der periodischen Presse des Auslandes.

Amerika.

Wir haben bereits im Jahre 1878 und 1879 (Bd. 30 und 32 dieser Jahrbücher) versucht, aus der periodischen Presse der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas ein Bild von der volkswirthschaftlichen Lage dieses Landes zu entwerfen, und wollen jetzt an der Hand der New-Yorker Handels-Zeitung und der Wochenschrift The Nation die weitere Entwickelung der Volkswirthschaft in der Union verfolgen.

Was die Industrie und den Handel im Allgemeinen betrifft, so hat sich Nord-Amerika von den Folgen der Krisis von 1873 schneller erholt, als Europa [1]), und das ist durch verschiedene Faktoren bewirkt worden. Vor Allem gehört dazu der für die gegenwärtige Bevölkerung unerschöpfliche Boden-Reichthum des Landes und die Energie, mit welcher diese Güterquellen in den letzten Jahren ausgenutzt worden sind. Bei diesem Streben wird das Land durch die im verflossenen Jahre wieder sehr starke Einwanderung, durch das ihm damit zuströmende Kapital und durch die neu eintretende Arbeitskraft wesentlich unterstützt. Während i. J. 1820 nur 8385 Ausländer in den Ver. Staaten ihren Wohnsitz nahmen, betrug die Zahl der Einwanderer im Fiskaljahre

---

1) Import und Export betrugen in Millionen $:

	Export	Import
1860	333.5	353.6
1865	166.0	238.7
1870	392.7	435.9
1871	442.8	520.2
1872	444.1	626.5
1873	522.4	642.1
1874	586.3	567.4
1875	513.4	533.0
1876	540.3	460.7
1877	602.4	451.3
1878	694.8	437.0
1879	710.4	445.7
1880	835.7	667.8

Hiernach hat sich also seit 1876 das Verhältniss von Export und Import umgestaltet.

1867	298.967	1874	313.339
1868	282.189	1875	227.498
1869	352.768	1876	169.986
1870	387.203	1877	141.857
1871	321.350	1878	138.469
1872	404.806	1879	177.826
1873	459.803	1880	457.257.

An der Spitze der Produktion steht jetzt die landwirthschaftliche. Doch gehen wir hier nicht darauf ein, da diese bereits von anderer Seite ausführliche Behandlung a. d. Stelle erfährt.

Wir berücksichtigen nur die Baumwolle, für welchen Artikel folgende statistische Zahlen veröffentlicht worden sind:

	Produktion: Pf.	Import: Pf.	Export: Pf.	Für den Consum zurückgehalten:	Procentsatz des Consums:	Procentsatz des Exports
1856	1622.9 Mill.	1.0 Mill.	1351.4 Mill.	272.5 Mill.	16.78	83.22
1860	2275.3 „	2.0 „	1767.8 „	509.5 „	22.37	77.63
1866	1041.9 „	6.2 „	651.9 „	396.3 „	37.81	62.19
1870	1451.4 „	1.6 „	958.7 „	494.3 „	34.02	65.98
1875	1783.6 „	2.1 „	1260.8 „	524.9 „	29.40	70.60
1879	2382.4 „	2.9 „	1628.8 „	756.5 „ [1]	31.72	68.28

ferner Taback und Petroleum, und haben so die für den Aussenhandel der Union wichtigsten Produkte, d. h. diejenigen, mit welchen das Land hauptsächlich seine Schulden an das Ausland abträgt, und welche ihm in den letzten Jahren noch einen Ueberschuss, der z. Th. durch Gold-Importe ausgeglichen worden ist, verschafft haben [2]), denn der Werth aller dieser exportirten Waaren betrug i. J. 1880:

Mais	53.2 Mill. $
Roggen	2.3 „
Weizen und Weizenmehl	226 „
Butter	6.6 „
Präservirtes Fleisch	7.8 „
Käse	12.1 „
Rindfleisch	10.3 „
Schmalz	27.9 „
Schweinefleisch	5.9 „
Speck und Schinken	50.9 „
Rohe Baumwolle	209.8 „
Mineral-Oele	36.2 „
Taback und Taback-Fabrikate	18.4 „
	667.4 Mill. $

= ca. 81 % des Gesammt-Exports von 823.9 Mill. $.

Dieser Ueberfluss an Gütern, welche der Boden liefert, hat auch viele andere Wirthschaftszweige beeinflusst. Wie die Ausdehnung der bebauten Bodenfläche mit der Erweiterung der Transportmittel im Zusammenhange steht, so regt auch das Streben, den Bodenreichthum nutzbar zu machen, wieder zum Bau von Eisenbahnen und Kanälen an; es ist nicht

1) Nach dieser Vermehrung des Konsums scheint die Baumwollen-Industrie in den Ver. Staaten während des letzten Jahrzehnts gewachsen zu sein.

2) Das Guthaben der Ver. Staaten in der Handelsbilanz wird für die letzten 3 Fiskaljahre auf c. 610 Mill. $ geschätzt.

allein nöthig, die vorhandenen Linien bis dahin zu verlängern, wo neue Gebiete in Angriff genommen worden sind, sondern es müssen gleichzeitig auch die alten Linien im Osten verstärkt werden, um die von Jahr zu Jahr wachsenden Quantitäten der Bodenprodukte des Westens den Exporthäfen zuführen zu können. So ist das Eisenbahn-Netz allein i. J. 1879 um 3738½ Meilen, i. J. 1880 um 4721 Meilen gewachsen, und das hat zunächst eine günstige Wirkung auf die Eisen-Industrie ausgeübt. Denn obgleich diese Vermehrung der Transportmittel Ende 1879 eine starke Preissteigerung und in Folge dessen eine über den Bedarf hinausgehende Zunahme des Imports von Eisen und Eisen-Fabrikaten zur Folge hatte, konnte die Produktion von Eisenbahnschienen doch einen Stand erreichen, wie sie ihn vorher noch nicht eingenommen hatte; es wurden producirt: 1870 620.000 Tons, 1875 792.000, 1878 882.000, 1879 1.113.000 Tons. Ebenso ist die Zahl der im Betrieb befindlichen Hochöfen von 265 i. J. 1878 auf 338 i. J. 1879 und die Roheisen-Produktion von 2.577.000 Tons auf 3.070.000 Tons gestiegen; vergleichen wir das mit der Roheisen-Erzeugung Englands (1879 1.781.000 Tons) und Schottlands (932.000 Tons), so wird es klar, zu welcher Ausdehnung die amerikanische Roheisen-Industrie gelangt ist. Auch mit gewissen Arten von Maschinen concurrirt die Union bereits auf europäischen Märkten.

Ob diese Resultate trotz der hohen Schutzzölle [1]) oder durch dieselben erzielt sind, können wir hier nicht untersuchen; für beide Ansichten finden sich Vertreter. Jedenfalls glauben wir nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, dass die amerikanische Eisen-Industrie eine solche Ausdehnung nicht erlangt hätte, wenn sie ohne Schutz unter der Concurrenz der englischen Industrie gestanden hätte. Ob aber so hohe Zölle nöthig waren, wie sie die Ver. Staaten seither erhoben haben, und namentlich, ob es jetzt noch erforderlich ist, diese Zollsätze aufrecht zu halten, und damit dem Volke die wichtigsten Werkzeuge so zu vertheuern, darüber kann man wohl mit Recht Zweifel hegen [2]).

Dasselbe gilt für die Zölle auf eine grosse Anzahl anderer Fabrikate und Rohstoffe, und in Folge dessen wird fast jedes Jahr durch Anträge etc. der Versuch gemacht, entweder die Ermässigung einzelner Zölle oder eine Revision des ganzen Tarifs in dieser Richtung zu erlangen, bis jetzt jedoch ohne Erfolg.

Unter dem Einflusse der günstigen Lage der Landwirthschaft und Industrie ist auch die Consumtionskraft des Landes gewachsen; der Farmer

---

1) Stabeisen 1—1½ Cs. pr. Pfd., Eisenbahnschienen 70 Cs. pr. 100 Pfd., Kesselblech 1½ Cs. pr. Pfd., Band- und Facon-Eisen 1¼—1¾ Cs. pr. Pfd., Roheisen 7 $ pr. Ton. Kein Stabeisen soll einen niedrigeren Zoll als 35 % ad valorem zahlen.

2) Ein auffallendes Beispiel der Vertheuerung finden wir bei Stahlschienen. Im Jahre 1870 wurde der Zoll auf den Antrag einiger Fabrikanten mit 28 $ pr. Ton festgesetzt = 120 % des Werthes, und diesen Zoll haben die Eisenbahn-Gesellschaften seither bezahlen müssen; denn trotz des hohen Zolles sind die inländischen Fabriken nicht im Stande gewesen, das nöthige Quantum zu liefern, und der Import betrug i. J. 1880 148 Mill. Pfd. im Werthe von 5.8 Mill. $, der Preis aber war 1879 nach Angabe der Zeitschrift The Nation in den Ver. Staaten 42½ $ pr. Ton, in England 22 $ pr. Ton. — Die Eisenbahn-Compagnien haben jetzt beantragt, den Zoll auf 10 $ herabzusetzen.

des Westens und alle, welche mit dem Handel und Transport des Getreides beschäftigt sind, können durch ihren Gewinn, die Arbeiter durch die verhältnissmässig hohen Löhne (ein Vortheil, der allerdings im vergangenen Jahre durch die in Folge der Getreide-Spekulationen eingetretene Vertheuerung der Brotstoffe z. Th. aufgehoben worden ist) sich Werkzeuge oder Lebens- und Genussmittel verschaffen. Das wirkt günstig auf die übrigen Industriezweige ein, und so konnte Finanzminister Sherman in einer Rede vom Mai v. J. von der wirthschaftlichen Lage des Landes sagen: „Die Produktion auf allen Gebieten der Industrie ist grösser als je zuvor; der Handel mit dem Auslande hat eine Zunahme aufzuweisen; der Binnenhandel ist so bedeutend, dass die vorhandenen Transportmittel vollständig in Anspruch genommen werden; der Arbeiter findet ausreichende und lohnende Beschäftigung; der Kapitalist ist hoffnungsvoll und sucht für sein Kapital neue Anlagen.“ —

Ein weiteres Merkmal für die Besserung der geschäftlichen Verhältnisse in der Union sind die steigenden Einnahmen der Eisenbahnen, von denen sich fast alle, die in der letzten Krisis zahlungsunfähig geworden sind, bereits wieder erholt haben, und die Abnahme der Fallissemente. Letztere betrugen:

	1878 [1]	1879
Zahl	10478	6658
Passiva	234 Mill. $	98 Mill. $

Wir haben soeben den Zoll-Tarif berührt und unseren Zweifel ausgesprochen, ob derselbe im Allgemeinen jetzt noch für die Volkswirthschaft der Ver. Staaten förderlich ist, müssen aber nun auch constatiren, dass derselbe in einer anderen Richtung nicht unwesentlich dazu beigetragen hat, eine auf dem Lande ruhende Last bedeutend zu erleichtern. Nach einer Tabelle der New-Yorker Hand.-Ztg. betrug die verzinsliche Schuld der Ver. Staaten i. J. 1865 in runder Zahl 2381 Mill. $, die jährlich zu zahlenden Zinsen 151 Mill. $, die unverzinsliche Schuld 461 Mill. $, und es kamen also bei einer Bevölkerung von c. 35 Millionen $ 78.25 Schulden und $ 4.29 Zinsen auf den Kopf. Nach einer anderen Tabelle wurden vereinnahmt:

	an Zöllen	Steuern
1863	69 Mill. $	37 Mill. $
1864	102 „	109 „
1865	84 „	209 „
1866	179 „	309 „
1867	176 „	266 „
1868	164 „	191 „
1869	180 „	158 „
1870	194 „	184 „
1871	206 „	143 „
1872	216 „	130 „
1873	188 „	113 „
1874	163 „	102 „
1875	157 „	110 „
1876	148 „	116 „
1877	130 „	118 „
1878	130 „	110 „
1879	137 „	113 „
1880	186 „	124 „

1) Die Angaben für die Jahre 1872—77 vergl. Bd. 32, S. 133. Nach einer Notiz

Mit Hülfe dieser grossen Einnahmen war es möglich, nicht nur die Schuld zu verzinsen, sondern durch Ankauf von Bonds noch bedeutend zu reduciren, so dass die verzinsliche Schuld im Jahre 1880 nur noch 1724 Mill., die jährlichen Zinsen 79 Mill. $, die unverzinsliche Schuld 389 Mill. betrugen und $ 37.74 Schuld und $ 1.56 Zinsen auf den Kopf der Bevölkerung (c. 50 Millionen) kamen. Der Ankauf von Bundes-Obligationen hat durch die hierdurch bewirkte Verminderung der Schuld dem Lande zunächst direkt eine Erleichterung geschaffen, besonders weil ein grosser Theil der Bonds früher im Auslande war und die Ersparung an Zinsen für diese Bonds ein Wachsen des National-Kapitals bedeutete; dann wurde durch die schnelle Rückzahlung der Schuld der Credit der Ver. Staaten so gehoben, dass es möglich war, den Zinsfuss für einen grossen Theil der Bonds von 6 auf 4 % zu reduciren und so abermals eine Ersparung in den Ausgaben für Zinsen zu erzielen.

Man hat im vergangenen Jahre sogar den Vorschlag gemacht, die Zinsen z. Th. auf 3½ oder 3 % festzusetzen, und da 4 % Bonds jetzt weit über pari stehen (Anfang 1879 99⅝, Ende 1880 113), so würde eine solche Convertirung wahrscheinlich auch durchgeführt werden können, vorausgesetzt, dass alle Umstände einer solchen Operation günstig bleiben, dass namentlich der Export von Waaren und der Import von Gold nicht zurückgeht. Aber die New-Yorker Hand.-Ztg. hält diese Massregel nicht für empfehlenswerth, weil dadurch mehr Nachtheil als Nutzen geschaffen werden würde. Der Zinsfuss von 6 % sei bisher die Grundlage des Finanzsystems gewesen; nach der Reduktion auf 3½ % würden auch die Sparbanken nicht mehr 4—5 % geben können, was besonders die weniger bemittelten Klassen treffen würde; auch die Lebensversicherungs-Gesellschaften, die darauf basirt sind, dass sie ihre Fonds zu einem höheren Zinsfusse anlegen, würden bei ihren Prämien nicht bestehen können, und endlich würde der kleine Kapitalist sein Vermögen nicht mehr in Bundes-Obligationen, sondern in anderen weniger sicheren Papieren anlegen, was einer wilden Spekulation Vorschub leisten würde. —

Der erwähnte Rückkauf der Bonds ist aber noch in anderer Beziehung von grösster Wichtigkeit, nämlich wegen des Zusammenhanges mit der Lage des Geldmarktes. Was diesen betrifft, so liegen die Verhältnisse in den Ver. Staaten ganz eigenthümlich. Nach Aufstellungen des Comptroller of the Currency und des Direktors der Münze zu Philadelphia betrugen die Circulationsmittel der Union am 30. Juni 1879:

Gold	$ 286.490.698
Silber	$ 112.050.985
Papier	$ 680.541.365
	$ 1079.083.048 [1])

---

der Magdeb. Ztg. v. 1. März 1881 war die Zahl der Bankerotte i. J. 1880 4735 mit einem Passiv-Capital von nur 65 Mill. $.

1) Nach dem Jahresberichte des Münz-Direktors betrug die Circulation von Münzen:

	Gold	Silber
1873 ca.	$ 135.000.000	$ 5.000.000
30. Juni 1880 „	„ 358.958.691	„ 142.597.020
1. Novbr. „ „	„ 375.323.881	„ 152.277.544

und diese sind im Durchschnitt vollkommen hinreichend, um mit den anderen Zahlungsmitteln (Wechsel, Cheques [1]) etc.) den Güterumsatz in den Ver. Staaten zu bewerkstelligen. Nun scheint aber der Bedarf an Zahlungsmitteln in diesem Lande schnellerem und grösserem Wechsel unterworfen zu sein, als in Europa. Mit der sich rasch ausdehnenden Volkswirthschaft treten immer neue und z. Th. grosse Unternehmungen ins Leben; der Westen und Süden gebrauchen zur Zeit der Ernte, andere Districte in der Schlachtperiode Geld, und die Circulationsmittel, welche auf diese Weise von den Verkehrs-Centren schnell abfliessen, kehren nur langsam aus den verzweigten Kanälen wieder zurück. Fallen nun in eine solche Periode des Geldbedarfs Operationen, welche ebenfalls Circulationsmittel beanspruchen, wie im vorigen Jahre die bereits erwähnte Getreide-Spekulation oder ausgedehnte Börsen-Geschäfte, so kann ein Mangel an Circulationsmitteln eintreten, die Reserven der Banken vermindern sich und der Zinsfuss steigt, so dass schliesslich für kurze Darlehen Zinssätze bewilligt werden müssen, welche bei uns unmöglich sind, z. B. im vergangenen Jahre 6 % und $\frac{1}{2}$ % Vergütung pro Tag = 180—190 % pr. anno. Unter diesen Umständen ist zweierlei für die Lage des Geldmarktes von besonderer Wichtigkeit: einmal, wie sich das Verhältniss von Export und Import gestaltet und wie sich Europa an den finanziellen Operationen der Ver. Staaten betheiligt, ob also der Wechselkurs Gold-Import veranlasst oder nicht [2]), und ferner, ob der Finanzminister die für Zölle und Steuern in die Bundeskasse fliessenden Summen schnell durch Ankauf von Bonds wieder in Circulation bringt. Von diesen beiden Faktoren ist auch i. J. 1880 der Geldmarkt zu einem grossen Theile abhängig gewesen.

Wie aus den obigen Angaben über die Circulationsmittel hervorgeht, besteht ein namhafter Theil derselben aus Silber, und dazu gehören auch die auf Grund der sog. Silber-Bill geprägten Standard Silber-Dollars. Wir haben dieses Gesetz schon früher in Band 30 und 32 dieser Jahrbücher besprochen und können hier nur hinzufügen, dass die Befürchtungen, welche man s. Zt. an das Gesetz knüpfte, vollständig eingetroffen sind. Bis zum 1. September 1880 waren $ 68.189.750 geprägt worden; davon

---

1) Die Summe der im New-Yorker Clearing-House ausgetauschten Cheques war 1878 22.377 Mill. $. — Auch in anderen Städten scheint das Cheque-System jetzt an Boden zu gewinnen; so wurden in Chicago ausgetauscht

Januar bis August	1879	738 Mill. $
„ „ „	1880	1053 „ „.

2) Der Stand der Wechselkurse auf London war

	1879	1880
Ende Januar	4.84$\frac{3}{4}$—85$\frac{1}{2}$	4.82$\frac{3}{4}$—83$\frac{1}{2}$
„ Februar	4.85$\frac{3}{4}$—86$\frac{1}{2}$	4.84$\frac{1}{4}$—85
„ März	4.85$\frac{3}{4}$—86	4.85 —86
„ April	4.86 —87	4.84 —85
„ Mai	4.87$\frac{1}{2}$—88	4.86 —87
„ Juni	4.86 —87	4.85$\frac{1}{4}$—86
„ Juli	4.83 —83$\frac{1}{2}$	4.82 —83
„ August	4.80 —81$\frac{1}{2}$	4.80$\frac{3}{4}$—82
„ September	4.81$\frac{3}{4}$—82$\frac{1}{2}$	4.80$\frac{3}{4}$—81$\frac{3}{4}$
„ October	4.80$\frac{3}{4}$—81$\frac{1}{2}$	4.81 —81$\frac{1}{2}$
„ November	4.80$\frac{1}{2}$—81$\frac{1}{2}$	4.80 —80$\frac{1}{2}$
„ December	4.80$\frac{1}{2}$—82	4.79$\frac{1}{2}$—80$\frac{1}{2}$

waren $ 19.886.443 in Circulation, während der Rest von $ 48.303.304 sich in den Schatzamts-Gewölben befand. Der Verkehr wies also eine Münze, die nach dem Stande des Silberpreises nur einen Werth von 0.87 bis 0.89 $ in Gold hatte, consequent zurück, und wo man diese Münzen dem Verkehre aufzudringen suchte, flossen dieselben in der Regel sehr bald bei Zoll- und Steuerzahlungen in die Bundeskasse zurück. — Wohin das schliesslich führen soll, wenn nach dem Gesetze monatlich mindestens 2 Millionen Stand. Silber-Dollars ausgeprägt werden, ist nicht abzusehen; unmöglich kann die Aufstapelung dieser Münzen noch Jahre lang fortdauern, und die Ver. Staaten werden, wie uns scheint, zwischen folgenden Wegen zu wählen haben: entweder müssen sie die grösseren Zahlungen, wie Zinsen, Gehalte etc. in Silber leisten und Silber als Deckungsfonds und zur Einlösung für Greenbacks reserviren oder das Gesetz aufheben. Im ersteren Falle würde der Kurs der Bonds jedenfalls entsprechend fallen, Gold ein Agio erzielen, also auch das Papiergeld entwerthet werden, und damit alle diejenigen Nachtheile eintreten, welche das Land durch Aufnahme der Baarzahlung i. J. 1879 für immer als beseitigt ansah. Ein dritter Vorschlag, dem auch der Finanzminister zuneigt, geht dahin, den Gehalt der Silber-Dollars so weit zu vermehren, dass sein Werth dem des Gold-Dollars gleich ist. Diese Massregel würde es wahrscheinlich ermöglichen, den Silber-Dollar in Circulation zu bringen, und Nachtheile für den Verkehr nicht hervorrufen, so lange der Silberpreis unverändert bleibt; sollten aber in Zukunft grössere Schwankungen stattfinden, so würden damit die Gefahren wieder eintreten, welche entstehen, wenn das Werthverhältniss des gemünzten Metalls nicht mit dem Werthverhältniss des ungemünzten im offenen Markte übereinstimmt. —

Die Folgen von Massregeln, welche den Standard-Silber-Dollar gewaltsam in Circulation bringen, würden sich übrigens bald zeigen, wenn die Handels-Bilanz eine Aenderung erführe, und die Wechselcurse sich gegen das Land wendeten; das Gold würde dann exportirt werden, man würde bald zur reinen Silberwährung kommen und, da man dann auf die minderwerthigen Silber-Dollars und das mit dieser Münze einlösbare Papiergeld angewiesen wäre, würden die Preise aller Artikel eine gewaltige Umwälzung erfahren.

Offenbar ist die Frage, welchen Weg die Ver. Staaten zur Beseitigung der bestehenden Schwierigkeiten in den Münzverhältnissen einschlagen werden, wichtig für die andere, die ganze civilisirte Welt interessirende Frage, wie sich der Preis des Silbers in Zukunft stellen wird. Wir fügen hier eine Tabelle über die Produktion von Gold und Silber in den Ver. Staaten bei:

	Gold	Silber
1855	$ 55.000.000	$
1856	„ 55.000.000	„
1857	„ 55.000.000	„
1858	„ 50.000.000	„ 500.000
1859	„ 50.000.000	„ 100.000
1860	„ 46.000.000	„ 150.000
1861	„ 43.000.000	„ 2.000.000
1862	„ 39.200.000	„ 4.500.000
1863	„ 40.000.000	„ 8.500.000

	Gold	Silber
1864	$ 46.100.000	$ 11.000.000
1865	„ 53.225.000	„ 11.250.000
1866	„ 53.500.000	„ 10.000.000
1867	„ 51.725.000	„ 13.500.000
1868	„ 48.000.000	„ 12.000.000
1869	„ 49.500.000	„ 12.000.000
1870	„ 50.000.000	„ 16.000.000
1871	„ 43.500.000	„ 23.000.000
1872	„ 36.000.000	„ 28.750.000
1873	„ 36.000.000	„ 35.750.000
1874	„ 33.490.902 [1])	„ 37.324.594
1875	„ 33.467.856	„ 31.727.560
1876	„ 39.929.166	„ 38.783.016
1877	„ 46.897.390	„ 39.793.573
1878	„ 51.206.360	„ 45.281.385
1879	„ 38.899.858	„ 40.812.132

Der grösste Theil des gewonnenen Silbers findet jetzt in den Münzen der Ver. Staaten Verwendung; denn nach dem Jahresberichte des Münzdirektors kaufte die Regierung i. J. 1880 ca. 24 Mill. Stand. Unzen zum Preise von ca. 25 Mill. $, und da nach demselben Berichte zu Kunst- und Gewerbezwecken 3.4 Mill. $ Silber (Gold 8.6 Mill. $) verbraucht sind [2]), so bleiben bei einer Produktion von 40 Mill. $ nur noch ca. 11 Mill. $ für andere Zwecke übrig. Nach Aufhebung der Silber-Bill würde dagegen nahezu der ganze producirte Betrag abzüglich des in der Industrie verwendeten Quantums auf den Markt gebracht werden. —

Wie nun diese Fragen ihre Erledigung finden mögen, jedenfalls werden die Ver. Staaten ihr Augenmerk stets darauf richten müssen, dass hinreichende Mengen Circulationsmittel vorhanden sind, welche ohne Bedenken genommen und im Verkehre festgehalten werden; denn da sich das Verkehrsgebiet alljährlich ausdehnt, und die Ansiedler das ihnen zufliessende Geld für ihren Gebrauch zurückhalten, so wird der durchschnittliche Bedarf an Circulationsmitteln in den Ver. Staaten steigen. Die jährlichen Ausprägungen betrugen:

		Gold		Silber		
1830—39	durchschnittlich	1.7	Mill.	2.8	Mill.	$
1840—49	„	5.8	„	2.2	„	„
1850—59	„	34.5	„	4.5	„	„
1860—69	„	28.6	„	1.4	„	„
1870	ca.	22.2	„	1.7	„	„
1871	„	21.3	„	1.9	„	„
1872	„	20.3	„	3	„	„
1873	„	35.2	„	2.9	„	„
1874	„	50.4	„	5.9	„	„
1875	„	33.5	„	10	„	„
1876	„	38.1	„	19.1	„	„
1877	„	44	„	28.5	„	„
1878	„	52.7	„	28.2	„	„
1879	„	40.9	„	27.2	„	„
1880	„	56.1	„	27.9	„	„

1) S. Bd. 2 S. 365.

2) Zusammen mit dem zu gleichen Zwecken durch Einschmelzung von Juwelier-Waaren, fremden Münzen etc. verwendeten Edelmetalle schätzt man den Consum in den Ver. Staaten auf 10 Mill. $ Gold und 5 Mill. $ Silber.

Dagegen hat in dem Total-Betrage des ausstehenden Papiergeldes eine Verminderung von 983 Mill. $ i. J. 1865 auf 735 Mill. $ i. J. 1880 stattgefunden. Die darin eingeschlossene Circulation von Nationalbank- und Legal-tender-Noten betrug:

	Banknoten	Greenbacks
1864	ca. 31 Mill. $	431 Mill. $
1865	„ 146 „ „	432 „ „
1870	„ 300 „ „	356 „ „
1875	„ 354 „ „	375 „ „
1880	„ 344 „ „	346 „ „

Die Greenbacks sind jetzt aber im Allgemeinen ein beliebtes Zahlungsmittel [1]), und im Herbst 1880 kam aus den westlichen Staaten eine solche Nachfrage, dass die Banken den Bedarf nicht befriedigen konnten. Sie liessen sich daher vom Schatzamte Certifikate über Stand.-Silber-Dollars in Abschnitten von 10 $ oder durch zehn theilbare Beträge ausstellen, tauschten diese mit Gold ein und sandten sie an Stelle der Greenbacks nach dem Westen. Natürlich werden sich diese Certifikate nicht länger im Verkehre erhalten als die minderwerthigen Silber-Dollars, welche sie repräsentiren.

Es stehen in den Ver. Staaten zwei grosse Parteien einander gegenüber: einerseits die Greenback-Partei, mit welcher diejenigen verbündet sind, die eine unbeschränkte Ausprägung von Silber-Dollars wünschen, anderseits die Partei, welche die National-Bank-Noten begünstigt. Ein Erfolg der Ersteren, welche unbeschränkte Ausgabe von Staats-Papiergeld, Tilgung der verzinslichen Schuld mit diesem Gelde u. s. w. verlangt, würde unzweifelhaft dem Lande zum Unglück gereichen; aber auch die Bestrebungen der anderen Partei (Beseitigung der Greenbacks und Ersetzung derselben durch Nationalbank-Noten) scheinen uns bei dem Bank-System der Ver. Staaten nicht ohne Gefahren zu sein. Wir glauben daher, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo der Verkehr ein leicht transportables Zahlungsmittel verlangt, das gemischte System, also Circulation von Staats-Papiergeld und Banknoten, das zweckmässigste ist; höchstens könnte man verlangen, dass die Ausgabe Beider auf den Bedarf des Landes beschränkt, und dass genügende Deckung gehalten werde, und ferner dass Greenbacks wie Noten jederzeit gegen Münzen von vollem Werthe umzutauschen sind, nicht gegen Stand.-Silber-Dollars, weil sie sonst auf den Werth dieser Münze (88 Cts.) sinken würden [2]). — Bei der jetzigen Lage der Dinge in den Ver. Staaten scheint auch keine Aussicht auf eine durchgreifende Aenderung in den Circulationsmitteln vorhanden zu sein.

Im verflossenen Jahre war die Abhaltung einer Konferenz zur Feststellung eines internationalen Zahlungsmittels in Anregung gebracht worden. Der Finanzminister Sherman hat auf eine Anfrage, ob er eine solche Konferenz für zweckmässig halte, einen offenen Brief erlassen, der wegen des Vorschlages, Bullion-Certifikate auszugeben, für weitere Kreise von

1) Der Comptroller of the Currency sagt in seinem Jahresberichte: Das ganze Land hat sich so an die Benutzung des Papiergeldes gewöhnt, dass Schwierigkeiten entstanden sind — nicht Mittel zur Einlösung zu verschaffen, denn kaum ein Dollar wurde gefordert — sondern das Volk mit Schatzamtsnoten und Banknoten in genügender Menge zu versehen, welche fast allgemein vorgezogen werden. —

2) Die Regierung hat sich bei der Aufnahme der Baarzahlungen nur verpflichtet, ihr Papiergeld in „Coin" einzulösen, also mit Gold oder Silber.

Interesse sein dürfte. Er lautet: „Eine solche monetäre Konferenz würde ohne Zweifel von sehr grossem Werthe sein behufs Entwickelung der Ansichten und Anbahnung eines Weges für internationale Verträge, durch welche der relative Werth von Gold und Silber festgesetzt werden kann, und in Verfolg welcher von allen, den bezüglichen Verträgen beitretenden Nationen Depositen-Certifikate emittirt werden können, die als Zahlungsmittel im internationalen Verkehre verwendbar sein sollen. Bis jetzt scheint man das grosse Ziel einer internationalen Münze vor Augen gehabt zu haben, welche eine Wertheinheit repräsentiren soll. Dies wurde von der i. J. 1867 in Paris abgehaltenen Konferenz angestrebt. Es scheint jedoch, jede Nation hält so fest an ihren eigenen Münzen, dass es äusserst schwer fallen dürfte, vermittelst einer Konferenz eine neue Münze zur allgemeinen Währung zu erheben. Das Gewicht und der Feingehalt einer Münze allein dient als deren Werthmesser im internationalen Verkehre. — Ohne Zweifel würden Bullion-Certifikate jeder gut accreditirten Nation, ausschliesslich gegen die Deponirung von Bullion, welches zur Einlösung dieser Certifikate einzubehalten ist, emittirt, allgemein als Zahlungsmittel angenommen werden, ohne dass Zwangs-Cours erklärt und die in einem Lande gebräuchliche Währung afficirt wird.“ —

Zur Beurtheilung der Lage der National-Banken wollen wir hier noch erwähnen, dass in der Periode von 1869 bis 1879 die Zahl derselben von 1481 auf 2045, das Kapital von 401 auf 455 Mill. $ stieg, dass aber der Gewinn aus dem am Geschäftsbetriebe theilnehmenden Kapitale von 10.96 % auf 5.49 % fiel. — Ein Schreiben des Finanzministers Sherman an die Bankers Association vom 12. August 1880 enthält eine Abhandlung über das Verhältniss der National-Banken zur Bundes-Regierung [1]). Wir können dieses Schreiben seiner Länge wegen leider hier nicht mittheilen, wollen aber wenigstens darauf aufmerksam machen, da darin mancher Aufschluss über die Geschichte und die Wirksamkeit der amerikanischen Banken gegeben wird.

Aus dem Gebiete der nationalökonomischen Gesetzgebung ist für das Jahr 1880 nichts Bemerkenswerthes zu verzeichnen. Allerdings sind mehrere Anträge über wichtige Gegenstände gestellt worden, u. A. von Bayard betreffend den Widerruf der Legal-tender-Act, d. h. Aufhebung des Zwangs-Kurses der Greenbacks und successive Einlösung derselben, ferner von F. Wood betreffend die Erleichterung der Refundirung der National-Schuld (Ausgabe $3\frac{1}{2}$ % Bonds); ausserdem sind Vorschläge zur Revision des Zolltarifs gemacht, und der Entwurf eines neuen Bankerott-Gesetzes für die ganze Union ausgearbeitet worden (bekanntlich sind nach Aufhebung des früheren Bankerott-Gesetzes i. J. 1878 die verschiedenen Gesetze der Einzelstaaten wieder in Kraft getreten), — aber keine dieser Fragen ist zum Abschlusse gelangt. Der Grund dafür liegt z. Th. darin, dass die Präsidenten-Wahl in den Monat November des vergangenen Jahres fiel und vor dieser keine Partei sich auf die Entscheidung grosser principieller Fragen einlassen wollte.

Es ist nun noch kurz zu erwähnen, welches Interesse die soeben geschilderte, ganz eigenthümliche Entwickelung der amerikanischen Volks-

---

1) Vgl. New Yorker Handels-Zeitung vom 21. August 1880 S. 10.

wirthschaft auf Europa, speciell auf Deutschland haben kann. Wir haben schon hervorgehoben, dass die Ver. Staaten ihr Getreide nicht selbst consumiren können; sie haben nur die Wahl, den Ueberschuss über ihren Bedarf zu jedem Preise an das Ausland zu verkaufen oder, so weit das möglich, als Viehfutter zu verwenden. Für die Höhe des Preises des amerikanischen Getreides ist also der Ausfall der Ernten in Europa, d. h. dessen Deficit an Lebensmitteln massgebend, und für die Preise jener Produkte bilden nicht die Produktionskosten die niedrigste Grenze, sondern die Transportkosten nach Europa. Dass in diesen Verhältnissen eine grosse Gefahr für den europäischen Getreidebau liegt, ist klar; aber eben so unzweifelhaft ist es, dass jene Gefahr durch einen Schutzzoll nicht beseitigt werden kann. Ist Amerika gezwungen, uns seinen Ueberschuss an Getreide zu senden, so würde nur ein Prohibitiv-Zoll, den Niemand befürworten wird, die Landwirthschaft vor der Konkurrenz zu schützen vermögen. — Ein Beweis dafür ist die von der New Yorker Hand.-Ztg. erwähnte Thatsache, dass die Ver. Staaten im vergangenen Jahre sogar nach Odessa Getreide gesandt haben, also in das Gebiet, welches gewöhnlich einen Theil des europäischen Getreide-Bedarfes deckt. —

Aber der Ueberfluss an Getreide in den Ver. Staaten ist noch von einem anderen Standpunkte aus zu betrachten. Die Frage, ob und wie die Landwirthschaft in Deutschland der ihr drohenden Gefahr entgehen kann, ist bereits mehrfach in diesen Jahrbüchern erörtert worden. Gelingt es, hier einen Ausweg zu finden, so würde sich jene Gefahr in Segen für unser Land verwandeln; denn unter der Concurrenz zwischen amerikanischen und europäischen Producenten würde Deutschland sein Deficit an Brotstoffen zu billigen Preisen decken können. Freilich dürfte das Uebergewicht Amerikas nicht so gross werden, dass auch die europäischen Getreideländer, Russland und Oestreich-Ungarn, ihre Produktion wesentlich beschränken müssen; denn was uns bevorstehen würde, wenn wir auf die Ver. Staaten allein angewiesen wären, zeigt die schon erwähnte Getreide-Spekulation während des vorigen Jahres, wo am 1. März in New York und in den benachbarten See, sowie in den nordwestlichen Binnenhäfen gegen 24 Mill. Bushels Weizen im Werthe von 36 Mill. $ abgesperrt lagen, weil die Spekulanten diese nur zu hohen Preisen abgeben wollten. Diese Spekulation missglückte, weil Europa die hohen Preise nicht zu bewilligen brauchte.

Bisher war beim Export der Ver. Staaten von Getreide und Provisionen hauptsächlich England und Frankreich betheiligt; bei fortschreitender Ausdehnung der Produktion wird man jedoch auch Deutschland mehr als Absatzgebiet zu erwerben suchen. In den letzten 14 Jahren hat das Verhältniss von Export und Import der Ver. Staaten nach und von Deutschland bereits eine bemerkenswerthe Aenderung erfahren:

	Export	Import
1866	21.5 Mill. $	26.4 Mill. $
1867	22.0 „ „	26.5 „ „
1868	31.1 „ „	22.3 „ „
1869	37.8 „ „	25.0 „ „
1870	42.2 „ „	27.0 „ „
1871	34.9 „ „	25.0 „ „
1872	40.6 „ „	46.2 „ „

	Export	Import
1873	61.5 Mill. $	61.4 Mill. $
1874	62.9 " "	43.9 " "
1875	50.4 " "	40.2 " "
1876	50.6 " "	35.3 " "
1877	58.1 " "	32.5 " "
1878	54.8 " "	34.7 " "
1879	57.0 " "	35.5 " "

Im letzten Fiskaljahre wurden aus den Ver. Staaten für ca. 2.8 Mill. $ Brotstoffe direkt nach deutschen Häfen gesandt, ausserdem gingen grössere Quantitäten via Holland. Was Provisionen betrifft, so war der Import Deutschlands aus Amerika schon seit Jahren nicht unbedeutend, und nach einem Berichte des Ver. Staaten-Konsuls in Bremerhafen hat die Einfuhr von Fleisch und Brotstoffen trotz der neuen Eingangszölle nicht abgenommen.

Ein Hinderniss wird sich freilich bald der weiteren Ausdehnung des Exports der Ver. Staaten nach Europa entgegenstellen. Wie die statistischen Zahlen beweisen, ist die europäische Industrie der amerikanischen in manchen Zweigen noch so überlegen, dass trotz der abnorm hohen Zölle grosse Quantitäten von Fabrikaten dort eingeführt worden sind. Wir wollen für das Jahr 1880 nur erwähnen:

Cichorien		3.8	Mill.	Pfd.
Bandeisen, Reifen .		35	"	"
Schienen		342	"	"
Eisenblech . . .		23.7	"	"
Roheisen		1690	"	"
Stabeisen		252	"	"
Stahl	für	4½	"	$
Soda		44	"	Pfd.
Kleiderstoffe . . .		66	"	□ Yards
Shawls	für	1.3	"	$
Strumpfwaaren . .	"	0.6	"	"
Teppiche		1.5	"	□ Yards
Tuche	für	10.7	"	$

Nehmen wir nun auch an, dass der Bedarf der Ver. Staaten im vorigen Jahre wesentlich überschätzt worden ist, und dass durch den übermässigen Import grosse Verluste für die Importeure entstanden sind, so zeigt doch die Entwickelung des auswärtigen Handels der Union, dass der Import mit der übrigen Entwickelung bis vor Kurzem gleichen Schritt gehalten hat (vergl. die Tabelle). — In den letzten Jahren beginnt aber der Export zu überwiegen, und wenn dieser noch mehr anwachsen soll, so wird Europa, welches die überseeischen Produkte seither durch Waaren, Zinsen auf Obligationen und Rücksendung von Bonds bezahlt hat, den Saldo der Handelsbilanz durch Gold ausgleichen müssen. Auf die Dauer kann Europa aber die importirten Produkte nicht mit Gold bezahlen; vielmehr werden die europäischen Banken Vorkehrungen gegen den Gold-Export treffen, wie es im vergangenen Jahre bereits geschehen ist, und damit würde dem Verkauf amerikanischer Waaren nach Europa ein wesentliches Hinderniss bereitet sein. Wünscht man also in den Ver. Staaten eine Ausdehnung des Exports, so wird man auch der europäischen Industrie gestatten müssen, an der Versorgung der schnell wachsenden Bevölkerung mit Lebensbedürfnissen mehr als bisher Theil zu nehmen,

d. h. man wird den Zolltarif ermässigen müssen, um so den Güteraustausch zu erleichtern.

England.

Die englische Zeitschrift The Statist giebt in einem Supplement-Hefte einen Ueberblick über das Jahr 1880, aus welchem wir das, was uns von besonderem Interesse zu sein scheint, hier zusammenstellen wollen.

Im Allgemeinen wird das Jahr 1880 zwar nicht als ein glückliches, aber als ein solches bezeichnet, von welchem nicht viel, namentlich aber kein solches aussergewöhnliches Ereigniss zu berichten ist, wie wir sie in England in jedem der Jahre 1873—1879 antreffen, und das hält der Statist mit Bezugnahme auf das Sprichwort: A nation is happy whose annals are dull — schon für ein günstiges Zeichen. In der That erscheinen uns fast alle Geschäftszweige, von denen wir unten einige hervorheben wollen, in freundlicheren Bildern, als in der Zeit von 1873 bis 1879. In den ersten Monaten des Jahres litten allerdings Handel und Industrie noch unter den Folgen der übermässigen Spekulation, welche in den letzten Theil des Jahres 1879 fiel; nachdem aber die Preise wieder auf einem normalen Stande angekommen waren, entwickelte sich ein gleichmässiges Geschäft, welches zu Ende des Jahres noch etwas an Lebhaftigkeit gewann. Die Ausdehnung der Geschäfte in England war grösser als i. J. 1879, und zwar der Import um $13^1/_4$ %, der Export um $16^3/_8$ %, der Eisenbahn-Verkehr um $5 - 7^1/_2$ %, der Clearinghouse-Umsatz um 15 % [1]); an dieser Besserung nahmen fast alle Zweige Theil, besonders der Eisen- und Baumwollenhandel, und mit ihnen auch die Sekuritäten, deren Preise im Durchschnitt vom niedrigsten Punkte des Jahres 1879 um 17 % stiegen, was eine Erhöhung der gesammten Marktwerthe in Grossbritannien um ca. 600 Mill. £ ausmacht.

Entsprechend dem soeben erwähnten gleichmässigen Gange der Produktion und des Umsatzes hat auch der Geldmarkt keine bedeutenden Bewegungen aufzuweisen; freilich hängt dieser nicht allein von jenen Faktoren ab, und so ist die verhältnissmässige Ruhe auf diesem Gebiete auch noch durch andere günstige Umstände herbeigeführt worden. Wir haben bei der Besprechung der wirthschaftlichen Vorgänge in den Vereinigten Staaten gesehen, dass grosse Beträge Goldes von Europa an dieses Land zur Ausgleichung der Handelsbilanz zu zahlen waren; dabei wäre England wahrscheinlich ebenfalls in Anspruch genommen worden, zumal da die deutsche Bank eine Erhöhung ihres Discontsatzes eintreten liess, wenn nicht die französische Bank den Abfluss des Goldes aus ihren Beständen ohne Widerstand gestattet hätte. Dieses Preisgeben der Reserve Seitens der Bank von Frankreich hat es der englischen Bank ermöglicht, ihre Bankrate vom Januar bis Juni unverändert auf 3 % zu lassen, dann auf $2^1/_2$ % zu ermässigen und erst im December wieder auf 3 % zu erhöhen, und zwar ist die letztere Veränderung wohl hauptsächlich als eine Folge des lebhafteren Geschäftes zu betrachten, da mit einem solchen sich

1) Eine ähnliche Zunahme finden wir auch in Frankreich:

	Import	Export
1878	£ 167 Mill.	£ 127 Mill.
1879	„ 183 „	„ 129 „
1880	„ 196 „	„ 136 „

die Reserven der Banken theils durch Darlehen, theils durch Zurückzahlung von Depositen zu vermindern pflegen. So betrugen bei der Bank von England

	die Privat-Depositen	die Privat-Sicherheiten	die Reserve
7. Januar 1880	32.2 Mill.	24.3 Mill.	15 Mill. £
7. Juli „	26.5 „	18.7 „	16.5 „ „
29. Decbr. „	24.8 „	24 „	12.9 „ „

Aber ganz ohne Wirkung werden die Transactionen des vergangenen Jahres zwischen Amerika und Europa nach der Ansicht des Statist auch für England nicht sein; denn das Resultat der Bewegungen im Geldverkehre ist, dass keine Bank in Europa jetzt grosse Reserven besitzt. Der Gold-Bestand war Ende 1880

bei der Bank von England	24 Mill. £
„ „ „ „ Frankreich	22 „ „
„ „ „ „ Deutschland	12 „ „

Da dieser Vorrath aber im März 1880 bei der englischen Bank noch 29 Mill., bei der französischen 32 Mill. £ betragen hatte, so ist seitdem eine bedeutende Verminderung eingetreten, und da auch das Angebot Seitens der Producenten gering ist (man schätzt es auf 16—18 Mill. £, oder auf weniger, als der Konsum der Ver. Staaten in jedem der beiden letzten Jahre betrug), so erwartet der Statist eine grössere Festigkeit auf dem Geldmarkte.

Es wurden

Gold	1876	1877	1878	1879	1880	
importirt	23.2	15.2	20.7	13.1	9.1	Mill. £
exportirt	16.2	19.8	15	17.3	11.8	„ „
Silber						
importirt	13.2	21.6	11.4	10.5	6.8	„ „
exportirt	13.5	18.8	11.8	11	7.5	„ „

Wir haben oben schon erwähnt, dass der auswärtige Handel Englands i. J. 1880 nicht unbedeutend gewachsen ist; das Nähere ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

Import.

Lebensmittel:		1880	gegen 1879
lebende Thiere	£ 10.243.000		
Speck . . .	„ 8.751.000		
Rindfleisch .	„ 2.399.000		
Butter . . .	„ 12.122.000		
Käse . . .	„ 5.083.000		
Weizen . .	„ 30.604.000		
Gerste . . .	„ 4.998.000		
Mais . . .	„ 11.142.000		
Mehl . . .	„ 8.721.000		
Eier	„ 2.241.000		
Fische . . .	„ 1.228.000		
Schinken . .	„ 2.184.000		
Schmalz . .	„ 1.854.000		
Fleisch . . .	„ 3.014.000		
Kartoffeln . .	„ 2.762.000		
Reis	„ 3.750.000	£ 111.096.000	+ £ 10.651.000 = 10.6 %
Thee, Kaffee, Zucker, Wein, Taback		„ 51.082.000	+ „ 3.038.000 = 6.3 „
Roh-Material		„ 113.055.000	+ „ 20.402.000 = 22 „
Andere Artikel		„ 134.757.000	+ „ 13.771.000 = 11.4 „
		£ 409.990.000	+ £ 47.862.000 = 13.2 %

Export.

	1880	gegen 1879	
Baumwollengarn	£ 11.906.000	— £ 201.000	= — 1.6 %
Baumwollen-Waaren	„ 57.679.000	+ „ 10.804.000	= + 23.1 „
Wollen-Waaren	„ 17.270.000	+ „ 1.409.000	= + 8.9 „
Leinen- und Jute-Fabrikate	„ 8.078.000	+ „ 642.000	= + 8.6 „
Eisen und Stahl	„ 28.307.000	+ „ 8.890.000	= + 45.8 „
Maschinen	„ 9.262.000	+ „ 1.982.000	= + 27.2 „
Eisenwaaren	„ 3.512.000	+ „ 484.000	= + 16 „
Kohlen	„ 8.379.000	+ „ 1.172.000	= + 16.3 „
Andere Artikel	„ 78.418.000	+ „ 6.097.000	= + 8.4 „
	£ 222.811.000	+ £ 31.279.000	= + 16.2 %

Die Vergleichung mit dem Jahre 1879 zeigt natürlich nicht die Veränderungen in den Quantitäten, da die Werthe der Produkte i. J. 1880 ganz andere waren als 1879; so fiel z. B. die Ausfuhr von Baumwollengarn von 235 Mill. Pfd. auf 215 Mill. Pfd., also um ca. 9 %, und der Export von Eisen und Stahl stieg von 2.883.000 Tons auf 3.787.000 Tons = + 31 %.

Gehen wir jetzt auf einzelne Geschäftszweige etwas näher ein, so bietet zunächst die Eisen-Industrie das meiste Interesse. Wir haben über diese bereits im Jahre 1877 [1]) einen ausführlichen Bericht für die Jahre 1865—1876 gegeben und wollen denselben hier fortsetzen, wobei wir etwas genaueres Material benutzen müssen, als der Statist enthält.

Es betrugen:

in Schottland

	Produktion Ton	Konsum Ton	Vorrath Ende 1880 Ton	Durchschnittspreis
1877	982.000	840.000	505.000	54 sh. 4 d pr. Ton
1878	902.000	728.000	679.000	48 „ 5 „ „
1879	932.000	866.000	745.000	47 „ — „ „
1880	1.049.000	1.055.000	739.000	54 „ 6 „ „

Verschiffungen in Tons nach

	Deutschland	Holland	Frankreich	Russland	Belgien	Ver. Staaten	andere Staaten	Zusammen
1877	69.470	55.630	33.373	11.129	10.981	30.931	83.576	295.090
1878	63.135	46.463	25.037	21.106	12.113	15.691	66.361	249.906
1879	73.811	48.365	23.936	22.642	10.888	139.497	84.153	403.292
1880	65.459	38.756	25.468	23.029	10.474	234.343	122.836	520.365

im Cleveland-District

	Produktion Tons	Vorrath Tons
1877	2.138.378	273.946
1878	2.023.177	337.337
1879	1.781.443	282.886
1880	2.510.853	331.124

Verschiffungen in Tons nach

	Deutschland u. Holland	Frankreich	Russland	Belgien	Amerika	andere Länder	Zusammen
1877	179.404	71.285	9.112	43.255	—	61.843	364.899
1878	197.286	62.900	19.644	50.320	1.155	66.011	397.316
1879	198.754	53.624	38.494	45.666	56.540	76.661	469.739
1880	219.388	70.034	55.149	77.538	125.988	66.467	614.564

---

1) Bd. 28 S. 364.

Der mit der Krisis i. J. 1873 beginnende Rückgang im Roheisen-Geschäfte setzt sich i. J. 1877 fort: der Konsum wird geringer, und die Folgen sind Abnahme in der Produktion, Zunahme der Vorräthe und ein Sinken der Preise. Erst mit dem Jahre 1880 tritt ein Umschwung ein, so dass der durch die Krisis verursachte Rückgang mit der Periode 1878 bis 1879 sein Ende gefunden zu haben scheint; das wird uns auch durch die Zahl der im Betrieb befindlichen Hochöfen bestätigt; während in Schottland 1876 noch durchschnittlich 117 in Thätigkeit waren, sank diese Zahl 1877 auf 103, 1878 auf 90, 1879 auf 88 und stieg 1880 auf 106, während sie Ende December sogar 124 betrug. Im Cleveland-Districte waren 1876 111, 1877 106, 1878 92, 1879 96 und 1880 120 im Betriebe.

Ob aber im Allgemeinen schon ein Aufschwung stattgefunden hat, der den angegebenen Zahlen entspricht, erscheint uns zweifelhaft. Betrachten wir die Aufstellung etwas genauer, so finden wir, dass ein grosser Theil der Konsum-Zunahme auf Amerika fällt. Bekanntlich hatten die günstigen Ernten und der starke Getreide-Export Amerikas die Meinung hervorgerufen, dass dieses Land zum Bau von Eisenbahnen, zu Maschinen etc. grosse Quantitäten Eisen gebrauchen werde. In der zweiten Hälfte des Jahres 1879 nahm daher der Export nach den Ver. Staaten eine grosse Ausdehnung an, und der Monats-Durchschnittspreis von Warrants, der im Juli 1879 seinen niedrigsten Stand mit 40 sh. 6 d [1]) erreicht hatte, stieg von da ab ununterbrochen bis zum Januar 1880 auf 70 sh. — Aber der Bedarf Amerikas ist offenbar überschätzt worden; denn obgleich der Export dahin schon im zweiten Quartale 1880 bedeutend nachliess, waren nach Angabe der Firma C. E. Muller in Middlesbro (deutsches Konsulat) am 15. November v. J. in New-York, Boston, Philadelphia und Baltimore unter Zollverschluss noch 439.340 Tons Eisen vorhanden, und im Besitz der Händler und Konsumenten werden sich damals ebenfalls noch grosse Vorräthe befunden haben. Dazu kommt, dass die Preiserhöhung auch der amerikanischen Eisen-Industrie Anregung gab, ihre Produktion so viel als möglich zu steigern, und so betrug nach Angabe der genannten Firma diese Produktion i. J. 1880 3.300.000 Tons, d. h. 558.000 Tons mehr als i. J. 1879. — Alles das musste natürlich bald zu einer Reaktion führen, und die Wendung trat auch schon mit Beginn des Jahres 1880 ein; Warrants, die am 12. Januar in Glasgow noch 73 sh. 3 d kosteten, waren am 2. Juni mit 44 sh. 5 d notirt und stiegen bis zum Schluss des Jahres nur auf 52 sh. 8 d, und englisches Roheisen Nr. III, welches im Januar mit 61 sh. bezahlt wurde, fiel bis Juni auf 36 sh. und ist Ende December mit 40 sh. notirt. — Aehnlich waren die Schwankungen der Schienenpreise: Stahlschienen kosteten i. J. 1876 8 £ 15 sh., 1879 4 £ 12 sh. 6 d, der Preis stieg dann bis 10 £ i. J. 1880 und fiel wieder auf 6 £.

Wenn wir also aus den oben angegebenen Zahlen den Schluss ziehen wollen, dass ein Schritt zur Besserung geschehen sei, so müssen wir doch zuvor erst Alles in Abzug bringen, was auf vorübergehende Umstände und falsche Beurtheilung der Marktlage zurückzuführen ist; dann werden

1) Der Jahres-Durchschnittspreis ist seit 1851 nicht auf diesem Punkte gewesen.

aber nur sehr schwache Anfänge der Besserung übrig bleiben. — Es ist dabei noch zu berücksichtigen, dass die gute Ernte Amerikas auch in sofern günstig auf die englische und schottische Eisen-Industrie einwirkte, als sie Veranlassung zur Bestellung eiserner Dampfer gab, welche sich für Getreide und Vieh-Transport am besten eignen. So wurden gebaut

in Schottland	1871	233,	Tonnengehalt	211.856	Tons
	1872	195,	„	226.862	„
	1873	170,	„	252.284	„
	1874	204,	„	264.010	„
	1875	263,	„	231.662	„
	1876	243,	„	200.990	„
	1877	287,	„	176.079	„
	1878	248,	„	214.750	„
	1879	177,	„	180.576	„
	1880	218,	„	241.668	„

und an der Nordostküste Englands

1879	291.419	Tonnengehalt
1880	361.376	„

So lange aber der Aufschwung in Europa hauptsächlich auf der günstigen Lage eines überseeischen Landes beruht, welche wieder aus einem dem Wechsel unterworfenen Faktor — der Ernte — hervorgegangen ist, kann von einer Erholung der gesammten Volkswirthschaft keine Rede sein; ja die Anfänge der Besserung, welche vielleicht einem festeren Grunde entsprossen sind, können durch solche plötzlich auftretenden, starken Einwirkungen sogar wieder zurückgedrängt werden, weil die Gefahr nahe liegt, dass die Preissteigerung eine Ueberproduktion hervorruft und dass dann die Menge der Vorräthe die Entwickelung eines gesunden Geschäftes verhindert. —

Wie wir aus den englischen und schottischen Ausfuhr-Zahlen sehen, gehört Deutschland zu den bedeutendsten Consumenten britischen Roheisens und um hier eine Beschränkung eintreten zu lassen, ist Roheisen i. J. 1879 bekanntlich mit einem Zolle von 1 M. pro 100 Kg. belegt worden. Es fragt sich nun, können wir aus obigen Zahlen auf irgend eine Wirkung des deutschen Schutzzolles schliessen? — Die Ausfuhr von Schottland nach Deutschland zeigt allerdings i. J. 1880 eine Abnahme gegen 1879, jedoch ist die hohe Zahl von 1879 darauf zurückzuführen, dass grosse Quantitäten vor der Erhebung des Zolles nach Deutschland eingeführt worden sind; berücksichtigen wir dieses, so scheint uns der Zoll keinen Einfluss auf den Verbrauch schottischen Roheisens ausgeübt zu haben. Der Import englischen Roheisens ist i. J. 1880 sogar bedeutend — um c. 11 % — gewachsen. — Dieses Resultat lässt sich bei den oben geschilderten Vorgängen leicht erklären. Denn die durch den Zoll verursachte Vertheuerung des ausländischen Eisens kam wenig in Betracht gegenüber der grossen Steigerung der Preise auf den englischen Märkten, zumal da auch die deutschen Werke in Folge jener Steigerung ihre Preise wesentlich erhöhten. Nach der Eisen-Zeitung (Jahrg. 1880 Nr. 44) kostete Giesserei-Roheisen Nr. 1

am 24. Januar 1879	M.	56—60
„ 18. August 1879	„	61—64

am	15. September 1879	M.	59—63
„	6. October 1879	„	63—66
„	1. December 1879	„	69—72
„	13. Januar 1880	„	90—95
„	3. Februar 1880	„	105—110.

Bis jetzt scheint es uns daher nicht möglich zu sein, sich ein Urtheil über die Wirkung des Zolles auf die Concurrenz der fremden Werke und auf die deutsche Roheisen-Produktion zu verschaffen; es wird dazu einer längeren Zeit bedürfen, welche frei ist von Spekulationen auf aussergewöhnliche Verhältnisse, und in welcher die auswärtige und einheimische Industrie sich lediglich auf den ihnen gegebenen Grundlagen entwickeln können.

Ein Umstand fällt uns bei den statistischen Zahlen noch auf, namentlich wenn wir die in unserem Berichte von 1877 enthaltenen mit zur Vergleichung heranziehen. Während nämlich in Schottland seit 1865 nur geringe Aenderungen in der Produktion und im Konsum eingetreten sind, hat sich die englische Eisen-Industrie in dieser Periode wesentlich entwickelt; die Produktion im Cleveland-Bezirke stieg von 1.147.900 Tons i. J. 1877 auf 2.510.853 Tons i. J. 1880, und während die Versendungen Schottlands längs der Küste und mit der Eisenbahn von 330.000 Tons i. J. 1871 auf 150.000 Tons i. J. 1880 fielen, stiegen die Verschiffungen Englands aus dem genannten Bezirke nach britischen Häfen von 213.000 Tons i. J. 1871 auf 464.000 Tons i. J. 1880, und von Letzteren gingen 283.000 Tons nach Schottland, wo das billigere englische Eisen das schottische allmälig verdrängt. So bedroht die britische Eisen-Industrie nicht allein die Industrie anderer Länder, sondern wir sehen auch die beiden grossen Eisen-Centren im Concurrenz-Kampfe gegen einander, und zwar in ihren eigenen Bezirken. —

In Grossbritannien hat die Ende 1879 auftretende Nachfrage auch ihren Einfluss auf die Höhe der Löhne geltend gemacht; denn nach Angaben, welche uns von einer Firma in Glasgow zugegangen sind, hatte der Arbeitslohn in den Jahren 1878 und 1879 seinen niedrigsten Stand erreicht mit £ 1.12 pr. Ton Roheisen, während derselbe in den Jahren 1877 und 1880 um $12^1/_2$ % höher war. In Deutschland scheint eine solche Wirkung nicht eingetreten zu sein; nach Angabe des Bochumer Vereins (Eisen-Ztg. 1881 Nr. 6) betrug der Verdienst der Arbeiter bei dieser Gesellschaft durchschnittlich pro Jahr

1860/69	824 M.	1874/75	1114 M.
1869/70	904 „	1875/76	988 „
1870/71	841 „	1876/77	889 „
1871/72	986 „	1877/78	912 „
1872/73	1152 „	1878/79	ca. 900 „
1873/74	1192 „	1879/80	„ 900 „

Für landwirthschaftliche Maschinen gingen in England besonders aus Frankreich und Deutschland Aufträge ein, von dem letzteren Lande also trotz der Schutzzölle; der Statist sagt darüber: In Germany the protective tariff has not had the desired result, and home makers do not seem able, even when thus encouraged, to compete with English houses. Gleichzeitig macht jene Zeitschrift auf das hinsichtlich des Zolls auf diese Ma-

schinen entgegengesetzte Verfahren Russlands aufmerksam: In Russia a tariff, severe in other directions, has been relaxed in favour of agricultural machinery and there is a constant, though moderate, demand from that country.

Nach den soeben geschilderten Bewegungen in der Eisen-Industrie müssten wir eigentlich vermuthen, dass ähnliche Bewegungen auch in der Kohlen-Industrie stattgefunden haben; das ist jedoch nicht der Fall. Allerdings wuchs die Nachfrage nach Kohlen und Coaks mit der Nachfrage nach Eisen, aber der Preis konnte wegen des grossen Angebots nicht im gleichen Verhältniss steigen. Die Preisschwankungen waren für Kohlen (Wallsend)

1876	22 — 19 — 24 sh.
1877	17 — 23 — 18 ,,
1878	$16\frac{1}{2}$ — 19 sh.
1879	21 — 17 — $22\frac{1}{2}$ — $15\frac{1}{2}$ sh.
1880	16 — $14\frac{1}{2}$ — 19 — 17 sh.

Am Ende d. J. 1880 steigen die Preise wieder von ihrem niedrigen Stande, den sie in der ersten Hälfte des Jahres erreicht hatten, und der Statist erwartet eine fernere Erhöhung, weil der Absatz gross ist, die Arbeiter mehr Lohn verlangen, und die Employers Liability Act, die jetzt in Kraft getreten ist, den Bergwerksbesitzern neue Verpflichtungen auferlegt.

Aehnliche Schwankungen wie beim Eisen finden wir auch bei der Baumwolle. Ende 1879 wurde das Geschäft lebhafter und die Preise stiegen bis zu dem Punkte, wo die Käufer sich vom Markte zurückzogen; die Folge war ein Fallen der Preise, dem aber in der zweiten Hälfte des Jahres wieder eine Besserung folgte.

In die Hände der Consumenten gingen während der Zeit vom 1. October bis 30. September über

in Grossbritannien	1879	2.6 Mill.,	1880	3 Mill. Ballen
auf dem Continente	1879	2.4 ,,	1880	2.6 ,, ,,

was allerdings auf eine gesteigerte Thätigkeit der englischen Fabriken i. J. 1880 schliessen lässt. Diese wurde jedoch hauptsächlich durch die Nachfrage für den Export hervorgerufen, besonders für Indien, wo die letzten guten Ernten die Kaufkraft vermehrt haben. Das einheimische Geschäft ist nicht so befriedigend, die grosse Menge des Volkes scheint sich von den Wirkungen der schlechten Zeit noch nicht erholt zu haben.

Die Preisschwankungen werden durch folgende Tabelle angegeben:

Middling Upland

	höchster und niedrigster Preis	Durchschnittspreis
1875/76	$5\frac{3}{4}$—$7\frac{1}{8}$ d	$6\frac{1}{2}$ d pr. Pfund
1876/77	$5\frac{3}{4}$—$7\frac{3}{16}$ d	$6\frac{1}{4}$,, ,,
1877/78	$5\frac{3}{16}$—$6\frac{3}{4}$,,	$6\frac{5}{16}$ d ,,
1778/79	$4\frac{7}{8}$—$7\frac{5}{16}$,,	$6\frac{3}{32}$,, ,,
1879/80	$6\frac{7}{16}$—$7\frac{1}{2}$,,	$6\frac{31}{32}$,, ,,

Ueber die Wollen-Industrie giebt uns folgende Tabelle des Statist Auskunft:

	1880	1879	1878	1877	1876	Average 1871—75
Domestic Chip, estimated . .	149	153	152	152	156	159 Mill. Pfd.
Total Imports of Wool, Alpaca and Mohair	476	427	406	418	396	339 „
	625	580	558	570	552	498 Mill. Pfd.
Total Exports	255	259	206	197	183	152 Mill. Pfd.
Left for Home Consumption .	370	321	352	373	369	346 Mill. Pfd.

Wir erwähnen noch, dass in Europa der Reis als ein billiges und gutes Lebensmittel mehr und mehr Eingang zu finden scheint. Der Import in Europa betrug

1880	1879	1878	1877	1871
727.111	617.510	535.014	528.103	372.066 Tons

und der Preis war

Ende 1876	13 sh	— d
„ 1877	12 „	3 „
„ 1878	15 „	— „
„ 1879	13 „	— „
„ 1880	10 „	3 „

A. Bayerdörffer.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VIII.

Die Reform der directen Steuern in Bayern.

Die bayerische Gesetzgebung über die directen Steuern ist das Product einer längeren Entwickelungsperiode, welche erst im Jahre 1856 ihren vorläufigen Abschluss fand. Das durch die Gesetzgebung des genannten Jahres begründete directe Steuersystem geht darauf aus, alle Ertragsquellen durch besondere Auflagen, welche jedoch sowohl in Bezug auf den Besteuerungsmaassstab wie auf das Anlageverfahren wesentlich von einander abweichen, zur Besteuerung heranzuziehen.

Die Grund- und Häusersteuer suchen zwar übereinstimmend den Maassstab der Besteuerung in der Ertragsfähigkeit der Steuerobjecte, jedoch auf verschiedenen Wegen und in verschiedener Ausdehnung. Die Grundsteuer fusst rein auf dem Princip der Ertragsfähigkeit, welches in der Erhebung des mitteljährigen Ertrages zum Ausdruck gelangt. Der ausgemittelte steuerbare Ertrag lässt sich aber weder als voller Rohnoch als voller Reinertrag bezeichnen, da einerseits kein allgemeiner Abzug der Bestellungskosten stattfindet und andrerseits in die Ertragsermittelung nicht alle ökonomischen Nutzungen einbegriffen werden. Die Häusersteuer dagegen trifft den Rohertrag nach einem doppelten Maassstabe: nämlich dem der Miethpreise und dem der Bodenfläche.

Die Gewerbesteuer bringt zunächst das wahrscheinliche Erträg-

niss einer jeden Gewerbegattung in der sogenannten Normalanlage zur Geltung, und berücksichtigt dann die besonderen Betriebsverhältnisse durch die in der Regel nach äusseren Merkmalen normirte sogenannte Betriebsanlage.

Bei der Kapitalrentensteuer bildet der wirkliche Reinertrag alles verzinslich angelegten beweglichen Vermögens den Besteuerungsmaassstab.

Für die Einkommensteuer endlich besteht ein dreifacher Maassstab, nämlich der Tagesverdienst bei Abtheilung I, das wirkliche jährliche Einkommen bei ständigen Bezügen und das dreijährige Durchschnittseinkommen bei unständigen Bezügen unter Abtheilung II und III.

Die im Jahre 1879 der Kammer der Abgeordneten gemachten Reformvorlagen fassten folgende Aenderungen der bestehenden directen Steuergesetze ins Auge:

I. Hinsichtlich der Grundsteuer beschränkte sich der Gesetzentwurf auf nähere Bestimmungen über die Umschreibung und andere das System nicht berührende Vorschriften. Der Schwerpunkt der Reform fiel hier in die im weiteren Verlauf dieses Referats zu erörternde Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer.

II. In Betreff der Häusersteuer wurde die Einführung einer Haus-Klassensteuer in Vorschlag gebracht, welche die Möglichkeit eröffnen sollte, für Gebäude, welche unzweifelhaft nach ihren Raumverhältnissen und ihrer baulichen Beschaffenheit einen höheren Nutzungswerth als den nach dem Maassstabe des Flächeninhalts sich ergebenden haben, die Unverhältnissmässigkeit der Belastung durch Einstellung in eine höhere, entweder das Doppelte oder das Dreifache der regelmässigen Steuer repräsentirende Steuerklasse auszugleichen.

III. Der Gesetzentwurf über die Gewerbesteuer ging einerseits darauf aus, das Gewerbesteuergesetz vom 1. Juli 1856 dem veränderten Stande der Gesetzgebung sowie der auf gewerblichem Gebiete in der Zwischenzeit stattgehabten Entwickelung anzupassen, andrerseits die gedachte Steuer mit den Grundzügen der gesammten Reform des directen Steuerwesens in Einklang zu bringen. In ersterer Beziehung kam zunächst der durch die Landes- bezw. Reichsgesetzgebung vermittelte Uebergang zur Gewerbefreiheit in Betracht, welcher durch Beseitigung bezw. anderweite Formulirung einiger auf das Concessionswesen bezüglicher Vorschriften und bei der Neuaufstellung des Steuertarifs zu berücksichtigen war. Die Steuerscala und der Tarif bedurften ferner in Folge der veränderten Gesetzgebung über das Gemeindewesen, über Heimat und Aufenthalt, Maass-, Gewichts- und Münzwesen verschiedener Aenderungen. Ingleichen musste der durch das Gesetz vom 10. März 1879 bewirkten besonderen Regelung der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie den die Steuerstrafen und das Strafverfahren umfassenden Bestimmungen der Reichsstrafprocessordnung vom 1. Februar 1877 Rechnung getragen werden. Von wesentlichstem Einfluss auf die Umgestaltung der Gewerbesteuer war indess die Rücksicht auf die im Wege der Reform einzuführende allgemeine Einkommensteuer. Letztere sollte eine Zusatzsteuer zur Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer bilden,

die aus Grundbesitz, Hausbesitz, Besitz von Capitalien herrührenden Erträge einmal der Ertragsteuer vom Objecte und dann der Einkommensteuer in der Person des Bezugsberechtigten unterwerfen, während die lediglich aus persönlicher Arbeit resultirenden Erträge nur einmal, nur durch die Einkommensteuer, zur Besteuerung herangezogen werden sollten. Die Stellung der Gewerbesteuer zur Einkommensteuer sollte sich in folgender Weise gestalten. Wo die gewerblichen Erscheinungsformen derartige sind, dass das Einkommen aus Gewerbebetrieb entweder ausschliesslich oder doch in der Hauptsache auf persönlicher Arbeit basirt, sollte die Concurrenz der Gewerbesteuer mit der Einkommensteuer vermieden werden, und sollte erstere in der allgemeinen Einkommensteuer aufgehen. Wo hingegen das Vorhandensein gewerblichen Betriebscapitals durch das Anlageverfahren festgestellt ist oder aus gewissen Merkmalen des Betriebes präsumirt werden darf, sollte die Gewerbesteuer neben der Einkommensteuer fortbestehen. In Anwendung auf die regelmässigen Erscheinungsformen der gewerblichen Thätigkeit gestaltete sich die Besteuerung folgendermaassen:

Das productive Gewerbe, d. h. dasjenige Gewerbe, welches sich in dem Gebiet der schaffenden oder stoffveredelnden Gewerbethätigkeit bewegt, umfasst eine nicht unbeträchtliche Anzahl selbständiger Gewerbetreibender, bei denen das Vorwiegen der persönlichen Arbeit für den gewerblichen Ertrag angenommen werden muss, weil ihr Gewerbebetrieb auf einer so niederen Stufe der Ausdehnung steht, dass ausser dem unentbehrlichen Handwerkszeug und geringwerthigen Rohstoffen, von denen auch letztere häufig durch den Besteller geliefert werden, ein Betriebscapital nicht vorhanden ist. Diese Gewerbetreibenden sollten von der Gewerbesteuer unter Voraussetzungen, welche auf das Nichtvorhandensein gewerblichen Betriebscapitals einen berechtigten Schluss ziehen liessen, frei bleiben. Für die andern Gewerbe dieser Gruppe wurde dagegen die Gewerbesteuer neben die allgemeine Einkommensteuer gestellt. Erstere hatte die Bestimmung, einen aus dem Betriebscapital abzuleitenden Ertrag mit einer Art Vermögenssteuer zu belegen. Dieser Zweck sollte auf dem durch die seitherige Gewerbesteuer in der Hauptsache vorgezeichneten Wege durch veränderliche, nach äusseren, die Grösse des Betriebsumfanges kennzeichnenden Merkmalen (Zahl der Hülfspersonen u. s. w.) zu bemessende Steuersätze erreicht werden. Wo das seitherige Gesetz schon gewisse Bestandtheile des Betriebscapitals oder die Menge des Verbrauchs und der Erzeugnisse als Merkmale für die Bemessung der Betriebsanlage aufstellte, nahm auch der Entwurf ähnliche Bestimmungen auf, hielt auch für die Erledigung derjenigen Steuerfälle, in denen wegen Mangels äusserlich erkennbarer Merkmale ein bestimmter Spielraum von Klassensätzen für die Bemessung der Betriebsanlage gegeben war, im Wesentlichen an dem bisherigen Verfahren fest. Für die Fälle, in denen mit Rücksicht auf den besonders günstigen Betrieb eines Gewerbes angenommen werden musste, dass die nach den regelmässigen Bestimmungen des Tarifs sich berechnende Gewerbesteuer hinter dem richtigen Verhältnisse zur Einträglichkeit des Geschäftes und zur Steueranlage für andere Gewerbe zurückbliebe, wurde eine Steuererhöhung vorgesehen.

Das distributive d. h. das die gütervertheilende Gewerbethätigkeit umfassende Gewerbe wurde dem vorhin angedeuteten Gesichtspunkt entsprechend der Regel nach der Gewerbesteuer neben der Einkommensteuer unterworfen, weil das Betriebscapital hier als regelmässiger Factor des Erwerbes in die Erscheinung und vielfach auch gegenüber der persönlichen Arbeit in den Vordergrund tritt. Auch bei den dieser Gruppe angehörigen Gewerben hielt man in der Hauptsache an den bestehenden Vorschriften fest. Nur wurde auch hier das Ermessen der Besteuerungsorgane hinsichtlich der Wahl des veränderlichen Steuersatzes innerhalb eines gegebenen Spielraums von der Höhe des in dem Gewerbe angelegten Betriebscapitals abhängig gemacht.

Die dritte Gruppe bilden diejenigen gewerblichen Unternehmungen, welche für Rechnung von Kapitalgesellschaften und zwar zunächst von Aktiengesellschaften oder von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betrieben werden. Bei diesen Unternehmungen wird die Vereinigung von Betriebscapital als das zunächst gewinnerzeugende Moment angesehen. Man zog hier in Betracht, dass die unter diese Gruppe fallenden Gewerbe von der allgemeinen Regel der Zusammensetzung des gewerblichen Gewinnes aus der persönlichen Arbeits- und Betriebscapitalrente eine Ausnahme dahin machen, dass bei ihnen eine für den Unternehmer (die Kapitalgesellschaft) zu besteuernde Arbeitsrente vorliegt. Diese Unternehmungen wurden deshalb von der Einkommensteuer ausgeschieden und ausschliesslich der Gewerbesteuer unterstellt. Der Eigenartigkeit dieser Gewerbe entsprechend wurde ihnen bei der Regelung der Gewerbesteuer insofern eine besondere Stellung angewiesen, als man der Bemessung der Betriebsanlage den Reinertrag des Unternehmens zu Grunde legte und als Steuermaassstab den der Einkommensteuer zur Geltung brachte.

Für Unternehmungen, welche keinen Reinertrag erzielt bezw. keine Ueberschüsse vertheilt oder dem Betriebscapitale zugeschlagen haben, wurde lediglich der Satz der Normalanlage als Gewerbesteuer in Berechnung gestellt.

Im Einzelnen sind als wesentliche Aenderungen des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 nur zu bemerken:

1) Die Erhöhung der Sätze der Normalanlage bei den Gast- und Schankwirthschaften.

2) Die Festsetzung des Steuersatzes mit drei Procent von dem Ertrage des Betriebscapitals — dem Maassstabe der Capitalrentensteuer —, wobei als Ertrag des Betriebscapitals im ungünstigsten Falle $3^1/_3$ Procent, im günstigsten Falle 10 Procent angenommen sind.

Hinsichtlich der Bemessung des Betriebscapitals und des Ertrages aus demselben wird kein Unterschied zwischen eigenem und fremdem (geliehenem) Betriebscapital gemacht.

3) Beim Betriebe mehrerer Gewerbe von einer Person sollte die Normal- und Betriebsanlage für jedes einzelne derselben nur dann berechnet und erhoben werden, wenn bezüglich der verschiedenen Gewerbe je nach deren Beschaffenheit ein getrennter Betrieb stattfindet. Andernfalls sollte, sofern der Tarif nicht eine anderweite Bestimmung enthält, die Normalanlage nach dem Hauptgeschäfte oder im Zweifel nach

dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe bemessen und dem entsprechend die Betriebsanlage in Ansatz gebracht werden.

4) Die Grenze des noch in die Gewerbesteuerbefreiung fallenden Betriebscapitalwerthes war auf 700 M. den Württembergischen und Badenschen Steuergesetzen sowie der unteren Grenze für die Erhebung der Capitalrentensteuer entsprechend normirt.

5) Für Gewerbe, welche für Rechnung von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betrieben werden, wurde hinsichtlich der Gewerbesteuer die Behandlung nach den für die bezeichneten Genossenschaften geltenden Grundsätzen in Aussicht genommen. Letztere — und im gleichen Falle auch wechselseitige Versicherungsanstalten — wurden steuerfrei gestellt, wenn sie auf dem Grundsatze der Selbsthülfe beruhten, ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkten und nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgingen. Die Ausscheidung des Betriebes in einen theilweise steuerpflichtigen theilweise steuerfreien sollte jedoch nicht stattfinden, vielmehr bei Nichtvorhandensein der gedachten Ausnahmebestimmung die volle Berechnung der Steuer erfolgen.

6) Der Entwurf enthält verschiedene ergänzende Bestimmungen zur Beseitigung von Controversen über den Ort der Steuerpflicht.

7) Das behördliche Element ist nach der Gesetzgebung von 1856 im Gewerbesteuerausschusse doppelt vertreten: durch einen Beamten der Districtsverwaltungsbehörde oder des Magistrats als Vorsitzenden und durch den Rentbeamten als Vertreter des Aerars. Nach dem Entwurf sollte dem von der Regierung zu ernennenden Vorsitzenden, als welcher der Regel nach der betreffende Rentbeamte in Aussicht genommen wird, gleichzeitig die Befugniss zur Einbringung von Officialberufungen und zur Ausübung der Rechte eines ärarischen Vertreters übertragen werden. Die Grundsätze für die Wahl der vier ständigen Ausschussmitglieder sind modificirt.

8) Die Beschränkungen der Reklamationsbefugniss sollten in Wegfall kommen. Gegen die Beschlüsse des Gewerbesteuerausschusses wird ganz allgemein ohne Rücksicht auf den Anlass der Beschwerde die Berufung zugelassen. Das zur Entscheidung in zweiter Instanz berufene Collegium wird der Veränderung des Geschäftskreises entsprechend in ähnlicher Weise wie die Berufungscommission für die Einkommensteuer zusammengesetzt. Nach gleichen Grundsätzen ist auch das Verfahren in der Berufungsinstanz anderweit geregelt.

9) Für die Veranlagung der Aktiengesellschaften u. s. w. wird eine einjährige, für die der übrigen Gewerbe eine zweijährige Steuerperiode in Aussicht genommen.

10) Die Strafbestimmungen sind den betreffenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes angepasst.

IV. Hinsichtlich der Kapitalrentensteuer hielt der Entwurf an dem Gesichtspunkte fest, dass in Bezug auf das Anlageverfahren die möglichste Uebereinstimmung mit der Einkommensteuer herzustellen sei. Im Uebrigen stellte sich derselbe auf den Standpunkt, dass die bezeichnete Steuer in einem gesonderten Gesetze neben der das gesammte Ein-

kommen einschliesslich des Einkommens aus Capitalien und Renten umfassenden Einkommensteuer zu construiren sei. Der Schwerpunkt der Revision der bestehenden Gesetzgebung ruht auf der Normirung von Vorschriften zur Vorbeugung von Steuerdefraudationen, wobei zunächst eine Verschärfung der Controlmaassregeln sowie die Androhung empfindlicher Vermögensnachtheile für die Hinterziehung ins Auge gefasst wird.

Der Gegenstand der Besteuerung wird insofern erweitert, als auch Zinsen, welche in unverzinslichen Zielforderungen, discontirten Wechseln, Schatzscheinen, Lotterieloosen und anderen unverzinslichen Capitalforderungen inbegriffen sind, der Capitalrentensteuer unterworfen werden. Die Steuerscala des Gesetzes vom 31. Mai 1856 wird beseitigt, und der Satz von drei Procent der Rente als Steuermaassstab in Vorschlag gebracht. Unter gewissen Voraussetzungen wird die Herabminderung dieses Satzes für Capitalrenten von 1000 M. und darunter bezw. 600 M. und darunter sowie für Wittwen und minderjährige Weisen proponirt.

Als Grundlage des Anlageverfahrens wird die obligatorische Selbstangabe der Rentenbezüge festgehalten.

V. Die Einkommensteuer wurde als neues Glied in das im Wesentlichen beibehaltene Steuersystem in der bei der Besprechung der Reform der anderen direkten Steuern bereits angedeuteten Form einer allgemeinen, auf das gesammte Einkommen gelegten, Steuer eingefügt. Sie bildete hierin den Gegensatz zu dem System der Ertragsbesteuerung. Materiell sollte kein Unterschied bestehen zwischen den einzelnen Besteuerungsquellen, sondern nach einheitlichem Maassstabe das gesammte positive Resultat der wirthschaftlichen Thätigkeit der steuerpflichtigen Personen, soweit es denselben zur Verfügung bleibt, zum Besteuerungsgegenstande gemacht werden. Der Einkommensteuer sollte die Bestimmung zufallen, im direkten Steuersystem das bewegliche Element zu vertreten und mit ihren Sätzen dem wechselnden finanziellen Bedürfniss, soweit dessen Deckung im Wege der direkten Besteuerung stattfinden muss, zu folgen. Das System der bisherigen, zunächst auf das persönliche, von den übrigen Steuergattungen nicht getroffene, Arbeitseinkommen gelegten, Einkommensteuer wurde vollständig verlassen. Diese besondere Einkommensteuer sollte in der allgemeinen umfassenderen Einkommensteuer aufgehen, welcher das gesammte reine Jahreseinkommen des Pflichtigen unterworfen werden sollte. Es wurde die Besteuerung desjenigen Einkommens ins Auge gefasst, welches sich in seiner Gesammtheit, sei es durch Erwerb im Inlande oder durch Bezug aus dem Auslande, in der Hand des Pflichtigen konzentrirt und nach dem Verbrauch oder Aufwand desselben annähernd geschätzt werden kann.

Als untere Grenze der Steuerpflicht wurde ein reines Jahreseinkommen von 500 Mk. festgestellt. Die Besteuerung sollte unter Ausschluss mehrerer nach der Oertlichkeit der Einkommensquelle oder nach den Wohnsitzverhältnissen des Pflichtigen konkurrirenden Steuerstellen an einem Orte stattfinden. Die Grundzüge für die Bemessung des steuerbaren Einkommens wurden unter entsprechender Anweisung darüber, was dem Jahreseinkommen zuzurechnen ist, was sich zum Abzuge an demselben eignet, aus welchen einzelnen Quellen das Einkommen fliesst, und

wie bei den einzelnen Gattungen die Berechnung des Einkommens vorzunehmen ist, gesetzlich fest normirt. Bei der Aufstellung der Steuerskala brachte man das Progressivsystem in folgender Weise zum Ausdruck. Das Jahreseinkommen bis zu 500 Mk. blieb, wie schon vorhin erwähnt, steuerfrei. Diese Steuerbefreiung sollte sich jedoch nicht erstrecken auf ausserhalb Bayerns wohnende Besitzer von Grundstücken oder Gebäuden, welche in Bayern liegen, oder von Gewerben oder Bergwerken, welche in Bayern betrieben werden. Für ein Jahreseinkommen bis zu 100 Mk. war indess auch hier die Freistellung von der Steuerpflicht vorgesehen. Das Einkommen wird in zwei Klassen (100 bis 350 Mk. bezw. 350 bis 500 Mk.) mit dem Satze von 1 bezw. 2 Mk. zur Steuer herangezogen. Für das Einkommen von 500 Mk. an steigt der Prozentsatz der Steuer von 0,46 in allmäliger Progression bis zu 1,50 Prozent. Dieser mit der 21ten Klasse (7600 bis 8800 Mk.) beginnende Steuersatz wird in den weiteren Klassen festgehalten. Hinsichtlich der Deklarationspflicht unterscheidet der Entwurf zwischen Steuerpflichtigen, deren Einkommen hinter 3000 Mk. zurückbleibt und solchen, welche ein höheres Einkommen beziehen. Für die Ersteren ist von der obligatorischen Steuererklärung Abstand genommen, weil sich bei ihnen vielfach in Folge vorwiegender Naturalwirthschaft Einkommen und Verbrauch decken, bezw. die laufenden Bedürfnisse aus den laufenden Geschäftserträgen bestritten werden. Für Steuerpflichtige von günstigerer Vermögenslage wurde hingegen die Befähigung für die Abgabe einer richtigen und vollständigen Steuererklärung vorausgesetzt und demgemäss die Verpflichtung hierzu als eine Zwangspflicht hingestellt. Erfüllen sie diese Pflicht nicht, so sollte angenommen werden, dass sie sich der dann durch Rechtsmittel nicht anzufechtenden Einschätzung seitens der dazu bestellten Organe unterwerfen.

Die Einsteuerung der vorgedachten geringer bemittelten Gruppe der Steuerpflichtigen sollte im Anschluss an die gutachtliche Aeusserung der Gemeindebehörde durch das Rentamt bewirkt werden, welchem auch die Befugniss zugestanden wurde, von dem Steuerpflichtigen über dessen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen Auskunft zu verlangen. An die schuldbare Verweigerung dieser Auskunft wurde der Verlust des Rechts der Einsprache geknüpft. Die Einschätzung der übrigen Steuerpflichtigen wurde den Schätzungsausschüssen übertragen, bei deren Konstituirung man der Selbstverwaltung im Allgemeinen freien Spielraum gewährte. Den Vorsitz in denselben übertrug man vorbehaltlich anderweiter Dispositionen der Staatsregierung dem Rentbeamten. Zur Vermittelung einer möglichst gleichmässigen Gesetzesanwendung und zur Förderung des Einschätzungsgeschäfts wurde für die Regierungen die Befugniss in Anspruch genommen, zu den Sitzungen der Schätzungsausschüsse Kommissäre abzuordnen, welche zur Theilnahme an den Berathungen der letzteren befugt sein sollten. In Bezug auf die vom Rentamte im summarischen Verfahren vollzogenen Einsteuerungen wurde dem Ausschusse in jedem Einzelfalle ein ausgedehntes Kontrolrecht und die Befugniss eingeräumt, bei sich ergebenden Erinnerungen die Einschätzung selbst vorzunehmen. Die Steuerpflichtigen sollten dem Schätzungsausschusse gegenüber in gleicher Weise, wie dieses bei der Einsteuerung

durch das Rentamt vorgesehen ist, zur Auskunftsertheilung verpflichtet sein. An schuldbare Weigerung wurde auch hier der Verlust des Reklamationsrechts geknüpft. Dem Schätzungsausschuss legte man ausserdem die Befugniss bei, Auskunftspersonen zu vernehmen und sonst erforderliche Erhebungen vorzunehmen. Den Steuerpflichtigen so wie den zur Wahrung der öffentlichen Interessen bestellten staatlichen Organen wurde die Beschwerde gegen die Veranlagung in Form der Reklamation und der Berufung zugebilligt, und ausserdem dem durch das Rentamt eingesteuerten Pflichtigen das Recht der Einsprache bei dieser Behörde mit der Maassgabe zugestanden, dass eine von derselben nicht für begründet erachtete Einsprache nach dem für die Reklamation vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln sei.

Die wesentlichste Aenderung wurde in Betreff der Bildung der Organe für die Entscheidung der Berufungen in Aussicht genommen. Es handelte sich hier einerseits um die Ernennung gesetzes- und rechtskundiger Männer zur Erörterung der vorkommenden Rechtsfragen, andrerseits um die Auswahl erfahrener Persönlichkeiten aus den einschlägigen Berufskreisen zur Beurtheilung der betreffenden thatsächlichen Verhältnisse. Die Berufungskommission sollte demgemäss aus einem vom Staatsministerium der Finanzen zu bestimmenden Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern bezw. deren Stellvertretern zusammengesetzt werden, von denen zwei Drittheile vom Landrathsausschusse gewählt und ein Drittheil vom Staatsministerium der Finanzen ernannt werden sollte. Dieser Kommission wurde die Aufgabe gestellt, nach genauer Untersuchung der Einkommensverhältnisse des Pflichtigen den Ausspruch über die Höhe des steuerbaren Einkommens zu fällen. Zur Vermittelung dieser Entscheidung sollte zunächst das von dem Beschwerdeführer beigebrachte Beweismaterial dienen, der Kommission jedoch unverwehrt bleiben, nach Bedürfniss weitere Erhebungen, sei es durch Einforderung von Aufschlüssen von dem Steuerpflichtigen — eventuell unter dem Präjudiz der Abweisung der Berufung — sei es durch, nöthigenfalls eidliche, Vernehmung von Auskunftspersonen, sei es durch eidesstattliche Versicherung des beschwerdeführenden Steuerpflichtigen zu veranlassen.

Bei Feststellung der Strafbestimmungen unterschied der Entwurf zwischen absichtlicher Hinterziehung der Steuer und solchen unrichtigen oder unvollständigen Angaben, welche auf Nachlässigkeit beruhen. Erstere sollte mit dem fünf- bis zehnfachen Betrage derjenigen Jahressteuer bestraft werden, deren Hinterziehung unternommen ist, in Betreff der letzteren, so wie bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen Verwaltungsvorschriften wurden nur geringe Ordnungsstrafen vorgesehen.

Zur Berathung der vorstehend erörterten die Reform des direkten Steuerwesens betreffenden Gesetzesvorlagen wurde auf Grund eines mit der bayerischen Landesvertretung vereinbarten Gesetzes vom 12. Februar 1880 ein besonderer Ausschuss bei der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten gebildet. Derselbe verwarf zwar den Gedanken der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, die wirkliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen gleichmässig

gerecht zu berechnen und zu beurtheilen, trat jedoch in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform des bestehenden direkten Steuerwesens über die nunmehr von der Staatsregierung vorgelegten modifizirten Entwürfe in Berathung.

Diese Modifikationen lehnten sich im Wesentlichen an die ursprünglichen Gesetzesvorlagen an, aus denen sie hauptsächlich die auf das Prinzip der allgemeinen Einkommensteuer bezüglichen Bestimmungen ausschieden. Durch diese Aenderungen bezw. die Beschlüsse der Landesvertretung ist der erste Gesetzentwurf der Staatsregierung in folgenden wesentlichen Punkten modifizirt worden.

I. In Betreff der Einkommensteuer.

1) In Konsequenz der Aufgabe des Gedankens der allgemeinen Einkommensteuer wird im Anschluss an die bestehende Gesetzgebung (Gesetz vom 31. Mai 1856) nur das nicht bereits von der Grund-, Haus-, Gewerbe- oder Kapitalrenten-Steuer betroffene Einkommen der Steuer unterworfen.

2) Hinsichtlich der Steuerpflicht hatte der erste Entwurf bei den bayrischen Staatsangehörigen einen Unterschied gemacht

a) zwischen denjenigen, welche in Bayern ihren Wohnsitz haben oder sich ohne einen andern Wohnsitz im Reiche in Bayern aufhalten,
b) denjenigen, welche ohne einen Wohnsitz in Bayern in einem andern deutschen Staate wohnen oder sich aufhalten,
c) denjenigen, welche ohne einen Wohnsitz in Bayern im Auslande wohnen oder sich aufhalten.

Die erste Kategorie sollte mit dem Gesammteinkommen, die beiden andern mit dem aus bayrischem Grund- und Hausbesitz oder aus einem in Bayern betriebenen Gewerbe oder Bergbau, so wie mit dem Einkommen an Dienstgehalt, Ruhegehalt oder Pension, sofern dasselbe aus der bayrischen Staatskasse gezahlt wird, zur Steuer herangezogen werden.

Das Revisionsgesetz zieht ganz allgemein das Einkommen zur Steuer heran, welches die bayrischen Staatsangehörigen aus Bayern oder nach Bayern beziehen.

3) Während der erste Entwurf das Einkommen ohne Rücksicht auf die Einkommensquelle nach gleichen Grundsätzen der Besteuerung unterstellte, geht das Revisionsgesetz auf das Arrangement des Gesetzes vom 31. Mai 1856 zurück, wonach die Besteuerung in verschiedenen Gruppen (Abtheilungen) stattfindet. Es sollen drei Abtheilungen gebildet werden.

In der ersten gelangt das Einkommen aus Lohnarbeit zur Besteuerung und zwar:

a) der nach einfacher Tagearbeit bemessene Verdienst der gewöhnlichen Tagelöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter;
b) der Verdienst von Schreibern und andern Personen, wenn ihr Dienstverhältniss durch den Dienstvertrag nicht für einen Monat oder länger gesichert ist.

In der zweiten Abtheilung wird besteuert:

a) das Einkommen aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung, insbesondere der Geschäftsbetrieb aus dem

Betriebe der Advokatie, des Notariats, der ärztlichen Praxis, ferner der Verdienst durch literarische Arbeiten oder durch Ertheilung von Unterricht, das Einkommen aus dem Betriebe der Musik und der bildenden Künste, sowie aller sonstigen Berufsarten, welche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung zu erfordern pflegen, sofern solche nicht wegen gewerbsmässiger Ausübung sich zur Einreihung unter die Gewerbesteuer eignen, endlich der Verdienst der Bezirksgeometer, Gerichtsvollzieher, Steuer- und Gemeindeeinnehmer, Verifikatoren und dergl.;

b) das Einkommen aus dem Betriebe des Bergbaues;

c) das Einkommen aus erpachteten Oekonomiegütern mit selbstständigen Wirthschaftsgebäuden, gleichviel ob der Pächter die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer übernommen hat, ebenso das Einkommen aus der Verpachtung an Gewerben.

Von der Heranziehung des Einkommens aus erpachteten kleinen Grundstücken und Parzellen hat man aus Rücksicht für den landwirthschaftlichen Erwerb Abstand genommen.

In die dritte Abtheilung ist eingereiht:

a) das Einkommen aus Besoldungen und Dienstemolumenten, aus Pensionen, Ruhegehalten und Alimentationen der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener, so wie aus Pensionen und Alimentationen ihrer Hinterbliebenen, dann aus dem nach dem Dienstvertrage für einen Monat oder länger gesicherten Bezügen von Privatbediensteten, sowie aus den Pensions- und Alimentationsbezügen solcher Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen;

b) das Einkommen aus Widdumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten und andern derartigen Bezügen, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist.

Die zu der Steuergruppe der ersten Abtheilung gehörigen Personen werden dort ausgeschieden und der dritten Abtheilung überwiesen, wenn sich der Tagesverdienst im Durchschnitt höher als auf 1,80 Mark beläuft.

Wenn eine Person steuerbares Einkommen aus mehreren Titeln bezieht, welche unter verschiedene der obigen drei Abtheilungen fallen, so wird dieselbe für jede dieser Einkommensgattungen in der einschlägigen Abtheilung zur Steuer herangezogen.

Die Einkommensteuer wird in der ersten Abtheilung in vier Abstufungen (0,60. 0,90. 1,35. 1,80 Mk.), in der zweiten Abtheilung nach der Höhe des Einkommens mit bestimmten Klassensätzen erhoben. Für die unterste Klasse (Einkommen bis zu 350 Mk.) ist der Steuersatz von 0,90 Mk. normirt. Derselbe erhebt sich erst in der vierzehnten Stufe (Einkommen von mehr als 3450 bis 4250 Mk.) etwas über ein Prozent des Minimaleinkommen und legt die Besteuerung von der zwanzigsten Stufe (Einkommen von mehr als 10200 bis 12000 Mk.) ab konstant derart an, dass jede ferneren 1800 Mk. eine weitere Klasse mit einer Steuervermehrung von je 18 Mk. bildet.

In der dritten Abtheilung soll die Besteuerung nach einem festen Prozentsatze in der Art erfolgen, dass jeweilig die ersten 1020 Mk. des

betreffenden Einkommens mit $^1/_3$ Prozent, also 1 Pfennig von je 3 Mk., die nächsten 510 Mk. mit $^2/_3$ Prozent, also 2 Pfennige von je 3 Mk., und jeder weitere Betrag mit 1 Prozent besteuert werden. Die Grundlage der Einsteuerung wird für die dritte Abtheilung in gleicher Weise geregelt, wie dieses bei der zweiten Abtheilung der Fall ist.

Das Revisionsgesetz schliesst sich ferner auch insoweit an das System des Gesetzes vom 31. Mai 1856 an, als es den orts- oder geschäftsüblichen Arbeitsverdienst eines Tages einschliesslich der nach ortsüblichen Preisen anzuschlagenden geldwerthen Naturalbezüge als Maassstab der Anlage in der ersten Abtheilung derart festsetzt, dass die Pflichtigen hiernach in diejenige Abstufung eingereiht werden, welche ihrem eintägigen Verdienste dem Betrage nach am nächsten entspricht. Uebersteigt der durchschnittliche Tagesverdienst den Betrag von 1,80 Mk., so soll die Einsteuerung in der dritten Abtheilung stattfinden. Dasselbe soll auch dann geschehen, wenn die Censiten ausser dem Lohnverdienst noch anderweites steuerpflichtiges Einkommen beziehen. Die Grundlage der Einsteuerung in der zweiten Abtheilung soll bei ständigem Einkommen der Jahresbetrag nach dem Stande zur Zeit der Einsteuerung, bei unständigem Einkommen der Durchschnittsbetrag der der Einsteuerung jüngst vorhergegangenen zwei Jahre bezw. des betreffenden kürzeren Zeitraumes bilden.

Die Besteuerung des Einkommens aus Bergwerksunternehmungen erfolgt in der zweiten Abtheilung. Bei den vom Staate für eigene Rechnung betriebenen Bergwerken bleibt die Steuer als durchlaufende Post ausser Vereinnahmung. Bei Bergwerksunternehmungen, welche für Rechnung mehrerer Mitbetheiligter betrieben werden, wird die Erfüllung der Steuerpflicht, sofern eine Gewerkschaft besteht, dem Repräsentanten oder Grubenvorstande als deren Vertreter, und sofern eine Aktiengesellschaft gebildet ist, dem Vertreter derselben auferlegt. Falls die Rechtsverhältnisse der an einem Bergwerke Mitbetheiligten durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweit geregelt sind, soll jeder derselben für den auf ihn nach Maassgabe des vorliegenden Rechtsverhältnisses aus dem Gesammteinkommen treffenden Antheil steuerpflichtig sein.

Das Einkommen aus Pachtungen soll wie alles andere unständige Einkommen zur Besteuerung gelangen, sonach mit dem Durchschnittsbetrage der der Einsteuerung jüngst voraufgegangenen zwei Jahre event. mit dem Durchschnittsbetrage des bezüglichen kürzeren Zeitraums in Ansatz gebracht werden. Der Pachtzins wird unter allen Umständen in Abzug gebracht.

Ausländer sollen nur mit dem Einkommen zur Steuer herangezogen werden, welches sie in Bayern erwerben.

4) Hinsichtlich der Steuerbefreiungen lehnt sich das Revisionsgesetz wesentlich an die bestehende Gesetzgebung an. Die in dem ersten Entwurf vorgesehene Freistellung des Gesammteinkommens der in Kriegszeiten zum Heeresdienste berufenen aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinstandes während der activen Dienstzeit sowie die Zulässigkeit des Steuernachlasses für Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit einem Einkommen

bis zu 3000 M. im Falle der Einberufung zum Dienste in Friedenszeiten, ferner die Steuerbefreiung der Inhaber gewisser Dienstauszeichnungen ist in Wegfall gebracht.

In Betreff der Freistellung solcher Personen, deren Jahreseinkommen ein gewisses Existenzminimum nicht überschreitet, hatte die modificirte Regierungsvorlage nur dahin disponirt, dass Lohnarbeiter, sofern sie nicht in der zweiten Abtheilung zur Steuer heranzuziehen seien, steuerfrei sein sollten, falls sie im Brode ihres Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben. Auch wurde nachgelassen, dass Wittwen und Hinterbliebene von Beamten hinsichtlich ihrer Pensionen oder Alimentationen, wenn solche den Betrag von 500 M. nicht überstiegen und die Empfangsberechtigten nicht noch ein weiteres Jahreseinkommen von mindestens 500 M. bezogen, von der Steuerpflicht entbunden sein sollten. Die dagegen von der Kammer der Reichsräthe proponirte Fixirung einer ziffermässigen Grenze der Steuerpflicht (400 M.) wurde von der Kammer der Abgeordneten verworfen, im weiteren Fortgange der Verhandlungen indess eine Vereinbarung erzielt, wonach diejenigen Censiten der ersten Abtheilung, welchen nicht schon aus anderen Gründen die Befreiung von der Einkommensteuer zuzubilligen sei, eine solche auf ihren Antrag gewährt werden soll, wenn ihre steuerpflichtigen Einkommensbezüge für sich oder einschliesslich des etwa aus anderen Quellen fliessenden Einkommens nachweislich oder notorisch den Jahresbetrag von 400 M. nicht übersteigen. Dieser Antrag soll in der Steuererklärung gestellt und in derselben ausser dem Jahresbetrage des steuerpflichtigen Einkommens angegeben werden, ob und mit welchem Jahresbetrage noch ein aus anderen Quellen herrührendes Eigenthum bezogen wird. Der Staatsregierung wird ferner die Befugniss ertheilt, Ausländern, welche des Dienstes halber in Bayern ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu nehmen genöthigt sind, die Befreiung von der Einkommensteuer unter der Voraussetzung ähnlicher Vergünstigungen für bayerische, im Auslande stationirte Bedienstete zu gewähren. Bayern, welche des Dienstes halber im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, sollen, sofern sie die gedachte Vergünstigung geniessen, hinsichtlich der Steuerpflicht als in Bayern wohnhaft behandelt werden.

Die für die Steuerbefreiung maassgebende Altersgrenze ist weiter vorgeschoben, so dass nunmehr Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezüglich ihres Arbeitsverdienstes von der Steuerpflicht befreit sein sollen.

5) Die Regelung des Ortes der Besteuerung ist in Combination der bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 31. Mai 1856 und des ersten Entwurfs in der Art angelegt, dass der Regel nach jeder Steuerpflichtige am Orte seines Wohnsitzes oder in dessen Ermangelung am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder Verdienstes steuerpflichtig sein soll, und Steuerpflichtige, welche in Bayern weder ihren Wohnsitz haben noch sich daselbst ständig aufhalten, ihr Einkommen an dem Orte in Bayern versteuern sollen, aus welchem sie dasselbe beziehen. Bei gleichzeitiger Begründung mehrerer Steuerorte soll dem Steuerpflichtigen die Wahl des Steuerortes zustehen, in allen zweifelhaften Fällen

aber die Regierung — im Falle der Concurrenz mehrerer Regierungsbezirke das Finanzministerium — die Entscheidung treffen.

Wegen des Einkommens aus Bergbau und bezüglich des Einkommens der ausserhalb Bayerns garnisonirenden Militärpersonen sind besondere Bestimmungen normirt.

6) Zum Zweck der von den Gemeindebehörden zu bewirkenden Aufstellung der Steuerlisten soll eine öffentliche Aufforderung an die Hausbesitzer, Haushaltungsvorstände, Gehalt- und Lohngeber zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen ergehen. Die Verpflichtung zu den betreffenden Angaben wird auch auf die Stellvertreter der Hausbesitzer ausgedehnt.

Die Bestimmung der Gesetzesvorlage, wonach die zur Auskunftsertheilung verpflichteten Hausbesitzer u. s. w. für die Steuerbeträge haften sollten, welche in Folge der in schuldhafter Weise unterlassenen oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig gemachten Angaben dem Staate entgehen, ist von der Landesvertretung abgelehnt.

7) In Betreff der Verpflichtung der Dienstherren zur Auskunftsertheilung über die Gehalts- und Lohnverhältnisse hat das Revisionsgesetz die Vorschriften des ersten Entwurfs dahin erweitert, dass denen, welche Personen dauernd gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt beschäftigen, diejenigen Arbeitgeber an die Seite gestellt werden, welche solchen Personen bezw. deren Hinterbliebenen auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses einen ständigen Betrag in Geld oder Geldeswerth verabfolgen. Die gedachte Pflicht ist ferner ausgedehnt auf Vertreter liegender Erbschaften und Vorsteher von Gewerkschaften hinsichtlich der von ihnen angestellten, gegen Lohn oder sonstiges Entgelt beschäftigten Personen. Es wird endlich der Staatsregierung die Ermächtigung ertheilt, die gleiche Auskunft von den Vorständen aller Stellen, Behörden und Anstalten des Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen- und Gemeindedienstes in Betreff ihrer steuerpflichtigen Angestellten, Bediensteten oder Empfänger von Ruhegehalten, Pensionen oder Unterhaltungsbeiträgen zu fordern.

Die Vorschrift, wonach die Staatsregierung befugt sein soll, durch Verordnung zu bestimmen, dass die Arbeitgeber die Steuer für die von ihnen beschäftigten Personen vorzuschiessen haben und in diesem Falle zu entsprechenden Lohnabzügen berechtigt sein sollen, auch die mit der Auszahlung von Gehalt- und Functionsbezügen betrauten öffentlichen Kassen angewiesen werden können, die Steuer der Empfangsberechtigten bei der Auszahlung in Abzug zu bringen, ist aus dem ersten Entwurf unverändert übernommen.

8) Die in der modificirten Gesetzesvorlage normirte Beschränkung der Verpflichtung zur Steuererklärung auf die Censiten der zweiten Abtheilung ist von der Landesvertretung beseitigt und die Deklarationspflicht allen Steuerpflichtigen ohne Unterschied der Einkommensquelle und des Einkommensbetrages auferlegt. Die Deklaration soll die Art der Erwerbsquelle und den Jahresbetrag des Einkommens — bei ständigem nach dem Stande zur Zeit der Einsteuerung, bei unständigem nach dem gesetzlichen Durchschnittsbetrage — zum Gegenstande haben. Statt

der in der Vorlage an die schuldbare Unterlassung der Steuererklärung geknüpften Folge des Verlustes der gesetzlichen Rechtsmittel soll der schuldige Steuerpflichtige nach fruchtloser Mahnung einer Ordnungsstrafe verfallen.

9) Der Einsteuerung durch das Rentamt sollen ausser den Steuerpflichtigen der ersten Abtheilung auch diejenigen Censiten der dritten Abtheilung unterstellt werden, welche ein Einkommen von nicht mehr als 2050 M. beziehen. An die schuldbare Unterlassung der Auskunftsertheilung an das Rentamt seitens der Steuerpflichtigen wird in Analogie der Vorschriften wegen der Steuererklärung nicht der Verlust des Rechts der Einsprache, sondern nur die Steuerfestsetzung von Amtswegen und die Verhängung einer Ordnungsstrafe geknüpft. Die Steuerliste soll nach vorgängiger Bekanntmachung eine Woche lang den betheiligten Censiten bezüglich ihrer Steueranlage zur Einsicht offen gelegt werden. Den betheiligten Steuerpflichtigen wird das Recht zugestanden, gegen die Einsteuerung binnen einer zweiwöchentlichen vom Tage der Auflegung der Steuerlisten laufenden Ausschlussfrist beim Rentamt Einsprache zu erheben. Erachtet letzteres dieselbe nicht für begründet, so erfolgt die Prüfung und Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens durch den Steuerausschuss.

Die Einschätzung der übrigen Censiten wird den Steuerausschüssen übertragen. Nach den Vorschlägen der Staatsregierung sollten die Vorsitzenden derselben von der Regierung ernannt und ihnen die Vertretung des Aerars übertragen, auch die Befugniss beigelegt werden, zu den Sitzungen den Bürgermeister event. ein Mitglied des Gemeindeausschusses oder Gemeinderathes der betreffenden Gemeinden, in Städten den Districtsvorsteher oder dessen Stellvertreter als unständiges Mitglied zuzuziehen. Auch sollte es der Regierung gestattet sein, zu den Sitzungen einen besonderen Kommissar abzuordnen, welchem gleich dem Vorsitzenden die Aufgabe zugetheilt wurde, über die richtige Anwendung des Gesetzes zu wachen und sein dissentirendes Gutachten vorzumerken. Die Landesvertretung hat die Zusammensetzung des Steuerausschusses und die Wahl der Mitglieder desselben modificirt, auch die Wahl von Ersatzmännern und deren Functionen geregelt. Der Vorsitzende des Steuerausschusses soll von den ständigen Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Er wird mit der Leitung der Verhandlungen des Ausschusses unter Beilegung des vollen Stimmrechts betraut und des Amtes der Vertretung des Aerars enthoben. Letztere soll dem Rentbeamten bezw. dessen Stellvertreter zufallen, welcher in dieser Eigenschaft an den Ausschusssitzungen theilzunehmen hat. Ihm ist die Aufgabe zugetheilt, im Allgemeinen für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen. Er ist dazu berufen, in den Sitzungen des Ausschusses die dem ärarialischen Interesse entsprechenden Anträge zu stellen, bei deren Erörterung ihm indess ein Stimmrecht nicht zugestanden wird. Gegen die Einsteuerungsbeschlüsse wird ihm das Recht der Berufung zugestanden. Dieses Rechtsmittel muss er — ebenso wie in gleichem Falle der Steuerpflichtige — in der Berufungsschrift durch Anführung aller Gründe, Anhaltspunkte und Beweismittel substanziiren. Die

gleichen Befugnisse können von der Regierung dem etwa zu den Ausschusssitzungen abgeordneten besonderen Commissar übertragen werden.

Die Landesvertretung hat hiernach die gedachten Verhältnisse wesentlich abweichend von der Regierungsvorlage geordnet, und die Stellung des Rentbeamten in der Hauptsache wieder auf den Standpunkt des Gesetzes vom 31. Mai 1856 zurückgeführt.

Die den Gemeindebehörden übertragenen Vorbereitungsverhandlungen für die Einsteuerung können in Städten mit mehr als 10000 Seelen durch die Gemeindebehörde besondern, aus ortskundigen Vertrauenspersonen gebildeten Commissionen zum Vollzuge überwiesen werden.

Die activen Beamten und die Angehörigen des activen Heeres, ferner die Reichs- und Landtagsmitglieder werden nicht, wie es in der Regierungsvorlage proponirt war, von der Berufung in diese Commissionen ausgeschlossen, ihnen jedoch die Befugniss ertheilt, die Berufung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die mit den Steuererklärungen beschäftigten Mitglieder der Commissionen sowie die von ihnen verwendeten Schriftführer haben dem Vorsitzenden durch Handgelübde zu versichern, dass sie die hierbei zu ihrer Kenntniss gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden. Die Zuwiderhandlung gegen diese Pflicht wird mit Strafe bedroht.

Die Folgen der schuldbaren Unterlassung der seitens des Steuerausschusses von dem Steuerpflichtigen verlangten Auskunftsertheilung sind nach denselben Grundsätzen geregelt, welche bei der Einsteuerung durch das Rentamt maassgebend sein sollen. Die Befugniss des Auschusses, noch anderweit Auskunftspersonen zu vernehmen, wird durch eine Bestimmung eingeschränkt, wonach es unzulässig sein soll, von Personen, welche bei dem einzusteuernden Steuerpflichtigen im Dienste sind oder bei demselben in den letzten zwei Jahren im Dienste gestanden haben, Auskunft zu verlangen. Auf Anregung der Kammer der Reichsräthe ist diese Beschränkung noch insofern weiter ausgedehnt, als auch die schon seit länger als zwei Jahren aus dem Dienste geschiedenen Personen über Verhältnisse, welche ihnen vermöge ihres Dienstverhältnisses bekannt geworden sind, nicht vernommen werden dürfen.

10) Als Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses wird die Berufung beibehalten, welche gleichmässig dem Steuerpflichtigen und dem Staatsanwalt (dem Rentbeamten als ärarialischen Vertreter) zugebilligt wird.

Wenn die Berufung des Vertreters des Aerars von dem betreffenden Steuerpflichtigen bezw. die Berufung eines Steuerpflichtigen von der Regierung für begründet anerkannt wird, wird der Beschwerdefall dieser Sachlage entsprechend erledigt. Anderenfalls entscheidet die Berufungscommission. Diese soll gebildet werden:

a) aus dem Regierungspräsidenten des betreffenden Kreises oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
b) aus fünf ständigen Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern, welche aus Kreiseinwohnern durch den Landrath des betreffenden Regierungsbezirks auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden,
c) aus zwei vom Finanzministerium zu ernennenden Mitgliedern.

Ein von demselben Ministerium abgeordneter Finanzbeamter hat bei den Berathungen der Berufungscommission das Interesse des Aerars wahrzunehmen.

Dem Vorsitzenden der Commission gebührt nur die Leitung der Verhandlungen, ein Stimmrecht wird ihm nicht zugestanden. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach das Finanzministerium befugt sein sollte, den Vorsitzenden zu ernennen und dieser nicht allein den Vorsitz führen, sondern an den Beschlüssen mit vollem Stimmrecht betheiligt sein sollte, wurde von der Landesvertretung abgelehnt. Man hielt die Interessen des Aerars für genügend gewahrt, wenn der Berufungscommission neben den fünf Laienmitgliedern noch zwei von der Regierung ernannte Finanzbeamte beigegeben werden. Hinsichtlich der Wählbarkeit, Ablehnungsbefugniss u. s. w. der Laienmitglieder sind die Bestimmungen, welche für die Steuerausschüsse angeordnet sind, analog übernommen, die Befugnisse der Berufungs-Commission auch im Wesentlichen denen des Steuerausschusses gleichgestellt. Der Vorschlag der Staatsregierung, der Berufungs-Commission unter gewissen Voraussetzungen die Ermächtigung zur Einforderung einer eidesstattlichen Versicherung des Steuerpflichtigen zu ertheilen, fand nicht die Billigung der Landesvertretung. Ebenso wurde der Vorschlag der Regierungsvorlage, wonach die Regierung im Falle einer unrichtigen Gesetzesanwendung oder einer Verletzung wesentlicher formaler Vorschriften des Gesetzes in Ermangelung einer im Wege des Rechtsmittels erfolgten Anfechtung befugt sein sollte, die Steuerbeschlüsse von Amtswegen aufzuheben und die Sache zur erneuten Beschlussfassung oder nach Umständen zur Wiederaufnahme des Verfahrens an die Einsteuerungsorgane zurückzuweisen, verworfen, und nur nachgelassen, dass das Finanzministerium ermächtigt sein sollte, sofern eine unrichtige Gesetzesanwendung zum Nachtheile des Steuerpflichtigen vorliegt, von der Erhebung der Steuer ganz oder theilweise Abstand zu nehmen.

Die Folgen der schuldbaren Unterlassung der Auskunftsertheilung seitens der Censiten sind den Vorschriften wegen der Verhandlung in den Steuerausschüssen entsprechend geregelt.

11) Die Steuerperiode ist auf einen vierjährigen Zeitraum festgesetzt. Wer im Laufe der Steuerperiode steuerpflichtig wird, hat hiervon der Gemeindebehörde bezw. dem Rentamt Anzeige zu machen und die zur Feststellung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen. Das Ministerium wird zu der Anordnung ermächtigt, dass die Arbeitgeber bezw. Amtsvorstände (Nr. 7) den bezeichneten Behörden über eine Mehrung der von ihnen beschäftigten oder bei ihnen angestellten Personen und über deren Bezüge Anzeige zu erstatten haben.

Hinsichtlich der Ab- und Zugänge ist die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach eine Ausnahme von der Regel, dass die im Laufe der Steuerperiode eintretenden Mehrungen oder Minderungen des Einkommens der Steuerpflichtigen auf den festgestellten Steuersatz ohne Einfluss bleiben sollen, nur für das zweite Steuerjahr und auch nur unter der Voraussetzung statuirt werden soll, dass sich das veranschlagte Gesammt-

einkommen im Laufe des ersten Jahres der Steuerperiode um mehr als den vierten Theil nachweisbar vermindert oder vermehrt hat, von der Landesvertretung in wesentlich geänderter Fassung angenommen. Dennoch soll, wenn sich im Laufe der Steuerperiode Mehrungen oder Minderungen an dem Jahresbetrage des steuerbaren Einkommens ergeben, vom nächsten Jahre nach Eintritt der Voraussetzungen an gerechnet, eine Aenderung der Steuer nur dann stattfinden, wenn die Mehrung oder Minderung den Betrag von 200 Mark überschreitet.

In dem Falle einer die Aenderung der Steuer bedingenden Mehrung des jährlichen Einkommens hat der Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Vertreter an den von der Staatsregierung zu bestimmenden Terminen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe Anzeige beim Rentamt oder bei der Gemeindebehörde behufs Uebermittelung an das Rentamt zu machen.

Anzeigen über Minderungen des steuerpflichtigen Einkommens können jederzeit beim Rentamt oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde eingereicht werden.

Die zulässigen Mehrungen oder Minderungen sollen vom Rentamte festgesetzt werden.

Die Frist für die gegen derartige Festsetzungen zulässige, beim Rentamt anzubringende, vom Steuerausschusse zu entscheidende Einsprache ist von einer Woche auf zwei Wochen ausgedehnt.

12) Die auf die Nachzahlung der Steuer im Falle der Uebergehung oder zu niedrigen Veranlagung bezüglichen Vorschriften sind in folgenden Punkten modifizirt:

a) Eine zu niedrige Veranlagung soll nur dann die Nachzahlung der Steuer begründen, wenn sie sich auf eine strafbare Zuwiderhandlung gegen das Gesetz zurückführen lässt.
b) Der nachzuzahlende Steuerbetrag wird durch das Rentamt festgesetzt.
c) Die Erben haften nur insoweit, als sie durch die Erbschaft bereichert sind, sofern dieses jedoch der Fall ist, solidarisch.
d) Handelt es sich um eine Steuerhinterziehung, d. h. um eine wissentlich unrichtige oder unvollständige Fatirung oder Auskunftsertheilung, so soll sich die Nachzahlung um den fünf- bis zehnfachen Betrag des höchsten in einem der drei letzten Jahre hinterzogenen Steuerbetrages erhöhen.

13) Die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach die Hinterziehung mit dem fünf- bis zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer geahndet werden soll, ist beibehalten. Etwaigen Milderungsgründen (mangelnde Absicht der Hinterziehung, Berichtigung oder Ergänzung unrichtiger oder unvollständiger Angaben vor Einleitung des Strafverfahrens) wird aber durch das Revisionsgesetz insofern in ausgedehnterem Maasse Rechnung getragen, als bei mangelndem dolus im Falle nachträglicher Berichtigung oder Ergänzung völlige Straffreiheit eintreten soll.

14) Der auf die Entrichtung der Gemeinde-, Distrikts- und Kreisumlagen bezügliche Abschnitt des ersten Entwurfs ist nicht übernommen.

II. In Betreff der Kapitalrentensteuer.

Der ursprüngliche Entwurf der Staatsregierung wurde in der neuen Vorlage im Wesentlichen nur insoweit modifizirt, als dieses durch die Aenderung des Gesetzentwurfs betreffend die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer geboten war. Durch diese Modifikationen bezw. durch die Beschlüsse der Landesvertretung hat der erste Entwurf im Wesentlichen in folgenden Punkten eine Umgestaltung erfahren.

1) Hinsichtlich der Steuerpflicht soll es, abgesehen von den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, wegen der Doppelbesteuerung keinen Unterschied machen, ob die Zinsen, Renten oder Dividenden in oder nach Bayern bezogen werden. Bayrische Staatsangehörige, welche, ohne einen Wohnsitz in Bayern zu haben, sich dauernd im Auslande aufhalten, so wie Ausländer, welche in Bayern ihren Wohnsitz haben oder sich länger als ein Jahr daselbst aufhalten, werden jedoch der Steuer nur mit den Kapitalrenten, welche sie aus Bayern beziehen, unterworfen. Um der Defraudation der Steuer im Wege der Scheinauswanderung entgegen zu treten, ist die Bestimmung getroffen, dass dem bayerischen Staatsverbande früher angehörige Ausländer, welche nach Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Bayern haben, den im Lande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden sollen.

2) Statt der mit drei Prozent auslaufenden Klassenskala sind prozentuale Steuersätze in fünf Abstufungen eingeführt, und zwar

$1^1/_2$ Prozent bei einer Jahresrente von 40 bis 100 Mk.
2 Prozent bei einer Jahresrente von mehr als 100 bis 400 Mk.
$2^1/_2$ " " " " " " " 400 bis 700 "
3 " " " " " " " 700 bis 1000 "
$3^1/_2$ " " " " " " " 1000 "

3) Die auf die Steuerbefreiung bezüglichen Bestimmungen sind insofern geändert, als

a) die Freistellung der Kapitalien und Renten solcher Personen, deren ganzer jährlicher Zinsen- oder Rentenbezug den Betrag von 40 Mk. nicht erreicht,

b) die unter gewissen Voraussetzungen ermässigte Besteuerung derjenigen Personen, deren Gesammteinkommen den Betrag von 2000 Mk. nicht übersteigt, in Wegfall gebracht, statt dessen aber nachgelassen wird, dass gänzlich erwerbsunfähige Personen, welche eine Kapitalrente von nicht über 200 Mk. beziehen und ein anderweites steuerbares Einkommen nicht besitzen, von der Besteuerung frei gelassen werden;

c) in Betreff der juristischen Personen bestimmt wird, dass die einer behördlichen Aufsicht unterstellten Hülfs- und Sparkassen, ferner Kirchen- und Kultusstiftungen, sofern dieselben durch Entrichtung der Steuer ausser Stand gesetzt werden, ihren Zweck zu erfüllen, worüber in zweifelhaften Fällen die Regierung nach Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden entscheiden soll, der Steuerpflicht enthoben sein sollen;

d) Wittwen und minderjährige Waisen, ebenso minderjährige Doppel-

waisen nur dann einer Ermässigung des Steuersatzes auf die Hälfte theilhaftig werden sollen, wenn ihre Kapitalrente den Betrag von 500 Mk. nicht übersteigt, und sie ausser dieser Kapitalrente nicht noch anderweites Einkommen von wenigstens 500 Mk. beziehen.

4) Die Zulässigkeit von Abzügen bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens wird derart geregelt, dass sowohl die von dem Steuerpflichtigen erweislich zu zahlenden Passivkapitalzinsen als auch die einem steuerbaren Kapitalrentenbezuge durch besondere Titel nachweislich auferlegten privatrechtlichen Lasten in ihrem jährlichen Geldbetrage in Abzug gebracht, Lasten, welche in freiwilligen Zuwendungen des Steuerpflichtigen bestehen und bei Stiftungen zu den Ausgaben für Stiftungszwecke gehören, dagegen nicht berücksichtigt werden sollen.

5) In Betreff des Ortes der Erfüllung der Steuerpflicht wird im Wesentlichen wie bei der Einkommensteuer disponirt.

6) Hinsichtlich des Verfahrens bei der Steuererklärung sind die Bestimmungen der Regierungsvorlage dahin geändert, dass die säumigen Steuerpflichtigen nach Ablauf der ersten zur Abgabe der Steuererklärung gesetzten Frist durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung unter Androhung der Folgen der Unterlassung zur Nachholung der Deklaration aufgefordert werden sollen, und dass dann die eingekommenen Steuererklärungen vom Rentamte nach vorgängiger allgemeiner Information einer vorläufigen Prüfung unterzogen werden sollen. Den Staats- und Gemeindebehörden so wie den Notaren wird die Verpflichtung auferlegt, dem Rentamte auf Verlangen Aufschlüsse zu ertheilen, und, sofern nicht besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, die Einsicht aller einschlägigen Schriftstücke zu gestatten.

Nach Analogie der Einkommensteuer wird auch hier an die nicht entschuldbare Unterlassung der rechtzeitigen Einreichung des Verzeichnisses der den Kapitalrentenbezügen zu Grunde liegenden Kapitalforderungen und Renten nicht der Verlust der Rechtsmittel, sondern nur die Steuerfestsetzung von Amtswegen durch den Steuerausschuss und die Verhängung einer Ordnungsstrafe über den Schuldigen geknüpft.

7) An Stelle der in der Regierungsvorlage für Sterbefälle vorgesehenen Ermächtigung der Steuerbehörde, von den Hinterbliebenen nach fruchtloser Aufforderung eine eidesstattliche Versicherung über die zinsbaren Nachlasskapitalien zu verlangen, ist die Befugniss gesetzt, die Vorlage der auf das Nachlassvermögen des Verstorbenen bezüglichen Urkunden, Geschäftsbücher und Aufzeichnungen zu verlangen, auch mit den bei der Einkommensteuer festgesetzten Beschränkungen Zeugen eidlich zu vernehmen. Wird der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung bezw. zur Vorlegung der Urkunden u. s. w. nicht genügt, so sollen die Säumigen vorbehaltlich der Verpflichtung zur Nachzahlung des entzogenen Steuerbetrages mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

8) Das Verfahren bei der Uebergehung bezw. dem zu niedrigen Ansatz der Steuer schliesst sich im Wesentlichen den bezüglichen Vorschriften der Einkommensteuer an. Die Landesvertretung hat hier jedoch zusätzlich eine Bestimmung beschlossen, wonach Nachzahlungen

entzogener Kapitalrenten, soweit solche verfolgbar sind, auch hinsichtlich der unter der Herrschaft des Gesetzes vom 31. Mai 1856 der Staatskasse entgangenen Kapitalrentensteuer beansprucht werden können. Auf Hinterziehungen, welche unter der Herrschaft des früheren Gesetzes verübt sind, jedoch erst nach Verkündigung des neuen Gesetzes zur Aburtheilung gelangen, soll das mildere Gesetz zur Anwendung kommen.

9) Die Hinterziehung wird mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Jahressteuer bedroht. Die Berücksichtigung mildernder Umstände ist in gleicher Weise wie bei der Einkommensteuer vorgesehen.

10) Die Steuerperiode wird auf 2 Jahre festgesetzt.

11) Die Kontrole bezüglich der richtigen Angabe der steuerbaren Kapitalrenten wird unter Ausschluss der Steueraufsichtorgane bezw. der Gemeinden den Rentämtern bezw. Steuererhebungsorganen übertragen, auch die Mitwirkung der Gemeindebehörden in dieser Beziehung auf die Ertheilung zweckdienlicher Aufschlüsse beschränkt.

III. In Betreff der Grund- und Haussteuer.

Die auf diese Steuern bezügliche Regierungsvorlage ist durch die Beschlüsse der Landesvertretung im Wesentlichen nur nach zwei Richtungen hin modifizirt worden.

1) Die Bestimmung des Gesetzentwurfs, wonach bei Gebäuden, für welche sich in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung ermitteln lassen, und bei denen in Folge ihrer durch die Höhe des Ueberbaues bedingten Raumverhältnisse und ihrer sonstigen baulichen Beschaffenheit ein den normalen Ertrag namhaft übersteigender Nutzungswerth anzunehmen ist, die Berechnung der Verhältnisszahl mit dem doppelten oder dreifachen Ansatze vorgenommen werden soll, je nachdem das Gebäude von mittlerem Umfange und besserer baulicher Beschaffenheit ist oder nach Umfang, Beschaffenheit und Nutzungswerth höher besteuerten Miethgebäuden gleichkommt, ist von der Landesvertretung abgelehnt bezw. durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

> Bei Villen und anderen Luxusgebäuden in Gemeinden, in welchen die Arealsteuer zur Erhebung kommt, kann die Verhältnisszahl bis zum Doppelten oder Dreifachen des regelmässigen Betrages erhöht werden.
>
> Das Gleiche gilt von den in solchen Gemeinden befindlichen Gebäuden von Fabriketablissements, soweit sich letztere im wirklichen Betriebe befinden.
>
> Nebengebäude, welche ausschliesslich landwirthschaftlichen Zwecken dienen, bleiben von der Erhöhung der Verhältnisszahl unberührt.

2) Die Vorschriften des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 wegen der Musterhäuser sowie wegen der Reklamation und Revision sind in wesentlichen Punkten geändert.

Die Art der Auswahl der Musterhäuser, wie sie durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 geregelt war, hatte zu den erheblichsten Beschwerden Veranlassung gegeben. Bei der Auswahl der Musterhäuser hatten die Taxatoren nur gutachtlich mitzuwirken. Mit

maassgebender Stimme hatten sie lediglich den von dem Eigenthümer und den Mitbewohnern angegebenen Miethsertrag zu prüfen. Den Hausbesitzern stand gleichfalls nur das Recht zu, gegen diesen Miethsertrag zu reklamiren und war ihnen zur Vorbereitung dieses Rechtsmittels eine offenbar unzureichende Frist eingeräumt. Dass in Gemeinden, deren einzelne Theile wesentlich verschieden gestaltete Verhältnisse aufzuweisen hatten, auch verschiedene Musterhäuser aufgestellt werden mussten, war gesetzlich eben so wenig angedeutet, als dass Häuser mit ungewöhnlichen Verhältnissen von der Aufnahme unter die Musterhäuser auszuschliessen seien. Die Hausbesitzer konnten zwar gegen die irrige Einschätzung ihrer Gebäude reklamiren, indess nur insoweit es sich um Vergleichung mit einem Musterhause handelte. Gegen diese war aber eine Reklamation nur selten zu begründen. Dieser Stand der Gesetzgebung wurde von der Landesvertretung als eine wesentliche Schmälerung der Interessen der Hausbesitzer angesehen.

Diesen Unzuträglichkeiten sollen nun verschiedene Zusatzbestimmungen zur Regierungsvorlage abhelfen. Von der Aufnahme unter die Musterhäuser werden alle Gebäude ausgeschlossen, bei denen aussergewöhnlich günstige Verhältnisse bestehen und auf die Höhe der Miethzinse Einfluss haben. Die Auswahl der Musterhäuser soll in Zukunft an strengere Formen geknüpft und in Bezug auf dieselben den Hauseigenthümern eine erweiterte Geltendmachung ihrer Interessen ermöglicht, auch einer gesetzlich nicht begründeten Einschätzung unvermietheter Gebäude vorgebeugt werden. Hinsichtlich des Reklamationsverfahrens ist in einer Reihe von Bestimmungen das Bestreben bethätigt, die beiden Fälle der Areal- und Miethsteuer und die darauf bezüglichen Reklamationen besser auseinander zu halten. Zur Vermeidung von Zweifeln ist ferner eine Vorschrift aufgenommen, wonach die Reklamation wegen gesetzlich nicht gerechtfertigter Vornahme einer Einschätzung nach dem Miethsertrage der Musterhäuser zulässig sein soll.

Die Untersuchung und Entscheidung aller Reklamationen in Bezug auf die Miethsteuer sowohl in formeller wie in materieller Beziehung soll einem Kompromissgericht von Sachverständigen übertragen werden, da hier nicht eine einfache Steuerfestsetzung, sondern eine Schätzung in Frage kommt.

In Betreff der Revision der Haussteuer hat man den Versuch gemacht, die Bestimmung über die Versetzung von einer Klasse in die andre in möglichst schützende Formen zu bringen. Es ist ferner eine wichtige Aenderung darin eingeführt, dass, während die bestehende Gesetzgebung (1850) für den Fall der Aenderung der maassgebenden Verhältnisse die Versetzung aus einer Klasse in eine andre als eine Pflicht der Staatsregierung gestattet hatte, nunmehr die Sache nach durchgeführter Instruktion mehr in das Ermessen derselben gelegt und ihr die Möglichkeit gegeben wird, auch billige Erwägungen unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse eintreten zu lassen. Hinsichtlich der Revision der Miethsteuer selbst hat eine Bestimmung Aufnahme gefunden, wonach dieselbe baldigst in Angriff genommen und demnächst in regelmässigen Perioden von 10 Jahren wiederholt werden soll.

3) Die Katasterumschreibung ist in Abänderung des §. 76 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 durch genauere Vorschriften eingehend geregelt.

IV. In Betreff der Gewerbesteuer.

Die bayerische Staatsregierung sah sich auch bezüglich der Reform dieser Steuer mit Rücksicht auf die Verwerfung des Princips der allgemeinen Einkommensteuer zu einer Modificirung des ursprünglichen Entwurfs genöthigt. Durch diese Aenderung bezw. die Beschlüsse der Landesvertretung hat die erste Regierungsvorlage in verschiedenen Punkten eine abweichende Gestaltung erfahren.

Die Landesvertretung ging davon aus, dass durch die auch von ihr als nothwendig anerkannte Revision der Gewerbesteuergesetzgebung nicht eine Erhöhung der Steuerbelastung, sondern lediglich eine angemessenere, der Leistung der Steuerpflichtigen besser entsprechende Vertheilung der Steuerlast anzustreben sei, und dass ferner auch alle sonst bestehenden Irregularitäten, Ungleichheiten und Missstände soviel als möglich ausgeglichen, vorhandene Lücken, welche sich im Vollzuge der Gesetzgebung von 1856 ergeben hatten, ausgefüllt, das Gesetz den gänzlich veränderten Bedürfnissen und Verhältnissen angepasst, auch ein schnelleres und besseres Verfahren eingeführt und hierbei die möglichste Uebereinstimmung mit den die Einkommen- und die Capitalrenten-Steuer regelnden Bestimmungen erzielt werden müsse. Die bisher bestehende Maximalgrenze bei Bemessung der Betriebsanlage, welche es nicht gestattete, dass Gewerbe, welche nach dem Spielraume einzusteuern waren, höher als mit einer Normalanlage von 560 Gulden (900 Mark) und mit einer Betriebsanlage von 2500 Gulden (4500 Mark) besteuert wurden, hatte sich als unzureichend erwiesen, um das Grossgewerbe und die grossen Geldinstitute auch nur annähernd nach ihrer Leistungsfähigkeit zu treffen. Namentlich in dieser Richtung, aber auch in Betreff des Einsteuerungs- und Anlageverfahrens mit Einschluss der Zusammensetzung der Einsteuerungsorgane und der Regelung der Rechtsmittel wurde die Reform für unabweislich erachtet.

Im Einzelnen ist Folgendes bemerkenswerth:

1) Hinsichtlich des Gegenstandes der Besteuerung begründete nach Inhalt der Regierungsvorlage die Beschäftigung mit Gehülfen, mit gewerblichen Vor- und Einrichtungen und sonstigem Betriebscapital in einem offenen Laden oder mit offenem Angebote nur die Vermuthung der gewerbsmässigen Ausübung einer Erwerbsart. Die Landesvertretung hat diese Vermuthung zur Annahme verstärkt.

2) Die gesonderte steuerliche Behandlung der in Bayern domizilirenden Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Capitalgesellschaften, wie sie der Regierungsentwurf vorgesehen hatte, fand nicht die Billigung der Landesvertretung, weil die Verschiedenartigkeit der Einsteuerung zu ungerechtfertigter Ungleichheit in der Steuerbelastung führen müsse. Der Umstand, dass man die Gesellschaften nach dem Reinertrage, Privatgewerbe oder nach andern Momenten besteuern wollte, führe mit Nothwen-

digkeit zu dem Ergebniss, dass eine Actiengesellschaft, welche schlechte Geschäfte mache, steuerfrei bliebe, während dasselbe Geschäft, von einem Privatmanne betrieben, auch in ungünstigen Geschäftsjahren die Steuer bezahlen müsse.

Wechselseitige Versicherungsanstalten sowie die auf dem Grundsatze der Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften werden der Gewerbesteuer nicht unterworfen, sofern die ihrem Zweck entsprechende Thätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt bleibt und die Erzielung eines gewerblichen Gewinnes nicht angestrebt wird.

3) Gewerbliche Unternehmungen mit dem Sitze ausserhalb Bayerns, welche in Bayern ständige Zweigniederlassungen haben, oder für deren Rechnung auf sonstige Weise ein Gewerbe in Bayern selbständig betrieben wird, sollen nach dem Umfange und der Zeitdauer ihres Geschäftsbetriebes in Bayern zur Steuer herangezogen werden.

4) Die Normal- wie die Betriebsanlage soll in der Regel mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Ortes, an welchem das Gewerbe betrieben wird, ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl der politischen Gemeinde, welcher der Wohnort des Gewerbetreibenden einverleibt ist, nach den bezüglichen Sätzen des Steuerentwurfs bestimmt werden.

Die für die Bemessung der Betriebsanlage maassgebenden äusseren Merkmale sind näher dahin präcisirt, dass

a) die Zahl der in dem Gewerbe verwendeten Gehülfen und Arbeiter,
b) die Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse,
c) die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen und dergleichen

als Anhaltspunkte dienen sollen. Für Gewerbe, bei welchen diese Merkmale nicht vorhanden sind oder zur Beurtheilung der Betriebsanlage nicht ausreichen, soll die Betriebsanlage nach einem jährlichen Ertragsanschlage des Gewerbes bemessen und die Berechnung nach dem durchschnittlichen Geschäftsstande der beiden der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen Jahre in der Weise angelegt werden, dass in der Regel von dem veranschlagten Ertrage des Gewerbes $^3/_4$ bis $1\,^1/_2$ Procent als Betriebsanlage in Ansatz gebracht werden. Bei einer nicht unbedeutenden Zahl von Geschäftsbranchen (Grosshandel, Bankgeschäfte u. s. w.) wird die Erhöhung der Betriebsanlage bis zu $2\,^1/_2$ Procent des veranschlagten Ertrages vorgesehen. Innerhalb des gegebenen Spielraums soll der Regel nach ein höherer oder geringerer Satz gewählt werden, je nachdem auf die Höhe des veranschlagten Ertrages die Verwendung von Betriebscapital in dem Gewerbe oder der persönliche Arbeitsverdienst von vorwiegenderem Einflusse erscheint. Dem Steuerausschuss sind hiernach möglichst bestimmte Directiven an die Hand gegeben, auf Grund deren er sich in jedem einzelnen Falle klar machen muss, weshalb er einen höheren oder niedrigeren Steuersatz zu normiren hat. Bei einem den Betrag von 2050 M. nicht übersteigenden Ertragsanschlage sollen jedoch der Regel nach als Betriebsanlage die der veranschlagten Höhe des Ertrages entsprechenden Sätze der Einkommensteuer in Anwendung kommen. Bei Bemessung des Betriebscapitals dürfen übrigens diejenigen dem Betriebe eines Gewerbes

gewidmeten Gegenstände, welche bereits der Grund- oder Häusersteuer unterliegen, nicht in Anschlag gebracht werden.

5) Die auf die Besteuerung mehrerer in einer Person vereinigter Gewerbe bezüglichen Bestimmungen sind folgendermaassen normirt:

a) Wenn die Vereinigung durch die Natur des Unternehmens bedingt oder herkömmlich ist, oder in einem Detailhandelsgewerbe Waaren verschiedener Gattung feilgehalten werden, soll die Normal- und Betriebsanlage in der Regel nur einmal und zwar nach dem Hauptgewerbe oder dem hauptsächlichen Handelsgegenstande, im Zweifel nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe oder Handelsgegensände in Ansatz gebracht werden.

b) Wenn jedoch diese Voraussetzungen nicht zutreffen oder hinsichtlich der verschiedenen Gewerbe ein getrennter Betrieb oder auch bei dem nämlichen Gewerbe, sofern es sich im Sinne des Tarifs als Handelsgeschäft charakterisirt, ein Verkauf in verschiedenen Verkaufsläden stattfindet, so soll die Normal- und Betriebsanlage für jedes einzelne Gewerbe oder für jeden einzelnen Verkaufsladen berechnet werden. Sind hiernach mehrere Gewerbe gesondert zu besteuern, deren Betriebsanlage theils nach äusseren Merkmalen theils nach einem jährlichen Ertragsanschlage zu bemessen ist, so soll für den Gesammtgewerbebetrieb die Berechnung der Betriebsanlage nach dem letzteren Maassstabe erfolgen. Ist für eines oder mehrere der hiernach mit gemeinsamer Betriebsanlage zu belegenden Gewerbe nach dem Tarife deren Erhöhung bis zu $2^1/_2$ Procent zulässig, so soll, wenn dieselben auf den Gesammtgewerbebetrieb von vorwiegendem Einflusse sind, die gleiche Bestimmung für den Gesammtgewerbebetrieb gelten, andrenfalls aber die Betriebsanlage für denselben nicht auf mehr als $1^1/_2$ Procent des Gesammtertrages bemessen werden.

6) Zu den Gewerbsgehülfen sollen diejenigen Personen, welche an den Arbeiten des Gewerbes theilnehmen, nur unter der Voraussetzung gezählt werden, dass sie mit der erforderlichen gewerblichen Fertigkeit oder Geschäftskenntniss ausgestattet sind. Arbeiter, welche in einem Gewerbe bloss untergeordnete Geschäfte und Dienstleistungen verrichten, werden nicht zu den eigentlichen Gewerbsgehülfen gerechnet. Für jeden derselben soll jedoch bei der Berechnung der Betriebsanlage, sofern dieselbe nach der Zahl der Gehülfen vorzunehmen ist, der niedrigste Tarifsatz der Normalanlage in der betreffenden Bevölkerungsklasse, keinenfalls aber mehr als die Hälfte des Ansatzes für den ersten Gehülfen, in Anwendung gebracht werden. Lehrlinge, welche das erste bezw. bei einzelnen besonders bezeichneten Gewerben das zweite Lehrjahr noch nicht überschritten haben, werden ganz ausser Ansatz gelassen, bei vorgerückterer Lehrzeit aber den untergeordneten Hülfsarbeitern gleichgestellt.

Handwerker, welche bereits als selbständige Gewerbetreibende mit Gewerbesteuer belegt sind, werden in dem Falle, dass sie ausschliesslich oder theilweise für bestimmte andere Gewerbetreibende ausserhalb der Arbeitsstätten der Letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, bei Berechnung der Steueranlage der Arbeitgeber nicht

als Gewerbegehülfen in Ansatz gebracht. Für den Fall, dass ihre Verwendung von einem Gewerbsunternehmer ausschliesslich oder zum grösseren Theile stattfindet, ist indess eine anderweitige Normirung der Betriebsanlage vorgesehen. In gleicher Weise soll die Betriebsanlage auch dann bemessen werden, wenn die Erzeugnisse eines Gewerbes, für welches nach den Tarifbestimmungen die Betriebsanlage nach der Zahl der Hülfspersonen zu berechnen ist, ganz oder theilweise in Anstalten angefertigt werden, welche von jeder Gewerbesteuer-Anlage freigestellt sind.

Ehefrauen, welche in dem Gewerbe ihres Ehemannes verwendet werden, ebenso Söhne und Töchter unter 16 Jahren bei bloss vorübergehender oder nur theilweiser Verwendung im Gewerbe werden gleichfalls nicht als Gewerbsgehülfen in Anschlag gebracht.

Gesellschafter, welche an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen, sollen in den Fällen, in welchen die Zahl der Gehülfen für die Höhe des Betrages der Betriebsanlage maassgebend ist, mit Ausnahme eines dieser Gesellschafter, als Gewerbsgehülfen in Ansatz kommen.

7) Die Specification der wesentlichen Erscheinungsformen des Betriebscapitals ist in Wegfall gebracht.

8) Die Steuer der vom Staate für seine Rechnung betriebenen Gewerbe, sowie der in Bayern errichteten Zweiganstalten der Reichsbank soll nur behufs der Umlagenerhebung veranlagt werden. Durch die letztere Bestimmung wird die Ausfüllung einer Lücke und die Beseitigung des Missstandes angestrebt, dass die Filialen der Reichsbank nicht zu Gemeindeumlagen herangezogen werden konnten. Für gewerbliche Unternehmungen, an welche unter vertragsmässig gewährleisteten Voraussetzungen Zuschüsse aus der bayerischen Staatskasse thatsächlich zur Auszahlung gelangen, soll als Gewerbesteuer zunächst die Normalanlage angesetzt, die Betriebsanlage hingegen nur mit dem Betrage in Berechnung kommen, mit welchem sie den nach dem Durchschnitt der vorangegangenen beiden Jahre geleisteten Jahreszuschuss übersteigt. In keinem Falle soll die Betriebsanlage jedoch weniger als $^1/_{20}$ vom Tausend des Betriebscapitals, bei Actiengesellschaften des Actiencapitals mit Zuschlag der zur Ergänzung desselben bestimmten Hypothekenschulden und Prioritäten betragen.

9) Dingliche Gewerberechte, welche zeitweilig nicht ausgeübt werden, sollen mit der Gewerbesteuer nur dann belegt werden, wenn sie von dem Berechtigten zur Gewerbesteuer angemeldet sind, und wird auch dann nur die Normalanlage in Ansatz gebracht.

10) Die Regierungsvorlage enthält eine Vorschrift, wonach die Einsteuerungsbehörde, sofern die Rücksicht auf besondere die Einträglichkeit des Gewerbebetriebes beschränkende Verhältnisse das Maass der festgesetzten Gewerbesteuer eines Pflichtigen im Vergleich zu der Steueranlage anderer Gewerbetreibender als eine Ueberbürdung erscheinen lässt, ermächtigt sein soll, die Normal- und Betriebsanlage ausnahmsweise um einen die Hälfte des normalen Betrages nicht übersteigenden Theil zu ermässigen. Auf Antrag der Kammer der Reichsräthe ist hier eine Zusatzbestimmung des Inhalts aufgenommen, dass bei den zum Detailhandel

zählenden Gewerben sowie bei Fabriken und grösseren gewerblichen Unternehmungen, sofern bei den diesen Gruppen zugehörigen Gewerben die Betriebsanlage nach äusseren Merkmalen zu bemessen ist, der Regel nach an Stelle der gedachten Ermässigung die Einsteuerung nach dem jährlichen Ertragsanschlage stattfinden soll, wenn die regelmässigen Tarifbestimmungen zu einer mit dem veranschlagten Ertrage des Gewerbes ausser Verhältniss stehenden Höhe der Betriebsanlage führen würde.

11) In Betreff der Aufstellung des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen wird der Gemeindebehörde die Befugniss beigelegt,

a) eine öffentliche Aufforderung an alle Hausbesitzer zu erlassen, innerhalb einer bestimmten Frist jedes im Hause oder dessen Nebengebäuden betriebene Gewerbe mit Bezeichnung desselben wie seines Inhabers anzugeben;
b) von den Gewerbesteuerpflichtigen öffentlich mit mindestens einwöchentlicher Fristbestimmung die Steuererklärung zu erfordern.

Die Regierungsvorlage hatte an die schuldbare Unterlassung der rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung die Folge geknüpft, dass dann die Entscheidung des Steuerausschusses von Amtswegen unter Ausschluss der Berufung erfolgen solle. Die Landesvertretung hat es in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen bezüglich der Regelung der Einkommensteuer und Capitalrentensteuer bei der Androhung einer Ordnungsstrafe bewenden lassen. Der gleiche Gesichtspunkt ist im Falle der Verweigerung der Einsicht der Geschäftsräume, Einrichtungen und Vorräthe für maassgebend erachtet.

12) Die Befugniss des Rentamts, durch amtlich Beauftragte von allen in seinem Amtsbezirke befindlichen Gewerbsunternehmungen Einsicht nehmen zu lassen, wird auf die Zuziehung solcher Personen beschränkt, welche nicht dasselbe Geschäft treiben. Die ausserdem statthafte Vernehmung von Auskunftspersonen soll auf Personen, welche bei dem betreffenden Gewerbetreibenden bedienstet sind oder in den letzten zwei Jahren bedienstet waren, nicht ausgedehnt werden. Conform mit der bezüglichen Bestimmung im Einkommensteuergesetze wird es ferner untersagt, auch Personen, welche vor länger als zwei Jahren im Dienste des Steuerpflichtigen gewesen sind, als Auskunftspersonen über Thatsachen zu vernehmen, welche ihnen vermöge ihres Dienstverhältnisses bekannt geworden sind.

Von den Geschäftsleitern gewerblicher Unternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung gesetzlich verpflichtet sind, darf die Vorlage der statutenmässig genehmigten Rechnungsabschlüsse verlangt werden.

13) Bezüglich der Zusammensetzung des Steuerausschusses hat die Landesvertretung die Regierungsvorlage in folgenden wesentlichen Punkten modificirt:

a) Der Vorsitz wird nicht dem Rentbeamten, sondern dem von der Regierung zu bestimmenden Districtsverwaltungsbeamten übertragen.
b) Die Wahl der Ausschussmitglieder soll nicht durch den Districtsausschuss, sondern durch den Districtsrath erfolgen.
c) Dem Rentbeamten wird als Staatsanwalt bezw. Vertreter des Aerars eine selbständige Stellung ausserhalb des Ausschusses angewiesen,

auch die Regierung ermächtigt, dem in den Ausschuss abgeordneten Commissar die gleichen Befugnisse oder wenigstens einen Theil der Befugnisse zu übertragen, welche dem Staatsanwalt durch das Gesetz eingeräumt sind.

d) Die Wahl und Einberufung von Ersatzmännern wird geregelt.

e) Es wird nachgelassen, dass ein Vertreter der Gemeinde, aus welcher die Steuererklärungen geprüft werden, als ausserordentliches Ausschussmitglied zugezogen werde.

14) Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Steuerausschuss bezw. über die Befugnisse desselben hinsichtlich der Einsteuerung sind abgesehen von den unter Ziffer 12 hervorgehobenen Einschränkungen der Regierungsvorlage entsprechend angenommen. Bemerkenswerth ist nur noch die Bestimmung, dass dem Ausschuss die Befugniss, die Verlegung der Geschäftsbücher und die Offenbarung der Geschäftsgeheimnisse zu verlangen, nicht zugebilligt wird. Dagegen soll der Steuerpflichtige berechtigt sein, die Richtigkeit der von ihm abgegebenen Steuererklärung so wie seine Angaben über die ihm vorgelegten Fragen durch Vorweisung seiner Geschäftsbücher und Namhaftmachung von Sachkundigen und Auskunftspersonen nachzuweisen.

15) Das System der Rechtsmittel ist vollständig kongruent mit den diesfälligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes gestaltet. Die Berufungs-Kommission soll aus dem Regierungspräsidenten des betreffenden Kreises bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, fünf aus Kreiseinwohnern durch die zur Vertretung des Handels- und Gewerbestandes in dem betreffenden Regierungsbezirke berufenen Organe zu wählenden Mitgliedern und zwei vom Finanzministerium zu ernennenden Mitgliedern zusammengesetzt werden. Die Wahl und Berufung von Ersatzmännern ist den Vorschriften über den Gewerbesteuerausschuss konform geregelt. Als Vertreter des Aerars soll ein von dem Finanzministerium abgeordneter Finanzbeamter den Sitzungen der Berufungs-Kommission beiwohnen. Die Befugnisse der Kommission sind denen des Ausschusses nachgebildet. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Berechtigung, in Ermangelung anderer Mittel zur Ergründung der Wahrheit den Steuerpflichtigen bezw. dessen Vertreter zur eidesstattlichen Versicherung seiner Angaben zu veranlassen, ist von der Landesvertretung beseitigt. Das gleiche Schicksal hatte die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach die Regierung im Falle einer unrichtigen Gesetzesanwendung oder einer Verletzung wesentlicher formaler Vorschriften des Verfahrens in Ermangelung der Einlegung eines Rechtsmittels befugt sein sollte, die Steuerbeschlüsse von Amtswegen aufzuheben und die Sache zur erneuten Beschlussfassung oder nach Umständen zur Wiederaufnahme des Verfahrens an die Einsteuerungsorgane zurückweisen. Auch hier ist wie bei der Einkommensteuer dem Finanzministerium nur vorbehalten, im Falle einer zum Nachtheile des Steuerpflichtigen stattgehabten unrichtigen Gesetzesanwendung von der Erhebung der Steuer ganz oder theilweise Abstand zu nehmen.

16) Die Strafvorschriften bei Hinterziehung der Gewerbesteuer

sind im Wesentlichen den bezüglichen Bestimmungen bei der Einkommensteuer nachgebildet.

17) Die Nachzahlung übergangener oder zu niedrig veranlagter Steuer ist den diesfälligen Vorschriften des Einkommensteuer- bezw. Kapitalrentensteuer-Gesetzes entsprechend geregelt.

Die Ergebnisse der vorhin erörterten Revision der Steuergesetzgebung sind nach erlangter landesherrlicher Zustimmung als Gesetze publizirt worden.

Die frühere Gesetzgebung ist durch dieselben hauptsächlich in folgenden Punkten geändert.

A. Hinsichtlich der Einkommensteuer haben die Revisionsarbeiten neben veränderter Regelung der Besteuerung des Einkommens aus Bergbau und Pachtungen (Nr. 3), ferner der Abgrenzung der Steuerpflicht (Nr. 4) und der Bestimmung des Ortes der Besteuerung (Nr. 5) namentlich eine wesentliche Umgestaltung des Verfahrens bei der Anlage der Besteuerung zur Folge gehabt. Es kommen hier besonders in Betracht: die Einführung der Hauslisten (Nr. 6), die Verpflichtung der Lohngeber und Amtsvorstände zur Auskunftsertheilung (Nr. 7. 11) und die sonstigen Einrichtungen zur Vorbereitung der Einsteuerung, ferner die Einsteuerung gewisser Kategorien der Steuerpflichtigen durch das Rentamt (Nr. 9), die erweiterten Befugnisse der mit der Vorbereitung der Einsteuerung und mit der Einsteuerung selbst betrauten Staats- und Selbstverwaltungsbehörden, Kommissionen und Ausschüsse (Nr. 9), die anderweite Regelung der Steuerbeschwerden (Einsprache gegen die Einsteuerung des Rentamts, Entscheidung der gegen die Einsteuerung der Steuerausschüsse angebrachten Beschwerden durch eine hierzu konstituirte besondere Kommission — nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856 war letztere Entscheidung dem durch 4 Mitglieder aus der Zahl der Ersatzmänner verstärkten Steuerausschuss übertragen —. Nr. 9. 10. 11.) Die Steuerperiode ist von sechs auf vier Jahre reduzirt. Die Vorschriften über die Zu- und Abgangsstellung sind genauer geregelt, auch die Strafbestimmungen so wie die für die Nachzahlung der Steuer maassgebenden Vorschriften im Sinne einer strengeren Handhabung der Steuerverwaltung modifizirt.

B. Die Kapitalrentensteuer hat gleichfalls wesentliche Aenderungen erfahren.

a) Während das Gesetz vom 31. Mai 1856 nur das rentirende bewegliche Vermögen der Steuer unterwarf, hat das neue Gesetz die Steuerpflicht auch auf Zinsen, welche in unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln, Schatzscheinen und andern unverzinslichen Kapitalforderungen thatsächlich einbegriffen sind, ausgedehnt, neben dem Abzug der Passivkapitalzinsen aber auch den aller durch besondern Titel auferlegten Lasten vorgesehen.

b) Die Steuerpflicht der Ausländer ist abweichend von den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Mai 1856, wonach die dem bayrischen Staatsverbande nicht angehörigen Personen der Steuer nur dann unterliegen sollten, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz hatten, und auch nur in Betreff der Renten, welche sie aus Bayern bezogen, normirt (Nr. 1).

c) An Stelle der Klassenskala ist die Besteuerung in prozentualen Abstufungen getreten (Nr. 2).

d) Die Grenze der Steuerpflicht ist modifizirt (Nr. 3), auch die Steuerperiode von drei Jahren auf zwei Jahre reduzirt.

Im Uebrigen sind die bei der Besprechung der Einkommensteuer hervorgehobenen Aenderungen in Betreff der Einsteuerung, der Zusammensetzung und Funktionirung der Besteuerungsorgane, der Rechtsmittel u. s. w. auch bei der Kapitalrentensteuer zur Geltung gebracht, und ist namentlich auch eine erhebliche Verschärfung der Strafbestimmungen so wie der auf die Nachzahlung der Steuer bezüglichen Vorschriften eingetreten.

C. Die wesentlichen Aenderungen der die Grund- und Häusersteuer betreffenden Normen sind bei der Erörterung der bezüglichen legislatorischen Verhandlungen bereits hervorgehoben.

D. Die Gewerbesteuergesetzgebung ist von der stattgehabten Revision sehr erheblich betroffen.

Abgesehen von wesentlichen Aenderungen in der Anordnung und in den Steuersätzen des Tarifs sind die Vorschriften wegen der Bemessung der Betriebsanlage (Nr. 4), ferner die Bestimmungen über die Besteuerung mehrerer in einer Person vereinigten Gewerbe (Nr. 5), über die steuerliche Bedeutung der Gewerbsgehülfen (Nr. 6) und über die Ausgleichung der Steueranlage (Nr. 10) modifizirt. Ausserdem ist die Besteuerung der vom Staate betriebenen bezw. von ihm unterstützten gewerblichen Unternehmungen so wie die Stellung der Zweiganstalten der Reichsbank geregelt. Endlich sind auch die auf die Vorbereitung der Einsteuerung, das Einsteuerungsverfahren, die Befugnisse der Einsteuerungsorgane, die Steuerbeschwerden, die Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze, die Nachzahlung hinterzogener Steuer, die Ab- und Zugangstellung u. s. w. bezüglichen Vorschriften nach gleichen Gesichtspunkten wie bei der Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer umgestaltet. Der Zeitraum der Steuerperiode ist wie bei der letztgedachten Steuer von drei Jahren auf zwei Jahre reduzirt. F. M.

IX.

Schweizerische Bundesgesetzgebung.

(vgl. Jahrb. XXXVI. 294 ff. 1881.)

Durch die Verhandlungen der Bundesversammlung vom März d. J. ist endlich ein Schweizerisches Banknotengesetz zu Stande gekommen, welches nach Ablauf der unbenutzt gebliebenen Referendumsfrist am 24. Juni d. J. zu Gesetzeskraft erwachsen ist und am 1. Januar 1882 in Wirksamkeit tritt.

Der in diesen Jahrbüchern s. Z. mitgetheilte Entwurf zu einem Bundesgesetze „über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten“ vom 18. Sept. 1875 (Jahrb. 1876 I 27—31), welcher in der Volksabstimmung gefallen war, bildete der Hauptsache nach die Grundlage des neuen Gesetzes: im

Einzelnen war derselbe verschärft worden, so durch Erhöhung der vorgeschriebenen Notendeckung. Aber der Ständerath, der Vertreter der cantonalen Souveränität, nahm bei seiner Behandlung des Entwurfs im December 1880 eine wesentliche Veränderung daran vor. Er strich erstens in den allgemeinen und den speciellen Bestimmungen des Gesetzes alle diejenigen Vorbehalte, welche der Entwurf im Hinblick auf eine künftig zu schaffende Bundesbank machte — sei es eine Bundesbank in Concurrenz mit den bestehenden Actienbanken und cantonalen Staatsbanken, wie sie nach der Bundesverfassung vom J. 1874 erlaubt ist, sei es einer Bundesmonopolbank, wie sie erst durch Aenderung der bestehenden Bundesverfassung herbeizuführen wäre. Zweitens ist, dem gleichen föderalistischen Zuge folgend, das Interesse gesicherter Notendeckung gegen die cantonalen Interessen hintangesetzt worden. Während der Bundesrath nach herrschenden Grundsätzen der Zettelbankpolitik die Deckung der Noten, soweit sie in Baar nicht gedeckt sind, in bankmässigen Wechseln verlangt und alle diejenigen Geschäftsarten verbietet, welche sich für eine Zettelbank nicht eignen, lässt der Ständerath die Deckung durch Wechsel in zweite Linie treten und räumt deren Platz sei es der cantonalen Garantie, sei es der Hinterlegung von Werthpapieren ein.

Das andere Haus der Bundesversammlung, der Nationalrath, hat sich in seinem Commissionsbericht vom 1. Febr. 1881 gegen diese Aenderungen des bundesräthlichen Entwurfs gewendet. Er bezeichnet es als Irrthum, dass man meine, bei Freigebung der Banknoten-Emission an Handels- und Hypothekenbanken, an Spar- und Leihcassen dieselbe Garantie für Sicherheit der Noten zu erreichen durch Dépôt von Werthpapieren wie durch Wechsel: alle diejenigen Banken, welche Verbindlichkeiten aus eignen Geschäften und Speculationen besitzen, haben in Zeiten der Krisis ihre eignen Schwierigkeiten und sind der Hülfe bedürftig, statt dass sie andern helfen können. Die richtige Grenze der vorgeschriebenen Deckung sei schon für reine Discontobanken schwer zu finden, aber für Banken mit ausgedehntestem Geschäftsbetrieb sei sie gar nicht zu finden. Das amerikanische System, welches bei der Vorschrift der zu hinterlegenden Werthpapiere als Muster gedient habe, sei keineswegs ein mustergültiges, weil der Sicherheit der schliesslichen Rückzahlung die Sicherheit der sofortigen Einlösbarkeit der Noten geopfert werde. Der eigentliche Grundgedanke des ständeräthlichen Entwurfs sei die Absicht, das neue Gesetz den cantonalen Interessen dienstbar zu machen: die Staatsbanken der Cantone, deren elf gegenwärtig bestehn, würden von den anscheinend strengen Vorschriften bezüglich Hinterlegung von Werthpapieren nur in so weit betroffen werden, als es ihnen selber beliebe. Dagegen sei dieselbe Bestimmung den normalen Zettelbanken, nämlich den reinen Discontobanken, geradezu feindlich, während diejenigen Institute, welche ihre Mittel immobilisiren (Hypothekenbanken!), gerade für diese ungeeigneten Geschäfte ein Privilegium erhalten, da sie diese Werthpapiere über festgelegten Credit als Garantie hinterlegen können.

Der Nationalrath sah in diesen cantonalen Tendenzen den Ausdruck bestehender particularistischer Meinungsverschiedenheiten, über deren Macht man sich nicht täuschen dürfe, zumal da man in den Volksabstimmungen

des Bundes dieselbe bereits wiederholt während der letzten Jahre erfahren hat. In diesen politischen Schwierigkeiten schlug die Commission einen Mittelweg vor, bei welchem einerseits die normale Stellung der Discontobanken gesichert und von den sonstigen Banken ausgeschieden wird, anderseits den Cantonalbanken mit gemischtem Geschäftsbetrieb der (politisch) unvermeidliche Spielraum zugestanden wird. Das Gesetz soll die Deckung der Discontbanken nach bewährten Grundsätzen gestalten, in Wechseln und Baarschaft; die sog. gemischten Banken, welche nach Art ihres Geschäftsbetriebes eine solche Deckung zu leisten nicht im Stande sind, sollen — ausser dem gesetzlich vorgeschriebenen Baarvorrath — für die Banknotenemission gesetzlich normirte Werthschriften hinterlegen.

Auf Grund dieses Standpunkts haben sich die beiden Räthe der Bundesversammlung am 8. März geeinigt, und auch die zahlreichen Anhänger des Bankmonopols (vgl. Jahrb. XXXVI, 296) haben auf einen Referendumssturm verzichtet, weil sie das wenige Gute des neuen Gesetzes gegenüber dem bisherigen, durch gar kein Bundesgesetz geregelten Zustande hinnehmen wollten, nach den Erfahrungen davon überzeugt, dass zunächst für das Monopol des Bundes keine Aussichten sind, da die Mehrheit des Schweizervolks einer solchen Erweiterung der Bundescompetenz noch nicht geneigt ist. Sehr treffend sagte auf einer Conferenz der Monopolpartei im Mai 1881 ein Delegirter aus Bern, „man müsse in einem demokratischen Lande Geduld haben."

Die Hauptvorschriften des neuen Gesetzes sind nun die folgenden. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten wird vom Bundesrath ertheilt gegen Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse. Diese Ermächtigung begründet keinen Entschädigungsanspruch der Banken für den Fall, dass durch spätere gesetzliche Bestimmungen das Emissionsrecht aufgehoben oder eingeschränkt werden sollte. Ermächtigt werden können nur cantonale Anstalten, oder Actiengesellschaften welche ein effectives, ausschliesslich für den Geschäftsbetrieb haftbares Capital von mindestens einer halben Million Franken besitzen.

Die Notenemission darf nicht mehr als das Doppelte des Capitals betragen; der Bundesversammlung bleibt das Recht vorbehalten, jederzeit und je nach Umständen die Höhe der Gesammtemission des Landes festzustellen und im Verhältniss zu derselben die Emissionsbeträge der einzelnen Banken zu bestimmen.

Vierzig Procent der jeweiligen Notencirculation einer Bank müssen stets durch einen Vorrath an Baarschaft gedeckt sein, der von den übrigen Cassabeständen der Bank getrennt gehalten wird; die übrigen sechzig Procent sollen gedeckt sein durch Hinterlegung von Werthschriften oder durch die Garantie desjenigen Cantons, auf dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat; es sei denn, dass die Bank sich lediglich auf Discontirung von Wechseln beschränkt, in welchem Falle das Wechselportefeuille als Deckung dienen soll; dieser letzteren Kategorie von Banken ist das ganze Geschäftsgebiet der Creditanstalten und Handelsbanken (wie Waaren- und Werthpapier-Speculation, industrielle Unternehmungen, Gründungen, Versicherungsgeschäfte u. s. w.) untersagt, dagegen das Hypothekendarlehnsgeben nicht verboten, ausser durch die indirecte Vorschrift, dass sie kein Grund-

eigenthum erwerben dürfen. Aber eben so deutlich, wie der Geschäftskreis der Discontbanken beschränkt wird, ist der andern Kategorie der Banken, welche Werthpapiere hinterlegen oder die Garantie des Cantons beibringen, das gesammte Gebiet der speculativen Bankgeschäfte freigegeben.

Einen Fortschritt gegen den bisherigen Zustand enthalten die Bestimmungen des neuen Gesetzes, welche die kleinen Banknoten-Abschnitte ganz und gar verbieten, d. h. alle unter fünfzig Franken, und auch die von fünfzig Fr. auf ein Viertel der Emission jeder Bank beschränken; welche ferner ein einheitliches Formular für die Banknoten der ganzen Schweiz einführen, das aus den Händen des Bundes an die zugelassenen Bankanstalten abgegeben wird; und welche endlich die wechselseitige Einlösung der Banknoten zwischen den verschiedenen Banken regeln.

Die Ueberwachung des Geschäftsbetriebs liegt dem Bundesrath ob: zu diesem Behuf sind demselben wöchentliche, monatliche und jährliche Geschäftsbilanzen einzureichen, die geprüft und publicirt werden. Mindestens einmal jährlich und sonst, so oft er es für angemessen erachtet, ordnet der Bundesrath Inspectionen der einzelnen Banken an. Von dem Bundesrath werden auch die bei den cantonalen Regierungen hinterlegten Werthpapiere geprüft, er bestimmt Art und Curswerth derselben.

Für das ganze Controlwesen erhält der Bund von den Banken eine Gebühr in Höhe von Eins p. Tausend der Notenemission, desgleichen erhalten die Cantone Eins p. Tausend der hinterlegten Werthpapiere. Die Banknotensteuer, welche die Cantone etwa beziehen, wird auf Sechs vom Tausend begrenzt.

Dieses die Bestimmungen des neuen Banknotengesetzes. Bereits die Commission des Nationalraths sagt in ihrem Berichte vom 1. Febr. 1881, dass die cantonalistischen Rückbildungen in dessen Vorschriften dazu beitragen werden, das Bedürfniss einer einheitlichen Bundeszettelbank mehr und mehr aufzudrängen — so dass in dem Gesetze von 1881 nur ein Zwischenstadium zu sehen ist.

Erst dann, wenn die Bedürfnisse des neuzeitigen Verkehrslebens auch auf diesem Gebiete die alte Liebe zur Sonderthümlichkeit durchbrochen und sich ihre zweckgemässe Form in der Bundesbank geschaffen haben, wird die endliche Loslösung des Zettelbankwesens aus der unpassenden Umgebung, in welche der Particularismus der Cantone sie zur Zeit noch einzwängt, dem cantonalen Staatsbankwesen seine richtige Sphäre anweisen. Vor der Hand ist es die unklare Vorstellung von dem Wesen der Banknoten, welche die cantonalen und fiscalischen Interessen damit verknüpft und ein Zettelwesen erzeugt, das jene Fehler erst an sich selber aufweist, welche man an den Banknoten der Discontbanken irrthümlicherweise verfolgt. Gerade unter den letztern, z. Th. vortrefflich verwalteten Actienbanken sind die legalen und correcten Typen einer Zettelbank in der Schweiz zu finden. Die „Bank in Zürich", eine derselben, hat in den 25 Jahren 1851—1875 auf 795 Mill. Fr. discontirte Wechsel und 4 Mill. Fr. vereinnahmten Discont nur 8913 Fr. Verlust gehabt, d. h. 1 Fr. auf 89,236 Fr., also ein glänzendes Beispiel solider Verwaltung, welches nur möglich ge-

wesen dadurch, dass man das Interesse der Sicherheit bei entsprechend geringem Zinsgewinne in den Vordergrund gestellt hat.

Hat die Märzsession der Bundesversammlung das Ergebniss des Banknotengesetzes zu verzeichnen, so brachte die Junisession derselben das Haftpflichtgesetz zu Stande, dessen wesentliche Bestimmungen wir nach dem Entwurf des Bundesraths bereits mitgetheilt haben (XXXVI, 297 f.). Das neue „Bundesgesetz über Haftpflicht aus Fabrikbetrieb" vom 25. Brachmonat 1881 wird aller Wahrscheinlichkeit nach ebensowenig als das Banknotengesetz einer Volksabstimmung unterworfen werden (die Frist zur Provocation derselben läuft am 7. October d. J. ab).

Der bundesräthliche Entwurf zu diesem Gesetze begegnete im Nationalrath fast gar keiner Opposition, man kämpfte blos um das Maximum der Entschädigungssumme, welches gemeinschaftlich mit dem Ständerath auf 6000 Fr. herabgesetzt wurde. Im Ständerath hingegen war das Gesetz Gegenstand principieller Befehdung und ist nur mit Mühe gerettet worden. Abgesehen von der Herabsetzung jenes Maximums, haben beide Räthe hinsichtlich der Anrechnung der Versicherungssumme sich nach längeren Differenzen auf Wiederherstellung des bundesräthlichen Art. 8 geeinigt, dass, „wenn der Getödtete, Verletzte oder Erkrankte bei einer Unfallversicherung, Unterstützungskasse, Krankenkasse oder einer ähnlichen Anstalt versichert war, und wenn der Betriebsunternehmer durch Prämien oder andre Beiträge bei dieser Versicherung mitgewirkt hat, die von jenen Anstalten dem Verletzten u. s. w. bezahlten Beträge von der Entschädigung ganz in Abzug zu bringen sind, sofern der Betriebsunternehmer nicht weniger als die Hälfte an die bezahlten Prämien geleistet hat; beträgt diese Beisteuer weniger als die Hälfte, so wird von der Entschädigung nur diejenige Summe abgezogen, welche im Verhältniss zu den von ihm geleisteten Beiträgen steht; er hat überhaupt nur dann ein Recht auf solchen Abzug, wenn die Versicherung, zu der er beiträgt, alle Unfälle und Erkrankungen umfasst" (Art. 9). Der Ständerath hatte ursprünglich bestimmt, dass der Fabrikant die ganze Versicherungssumme erhalten solle, sobald er die Hälfte der Prämie bezahlt habe; der Nationalrath dagegen beschloss zweimal, dass die Versicherungssumme nach dem Verhältniss der Beitragleistung an die Prämie zu vertheilen sei. Der Ständerath beharrte bei seinem ersten Beschlusse und es war zu befürchten, dass an diesem Punkte das ganze Gesetz scheitern möchte. Der Nationalrath gab daher nach und setzte nur den Zusatz durch, welcher verlangt, der Fabrikant müsse gegen alle Fälle des Unglücks u. s. w. Versicherung genommen haben, um die bezeichneten Beträge abziehn zu dürfen.

Die Vorbereitungen zu einem Patentschutzgesetze gehen deshalb nur langsam vorwärts, weil die Bundesverfassung von 1874 die Competenz des Bundes zum Erlasse eines solchen Gesetzes ausschliesst und zwar in so deutlicher Weise, dass selbst die freien Gewohnheiten der Demokratie in der Interpretation der Gesetze und Verfassungen kaum im Stande sind, ohne eine Revision der Verfassung (welche ohne Volksabstimmung nicht statthaft ist) diesen Schritt zu thun. Materiell ist die Strömung gegenwärtig einem solchen Gesetze günstig, nachdem sie Jahrzehnte lang demselben ungünstig gewesen.

Die Referendumsfrist für das Haftpflichtgesetz ist, seit Obiges geschrieben worden, unbenutzt abgelaufen und somit das neue Gesetz in Kraft getreten. G. C.

X.

Fabrikgesetzgebung und Hausindustrie in der Schweiz.

Von G. Cohn.

In dem kürzlich durch diese Jahrbücher veröffentlichten Aufsatze „über internationale Fabrikgesetzgebung“ ist darauf hingewiesen, dass nach der Logik der Sache und dem Beispiel der Englischen Gesetzgebung eine Ausdehnung der Vorschriften des Eidgenössischen Fabrikgesetzes auf die Hausindustrie von verschiedenen Seiten bereits wiederholentlich und zwar namentlich in der Bundesversammlung gefordert worden ist (N. F. III S. 345).

Neuerdings ist nun in demjenigen Kanton, welchen schon die amtlichen Berichte der Schweizerischen Fabrik-Inspektoren als den Schauplatz der meisten Missbräuche bezeichnet haben, auf anderem amtlichen Wege in die Zustände der dortigen Hausindustrie ein Licht geworfen worden, dessen wir hier Erwähnung thun wollen.

Das Erziehungs-Departement der Regierung von St. Gallen hat im September 1881 ein Rundschreiben an die Schulbehörden und Lehrer erlassen, worin es dieselben eindringlichst auffordert, gegen die verwerfliche Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft in den kleinen Stickerei-Lokalen einzuschreiten. Im Einzelnen sind es empörende Thatsachen, welche hier an die Oeffentlichkeit gebracht werden.

Hier namentlich folgende Beispiele. In einer toggenburgischen Gemeinde werden gegen zwei Drittel, in einer andern fünf Sechstel der Alltagsschüler vor und nach der Schule zum Ausschneiden, Spulen, vor allem aber zum Fädeln angehalten, und zwar nur zu oft in ungesunden, schlecht gelüfteten, durchaus ungenügend beleuchteten Lokalen. Schon sechs- bis siebenjährige Kinder, ja mitunter schon solche im vorschulpflichtigen Alter werden zu dieser Manipulation verwendet.

Ein zwölfjähriger Knabe schildert in einem „Tagesberichte“ sein regelmässiges Tagewerk folgendermassen: „Sobald ich am Morgen aufgestanden bin, so muss ich in den Keller hinabgehen, um zu fädeln. Es ist dann etwa halb sechs Uhr. Dann muss ich bis 7 Uhr fädeln und dann kann ich das Morgenessen geniessen. Nachher muss ich wieder fädeln, bis es Zeit zur Schule ist. Ein Viertel vor 8 Uhr gehe ich zur Schule. Wenn diese um 11 Uhr beendigt ist, so gehe ich schnell nach Hause und muss wieder fädeln bis 12 Uhr. Dann kann ich das Mittagessen geniessen und muss nachher wieder fädeln bis $^1/_4$ vor 1 Uhr. Dann gehe ich wieder in die Schule, um viel Nützliches zu lernen. Wenn diese um 4 Uhr beendigt ist, so gehe ich wieder mit meinen Kameraden auf den Heimweg. Wenn ich heim komme, muss ich wieder fädeln, bis es dunkel wird, und dann kann ich das Abendessen geniessen. Nach dem Essen

muss ich wieder in den Keller hinabgehen und fädeln bis um 10 Uhr; manchmal, wenn die Arbeit pressant ist, so muss ich bis um 11 Uhr fädeln im Keller. Nachher sage ich meinen Eltern gute Nacht und gehe ins Bett. So geht es alle Tage."

Ein eben so altes Mädchen fügt einem gleichlautenden Berichte noch hinzu: „Ich musste auch schon bis um 4 Uhr oder 5 Uhr Morgens und auch schon die ganze Nacht fädeln."

Und diese unglaubliche Thatsache, bemerkt das Erziehungsdepartement hiezu, steht nicht vereinzelt da.

In einer toggenburgischen Ortschaft fädelten im letzten Schuljahr ein $9^1/_2$jähriges Schulkind von Zeit zu Zeit bis 11 Uhr Nachts, vier 10—12-jährige bis 1 Uhr und ein 13jähriges mitunter die ganze Nacht bis Morgens 6 Uhr. Aehnlich in einer rheinthalischen.

Wenn die Kinder um 8 Uhr in die Schule kamen, verfielen sie sofort in tiefen Schlaf. Der Lehrer forschte der Ursache nach, und seiner energischen Dazwischenkunft gelang es, diese Qual wenigstens zu reduziren. In der alten Landschaft nehmen gewisse „Menschenfreunde" Schulkinder unter der heuchlerischen Maske der Wohlthätigkeit auf, um dieselben kontinuirlich die halben Nächte zum Fädeln anzuhalten.

„Die Folgen solchen schandbaren Missbrauchs liegen auf der Hand: geschwächte Augen, welke kümmerliche Körperentwicklung, abgestumpfte Geistesthätigkeit und jene sogenannten „Schulkrankheiten", die man oberflächlicher Weise so gerne auf Rechnung der Schule setzt." „Der Einfluss dieser, für junge Mädchen sehr unpassenden Arbeit" — schreibt ein Berichterstatter — „auf das ganze Schulleben ist ein nachhaltig ungünstiger. Sie ermangeln der Lernfreude, des Fleisses und der Aufmerksamkeit, ja in einigen Fällen — der Schamhaftigkeit und des Ehrgefühls überhaupt. In manchen Sticklokalen herrscht eben die Pestilenz der Liederlichkeit, des Leichtsinns und der Unsitte im Reden und Thun — —."

Es darf gehofft werden, dass solche Erscheinungen die Ausdehnung des Schweizerischen Fabrikgesetzes auf die Hausindustrie beschleunigen werden. Dieselben haben aber auch eine allgemein lehrreiche Bedeutung und beweisen überhaupt, wie nothwendig solche Ausdehnung ist.

Miscellen.

VI.

Hauptzahlen der Deutschen Handelsstatistik für das Jahr 1880.

Von H. von Scheel.

Der 49. Band der Statistik des Deutschen Reichs enthält den I. Theil der Nachweisungen über den Waarenverkehr des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1880, und zwar nach einer die Art der Er-

mittelungen erklärenden Einleitung zunächst die Generalübersichten über die Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Ordnung des statistischen und des systematischen Waarenverzeichnisses nach den Mengen und, in der systematischen Ordnung, auch nach den Werthen. Dann folgen die Nachweisungen der Zollerträge von den einzelnen Waarengattungen in der Reihenfolge der Nummern des Zolltarifs und der Höhe der Erträge und eine Uebersicht über Art und Vertheilung der am Schlusse des Jahres 1880 vorhandenen 1739 Zollniederlagen. Drittens werden die Waaren in der Reihenfolge des statistischen, d. h. des sich an die alphabetisch geordneten Gruppen des Zolltarifs anlehnenden, Waarenverzeichnisses nach den Ländern ihrer Herkunft bezw. Bestimmung, bei der Durchfuhr ihrer Herkunft *und* Bestimmung, in Mengen, aufgeführt, und viertens wird der Veredelungsverkehr dargestellt. Als II. Theil dieser 1880er Waarenverkehrsstatistik wird der 50. Band Nachweisungen über die Werthe des Verkehrs mit den einzelnen fremden Ländern, über die Ein- und Ausfuhr nach Grenzstrecken und über den Seeverkehr in den wichtigeren deutschen Hafenplätzen bringen.

Bekanntlich ist unsere Statistik des auswärtigen Handels durch das Gesetz betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande vom 20. Juli 1879, dessen Inhalt im Bd. I N. F. (Jahrg. 1880) S. 138 besprochen worden ist, auf ganz neue Grundlagen sowohl hinsichtlich der Aufzeichnungen als der Bearbeitung gestellt worden, so dass vom Jahr 1880 ab zuverlässige Ergebnisse gesichert sind, aber auch freilich die Vergleichbarkeit mit den früheren, ganz unzureichenden, bis auf wenige Punkte aufgehoben ist.

Das Jahr 1880 ist das erste, für das eine wirkliche Bilanz der Waaren-Einfuhr und Ausfuhr gezogen werden konnte, weil genügend vollständige Aufzeichnungen auch der ausgeführten Mengen stattfanden und es sich daher auch lohnte, die Ein- und Ausfuhr-*Werthe* durch Sachverständige sorgfältig feststellen zu lassen und zu berechnen. Bekanntlich hat sich nach diesen Berechnungen ein Ueberschuss des Ausfuhrwerthes für 1880 ergeben, es war nämlich

die Werthsumme der Einfuhr in den freien Verkehr 2876 Millionen M.
„ „ „ Ausfuhr aus dem „ „ 3099 „ „
so dass sich ein Plus der Ausfuhr von 223 „ „

ergiebt. Auf dieses Plus ist aber kein besonderes Gewicht zu legen, da es unzweifelhaft wenigstens zum Theil die Folge einer anormalen Vertheilung der Einfuhr zwischen dem Jahre 1879 und 1880 ist, indem die Zollreform des Jahres 1879 für die mit höheren oder neuen Zöllen bedrohten Artikel eine besonders starke Einfuhr noch vor Eintritt der Tarifänderungen, d. i. im Laufe des Jahres 1879, veranlasste. Am deutlichsten ist das bei Tabak und Tabakfabrikaten erkennbar, von denen i. J. 1879 für 110 200 000 M., i. J. 1880 nur für 23 905 000 M. eingeführt wurden; bei Roh-Kaffee war das Verhältniss 190,0 zu 150,7 Millionen, Pfeffer 3,9 zu 1,5 Millionen, Roheisen 22,0 zu 14,9 Millionen; z. B. jedoch bei Petroleum, das am 5. Juli 1879 einen Zoll von 6 M. auf 100 kg. erhielt, nur 49,0 zu 48,6 Millionen M. (bei geschätztem Einheitspreise von 18 M. für 1879, 18,25 M. für 1880).

Wenn man die Werthe der Einfuhr und Ausfuhr nach Waaren-Gruppen folgendermaassen zusammenstellt: zuerst die Nahrungsmittel, dann die vorwiegend der Landwirthschaft angehörigen Stoffe, dann die Brennmaterialien, die Baumaterialien, weiter die Rohstoffe der verschiedenen Industrieen nach den Materialien, die Halbfabrikate und Fabrikate der verschiedenen Industrieen und endlich die Edelmetalle, die vorwiegend als Zahlungsmittel, nicht als Waaren ein- und ausgeführt werden, so erhält man die folgenden beiden Zahlenreihen für die Ein- und Ausfuhr im freien Verkehr:

Deutsches Zollgebiet im Jahre 1880	Werthe von 1000 M.	
Waaren-Gruppen	Einfuhr	Ausfuhr
1) Nahrungs- und Genussmittel	766 617	512 964
2) Lebendes Vieh	166 537	136 946
3) Sämereien und Gewächse nicht zur menschlichen Nahrung	72 220	31 404
4) Düngungsmittel, Abfälle, Kleie	65 026	21 977
5) Kohlen, Torf, Brennholz, Petroleum	79 191	57 359
6) Bau- und Nutzholz	75 987	41 832
7) Steine und Erden, auch gewöhnliche Mauersteine, Dachziegel und Thonröhren	28 246	54 796
8) Erze	36 755	17 452
9) Schnitz- und Flechtstoffe	23 242	8 025
10) Häute und Felle	131 966	73 324
11) Lumpen aller Art, Halbzeug, Halbstoff, alte Netze	9 147	11 895
12) Haare, Federn, Spinnstoffe, Kautschuk	527 159	139 882
13) Halb- und Ganzfabrikate der Stein-, Thon-, Glas-Industrie	11 817	59 046
14) do. der Metall-Industrie, einschliesslich Rohmetalle	70 259	279 496
15) „ der Holz-, Schnitz-, Flecht-Industrie	12 042	42 038
16) „ der Leder- und Rauchwaaren-Industrie	29 416	110 215
17) „ der Papier-Industrie	5 745	45 306
18) „ der Textil-, Filz-, Kautschuk-Industrie, auch Konfektion etc.	370 426	811 198
19) Kurzwaaren und Schmuck	9 302	56 796
20) Fahrzeuge, Maschinen, Instrumente, Apparate	33 015	94 152
21) Oele (ohne Speiseöl u. Petrol.), Farben, Chemikalien, Gerbstoffe, Arzneist., Waschschwämme, Seifen, Lichte	295 643	402 189
22) Gegenstände der Literatur und Kunst	15 824	37 824
23) Edelmetalle	40 831	53 321

Zu den einzelnen Gruppen möge Folgendes zum besseren Verständniss der Zahlen bemerkt werden:

Unter Gruppe 1 ist, wie man sieht, nicht das lebend eingebrachte bezw. ausgeführte Vieh, welches bei der Anschreibung selbstverständlich nicht in Nutz- und Schlachtvieh ausgeschieden wird, enthalten. Wenn man aber alles Rind-, Schweine- und Schaaf-Vieh als Schlachtvieh rechnet, so kommen zu Gruppe 1 noch 88 Millionen M. Einfuhrwerth und 110 Millionen M. Ausfuhrwerth hinzu, und zwar fällt diese Mehr-Ausfuhr von Schlachtvieh zu fast gleichen Theilen auf Rind- und Schaafvieh, während an Schweinen eine starke Mehr-Einfuhr stattfindet; die Zahlen stellen sich für die verschiedenen Viehgattungen so:

Im Jahre 1880 wurden

	eingeführt Stück	ausgeführt Stück	eingeführt Werth (1 000 M.)	ausgeführt
Rindvieh	130 080	220 304	24 336	47 689
Schweinevieh	1 272 816	467 949	62 086	37 555
Schaafvieh	173 677	1 256 584	2 296	24 920
Pferdevieh	59 857	18 013	59 755	25 160
Ziegenvieh	3 579	1 560	27	12

Den hauptsächlichsten Faktor bei der Mehr-Einfuhr der Gruppe 1 bilden die i. w. S. so zu nennenden Kolonialwaaren, d. i. Kaffee, Thee, Kakao, Reis, tropische Gewürze und die sogen. Südfrüchte. Von diesen Waaren zusammen wurde ein Werth von 200 340 000 M. eingeführt, die Ausfuhr betrug nur 1 000 000 M. — beim Kaffee sind die Kaffeesurrogate wie Cichorien etc. hierbei nicht mitgerechnet; in ihnen hatten wir nur 917 000 M. Einfuhr, hingegen 4 674 000 M. Ausfuhr. Ein anderer die Mehr-Einfuhr wesentlich befördernder Faktor war in diesem Jahre, wie schon bemerkt, ausnahmsweise niedrig, nämlich der Tabak, der ja auch in dieser 1. Gruppe enthalten und die einzige Kategorie bildet, die als zu den Genussmitteln gehörig streng von den Nahrungsmitteln getrennt werden könnte; bei allen übrigen ist das nicht der Fall, denn ebenso wenig wie Salz, Zucker, Gewürze lassen sich die hier gleichfalls eingeschlossenen Getränke Bier, Wein, Branntwein als reine „Genussmittel" bezeichnen. Sehr starken Schwankungen je nach dem Ausfall der inländischen Ernte sind in dieser Gruppe natürlich die Posten Getreide und Wein unterworfen; im Jahre 1880 wurden

	eingeführt Werthe von	ausgeführt 1000 M.
Getreide und Hülsenfrüchte	278 380	99 200
Mehl daraus	13 159	23 367
Kartoffeln	1 519	52 106
Wein	36 154	15 108

In Gruppe 3 sind neben Palmkernen (13,5 Mill. M. Einfuhr), Erdnüssen und Sesam hauptsächlich landwirthschaftliche Sämereien, wie Kleesaat (11,6 Mill. M. Einfuhr gegen 6,6 Mill. M. Ausfuhr), Raps und Rübsaat (14,9 : 5,7) und Leinsaat (16,3 : 9,2) enthalten, von denen die beiden letzteren der Oelfabrikation dienen. In der Gruppe 4 wird die Mehr-Einfuhr hauptsächlich durch die des Guanos (21,1 Mill. M. Einfuhr, nur 0,3 Ausfuhr) bewirkt, dann aber auch durch den starken Einfuhrüberschuss von anderem thierischen Dünger und von Knochenmehl; — Chilisalpeter ist nicht hier, sondern bei den Chemikalien (Gruppe 21) untergebracht, da er in der Handelsstatistik unter den „Rohstoffen und Fabrikaten der chemischen Industrie" steht und vom übrigen Salpeter nicht getrennt ist. Die Gruppe 7, „Steine und Erden", ist ganz vorwiegend aus Baumaterialien, wie Kalk, Cement, Dachschiefer zusammengesetzt, jedoch ist darunter namentlich auch ein Rohstoff der Thonindustrie: Porzellanerde mit 2,4 Mill. M. Einfuhr und 0,3 Mill. M. Ausfuhr. Bei der Gruppe 8 „Erze" konnte es fraglich sein, ob man die Rohmetalle als zu den Rohstoffen gehörig hierher setzen sollte, oder wie es hier geschehen als Halbfabrikate zu Gruppe 14. Im Ganzen betrug i. J. 1880 die Einfuhr roher unedler Metalle 45 553 000 M., die Ausfuhr 68 698 000 M. Zu Gruppe 11 ist zu

bemerken, dass die Handelsstatistik nicht ganz richtig in ihrer Gruppirung die Klasse „Lumpen und Halbzeug“ als Unterabtheilung ihrer Gruppe 10 des systematischen Waarenverzeichnisses „Rohstoffe und Fabrikate der Papierindustrie“ setzt, da namentlich bei „Lumpen aller Art“ in Erwägung kommt, dass eine grosse Masse von solchen gegenwärtig als Rohmaterial für die Shoddy-Fabrikation gehandelt wird. Bei Gruppe 12 treffen auf die wichtigsten hierher gehörigen Stoffe folgende Zahlen:

Werthe	Einfuhr	Ausfuhr
	1 000	Mark
Schaafwolle, roh, auch gewaschen	206 267	50 139
Baumwolle, rohe	178 384	14 301
Flachs, gehechelt etc.	29 095	18 584
Hanf, desgl.	24 413	14 142
Guttapercha, Kautschuk, roh, in Platten, aufgelöst	15 460	1 801
Jute	6 674	93

In Gruppe 18 wird die grösste Einfuhrmenge durch die Halbfabrikate Garne und Watten — 269 444 000 M. —, die grösste Ausfuhrmenge durch die Zeugwaaren — 395 602 000 M. — repräsentirt; von letzteren unbedruckte wollene Tuch- und Zeug-Waaren allein mit 153,6 Mill. M., Zeugwaaren aus Seide im Gemisch mit anderen Stoffen 135,9 Mill. M.

Diese Zahlen beziehen sich alle auf die Ein- und Ausfuhr im freien Verkehr, d. h. für die Einfuhr diejenigen Werthe, welche im Jahre 1880 direkt zollfrei oder sogleich bei der Einfuhr verzollt und von Zollniederlagen in das Innere des Zollgebiets gebracht wurden, und bei der Ausfuhr diejenigen, welche unmittelbar aus dem Innern des Zollgebiets kommen, nicht die von Niederlagen ausgeführten. Es ist hier also nicht nur die unmittelbare Durchfuhr — im Werthe von 1 364 651 000 M. — ausser Betracht gelassen, sondern auch der Verkehr in den Zollniederlagen, soweit er zu einem definitiven Uebergange der Waaren in den Innenhandel nicht führte. Diese Ein- und Ausfuhr in den freien Verkehr oder der jetzt amtlich sogenannte besondere Waarenverkehr ist der am meisten annähernde Ausdruck für das in die Konsumtion des Inlandes im Laufe des Jahres übergegangene Einfuhrquantum und das aus der Produktion desselben hervorgegangene Ausfuhrquantum; man muss sagen am meisten annähernde, denn es ist in demselben noch eine nicht näher festzustellende Menge zollfreier Waaren enthalten, welche auf Privatlager eingeführt und ohne Substanzveränderung wieder ausgeführt wurden, und also zwar in das innere Handelsgebiet, aber nicht in dessen Konsumtion traten bezw. inländische Produkte waren (dazu der Schmuggelhandel).

Ausserdem ist bei diesen Zahlen noch nicht berücksichtigt der Veredelungs-Verkehr, d. i. im eigentlichen Wortsinne die Bearbeitung einheimischer Waaren im Auslande behufs Wiedereinfuhr in vervollkommneter (veredelter) Gestalt und die Verarbeitung ausländischer Waaren im Inlande behufs Wieder-Ausfuhr, so dass es sich also im ersteren Falle um Verarbeitung im Auslande für diesseitige Rechnung, im zweiten für Verarbeitung bei uns und für ausländische Rechnung handelt. Unter den statistisch nachgewiesenen Zahlen des Veredelungsverkehrs sind aber auch solche enthalten, wo es sich um Einfuhr für einheimische Rechnung und

Wiederausfuhr der Waare in veränderter Gestalt für dieselbe Rechnung handelt; also z. B. wo ein inländisches Mühlenetablissement russisches Getreide bei sich vermahlt und es in Mehlform nach England wieder ausführt u. dgl. Solche Fälle wären eigentlich richtiger unter die eigentliche Einfuhr und Ausfuhr zu stellen.

Um die Wichtigkeit des Veredelungs-Verkehrs zu veranschaulichen, dienen folgende Zahlen, die nur einige Hauptposten aus den Nachweisen wiedergeben:

	Veredelung im Inlande	Veredelung im Auslande
	Mengen in kg. netto	
Wollengarn	227 729	357 993
Wollene Strumpfwaaren	635 209	206 911
Baumwollengarn	1 217 422	443 563
Baumwollen-Gewebe	4 745 260	285 390
Leinengarn	643 412	1 295 583
Leinwand	213 415	358 232
Roheisen	70 117 919	—

Es ist gewiss freudig zu begrüssen, dass wir nun eine genügende und nach fast allen Richtungen vollständige und zuverlässige Statistik haben, die derjenigen keines anderen Landes nachsteht. Dieselbe wird einen um so höheren Werth erlangen, je mehr der vergleichbaren Jahresreihen zu denen des ersten Jahres 1880 hinzukommen[1]).

Eingesendete Schriften.

L. Delsa, Beiträge zur Steuer-Reform. (Deutsche Zeit- und Streitfragen No. 145) Berlin 1881 40 S.

Der Verfasser tritt ein für Einführung des Tabacks-Monopols, eine reichliche finanzielle Verwerthung der Zölle, aber unter Beseitigung der Getreidezölle, Erhöhung der Branntweinsteuer und Einführung der Schanksteuer. Er bekämpft die Befreiung der untersten Stufen von der Classensteuer und wünscht die Einkommensteuer durch Classensteuercharacter und Selbsteinschätzung gerechter und einträglicher zu machen. Die Schrift soll eine populäre sein, man ist daher nicht berechtigt grosse Gründlichkeit zu verlangen, indessen genügt sie darin doch auch sehr mässigen Ansprüchen nicht und die Begründung der aufgestellten Sätze muss vielfach bei dem Leser erheblichen Widerspruch hervorrufen.

E. Fitger, Der Steuerreformplan in seiner neuesten Form. Berlin 1881. 64 SS.

Die Schrift soll nachweisen, dass eine Ueberlastung des Grundbesitzes in Preussen gegenüber den Städten und andern Ländern nicht vorhanden und für Ueberweisung der halben Grund- und Gebäudesteuer an Kreis und Gemeinde kein Grund vorliegt, dann

---

1) Neben der ausführlichen Veröffentlichung im 49. Bande der Statistik des D. R. hat das Kaiserliche Statistische Amt die Hauptergebnisse der 1880er Handelsstatistik im Augustheft 1881 seiner Monatshefte zusammengestellt. Zur Vergleichung der Ein- und Ausfuhr mit der inländischen Produktion sind namentlich die Veröffentlichungen über die Erntestatistik (in demselben Hefte) und die Produktion der Berg-, Hüttenwerke und Salinen (Oktoberheft 1881) in der genannten Zeitschrift benutzbar.

dass dem Grossgrundbesitzer ein übermässiger Vortheil dadurch gegenüber der übrigen Bevölkerung gewährt würde. Die Benutzung der Zahlen ist bei der Beweisführung nicht ohne Geschick, aber auch mehrfach sehr tendenziös. Die Hauptbeschwerde der Grundbesitzer wendet sich mit vollem Rechte gegen den Zuschlag der Communalabgaben etc. zur Grundsteuer, die in keinem gleichen Verhältniss zum Reinertrage der Güter und in gar keinem Verhältniss zum Einkommen der Besitzer steht, und dieser Punkt wird gar nicht berücksichtigt. In den vorgeführten grossen Summen wird das hier besonders wichtige Detail unterdrückt. Wenn der Form der Auflegung wegen der grosse Grundbesitzer, der für seine Tagelöhner und die sonstige grundbesitzlose Bevölkerung die Abgaben für Schule, Kirche u. s. w. zu tragen pflegt, durch die Ueberweisung der halben Grundsteuer hierin entlastet wird, so liegt darin keine Ungerechtigkeit, und es ist an und für sich kein Beweis gegen diese Maassregel, wenn sich zeigt, dass der grössere Besitzer einen grössern Vortheil davon hat, es wäre nur ein Unrecht, wenn die Vertheilung der Last bisher gerecht gewesen wäre, was eben nicht der Fall war. Der grosse Unterschied zwischen einem Erlass der Grundsteuer und einer Ueberweisung an Kreis und Gemeinde wird zu verwischen versucht.

Die Schrift wendet sich auch gegen das Project der Ueberweisung von 9 Monatsraten der acht obersten Stufen der Classensteuer an die Kreise und die Aufhebung der vier untersten Stufen der Staatsclassensteuer. Der Verfasser verhält sich überhaupt rein negirend und kann sich selbst nicht zu einer Billigung einer Erhöhung der Taback- und Getränkesteuern zu Gunsten einer Steuerreform emporschwingen, da dieselben mit unbegreiflicher Einseitigkeit einfach als Kopfsteuern (!!) angesehen werden.

Philipp Gerstfeldt, Ein Finanzreformplan für das deutsche Reich. Leipzig F. 94.

Ders. Vergleichende Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage in ihrer Zweckbeziehung zu der Finanzlage der Gemeinden in Preussen. Leipzig 1881. Lk. F. 35 und 13 SS.

Wir haben schon früher (Bd. 33 S. 304) einer verdienstlichen Arbeit über die Finanzfragen der Zeit von demselben Verfasser ausführlicher und rühmend gedacht, auch auf die vorliegenden Schriften möchten wir unsere Leser aufmerksam machen, da sie in vorzüglicher Weise geeignet sind klare und richtige Anschauungen über unsere Finanzverhältnisse zu verbreiten. In der ersten Schrift tritt der Verfasser wie schon in der früheren für Erhöhung des Tabackzolls und der Branntweinsteuer ein, um dadurch die Salzsteuer und die Lebensmittelzölle zu beseitigen.

Die Tabellen über die Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs v. 1872—80; die Combination der Einnahmen im deutschen Reichs- und preussischen Staatshaushalt, die Uebersicht der Reichs-, Staats- und Gemeinde-Abgaben in Preussen; über die territoriale Gliederung der correspondenten Staats- und Gemeinde-Abgaben und der Gemeinde-Ausgaben für Schulzwecke in Preussen sind von hohem Interesse und auch für den sehr instructiv, der die Anschauungen des Verfassers nicht theilt und daraus andere Resultate zieht.

In noch höherem Maasse ist das von den tabellarischen Uebersichten der zweiten oben angeführten Schrift zu sagen, die in wirksamster Weise durch sieben graphische Darstellungen ergänzt werden. Zu bedauern ist übrigens, dass dabei die Stempelsteuern mit den direkten Steuern zusammengeworfen sind.

Durch die Schrift wird schlagend dargethan, wie ungünstig das deutsche System der indirecten Steuern gegenüber den anderen Ländern dasteht, indem nach Tabelle 6 für Lebensmittel (Getreide, Salz, Heringe, Schweine, Schmalz) Preussen 1,53 Mrk. pro Kopf Steuern, und 8,8 % der Staatsabgaben entrichtet werden, in England gar keine, in Frankreich nur 1,00 Mrk. pro Kopf und 2 % der Staatsabgaben, dagegen zahlen Luxusobjecte (Taback, Branntwein, Bier, Wein etc.) in Preussen nur 4 Mrk. und 22,6 % der Staatssteuern, in England 22,75 Mrk. pro Kopf und 54,6 % der Staatssteuern, in Frankreich 14,56 Mrk. pro Kopf und 29,3 % der Staatssteuern. Besonders dankenswerth ist es, dass auch die bisher viel zu wenig in Betracht gezogenen Gemeindeabgaben in den tabellarischen und graphischen Darstellungen mit berücksichtigt sind. Dieselben sind in Preussen auf 6,29 Mrk. und 35,2 % der Staatssteuern angegeben, in England auf 17,06 Mrk. oder 40,9 %, in Frankreich auf 11,65 Mrk. und 22,9 %. Wir kommen auf das reichhaltige Material ausführlicher zurück.

Robert Hoeborn, Ein Beitrag zur Steuerreform und zur Abhülfe der wirthschaftlichen Nothlage. Leipzig 1881. 46 SS.

Die Schrift ist sicher sehr gut gemeint, kann aber als ganz unwissenschaftlich hier eine Berücksichtigung nicht beanspruchen.

Jules Borain, Freihandel und Schutzzoll. Uebersetzt v. Nikolaus Reiser, Director der Webschule in Lambrecht. 2te Aufl. von „Die Ungeheuerlichkeiten des englischen Freihandels." Leipzig. Ed. Baldamus 1881. 182 S.

In diesem mit einem leidenschaftlichen Hasse gegen England geschriebenem Buche, der uns lebhaft an M. de Castillones in „The Newcomes" von Thackeray erinnert, wird die jedenfalls originelle Ansicht ausgesprochen, dass die englische Baumwollenindustrie mit ihren 40 Millionen Spindeln nicht nur die Baumwollenindustrien aller anderer Länder unterdrücke, sondern den Consumenten und Industrien in den letzteren auch indirect dadurch Schaden zufüge, dass sie die Preise der landwirthschaftlichen Producte steigere. Die englischen Agrarverhältnisse, argumentirt der Verfasser, treiben die Arbeiter von der Getreideproduction in die Fabriken, anstatt dass England seine eigenen Lebensmittel erzeuge, müsse das Ausland 30 Millionen Engländer mit solchen versorgen, hierdurch entstehe eine allgemeine Vertheuerung der Landesproducte, die höchstens der ackerbautreibenden Bevölkerung anderer Länder zu Gute komme, die Masse der Consumenten und daher auch die Industrien aber schädige. Getreidezölle betrachtet er übrigens als verbrecherisch. — Die Handelsbilanzen der einzelnen Staaten, die er durchgeht (Grossbritanniens, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Belgiens, der Verein. Staaten und Indiens) behandelt er ganz vom merkantilistischen Standpunkt. Gegen die englische Industrie, besonders die Baumwollenindustrie und ganz besonders die Garne sollten sich alle anderen Länder durch starke Zölle schützen, unter sich sollten dann die Continentalstaaten liberalere Handelsverträge abschliessen. Das sind ungefähr die Grundgedanken des Buches. Die Form der Darstellung übertrifft an Drastik und Leidenschaftlichkeit alles, was uns in volkswirthschaftlichen Schriften je vor Augen gekommen. Manches Wahre über das englische Manchesterthum ist übrigens in dem Buche enthalten und mag die Lectüre im Original nicht ohne Interesse sein, wenn man von der Kritik der statistischen Angaben und der aus ihnen gezogenen Folgerungen absieht. Die Uebersetzung zu lesen, ist aber auch abgesehen von der Masse Druckfehler höchst peinigend, einmal weil der Verfasser viel aus dem Englischen übertragen hat und der Uebersetzer, dessen Kenntnisse in letzterer Sprache offenbar minimale sind, die französische Uebersetzung ohne Weiteres ins Deutsche übertrug. So wird z. B. china-clay (Kaolin, Porzellanerde) zur „chinesischen Kreide". Dann aber weil auch die französischen Kenntnisse des Uebersetzers sehr beschränkt sind, sodass man oft versucht wird, aus dem ganz sinnlosen deutschen Satze sich den ursprünglichen, französischen construiren zu wollen. So gibt uns Herr Director Reiser z. B. folgenden hübschen Satz: „Wenn ein Jeder sich zur Leidenschaft oder zur Tugend umgestaltet hat, so diskutirt man nicht mehr darüber: man will nur handeln, man eilt vorwärts, man übereilt sich, gestützt durch das Volk."

F. R.

Deutschlands Industrie und Handel im ersten Jahre der neuen Zollpolitik. Auszüge aus den Handelskammerberichten für 1880. Herausgegeben vom Vereine zur Förderung der Handelsfreiheit. Berlin, Troitzsch und Ostertag 1881. 8°. 96 S.

Diese im September abgeschlossene Zusammenstellung enthält Auszüge aus allen bis dahin erschienenen Berichten regional nach den Bezirken der Handelskammern geordnet. Ueber die allgemeine Geschäftslage und die Zollpolitik sind die ausgezogenen Urtheile sämmtlich dem Wortlaut nach mitgetheilt; die aus den Specialberichten über die einzelnen Industriezweige entnommenen Stellen sind ebenfalls meist wörtlich angegeben.

Der Werth solcher Zusammenstellungen hängt ausschliesslich von der Unparteilichkeit und Ehrlichkeit der Ausführung ab, und diese Eigenschaften müssen wir in der vorliegenden Arbeit im vollsten Maasse und unbedingt anerkennen.

Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbau-Ministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1877 bis 31. Dezember 1880. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1881. 697 S.

Ein sehr dankenswerthes Werk, welches sich den früheren Berichten würdig anreiht.

Josef Wessely, Forstliches Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn. I. Jahrgang für 1880. Oesterreich als Ganzes dargestellt für die Interessenten des Forstwesens nach dem Stande der Dinge und der Forschung von 1877—1879. II. Jahrgang für

1881. Oesterreichs Donauländer, 1ter Theil: Generalgemälde. Die Donauländer, 2ter Theil (als dritter Jahrgang für 1882), Spezialgemälde der Donauländer in der Weltstadt Wien. Wien, Druck und Verlag von Carl Fromme, k. k. Hofbuchhandlung. 291, 270 und 181 Seiten.

Eine vorzügliche Leistung des talentvollen und an Erfahrungen reichen Verfassers. Der Inhalt des durch umfangreiches statistisches Material sich auszeichnenden Werkes ist auch für den Kulturhistoriker und Volkswirth von hohem Interesse. J. L.

Dr. Karl Roth, Professor an der Universität München. Ueber Wald und Waldbenutzung nach konservativen Grundsätzen. München 1880. J. Lindauer'sche Buchhandlung (Schöpping). Bl. 8°. 94 S.

Der Verfasser spricht sich für eine konservative Bewirthschaftung der Wälder, d. h. eine solche aus, für welche die Rentabilität nicht als Richtschnur dienen dürfe. Sind auch seine Ausführungen zum Theil relativ zutreffend, so leidet doch das Ganze an so bedenklichen, ja naiven Widersprüchen, dass das Werkchen wenig Anspruch auf überzeugende Kraft erheben darf. J. L.

C. v. Brand, Regierungs-Baumeister und E. Schwarz, Ingenieur. Ueber Gründung von Sekundärbahnen nach den in Preussen dafür bestehenden Vorschriften. 146 S.

Der Zweck dieser Broschüre ist als ein Rathgeber für alle diejenigen zu dienen, welche Sekundärbahnen ins Leben rufen wollen. Zu dem Ende sind einige Winke über Baukosten, Finanzirung etc. gegeben, ferner das Formular eines Statutes für Eisenbahngesellschaften, deren Strecken sekundären Betrieb haben, sowie einschlägige Gesetze, Verordnungen und Denkschriften mitgetheilt. Das Werkchen mag für die Zwecke, für welche es bestimmt ist, immerhin seine Dienste leisten, dagegen kann es keineswegs einen Anspruch auf wünschenswerthe Vollständigkeit erheben. J. L.

H. A. Reinick, Reg.-Rath. Beiträge zur Waldschutz- und Aufforstungs-Frage mit besonderer Beziehung auf die Provinz Hannover. Im Anhang: Text der Gesetze vom 6. Juli 1875 und vom 14. März 1881. Hildesheim 1881. Druck und Verlag von August Lax. 167 S.

Der Verfasser bezeichnet es als Zweck seiner Arbeit, Material historischen und statistischen Inhaltes, sodann auch einen Beitrag kritischer Art zur Beurtheilung der Waldschutzfrage zu liefern. Er gibt eine gedrängte klare Uebersicht über die Entwickelung und den Stand der letzteren in Deutschland und einigen Nachbarländern, erörtert, auf schätzbare statistische Mittheilungen gestützt, die einschlägigen neuen preussischen Gesetze und bespricht zum Schlusse die besonderen forstpolitischen Verhältnisse und Bedürfnisse der Provinz Hannover. J. L.

Hans Meyer, Die Strassburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681. Urkunden und Darstellung. Leipzig 1881. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben v. Gust. Schmoller. Bd. III. Heft 2.)

Die „staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen", von welchen jetzt bereits 12 Hefte vorliegen, haben wiederholt Beiträge zur Gewerbegeschichte des Mittelalters und der Neuzeit geliefert und die vorliegende Arbeit hat den Zweck, eine Monographie aus dem Zunftleben des Goldschmiedegewerbes, welches bisher fast ausnahmslos vom kunsthistorischen Standpunkt aus betrachtet worden ist, in gewerblich-wirthschaftlicher und rechtlich-politischer Beziehung zu geben. Das Strassburger Goldschmiede-Handwerk hat, obwohl es keine so ehrenvolle Stellung in der Kunstgeschichte wie etwa die Nürnberger oder Kölner Zünfte sich errungen hat, schon bald nach dem 14. Jahrh. eine so hohe Ausbildung seiner inneren Organisation gezeigt, wie sich einer solchen kaum irgend eine andere deutsche Stadt rühmen kann und desshalb eignete sich gerade die Strassburger Zunft in besonderem Grade für eine wissenschaftliche Detailuntersuchung, wie sie in Meyers Werk vorliegt. Den Hauptbestandtheil des Buches bildet die Urkundensammlung (im Ganzen 55 Nummern) zur Geschichte der Zunft aus den Jahren 1355—1675, welche bisher fast sämmtlich ungedruckt waren und deren Hauptbestandtheil aus dem Strassburger Stadtarchiv entnommen ist. Bei solchen Urkunden, welche bereits anderweit veröffentlicht waren, hat sich der Verfasser in zweckmässiger Weise mit einem Hinweis auf die Quelle begnügt. Dieser Sammlung folgt am Schluss eine Darstellung, welche auf Grund der Urkunden eine Geschichte des Strassburger Goldschmiede-Handwerks vom J. 1355—1681 giebt. Hier hat sich der Verfasser dadurch ein besonderes Verdienst er-

worben, dass er, soweit die vorhandene Literatur es erlaubte, die entsprechenden Zunftverhältnisse der übrigen grösseren Reichsstädte, wie Köln, Nürnberg, Hamburg, Lübeck, Augsburg u. s. w. zum Vergleich herangezogen hat. Am meisten Interesse bietet aus dem darstellenden Theil das zweite Capitel dar, welches die Blüthe der Zunft zwischen den Jahren 1450—1540 schildert. Der Verfasser behandelt zunächst die rechtlich-politische Gestaltung und sodann die gewerblich-wirthschaftliche Bedeutung und liefert im ersten Theile ausser der Uebersicht über die Organisation der Zunftverfassung ein Bild von der Bedeutung, welche die Zunft im Dienste des Strassburger Gemeinwesens besessen hat. In diesem Punkte bieten die Erörterungen auch aus allgemeinerem Gesichtspunkte ein Interesse dar. Die Entwicklung der Zunft in gewerbrechtlicher Beziehung bietet manche Besonderheiten dar, die gleichfalls nicht ohne weitergreifende Bedeutung sind. Schon 1482 verlangt die Zunft ein Meisterstück von Jedem, der „ein Goldschmied zu Strassburg sein will", und geht hiermit den meisten anderen Handwerkern voraus. Es scheint, als ob der künstlerische Charakter des Handwerks dasselbe von manchen beschränkenden und beschränkten Einrichtungen frei gehalten habe.

Die Meyersche Arbeit, welche aus Uebungen im staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Strassburg hervorgegangen ist, zeichnet sich durch grosse Gewissenhaftigkeit in der Detailforschung aus, hätte aber ohne Schaden für ihren wissenschaftlichen Charakter in ihrer Ausführlichkeit etwas beschränkt werden können. L. Keller.

Karl Knies, Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte. Neue, durch abgesonderte Zusätze vermehrte Auflage der „politischen Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode". Erste Hälfte. Braunschweig, C. A. Schwetschke und Sohn (M. Bruhn) 1881. X, 240 S.

Die zweite Hälfte soll im Jahre 1882 erscheinen und es wird dann am Platze sein, eingehender die Genugthuung zu begründen, welche darin liegt, dass dieses epochemachende Werk nach einem Menschenalter neu aufgelegt erscheint. Bücher dieser Art, welche zwar die allgemeinsten Fragen des Faches erörtern, aber gerade vermöge ihres in die Tiefe gehenden Charakters sich an einen engeren Kreis von Genossen und Freunden des Faches wenden, müssen auf den Erfolg eines Lehrbuches nothwendigerweise verzichten. Dafür flicht dem Lehrbuch die Nachwelt keine Kränze; eine Monographie wie diejenige von Knies dagegen wird auch nach einem zweiten Menschenalter eine ähnliche Bedeutung behalten, wie sie bis zum heutigen Tage behalten hat. Waren die Hoffnungen des Herrn Verfassers, welche er jetzt in der neuen Vorrede bekennt, lebhaftere, war die langsame Verwirklichung derselben eine Enttäuschung für ihn, so möchte ich dawider einzuwenden mir erlauben, dass für Schriften dieser Art der buchhändlerische Erfolg, zumal dann, wenn er an dem Maassstabe verbreiteter Lehrbücher gemessen wird, doch sehr wenig beweist; ja dass es verhältnissmässig ein grosser Erfolg ist, wenn überhaupt eine neue Auflage davon nöthig wird, und zumal dann, wenn dieses nach dreissig Jahren eintrifft. Gelegentlich der Anzeige des hinterlassenen Buches von Bagehot sagte ich bereits früher in diesen Jahrbüchern, dass in England die Anregung zu einer Uebersetzung der „politischen Oekonomie" von Knies sich überhaupt als buchhändlerisch unmöglich herausstellte, dass also vergleichsweise die Verbreitung derartiger Bücher in Deutschland schon als eine sehr grosse angesehn werden muss.

Dieses wäre tröstend genug, wenn solch ein Standpunkt der entscheidende wäre. Mir scheint aber, dass von solchem Standpunkte der Trost nicht geholt zu werden braucht. Im Kreise des Faches weiss man es zu schätzen, was dieses Werk für die Nationalökonomie geleistet hat, man weiss, dass wenige andere Erzeugnisse der Deutschen Nationalökonomie und speciell der historischen so lange dauern werden wie dieses. Eine Methodenlehre unseres Faches, welche endlich einmal die Gesammtheit der dahin gehörenden Fragen, die geschichtliche Methode mitsammt der statistischen, die herkömmliche englische Methode sammt der mathematischen u. s. w. auf einer erschöpfenden logischen und psychologischen Grundlage behandelte, wäre freilich dazu bestimmt, die methodologische Arbeit von Knies zu ergänzen und zu vollenden. G. Cohn.

American Almanac and Treasury of Facts, Statistical, Financial and Political for the Year 1881. Ed. by Ainsworth R. Spofford, Librarian of Congress. New-York & Washington 1881. 378 S.

Ausser den allen Kalendern gemeinsamen Angaben und sehr ausführlichen Verzeichnissen über Staats-, Kongress- und Präsidentialwahlabstimmungen, Verzeichnissen der Staaten- und Bundesrepräsentanten und -beamten, so wie in ganz bunter Reihenfolge mit

denselben durcheinandergewürfelt, enthält dieser Kalender eine grosse Masse mehr oder weniger zuverlässiger und demgemäss Werth habender statistischer Zusammenstellungen.

Ueber den Werth seiner landwirthschaftlichen statistischen Uebersichten schreibt der Verfasser selbst: „Die nachstehenden statistischen Angaben über die landwirthschaftliche Produktion der Verein. Staaten enthalten die wichtigsten Ernteergebnisse für die Jahre 1870—1879. Für 1869 besitzen wir die Zahlen des Census von 1870, welche das Ergebniss einer durch die Ver. Staaten Marshals und ihre Vertreter vorgenommenen detaillirten Zählung der Anbauflächen und Erntequantitäten der verschiedenen Früchte im landwirthschaftlichen Jahr 1869 sind. Die unten folgenden Zahlen beruhen indess nicht auf einem landwirthschaftlichen Census, sondern sind nur Schätzungen, die das Departement für Landwirthschaft auf Grund der ihm von seinen Korrespondenten aus allen Theilen des Landes zugegangenen Berichte vorgenommen hat. Diese Korrespondenten schätzen die Anbaufläche der verschiedenen Feldfrüchte ab und bilden sich nach eigener Erfahrung und Beurtheilung eine Ansicht über den Stand der Saaten, von Monat zu Monat, und endlich über das produzirte Quantum. Diese Zahlen werden eingetragen und für die einzelnen Counties addirt und hieraus zieht das Departement den Durchschnitt. Diese Durchschnittserntezahlen der Counties werden sodann nach einem Duplikatregister, in welchem die Verschiedenheit der Produktionsfähigkeit der Counties berücksichtigt ist, berichtigt.“ Mr. Spofford bemerkt ferner, der Bericht des Commissioner for Agriculture sage hierüber, „dass das berichtigte Resultat nicht durchweg den Durchschnitt für den ganzen Staat darstelle, sondern nur für den Theil, sei es nun die Hälfte, oder zwei Drittel, oder über welchen Theil des ganzen Staates es sei, über welchen Berichte eingelaufen seien“ und fügt hinzu, dass, während also die Resultate dieser Schätzung nicht die Autorität eines genauen Census haben könnten, sie eben alles seien, was wir seit 1870 besitzen, mit Ausnahme der Statistik einiger weniger Staaten, in denen landwirthschaftlich-statistische Erhebungen gesetzlich eingeführt worden seien.

Mr. Spofford hält aber auch von dem Census nicht viel. Er spricht sich in einer Anmerkung hierüber wie folgt aus: Der landwirthschaftliche Census der Ver. Staaten muss mit grosser Vorsicht angesehen werden, wegen des höchst unvollkommenen Charakters der Formulare, mittelst deren er aufgenommen wurde. Die Formulare forderten Angabe der Produktion jeder Farm in den Ver. Staaten für das mit dem 1. Juni endende Jahr. Es gibt nun aber in der Landwirthschaft kein Jahr, das mit dem 1. Juni abschliesst. Ferner wurden von der Aufzählung die Produktion aller Farmen, die kleiner wie 3 acres sind ausgeschlossen, es sei denn, dass sie Gemüse oder dergl. von wenigstens $ 500 Werth produzirten. Ein grosser Theil der Produktion muss demnach in Folge der Vorschriften des landwirthschaftlichen Census selbst von demselben unberücksichtigt gelassen worden sein.

Die Preisstatistik für eine Anzahl Waaren für die Jahre 1825 bis 1879 scheint uns auch verfehlt. Es werden erstens nur je die höchste und die niedrigste Notirung im New-Yorker Markt gegeben, sodass man nur die durch Spekulation vielfach sehr weit von einander entfernt gesteckten Grenzen entnehmen kann, innerhalb deren sich der Preis einer Waare bewegt hat. Dann aber gilt der Preis, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerkt ist, für die billigste Qualität jedes Artikels. Die billigste Qualität, „the cheapest grade“, bedeutet vielfach einen Abfall von der normalen Beschaffenheit und darf demnach offenbar nicht als Maassstab für die Preisentwickelung dienen, da die Verwendbarkeit des Produktes in Folge der Fehlerhaftigkeit eine ganz von seiner sonstigen Bestimmung abweichende werden kann, in der Regel als Lebensmittel dienende Produkte eventuell z. B. nur zu technischen Zwecken zu verwenden sind.

Die Sterblichkeitsstatistik halten wir für vollkommen unglaubwürdig. Es war uns persönlich von einigen Städten bekannt, dass theilweise aus übertriebenem Lokalpatriotismus, theilweise aber auch aus dem Wunsche trotz der hohen städtischen Steuern Zuzug zu gewinnen, die Einwohnerzahl zu hoch abgeschätzt wurde und die prozentualischen Sterblichkeitsziffern daher zu niedrig. In dem ausgezeichneten Werke Semler's finden wir unser Urtheil vollkommen bestätigt und verstärkt. Semler sagt S. 20: „Wie Chicago und St. Louis, so haben aber alle Städte des Landes ihre Einwohnerzahl viel zu hoch angegeben, manche sogar um 50 %, und alle auf dieselbe gegründeten Statistiken zeigen sich somit als falsch und unhaltbar.“ Da nun Spofford die Sterblichkeitsprozente für 1880 nicht angibt, so müssen wir annehmen, dass ihm bei diesem Theile seiner Arbeit die Zahlen des Census von 1880 noch nicht vorgelegen haben. Oder wenn sie schon in seinen Händen waren, so mag er es für bedenklich gehalten

haben, eine scheinbar so enorme Zunahme der Sterblichkeit zu konstatiren. Hätte er auf Grund des Census von 1880 die Sterblichkeitsprozente der früheren Jahre berichtigt, so würde er doch gewiss auch die für 1880 berechnet und dazugesetzt haben.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir indess auch darauf aufmerksam machen, dass wohl die meisten der vergleichenden statistischen Angaben, die in Deutschland in den letzten Jahren gegeben worden sind, sich auf den Census von 1870 stützen und als Divisionsziffer 38 Millionen gebraucht haben. Die Zunahme um 25 % innerhalb 10 Jahren ist so über alle Erwartung gross, dass Niemandem ein Vorwurf daraus gemacht werden kann, wenn er Mitte der 70er Jahre die Einwohnerzahl der Ver. Staaten auf 40 Mill. abschätzte. Im Lichte des Census von 1880, der eine Bevölkerung von rund 50 Millionen ergab, zeigen sich aber alle diese Zahlen als falsch.

Die Eisenbahnstatistik ist dem für zuverlässig geltenden Poors Railway Manual for 1880 entnommen, die der Kanäle der American Cyclopaedia und anderen Quellen, aber da letztere sich nur auf den Bau und nicht auf den Verkehr bezieht, bietet sie nichts Neues.

Die Handels- und Finanzstatistik beruht auf bekannten amtlichen Berichten; die des öffentlichen Unterrichtswesens geht nur bis 1879.

Wir können indess nicht weiter den ebenso mannigfachen, wie bunt durcheinander gewürfelten Inhalt des Kalenders aufzählen. Zwischen den statistischen Uebersichten finden sich hie und da gedrängte Mittheilungen über gesetzlich geregelte Verhältnisse, wie z. B. über die inneren Steuern, die Armee und Flotte, die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten, das Konsularwesen u. s. w. u. s. w.

Aus den Angaben über das letztere geht hervor, dass die 163 amerikan. Konsuln, welche ein festes Gehalt (von $ 1—6000) beziehen, gesetzlich verpflichtet sind, alle amtlichen Gebühren ohne Abzug an das Schatzamt einzuliefern. Von den unsalarirten dürfen die Konsuln die Gebühren bis zum Betrage von $ 2500, die Konsular-Agenten bis $ 1000 behalten. Wir glauben daher nicht irre zu gehen, wenn wir annehmen, dass im Allgemeinen die Konsular-Gebühreneingänge, soweit sie nicht von den unsalarirten Konsuln absorbirt werden, als Einnahme zu betrachten sind, der die Ueberschüsse und die Gehälter als Ausgabe gegenüberstehen. Wenn man die im Kalender gegebenen Verzeichnisse der Gehalte und eingenommenen Gebühren addirt, so ergibt sich eine Totaleinnahme von ca. $ 745,000. —, denen als Ausgaben an Gehalt und Gebühren ca. $ 430,000 gegenüberstehen. Der Konsulardienst scheint demnach den Verein. Staaten eine Netto-Einnahme von über $ 300,000 abzuwerfen.

Die Staaten, welche am meisten zu dieser Einnahme beitragen, in denen also die grösste Anzahl von Fakturen über nach den Ver. Staaten versandte Waaren von den amerikanischen Konsuln visirt werden, sind Grossbritannien und seine Besitzungen mit rund $ 330,000, Deutschland mit $ 100,000, Frankreich mit $ 95,000. Die höchste Gebühreneinnahme haben die Konsuln zu London mit rund $ 59,000, Paris $ 51,000, Liverpool $ 45,000, Manchester und Havana je $ 18,000, Chemnitz mit $ 17,285, Bradford $ 15,500 und Hong-Kong $ 15,000. Der amerikan. Konsul in Hamburg nahm 1880 nur ein $ 9400, in Berlin $ 8000, Leipzig $ 7600, Crefeld $ 6000, Sonneberg $ 5600, Barmen $ 5300, Bremen $ 4900, Dresden $ 4700 u. s. w. Weit werthvoller würde für die Ausfuhrstatistik eine vollständige Zusammenstellung der Geldbeträge der von den einzelnen amerikan. Konsuln legalisirten Fakturen sein und gestatten wir uns das Kaiserliche Statistische Amt auf dieses Desiderium hiermit aufmerksam zu machen.

F. Ritschl.

George Basil Dixwell, The Premises of Free Trade examined. Cambridge 1881. 8°. 36 S.

Es ist dies ein Versuch die Fundamente der englischen Freihandelstheorie, welche noch die Lehrbücher der amerikanischen höheren Schulen beherrscht, zu erschüttern und zwar wendet sich der Verfasser speziell gegen Mc Culloch, Adam Smith, J. S. Mill, Prof. Cairnes, Mongredien, Bastiat und den Freihandels-Convertiten David A. Wells. Wir können dem Verfasser indess nicht zugestehen, dass die angeblichen Fundamentalsätze, die er mit scharfer Logik angreift, so unbedingt hingestellt worden waren, wie es ihm anzunehmen passt. Er behauptet z. B. von Ad. Smith in Buch IV Cap. 2: In his first paragraph he calls protected industries monopolies: Smith spricht aber nicht im Allgemeinen von Schutzzöllen, sondern von Prohibitivzöllen und Einfuhrverboten: By restraining, either by high duties, or by absolute prohibitions, the importation of such goods from foreign countries as can be produced at home, the monopoly of the home

market is more or less secured to the domestic industry employed in producing them. Man beachte auch noch die vorsichtige Abschwächung durch „more or less".

Der Hauptvorwurf, welchen der Verfasser gegen Ad. Smith's Argumentation im 2ten Kapitel des 4ten Buches vorbringt, ist der, dass Smith und nach ihm J. S. Mill angenommen hätten, dass in normalen Verhältnissen kein unbeschäftigtes Kapital vorhanden sei, noch Fonds, welche, obgleich zur unproduktiven Konsumtion bestimmt, sofort produktiv gemacht werden können, wenn eine neue Industrie, durch Zölle geschützt, vortheilhafte Verwendung bietet. Es ist dies eine rein willkürliche Behauptung. Smith kennt recht wohl unbeschäftigtes Kapital. Es ist geradezu komisch, wie der Verfasser auf S. 11 als Argument gegen Ad. Smith, Buch IV Kap. II Abs. 3 das anführt, was Smith selber Buch II Kap. IV Abs. 12 gesagt hat. Der Verfasser bemerkt: „Aber die Zahl der Arbeiter, die von einem bestimmten Manne beschäftigt werden können, steht in keinem bestimmten Verhältniss zu seinem Kapital. Wenn der Markt für seine Produkte flau ist, so liegt ein grosser Theil seines Kapitals in unverkauften Waaren fest, er muss dann seine Produktion vermindern und Arbeiter entlassen. Wird die Nachfrage für seine Waaren lebhafter, so erhöht sich seine Fähigkeit Arbeiter zu beschäftigen, und das gleiche gilt von der Gesellschaft als Ganzes." Ad. Smith a. a. O.: „Jede Vermehrung der Masse der jährlichen Güterzirkulation im Lande, bei gleichbleibender Geldzirkulation, würde abgesehen von der Erhöhung des Geldwerthes viele andere wichtige Folgen haben. Das Kapital des Landes, obgleich es nominell unverändert bleiben mag, würde in Wirklichkeit vermehrt sein. Man mag fortfahren es durch dieselbe Geldsumme auszudrücken, es würde aber über eine grössere Masse Arbeit verfügen können. Die Masse der produktiven Arbeit, welche es unterhalten und beschäftigen kann, würde vermehrt sein" u. s. w.

Herr Dixwell glaubt, er habe zuerst die Entdeckung gemacht, dass die Waarenvorräthe eine bedeutende Rolle in der Volkswirthschaft spielen und unbeschäftigtes Kapital repräsentiren!

Es wäre nicht schwer die Flüchtigkeit, mit welcher der Verf. gearbeitet hat, noch an andern Stellen der Schrift nachzuweisen, doch dürfte das Angeführte genügen. —

F. R.

Heinrich Semler, Geschichte des Socialismus und Communismus in Nordamerika. Leipzig, Brockhaus 1880. 394 SS.

Dieses Buch ist bereits im Jahrgang 1880 (Bd. 34 S. 174) angezeigt und seinem Inhalte nach gewürdigt worden. Der Unterzeichnete will hiermit zu dem Berichte des damaligen Referenten nur den Zusatz machen, dass die Schrift in fast allen ihren Abschnitten nichts Anderes ist als eine Uebersetzung des Werkes von J. H. Noyes, history of american socialisms, und dass Semler diesen Umstand nicht blos verschweigt, sondern mit offenbarer Sorgfalt zu verbergen sucht. Dadurch hat er sich eines Verfahreus schuldig gemacht, in dessen Beurtheilung die öffentliche Meinung einstimmig sein wird, überdies aber auch sachlich seine Publikation beeinträchtigt. Denn in dem Noyes'schen Buche, das keine eigentliche Bearbeitung, sondern eine sehr schätzbare Materialiensammlung ist, treten die einzelnen Quellen deutlich aus einander und lassen sich auf ihren Werth näher prüfen, während Semler jede Nennung eines Gewährsmannes für seinen d. h. den Noyes'schen Bericht ängstlich vermeidet. Es sind in dem vorliegenden, vierhundert Seiten starken Bande nur die Seiten 85 bis 122, die Abschnitte über Economy, Zoar, Aurora-Bethel und Amana, wovon ich das Original nicht bei Noyes gefunden habe und vorläufig nicht nachweisen kann. Ich muss dabei bemerken, dass ich von Noyes' Werk die Ausgabe von 1870 besitze, jedoch noch eine spätere von 1876 bibliographisch erwähnt finde. Auch weiss ich, dass es eine mir bisher noch nicht zu Gesicht gekommene gute Schrift über den amerikanischen Socialismus von Hinds gibt.

E. Leser.

Heinrich Schmidberger, die Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie. Lehrbuch für höhere Unterrichtsanstalten, sowie zum Privatstudium. Innsbruck, Wagner 1881. XV und 353 SS.

Der Verf. hat mit unverkennbarem Fleiss die Literatur benutzt, und manche Abschnitte sind gründlicher behandelt als in vielen der kürzeren Lehrbücher. Daneben finden sich auch wieder auffallende Lücken, die Disposition des Stoffes ist oft keine glückliche, und selbst gewisse Widersprüche hinsichtlich der Grundanschauungen fehlen nicht. Fast die Hälfte des Buches (SS. 90—238) ist dem Abschnitte „Umlauf der Güter" gewidmet, worin namentlich Geld, Credit, Bankwesen, Börse erörtert werden, und

wir dürfen wohl in diesen Materien die grösste Stärke des Verfassers suchen. Aber auch hier ist zu mancher Ausstellung Anlass. So ist es (S. 176) ein Irrthum, dass die Bestimmung der rothen Checks in der Ueberweisung an auswärtige Girokunden liegt; S. 178 ist es übertrieben, dass im Clearinghouse beim Umsatz von Millionen der Saldo „oft kaum 100 Pfd.“ betrage; die Bedeutung der Transferscheine (S. 179) ist nicht ganz richtig verstanden; S. 181 bleiben die Warrants unerklärt; S. 188 waltet die irrige Vorstellung ob, als wenn langsichtige Devisen auch nur per Verfall gekauft würden; S. 197 ist es zuviel behauptet, dass es nur wenige reine Hypothekenbanken gebe; S. 203 und 204 ergibt sich, dass der Verf. das Prolongationsgeschäft nicht ganz erfasst hat; naiv ist die Meinung, dass der Report selten unter zehn Procent, zuweilen 25 und mehr betrage. — Neben den Abschnitten über den Geldverkehr ist der Anhang über die Geschichte der Nationalökonomie inhaltreich. Als deutliche Quelle für den letzteren hat Cossa's treffliche „Einleitung in das Studium der Wirthschaftslehre“ gedient; aber es fehlt dabei auch nicht an einzelnen Missverständnissen, die natürlich nicht dem Original zur Last fallen, wie denn z. B. der Verf. gar den heil. Borromäus zum Nationalökonomen macht statt seines Sekretärs Botero. E. L.

J. A. Farrer, English philosophers. Adam Smith (1723—1790). London, Sampson Low 1881. IV und 201 SS.

Man hat in neuerer Zeit wiederholt darauf hingewiesen, dass zum vollen Verständniss des Smith'schen Systems der Nationalökonomie auch eine Kenntniss der philosophischen Lehren seines Urhebers nöthig sei. Diese zu gewinnen, bietet das vorliegende Buch die günstigste Gelegenheit. Wir erhalten darin eine ihrem Texte ziemlich enge sich anschliessende Analyse der Smith'schen „Theorie der moralischen Gefühle.“ Ist schon das ursprüngliche philosophische Werk von Smith durch Klarheit sehr vortheilhaft ausgezeichnet, so gewinnen in der Farrer'schen Bearbeitung die Erörterungen noch an Gemeinverständlichkeit, indem bei der knapperen Darstellung der Gedankengang und der die einzelnen Ausführungen verbindende Zusammenhang schärfer hervortritt. Neben dem Hauptinhalt unsres Buches, dieser eingehenden Darstellung der Smith'schen Theorie, S. 33—171, erhalten wir noch eine kurze Biographie von Smith, die nichts Neues bringt (S. 1—21), eine sehr schätzbare Zusammenstellung der moralphilosophischen Schulen zur Zeit des Auftretens von Smith (S. 22—32) und endlich eine Prüfung der Einwürfe, welche gegen die Smith'sche Ethik namentlich von Mackintosh, Brown und Jouffroy erhoben worden sind (S. 172—201). E. L.

Claes Westmann, Nationalekonomiens Grunddrag. Stockholm, Faalcrantz & Co. Heft 1—2.

Der Verfasser ist Docent der Nationalökonomie an der technischen Hochschule zu Stockholm, und sein Buch ist wohl zunächst für diese Schule bestimmt. Es gibt in populärer Form die Grundzüge der Volkswirthschaftslehre wesentlich an die britische Schule anknüpfend; doch zeigt der Verfasser auch ein gründliches Studium der neueren deutschen Literatur, ist auch von der Hauptrichtung derselben nicht unberührt geblieben. Originelle Beobachtungen oder Deductionen findet man nur selten; der Verfasser macht aber hierauf auch keinen Anspruch. Ein genaues Verzeichniss der literarischen Quellen wird am Schluss der Arbeit folgen. Ein wenig Oberflächlichkeit findet sich hie und da (z. B. bez. der bevölkerungsstatistischen Betrachtungen, wie einzelner Punkte betr. die Lehre von der Kapitalbildung); im Ganzen muss aber die Arbeit als gewissenhaft bezeichnet werden.

An populären und überhaupt systematischen Darstellungen der Volkswirthschaftslehre — zumal an solchen, die, wie die vorliegende, die neueren Forschungen auf diesem Gebiete mit berücksichtigen — ist die nordische Literatur nicht besonders reich, weshalb das in klarer und fasslicher Form geschriebene Buch mit besonderer Dankbarkeit begrüsst werden muss.

Kopenhagen. E. M.

Ch. Lorenz, Deutschlands Getreideproduction, Brodbedarf und Brodbeschaffung. Berlin 1881. 36 SS.

Der Verf. sucht auf Grund der neuesten statist. Angaben die Lehren der bekannten Schrift: „Deutschlands Getreideverkehr mit dem Auslande“ zu rechtfertigen. Nach der Erntestatistik giebt er die Getreideproduction an, wobei er wohl auf die Unsicherheit der betr. Zahlen hätte aufmerksam machen müssen, berechnet dann die Quantität nöthigen Saatguts und den Brodbedarf der Bevölkerung nach einer Anzahl in der Literatur

verstreuter Angaben, um daraus zu resultiren, wie viel Deutschland an Brodgetreide vom Auslande in den letzten Jahren kaufen musste und für welche Summen. Berücksichtigt ist in der Rechnung nicht der bedeutende Verbrauch unseres Brodgetreides zum Viehfutter, der in den Jahrbüchern s. Z. nachgewiesen ist. In den weiteren Ausführungen tritt die Einseitigkeit der obigen Brochüre in der gleichen Schärfe hervor. Unsere Volkswirthschaft wird wieder wie ein Billard behandelt, auf welchem sich die Wirkung des Zollstosses ganz genau verfolgen und berechnen lässt. Die ganze colossale neuere Literatur, die der Verf. allerdings nur sehr lückenhaft zu kennen scheint, ist an ihm und seinen Gönnern (die Schrift ist von der volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin und der ständigen Deputation des Congresses deutscher Volkswirthe herausgegeben, und nur deshalb berücksichtigen wir sie) spurlos vorübergegangen, und irgend selbständige neue Gedanken sind nicht hinzugekommen. Als Vorbedingung, um der deutschen Landwirthschaft zu helfen, hält der Verf. eine Besserung der Agrarstatistik für erforderlich, wogegen an sich nichts einzuwenden ist. Doch giebt er sich gewaltigen Illusionen dabei hin, wenn er glaubt die Angaben beschaffen zu können über: Nutz- und Arbeitsertrag des Viehstandes, landwirthschaftliche Productionskosten, Anlagekapital etc. und gar abenteuerlich ist es von ihm zu meinen, dass sich durch eine grosse Enquête in dieser Hinsicht irgend etwas erreichen lässt. Er beweist dadurch nur, dass er der Sache noch nie näher getreten ist. J. C.

P. Ballin, Die Wahrheit über die Vertheuerung der Lebensmittel. Berlin 1881. 31 SS.

Wir würden auch diese Brochüre hier nicht erwähnen, wenn sie nicht als „wirthschaftsstatistische Studie eines Hülfsarbeiters im k. statistischen Amte“ eingeführt würde und damit Anspruch auf Wissenschaftlichkeit und gewisse Autorität erhoben würde. Wiederholt haben wir auf die hohe Bedeutung lokal- und detailstatistischer Erhebungen als nothwendiger Ergänzung zur Generalstatistik aufmerksam gemacht und das Bedürfniss solche herbeizuschaffen betont. Es konnte uns deshalb nur sehr dankenswerth erscheinen, dass der Verf. aus Haushaltungsbüchern eine Anzahl Angaben über die Quantitäten des Hausverbrauchs an verschiedenen Gegenständen und in verschiedenen Lebenskreisen, sowie über die von den Consumenten gezahlten Detailpreise jener Waaren gesammelt und die in der Literatur verstreuten gleichartigen Notizen zusammengetragen hat. Die Art der Verwerthung der Zahlen berührt aber in hohem Maasse peinlich. Sie ist salopp und mehrfach unangemessen in der Form, tendenziös sophistisch, häufig unglaublich unlogisch in der Beweisführung, die darauf hinausläuft, die gänzliche Unschädlichkeit der neuen Zölle darzuthun. Weil er gefunden hat, dass das Brod weniger im Preise schwankt als das Getreide, was jeder vernünftige Mensch, der sich etwas mit dem wirthschaftlichen Leben beschäftigt hat, auch ohne ziffermässigen Beweis voraussetzt, hält er höhnend den Satz eines Vertreters des Freihandels für widerlegt: „Beim Verkauf werden die Preise nicht nur abgerundet, sondern es herrscht auch das Bestreben von Seiten des Verkäufers vor, einen über den reellen Gewinn hinausgehenden Extragewinn zu erzielen und in der Regel beansprucht fast jeder verzollte Artikel einen höhern Aufschlag, als die Gesammtkosten der Verzollung betragen.“ Den Satz erkennen wir durchaus als richtig an, obwohl wir kein doctrinärer Freihändler sind, und obwohl wir vollständig zugeben, dass bei stark sinkenden Preisen auf dem Weltmarkte der Zoll vom Händler nicht immer ganz auf die Consumenten abgewälzt werden kann. Das erwähnte Bestreben der Verkäufer bleibt darum doch bestehen, und in der Regel kann und wird er die Macht haben sein Bestreben durchzuführen, wenn auch erst, nachdem eine Anzahl Concurrenten zu Grunde gegangen sind. Uns sind eine Menge Beispiele bekannt, die mehr als die des Autors für den Durchschnitt maassgebend sind, wo allerdings der Detail-Händler durch den Zoll gewann oder wenigstens sich den dadurch herbeigeführten Zeitverlust, sonst erwachsende Umstände reichlich ersetzen liess, wo der Consument somit eine Vertheuerung der Waare um mehr als den Zoll erfuhr.

Der Verf. tritt dann gegen den Satz von Prince-Smith auf: „Die Schutzzölle sind Theuerungszölle“. Er hält den Satz für widerlegt, da „im deutschen Reiche zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Tarifreform fast sämmtliche Lebensbedürfnisse tiefer im Preise stehen, als wenige Jahre früher“. Als ob irgend Jemand bestritten hätte, dass durch günstige Conjuncturen trotz der Zölle die Preise zum Sinken gebracht werden könnten! S. 26 u. 27 stellt er in einer Tabelle Lebensmittelpreise für mehrere Jahre zusammen und sagt dann: „Was bei dieser Tabelle auffällt, ist der Umstand, dass ausser Kartoffeln — und diese sind zollfrei — sämmtliche Artikel in den Jahren 1874|75 bezw. 1876|77

theils höher im Preise standen als 1880, theils dasselbe Preisniveau inne hatten". Es ist offenbar ganz ungehörig bei 13 Gegenständen von dem Jahre 1876|77 auszugehen, bei 4 dagegen von 1874|75. Der Grund war der, dass die Preise der letzteren 1876|77 ein anderes Resultat ergaben als es der Verf. wünschte. Erbsen, Speisebohnen, Linsen waren 1876|77 billiger als 1880, die Kartoffeln dagegen weniger gestiegen als seit 1874|75.

Erbsen	1874|75 26,20,	1876|77 24,15,	1880 24,2	Mark
Speisebohnen	1874|75 35,20,	1876|77 28,85,	1880 30,60	„
Linsen	1874|75 41,40,	1876|77 38,30,	1880 41,40	„
Kartoffeln	1874|75 5,80,	1876|77 6,00,	1880 6,50	„

Das heisst, der Verf. hat, in der Hoffnung uncontrollirt zu bleiben, die Zahlen tendenziös gruppirt. Statistische Arbeiten sind aber Vertrauenssache. Das sollte sich ein Hülfsarbeiter des k. statistischen Amtes stets vergegenwärtigen und sich sagen, dass er durch sein incorrectes Verfahren auch die von ihm ermittelten Zahlen discreditirt, die man eben auf Treu und Glauben annnehmen soll. J. Conrad.

J. Schmitz, zur Communalsteuer-Reform contra Gneist. Leipzig 1881. 54 SS.

Der Verf. sucht nachzuweisen, dass es für die hochbelasteten Gemeinden Preussens nicht möglich sei, die nöthigen Summen durch Besteuerung der Liegenschaften, wie Gneist vorschlägt, zusammen zu bringen, dann tritt er u. E. mit wenig Glück gegen die Vorausbelastung derselben S. 21—25 auf. Die Staatssteuerreform sucht er in der Reform der Gewerbesteuer, einer Ermässigung des Gebäudesteuerprozentsatzes und einer Abänderung der Classen- und Einkommensteuer, wobei der sehr conservativ gesinnte Verf. einer Progression sehr das Wort redet. Für die Gemeinden wünscht er neben dem Zuschlag zu den Staatssteuern Heranziehung indirecter Steuern, wofür er auf das Beispiel Belgiens verweist. J. C.

Robert Giffen: Essays in Finance. London 1880. Second Edition. XII. u. 347 S.

Dieser Band enthält folgende Aufsätze: the cost of the franco-german war of 1870—71 — the depreciation of gold since 1848 — the liquidations of 1873—76 — why the depression of trade is so much greater in raw material producing countries than in the manufacturing countries — foreign competition — the excess of imports — recent accumulation of capital in the United States — notes on the depreciation of silver — Mr. Gladstone's work in finance-taxes on land — the reduction of the national debt — the taxation and representation of Ireland — the case against bimetallism — on the fall of prices of commodities in recent years. — Alle diese Studien berühren flagrante Fragen, die nahezu insgesammt auf der Tagesordnung der neuern Wirthschaftspolitik stehen. Ganz besonders zu betonen ist die streng exakte Methode des Verfassers, die rationelle Verwendung des statistischen Materiales, was überdies bei dem frühern Mitarbeiter des „the Economist" und gegenwärtigen Leiter des statistischen Departements des Board of trade nicht Wunder nimmt. Viel treffende Bemerkungen fanden wir namentlich in dem mit vielem Scharfsinn geschriebenen Aufsatz über den Bimetallismus und darf es nur bedauert werden, dass derselbe namentlich in deutschen Fachkreisen nicht besser bekannt ist. Auch die andern Abhandlungen werfen viel treffende Schlaglichter auf einige der interessantesten Probleme der Wirthschaftstheorie. Bèla Földes.

Foville: La transformation des moyens de transport et ses conséquences économiques et sociales. Ouvrage couronné par l'académie des sciences morales et politiques. Paris 1880. XXIII. u. 453 S.

Der Name des Verfassers dieser preisgekrönten Schrift ist dem statistisch-ökonomischen Fachmanne lange nicht mehr fremd. Einige höchst interessante Untersuchungen über die Gestaltung der Preise auf den verschiedensten Gebieten wurden von demselben im „Économiste français" veröffentlicht. Das hier vorliegende Buch dürfen wir als interessante Gabe der nicht eben sehr fruchtbaren französischen Literatur begrüssen. Es sind demselben Vorzüge wie Mängel der meisten französischen Werke gemein. Ein anziehender Styl, geistreiche Aperçus, übersichtliche klare Behandlung und Darstellung des statistischen Materials und im Ganzen ein ziemlich vollständiges Bild des Gegenstandes — das die wesentlichen Vorzüge. Dagegen fehlt ein tieferes Eindringen in das Wesen der Fragen, in deren theoretische und praktische Bedeutung. Es ist mehr ein populäres, als wissenschaftliches Werk. Wir lernen wenig Neues, wir gewinnen aber ein gutes, klares

Bild. Manche These ist mit treffendem statistischem Material beleuchtet, an vielen Stellen finden wir aber auch ganz überflüssigen, gar nichts beweisenden Zahlenballast.

Der Verfasser theilt seine Arbeit in zwei Theile. Im ersten Theile behandelt er die direkten Folgen der Umgestaltung des Verkehrswesens, im zweiten Theile die indirekten Folgen derselben. Die einzelnen Kapitel l'accélération des transports par terre — le prix des voyages par terre — le prix des transports de marchandises par terre — l'avenir des tarifs de chemins de fer — la sécurité des voyages par terre — le progrès sur les routes — la navigation intèrieure — les transports maritimes — la circulation dans les villes — la poste — la télégraphie — les prix — l'agriculture — l'industrie — le commerce — législation et régime commercial — le budget et la fortune publique — la fortune privée — les mouvements de la population — moeurs, arts, littérature, presse, enseignement — l'organisation politique et administrative — la guerre et la paix.

Wir wollen einige der in diesem Buche enthaltenen Daten hier in Kurzem mittheilen. Bezüglich der Kosten des Waarentransports giebt Foville folgende Berechnungen. Bei Beförderung von einer Tonne kostet per Kilometer

mit Maulthieren	87,00	Centimes
„ Kameelen	42,00	„
„ Pferden	20,00	„
„ Eisenbahn	5,96	„

Dabei ist zu bedeuten, dass die verschiedenen ermässigten Tarife die Frachtspesen noch weit mehr herabsetzten, so dass dieselben bei manchen Ladungen bis auf 2½ Centimes herabgehen.

So ist denn der Vorzug der Billigkeit gewiss nicht zu bestreiten. Etwas problematischer gestaltet sich merkwürdigerweise der Vorzug der Geschwindigkeit bei den Eisenbahnen, die natürlich theoretisch unbezweifelbar ist, praktisch aber beim Waarentransport oft sehr vermisst wird. Es kommen Fälle vor, wo in Folge der bis zur Expedition und dann wieder bis zur Uebergabe verstreichenden Zeit die effektive Transportleistung sich auf einen Kilometer per Stunde reduzirt. Manches ist wohl durch Regierungsverordnungen hier verbessert worden; doch bleibt noch Vieles zu wünschen übrig, soll die Behauptung der grössern Schnelligkeit des Transports nicht zur Fabel werden.

Foville beschäftigt sich eingehend auch mit der Frage, welche Tendenz die Tarife der Bahnen in der Zukunft verfolgen werden? Es wird nämlich von vielen Seiten, namentlich von Seiten der Bahndirektionen die Behauptung aufgestellt, dass mit der zunehmenden Steigerung der Löhne und der Preise der Waaren auch die Selbstkosten der Bahn wachsen, was unbedingt zu einer Erhöhung der Tarife führen muss. Dagegen macht Foville mit Recht darauf aufmerksam, dass die Tarife der Bahnen zu einer Zeit sanken, wo die Arbeitslöhne und Waarenpreise noch in viel höherem Maasse stiegen. Noch mächtiger ist der Umstand, dass mit der Ausdehnung des Verkehrs die Einnahmen steigen, die Ausnutzung des Kapitals eine günstigere ist u. s. w.

Interessant sind auch die Daten, welche Foville hinsichtlich der Sicherheit des Lebens mittheilt. Auf den französischen Messagerien werden während der Jahre 1846—53 von je 100 Millionen Reisenden

282 ihres Lebens verlustig
3333 verletzt.

Dagegen auf den Eisenbahnen von je 100 Millionen Reisenden

19 ihres Lebens verlustig
175 verletzt.

Dieses Verhältniss hat sich sogar in den letzten Jahren wieder günstiger gestaltet. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass in der oben angegebenen Zahl folgende Kategorien fehlen: 1) Reisende, welche in Folge eigener Unvorsichtigkeit verunglückten, 2) Bahnpersonale, 3) Nichtreisende, welche Beschädigungen erlitten. Werden alle diese Kategorien zusammengefasst, so ergiebt sich folgendes: von je 100 Millionen wurden

197 ihres Lebens verlustig
1739 verletzt.

Jedenfalls noch immer ein viel günstigeres Ergebniss als das auf den Messagerien.

Foville's Untersuchungen über den Einfluss der neueren Transportweisen führen ihn namentlich zu folgenden Resultaten. Die Landwirthschaft zeigt eine regelmässigere Gestaltung, da die Preise gleichmässiger werden. Die Landwirthschaft gewinnt ausgedehn-

tere Absatzplätze. Die Eisenbahn verfrachtet billig die so wichtigen Düngungsmittel, was in dem Umstande seinen Ausdruck findet, dass die französischen Bahnen jährlich eine halbe Million Tonnen an Düngungsmitteln zur Beförderung erhalten.

Auch andern Zweigen der Urproduktion ist der Umschwung in den Transportmitteln zu Gute gekommen. So namentlich dem Weinbau. Früher war der Absatz auf die nächstgelegenen Orte beschränkt, so dass in guten Jahren der Weinbauer die Trauben am Stocke faulen liess. Jetzt kann das grösste Quantum stets einen Markt finden. Gleichfalls aber wichtig ist das neuere Transportsystem für Waaren, die dem Verderb unterworfen, wie Milch, Gemüse, Fleisch. Welcher Umschwung hat sich im Handel mit diesen Produkten geltend gemacht!

Die Industrie gewinnt durch eine günstige örtliche Vertheilung, indem die verschiedenen Vortheile der Produktionsstätten besser ausgenützt werden können. Wichtige Rohstoffe und Hülfsstoffe, wie Kohle u. s. w. werden billig verfrachtet. Grossen Vortheil tragen die Bauindustrien, indem gute Baumaterialien sehr leicht und billig verfrachtet werden, was nicht wenig zum Aufschwung dieser Industriezweige beitrug. Auf dem Gebiete der Glasindustrie hat sich namentlich der Vortheil der grössern Sicherheit des Versandes geltend gemacht. Foville führt an, dass früher von 72 Spiegelplatten, die von Chauny nach Paris gesandt wurden, blos 18 in ganzem Zustande ankamen; gegenwärtig ist das Perzent der gebrochenen Gläser sehr gering.

Auch bezüglich der andern Punkte, des Einflusses der neuern Gestaltung der Transportmittel auf den Handel, die Preisbildung, die Handelsgesetzgebung führt Foville viel interessantes Detail an. Möge das hier Mitgetheilte zur Lekture des Buches selbst anregen.

Bèla Földes.

Heinrich Contzen, Geschichte, Literatur und Bedeutung der Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre. Zweite bis auf die Jetztzeit verbesserte Auflage. Berlin, F. und P. Lehmann, 1881. XIV u. 207 SS.

An dieser „Auflage“ ist Nichts neu als ein Blatt der Vorrede und der letzte Bogen des Textes. Im Uebrigen tritt uns hier nochmals ein 1876 zuerst erschienenes Buch entgegen, worin mancherlei berührt wird, viel Bekanntes, viel Gleichgültiges und wenig Erhebliches sich findet, jedenfalls aber das nicht geboten wird, was der Titel in Aussicht stellt.

E. L.

Gustav Richter, Allgemeine Wirthschaftslehre. Freiberg und Tharand, 1881. X u. 270 SS.

Dieses neue Lehrbuch hat nichts Ansprechendes. Die Darstellung ist trocken, dabei aber nicht durch Präcision ausgezeichnet; im Stoff hat Beschränkung auf das Nothwendigste Statt gefunden. Ungenauigkeiten und Irrthümer begegnen in grosser Zahl, auch hinsichtlich solcher Punkte, in denen man von jedem Nationalökonomen eine bessere Kenntniss erwarten sollte. So wird (S. 113) offene Gesellschaft und Wirthschaftsgenossenschaft für gleichbedeutend erklärt, ebenso (S. 134) Remedium und Passirgewicht; von den Vereinigten Staaten wird behauptet (S. 135), sie hätten die Doppelwährung; Parallelwährung wird erklärt als Währung zweier unter einer Regierung stehender Länder, von denen jedes eine andere einfache Währung habe; S. 151 meint der Verf., 26 Milliarden Hypotheken in Deutschland bedeuteten noch wenig im Vergleich mit den kursirenden Wechseln. S. 162 heisst es, die Landschaften vertheilten den Geschäftsgewinn an ihre Mitglieder; — S. 163, die Raiffeisen'schen Darlehnskassen hätten keine Solidarhaft; — S. 155, fast alle Staaten gäben Papiergeld aus. Mögen diese Citate die Berechtigung der geübten Kritik nachweisen!

E. L.

Systematische Uebersicht der in Deutschland erschienenen bemerkenswerthen Schriften über Staats- und Rechtswissenschaft, mit bes. Berücks. der Erscheinungen, welche sich zum praktischen Gebrauch, sowie zum Gebrauch auf der Universität eignen. 5. Aufl. Breslau 1880. 12°. 117 SS.

Ob ein Bedürfniss für eine derartige „Uebersicht“ vorhanden war, lassen wir dahingestellt sein, — jedenfalls ist die Aufführung der volkswirthschaftlichen Schriften hier eine äusserst mangelhafte, so dass ein ev. vorhandenes Bedürfniss durch diese Uebersicht keinenfalls befriedigt werden dürfte. —

E.

Statistik.

Deutschland.

Statistik des Hamburgischen Staats. Bearbeitet vom stat. Bureau der Deputation für direkte Steuern. Heft XI. 4⁰. 192 SS. Hamburg 1881.

Inhalt: I. Die Hauptergebnisse der Gewerbestatistik von 1875 verglichen mit den Ergebnissen in mehreren deutschen Städten. II. Die Auswanderung über Hamburg nach transatlantischen Ländern i. J. 1880. III. Die Ernteerträge i. J. 1880. IV. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1880. Erster Theil. V. Die Bewegung der Bevölkerung i. J. 1880. VI. Die Ergebnisse der acht Sparkassen im hamburgischen Gebiete in den Jahren 1878 bis 1880. VII. Ueberblick über die Wirksamkeit der allgemeinen und der St. Pauli Armenanstalt bis zum Jahre 1880.

Wir heben aus dem vorliegenden Hefte besonders die Auswanderungsstatistik hervor, die ja gerade bez. des verflossenen Jahres von besonderer Bedeutung ist. Die hier mitgetheilten Daten betreffs des Berufes und der Erwerbsart der Auswanderer zeigen, dass die Industrie die Landwirthschaft im letzten Jahre überflügelt hat, nachdem sich beide im Jahre 1879 gleichstanden. — Was das Ziel der Auswanderung anbetrifft, so sind es, wie in den früheren Jahren, die Vereinigten Staaten, denen sich der Hauptstrom der gesammten Auswanderung über Hamburg i. J. 1880 zugewendet hat, daneben weist nur noch Brasilien etwas bedeutendere Ziffern auf.

Bedeutet das Jahr 1880 eine grosse Steigerung der Auswanderung gegen die Vorjahre, so wird es aller Wahrscheinlichkeit nach doch von dem laufenden Jahre in den Schatten gestellt werden, denn schon während der ersten vier Monate dieses Jahres hat dieselbe ausserordentliche Dimensionen angenommen. Es wurden über Hamburg bis Ende April 45752 Personen befördert —, die entsprechenden höchsten Ziffern der früheren Jahre erreichen nur die Hälfte der diesjährigen. — E.

Frankfurt a/Main. Bevölkerungs-Statistik für das Jahr 1880 von Dr. Alexander Spiess. (Bes. Abdr. aus Band XXIV der Jahresberichte über das Medicinalwesen etc. der Stadt Frankfurt a/M.) Frankfurt 1881. 8⁰. 58 SS.

Inhalt: Uebersicht des Standes und der Bewegung der Bevölkerung der Stadt Frankfurt i. J. 1880. Die Gesundheitsverhältnisse. Tabellarische Uebersicht der vorgekommenen Todesfälle.

Eine im Wesentlichen gleiche Arbeit, wie die vorjährige, auf die wir s. Z. (N. F. I. B. S. 503) specieller eingegangen sind. — E.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats etc. hrsg. vom städtischen stat. Bureau. IV. Serie. 4. Heft. 8⁰. S. 319—434.

Inhalt: Die Ergebnisse der mit der Volkszählung vom 1. Dez. 1875 verbundenen Nebenaufnahmen. (Die Ergebnisse der Gewerbeaufnahme, der Grundstückaufnahme; Wohnungen und deren Bevölkerung; Haushaltungen; Geschäftslokale; Miethwerthe der Wohnungen).

Am Schluss des vorliegenden Heftes findet sich eine Studie von Dr. Kayser: über den Einfluss der Berufs- auf die Sterblichkeitsverhältnisse in Breslau.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats etc. hrsg. vom städt. stat. Bureau. V. Serie. 1., 2. u. 3. Heft. 8⁰. XIX und 282 SS.

Heft 1 u. 2 enthält hauptsächlich Betrachtungen über meteorologische und physikalische Verhältnisse i. J. 1879, wie Notizen über den Bevölkerungswechsel. Ein Kartogramm in Bezug auf die Kindersterblichkeit in Breslau, das die bez. Verhältnisse sehr gut veranschaulicht, dürfte für Viele von Interesse sein (p. XIX). — Heft 3 theilt die Verwaltungsberichte der städt. Bank, der städt. Sparkasse, der städt. Gaswerke etc. mit.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats etc. hrsg. vom städt. stat. Bureau. VI. Serie. 1. Heft. Breslau 1881. 8⁰. 118 SS.

Inhalt: Monatsberichte über meteorologische und physikalische Verhältnisse, Bevölkerungswechsel, Preise etc. — Ergebnisse einer Ermittelung über Arbeits-Löhne und Zeiten. Die Zahl der Grundstücke und Gebäude. Die enorme Sterblichkeit im Juli 1880 (mit einer graphischen Darstellung). Uebersicht über die Frequenz der Unterrichtsanstalten etc.

Verwaltungsbericht des Magistrats der königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre vom 1. April 1877 bis 31. März 1880. gr. 8⁰. VI u. 260 u. LXXXVI SS.

Inhalt: Erster Theil — Zur allgemeinen städtischen Statistik. Zweiter Theil — Kommunal-Verwaltung.

Als Anhang findet sich eine Zusammenstellung über die Stiftungen und Legate.

Beiträge zur bayerischen Medicinalstatistik. Morbidität in den Heilanstalten des Königreichs Bayern. Jahresbericht für 1877/78 in 2 Abtheilungen. XXXX. Heft der Beiträge zur Statistik des K. Bayern. Hrsg. vom k. stat. Bureau. München 1881. gr. 8°.

Die erste Abtheilung der vorliegenden Statistik, der Jahresbericht für 1877 umfasst 520 Seiten und giebt in Tab. I.: Allgemeine Nachweise über die Frequenz der Kranken-Anstalten und besondere Nachweise über den Zugang an Erkrankungsfällen nach einzelnen Krankheitsformen; Tab. II. Nachweise über den Abgang von Fällen nach einzelnen Krankheitsformen und der tödtlichen Fälle derselben mit Unterscheidung nach Geschlecht; Tab. III. Nachweise über den Bestand, Zugang und Abgang an Krankheitsfällen mit Ausscheidung der tödtlichen Fälle derselben in den öffentlichen und Privat-Anstalten; Tab. IV. Frequenz in den Irren-Anstalten; Tab. V. Frequenz der Entbindungs-Anstalten; Tab. VI. Frequenz in den Augen-Heilanstalten.

In der zweiten Abtheilung, welche den Jahresbericht für 1878 enthält, (284 Seiten) entsprechen Tab. II, III u. IV den Tab. IV, V und VI der ersten Abtheilung; Tab. I erörtert die „allgemeinen Krankenhäuser", und zwar a) nach der Frequenz im allgemeinen, b) nach der Frequenz nach Krankeitsformen. Von einer besonderen Verarbeitung der bez. statistischen Angaben in den beiden Jahresberichten ist mit Rücksicht auf die gegenwärtige Häufung der Arbeiten im stat. Bureau abgesehen.

Interessant und daher erwähnenswerth ist u. a., dass die Sterblichkeit in den allgemeinen Krankenhäusern seit 1876 stetig im Abnehmen ist.

Es starben nämlich von 100 Erkrankten i. J. 1876 5%, 1877 4,7%, 1878 4,2%; ebenso minderte sich der Bestand an Augenleidenden in den Anstalten, indem derselbe von 5488 i. J. 1876 Behandelte auf 4792 i. J. 1878 Behandelte zurückging, während der Zugang in den Irrenanstalten sich mehrte: 1876 = 4140, 1877 = 4143 und 1878 = 4255. In den Entbindungs-Anstalten blieb sich die Frequenz und die Zahl der Neugeborenen in allen drei Jahren fast völlig gleich.

Wir sind überzeugt, dass der Wunsch, der am Schlusse des Vorwortes dieser reichhaltigen Statistik ausgesprochen wird, dass nämlich das Zahlen-Material in diesen zwei Jahresberichten zu wissenschaftlicher Behandlung von Seiten der Fachmänner Anregung bieten möge, sich vollauf erfüllen wird. — E.

Mittheilungen des Herz. Anhaltischen statistischen Büreaus. Nr. 29 und 30. Herausgegeben von Dr. A. Lange. Die Volkszählung am 1. Dec. 1880. Die Erndteerträge im Herzogthum Anhalt im J. 1879 und 1880. Die Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle im H. Anh. 1875 bis 1879.

Statistik des Herzogthums Sachsen-Meiningen. 7. Die Kindersterblichkeit. Das Material ist für viele Fragen für die Zeit von 1838 — 77 vorgelegt, das zarteste Alter sogar nach Wochen unterschieden und die Todesursachen dabei berücksichtigt.

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1878. Heft III und IV. Hgg. von der k. k. statistischen Central-Kommission. Wien 1881. 8°. 119 SS.

Inhalt: Rübenzucker-Fabriken, Bier-Brauereien und Branntwein-Brennereien, sowie Dampfkessel-Proben in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern i. J. 1878.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1879. Heft VIII. Hgg. von der k. k. statist. Central-Kommission. Wien 1881. 8°. 105 SS.

Inhalt: Vereine, Aktiengesellschaften, Bank- und Kredit-Institute, Registrirte Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Besitz- und Lastenstand der Realitäten.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1880. Heft I. Hgg. von der k. k. statist. Central-Kommission. Wien 1881. 8°. 81 SS.

Inhalt: Flächeninhalt, Bevölkerung, dann Wohnorte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie i. J. 1880. XXXXI. Jahrg. II. Abth. Waaren-Ein-

fuhr in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet. Bearb. v. J. Pizzala. Hgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1881. 4⁰. 95 SS.

Inhalt: Allgemeine Bemerkungen (3). Ausweis zur Vergleichung der Ergebnisse des Jahres 1880 mit jenen früherer Jahre (12—18). Waaren-Einfuhr i. J. 1880 in Bezug auf Menge, Handelswerth und Zollertrag nach den einzelnen Waarengattungen und Tarifklassen dargestellt (18—95).

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie i. J. 1880. XXXXI. Jahrg. III. Abth. Waaren-Ausfuhr aus dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete. Bearb. von J. Pizzala. Hgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1881. 4⁰. 68 SS.

Inhalt: Allgemeine Bemerkungen (3). Ausweise zur Vergleichung der Ergebnisse des Jahres 1880 mit jenen früherer Jahre (10—14). Waaren-Ausfuhr i. J. 1880 in Bezug auf Menge, Handelswerth und Zollertrag der Waaren nach einzelnen Waarengattungen und Tarifklassen dargestellt (14—68).

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. 1880. 1. Heft. Wien 1881. 8⁰. XLVIII u. 78 SS.

Inhalt: Produktion aus dem Pflanzenbau.

Schweiz.

Schweizerische Statistik L. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1879. Hgg. von dem stat. Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. 4⁰. XVI u. 119 SS. Bern 1881.

Italien.

Ad. Torgioni Tozzetti, Relazione intorno ai lavori della R. Stazione di entomologia agraria di Firenze per gli anni 1877/78. Roma 1881. 190 SS. (Annali di agricoltura 1881 No. 34.)

Relazione statistica sulle costruzioni e sull' esercizio delle strade ferrate italiane per l'anno 1880. (Min. del lav. publ.) Roma 1881. Q. 425 SS.

La fillossera in Italia. (Min. di agric.) Roma 1881. 615 SS.

Enrico Ferri, Studi sulla criminalita in Francia dal 1826 al 1878. Roma 1881. 41 SS.

Eine ausserordentlich dankenswerthe Zusammenstellung und Bearbeitung des interessanten kriminalstatistischen Materials in Frankreich für einen Zeitraum von über fünfzig Jahren. Die Arten der Verbrechen sind leider nur in zwei Gruppen geschieden, das Verhältniss zur Bevölkerung hat der Verfasser geglaubt nicht berücksichtigen zu dürfen, da die Volksvermehrung nur gering sei. Indessen ist die Zunahme 100 : 116 doch nicht ganz unbedeutend und die Veränderung des Fortfalls von Elsass-Lothringen hätte wohl eine eingehendere Beachtung finden müssen.

Maggiorino Ferraris, Note sulle ferrovie Inglesi. Roma 1881. Q. 110 SS.

Eine eingehende Untersuchung des englischen Eisenbahnwesens auf Grund englischen Materials, besonders wird das Tarifwesen und die Art, wie die Regierung auf die Eisenbahnen Einfluss übt, besprochen. Das Ganze ist eine Denkschrift, welche der bekannte Nationalökonom für die Kommission zur Erhebung einer Enquête über die Eisenbahnverwaltung Italiens lieferte, und den Akten derselben entnommen.

Maggiorino Ferraris, Legislazione sulle Tramvie. Roma 1881. Q. 23 SS.

Zu denselben Akten gehörig, wie die obige Schrift, enthält die in Rede stehende eine kurze Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen und der Einrichtungen der Tramway und schmalspurigen Strassenbahnen in den verschiedenen Ländern. Der Verf. unterscheidet le tramvie urbane, welche nur innerhalb einer Gemeinde hinführen und ferrovie stradali, welche mehrere Gemeinden durchlaufen, und erörtert ihr Wesen und ihre Bedeutung, um der italienischen Regierung Anhalte für die bezügliche projektirte Gesetzgebung zu bieten.

Notizie statistiche sulla industria mineraria in Italia dal 1860 al 1880. (Minist. d'agric. etc.) Roma 1881. 406 SS.

Eine sehr ausführliche Statistik des Berg- und Hüttenwesens in Italien. Neben der

Produktion, die mehrfach bis 1851, mitunter noch weiter zurück verfolgt wird, finden wir den Import und Export (in Elba seit 1752), die Preise der Produkte, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, ganz kurz auch die gesetzlichen Bestimmungen, welche den Bergbau betreffen, angegeben. Eine Menge graphischer Darstellungen erleichtern die Uebersicht.

Statistica della istruzione elementare publica e privata in Italia Anni scolastici 1877/78 e 1878/79. Roma 1881.

Die Schrift bietet mehr, als der Titel besagt. Sie bietet Gelegenheit, die Entwicklung des Schulwesens in Italien in vieler Hinsicht bis 1861 zurück zu verfolgen und dasselbe mit den gesetzlichen Bestimmungen wie Resultaten anderer Länder zu vergleichen, so weit Material dafür zu beschaffen war.

Giuseppe Sormani, Geografia nosologica dell' Italia. Roma 1881. 335 SS.

Die Arbeit ist im Auftrage des Minister. für Landwirthschaft etc. zuerst in den Annali di Statistica erschienen und hiermit einem grössern Publikum zugänglich gemacht. Der Verf. ist Professor der Hygiene in Pavia und hat mit grosser Sachkenntniss und Belesenheit in der Literatur des In- und Auslandes die zerstreuten Nachrichten über das Auftreten der verschiedenen Krankheiten im Lande gesammelt und verarbeitet. Zunächst werden die Ursachen der zum Kriegsdienst Untauglichen behandelt, dann die Sterblichkeit und die Todesursachen in 20 italienischen Städten. Die Zahlen in Bezug auf die Todesursachen sind allerdings nur mit Vorsicht aufzunehmen. Es folgt die Darstellung der Krankheiten und Sterbefälle im Heere nach Landestheilen, dann die geographische Vertheilung der plötzlichen, zufälligen und gewaltsamen Todesfälle. Der zweite Theil ist der Verbreitung einzelner Krankheiten im Lande gewidmet. Sieben grosse karthographische Darstellungen erleichtern die Uebersicht der Resultate wesentlich.

Aegypten.

Le commerce extérieur de l'Égypte pendant l'année 1880. Le Caire 1881. Q. 91 SS.

Uebersicht
über die neueste nationalökonomische und statistische Literatur des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Allgemeines.

Babeau, A., L'école de village pendant la révolution. Paris, Didier & Ce, 1881. 18. XI—272 pag. 3 fr.

Cauvès, P., Précis du cours d'économie politique professé à la faculté de droit de Paris, contenant avec l'exposé des principes l'analyse des questions de législation économique. 2e édition. Volume I. Paris, Larose & Forcel, 1881. 8. XI—751 pag. Preis des compl. zweibändigen Werkes 20 fr.

de Lalaing, E., Histoire de François-Michel Le Tellier, marquis de Louvois, ministre de Louis XIV. (1641—1691). Paris, Téqui. 12. 384 pag.

Monteil, A. A., Histoire financière de la France depuis les premiers temps de la monarchie jusqu' à nos jours. Avec introduction, supplément et notes par Ch. Louandre. Limoges, Barbou & Ce. 8. 364 pag. et 8 planches.

Viallet, Études d'économie charitable: Histoire de la création des hôpitaux généraux sous Louis XIV; Organisation des commissions hospitalières; L'ancien séminaire et le futur hôtel de ville; Sur la suppression des tours des enfants trouvés et ses déplorables conséquences. Rodez, impr. de Broca, 1881. 8. 36 pag.

2. Die Arbeit. Die Gesellschaft. Die Familie. Verhältnisse, Lage und Zustände der arbeitenden Klassen. Arbeitslöhne. Frauenarbeit. Genossenschaftswesen. Socialismus. Communismus. Armenpflege. Armuth und Elend.

Achard de la Vente, J., Les caisses d'épargne postales. Paris, impr. Levé, 1881. 8. 27 pag.

Cristal, M., Les délassements du travail. 3e édition. Paris, Germer Baillière & Ce, 1881. 32. 192 pag. 60 cent.

Dupuy, P., La question sociale en France. Paris, Arth. Rousseau, 1881. 8. XXIII—520 pag. 6 fr.

Fava (Mgr., évêque de Grenoble), La question ouvrière. Discours sur Jésus-Christ, modèle des patrons et des ouvriers, prononcé à Paris, le 20 févr. 1881, à la demande de l'Union des associations ouvrières catholiques. Grenoble, impr. Vincent & Perroux, 1881. 8. 20 pag.

Fiaux, L., Portraits politiques contemporains: Clémenceau. 2e édition. Par., Marpon & Flammarion, 1881. 32. 87 pag. av. portr. 50 cent.

Fliche, L., L'enfant et l'atelier, conférence. Par., Chaix & Ce, 1881. 8. 20 pag. (Extrait du Bulletin de la Société de protection des apprentis et enfants employés dans les manufactures.)

Hervé-Bazin, F., Récits inédits de François Chéron sur la vie de famille dans les classes bourgeoises avant la révolution. Angers, Germain & Grassin, 1881. 8. 46 pag.

Lacroix, A., Conférences sociales, commerciales et industrielles, faites à un cercle d'ouvriers de Saint-Germain-en-Laye. Paris, C. Reinwald, 1881. 8. 4 fr.

Lambert, L., Étude sur les associations syndicales, précédée d'une étude sur les associations en droit romain. Paris, A. Rousseau, 1881. gr. in —8. 194 pag. 6 fr.

Lejeune, J., Les institutions ouvrières dans la haute Alsace. Compte-rendu. Nancy, impr. Berger-Levrault & Ce, 1881. 8.

Mazaroz, J. P., La revanche de la France par le travail et les intérêts organisés; acte de la société de la famille professionnelle ou contrat social des populations productives.

Muntz, A., Recherches sur l'alimentation et sur la production du travail. Par., Tremblay, 1881. 8. 27 pag.

Permezel, L., La limitation légale des heures du travail. Rapport présenté, le 4 février 1881, à la Société d'économie politique de Lyon. Lyon, impr. Mougin-Rusand, 1881. 8. 33 pag.

Roy, J. E., Grand seigneur et paysan; études de moeurs au XVIIIe siècle. 3e édition. Lille, Lefort, 1881. 12. 143 pag. et gravure.

Vavasseur, De la responsabilité des accidents de fabrique. Paris, Marchal, Billard & Ce, 1881. 8. 1 fr.

Metropolitan Board of Works. Report of the — for the year 1880. London 1881. Folio. (Parliam. Paper.) 147 pag. 1/8.

Police of the Metropolis. Report of the Commissioner of — for the year 1880. London 1881. Folio. (Parliam. Paper by command.) 52 pag. 7 d.

3. Landwirthschaft. Grundeigenthum. Landwirthschaftliche Gewerbe. Forst- und Jagdwesen. Fischerei.

Bayoud, J., La rente foncière. Rennes, imprim. Baraise & Ce, 1881. 8. 206 pag.

Cocks, C. et E. Feret, Bordeaux et ses vins classés par ordre de mérite. 4e édition. Bordeaux, Feret et fils, 1881. 18. VIII—636 pag. av. 225 vign. 6 fr.

Comptes rendus des travaux de la Société des agriculteurs de France. Tome XII. Annuaire de 1881. Paris, impr. Mersch, 1881. 8. 752 pag.

Cours d'agriculture pratique publié par une société d'agronomes sous la direction d'A. Ysabeau. Tome IV: Économie rurale; comptabilité agricole; industries rattachées à l'agriculture; commerce des denrées agricoles. 5e édition. Par., P. Dupont, 1881. 12. VIII—326 pag.

Damourette, E., L'agriculture et le crédit. Par., impr. Boudet, 1881. 8. 40 pag.

Demontzey, Traité pratique du reboisement et du gazonnement des montagnes. IIe édition. Par., J. Rothschild, 1881. 8. 600 pag. av. 105 gravures. (Die erste Ausgabe ist nicht in den Handel gelangt.) 15 fr.

Joigneaux, P., Conférences sur le jardinage et la culture des arbres fruitiers. 3e ed. Par., libr. agric. de la maison rustique. 18. 176 pag. 1 fr. 25.

Richard, L'agriculture et les haras dans leurs rapports avec la puissance militaire de la France et sa richesse agricole etc. Par., Baudoin & Ce, 1881. 8. 28 pag.

Verdier, F., Transcription hypothécaire. Explication théorique et pratique de la loi du 23 mars 1855. Précédée d'une introduction historique etc. 2e édition. Paris, A. Marescq aîné, 1881. 8. 18 fr.

Agricultural Interests Commission. Digest and appendix to part I of evidence taken be-

fore the Royal Commission of Agriculture etc. (Parliam. Paper by command.) London 1881. Folio. 828 pag. 10/6.

Blake, J. A., The Effect of American Agricultural Competition on the Value of Land in Great Britain and Ireland. London, P. S. King, 1881. 8. 26 pp. — 6 d.

Brodrick, G. C., English Land and English Landlords. An enquiry into the origin and character of the English Land System, with proposals for its reform. London, Cassell, Petter, Galpin & Co, 1881. 8. 515 pag. cloth. 12/.—

Silk. Reports on the culture, production, and manufacture of Silks in China. Published by order of the Inspector General of Chinese Customs. London, P. S. King, 1881. 4. 164 pp. with illustr. 5/.—

Baird, S. F., Report of the Commissioner of Fish and Fisheries for 1878: Inquiry into the decrease of Food Fishes. The propagation of Food Fishes in the waters of the United States. Washington 1881. 8. LXIV—988 pp. 20/.—

4. Gewerbe und Industrie.

Jardin, E., Le coton. Son histoire, son habitat, son emploi et son importance chez les différents peuples etc. Par., V. Palmé, 1881. 12. 458 pag. 3 fr.

Linas, C., Emaillerie, métallurgie toreutique, céramique, les expositions rétrospectives, Bruxelles, Dusseldorf, Paris en 1880. Arras, Laroche, 1881. gr. in—8. 232 pag. av. planches.

Parant, E., Étude sur la fabrication des tissus, contenant: généralités sur les tissus et moyens de fabrication; la production et le commerce des différents pays etc. etc. 2e édition. Par., E. Ducrot, 1881. gr. in —8. 260 pag. av. 25 fig. dans le texte et 14 planches. 10 fr.

Renouard, A., Le lin en Belgique, en Hollande et en Allemagne. Par., J. Baudry, 1881. 8. 2 fr.

Beebe, C. D., (Mrs.), Ancient and modern Lace. New-York 1881. 8. 256 pp. 10/6.

Manufacturer's Guide for June 1881: showing amount of our Trade in Exports, with increase and decrease. London, P. S. King, 1881. 8. — 6 d.

Spitzli, A., Manual for Managers, Designers, Weavers, and all others connected with the Manufacture of Textile Fabrics. (New-York) and London, Troy, 1881. 8. 184 pp. 10/. —

Industria mineraria in Italia dal 1860 al 1880. Notizie statistiche sulla —. Roma 1881. gr. in —8. 413 pp. Con tavol. graf. e mapp. chromolith.

Norges Fabrikanlæg den 1ste November 1879. Stastistik over —. Kristiana 1881. 4. (Norges officielle Statistik. Ny Raekke C, No. 13.)

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik. Münzwesen. Währung. Bimetallismus.

Conférence monétaire internationale. Avril à Mai 1881, Juin à Juillet 1881. Procès-verbaux. 2 vols: 341, 226 pages. Par., imprim. nation., 1881. Folio. (Publication du Ministère des affaires étrangères.)

Dana Horton, S., (délégué des États-Unis monétair. internat. de 1878 et de 1881). La monnaie et la loi. Traduction par E. de Laveleye. Par., Guillaumin & Ce, 1881. 8. 37 pag.

Jametel, M., Le Mexique, son développement économique et ses relations commerciales avec les États-Unis d'Amérique. Par., impr. Chaix & Ce, 1881. 8. 16 pag. (Extrait de l'Économiste français du 9 juillet 1881.)

de Laveleye, E., Le bimétallisme international. Orléans, Picard, 1881. 8. 19 pag.

Malézieux, Des droits du vendeur non payé, en droit romain; de la résolution de la vente par défaut de payement du prix, en droit français. Par., impr. Moquet, 1881. 8. 228 pag.

Ruben de Couder, J., Dictionnaire de droit commercial, industriel et maritime, contenant la législation, la jurisprudence, l'opinion des auteurs, les usages du commerce, les droits de timbre et d'enregistrement etc. etc. 3e édition. Tome VI. (dernier.) Par., Marescq aîné, 1881. 8. 1034 pag.

Norges Handel. Tabeller vedkommende — i Aaret 1880. Kristiania 1881. 8. (Norges offic. Statistik, ny Raekke C. No. 3a.)

Estadistica del comercio exterior y de la navegacion interior y exterior de la republica Argentina correspondiente al año 1880. Publicacion official. Buenos Aires 1881. gr. in—8. 485 pp.

Tablou general indicǎnd Comercial Romaniei cu statele streine in cursul anului 1880. Bucuresci, imprim. Statului, 1881. Imp. in—Folio. 190 pag.

6. Verkehr.

Médail, A., Les merveilles du XIXe siècle. Histoire du percement des Alpes. Par., A. Ghio, 1881. gr. in—8. 4 fr.

Naves, E., Le réseau télégraphique français au point de vue de la défense des côtes et des frontières. Par., Baudoin & Ce, 1881. 8. 16 pag.

Simonin, L., Les ports de la Grande Bretagne (Glasgow, Newcastle, Liverpool, Londres; le mouvement maritime.) Par., Hachette & Ce, 1881. 18. VI—305 pag. 3 fr. 50.

Railway Returns for England and Wales, Scotland, and Ireland, for the year 1880, with summary tables for United Kingdom for each year from 1854 to 1880 etc. (Parliam. Paper by command.) London 1881. Folio. 90 pag. 1/2.

Poor, H. V., Manual of the Railroads of United States for 1881. XIV. Year. New-York and London 1881. 8. 907 and 150 pag. 28/.—

7. Geld- und Creditwesen. Banken. Finanzwesen.

Blaise, A., Le développement des établissements de crédit. Par., Guillaumin & Ce, 1881. 8. 16 pag.

Hausse, la, de la Banque de France. Par., impr. Chaix & Ce, 1881. 8. 16 pag. 1 fr.

Liégeois, F., Le tarif des douanes et le prix du blé. Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1881. 8. 26 pag.

Reuchsel, F., La fortune de l'épargne, traité complet de bourse; trucs, manoeuvres, ficelles dévoilées etc. Dijon, impr. Carré, 1881. 8. 234 pag.

Roy, M., Étude historique sur les consignations antérieurement à 1816, faite par ordre de M. le conseiller d'État, directeur général des caisses d'amortissement et des dépôts et consignations. Par., imprim. nation., 1881. 8. IV—267 pag.

Say, Léon, Dégrèvement de l'impôt foncier. Par., Degorce-Cadot, 1881. 16. 32 pag. 25 cent.

(Finances of the United States.) Annual report of the Secretary of the Treasury on the state of the Finances for the year 1880. Washington, Government Printing Office, 1880 (published 1881). 550 pag.

Kommunernas fattigvård och finanser Vol. V för år 1878. Stockholm 1881. 4. (Bidrag til Sveriges officiela statistik.)

Norges kommunale Finantser i Aaret 1877. Kristiania 1881. 4. (Norges offic. Statistik C. No. 10.)

8. Versicherungswesen.

Dematte, L., Petit manuel pratique des assurances sur la vie. 2e édition. Beauvais, impr. Père, 1881. 12. 24 pag.

Ferot, G., Du louage, en droit romain; des assurances à prime contre l'incendie, en droit français. Amiens, imprim. Bonvallet, 1881. 8. XV—649 pag.

9. Statistik.

Annuaire statistique de la Belgique. Année XI: 1880. Bruxelles 1881. 8. (Publication du Ministère le l'intérieur.)

Joanne, P., Belgique. Par., Hachette & Ce, 1881. 32. LXIV—311 pag. av. 2 cartes et 9 plans. 4 fr. 50.

Justice civile et commerciale en France pendant l'année 1879. Compte général de l'administration de la —. Par., imprim. nation., 1881. 4. (Amtliche französische Civilprocess-Statistik für 1879.)

Justice criminelle en France pendant l'année 1879. Compte général de l'administration de la —. Par., imprim. nation., 1881. 4. (Amtliche französ. Criminalstatistik für 1879.)

Bevan, G. P., The statistical Atlas of England, Scotland and Ireland. Parts VI—VIII. Edinburgh 1881. Folio. (Part. VI: Marine commercial; Part VII: Agricultural; Part VIII: Military and Naval.)

Census of England and Wales, 1881. Preliminary report and tables of the Population and Houses enumerated in England and Wales, and in the Islands in the british seas, on 4th April 1881. London 1881. Folio. (Parl. Paper by command.) 125 pag. 1/6.

Census, the, and British Gazetteer of 1881. Compiled and arranged from the official returns, and showing the Population in 1861 and 1871, as compared with that in 1881. London, J. Heywood, 1881. 8. 22 pp. — 1 d.

Colonial and other possessions of the United Kingdom. Statistical abstract for the several — in each year from 1865 to 1879 No. XVII. London 1881. 8. (Parliam. Paper.)

Births, Marriages, and Deaths in the Commonwealth of Massachusetts for the year 1880. Boston 1881. 8. cloth. 121—CLXXXII pp.

Geregtelijke statistiek van het Koningrijk der Nederlanden 1880. 's Gravenhage 1881. 4. (Niederländische Civil- und Criminalstatistik für 1880.)

Resultaterne af Folketællingen i Norge, 1. Januar 1876, 3die Hefte. Kristiania 1881. 4. (Norges officielle Statistik, C. No. 1.) [Ergebnisse der norweg. Volkszählung vom 1. Januar 1876.]

Bidrag till Finlands officiela statistik. VI. Befolknings-statistik, häftet 6: Öfversigt af folkmängds- förändringurna i Finland år 1878. Helsingfors 1881. 4. (Statistik der Bewegung der finnischen Bevölkerung 1878.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Août à Septembre 1881: Août: A. France: Loi portant fixation du budget général des dépenses et des recettes de l'exercice 1882. — Les impôts et revenus indir. 7 premiers mois de 1881 et 1880. — Les chemins de fer français d'intérêt général pendant les années 1880 et 1879. — Enquête sur le régime des boissons: Alcools. Fabrications. Produits. Importations et exportations. Diagrammes. — Notions histor. sur les impôts et revenus de l'ancien régime (Suite). — B. Étranger: Suisse: Le régime des allumettes phosphoriques. — Italie: Les chemins de fer italiens en 1878 et 1879. — Autriche-Hongrie: La propriété bâtie et l'impôt à Budapest. États-Unis: Les réformes fiscales dans l'État de New-York. L'impôt sur les banques dans l'État de New-York. — Septembre: A. France: Loi relat. aux pensions des anciens militaires et marins et de leurs veuves. — Décrets relat. à l'organisation administrative de l'Algérie. — Décrets relat. au timbre des titres de rentes, emprunts et autres effets publics étrangers. — Concours des percepteurs et des receveurs des postes pour le service des caisses d'épargne pendant l'année 1880. — Les impôts et revenus indir. 8 premiers mois de 1881 et 1880. — Notions historiques sur les impôts et revenus de l'ancien régime. (Suite). — B. Étranger: Angleterre: Le 27e rapport du Postmaster general. — Allemagne: Les chemins de fer allemands en 1880 et 1879. — Belgique: Les recettes ordin. du royaume depuis 1831. — Italie: Le commerce extérieur pendant les années 1880 et 1879. — Chine: Le commerce extérieur.

Journal de la Société de statistique de Paris. 1881. Nr. 9—10: Septembre et Octobre: Procès-verbal de la séance du 13 juillet 1881. — Le personnel des chemins de fer français. — Les correspondances postales et télégraphiques dans le Royaume-uni et en France. — La distribution de la propriété en Russie. — Les cathédrales de France. — La presse aux États-Unis. — La télégraphie électrique dans les deux mondes. — La colonisation et l'agriculture en Algérie. — Paris et Vienne. — Le mouvement de la population en Angleterre et dans le pays de Galles en 1879. — La loterie en Italie et en Autriche. — etc.

Revue générale d'administration. Septembre et Octobre 1881: La question monétaire, ses origines, son état actuel, par Jul. Liégeois. — De la capacité des fabriques pour recevoir des dons et legs faits en faveur des pauvres, par L. Béquet. — Un essai de réforme administrative en Algérie, par E. Rouard de Card. — De l'organisation municipale de Paris sous l'ancien régime, par P. Robiquet. — Le Barreau allemand. — Étude sur les Rechtsanwälte (avocats-avoués) d'après la loi d'Empire du 1er juillet 1878, par G. Flach. — Jurisprudence. — Chronique. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison 241: Octobre 1881: Étude

comparat. sur les comptabilités-matières de la guerre et de la marine, par E. Fabre. — L'Académie royale de marine de 1778 à 1783, par A. Doneaud du Plan. — La rade de Toulon et sa défense (suite), par du Pin de St.-André. — Les pêches maritimes etc. 1869 à 1878 (suite), par A. Mallarmé. — L'île Tematangy, par M. de Kertanguy. — Dictionnaire des marines cuirassées (Espagne, Portugal, Grèce, Hollande, Danemark, Suède et Norvége), par Dupré. — Les îles Sandwich, par Parizot. — etc.

B. England.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. No. 123: July 1881: On the Mortality observed amongst the various classes of Bonus Policies in the British Empire Mutual Assurance Company, by G. F. Hardy, with discussion on the preceding. — The position of the Insurance Press in relation to Insurance Offices and Insurance Interests, by Corn. Walford. — Notes on the Mortality of the Danish Clergy from 1650 to 1878, by Har. Westergaard, with discussion on the preceding. — The Influence of Marriage on the Death-rate: being observations on Dr. Stark's conclusions, by H. Spencer. — Married Women's Policies of Assurance (Scotland) Act, 1880.

C. Oesterreich.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Band XX. Heft 4 — XXII. Heft 3 (Wien 1881). Bd. XX. Heft 4: Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik im Jahre 1879. — Band XXI. Heft 1 — 12: Mittheilungen der k. k. österreich-ungarischen Konsulatsbehörden. IX. Jahrg. 1881. — Band XXIII. Heft 1 — 3: Bericht über die Geschäftsthätigkeit des k. k. Handelsministeriums während des Jahres 1880. — Statistik der österreichischen Telegraphen im Jahre 1880. — Statistik des österreichischen Postwesens im Jahre 1880.

Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft etc. von C. v. Vogelsang. III. Jahrg. 1881. Heft 8 — 10: Die Generalversammlung des oeuvre der kathol. Arbeitervereine Frankreichs (3.—8. Mai 1881). — Die Juden, statistisch und naturgeschichtlich betrachtet. (Schluss.) — Gerichtskosten in Deutschland. — Der germanische Adel nach seinem geschichtlichen Ursprung und seiner socialen Bedeutung. — Die sociale Bedeutung der bäuerlichen Grundbelastung. — Der Dreschflegel, eine socialpolitische Phantasie. — Die socialdemokratische Bewegung in Deutschland unter dem Socialistengesetz. — Prespero Improglio & Comp. — Die Gefangenarbeit. — Sociale Chronik. — etc.

Statistische Monatschrift. Redig. vom Präsidium der k. k. statist. Centralcommission. VII. Jahrg. (1881). September-, Oktober- und Novemberheft. September: Bemerkungen über einige Kautelen bei Anwendung der statistischen Methode, von Béla Földes (Weisz). — Der Konsum Wiens in den Jahren 1871—1880, von F. Pizzala. — Bevölkerungswachsthum der Stadt Wien und ihrer Umgebung von V. Kitz. — Konfessionelle Verhältnisse der österreich-ungar. Armee, von Bratassević. — Der Gemeindehaushalt in Niederösterreich während der Jahre 1874—78, von Pigerle. — Sparkassen in Schweden 1879. — Oktober: Statistik und internation. Verwaltung, von F. Lentner. — Die Juden an den Mittel- und Hochschulen Oesterreichs seit 1850, von B. Windt. — Das Eisenbahnnetz der Erde, von Bratassević. — Die Gläubiger des tirolischen Grundbesitzes. — Vorbereitungen zur Volkszählung in Frankreich. — Der Verkehr auf dem Suezkanal seit dessen Eröffnung. — November: Vom Wesen und den Wegen der Socialwissenschaft, von K. Th. von Inama-Sternegg. — Die Juden in Oesterreich nach der Zählung vom 31. December 1880, von G. A. Schimmer. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralcommission. — Die Quecksilbererzeugung von Idria in 100 Jahren. — Zur Statistik der Staatsforstprüfungen in Oesterreich, von B. Windt. — Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige in Konstantinopel. — etc.

D. Russland.

Russische Revue. Hrsg. von C. Röttger. 1881. Heft 8—9: Heft 8: Die Völker des Kaukasus nach ihrer Sprache und topogr. Verbreitung, von N. v. Seidlitz. — Das Professoreninstitut in Dorpat 1827—1838. Eine Studie zur russischen Universitätsgeschichte, von G. Schmid. — Der Bestand der russischen Handelsflotte am 1. Januar 1880. — Die Operationen der Reichskreditanstalten im Jahre 1879. — Die Jahrmärkte in den Gouvernements Archangel und Jekaterinosslaw. — etc. (Inhaltsangabe von

Heft 7 folgt später.) — Heft 9: Die Normirung des Bauernlandes und der bäuerlichen Leistungen in den Vorberathungen zur Emancipation der gutsherrlichen Bauern, von Joh. v. Keussler. — Zur Pflege der Statistik in Russland. — Antike griechische Gewebe aus Gräbern Südrusslands, von E. Schulze. — Die Ergebnisse der internation. Münzkonferenz in Paris mit spezieller Beziehung auf Russland. Bericht an den Verweser des Finanzministeriums vom offiz. Vertreter Russlands, Geh. Rath Th. v. Körner. — Die Kochsalzgewinnung in Russland 1877, 78 und 79. — Die Spiritusfabrikation in Russland in der Kampagne 1877—1878. — Die Schafzucht in Serawschanthal. — etc.

E. Italien.

Archivio di statistica, fondato da Th. Pateras. Anno VI (1881), fasc. 2: La proporzionalità della rappresentanza nella riforma elettorale italiana, per Luigi Palma. — Antonio Rosmini-Serbati e i suoi concetti sull' ufficio scientifico della statistica, per Em. Morpurgo. — Delle casse di risparmio postali in Europa, per Vinc. Magaldi. — Il commercio a traverso il Canale di Suez considerato dal punto di vista degli interessi italiani, per F. Amici. — Bollettino bibliografico. — Sulla distribuzione geografica degli Ebrei e sulla condizione giuridica e sociale dei medesimi nei vari stati.

Annali di Statistica. Serie 2a (Roma 1881). Vol. 18—23. Vol. 18: Dell' ufficio dell' attuario e degli studi matematici che debbono essere necessaria preparazione al medesimo nell' interesse della scienza statistica, per Sprague, traduzione ital. per A. Scifoni. — Aritmometro di Thomas, suo principio, descrizione ed uso, per Ag. Cavallero. — Dei criteri matematici per formare tavole di coefficienti di pensione a fondo perduto e ricuperabile per le casse-pensioni operaie. Studio di A. Novellis. — Sulla determinazione della mortalità mediante i dati della statistica della popolazione del G. F. Knapp, trad. a cura di L. Loria. — etc. Vol. 19: I fanciulli illegittimi e gli esposti in Italia, per E. Raseri. — Histoire des banques en France. Sunto bibliografico. — Degli stipendi degli impiegati dello stato in Italia ed all' Estero. — Saggio sulle condizioni economiche del Milanese verso il 1780. Appunti e documenti raccolti da E. Greppi. — Contribuzione per una storia dei prezzi e salari (in Venezia e altrove nel secolo XV), per D. Bertolini. — Appunti di statistica edilizia e finanziaria di alcune grandi città d' Europa. — Statistica del raccolto bacologico Italiano nel 1880. — Vol. 20, Parte I: Discussioni e speciali temi per la sessione (della Gunta di statistica) dell' anno 1880: 22—28 giugno. Parte II: Appunti sopra i metodi e formulari adottati per i censimenti in Italia ed all' estero. — Vol. 21: Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie dell' esercito italiano nell' anno 1877, per G. Sormani. — Relazione sulle condizioni sanitarie dei corpi della regia Marina 1877—78, per G. Sormani. — Sul lavoro dei fanciulli e delle donne. Sunto delle notizie raccolte dal Ministero di agricoltura, industria etc. colla circolare 25. VII. 1879, No. 45. — Statistica delle opere pie in Italia nel 1878, per L. Bodio. — Sunto della „Storia e della teoria generale della Statistica di Ant. Gabaglio". — Rassegna demografica della città di Catania per l'anno 1879. Memoria di R. Fabris. — Studi sulla criminalità in Francia dal 1826 à 1878, per E. Ferri. — Delle norme per una riforma della statistica del movimento internaz. dei metalli preziosi. — Cenni bibliografici. — Vol. 22: Stereogrammi demografici. IIda memoria di L. Perozzo. — Statistica delle cause di morte nel comune di Roma durante il quinquennio 1874—78. Memoria dei signori G. Sormani e E. Rey. — Sulle condizioni sanitarie dei carcerati in Italia. Nota di E. Raseri. — „Le comunità socialiste in America; Études sur le commerce du lin et de la statistique linière etc., par A. Renouard fils; Weltindustrien, von C. v. Scherzer." Sunti bibliografici. — I problemi principali della questione monetaria. Sunto di una memoria di A. Soetbeer. — Notizie statistiche raccolte per servire agli studi di riforma della legge elettorale politica del 17 dicembre 1860. — Vol. 23: „Rümelin, Sul concetto di una legge sociale; Rümelin, Sulla teoria della statistica." Versione ital. fatta di V. Cusumano. — Le nuove opinioni intorno alla statistica morale. Discorso di G. F. Knapp, tenuto nell' aula dell' università di Lipsia il 29 Aprile 1871. — La statistica morale e il libero arbitrio. Studio di M. G. Drobisch. Prima versione italiana del Gius. Tammeo.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Maanedsskrift udgivet af V. Falbe Hansen og W. Scharling, redig. af A. Petersen. (Kjøbenhavn) 1881. Hefte 7—10: Anfrage wegen Altersversorgung, von H. Westergaard. — Längere Besprechung des v. Oettingen'schen Buches: „Obligator. u. fakultat. Civilehe nach den Er-

gebnissen der Moralstatistik". — Schwedens auswärtiger Handel, Industrie und Ernteergebnisse. — La question monétaire, par Levy. — Die IV. Zusammenkunft scandinavischer Nationalökonomen zu Malmoe. — Stifts- und Irrenhospitäler, klösterliche Krankenpflegeanstalten und andere private wohlthätige Stiftungen in Dänemark, von B. Christensen. — Längere Besprechung des Werkes: „Das statistische Bureau für das Königr. Sachsen in den ersten 50 Jahren seines Bestehens", von Petersen. — Zollfragen verhandelt auf dem nationalökon. Kongress zu Malmö. — Westergaards Mortalitätsstatistik, besprochen von T. N. Thiele. — Ernteergebnisse in Dänemark 1880. — Norwegens auswärtiger Handel 1880 und seine Fischereien.

G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift tot bevordering van staathuishoudkunde. 1881. Julij — October. Julij-Aug.: Der höhere technische Unterricht im Königr. der Niederlande, von A. Fock. — Bedeutung und Verbindung der jurist. und technischen Grundlagen zur Aufstellung eines rechtsgültigen Katasters, von J. Boer. — Uebersicht über einige finanzielle und industrielle Institute: (Niederländ.) Nation.-Lebensversicherungs-Bank; Versicherungsbank Kosmos; Niederl.-indische Lebensvers.- und Leibrenten-Gesellschaft; Niederl.-indische Handelsbank; Niederl. Stromschiffahrts-Gesellschaft. — Koloniale Chronik und Literatur, von J. K. W. Qu. van Ufford. — Die Pariser internat. Münzkonferenz. — Die holländ. Eisenbahngesellschaft im Jahr 1880, von J. J. v. Kerkwijk. — etc. September-October: Die Konvertirung der niederländ. Staatsschuld, von J. J. Weeveringh. — Die neue Maassmündung, von J. W. Coolen. — Die Verschmelzung der Reichs- u. Gemeindesteuern, von A. D. van Assendelft de Coningh. — Die Niederländische Bank und die deutsche Reichsbank. — Kurze Kritik des Berichts an den König (der Niederlande) über die Verleihung von Pensionen an Wittwen und Waisen von Staats- und Civilbeamten, von D. J. A. Samot. — Verzeichniss von Gesetzen und Verordnungen betr. Handel und Verkehr, Schiffahrt und Finanzen des Königr. der Niederlande vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1881. — Die Landwirthschaftsvorlage für 1879, von H. M. H. — Auslassung des Finanzministers bei Vorlegung des niederländ. Staatshaushalts für das Jahr 1882. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XIII. 1881. No. 5: La doctrine anglaise en matière de droit internat. privé (1er article), par Westlake. — Les droits nationaux et un projet de règlement international des prises maritimes (3e article), par A. Bulmerincq. — De la prescription extinctive en droit internat. privé, par E. Lehr. — etc.

H. Schweden.

Statistisk Tidskrift, udgifven af Kgl. Statistiska Centralbyrån. Häften 61 — 62 (1881. No. 1 — 2): Generelle schwedische Statistik bestehend in 78 statistischen Tabellen, meist die Jahre 1851—79 und 1870—80 betr. — Statistik der schwedischen Sparkassen für das Jahr 1879.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Bd. IX. Heft 2 — 10: 15. Juli — 15. November 1881: Eisenindustrie Russlands, von Radermacher. — Die Zukunft der Maschinentechniker im Staatsdienste. — Betrieb und Nutzeffekt der Dampfkessel-Feuerungen, von Olschewsky. — Sanitäre Verhältnisse in Bergwerken, von Jantzen. — Die Zukunft des Eisen- und Stahlgewerbes, von Gurlt. — Ausstellung für Elektricität. — Die techn. Elementarschulen in Paris, von Heine. — Fabrikation von Gummi- (Kautschuk) Waaren, von Fr. Clouth. — Die Technologie der Eisenbahn-Werkstätten, von Garbe. — Ueber den Stand des Entphosphor.-Verfahrens, von Thomas Gilchrist. (Verhandelt im Herbstmeeting des Iron and Steel Institute.) — Erinnerungen an die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Reisebericht, von Brosius. — etc.

Annalen des deutschen Reichs etc., hrsg. von G. Hirth u. M. Seydel. 1881. Nr. 10: Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung, von M. Seydel (Fortsetzung und Schluss). — Die Reichsgewerbeordnung nach ihrem dermaligen Wortlaute. — Die Reichsstempelabgaben. Gesetz, Ausführungsbestimmungen und Materialien.

Arbeiterfreund, der. Hrsg. von V. Böhmert u. R. Gneist. XIX. Jahrg. (1881). Heft 4—5: Zur Unfall- und Altersversicherung. — Zur Frage der Haftpflicht und Unfallversicherung, von C. Silberschlag. — Die Berufskrankheiten der Arbeiter mit besonderer Rücksicht auf die Phosphornekrose, von P. Dehn. — Besteuerung und Vertheilung des Einkommens im Königr. Sachsen, von V. Böhmert. — Ueber Volksbibliotheken, Volksschriften und Kolportage, von Ad. Gumprecht. — Die Arbeits- und Besserungsanstalt Bokelholm und das Korrigendenwesen in Schleswig-Holstein, von P. Ch. Hansen. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den grösseren deutschen Städten während des Jahres 1880, von A. Geissler. — Fortschritte im Sparkassenwesen, von V. Böhmert. — Monatschronik über die Monate Juli, August, September 1881.

Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrg. 1881. Heft 5: Die Ergebnisse des Betriebes der englischen und preussischen Eisenbahnen im Jahre 1879. — Die Eisenbahnen in Mexiko. — Der Stand der Eisenbahnfrage in Frankreich. — Ueber die Eisenbahnen in der australischen Kolonie New-South-Wales und Victoria. — Betriebseinnahmen der französ. Hauptbahnen im 1. Quartale 1880 und 1881. — Das schweizerische Eisenbahnnetz am Schlusse des Jahres 1879. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. 1881. Nr. 16—21: August—November: Statistik des Weltpostvereins für das Jahr 1879. — Eigenhändige Randverfügungen preussischer Regenten in Postangelegenheiten. — Die Benutzung der Post im Interesse des Fischereibetriebes. — Das älteste französ. Kursbuch. — Japans Telegraphenwesen 1878|79. — Das französ. Gesetz vom 29. Januar 1881 über die Handelsmarine. — Die internation. elektro-technische Ausstellung in Paris. — Ein Beitrag zur Geschichte der Garantiefrage. — Statistik über den Postbetrieb in Deutschland für 1879. — Die Ueberlandspost. — Das Postwesen Brasiliens. — Postgeschichte der Stadt Osnabrück. — Die heimischen und römischen Strassen im Kreise Warendorf. — Das schwedische Telegraphenwesen im Jahre 1880. — Das Bahnpost- und das Seepostwesen in Dänemark. — Ein Beitrag zur Geschichte des Reisens. — Entwickelung der in der deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung für den Morsebetrieb gebräuchlichen Leitungsschaltungen. — Zur Postgeschichte der Stadt Mülhausen, Elsass. — Buch- und Kunstdruckwerkstätten in Wien, Budapest und St. Petersburg. — Weitere Entwickelung des Fernsprechwesens in den grösseren Städten Deutschlands. — Oeffentliches Fuhrwesen und Dampfschiffe in Berlin im Jahre 1879. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich. V. Jahrg., hrsg. von G. Schmoller. Heft 4: Arbeit und Armuth, von G. Cohn. — Der Grundsatz der Nichtauslieferung polit. Verbrecher, von Hoseus. — Sozialpolitisches aus den Schweizer Alpen, von A. v. Miaskowski. — Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer histor. Entwickelung, von F. Frh. v. Reitzenstein (Schluss). — Die Reichsgesetzgebung in den Jahren 1879 und 1880. — Die Währungsfrage nach der Münzkonferenz, von W. Lexis. — Entwickelung der Zinkindustrie Schlesiens nach Herstellung der Eisenbahnen in den Jahren 1844—79, von Rob. Simson. — Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preussen, von G. Schmoller. — etc.

Journal für Landwirthschaft, hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler. Band XXXI (1881). Heft 3: Vorstudien über die Bodenbewässerung, von P. Kresnik. — Die gegenwärtige Lage unserer Landwirthschaft. Volkswirthschaftliche Betrachtungen, von U. Eggert. — etc.

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. X. Band (1881). Heft 5 u. 6 und Supplement. Heft 5 u. 6: Schafzucht in Australien, von Schmidt. — Reinerträge auf leichtem Boden, ein Wort der Erfahrung zur Abwehr der wirthschaftlichen Noth, von Schultz-Lupitz. — Untersuchungen über die Verwendung der Lupinenkörner als Futtermittel, von O. Kellner. — Kulturtechnische Reiseskizzen aus Oberitalien, von Dünkelberg. — Bericht üb. eine Reise in Oberitalien, von Eb. Gieseler. — Supplement I.: Beiträge zur landwirthschaftl. Statistik von Preussen für das Jahr 1880, nebst Verhandlungen des kgl. Landes-Oekonomie-Kollegiums. Theil I.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1881. Juni-, Juli-, August- und Septemberheft: Die Anmusterungen von Vollmatrosen und unbefahrenen Schiffsjungen bei der deutschen Handelsmarine 1880. — Uebersicht üb. die Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftl. Verbrauchssteuern im Zollgebiet des deutschen Reichs 1880/81. — Zur Gewerbestatistik des deutschen Reichs IV. Die wichtigsten Handwerker für Holzarbeiten: Tischler, Stellmacher, Böttcher, Korb-

macher. — Uebersicht üb. die Spielkarten-Fabriken und den Verkehr mit Spielmarken im deutschen Reiche für das Etatsjahr 1880—81. — Nachweisung des Verbrauchs an gestemp. Blankets und Spielmarken, sowie der Einnahme an Wechselstempel-Steuer im deutschen Reiche 1880—81. — Uebersicht über die Produktion von Stärkezucker im deutschen Zollgebiet 1880—81. — Die Dampfkessel-Explosionen im deutschen Reiche während des Jahres 1880. — Die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen für das Etatsjahr 1880—81. — Erwerbung und Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit im Jahre 1880. — Hauptergebnisse der Ermittelungen üb. die Ernte des Jahres 1880 im deutschen Reich. — Erntestatistik des deutschen Reichs für 1880—81. — Statistik der Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des deutschen Reichs für 1880—81. — Die Hauptergebnisse der Waarenverkehrs-Statistik des deutschen Zollgebiets im Jahre 1880. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste während des Jahres 1880. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe in den Jahren 1880 und 1879. — Uebersichten über die unmittelbare Durchfuhr fremder Waaren durch das deutsche Zollgebiet, sowie über die unmittelbare Durchfuhr durch angrenzende Staaten von Waaren, welche in's deutsche Zollgebiet ein- bezw. aus demselben ausgeführt sind für 1880. — Das Salz im deutschen Zollgebiete. Produktion und Konsumtion, Besteuerung und steuerfreie Ablassung, sowie Einfuhr und Ausfuhr von Salz im Etatsjahr 1880—81. — Uebersicht üb. den Tabakbau und die Ergebnisse der Tabakernte für das Erntejahr 1880—81. — Die Schulbildung der im Ersatzjahr 1880—81 in die deutsche Armee und Marine eingestellten Rekruten. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, Juni, Juli, August und September 1881. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für die Monate Juni, Juli, August und September 1881 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende September 1881. — Uebersicht über die von den Rübenzucker-Fabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie über Ein- und Ausfuhr von Zucker in den Monaten Juni, Juli, August und September 1881.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. v. R. v. Gottschall. Jahrg. 1881. Heft 9 u. 10: Italiens Land- und Seemacht, von L. Tellenbach. — Die Regierung der niederländ.-ostind. Kolonien, von E. Metzger. — Gegenwärtiger Zustand unserer Binnenfischerei, von R. Hartmann. — Glossen über algierische Zustände, von C. Vogt. — Die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten im Jahre 1880, von R. Döhn. — Der Parlamentarismus im deutschen Reiche, von Fr. Boettcher. — Gemeinsames Maass und Gewicht und der Pariser Vertrag vom 20. Mai 1875, von W. Förster. Artikel I. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redigirt von J. Neumann. Jahrg. IX. 1881. No. 7—9: Die Sterbefälle der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft Iduna in Halle von 1871—1880, von Hüllmann. — Zur Statistik der Brandursachen 1880. — Zur Rechtsprechung preussischer Verwaltungsgerichte und des Reichsgerichts in Versicherungsangelegenheiten. — Die preussischen öffentlichen Feuersocietäten als Mobiliar-Versicherungsanstalten. —

Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von E. Wiss. Jahrg. XVIII (1881), Band 4: Das Stapelrecht, von K. Biedermann. — Die Lebensversicherungs-Gesellschaften und ihre Reform, von H. Janke. — Der Rhein-Weser-Kanal, von Scheffer. — Friedrich der Grosse, Friedrich Wilhelm III., Graf Mirabeau und Fürst Bismarck, von K. Braun. — Versicherung und Armenpflege, von A. Lammers. — Volkswirthschaftliche Korrespondenzen aus Paris und Wien, von M. Block und E. Blau. — etc.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate. XXIX. Band (1881). 1. statistische Lieferung: Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im preussischen Staate im Jahre 1880. — Produktion der Hütten im preussischen Staate 1880. — Verarbeitung des Roheisens im preuss. Staate 1880. — Verunglückungen mit und ohne tödtlichen Ausgang beim Bergwerksbetriebe in Preussen 1880. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XIII (1881). Heft 9, 10 u. 11: September, Oktober, November. September: Zur Vergleichung des Kostenaufwandes beim Kulturbetriebe, von Wagener. — Waldverhältnisse der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von A. Riedel. — IX. Versammlung des Märkischen Forstvereins zu Angermünde im Juni 1881. — Steinkohlen-Durchschnittspreise pro 1000 kg. im Jahre 1880, von v. Alten. — etc. — Oktober: Die Buchennutzholzfrage, von Weise. — Die Versammlung des Vereins deutscher forst-

licher Versuchsanstalten zu Braunschweig im August 1881; Die forstliche Ausstellung in Hannover vom 16. — 24. Juli 1881; Die X. Versammlung deutscher Forstmänner zu Hannover im August 1881, von Danckelmann. — etc. November: Holztransport auf Eisenbahnen, von Guse. — Mittheilungen über den weiteren Verlauf der Mineralgerbung und über Konsequenzen für den Schälwaldbetrieb, von Schütz. — Die meteorolog. Untersuchungen an der Forstakademie zu Nancy, angestellt 1867—77, von Grossmann. — Bericht üb. die XVIII. Versammlung der Thüringer Forstwirthe, abgehalten zu Meiningen in den Tagen vom 25.—27. September 1881, von Stötzer. — etc.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Bureau, Jahrg. XIII (1881), redig. von M. Seydel. Nr. 1 u. 2: Definitive Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1880 in Bayern. — Die Amtsgerichte, die Bezirksämter und die Gemeinden des KR. Bayern nach der Grösse ihrer Bevölkerung. — Die Haushaltungen u. Wohngebäude in Bayern nach der Zählung vom 1. December 1880. — Todesursachen in den Jahren 1878 und 1879. Nachweis für das Königreich. — Geburten, Sterbefälle und Eheschliessungen im KR. Bayern in den Jahren 1878 und 1879. Nachweis für die Regierungsbezirke und das KR. nach Kalendermonaten. — Stiftungen und Stiftungszuflüsse im KR. Bayern während der Jahre 1870—1879. — Nachweisungen üb. den Verkauf von Getreide auf den bayer. Schrannen pro I. u. II. Quartal 1881. — Viktualienpreise an verschied. Orten pro I. u. II. Quartal 1881. —

Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureau's, redig. von E. Engel. Jahrg. XXI (1881), Heft 1—2 (Januar—Juni): Die Verbreitung der Hebammen im preussischen Staate, mit besonderer Berücksichtigung des Regierungsbez. Köslin, von Frh. v. Massenbach. — Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung 1868—80, von Delbrück. — Die Wehrsteuer, von einem Fachmann. — Die tödtlichen und nichttödtlichen Verunglückungen im preussischen Staate im Jahre 1879 und in früherer Zeit, mit besonderer Berücksichtigung des Unfall-Meldewesens, von Engel. — Zwei statistische Atlanten über den Handel und Verkehr Frankreichs, besprochen von G. Koch. — Mortalitätstabelle Oesterreichs, aufgestellt auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1869 und der Sterbelisten und Geburtslisten der Jahre 1865—75, von V. Kitz. — Preussens Handel nach den Handelskammer-Berichten für das Jahr 1879, von L. Francke. — Medicinalstatistisches zur Frage der Kanalisation mit Berieselung, von Falk. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preuss. Staate während des Jahres 1880. — Beiträge zur Statistik des Reichsheeres, von A. Frh. v. Fircks. — Uebersicht über die Literatur der russischen Wirthschaftsstatistik in den beiden letzten Jahrzehnten, von J. E. Jahnson. — Die Thätigkeit des kaiserl. Patentamts 1877, 78 und 79. — Internat. Statistik der Telegraphie für 1879, von K. Brämer. — Statistische Korrespondenz. —

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureau's. XXVI. Jahrg. (1880). Heft 3 u. 4 (ausgegeben im Monat Oktober 1881): Die sächsische Einkommensteuerstatistik von 1875—1880, von V. Böhmert. — Die Bewegung der Bevölkerung im KR. Sachsen während des Jahres 1879, von Arth. Geissler. — Statistik der Konkurse im KR. Sachsen für die Jahre 1877, 1878 und 1879, von Arth. v. Studnitz. — Die Vertheilung des sächsischen Grundbesitzes nach Grundsteuereinheiten, von V. Böhmert. — Die definitiven Ergebnisse der Volkszählung im KR. Sachsen vom 1. December 1880, verglichen mit denjenigen der Zählung vom 1. December 1875, innerhalb der einzelnen Verwaltungsbezirke. — Repertorische Rückblicke auf das Jahr 1880, das deutsche Reich und das KR. Sachsen betreffend. — Als besond. Beilagen: Statistische Uebersichten üb. die Ergebnisse der im Jahre 1880 im KR. Sachsen eingeführten Einschätzung zur Einkommensteuer. —

Berichtigung.

S. 523 Z. 19 v. o. muss es heissen statt: derselben Grundstücke — der Baumaterialien.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle)
in Jena.

DAS
PREUSSISCH-DEUTSCHE
ZOLLTARIFSYSTEM
IN SEINER HISTORISCHEN ENTWICKELUNG
SEIT 1818.

VON

CARL KRÖKEL.

THEIL I.

TEXT.

VII. SUPPLEMENT DER JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE
UND STATISTIK.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER,
VORMALS
FRIEDRICH MAUKE.
1881.



Vorwort.

Wirthschaftliche Gesetze sind nur im Rahmen ihrer Vorgeschichte richtig zu verstehen, ebenso wie ihr Ausbau nur auf der Basis und im organischen Zusammenhang mit der einschlägigen Entwickelung angemessen bewirkt werden kann. Das Tarifgesetz von 1879 in seiner Bedeutung und Eigenthümlichkeit voll und ganz zu würdigen erfordert daher offenbar, es als ein Glied der Kette aufzufassen, die das moderne Zollsystem in Deutschland thatsächlich vorstellt. Sahen sich doch schon bei der Durchberathung des neuen Gesetzes Regierung wie Volksvertretung fortdauernd genöthigt, auf die deutsche Zollgeschichte zurück zu greifen, und wird man es doch auch immer wieder thun müssen, wenn der Kampf um Schutzzoll und Freihandel von Neuem entbrennt.

Nichts ist nun aber schwieriger, als sich eine Uebersicht über die Entwickelung der Tarifsätze während eines längeren Zeitraums zu verschaffen, weil dieselben in einer grossen Zahl von nicht immer leicht zu erlangenden Zollgesetzen und -Verordnungen zerstreut liegen, und es an einem bez. zusammenfassenden Werke bis jetzt gänzlich fehlte.

In Uebereinstimmung mit obiger Auffassung und in Rücksicht auf den eben berührten Uebelstand übertrug der Herausgeber der „Jahrbücher für Nationalökonomie“, als Ergänzung zu den in der gen. Zeitschrift bereits publicirten Specialuntersuchungen über die deutsche Tarifreform von 1879, dem Unterzeichneten die Darstellung der Entwickelung des Zolltarifsystems in Preussen und Deutschland seit 1818 nach Analogie der unter dem Begründungs-Material vom Reichskanzler s. Z. dem Reichstage mit vorgelegten „Vergleichenden Uebersicht der vorgeschlagenen Tarifsätze und der in den Jahren 1860, 1865 und 1873 festgestellten Sätze“.

Hieraus entstand die in zwei Theilen vorliegende Arbeit, deren innere Gliederung die Inhaltsverzeichnisse ausweisen.

Ihren Haupttheil bildet das „Tabellenwerk“, welches in gesonderten Uebersichten die Eingangs- und Ausgangszölle, auf „Mark“ reducirt, seit 1818 zahlenmässig vorführt. Diese Uebersichten sind auf Grund der publicirten Zolltarife und ihrer Aenderungen, mit Zuhülfenahme der „Amtlichen Waarenverzeichnisse“ und unter Benutzung der in zuvorkommendster Weise zur Verfügung gestellten Akten des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Halle a./S. und der bereitwilligen Auskünfte der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktionen zu Magdeburg und Cöln aufgestellt worden. Ihre Zusammenstellung war indess, namentlich hinsichtlich der Subsumirung, vielfach mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, die eine nachsichtige Beurtheilung etwa trotz der angewandten Sorgfalt dennoch untergelaufener Fehlgriffe erhoffen lassen.

„Theil I“ der Arbeit stellt einerseits die geschichtliche Einleitung zu dem „Tabellenwerk“ dar, indem er nach einer Beleuchtung der früheren Zollverhältnisse die Gestaltung des Zollrechts seit 1818 charakterisirt, und erläutert und ergänzt andererseits das Tabellenwerk, indem er die dort detaillirt gegebene Entwickelung des Zolltarifs im grossen Umriss wiederspiegelt, und dabei kurz auf die Umstände hinweist, welche darauf von besonderem Einfluss gewesen sind.

Möchte die hiermit der Oeffentlichkeit übergebene Arbeit das Studium unserer Zollgeschichte erleichtern, und dazu beitragen, eine objektive Beurtheilung des modernen deutschen Zollwesens zur Geltung zu bringen.

Leipzig, im Januar 1881.

Carl Krökel.

Inhalts-Verzeichniss.

Einleitung.

In der Geschichte des Zollwesens sind zwei Entwickelungs-Phasen erkennbar, die nicht nur in ihren Einrichtungen, sondern auch in ihrem wirthschaftlichen, finanziellen und politischen Effect wesentliche Unterschiede zeigen: die Periode der mittelalterlichen Passage- und Ortszölle, und die des modernen Landesgrenzzollsystems.

Die Zölle der ersten Epoche haben, wie die Zunft- und Bannrechte des Mittelalters, ohne Zweifel manche Vorzüge und selbst eine Art allgemein-wirthschaftlicher und politischer Aufgabe im damaligen Kultur- und Staatsleben besessen. Ihre Nachtheile waren aber doch gewaltig überwiegend, denn abgesehen von ihrem oft geschilderten schroffen Fiskalismus trennten sie Stadt und Land, und liessen das Bewusstsein der Landes- und Volksgemeinschaft zu einer Zeit fast ganz verschwinden, als nach dem Verfall der politischen Formen und dem Zerfall der im Papst- und Kaiserthum gipfelnden christlichen Staatsordnung des Mittelalters Länder und Völker wirthschaftlich noch nicht streng von einander abgegrenzt waren.

Den Uebergang zum modernen Zollsystem und damit zur zweiten Entwickelungsstufe bewirkten deshalb auch namentlich jene Faktoren, welche aus dem Feudalismus und dem Patrimonial-Staat zur absoluten Monarchie und zum modernen Staat hinüber geleitet haben; und wie diese politische, so vollzog sich auch die Wandelung im Zollwesen in den einzelnen Staaten zu verschiedener Zeit. Aber überall ist sie von gleicher Wirkung auf die Volkswirthschaft, und auf das gesammte Staatsleben gewesen. — Indem nämlich durch das einheitliche Grenzzollsystem das Zollgebiet territoriale Basis der nationalen Volkswirthschaft und in dieser Hinsicht allmälig wichtiger als das eigentliche Staatsgebiet wurde, bildeten sich die Landes- und Volksgemeinschaften zu wirthschaftlicher Selbstständigkeit heraus, Stadt und Land lernten sich wieder Eins fühlen, und an die Stelle verfrühter kosmopolitischer Ideen trat ein eifriger egoistischer Nationalismus.

Charakteristisch genug ist dieses politisch so wichtige Landesgrenzzollsystem gerade in einem Theile Frankreichs durch Colbert seit 1664 am konsequentesten durchgeführt und damit für ganz Europa ein Vorbild gegeben worden, dem fast alle grösseren oder kleineren civilisirten Staaten nachfolgten. Bestand auch seine Weiterbildung lange Zeit nur in zunehmender Absperrung der Länder gegen einander, so ist doch nicht zu verkennen, dass unter diesem System besonders Frankreichs und Englands Industrieen sehr bald einen regen Aufschwung nahmen.

Nur Deutschland blieb, wie in allen solchen Fragen, zurück, und machte jene Entwickelung 170—200 Jahre später durch, als das Frankreich der cinq grosses fermes. Während die übrigen europäischen Culturstaaten alle Kraft einsetzten, um vom Auslande wirthschaftlich unabhängig zu werden, sah es im deutschen Reiche in dieser Beziehung noch zu Anfang dieses Jahrhunderts unendlich traurig aus. Zerrüttet und zerklüftet in eine zahllose Menge weltlicher und geistlicher Territorien, ausgebeutet und ausgesogen durch ihres Besitzes unsichere Landesherren, ungeschützt gegen äussere Feinde: bot das Reichsgebiet einer gesunden, wirthschaftlichen Entwickelung nach keiner Seite hin Raum.

Freilich war die Zollerhebung ursprünglich auch hier kaiserliches Regal gewesen. Einerseits war mit diesem Hoheitsrecht aber viel Missbrauch getrieben worden, und andererseits hatte man, seitdem der grossartige Gedanke einer allgemeinen deutschen Zollgrenze am Widerstand partikularistischer Interessen, damals der Städte insbesondere, gescheitert war (1523), Nichts gethan, um eine einheitliche Handelspolitik zu organisiren. Reichszollgrenzen nach aussen waren daher nicht vorhanden; aber an den Grenzen und im Innern der einzelnen deutschen Länder wurden unzählige Land- und Wasserzölle nach sehr verschiedenartigen, oft nur traditionellen Tarifen erhoben, zu denen sich noch vielfache andere Hemmungen des Verkehrs, theils in der Form von Ein- und Ausfuhr-Verboten, theils in der hoher Auflagen auf Käufe und Verkäufe, starker Abgaben für die Benutzung öffentlicher Verkehrs-Anstalten — und umfangreiche Monopolien gesellten.

Zwar fielen infolge der politischen Ereignisse in Süddeutschland viele lästige Zollschranken; zwar hoben Bayern 1807, Württemberg 1808 und Baden 1812 ihre Binnenzölle ganz auf, und errichteten dafür Grenzzölle; zwar erstarkten unter Napoleon's Continental-System auch in Norddeutschland manche Fabrikationszweige: aber beide Theile des vormaligen deutschen Reichs blieben fortan durch allerhand natürliche und künstliche Verkehrshindernisse von einander getrennt, Norddeutschlands einst so blühende, durch die Last der Kriege aber gebrochene Gewerb-

samkeit vermochte unter dem Druck der Verhältnisse im Allgemeinen nicht zu gedeihen, und Schifffahrt und Handel lagen ganz darnieder.

Zu alledem öffneten sich nach dem Pariser Frieden (1815) der britischen Spekulation Thür und Thor, und ungeheure Massen englischer Fabrikate überschwemmten alle Staaten Deutschlands, deren grösstentheils ungenügend geschützte Industrieen einer solchen Concurrenz nicht gewachsen waren, so dass in jener Zeit auch noch manche tüchtige Ueberreste der früheren deutschen Gewerbethätigkeit zerfielen, welche dem Einfluss fast zwanzigjähriger, verheerender Kriege nicht gewichen waren [1]).

Auch die Feststellung einer deutschen Bundes-Verfassung vermochte die deutschen Zollverhältnisse nicht zu bessern. Zwar bestimmte Artikel 19 der Bundesakte, dass die Bundesglieder bei der ersten Versammlung des Bundestages wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten sowie über die Schifffahrt in Berathung zu treten hätten; — aber zu gemeinsamen Massregeln kam es in der Folge beim Bunde doch nicht. Die Schwierigkeiten lagen in der Eifersucht der neuen Souveräne auf ihre Souveränetät, in dem Umstande, dass die lange Kriegszeit die Staatskassen stark erschöpft hatte, und somit die Neigung zu Finanz-Experimenten natürlich eben jetzt gering war; ferner in dem tief eingewurzelten Partikularismus der Massen und endlich in der Stellung der beiden deutschen Grossmächte zu einander und zu den übrigen Bundesstaaten. — So führten denn die föderativ zu einem Zweck, politisch zu einem Staat verbundenen deutschen Staaten nach wie vor unter sich einen höchst unvolksthümlichen Handelskrieg, der weit schlimmer war, als ein innerer Krieg der Waffen je hätte sein können [2]).

Da war es die Grossthat des preussischen Zollgesetzes vom 26. Mai 1818, welches, wenigstens für diesen Staat, andere Verhältnisse inaugurirte.

Bis 1806 war auch das preussische Staatsgebiet bekanntlich durch nicht weniger als einige sechzig verschiedene Zollsysteme bezw. Tarife mit ebenso zahlreichen Zollschranken und Zollgrenzen zerrissen, jede Stadt durch die städtische Accise vom platten Lande abgetrennt, und der Verkehr zwischen Stadt und Land den lästigsten Plackereien und Kontrolen unterworfen gewesen. In der einen Provinz, selbst in einem Theil derselben, war die Einfuhr von Produkten und Fabrikaten erlaubt, in andern entweder ganz verboten, oder mit schweren Tarifen belastet. Während in den westlichen Provinzen (der westphälischen Mark, in Minden,

1) Weber, Der deutsche Zollverein (Leipzig 1869), S. 3.
2) Weber, a. a. O., S. 7, 8.

Tecklenburg und den preussischen Rheingegenden) beinahe alle fremden Gegenstände frei oder gegen mässige Abgaben eingeführt werden durften, war für die östlichen Provinzen, rechts der Elbe, die Steuerfreiheit eine seltene Ausnahme und das Prohibitiv-System die Regel. — Schon früher, besonders aber im Jahre 1802 (Kabinets-Ordre vom 21. August 1802), hatte man versucht, mit dem Prohibitiv- und Schutzsystem und mit den Binnenzollgrenzen zu brechen [1]; allein erst die feindliche Occupation führte eine wirkliche Aenderung herbei.

Gleich nach der Besetzung Berlin's verlangten nämlich die Franzosen, dass man den Satz bestimme, für welchen jede aus Frankreich kommende Waare in Preussen einzulassen sei. Der infolge dessen von der preussischen Regierung entworfene Tarif enthielt 30 Artikel, deren wichtigste mit einem Zoll von 20 % des Werths belegt waren. Die französischen Behörden reducirten diese Sätze überall auf die Hälfte, besonders seidene, halbseidene und baumwollene Waaren sollten zu 10 %, viele andere sogar gegen 4—6 % eingelassen werden [2]. Man musste sich preussischerseits diesen Eingriffen fügen, so dass also 1807 das Verbotsystem gegen Frankreich thatsächlich beseitigt wurde.

Ueber die Unhaltbarkeit der bisherigen Zoll- und Accise-Verfassung war jedoch damals ohnehin kein Zweifel mehr, und so gestattete man denn seit dem 30. Mai 1807 auch allgemein die Einfuhr aller bisher verbotenen oder hoch besteuerten Manufactur-Waaren gegen $8^1/_3$ %. Die Grundlagen aber der städtischen Accise-Einrichtung wurden 1810 untergraben durch die Einführung der Gewerbefreiheit: denn nur die gleichzeitige Beschränkung des Gewerbebetriebes auf dem Lande hatte gestattet, in den Städten eine so hohe, besondere Besteuerung aufzulegen; bei voller Gewerbefreiheit würde die Accise das Gewerbe auf das Land hinausgedrängt und die Städte entvölkert haben [3].

In welchem Geiste nun die damaligen preussischen Staatsmänner reformiren wollten, ist in zahlreichen Aeusserungen der Regierung, vornehmlich in der „Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen“ d. d. Königsberg, 26. Dezbr. 1808 in grossartigen Zügen manifestirt worden. Die dort in dieser Beziehung ausgesprochenen Grundsätze sind mustergültig für alle Zeiten. So heisst es z. B. im

1) Emminghaus, Entwickelung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins (Leipzig 1863), S. 2 ff.

2) Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft (Berlin 1865), S. 380.

3) E. Nasse in seiner, am 3. August 1879 in der Aula der Universität Bonn gehaltenen Rede über das preussische Zollgesetz vom 26. Mai 1818; cfr. Magdeburg. Zeitg. Nr. 380 und Beilage zu Nr. 381 v. 1879.

§. 24.

Allgemeine Bestimmungen über den materiellen Geschäftsbetrieb.
(Fundamental-Grundsatz).

„Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muss der Grundsatz leitend bleiben, Niemanden in dem Genuss seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Schranken bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem jeden, innerhalb der gesetzlichen Schranken, die möglichst freie Entwickelung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen.“

§. 50.

Allgemeine Grundsätze über Gewerbe-Polizei.

Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizei-Gewalt muss nicht blos auf die Abwendung von Gefahren und Nachtheilen und Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Wahrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken.

Dieses kann nur durch eine feste Ausübung des §. 34 enthaltenen Grundsatzes, und durch die möglichste Gewerbefreiheit sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebes und Absatzes der Produkte geschehen. Es ist dem Staat und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gang zu überlassen, d. h. keine derselben vorzugsweise, durch besondere Unterstützung, zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstossen. Es ist unstaatswirthschaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, dass dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden.

Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern als mit dem Auslande ein nothwendiges Erforderniss, wenn Industrie, Gewerbefleiss und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern.

Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigne Verfertigung verursacht, sind rein verloren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Fall das Geld im Lande zu behalten suchen, und nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er absetzen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen und es münzen lassen.

Je vortheilhafter der Produzent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen kann, je mehr bestrebt er sich, sie hervorzubringen und je mehr davon hervorgebracht werden, umsoweniger lässt sich Mangel daran besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbeizu-

führen. Freiheit des Handels macht den Spekulationsgeist des Kaufmanns rege. Dieser wird seine Waaren nicht sofort verkaufen, wenn er noch Aussicht hat, solches vortheilhafter thun zu können, aber gern das Steigen der Preise abwarten wollen, wenn er sie höher eingekauft hat; er wird sie also auch nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vortheil abzusetzen hoffen darf; Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikation werden die Waaren jedesmal dahin bringen, wo sie am nöthigsten sind, weil sie da am theuersten bezahlt werden. — Es ist nicht nothwendig den Handel zu begünstigen, er muss nur nicht erschwert werden.

Eben diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Konkurrenz des produzirenden und feilbietenden Publikums, und schützt daher das konsumirende am sichersten gegen Theuerung und übermässige Preissteigerung. . . . .

Zu solchen Prinzipien hatte sich damals noch kein Staat offen bekannt, noch keiner darnach gehandelt. Aber es fehlte viel daran, dass sie auch in der Steuer- und Zollverfassung Preussens zur Durchführung gekommen wären, denn durch das Edikt vom 27. Oktober 1810, welches die Universal-Accise aufhob, und, wie das fernerweite Edikt vom 7. September 1811, die Vorzüge einer einfachen Steuerordnung anerkannte, wurde die Reform nur angebahnt, nicht durchgeführt und abgeschlossen.

Preussen hatte bekanntlich gerade in jenen Tagen unter den französischen Bedrückungen, sein Handel unter dem „Continental-System“ schwer zu leiden, so dass eine Umgestaltung des Finanzwesens noch nicht vorgenommen werden konnte, man vielmehr in den Krieg von 1813 eintrat, ohne zu irgend einer befriedigenden Ordnung der Steuern und Zölle gekommen zu sein. So sind denn, bis das Edikt vom 20. März 1813 in Preussen die Continentalsperre beseitigte, als weitere Schritte präparatorischer Art nur noch zu nennen: die Ermässigung des Ausgangszolles für Wolle von 10 Thlr. pro Centner auf 20 ggr., die als „Kontrolgebühr“ betrachtet wurden (Edikt vom 6. Juni 1811); die Aufhebung der früheren Ausfuhrverbote betr. bewollter und unbewollter Schaaffelle, welche nunmehr nach denselben Grundsätzen wie Wolle und Schaafe, gegen eine Abgabe von 8 %, ausgeführt werden durften (Ed. vom 29. Juli 1811); die Aufhebung des Ausfuhrverbots betr. der Lebensmittel zu Lande (Verordnung vom 18. März 1812) und die Suspension des Verbots der Einfuhr ausländischen Eisendrahts (Kab.-Ordre vom 24. September 1812).

Vielleicht befand sich daher auch am Schluss der Freiheitskriege kein anderer Staat in einer so schwierigen Lage wie der preussische. — Mit damals wenig über 10 Millionen Menschen auf einer verhältnissmässig langen, hier und da nur fragmentarisch zusammenhängenden, in der Mitte geradezu durchschnittenen Oberfläche; auf der einen Seite an Russland, auf der andern an Frankreich und Holland grenzend, zusammengesetzt

aus Provinzen der verschiedenartigsten Geschichte und Bildung — sollte dieser Staat die ihm vom Schicksal auferlegte Stellung unter den Grossmächten Europa's behaupten. Dazu bedurfte es innerer Eintracht, blühender Finanzen und eines wohlorganisirten Heeres [1]).

Dem Finanzwesen war dabei die schwerste Aufgabe geworden.

Die bestehenden direkten Abgaben bedeutend zu erhöhen war angesichts der allgemeinen Erschöpfung des Landes aus den Jahren 1806—1814 unmöglich; es kam also alles auf die indirekten Steuern an, und hier war kein rationelles System vorhanden. Namentlich waren die Zollverhältnisse des neuen Preussens durchaus chaotischer Art.

In den Provinzen rechts der Weichsel und in den wieder erworbenen polnischen Provinzen gingen alle fremden Waaren zum innern Verbrauch gegen $8^1/_3\,^0/_0$ Steuer ein, in den Provinzen, welche zum Königreich Westphalen gehört hatten, gegen eine Abgabe von $6\,^0/_0$, in den westlichen Provinzen, Rheinland und Westphalen, unterlagen sie keiner Eingangsabgabe, ausgenommen einen Theil des Regierungsbezirks Minden; in Neuvorpommern, im Herzogthum Sachsen und in den sonst neu erworbenen Provinzen waren die Abgaben sehr unbedeutend; in Schlesien, der Mark und Pommern war der Eingang der hauptsächlichsten fremden Manufaktur- und Fabrikwaaren zwar verboten, das Verbot war aber wirkungslos, da mit zeitweiligem Ausschluss der Baumwollenwaaren, Pässe zum Eingang gegen $8^1/_3\,^0/_0$ nie verweigert wurden [2]). — In den alten Provinzen des Staates allein waren an 3000 Objecte steuerpflichtig, während manche der neuen fast noch gar keine indirekten Steuern hatten; es hatten daher Sperren im Innern des Landes beibehalten und Nachschusssteuern von ausländischen Fabrikaten, welche aus einer Provinz in die andere gingen, erhoben werden müssen.

Finanzielle und volkswirthschaftliche Rücksichten erforderten also gleich dringend eine neue Regulirung. Es konnte auch keinem Zweifel unterliegen, dass man unter Aufgabe des alten Accise-Systems versuchen musste, jene Zwecke durch ein Landesgrenzzollsystem zu verwirklichen, was ja auch, neben der Beschränkung der inländischen Consumtionsbesteuerung auf wenige Artikel, schon das Edikt von 1810 als das durch die Reform anzustrebende Ziel hingestellt hatte. — Da aber entstand sogleich die Frage über das Mass des Schutzes, welches man der inländischen Produktion angedeihen lassen sollte. Und nicht leicht war die Antwort.

---

1) L. v. Ranke, „Zur Geschichte der deutschen, insbesondere der preussischen Handelspolitik" in der hist.-polit. Zeitschr. II. 1, S. 68.

2) Bergius, a. a. O., S. 381.

Mächtige Interessen forderten die Rückkehr zu der Prohibition des grossen Königs, deren Beseitigung thatsächlich auf manche Gewerbszweige nachtheilig gewirkt hatte. Man litt ausserdem seit der Aufhebung der Continentalsperre unter einer Ueberfluthung englischer Fabrikate, mit deren Wohlfeilheit man schlechterdings nicht concurriren konnte. —

Einen Augenblick gab die Regierung nach, stellte in den Marken, Schlesien und Pommern für manche baumwollene und seidene Gewebe die früheren Einfuhrverbote wieder her, und überwies die weiter gehenden Forderungen einer Untersuchungs-Commission, die sich unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten der Kurmark, v. Heydebreck, mit 5 gegen 2 Stimmen für Wiederherstellung des alten Prohibitiv-Systems aussprach.

Die Sache kam dann aber an den soeben neugebildeten Staatsrath; ein aus 24 Personen bestehender Ausschuss desselben, dem Wilh. v. Humboldt präsidirte, gab ihr eine andere Wendung [1]).

Man fasste den Entschluss, sein Heil nicht in neuen Zwangsmassregeln, wie Friedrich II. nach dem 7jährigen Kriege in der Regie, sondern in Gewährung grösserer Freiheit zu suchen, und schon 1816 wurden die Vorbereitungen zur Umwandlung des Zoll- und Steuerwesens wieder aufgenommen.

Am 17. Januar 1816 wurde die Ausfuhr geprägten Goldes und Silbers gestattet, am 7. Februar der Zuckerzoll gemildert mit Hindeutung auf eine künftige, zweckmässigere Ordnung dieser Steuer. Am 9. Mai und 10. Juli ergingen Verordnungen zur vorläufigen Aufstellung einer gleichen Regel für das Salzregal, am 16. Mai zur Einführung übereinstimmender Masse und Gewichte; am 11. Juni wurden, zunächst in den alten Provinzen, die Wasser-, Binnen- und Provinzial-Zölle aufgehoben, und dabei zum ersten Mal die Absichten der Regierung ausgesprochen, ein allgemeines und einfaches Grenzzoll-System statt der in älteren Zeiten gebildeten verwickelten Zoll-, Durchgangs- und Handelsabgaben-Verfassung einzuführen [2]).

Der Verwirklichung dieser Gedanken arbeiteten aber einflussreiche Gegner, Anhänger des alten Systems entgegen, die sich darauf berufen konnten, dass in allen grösseren Culturstaaten Europa's in den letzten 25 Jahren eine wesentlich verstärkte Absperrung gegen die Einfuhr fremder Produkte Platz gegriffen habe.

Vor der französischen Revolution hatte man freilich eine andere Entwickelung erwarten und namentlich hoffen dürfen, dass der 1786 vom

---

1) Dr. Georg von Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschland (Berlin 1858), S. 133.

2) Falke, Die Geschichte des deutschen Zollwesens (Leipzig 1869), S. 349.

jüngeren Pitt abgeschlossene englisch-französische Handelsvertrag der Beginn einer Epoche liberaler Handelspolitik sein werde. Selbst der Tarif von 1791, welcher ganz Frankreich zum ersten Mal mit einer einheitlichen Zollgrenze umschloss, trug noch denselben Typus. Aber die aus den Kämpfen des Revolutionszeitalters entstandene Entfremdung der Nationen warf die massgebenden Staaten Europas wieder weit zurück in das alte System handelspolitischer Feindschaft: Frankreich voran, sperrten sich England (Kornbill), das neugebildete Königreich der Niederlande, Russland und Oesterreich, welches letztere schon 1775 in seinen deutschen Erblanden die Binnenzölle durch Grenzzölle ersetzt hatte, zur selben Zeit gegenseitig wieder schroff ab, als Preussen an die Regelung seines Zollwesens herantrat.

Nur der Festigkeit des Königs und der ihn berathenden Staatsmänner, K. G. Maassen an der Spitze, ist es daher zu danken, dass die Zollreform, trotz aller Widersacher, im freiheitlichen Sinne durchgeführt, und durch das Zollgesetz vom 26. Mai 1818[1]) der Uebergang zu jenem modernen System vollzogen wurde, dessen geschichtliche Entwickelung Gegenstand der folgenden Betrachtungen ist.

---

1) Ueber die Entstehung dieses Gesetzes s. Ausführliches bei v. Festenberg-Packisch: Geschichte des Zollvereins (Leipzig 1869), Kap. VI.

Das preussische Zollsystem von 1818.

Galt es bisher im kurzen Umriss die Verhältnisse zu zeichnen, welche die preussische Zollreform von 1818 beeinflusst haben, so ist nunmehr das damals eingeführte System selbst darzustellen, weil es im Vordergrund der zu beobachtenden historischen Entwickelung steht.

Die neuen Ordnungen, welche für Handel, Gewerbe und Verkehr durch jene Reform geschaffen wurden, erhellen am besten aus dem

„Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr mit den Provinzen des Staats, vom 26. Mai 1818"

selbst, welches darum auch wörtlich hier Platz finden möge:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27. Oktober 1810 und 7. September 1811 die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählich entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preisgegeben werden darf.

Die bisher erwogenen Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besonderen Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniss, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äusseren Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniss gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unseres Staatsraths vernommen haben, deshalb nunmehr wie folget:

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

§. 3. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit.

§. 4. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist, nach den besonderen Anordnungen deshalb, zu beurtheilen.

§. 5. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen.

Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staates in andern Ländern bei ihrem Verkehr geniessen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maassregeln zu vergelten.

§. 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den preussischen Zentner beträgt.

Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit niedrigern oder höhern Zollsätzen belegt sind, weiset der Tarif (die Erhebungsrolle) besonders nach.

§. 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 8. Ausser dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden.

Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen; sie soll aber geringer sein, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann.

Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif.

§. 9. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maass oder Stückzahl.

§. 10. Ausser den Gefällen sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besonderen Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluss belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

§. 11. Nach diesen Grundsätzen ist:

ein Tarif für die östlichen Provinzen,
nämlich: Preussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, unter A.;

ein Tarif für die westlichen Provinzen; nämlich:
Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, unter B.;

eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung, welche die Maassregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutze des inländischen Gewerbefleisses durch Aufsicht an den Grenzen, und die dabei stattfindenden Kontrolen und Formen, auch die Folge der Uebertretung dieser Vorschriften bestimmt,

vollzogen, und gegenwärtigem Gesetze beigefügt worden.

§. 12. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr und Ausfuhr-Zoll nach dem Tarif erhoben.

§. 13. Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne eine Verbrauchssteuer zu zahlen.

§. 14. In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Verminderung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt:

a. In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im Tarife mit mehr als einem halben Thaler für den Zentner, sey es bei der Einfuhr, oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammen genommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur einen

halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung, zur Spedition oder zum Zwischenhandel auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zulässig befunden wird, nach Pferdeladungen bestimmt und erhoben werden.

b. Eben diese Ermässigung des Zolls gilt für Waaren, die mit der Bestimmung zur Frankfurter oder Naumburger Messe links der Oder eingehen, und von dieser auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

c. Auch gilt dieselbe Ermässigung für Waaren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen, und links der Oder ausgehen.

§. 15. Wo ausserdem in Folge besonderer Oertlichkeit eine Ermässigung der Zollgefälle bei der Waaren-Durchfuhr begründet ist, wird solche besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

§. 16. Der Verkehr im Innern soll frei seyn, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staates künftig statt finden.

§. 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

§. 18. Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

§. 19. Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§. 17 und 18) durch spezielle lästige Erwerbs-Titel begründet, so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungskassen angewiesen.

§. 20. Die Rhein-Octroi-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle, und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zu Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flösserei, der Kanäle, Schleussen, Brücken, Fähren, Kunststrassen, Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichteruug des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den §. 17 und 18 aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

§. 21. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzehrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuss an Verbrauchssteuer von zwei und einem halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen, aus Rücksichten auf den Weinhandel, nicht thunlich ist.

§. 22. Fremde, blos zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmässigen Einuhrzoll, und fremde zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser beiden Haupttheile des Staats in den andern, wie einländische angesehen und behandelt.

§. 23. Fremde, blos zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll, und zwar nach dem vollen Tarifsatz derjenigen Provinz, welche sie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berühren.

§. 24. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigne, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniss erfordert.

§. 25. Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahr berichtigt, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

§. 26. Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluss auf die Steuerpflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kenntniss gebracht, und erst von diesem Tage ab, angewandt werden.

§. 27. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemptionen, findet nicht statt.

§. 28. Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgends auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

§. 29. Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekanntmachung des Staats-Ministeriums annoch bestimmen soll.

Wir befehlen allen Unseren Unterthanen und Beamten, sich nach dem Inhalte dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dasselbe von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrückt wordeu.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt

Friese.

Ohne Zweifel war der Erlass dieser Acte damals ein Schritt von grosser Kühnheit; aber so gross die Kühnheit des Gesetzgebers, ebenso glänzend war der Erfolg, der seine Massregeln krönte.

Eingeschlossen von einer einheitlichen Zollgrenze wurden die verschiedenartigen preussischen Landestheile im Westen und Osten, die altererbten, die wiedergewonnenen und die neuerworbenen — bis dahin nur eine Herrschaft — jetzt eine Lebensgemeinschaft, der Name „Preussen“ bedeutete fortan ein grosses Wirthschaftsgebiet[1]), und in seiner Bevölkerung wurde das reale Fundament eines kräftigen Staatsorganismus hergestellt.

Der mit obigem Gesetz publicirte Zolltarif vereinigte zum ersten Mal alle bisher vereinzelten Bestimmungen in ein consequent durchgeführtes, allgemeines System.

Für das Salz und die Spielkarten, als Regalien, wurde die Einfuhr verboten, für die Ausfuhr im Allgemeinen die Zollfreiheit als Regel festgestellt. Die Eingangsabgaben sollten von jetzt ab die Haupteinnahme

1) L. K. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins (Hamburg 1865), S. 3 ff.

bilden und wurden hauptsächlich auf alle zum Verbrauch eingehenden, und nicht zu den unentbehrlichen Bedürfnissen zählenden ausländischen Produkte gelegt. Sie sollten regelmässig $^1/_2$ Thaler pro Centner und 10 $^0/_0$ des Werths der Waare nicht übersteigen; es wurden auch nur einige ausländische Fabrikate über diesen Normalsatz belastet, während die Steuer in vielen Fällen erheblich niedriger war. Namentlich wurden die früheren Verbote aufgehoben und die zur Verarbeitung im Inlande bestimmten fremden Rohstoffe und Halbfabrikate gar keinen, oder nur geringen Eingangssätzen unterworfen.

Die Durchfuhr ward bedeutend erleichtert, und unter angemessener Kontrole Umladung und Lagerung gestattet; anfangs setzte man als Durchgangszoll für jeden Artikel den Gesammtbetrag der Ein- und Ausgangsabgaben, welche auf ihn gelegt waren, fest, ermässigte ihn jedoch später in den westlichen Provinzen [1]).

Für den Osten und Westen Preussens waren nämlich gesonderte Tarife erlassen worden, die bezüglich der Höhe ihrer Zollsätze vielfach von einander abweichen.

Zwar unterschied man hier wie dort übereinstimmend zweierlei Steuern auf ausländische Waaren: „Eingangszölle" und „Verbrauchssteuern" — aber man belegte durchschnittlich doch in den östlichen Provinzen Rohstoffe und Halbfabrikate mit doppelt, Ganzfabrikate mit drei und viermal so hohen „Eingangszöllen", als in den westlichen, und auch in den „Verbrauchssteuer"-Sätzen ist Aehnliches zu bemerken. Man zahlte beispielsweise für chemische Fabrikate im östlichen Preussen M. 4.50 Eingangszoll pro Centner im westlichen aber nur M. 1.50, bei übereinstimmenden Verbrauchssteuer-Sätzen von M. 4.50 pro Centner. — Weisses und gefärbtes Baumwollengarn trug im Osten 6 Mark, im Westen nur 3 Mark Eingangszoll, rohe Leinewand dagegen M. 1.50 bezw. M. 0.75 pro Ctr., während Wolle und Seide in Preussen überall gleichmässig besteuert wurden. — Geschmiedetes Eisen zahlte, bei überall gleichem Eingangszoll (M. 0.75 pro Centner), im Osten M. 2.25 Verbrauchssteuer, d. i. das Dreifache der im Westen zu zahlenden; Schwarzblech aller Art war im Osten mit M. 2.25, im Westen nur mit M. 1.50, Weissblech mit 6 resp. M. 1.50 pro Centner zum Eingang zu verzollen; Eisendraht und Anker waren westlich nur mit M. 1.50, östlich dagegen mit 3 resp. 6 M. pro Centner eingangszollpflichtig, und für grobe Gusswaaren mussten bei übereinstimmenden Eingangszöllen (M. 0.75) im Osten dreifach so hohe Verbrauchssteuern als im Westen entrichtet werden. Mit Stahl und Stahlprodukten verhielt es sich ähnlich.

1) Diese Durchfuhr-Verhältnisse werden später noch berührt werden.

Consumtibilien, Material- und Colonial-Waaren gingen im Westen ungefähr um die Hälfte des im Osten pflichtigen Zolles ein; Taback und Thee waren mit M. 1.50 gegen 5 M. Eingangszoll pro Centner belegt. Glas und Kupferwaaren und roher Messing zollten im Osten 3, im Westen nur M. 1.50, Messing- und Metall-Waaren 6 resp. 1.50 M. beim Eingang. Für Steinkohlen war bei der Einfuhr in den östlichen Provinzen 25 $^0/_0$ mehr Zoll zu entrichten, als in den westlichen. Halbgares Pelzwerk zahlte im Osten 3 Mark, im Westen nur M. 1.50, Rauch- und grobe Schuhmacher-, Riemer- und dergleichen Handwerks-Waaren aber 6 M. gegen M. 1.50 Einfuhrzoll pro Centner.

Diese Verschiedenheit hatte in dem oben geschilderten Zustand des preussischen Zollwesens vor 1818 ihren Grund; sie sollte in Preussen die für ein völlig gleichmässiges, einheitliches Zollsystem nothwendigen wirthschaftlichen Vorbedingungen herbeiführen, ist also historisch von hervorragendem Interesse.

Weiter unten geben wir daher auch die Eingangszölle von 1818 besonders wieder, und verweisen für speciellere Orientirung auf diesen Separatabdruck. — Die Ausgangszölle des Tarifs von 1818 dagegen werden später, in Verbindung mit der betreffenden allgemeinen Entwickelung, Erwähnung finden.

Eins sei jedoch gleich hier noch hervorgehoben.

Der preussische Tarif setzte im Gegensatz zu der, namentlich in England und Frankreich zur ausgedehntesten Geltung gelangten Werthverzollung, in dem Streben nach möglichster Erleichterung des Grenzverkehrs die Zollsätze durchgängig nach dem Gewicht ohne genaue Unterscheidung der Waarenqualitäten fest. Dadurch wurden die mannigfachen Beschwerden und Willkürlichkeiten vermieden, welche die Verzollung nach dem Werth anderwärts veranlasste; es war dabei freilich auch nicht immer möglich, den Zoll rationell zu veranlagen.

In der ersten Zeit machte sich dieser Mangel jedoch weniger bemerklich; vielmehr erzielte das Grenzzollsystem überall in Preussen nur günstige Resultate, die auch im Auslande die Aufmerksamkeit auf sich zogen, und dahin führten, dass Preussen nach und nach auf der Grundlage des Gesetzes vom 26. Mai 1818 Handelsverträge abschloss, durch welche in Frankreich, den Niederlanden und Russland der Prohibitiv-Rigorismus einigermassen gemildert wurde. — In England, wo besonders die preuss. Schifffahrtsakte vom 20. Juni 1822, ein Seitenstück des grundlegenden Zollgesetzes, zu der „reciprocity of duties bill“ (1823) geführt hatte, gab dieselbe in Verbindung mit der consequenten Durchführung jenes Zoll-

Gesetzes den Anstoss zu dem preussisch-englischen Handelsvertrage vom 2. April 1824.

Die englische Freihandelspartei fing gerade damals an ihre Schwingen zu regen; ihre erste kühne That war die berühmte Parlamentsrede „of the state of the british commercial shipping interest“ von Huskisson („one of the earth's great spirits“) vom 7. Mai 1827, worin derselbe die falschen Vorstellungen seiner Landsleute von dem preussischen Tarif widerlegte, und der Hoffnung Ausdruck gab, es möge die Zeit kommen, wo die Engländer sich eines gleichen Systems rühmen dürften.

Während dessen war man aber im ausserpreussischen Deutschland weit entfernt, dem Gesetz damals schon die Anerkennung zu zollen, welche es verdiente. Man hatte sich anfangs sogar mit der vorgefassten Meinung von der gänzlichen Unausführbarkeit einer solchen legislatorischen Massregel getröstet.

Allerdings, Preussen war zu einem einheitlichen Zollgebiete von Haus aus schlecht geeignet, denn zwischen seinen beiden Hälften war, wie bekannt, deutsches Ausland eingekeilt, und von preussischen Landen gänzlich umschlossen lagen fremde Enklaven. Als nun aber Preussen das neue Zollsystem doch einführte, musste es folgerichtig die deutschen Grenzstaaten als Ausland, die enklavirten Gebiete aber wie preussisches Inland behandeln — eine durch die Pflicht der Selbsterhaltung gebotene Härte. Hierdurch sahen sich die Nachbarstaaten in ihrem Verkehr mit Preussen und den jenseits desselben gelegenen Staaten beeinträchtigt, nicht stärker zwar als früher, aber systematischer, augenfälliger, verletzender. — Die Landesherren der Enklaven aber glaubten sich in ihrer Souveränetät geschädigt, weil ihre von der preussischen Zollgrenze mit umschlossenen Landeskinder insofern indirekte Steuern in die preussische Staatskasse zahlen mussten, als sie Waaren aus ihrem Mutterlande oder aus anderem preussischen Auslande nur um einen durch den preussischen Zoll erhöhten Preis beziehen konnten. — Aus allen mittel- und kleindeutschen Cabineten und Kanzleien erging daher ein Sturm von Beschwerden ob dieser „Vergewaltigung“ und auf den Wiener Ministerial-Konferenzen (1819) wurde mit grosser Lebhaftigkeit gegen das preussische Zollsystem Klage geführt [1]). Als hiergegen aber Preussen erklärte, dass es das neu eingeführte Zollsystem *für so wesentlich mit seiner Steuer- und Finanz-Verfassung verbunden erachte, dass es unter keiner Bedingung auf allgemeine Massregeln eingehen werde, welche damit im Widerspruch ständen* — dass sich nur durch

---

1) Aegidi, a. a. O., giebt eine aktenmässige Darstellung dieser Konferenz-Verhandlungen.

Verträge mit den einzelnen Staaten helfen lasse; — und als man einsah, dass von Bundeswegen Nichts zu erreichen war, acceptirten diejenigen Regierungen, deren Gebiete ganz oder theilweise von preussischem Territorium eingeschlossen waren, nach einander das soviel angefeindete Zollsystem mittels Staatsverträge.

Indem also der zweite Staat des deutschen Bundes ein gemeinsames Zollsystem erhielt, wurde damit für das übrige Deutschland der fertige und sichere Anknüpfungs- und Mittelpunkt zu einer künftigen Zolleinigung gegeben, zugleich aber auch zollpolitisch dem damaligen Stande der gewerblichen Entwickelung Rechnung getragen.

In der Mitte von lauter Staaten, die sich abschlossen, konnte ja Preussen nicht vollkommene Handelsfreiheit einführen: das wäre nur die fortgesetzte Wehrlosigkeit des deutschen Handels gewesen. Doch im Princip verschieden von der Prohibition hatte das neue preussische System die offenkundige Tendenz, den allgemeinen Handel nicht noch mehr zu fesseln und zu beschränken, sondern ihn zu befördern und zu erleichtern. Es stellte Preussen muthig auf die Seite jener Bestrebungen, welche die gegenseitige Ergänzung der in der Natur und unter den Menschen mannigfach zerstreuten Gaben erleichtern, die Völker einander nähern, und an die Stelle von nationalem Hass friedliche Beziehungen und freundliche Gesinnung setzen.

Die Entwickelung des deutschen Zolltarifsystems seit 1818.

Bei der Betrachtung der Entwickelung des deutschen Zolltarifsystems sind zwei Seiten wesentlich auseinander zu halten: eine stabilere, das Zollverfahren und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten, und eine mehr variable: die Zolltarifirung, d. i. die Festsetzung der für die einzelnen Gegenstände zu entrichtenden Grenzabgaben.

Die Vorschriften über das Zollverfahren, das Zollrecht, sind enthalten in dem „Zollgesetz"; die Zollsätze dagegen werden von dem „Zolltarif" nachgewiesen: Beide zusammen bilden das „Zolltarifsystem".

Wir werden daher auch in Nachfolgendem diese beiden Faktoren gesondert besprechen, die Gestaltung des „Zollrechts" nur in grossen Zügen markiren, auf den „Zolltarif" dagegen genauer eingehen — überall aber uns der historischen Darstellung bedienen.

I.

Es ist oben schon angedeutet worden, dass die von dem preussischen Zollsystem von 1818 direct oder indirect, ganz oder theilweise betroffenen Staaten des deutschen Bundes, als sie erkennen mussten, dass ihre Agitationen gegen Preussen erfolglos blieben, dieses System durch Staatsverträge acceptirten.

Schwarzburg-Sondershausen war hierin bereits vor dem Beginne der Wiener Conferenzen, am 25. October 1819, vorangegangen; Rudolstadt folgte diesem Beispiel am 24. Juni 1822; Sachsen-Weimar, wegen der Aemter Allstedt und Oldisleben, am 27. Juni 1823; Lippe-Detmold, wegen Lipperode, Kappel und Grevenhagen, am 9. und 17. Juni 1826; Meklenburg-Schwerin, wegen der Enklaven Netzeband und Schönberg, am 2. Dezember 1826; Anhalt-Bernburg, wegen des Amts Mühlingen, am 10. October 1823, wegen des untern Herzogthums, am 17. Juni 1826; ganz Anhalt-Dessau und Coethen, welches letztere sich, nächst Nassau, in Wien am Meisten gegen Preussen aufgebäumt hatte, mit Ausnahme der

Grafschaft Warmsdorf und der Aemter Sandersleben und Gross-Alsleben, am 17. Juli 1828; das Grossherzogthum Hessen am 14. Februar 1828, Bayern und Württemberg (mittels Handelsvertrages) am 27. Mai 1829; Sachsen-Meiningen am 3. Juli 1829; Sachsen-Gotha, zugleich wegen des Amts Volkenrode, am 4. Juli 1829; Reuss-Schleiz-Lobenstein und Ebersdorf am 9. December 1829; die Grafschaft Hessen, wegen des Oberamts Meisenheim, am 31. December 1829, Sachsen-Coburg-Gotha, wegen des jetzt preussischen Fürstenthums Lichtenberg, am 6. März 1830; Oldenburg, wegen Birkenfeld, am 24. Juli 1830 und Waldeck am 16. April 1831 [1]).

Inzwischen war das Zollgesetz von 1818 durch Königliche Cabinets-Ordre vom 19. November 1821 auch in der preussischen Provinz Neuvorpommern, wo verfassungsmässig bis dahin andere Normen galten, eingeführt worden, so dass sich sein Geltungsgebiet schon Ende 1826 auf 5087 Q.-Meilen mit 12 584 000 Einwohnern erstreckte.

Am 1. Januar 1834 trat dann bekanntlich der grosse deutsche „Zoll- und Handelsverein“ ins Leben, und bildete auf der Basis des preussischen Gesetzes von 1818 ein zusammenhängendes Zollgebiet von 7719 Q.-Meilen mit einer Bevölkerung von ca. 23 Millionen, dem sich u. A. 1835 Hessen-Homburg, Baden und Nassau, 1836 Frankfurt a./M. und 1838 der bis dahin noch nicht einbezogene Theil von Waldeck nothwendiger Weise anschliessen mussten. Er hatte damit seine territoriale Abrundung erhalten, und umfasste jetzt ein Gebiet von $8252,_{71}$ Q.-Meilen mit einer Bevölkerung von 25 153 847 Köpfen [2]).

In den Zollvereinsstaaten sollte ein völlig übereinstimmendes Zollsystem mit wenigen lokalen Ausnahmen, im Innern derselben aber Verkehrsfreiheit mit Wegfall aller bisherigen Zollgrenzen, sowie sämmtlicher bestehender Stapel- und Umschlagsrechte bestehen.

Von dieser Verkehrsfreiheit waren nur ausgenommen:

1. die zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände, namentlich Spielkarten und Salz;
2. Gegenstände, welche einer Ausgleichungs-(Uebergangs-)Abgabe unterliegen;
3. alle Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem Vereinsstaate ertheilten Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden konnten;

sämmtlich Ausnahmen, welche zum grössten Theil der Entwickelung der Zeit gewichen sind.

1) Ditmar, Der deutsche Zollverein, Bd. 1 (Leipzig 1867), S. 1/2.
2) Kühne, Ueber den deutschen Zollverein (Berlin 1836).

Mit der Verkündigung der Zollvereinsverträge wurde in den einzelnen, den Verein bildenden Staaten vertragsmässig das preussische Zollgesetz vom 26. Mai 1818, mit wenigen, in den örtlichen Verhältnissen begründeten Abweichungen publicirt. Das geschah in Bayern mittels Verordnung vom 9. November, im Königreich Sachsen durch Gesetz vom 4. December, in Württemberg durch Gesetz vom 15. December 1833.

Jenes preussische Gesetz wurde somit die Grundlage der inneren und äusseren Handelspolitik des Zollvereins, und blieb es, bis die zollvereinten Staaten nach langen Verhandlungen ein Vereinszollgesetz vereinbart hatten, welches mit der dazu gehörigen Zollordnung in Preussen am 23. Januar 1838 verkündet wurde.

Die Königlich preussische Verordnung vom gleichen Tage, die diesem Vereinsgesetz für den Umfang der preussischen Monarchie Gesetzeskraft ertheilte, hob zugleich das Zollgesetz und die Zollordnung von 1818, Ersteres mit Ausnahme des §. 19, sowie alle durch das neue Gesetz betroffenen anderen Verordnungen auf.

In den Paragraphen 1 — 23 dieses ersten Vereinszollgesetzes nun sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1818 mit Ausnahme derjenigen wiedergegeben, welche inzwischen aufgehoben (§. 21) worden oder hinfällig geworden waren (§. 8 und 11), resp. in den Vereinsverträgen Berücksichtigung gefunden hatten (§. 14 und 15). Die vorhandenen redaktionellen Aenderungen sind nicht von Belang.

Im Besonderen präcisirt der §. 5, welche Waaren als „fremde“ anzusehen sind, eine früher im Gesetz nicht enthaltene Definition, und §. 14 bestimmt, dass zur richtigen Anwendung des Zolltarifs das „amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniss“ diene, und dass etwa dennoch entstehende Zweifel „im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister“ entschieden werden.

§. 10 war durch die Zolleinigung überhaupt erst nöthig geworden, und lautet:

> „Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht unter Ausschluss der im §. 3 bezeichneten Gegenstände [1]) ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebiets. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden Steuern. Die näheren, diesem Verhältniss entsprechenden Bestimmungen werden, soweit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.“

1) Salz und Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, sowie Spielkarten.

Neu ist in diesem ersten Vereinszollgesetz der Abschnitt: „Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles“; derselbe trifft jedoch nur Bestimmungen, die 1818 in der „Zollordnung“ mit enthalten waren.

Gleichzeitig mit dem „Zollgesetz“ vom 26. Mai 1818 war nämlich in Preussen eine „Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung“ erlassen worden, welche „Massregeln zur Sicherung der Einnahmen und zum Schutze des inländischen Gewerbefleisses durch Aufsicht an den Grenzen und die dabei erforderlichen Controlen und Formen“ anordnete, und in ihrem letzten Theile von der „Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen“ handelte.

Wir beschränken uns darauf, bezüglich dieser administrativen Vorschriften im Vergleich mit der am 23. Januar 1838 in Preussen publicirten (Vereins-) Zollordnung nur Folgendes hervorzuheben.

Die „Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung“ von 1818 giebt zunächst Vorschriften:

1) über die Aufsicht und Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern,
2) über die Erhebung derselben; und
3) über die allgemeinen Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum;

um dann in den §§. 109—159 von den Strafen zu sprechen.

Die „Zollordnung“ von 1838 dagegen handelt nur:

1) von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung an den Grenzen,
2) von den verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle,
3) von Verkehrserleichterungen und Befreiungen,
4) von den zum Schutz der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften, und
5) von den Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum.

Für die Zollstrafgesetzgebung konnte jedoch, bei der Verschiedenheit der Strafgesetzgebung in den einzelnen Vereinsstaaten und der Schwierigkeit, in dieselbe modificirend einzugreifen, kein gemeinschaftliches Gesetz hergestellt werden, weshalb man sich damit begnügte, sich über leitende Grundsätze zu verständigen [1]), so dass die Redaktion des Zollstrafgesetzes nach Massgabe derselben den einzelnen Vereinsregierungen überlassen blieb.

---

1) Besonderes Protokoll vom 24. August 1836.

Ein besonderes „Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, vom 23. Januar 1838“ vervollständigte daher in Preussen diese erste Vereinszollgesetzgebung. Hervorgegangen aus einer Revision der früheren Strafbestimmungen zeigt diese Codification einige Aenderungen. Die preussische Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung von 1818 wies hinsichtlich der Zollvergehen zunächst auf die Vorschriften des Allg. Landrechts, II, Tit. 20, Abschn. 8 und auf die §§. 277—313, ebenda, hin, setzte sodann für Zoll- und Steuerverbrechen specielle Strafen fest, berührte jedoch das eigentliche Process-Verfahren nur kurz nebenbei. Das in Rede stehende Gesetz von 1838 dagegen spricht an und für sich schon eingehender „von den Strafen der Zollvergehen“, und giebt dann für das Strafverfahren detaillirtere Bestimmungen. Im Strafmass ist es gegen früher vielfach milder, denn während 1818 die für rückfällige Zolldefraudationen zu erkennende höchste Freiheitsstrafe 10 Jahre Zuchthaus betrug, durfte sie seit 1838 die Dauer von vier Jahren nicht mehr übersteigen.

Durch diese Strafnormen blieben jedoch, wie 1818, auch jetzt die einschlägigen Vorschriften der Landesgesetze unberührt.

Im Grossen und Ganzen war also die Vereinsgesetzgebung von 1838 nur eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Neuredaktion der preussischen Zollgesetzgebung von 1818. Sie wurde nun die Grundlage der Politik des Zollvereins, der sich, zwischen 1841 und 1842, z. Th. also noch vor Beginn der zweiten Vertrags-Periode, durch den Beitritt Lippe-Detmold's, Braunschweig's, Schaumburg's und Luxemburg's, am 1. Januar 1854 aber um die Länder des Steuervereins (Hannover und Oldenburg) erweiterte.

Eine erste Aenderung des Vereinszollgesetzes von 1838 trat durch die (in Preussen durch das Gesetz vom 26. Februar 1861 angeordnete) am 1. März 1861 in Kraft getretene Aufhebung der Durchgangsabgaben ein; eine zweite bewirkte die in Folge des neuen Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Mai 1867 durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 12. October 1867 vollzogene Aufhebung des Salzmonopols.

Inzwischen hatte man jedoch überhaupt die Unzulänglichkeit des ersten Vereinszollgesetzes den neuen Verkehrsverhältnissen gegenüber allgemein erkannt, und so war denn eine der dringlichsten Aufgaben, welche der Zollverein, wie er vor 1867 bestand, seinem zeitlichen, aus dem qu. Vertrage vom 8. Juli 1867 hervorgegangenen Nachfolger überlassen musste, die Neuregelung des Zollverfahrens.

Während die bis dahin gültigen, im Zeitalter vor Erbauung der Dampf-

schiffe und Eisenbahnen entstandenen gesetzlichen Vorschriften vornehmlich den Frachtfuhrmann im Auge hatten, schuf das Zollparlament in dem Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869 eine neue Codification, welche besonders unter folgenden leitenden Gesichtspunkten stand:

1) Möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in Bezug auf die Zeit, zu welcher dieselbe stattfinden darf, sowie in Bezug auf die Anzahl, Lage und Competenz der Zollstellen — besonders Milderung der Deklarationspflicht.
2) Möglichste Erweiterung des Ansageverfahrens und des Niederlageverkehrs — vor Allem Beseitigung der bisherigen Beschränkung auf Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten.
3) Zulassung jeder Veränderung (Umladung, Umpackung, Theilung) der vom Auslande eingegangenen und noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waaren auf dem Transport, soweit er unter amtlicher Aufsicht geschieht.
4) Möglichste Beschränkung der Controle.

Mit einem Wort, nach diesem an die Stelle des Vereinszollgesetzes von 1838 getretenen Gesetze ist die Freiheit die Regel, die Legitimationspflichtigkeit der Transporte und die Beschränkung des Gewerbebetriebes mit allen sicher verzollten Waaren die Ausnahme [1]).

Dieses, inzwischen durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873, welches sämmtliche Ausfuhrzölle beseitigte, principiell abgeänderte Zollgesetz bestimmt im Allgemeinen Folgendes:

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr aller Erzeugnisse ist im ganzen Vereinsgebiet gestattet (§. 1), Ausnahmen können nur beim Eintritt ausserordentlicher Umstände und nur zeitweise angeordnet werden (§. 2). Die vom Auslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Tarif einen Eingangszoll festsetzt (§. 3). Ausgangs- und Durchgangsabgaben werden nicht erhoben (§§. 4 und 5). Der Verkehr im Innern ist, wenige Controlen ausgenommen, gänzlich frei (§. 7). Binnenzölle sind, abgesehen von den für die Benutzung zur Verkehr-Erleichterung bestimmter Anstalten zu zahlenden Abgaben, unzulässig (§. 8). — Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, Mass, Stückzahl oder nach dem Werthe (§. 9), nach Massgabe des „Amtlichen Waaren-Verzeichnisses“ (§. 12). Nebengebühren dürfen, sofern durch eigenes Verschulden des Zollpflichtigen Versäumnisse etc. nicht eintreten, oder besondere Dienstleistungen nöthig sind, nicht erhoben werden (§. 10). Zur Entrichtung des Zolles ist der „natürliche Besitzer“ verpflichtet (§. 13), und bis diese Entrich-

1) Landgraf, Die Handels- und Industriegesetzgebung des deutschen Reichs (Nördlingen 1877), S. 40/41.

tung erfolgt, haftet für den pflichtigen Zoll die Waare (§. 14). Die Verjährung der Abgabe tritt binnen Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr tritt, ein (§. 15).

Die Vollzugsvorschriften sind, wie erwähnt, den entwickelten Verkehrs-Verhältnissen entsprechend redigirt, und streben neben völliger Sicherung der fiskalischen Ansprüche eine möglichste Beschleunigung und Erleichterung der Abfertigung an, wobei auch die Bequemlichkeit des Publikums nicht ausser Acht gelassen wird.

Dem Gesetz sind zugleich auch die Cautelen für seine Ausführung in Form von Strafbestimmungen beigefügt, die gegen die früher angedrohten Strafen wesentlich milder sind, und bei den geringeren Zollsätzen auch sein können. Auch der Gegenbeweis, dass Defraudation nicht beabsichtigt gewesen sei, wird darnach der gesetzlichen Vermuthung gegenüber in allen Fällen zugelassen, in denen nicht entweder Verheimlichung oder unrichtige Deklaration einer verbotenen oder zollpflichtigen Waare wider besseres Wissen, oder Missbrauch einer besonderen Vergünstigung vorliegt. Die hiernach zulässige höchste Freiheitsstrafe beträgt 2 Jahre (§. 162). Die Ordnungsstrafen (150 bis 900 M.) sind dagegen jetzt höher als früher. Unbekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften gereicht Niemandem zur Entschuldigung (§. 163). Die Uebertretungen der Contrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre, vom Tage der Verübung an gerechnet (§. 164).

Dieses Zollgesetz trat in Kraft am 1. Januar 1870, so dass also das Vereinszollgesetz von 1838 volle 31 Jahre in Gültigkeit war, während das preussische Gesetz von 1818 nur 19 Jahre zu Recht bestand.

Seit dem 1. October 1879 nun gelten für das Zollstrafverfahren principaliter die §§. 459—469 der Reichsstrafprocessordnung vom 1. Februar 1877.

Das heutige deutsche Zoll- und Handelswesen hat nämlich seinen gesetzlichen Ausdruck, soweit es zunächst die innere Regelung betrifft, in der Deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871, Art. 4, $_2$ Art. 33 bis 40, weil der Zollverein in die politische Verfassung des neuen deutschen Reichs definitiv verschmolzen ist.

Sonach hat das Reich und seine gesetzgebenden Faktoren ausschliesslich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über die Massregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind (Art. 35). Dagegen bleibt die Erhebung und Verwaltung der Zölle jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher geübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Die Controle der Execu-

tion der einschlägigen Gesetze aber übt der Kaiser durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden (Ministerien) der einzelnen Staaten nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Zoll- und Steuerwesen beiordnet. Die Beschlussnahme über einschlägige Mängel selbst steht nur dem Bundesrathe zu (§. 36). Uebrigens bleibt der Vertrag vom 8. Juli 1867 und dessen Schlussprotokoll auch noch künftig die Grundlage der Vereinigung, insoweit die Reichsverfassung nicht gegensätzliche Bestimmungen getroffen hat. (Art. 40).

Die Einheit des deutschen Zoll- und Handelsgebietes ist damit unkündbar geworden; es fällt im Allgemeinen jetzt zusammen mit der Reichsgrenze. Darüber hinaus sind mit einbegriffen das Grossherzogthum Luxemburg und die österreichische Gemeinde Jungholz in Tyrol. Ausgeschlossen bleiben dagegen die wegen ihrer Lage zur Einschliessung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile (Art. 33). Dazu gehören namentlich die Hansastädte Bremen und Hamburg, „welche mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen“ (Art. 34).

Die Freihafenstellung Hamburg's hat übrigens auch diejenige des nachbarlichen Altona, die Bremerhaven's, jene der concurrirenden Häfen Geestemünde und Brake nach sich gezogen. Die Motive für diese Ausnahmestellung liegen in dem internationalen Zwischenhandel, der im Verkehr der beiden Hansastädte eine bedeutende Rolle spielt, und den man durch den Eintritt in die Zolllinie zu gefährden fürchtete. —

Das deutsche Zollgebiet bildet somit gegenwärtig ein geschlossenes Ganzes von $542\,403,_{62}$ qkm. Flächeninhalt mit (1875) 42 338 703 Einwohnern.

Mit so grossem endlichen Erfolge würde die Zollvereinspolitik niemals gekrönt worden sein, wäre nicht das grundlegende Zollgesetz von 1818 auch an sich, als eine rein wirthschaftliche Massregel betrachtet, ein Werk grosser Weisheit und weiten staatsmännischen Blickes gewesen, das sich in der Geschichte der modernen Handelspolitik hervorhebt als ein bahnbrechender Schritt, durch welchen die preussische Regierung, anderen Staaten voranleuchtend, in klarer Erkenntniss der Bedürfnisse des eigenen Landes und im richtigen Vorgefühl der kommenden Entwickelung, sich lossagte von den Grundsätzen, denen während geraumer Zeit die hervorragendsten Staatsmänner aller Völker gehuldigt hatten.

II.

So beständig sich das „Zollrecht“ seit 1818 in Preussen und dem deutschen Zollverein erwiesen hat, so wandelbar ist währenddem der „Zolltarif“ gewesen. Derselbe bildet eben einen wesentlich andern, leichter Veränderungen unterworfenen Theil des deutschen Zolltarifsystems, als die bisher beobachtete Gestaltung der fundamentalen Gesetze, und ist darum auch in seiner Entwickelung in ganz anderer Weise als jene ein Spiegelbild des Wechsels, der sich in den wirthschaftlichen Anschauungen im Laufe der Zeit in Deutschland vollzogen hat.

Dieser Wechsel ist zahlenmässig fassbar, denn der Zolltarif ist in der Hauptsache ein Verzeichniss der zur Erhebung kommenden, genau normirten Ein- und Ausgangsabgaben.

Da für uns diese Grenzzölle zunächst und vornehmlich von Interesse sind, stellen wir sie weiter unten in dem „Tabellenwerk“, und zwar getrennt:

1) in dem schon besprochenen Separatabdruck der Eingangsabgaben des Tarifs von 1818 [1]),
2) in einer vergleichenden Uebersicht der Eingangszölle von 1822—1880, und
3) in einer solchen Uebersicht der Ausgangszölle seit 1819,

zusammen, verweisen generaliter auf diese Tabellen, und beschränken uns hier darauf, die in den Uebersichten zu beobachtende Entwickelung des Zolltarifs im Rahmen seiner Geschichte zu skizziren.

A.

Durch §. 25 des Gesetzes vom 26. Mai 1818 war bestimmt worden, dass alle drei Jahre Revisionen des Tarifs nach den Grundsätzen des Gesetzes und mit Rücksicht auf die Veränderung der Waarenpreise stattzufinden haben. Am 25. October 1821 war in Folge dessen für die Jahre 1822—1824 eine neue Erhebungsrolle publicirt worden, die von dem Tarif von 1818 besonders in folgenden Punkten abweicht. Sie erschien für ganz Preussen gleichmässig in einer Ausgabe, mit von 67 auf 40 verminderten Positionen, und setzte statt der bis dahin gültigen besonderen Steuern für die östlichen und westlichen Provinzen, für die ganze Monarchie mit nur wenigen Ausnahmen gleiche Zollsätze fest.

An die Stelle der bisherigen Eingangsabgaben („Eingangszoll“ und „Verbrauchssteuer“) trat ein einziger „Eingangszoll“, und als Verzollungs-

---

1) cfr. hierüber S. 15.

Massstab gelangte noch allgemeiner als früher das Gewicht zur Anwendung.

Hierdurch wurde nicht nur die Revision bedeutend erleichtert, indem nun bei der Versteuerung keine doppelten Grössen (Bruttogewicht für den „Eingangszoll“ und Nettogewicht für die „Verbrauchssteuer“) mehr ermittelt zu werden brauchten; sondern es wurde auch jene formelle Einrichtung des Zolltarifs begründet, die im Wesentlichen fortan verblieb, und darum eine tabellarische Darstellung seiner Entwicklung, wie wir sie bieten, ermöglicht.

In materieller Hinsicht finden sich 1822 ebenfalls verschiedene Aenderungen. Fasst man nämlich die Eingangsabgaben von 1818, reducirt auf gleiche Steuereinheit und ohne Rücksicht auf die zwischen den damaligen „Eingangszöllen“ und „Verbrauchssteuern“ vorhandenen Taradifferenzen zusammen, und vergleicht damit die correspondirenden Zölle von 1822, dann war u. A. zu zahlen:

beim Eingang zum Verbrauch im Lande für	1818 in d. östl. Prov. pro Ctr. Mark	1818 in d. westl. Prov. pro Ctr. Mark	1822 in ganz Preussen pro Ctr. Mark
a) Gefärbtes baumw. Garn	19,75	16,75	18
gewöhnl. Baumw.-Waaren	142	129,75	150
feinere „	183,33	171	
b) Schwarz- und Sturzblech aller Art	6,75	6	9
Weissblech aller Art	12	7,50	
Eisendraht u. Anker	7,50	6	
Ganz grobe Eisenwaaren	3	1,50	3
grobe „	19,75	15,25	18
feine „	73,33	61	30
c) fertige neue Kleider	513,33	501	300
d) Grobe kurze Waaren	73,33	61	30
Feine „	238,33	226	150
e) Rohe Leinewand etc.	6	5,25	6
Gebleichte, gefärbte etc.	36,66	24,33	30
f) Gefärbte und ungefärbte Seide	155,83	143,50	90
Halbseidene Waaren	240,33	226	150
Seidenzeuge	513,33	501	300
g) Rohes Wollengarn	19,75	19,75	1,50
Gefärbtes „			18
Ordinäre Tuche	80	68	90
Feine „	142	129,75	

Diese gleichmässige Besteuerung fremder Manufacte bedeutete also für die östlichen Provinzen mancherlei wesentliche Zollerleichterungen, denen in den westlichen nur einige unbedeutende Erhöhungen gegenüberstanden: überall wirkte sie aber schutzzöllnerisch.

Von den Rohstoffen und Fabrikmaterialien trat nur für Flachs eine

Zolländerung ein: früher frei wurde derselbe seit 1822 mit 50 Pfg. Eingangszoll per Centner belegt.

Die hauptsächlich als Finanzzölle wirkenden Abgaben für Colonial-Waaren beliefen sich:

		1818		1822
für		in d. östl. Prov. Mark	in d. westl. Prov. Mark	in ganz Preussen Mark
Kaffee	auf	16,75	15,25	18
Gewürze	„	16,75 39,30	15,25 35,80	30
Thee	„	39,30	35,80	30
Südfrüchte	„	10,60	10,60	12
Reis	„	4,50	4,50	6
Taback, unfabricirt	„	39,30	35,80	30

Eingangszoll pro Centner.

Vorübergehend abgeändert wurde der Tarif von 1822 durch die Kgl. Verordnung vom 10. April 1823. Dieselbe verfügte, „weil der mit der Krone Russland am 19. Decbr. 1818 geschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag ausser Kraft getreten und noch nicht erneuert worden war“, für die östlichen Provinzen überhaupt und für die aus russisch Polen im Besonderen eingehenden Waaren eine Reihe Zollerhöhungen auf Getreide, Vieh, rohe Baumwolle, Glas, Häute und Felle, Farbhölzer, Karden, Lumpen, Lichte, Papier, Seife, Talg, Töpferwaaren und rohe Schafwolle. Indess schon am 19. November 1824 wurden diese, in unseren Tabellen besonders bemerkten Erhöhungen, nachdem ihre Gründe hinfällig geworden waren, im Verordnungswege wieder aufgehoben.

Durch die eben erwähnte Königl. Verordnung vom 19. November 1824 wurde zugleich für die Jahre 1825—1827 ein neuer Zolltarif erlassen und angeordnet, dass derselbe theilweise schon 8 Tage nach seiner Publication in Kraft zu treten habe. Getreide, Steinkohlen und Vieh wurden wieder in den östlichen Provinzen mit anderen Eingangszöllen belegt, als in den westlichen, und im Uebrigen materiell fast nur Zollerhöhungen decretirt. Es war zum Beispiel zu zahlen an Eingangszoll für:

			1822 Mark	1825 Mark		
a)	Weizen	pro Scheffel	0,1875	0,50	resp.	0,20
	Gerste	„	0,0625	0,50	„	0,10
	Hafer	„	0,0375	0,50	„	0,10
	Roggen	„	0,075	0,50	„	0,10
	Hülsenfrüchte	„	0,15	0,50	„	0,10
b)	Steinkohlen	pro Ctr.	0,10	0,30	„	0,10
c)	Ochsen	pro Stück	4	15	„	3
	Kühe u. Fersen	„	1,50	9	„	6
	Rinder	„	1,50	6	„	4
	Schweine	„	0,50	3	„	2

		1822 Mark	1825 Mark
Hammel	pro Stück	0,30	1,00 resp. 0,50
Anderes Schafvieh .	„	0,30	0,50 „ 0,50
d) Leinenwaaren . . .	pro Ctr.	30,00	60
e) Gefärbte Seide . .	„	1,50	18
f) Reis	„	6,00	9
Tabacksfabrikate . .	„	30,00	36
g) Oel in Fässern . .	„	2,00	3
h) Weisse Seife . . .	„	6,00	9
Grüne „ . . .	„	2,00	3
i) Talg	„	6,00	9

Dieser Tarif galt bis Ende 1827, und wurde ersetzt durch die am 30. October 1827 ratificirte neue Erbebungsrolle für die Jahre 1828—1830. Formell weicht diese Rolle von ihrer Vorgängerin insofern ab, als sie statt 40 Positionen deren 43 aufweist, und für weisses baumwollenes Garn, rohes Kupfer und Messing, Wein und Most, Steinkohlen, Flanelle und Moltons für den Osten und Westen des preussischen Staates wieder besondere Eingangszölle festsetzt.

Auch die Höhe einiger Zollsätze wurde modificirt. Es war z. B. jetzt beim Eingang zu zahlen gleichmässig für Getreide und Hülsenfrüchte 50 Pfg. pro Scheffel gegen 50 Pfg. in den östlichen und 20 Pfg. in den westlichen Provinzen vordem, für Ochsen und Stiere 15 M. gegen 15 bzw. 9 Mark früher, für Kühe 9 Mark gegen 9 resp. 6, für Rinder 6 Mark gegen 6 resp. 4, für Schweine 3 Mark gegen 3 resp. 2 M., für Hammel Mark 1,50 gegen 1 Mark vorher. Rohe Baumwolle war mit 20 Pfg. gegen 50 Pfg. früher pro Centner eingangszollpflichtig, dagegen war graue Packleinewand mit 2 Mark pro Centner gegen 50 Pfg. bis dahin zum Eingang zu verzollen, während Tabacksfabrikate jetzt nur noch einen Eingangszoll von 30 Mark trugen.

Während der Tarifperiode 1828—1830, und zwar mittels Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 29. October 1829, wurde die im §. 21 des Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 vorgesehene Uebergangsabgabe von aus den westlichen in die östlichen Provinzen transitirenden Wein und Most aufgehoben, und dafür ein gleichmässiger Eingangszoll normirt. Nun blieb der Tarif, zufolge der Königl. Kab.-Ordre vom 30. October 1830, noch 1831 in Kraft. Stabeisen und Rohstahl wurden jedoch, wenn von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung seewärts eingehend, vom 1. Januar 1831 ab gültig, von 3 M. auf 1 M. 50 Pfg. im Eingangszoll ermässigt, und durch die fernere Kab.-Ordre vom 28. December 1830 wurde der Roggenzoll bis Ende Juli 1831 suspendirt.

Entgegen diesen Milderungen war die vom 30. October 1831

datirte neue Erhebungs-Rolle für die Jahre 1832/1834 weit schutzzöllnerischen Charakters. Zwar wurde rohe Baumwolle vom Eingangszoll ganz befreit, und bei einigen anderen Artikeln (z. B. für kleine Sorten Spiegelglas und in den östlichen Provinzen eingehendes Rohkupfer und Messing) eine Zollermässigung bestimmt; aber viele andere Tarifpositionen erlitten Erhöhungen. Das bisher zollfrei eingehende Rohleinen wurde mit 50 Pfg. pro Ctr. belegt und der Zoll für weisses Baumwollengarn (früher 6 Mark in den östlichen und 3 Mark in den westlichen Provinzen) wurde auf gleichmässig 6 Mark pro Centner normirt. Eisenblech aller Art wurde statt mit 9, jetzt mit 11 Mark pro Centner, Bau- und Nutzholz, bis dahin frei, hartes jetzt mit 4 Mark, weiches mit 2 Mark pro Schiffslast zum Eingang tarifirt. Baumwollene, leinene, seidene, halbseidene und wollene Waaren, sowie fertige Kleider etc., ferner grosse Sorten gegossenen und geblasenen Spiegelglases, Kurz- und feine Lederwaaren, farbiges und vergoldetes Porzellan wurden um 10 % im Eingangszoll erhöht.

Wir begegnen also seit 1818 in Preussen einer schutzzöllnerischen Strömung, welche die Erhöhung einer Reihe von Zöllen bewirkte, und erst paralysirt wurde durch die sich Geltung verschaffenden Forderungen anderer deutscher Staaten. —

Preussen hatte sich damals mit mehreren deutschen Bundesstaaten zu einem gleichförmigen Zoll- und Handelssystem verbunden, in Folge welcher Vereinbarungen am 1. Januar 1834 der „deutsche Zollverein“ in's Leben trat. Auf Sachsens und Süddeutschlands Andringen [1]) verständigten sich die Vereinsstaaten über verschiedene Tarifänderungen, die für Preussen durch Kab.-Ordre vom 18. November 1833 als „Vereinszolltarif“ publicirt wurden.

Die Eingangszölle von baumwollenen Waaren wurden darin von 165 auf 150 Mark, die von wollenen Waaren von 99 auf 90 Mark und die von wollenen Teppichen von 66 auf 60 Mark pro Centner ermässigt; Glätte, Eckerdoppern, Knoppern, Salpeter und Schwefel wurden um je 50 % herabgesetzt, und auch für Felle zur Pelzwerkbereitung für sämisch- und weissgares Leder und Pergament, dann für rohes Kupfer und Messing traten bemerkenswerthe Ermässigungen ein. Dagegen erschienen u. A. die Eingangssätze von groben Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren, von Hopfen, grauem Lösch- und Packpapier, lithographirtem, bedrucktem etc. Papier, Papiertapeten und von einfarbiger und weisser Fayence, theilweise sogar beträchtlich, erhöht, während für farbiges und für bemaltes oder vergoldetes Porzellan statt der bisherigen Abgaben von 66 resp.

---

1) Die betr. Verhandlungen s. bei **Falke**, a. a. O., S. 409 ff.

99 M. ein gleichmässiger Satz von 75 M. pro Centner normirt wurde. Von den Finanzzollartikeln wurden einerseits frische trockene und getrocknete Südfrüchte, Gewürze und Muschel- und Schalthiere im Eingangszoll gemindert, andererseits Cyder, Kaffee und Kaffee-Surrogate, Kakao und in Fässern eingehendes Oel erhöht.

Als eines Correlats der vereinsländischen Finanzzölle sei hier noch des Systems der Uebergangsabgaben gedacht, welches Preussen geschaffen, und während mehr als drei Decennien mit grosser Hartnäckigkeit festgehalten hatte. Weiter oben [1]) wurde schon erwähnt, dass von der zwischen den Zollvereinsstaaten bestehenden Verkehrsfreiheit u. A. vertragsmässig die Gegenstände ausgeschlossen waren, welche einer Ausgleichungs- (Uebergangs-) Abgabe unterlagen. — Preussen hatte durch Gesetz vom 8. Februar 1819 die zahlreichen früher bestandenen Consumtionsabgaben auf inländischen Branntwein, Braumalz, Most und Tabacksblätter beschränkt. Sachsen, Thüringen, Kurhessen und sämmtliche nördliche Vereinsstaaten schlossen sich ihm später an. Dagegen bestand in Bayern lediglich die Malzsteuer, und zwar in einer Höhe und Form, die sich nicht mit dem preussischen System vereinigen liess. Die Folge war, dass eben der Verkehr der betreffenden Artikel auch im Innern des Zollvereins einer Controle und einer Ausgleichungssteuer unterstellt wurde, die nach den verschiedenen Ländern auch verschieden normirt war.

Solche Ausgleichungs - Abgaben wurden erhoben a) in Preussen und allen seinem inneren Steuersystem beigetretenen Staaten von Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein; b) in Bayern und Württemberg: von Bier, Branntwein und geschrotenem Malz; c) im Grossherzogthum Hessen: von Bier. — Es galt als Princip, die Ausgleichungsabgaben nach dem Abstand der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von derjenigen im Lande der Herkunft zu bemessen. Da diese Abgaben in Folge dessen unter sich sowohl ungleich waren, als auch sogar in ein und demselben Lande differirten, je nachdem der Gegenstand aus einem Lande mit höherer oder niederer innerer Steuer eingeführt wurde, so bildete das ganze Verfahren ein äusserst verwickeltes System, welches stets zu den schwierigsten Differenzen im Zollverein führte, und stehender Artikel für fast alle General-Conferenzen wurde [2]). Und trotz alledem hat sich Preussen erst nach dem Abschluss des französischen Handelsvertrages vom 2. August 1861 zur Aufhebung der lästigsten dieser Uebergangsabgaben verstanden. —

Der in Rede stehende erste Vereinszolltarif vom 18. November 1833

---

1) Seite 20.
2) cfr. Näheres bei Weber, a. a. O., S. 114/115.

nun war ursprünglich nur für das Jahr 1834 erlassen worden; er blieb jedoch, wie in Preussen durch die Kab.-Ordres vom 21. October 1834 und 29. October 1835 verkündet wurde, noch bis zum Schluss des Jahres 1836 unverändert in Kraft.

Sache des Zollvereins war es inzwischen geworden, fortan den Tarif festzustellen, und zwar gehörte sie zu den Aufgaben des für die weitere Entwickelung der inneren Vereins-Angelegenheiten in den Zollvereins-Verträgen geschaffenen Instituts der „General-Conferenzen". Traten dieselben in der Regel auch alljährlich einmal zusammen, so blieb doch die preussische dreijährige Tarifperiode davon prinzipiell unberührt, so dass aus den Berathungen der ersten General-Conferenz (Juni bis September 1836 in München) ein neuer Tarif für 1837, 1838 und 1839 hervorging, der in Preussen vom 21. October 1836 datirt ist.

Im Vergleich mit dem ersten Vereinszolltarif finden sich in demselben, der nur den Charakter einer Revision hat, vornehmlich folgende Eingangszoll-Aenderungen. Gezwirntes baumwollenes Garn wurde von 18 auf 24 M., Leinenzwirn von 3 auf 6 M., gefärbte Seide, weisses drei- und mehrfaches wollenes Garn von 18 auf 24 M. pro Centner erhöht. Geschmiedetes, zu feineren Sorten verarbeitetes Eisen hatte bis dahin 3, jetzt 9 M., schwarzes Eisenblech statt 11 nur 9 M., Weissblech, Eisendraht, Anker und Ankerketten dagegen statt 11, jetzt 12 M. pro Centner zu zollen.

Auf Grund der Zollvereinsverträge waren Bayern und Sachsen in dieser Tarifperiode für Getreide und Hülsenfrüchte, Letzterem auch für gewöhnliches Roggenmehl und Roggenbrot, beim Eingang über gewisse Landesgrenzstrecken Ausnahmssätze bewilligt worden, die ihnen z. Th. auch in der Folge bewilligt blieben, bis sie durch den Tarif selbst überflüssig wurden [1]).

Für die Jahre 1840/42 erschien dann ein neuer Tarif, mit dessen Abfassung sich die dritte General-Conferenz (18. Juli bis 16. September 1839 in Berlin) beschäftigt hatte. Derselbe weist seinem Vorgänger gegenüber u. A. folgende materielle Abweichungen auf: Chemische Fabrikate, gemeine weisse Seife und Zinkbleche wurden von 11 auf 10 M., grosse Sorten Spiegelglases von 66 bezw. 99 M. auf 60 bezw. 90 M., kurze Waaren, feine Bast- und Strohhüte und Fayence in Verbindung mit Gold etc., von 165 auf 150 M., besseres Wachstuch von 16 M. 50 Pf. auf 15 M. pro Centner im Eingangszoll ermässigt. Aehnlich war es mit den Colonial-Waaren: Gewürze, Kaffee, Kaffeesurrogate und Kakao in Bohnen

---

1) cfr. hierüber die tabellarischen Uebersichten.

wurden von 20 M. auf 19 M. 50 Pf., Reis von 9 auf 6 M., Syrup von 15 auf 12 M. und raffinirter Zucker von 33 auf 30 M. pro Ctr. herabgesetzt.

Gleichzeitig mit dem Tarif, also am 1. Januar 1840, wurde für die Zollabfertigung im Zollverein der 100 Zollpfund enthaltene Zoll-Centner eingeführt, der vom alten preussischen Centner um einige Procente abweicht[1]). Für die Verzollung war damit endlich ein einheitliches Gewicht geschaffen.

Abgeändert wurde der Tarif während seiner Gültigkeitsdauer bezüglich der Zuckerzölle, eine Modifikation, die, in Preussen verfügt durch die Kab.-Ordre vom 11. Januar 1842, am 16. März 1842 im ganzen Zollverein in Kraft trat, und von besonderer Bedeutung ist.

Durch die früher schon erwähnte Kab.-Ordre vom 7. Februar 1816 nämlich war für Preussen bestimmt worden:

1) „Aller zur Consumtion eingehender weisser oder grauer Zucker (raffinirt oder roh) ist unter einem einzigen Steuersatz zusammen zu fassen, und zwar zu dem bisher höchsten von 13 Thlr. Accise und 4 Thlr. Ersatzzoll pro Centner.
2) Für den gelben und braunen Rohzucker hingegen sollen die bisherigen Sätze von 8 Thlr. Accise und 1 Thlr. Ersatzzoll zwar beibehalten, event. aber auch die gelben zu dem Satze der weissen versteuert werden.
3) Den Raffinerien ist die Einbringung von gestossenem Lumpenzucker gar nicht, und von dergleichen in Hüten nur auf besondere Pässe gestattet.“

Dem Tarif von 1818 gemäss war für „Zucker aller Art“ in den östlichen Provinzen 4 M., in den westlichen 1 M. 50 Pf. Eingangszoll pro Centner bei gleichmässiger Verbrauchssteuer von M. $0{,}21_9$ pro Pfund zu zahlen, und für die inländischen Raffinerien durfte „aller rohe Zucker ohne Unterschied“ für 2 Mark Eingangszoll pro Ctr. im Osten und für 1,50 M. im Westen, bei wiederum gleichmässiger Verbrauchssteuer von M. $0{,}08_3$ Pf. pro Pfund, eingeführt werden.

Seit dem 1. Januar 1822 war dann zu zahlen für raffinirten Zucker 30 M., seit dem 1. Januar 1832 dagegen 33 M. Eingangszoll pro Centner. Roh- und Kochzucker war belegt seit 1822 mit 33 M., seit 1837 mit 27 M. pro Centner, während für inländische Siedereien eingehender Rohzucker und Schmelzlumpen seit 1822 mit 12 M., seit 1832 aber mit 15 M. pro Centner zu verzollen waren.

Raffinirter Zucker war also sehr hoch, Rohzucker dagegen verhält-

1) cfr. hierüber die „Vorbemerkungen“ zu den tabellarischen Uebersichten.

nissmässig niedrig (namentlich für Siedereien) besteuert. Holland warf daher ein Halbfabrikat — die s. g. Lomps oder Lumps, vulgo Lumpenzucker — als „Rohzucker“ deklarirt, massenhaft auf den vereinsländischen Markt, während es selbst in seinem Gebiet eine erhöhte Eingangsbelegung des Getreides dekretirte (1835)[1]. Retorsiv verfügte desshalb der Zollverein, dass jene „Lomps“ fortan dem „raffinirten Zucker“ gleich geachtet und als solcher versteuert werden sollten, in Folge dessen die Niederlande in neue Verhandlungen mit dem Zollverein eintraten, welche zu dem Handelsvertrage vom 21. Januar 1839 führten.

In Art. IV dieses Vertrages wurden u. A. die Eingangszölle für niederländischen Lumpenzucker auf die Hälfte des betr. allgemeinen Tarifsatzes, also auf 16 M. 50 Pf., und für niederländischen raffinirten Zucker auf 30 M. pro Centner herabgesetzt.

Die Zollermässigung auf Lumpenzucker wurde dann auf allen Lumpenzucker „ohne Unterschied des Ursprungs“ angewendet, welcher, ausser direkt von den Niederlanden, noch über die nördliche Vereinszollgrenze bis Memel mit der Bestimmung für inländische Siedereien und unter Controle eingehen würde[2].

In dem Tarif pro 1840/1842 waren sogar die den Niederlanden bewilligten Zollermässigungen in der Erwartung allgemein ausgesprochen worden, dass diejenigen Staaten, die hieraus Vortheil erlangen, sich bei den einzuleitenden Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden[3].

Massgebend für diese Minderungen waren vorzugsweise finanzielle Gründe gewesen. Der Erfolg war jedoch insofern ganz irrig berechnet, als man den eigentlichen finanziellen Zweck nicht erreichte, die inländische Industrie aber wesentlich schädigte, und obenein diejenigen Vortheile, die man von den holländischen Tarifsminderungen für den Export vereinsländischer Produkte zu erreichen hoffte, sich als gänzlich illusorisch darstellten.

Dabei mehrten sich die Beschwerden und Reklamationen aller Art in wahrhaft erschreckender Weise, so dass Seitens des Zollvereins jener Handelsvertrag per 1. Januar 1842 gekündigt, und nach langen Verhandlungen auf einer Special-Conferenz:

1) Gleichstellung des Eingangszolles von Lompenzucker mit jenem für Raffinade, und zwar zu 30 M., statt des bisherigen Zollsatzes von 33 M. pro Centner,

---

1) Weber, a. a. O., S. 153.
2) cfr. die preuss. Kab.-O. vom 10. April 1839.
3) cfr. die preuss. Kab.-O. vom 24. October 1839.

2) Herabsetzung des Eingangszolles von Rohzucker und Farin zur allgemeinen Consumtion von 27 M. auf 24 M. pro Centner

zwischen den Vereinsstaaten vereinbart wurde.

Diese Vereinbarung war die am 16. März 1842 in Kraft getretene Modification des Zolltarifs, von der wir oben ausgingen.

Der eben berührte handelspolitische Zwischenfall war jedoch noch nach einer anderen Seite hin von Bedeutung.

Die Zuckerzölle betrugen früher ca. 25 % der gesammten Zoll-Einnahmen [1]), bis der Rübenzucker mit dem indischen, jener Anomalie wegen, in Konkurrenz treten konnte. Als diese neue Industrie immer mehr an Umfang gewann, wurde in Erwägung gezogen, für den Ausfall an Zoll-Einnahmen den Rübenzucker zu besteuern. Bayern hatte diese Rübenzuckerfrage schon auf der ersten General-Conferenz (1836) erfolglos angeregt, sie wurde dann von der zweiten (1838) auf die dritte Conferenz (1839) verwiesen, ohne jedoch auch hier zur Erledigung zu kommen. In Preussen überzeugte man sich aber bald von der Bedeutung der neuen Industrie faktisch, und so wurde denn zuerst hier durch Verordnung vom 21. März 1840 auf die Fabrikation des Runkelrübenzuckers eine Anfangs sehr mässige Abgabe gelegt. Auf Grund der zwischen den Vereins-Regierungen getroffenen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 [2]) wurde diese erste Abgabe in verdoppelter Höhe vom 1. September 1841 ab im ganzen Zollverein erhoben; die Gemeinschaftlichkeit des Steuer-Einkommens trat jedoch erst am 1. September 1844, von welchem Termin ab diese Steuer „Zollvereinssache“ wurde, ein. Es wurde vereinbart, dass sie, mit den Zuckerzöllen zusammen, fortan von drei zu drei Jahren, und zwar vom 1. September 1844 anfangend, festgesetzt werden sollte [3]).

Die so mit der Rübenzuckersteuer in unmittelbaren Zusammenhang gebrachten Zölle für ausländischen Zucker wurden also fortan aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des allgemeinen Zolltarifs ausgeschieden und besonders festgestellt und verkündet.

In Rücksicht hierauf ist auch die Gestaltung der Zuckerzölle in unserer „Vergleichende Uebersicht der Eingangszölle“ besonders hervorgehoben worden [4]).

Während der bisherigen achtjährigen Dauer des Zollvereins hatte die deutsche Industrie ganz unverkennbar einen allgemeinen Aufschwung ge-

---

1) Bienengräber, Statistik des Verkehrs u. Verbrauchs im Zollverein (Berlin 1868), S. 21.

2) Bienengräber, a. a. O., S. 22.

3) cfr. die preuss. Kab.-O. v. 1. Juli 1844.

4) Bezüglich der weiteren Entwickelung der Zuckerzölle sei auf diese Tabelle ausdrücklich verwiesen.

nommen; der industrielle Stand, der dadurch an Selbstständigkeit und Achtung gewann, begann seine Interessen zu vertheidigen, und seine Rechte anzurufen. Man hatte, grösstentheils auf preussischen Antrag, 1834 und 1840 nach einigem Schwanken mehrere Eingangszölle herabgesetzt — jetzt verlangten die von der englischen Concurrenz schwer bedrängten Industriellen wieder höheren Zollschutz.

Aus dem dadurch hervorgerufenen Antagonismus der Importeure entstand der Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel, der zuerst bei der 5. General-Conferenz (1842 in Stuttgart) als Zollvereinsfrage zu Tage trat. (Weber).

Den Anstoss dazu gab eine Absatzkrisis der englischen Eisenproduktion, ob deren Consequenzen die zunächst bedrohte rheinische Eisenindustrie sofort laute Klagen erhob, weshalb die nassauische Regierung auf der 5. General-Conferenz eine Erhöhung der Eisenzölle verlangte. Aehnlich stand es mit den Baumwollenspinnereien: die süddeutschen Regierungen, ganz besonders Baden und Württemberg, beantragten daher für baumwollene Garne eine Zollerhöhung auf 15 M. und bei Zetteln bis 24 M., Bayern auf 9 resp. 12 M. Preussen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Frankfurt a./M. erklärten sich jedoch gegen jede Zollerhöhung für rohes Baumwollengarn und alle Arten Leinengarn und Leinenwaaren; dagegen schlug Preussen eine Erhöhung auf Wollenwaaren und aus Baumwolle und Wolle gemischten Waaren vor, und setzte dem Verlangen Nassau's einen Antrag auf Ermässigung der damaligen Zölle für façonnirte Stabeisensorten entgegen, der wieder an dem positiven Widerstande Nassau's und Württembergs scheiterte[1]), so dass, Dank der für Zollvereinsbeschlüsse nothwendigen, hier aber nicht zu erzielenden Einstimmigkeit, nach langen Debatten Nichts vereinbart war, als einige Modifikationen des bisherigen Tarifs, die als Vereinszolltarif pro 1843/1845 publicirt wurden.

Zu Zetteln angelegtes baumwollenes Garn wurde von 6 auf 9 Mark, gezwirnte, gefärbte Seide und Zwirn aus roher Seide von 24 auf 33 M., ungewalkte wollene, sowie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren in bedrucktem, gesticktem etc. Zustande von 90 auf 150 M., weisses Hohlglas mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern von 9 auf 13 M. 50 Pf. pro Centner erhöht, während hartes Bau- und Nutzholz von 4 auf 3 M., weiches von 2 auf 1 M. pro Schiffslast, gefärbte Matten und Fussdecken aber von 15 auf 9 Mark pro Centner im Eingangszoll ermässigt wurden.

Von principieller Wichtigkeit war eine Vereinbarung von Retorsions-

1) cfr. Näheres bei Weber, a. a. O., S. 214 ff., welcher Darstellung wir hier mehrfach gefolgt sind.

massregeln gegen Frankreich, welches am 26. Juni 1842 seine vorzugsweise gegen Deutschland gerichteten, ohnedies schon sehr hohen Eingangszölle auf Leinengarn und Leinewand plötzlich auf das Doppelte erhöhte. Diese Retorsionen traten zugleich mit dem Tarif pro 1843/45 in Kraft, und erstreckten sich auf eine Verdoppelung der derzeitigen Tarifsätze auf Gold- und Silberwaaren, verschiedene Galanteriewaaren, Parfümerien, künstliche Blumen, lederne Handschuhe, Franzbranntwein und Papiertapeten.

Nun war aber die Lage der deutschen Eisenindustrie damals doch eine so bedenkliche, dass Preussen sich vorbehalten hatte event. eine nähere Berathung mit den übrigen Vereinsregierungen zu veranlassen, um noch im Laufe der Tarifsperiode eine mässige Besteuerung des fremden Roheisens und eine entsprechende Erhöhung des Zolles für gröbere Sorten Schmiedeeisen herbeizuführen.

Ein directer Widerspruch erfolgte hiergegen bei den späteren Verhandlungen eigentlich nicht, doch kam es wegen Bayerns Weigerung, eine höhere Belastung der Eisenbahnschienen zuzulassen, zu keiner Uebereinstimmung, die vielmehr erst in Folge der erneuten Verhandlungen mit Belgien wegen Abschlusses eines Handelsvertrages erzielt wurde.

Die dabei vereinbarten Modifikationen waren folgende:

Das bisher zollfreie Roheisen wurde mit 1 M. Eingangszoll belegt, Schmiedeeisen in Stäben von $1/2$ □'' im Querschnitt und darüber von 3 M. auf 4 M. 50 Pf., in Stäben bis $1/2$ □'' von 3 M. auf 7 M. 50 Pf. Eingangszoll pro Centner erhöht, welche Erhöhungen sämmtlich am 1. September 1844 in Kraft traten.

Belgien wandte sich anlässlich dieser Erhöhungen noch dringender nach Deutschland [1]), und schloss am 1. September 1844 mit dem Zollverein einen Handelsvertrag, dessen materielle Vortheile, in Folge der fortwährenden Einwirkung politischer Momente auf die Verhandlungen, Belgien zugefallen waren. Während sich dasselbe wesentlich nur verpflichtete, den bisherigen Status aufrecht zu erhalten, resp. wieder herzustellen, gewährte der Zollverein seinerseits eine Differential-Begünstigung für Eisen belgischen Ursprungs von 50 % auf die seit 1. September 1844 gültigen Zölle. — Nach Ablauf seiner ersten Periode, 1. Januar 1851, fiel daher der Vertrag ohne damals erneuert zu werden.

Der entstandene Zwiespalt zwischen Schutzzoll und Freihandel war inzwischen auf seinen Höhepunkt gelangt; seine Entscheidung wurde allgemein von der 7. General-Conferenz (1845 in Karlsruhe) erwartet. Preussens Anträge hierzu lauteten auf Zollerhöhung 1) für ungebleichtes ein-

1) Die betr. Verhandlungen s. bei Weber, a. a. O., S. 206 ff.

und zweidrähtiges baumwollenes Garn von 2 Thlr. auf 3 Thlr. 10 Sgr. und zugleich auf Gewährung eines Rückzolls von 1 Thlr. 10 Sgr. für auszuführende Baumwollengewebe; 2) für rohes und gebleichtes (gefärbtes) Leinengarn und für Zwirn von 5 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. auf 4, 5 und 6 Thlr.; 3) für wollene Waaren die Vereinigung der beiden bisherigen Klassen von 30 und 50 Thlrn. in eine einzige von 50 Thlr. Diesen Anträgen standen jene von Bayern, Württemberg und Baden gegenüber, welche im Allgemeinen auf eine Zollerhöhung für alle Gespinnste, also auch für Wollengarn, für welches Preussen gar keine Zollerhöhung für zulässig erachtete, auf 5 Thlr. und Gewährung eines Rückzolles von 3 Thlr. für alle Gewebe gerichtet waren.

Bei der entschiedenen Parteistellung der einzelnen Regierungen konnte jedoch von einer Verständigung keine Rede sein, so dass das Resultat der Conferenz ein negatives war, die bisherigen Sätze auf alle Sorten Garne bestehen blieben, und im Wesentlichen nur vereinbart wurde:

1) Die Befreiung mehrerer Rohmaterialien und Farbstoffe vom Eingangszoll zur Erleichterung der Baumwollenmanufactur;
2) Erhöhung des Zolles für mehrere in die Kategorie der „kurzen Waaren“ gehörige Artikel, wie feine lackirte Waaren aus Metall und Pappmasse, feine bossirte Wachswaaren; Aufhebung des Unterschiedes bei Blattgold und Blattsilber zwischen ächtem und unächtem Metall; Erhöhung des Eingangszolles für Gold- und Silberpapier von 5 Thlr. auf 10 Thlr. pro Centner;
3) erweiterte Classification der vergoldeten Bijouterien und kleinen Luxusgegenstände aus unedlen Metallen;
4) Erweiterung des Begriffes „brochirte Zeuge“;
5) Zollerhöhung auf gebrannten Kaffee (von 6 Thlr. 15 Sgr. auf 11 Thlr. pro Centner).
6) Ferner Aufrechterhaltung der Retorsionszölle gegen Frankreich.

In dem „Tabellenwerk“ ist daher auch von dem Tarif pro 1846/1848 keine besondere Notiz genommen, sondern es sind nur seine materiellen Abweichungen betreffenden Ortes vorgemerkt.

Veranlasst durch das Resultat der General-Conferenz von 1845 hatte Preussen inzwischen andere Stellung zu den Tagesfragen genommen, und da auch die übrigen Vereinsregierungen zu einer erneuten Erörterung bereit waren, wurden auf der 8. General-Conferenz (1846 in Berlin) als wichtigste folgende Vereinbarungen getroffen:

1) Erhöhung des Eingangszolles von rohem leinenem Maschinengarn von 5 Sgr. auf 2 Thlr.

2) Erhöhung der Zölle von veredeltem Leinengarn und Leinenfabrikaten:
   a. von gebleichtem und gefärbtem Garn von 1 Thlr. auf 3 Thlr.
   b. von Zwirn von 2 Thlr. auf 4 Thlr.
   c. von roher Leinewand, Zwillich, Drillich von 2 Thlr. auf 4 Thlr.
   d. von gebleichter Leinewand von 11 Thlr. auf 20 Thlr.
   e. von Bändern, Battist etc. von 22 Thlr. auf 30 Thlr.
   f. von Zwirnspitzen von 55 Thlr. auf 60 Thlr.

   pro Centner.
3) Gebüktes Leinengarn (bisher 15 Sgr. pro Centner) wird im Zolle dem gebleichten Garn gleichgestellt.
4) Rohes, ein- und zweidrähtiges baumwollenes Garn wird von 2 auf 3 Thlr., bei unveränderter Beibehaltung aller übrigen Baumwollenzölle, erhöht.
5) Aufhebung des Eingangszolles von Farbehölzern in Blöcken.

Ausser diesen, vom 1. Januar 1847 ab gültigen Aenderungen traten im Laufe der Tarifperiode 1846/48 noch weitere ein.

In Fässern eingehendes Oel wurde vom 1. Juli 1847 ab von 1 Thlr. 20 Sgr. auf 1 Thlr. 10 Sgr. pro Centner im Eingangszoll ermässigt, während vom 3. October 1848 ab bis zum Schluss jenes Jahres von folgenden Einfuhrartikeln ausser den tarifmässigen Eingangszöllen die Erhebung nachstehender Zuschläge angeordnet wurde:

	Zollsatz	Zuschlag
Seidene Waaren	110 Thlr.	110 Thlr.
Halbseidene „	55 „	10 „
Einfaches und doublirtes, ungefärbtes Wollengarn (excl. des engl. harten Kammgarns)	15 Sgr.	9 „ 15 Sgr.
Weisses, drei- und mehrfach gezwirntes wollenes Garn	8 Thlr.	2 „
Bedruckte wollene Waaren	50 „	10 „
Ungewalkte, ungemusterte wollene Waaren	30 „	10 „

pro Centner.

Dem Conferenzprotokolle vom 16. October 1848 zufolge wurde der Tarif mit den ersterwähnten Modificationen für 1849 und bis auf Weiteres prolongirt; am 1. Mai 1849 traten dann für ungereinigte Soda, am 1. August 1851 für Reis und für in Fässern eingehendes denaturirtes Baumöl noch einige Tarifänderungen in Kraft, und erst am 1. October 1851 wurde der alte durch einen neuen Vereins-Zoll-Tarif ersetzt, der jedoch ebenfalls nur wenige, verhältnissmässig unbedeutende Abweichungen aufweist.

Auf der 9. General-Conferenz (1851 in Wiesbaden), deren Werk dieser neue Tarif war, standen sich die Schutzzoll- und Freihandelspartei zwar immer noch schroff gegenüber; doch nicht allein Bayern hatte für Baum-

wollengarne, für feinere Gewebe aus Baumwolle, Wolle und Seide, für Leinengewebe sowie für verschiedene Eisen- und Stahlwaaren mässige Erhöhungen beantragt, sondern auch Preussen hatte eine Reihe von Vorschlägen gemacht, welche den bayerischen ziemlich nahe standen. Eine principielle Revision des ganzen Tarifs wurde aber durch Sachsen's und Braunschweig's Widerspruch verhindert [1]).

Die wichtigste Aenderung war sonach die auf Preussen's Antrag beschlossene Zollerhöhung für Cigarren und Schnupftaback, die eine ganz ausserordentliche Entwickelung der inländischen Cigarrenfabrikation hervorrief.

Braunschweig's derzeitiger Widerspruch gegen die geplante durchgreifende Umgestaltung des Zolltarifs ist heute noch unaufgeklärt; Sachsen's absolutes Veto hingegen erhellt aus den damals zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Bundes schwebenden handelspolitischen Verhandlungen.

In Oesterreich waren bekanntlich die aus dem Drängen nach einer bessern nationalwirthschaftlichen Gestaltung Deutschlands hervorgegangenen ersten selbstständigen Bewegungen der deutschen Industriellen (1819) nicht nur völlig unverstanden geblieben, sondern man hatte dort auch später die Intensität und Bedeutung der zollpolitischen Bestrebungen unterschätzt, und Anfangs den grossen deutschen Zollverein gleichsam ignorirt. Kam auch seit 1836 resp. 1840 ein neuer Geist in die österreichische Verwaltung, so hat man doch bis 1847 immer noch keine klaren Ansichten über das innere Wesen des Zollvereins gehabt, und erst durch ihre Staatsschriften vom 30. Dezbr. 1849 und vom 30. Mai 1850 vermochte die österreichische Regierung zu dokumentiren, wie sie in der Wirthschaftspolitik anderer Auffassung huldigte.

In diesen, den deutschen Bundesstaaten übergebenen Denkschriften wurde die in Oesterreich vorher schon mehrfach ventilirte Frage eines Anschlusses Oesterreich's an den Zollverein zu positiven Anträgen formulirt, denen die Idee der Bildung eines einheitlichen, geschlossenen mitteleuropäischen Handelskörpers zu Grunde lag. Letztere wurde freilich nicht realisirt, aber nach langen unfruchtbaren Diskussionen [2]), welche eine ernste Krisis im Zollverein herbeiführten, trat doch eine direkte Verständigung zwischen Preussen und Oesterreich ein, die in dem am 19. Februar 1853 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrage der beiden Staaten ihren Ausdruck erhielt.

---

1) cfr. hierüber Weber, a. a. O., S. 258 ff.
2) cfr. Weber, a. a. O., S. 241 ff.

Neben der ihm anhängenden politischen Tragweite ist dieser Vertrag von unmittelbar praktischer Bedeutung gewesen.

Seinen wichtigsten Theil bildeten nämlich die Abreden über die Zollbehandlung der Gegenstände des Zwischenverkehrs bei unmittelbarem Uebergange aus dem einen Zollgebiet in das andere. Darnach sollte eine Reihe von Gegenständen in diesem Zwischenverkehr vollkommen zollfrei sein, gleichviel ob sie sonst eingangszollpflichtig waren oder nicht, und zwar wurden hiervon vorzugsweise Rohstoffe, Fabrikmaterialien, Halbfabrikate und Fabrikate von geringem Werth betroffen. Eine grosse Anzahl anderer Artikel sollte im gegenseitigen Zwischenverkehr zu einem ermässigten Zollsatze zugelassen werden, und zwar gehörten dazu fast sämmtliche Gegenstände der in beiden Gebieten ziemlich gleichartig entwickelten Industriezweige: Baumwollengarn und -Waaren, Bürstenbinderwaaren, chemische Fabrikate, Eisen und Metallwaaren aller Art (mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen), Glas und Glaswaaren, Holzwaaren, landwirthschaftliche Produkte, Butter, Käse, Pelz- und Lederwaaren, Oel, Fette, Papier und Papierwaaren, verschiedene Lebensmittel, Stein- und Thonwaaren, Leinengarn und Gewebe, Wollenwaaren, Seidenwaaren, s. g. kurze Waaren und ähnliche Artikel, so dass sie fast das ganze Gebiet der s. g. Manufactur-Industrie umfassten.

Die Zollminderung für diese Artikel war eine sehr bedeutende und betrug in der Regel 25 % in einigen Fällen bis zu 50 % des allgemeinen Tarifs. Es war sonach durch diesen Zwischenzolltarif in beiden Zollgebieten ein förmliches, sehr ausgedehntes Differenzialzollsystem zu Gunsten des andern Theils geschaffen, das in seiner weiteren Entwickelung zur völligen Zolleinigung führen sollte [1]).

Diese war jedoch im Vertrage nur insofern berührt, als sie im Eingange als Endziel der beiden contrahirenden Regierungen erwähnt, und am Schlusse (im Art. 25) die Bestimmung beigefügt war, dass im Jahre 1866 commissarische Unterhandlungen über die Zolleinigung, event. auch nur über weitergehende, als die bis dahin vereinbarten Verkehrserleichterungen, und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife stattfinden sollten [2]).

Die Dauer des Vertrages war auf zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 bis 31. Dezember 1865, festgesetzt, und der Beitritt zu demselben einerseits allen denjenigen deutschen Staaten, welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollverein mit Preussen gehören würden, andererseits den mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten vorbehalten. —

---

1) In dem „Tabellenwerk" hat dieser Zwischenzolltarif keine Aufnahme gefunden, weil er exklusiven Charakters war, den allgemeinen Tarif also in unserem Sinne nicht berührte.

2) cfr. **Weber**, a. a. O., S. 333 ff.

Das Jahr 1853 brachte dann für den Vereinszolltarif noch einige bemerkenswerthe Aenderungen.

Vom 1. Juli 1853 ab wurden die Eingangszölle für Wein, Most und Cyder, in Fässern eingehend, von 8 auf 6 Thlr. für rohen Kaffee und Kaffee-Surrogate von 6½ auf 5 Thlr., für unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel von 5½ auf 4 Thlr. und für Thee von 11 auf 8 Thlr. pro Centner ermässigt, laut dem betr. preussischen Gesetz vom 2. Mai 1853 aber zugleich auch für den durch die Kab.-Ordre vom 10. October 1845, deren Retorsionszölle noch unverändert bestanden, normirten einstweiligen Eingangszoll auf Franzbranntwein von 16 Thlr. der tarifmässige Zoll von 8 Thlr. pro Ctr. wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Der überall schlechten Ernte des Jahres 1853 wegen wurden nach Massgabe einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen ferneren Vereinbarung die Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate vom 15. September bis 31. Dezember 1853 suspendirt, und demnächst ihre Erhebung noch bis ultimo September 1854 ausgesetzt, während zugleich die Erhebung des Eingangszolles für Reis in der Zeit vom 10. November bis 31. Dezember 1853 eingestellt wurde.

Am 1. Januar 1854 trat dann ein neuer Tarif in Kraft, den die 10. General-Conferenz (1853 in Berlin) festgestellt hatte.

Die dort discutirten verschiedenartigen Tarifsanträge waren theils an dem Widerstreben der norddeutschen Staaten gegen jede Erhöhung, theils an dem Ablehnen der wichtigsten Minderungen Seitens der Südstaaten gescheitert. Insbesondere fielen die preussischen Anträge auf Ermässigung der Eisenzölle, so dass man sich schliesslich, da überdem auch der Vertrag mit Oesterreich einen gewissen Stillstand in den Tarifsrevisionen bedingte, abgesehen von einigen besonderen Bestimmungen wegen mageren, zur Mastung eingehenden Viehes und wegen für Fabriken unter Controle eingehender Drucktücher, bezüglich der Eingangszölle wesentlich nur über folgende Ermässigungen verständigte: Wein und Most, in Fässern eingehend, wurde von 24 auf 18 M., roher Kaffee und Kaffee-Surrogate von 19 M. 50 Pf. auf 15 M., Tabacksblätter von 16 M. 50 Pf. auf 12 M., Thee von 33 auf 24 M., roher Zink von 6 auf 3 M. pro Centner, und Mühlsteine mit eisernen Reifen von 9 auf 6 M. pro Stück gemindert.

Dieser Tarif wurde vom 1. Januar 1854 ab auch für die Staaten des ehemaligen Steuervereins (Hannover und Oldenburg) massgebend, weil dieser Verein auf Grund des mit Preussen am 7. September 1851 geschlossenen Vertrages bei der Erneuerung der Zollvereinsverträge (am 4. April 1853) dem Zollverein mit einverleibt worden war [1]).

1) Die bezüglichen Verhandlungen s. bei Weber, a. a. O., S. 272 ff. und 387 ff.

Die 11. General-Conferenz (1854 in Darmstadt) hatte keine nennenswerthen praktischen Tarifbeschlüsse gezeitigt; es gab daher auch im Laufe der Tarifperiode 1854—56 keine wesentlichen Zollmodificationen.

In Preussen und Sachsen war jedoch die Ernte auch im Jahre 1854 ungenügend gewesen, hatte sich dann 1855 in allen europäischen Ländern noch bedeutend verschlechtert, und besserte sich erst 1856 [1]). Es wurde daher im Zollverein, vom 1. November 1854 ab beginnend, die Einstellung und Erhebung der Eingangszölle für Getreide und Hülsenfrüchte, für Mehl und andere Mühlenfabrikate verfügt, und diese Suspension unterm 19. September 1855 [2]) bis Ende September 1856, am 16. September 1856 [3]) aber bis Ende des Jahres 1856 ausgedehnt.

Auch der Charakter der 12. General-Conferenz (1856 in Eisenach und Weimar) war derselbe wie der beiden vorhergegangenen. Weder die Anträge Preussen's, Hannover's und Oldenburg's auf Verminderung der Eisenzölle noch die von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden auf veränderte Tarifirung der Gespinnste und Gewebe wegen des Handelsvertrages mit Oesterreich, noch anderweite Vorschläge fanden Zustimmung.

Der neue Tarif pro 1857—59 weist daher als wichtigste Aenderungen auch nur die vereinbarte Ermässigung des Zolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl (Weizen von 50 Pf. auf 20 Pf., Roggen etc. und Hülsenfrüchte von 50 Pf. auf 5 Pf. pro Scheffel und Mühlenfabrikate von 6 Mark auf 1 M. 50 Pf. pro Centner) und die Minderung des Eingangszolles für Talg (von 9 auf 6 Mark pro Centner) auf.

Indessen blieben auch jetzt noch die früher gegen Frankreich angeordneten Retorsionen (mit Ausnahme der inzwischen aufgehobenen für Franzbranntwein) in Kraft.

Auch auf den beiden nächsten (13. und 14.) General-Conferenzen wurden keine bemerkenswerthen Tarifbeschlüsse erzielt. Mangel an Nachgiebigkeit, Nachwirkungen der Krisis der Jahre 1851/1852, war damals signatura temporis im Zollverein, wo gegenseitiges Misstrauen dahin geführt hatte, dass materielle Gründe nicht mehr entscheidend waren, jede Verständigung vielmehr, wenn sie nicht zwingend nothwendig erschien, nur nach langem partikularistischem Feilschen erreicht werden konnte. Man hat daher auch mit Recht diese ganze Periode eine Zeit der Stagnation des Zollvereins genannt [4]), weil er in derselben keine wesentliche

---

1) cfr. Kremp, Ueber den Einfluss des Ernteausfalles auf die Getreidepreise 1846—1875 (Jena 1879), S. 33 ff.

2) cfr. die preuss. Verfügung von diesem Tage.

3) cfr. die Verfügung des preussischen Finanzministers von diesem Tage.

4) cfr. Robolsky, Der deutsche Zollverein, S. 81 ff.

Reform weder seines Systems noch seiner Gesetzgebung zu schaffen vermochte.

Die auf der 14. Conferenz (1859 in Harzburg und Braunschweig) wirklich erzielten Tarifsänderungen waren unerheblich; sie reducirten sich auf einige Ermässigungen der Zölle für gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren, Platten aus Kautschuck und Gutta-Percha, Pappdeckel und Pressspäne, so dass der, in Preussen am 6. November 1859 publizirte, neue Vereinszolltarif pro 1860/62 sich ausserdem nur noch durch einige Textmodificationen von seinem Vorgänger unterscheidet. Seit dem 1. April 1861 durfte dann noch Zinn in Blöcken, Stangen etc. zollfrei eingehen.

Von einer prinzipmässigen und konsequenten Fortentwickelung des Zollvereinstarifes war also keine Rede; ja wirkliche Reformen konnten bei dieser Art der Behandlung nur reine, sehr seltene Zufälligkeiten sein. Wenn daher überhaupt von einer Folgerichtigkeit in der bisher beleuchteten Entwickelung des Tarifs gesprochen werden darf, so zeigt sich dieselbe nur in der fortwährenden Hinneigung nach Erhöhung des Zollschutzes für Manufacte — bei gleichmässiger Ermässigung der reinen Finanzzölle [1]). Bei der ersten Abfassung des Zollvereinstarifes 1831—1833 war man, übereinstimmend mit der preussischen Legislation von 1818, von dem Grundsatze ausgegangen, für ausländische Fabrik- und Manufaktur-Waaren 10 % des Werths in der Regel nicht überschreitende Einfuhrzölle zu erheben. Dieser Satz war jedoch nicht überall eingehalten worden, und allmälig hatte sich der Tarif immer mehr von dem gesteckten Ziele entfernt, so zwar, dass gegenüber der seit mehreren Jahrzehnten vor sich gegangenen Preisermässigung, namentlich der Fabrikate, und der durch den erleichterten Transport eingetretenen Verschiebung aller Concurrenz-Verhältnisse, jenes Maximum fast durchweg zur Fabel, und der Tarif selbst völlig irrational geworden war. Er war in der That Nichts weiter, als eine Zusammenstellung durchaus willkürlicher, oft durch blossen Zufall bestimmter Zollsätze, und seine Reformbedürftigkeit wurde allerseits im Zollverein anerkannt.

Der schon besprochenen Zollvereinsorganisation wegen waren nun aber, wie oben gezeigt, die bisher besonders von Preussen ausgegangenen Tarifreform-Versuche sämmtlich an mittel- und kleindeutschem Widerspruch gescheitert. Jetzt eröffnete sich der preussischen Regierung ein Weg zu dieser Reform, der voraussichtlich früher und sicherer, als jeder andere, zum Ziele führen musste.

Zwischen England und Frankreich war bekanntlich am 23. Januar

1) Emminghaus, a. a. O., S. 59/61, erweist dies durch einige interessante tabellarische Gegenüberstellungen.

1860 ein Handelsvertrag vereinbart worden, der vielleicht, neben dem Zollvereinsvertrage, auf wirthschaftlichem Gebiete das wichtigste internationale Ereigniss dieses Jahrhunderts ist, weil er eine neue Epoche in der Geschichte der europäischen Handelspolitik eröffnete. England brach dabei vollständig mit der Schutzzollpolitik, und besteuerte fortan grundsätzlich nur noch wenige finanziell wichtige Artikel; Frankreich liess sein bisheriges Prohibitivsystem fallen, und bahnte den Uebergang zu einem System mässiger Schutzzölle an, welche im Wege weiterer Verträge zum Inhalt des allgemein geltenden französischen Tarifs gemacht werden sollten. Der englischen und demnächst auch der belgischen Industrie öffnete also Frankreich seinen Markt, ohne seinen neuen Tarif zu generalisiren. Hierin lag für alle übrigen Staaten, welche französischerseits auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt werden wollten, eine Art Nöthigung zum Abschluss von Handelsverträgen mit Frankreich vor, deren Einleitung allerdings die französische Regierung, namentlich mit dem Zollverein, selbst betrieb.

Am 15. Januar 1861 wurden in Folge dessen in Berlin die Verhandlungen über einen abzuschliessenden Handels-, Schifffahrts- und Literar-Vertrag mit der Vorlage von französischen Propositionen eröffnet, die hinsichtlich des Handelsvertrages fast das ganze Gebiet der Zollverwaltung umfassten, und, neben dem vorangestellten Princip der Meistbegünstigung und der „assimilation des tarifs“, eine gänzliche Umwandelung des bisherigen Vereinstarifs voraussetzten. Die Arbeit war eine schwierige, und vollzog sich in drei zeitlich verschiedenen Perioden[1]), weshalb die Verträge auch erst am 29. März 1862 paraphirt, und Angesichts einer heraufziehenden neuen Krisis des Zollvereins am 2. August d. J. von Frankreich und Preussen, zugleich im Namen des Zollvereins, förmlich unterzeichnet wurden.

Es ist nicht unsere Aufgabe, eine eingehende Analyse dieser Verträge zu geben; wir fassen vielmehr nur die *hier* wesentlichsten Punkte *des Handelsvertrages* in's Auge.

Er ist für die Dauer von 12 Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, abgeschlossen. Frankreich tritt in den Vertrag mit Einschluss von Algerien ein. Deutsche Staaten, welche später in den Zollverein eintreten, haben zugleich an dem Handels- und Schifffahrtsvertrage Theil.

Ersterem ist ein Tarif A für in Frankreich eingehende zollvereinsländische Waaren, mit einigen Abweichungen dem französisch-belgischen Tarif entsprechend, und ein Tarif B für in den Zollverein eingehende

1) Ueber die Verhandlungen cfr. *Weber*, a. a. O., Kap. XXX.

französische Waaren angefügt, der, ebenfalls mit Ausnahmen, auf der Basis möglichster gegenseitiger Ausgleichung der Zollsätze unter Festhaltung der Gewichtszölle vereinbart ist.

Der Tarif B bedingte formell eine gänzliche Umgestaltung des überkommenen Vereinstarifes und materiell bedeutende Eingangszollermässigungen. Erstere umfasste 161 einzelne Positionen, Letztere dagegen erstreckten sich auf die wichtigsten Einfuhrartikel, so dass der Vereinszolltarif dadurch ein wesentlich anderes Gepräge erhalten musste.

Manche dieser conventionellen Zollsätze griffen freilich fehl, und mussten fehlgreifen, weil sie ohne jede Enquête an Frankreich zugestanden waren. Mochten sie aber auch hier und da über das richtige Maass hinaus gehen, und mochte auch Frankreich nicht überall äquivalente Concessionen gemacht haben, so ist doch die Berechtigung des Vertrages bis in die neueste Zeit ernstlich nicht bestritten worden.

Wegen seines Art. 31, der die Zolleinigung mit Oesterreich unmöglich machte, war er ein preussisch-politisches und damit deutsch-nationales Meisterstück; er erleichterte zugleich aber auch den Verkehr, beförderte die internationale Arbeitstheilung, verbilligte viele Waaren, hob die deutsche Industrie und belebte Deutschlands Handel und Rhederei in ganz ausserordentlichem Maasse. Seine Tarifbestimmungen hielten überdem die Mitte zwischen den freihändlerischen Forderungen und schutzzöllnerischen Interessen, gewährleisteten die Sicherheit und Continuität der gegenseitigen Beziehungen, und boten, weil beide Theile von dem Gesichtspunkte ausgegangen waren, die vertragsmässigen Begünstigungen nicht dem andern als exklusives Recht einzuräumen, sondern alle Völker daran zu betheiligen, die beste Grundlage für eine dem Zuge der Zeit folgende allgemeine Reform des deutschen Zolltarifs.

Allerdings schnitt der Vertrag andererseits auch in die innerstaatsrechtlichen Verhältnisse des Zollvereins tief ein, und erzeugte nicht allein unter den Vereinsstaaten grosse Aufregung und vielseitigen Widerstand, sondern weckte auch Oesterreich's, auf die Stipulationen des s. g. Februarvertrages (19./2. 1853) gestützten Protest. Indess, Preussen blieb bei den folgenden langen und unerquicklichen Verhandlungen grundsätzlich fest, eine Auflösung resp. anderweite Gestaltung des Zollvereins aber hätte die materiellen Interessen der dissentirenden Staaten so schwer geschädigt, dass dieselbe bald und überall perhorrescirt wurde. Als sich daher Preussen bereit erklärte, eine nachträgliche Modification des Handelsvertrages mit Frankreich in einigen Punkten herbeizuführen, und inzwischen die Verhandlungen mit Oesterreich am 11. April 1865 zum Abschluss eines neuen Handelsvertrages geführt hatten, wurde der vor

seinem Ablauf stehende deutsche Zollverband auf der Grundlage dieser beiden Verträge am 16. Mai 1865 durch einen umfassenden Zollvereinigungsvertrag erneuert.

Während dieser Krisis war der Vereinstarif von 1860/1862 in Folge besonderer Vereinbarungen über seine ursprüngliche Dauer hinaus verlängert worden, und hatte nur einige, hier unerhebliche Abänderungen erfahren. Der auf Grund des Vertrages mit Frankreich im Zollverein festgestellte, in Preussen durch das Gesetz vom 1. Mai 1865 publicirte, noch vor seinem Inkrafttreten, am 17. Juni 1865 [1]), wegen des mit Oesterreich geschlossenen Handelsvertrages aber mehrfach abgeänderte neue Zollvereinstarif hatte daher einen ganz anderen Charakter als sein Vorgänger. Er war vor Allem darum eine bedeutende Etappe in der Entwickelung unseres Tarifwesens, weil er die bisherige „Allgemeine Eingangs-Abgabe" aufhob, und an den Frankreich und Oesterreich zugestandenen conventionellen Ermässigungen vom 1. Juli 1865 ab alle mit dem Zollverein in Handelsbeziehungen stehenden Nationen Theil nehmen liess, also die 1818 ausgesprochenen Grundsätze eigentlich zum ersten Male umfassend auf die veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse anwandte, und zugleich den etwa von Neuem auftauchenden schutzzöllnerischen Bestrebungen vorläufig Einhalt gebot.

Seine Zollreductionen betrafen zunächst alle Fabrikmaterialien, Chemikalien und ähnlichen Stoffe, die theils ganz vom Eingangszoll befreit, theils erheblich darin gemindert wurden. Sie erstreckten sich dann auf viele Industrie-Produkte, und beliefen sich namentlich bei folgenden auf die beigesetzten Verhältnisszahlen:

	Prozentuale Reduction gegen 1860.
a) Baumwollen-Watte	50 %
„ -Garn	25—50 %
„ -Gewebe	40—80 %
b) Leinen-Garn aus Jute etc.	75 %
Feinere, auch gefärbte etc. Leinewand	50 %
Bänder, Battist, Borden etc. Zwirnspitzen	33⅓ %
c) Gefärbte Seide	50 %
Seidene Gewebe	ca. 63 %
Halbseidene „	„ 45 %
d) Wollengarn, mehrfach auch gefärbt	50 %

1) In der 1879 dem Reichstage unter den „Anlagen zur Begründung des Gesetzentwurfs betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets" mit vorgelegten Anlage 1 „Vergleichende Uebersicht der vorgeschlagenen Tarifsätze und der in den Jahren 1860, 1865 und 1873 festgestellten Sätze" sind die sämmtlichen tarifarischen Aenderungen dieser, Ges.-S. 1865, S. 558—561 abgedruckten Verordnung unberücksichtigt geblieben. — Ausserdem finden sich, beiläufig erwähnt, in dieser amtlichen Zusammenstellung noch eine Reihe anderer Unrichtigkeiten, deren Aufzählung jedoch nicht hierher gehört.

		Prozentuale Reduction gegen 1860.
	Wollen-Waaren	40, 50, 60 %
	Gewalkte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren	50 %
e)	Wollene und andere Kleider	ca. 63 %
	Halbseidene „	„ 73 %
	Seidene „	„ 77 %
	Leibwäsche	73—82 %
f)	Künstliche Blumen und Schmuckfedern	70 %
g)	Roheisen	25 %
	Schmiede- und Material-Eisen	46 %
	Façoneisen	61 %
	Blech	38—61 %
	Gusswaaren	60 %
	Grobe Eisenwaaren	56—78 %
	Feine „	ca. 56 %
	Nähnadeln	80 %
	Lokomotiven und Lokomobilen	75 %
h)	Geschmiedetes Kupfer	33⅓—44 %
	Kupferwaaren	60—73 %
i)	Grünes Glas	50—66⅔ %
	Weisses „	61—85 %
	Geschliffenes Spiegelglas	33⅓—50 %
k)	Einfarbige Fayence (Steingut)	66⅔ %
	Bemalte „	80 %
	Feine „	60 %
	Weisses und farbiges Porzellan	83⅓ %
	Farbiges Porzellan in Verbindung mit Gold, Semilor etc.	92 %
l)	Lederwaaren aller Art	66⅔ %
	Grobe Schuhmacher- und dergl. Handwerks-Waaren	60 %
	Feine Leder-Waaren	55 %
m)	Feineres, lithographirtes etc. Papier	73⅓ %
	Gold- und Silberpapier, Papeterieen	86⅔ %
	Papiertapeten	93⅓ %
n)	Kurze Waaren	50—70 %

Aehnlich war es mit Meubles, feinen Korbwaaren, physikalischen und musikalischen Instrumenten etc.

Von den Verzehrungs-Gegenständen und Finanzzoll-Objekten wurden u. A. ermässigt: Bier aller Art, Branntweine, Essig in Flaschen, Wein, Butter, frisches Fleisch, Käse, Muschel- und Schalthiere, Oel in Flaschen und Baumöl in Fässern, betreffs welcher Minderungen, wie überhaupt wegen der einzelnen Reductionen auf die tabellarischen Uebersichten verwiesen sein möge. — Mühlenfabrikate, Getreide, Hülsenfrüchte und sämmtliche andere Erzeugnisse des Landbaues, sowie Brenn-, Bau- und Nutzholz etc. wurden fortan ganz freigegeben.

So umfassend diese Aenderungen des bisherigen Tarifs auch waren,

so begründeten sie gleichwohl noch keine ausreichende Reform desselben. Gelegentlich ist schon darauf hingewiesen worden, wie willkürlich man vielfach 1818 bei dem Entwurfe des grundlegenden Zolltarifs verfahren, wie die Folgezeit diesen Mangel noch vergrössert hatte, und wie der Vereinstarif dadurch zu einem Conglomerat einzelner Zollsätze geworden war: er hatte sich eben historisch, also unsystematisch und unlogisch entwickelt. Dadurch nun, dass man in ähnlicher Weise beim Abschluss des französischen Vertrages eine Reihe dieser einzelnen Zollsätze minderte, wurden wohl manche grobe Missstände beseitigt, das System aber nicht gebessert. Später, bei der Feststellung des Vereinstarifs von 1865, konnte ebenfalls keine Remedur geschaffen werden, weil die eingetretene Entfremdung und der Widerstreit zwischen Schutzzoll und Freihandel, der durch den erwähnten Vertrag neu angefacht worden war, jede objektive, ruhige Diskussion verhinderte.

Der Zollverein musste also versuchen, die noch vorhandenen Missstände im Wege der Ausbildung des neuen Systems der Handelsverträge zu mindern. Man hatte in dieser Beziehung schon Schritte gethan durch Abschluss der Verträge vom 22. Mai 1865 mit Belgien, vom 30. Mai 1865 mit England und vom 31. December 1865 mit Italien, so dass es, nachdem in den Friedensschlüssen von 1866 und dem dadurch nothwendig gewordenen neuen Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867 sowohl die politischen als auch die volkswirthschaftlichen Verhältnisse Deutschlands neu geregelt waren, vor Allem galt, neue Vereinbarungen mit Oesterreich an die Stelle des 1866 ausser Kraft getretenen, dann einstweilen wieder aufgerichteten Vertrages vom 11. April 1865 zu setzen. Dies geschah durch den Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 im Sinne grösserer Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Gleichwie jedoch die 1865 Oesterreich gewährten Zugeständnisse betreffs des Tarifs nicht auf die österreichischen Produkte beschränkt geblieben sind, so war es auch jetzt nicht die Absicht, und konnte es nach Lage der Sache nicht sein, die durch den neuen Vertrag an Oesterreich zugebilligten Vergünstigungen als exceptionelle zu behandeln. Vielmehr lag es in der Consequenz der Handelspolitik des Zollvereins, diese Erleichterungen, abgesehen von dem Veredelungsverkehr, für alle Länder zu generalisiren, was denn auch durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 eintrat.

Ausgenommen wurde nur die Zollermässigung für „Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen“, welche nur „auf die Erzeugnisse der Länder Anwendung fand, welche die zollvereinsländischen Erzeugnisse bei der Einfuhr gleich denen der meistbegünstigten Nation“ behandelten:

sie kam also nur Portugal nicht zu Gute, das vielmehr erst auf Grund des am 2. März 1872 geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Portugal, und zwar vom 26. Juli 1872 ab, daran betheiligt wurde.

Der Tarif von 1865, bezüglich dessen bald verschiedene administrative, die Tarifirung betreffende Verfügungen ergingen, welcher dann durch das Gesetz vom 2. März 1867 von seinen Gebühren für Begleitscheine und Bleie befreit, am 18. April 1867 in Schleswig-Holstein eingeführt worden war, überdem seit dem 1. Januar 1868 den freien Verkehr mit in- und ausländischem Salz im Zollvereinsgebiet gegen eine einmalige Abgabe von 2 Thlr. pro Ctr. netto gestattete: wurde von jenen, am 1. Juni 1868 in Wirksamkeit tretenden Zollbefreiungen und -Ermässigungen so vielfach berührt, dass eine besondere „Zusammenstellung“ derselben am 23. Mai verkündet wurde.

Nach dieser Zusammenstellung wurden schwefelsaurer gepulverter Baryt, grüner Eisenvitriol, grünes Hohlglas, Borsten, getrocknete Cichorien, Nudeln, Sago und Sago-Surrogate, graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Presssspäne u. dergl., sowie Pferde und Füllen von Pferden zollfrei.

Ermässigt im Eingangszoll wurden u. A.: Gebleichte undichte Baumwollengewebe, rohes Leinen-Maschinengarn, gebleichtes, gefärbtes etc. Leinengarn, gebleichte Seilerwaaren, Roh-Eisen und -Stahl, roh vorgeschmiedetes, Luppen- und zu Schneidwerkzeugen verarbeitetes Eisen, grobe Bürstenbinder-, Siebmacher- und einige Bast-Waaren, mehrere Droguen, kleine Glassachen und -Plättchen, hölzerne Hausgeräthe u. dergl. Handwerks-Waaren, Kautschuckprodukte und mit Kautschuck präparirte Kleider und Putzwaaren, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder und feine Lederwaaren, einige Sorten Papier, weisses Porzellan mit farbigen etc. Randstreifen, farbige, nicht überzogene Schafpelze und lebendes Schlachtvieh. Auch Wein, Most und Cider, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und deren Surrogate, eingemachte und conservirte Früchte, Gewürze und Gemüse, Kraftmehl, Puder, Stärke u. dergl. nahmen an den Minderungen Theil.

Der Umfang derselben ist aus dem „Tabellenwerk“ im Einzelnen ersichtlich; zu seiner Charakteristik sei daher hier nur erwähnt, dass die Baumwollengewebe von 30 Thlr. auf 26 Thlr. 20 Sgr., die Produkte der Leinen-Industrie von 2 Thlr. auf 15 Sgr., bzw. von 3 Thlr. auf 1 Thlr. 20 Sgr., bzw. von 4 Thlr. auf 15 Sgr., Roheisen von 5 Sgr. auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. und Wein und Most von 4 Thlr. auf 2 Thlr. 20 Sgr. pro Ctr. im Eingangszoll reducirt wurden.

Als dann im fernern Verlauf der Tarifperiode zunächst noch einige, hier irrelevante Tarifauslegungen im Verwaltungswege ergangen waren, wurden, in Preussen durch das Gesetz vom 17. Mai 1870, weitere Modifikationen des Tarifs angeordnet, die seine Neuredaktion bedingten.

Dieses Gesetz vom 17. Mai 1870 behandelt an grossen, so zu sagen selbstständigen Objekten nur: Vieh, Eisen und Kaffee. Die übrigen, sehr zahlreichen Tarifänderungen waren weniger principieller, als vielmehr praktischer Natur. Der leitende Gesichtspunkt war damals, den Zolltarif von allen denjenigen Positionen zu entlasten, bei denen eine geringe Einfuhr und somit auch eine geringe Einnahme stattfand. In Folge dessen wurde eine grosse Anzahl von Gegenständen vom Eingangszoll ganz befreit, andere darin verändert.

Zu Ersteren zählten zunächst: Maulesel, Maulthiere und Esel, Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Hammel, dann: Baumwollwatte, rohes Leinengarn (Handgespinnst), ferner: Glätte, gewalztes Blei und grobe Bleiwaaren, Zinkbleche, grobe Zinkwaaren, gewalztes Zinn und grobe Zinnwaaren, grobe Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren, Matten und Fussdecken aus Bast, Stroh etc., auch andere Schilfwaaren, Strohbänder und ungarnirte Holzspanhüte, viele Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, gesponnene Haare, Oeltücher, Felle zur Pelzwerkbereitung, fertige nicht überzogene Schafpelze, Fournierholz, hölzerne See- und Flussschiffe, Kautschuck-Fäden und -Drucktücher, endlich: frisches Fleisch und grosses Wild, gebrannte oder gemahlene Cichorien, Reis zur Stärkefabrikation, Palmöl, Schiesspulver, Edelsteine, Steinkohlen und thierische Produkte (Blasen, Därme, Wachs) etc.

Verändert waren u. A. die Eingangszölle von Roheisen, ermässigt auf 2½ Sgr., geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben, Luppeneisen, Eisenbahnschienen, Rohstahl, starker Draht, roh vorgeschmiedetes und Winkel-Eisen etc.: auf 17½ Sgr., façonnirtes Eisen in Stäben, Radkranzeisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech und dergl. Stahlplatten etc.: auf 25 Sgr., gefirnisstes Eisen- und Stahlblech und polirte Eisen- und Stahlplatten: auf 1 Thlr. 5 Sgr., schmiedeeiserne Röhren und grobe Eisenwaaren: auf 1 Thlr. 10 Sgr. pro Ctr. Roher Kaffee, Kaffee-Surrogate und Kakao in Bohnen wurden auf 5 Thlr. 25 Sgr., Kakaoschalen auf 2 Thlr. und gebrannter Kaffee auf 7 Thlr. gemindert. Für Hefe aller Art war von nun ab 7 Thlr., für Essig in Flaschen und künstlich bereitete Getränke 2 Thlr. 20 Sgr. und für Reis 15 Sgr. pro Ctr. zu zollen. Der Eingangszoll für alle undichten Baumwollengewebe war auf 26 Thlr., für gebüktes Leinen-Maschinengarn auf 15 Sgr., für rohe Leinewand auf 4 Thlr. und für leinene Bänder auf 10 Thlr. festgesetzt worden.

Alle diese Aenderungen traten am 1. October 1870 in Kraft: es wurde jedoch noch vor diesem Termin, in Preussen mittels Finanz-Ministerial-Verfügung vom 8. August 1870, angeordnet, dass französischer Wein, nach dem 10. August 1870 im Zollvereinsgebiet eingehend, statt mit 2 Thlr. 20 Sgr. mit 4 Thlr. zu verzollen sei, „weil Frankreich aufgehört hat, die Erzeugnisse des Zollvereins gleich denjenigen des meistbegünstigten Landes zu behandeln". Der deutsch-französische Krieg hatte den Handelsvertrag mit Frankreich aufgehoben, statt dessen dann Art. 11 des Frankfurter Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation für fernere Handelsbeziehungen normirt, eine Regel, welche die Ein- und Ausgangsabgaben, den Durchgangs-Verkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben umfasst. — Auf Grund dieser Bestimmung durfte der französische Wein, infolge besonderer Verfügung, seit dem 6. Juni 1871 im Zollverein wieder gegen 2 Thlr. 20 Sgr. Eingangszoll pro Ctr. eingehen.

Am 17. August 1871 war sodann die deutsche Zoll- und Steuergesetzgebung in Elsass-Lothringen eingeführt, und am 2. März 1872, wie oben schon erwähnt, der deutsch-portugiesische Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen worden.

Durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 wurde endlich der Zolltarif von 1870 in einigen Punkten abgeändert, von denen wir hier hervorheben:

1) Vom 1. October 1873 ab wurden baumwollene Fischer-Netze auf 1 M. 50 Pf., kalzinirte Soda und doppelkohlensaures Natron auf 75 Pf. im Eingangszoll ermässigt, Roheisen, seewärts eingehender Rohstahl und zur Verwendung beim Schiffsbau eingehende Dampfmaschinen und -Kessel aber zollfrei eingelassen.

2) Dagegen wurde bestimmt, dass von jenem Zeitpunkt ab sämmtliches Schmiede-, Walz- und Façon-Eisen zu dem ermässigten Zollsatze von 1 M., noch Schlacken enthaltendes Luppeneisen gegen 50 Pf., ganz grobe Gusswaaren gegen 1 M., grobe gegen 2 M. 50 Pf., Lokomotiven, Tender und Dampfkessel gegen 2 M., andere Maschinen, deren nach dem Gewicht überwiegende Theile aus Holz, Gusseisen, Schweisseisen oder Stahl bestehen, gegen 1 M., weder mit Leder noch mit Polsterarbeit versehene Eisenbahnfahrzeuge gegen 6 % vom Werth — und Kraftmehl, Puder, Stärke und Arrowroot gegen 1 M. 50 Pf. pro Ctr. eingeführt werden dürfen, die sub 2 genannten Artikel vom 1. Jan. 1877 ab aber überhaupt zollfrei sind.

Die inzwischen ergangenen Verwaltungsvorschriften bezogen sich wiederum nur auf die richtige Auslegung der Tarifpositionen, resp. auf die korrekte Tarifirung bestimmter Artikel und sind daher hier ohne Belang.

Fassen wir nun die bisher Schritt für Schritt beobachtete Entwickelung der Eingangszölle resümirend zusammen, so ergiebt sich dafür folgende Uebersicht:

Gegenüber dem grundlegenden preussischen Zolltarif von 1818 zielt der Tarif von 1822 auf eine möglichst gleichmässige Behandlung der östlichen und westlichen Landestheile Preussen's ab, ohne bezüglich der Höhe seiner Abgabensätze wesentlich von seinem Vorgänger abzuweichen. Der Tarif wird aber schon 1825 schutzzöllnerischer, bringt 1828 abermals höhere, namentlich Agrar-Zölle, und zeigt 1832 weitere allgemeine Steigerungen.

Die Entstehung und Ausgestaltung des Zollvereins wirkte auf diese Entwickelung paralysirend, denn es traten 1834 und 1840, unterbrochen durch eine schwankende Haltung 1837, mancherlei Zollerleichterungen ein.

Von dieser Bahn wurde die Tarifpolitik jedoch durch den im Zollverein ausgebrochenen Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel abgelenkt, so dass der Tarif schon 1843, mehr noch 1844, besonders aber 1847 viel höhere Industriezölle aufwies, und so eine Zeit lang verblieb.

In den 50er Jahren betrieb Preussen eine freihändlerische Tarifreform im Zollverein, ohne indess damit Anfangs viel Erfolg zu haben, denn die von 1853 bis 1860 wirklich eingetretenen Zollminderungen betrafen im grossen Ganzen Finanzzollartikel, nicht Industrie-Produkte. Eine durchgreifende Aenderung der Industriezölle führte erst der Handelsvertrag mit Frankreich herbei, demzufolge der Tarif von 1865 das Princip grösserer Freiheit acceptirte. Durch den Handelsvertrag mit Oesterreich (1868) waren weitere Reduktionen des Tarifs bedingt, der dann seit 1870 nach Entlastung von unwichtigen Positionen und seit 1873 besonders nach Beseitigung der Eisenzölle drängte, deren Aufhebung auch am 1. Januar 1877 erfolgte.

Sucht man nach den inneren Gründen dieses Wechsels, so war es von 1818 bis 1830 der Druck der wirthschaftlichen Noth, der in Preussen zur Erhöhung einer Reihe von Eingangszöllen führte. Anlass zu den Ermässigungen von 1834 und 1840 hatte der damalige glänzende Aufschwung der Zollvereins- und namentlich der preussischen Industrie gegeben, während der darauf folgende volkswirthschaftliche Nothstand wiederum dem Schutzzoll 1843—1852 den Weg bahnte.

Als dann aber die deutsche Industrie Antheil nahm an der Versor-

gung des amerikanischen Marktes, als ihre Exportkraft wuchs, und der Welthandel immer grössere Dimensionen erlangte, wurde auch, besonders seit 1861, das deutsche Zollwesen von einem freieren Geiste durchdrungen, der erst neuerdings von einer durch die jetzige wirthschaftliche Krisis hervorgerufenen reaktionären Strömung wieder überfluthet worden ist. —

Wir behalten uns vor, den statistischen Nachweis hiefür, wie überhaupt für die Wechselwirkung zwischen der Tarifpolitik und der wirthschaftlichen Entwickelung des Zollvereins demnächst in einer besonderen Schrift zu erbringen.

B.

Für die Beobachtung der Entwickelung der Ausgangszölle ist zur Orientirung daran zu erinnern, dass die Neuregelung dieser Verkehrsabgaben in Preussen schon 1811 begann.

Die Königl. Verordnung vom 26. Juli 1811 stellte nämlich den Grundsatz fest, die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse fortan nicht weiter zu erschweren, als durch einen gegen früher etwas höheren Zoll, und erlaubte im Besonderen die Ausfuhr aller Art Getreide und Bauholz gegen einen ausserordentlichen Impost von $32^1|_2$ Thlr. pro Last, der indess schon durch die Deklaration vom 2. August 1811 für seewärts ausgehenden Weizen auf $16^1|_4$ Thlr., für solchen Roggen und andere Körner aber auf $8^1|_8$ Thlr. ermässigt wurde.

Einige fernere, in der „Einleitung“ schon besprochene Dekrete hoben dann frühere Ausfuhrverbote auf, und reducirten verschiedene Ausgangszölle; doch erst nach dem wieder erlangten allgemeinen Frieden wurden durch die Königl. Verordnung vom 11. Juni 1816 (§. 3) generelle Erleichterungen für den Exportverkehr getroffen.

Seine definitive Regelung erhielt derselbe dann durch das Zollgesetz vom 26. Mai 1818, demzufolge allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst die Ausfuhr zollfrei, oder gegen die durch den Tarif bestimmten Zollsätze verstattet ward, und Ausnahmen davon nur aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit für zulässig erklärt wurden (§§. 2, 3 u. 7) — Bestimmungen, die später in die Zollgesetzgebung des Zollvereins übergingen.

Da die Tarifsätze, gemäss dem §. 25 des Gesetzes vom 26. Mai 1818, regelmässig alle drei Jahre zu berichtigen waren, ist die Gestaltung der Ausgangszölle an der Hand der einzelnen Zolltarife ebenso zu verfolgen, wie dies oben bezüglich der Eingangsabgaben geschehen ist. Das „Tabellenwerk“ enthält daher auch für diese Entwickelung eine besondere „Uebersicht“, so dass wir uns hier auf eine kurze Charakteristik beschränken können.

Aus den früher[1]) schon erörterten Gründen normirte der Tarif von 1818 auch für einige Gegenstände beim Ausgang aus den östlichen Provinzen Preussen's andere Zollsätze, als beim Ausgang aus den westlichen Landestheilen. Es war in Folge dessen zu zahlen für rohe Baumwolle im Osten 4 M. 50 Pfg., im Westen nur 1 M., für rohes Leinengarn 6 M., bezw. 1 M. 50 Pfg. pro Centner; gebleichtes Leinengarn war dagegen im Westen Preussen's und rohe Leinewand im Osten zollfrei, während Erstere im Osten mit 3 M., Letztere im Westen mit 75 Pfg. pro Ctr. zollpflichtig war. Rohe Seide trug im Osten 16 M. 50 Pfg., im Westen nur 4 M. 50 Pfg. Ausgangszoll. — Für Buchsbaum, Korkholz, Pockholz und für Farbehölzer in Blöcken war bei der Ausfuhr im Osten 1 M., im Westen nur 75 Pfg. Zoll pro Ctr. zu zahlen, während Brennholz in Kloben, Bau- und Nutzholz in Blöcken, sowie Bruch- und behauene Steine, wenn diese Gegenstände zu Wasser ausgeführt wurden, im Osten ganz frei, im Weten dagegen mit M. $0{,}37_5$ per Klafter, bezw. mit 1 M. 50 Pfg. und 1 M. per Last Ausgangszoll belegt waren.

Für ganz Preussen gleichmässige Ausfuhrabgaben hatte der Tarif von 1818 festgesetzt für Abfälle und Lumpen, verschiedene rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs, Erze und Roheisen, Getreide, Vieh, Flachs, Wolle, Häute, Felle und Haare, Töpferthon und Porzellanerde etc., und überdem einigen nach russisch Polen ausgehenden Artikeln Ausnahmesätze zugestanden. Letztgedachte Erleichterungen basirten auf früheren, durch den preussisch-russischen Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 19. December 1818 bestätigten Vereinbarungen, nach deren Ablauf sie vorübergehend modificirt und bald ganz aufgehoben wurden.

Durch die Erhebungsrolle von 1822 wurden dann die Ausgangszölle für ganz Preussen egalisirt, dabei rohe Baumwolle mit 2 M. 50 Pfg., Buchsbaum etc. und Farbhölzer in Blöcken mit 1 M., rohes Leinengarn mit 1 M. 50 Pfg., rohe und gefärbte Seide mit 7 M. 50 Pfg. zum Ausgang tarifirt, andere Sätze, wie für Flachs, gebleichtes und gefärbtes Leinengarn und Leinenwaaren, für Wolle, Holzborke, Holzkohlen und Holzasche herabgesetzt, für Getreide, Klee- und Leinsaat, Brenn-, Bau-, Nutzholz und für aus den westlichen Provinzen ausgehendes Roheisen aber ganz aufgehoben.

Der Tarif von 1825 ermässigte Abfälle von 1 M. 50 Pfg. auf 1 M., rohe Baumwolle von 2 M. 50 Pfg. auf 1 M. und einige Droguerien von 1 M. auf 50 Pfg. pro Ctr., liess Oelsaat, Flachs, gefärbte Seide und gewöhnlichen Töpferthon zollfrei ausgehen, und beseitigte die bisherigen, oben berührten Ausnahmesätze für den Ausgang nach Polen.

---

1) cfr. Seite 15.

Von diesem Tarif weicht die Erhebungsrolle von 1828 bezüglich der Ausgangszölle nur in einigen Punkten ab: Rohe Baumwolle wird darin wieder auf 1 M. 50 Pfg. pro Ctr. erhöht, aus dem preussischen Osten ausgehendes Roheisen aber von 1 M. 50 Pfg. auf 75 Pfg., Haare von Rindvieh in ganz Preussen von 5 M. auf 1 M. pro Ctr. ermässigt, und Pottasche, Weidasche und ungereinigte Soda ausgangszollfrei gelassen.

Von 1832 bis 1833 incl. waren rohe, grüne und gesalzene Häute und Felle, die bislang mit 5 M. zu verzollen waren, nur mit 3 M., Rindviehhaare statt mit 1 M. fortan nur mit 50 Pfg., Holzborke dagegen statt mit 20 Pfg. mit 25 Pfg. pro Ctr. Ausfuhrzoll belegt, während rohes Leinengarn und rohe Seide nunmehr zollfrei ausgeführt werden durften.

Der erste Vereinszolltarif (1834—1836) erhöhte den Ausgangszoll von wollenen Lumpen von 1 M. auf 6 M., redressirte die eben genannte Zollermässigung für rohe Felle, und belegte Lithographirsteine mit einem Zoll von $1^1/_4$ Sgr. pro Stück. Dagegen befreite er Mutterlauge von Salzsiedereien vom Ausgangszoll, und ermässigte einige Farbstoffe und rohe Wolle.

Am 1. Januar 1837 wurde Krapp zollfrei gestellt, rohe Hasen- und Kaninchenfelle und -Haare gleichmässig mit 1 M. 50 Pfg. pro Ctr. zum Ausgang tarifirt, Abfälle zur Papierfabrikation aber von 1 M. auf 6 M. mit der Ausnahme erhöht, dass zur See ausgehendes altes Tauwerk und Stricke fortan doch nur 1 M. Zoll pro Ctr. zu tragen haben.

Seit 1843 blieben Lithographirsteine vom Ausgangszolle frei; am 1. Januar 1847 wurde rohe Baumwolle von 1 M. 50 Pfg. auf 1 M. ermässigt, während für Farbehölzer in Blöcken eine Erhöhung von 50 Pfg. (auf 1 M.) pro Ctr. eintrat.

Wegen des herrschenden Nothstandes belegte man in den westlichen Provinzen Preussens vom 1. Januar 1847 bis 19. Januar 1848 Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate mit einem Ausgangszolle von 25 $^0/_0$ des durchschnittlichen Werthes [1]), und verbot am 1. Mai 1847 [2]) die Ausfuhr von Kartoffeln in ganz Preussen bis zum 1. Novbr. 1847.

Das bisher beim Ausgang zollfreie denaturirte Baumöl wurde seit dem 1. August 1851 mit 50 Pfg. pro Ctr. Zoll belegt; dagegen wurden vom 1. Oktober 1851 ab rohe Baumwolle von 1 M. auf 50 Pfg., Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Waid und Wau von 50 Pfg. auf 25 Pfg., Aloë, Galläpfel, Kurkume, Sumach und Farbehölzer in Blöcken von 1 M. auf 25 Pfg. ermässigt, gemahlene oder geraspelte Farbehölzer frei gegeben, eine Anzahl

1) s. die „Vergleichende Uebersicht der Ausgangszölle“ im „Tabellenwerk“.
2) cfr. die preuss. Kab. Ordre v. 1. Mai 1847.

anderer Droguerie-Waaren aber mit einem Ausgangszoll von 50 Pfg. pro Ctr. neu eingestellt.

Nachdem dann seit 1854 einige Abfälle, Karden und Porzellan-Erde zollfrei wurden, rohe Wolle auf 10 Sgr. pro Ctr. im Ausgangszoll ermässigt, Ziegenhaare dagegen auf's Neue mit 50 Pfg. pro Ctr. tarifirt worden waren, wurde im Zollverein vereinbart, vom 1. März 1861 ab sämmtliche die Durchgangsabgaben ersetzenden Ausfuhrzölle im Vereinsgebiet aufzuheben[1]).

Demgemäss gelangten hier von diesem Termin ab nur noch folgende Ausgangszölle zur Erhebung:

		M.	Pfg.
a)	von Abfällen verschiedener Art	1 M.	50 Pfg.
	von Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Galmei, Zinkblende, Wasserblei etc.	— „	50 „
	von rohen Häuten und Fellen und rohen Pferdehaaren	5 „	— „
	von Hasen- und Kaninchenfellen und -Haaren . . .	1 „	50 „
	von Rindvieh- und Ziegenhaaren	— „	50 „
	von Holzborke und Holzkohlen	— „	25 „
	von Holzasche	1 „	— „
	von roher Schafwolle	1 „	— „
b)	von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation	9 „	— „

pro Centner.

Erstgenannte Zölle wurden durch den Tarif von 1865, also vom 1. Juli 1865 ab, aufgehoben; die Ausgangsabgaben auf Lumpen und dergl. Abfälle blieben aber, wenn auch in verminderter Höhe (5 und 1 M.) bis zum 1. Oktober 1873 bestehen, seit welchem Termin, dem Reichsgesetz vom 7. Juli 1873, §. 1, II zufolge, bei der Ausfuhr Abgaben überhaupt nicht mehr erhoben werden. —

Die Entwickelung der Ausgangszölle lässt also erkennen, wie durch die Einverleibung der rheinischen und sächsischen Provinzen in Preussen, namentlich aber seit 1818 zu dem früher überwiegenden Interesse der Urproduktion jenes einer weit vorgeschrittenen Industrie gekommen war, welches Beachtung verlangte.

Das Hauptaugenmerk wurde desshalb auch bei der Ausfuhrverzollung auf Rohstoffe, Fabrikmaterialien und Droguerie-Waaren gelegt, um auf diese Weise den betheiligten Industrieen Vorschub zu leisten, aber auch die blosse Waarendurchfuhr finanziell zu erfassen. Die hierbei im Laufe der Zeit stattgehabte Wandelung bestätigt im Grossen und Ganzen unsere, der Besprechung der Eingangszölle angefügten resümirenden Betrachtungen, namentlich seit 1840.

1) cfr. das preuss. Gesetz vom 26. Februar 1861.

Bis 1834 sind mehrfache, stellenweise experimentell erscheinende Schwankungen zu beobachten; ein festes Ziel wird dabei bei den Produkten der Land- und Forstwirthschaft, bei rohem Baumwollen- und Leinengarn und roher Seide, welche allmälig vom Ausgangszoll befreit werden, verfolgt. Seit der Bildung des deutschen Zollvereins, besonders aber seit dem Jahre 1840, fand dann die Papier-Industrie hinsichtlich des Zollschutzes mehr Berücksichtigung als bisher, indem Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation einem erhöhten Ausgangszolle unterstellt wurden.

Nach und nach, namentlich seit 1850 huldigte man aber im Zollverein bezüglich des Ausgangs-Verkehrs überhaupt freieren Anschauungen, denen entsprechend weitere successive Erleichterungen und Befreiungen eintraten. Die Ausgangszölle, welche noch bestehen blieben, hatten wesentlich nur die Durchgangszölle zu ersetzen; als man daher auf der Spezial-Conferenz 1860 in Carlsruhe diese Durchgangsabgaben definitiv beseitigte, fielen folgerichtig auch die ihre Stelle vertretenden Ausgangszölle, die dann seit 1. October 1873 principiell aufgehoben wurden.

C.

Neben den Grenzzöllen wurden in Preussen und demnächst auch im Zollverein noch besondere Abgaben von der Waaren-Durchfuhr erhoben, die einen integrirenden Bestandtheil des Zolltarifsystems bildeten, und daher hier noch kurz berührt sein mögen.

Für diese Abgabenentrichtung waren in Preussen durch die §§. 12—15 des Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 die Bestimmungen getroffen, dass in der Regel der Ein- und Ausgangszoll des betr. Artikels nach dem Tarif zu erlegen sei. Ausnahmsweise waren in den östlichen Provinzen links der Oder transitirende Waaren und solche, welche mit der Bestimmung zur Frankfurter und Naumburger Messe links der Oder ein- und dann ebenso wieder ausgingen, und endlich Waaren, welche durch die Odermündung einkamen und links der Oder wieder ausgeführt wurden: gleichviel ob sie im Tarife mit mehr als einem halben Thaler Eingangs- oder Ausgangszoll oder bei der Einfuhr und Ausfuhr zusammen genommen, belegt waren, dennoch überhaupt nur mit $^1/_2$ Thlr. Durchgangszoll belastet. Umladung und Lagerung der Durchfuhrgegenstände war überall unter Controle gestattet.

Die Durchgangs-Abgaben für die auf den Strassen rechts der Oder transitirenden Waaren wurden dann einerseits durch den preussisch-russischen Handelsvertrag vom 11. März 1825, andererseits durch einen besondern, zugleich mit der Kab.-Ordre vom 17. April 1825 publicirten Tarif regulirt.

Später galt im Zollverein als Regel, dass

a) die in den Zolltarifen benannten, beim Ein- und Ausgange abgabenfreien Gegenstände auch bei der Durchfuhr abgabenfrei bleiben,
b) von Gegenständen, welche beim Eingange oder Ausgange oder in beiden Fällen zusammengenommen mit weniger als $^1|_2$ Thlr. vom Centner belegt waren, der Betrag jener Grenzabgaben und
c) für Gegenstände, bei welchen die Ein- und Ausgangs-Abgaben oder beide zusammengenommen $^1|_2$ Thlr. erreichten oder überstiegen $^1|_2$ Thlr. vom Centner als Durchgangsabgabe entrichtet werden sollte. Es waren jedoch
d) für den Transit auf gewissen Strassen und für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt, wie z. B. die Zölle für Thiere zwischen 5 Sgr. und 1 Thlr. 10 Sgr. pro Stück variirten, und einerseits für die westliche Linie von Wittenberg an der Unterelbe bis zur Donau inclusive, andererseits für die südliche Linie von Saarbrücken bis zur Oberelbe resp. bis Neustadt bei Stolpen in Sachsen, besonders seit 1843, Transiterleichterungen bestanden.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese vielfachen Complicationen des Transitzolltarifs hier näher zu berühren; wir erwähnen vielmehr nur, dass eine generelle Erleichterung des Durchgangsverkehrs durch die Verordnung vom 21. Juli 1851, eintrat, welche die Durchgangsabgabe (zu c) auf 10 Sgr., beim Transit links der Oder auf 5 Sgr., über andere südliche und westliche Strassenzüge aber auf $2^1|_2$ Sgr. und $1^1|_4$ Sgr. vom Centner ermässigte.

Durch das Gesetz vom 26. Februar 1861 endlich wurden, vom 1. März 1861 ab gültig, sämmtliche Durchgangszölle beseitigt.

Der Transittarif hatte 1818 vielfache Erleichterungen geschaffen; gleichwohl war er nicht frei von einer gewissen fiskalischen Tendenz, die ihm sogar bis Anfang der 40er Jahre eigen blieb. Nur langsam brachen sich in seinen Abgabensätzen andere Principien Bahn, bis in Folge der allgemeinen Revolution des Weltverkehrs auch im Zollverein völlig freie Durchfuhr gestattet wurde.

III.

In den drei Betrachtungsreihen des vorigen Abschnitts wurden an der Hand des beiliegenden „Tabellenwerks“ die Hauptmomente der Entwickelung der deutschen Zollpolitik bis 1873—77 vorzuführen gesucht; es erübrigt hier also, noch einen Blick auf die Wandelung zu werfen, die sich seitdem in dieser Beziehung vollzogen hat.

Wir sahen, wie seit 1861 im deutschen Zollwesen allmälig freisinnigere Principien Fuss fassten, wie 1865 und 1868 wesentliche Verkehrserleichterungen inaugurirt wurden, und wie man 1870 dazu kam, die Zollbefreiung einer ganzen Reihe von Gegenständen auszusprechen. Nicht unbedingte Neigung zum Freihandel war es, die diesen Weg geführt hatte, sondern die Ueberzeugung von der Entbehrlichkeit der früheren hohen Schutzzölle und der Gesichtspunkt, dass die bisher bestandene Zollauflage für viele Artikel, selbst finanziell, unwichtig sei, waren die leitenden Motive gewesen.

Als sich nun aber seit dem Frühjahr 1873, von Oesterreich ausgehend, nach und nach über alle Culturstaaten eine wirthschaftliche Krisis verbreitete, die, je länger sie andauerte, um so intensiver wirkte, und namentlich die deutsche Industrie in schwere Mitleidenschaft zog; als die erwartete Gesundung ausblieb, nicht zum Mindesten, weil die eben erst bewirkte Ausdehnung der industriellen Anlagen über das Mass des regelmässigen Bedarfs hinaus vielfach auf unsolider Basis beruhte; als dann gar noch die Landwirthschaft von einer Calamität betroffen wurde: fing man an, die Hauptschuld an dem Darniederliegen sämmtlicher Gewerbe der bisherigen deutschen Handelspolitik beizumessen, und vom Staate Hilfe durch „Umkehr der Gesetzgebung“ zu verlangen.

Schon vor dem Eintritt der definitiven Aufhebung der Eisenzölle (1/1 1877) hatten sich mancherlei schutzzöllnerische Bestrebungen, zunächst erfolglos, bemerklich gemacht, die dann aber unter der Führung der „Agrarier“, des „Central-Vereins deutscher Industrieller“ und des „Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westphalen“ im Jahre 1878 immer weiter um sich griffen, und allmälig Anklang bei der Reichsregierung fanden, für welche gerade damals die Nothwendigkeit einer Finanzreform immer zwingender geworden und überdem aus dem Gange der derzeitigen handelspolitischen Verhandlungen mit Oesterreich Verstimmung erwachsen war.

Die österreichisch-ungarische Regierung hatte bekanntlich im Oktober 1876 den früher besprochenen Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 mit der Wirkung gekündigt, dass derselbe mit Ablauf des Jahres 1877

zu Ende gehen solle, sich dabei jedoch zum Abschluss eines neuen Handelsvertrages mit dem deutschen Reich bereit erklärt, und die Einleitung entsprechender Verhandlungen beantragt, in die auch die Reichsregierung „in Anerkennung der hohen Bedeutung einer vertragsmässigen Regelung unserer Handelsbeziehungen zu Oesterreich-Ungarn und der günstigen Wirkung, welche die seither bestandenen Verträge mit Oesterreich auf den Handel und die Industrie Deutschlands ausgeübt haben" [1]) ungesäumt eingetreten war. Die Verhandlungen hatten jedoch erkennen lassen, dass die Seitens der Reichsregierung wesentlich auf der bisherigen Grundlage angestrebte Erneuerung des Vertrages an den erheblichen Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten scheitern werde, die aus der Tendenz der in Oesterreich in Vorbereitung begriffenen autonomen Zollgesetzgebung hervorgegangen waren. — In der That ist ja auch der qu. Vertrag jetzt noch nicht erneuert, sondern nur durch provisorische Stipulationen ersetzt worden.

Inzwischen wurden aber die schutzzöllnerischen Forderungen immer dringender, und erreichten endlich des Reichskanzlers Unterstützung, der in seinem Schreiben vom 15. Dezember 1878 an den Bundesrath Vorschläge für die Revision des deutschen Zolltarifs machte, welche, wie auch die weitern Vorstadien der neuesten Tarifreform, in den Jahrbüchern bereits ausführliche Würdigung erfahren haben. Indem wir daher hier auf die bezüglichen Abhandlungen der Jahrbücher verweisen, behalten wir uns vor, auf das in den amtlichen Vorarbeiten ruhende Material ev. in einer besonderen Schrift zurückzukommen. —

Die neuen Zölle verfolgen einen finanziellen und einen volkswirthschaftlichen Zweck: sie sollen einerseits dem Reiche Geldmittel liefern, andererseits die nationale Erwerbsthätigkeit gegen fremde Concurrenz schützen. Nun wurden aber bekanntlich bei den Reichstagsverhandlungen die Finanzmotive von den Schutzmotiven verdrängt, und faktische Schutzzölle als Finanzzölle behandelt, so dass sich eine charakteristische Vermischung der Schutz- mit den Finanzzöllen ergab, und durch die im ausgedehnten Masse bewirkte Heranziehung der Rohstoffe, sowie durch die herbeigeführte vermehrte Gliederung des Tarifs eine grössere Verallgemeinerung der Zollpflicht erzielt wurde [2]).

Diese Tendenz zeigt sich namentlich in der Wiedereinführung

---

1) So heisst es in der „Denkschrift über die Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich-Ungarn", Berlin, Carl Heymann's Verlag (1878), S. 1.

2) s. hierüber: Conrad, „Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1879," in seinen „Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik", Bd. 33, S. 433 ff.

von Eingangszöllen auf die Produkte der Landwirthschaft (Getreide, Hülsenfrüchte, Vieh, Fleisch, Schmalz und Eier), und jener auf Bau- und Nutzholz und der aus Holz gefertigten Waaren, welche Zölle vielfach sogar die Sätze des Tarifs von 1860 übersteigen [1]. Neben dieser hochbedeutsamen Veränderung des Zolltarifs ist sofort auch die Wiedereinführung von Eingangszöllen auf Eisen und grobe Eisenwaaren zu erwähnen, bei der man, statt der bisherigen Unterscheidung zwischen Roheisen, Schmiedeeisen und Stahl, die neue Eintheilung in Roheisen und schmiedbares Eisen acceptirte, welches letztere das s. g. Materialeisen mit umfasst. Auch für die Positionen Zink und Zinn wurden die seit 1870 aufgehobenen Zölle des Tarifs von 1865 wieder hergestellt; die seit 1818 stets zollfrei gewesene gekämmte Wolle wurde mit 2 M. und Petroleum, als wichtigster Finanzzollartikel des neuen Zolltarifs, mit 6 M. pro 100 kg. zur Eingangsverzollung bestimmt.

Die Tarifrevision brachte indess ferner auch Eingangszoll e r h ö h u n g e n auf Halbfabrikate, vornehmlich der Textil-Industrie. Baumwollene Garne wurden in verschiedenen Staffeln auf 12—39 resp. 24—48 M., d. i. auf das 3¼fache der bisherigen Sätze, Leinengarn, ebenfalls staffelförmig, auf 3 — 12 resp. 12 — 36 M. und zwar mit der Einschränkung erhöht, dass nach Ablauf des Handelsvertrages mit Oesterreich die zollfreie Einfuhr von Rohleinen nicht mehr zuzugestehen sei. Wollengarn wurde auf 3—12 M., d. i. bis zum Vierfachen der bis dahin gültigen Zölle, tarifirt.

Auch Leinenwaaren wurden höher, und zwar in Staffeln mit 6—60 M. resp. 60—120 M. pro 100 kg. belegt, und dabei nach Massgabe der Fadenzahl und der Gewebfläche eine neue Klassification acceptirt, nach der z. B. graue Packleinwand und Segeltuch, die bis dahin mit 4 M. pro 100 kg. zum Eingang zu verzollen waren, schwer anders als unter den Satz von 12 M. zu subsumiren sind.

Die Zölle für Leder und Lederwaaren sind fast auf die des Tarifs von 1865 zurückgeführt, für Thon- und Porzellan-Waaren gehen sie sogar darüber hinaus, während die Position „Papier“ weniger Erhöhungen aufzuweisen hat, dafür aber dabei die bisherige Unterscheidung zwischen ungeleimtem und geleimtem, ordinärem und feinem Papier aufgegeben, und nach Massgabe der neuen Technik das Unterscheidungsmerkmal in die Glättung gelegt worden ist.

Hopfen wurde von 10 auf 20 M., Wein von 16 auf 24 resp. 48 M., roher Kaffee von 35 auf 40 M. pro 100 kg. erhöht. Aehnlich erging es

---

1) Wir folgen hierbei und bei der weiteren Charakteristik, ausser unserem „Tabellenwerk“, dem „Amtlichen Waaren-Verzeichniss“ und „Fahrmbacher, die deutschen Zölle“ (Ansbach, 1879).

Branntwein, Essig, Butter, Südfrüchten, Gewürzen, Kakao, Kaviar, Austern und Thee, und selbst Reis muss, statt der bisherigen 3 M., jetzt 4 M. per 100 kg. Eingangszoll entrichten.

Endlich brachte der neue Zolltarif bedeutende Steigerungen der Einfuhrzölle auf Manufakte etc. So wurden Baumwollwaaren auf 80—250 M., gegen 60—156 M. vorher, Zwirnspitzen auf 600 M., gegen 240 M. früher, Seidenwaaren auf 300—600 M., gegen 180—240 M. vordem, Wollenwaaren, besonders Tülle, Spitzen, Stickereien, Teppiche und gewebte Shawltücher auf 300—450 M., gegen 150, bezw. 60|120—180 M. früher, Kleider, Wäsche und Putzwaaren auf 130—900 M., gegen 90—240 M. vorher und zugerichtete Schmuckfedern von 180 auf 300 M. pro 100 kg. erhöht.

Auch bezüglich der Tarifirung wurden für einige dieser Artikel neue Bestimmungen getroffen:

a) Nicht aufgeschnittene baumwollene Sammete werden fortan als Halbfabrikate und nur aufgeschnittene als Ganzfabrikate angesehen; gebleichte und appretirte baumwollene Gewebe, früher den rohen gleichgestellt, sind jetzt höher klassificirt.
b) Halbseidene Waaren in Verbindung mit Metallfäden, sowie halbseidene Spitzen, Blonden und Stickereien sind jetzt dem Zolle für Ganzseidenwaaren unterworfen.
c) Das bisherige System der Zollbelegung bei wollenen Waaren, welches auf der Unterscheidung zwischen gewalkten und ungewalkten beruhte, wurde als undurchführbar aufgegeben.
d) Die Zollsätze für Kleider sind in der Art bemessen, dass zu dem Zoll des hauptsächlichsten Herstellungsstoffes noch 50 % Zuschlag kommen, und dass bei Konfektionsartikeln noch ein Zuschlag für die Verarbeitung hinzutritt. Der Unterschied endlich zwischen Wäsche aus Leinewand und anderen Stoffen ist beseitigt.

Die seit 1865 zollfreien, bis dahin mit nur 3 M. belegten Menschenhaare wurden einem Eingangszoll von 100 M., Perrücken einem solchen von 200 M., gegen 90 M. seit 1865, pro 100 kg. unterstellt. Feste Seife wurde von 5 auf 10 M., parfümirte von 12 auf 30 M., alle übrigen Parfümerien von 20 auf 100 M. pro 100 kg. erhöht.

Kurze Waaren und Quincaillerien erfuhren eine Eingangszollsteigerung von 90—300 auf 200—600 M., Luxusgegenstände aus unedlen Metallen von 24 auf 60 M., feine Holzwaaren von 24 auf 30 M. und gepolsterte Möbel von 20 auf 30—40 M. pro 100 kg.

Von den sonstigen im Eingangszoll erhöhten Positionen mögen hier noch Glaswaaren, Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge, grobe und feine

Kautschuck-Waaren, Pelzwerk, Stroh- und Bastwaaren, Wachstuch, Lichte und Oele erwähnt sein.

Salz wurde im Zoll von 12 M. auf 12 M. 80 Pfg. erhöht, und der seit 1865 zollfreie Flachs mit 1 M. Eingangszoll pro 100 kg., vom 1. Juli 1880 ab gültig, belegt, welcher Zoll indess noch vor seinem Inkrafttreten, durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1880, wieder aufgehoben wurde, weil er, zugestandener Massen, in Uebereilung normirt worden war.

Die neuen Zollsätze für Taback endlich wurden durch das besondere Reichsgesetz vom 16. Juli 1879 [1]) von 24 auf 85 M. für unbearbeitete Blätter etc., von 120 auf 270 M. für Cigarren und Cigarretten und von 66 auf 180 M. für anderen fabricirten Taback pro 100 kg. erhöht.

Gegenüber diesen quantitativ und qualitativ sehr erheblichen Steigerungen wurden im Eingangszoll nur ermässigt baumwollene Putztücher und Putzlappen von 60 auf 10 M., Aetznatron von 6 auf 4 M., Bestandtheile künstlicher Blumen, die bisher wie fertige Blumen zu verzollen waren, von 180 auf 120 M., vorgearbeitete Elfenbeinstücke von 90 auf 30 M., ganz grobe rohe Leinwand von 24 auf 12 M., grobe unbedruckte, ungefärbte Filze, und Fussdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten, von 60 M. auf 3 resp. 24 M.

Es ist übrigens nicht ohne Interesse, diese neuen definitiven Zollsätze zu vergleichen mit denen, die der Regierungsentwurf ursprünglich vorgeschlagen hat. Wir haben daher auch in dem „Tabellenwerk" eine bezügliche Gegenüberstellung mit durchgeführt, auf die aufmerksam zu machen wir hier nicht unterlassen wollen.

Dieser neue Zolltarif nun erhielt seine Geltung durch das Reichs-Gesetz vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabackssteuer, und trat im Allgemeinen in Kraft am 1. Januar 1880. Im Besonderen gelangte er bezüglich einer Anzahl Gegenstände (§. 1) schon früher zum Vollzug, worauf wir weiter unten noch zu sprechen kommen.

Nach §. 2 dieses Gesetzes werden die Gewichtszölle vom Bruttogewicht erhoben: a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 kg. nicht übersteigt. Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

1) Nach diesem Gesetz unterliegt auch der innerhalb des Zollgebiets vom 1. April 1880 an erzeugte Taback einer Steuer nach Massgabe seines Gewichts in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustande für 1880 von 20 M., für 1881 von 30 M., für 1882 und die folgenden Jahre von 45 M. pro 100 kg.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschliessungen nicht in Abzug gebracht. Für die übrigen Waarengattungen sind die Tarasätze vom Bundesrath unterm 16. Dezember 1879 festgestellt worden.

Die Baumwollen- und Leinengarne sind jetzt nach den englischen Feinheitsnummern zu verzollen, deren Unterscheidung besondere Kenntnisse und Vorrichtungen erfordert, die nicht allen Zollämtern zur Verfügung gestellt werden können. In Folge dessen ist, durch § 3 des cit. Gesetzes, der Bundesrath ermächtigt, die Zollstellen vorzuschreiben, bei denen die Abfertigung dieser Waaren stattfinden darf, sofern die Betheiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffeuden Tarifpositionen bereit sind. — Hierin liegt also eine weitere Erschwerung des Verkehrs.

Von der Verzollung befreit sind: a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger, b) alle der Gewichtsverzollung uuterliegende Waaren in Mengen unter 50 Gramm. Zollbeträge von weniger als 5 Pf. werden überhaupt nicht, höhere aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschiessenden Pfennige erhoben (§ 4).

Der § 5 zählt eine Anzahl Gegenstände auf, welche, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, vom Eingangszoll frei bleiben. Dieselben stimmen im Wesentlichen mit den bisher gültig gewesenen Normen überein; nur Schiffs-Bau-, -Reparatur- und -Ausrüstungsmaterialien sind neu hinzugetreten.

Durch Kaiserliche Verordnung können, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, gemäss § 6, Waaren, welche aus Staaten kommen, die deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 % der tarifmässigen Eingangsabgabe belegt werden. Eine solche Anordnung ist dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung mitzutheilen, und falls diese nicht erfolgt, wieder ausser Kraft zu setzen. Diese Differenzialzölle (surtaxes) würden im Augenblick unanwendbar sein gegen England, gemäss Handelsvertrages vom 30. Mai 1865, gegen Frankreich, gemäss Friedensvertrages vom 10. Mai 1871, Art. 11, und gegen Oesterreich-Ungarn gemäss des verlängerten Handelsvertrages vom 16. December 1878.

Im § 7 werden Bestimmungen getroffen über zu bewilligende Transitlager für Getreide etc. und Bau- und Nutzholz, und für das bei deren Benutzung zu beobachtende Verfahren; der Paragraph gewährt ferner für Mühlenfabrikate bei der Ausfuhr einen Nachlass des Eingangszolles für das dabei zur Verwendung gelangte ausländische Getreide nach dessen

Procentsatz, und behält nähere Anordnungen dem Bundesrath vor. — Diese Erleichterungen kommen namentlich dem Transithandel mit Getreide und Holz in den Ostseestädten, sodann der Mehlfabrikation und -Ausfuhr in ganz Deutschland zu gute.

§ 8 endlich trifft Bestimmungen über die Vertheilung des Ertrages der Zölle und der Tabacksteuer.

Nach § 1, Ziffer 1 und 2 dieses Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 sind nun, wie oben schon erwähnt, die in dem Tarif vom gleichen Tage festgestellten Zölle für eine Reihe von Waaren sofort resp. mit dem 1. Oct. 1879 zu erheben gewesen. Für verschiedene der in die erstgenannte Kategorie gehörigen Waaren war jedoch schon die vorläufige Erhebung der vom Reichstage in zweiter Lesung beschlossenen Zollsätze angeordnet worden.

Durch das Gesetz vom 30. Mai 1879, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs war nämlich dem Reichskanzler die Befugniss beigelegt worden, die Eingangszölle von den in No. 6a (Roheisen), 25 (Material- und Spezerei- auch Konditor-Waaren und andere Konsumtibilien), sowie 29 (Petroleum) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, vorgesehenen Gegenständen in derjenigen Höhe in vorläufige Hebung zu setzen, welche der Reichstag bei der zweiten Lesung des Zolltarifgesetzes genehmigt hat, oder noch genehmigen würde (§ 1.) Die auf Grund des § 1 getroffene Anordnung sollte durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden, und sofort in Kraft treten; sie sollte erlöschen, sobald der Gesetzentwurf als Gesetz in Kraft treten oder abgelehnt oder zurückgezogen werde, spätestens aber mit dem 15. Tage nach Schluss der damaligen Reichstags-Session (§ 2).

Auf Grund dieses Gesetzes erliess der Reichskanzler:

1) am 31. Mai 1879 eine Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung eines Eingangszolles auf:

Roheisen aller Art, Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt (d. h. soweit sie nicht zollfrei sind) für 100 kg. = 1 Mark;

2) am 5. Juli 1879 eine Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung folgender Eingangszölle:

Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen . 100 kg. 48 M.

Essig, in Flaschen und Kruken . . . . 100 „ 48 „

Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:

1) in Fässern eingehend	100 kg.	24 M.
2) in Flaschen „	100 „	48 „
Früchte (Südfrüchte) getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen u. dergl.	100 „	30 „
Kaffee roher, und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie)	100 „	40 „
Kaffee, gebrannter	100 „	50 „
Thee	100 „	100 „
Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt . .	100 kg.	6 M.

und 3) am 7. Juli 1879 eine Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf:

1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen	100 kg.	85 M.
2) fabrizirten Taback		
a) Cigarren und Cigarretten	100 „	270 „
b) anderer	100 „	180 „

Für diese Anordnungen des Reichskanzlers, resp. für den Eintritt der durch dieselben bedingten Zollpflichtigkeit hatte sich der Ausschuss des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, laut preuss. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 29. Juni 1879, über folgende Grundsätze geeinigt:

1) Der Eingangszoll tritt mit demjenigen Tage in Kraft, welcher auf den Tag folgt, an welchem das Stück des Reichsgesetzblattes, welches die betreffende Anordnung des Reichskanzlers enthält, in Berlin ausgegeben worden ist.
2) Wie alle übrigen Bestimmungen des Vereinszollgesetzes, so bleibt der provisorisch angeordneten Zollerhebung gegenüber auch die Bestimmung im zweiten Absatz des § 9, a. a. O. in Gültigkeit, wonach der Zoll nach denjenigen Tarifsätzen zu entrichten ist, welche an dem Tage gültig sind, an welchem die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden sind.

   Roheisen-Ladungen, welche bereits am 31. Mai 1879 zur Eingangsverzollung u. s. w. angemeldet und zur Abfertigung gestellt waren, sind daher zollfrei, mag auch die Ausladung erst an den folgenden Tagen bewirkt sein.

Demzufolge waren, da die erste Bekanntmachung des Reichskanzlers in Berlin am 31. Mai 1879 ausgegeben worden ist, der darin

angeordnete vorläufige Zoll auf Roheisen: seit dem 1. Juni 1879, die Zölle der zweiten, am 6. Juli 1879 in Berlin ausgegebenen Bekanntmachung auf Material-, und Spezerei-, auch Konditor-Waaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum: seit dem 7. Juli 1879, die der dritten, am 7. Juli 1879 in Berlin ausgegebenen Bekanntmachung auf Taback und Tabackfabrikate: seit dem 8. Juli 1879 in Wirksamkeit gesetzt worden.

Endgültig bestimmte dann § 1 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, abgesehen von der schon hervorgehobenen allgemeinen Norm, dass die nicht besonders aufgeführten Zollsätze mit dem 1. Januar 1880 gültig werden: das Gesetz tritt in Kraft:

1) sofort bezüglich der Tarifnummern 6 (Eisen etc.), 14 (Hopfen), 15 (Instrumente etc.), 23 (Lichte), ferner bezüglich der in der Tarifnummer 25 (Material- etc. Waaren etc.) aufgeführten Artikel mit Ausnahme der in q. 2. bezeichneten, ferner bezüglich der unter 26 c. des Tarifs (Fette) fallenden Gegenstände, sowie bezüglich der Tarifnummern 29 (Petroleum), 37 (Thiere etc.) und 39 (Vieh);
2) mit dem 1. October 1879 bezüglich der unter den Tarifnummern 9 d, e, f (Getreide etc.) und 13 a bis f (Holz) enthaltenen Artikel;
3) mit dem 1. Juli 1880 bezüglich der Tarifnummer 8 (Flachs), — deren Zollsatz jedoch, noch vor dem Eintritt dieses Termins, das Gesetz vom 6. Juni 1880 wieder annullirte.

Bei der dritten Lesung des neuen Zolltarifgesetzes waren nun die oben besprochenen Sperrzölle sämmtlich unverändert geblieben, so dass sie also, gemäss angezogenen § 1, al. 1 als definitive Sätze fort erhoben wurden, was hier zu den betr. Notizen unseres „Tabellenwerks“ noch besonders bemerkt sein möge.

Abgesehen von der in jenen Bestimmungen liegenden Rigorosität ist aber die Tarifreform von 1879 in der Hauptsache und im Zusammenhang mit der Entwickelung des modernen deutschen Zollwesens betrachtet, eine in unsere wirthschaftlichen Verhältnisse tief einschneidende Wechselerscheinung, deren Rechtfertigung der Zukunft überlassen werden muss. —

Wir glauben, dass das Gesagte zur Erläuterung und Ergänzung unseres tabellarischen Hauptwerks ausreichend sein dürfte, und verweisen im Uebrigen auf jene Arbeit selbst so wie auf die bezüglichen in den „Jahrbüchern“.

Das

englische Fabrik- und Werkstätten-Gesetz

von 1878,

— 41 Vict. cap. 16 —

in Uebersetzung mitgetheilt

von

V. von Bojanowski,

Kaiserl. Deutschem General-Konsul in London.

Supplement VIII der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer

vormals Friedrich Mauke

1881.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle)
in Jena.

Vorbemerkung.

Gegenwärtiges Supplement-Heft der Jahrbücher für National-Oekonomie und Statistik enthält das Englische Fabrik- und Werkstätten-Gesetz vom 27. Mai 1878 — 41 Vict. cap. 16 — in vollständiger Uebersetzung. Nur zwei Abtheilungen sind unübersetzt geblieben bezw. ausgelassen; die eine betrifft das Verfahren bei der Verfolgung von Uebertretungen des Gesetzes vor englischen Gerichten (Abschn. 89—92), die andere bezieht sich auf Vorschriften für die Anwendung des Gesetzes in Schottland und Irland nach Maassgabe der in diesen beiden Ländern bestehenden besonderen Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen. Ohne Weiteres war vorauszusetzen, dass von den fraglichen Bestimmungen Kenntniss zu nehmen ausserhalb des Vereinigten Königreichs nirgends von Interesse sein kann.

Diese Veröffentlichung dient zur Ergänzung und Vervollständigung des in Heft 1 und 2 des dritten Bandes der Jahrbücher, Neue Folge, enthaltenen Aufsatzes des Kaiserlichen General-Konsuls Herrn von Bojanowski in London über das vorerwähnte Gesetz. Dort finden sich die wesentlichen Vorschriften zusammengestellt und erläutert; wie indessen in der Vorbemerkung zu jener Ausarbeitung bemerkt, erachtete es der Verfasser s. Z. nicht für angezeigt den Gesetzestext selbst seiner Darstellung anzureihen oder an die Stelle derselben treten zu lassen. Dem gegenüber haben praktische Erwägungen jedoch zu einem anderen Entschlusse geführt. Muss nämlich einerseits zugestanden werden, dass jede, auch die eingehendste Bearbeitung nicht das ganze Material wiedergiebt und dass die dabei nothwendig eintretende summarische Behandlung des Stoffes in manchen Punkten unbefriedigend wirken mag, so ist andererseits nicht zu verkennen, dass mit Darstellungen nach Art der in Bezug genommenen Allen denen nicht gedient sein kann, welche, etwa zu besserer Würdigung der heimischen Verhältnisse, als Gewerbtreibende, oder als Aufsichtsbeamte oder endlich als zur Theilnahme an der Ausarbeitung von Gesetzen berufen für wün-

schenswerth erachten, dass sie genau und sicher sich von sämmtlichen Vorschriften zu unterrichten vermögen, welche in England, dort wo die Fabrikgesetzgebung ihren Ursprung und die weiteste Ausbildung gefunden hat, diese Materie zur Zeit maassgebend ordnen.

Ja! die letztgedachte Erwägung hat um so mehr zur Veröffentlichung der vorliegenden Uebersetzung führen müssen, als bereits die Frage wegen der Herstellung internationaler Verabredungen über den Schutz der in Fabriken beschäftigten Personen, über die Dauer des Arbeitstages, über die Einschränkung bezw. das Verbot von Kinderarbeit u. dergl. m. angeregt worden ist und somit auf dem Felde der Fabrikgesetzgebung sich den europäischen Staaten ein neues Gebiet zu Verwirklichung von Kulturzwecken zu eröffnen scheint. Dass von diesem Punkte aus angesehen eine Nothwendigkeit besteht den Interessenten in Deutschland nicht bloss im Wege der Beschreibung Nachrichten über die englische Gesetzgebung zu liefern, sondern ihnen das Material zur Bildung eines eigenen Urtheils vollständig zur Verfügung zu stellen, bedarf keiner Ausführung. Verweisungen genügen unter solchen Umständen nicht, in dem gegenwärtigen Falle aber um so weniger, als die englische Gesetz-Sammlung zu den zugänglichsten Werken in Deutschland nicht eben gehören dürfte.

Demgemäss hat der Herausgeber nicht Bedenken getragen den Herrn Verfasser des in den Jahrbüchern enthaltenen Aufsatzes um Ueberlassung des von ihm gefertigten deutschen Textes des englischen Fabrikgesetzes von 1878 anzusprechen, und er übergiebt hiermit die fernere Ausarbeitung der Oeffentlichkeit, schliesslich nur noch erwähnend, dass, wie schon auf S. 57 Bd. 3 der Jahrbücher bemerkt ward, dieses neueste Gesetz die ganze ältere englische Gesetzgebung bis 1874 aufgehoben hat. Letztere, von eben demselben Verfasser im Jahre 1876 in einer besonderen Schrift behandelt, besteht nicht mehr.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

Theil I.

Rechtliche Vorschriften mit Bezug auf Fabriken und Werkstätten im Allgemeinen.

1. Gesundheitliche Anordnungen.

2. Sicherheit.

3. Beschäftigung und Mahlzeitstunden.

4. Feiertage.

5. Unterricht der Kinder.

6. Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung.

7. Unfälle.

Theil II.

Besondere Vorschriften mit Bezug auf einzelne Gattungen von Fabriken und Werkstätten.

Seite

1. Besondere Vorschriften behufs Förderung der Gesundheit in bestimmten Fabriken und Werkstätten.

2. Besondere Einschränkungen betreffs Beschäftigung, Mahlzeiten und Tauglichkeits-Zeugnisse.

3. Besondere Ausnahmen betreffs Ausserkraftsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften mit Bezug auf bestimmte Fabriken und Werkstätten.

a. Zeit der Beschäftigung.

Theil III.

Verwaltung, Strafen und gerichtliches Verfahren.

Beilagen.

Beilage 1.

Besondere Vorschriften betreffs der Gesundheit.

Beilage 2.

Besondere Einschränkungen.

Zu Mahlzeiten nicht verstattete Oertlichkeiten.

Beilage 3.

Besondere Ausnahmen.

Theil I.

Zeit der Beschäftigung.

Theil II.

Mahlzeitstunden.

Theil III.

Mehrzeit.

Theil IV.

Zusätzliche halbe Stunde.

Theil V.

Mehrzeit für Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Gesetz, betreffend die Vereinfachung und Ergänzung der rechtlichen Vorschriften mit Bezug auf Fabriken und Werkstätten, vom 27. Mai 1878.

41 Vict. cap. 16.

Das Fabrik- und Werkstätten-Gesetz von 1878.

Von I. M. der Königin wird etc. etc. verordnet was folgt:

Einleitung.

Kurzer Titel.

1. Dieses Gesetz darf als das Fabrik- und Werkstätten-Gesetz von 1878 angeführt werden.

Beginn der Geltung des Gesetzes.

2. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1879, welcher Tag in diesem Gesetze als Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit desselben in Bezug genommen wird, in Kraft: mit dem Vorbehalte jedoch, dass jeder Zeit nach Annahme dieses Gesetzes solche Ernennungen, Anordnungen oder Verfügungen vollzogen, solche Bekanntmachungen erlassen, solche Formulare vorgeschrieben und solche Handlungen bewerkstelligt werden dürfen, welche ein Staatssecretär zu vollziehen, zu erlassen, vorzuschreiben oder zu bewerkstelligen zu dem Zwecke für nothwendig oder erforderlich erachtet, um dieses Gesetz zu dem Zeitpunkte für den Beginn der Geltung desselben zur Ausführung zu bringen.

Theil I.

Rechtliche Vorschriften mit Bezug auf Fabriken und Werkstätten im Allgemeinen.

1. Gesundheitliche Anordnungen.

Beschaffenheit der Fabriken und Werkstätten in gesundheitlicher Beziehung.

3. Fabriken und Werkstätten sind in reinlichem Zustande und von solchen Ausflüssen frei zu halten, welche von Abzugsröhren (Drains), Aborten oder anderen schädlichen Anlagen (nuisance) herrühren.

Fabriken und Werkstätten dürfen in der Zeit, während welcher darin gearbeitet wird, nicht in solcher Weise mit Menschen angefüllt

sein, dass sie dadurch der Gesundheit der darin beschäftigten Personen schädlich werden; sie sind auch auf solche Weise zu lüften, dass, soviel als thunlich, sämmtliche Gase, Dämpfe, Staub oder sonstige unreine Substanzen, welche im Verlauf des darin betriebenen gewerblichen Verfahrens oder Handwerks entstehen und der Gesundheit nachtheilig sind, unschädlich gemacht werden.

Fabriken oder Werkstätten, in welchen diesem Abschnitte zuwider gehandelt wird, sind als nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze gehalten anzusehen.

Anzeige von Seiten eines Inspektors an die Gesundheitsbehörde betreffs gesundheitlicher Unzuträglichkeiten in Fabriken oder Werkstätten.

4. Wenn ein Inspektor nach Maassgabe dieses Gesetzes dafür erachtet, dass eine Handlung, Unterlassung oder Versäumniss mit Bezug auf Abzugsröhren, Abtritte mit Wasser- oder Erdverschluss, Aborte, Aschengruben, Wasserzuleitung, schädliche Anlagen oder andere Gegenstände in einer Fabrik oder Werkstätte zwar nicht nach Maassgabe dieses Gesetzes, wohl aber nach Maassgabe des auf die öffentliche Gesundheit bezüglichen Gesetzes als strafbar oder zur Abhülfe geeignet anzusehen ist, so hat derselbe von jener Handlung, Unterlassung oder Versäumniss schriftlich der Gesundheitsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Fabrik oder Werkstätte belegen ist, Anzeige zu machen, und die Gesundheitsbehörde ist verpflichtet die Angelegenheit, welche zu der Anzeige Anlass bot, in der Art zu untersuchen und diejenigen weiteren Schritte zu thun, die sie zur Erzwingung der Ausführung dieses Gesetzes für geeignet erachtet.

Für die Zwecke dieses Abschnittes darf ein Inspektor nach Maassgabe dieses Gesetzes sich in Fabriken oder Werkstätten von einem ärztlichen Gesundheitsbeamten, einem Inspektor schädlicher Anlagen oder einem anderen Beamten der Gesundheitsbehörde begleiten lassen.

2. Sicherheit.

Einfriedung bestimmter Maschinerien.

5. Mit Bezug auf die Einfriedung von Maschinen in Fabriken gelten folgende Vorschriften:

1) sämmtliche Aufzüge (Hoist or Teagle), in deren Nähe Jemand vorübergehen oder beschäftigt sein muss, desgl. sämmtliche mit der Dampf-, oder Wasser- oder einer sonstigen mechanischen Kraft verbundene Schwungräder, ohne Unterschied ob in dem Maschinenraum oder nicht, sowie sämmtliche Theile der Dampfmaschine und des Wasserrades sind sicher einzufrieden;

2) jedes nicht anders verwahrte Achsenlager ist dicht am Rande des Lagers sicher einzufrieden;

3) sämmtliche Theile der Transmission sind entweder sicher einzu-

frieden, oder müssen sich in solcher Lage befinden, oder von solcher Beschaffenheit sein, dass sie in Ansehung sämmtlicher in der Fabrik beschäftigten Personen eben so sicher sind, wie dies bei sicherer Einfriedung der Fall sein würde;

4) sämmtliche Einfriedungen sind dauernd so lange im wirksamen Stand zu erhalten, als die der Einfriedung bedürftigen Theile sich zu Zwecken irgend welchen gewerblichen Verfahrens in Bewegung oder Gebrauch befinden.

Fabriken, in welchen diesem Abschnitte zuwider gehandelt wird, sind als nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze gehalten anzusehen.

Einfriedung sonstiger gefährlicher Maschinerien, betreffs deren der Inspektor Anzeige macht.

6. Wenn ein Inspektor dafür erachtet, dass in Fabriken irgend welche Theile der durch Dampf, Wasser oder sonstige mechanische Kraft in Bewegung gesetzten Maschinen, gleichviel welcher Art, auf welche die vorstehenden Vorschriften dieses Gesetzes, betreffs der Einfriedung von Maschinerie keine Anwendung finden, nicht sicher eingefriedet, auch dergestalt gefährlich sind, dass sie die in der Fabrik beschäftigten Personen wahrscheinlicher Weise körperlich beschädigen können, gelten in Ansehung der Einfriedung von Maschinerie der gedachten Art folgende Vorschriften:

1) der Inspektor hat dem Fabrikbesitzer eine Anzeige mit dem Ersuchen um Einfriedung der von dem Inspektor für gefährlich erachteten Theile der Maschinerie zustellen zu lassen;

2) innerhalb 7 Tagen nach dem Empfang der Anzeige kann der Fabrikbesitzer dem Inspektor ein Schreiben mit dem Ersuchen um Herbeiführung einer schiedsrichterlichen Entscheidung der Angelegenheit zustellen lassen, und daraufhin ist die Angelegenheit zu schiedsrichterlicher Entscheidung zu bringen und zwei sachverständige Schiedsrichter sind zu ernennen, der Eine von Seiten des Inspektors, der Andere von Seiten des Fabrikbesitzers; und die auf die Schlichtung von Streitfällen mittelst Schiedsspruch bezüglichen Vorschriften des Gesetzes, betreffs der Konsolidirung handelsgesellschaftlicher Verabredungen vom Jahre 1845 (8 & 9 Vict. cap. 16) sind, mit Berücksichtigung der ausdrücklichen Vorschriften dieses Abschnittes, auf ein derartiges Schiedsverfahren zur Anwendung zu bringen und die Schiedsrichter oder deren Unparteiischer haben binnen 21 Tagen, nachdem der letzte Schiedsrichter, oder im Falle des Unparteiischen, nachdem der Unparteiische ernannt ist, oder innerhalb derjenigen ferneren Frist, welche der Fabrikbesitzer und der Inspektor genehm halten, ihre Entscheidung abzugeben; erfolgt die Entscheidung in dieser Art nicht, so ist die Sache dem Schiedsspruche eines Unparteiischen zu unterbreiten,

der seinerseits von dem Richter desjenigen Grafschafts-Gerichts ernannt wird, in dessen Gerichtsbezirk die Fabrik belegen ist;

3) wenn die Entscheidung der Schiedsrichter oder ihres Unparteiischen dahin lautet, dass die Einfriedung der in der Anzeige als gefährlich bezeichneten Maschinerie nicht nöthig oder nicht thunlich sei, so ist die Anzeige zu widerrufen und der Fabrikbesitzer aus Anlass derselben um Einfriedung nicht anzusprechen und die Kosten des Schiedsspruchs sind wie Auslagen der Inspektoren nach Maassgabe dieses Gesetzes zu berichtigen;

4) wenn der Fabrikbesitzer innerhalb der erwähnten 7 Tage dem Inspektor ein Ersuchsschreiben des Inhalts, dass die Angelegenheit einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterbreiten sei, nicht zugehen lässt, oder innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Zustellung des Ersuchsschreibens einen Schiedsrichter nicht ernennt, oder wenn weder die Schiedsrichter noch der Unparteiische dahin entscheiden, dass die Einfriedung der in der Anzeige als gefährlich bezeichneten Maschinerie unnöthig oder unthunlich sei, so hat der Fabrikbesitzer die Maschinerie in Uebereinstimmung mit der Anzeige, oder falls die Anzeige durch den Schiedsspruch der Schiedsrichter oder des Unparteiischen eine Abänderung erfährt, in Uebereinstimmung damit einzufrieden, und die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens können von ihm vor dem Grafschafts-Gerichte durch den Fabrikinspektor beigetrieben werden;

5) wenn der Fabrikbesitzer es unterlässt, innerhalb angemessener Zeit den Anforderungen dieses Abschnittes betreffs der sicheren Einfriedung der fraglichen Maschinerie in Uebereinstimmung mit der Anzeige oder dem Schiedsspruche nachzukommen, oder die gedachte Maschinerie in Uebereinstimmung damit sicher eingefriedet zu halten, oder die fragliche Einfriedung dauernd so lange in wirksamem Stand zu erhalten, als die der Einfriedung bedürftige Maschinerie zu Zwecken irgend welchen gewerblichen Verfahrens in Bewegung ist, wird die Fabrik als nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze gehalten angesehen;

6) zu Zwecken dieses Abschnittes und sämmtlicher darauf bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes wird der Ausdruck „Maschinerie" dahin verstanden, dass sämmtliche Treibriemen und Bänder darin inbegriffen sind.

Einfriedung gefährlicher Fässer oder baulicher Anlagen, betreffs deren der Inspektor Anzeige macht.

7. Wenn ein Inspektor dafür erachtet, dass Fässer, Pfannen oder sonstige bauliche Anlagen (structure) in Fabriken oder Werkstätten, welche bei dem darin betriebenen Verfahren oder Gewerbe gebraucht werden, und an bezw. über denen Kinder oder junge Personen wahrscheinlicher Weise vorübergehen oder beschäftigt werden müssen, um desswillen Gefahr darbieten, weil sie mit heisser Flüssigkeit oder geschmolzenem Metall oder mit

anderen Substanzen dergestallt angefüllt sind, dass sie den in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Kindern oder jungen Personen wahrscheinlicher Weise Anlass zu körperlicher Beschädigung werden können, hat derselbe dem Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer ein Schreiben mit dem Ersuchen um Einfriedung der fraglichen Fässer, Pfannen oder sonstigen baulichen Anlagen zustellen zu lassen.

Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die Einfriedung der von einem Inspektor für nicht sicher eingefriedet und für gefährlich erachteten Maschinerie finden mit der Unterstellung von Fässern, Pfannen und sonstigen baulichen Anlagen für Maschinerie und mit dem Zusatze Werkstätte ebenso Anwendung, wie wenn sie wieder erlassen wären, und wenn Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer es beharrlich unterlassen die nach Maassgabe dieses Abschnittes erforderte Einfriedung in wirksamem Stand zu erhalten, während die Fässer, Pfannen oder sonstigen baulichen Anlagen gedachtermaassen angefüllt oder sonst wie oben erwähnt gefährlich sind, werden die Fabriken oder Werkstätten als nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze gehalten angesehen.

Sichere Befestigung von Schleifsteinen und Ersatz schadhafter Schleifsteine durch neue, sobald eine Anzeige von Seiten des Inspektors eingeht.

8. Wenn ein Inspektor in einer Fabrik wahrnimmt, dass Schleifsteine, welche vermittelst Dampf, Wasser oder sonstiger mechanischer Kraft getrieben werden, an sich dergestalt schadhaft, oder dergestalt mangelhaft befestigt sind, dass sie den sie benutzenden Schleifern wahrscheinlicher Weise körperlichen Schaden zufügen, hat er dem Fabrikbesitzer eine Anzeige mit dem Ersuchen um Ersatz des schadhaften Schleifsteines durch einen neuen oder um gehörige Befestigung des in mangelhafter Art festgemachten Schleifsteines zustellen zu lassen.

Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die Einfriedung der von einem Inspektor für nicht sicher eingefriedet und für gefährlich erachteten Maschinerie finden ebenso Anwendung, wie wenn sie mit den erforderlichen Abänderungen in diesem Abschnitt wieder erlassen wären.

Wenn Fabrikbesitzer es unterlassen den in der Anzeige oder in dem Schiedsspruche erwähnten Schleifstein in solchem Stande und in solcher Art befestigt zu erhalten, dass er nicht gefährlich ist, wird die Fabrik als nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze gehalten angesehen.

Einschränkung betreffs der Reinigung der in Bewegung befindlichen Maschinerie oder betreffs der Arbeit zwischen den Theilen

9. Kinder dürfen, so lange die Maschinerie in Fabriken mittelst Dampf, Wasser oder sonstiger mechanischer Kraft in Bewegung ist, zu Reinigung irgend welcher Theile der Maschinerie nicht verstattet werden.

Junge Personen oder Frauen dürfen, so lange die Maschinerie in Fabriken in Bewegung ist, um irgend welche Theile der arbeitenden Maschinerie zu treiben, zu Reinigung irgend welchen Theiles der die Transmission ausmachenden Maschinerie nicht verstattet werden.

einer selbstthätigen Maschinerie.

Kinder, junge Personen und Frauen dürfen, so lange die Maschine mittelst Dampf, Wasser oder sonstiger mechanischer Kraft in Bewegung ist, zu Arbeit zwischen dem festen und dem umlaufenden Theile einer selbstthätigen Maschine nicht verstattet werden.

Kinder, junge Personen und Frauen, welche, diesem Abschnitte zuwider, zu Reinigung oder Arbeit verstattet werden, sind als den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider beschäftigt anzusehen.

3. Beschäftigung und Mahlzeitstunden.

Zeit der Beschäftigung von Kindern, jungen Personen u. Frauen.

10. Kinder, junge Personen und Frauen dürfen in Fabriken oder Werkstätten, ausgenommen während der in diesem Gesetze erwähnten Zeit der Beschäftigung, nicht beschäftigt werden.

Zeit der Beschäftigung etc. für junge Personen und Frauen in Textilfabriken.

11. Mit Bezug auf die Beschäftigung junger Personen und Frauen in Textilfabriken sind folgende Anordnungen zu beobachten:

1) die Zeit der Beschäftigung hat, Sonnabends ausgenommen, entweder um 6 Uhr Morgens anzufangen und um 6 Uhr Abends aufzuhören, oder um 7 Uhr Morgens anzufangen und um 7 Uhr Abends aufzuhören; und

2) Sonnabends hat die Zeit der Beschäftigung entweder um 6 Uhr oder um 7 Uhr Morgens anzufangen; und

3) falls die Zeit der Beschäftigung Sonnabends um 6 Uhr Morgens anfängt, hört dieselbe auf:

a) wenn für Mahlzeiten nicht weniger als eine Stunde gestattet wird, soweit es sich um Beschäftigung bei einem gewerblichen Verfahren handelt, um 1 Uhr Nachmittags, und soweit es sich um Beschäftigung zu sonstigen Zwecken, gleichviel welcher Art, handelt, um $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags;

b) wenn für Mahlzeiten weniger als eine Stunde gestattet wird, soweit es sich um Beschäftigung bei einem gewerblichen Verfahren handelt, um $12\frac{1}{2}$ Uhr, und soweit es sich um Beschäftigung zu sonstigen Zwecken, gleichviel welcher Art, handelt, um 1 Uhr Nachmittags;

4) falls die Zeit der Beschäftigung Sonnabends um 7 Uhr Morgens anfängt, hört jene Zeit, was gewerbliche Verfahren aller Art angeht, um $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, soweit es sich aber um Beschäftigung zu sonstigen Zwecken, gleichviel welcher Art, handelt, um 2 Uhr Nachmittags auf;

5) während der gedachten Zeit der Beschäftigung sind in jeder Fabrik für Mahlzeiten zu gestatten:

a) alltäglich, Sonnabends ausgenommen, nicht weniger als zwei Stunden, von denen eine Stunde vor 3 Uhr Nachmittags, und zwar entweder zur gleichen Zeit oder zu verschiedenen Zeiten fallen muss;

b) Sonnabends nicht weniger als eine halbe Stunde; und

c) junge Personen oder Frauen dürfen nicht länger als vier und eine halbe Stunde ununterbrochen beschäftigt werden, ohne dass ihnen eine Pause von wenigstens einer halben Stunde für eine Mahlzeit gewährt wird.

Zeit der Beschäftigung von Kindern in Textilfabriken.

12. Mit Bezug auf die Beschäftigung von Kindern in Textilfabriken sind folgende Anordnungen zu beobachten:

1) Kinder dürfen ausschliesslich anders als entweder nach dem System der Beschäftigung in Vor- und Nachmittagsreihen oder der Beschäftigung an umschichtigen Tagen nicht beschäftigt werden;

2) die Zeit der Beschäftigung eines der Vormittagsreihe angehörenden Kindes hat, Sonnabends ausgenommen, zu eben der Stunde anzufangen, wie wenn das Kind eine junge Person wäre, und um 1 Uhr Nachmittags, oder wenn die Essenszeit vor 1 Uhr Nachmittags anfängt, mit dem Anfang der Essenszeit aufzuhören; und

3) die Zeit der Beschäftigung eines der Nachmittagsreihe angehörenden Kindes hat, Sonnabends ausgenommen, um 1 Uhr Nachmittags oder zu irgend einer späteren Stunde, zu welcher die Essenszeit aufhört, anzufangen und zu eben der Zeit aufzuhören, wie wenn das Kind eine junge Person wäre; und

4) Sonnabends hat die Zeit der Beschäftigung eines Kindes zu eben der Zeit anzufangen und aufzuhören, wie wenn das Kind eine junge Person wäre; und

5) ein Kind darf weder während zwei auf einander folgenden Zeitfristen von sieben Tagen in einer Vormittagsreihe, noch während zwei auf einander folgender Zeitfristen von sieben Tagen in einer Nachmittagsreihe beschäftigt werden, und ein Kind darf weder an zwei auf einander folgenden Sonnabenden, noch in einer Woche Sonnabends beschäftigt werden, wenn seine Beschäftigungszeit an irgend einem anderen Tage in der nämlichen Woche mehr als fünf und eine halbe Stunde betragen hat; und

6) wenn ein Kind nach dem System der umschichtigen Tage beschäftigt wird, muss die Zeit der Beschäftigung sowie die zu Mahlzeiten verstattete Zeit eines Kindes eben dieselbe sein, wie wenn das Kind eine junge Person wäre, allein das Kind darf nicht an zwei auf einander folgenden Tagen, auch nicht während zwei auf einander folgender Wochen an dem nämlichen Wochentage beschäftigt werden; und

7) ein Kind darf nach keinem der beiden Systeme länger ununterbrochen beschäftigt werden, als dies der Fall sein würde, wenn es eine junge Person wäre, ohne dass ihm eine Pause von wenigstens einer halben Stunde für eine Mahlzeit gewährt wird.

Zeit der Beschäftigung etc. für junge Personen und Frauen in anderen als Textilfabriken und für junge Personen in Werkstätten.

13. Mit Bezug auf die Zeit der Beschäftigung junger Personen und Frauen in anderen als Textilfabriken, sowie junger Personen in Werkstätten sind folgende Anordnungen zu beobachten:

1) die Zeit der Beschäftigung hat, Sonnabends ausgenommen, entweder (mit Vorbehalt der besonderen Ausnahmen in diesem Gesetze) um 6 Uhr Morgens anzufangen und um 6 Uhr Abends aufzuhören, oder um 7 Uhr Morgens anzufangen und um 7 Uhr Abends aufzuhören; und

2) Sonnabends hat die Zeit der Beschäftigung (mit Vorbehalt der besonderen Ausnahmen in diesem Gesetze) um 6 Uhr oder um 7 Uhr Morgens anzufangen und um 2 Uhr Nachmittags aufzuhören; und

3) während der gedachten Zeit der Beschäftigung in der Fabrik oder Werkstätte sind für Mahlzeiten zu verstatten:

a) alltäglich, Sonnabends ausgenommen, nicht weniger als eine und eine halbe Stunde, von denen wenigstens eine Stunde vor 3 Uhr Nachmittags, und zwar entweder zu gleicher Zeit oder zu verschiedenen Zeiten fallen muss;

b) Sonnabends nicht weniger als eine halbe Stunde; und

4) junge Personen oder Frauen dürfen in anderen als Textilfabriken, und junge Personen dürfen in Werkstätten nicht länger als 5 Stunden ununterbrochen beschäftigt werden, ohne dass ihnen eine Pause von wenigstens einer halben Stunde für eine Mahlzeit gewährt wird.

Zeit der Beschäftigung für Kinder in anderen als Textilfabriken und in Werkstätten.

14. Mit Bezug auf die Beschäftigung von Kindern in anderen als Textilfabriken und in Werkstätten sind folgende Anordnungen zu beobachten:

1) Kinder dürfen ausschliesslich anders als entweder nach dem System der Beschäftigung in Vor- und Nachmittagsreihen oder (in Fabriken, woselbst für Mahlzeiten an jedem Tage, Sonnabends ausgenommen, nicht weniger als zwei Stunden verstattet werden) nach dem System der Beschäftigung an umschichtigen Tagen nicht beschäftigt werden; und

2) die Zeit der Beschäftigung eines der Vormittagsreihe angehörenden Kindes hat alltäglich, einschliesslich des Sonnabends, um 6 Uhr oder um 7 Uhr Morgens anzufangen, und um 1 Uhr Nachmittags, oder wenn die Essenszeit vor 1 Uhr anfängt, zu dem Anfang der Essenszeit aufzuhören; und

3) die Zeit der Beschäftigung eines der Nachmittagsreihe angehörenden Kindes hat alltäglich, einschliesslich des Sonnabends, um 1 Uhr Nachmittags oder zu irgend einer späteren Stunde als $12^1/_2$ Uhr, zu welcher die Essenszeit aufhört, anzufangen, und Sonnabends um 2 Uhr Nachmittags, an jedem anderen Tage aber, je nachdem die Zeit der Beschäftigung

der Kinder in der Vormittagsreihe um 6 Uhr oder um 7 Uhr Morgens anfängt, um 6 Uhr oder um 7 Uhr Abends aufzuhören; und

4) Kinder dürfen weder während zwei auf einander folgenden Zeitfristen von sieben Tagen in einer Vormittagsreihe, noch während zwei auf einander folgenden Zeitfristen von sieben Tagen in einer Nachmittagsreihe beschäftigt werden, und Kinder dürfen nicht in einer Woche Sonnabends in derselben Weise beschäftigt werden, in welcher sie an irgend einem anderen Tage in der nämlichen Woche beschäftigt waren; und

5) wenn Kinder nach dem System der umschichtigen Tage beschäftigt werden, muss

a) die Zeit der Beschäftigung dieser Kinder, Sonnabends ausgenommen, entweder um 6 Uhr Morgens anfangen und um 6 Uhr Abends aufhören oder um 7 Uhr Morgens anfangen und um 7 Uhr Abends aufhören; und

b) die Zeit der Beschäftigung solcher Kinder Sonnabends um 6 Uhr oder um 7 Uhr Morgens anfangen und um 2 Uhr Nachmittags aufhören; und

c) müssen solchen Kindern während der gedachten Zeit der Beschäftigung alltäglich, Sonnabends ausgenommen, nicht weniger als zwei Stunden, Sonnabends aber nicht weniger als eine halbe Stunde für Mahlzeiten gestattet werden; und

d) dürfen Kinder in keiner Weise an zwei auf einander folgenden Tagen, auch während zwei auf einander folgender Wochen an den nämlichen Wochentagen beschäftigt werden; und

6) Kinder dürfen nach keinem der beiden Systeme länger als fünf Stunden ununterbrochen beschäftigt werden, ohne dass ihnen eine Pause von wenigstens einer halben Stunde für eine Mahlzeit gewährt wird.

Zeit der Beschäftigung sowie der Mahlzeiten und Dauer der ununterbrochenen Beschäftigung von Frauen in Werkstätten.

15 Mit Bezug auf die Beschäftigung von Frauen in Werkstätten sind folgende Anordnungen zu beobachten:

1) in Werkstätten, welche nach dem System betrieben werden, dass darin Kinder und junge Personen, oder die Einen oder die Anderen beschäftigt werden, dürfen Frauen nur während der nämlichen Zeit und unter Beobachtung der nämlichen Bedingungen beschäftigt werden, wie wenn sie junge Personen wären, und die Anordnungen dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung junger Personen in Werkstätten finden auf die Beschäftigung von Frauen in solchen Werkstätten Anwendung; und

2) in Werkstätten, welche nach dem System betrieben werden, dass darin weder Kinder noch junge Personen zur Beschäftigung gelangen, hat

a) die Zeit der Beschäftigung für Frauen, Sonnabends ausgenommen, um 6 Uhr Morgens anzufangen und um 9 Uhr Abends aufzuhören,

abends aber um 6 Uhr Morgens anzufangen, und um 4 Uhr Nachmittags aufzuhören; und sind

b) den Frauen für Mahlzeiten und Entfernung von der Arbeit während der Zeit der Beschäftigung, Sonnabends ausgenommen, nicht weniger als vier und eine halbe Stunde, Sonnabends aber zwei und eine halbe Stunde zu verstatten.

Von keiner Werkstätte gilt, dass sie nach dem System der Nichtbeschäftigung sowohl von Kindern wie von jungen Personen betrieben wird, bis der Besitzer einem Inspektor seine Absicht die Werkstätte nach jenem System betreiben zu wollen hat anzeigen und die Anzeige hat zustellen lassen.

Zeit der Beschäftigung sowie der Mahlzeiten für Kinder und junge Personen in häuslichen Werkstätten.

16. Wenn Personen zu Haus beschäftigt werden, das heisst, in einem Privathause, Zimmer oder Gelasse, welche, obwohl sie zu Wohnungszwecken dienen, wegen der darin betriebenen Arbeit eine Fabrik oder Werkstätte im Sinne dieses Gesetzes ausmachen, wo jedoch für das darin betriebene Verfahren Dampf, Wasser oder sonst mechanische Kraft nicht benutzt wird und woselbst die allein beschäftigten Personen Mitglieder einer und derselben, darin wohnhaften Familie sind, finden die vorstehenden Anordnungen dieses Gesetzes betreffs der Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen auf derartige Fabriken oder Werkstätten nicht Anwendung und sind an deren Stelle dort folgende Anordnungen zu beobachten:

1) Kinder oder junge Personen dürfen in der Fabrik oder Werkstätte nicht beschäftigt werden, ausgenommen während der im Nachstehenden erwähnten Zeit der Beschäftigung; und

2) die Zeit der Beschäftigung junger Personen hat, Sonnabends ausgenommen, um 6 Uhr Morgens anzufangen und um 9 Uhr Abends aufzuhören, Sonnabends aber um 6 Uhr Morgens anzufangen und um 4 Uhr Nachmittags aufzuhören; und

3) sämmtlichen jungen Personen sind für Mahlzeiten und Entfernung von der Arbeit während der Zeit der Beschäftigung, Sonnabends ausgenommen, nicht weniger als vier und eine halbe Stunde, Sonnabends aber nicht weniger als zwei und eine halbe Stunde zu verstatten; und

4) die Zeit der Beschäftigung von Kindern hat alltäglich entweder um 6 Uhr Morgens anzufangen und um 1 Uhr Nachmittags aufzuhören, oder sie hat um 1 Uhr Nachmittags anzufangen und um 8 Uhr Abends, oder Sonnabends um 4 Uhr Nachmittags aufzuhören, und zu Zwecken der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bezug auf den Unterricht sind derartige Kinder, je nach Lage der Umstände, als solche anzusehen, welche ent-

weder in einer Vormittagsreihe oder in einer Nachmittagsreihe beschäftigt werden; und

5) Kinder dürfen während zwei auf einander folgender Zeitfristen von sieben Tagen weder vor 1 Uhr Nachmittags, noch während zwei auf einander folgender Zeitfristen von sieben Tagen nach jener Stunde beschäftigt werden, Sonnabends aber dürfen Kinder während einer Woche nicht vor 1 Uhr Nachmittags beschäftigt werden, wenn sie während der nämlichen Woche an irgend einem anderen Tage vor jener Stunde beschäftigt worden sind, auch nicht nach jener Stunde, wenn sie während der nämlichen Woche an irgend einem anderen Tage nach jener Stunde beschäftigt worden sind; und

6) Kinder dürfen nicht länger als fünf Stunden ununterbrochen beschäftigt werden, ohne dass ihnen eine Pause von wenigstens einer halben Stunde für eine Mahlzeit gewährt wird.

Mahlzeiten haben gleichzeitig stattzufinden und Beschäftigung während der Mahlzeiten ist untersagt.

17. Mit Bezug auf Mahlzeiten sind (mit Vorbehalt der besonderen Ausnahmen in diesem Gesetze) in Fabriken und Werkstätten folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Sämmtliche Kinder, jungen Personen und Frauen müssen die zu Mahlzeiten verstatteten Zeiten zu den nämlichen Tagesstunden haben; und

2) während der in Fabriken oder Werkstätten zu Mahlzeiten verstatteten Zeit dürfen Kinder, junge Personen oder Frauen in der Fabrik oder Werkstätte nicht beschäftigt oder zum Verbleiben in einem Raume verstattet werden, woselbst zu der Zeit ein gewerbliches Verfahren oder Handwerk betrieben wird.

Anordnungen betreffs der Beschäftigung solcher jungen Personen oder Frauen Sonnabends, welche nur acht Stunden täglich beschäftigt werden.

18. Die Zeit der Beschäftigung von jungen Personen oder Frauen in anderen als Textilfabriken darf dann Sonnabends von derselben Dauer sein wie an anderen Tagen, wenn die Zeit der Beschäftigung solcher jungen Personen oder Frauen an jedem anderen Tage während der nämlichen Woche nicht mehr als acht Stunden ausgemacht hat, und wenn eine Anzeige in der Fabrik oder Werkstätte ausgehängt, eine solche auch dem Inspektor zugestellt worden ist.

Anzeigen enthaltend die Festsetzung der Zeit der Beschäftigung, der Mahlzeitstunden und der Art der Beschäftigung von Kindern.

19. Die Zeit der Beschäftigung, die für Mahlzeiten verstatteten Zeiten und die Bestimmung darüber, ob die Kinder nach dem System der Vor- und Nachmittagsreihen oder nach demjenigen der umschichtigen Tage beschäftigt werden sollen, können von dem Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer nach eigenem Ermessen innerhalb der durch dieses Gesetz verstatteten Grenzen festgesetzt werden und sind (mit Vorbehalt der besonderen Ausnahmen in diesem Gesetze) im Einzelnen in einer in der Fabrik oder Werkstätte auszuhängenden Anzeige anzugeben.

Die Zeit der Beschäftigung in einer Fabrik oder Werkstätte und die zu Mahlzeiten verstatteten Zeiten sind als die Zeit und als die Zeiten anzusehen, welche sich im Einzelnen in der Anzeige angegeben finden, die in der Fabrik oder Werkstätte ausgehängt ist, und sämmtliche Kinder sind je nach dem Systeme, welches sich zur Zeit in einer derartigen Anzeige angegeben findet, in der Fabrik oder Werkstätte entweder nach dem System der Vor- und Nachmittagsreihen oder nach dem System der umschichtigen Tage zu beschäftigen.

Mit dem Vorbehalte jedoch, dass Aenderungen in solchen Fristen oder Zeiten oder in dem Beschäftigungssysteme nicht eher bewerkstelligt werden dürfen, als bis der Besitzer die Anzeige davon, dass er eine solche Aenderung eintreten zu lassen beabsichtige, dem Inspektor hat zustellen und in der Fabrik oder Werkstätte zum Aushang hat bringen lassen; auch dürfen solche Aenderungen nicht öfter als einmal in einem Vierteljahre eintreten, es sei denn, dass besondere, von einem Inspektor genehmigte Gründe vorliegen.

Verbot der Beschäftigung von Kindern im Alter von noch nicht zehn Jahren.

20. Kinder im Alter von noch nicht zehn Jahren dürfen weder in Fabriken noch in Werkstätten beschäftigt werden.

Verbot der Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen an Sonntagen.

21. Sonntags dürfen Kinder, junge Personen oder Frauen (mit Vorbehalt der besonderen Ausnahmen in diesem Gesetze) weder in Fabriken noch in Werkstätten beschäftigt werden.

4. Feiertage.

Tage, welche in Fabriken und Werkstätten als Feiertage zu beobachten und als halbe Feiertage zu verstatten sind.

22. Die Besitzer von Fabriken oder Werkstätten haben (mit Vorbehalt der besonderen Ausnahmen in diesem Gesetze) sämmtlichen in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Kindern, jungen Personen und Frauen folgende Feiertage zu gestatten, nämlich:

1) den ganzen Weihnachtstag und entweder den ganzen Charfreitag oder, wenn dies Seitens des Besitzers in der Anzeige so besonders angegeben ist, welche in der Fabrik oder Werkstätte zum Aushang gelangt, nach Maassgabe des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Bankfeiertage von 1875 (38 & 39 Vict. cap. 13) gleichermaassen den ganzen nächsten öffentlichen Feiertag; und zusätzlich dazu

2) alljährlich acht halbe Feiertage; ein ganzer Feiertag kann jedoch an Stelle von zwei derartigen halben Feiertagen gestattet werden; und

3) wenigstens die Hälfte der gedachten halben oder ganzen Feiertage ist alljährlich zwischen dem 15. März und dem 1. October zu gestatten; und

4) die Einstellung der Arbeit gilt nur dann als halber oder ganzer Feiertag, wenn eine Anzeige betreffs des halben oder ganzen Feiertages

an dem vorletzt verflossenen Arbeitstage wenigstens während der ganzen Zeit der Beschäftigung junger Personen und Frauen in der Fabrik oder Werkstätte ausgehängt war;

5) ein halber Feiertag hat wenigstens die Hälfte der Zeit der Beschäftigung junger Personen und Frauen an anderen Tagen als am Sonnabend zu begreifen.

Kinder, junge Personen oder Frauen, welche

a) an einem in diesem Abschnitte oder nach Maassgabe desselben für eine Fabrik oder Werkstätte festgesetzten ganzen Feiertage in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigt werden, oder

b) an einem nach Maassgabe dieses Abschnitts für eine Fabrik oder Werkstätte festgesetzten halben Feiertage während des für einen solchen halben Feiertag ausgesetzten Theils der Beschäftigungszeit in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigt werden,

sind als den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider beschäftigt anzusehen.

Wenn ganze oder halbe Feiertage, wie selbige nach Maassgabe dieses Abschnitts erfordert werden, in Uebereinstimmung damit in Fabriken oder Werkstätten nicht durch Aushang bekannt gemacht sind, verfallen Fabrik- und Werkstättenbesitzer in eine Geldstrafe bis zu £ 5.

5. Unterricht der Kinder.

Schulbesuch der in Fabriken oder Werkstätten beschäftigten Kinder.

23. Die Eltern eines in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Kindes haben zu veranlassen, dass dasselbe eine Schule besucht, welche als eine den Normalvorschriften entsprechende (efficient school) anerkannt ist, und zwar folgendermassen:

1) wenn in einer Vor- oder Nachmittagsreihe beschäftigt, hat das Kind dieselbe in jeder Woche, während welcher es zum Theil in solcher Weise beschäftigt ist, wochentäglich wenigstens einmal zu besuchen; und

2) wenn nach dem System der umschichtigen Tage beschäftigt, hat das Kind dieselbe an jedem, einem Beschäftigungstage in der Fabrik oder Werkstätte vorausgehenden Wochentage wenigstens zweimal zu besuchen;

3) ein Besuch im Sinne dieses Abschnitts ist, was der Staatssekretair in Uebereinstimmung mit der Unterrichts-Verwaltung zeitweilig für einen solchen erklärt hat; der Besuch muss zwischen den Stunden von 8 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends stattfinden:

mit dem Vorbehalte jedoch, dass

a) ein Kind kraft dieses Gesetzes Sonnabends oder an solchen ganzen oder halben Feiertagen zum Schulbesuche nicht veranlasst ist, welche in der Fabrik oder Werkstätte, woselbst es beschäftigt wird, nach Maassgabe dieses Gesetzes verstattet werden;

b) der Schulbesuch des Kindes für jeden Tag entschuldigt gilt, betreffs dessen der Schullehrer bescheinigt, dass es wegen Krankheit oder aus sonstigen unabweisbaren Gründen an dem Schulbesuche verhindert war, desgl. bei Schliessung der Schule während der gewöhnlichen Ferien oder aus sonstigen zeitweiligen Gründen; und

c) in Fällen, wenn innerhalb einer nach dem nächsten Wege bemessenen Entfernung von zwei Meilen von dem Wohnsitze des Kindes eine Schule nicht vorhanden ist, welche als eine den Normalvorschriften entsprechende anerkannt wird, der Besuch einer Schule, welche, wenngleich nicht als normalmässig anerkannt, von einem nach Maassgabe dieses Gesetzes angestellten Inspektor schriftlich einstweilen genehm gehalten wird, so lange für die Zwecke dieses Gesetzes als der Besuch einer als normalmässig anerkannten Schule zu gelten hat, bis eine wie vorgedacht als normalmässig anerkannte Schule eingerichtet wird, und behufs Herbeiführung einer derartigen Einrichtung hat der Inspektor unverzüglich der Unterrichts-Verwaltung über jeden Fall zu berichten, in welchem er eine Schule nach Maassgabe dieses Gesetzes genehmigen musste.

Wenn ein Kind die Schule in einer Woche nicht so oft besuchen konnte als in diesem Abschnitt erfordert wird, darf dasselbe in der folgenden Woche so lange nicht beschäftigt werden, bis es die Schule zu Ausgleichung der früheren Besuche besucht hat.

Der Unterrichts-Verwaltung liegt ob, mittelst zeitweiliger Veröffentlichung von Nachweisungen oder durch Anzeigen oder wie sie es sonst für angemessen erachtet, dafür zu sorgen, dass alle Betheiligten Nachricht davon erhalten, welche Schulen in jedem Schulbezirke als den Normalvorschriften entsprechende anerkannt sind.

Den Fabrik- oder Werkstätten-Besitzern sind Zeugnisse über den Schulbesuch zuzustellen.

24. Der Besitzer einer Fabrik oder Werkstätte, in welcher ein Kind beschäftigt wird, muss in jeder Woche (nach der ersten, von welcher an das Kind darin zu arbeiten angefangen hat) entweder Montags oder an einem anderen zu dem Zweck von einem Inspektor festgesetzten Tage von dem Lehrer der als normalmässig anerkannten, Seitens des Kindes besuchten Schule mit Bezug auf den Schulbesuch des Kindes nach Maassgabe dieses Gesetzes ein Zeugniss (in Uebereinstimmung mit dem dafür vorgeschriebenen Formular und den bezüglichen Weisungen) zugestellt erhalten.

Die Beschäftigung eines Kindes ohne Zustellung eines Zeugnisses, wie in diesem Abschnitt erfordert, gilt als eine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider erfolgende Beschäftigung des Kindes.

Der Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer hat, wenn das Kind von dem

Tage der Ausstellung des Zeugnisses an zwei Monate in seiner Fabrik oder Werkstätte beschäftigt bleibt, jedes derartige Zeugniss ebenso lange aufzubewahren, innerhalb dieser Zeitfrist das Schriftstück auch auf Ansuchen einem Inspektor vorzuweisen.

Die Fabrik- etc. Besitzer haben auf Antrag das Schulgeld für die Kinder zu zahlen und können den Betrag vom Lohn abziehen.

25. Die Schulbehörde oder diejenigen Personen, welche eine als normalmässig anerkannte Schule verwalten, die von den in Fabriken oder Werkstätten beschäftigten Kindern besucht wird, oder die von einer solchen Schulbehörde oder von solchen Personen dazu ermächtigten Personen können bei dem Besitzer der Fabrik oder Werkstätte schriftlich dahin vorstellig werden, dass derselbe einen in der Eingabe näher zu bezeichnenden Betrag, welcher jedoch nicht mehr als drei Pence und nicht mehr als den zwölften Theil des Lohnes des Kindes ausmachen darf, wöchentlich zahle, und nach Empfang eines derartigen Antrages ist der Besitzer verpflichtet, den Antragstellern wöchentlich den gedachten Betrag so lange zu zahlen, als er das Kind beschäftigt und letzteres die von jenen unterhaltene Schule besucht; auch können die Gelder wie Schulden beigetrieben werden und der Fabrik- und Werkstätten-Besitzer darf die solchergestalt von ihm gezahlten Gelder von den für die Arbeitsleistungen des Kindes zu zahlenden Löhnen in Abzug bringen.

Beschäftigung der Kinder von 13 Jahren als junge Personen, nachdem sie Unterrichts-Zeugnisse erhalten haben.

26. Wenn Kinder im Alter von dreizehn Jahren von einer Seitens der Unterrichtsverwaltung dazu verstatteten Person ein Zeugniss des Inhalts erlangen, dass sie das in diesem Gesetze demnächst erwähnte Maass von Kenntnissen im Lesen, Schreiben und Rechnen oder das ebenda erwähnte Normalmaass pflichtmässiger zuvoriger Besuche in einer bescheinigten normalmässigen Schule (such standard of previous due attendance at a certified efficient school) erreicht haben, sind solche Kinder für die Zwecke dieses Gesetzes als junge Personen anzusehen.

Die Normalmaasse von Kenntnissen und pflichtmässiger Besuche für die Zwecke dieses Abschnitts sind diejenigen, welche ein Staatssecretair von Zeit zu Zeit für die Zwecke dieses Gesetzes in Uebereinstimmung mit der Unterrichts-Verwaltung festsetzen wird, und die derartig festgesetzten Normalmaasse sind in der Londoner Zeitung zu veröffentlichen und dürfen nicht vor Ablauf von wenigstens sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Der Besuch einer bescheinigten Schule zu Besserung verwahrloster Kinder gilt für die Zwecke dieses Abschnitts als der Besuch einer bescheinigten normalmässigen Schule.

b) Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung.

Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung für Kinder und junge Personen unter 16 Jahren in Fabriken.

27. Kinder oder junge Personen unter sechszehn Jahren dürfen in Fabriken für die Dauer von mehr als sieben Arbeitstagen, oder wenn der Zeugniss ertheilende Bezirksarzt weiter als drei Meilen von der Fabrik entfernt wohnt, für die Dauer von mehr als dreizehn Arbeitstagen nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass der Fabrikbesitzer nach Maassgabe des dafür vorgeschriebenen Formulars ein Zeugniss über die Tauglichkeit derartiger Kinder oder derartiger junger Personen zu Beschäftigung in der Fabrik erhalten hat.

Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung für die Zwecke dieses Gesetzes sind von dem Zeugniss ertheilenden Bezirksarzte auszustellen und haben dahin zu lauten, dass derselbe auf Grund des vorgelegten Geburtsscheines oder eines sonstigen genügenden Nachweises die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die in dem Tauglichkeitszeugnisse namentlich bezeichnete Person das darin angegebene Alter erreicht hat, ferner, dass selbige von ihm persönlich untersucht worden und vermöge Krankheit oder körperlicher Gebrechen nicht ausser Stande ist, täglich während der gesetzmässig verstatteten Zeit in derjenigen Fabrik zu arbeiten, welche in dem Zeugnisse benannt ist.

Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung für Kinder und junge Personen unter 16 Jahren in Werkstätten.

28. Um die Besitzer von Werkstätten zu sicherer Beobachtung dieses Gesetzes um so mehr in den Stand zu setzen und um zu verhüten, dass in ihren Werkstätten Kinder und junge Personen im Alter von noch nicht sechszehn Jahren beschäftigt werden, welche zu derartiger Beschäftigung untauglich sind, werden dieselben hierdurch ermächtigt, in den für angemessen erachteten Fällen sich von dem Zeugniss ertheilenden Bezirksarzte Zeugnisse darüber, dass die Kinder und jungen Personen im Alter von noch nicht sechszehn Jahren zu Beschäftigung in ihren Werkstätten tauglich sind, in eben der Art ausstellen zu lassen, wie wenn die fragliche Werkstätte eine Fabrik wäre, und der Zeugniss ertheilende Arzt hat die Kinder und jungen Personen zu untersuchen und entsprechende Zeugnisse auszustellen.

Befugniss der Inspektoren, ärztliche Tauglichkeits-Zeugnisse in Ansehung von Kindern und jungen Personen im Alter von noch

29. Wenn Inspektoren der Ansicht sind, dass Kinder oder junge Personen im Alter von noch nicht sechszehn Jahren wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen in der ihnen Beschäftigung gewährenden Fabrik oder Werkstätte zu täglicher Arbeit während der gesetzlich verstatteten Zeit ausser Stande sind, können dieselben dem Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer davon schriftlich mit dem Ersuchen Anzeige machen, dass die Beschäftigung der Kinder oder der jungen Personen von dem in der Anzeige zu bezeichnenden Zeitpunkte an, welcher, von der Zustellung der

Anzeige an gerechnet, nicht weniger betragen darf als einen Tag und nicht mehr als sieben Tage, eingestellt werde, und der Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer darf nach Ablauf der in einer derartigen Anzeige bezeichneten Frist die Kinder oder jungen Personen (wenn für diese Kinder oder jungen Personen Tauglichkeitszeugnisse schon früher erwirkt wurden) nicht ferner beschäftigen, es sei denn, dass der Zeugniss ertheilende Bezirksarzt, nach Zustellung der Anzeige, persönlich das Kind oder die junge Person untersucht und ein Zeugniss dahin lautend ausgestellt hat, dass dasselbe in der oben erwähnten Art zu Arbeit nicht untauglich ist.

nicht 16 Jahren zu verlangen.

30. Sämmtliche einem und demselben Besitzer zugehörige und in dem Bezirke eines und desselben Zeugniss ertheilenden Arztes belegene Fabriken und Werkstätten oder einige davon können in dem Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung benannt werden, wenn der Arzt dafür erachtet, dass er wahrheitsgemäss das Zeugniss zu Beschäftigung in denselben zu ertheilen vermag.

Ergänzende Vorschriften in Ansehung von Zeugnissen betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung.

Der (einem Zeugniss ertheilenden Arzte vorzulegende) Geburtsschein muss entweder eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der Geburt des Kindes oder der jungen Person in den nach Maassgabe des Gesetzes, betreffend die Eintragung von Geburten, geführten Registern (ohne Unterschied, ob diese Abschrift in Verfolg des Elementar-Unterrichts-Gesetzes von 1876 beschafft ward oder nicht) oder ein Zeugniss einer Ortsbehörde im Sinne des Elementar-Unterrichts-Gesetzes von 1876 (39 u. 40 Vict. cap. 79) dahin lautend sein, dass das Kind, ausweislich der dieser Behörde nach Maassgabe des gedachten Gesetzes Seitens des Beamten für Eintragung von Geburten und Sterbefällen übermittelten Nachweisungen, an dem in dem Zeugnisse bezeichneten Tage geboren worden ist.

Wenn ein Zeugniss betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung dahin lautet, dass der Zeugniss ertheilende Arzt sich über das Alter des Kindes oder der jungen Person durch Beweismittel anderer Art als die Vorlegung eines Geburtsscheines vergewissert hat, kann ein Inspector im Wege schriftlicher Anzeige das ärztliche Zeugniss dann für nicht vorhanden erklären, wenn er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass das wirkliche Alter des darin benannten Kindes oder der jungen Person hinter dem in dem Zeugnisse erwähnten zurückbleibt, und jenes Zeugniss ist demnächst für die Zwecke dieses Gesetzes ohne Bedeutung.

Wenn ein Kind eine junge Person wird, muss ein neues Tauglichkeitszeugniss eingeholt werden.

Der Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer hat dem Inspector auf Ansuchen in der Fabrik oder Werkstätte, woselbst ein Kind oder eine junge Person beschäftigt wird, das Zeugniss betreffs der Tauglichkeit eines sol-

chen Kindes oder jungen Person vorzulegen, welches er (der Besitzer) nach Maassgabe dieses Gesetzes einzuholen gehalten ist.

7. Unfälle.

Anzeige von Unfällen, welche den Tod oder körperliche Beschädigungen veranlassen.

31. Wenn in einer Fabrik oder Werkstätte ein Unfall eintritt, welcher entweder

a) den Verlust des Lebens für eine in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigte Person zur Folge hat, oder

b) die körperliche Beschädigung einer in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Person zur Folge hat und entweder durch die mittelst Dampf, Wasser oder sonstige mechanische Kraft in Bewegung gesetzte Maschinerie oder durch ein mit heissem, flüssigem oder geschmolzenem Metall oder mit anderen Substanzen gefülltes Fass, Pfanne oder sonstige bauliche Anlage oder durch Explosion oder Entweichen von Gas, Dampf oder Metall herbeigeführt und von solcher Beschaffenheit ist, dass die dadurch beschädigte Person innerhalb acht und vierzig Stunden nach Eintritt des Unfalls an der Rückkehr zu ihrer Arbeit verhindert wird,

ist dem Inspektor und dem Zeugniss ertheilenden Bezirksarzte unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und gleichzeitig darin der Wohnsitz der getödteten oder beschädigten Person oder der Platz, wohin dieselbe geschafft ward, anzugeben, und wenn eine derartige Anzeige nicht abgesandt wird, verfällt der Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer in eine Geldbusse bis zu £ 5.

Wenn ein derartiger Unfall einer in einem Eisenhammer oder Schmelzofen oder in einer anderen Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Person zustösst, woselbst der Besitzer nicht diejenige Person ist, welche die getödtete oder beschädigte Person thatsächlich beschäftigte, hat diejenige Person, welche thatsächlich die Beschäftigung gewährt, dem Besitzer unverzüglich darüber zu berichten und sie verfällt bei Unterlassung in eine Geldbusse bis zu £ 5.

Anzeigen über Unfälle, welche nach Abschnitt 63 des Gesetzes von 1875 über Zündstoffe (38 u. 39 Vict. cap. 17) einem Regierungs-Inspektor angezeigt werden müssen, brauchen nicht nach Maassgabe dieses Abschnitts an einen Zeugniss ertheilenden Arzt abgesandt zu werden.

Untersuchung und Bericht in Ansehung von Unfällen Seitens Zeugniss ertheilender Aerzte.

32. Wenn ein Zeugniss ertheilender Arzt nach Maassgabe dieses Gesetzes eine Anzeige von einem Unfalle in einer Fabrik oder Werkstätte erhält, hat derselbe sich mit möglichst geringem Verzuge nach der Fabrik oder Werkstätte zu begeben und betreffs der Beschaffenheit und der Ursache des durch jenen Unfall herbeigeführten Todesfalls oder der Beschä-

digung eine eingehende Untersuchung zu bewerkstelligen, auch den Bericht darüber binnen der nächsten vier und zwanzig Stunden an den Inspektor einzusenden.

Lediglich für die Zwecke einer Untersuchung nach Maassgabe dieses Abschnitts hat der Zeugniss ertheilende Arzt die nämlichen Befugnisse wie ein Inspektor und ist derselbe gleichermaassen befugt, jeden Raum in dem Gebäude, wohin die getödtete oder verletzte Person geschafft ward, zu betreten.

Dem Arzte sind für die Untersuchung diejenigen Gebühren im Betrage von nicht mehr als 10 sh. und von nicht weniger als 3 sh. zu zahlen, welche der Staatssecretair für angemessen erachtet, und diese Gebühren sind als Auslagen, welche dem Staatssecretair bei der Ausführung dieses Gesetzes erwuchsen, zu zahlen.

Theil II.

Besondere Vorschriften mit Bezug auf einzelne Gattungen von Fabriken und Werkstätten.

1. Besondere Vorschriften behufs Förderung der Gesundheit in bestimmten Fabriken und Werkstätten.

Tünchen und Waschen im Innern von Fabriken und Werkstätten.

33. Um die Beobachtung der Anforderungen dieses Gesetzes mit Bezug auf Reinlichkeit in jeder Fabrik und Werkstätte zu sichern, sind sämmtliche inneren Wände der Räume der Fabriken oder Werkstätten, sowie sämmtliche Decken oder oberen Theile solcher Räume (ohne Unterschied, ob diese Wände, Decken oder oberen Theile abgeputzt sind oder nicht), desgl. sämmtliche Gänge und Treppenhäuser der Fabriken oder Werkstätten, wenn sie nicht innerhalb sieben Jahren wenigstens einmal mit Oelfarbe gestrichen oder gefirnisst wurden, innerhalb je vierzehn Monaten, von dem Zeitpunkte an, zu welchem sie zuletzt getüncht wurden, wenigstens einmal zu tünchen; sind dieselben aber, wie gedacht, gestrichen oder gefirnisst, so sind sie innerhalb je vierzehn Monaten, von dem Zeitpunkte an, zu welchem sie zuletzt abgewaschen wurden, wenigstens einmal mit heissem Wasser und Seife abzuwaschen.

Fabriken oder Werkstätten, in welchen diesem Abschnitte zuwider gehandelt wird, sind als nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze gehalten anzusehen.

Wenn ein Staatssecretair dafür erachtet, dass in Gattungen von Fabriken oder Werkstätten oder in Theilen von solchen die Vorschriften

dieses Abschnitts nicht erforderlich sind, um darin die Beobachtung der Anforderungen dieses Gesetzes mit Bezug auf Reinlichkeit zu sichern, oder dass dieselben, besonderer Umstände wegen, überhaupt nicht anwendbar sind, kann derselbe, wenn er dies für angemessen erachtet, mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung für Fabriken oder Werkstätten der gedachten Art oder für Theile von solchen eine besondere Ausnahme dahin eintreten lassen, dass die Vorschriften dieses Abschnitts auf dieselben nicht Anwendung zu finden haben.

Tünchen, Streichen und Waschen im Innern von Bäckereien.

34. Wenn eine Bäckerei in einer Stadt oder in einer Ortschaft belegen ist, welche nach Ausweis der zur Zeit letztveröffentlichten Volkszählung eine Bevölkerung von mehr als fünftausend Personen enthält, sind sämmtliche inneren Wände der Räume einer solchen Bäckerei und sämmtliche Decken oder oberen Theile derartiger Räume (ohne Unterschied, ob diese Wände, Decken oder oberen Theile abgeputzt sind oder nicht), desgleichen sämmtliche Gänge und Treppenhäuser einer solchen Bäckerei entweder mit Oelfarbe zu streichen bezw. zu firnissen, oder zu tünchen, oder theilweise mit Oelfarbe zu streichen bezw. zu firnissen, oder theilweise zu tünchen; sind dieselben mit Oelfarbe gestrichen oder gefirnisst, so sind drei Lagen Farbe oder Firniss anzubringen und die Farbe oder der Firniss ist wenigstens einmal in je sieben Jahren zu erneuern und wenigstens einmal in je sechs Monaten mit heissem Wasser und Seife abzuwaschen; sind dieselben getüncht, so ist das Tünchen wenigstens einmal in je sechs Monaten zu erneuern.

Bäckereien, in welchen diesem Abschnitte irgendwie zuwider gehandelt wird, sind als nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze gehalten anzusehen.

Vorschriften in Betreff von Schlafräumen in der Nähe von Bäckereien.

35. Wenn eine Bäckerei in einer Stadt oder in einer Ortschaft belegen ist, welche nach Ausweis der zur Zeit letztveröffentlichten Volkszählung eine Bevölkerung von mehr als fünftausend Personen enthält, darf kein mit der Bäckerei gleich hoch belegenes und einen Theil des nämlichen Gebäudes ausmachendes Gelass als Schlafraum benutzt werden, es sei denn, dass dasselbe angelegt ist wie folgt; nämlich:

dass dasselbe von der Bäckerei mittelst einer von dem Fussboden bis zur Decke reichenden Zwischenmauer wirksam abgeschieden ist; und

dass dann ein äusseres, mit Glas versehenes Fenster von wenigstens neun Quadratfuss lichter Fläche angebracht ist, wovon wenigstens vier und ein halber Quadratfuss, behufs Lüftung, zum Oeffnen eingerichtet sein müssen.

Wer diesem Abschnitte zuwider ein Gelass vermiethet oder in Besitz nimmt oder zu vermiethen fortfährt oder dessen Besitznahme wissentlich

gestattet, verfällt bei der ersten Zuwiderhandlung einer Geldbusse bis zu 25 sh., in jedem Falle fortgesetzter Zuwiderhandlung aber einer Geldbusse bis zu 5 £.

Vorschriften betreffs der Lüftung vermittelst Fächer in Fabriken oder Werkstätten.

36. Wenn ein Inspektor dafür erachtet, dass in Fabriken oder Werkstätten, woselbst das Schleifen, Glätten oder Poliren auf einem Rade oder irgend ein anderes Verfahren stattfindet, durch welches Staub erzeugt wird, der von den Arbeitern in nachtheiligem Umfang eingeathmet wird, dieser Einathmung aber in grossem Maasse durch die Anwendung eines Fächers oder eines anderen mechanischen Mittels vorgebeugt werden kann, darf derselbe anordnen, dass zu Verhütung derartigen Einathmens ein Fächer oder eine andere mechanische Vorrichtung von passlicher Beschaffenheit in angemessener Zeit hergestellt werde; werden aber dieselben nicht hergestellt, in Stand gehalten und gebraucht, so ist die Fabrik oder Werkstätte als nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze gehalten anzusehen.

Schutz der Arbeiter bei dem Nassspinnen.

37. Kinder, junge Personen oder Frauen dürfen in keinem Theile von Fabriken beschäftigt werden, woselbst nass gesponnen wird, es sei denn, dass ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Arbeiter vor dem Nasswerden zu schützen und dort, wo heisses Wasser gebraucht wird, um das Eindringen von Dampf in den Raum zu verhindern, welchen Arbeiter innehaben.

Fabriken, in welchen diesem Abschnitte zuwider gehandelt wird, sind als nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze gehalten anzusehen.

2. Besondere Einschränkungen betreffs Beschäftigung, Mahlzeiten und Tauglichkeits-Zeugnisse.

Verbot der Beschäftigung von Kindern und jungen Personen in bestimmten Fabriken oder Werkstätten.

38. Kinder oder junge Personen dürfen insoweit als sich dies in der Beilage 1 zu diesem Gesetze angegeben findet, weder in den in eben der Beilage bezeichneten Fabriken oder Werkstätten noch in Theilen von solchen beschäftigt werden.

Eine Anzeige betreffs der Verbotsbestimmung dieses Abschnitts ist in den Fabriken oder Werkstätten, auf welche dieselbe Anwendung findet, auszuhängen.

Verbot betreffs der Einnahme von Mahlzeiten in bestimmten Theilen von Fabriken und Werkstätten.

39. Kinder, junge Personen oder Frauen dürfen in den Theilen von Fabriken oder Werkstätten, auf welche dieser Abschnitt Anwendung findet, nicht zur Einnahme von Mahlzeiten oder während der für Mahlzeiten verstatteten Zeit zum Verweilen verstattet werden; und Kinder, junge Personen oder Frauen, welche der Vorschrift dieses Abschnitts zuwider zur Einnahme von Mahlzeiten oder zum Verweilen verstattet werden, sind als den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider beschäftigt anzusehen.

Eine Anzeige betreffs der Verbotsbestimmung dieses Abschnitts ist in den Fabriken oder Werkstätten, auf welche dieselbe Anwendung findet, auszuhängen.

Dieser Abschnitt findet auf die in der Beilage 2 zu diesem Gesetze erwähnten Theile von Fabriken oder Werkstätten Anwendung.

Wenn ein Staatssecretair dafür erachtet, dass der Eigenthümlichkeit des Verfahrens wegen das Einnehmen von Mahlzeiten in Gattungen von Fabriken oder Werkstätten oder Theilen von solchen, welche sich in der gedachten Beilage nicht erwähnt finden, der Gesundheit besonders nachtheilig ist, kann derselbe, wenn er dies für angemessen erachtet, die Verbotsbestimmung dieses Abschnitts mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung auf Fabriken oder Werkstätten der gedachten Gattung oder auf Theile von solchen ausdehnen.

Wenn einem Staatssecretair zur Genüge dargethan wird, dass die Verbotsbestimmung dieses Abschnitts zum Schutz der Gesundheit von Kindern, jungen Personen und Frauen in der Gattung von Fabriken oder Werkstätten oder Theilen von solchen nicht länger erforderlich ist, auf welche die Verbotsbestimmung durch eine Verfügung ausgedehnt ward, kann derselbe mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung die Verfügung betreffs der Ausdehnung aufheben, ohne dass jedoch dadurch der demnächstige Erlass einer anderen Verfügung ausgeschlossen wird.

Zeit der Beschäftigung und Mahlzeitstunden in Zeug-Druckereien, Bleichereien und Färbereien.

40. In Zeug-Druckereien, Bleichereien und Färbereien sind die Zeiten der Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen, desgl. auch die für Mahlzeiten verstatteten Zeiten eben dieselben, wie wenn die gedachten Anstalten Textilfabriken wären, und die Anordnungen dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen in Textilfabriken finden entsprechend Anwendung, wie wenn Zeug-Druckereien, Bleichereien und Färbereien Textilfabriken wären; mit dem Vorbehalte jedoch, dass keine Bestimmung dieses Abschnitts dem entgegensteht, dass Kinder, junge Personen oder Frauen in Anstalten der gedachten Art während der durch dieses Gesetz für andere als Textilfabriken verstatteten Zeit ununterbrochen, ohne Gewährung einer halbstündigen Pause für eine Mahlzeit, beschäftigt werden.

Befugniss, Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit von Kindern und jungen Personen un-

41. Wenn ein Staatssecretair dafür erachtet, dass, der in Ansehung einer Gattung von Werkstätten obwaltenden besonderen Umstände wegen, es sich zum Schutze der Gesundheit der darin beschäftigten Kinder und jungen Personen im Alter von noch nicht sechszehn Jahren empfiehlt, auf dieselbe die in diesem Abschnitte erwähnte Verbotsbestimmung auszudeh-

nen, kann er mittelst einer nach Maassgabe dieses Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung die Vorschrift dieses Gesetzes, welche das Verbot der Beschäftigung von Kindern und jungen Personen im Alter von noch nicht sechszehn Jahren ohne Zeugniss betreffs deren Tauglichkeit zu Beschäftigung enthält, auf Werkstätten jener Gattung ausdehnen, und die Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung finden sodann auf die in der Verfügung bezeichnete Gattung von Werkstätten ebenso Anwendung, wie wenn diese Werkstätten Fabriken wären.

ter 16 Jahren zu Beschäftigung in bestimmten Werkstätten zu verlangen.

Wenn einem Staatssecretair zur Genüge dargethan wird, dass das Verbot zum Schutze der Gesundheit von Kindern und jungen Personen im Alter von noch nicht sechszehn Jahren in der Gattung von Werkstätten nicht länger erforderlich ist, auf welche dasselbe nach Maassgabe dieses Abschnitts ausgedehnt ward, kann derselbe mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung die Verfügung betreffs der Ausdehnung aufheben, ohne dass jedoch dadurch der demnächstige Erlass einer anderen Verfügung ausgeschlossen wird.

3. Besondere Ausnahmen betreffs Ausserkraftsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften mit Bezug auf bestimmte Fabriken und Werkstätten.

a) Zeit der Beschäftigung.

Zeit der Beschäftigung zwischen 8 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends in bestimmten Fällen.

42. In den Fabriken und Werkstätten oder in Theilen von solchen, betreffs deren diese Ausnahme Anwendung findet, kann, wenn der Besitzer dies so festsetzt und in der Anzeige besonders angiebt, die Zeit der Beschäftigung junger Personen und von Frauen, Sonnabends ausgenommen, um 8 Uhr Morgens anfangen und um 8 Uhr Abends aufhören und Sonnabends um 8 Uhr Morgens anfangen und um 4 Uhr Nachmittags aufhören; oder wenn sie um 7 Uhr Morgens anfängt, um 3 Uhr Nachmittags aufhören; und in der Vormittagsreihe darf die Zeit der Beschäftigung von Kindern zu derselben Stunde anfangen und in der Nachmittagsreihe darf die Zeit der Beschäftigung von Kindern zu derselben Stunde aufhören.

Diese Ausnahme findet auf die in Theil I der Beilage 3 zu diesem Gesetze besonders aufgeführten Fabriken und Werkstätten und Theile von solchen Anwendung.

Wenn einem Staatssecretair zur Genüge dargethan wird, dass die Gewohnheiten oder Erfordernisse des Gewerbes, welches in einer Gattung von anderen als Textilfabriken oder in Werkstätten oder in Theilen von

solchen betrieben wird, die Ausnahme dieser Ausdehnung auf jenes Gewerbe nöthig machen, und zwar entweder allgemein oder um desswillen, weil die Fabriken etc. in einer besonderen Ortschaft belegen sind, und dass die Ausnahme ohne Schädigung der Gesundheit der davon betroffenen Kinder, jungen Personen und Frauen Platz greifen kann, darf derselbe die Ausnahme mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung dem entsprechend eintreten lassen.

Befugniss des Staatssecretairs, die Zeit der Beschäftigung in bestimmten Fällen zwischen 9 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends zu gestatten.

43. Wenn einem Staatssecretair zur Genüge dargethan wird, dass die Gewohnheiten oder Erfordernisse des Gewerbes, welches in einer Gattung von anderen als Textilfabriken, oder in Werkstätten oder in Theilen von solchen betrieben wird, das Zugeständniss der in diesem Abschnitte demnächst erwähnten besonderen Ausnahme nöthig machen, und zwar entweder allgemein oder um desswillen, weil die Fabriken etc. in einer besonderen Ortschaft belegen sind, und dass ein solches Zugeständniss ohne Schädigung der Gesundheit der davon betroffenen Kinder, jungen Personen und Frauen Platz greifen kann, darf derselbe mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung eine besondere Ausnahme für eine derartige Gattung von Fabriken oder Werkstätten oder von Theilen von solchen dahin eintreten lassen, dass, wenn der Besitzer dies so festsetzt und in der Anzeige besonders angiebt, die Zeit der Beschäftigung junger Personen und von Frauen alltäglich, Sonnabends ausgenommen, um 9 Uhr Morgens anfängt und um 9 Uhr Abends aufhört, und dass in solchem Falle die Zeit der Beschäftigung von Kindern in der Vormittagsreihe um 9 Uhr Morgens anfängt, und die Zeit der Beschäftigung von Kindern in der Nachmittagsreihe um 8 Uhr Abends aufhört.

Befugniss, junge Männer im Alter von mehr als 16 Jahren in Spitzenfabriken arbeiten zu lassen.

44. Die Anordnungen dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung junger Personen in Textilfabriken stehen dem nicht entgegen, dass in dem Theile einer Textilfabrik, woselbst eine Maschine vermittelst Dampf, Wasser oder sonstiger mechanischer Kraft zur Anfertigung von Spitzen betrieben wird, junge Männer im Alter von mehr als sechszehn Jahren zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends dann beschäftigt werden, wenn diese Beschäftigung unter Beobachtung folgender Bedingungen stattfindet, nämlich:

a) werden junge Personen der gedachten Art an irgend einem Tage vor dem Anfange oder nach dem Ende der gewöhnlichen Zeit der Beschäftigung in der Fabrik beschäftigt, so sind denselben zwischen den vorerwähnten Stunden von 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends nicht weniger als neun Stunden für Mahlzeiten und Entfernung von der Arbeit zu verstatten; und

b) werden junge Personen der gedachten Art an irgend einem Tage vor dem Anfange der gewöhnlichen Zeit der Beschäftigung in der Fabrik beschäftigt, so sind dieselben an dem nämlichen Tage nicht nach dem Ende jener Zeit zu beschäftigen; und

c) werden junge Personen der gedachten Art an irgend einem Tage nach dem Ende der gewöhnlichen Zeit der Beschäftigung in der Fabrik beschäftigt, so sind dieselben an dem nächsten Morgen nicht vor dem Anfang der gewöhnlichen Zeit der Beschäftigung in der Fabrik zu beschäftigen.

Für die Zwecke dieser Ausnahmen bedeutet die gewöhnliche Zeit der Beschäftigung in der Fabrik die Zeit der Beschäftigung junger Personen im Alter von noch nicht sechszehn Jahren oder von Frauen in der Fabrik, oder, wenn solche nicht beschäftigt werden, diejenige Zeit, welche nach Maassgabe dieses Gesetzes für die Beschäftigung junger Personen oder von Frauen in der Fabrik festgesetzt werden kann, und eine Anzeige betreffs dieser Zeit ist in der Fabrik auszuhängen.

Befugniss, junge Männer im Alter von mehr als 16 Jahren in Bäckereien arbeiten zu lassen.

45. Die Anordnungen dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung junger Personen in anderen als Textilfabriken stehen dem nicht entgegen, dass in den Theilen von Bäckereien, woselbst das Verfahren des Brodbackens bewerkstelligt wird, junge Männer im Alter von mehr als sechszehn Jahren in der Zeit zwischen 5 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends dann beschäftigt werden, wenn diese Beschäftigung unter Beobachtung folgender Bedingungen stattfindet, nämlich:

a) werden junge Personen der gedachten Art an irgend einem Tage vor dem Anfange oder nach dem Ende der gewöhnlichen Zeit der Beschäftigung in der Bäckerei beschäftigt, so sind denselben zwischen den vorerwähnten Stunden von 5 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends nicht weniger als sieben Stunden für Mahlzeiten und Entfernung von der Arbeit zu verstatten; und

b) werden junge Personen der gedachten Art an irgend einem Tage vor dem Anfange der gewöhnlichen Zeit der Beschäftigung in der Bäckerei beschäftigt, so sind dieselben an dem erwähnten Tage nicht nach dem Ende jener Zeit zu beschäftigen; und

c) werden junge Personen der gedachten Art an irgend einem Tage nach dem Ende der gewöhnlichen Zeit der Beschäftigung in der Bäckerei beschäftigt, so sind dieselben an dem nächsten Morgen nicht vor dem Anfange der gewöhnlichen Zeit der Beschäftigung zu beschäftigen.

Für die Zwecke dieser Ausnahmen bedeutet die gewöhnliche Zeit der Beschäftigung in der Bäckerei die Zeit der Beschäftigung junger Personen

im Alter von noch nicht sechszehn Jahren und von Frauen in der Bäckerei, oder, wenn solche nicht beschäftigt werden, diejenige Zeit, welche nach Maassgabe dieses Gesetzes für die Beschäftigung junger Personen oder von Frauen in der Bäckerei festgesetzt werden kann, und eine Anzeige betreffs dieser Zeit ist in der Bäckerei auszuhängen.

Wenn einem Staatssecretair zur Genüge dargethan wird, dass die Erfordernisse des in der Bäckerei betriebenen Gewerbes das Zugeständniss der in diesem Abschnitte demnächst erwähnten besonderen Ausnahme nöthig machen, und zwar entweder allgemein oder um desswillen, weil die Bäckerei in einer besonderen Ortschaft belegen ist, und dass ein solches Zugeständniss ohne Schädigung der Gesundheit der davon betroffenen jungen Männer Platz greifen kann, darf derselbe mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung eine besondere Ausnahme für Bäckereien oder für die in der gedachten Ortschaft belegenen Bäckereien dahin eintreten lassen, dass die Beschäftigung junger Männer im Alter von sechszehn Jahren und darüber gestattet wird, wie wenn dieselben nicht mehr junge Personen wären.

Der Staatssecretair kann an die Stelle des Sonnabends einen anderen halben Feiertag treten lassen.

46. Wenn einem Staatssecretair zur Genüge dargethan wird, dass die Gewohnheiten oder Erfordernisse des Gewerbes, welches in einer Gattung von anderen als Textilfabriken oder in Werkstätten betrieben wird, nöthig machen, und zwar entweder allgemein oder um desswillen, weil die Fabriken oder Werkstätten in einer besonderen Ortschaft belegen sind, dass in Betreff der Stunden, zu welchen die Zeit der Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen nach Maassgabe dieses Gesetzes am Sonnabend aufzuhören hat, ein anderer Wochentag an die Stelle des Sonnabends trete, darf derselbe mittelst einer nach Massgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung eine besondere Ausnahme für Fabriken oder Werkstätten der gedachten Gattung dahin eintreten lassen, dass deren Besitzer ermächtigt werden mittelst einer in ihren Fabriken oder Werkstätten auszuhängenden Anzeige einen anderen Tag an die Stelle des Sonnabends treten zu lassen, und in solchen Fällen findet dieses Gesetz auf derartige Fabriken oder Werkstätten in eben der Art Anwendung, wie wenn der an die Stelle getretene Tag ein Sonnabend, der Sonnabend aber ein gewöhnlicher Arbeitstag wäre.

Beschäftigung Sonnabends bis $4^1/_2$ Uhr Nachmittags in Türkischroth-Färbereien.

47. Anlangend das Verfahren des Türkischroth-Färbens, so steht keine Bestimmung in Theil I dieses Gesetzes dem entgegen, dass junge Personen und Frauen Sonnabends bis $4^1/_2$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden, allein die solchergestalt abgearbeitete zusätzliche Stundenzahl ist als Theil der wöchentlichen Arbeitsabgrenzung zu berechnen, welche in keinem Falle überschritten werden darf.

48. Wenn in Textilfabriken, auf welche diese Ausnahme Anwendung findet, die Zeit der Beschäftigung von jungen Personen und Frauen, wie dieselbe von dem Besitzer festgesetzt und in der Anzeige besonders angegeben ward, um 7 Uhr Morgens anfängt und die ganze Zeit zwischen diesem Zeitpunkte und 8 Uhr für Mahlzeiten verstattet wird, stehen die Anordnungen dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen dem nicht entgegen, dass Kinder, junge Personen oder Frauen in der Zeit zwischen dem ersten November und dem darauf nächstfolgenden ersten März ununterbrochen, ohne Gewährung einer Pause von wenigstens einer halben Stunde für eine Mahlzeit, während der nämlichen Zeit beschäftigt werden, wie wenn die Fabrik eine andere als eine Textilfabrik wäre.

Ununterbrochene Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen in bestimmten Fällen.

Diese Ausnahme findet auf die in Theil VII der Beilage 3 zu diesem Gesetze besonders aufgeführten Textilfabriken Anwendung.

49. Wenn einem Staatssecretair zur Genüge dargethan wird, dass die Gewohnheiten oder Erfordernisse des Gewerbes, welches in einer Gattung von anderen als Textilfabriken oder in Werkstätten betrieben wird, das Zugeständniss der in diesem Abschnitte demnächst erwähnten besonderen Ausnahme nöthig machen und zwar entweder allgemein oder um desswillen, weil die Fabriken oder Werkstätten in einer besonderen Ortschaft belegen sind, darf derselbe mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung eine besondere Ausnahme für Fabriken oder Werkstätten der gedachten Art dahin eintreten lassen, dass deren Besitzer ermächtigt werden sämmtliche oder einzelne halbe Feiertage oder die an deren Stelle tretenden ganzen Feiertage den in ihren Fabriken oder Werkstätten beschäftigten Kindern, jungen Personen und Frauen, oder irgend welchen Reihen solcher Kinder, jungen Personen und Frauen nicht an den nämlichen Tagen, sondern an verschiedenen Tagen zu verstatten.

Gewährung halber und ganzer Feiertage für verschiedene Reihen von Kindern, jungen Personen und Frauen an verschiedenen Tagen.

50. Wenn der Besitzer einer Fabrik oder Werkstätte jüdischer Religion ist, stehen die Anordnungen dieses Gesetzes dem nicht entgegen, dass er

Beschäftigung junger Personen und Frauen von Seiten jüdischer Fabrik- und Werkstätten-Besitzer.

1) Sonnabends junge Personen und Frauen dann von Sonnenuntergang an bis 9 Uhr Abends beschäftigt, wenn die Fabrik oder Werkstätte Sonnabends bis Sonnenuntergang geschlossen bleibt;
2) an jedem anderen Tage in der Woche (der kein Sonntag ist) junge Personen und Frauen dann eine Stunde zusätzlich zu den kraft dieses verstatteten Stunden beschäftigt, wenn die Fabrik oder Werkstätte Sonnabends sowohl vor wie nach Sonnenuntergang geschlossen bleibt, dies jedoch in der Weise, dass die gedachte Stunde entweder bei dem

Anfang der Zeit der Beschäftigung oder bei deren Ende eintritt und nicht vor 6 Uhr Morgens oder nach 9 Uhr Abends fällt; oder

3) falls sämmtliche Kinder, junge Personen und Frauen in seiner Fabrik oder Werkstätte jüdischer Religion sind und der Besitzer dies in einer in der Fabrik oder Werkstätte, wie in diesem Gesetze vorgesehen ist, ausgehängten Anzeige besonders angegeben hat, ihnen an Stelle des Weihnachtstages und des Charfreitages zwei andere öffentliche Feiertage nach Maassgabe des Gesetzes betreffend die Ausdehnung der Bankfeiertage von 1875 (38 & 39 Vict. cap. 13) gewährt, allein derartige Fabriken oder Werkstätten dürfen in solchen Fällen an dem Weihnachts- und Charfreitage dem Verkehr (traffic) nicht geöffnet sein.

Beschäftigung von Juden durch Juden Sonntags.

51. Niemand unterliegt aus Anlass der von einer jungen Person oder von einer Frau jüdischer Religion in einer Fabrik oder Werkstätte Sonntags verrichteten Arbeit dann einer Strafe, wenn die folgenden Bedingungen zutreffen:

1) der Besitzer der Fabrik oder Werkstätte muss jüdischer Religion sein; und
2) die Fabrik oder Werkstätte muss Sonnabends geschlossen und darf Sonntags für den Verkehr nicht offen sein; und
3) der Besitzer darf sich nicht die Ausnahme zu Nutze machen, derzufolge junge Personen und Frauen am Sonnabend Abend oder während einer zusätzlichen Stunde an einem anderen Wochentage beschäftigt werden dürfen.

Falls sich der Besitzer diese Ausnahme zu Nutze macht, findet dieses Gesetz auf die Fabrik oder Werkstätte in eben der Weise Anwendung, wie wenn in dessen auf den Sonntag bezüglichen Vorschriften das Wort Sonnabend an die Stelle von Sonntag, und in dessen auf den Sonnabend bezüglichen Vorschriften das Wort Sonntag, oder wenn der Besitzer in der Anzeige das Wort Freitag angegeben hat, letzteres Wort an die Stelle von Sonnabend tritt.

b) Mahlzeitstunden.

Ausnahme betreffs gleichzeitiger Mahlzeitstunden sowie betreffs der Beschäftigung oder des Verweilens in Räumen, woselbst wäh-

52. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, denen zufolge sämmtliche in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Kinder, jungen Personen und Frauen die für Mahlzeiten verstatteten Stunden zu derselben Tagesstunde haben sollen, finden in den Fällen nicht Anwendung, welche in Theil II der Beilage 3 zu diesem Gesetze erwähnt sind.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, denen zufolge Kinder, junge Personen und Frauen nicht während eines Theiles der in einer Fabrik oder

Werkstätte für Mahlzeiten verstatteten Stunden in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigt sein oder zum Verweilen in einem Raume verstattet werden dürfen, woselbst ein gewerbliches Verfahren oder ein Gewerbe betrieben wird, finden in den Fällen und in der Ausdehnung nicht Anwendung, welche in Theil II der Beilage 3 zu diesem Gesetze erwähnt sind.

rend der Mahlzeitstunden ein gewerbliches Verfahren betrieben wird.

Wenn einem Staatssecretair zur Genüge dargethan wird, dass die eine Unterbrechung nicht zulassende Art des Verfahrens in einer Gattung von Fabriken oder Werkstätten oder in Theilen von solchen oder die mit Bezug auf eine derartige Gattung obwaltenden besonderen Umstände die Ausdehnung der Ausnahme-Bestimmungen dieses Abschnitts oder der einen oder der anderen davon auf jene Gattung nöthig machen, und dass eine solche Ausdehnung ohne Schädigung der Gesundheit der davon betroffenen Kinder, jungen Personen und Frauen Platz greifen kann, darf er dieselben mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung entsprechend ausdehnen.

c) Mehrzeit (Overtime).

53. Die Anordnungen dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung junger Personen und von Frauen stehen in denjenigen Fabriken und Werkstätten oder in Theilen von solchen, auf welche diese Ausnahme Anwendung findet, der Beschäftigung von jungen Personen und Frauen während einer um 6 Uhr Morgens anfangenden und um 8 Uhr Abends aufhörenden, oder während einer um 7 Uhr Morgens anfangenden und um 9 Uhr Abends aufhörenden, oder während einer um 8 Uhr Morgens anfangenden und um 10 Uhr Abends aufhörenden Zeit der Beschäftigung dann nicht entgegen, wenn dieselben unter Beobachtung folgender Bedingungen beschäftigt werden; nämlich:

Befugniss, junge Personen und Frauen 14 Stunden am Tage zu beschäftigen.

1) jeder derartigen jungen Person und Frau sind während der Zeit der Beschäftigung für Mahlzeiten nicht weniger als zwei Stunden zu verstatten, von denen eine halbe Stunde nach 5 Uhr Abends fallen muss; und

2) eine derartige junge Person oder Frau darf solchergestalt im Ganzen weder länger als fünf Tage in einer Woche, noch länger als achtundvierzig Tage in je zwölf Monaten beschäftigt werden.

Diese Ausnahme findet auf die Fabriken und Werkstätten Anwendung, welche in Theil III der Beilage 3 zu diesem Gesetze erwähnt sind.

Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass es in einer Gattung von anderen als Textilfabriken oder von Werkstätten oder von Theilen von solchen aus dem Grunde, weil das den Gegenstand des darin betriebenen gewerblichen Verfahrens oder Gewerbes ausmachende Material in Folge der Witterung dem Verderben ausgesetzt ist, oder aus

dem Grunde, weil eine Arbeitsanhäufung zu gewissen wiederkehrenden Jahreszeiten eintritt, oder aus dem Grunde, weil der Geschäftsbetrieb einer plötzlichen, aus unvorhergesehenen Umständen entspringenden Anhäufung von Aufträgen ausgesetzt ist, nothwendig sei junge Personen und Frauen in der durch diese Ausnahme für zulässig erklärten Weise zu beschäftigen, sowie dass eine derartige Beschäftigung ohne Schädigung der Gesundheit der davon betroffenen jungen Personen und Frauen Platz greifen könne, darf derselbe mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung diese Ausnahme auf Fabriken oder Werkstätten der gedachten Art oder auf Theile von solchen ausdehnen.

Befugniss, eine halbstündige Beschäftigung nach dem Schluss der Arbeit da eintreten zu lassen, wo das Verfahren sich in einem unvollendeten Zustande befindet.

54. Wenn in Fabriken oder in Werkstätten oder in Theilen von solchen, auf welche diese Ausnahme Anwendung findet, das Verfahren, bei welchem Kinder, junge Personen oder Frauen beschäftigt werden, sich bei dem Ablauf der Zeit der Beschäftigung jener Kinder, jungen Personen oder Frauen in unvollendetem Zustande befindet, stehen die Vorschriften dieses Gesetzes betreffs der Zeit der Beschäftigung dem nicht entgegen, dass solche Kinder, jungen Personen oder Frauen für eine fernere Zeit, welche jedoch 30 Minuten nicht überschreiten darf, beschäftigt werden:

Mit dem Vorbehalte jedoch, dass eine derartige Mehrzeit, wenn zu der Gesammt-Stundenzahl der Zeit der Beschäftigung solcher Kinder, jungen Personen oder Frauen in der betreffenden Woche hinzugerechnet, die Gesammtsumme nicht über die sonst nach Maassgabe dieses Gesetzes verstattete Zeit erhöhen darf.

Diese Ausnahme findet auf die Fabriken und Werkstätten Anwendung, welche in Theil IV der Beilage 3 zu diesem Gesetze erwähnt sind.

Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass in einer Gattung von anderen als Textilfabriken oder von Werkstätten wegen der Beschaffenheit des Verfahrens die Zeit für dessen Fertigstellung nicht festgesetzt werden, sowie dass die Ausdehnung dieser Ausnahme auf Fabriken oder Werkstätten der gedachten Art oder auf Theile von solchen ohne Schädigung der Gesundheit der davon betroffenen Kinder, jungen Personen und Frauen Platz greifen kann, darf derselbe mittelst einer nach Maassgabe dieses Theiles des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung diese Ausnahme entsprechend ausdehnen.

Beschäftigung junger Personen etc. bei dem Türkischroth-Färben und Bleichen im Freien.

55. Nichts von dem in diesem Gesetze Enthaltenen steht der Beschäftigung junger Personen und von Frauen insoweit entgegen, als dieselbe lediglich Zwecks der Verhütung solcher Schäden erfordert wird, welche bei dem Verfahren des Türkischroth-Färbens durch Selbstentzündung oder bei dem Verfahren des Bleichens im Freien durch ungewöhnliche atmosphärische Einflüsse entstehen können.

Beschäftigung von Frauen täglich 14 Stunden hindurch behufs Erhaltung solcher Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

56. Die Anordnungen dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung junger Personen und von Frauen stehen in denjenigen Fabriken und Werkstätten, oder in Theilen von solchen, auf welche diese Ausnahme Anwendung findet, der Beschäftigung von Frauen während einer um 6 Uhr Morgens anfangenden und um 8 Uhr Abends aufhörenden, oder während einer um 7 Uhr Morgens anfangenden und um 9 Uhr Abends aufhörenden Zeit der Beschäftigung dann nicht entgegen, wenn dieselben unter Beobachtung folgender Bedingungen beschäftigt werden; nämlich:

1) jeder derartigen Frau sind während der Zeit der Beschäftigung für Mahlzeiten nicht weniger als zwei Stunden zu verstatten, von denen eine halbe Stunde nach 5 Uhr Abends fallen muss; und

2) eine derartige Frau darf solchergestalt im Ganzen weder länger als fünf Tage in einer Woche, noch länger als sechsundneunzig Tage in je zwölf Monaten beschäftigt werden.

Diese Ausnahme findet auf die Fabriken und Werkstätten und Theile von solchen Anwendung, welche in Theil V der Beilage 3 zu diesem Gesetze erwähnt sind.

Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass es in einer Gattung von Fabriken oder von Werkstätten oder von Theilen von solchen aus dem Grunde, weil die den Gegenstand des gewerblichen Verfahrens oder Gewerbes ausmachenden Gegenstände oder Materialien dem Verderben ausgesetzt sind, nothwendig sei Frauen in der durch diese Ausnahme für zulässig erklärten Weise zu beschäftigen, sowie dass eine derartige Beschäftigung ohne Schädigung der Gesundheit der beschäftigten Frauen Platz greifen könne, darf derselbe mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung diese Ausnahme auf Fabriken oder Werkstätten der gedachten Art oder auf Theile von solchen ausdehnen.

Ausnahme betreffs der durch Wasserkraft betriebenen Fabriken.

57. Wenn ein Staatssecretär dafür erachtet, dass durch Wasserkraft betriebene Fabriken wegen Dürre oder wegen Ueberfluthung dem Stillstande ausgesetzt sind, darf derselbe mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung für Fabriken der gedachten Art eine besondere Ausnahme dahin gestatten, dass unter Beobachtung der von ihm für geeignet erachteten Bedingungen die Beschäftigung junger Personen und von Frauen während einer Zeit der Beschäftigung von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends erlaubt wird, dies jedoch so, dass weder eine Person der in diesem Gesetze vorgesehenen Mahlzeitstunden verlustig geht, noch auch Sonnabends solchergestalt beschäftigt wird, und dass ferner, was die wegen Dürre dem Stillstande ausgesetzten Fabriken betrifft, eine derartige besondere Ausnahme nicht auf länger als sechs-

undneunzig Tage in je einem Zeitraum von zwölf Monaten auszudehnen ist; und was die wegen Ueberfluthung dem Stillstande ausgesetzten Fabriken betrifft, so darf eine derartige besondere Ausnahme auf nicht länger als achtundvierzig Tage in einem Zeitraum von zwölf Monaten ausgedehnt werden. Diese Mehrzeit darf in keinem Falle sich über die während der vorausgegangenen zwölf Monate bereits eingebüsste Zeit hinaus erstrecken.

d) Nachtarbeit.

Beschäftigung junger Männer.

58. Nichts von dem in diesem Gesetze Enthaltenen steht dem entgegen, dass in Fabriken und Werkstätten, auf welche diese Ausnahme Anwendung findet, Nachts junge Männer dann beschäftigt werden, wenn diese Beschäftigung unter Beobachtung folgender Bedingungen stattfindet:

1) die Zeit der Beschäftigung darf nicht mehr als zwölf auf einander folgende Stunden ausmachen und muss zu den Stunden anfangen und aufhören, welche in der in diesem Gesetze erwähnten Anzeige angegeben sind; und

2) die Vorschriften in Theil I dieses Gesetzes betreffs der jungen Männern während der Zeit der Beschäftigung zu verstattenden Pausen für Mahlzeiten sind mit den Abänderungen zu beobachten, welche sich in Ansehung der Stunde als nothwendig herausstellen, zu welcher die für Mahlzeiten verstatteten Pausen festgesetzt werden; und

3) junge Männer, welche während irgend eines Theiles der Nacht beschäftigt waren, dürfen während keines Theils der der Zeit der Beschäftigung vorausgehenden oder derselben nachfolgenden zwölf Stunden beschäftigt werden; und

4) junge Männer dürfen während je zwei Wochen nicht in mehr als sechs Nächten, oder, wenn es sich um Hochöfen und Papiermühlen handelt, sieben Nächten beschäftigt werden.

Die Vorschriften dieses Gesetzes betreffs der Zeit der Beschäftigung an Sonnabenden, sowie betreffs der Verstattung junger Personen zu jährlich acht halben Feiertagen oder anstatt deren zu ganzen Feiertagen finden auf junge Männer nicht Anwendung, welche im Verfolg dieser Ausnahme in Tag- und Nacht-Touren beschäftigt werden.

Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass in einer Gattung von anderen als Textilfabriken oder von Werkstätten, oder von Theilen von solchen die Beschäftigung junger Männer im Alter von sechszehn Jahren und darüber Nachts nothwendig sei, weil die Beschaffenheit des Gewerbes den Betrieb des Verfahrens während der Nacht erfordert und dass eine derartige Beschäftigung ohne Schädigung der Gesundheit der beschäftigten jungen Männer Platz greifen könne, darf der-

selbe mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung diese Ausnahme insoweit auf Fabriken oder Werkstätten der gedachten Art oder auf Theile von solchen ausdehnen, als es sich um junge Männer im Alter von sechszehn Jahren und darüber handelt.

59. In Fabriken oder Werkstätten, woselbst das Verfahren des Drucks von Zeitungen in nicht mehr als zwei Nächten wöchentlich betrieben wird, steht Nichts von dem in diesem Gesetze Enthaltenen Dem entgegen, dass junge Männer im Alter von sechszehn Jahren und darüber Nachts während nicht mehr als zwei Nächten wöchentlich ebenso beschäftigt werden, wie wenn dieselben nicht mehr junge Personen wären.

Beschäftigung junger Männer im Alter von 16 Jahren Nachts in Buchdruckereien bestimmter Art.

60. In Glashütten steht Nichts von dem in diesem Gesetze Enthaltenen Dem entgegen, dass junge Männer nach Maassgabe der in den Hütten üblichen Stunden arbeiten, wenn sie unter Beobachtung folgender Bedingungen beschäftigt werden; nämlich:

Beschäftigung junger Männer in Glashütten.

1) die Gesammt-Stundenzahl der Zeit der Beschäftigung darf in je einer Woche nicht mehr als sechszig ausmachen; und

2) die Zeit der Beschäftigung derartiger junger Personen darf nicht vierzehn Stunden in vier abgesonderten Touren (turns) in einer Woche, oder zwölf Stunden in fünf abgesonderten Touren in einer Woche, oder zehn Stunden in sechs abgesonderten Touren in einer Woche, oder eine geringere Stundenzahl in der hergebrachten Zahl abgesonderter Touren in einer Woche dergestalt überschreiten, dass diese Tourenzahl mehr als neun ausmacht; und

3) derartige junge Personen dürfen in keiner Tour arbeiten, ohne dass ihnen eine Pause gewährt wird, welche einer vollen Tour gleichkommt; und

4) für Mahlzeiten ist (soweit thunlich) derartigen jungen Personen während jeder Tour eben die Zeit zu verstatten, welche nach Maassgabe dieses Gesetzes dafür in anderen als Textilfabriken oder in Werkstätten verstattet werden muss.

4. Besondere Ausnahmen betreffs häuslicher und anderer Fabriken und Werkstätten bestimmter Art.

61. Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich beziehen:

Häusliche Fabriken und Werkstätten, sowie andere Werkstätten bestimmter Art sind von bestimmten Vorschriften des Gesetzes ausgenommen.

1) auf die Reinhaltung (einschliesslich des Tünchens, Anstreichens, Firnissens und Waschens) oder auf die Fernhaltung von Ausflüssen oder auf die Ueberfüllung mit Menschen oder auf die Lüftung von Fabriken oder Werkstätten; oder

2) darauf, dass sämmtliche in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Kinder, jungen Personen und Frauen die zu Mahlzeiten verstatteten

Zeiten zur nämlichen Tagesstunde haben oder während eines Theiles der in einer Fabrik oder Werkstätte für Mahlzeiten verstatteten Zeiten in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigt oder zum Verweilen in einem Raume verstattet werden; oder

3) auf den Aushang von Anzeigen oder Auszügen in Fabriken oder Werkstätten oder auf die besondere Erwähnung irgend welcher Angelegenheiten in derart ausgehängten Anzeigen; oder

4) auf die Verstattung von Kindern, jungen Personen oder Frauen zu Feiertagen; oder

5) auf die Einsendung von Anzeigen betreffs Unfälle

finden nicht Anwendung,

a) wenn die Personen zu Haus beschäftigt werden, das heisst in einem Privathause, Zimmer oder Gelasse, welche, obwohl sie zu Wohnungszwecken dienen, doch wegen der darin betriebenen Arbeit eine Fabrik oder Werkstätte im Sinne dieses Gesetzes ausmachen, wo jedoch Dampf, Wasser oder eine sonstige mechanische Kraft nicht benutzt wird, und woselbst die allein beschäftigten Personen Mitglieder einer und derselben ebenda wohnhaften Familie sind; oder

b) auf eine Werkstätte, welche nach dem System betrieben wird, dass Kinder oder junge Personen darin nicht Beschäftigung finden, und betreffs deren der Besitzer dem Inspektor eine Anzeige dahin lautend hat zustellen lassen, dass er seine Werkstätte nach Maassgabe des gedachten Systems zu leiten beabsichtige.

Und die Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung finden auf sämmtliche Privathäuser, Zimmer oder Gelasse der gedachten Art, welche, der Beschaffenheit der darin betriebenen Arbeit wegen, eine Fabrik ausmachen, ebenso Anwendung, wie wenn dieselben im Sinne dieses Gesetzes eine Werkstätte, nicht aber eine Fabrik wären.

Wenn ein Werkstätten-Besitzer dem Inspektor eine Anzeige dahin hat zustellen lassen, dass er die fragliche Werkstätte nach dem System leiten will, dass Kinder oder junge Personen darin nicht beschäftigt werden, gilt die Werkstätte für sämmtliche Zwecke dieses Gesetzes als eine nach Maassgabe jenes Systems geleitete so lange, bis der Besitzer das System ändert, Aenderungen aber dürfen nicht eher vorgenommen werden, als bis der Besitzer dem Inspektor eine Anzeige dahin hat zustellen lassen, dass er das System zu ändern beabsichtige; und bis zu dem Eintritt der Aenderung gelten die in der Werkstätte beschäftigten Kinder oder jungen Personen als solche, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider beschäftigt sind. Eine Aenderung in dem gedachten System darf nicht öfter als ein-

mal in einem Vierteljahr vorgenommen werden, es sei denn, dass besondere, von einem Inspektor schriftlich genehmigte Gründe vorliegen.

Nichts von dem in diesem Abschnitte Enthaltenen ist geeignet, Bäckereien von der Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf Reinhaltung (einschliesslich des Tünchens, Anstreichens, Firnissens und Waschens) oder mit Bezug auf Fernhaltung von Ausflüssen zu befreien.

Ausnahme betreffs bestimmter Vorschriften des Gesetzes in Ansehung bestimmter Arten von Fabriken, woselbst Flachs mittelst Maschinen gebrochen wird (flax scutch mills).

62. Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung von Frauen finden auf Fabriken, wo Flachs mittelst Maschinen gebrochen wird (flax scutch mills) dann nicht Anwendung, wenn jene Fabriken nach dem System geleitet werden, dass darin weder Kinder noch junge Personen Beschäftigung finden, sowie dass der Betrieb mit Unterbrechungen und nur während einer Zeit stattfindet, welche im ganzen Jahr nicht mehr als sechs Monate ausmacht. Fabriken, woselbst Flachs mittelst Maschinen gebrochen wird, gelten so lange nicht als nach dem System der Nichtbeschäftigung von Kindern und jungen Personen geleitete, bis der Besitzer einem Inspektor die Anzeige dahin hat zustellen lassen, dass er die gedachte Fabrik nach jenem System zu leiten beabsichtige.

5. Zusätze in Ansehung besonderer Vorkehrungen.

Gesundheitliche Vorkehrungen sind die Voraussetzung für besondere Ausnahmen.

63. Wenn ein Staatssecretair dafür erachtet, dass besondere Einrichtungen oder Vorkehrungen behufs Reinhaltung oder Lüftung in Fabriken oder Werkstätten zum Schutze der Gesundheit solcher Kinder, junger Personen oder Frauen erforderlich sind, welche aus Anlass einer Ausnahme nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes entweder länger, als sonst nach diesem Gesetze verstattet ist, oder zur Nachtzeit beschäftigt werden, darf derselbe mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung anordnen, dass die Veranstaltung jener Einrichtungen oder Vorkehrungen die Voraussetzung für eine derartige Beschäftigung abgeben soll; und wenn ein Staatssecretair dafür erachtet, dass die Veranstaltung jener Einrichtungen oder Vorkehrungen nicht ferner erfordert werde, oder, in Betracht aller obwaltenden Umstände, nicht zweckdienlich sei, darf er mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung diejenige Verfügung zurücknehmen, in welcher die fragliche Veranstaltung angeordnet ward, ohne dass jedoch dadurch der demnächstige Erlass einer anderen Verfügung ausgeschlossen wird.

Befugniss, Verfügungen aufzuheben, welche Ausnahmen einräumen oder ausdehnen.

64. Wenn eine Ausnahme nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes mittelst einer Verfügung eines Staatssecretairs eingeräumt oder ausgedehnt ward (granted or extended) und ein Staatssecretair dafür erachtet, dass eine derartige Ausnahme nachtheilig auf die Gesund-

heit der Kinder, jungen Personen oder Frauen wirkt, welche in der Gattung von Fabriken, Werkstätten oder von Theilen von solchen beschäftigt sind, betreffs deren die gedachte Ausnahme solchergestalt eingeräumt oder ausgedehnt ward, oder dass jene Ausnahme für den Geschäftsbetrieb in jener Gattung von Fabriken, Werkstätten oder von Theilen von solchen nicht länger erfordert wird, darf derselbe mittelst einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung das Zugeständniss oder die Ausdehnung zurücknehmen, ohne dass jedoch dadurch der demnächstige Erlass einer anderen Verfügung ausgeschlossen wird.

Vorschriften betreffs der Verfügungen des Staatssecretairs.

65. Soweit ein Staatssecretair zum Erlass von Verfügungen nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes befugt ist, finden folgende Vorschriften auf derartige Verfügungen Anwendung:

1) Die Verfügung ist von dem Staatssecretair zu zeichnen und in der Londoner Zeitung zu veröffentlichen; sie tritt an dem Tage ihrer Veröffentlichung in der Londoner Zeitung oder an dem in der Verfügung selbst erwähnten späteren Tage in Kraft;
2) die Verfügung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit lauten, bedingt oder unbedingt sein und kann ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Verbotsbestimmung oder Ausnahme ausdehnt, eine Ausnahme zugesteht, die Veranstaltung von Einrichtungen oder Vorkehrungen anordnet, oder eine frühere Verfügung aufhebt oder sonst etwas bewerkstelligt, dies sowohl ganz wie theilweis thun;
3) die Verfügung ist, sobald als solches geschehen kann, beiden Häusern des Parlaments vorzulegen und wenn innerhalb der nächsten vierzig Tage nach erfolgter Vorlegung eines der beiden Häuser des Parlaments einen Beschluss dahin fasst, dass die Verfügung nicht aufrecht zu erhalten sei, wird dieselbe, nach Fassung eines derartigen Beschlusses wirkungslos, dies jedoch unbeschadet der Rechtsgültigkeit des in der Zwischenzeit nach Maassgabe einer derartigen Verfügung Geschehenen oder der Befugniss zu demnächstigem Erlass einer anderen Verfügung;
4) so lange die Verfügung in Kraft ist, findet dieselbe insoweit als sich dies mit dem Wortlaut vereinbaren lässt, ebenso Anwendung, wie wenn sie einen Theil der Gesetzesvorschrift ausmacht, auf welcher die Ausdehnung oder das Zugeständniss oder andernfalls die Befugniss zum Erlass der Verfügung beruht.

Vorschriften in Ansehung solcher Fabrik- etc. Besitzer, welche sich die be-

66. Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer haben, ehe sie sich irgend eine besondere Ausnahme nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes zu Nutze machen dürfen, und zwar mindestens sieben Tage zuvor, einem Inspektor eine Anzeige davon zustellen zu lassen, dass sie solcher-

gestalt zu verfahren beabsichtigen, auch diese Anzeige (mit Ausnahme des Falles von Fabriken oder Werkstätten, auf welche die Vorschriften dieses Gesetzes betreffs des Aushanges von Anzeigen nicht Anwendung finden) in ihrer Fabrik oder Werkstätte auszuhängen, und die Anzeige muss solchergestalt so lange ausgehängt bleiben, als sie sich die Ausnahme zu Nutze machen.

sonderen Ausnahmen zu Nutze machen und Eintragung der Betriebsstätten.

Bis zu erfolgter Zustellung der betreffenden Anzeige an den Inspektor gilt die besondere Ausnahme als eine auf die Fabrik oder Werkstätte nicht zur Anwendung gelangende, und nach erfolgter Zustellung der betreffenden Anzeige an den Inspektor steht es dem Besitzer bei einem gerichtlichen Verfahren nach Maassgabe dieses Gesetzes nicht zu beweisen zu wollen, dass die gedachte besondere Ausnahme auf seine Fabrik oder Werkstätte keine Anwendung findet, es sei denn, dass er zuvor dem Inspektor eine Anzeige dahin hat zustellen lassen, dass er die fragliche besondere Ausnahme nicht länger sich zu Nutze zu machen beabsichtigt.

Die solchergestalt zugestellte und ausgehängte Anzeige hat da, wo die Stunden für den Anfang und das Ende der Zeit der Beschäftigung und die jedem Kinde, jeder jungen Person und Frau für Mahlzeiten zu verstattenden Stunden von den gewöhnlichen abweichen, diese Stunden oder Zeiten besonders aufzuweisen.

Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer haben die besonders vorgeschriebenen Einzelheiten betreffs der Beschäftigung von Kindern, jungen Personen oder Frauen nach Maassgabe der Ausnahme in ein besonders vorgeschriebenes (prescribed) Verzeichniss einzutragen und einem Inspektor zu melden; der Eintragung und des Berichts bedarf es jedoch in dem Falle solcher Fabriken oder Werkstätten nicht, auf welche die Vorschriften dieses Gesetzes betreffs des Aushängens von Anzeigen keine Anwendung finden, ausgenommen insoweit als dies etwa von Zeit zu Zeit Seitens eines Staatssecretairs besonders vorgeschrieben wird.

Wenn Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer sich eine Ausnahme nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes zu Nutze machen und in der Fabrik oder Werkstätte eine Voraussetzung für das Zunutzemachen einer derartigen Ausnahme (ohne Unterschied, ob diese Voraussetzung in diesem Theile des gegenwärtigen Gesetzes oder in einer nach Maassgabe dieses Theils des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verfügung besonders angegeben ward) unberücksichtigt bleibt, dann

1) gilt die Fabrik oder Werkstätte, falls die Voraussetzung sich auf die Reinhaltung, Lüftung oder Anfüllung der Fabrik oder Werkstätte mit Menschen bezieht, als nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze gehalten; und

2) gelten in allen anderen Fällen die angeblich im Verfolg der gedachten Ausnahme in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Kinder, jungen Personen oder Frauen als solche, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider beschäftigt werden.

Theil III.

Verwaltung, Strafen und gerichtliches Verfahren.

1. Aufsicht (Inspection).

Ernennung, Besoldung etc. der Fabrikinspektoren, Bureau- und Unterbeamten.

67. Ein Staatssecretair kann nach eigenem Ermessen betreffs der Zahl und der Gehälter indessen nur mit Zustimmung des Schatzamts, solche Inspektoren (unter Beilegung der von ihm gewählten Amtsbezeichnung) Bureau- und Unterbeamten ernennen, welche er für die Ausführung dieses Gesetzes für nothwendig erachtet, auch denselben ihre Amtsobliegenheiten vorschreiben und ihnen ihre Gehälter zubilligen; er kann einen General-Inspektor mit einer Amtsstelle in London einsetzen und die Fälle und die Art im Näheren bestimmen, in denen die Inspektoren oder der Eine oder der Andere derselben die Rechte und Pflichten von Inspektoren nach Maassgabe dieses Gesetzes auszuüben und wahrzunehmen haben, endlich auch die gedachten Inspektoren, Bureau- und Unterbeamten ihrer Stellen entheben (remove).

Die Gehälter der Inspektoren, Bureau- und Unterbeamten und die bei Ausführung dieses Gesetzes von ihnen oder von einem Staatssecretair bestrittenen Ausgaben sind aus den von dem Parlamente bewilligten Geldern zu berichtigen.

Die Ernennungen derartiger Inspektoren sind in der Londoner Zeitung bekannt zu machen.

Wer Besitzer einer Fabrik oder Werkstätte ist oder unmittelbar oder mittelbar an einer solchen, oder an einem darin betriebenen Verfahren oder Geschäftsunternehmen oder an einem damit verbundenen Patente betheiligt, oder in oder bei einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt ist, darf als Inspektor nach Maassgabe dieses Gesetzes nicht thätig sein.

Inspektoren nach Maassgabe dieses Gesetzes sind zu Uebernahme von Aemtern in der Kirchspiels- oder Gemeinde-Verwaltung nicht verpflichtet.

Ein Jahresbericht über die Amtsthätigkeit der Inspektoren ist, nach Maassgabe der von Zeit zu Zeit ergehenden Weisung des Staatssecretairs, beiden Häusern des Parlaments vorzulegen.

Wo nicht ein Anderes gesagt ist, bezieht sich eine Verweisung auf einen Inspektor in diesem Gesetze auf einen nach Maassgabe dieses Abschnitts ernannten Inspektor und die zufolge dieses Gesetzes einem In-

spektor einzusendenden Anzeigen oder sonstigen Schriftstücke sind an denjenigen Inspektor einzusenden, welchen ein Staatssecretair von Zeit zu Zeit und zwar entweder mittelst einer von ihm in der Londoner Zeitung zu veröffentlichenden Bekanntmachung oder sonst in der Weise bezeichnen wird, die ihm (dem Staatssecretair) geeignet erscheint, um sämmtlichen Betheiligten Nachricht von der Bekanntmachung zu geben.

Befugnisse der Inspektoren.

68. Für die Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind die nach Maassgabe dieses Gesetzes ernannten Inspektoren Folgendes, und zwar entweder insgesammt oder einzeln, zu thun befugt; nämlich:

1) zu jeder beliebigen Tages- und Nachtzeit Fabriken und Werkstätten sowie jeden Theil von solchen zu betreten, zu besichtigen und zu untersuchen, wenn sie zu der Annahme hinreichenden Grund haben, dass eine Person darin beschäftigt wird, und am Tage jedes Gelass (place) zu betreten, von dem sie zu der Annahme hinreichenden Grund haben, dass dasselbe eine Fabrik oder Werkstätte ist; und
2) in beiden Fällen in solche Fabriken einen Constable mitzunehmen, betreffs der sie zu der Besorgniss hinreichenden Grund haben, dass ihnen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten ein ernstliches Hinderniss bereitet werden wird; und
3) die Vorlegung der nach Maassgabe dieses Gesetzes gehaltenen Verzeichnisse, Bescheinigungen, Anzeigen und Schriftstücke zu erfordern, selbige einzusehen, zu prüfen und abzuschreiben; und
4) Vernehmungen und Untersuchungen zu bewerkstelligen, welche etwa zu Ermittelung Dessen nöthig sind, ob die zur Zeit in Kraft befindlichen Vorschriften betreffs der öffentlichen Gesundheit und die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit beobachtet werden, als dieselben sich auf Fabriken und Werkstätten und die in solchen beschäftigten Personen beziehen; und
5) jede Schule zu betreten, betreffs deren sie zu der Annahme hinreichenden Grund haben, dass Kinder, welche in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt sind, zur Zeit Unterricht erhalten; und
6) entweder allein oder nach eigenem Ermessen in Gegenwart einer anderen Person mit Bezug auf die in diesem Gesetze behandelten Angelegenheiten Jedermann zu vernehmen, den sie in einer Fabrik oder Werkstätte, oder, wie vorgedacht, in einer Schule vorfinden, oder betreffs dessen sie zu der Annahme hinreichenden Grund haben, dass derselbe entweder in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt ist oder innerhalb der letztverflossenen zwei Monate beschäftigt war, auch zu verlangen, dass die betreffende Person vernommen und in Ansehung

der Wahrheit derjenigen Sachen, über welche sie solchergestalt vernommen ward, eine Erklärung unterzeichnet; und

7) diejenigen Befugnisse auszuüben, welche nothwendig sind, um dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen.

Sämmtliche Fabrik- und Werkstätten-Besitzer, sowie deren Agenten und Angestellte haben die Mittel zu gewähren, welche die Inspektoren zu Bewerkstelligung des Eintritts, der Besichtigung, der Vernehmung und der Untersuchung oder zu Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach Maassgabe dieses Gesetzes mit Bezug auf derartige Fabriken und Werkstätten nothwendiger Weise bedürfen.

Wer absichtlich einem Inspektor bei der Wahrnehmung irgend welcher Befugnisse nach Maassgabe dieses Abschnitts Schwierigkeiten in den Weg legt (delay), oder dem nach Maassgabe dieses Abschnitts an ihn gerichteten Ansuchen eines Inspektors nachzukommen oder solche Bescheinigungen oder Schriftstücke vorzulegen unterlässt, deren Vorlegung kraft dieses Gesetzes oder nach Maassgabe desselben verlangt werden kann, oder ein Kind, eine junge Person oder Frau verbirgt, oder dieselben an dem Erscheinen vor und an der Befragung durch einen Inspektor verhindert, oder solchergestalt ein Kind, eine junge Person oder Frau zu verbergen oder zu verhindern versucht, gilt dafür, dass er einem Inspektor bei der Wahrnehmung von Amtsobliegenheiten nach Maassgabe dieses Gesetzes Hinderniss bereitet (obstruct): immer jedoch mit dem Vorbehalte, dass Niemand nach Maassgabe dieses Abschnitts zu Beantwortung solcher Fragen oder zu Ablegung solchen Zeugnisses veranlasst werden darf, welche darauf abzielen, ihn selbst strafrechtlich verfolgbar zu machen.

Wenn einem Inspektor bei der Wahrnehmung seiner Amtsobliegenheiten nach Maassgabe dieses Gesetzes Hinderniss bereitet wird, verfällt die ihn solchergestalt behindernde Person in eine Geldbusse bis zu £ 5; und wenn einem Inspektor solchergestalt in einer Fabrik oder Werkstätte Hinderniss bereitet wird, verfällt der betreffende Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer in eine Geldbusse bis zu £ 5, wird jedoch die Zuwiderhandlung zur Nachtzeit begangen, in eine desgl. bis zu £ 20; und wenn einem Inspektor solchergestalt in Fabriken oder Werkstätten im Sinne des Abschnitts 16 dieses Gesetzes Hinderniss bereitet wird, verfällt der Besitzer in eine Geldbusse bis zu £ 1, oder wenn die Zuwiderhandlung zur Nachtzeit begangen wird, in eine desgl. bis zu £ 5.

Einschränkung der Inspektoren in Ansehung der Betretung von Wohnräumen.

69. Inspektoren haben, ehe sie nach Maassgabe der durch dieses Gesetz ihnen beigelegten Befugnisse, ohne Einwilligung des Besitzers, ein thatsächlich ebensowohl als Wohnraum wie als Fabrik oder Werkstätte benutztes Zimmer oder Gelass betreten, auf Grund einer eidlichen Aussage

(affidavit) oder einer Erklärung an Eidesstatt (statutory declaration) über die Thatumstände und Gründe sich eine schriftliche Ermächtigung dazu von einem Staatssecretair, oder einen gerichtlichen Befehl (warrant), wie hier demnächst erwähnt werden wird, von einem Friedensrichter zu beschaffen.

Wenn einem Friedensrichter mittelst eidlich bekräftigter Anzeige zur Genüge dargethan wird, dass zu der Annahme hinreichender Grund vorliegt, es werde in einem Zimmer oder Gelasse der Art wie vorgedacht einer der Bestimmungen dieses Gesetzes zuwidergehandelt, dann darf derselbe, nach eigenem Ermessen, einen Befehl erlassen und kraft desselben den darin namentlich bezeichneten Inspektor ermächtigen, innerhalb der in dem Befehle angegebenen Zeitfrist, die jedoch von dem Tage der Ausfertigung des Befehls an nicht mehr als einen Monat ausmachen darf, das in dem gerichtlichen Befehl bezeichnete Zimmer oder Gelass zu jeder Zeit nach Maassgabe dieses Gesetzes zu betreten und daselbst die durch dieses Gesetz einem Inspektor beigelegten Befugnisse betreffs der Besichtigung und des Abhörs von Personen wahrzunehmen und die Geldbussen und Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die Inspektoren bereiteten Hindernisse sind entsprechend zur Anwendung zu bringen.

Inspektoren haben sich über ihre Bestallung auszuweisen.

70. Jeder Inspektor nach Maassgabe dieses Gesetzes ist mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über seine Bestallung zu versehen und hat die gedachte Bescheinigung, wenn er Zulass zu einer Fabrik oder Werkstätte begehrt, dem Besitzer auf Erfordern vorzuweisen.

Wer eine derartige Bescheinigung fälscht oder nachmacht, oder von einer gefälschten, nachgemachten oder falschen Bescheinigung Gebrauch macht oder sich für den in einer derartigen Bescheinigung namhaft gemachten Inspektor ausgiebt (personate) oder fälschlich vorgiebt, ein Inspektor nach Maassgabe dieses Gesetzes zu sein, unterliegt einer Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten, mit oder ohne Strafarbeit.

2. Zeugniss ertheilende Aerzte.

Armenärzte haben da einzutreten, wo innerhalb dreier Meilen Zeugniss ertheilende Aerzte nicht vorhanden sind.

71. Wo ein Zeugniss ertheilender Arzt innerhalb dreier Meilen von der Fabrik oder Werkstätte nicht wohnt, ist der zeitweilig bestellte Armenarzt der nach Maassgabe dieses Gesetzes Zeugniss ertheilende Arzt für eine derartige Fabrik oder Werkstätte.

Ernennung Zeugniss ertheilender Aerzte.

72. Vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit Seitens eines Staatssecretairs zu treffenden Anordnungen kann ein Inspektor von Zeit zu Zeit eine hinlängliche Zahl ordnungsmässig zur Praxis verstatteter Medizinal-Praktikanten zu Zeugniss ertheilenden Aerzten für die Zwecke dieses Gesetzes ernennen, auch jede derartige Ernennung von Zeit zu Zeit widerrufen.

Die Ernennung zum Zeugniss ertheilenden Arzt und jeder Widerruf einer solchen Ernennung kann von einem Staatssecretair auf eine zu dem Zweck bei diesem eingelegte Berufung für ungültig erklärt werden.

Aerzte, welche Besitzer einer Fabrik oder Werkstätte, oder unmittelbar oder mittelbar an einer solchen oder an einem darin betriebenen Verfahren oder Geschäftsunternehmen oder an einem damit verbundenen Patente betheiligt sind, dürfen nicht Zeugniss ertheilende Aerzte für eine solche Fabrik oder Werkstätte sein.

Ein Staatssecretair kann von Zeit zu Zeit Weisungen für das Verhalten Zeugniss ertheilender Aerzte, sowie in Ansehung der betreffs ihrer Besuche vorzuschreibenden Einzelheiten und betreffs der von den Aerzten zu benutzenden Formulare zu Zeugnissen und anderen Schriftstücken erlassen.

Vorschriften betreffs der Ertheilung von Tauglichkeits-Zeugnissen.

73. Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes nur dann ertheilt werden, wenn eine persönliche Untersuchung der darin namhaft gemachten Person stattgefunden hat.

Ein Zeugniss ertheilender Arzt darf für die Zwecke von Zeugnissen betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung Kinder oder junge Personen nirgendwo anders untersuchen als in der Fabrik oder Werkstätte, woselbst die Kinder oder jungen Personen beschäftigt werden sollen, auch nicht irgendwo anders ein derartiges Zeugniss unterzeichnen, es sei denn, dass die Zahl der in der fraglichen Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Kinder und jungen Personen weniger als fünf beträgt, oder dass besondere, schriftlich Seitens eines Inspektors genehmigte Gründe obwalten.

Wenn ein Zeugniss ertheilender Arzt es ablehnt, einer von ihm untersuchten Person ein Zeugniss betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung zu ertheilen, hat derselbe auf Ansuchen die Gründe seiner Weigerung schriftlich anzugeben und zu unterzeichnen.

Gebühren der Zeugniss ertheilenden Aerzte für die Untersuchung von Kindern und jungen Personen.

74. Mit Bezug auf die Gebühren, welche den Zeugniss ertheilenden Aerzten aus Anlass der Untersuchung von Kindern und jungen Personen in Fabriken oder Werkstätten, oder aus Anlass der Ertheilung von Zeugnissen betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung solcher Kinder und jungen Personen zu zahlen sind, haben folgende Vorschriften Geltung:

1) Der Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer kann mit dem Zeugniss ertheilenden Arzte ein Abkommen über den Betrag derartiger Gebühren treffen;

2) im Falle des Nichtvorhandenseins eines derartigen Abkommens sind die Gebühren die in dem nachstehenden Tarif angegebenen:

wenn die Untersuchung in einer Fabrik oder Werkstätte nicht weiter als eine Meile (engl.) von dem Wohnsitze des Arztes statt-

findet, 2 sh. 6 pce für jeden Besuch und 6 pce für jede Person, welche auf die bei diesem Besuche zuerst untersuchten fünf folgt;

wenn die Untersuchung in einer Fabrik oder Werkstätte weiter als eine Meile von dem Wohnsitze des Arztes stattfindet, die vorstehenden Gebühren und ein Zuschlag von 6 pce für jede über eine Meile hinaus zurückgelegte halbe Meile;

wenn die Untersuchung nicht in der Fabrik oder Werkstätte, sondern in der Wohnung des Arztes oder an einer anderen zu dem Behufe von dem Arzte bezeichneten Stelle — welche Stellen ebensowohl wie die zu dem Behufe bezeichneten Tage und Stunden in vorgeschriebener Art bekannt zu machen sind — stattfindet, 6 pce für jede untersuchte Person;

3) der Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer hat die Gebühren nach Beendigung der Untersuchung oder, wenn Zeugnisse ertheilt werden, zu der Zeit, zu welcher der Arzt die Zeugnisse unterschreibt oder zu der Seitens eines Inspektors angeordneten Zeit zu zahlen;
4) der Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer kann die Gebühr oder einen Theil derselben, welcher indessen keinesfalls mehr als 3 pce betragen darf, von dem Lohn derjenigen Person abziehen, für welche das Zeugniss ertheilt ward;
5) ein Staatssecretair kann von Zeit zu Zeit, wenn er dies für angezeigt erachtet, jede in diesem Abschnitte festgesetzte Gebühr abändern.

3. Verschiedenes.

Erstattung von Anzeigen betreffs der Fabriken an Inspektoren.

75. Innerhalb eines Monats, nachdem Jemand angefangen hat, eine Fabrik in Besitz zu nehmen, hat derselbe einem Inspektor davon schriftlich Anzeige zu machen; die Anzeige muss den Namen der Fabrik, den Ort, wo selbige belegen ist, die Adresse, an welche der Besitzer seine Briefe gerichtet zu wissen wünscht, die Beschaffenheit der Arbeit, die Beschaffenheit und die Stärke der darin angewendeten bewegenden Kraft und den Namen der Firma, unter welchem der Geschäftsbetrieb der Fabrik bewerkstelligt werden soll, enthalten; geschieht dies nicht, so verfällt derselbe in eine Geldbusse bis zu £ 5.

Regulirung der Stunden mittelst öffentlicher Uhren.

76. Wenn ein Inspektor eine öffentliche Uhr oder eine andere zu öffentlicher Schau ausgestellte Uhr mittelst schriftlicher Anzeige behufs Regulirung der Zeit der Beschäftigung in einer Fabrik oder Werkstätte bezeichnet, sind die Zeit der Beschäftigung und die Stunden, welche für Mahlzeiten der in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Kinder, jungen Personen und Frauen verstattet werden müssen, nach jener Uhr zu regu-

liren; die Uhr ist in der Anzeige besonders zu bezeichnen, welche in der Fabrik oder Werkstätte ausgehängt werden muss.

Verzeichnisse sind in Fabriken oder Werkstätten zu halten.

77. Der Besitzer jeder Fabrik und Werkstätte, auf welche dieser Abschnitt Anwendung findet, hat Verzeichnisse betreffs der in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Kinder und jungen Personen, betreffs der Beschäftigung derselben und sonstiger Angelegenheiten nach Maassgabe dieses Gesetzes in der vorgeschriebenen Art und mit den vorgeschriebenen Einzelheiten zu halten.

Fabrik- und Werkstätten-Besitzer haben einem Inspektor aus jedem nach Maassgabe dieses Gesetzes gehaltenen Verzeichnisse diejenigen Auszüge einzusenden, welche der Inspektor von Zeit zu Zeit behufs Erfüllung der ihm nach Maassgabe dieses Gesetzes obliegenden Pflichten verlangen mag.

Dieser Abschnitt findet auf jede Fabrik und Werkstätte Anwendung, woselbst nach Maassgabe dieses Gesetzes Kinder oder junge Personen im Alter von noch nicht sechszehn Jahren ohne Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung nicht beschäftigt werden dürfen.

Wenn ein Staatssekretair entweder wegen der Zahl der Kinder und jungen Personen, die in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt sind, auf welche dieser Abschnitt zur Zeit nicht Anwendung findet, oder aus andern Gründen solchergestalt zu verfahren für angezeigt erachtet, kann derselbe den betreffenden Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer anweisen ein Verzeichniss nach Maassgabe dieses Abschnitts zu halten; er ist auch befugt eine solche Weisung wieder zurück zu nehmen und dieser Abschnitt findet auf die betreffende Fabrik oder Werkstätte so lange Anwendung, wie die Weisung in Kraft steht.

Wenn in einer Fabrik oder Werkstätte diesem Abschnitte zuwider gehandelt wird, verfällt der Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer in eine Geldbusse bis zu 40 sh.

Auszüge aus den Gesetzen und Anzeigen sind in Fabriken und Werkstätten auszuhängen.

78. In dem Eingangsraume von Fabriken oder Werkstätten und in denjenigen anderen Theilen von solchen, welche ein zuständiger Inspektor bestimmt, sind:

1) der vorgeschriebene Auszug aus diesem Gesetze; und
2) eine Anzeige betreffs des Namens und der Wohnung des zuständigen Inspektors; und
3) eine Anzeige betreffs des Namens und der Wohnung des Zeugniss ertheilenden Bezirksarztes; und
4) event. eine Anzeige betreffs der Uhr, nach welcher die Zeit der Beschäftigung und die Zeiten für Mahlzeiten in der Fabrik oder Werkstätte regulirt werden; und

5) jede Anzeige und jedes Schriftstück, welche nach Maassgabe dieses Gesetzes in der Fabrik oder Werkstätte ausgehängt werden müssen, auszuhängen, auch dauernd solchergestalt in der vorgeschriebenen Form und in solcher Höhe ausgehängt zu erhalten, dass sie von den in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Personen mühelos gelesen werden können.

Wenn in einer Fabrik oder Werkstätte diesem Abschnitte zuwider gehandelt wird, verfällt der Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer in eine Geldbusse bis zu 40 sh.

Herstellung von Anzeigen und Schriftstücken etc. durch den Druck oder mittelst Schreibwerk und Zustellung von solchen.

79. Sämmtliche Anzeigen, Verfügungen, Ersuchschreiben, Ladungen und Schriftstücke nach Maassgabe dieses Gesetzes können mittelst Druck oder Schreibwerk, oder theilweise mittelst Druck und theilweise mittelst Schreibwerk hergestellt werden.

Sämmtliche Anzeigen, Verfügungen, Ersuchschreiben, Ladungen und Schriftstücke, deren Zustellung oder Einsendung für die Zwecke dieses Gesetzes erfordert oder verstattet wird, können dergestalt zugestellt oder eingesandt werden, dass sie nach oder in der Wohnung derjenigen Person ausgereicht werden, der sie zuzustellen oder der sie einzusenden sind, oder wenn die gedachte Person ein Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer ist, dass sie oder getreue Abschriften davon an den Agenten desselben oder an Jemand anderes in der betreffenden Fabrik oder Werkstätte ausgereicht werden; sie können gleichermaassen als im Voraus bezahlte Briefe mittelst der Post zugestellt oder eingesandt werden und, wenn mittelst der Post zugestellt oder eingesandt, gelten sie als bezw. zu dem Zeitpunkte zugestellt oder in Empfang genommen, zu welchem der sie enthaltende Brief im gewöhnlichen Postlaufe ausgereicht sein würde, und bei Erbringung des Beweises für eine derartige Zustellung oder Einsendung genügt es zu beweisen, dass selbige ordnungsmässig adressirt und zur Post eingeliefert ward; und wo erfordert wird, dass die Zustellung oder Einsendung an den Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer erfolgt, gilt sie dann als ordnungsmässig adressirt, wenn die Adresse an den Besitzer der fraglichen Fabrik oder Werkstätte in der Fabrik oder Werkstätte mit Hinzufügung der ordnungsmässigen Postadresse lautet; der Angabe des Namens der Person, welche der Besitzer ist, bedarf es nicht.

Besichtigung der in Fabriken und Werkstätten in Gebrauch befindlichen Gewichte und Maasse.

80. Sämmtliche zur Zeit in Geltung stehenden, das Gewichts- und Maasswesen betreffenden Gesetze finden auf Gewichte, Maasse, Waagschalen, Waagbalken, Armwaagen und Wägemaschinen, welche in Fabriken oder Werkstätten zu Ermittelung und Feststellung von Löhnen der darin beschäftigten Personen gebraucht werden, ebenso Ausdehnung, wie wenn jene Gegenstände zum Verkauf von Waaren benutzt würden und wie wenn die frag-

liche Fabrik und Werkstätte eine Oertlichkeit wäre, woselbst Waaren zum Verkauf ausgeboten werden, und die betreffenden Gesetze sind dem entsprechend zur Anwendung zu bringen und jeder Gewichts- und Maass-Inspektor oder jede sonst zur Besichtigung und Prüfung von Gewichten und Maassen ermächtigte Person hat dem entsprechend die gedachten Gewichte und Maasse, Waagschaalen, Waagbalken, Armwaagen und Wägemaschinen zu besichtigen, abzustempeln, mit Marken zu versehen, zum Gegenstand von Nachforschungen zu machen und zu untersuchen, und besitzt zu dem Zweck die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, welche ihm mit Bezug auf die bei dem Verkauf von Waaren benutzten Gewichte, Maasse, Waagschaalen, Waagbalken, Armwaagen und Wägemaschinen beiwohnen.

4. Geldbussen.

Geldbusse aus Anlass dessen, dass die Fabrik oder Werkstätte nicht in Uebereinstimmung mit dem Gesetze gehalten ist.

81. Wenn eine Fabrik oder Werkstätte nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze gehalten wird, verfällt der Besitzer in eine Geldbusse bis zu £ 10.

Zusätzlich zu oder anstatt der Verhängung dieser Geldbusse kann der Gerichtshof mit summarischer Jurisdiktion anordnen, dass innerhalb einer in der gerichtlichen Verfügung näher zu bezeichnenden Frist Seitens des Besitzers bestimmte Maassnahmen zu dem Zweck getroffen werden, um seine Fabrik oder Werkstätte mit diesem Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen; der Gerichtshof kann die solchergestalt bezeichnete Frist auch auf Antrag verlängern; wenn jedoch die Verfügung nach Ablauf der ursprünglich bezeichnet gewesenen oder der mittelst späterer Verfügung verlängerten Frist nicht zur Ausführung gebracht wird, verfällt der Besitzer für jeden Tag, während dessen die Nichtausführung andauert, einer Geldbusse bis zu £ 1.

Strafe zur Schadloshaltung der Personen, welche aus Anlass der unterbliebenen Einfriedung von Maschinerie etc. verletzt wurden.

82. Wenn Jemand aus Anlass dessen getödtet wird oder eine Körperbeschädigung erfährt, dass der Fabrikbesitzer irgend welche Maschinerie einzufrieden unterlassen hat, deren sichere Einfriedung kraft dieses Gesetzes oder aus Anlass desselben erfordert wird, oder aus Anlass dessen, dass der Besitzer einer Fabrik oder Werkstätte Fässer, Pfannen oder sonstige bauliche Anlagen einzufrieden unterlassen hat, deren sichere Einfriedung kraft dieses Gesetzes oder aus Anlass desselben erfordert wird, oder dass derselbe diese Einfriedung in Stand zu halten unterlassen hat, verfällt der Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer in eine Geldbusse bis zu £ 100, welche Summe, entweder ganz oder theilweise, zum Besten der beschädigten Person oder der Familie oder anders verwendet werden kann, wie ein Staatssecretair anordnen mag: mit dem Vorbehalte jedoch, dass der Fabrikbesitzer dann nicht nach Maassgabe dieses Abschnitts in eine Geldbusse verfällt, wenn — ehe der Tod oder die Körperbeschädigung ein-

trat — wegen Nichteinfriedung des Theils der Maschinen, oder des Fasses, der Pfanne oder der sonstigen baulichen Anlage, durch welche der Tod oder die Körperbeschädigung herbeigeführt ward, eine Anzeige gegen ihn gehört und zu weiterer Verfolgung nicht geeignet befunden worden ist.

Geldbusse aus Anlass der dem Gesetze zuwider erfolgenden Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen.

83. Wo Kinder, junge Personen und Frauen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider in Fabriken oder Werkstätten beschäftigt werden, verfällt der Besitzer der Fabrik oder Werkstätte für jedes derartig beschäftigte Kind, oder für jede derartig beschäftigte junge Person oder Frau in eine Geldstrafe bis zu £ 3, oder wenn die Zuwiderhandlung während der Nacht begangen wird, bis zu £ 5; und wo Kinder, junge Personen oder Frauen derartig in Fabriken oder Werkstätten im Sinne des Abschnitts 16 dieses Gesetzes beschäftigt werden, verfällt der Besitzer für jedes derartig beschäftigte Kind, oder für jede derartig beschäftigte junge Person oder Frau in eine Geldbusse bis zu £ 1, oder wenn die Zuwiderhandlung während der Nacht begangen wird, bis zu £ 2.

Kinder, junge Personen oder Frauen, denen die in diesem Gesetze erforderten Zeiten für Mahlzeiten und Entfernung von der Arbeit nicht verstattet werden, oder welche während irgend eines Theiles der für Mahlzeiten und Entfernung von der Arbeit verstatteten Zeiten, den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider, in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigt oder zum Verweilen in irgend einem Raume verstattet werden, gelten als den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider beschäftigt.

Geldbussen, welche den Eltern aus Anlass dessen aufzuerlegen sind, dass sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider die Beschäftigung von Kindern oder jungen Personen gestatten oder Kinder zum Schulbesuche anzuhalten unterlassen.

84. Die Eltern von Kindern oder jungen Personen verfallen, wenn

1) ein solches Kind oder eine solche junge Person, den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider, in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt wird, für jede derartige Zuwiderhandlung in eine Geldbusse bis zu 20 sh., es sei denn, dass der Gerichtshof dahin erkennt, dass diese Zuwiderhandlung ohne Beistimmung, Mithülfe oder absichtliches Verschulden von Seiten der Eltern begangen worden ist, und
2) wenn sie in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze das Kind zum Schulbesuche anzuhalten unterlassen, für jede derartige Zuwiderhandlung in eine Geldbusse bis zu 20 sh.

Fälschung von Zeugnissen, falsche Eintragungen und Erklärungen.

85. Wer Zeugnisse für die Zwecke dieses Gesetzes (für deren Fälschung oder Nachmachung eine andere Strafe nicht vorgesehen ist) fälscht oder nachmacht, oder derartige Zeugnisse verabfolgt oder unterzeichnet, wenn ihm bekannt ist, dass dieselben in irgend einem wesentlichen Punkte falsch sind, oder derartig gefälschte, nachgemachte oder wie vorgedacht falsche Zeugnisse wissentlich anfertigt oder gebraucht, oder für Personen Zeugnisse wissentlich anfertigt oder gebraucht, welche auf jene Personen nicht Anwendung finden, oder sich fälschlicher Weise für die in einem

Zeugnisse benannte Person ausgiebt, oder absichtlich bei der Fälschung, Nachmachung, Verabfolgung, Unterzeichnung, Anfertigung oder bei dem fälschlichen Ausgeben wie vorgedacht mithilft, verfällt in eine Geldbusse bis zu £ 20 oder in Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten, mit oder ohne Strafarbeit.

Wer absichtlich eine falsche Eintragung in einem Verzeichnisse, einer Anzeige, einem Zeugnisse oder Schriftstücke bewirkt, welche zufolge dieses Gesetzes zu halten, oder zuzustellen oder einzusenden sind, oder absichtlich eine falsche Erklärung nach Maassgabe dieses Gesetzes abgiebt oder unterzeichnet oder von einer derartigen falschen Eintragung oder Erklärung wissentlich Gebrauch macht, verfällt in eine Geldbusse bis zu £ 20, oder in Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten, mit oder ohne Strafarbeit.

Geldbusse in dem Falle, wenn andere Personen die Zuwiderhandlung begehen, für welche der Fabrik- etc. Besitzer verantwortlich ist.

86. Wenn eine Zuwiderhandlung, für welche der Besitzer einer Fabrik oder Werkstätte zufolge dieses Gesetzes in eine Geldbusse verfällt, thatsächlich von einem Agenten, Geschäftsangestellten, Arbeiter oder sonst Jemand begangen wird, verfallen Agenten, Geschäftsangestellte, Arbeiter oder andere Personen der gedachten Art in eben dieselbe Strafe, wie wenn sie die Fabrik-Besitzer wären.

Befugniss der Fabrik- etc. Besitzer, sich nach stattgehabter Verurtheilung der Personen, welche die Zuwiderhandlung wirklich begangen haben, von der Strafe zu befreien.

87. Wenn ein Fabrik- oder Werkstätten-Besitzer einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz beschuldigt wird, ist derselbe, auf Grund einer von ihm gehörigermaassen vorgebrachten Anzeige, zu verlangen befugt, dass diejenige Person, welche er bezichtigt die Zuwiderhandlung wirklich begangen zu haben, zu dem für das Verhör der Sache anberaumten Termin vor den Gerichtshof gebracht werde; und wenn der Besitzer der Fabrik oder Werkstätte, nachdem die Begehung der Zuwiderhandlung erwiesen ward, dem Gerichtshofe genügend darthut, dass er (der Besitzer) gehörige Sorgfalt angewendet habe, um die Ausführung des Gesetzes zu erzwingen, sowie dass die gedachte andere Person die fragliche Zuwiderhandlung ohne seine (des Besitzers) Vorwissen, Einverständniss und Verstatten begangen habe, dann ist die gedachte andere Person im Wege des summarischen Verfahrens der fraglichen Zuwiderhandlung für schuldig zu erachten, der Besitzer aber von Erlegung jeglicher Geldbusse frei zu lassen.

Wenn zur Zeit der Ermittelung einer Zuwiderhandlung einem Inspektor zur Genüge dargethan werden kann, dass der Besitzer der Fabrik oder Werkstätte alle gehörige Sorgfalt angewendet hat, um die Ausführung dieses Gesetzes zu erzwingen und gleichermaassen durch wen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auch endlich, dass diese Zuwiderhandlung ohne das Vorwissen, Einverständniss und Verstatten des Besitzers sowie dessen eigenen Befehlen zuwider begangen ward, dann hat der Inspektor

gegen diejenige Person einzuschreiten, von welcher er in erster Reihe glaubt, dass sie die Zuwiderhandlung begangen habe, und ein zuvoriges Verfahren gegen den Besitzer der Fabrik oder Werkstätte wird nicht erfordert.

Einschränkung in Ansehung gehäufter Geldstrafen.

88. Aus Anlass der etwa von Tag zu Tag wiederholten Begehung von Zuwiderhandlungen einer und derselben Art verfällt Niemand in einen Geldbetrag, der höher ist, als der Höchstbetrag der Geldbusse, mit welcher die Zuwiderhandlung sich in diesem Gesetze belegt findet, ausgenommen dann, wenn

a) die Wiederholung der Zuwiderhandlung stattfindet, nachdem die frühere Zuwiderhandlung zur Anzeige gelangte; oder wenn

b) die Zuwiderhandlung darin besteht, dass zwei oder mehr Kinder, junge Personen oder Frauen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider beschäftigt werden.

5. Gerichtliches Verfahren.

Die Abschnitte 88 bis einschl. 92 betreffs der Formen des gerichtlichen Verfahrens sind hier mit Rücksicht darauf ausgelassen, dass die darin enthaltenen Bestimmungen ausserhalb des Vereinigten Königreichs ein allgemeines Interesse schwerlich darbieten. Das Verfahren findet statt vor Gerichtshöfen mit summarischer Jurisdiktion und mit Berufung an die Quarter Sessions.

Theil IV.

Begriffsbestimmungen, Vorbehalte, Anwendung auf Schottland und Irland und Aufhebung früher ergangener Gesetze.

1. Begriffsbestimmungen.

Fabriken und Werkstätten, auf welche das Gesetz Anwendung findet.

93. Der Ausdruck „Textilfabrik“ bedeutet in diesem Gesetze:

jede Räumlichkeit, woselbst oder innerhalb deren Umgrenzung oder Zubehör Dampf, Wasser oder sonstige mechanische Kraft gebraucht wird, um eine Maschinerie in Bewegung und Thätigkeit zu setzen, welche zum Zubereiten, Herstellen oder Zurichten oder zu irgend einem einschlägigen Verfahren bei der Verarbeitung von Baumwolle, Wolle, Haar, Seide, Flachs, Hanf, Jute, Heede, Chinagras, Kokosnussfasern*) oder anderen Stoffen gleicher Art, entweder abgesondert oder mit einander, oder mit anderen Stoffen oder mit daraus bereiteten Fabrikaten gemischt, dient;

mit dem Vorbehalte, dass Zeug-Druckereien, Bleichereien und Färbereien, Spitzen-Lagerhäuser, Papierfabriken, Fabriken, woselbst das Brechen

*) Um entsprechende Berichtigung der Angabe auf S. 61 Heft 1 Bd. III Neue Folge der Jahrbücher f. Nationalökonomie wird gebeten.

von Flachs mittelst Maschinen erfolgt, Seilereien und Hutfabriken nicht als Textilfabriken gelten.

Der Ausdruck „Andere als Textilfabriken“ bedeutet in diesem Gesetze:

1) sämmtliche in Theil I der Beilage 4 zu diesem Gesetze benannten Werke, Lagerhäuser, Hochöfen, Fabriken (mills, Hämmer), Hütten oder Anlagen;

2) desgl. sämmtliche in Theil II der gedachten Beilage benannten Räumlichkeiten oder Anlagen, woselbst oder innerhalb deren Umgrenzung oder Zubehör Dampf, Wasser oder sonstige mechanische Kraft als Beihülfe zu dem dort betriebenen gewerblichen Verfahren gebraucht wird;

3) desgl. Räumlichkeiten aller Art, woselbst oder innerhalb deren Umgrenzung oder Zubehör Handarbeit gewerbsmässig oder in der Absicht auf Gewinn zu folgenden Zwecken oder aus Anlass derselben oder zu einem oder dem anderen dieser Zwecke verwendet wird, nämlich:

a) zu oder aus Anlass der Anfertigung irgend eines Artikels oder der Theile eines Artikels; oder
b) zu oder aus Anlass der Veränderung, Ausbesserung, Verzierung oder Zurichtung irgend eines Artikels; oder
c) zu oder aus Anlass der Herrichtung irgend eines Artikels für den Verkauf,

und woselbst oder innerhalb deren Umgrenzung oder Zubehör Wasser, Dampf oder sonstige mechanische Kraft als Beihülfe zu dem dort betriebenen gewerblichen Verfahren gebraucht wird.

Der Ausdruck „Fabrik“ bedeutet in diesem Gesetze sowohl Textilfabriken wie andere als Textilfabriken oder die eine oder die andere Art Fabriken.

Der Ausdruck „Werkstätte“ bedeutet in diesem Gesetze:

1) sämmtliche in Theil II der Beilage 4 zu diesem Gesetze benannten Räumlichkeiten oder Anlagen, welche nicht eine Fabrik im Sinne dieses Gesetzes ausmachen;

2) desgl. sämmtliche Räumlichkeiten, Zimmer oder Gelasse, welche zwar nicht eine Fabrik im Sinne dieses Gesetzes ausmachen, in welchen Räumlichkeiten, Zimmern oder Gelassen oder innerhalb deren Umgrenzung oder Zubehör aber Handarbeit gewerbsmässig oder in der Absicht auf Gewinn zu folgenden Zwecken oder aus Anlass derselben, oder zu einem oder dem anderen dieser Zwecke verwendet wird, nämlich:

a) zu oder aus Anlass der Anfertigung irgend eines Artikels oder der Theile eines Artikels; oder
b) zu oder aus Anlass der Veränderung, Ausbesserung, Verzierung oder Zurichtung irgend eines Artikels; oder

c) zu oder aus Anlass der Herrichtung irgend eines Artikels für den Verkauf,

und betreffs welcher Räumlichkeiten, Zimmer oder Gelasse derjenige, welcher die daselbst arbeitenden Personen beschäftigt, das Recht des Zutritts oder der Aufsicht besitzt.

Für die Zwecke dieses Gesetzes können Theile einer Fabrik oder Werkstätte als abgesonderte Fabriken oder Werkstätten behandelt werden, und Gelasse, welche lediglich zur Wohnung dienen, gelten für die Zwecke dieses Gesetzes nicht als Theile der Fabrik oder Werkstätte.

Wo Gelasse, welche innerhalb der eine Fabrik oder Werkstätte ausmachenden Umgrenzung oder Zubehör belegen sind, lediglich für Zwecke anderer Art dienen als für das in der Fabrik oder Werkstätte betriebene gewerbliche Verfahren oder Handwerk, gelten dieselben für die Zwecke dieses Gesetzes nicht als Theile jener Fabrik oder Werkstätte; jene Gelasse sind vielmehr, wenn sie sonst eine Fabrik oder Werkstätte ausmachen, als besondere Fabriken oder Werkstätten anzusehen und dem entsprechend zu reguliren.

Räumlichkeiten oder Gelasse, gleichviel welcher Art, sind nicht lediglich aus dem Grunde, weil sie sich im Freien befinden, von der Begriffsbestimmung einer Fabrik oder Werkstätte auszuschliessen.

Dieses Gesetz findet, mit Ausschluss von Bäckereien, nicht Anwendung auf solche Werkstätten, welche nach dem System geleitet werden, dass darin keine Kinder, jungen Personen oder Frauen beschäftigt werden; es findet jedoch, mit der erwähnten Ausnahme, auf sämmtliche Fabriken und Werkstätten, wie solche oben begrifflich erläutert wurden, Anwendung, darunter auch auf die dem Staate gehörenden Fabriken und Werkstätten; mit dem Vorbehalte, dass, falls dringliche öffentliche Umstände vorliegen, ein Staatssecretär die dem Staate gehörenden Fabriken und Werkstätten von diesem Gesetze insoweit und auf so lange ausschliessen darf, als er bekannt macht.

Die Beschäftigung von Kindern oder jungen Personen mit Handarbeiten, wenn selbige zu Zwecken der Unterrichtung jener in Künsten oder Gewerben während eines Theils der Unterrichtsstunden in einer Schule stattfindet, die als den Normalvorschriften entsprechend anerkannt ward, gilt nicht als Beschäftigung mit Handarbeiten in der Absicht auf Gewinn, wie letzterer Ausdruck in diesem Gesetze verstanden wird.

Begriffsbestimmung von Beschäftigung und Lohnarbeit.

94. Kinder, junge Personen und Frauen, welche, ohne Unterschied, ob für Lohn oder ohne solchen, in einer Fabrik oder Werkstätte, entweder bei einem gewerblichen Verfahren oder Handwerk, oder bei der

Reinigung solcher Theile von Fabriken oder Werkstätten, welche für ein gewerbliches Verfahren oder Handwerk in Gebrauch sind, oder bei der Reinigung oder dem Einölen von Theilen der Maschinerie oder bei irgend einer anderen Art Arbeit aus Anlass oder in Verbindung mit dem gewerblichen Verfahren oder Handwerk oder in Verbindung mit dem in der Fabrik oder Werkstätte hergestellten Artikel oder sonstwie in Verbindung mit dem Gegenstande des ebenda betriebenen gewerblichen Verfahrens oder Handwerks — arbeiten, gelten, mit Ausschluss dessen, was in diesem Gesetze anders vorgeschrieben ist, als dort im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt.

Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt ein Lehrling als für Lohn arbeitend.

Begriffsbestimmung von „Schulen, welche als den Normalvorschriften entsprechend bescheinigt sind."

95. Der Ausdruck „eine Schule, welche als den Normalvorschriften entsprechend bescheinigt ist" („certified efficient school") bedeutet in diesem Gesetze eine öffentliche Elementarschule im Sinne der Elementar-Unterrichts-Gesetze von 1870 (33 & 34 Vict. cap. 75) und von 1873 (36 & 37 Vict. cap. 86), sowie in England jede Arbeitshaus-Schule, betreffs deren das Orts-Verwaltungs-Amt (Local Government Board) bescheinigt hat, dass sie den Normalvorschriften entspricht, desgl. auch jede Elementarschule, welche nicht privater Vortheile wegen geleitet wird und den Königlichen Schulinspektoren zu jeder angemessenen Zeit zur Besichtigung offen steht, und welche von ihren Schülern ebendieselbe Zahl von Besuchen erfordert, wie sie in öffentlichen Elementarschulen erfordert wird, und welche in Ansehung dieser Besuche die jeweilig von der Unterrichts-Verwaltung erforderten Verzeichnisse führt und von der Unterrichts-Verwaltung als eine den Normalvorschriften entsprechende Schule bescheinigt ist; und der Ausdruck „eine Schule, welche als den Normalvorschriften entsprechend anerkannt ist" (recognized efficient school) bedeutet eine Schule, welche nach Maassgabe der vorstehenden Begriffsbestimmung als eine den Normalvorschriften entsprechende bescheinigt ist, und desgl. jede Schule, betreffs deren die Unterrichts-Verwaltung nicht abgelehnt hat sie nach Maassgabe des Elementar-Unterrichtsgesetzes von 1870 als eine solche in Betracht zu nehmen, welche den Schulkindern des Bezirks den normalmässigen Elementar-Unterricht ertheilt und für diese Schulkinder passend ist, und welche ferner von einem Inspektor nach Maassgabe dieses Gesetzes zur Zeit als eine solche anerkannt ist, die normalmässigen Unterricht ertheilt, und jeder Inspektor hat jede solchergestalt von ihm anerkannte Schule unverzüglich der Ortsbehörde zu melden.

Allgemeine Begriffsbestimmungen.

96. Falls die Wortverbindung nicht ein Anderes erfordert, bedeutet bezw. begreift in diesem Gesetze der Ausdruck:

Kind.

„Kind" eine Person im Alter von noch nicht vierzehn Jahren;

„Junge Person“ eine Person im Alter von mehr als vierzehn Jahren, jedoch noch nicht im Alter von achtzehn Jahren; Junge Person.

„Frau“ eine Frau im Alter von achtzehn Jahren und darüber; Frau.

„Eltern“ die Eltern eines Kindes oder einer jungen Person, oder deren Vormund, oder diejenige Person, welche Kinder oder junge Personen gesetzlich in Schutz oder unter Aufsicht zu nehmen hat oder welche aus den Löhnen solcher Kinder oder jungen Personen unmittelbar Vortheil zieht; Eltern.

„Schatzamt“ die Königlichen Kommissare für die Verwaltung des Schatzamts; Schatzamt.

„Staatssecretär“ einen der Königlichen ersten Staatssecretäre; Staatssecretär.

„Unterrichts-Verwaltung“ die Lords des Ausschusses des Geheimen Raths für Unterrichts-Angelegenheiten; Unterrichts-Verwaltung.

„Gesundheitsbehörde“ eine städtische oder ländliche Gesundheitsbehörde im Sinne des Gesetzes von 1875, betreffend die öffentliche Gesundheit (38 & 39 Vict. cap. 55), oder Kommissionen, Aemter oder hauptstädtische Kirchspielsverwaltungen, welche ebendieselben Befugnisse wie jene städtischen Gesundheits-Behörden haben; Gesundheitsbehörde.

„Person“ eine Gesammtheit von Personen, ohne Unterschied ob mit Korporationsrechten versehen oder nicht; Person.

„Woche“ den Zeitraum zwischen Mitternacht am Sonnabend Abend und Mitternacht am darauf folgenden Sonnabend Abend; Woche.

„Nacht“ den Zeitraum zwischen 9 Uhr Abends und 6 Uhr am darauf folgenden Morgen; Nacht.

„Vorgeschrieben“ zur Zeit Seitens eines Staatssecretärs vorgeschrieben; Vorgeschrieben.

„Gesetz über summarische Jurisdiktion“ das Gesetz aus der Parlamentssitzung im 11. und 12. Jahre der Regierung Ihrer gegenwärtigen Majestät (Cap. 43), betitelt „Gesetz, um den zu Sitzungen nicht versammelten Friedensrichtern in England und Wales, mit Bezug auf summarische Verurtheilungen und Erkenntnisse, die Erfüllung von Amtsobliegenheiten zu erleichtern“, nebst sämmtlichen jenes Gesetz verbessernden Gesetzen; Gesetz über summarische Jurisdiktion.

„Gerichtshof mit summarischer Jurisdiktion“ Friedensrichter, entweder einzeln oder in der Mehrzahl, hauptstädtische Polizeirichter, besoldete oder nicht besoldete Richter oder Beamte ohne Unterschied der Bezeichnung, denen durch die Gesetze über summarische Jurisdiktion oder durch die ebendaselbst in Bezug genommenen Gesetze Jurisdiktion beigelegt ist; Gerichtshof mit summarischer Jurisdiktion.

„Transmission“ jede Welle, ohne Unterschied ob aufrecht stehend, schräg oder wagrecht; und jedes Rad, jede Trommel oder Rolle, Transmission.

vermittelst welcher die Bewegung der ersten bewegenden Kraft auf irgend eine zu dem gewerblichen Verfahren gehörige Maschine übertragen wird.

Die in der Beilage 4 zu diesem Gesetze bezeichneten Fabriken und Werkstätten sind mit den ihnen dort beigelegten Bezeichnungen in diesem Gesetze in Bezug genommen.

Besondere Ausnahmen für bestimmte Gewerbe.

Ausnahme von Handwerken nach Beilage 5 in Privathäusern.

97. Wenn Familien in Privathäusern oder in Privaträumen wohnen und dieselben, oder die Einen oder die Anderen derselben gewerbsmässig oder in der Absicht auf Gewinn bei oder aus Anlass der in der Beilage 5 zu diesem Gesetze aufgeführten Handwerke Handarbeit betreiben, macht ein derartiger Betrieb an und für sich nicht ein derartiges Haus oder einen derartigen Raum zu einer Werkstätte im Sinne dieses Gesetzes.

Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass es sich wegen der leichten Beschaffenheit des Handwerks, welches in einem Privathause oder in einem Privatraume von der ebendaselbst wohnenden Familie oder von der Einen oder von der Anderen derselben betrieben wird, empfiehlt diesen Abschnitt auf jenes Handwerk auszudehnen, darf er die Ausdehnung mittelst Verfügung eintreten lassen.

Die Verfügung ist in der Weise zu erlassen, welche in Theil II dieses Gesetzes vorgesehen ward, und der besagte Theil findet insoweit als die Umstände dies zulassen, Anwendung, wie wenn die Verfügung eine solche ist, welche eine Ausnahme ausdehnt.

Ausnahme von Hausarbeit bestimmter Art.

98. Wenn Familien in Privathäusern oder in Privaträumen wohnen und dieselben, oder die Eine oder die Andere derselben in der Absicht auf Gewinn für oder aus Anlass der in diesem Gesetze zu dem Behuf erwähnten Zwecke Handarbeit betreiben, macht ein derartiger Betrieb an und für sich dann nicht ein derartiges Haus oder Zimmer zu einer Werkstätte, wenn die Arbeit in unregelmässigen Zwischenräumen betrieben wird und die Mittel zum Lebensunterhalt einer solchen Familie nicht ausschliesslich oder hauptsächlich darbietet.

2. Vorbehalte.

Vorbehalt betreffs der Haftpflicht des Miethers von Maschinen, welcher nicht Fabrikbesitzer ist.

99. Wo in einer Fabrik der Eigenthümer oder Miether einer Maschine oder einer Vorrichtung, welche durch Dampf, Wasser oder sonstige mechanische Kraft in Bewegung gesetzt wird, an oder bei oder in Verbindung mit welcher Kinder, junge Personen oder Frauen beschäftigt werden, eine andere Person ist als der Fabrikbesitzer, und solche Kinder, junge Personen oder Frauen in der Beschäftigung und in dem Lohne

des Eigenthümers oder Miethers jener Maschine oder Vorrichtung stehen, gilt der Eigenthümer oder Miether in allen solchen Fällen, soweit es sich um Zuwiderhandlungen handelt, welche in Bezug auf derartige Kinder, junge Personen oder Frauen begangen werden, als der Fabrikbesitzer.

Vorbehalt betreffs solcher Personen, welche bei Ausbesserungsarbeiten an der Maschinerie oder in Fabriken oder in Werkstätten, sowie bei dem Verfahren des Einmachens von Fischen beschäftigt werden.

100. Nichts in diesem Gesetze findet Ausdehnung auf:

1) solche junge Personen, welche Mechaniker, Handwerker oder Tagelöhner sind und lediglich bei Ausbesserungsarbeiten entweder der Maschinerie in Fabriken oder Werkstätten, oder in irgend welchen Theilen von Fabriken oder Werkstätten arbeiten; oder

2) auf das Verfahren des Entweidens, Einsalzens oder Verpackens von Fischen unmittelbar nach deren Anbringung in Fischerbooten.

Anwendung von 38 & 39 Vict. cap. 55 auf Fabriken und Werkstätten.

101. Die Vorschriften des Abschnittes 91 des Gesetzes von 1875, betreffend die öffentliche Gesundheit, welche sich auf Fabriken, Werkstätten oder Arbeitsplätze beziehen, die nicht in reinlichem Stand gehalten oder nicht gelüftet oder mit Menschen überfüllt sind, finden auf die den Vorschriften dieses Gesetzes betreffs Reinhaltung, Lüftung und Ueberfüllung mit Menschen unterliegenden Fabriken oder Werkstätten nicht Anwendung; sie finden aber auf sämmtliche sonstige Fabriken, Werkstätten oder Arbeitsplätze Anwendung.

Das Gesetz von 1875, betreffend die öffentliche Gesundheit, wird hiermit dahin erläutert, dass dasselbe auf Baulichkeiten, woselbst Personen, gleichviel in welcher Zahl, beschäftigt werden, in eben der Art Anwendung findet, in welcher es auf Baulichkeiten angewendet wird, woselbst mehr als zwanzig Personen beschäftigt sind.

Auslegung von Anordnungen etc., welche sich auf aufgehobene Gesetze beziehen.

102. Anordnungen oder Schriftstücke aller Art, welche sich auf die kraft dieses Gesetzes aufgehobenen Gesetze, oder auf Eines derselben oder auf irgend eine darin getroffene Anordnung beziehen, sind derart auszulegen, dass sie auf dieses Gesetz und dessen entsprechende Anordnung sich beziehen.

3. Anwendung des Gesetzes auf Schottland und Irland.

Die Abschnitte 103 bis einschl. 106 enthalten nur Begriffsbestimmungen bezw. Vorschriften, welche darauf abzielen die in dem Texte dieses Gesetzes gebrauchten technischen Ausdrücke der amtlichen Sprache für England auf entsprechende Einrichtungen Schottlands bezw. Irlands zu übertragen, in anderen Richtungen aber die Vorschriften des Gesetzes mit der schottischen und irischen Gesetzgebung in Einklang zu bringen; von Wiedergabe derselben in Uebersetzung war, da sie allgemeines Interesse nicht darbieten, abzusehen.

4. Aufhebung.

Aufhebung von Gesetzen.

107. Die in der Beilage 6 zu diesem Gesetze aufgeführten Gesetze werden hiermit von und nach dem Zeitpunkte für den Beginn der Wirk-

samkeit dieses Gesetzes an in dem Umfange aufgehoben, der in der dritten Spalte jener Beilage angegeben ist;

mit dem Vorbehalte jedoch, dass

1) sämmtliche Anzeigen, welche in Fabriken nach Maassgabe der hiermit aufgehobenen Gesetze ausgehängt sind, insoweit als nach Maassgabe dieses Gesetzes ausgehängt gelten, als selbige mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang stehen; und

2) sämmtliche Inspektoren, Unter-Inspektoren, Ober-, Bureau- und Unterbeamte, welche nach Maassgabe der hiermit aufgehobenen Gesetze ernannt wurden, im Amte verbleiben und aus demselben entfernt werden können, dass dieselben auch eben die Rechte und Pflichten haben, wie wenn sie nach Maassgabe dieses Gesetzes ernannt wären; und

3) sämmtliche Zeugniss ertheilende Aerzte, welche nach Maassgabe eines der hiermit aufgehobenen Gesetze ernannt wurden, als nach Maassgabe dieses Gesetzes ernannt gelten; und

4) sämmtliche ärztliche Zeugnisse, welche nach Maassgabe eines der hiermit aufgehobenen Gesetze ertheilt wurden, als Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit gelten, welche nach Maassgabe dieses Gesetzes ertheilt worden sind, und dass bis nicht ein Staatssecretär andere Weisungen erlässt, sämmtliche Verzeichnisse, welche nach Maassgabe eines der hiermit aufgehobenen Gesetze geführt wurden, als die kraft dieses Gesetzes erforderten Verzeichnisse gelten; und

5) sämmtliche Verfügungen, welche ein Staatssecretär nach Maassgabe einer hiermit aufgehobenen Vorschrift erlassen hat, um Fabriken oder Werkstätten irgend eine Erlaubniss oder irgend einen Nachlass (relaxation) zu gewähren, auf bezügliche Weisung des Staatssecretärs für einen Zeitraum bis zu drei Monaten nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Kraft bleiben; und

6) dasjenige Normalmaass des Unterrichts, welches die Unterrichts-Verwaltung nach Maassgabe einer hiermit aufgehobenen Vorschrift festgesetzt hat, als nach Maassgabe dieses Gesetzes festgesetzt gilt; und

7) Kinder, welche zufolge des Abschnittes 8 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes von 1876 (39 & 40 Vict. cap. 79) von den Vorschriften in Abschnitt 12 des Fabrikgesetzes von 1874 (37 & 38 Vict. cap. 44) aus dem Grunde befreit wurden, weil sie vor dem 1. Januar 1877 das Alter von eilf Jahren erreicht hatten, bei Erreichung des Alters von dreizehn Jahren als junge Personen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

8) Die aufhebende Vorschrift lässt unberührt:

a) was nach Maassgabe einer der hiermit aufgehobenen Vorschriften ordnungsmässig gethan oder erlitten ward; oder

b) jegliche nach Maassgabe einer der hiermit aufgehobenen Vorschriften überkommene Verpflichtung oder Verbindlichkeit; oder

c) jegliche Strafe oder Busse, die wegen Zuwiderhandlungen eingetreten ist, welche gegen eine der hiermit aufgehobenen Vorschriften begangen wurden; oder

d) jegliches rechtliche Verfahren oder Rechtsmittel in Ansehung einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, Strafe oder Busse der vorgedachten Art, und jegliches derartige rechtliche Verfahren oder Rechtsmittel darf weiter verfolgt werden, wie wenn dieses Gesetz nicht zur Annahme gelangt wäre.

Beilagen.

Beilage 1.

Abschn. 38.

Besondere Vorschriften betreffs der Gesundheit.

Fabriken und Werkstätten, woselbst die Beschäftigung von jungen Personen und Kindern eingeschränkt ist.

Einschränkung der Beschäftigung von jungen Personen und Kindern.

1. In den Theilen von Fabriken oder Werkstätten, woselbst
das Verfahren der Belegung von Spiegeln mittelst Anwendung von Quecksilber, oder
das Verfahren der Herstellung von Bleiweiss
betrieben wird,
dürfen junge Personen oder Kinder nicht beschäftigt werden.

von Kindern etc. in Glashütten.

2. In den Theilen von Fabriken, woselbst das Verfahren des Schmelzens oder Brennens von Glas betrieben wird, dürfen Kinder oder junge Personen weiblichen Geschlechts nicht beschäftigt werden.

von Mädchen unter 16 Jahren in bestimmten Beschäftigungsarten.

3. In Fabriken oder Werkstätten, woselbst
a) die Herstellung oder Zurichtung (making or finishing) von Mauer- oder Dachziegeln, sofern letztere nicht zur Verzierung dienen; oder
b) die Herstellung oder Zurichtung von Salz
betrieben wird,
dürfen Mädchen im Alter von noch nicht sechszehn Jahren nicht beschäftigt werden.

von Kindern bei dem Metallschleifen und dem Eintauchen von Zündlichten.

4. In den Theilen von Fabriken oder Werkstätten, woselbst
a) bei den Metallgewerben das Schleifen auf trockenem Wege; oder
b) das Eintauchen von Zündlichten
betrieben wird,
dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

von Kindern unter 11 Jahren bei dem Schleifen auf trockenem Wege etc.

5. Bei dem Schleifen in Metallgewerben, wenn dasselbe anders als auf trockenem Wege stattfindet, oder bei dem Schneiden von Barchent dürfen Kinder im Alter von noch nicht eilf Jahren nicht beschäftigt werden.

Beilage 2.

Besondere Einschränkungen.

Zu Mahlzeiten nicht verstattete Oertlichkeiten.

In Anschung der Theile von Fabriken oder Werkstätten, woselbst Kinder, junge Personen und Frauen Mahlzeiten nicht einnehmen dürfen.

Die Bestimmung, derzufolge Kinder, junge Personen oder Frauen in bestimmten Theilen von Fabriken oder von Werkstätten Mahlzeiten nicht einnehmen oder während der zu Mahlzeiten verstatteten Stunden dort nicht verweilen dürfen, findet auf Theile folgender Fabriken oder Werkstätten Anwendung, nämlich:

1) im Falle von Glashütten, auf jeden Theil, woselbst die Stoffe gemischt werden; und

2) im Falle von Glashütten, in denen Flintglas hergestellt wird, auf jeden Theil, woselbst die Arbeit des Schleifens, Schneidens oder Polirens bewerkstelligt wird; und

3) im Falle von Zündlicht-Anstalten (works), auf jeden Theil, woselbst gewöhnlich ein gewerbliches Verfahren oder Handwerk (mit Ausnahme desjenigen des Schneidens von Holz) bewerkstelligt wird; und

4) im Falle von Thonwaaren-Anstalten, auf jeden Theil, welcher als Trockenraum, Trockenkammer oder Porcellan-Reinigungsort bekannt ist oder gebraucht wird.

Beilage 3.

Besondere Ausnahmen.

Theil I.

Zeit der Beschäftigung.

Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen zwischen 8 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends in bestimmten Fabriken.

Die Ausnahme betreffs der Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen zwischen den Stunden von 8 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends und Sonnabends zwischen den Stunden von 8 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags oder zwischen den Stunden von 7 Uhr Morgens und 3 Uhr Nachmittags findet auf diejenigen Fabriken oder Werkstätten oder Theile von solchen Anwendung, in denen folgende gewerbliche Verfahren oder Handwerke betrieben werden; nämlich:

a) Lithographiren;

b) Türkischroth-Färben;

c) Anfertigung von Kleidungsstücken gleichviel welcher Art;

d) Anfertigung von Hausrath-Behängen;

e) Anfertigung künstlicher Blumen;

f) Anfertigung von Bonbons und Weihnachtsgeschenken;

g) Anfertigung von Valentine-Sachen;
h) Anfertigung von Phantasiekästen;
i) Anfertigung von Briefumschlägen;
k) Anfertigung von Kalendern;
l) Anfertigung von Spielkarten;
m) Liniiren mittelst Maschinen;
n) Anfertigung von Zwieback;
o) Schneiden von Anlegeholz zum Feuermachen;
p) Stückfärberei; oder
q) Bereitung von kohlensäurehaltigen Wassern; und desgl.
r) Buchbinderei;
s) Buchdruckerei; und auf solche
t) Theile von Fabriken oder von Werkstätten, welche Lager- (Pack-) Häuser sind, für gewerbliche Verfahren oder Handwerke nicht benutzt werden, und woselbst Personen lediglich mit dem Glätten, Reinigen, Einschlagen oder Einpacken von Waaren beschäftigt werden.

Abschn. 52.

Theil II.

Mahlzeitstunden.

Fälle, in denen die Vorschriften betreffs der Mahlzeitstunden nicht Anwendung finden.

Fälle, in denen die Vorschriften dieses Gesetzes betreffs der Verstattung zu Mahlzeiten während der nämlichen Tagesstunden nicht Anwendung finden, sind:

1) diejenigen von Kindern, jungen Personen und Frauen, welche in folgenden Fabriken beschäftigt werden, nämlich:

Hochöfen (Blast furnaces);
Eisenhämmer (Iron mills);
Papierfabriken;
Glashütten; und
Buchdruckereien; und

2) diejenigen junger Männer, welche in dem Theile von Zeug-Druckereien, Bleichereien und Färbereien beschäftigt werden, woselbst das Verfahren des Färbens oder des Bleichens im Freien stattfindet.

Fälle, in welchen und die Ausdehnung, bis zu welcher die Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der Beschäftigung von Kindern, jungen Personen oder Frauen während der zu Mahlzeiten verstatteten Stunden oder der Verstattung derselben zum Verweilen während eben der Zeit in Räumen, woselbst ein gewerbliches Verfahren oder Handwerk betrieben wird, keine Anwendung finden, sind:

1) diejenigen von Kindern, jungen Personen und Frauen, welche in folgenden Fabriken beschäftigt werden, nämlich:

Eisenhämmer;

Papierfabriken;

Glashütten (mit Ausnahme, wie in diesem Gesetze sonst angeordnet ward);

Buchdruckereien; und

2) diejenigen junger Männer, welche in dem Theile von Zeug-Druckereien, Bleichereien und Färbereien beschäftigt werden, woselbst das Verfahren des Färbens oder des Bleichens im Freien stattfindet, dieses mit der Ausdehnung, dass junge Männer durch die gedachten Vorschriften nicht während der anderen jungen Personen oder Kindern oder Frauen zu Mahlzeiten verstatteten Stunden an der Beschäftigung oder an dem Verweilen in irgend einem Raume verhindert werden, woselbst ein gewerbliches Verfahren stattfindet, sowie ferner, dass andere junge Personen, Kinder oder Frauen durch die gedachten Vorschriften nicht während der solchen jungen Männern zu Mahlzeiten verstatteten Stunden an der Beschäftigung oder an dem Verweilen in irgend einem Raum verhindert werden, woselbst ein gewerbliches Verfahren stattfindet.

Theil III.

Mehrzeit.

Abschn. 53. Fabriken und Werkstätten, woselbst junge Personen und Frauen unter bestimmten Einschränkungen täglich 14 Stunden beschäftigt werden dürfen.

Die Ausnahme betreffs der Beschäftigung junger Personen und Frauen für 48 Tage in je zwölf Monaten während einer Zeit der Beschäftigung, welche um 6 oder um 7 Uhr Morgens anfängt und um 8 oder um 9 Uhr Abends aufhört, oder welche um 8 Uhr Morgens anfängt und um 10 Uhr Abends aufhört, findet auf jede der folgenden Fabriken und Werkstätten, oder Theile von solchen Anwendung, nämlich:

1) wo der Stoff, welcher den Gegenstand des gewerblichen Verfahrens oder Handwerks ausmacht, dem Verderben durch die Witterung ausgesetzt ist, nämlich:

a) Fabriken, woselbst das Brechen des Flachses vermittelst Maschinen erfolgt (Flax scutch mills); und

b) Fabriken oder Werkstätten oder Theile von solchen, woselbst die Herstellung oder Zurichtung von Mauer- oder Dachziegeln, sofern letztere nicht zur Verzierung dienen, betrieben wird; und

c) der Theil von Seilereien, woselbst das Verfahren im Freien betrieben wird; und

d) der Theil von Bleichereien und Färbereien, woselbst das Bleichen im Freien oder das Türkischroth-Färben betrieben wird; und

e) Fabriken oder Werkstätten oder Theile von solchen, woselbst die Anfertigung von Leim betrieben wird; und

2) wo zu bestimmten wiederkehrenden Zeiten im Jahre Arbeitsanhäufung eintritt, nämlich:

f) Buchdruckereien;

g) Buchbindereien; und

Fabriken, Werkstätten oder Theile von solchen, woselbst das gewerbliche Verfahren oder Handwerk des

h) Lithographirens; oder

i) Liniirens mittelst Maschinen; oder

k) des Schneidens von Anlegeholz zum Feuermachen; oder

l) des Herstellens von Bonbons und Weihnachtsgeschenken; oder

m) des Herstellens von Kalendern; oder

n) des Herstellens von Valentine-Sachen; oder

o) des Herstellens von Briefumschlägen; oder

p) des Herstellens von kohlensäurehaltigen Wässern; oder

q) des Herstellens von Spielkarten

betrieben wird.

3) Wo das Geschäft aus Anlass unvorhergesehener Ereignisse der plötzlichen Anhäufung von Aufträgen ausgesetzt ist, nämlich:

Fabriken, Werkstätten oder Theile von solchen, woselbst das gewerbliche Verfahren oder Handwerk

r) des Herrichtens von Kleidungsstücken gleichviel welcher Art; oder

s) des Herrichtens von Hausrath-Behängen; oder

t) des Herstellens künstlicher Blumen; oder

u) des Herstellens von Phantasiekästen; oder

v) des Backens von Zwieback; oder

w) der Stückfärberei

betrieben wird; und desgl.

x) Theile von Fabriken oder Werkstätten, welche Lager- (Pack-) Häuser sind, für gewerbliche Verfahren oder Handwerke nicht benutzt werden, und woselbst Personen lediglich mit dem Glätten, Reinigen, Einschlagen oder Einpacken von Waaren beschäftigt werden.

Mit dem Vorbehalte, dass die gedachte Ausnahme nicht Anwendung findet:

a) wo Personen zu Haus beschäftigt werden, das heisst in einem Privathause, Zimmer oder Gelasse, welche, obwohl sie zu Wohnungszwecken dienen, wegen der darin betriebenen Arbeit eine Fabrik oder Werkstätte im Sinne dieses Gesetzes ausmachen, woselbst jedoch Dampf, Wasser oder sonstige mechanische Kraft nicht benutzt wird und wo die allein beschäftigten Personen Mitglieder einer und derselben darin wohnhaften Familie sind; oder

b) auf Werkstätten oder Theile von solchen, welche nach dem Systeme geleitet werden, dass darin Kinder oder junge Personen nicht beschäftigt sind.

Theil IV.

Abschnitt 54.

Zusätzliche halbe Stunde.

Fabriken, woselbst Kinder, junge Personen oder Frauen eine halbe Stunde zusätzlich beschäftigt werden dürfen.

Die Ausnahme, betreffs der Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen während eines ferneren Zeitraumes von 30 Minuten dann, wenn das Verfahren sich in unvollendetem Zustande befindet, hat auf folgende Fabriken Anwendung, nämlich:

a) Bleichereien und Färbereien;
b) Zeugdruckereien;
c) Eisenhämmer, woselbst junge Männer während irgend eines Theiles der Nacht nicht beschäftigt werden;
d) Hütten, woselbst junge Männer während irgend eines Theiles der Nacht nicht beschäftigt werden; und
e) Papierfabriken, woselbst junge Männer während irgend eines Theiles der Nacht nicht beschäftigt werden.

Theil V.

Abschnitt 56.

Mehrzeit für Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Fabriken oder Werkstätten, woselbst Frauen 14 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen.

Die Ausnahme, betreffs der Beschäftigung von Frauen für 96 Tage in je zwölf Monaten während einer Zeit der Beschäftigung, welche um 6 oder um 7 Uhr Morgens anfängt und um 9 Uhr Abends aufhört, findet auf Fabriken oder Werkstätten oder Theile von solchen Anwendung, woselbst eines der folgenden Verfahren betrieben wird, nämlich:

das Verfahren der Herstellung von Fruchtpreserven;
das Verfahren der Herstellung von Fischpreserven oder des Einmachens von Fisch; oder
das Verfahren der Herstellung von kondensirter Milch.

Theil VI.

Abschnitt 58.

Nachtarbeit.

Fabriken, woselbst junge Männer Nachts beschäftigt werden dürfen.

Die Ausnahme betreffs der Beschäftigung junger Männer während der Nacht findet auf folgende Fabriken Anwendung, nämlich:

Hochöfen;
Eisenhämmer;
Buchdruckereien und
Papierfabriken.

Abschnitt 48.

Theil VII.

Arbeitsbann (Spell).

Ununterbrochene Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen fünf Stunden hindurch während der Wintermonate in bestimmten Textilfabriken.

Die Ausnahme, betreffs der ununterbrochenen Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen in bestimmten Textilfabriken während der Wintermonate, ohne eine wenigstens halbstündige Pause für eine Mahlzeit, in der nämlichen Zeit der Beschäftigung wie in anderen als Textilfabriken findet auf Fabriken Anwendung, welche ausschliesslich zur

a) Herstellung elastischer Gewebe (Elastic web); oder
b) Herstellung von Band; oder
c) Herstellung von Besatz

dienen.

Beilage 4.

Verzeichniss von Fabriken und Werkstätten.

Abschnitt 93, 96.

Theil I.

Fabriken, welche nicht Textilfabriken sind.

Zeugdruckereien.

1. „Zeugdruckereien“ d. h. Räumlichkeiten aller Art, woselbst Personen mit dem Drucken von Zeichen, Mustern oder Zeichnungen auf Baumwollen-, Leinen-, Wollen-, Kammwollen-, oder Seiden-Garn irgend welcher Art, oder auf Webe- oder Filzstoff aller Art, mit Ausnahme von Papier, beschäftigt werden;

Bleichereien und Färbereien.

2. „Bleichereien und Färbereien“ d. h. Räumlichkeiten aller Art, woselbst das Verfahren des Bleichens, Fertigstellens der Waaren durch Schlagwerk, Färbens, Kalanderns, Appretirens, Hakens, Leggens, Aufmachens und Packens von Garn oder Zeug aller Art aus irgend welchem Stoffe, oder das Zurichten oder Appretiren von Spitzen oder eines oder mehrere dieser Verfahren betrieben werden;

Thonwaaren-Anstalten.

3. „Thonwaaren-Anstalten“ d. h. Oertlichkeiten aller Art, woselbst Personen für Lohn arbeiten, um Thonwaaren aller Gattungen, mit Ausnahme von Mauer- oder Dachziegeln, sofern letztere nicht zur Verzierung dienen, herzustellen oder zuzurichten, oder um bei deren Herstellung oder Zurichtung behülflich zu sein;

Zündlicht-Anstalten.

4. „Zündlicht-Anstalten“ d. h. Oertlichkeiten aller Art, woselbst Personen für Lohn arbeiten um Zündlichte herzustellen oder die chemischen Stoffe für deren Herstellung zu mischen oder um bei irgend einem mit der Herstellung von Zündlichten beiläufig verbundenen Verfahren, mit Ausnahme des Schneidens von Holz, thätig zu sein;

Anstalten für

5. „Anstalten für Herstellung von Perkussions-Zündhütchen“ d. h.

Oertlichkeiten aller Art, woselbst Personen für Lohn arbeiten, um Perkussions-Zündhütchen herzustellen, oder um die chemischen Stoffe für die Herstellung von solchen zu mischen oder aufzuspeichern, oder um bei irgend einem mit der Herstellung von Perkussions-Zündhütchen beiläufig verbundenen Verfahren thätig zu sein;

Herstellung von Perkussions-Zündhütchen.

6. „Anstalten zur Herstellung von Patronen“ d. h. Oertlichkeiten aller Art, woselbst Personen für Lohn arbeiten, um Patronen herzustellen, oder um bei irgend einem mit der Herstellung von Patronen beiläufig verbundenen Verfahren, mit Ausnahme der Herstellung von Papier oder von anderen bei der Herstellung von Patronenhülsen gebrauchten Stoffen, thätig zu sein.

Anstalten für Herstellung von Patronen.

7. „Anstalten für Herstellung von Papiertapeten“ d. h. Oertlichkeiten aller Art, woselbst Personen für Lohn arbeiten um Muster in Farben auf Papierblätter zu drucken, und zwar entweder mit Kloben (Klötzen, Blocks), welche mit der Hand geführt werden, oder vermittelst Walzen, die durch Dampf, Wasser oder sonstige mechanische Kraft bewegt werden;

Anstalten für Herstellung von Papiertapeten.

8. „Anstalten für Barchentschneiden“, d. h. Oertlichkeiten aller Art, woselbst Personen für Lohn bei dem Schneiden von Barchent arbeiten;

Anstalten für Barchentschneiden.

9. Hochöfen, d. h. jeder Hochofen oder andere Ofen oder sonstige Räumlichkeit, in welchem oder woselbst das Verfahren des Schmelzens oder anderweiten Gewinnens von Metall aus den Erzen bewerkstelligt wird;

Hochöfen.

10. „Kupferhämmer“;

Kupferhämmer.

11. „Eisenhämmer“, d. h. jeder Hammer, Schmiede oder sonstige Räumlichkeit, in welchem oder woselbst ein Verfahren zur Umarbeitung von Eisen in Schmiedeeisen, Stahl oder Zinnplatten oder zu anderweiter Herstellung oder Umarbeitung von Stahl bewerkstelligt wird;

Eisenhämmer.

12. „Hütten“, d. h. Eisenhütten, Kupferhütten, Messinghütten und andere Räumlichkeiten oder Oertlichkeiten, woselbst das Verfahren des Giessens (founding or casting) von Metall aller Art bewerkstelligt wird; mit Ausnahme solcher Räumlichkeiten oder Oertlichkeiten, woselbst dieses Verfahren von nicht mehr als fünf Personen und zu Zwecken der Ausbesserung oder Fertigstellung anderer Arbeiten bewerkstelligt wird;

Hütten.

13. „Metall- und Gummi-Anstalten“, d. h. Räumlichkeiten aller Art, woselbst Dampf, Wasser oder sonstige mechanische Kraft zur Bewegung von Maschinen gebraucht wird, die zur Herstellung von Maschinerie oder zur Herstellung irgend welcher anderer Gegenstände aus Metall, die nicht Maschinerie sind, oder zur Verarbeitung von Gummi oder von Guttapercha oder zur Herstellung von Gegenständen dienen, die ganz oder theilweise aus Gummi oder Guttapercha angefertigt werden;

Metall- und Gummi-Anstalten.

Papier-fabriken.

14. „Papierfabriken“, d. h. Räumlichkeiten aller Art, woselbst die Herstellung von Papier bewerkstelligt wird;

Glashütten.

15. „Glashütten“, d. h. Räumlichkeiten aller Art, woselbst die Herstellung von Glas bewerkstelligt wird;

Tabak-fabriken.

16. „Tabakfabriken“, d. h. Räumlichkeiten aller Art, woselbst die Verarbeitung von Tabak bewerkstelligt wird;

Buch-druckereien.

17. „Buchdruckereien“, d. h. Räumlichkeiten aller Art, woselbst das Verfahren des Druckens vermittelst der Buchdruckerpresse bewerkstelligt wird;

Buch-bindereien.

18. „Buchbindereien“, d. h. Räumlichkeiten aller Art, woselbst das Verfahren des Buchbindens bewerkstelligt wird;

Fabriken, woselbst das Brechen des Flachses vermittelst Maschinen erfolgt.

19. „Fabriken, woselbst das Brechen des Flachses vermittelst Maschinen erfolgt“.

Abschnitt 93, 96.

Theil II.

Fabriken, welche nicht Textilfabriken sind, und Werkstätten.

Hutfabriken.

20. „Hutfabriken“, d. h. Räumlichkeiten aller Art, woselbst die Anfertigung von Hüten oder irgend ein mit deren Anfertigung beiläufig verbundenes Verfahren bewerkstelligt wird;

Seilereien.

21. „Seilereien“, d. h. Räumlichkeiten aller Art, die eine Seilerei, Seilergang oder Seilerwerk ausmachen, woselbst das Legen oder Drehen oder ein sonstiges Verfahren zur Vorbereitung oder Fertigstellung von Leinen, Schnur, Seilen oder Tauen bewerkstelligt wird, und woselbst Maschinerie, die durch Dampf, Wasser oder sonstige mechanische Kraft in Bewegung gesetzt werden kann, nicht zum Ziehen oder Spinnen von Flachs-, Hanf-, Jute- oder Heede-Fasern dient, und welche eine innere Verbindung mit Gebäuden oder Räumlichkeiten, welche an eine Textilfabrik anstossen oder den Theil einer Textilfabrik bilden, nur in der Art haben, wie diese Verbindung für die Ueberleitung der bewegenden Kraft erfordert wird;

Bäckereien.

22. „Bäckereien“, d. h. Räumlichkeiten aller Art, woselbst Brod, Zwieback oder Zuckerwaaren gebacken werden, aus deren Backen oder Verkauf Gewinn erzielt wird;

Spitzen-Lagerhäuser.

23. „Spitzen-Lagerhäuser“, d. h. Räumlichkeiten, Gelasse oder Oertlichkeiten aller Art, die nicht unter den Begriff von Bleichereien und Färbereien, wie oben erläutert, fallen, woselbst Personen bei einem gewerblichen Verfahren oder Handwerk mit Bezug auf Spitze dann beschäftigt werden, nachdem die Anfertigung der Spitze auf einer vermittelst

Dampf, Wasser oder sonstigen mechanischen Kraft in Bewegung gesetzten Maschine stattgefunden hat;

24. „Schiffswerften“, d. h. Räumlichkeiten aller Art, woselbst Schiffe, Boote oder bei der Schiffahrt gebrauchte Fahrzeuge angefertigt, fertiggestellt oder ausgebessert werden; Schiffswerften.

25. „Brüche“, d. h. Oertlichkeiten aller Art, die nicht Bergwerke sind, woselbst Personen arbeiten, um Schiefer, Stein, Koprolithen oder sonstige Mineralien zu brechen; Brüche.

26. „Hängebanken“, d. h. sämmtliche unmittelbar an einen Schacht oder an eine Grube anstossenden Oertlichkeiten, woselbst die Beschäftigung von Frauen weder durch das Kohlengruben-Regulirungs-Gesetz von 1872 (35 & 36 Vict. cap. 76) noch durch das Bergwerks-Regulirungs-Gesetz von 1872 (35 & 36 Vict. cap. 77) regulirt ist, und zwar ohne Unterschied, ob die gedachte Oertlichkeit ein Theil der Grube oder des Bergwerks im Sinne jener Gesetze ausmacht oder nicht. Hängebanken.

Beilage 5.

Abschnitt 97.

Besondere Ausnahmen.

Strohflechten. Herstellung von Kopfkissenspitze. Anfertigung von Handschuhen.

Beilage 6.

Aufgehobene Gesetze.

Sitzung und Kapitel:	Titel des Gesetzes:	Wie weit aufgehoben:
42 Geo. III cap. 73.	Gesetz zu Bewahrung der Gesundheit und Sittlichkeit von Lehrlingen und sonst in Baumwollen- und anderen Fabriken beschäftigten Personen.	Das ganze Gesetz.
3 & 4 Will. IV cap. 103.	Gesetz zu Regelung der Arbeit von Kindern und jungen Personen in den Fabriken des Vereinigten Königreichs.	Das ganze Gesetz.
7 & 8 Vict. cap. 15.	Gesetz zu Verbesserung der Gesetze, welche sich auf die Arbeit in Fabriken beziehen.	Das ganze Gesetz.
9 & 10 Vict. cap. 40.	Gesetz zu Erklärung, dass gewisse Seilereien den Bestimmungen der Fabrikgesetze nicht unterliegen.	Das ganze Gesetz.

Sitzung und Kapitel:	Titel des Gesetzes:	Wie weit aufgehoben:
13 & 14 Vict. cap. 54.	Gesetz zu Verbesserung der bezüglich der Arbeit in Fabriken erlassenen Gesetze.	Das ganze Gesetz.
16 & 17 Vict. cap. 104.	Gesetz zu weiterer Regelung der Beschäftigung von Kindern in Fabriken.	Das ganze Gesetz.
19 & 20 Vict. cap. 38.	Gesetz zu fernerer Verbesserung der auf die Arbeit in Fabriken bezüglichen Gesetze.	Das ganze Gesetz.
24 & 25 Vict. cap. 117.	Gesetz betreffend Anwendung der Vorschriften der Fabrikgesetze auf die in Spitzenfabriken beschäftigten Frauen, jungen Personen und Kinder.	Das ganze Gesetz.
26 & 27 Vict. cap. 40.	Das Gesetz betreffend die Regulirung von Bäckereien, von 1863.	Das ganze Gesetz.
27 & 28 Vict. cap. 48.	Gesetz zu Ausdehnung der Fabrikgesetze von 1864.	Das ganze Gesetz.
29 & 30 Vict. cap. 90.	Das Gesundheitsgesetz von 1866.	Folgende Worte (soweit sie nicht aufgehoben sind) in Abschn. 19: „nicht bereits unter der Einwirkung eines allgemeinen Gesetzes betreffs der Regulirung von Fabriken oder von Bäckereien“.
30 & 31 Vict. cap. 103.	Gesetz in Betreff der Ausdehnung der Fabrikgesetze von 1867.	Das ganze Gesetz.
30 & 31 Vict. cap. 146.	Das Werkstätten-Regulirungs-Gesetz von 1867.	Das ganze Gesetz.
33 & 34 Vict. cap. 62.	Das Fabrik- und Werkstätten-Gesetz von 1870.	Das ganze Gesetz.
34 & 35 Vict. cap. 19.	Gesetz zu Befreiung der Personen jüdischer Religion von Strafen betreffs der zu dieser Religion sich bekennenden jungen Per-	Das ganze Gesetz.

Sitzung und Kapitel:	Titel des Gesetzes:	Wie weit aufgehoben:
	sonen und Frauen, welche Sonntags arbeiten.	
34 & 35 Vict. cap. 104.	Das Fabrik- und Werkstätten-Gesetz von 1871.	Das ganze Gesetz.
37 & 38 Vict. cap. 44.	Das Fabrik-Gesetz von 1874.	Das ganze Gesetz.
38 & 39 Vict. cap. 55.	Das Gesetz betreffs öffentlicher Gesundheit von 1875.	Folgende Worte in Abschnitt 4 „mehr als zwanzig“ und die Worte „gleichzeitig“ und folgende Worte in Abschn. 91 „nicht bereits unter der Einwirkung eines allgemeinen Gesetzes betreffs der Regulirung von Fabriken oder von Bäckereien“.
39 & 40 Vict. cap. 79.	Das Elementar-Unterrichts-Gesetz von 1876.	Abschnitt 8 und die folgenden Worte in Abschnitt 48 „die Fabrikgesetze von 1833 bis 1874, wie selbige durch dieses Gesetz verbessert sind u. einschliesslich der Werkstätten - Gesetze von 1867 bis 1871, wie selbige durch dieses Gesetz verbessert sind“.











